



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

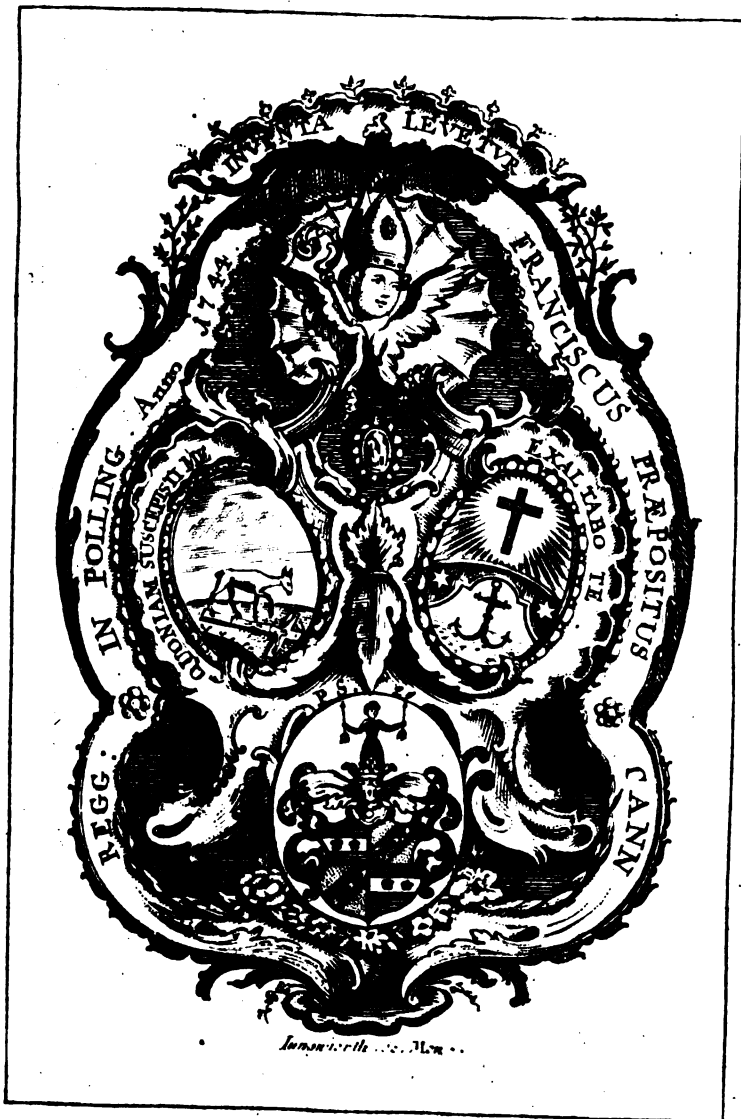
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

R

L<sup>o</sup> Borrifs: 10. 14



2 Bot. 10-4

C.  
S. 74.  
7010.

<36616089050016

<36616089050016

Bayer. Staatsbibliothek

R.

Geschichte  
Der Preussischen  
Lande

Königlich-Polnischen Theils,

Die sich seit dem Ableben

Königes STEPHANI,

Unter der Regierung

SIGISMUNDI

II.

Bis ins Jahr 1605. zugetragen.

Aus geschriebenen Nachrichten ab-  
gefaßt und mit gehörigen Urkunden versehen

Von

Gottfried Lengnich / D.

D A N T Z G,

Gedruckt bey Thomas Johann Schreiber, C. Hoch-Edl. Hochweisen Raths und des  
Eöbl. Gymnal. Buchdrucker. Anno 1726.

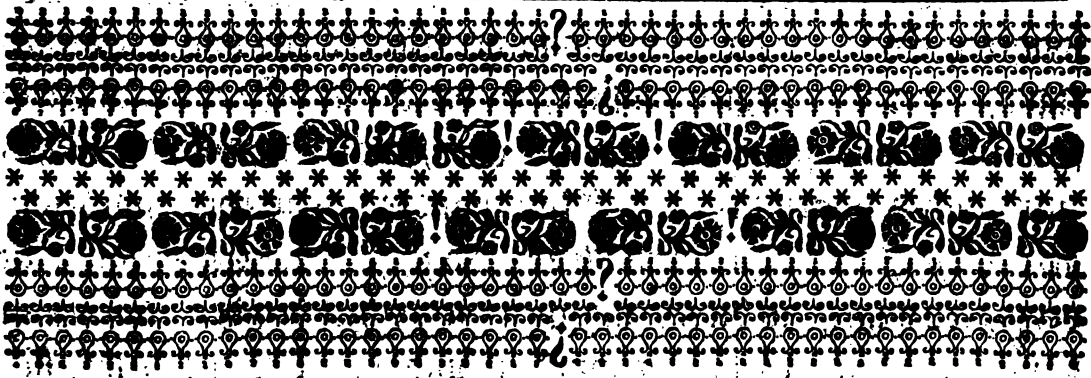
# INDICIBUS

Sallust. Bell. Jugurt. c. 41.

**I**ta omnia in duas partes abstra-  
cta sunt, Respublica, quæ me-  
dia fuerat, dilacerata. Ceterum No-  
bilitas factione magis pollebat: ple-  
bis vis soluta, atq; in multitudinem  
dispersa, minus poterat. Pauco-  
rum arbitrio, belli domique Repu-  
blica agitabatur: penes eosdem æ-  
rarium, provinciæ, Magistratus,  
erant, populus militia atqve inopia  
urgebatur.

Bayerische  
Landbibliothek  
München





# Sorrede.

**S**ich dem Tode Stephani, waren die Preussischen Stände bemüht, ihre in vielen Stücken geänderte Verfassung, laut den Grund-Gesetzen, wieder herzustellen. Zu solcher Meinung, gaben sie ihren Besandten auf den Convocations-Reichs-Tag, eine ausführliche Instruction, mit der sie doch nichts weiter ausrichteten, als daß die Polen, ihr Anliegen erstlich bis zur Wahl, hernach bis an die Crönung verschoben, endlich es dem neuen Könige völlig überliessen. Sigismundus, Erb-Prinz von Schweden, den der stärkere Theil auf den Thron setzte, hatte von der wahrhaftigen Vereinigung zwischen Polen und Preussen keine Kenntniß. Er verwies die Provinz, wie sie um einen besonde-

X

sonderen End, um die Wandelung der Gebrechen, und um Bestätigung ihrer Privilegien anhielt, an die Reichs-Stände, und diese machten aus ganz wiedrigen Sätzen, solche Schlüsse, die nichts zuträgliches hoffen ließen. Man wandte sich wieder zum Könige, der die Sache von einem Reichs-Tage zum andern so lange zu verzögern wußte, bis die Preussischen Gebrechen bey den Polen zum Sprichwort und Gelächter wurden, und die Preussen selbst sich ihrer zu schämen anfangen. Sie steckten sich endlich hinter die Polnische Land-Boten, ließen dasjenige weg, so diesen anstößig seyn konnte, und erlangten durch ihre Beförderung, daß die Geistlichkeit und der Adel, von der ferneren Vollziehung des bekandten Alexandrischen Statuti, durch eine Reichs-Constitution, entbunden wurde. Ein Mittel, welches nicht weniger gefährlich, als das Ubel empfindlich gewesen war.

Das übrige blieb in dem vorigen Stande. Der König regierte Preussen, nicht so wol nach seinen eigenen Gesetzen, als vielmehr nach dem Beispiel seiner letzteren Vorgänger, und nach den Polnischen Gewohnheiten und Reichs-Schlüssen. Die Stände thaten eine Vorstellung auf die andere, protestirten zuweilen, und wolten theils keine Geld-Anlage bewilligen, theils die schon bewilligte nicht in den Königlichen Schatz liefern, bevor ihren Klagen würde abgeholfen seyn. Der Hof, wußte, nach Beschaffenheit der Umstände, sein Verfahren bald zu entschuldigen, bald zu rechtfertigen, und wegen des künftigen gute Versicherungen zu geben, die nur so lange wahrten, bis eine Gelegenheit, davon wieder abzutreten, sich ereignete.

Selbst die Stände, so wie sie eines theils die einreißende Unordnungen aufhalten wolten, trugen andern theils vieles zu derselben Vermehrung bey. Sie ermangelten nicht, ihren Abgeordneten auf die Reichs-Tage, das gemeine Anliegen, in weitläufftigen Instructionen mitzugeben, welches doch dem Könige blos vorgetragen,  
und

sind von Ihm nicht erleichtert wurde. Sie merckten endlich, daß die Zeit des Reichs-Tages nicht bequem sey, etwas zum Nutzen des Landes auszurücken, und daß es sich füglich aufferhalb derselben dörrfte thun lassen. Allein, niemand wolte solche Verantwortung über sich nehmen: die Geistlichkeit und der Adel entschuldigten sich mit den Reise-Kosten, und die Städte vermühteten, wegen ihres schlechten Ansehens bey Hofe, von ihrer Mühwaltung keinen Vortheil. Hiezu kam noch der schädliche Eigennus, und die mit demselben gemeinlich verknüpffte Zwietracht. Die Geistlichkeit hielt mehr über die Kirchen-als Landes-Rechte. Ihre Abneigung gegen die, so einer irrig scheinenden Religion beygethan waren, brach auch in gleichgültigen Dingen hervor. Die Bischöfe stellten sich dem Hofe gefällig, weil sie entweder das Reichs-Siegel, oder ein austräglicheres Bistum in der Crone, zum Augenmerck hatten. Die Ritterschafft setzte sich den Polnischen Adel zum Beyspiel vor, und wolte, wie dieser, einen mercklichen Vorzug vor den Städten haben. Sie faste ein besonderes Land-Recht ab, und brachte allmählich die Appellationes an die gewöhnliche Land-Tage ab, weil es ihr unanständig dunckte, sich mit Bürgern einerley Gesetze zu bedienen, und von denselben in der zweyten Instanz gerichtet zu werden. Die Städte, welche ihren Verfall gar zu sehr empfunden, mußten mehr auf die Erhaltung der noch übrigen eigenen, als die Herstellung der gekränckten gemeinen Freyheit bedacht seyn. Wie wol sie hierinnen für ihre Nachkommen schlecht gesorget haben, daß sie sich weder sämmtlich über eine gewisse Verbesserung des Culmischen Rechts geeiniget, noch auch vom Könige eine einige bestätigen lassen.

Das merckwürdigste, was sich in den ersten Jahren der Regierung Sigismundi III. in Preussen zugetragen, sind sonder Zweifel die Religions-Angelegenheiten. Bey seiner Ankunfft, waren hieselbst zweyerley Glaubens-Verwandte, Evangelische

)( 2

und

und Römisch-Catolische. Jene, übten den öffentlichen Gottes-Dienst in denen Kirchen aus, allwo man GOTT ehmahls, nach Römisch-Catolischer Verordnung, verehret hatte: welches nicht anders seyn konte, nachdem die Gemeinden, zu deren Gebrauch man diese Gebäude anfangs bestimmt, einer anderen Religion beygetreten waren. Die Warschauische Verbündung vom Jahr 1573, und die von den vorigen Königen, und von Sigismundo selbst, ertheilte Versicherungen, lieffen den damahligen Inhabern, einen ruhigen Besiz hoffen, bis die Bemühungen der Römischen Geistlichkeit, und das bey Hofe gefundene Gehöhr, ein anderes zu erkennen gaben. Die feste Meynung von der Allein-Wahrheit der Catolischen Kirche; der daraus entspringende Haß gegen fremde Glaubens-Verwandte; und das Verlangen sich in dem Genuß der ehmahlgigen Gerichtbarkeit und der alten Einkünfte zu sehen, trieben die Bischöfe an, die Evangelischen wieder zum Gehorsam des Päpstlichen Stuhls zu bringen. Der König, der von seiner Frau Mutter, in der Religion fast Priesterlich erzogen war, beförderte dieses Vorhaben. Er ließ vor erst die Wieder-Einräumung der Kirchen zum Catholischen Gottes-Dienst anbefehlen, hernach aber, weil solches die gewünschte Würckung nicht that, Ausladungen ergehen, auf die ein ordentlicher Rechts-Proceß erfolgte. Die Beklagten, konten nicht anders, als ein wiedriges Urtheil, vermuthen, weil im Assessorial-der Unter-Canzler, ein Geistlicher, und im Relations-Gericht, der König, Richter waren. Die Aussprüche fielen so wie man es gefürchtet, und vermöge denselben, wurden den Catolicken, in wenigen Jahren, alle Pfarr-Kirchen, wann man der Elbinger und Danziger ihre ausnimmt, wieder eingeräumet.

Die Evangelischen suchten es zu hindern. Sie appellirten an die Reichs-Tage, wurden aber abgewiesen. Sie beturben sich um Beystand bey den Glaubens-Verwandten in Polen  
und

und Litthauen, die sich ihrer zwar annahmen, allein nichts auszurichten vermochten. Die Schlüsse des Thornischen Synodi, und die an den König gelangte Vorstellungen, waren nicht so kräftig, daß sie dasjenige, was Ihre Majestät und die Bischöfe einmahl zum Augenmerck ausgesetzt hatten, rückgängig machen konnten.

Catholischer Seits, war man mit den wiedererlangten Kirchen noch nicht vergnügt. Ihr Endzweg gieng auf eine, wo möglich, gänzliche Tilgung des Evangelischen Glaubens. Die Mittel, deren sie sich dazu bedienten, waren verschieden, und unter denselben, die Einführung der Jesuiten, eines der vornehmsten. Diese Leute sollten in ihren Schulen die Catholische Jugend in der Religion befestigen, und die Lutherische, unter dem Schein einer gründlichen Unterweisung in Wissenschaften, an sich ziehen: bey den Erwachsenen aber, ein gleiches durch predigen und schreiben ausrichten. Die Gewogenheit mit der die Bischöfe ihnen begegnet, und der Enffer für derselben Beforderung, geben zu erkennen, daß sie sich von dem Fleiß und der Geschicklichkeit selbigen Ordens, ein vieles versprochen, und die folgenden Zeiten haben gewiesen, daß die damalige Hoffnung nicht gänzlich fehl geschlagen.

Die Evangelische Ritterschafft schien hiebey ausser Sorgen zu seyn. Die Städte aber, geriechten in eine nicht geringe Bekümmerniß. Sie wurden einrätzig, ein gemeinschaftlich Accademisches Gymnasium anzulegen, welches die Ihrigen, gegen den Eindruck einer niedrigen Lehre verwahren, und gleichsam ein Pflanz-Haus geschickter Leute seyn sollte. Allein, so wie in den menschlichen Begebenheiten, mehr gute Vorschläge als Ausführungen sich ereignen, also gehöret dieses gemeinsame Gymnasium blos unter die löbliche Absichten. Es geschah doch, daß an den damaligen besonderen Gymnasien, etwas verbessert, und das übrige der Nachkommen Bemühung überlassen wurde.

Vor-

Vorerwehnte Stücke gehen unmittelbahr Preussen an. Es sind aber noch mehrere, an denen unsere Provinz Theil genommen. Sigismundus war, wie ich schon vorher bemercket, ein geborner Erb-Prinz von Schweden. Nach seines Herrn Vaters Tode, trat Er eine Reise an, um das Ihm angediehene Reich in Besitz zu nehmen. Der Weg fiel durch Preussen auf Danzig, woselbst der König sich zu Schiff begab und nach Schweden überfuhr. Bey seinem Aufenthalt in letztgedachter Stadt, gab ein geringer Zufall zu einem Auslauff Anlaß, der die Hohe Person Seiner Majestät in Gefahr setzte. So unschuldig die Stadt auch war, so mußte sie dennoch viel wiedrige Urtheile über sich erdulden, und wann es nach einiger Abgünstigen Willen gegangen wäre, würde dieser ansehnliche Ort, in einen offenen Flecken seyn verwandelt, und der Nachwelt, ein trauriges Denckmahl einer zu weit getriebenen partheylichen Rache hinterlassen worden.

Der König nahm seine Rückkehr aus Schweden, wieder auf Preussen: und da die Veränderungen des dasigen Reichs, nach wenigen Jahren, die abermahlige Überkunfft Seiner Majestät erforderten, so genoß unsere Provinz aufs neue, der Ehre Dero persönlichen Gegenwart. Die zween Abreise aus dem Erb-Reich, sah einer Flucht ähnlich, die aber eine gewaffnete Wiederkunfft drohte, und den Schweden zum scheinbahren Vorwand diente, ihrem natürlichen Herrn, die Unterwürffigkeit aufzukündigen. Den daraus entstandenen Krieg, konten die Polen durch ihre anfangs gebrauchte Behutsamkeit nicht vermeiden: wozu Preussen nicht nur das Seine an Land-Miliz und Baarschafft treulich beytrug, sondern auch, wegen der schlechten Verfassung, beständig vor eine Feindliche Landung besorgt seyn mußte.

Die Dürfftigkeit des Königlichen Schazes; die wegen rück-  
ständ-

ständigen Goldes mißvergnügte Cron-Völker; die gefürchtete und theils empfundene Macht der Tataren und Tartaren; das Mißtrauen gegen Moskau; das Verstandniß mit dem falschen Demetrio; und mehr andere Vorfälle des Polnischen Reichs, wurden als Gründe gebraucht, die Preussen, gleichsam in einer immerwährenden Zinsbarkeit zu erhalten, und sie in die Angelegenheiten der Crone zu verwickeln.

Was ich bisher, um meinen Lesern einen Vorschmack beizubringen, mit wenigen Worten angezeigt, wird in dem gegenwärtigen Bande umständlich erzehlet. Die einheimischen und auswärtigen Vorfälle, finden sich mit einander abgewechselt, doch so; daß jene weitläufftig, diese kürzer, und so ferne sie zu der ersteren Erläuterung etwas beitragen, abgehandelt werden. Die Religions-Sachen nehmen nicht einen geringen Platz ein, weil ich wissentlich, keinen Haupt-Umstand vorbehen lassen wollen. Die zur Hand gehabte Nachrichten, als Königliche Befehle, Ausladungen, Urtheile, rechtliche Einwendungen, und andere unversälschte Urkunde, sind meine Führer gewesen, durch deren Hülffe, verschiedenes, in des Hartknochs Preussischer Kirchen-Historie, wird können gehessert, und ergänzt werden. Ich habe mich dabei einer Unpartheylichkeit sorgfältigst beflissen, und was von beyden Theilen unternommen und vorgeschüzet worden, ohne Schmincke und Angüglichkeit, der Beurtheilung aufrichtiger Leser überlassen. Denn so man in Beschreibung der weltlichen Händel die Wahrheit zur einzigen Richtschnur haben soll, wie vielmehr gebühret sich, solches bey dem, was zur Religion gehöret, genau zu beobachten, alle wo auch nur die geringste Abweichung ein Verbrechen ist.

Ben dieser Gelegenheit, habe ich von dem Thornischen Synode gehandelt, und eine ausführliche Beschreibung davon, so wie sie der eine Notarius dieser geistlichen Versammlung, zu

Papier gebracht, denen Beylagen einverleibet. Es ist dieselbe nicht ein geringes Stück der Kirchen-Historie, so uns den damaligen Zustand der Evangelischen in den Polnischen Landen, vor Augen leget, der in Ansehung der gegenwärtigen Zeiten blühend zu nennen. Man wird zugleich daraus ersehen, wie sehr man bemüht gewesen, die unter den Evangelischen ausgebrochene Spaltungen, durch das Band einer äusserlichen Eintracht zusammen zu halten, und durch die Bestätigung der Sandomirischen Uebereinstimmung, allen Zerrüttungen vorzubeugen.

Weil aber ein Geschicht-Schreiber, nicht nur von den vorkommenden Sachen, sondern auch von den geschäftig gewesenenen Personen, eine aufrichtige Nachricht geben soll, als bin ich dieser Regel genau gefolget, so oft ich von jemandes Eigenschaften und Verdiensten gehandelt. Ich habe mich aber nur bey denen aufgehaltten, die sich vor andern berühmt gemacht, und von den übrigen blos ihre Namen und Würden angezeigt. Caspar Schütz, mein Vorgänger in der Preussischen Historie, gehöret in die Zahl der ersteren, den ich unter dem Jahr 1594. bey Gelegenheit seines damals eingefallenen Todes, also geschildert, wie ich ihn in seinen Schriften abgedruckt gefunden. Ich wuste damals das Jahr, wenn er bey der Stadt Danzig in Dienst getreten, nicht eigentlich anzugeben, weil ich dem Zeugniß Kurickens, der in seiner Danziger Cronick das 1561<sup>te</sup> gesetzt, nicht trauen, und anderstwo nichts gewisseres finden konte. Nach der Zeit, hat ein guter Freund, sich desfalls in Königsberg, allwo Schütz vorher sich aufgehaltten, erkundiget, und von dem dortigen gelahrten Herrn Beyer, aus den Büchern der Accademie und andern Nachrichten, die Antwort erhalten: das dieser Schütz a. 1561. den 26. Septembr. unter dem Rector Niclas Jagenteufel, immatriculiret, und den 30sten desselben Monats, Magister worden; a. 1562. die Professionem Poeseos bekommen, und im Trini-



Trinitatis Quartal 1565. zum letzten mahl seine Besoldung empfangen habe. Woraus ich nunmehr schliesse, daß er in diesem 1565<sup>ten</sup> Jahr, nach Danzig, als dahin berufener Secretaire, gegangen sey.

Die lange Regierung Sigismundi III. hat mich genöthiget, seinen Geschichten zween Bände zu widmen, davon der gegenwärtige die kürzeste Helffte in sich fasset, und mit dem Jahr 1605. aufhöret. Die erfolgte innerliche Unruhe ist Ursach gewesen, daß ich hieselbst gleichsam eine Halte gemacht, nicht nur um den künftigen Band von einer merckwürdigen Begebenheit anzufangen, sondern auch, damit ich das, was daraus entstanden, in einer unzertrennlichen Verknüpfung erzehlen könnte. Es ist auch daher geschehen, daß der gegenwärtige nicht so starck gerathen, als ich anfangs vermuhet, welchen Mangel, wo es ja also zu nennen, der folgende wieder gut machen dürfte.

Was endlich die vorgesezte Nachricht, von der Religions-Änderung in Preussen, anlanget, muß ich meinen Lesern zum voraus melden, daß sie darin nicht alle Abwechslungen in der Religion, sondern blos zwo, finden werden. Die erste betrifft das eingeführte Christenthum, die andere aber, die Reformation Lutheri, welche in diesen Landen starcken Anhang bekommen: dabey meine Absicht gewesen, zu denen im gegenwärtigen Bande vorgetragenen und nach der Zeit, zwischen den Römisch-Catholischen und Evangelischen, fortgesetzten Streitigkeiten, eine kurze Einleitung zu ertheilen.

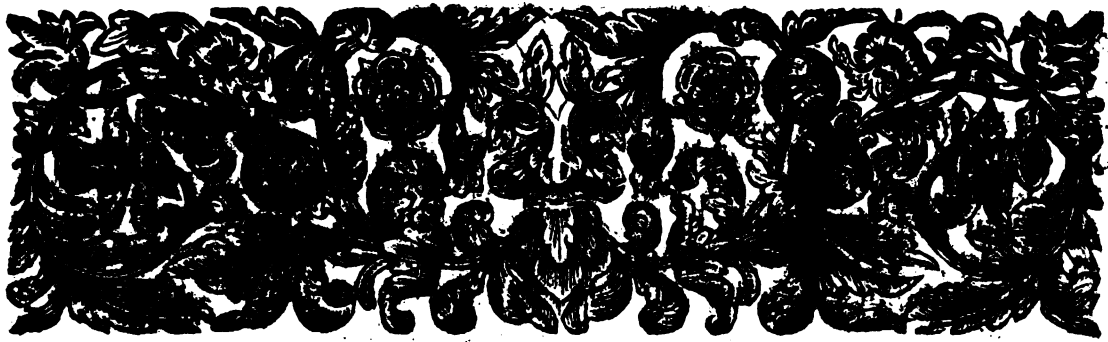
An die Glaubens-Lehren habe ich mich nicht gewaget, sondern bin blos bey dem äusserlichen stehen geblieben, davon ich das, was zum Hoeg gehört, mit einer Gleichgültigkeit gemeldet. Bey der Einführung des Christenthums, habe ich durch Hülffe  
der

der Urkunden, die Lucas David, in seiner annoch ungedruckten Preussischen Chronik, aufbehalten, verschiedenes, theils von neuen entdeckt, theils in eine Gewisheit gesetzt, welches man sonst aus Mangel der Nachrichten, entweder übergangen, oder irrig angegeben. Die Beweise davon, sind unten am Rande beygefüget. Von der freyen Übung der Evangelischen Religion, ist also gehandelt worden, daß ich die Königlichen Privilegien, die Warschauische Vereinigung, und die Schlüsse der gesammten Preussischen Stände angeführet: damit ein jeder, in einem Zusammenhang sehen könne, worauf der Evangelischen Gewissens-Freyheit, und die öffentliche Verrichtung ihres Gottes-Dienstes sich gründe. Ein vernünftiger Leser wird daraus die gehörigen Schlüsse zu machen, und darnach die vorkommenden Fälle zu beurtheilen wissen, ohne daß ich ihm hierin vorzugehen nöthig hätte.

Danzig, den 8. Decembr.

1725.

Nachricht



# Nachricht Von der Religions = Wende = rung in Preussen.

## Inhalt.

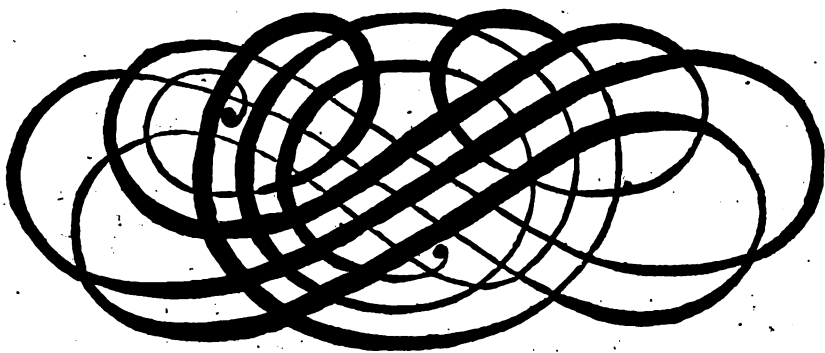
§ 1. Preussens späte Bekehrung zum Christenthum. Bemühungen Alberti und Brunonis. Was die Polnischen Herzoge ausgerichtet. § 2. Wenn Pommerellen den Christlichen Glauben angenommen. § 3. Die von Christiano angefangene Bekehrung. Nachricht von ihm aus dem Lucas David. § 4. Andere Umstände aus zweien Briefen Pabsts Innocentii III. § 5. Was daraus folge. Merkwürdiges Zeugniß Alberici. § 6. Christian erster Bischof von Preussen. § 7. Der von ihm angestellte Kreuz = Zug wieder die Ungläubigen. Herzogs Conradts, des Bischofes von Plocko und anderer darauf gefolgte Schenkungen, die vom Pabst zum theil bestätigt worden. § 8. Veranlassung wodurch der Teutsche Orden ins Land gekommen. Was zwischen ihm und dem Preussi-

schen Bischöfe verabredet worden. § 9. Betragen der Teutschen Ritter in Ansehung des Bekehrungs = Wercks. Bischof Christian wird gefangen, und stirbt für Gram. § 10. Der Bischof von Modena wird zur Päpstlichen Gesandtschaft nach Preussen bestimmt. Nachricht von ihm. § 11. Entworfenene Theilung des Preussischen Landes in vier Bistümer. § 12. Ob dieselbe damals zum Stande gekommen. Getroffener Friede zwischen dem Teutschen Orden, und dem Pommerischen Herzoge Sventopelc. § 13. Neuer Bischof an Christiani Stelle, der den Titel eines Erzbischofes bekommen, und dem, als Metropolitan, außer Preussen, ganz Liefland unterworfen worden. Der sich aber nur einen Bischof von Culm genennet. Dessen Streit mit dem Teutschen Orden. § 14. Neue Feindseligkeiten Sventopelci und abermahlig

(a)

mahliger Friede. § 15. Verordnungen des Päpstlichen Nuncii zur Ausbreitung des Christentums. § 16. Wie damals nur noch ein Bistum in Preussen gewesen. § 17. Erste Meldung der daselbst befindlichen 4. Bistümer. Die dem Rigischen Erz-Bischofe als ihrem Metropolitan unterworfen worden. § 18. Wie endlich ganz Preussen zum Christentum bekehret worden. § 19. Geänderte Religion nach der Reformation Lutheri. § 20. Darüber erhaltene Privilegien vom Könige Sigismundo Augusto. § 21. Sorgfalt einiger Stände nach dem Tode dieses Königes, für die Sicherheit der Evangelischen Religion. Dahin gehöriger entworffener Artikel, der nicht beliebt worden. Die Adeltlichen Räte aus Preussen haben die Warschanische Conföderation angenommen, die grossen Städte aber darwieder protestiret. § 22. Es hat wegen der Religions-Freyheit zu keinem gemeinen Schluß gelangen können. Was desfalls die Städte für sich mit dem Französischen Gesandten verabredet. § 23. Anspruch des Culmischen Bischo-

fes auf die Thornische Pfarr-Kirche, darauf nichts erfolgt ist. § 24. Religions-Versicherung so die Städte von den Gesandten Käysers Maximiliani bekommen. Was man desfalls beyrn Könige Stephano auswürcken wollen. Die Stadt Danzig hat etwas besonderes erlangt. § 25. Die Warschauische Conföderation ist durch einen gemeinsamen Landes-Schluß angenommen worden. § 26. Von den Schwedischen Gesandten, und dem Könige Sigismundo III. denen Preussischen Städten gegebenen Religions-Versicherungen. § 27. Anfang der Kirchen-Processe und derselben Ausgang. Der Preussischen Stände Sorge für den Religions-Frieden. § 28. Die sie in allen Interregnis wiederhohlet haben. § 29. Eingeschrenkte Übung des Catolischen Gottes-Dienstis zur Zeit des zweyten Schwedischen Krieges. Nach welchem durch den Ollwischen Frieden alles in den vorigen Stand gesetzt worden. Königliche Versicherung, so die Stadt Thorn ins besondere bekommen. § 30. Beschlus.



§. 1.

**Pr**eußen gehöret in die Zahl derjenigen Europäischen Lande, die spät zum Christlichen Glauben gebracht worden. Der **S. Albrecht**, der schon gegen Ende des X. Jahrhundert dahin kam, richtete mit seinem Predigen nichts aus, als daß er einen gewaltsamen Todt davon trug. Auf gleiche Art ergieng es seinem Nachfolger Bruno, der sonst auch Bonifacius geheissen (\*), als welchen mit seinen 18. Gefährten, die Preussen anno 1009. tödteten, und die Körper dem Herzoge von Polen, Boleslao I. verkauften. Nach der Zeit, waren die Polnische Fürsten bemüht, ihre Religion, durch die Überlegenheit der Waffen, daselbst auszubreiten, vermochten es aber nicht weiter zu bringen, als daß sie dieselbe bloß im Culmischen pflanzten. Welches Ländchen denen Einfällen der ungläubig gebliebenen Preussen dermassen ausgestellt war, daß das Christentum sich daselbst keine Sicherheit versprechen konnte.

Preussens  
späte Bekehrung zum Christentum.  
Bemühungen Alberti und Brunonis.

Was die Polnische Herzoge ausgerichtet.

§. 2.

**Pommerellen**, welches, seit dem es die Kreuz-Herren damit verknüpfet, beständig zu Preussen gehöret, kam früher zum Erkenntnis. **Wartislaus**, der älteste Sohn **Swantibors**, der ganz Pommern beherrschet, hatte sich schon in seiner Jugend taufen lassen (\*\*), welches einige neuere Schreiber, auch von seinen gesammten Brüdern, wie wol mit Ungewisheit, behaupten. In der Landes-Theilung erhielten **Wartislai** jüngere Brüder, **Bugislaus** und **Swentopelk**, das damahlige **Sinter-Pommern**, wozu **Pommerellen** gehörte. **Bugislai** Sohn, war

Wenn Pommerellen den Christlichen Glauben angenommen.

Subis-

(\*) Hartknoch macht daraus in seiner *Dr. Kirchen-Historie* L. 1 c. 1. S. 12. 13. zwei Personen. Allein die Umstände die er aus des *Damiani vita S. Romualdi*, von dem *Bonifacio* anführet, kommen mit denen überein, die man sonst vom *Brunone* aufgezeichnet findet. Der *Annalista Saxo*, den Herr *Eccard* in dem *Corpore Histor. medii ævi* zu erst heraus gegeben, nennet unter dem Jahr 1009. den *Brunonem* zugleich *Bonifacium*: Sanctus Bruno, qvi & Bonifacius, Archiepiscopus Gentium, primum Canonicus S. Mauricii in Magdaburch, XVI. Kal Martii, Martyr inclytus, Cælos petiit. Ingleichen der *Sächsische Chronographus*, in des *Hn. von Leibniz* *Access. Histor.* unter dem angezogenem Jahr, Sanctus Bruno qvi & Bonifacius. Hartknoch hat am vorerwehnten Ort einige angezeigt, die den Todt dieses Heiligen in das Jahr 1008. setzen, denen noch, der Autor *anonymus Gestorum Imperat.* in dem I. Tom. der *Scriptor. Brunsvic.* des *Hn. von Leibniz*, und die *Chron. Reg. S. Pantaleonis*, die *Hn. Eccard.* in den I. Tom. *Corp. Histor. med. ævi* eingetrucket, beizufügen.

(\*\*) *Andreas Bambergensis* in der *Vita S. Ottonis Bamberg. Episc.* c. 6. *Wortizlaus* enim in pueritia sua captivus erat in Teutonicas regiones abductus atque in oppido Mersburgensi baptismi gratiam consecutus, sed inter paganos vivens, ritum christianæ legis exequi non poterat, ideoque gentem cui præerat, fidei jugo subijci ardentè desiderabat; und der Autor *Anonymus vitæ Ott. Bamb.* bezeiget gleichfals c. 11. *Wartislaus* sey schon vor der Ankunft gemeldet *Ottonis*, ein heimlicher Christ gewesen, ob er gleich nicht in allen Stücken nach den Regeln dieses Glaubens gelebet: multi ex iis, schreibet angezogener *Anonymus*, qvi prius Christiani fuerant, sed ex consortio incredulorum metas Christianitatis excesserant, ex quorum numero Ducem etiam Ipsum fuisse constat, per confessionem & pœnitentiam confirmati sunt.

Subislaus, den man ins gemein vor den ersten Christlichen Herzog in Pinter-Pomern hält, und welcher das Kloster Oltwa im Jahr 1170. angeleget, und es mit Mönchen, Cistercienser Ordens, besetzt hat (\*). Die Unterthanen folgten dem Beyspiel ihres Fürsten, und bekanteten sich sämmtlich zum Christenthum, dabey sie nachgehends beständig verharret. Sonder Zweifel, hat die Vorsorge des Herzogs von Polen Boleslai mit dem krummen Maul, dazu gleichsam den Grund geleyet (\*\*), und die nahe Nachbarschaft mit Vor-Pommern, welches albereit durch Ottonem, Bischofen von Bamberg, befehret gewesen, das übrige beygetragen.

### §. 3.

Die von Christiano angefangene Bekehrung.

Nachricht von ihm aus dem Lucas David

Zu Anfang des XIIIten Jahrhundert, unternahmen einige Cistercienser Mönche, Christianus, Philippus und andere, denen ungläubigen Preussen das Evangelium zu predigen. Lucas David, dessen geschriebene Preussische Cronick, Hr. D. Volbrecht in Königsberg, zu erst bekant gemacht hat (\*\*\*), schreibet dieses blos dem Cristiano zu, von welchem er die Nachricht ertheilet (\*\*\*\*): „daß derselbe zu Freyenwalde gebohren, und durch seinen Fleiß zu einer ziemlichen Gelehrsamkeit gelanget sey. Dierauf habe er sich ins Pommerische Kloster Kolbas (\*\*\*\*\*) begeben, und sich daselbst durch seine Geschicklichkeit, seinen Verstand, und andere treffliche Gaben dermassen herfür gethan, daß er zum Abt im Kloster Oltwa gewehlet worden. Zur Zeit Pabsts Innocentii III. wäre er nach Rom gekommen, Der Ihm wegen seiner Kenntniß in der Preussischen und Polnischen Sprache, die ungläubigen Preussen zu bekehren, aufgetragen, ihn zum Bischofe von Preussen gewehlet, und mit guten Vorschriften an den Bischof und das Capitul zu Plogko, wie auch an den Herzog Conrad von Masuren, abgefertiget hätte... An einem andern Ort (\*\*\*\*\*) widerspricht sich Lucas David, indem er schreibet, daß dieses alles schon unter dem Pabst Coelestino III. und also gegen Ende des XII. Jahrhundert, geschehen sey.

### §. 4.

Andere Umstände aus

Es kann aber das jetzt erzehlte, zum theil, aus einem Briefe Pabsts

(\*) Zum Beweis, hat Casp. Schüz, bald im Anfange seiner Cronick, dessen Grab-Schrift angeführet.

(\*\*) Wie sehr Boleslaus Krzivultus sich die Bekehrung der Pommern angelegen seyn lassen, solches kann vornemlich in den beyden erwehnten Vitis Ottonis Bambergensis nachgelesen werden.

(\*\*\*) S. das Erleuterte Preussen Tom. I. part. 8.

(\*\*\*\*) Bald im Anfange des ersten Buchs der Pr. Cronick.

(\*\*\*\*\*) Im MS. dessen ich mich bedienet, stehet Kolwich, es soll aber heißen Colbas, welches Kloster Wartislaw II. Ratibors I. Sohn a. 1163. gestiftet. Im zweiten Buch der Davidischen Cronick wird es genennet Kallwig.

(\*\*\*\*\*) Nämlich zu Anfange des 2. Buchs.

Pabsts Innocentii III. wiederleget werden. Selbiger berichtet, unter dem 4. September a. 1210. dem Erz-Bischofe von Gnesen, daß Christian, Philip und einige andere Mönche, sich, mit Erlaubnis des Römischen Stuls nach Preussen begeben, daselbst Gottes Wort geprediget, und, weil albereit einige Grossen des Landes sich taufen lassen, nicht geringen Nutzen geschafft hätten. Hienebst befiehet Er dem Erz-Bischofe, die Stelle eines Bischofes, in Ansehung, so wol der gemeldeten Mönche, als auch der Neubekehrten, so lange zu vertreten, bis das Land bey mehrerem Anwachs der Gläubigen, seinen eigenen Bischof haben könnte (\*): und im Jahr 1212. ermahnet eben derselbe Pabst, die Cistercienser Aebte, vorgemeldete Mönche, als Brüder ihres Ordens, in der Predigt des Evangelii nicht zu hindern, sondern ihnen vielmehr alle Beforderung zu erweisen (\*\*).

zweyen Briefen Pabsts Innocentii III.

§. 5.

Hieraus urtheile ich, daß, erstlich, Christian nicht ein Abt, sondern nur ein schlechter Cistercienser Mönch gewesen; zweitens, daß Bekehrungs-Werck nicht allein, sondern mit anderer Hülfe unternommen; drittens, Preussen nicht gleich im Anfange einen besondern Bischof erlanget; sondern viertens, Christian diese Würde, erst nach einiger Jahre Arbeit, überkommen habe. Daß Chronicon Montis-Sereni stimmt in so weit ein, daß es unter dem Jahr 1209. mit wenigen meldet: Es wären damahls die ersten Christlichen Lehrer nach Preussen geschickt worden; und Albericus (\*\*\*) sezet den Anfang des Christenthums etwas weiter zurück, nemlich ins Jahr 1207. und bemercket davon folgende Umstände: „Es wäre ein gewisser Polnischer Abt, Gottfried, mit einem seiner Mönche, Philip genandt, über die Weichsel gegangen, und hätte den Preussen geprediget, auch zuerst den Fürsten Phalet, hernach seinen Bruder den König Sodrech bekehret. Philip wäre daselbst zum Martyrer geworden, und ihm ein gewisser Bischof, Namens Christian, gefolget.

Was daraus folge.

Werdwürdiges Zeugnis Alberici.

§. 6.

Dieses ist auffer allem Zweifel, daß Christianus zum ersten Bischof über Preussen geweiht worden. Das Chronico Montis-Sereni sezet es ins Jahr 1215. und aus den Urkunden kan man so viel erweisen, daß Christian schon im Anfange des folgenden Jahres diese Würde

Christian erster Bischof in Preussen.

(b)

(\*) Das Schreiben hat Hartknoch in seine Preussische Kirchen-Historie p. 30. eingerückt.

(\*\*) Der hieher gehörige Brief stehet gleichfals bey dem Hartknoch p. 31.

(\*\*\*) Der Herr von Leibnitz hat ihn zuerst a. 1698. heraus gegeben. Ich will die aus ihm angeführte Stelle mit dessen eigenen Worten hersehen: Abbas Godfridus de Lukina in Polonia, cum Monacho suo Philippo, Wiselam fluvium, paganos dividenter & Christianos, transivit, & Prutenibus paulatim prædicare incipiens, Ducem Phalet ad fidem convertit & postmodum fratrem ejus Regem Sodrech: monachus Philippus ibi martyrizatus est, & post eum fuit quidam Episcopus nomine Christianus,

de bekleidet. Zwo derselben, hat Lucas David uns aufbehalten, in welchen der Pabst Innocentius III. die Schenkung des Löbauischen Districts, den zween vornehme Preussen, und die sonst daran Theil gehabt, dem Bischofe Christian und seinen Nachfolgern abgetreten, bestätigt. Die beyde Preussen, haben ehmahls Waypoda und Svavabimo geheissen, die zu Rom die Taufe empfangen, und den geistlichen Stand gewehlet (\*). Die Diplomata selbst, sind datiret im März Monat (\*\*), das angezogene 1216den Jahres.

### §. 7.

Der von ihm  
angestellte  
Creuz, Zug  
wieder die Un-  
gläubigen.

Hertzogs Con-  
rads, des Bi-  
schofes von  
Plogko und  
anderer darauf  
gefolgte  
Schenkunge.

Bischof Christian, der gleichsam seine Wohnung im Culmischen aufschlug, wurde in dem Bekehrungs-Werck durch die Streiffereyen der ungläubigen Preussen nicht wenig gestöhret, dabey die neuen Taufflinge vieles leiden mußten. Pabst Honorius III. ertheilte ihm daher a. 1217. die Macht, in den benachbahrten Landen, das Creuz, wieder diese Feinde des Christenthums, zu predigen, und sich derjenigen Hülffe, dieselich noch nicht zum Zuge ins gelobte Land verpflichtet hatten, zu bedienen (\*\*). Er war auch darin glücklich, daß er ausser denen Hertzogen von Masuren und Kratau, Henricum Hertzoge in Schlessen, die Bischöfe von Breslau und Lebus, nebst ihren Untersassen und anderen Benachbahrten aufbrachte, und durch sie, nicht nur dem Culmischen Lande, sondern auch dem angrenzenden Cujawien und Masuren Friede schaffte. Der Hertzog von Masuren Conrad, erzeigte sich für diesen Dienst dankbahr und schenkte a. 1222. dem Preussischen Bischofe ansehnliche Landes-Stücke, nebst der Helffte aller Einkünfte des ganzen Culmischen Gebiets; da zu gleicher Zeit, der Bischof von Plogko und sein Capitul, ihre daselbst liegende Gründe, nebst der geistlichen Gerichtbahrheit (\*\*\*\*) abtraten. Darüber eine besondere Urkund (\*\*\*\*\*) ausgefertigt worden. Sie zu

(\*) Man kann es aus der Titelatur, da sie der Pabst Venerabiles in Christo Fratres nennet, abnehmen.

(\*\*) XII. Id. Martii. Welches ein Fehler des Abschreibers ist. Der März hat nicht so viel Idus. Vielleicht soll anstat des X. ein V. stehen.

(\*\*\*) Die hierüber ausgefertigte Päpstliche Bulle, stehet beyhm Lucas David. Honorius III. &c. Venerabili fratri Episcopo de Prussia Salutem & Apostol. benedictionem. Compatientes angustiis & pressuris, quibus baptizatos de Prussia incessanter afficit ferocitas Paganorum, nitens novam plantationem illorum, suis inserviens erroribus, extirpare, & ad consolationem eorum paterna sollicitudine aspirantes, presentium Tibi autoritate concedimus, ut Christianos de partibus circumvicinis, qui eisdem auxilium prestare voluerint, contra ipsorum paganorum barbariem militando, Tibi liceat crucis cignaculo insignire, his duntaxat exceptis, qui crucis signaculum susceperunt, ut irent in subsidium terræ sanctæ, tam illis quam omnibus qui illuc aliquos in suis mittent expensis vel ad eorum subventionem de suis facultatibus ministrabunt, concessa juxta qualitatem subsidii & devotionis & affectionis venia peccatorum, secundum quod transiurus Jerosolymam indulgetur. Dat. Lateran. V. Non. Martii Pontificatus nostri anno primo (1217.)

(\*\*\*\*) Denn das Culm. Land hatte bisher zum Plogkischen Bistum gehört.

(\*\*\*\*\*) S. des Herrn von Leibniz Prodrum. Cod. Juris Gent. Diplomatici. p. 6. Woraus ich sie ehmahls in das 4te Stück der Poln. Bibl. eingeruckt habe



Diezu that der Herzog von Krakau, Leszko, das Gut Malymnov, ein gewisser Untertan des Herzogs Conrads das Dorff Cossobudi, und im folgenden Jahr, jetzterwehnter Herzog, die Dörffer, Szarno, Rudko und Tuschino: über das alles kaufte der Bischof, Rheden, nebst dem so dazu gehörte, vor 90. Mark lötligen Silbers an sich (\*) und lies die Schenkungen Conradi und des Plogkischen Bischofes vom vorigen Jahr, durch eine Päpstliche Bulle (\*\*), bestätigen.

Die vom Pabst zum theil bestätigt worden.

§ 8.

Die durch Christiani Sorgfalt hergestellte Ruhe, währte eine kurze Zeit. Denn, kaum war die mit dem Creuz gezeichnete Armee auseinander gegangen, wie die ungläubigen Preussen, nicht nur das Culmische Land, sondern auch Masuren angriffen, und beydes aufs ärgste verhehrten. Der vom Herzoge Conrad wieder diese Streiffereyen gestiftete Dobrinsche Ritter - Orden, wurde bald ansgerotret, und Conrad sah sich endlich genöthiget, die Ritter des Teutschen Hauses zu Jerusalem, die man nachgehends Creuz-Herren genennet, zu seiner Sicherheit, ins Land zu ruffen. Dieses konte nicht anders als unter vortheilhaften Bediengungen geschehen, die ich allhie übergehe, weil ich sie an einem andern Ort (\*\*\*) angeführet habe. Der Preussische Bischof trug das Seine mit bey. Er übergab den Teutschen alles, was er im Culmischen, es sey durch Kauff oder Schenkung, erlanget hatte, dagegen versprochen diese, Ihm und seinen Nachfolgern, aus dem ganzen Culmischen Lande,

Veranlassung wodurch der teutsche Orden ins Land gekommen.

Was zwischen ihm und dem Pr. Bischofe verabredet worden.

(\*) Hievon und von den vorhergehenden Stücken, sind die Urkunde bey Lucas David zu finden.

(\*\*) Ich will sie allhie aus dem jetztgedachten Lucas David befügen. Honorius III. &c. Venerabili Fratri Episcopo Prusiz Salut. & Apost. benedict, Cum a nobis petitur quod justum est & honestum, tam vigor æquitatis, quam ordo exigit rationis, ut id pro sollicitudine officii ad debitum perducatur effectum. Ex literis sane, tam nobilis Viri, Conradi Masoviz & Cujaviz Ducis ac Venerandi Fratris nostri Gvilhelmi Episcopi, & dilectorum filiorum Capituli Plocensis, quam aliorum plurium Episcoporum & Nobilium sigillis munitis accepimus, quod cedentibus tibi prædictis Episcopo & Capitulo, decimas & omnia jura spiritualia, cum possessionibus quas in terra Culmensi, ut dicitur, obtinebant, idem Dux terram eandem, cum quibusdam villis consistentibus in eadem Culmensi, videlicet Mirche, Schirnose & Bolomino, nec non castrum Grudzancz, Wabsk & Copriven, ac possessionem villarum, scilicet Kysin & Plot ab omni exemptione libera, cum suis pertinentiis, Tibi, & per Te, Ecclesiz tuæ & tuis successoribus contulit intuitu pietatis: Nos igitur tuis justis precibus inclinati, terram, castra & alia supra dicta, sicut ea omnia, juste, pacifice & canonice possides, & in prædictis literis plenius continentur, Tibi, per Te Ecclesiz tuæ ac tuis successoribus, auctoritate Apostolica confirmamus & præsentis scripti patrocinio communimus. Nulli igitur omnino hominum liceat hæc paginam nostræ confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumserit, indignationem Omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli Apostolorum, is se noverit incursum. Dat Lateran. IV. Id. Martii, Pontificatus nostri anno septimo (1223.)

(\*\*\*) In einer besondern Abhandlung: von Ankufft der Creuz - Herren in Preussen, welche in dem vierten Theil der Poln. Bib. zu finden. Das daselbst beygebracht Diploma, ist aus des Hn. von Leibniz Prodomo Cod. Dipl. genommen.

de, jährlich, von jeder teutschen Hube, zugerichteten Ackers, eine Breslauische Maaß Weizen und Roggen und von der Slawischen Hube eine Maaß Weizen, hienebst 200. teutsche Huben Landes, nebst dem dazu gehörigen Geräht, selbige zum Nutzen des Bischofes zu vermieten, wie auch 5. Höfe, jeden mit 5. Huben, eigentümlich zu schenken. Diese und andere Bediengungen mehr, wurden durch die Vermittelung zweener Poln. Aebte, zu Leslau verabrebet, und darüber von ihnen ein besonderes Instrument (\*) ausgefertigt.

§. 9.

(\*) Weil selbiges den ersten Grund der Einkünfte des Culmischen Bistums anzeigt, will ich es aus dem Lucas David alhie einrucken. In Nomine Domini amen. Ego Frater Henricus dictus Abbas de Lugna, & ego frater Johannes dictus Abbas de Linda, universis Christi fidelibus, presentibus ac futuris, notum facimus. Cum venerabilis Pater Christianus, Dei gratia Prusiae Episcopus operam daret omnimodam, ut Pagani, qui nimis invaluerant in partibus Prusiae, extirparentur, Zelo fidei & Ecclesiae sanctae ductus, terram, quam in Culmensi Territorio, tum per titulum emtionis, tum per collationem Conradi, Ducis Cujaviae, Lanciciae & Masoviae, tum per consensum Venerabilis Patris, Episcopi & Capituli Plocensis, pleno jure, tam in temporalibus quam spiritualibus, legitime & rationabiliter fuerat adeptus, viris religiosi, fratribus domus Teutonicae, nobis mediantibus & pro posse nostro cooperantibus, contulit, ita, ut sibi & Successoribus suis, de Terra praedicta, singulis annis, unum mensuram tritici, & alteram siliginis, de quolibet aratro teutonicali, & de quolibet aratro Slavico unam mensuram tritici, qualis mensura communiter in Wratislavia fuerit usitata, in toto Culmensi territorio in perpetuum perfolvere deberent: & haec promiserunt solvere ipsi fratres tam in terris nunc arabilibus, quam de omnibus terris in Culmensi territorio, de novo in culturam redigendis. Insuper promiserunt de terra praedicta 200. aratra teutonicalia, cum omnibus rebus ad ipsa pertinentibus plenarie, hominibus locare, vel Episcopo demittere locunda, si vellet, & ubicunque ei placeret. Item promiserunt ei & Successoribus suis quinque curtes, quamlibet de quinque teutonicalibus aratris, in Culmensi terra, ubicunque ei placeret, ita quod praefata 200. aratra & dictas quinque curtes, cum omnibus suis pertinentiis, pratis, pascuis, fluminibus, lacubus, piscationibus, molendinis, sylvis, venationibus, salifodinis, aurifodinis, argentifodinis vel cujuscumque metalli fodinis, & breviter cum omni utilitate, seu proventibus qui tunc fuerunt, vel poterint provenire imposterum, de ipsis, tanquam Dominus, in suo dominio, habens in eo jurisdictionem temporalem & spiritualem, & libere pro sua voluntate, nullo habito respectu ad fratres saepe dictos, dispensare debeat. Promiserunt nihilominus, quod quicquid Episcopus in memorato territorio feudi nomine concesserit, vassallos suos quiete permetterent possidere, ita ut ipsi Episcopo & suis successoribus tanquam Vassalli suo Domino deberent esse obligati, & quod nulli in eadem terra quicquam nomine feudi darent vel praestarent sine consensu praedicti Episcopi, & omnes eandem terram inhabitantes, tam feudales quam alii, Prutenos expugnare in propriis expensis & Episcopatus ipsius subijcere deberent, & in expeditionibus vexillum praedicti Episcopi tam in eundo quam redeundo, ante vexillum saepe dictorum Fratrum incedere. Item promiserunt homines ejusdem Episcopatus, tam feudales quam caeteros, cum omnibus ad eos pertinentibus, & omnia quae habuit & habiturus fuit & omnem jurisdictionem Episcopi & successorum suorum, contra omnem hominem, bona fide, consilio & auxilio, sine dolo, tanquam bona propria fovere, pro toto posse suo, ac defendere, & nihilominus ubicunque veniret Episcopus in bona propria, fovere pro to

to

§. 9.

Den ins Land gerufenen teutschen Rittern, lag zweyerley ob. Preussen zu bezwingen, und dessen Bekehrung zu befördern. Dem letzteren schienen sie nicht nachgekommen zu seyn, weil bey dem Pabst Gregorio IX, wieder sie Klagen einliefen, daß sie das taufen hinderten; den Neu-Bekehrten schwer fielen, und sie dadurch zum Abfall veranlasseten; weder die Wieder-Erbauung der von den Ungläubigen verwüsteten Kirchen, noch neue anzulegen verstatteten etc. Selbst Christian, wie er durch Hinterlist in die Gefangenschaft der Heidenischen Preussen geriet, wurde nicht nur in derselben gelassen, sondern die Ritter bemächtigten sich auch des ihm zugehörigen Städtleins, Culmsee, nebst allen darin befindlichen beweglichen Gütern; zogen dessen Einkünften ein; setzten Priester ab und andere an ihre Stelle; und versahen gleichsam das Amt eines Bischofes. Wie solches alles in einer Bulle des vorgemeldeten Pabsts umständlich erzehlet wird. Christian starb für Gram a. 1241. (\*) ohne daß ich aufgezeichnet finde, wenn und wie er aus seiner Gefangenschaft frey gemacht worden.

Betragen der teutschen Ritter in Ansehung des Bekehrungs-Werks.

Bischof Christian wird gefangen, und stirbt für Gram.

§. 10.

Die bey Lebzeiten Christiani entstandene Verwirrung, mehrte sich nach seinem Tode, weil niemand sich mit besonderem Ernst der Religion annahm, auch der Herzog in Pommern, Sventopelc, der sich mit den ungläubigen Preussen vereinigte, den Anwachs derselben durch die Waffen hinderte. Innocentius IV. ließ sich, so bald er den Päpstlichen Stuhl bestiegen, die Sache angelegen seyn, und gieng mit seinem Pönitentiaro, Wilhelm, Bischofe von Modena, zu Raht, wie in Preussen, dem Christenthum, mit mehrerem Nutzen als bisher geschehen, fortzuhelfen.

Der Bischof von Modena, wird zur Päpstlichen Gesandtschaft nach Preussen bestimmet.

(c)

Dieser

to posse suo ac defensare, & nihilominus ubicunqve veniret Episcopus in bona ipsorum, debito honore, tanquam Episcopum & Dominum suum, excipere ac eidem necessaria subministrare. Item promiserunt omnia instrumenta & auctoritates, quas in cruce signatis & signandis, ab apostolicis felicis memoriae Dominis, Innocentio & Honorio habuit, & insuper omnia instrumenta negotium Prusie tangentia, propriis expensis & laboribus, sub Bulla Sanctissimi Patris & Domini Gregorii IX. Romanæ sedis summi Pontificis, procurare innovari, hoc adjecto expresse inter ipsos, quod si iidem fratres, memorato Episcopo, pensiones simul & exactiones promissas, suo tempore non solverent, ex tunc ipse de possessionibus sæpe dictis, tanquam suis, licite se intromittere haberet facultatem. Acta sunt hæc in Vladislavia, anno Gratiae 1230. mense Januario.

(\*) Dieses Jahr giebt Lucas David im 3ten Buch seiner Cronick an. Im folgenden, stehet nebst dem Jahr 1241. auch das 1243ste, ohne daß dieser Verfasser entscheidet, welches eigentlich das rechte sey. In einer Päpstlichen Bulle vom Jahr 1244. wird Bischof Christian, als noch lebend angegeben, daher auch der Nuncius Wilhelmus, ein Breve an denselben mit bekam. Hergegen bezeuget der Pabst in einer andern Bulle von a. 1245. die ich bey dem §. 13. anführen werde, daß die Kirche in Preussen, seit geraumer Zeit (non modico tempore) ohne Hirten gewesen. Beydes mit einander zu vergleichen, sollte ich glauben, Christian wäre etwan ums Jahr 1241. oder bald hernach gestorben, sein Tod aber allererst a. 1245. in Rom bekannt worden.

Rachricht von  
Ihn.

Dieser Wilhelm, scheint von den Preussischen Landen eine gute Kennt-  
niß gehabt zu haben. Der Mönch Albericus, den ich §. 5. angezogen,  
meldet unter dem Jahr 1228. daß er schon damahls, vom Pabst als Ge-  
sandter nach Preussen geschickt worden, und durch seinen Wis und Ver-  
stand viel Ungläubige befehret, auch die dasige Sprache dermassen ge-  
fasset habe, daß er in dieselbe den Donat übersetzen können (\*). Und  
der Pabst selbst, giebt ihm in seinem Creditiv (\*\*), welches nicht nur an  
die Christen in Preussen, sondern auch an die in Lief- und Curland ge-  
richtet ist, das Zeugniß, daß er schon oft vom heiligen Stul in die dasi-  
ge Lande abgesand, und durch ihn, nicht ein geringer Haufe auf den  
Weg der Wahrheit gebracht worden (\*\*\*). Es erhellet auch aus  
einer andern Bulle, welche der Pabst an die Einwohner des Culmi-  
schen Landes, und an die, so aus Teutschland in Preussen sich gefasset,  
ausfertigen lassen (\*\*\*\*), daß der Gemeldete Bischof ihnen nicht nur sey  
bekannt gewesen, sondern daß sie ihn ausdrücklich zur Gesandtschaft  
vom Pabste ausgebeten.

## §. II.

Entworffene  
Theilung des  
Pr. Landes in  
vier Bistümer.

Ehe Wilhelm, der zuvor Bischof von Sabina geworden war, aus  
Italien aufbrach, theilte er das ganze Preussen in vier Bistümer ab,  
die nachgehends das Culmische, Ermländische, Pomesanische, und  
Samländische genennet wurden, setzte einem jeden seine Grenzen, und  
eignete davon zwey drittel Landes dem teutschen Orden, das übrige  
dem Bischofe zu. Der Pabst, lies sich diesen gemachten Entwurf ge-  
fallen, der mit des Preussischen Bischofes, und des teutschen Ordens  
Ge-

(\*) In Prutia, sind die Worte des Alberici p. 527. seines Chronici edit.  
Leibnit. qvæ est ultra Poloniam & ultra Pomeraniam, Episcopus Mutinensis Guillel-  
mus, missus a Papa Legatus, ingenio & sapientia sua, non fortitudine, multos Paga-  
nos ad fidem attraxit, & linguam eorum ex maxima parte didicit, insuper Prin-  
cipem artis Grammaticæ, scilicet Donatum, in illam barbaram linguam, cum ma-  
ximo labore, transtulit. Erant autem hoc anno, in illis partibus, quinque tantum-  
modo Previnciæ Paganorum acqvirendæ, ista videlicet, de qua agitur, Prutia,  
Curlandia, Letonia, Witlandia & Sambria.

(\*\*) Es stehet in dem IV. Buch der Davidischen Cronick, und ist datiret zu  
Genua d. 15. Jul. 1244. Der Anfang lautet. Innocentius IV. Episcopus, Servus  
Servorum Dei, unversis Christi Fidelibus, per Livoniam, Prussiam, Terram Cul-  
mensem, Gotlandiam, Olandiam, Vinlandiam, Estoniam, Sempalliam, Curlandi-  
am ac Lettoniam & cæteras Neophytorum & Paganorum provincias ac Insu-  
las constitutis, salutem & Apostol. benedict.

(\*\*\*) Ich wil die eigentliche Worte hieher setzen: Suscitavit olim Domi-  
nus spiritum Venerabilis Fratris nostri, Sabinensis, qvondam Mutinensis, Episcopi,  
qvi pluries de mandato Sedis Apostolicæ ad Paganos istos accedens, eorum, qvi  
circa regiones vestras existunt, non modicam multitudinem ad agnitionem ve-  
ritatis adduxit. Woraus zugleich zu erschen, daß er an stat des Modenischen das Sa-  
binische Bistum überkommen: wie er dann auch in der Bulle an die Einwohner des  
Culmischen Landes, Episcopus Sabinensis genennet wird.

(\*\*\*\*) Dilectis filiis, habitatoribus Terræ Culmensis, & Teutonicis habi-  
tantibus in Prussia. Die Bulle selbst stehet in der Davidischen Cronick gleich nach  
dem vorgemeldeten Creditiv.

Genehmhaltung ins Werk sollte gerichtet werden: doch, wo man sich darüber nicht einigen konnte, möchten alsdann die Deutschen Ritter selbst, Preussen in drey Stücke theilen, und die Wahl von einem, dem Bischöfe überlassen, die zwey übrigen aber für sich behalten. Zugleich ergieng an den Preussischen Bischof Christian ein Breve (\*), eines von den vier Bistümern zu wehlen, und so ihm vor andern das Culmische gefiele, sich mit dem, darüber er sich mit dem Orden bey dessen Ankunft geeiniget, zu vergnügen.

§. 12.

Von den Verrichtungen des Päpstlichen Nuncii, meldet Düs-  
 burg (\*\*), daß Er sich anfangs vergeblich bemühet, zwischen dem Teut-  
 schen Orden und dem Herzoge Sventopelc, einen Vergleich zu trefen,  
 daher er wieder den letzteren das Creuz predigen lassen, auch ihn end-  
 lich durch die überlegene Macht zum Frieden gezwungen habe. Zu dessen  
 genaueren Beobachtung das Schloß Sardewicz zum Unter-Pfande,  
 und sein Sohn Mestwin nebst zween seiner vornehmsten Bedienten,  
 als Geißel dem Teutschen Orden, eingehändiget worden. Ob aber da-  
 mahls die entworfene Eintheilung Preussens, in vier Bistümer, würck-  
 lich sey zum Stande gekommen, davon ist kein Zeugniß vorhanden,  
 vielmehr aus einigen Urkunden das Gegentheil zu schliessen.

Ob dieselbe  
 damahls zum  
 Stande gekom-  
 men.  
 Betroffener  
 Friede zwischē  
 dem Teutschen  
 Orden, un dem  
 Pommerischen  
 Herzoge Svent-  
 topelc.

§. 13.

Dieses ist unstreitig, daß wie der Nuncius nach Preussen kam,  
 er den Bischof Christian nicht mehr im Leben gefunden. An seine  
 Stelle, schickte Innocentius IV. Henricum, bisherigen Erz-Bischof von  
 Armach in Irland, gleichfals mit dem Titel eines Erz-Bischofes,  
 nach Preussen, und unterwarf ihm, als Metropolitan, nicht nur diese  
 Provinz, sondern zugleich Est-Lief- und Curland, als die damahls sei-  
 nen besonderen Erz-Bischof hatten. Diesen Henricum, beschrei-  
 bet der Pabst, als einen Mann nach seinem Herzen, von grosser Er-  
 fahrung und Verstande, eines erbahren und mässigen Lebens, dabey  
 von unerschrockenem Mut (\*\*). Aus den Urkunden der damahligen  
 Zeit,

Neuer Bischof  
 an Christiani  
 Stelle, der den  
 Titel eines  
 Erz-Bischo-  
 fes bekommen,  
 und dem, als  
 Metropolitan,  
 auffer Preusse,  
 ganz Liefland  
 unterworfen  
 worden.

(\*) Beides, so wol den vom Sabinischen Bischöfe gemachten Entwurff, als auch das Päpstliche Breve, hat Hartknoch bey dem Düsburg p. 477. f beydrucken lassen.

(\*\*) Chron. Par. 3. c. 33. 39.

(\*\*\*) Die Bulle, woraus ich dieses genommen, ist datiret V. Cal. Jan. (d. 28. Dec.) des dritten Jahrs der Päpstlichen Regierung (1245.) und verdienet wegen der besonderen Umstände hieher gesetzt zu werden. Innocentius IV. Episc. Servus Servorum Dei. Venerabilibus Fratribus, Suffraganeis venerabilis Fratris nostri Archi-Episcopi Prucensis & dilectis filiis Ecclesiarum, Prælati ac Clericis universis, per Pruciam, Livoniam, Estoniam, Semigalliam & Curoniam constitutis, Salut & Apost. Benedict. Illius Patris familias provocati exemplo, qui juxta veritatem Evangelicam peregre profectus, servis suis tradidit bona sua, reversusque, illos

Der sich aber Zeit, ist so viel abzunehmen, daß er sich nicht einen Erz-Bischof von nur einen Bi-Preussen genennet, sondern bloß den Titel eines Bischofes von Culm schof von Culm geführet habe (\*). Mit dem Orden, ist er, wie sein Vorfahr, in Miß- genennet. Dessen Streit hellichkeit gerathen, darüber der Pabst, zum rechtlichen Erkenntnis, bey- mit dem deut- den Theilen einen Termin angesetzt, und sie vor sich laden lassen (\*\*). schen Orden.

## §. 14.

Neue Feindselikeit Sventopelci und abermaßlicher Friede.

Die vom Bischofe zu Sabina, zwischen dem Orden und dem Pommerischen Herzoge gestiftete Freundschaft, war von keiner Dauer. Man gries nach seiner Abreise wieder zu den Waffen, und obgleich Sventopelc den Frieden darauf erneuerte, so kam es doch abermals zum Kriege, den ein anderer Päbstl. Gesandter, Jacob, Erz-Priester von Lüttich, im Monat November a. 1248. (\*\*\*) durch seine Vermittelung beylegte.

## §. 15.

illos qui talenta duplicaverant, constituit supra multa, illos libentes ad alias partes transferimus, quas propter sui longinquitatem & latitudinem prudentibus novimus cultoribus indigere, ut in eis opera sua dilatantes, se operosos magis exhibeant & vigilantius superintendant, quo per eos plurimorum oportunitatibus utilius provideatur, & sibi meritorum gloria copiosius cumuletur. Cum igitur Ecclesia Pruciae non modico tempore Pastore vacarit, Nos volentes ibi illum ponere, qui Deo gratus & acceptus hominibus, bonis dotatus natalibus, & gratuitis redimitis virtutibus fulget, munditia nitet, claret scientia & meritis insignitur, venerabilem Fratrem nostrum, quondam Armachanum Archiepiscopum, Pruciae duximus praeficiendum Ecclesiae, virum utique secundum cor nostrum, in quo peritia, prudentia, honestas, temperantia & fortitudo, cum caeteris connotatis virtutibus delectabile hospitium invenerunt, de Fratrum nostrorum consilio, a vinculo quo tenebatur Armachanae Ecclesiae, absolutum, eidem Ecclesiae Pruciae, praefecimus in Archi-Episcopum & Pastorem, sibi ad eandem Ecclesiam dantes licentiam transeundi, plena ei tam in Spiritualibus quam temporalibus administratione concessa, subjicientes Eidem omnes Pruciae, Livoniae & Estoniae Episcopos, proprios Archi-Episcopos non habentes. Quo circa Universitati vestrae per Apostolica scripta firmiter praecipiendo mandamus, quo ipsi tanquam Patri & Pastori animarum vestrarum plene & humiliter intendentes, exhibeatis eidem obedientiam & reverentiam debitam & devotam, quatenus salubria monita & mandata suscipientes, devote & inviolabiliter observetis, alioquin sententiam, quam idem rite tulerit in rebelles, ratam habebimus, & faciemus, auctore Deo, usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Dat. Lugduni &c.

(\*) So stehet im Anfange des Stiftungs-Briefes der Cathedral-Kirche zu Culmsee, vom Jahr 1251. Frater Heidenricus de Ordine Praedicatorum, Episcopus Culmensis. In dem zwischen Sventopelc und dem Deutschen Orden a. 1248. getroffenen Frieden wird mit als ein Zeuge angeführet. H. Culmens. Episc. und in dem Privil. welches der Päbstliche Gesandte den Preussen a. 1249. gegeben, stehet nach der Abschrift Luc. Davidis, Heidenricus Dei gratia Culmens. Episc.

(\*\*) Welches aus einer Päbstlichen Bulle an den Abt zu Buch, Cistercienser Ordens, im Meißnischen Bistum, zu ersehen, die Luc. David in seinem 4ten Buch aufbehalten. In derselben Bulle wird der Culmische Bischof genennet Archi-Episcopus Prusiae, Livoniae & Estoniae, Apostolicae sedis Legatus.

(\*\*\*) Düsburg Chron. Part. 3, c. 66. setzet es nach dem Jahr 1252. allein das

§. 15.

Die Berrichtung dieses Mannes gieng noch weiter. Denn nachdem Er den äuserlichen Frieden hergestellet hatte, suchte er auch den innerlichen, durch ein gutes Betragen zwischen den neubekehrten Preussen und dem Teutschen Orden, zu befestigen, zugleich die Ausbreitung des Christenthums zu befördern. In Ansehung des ersteren, brachte Er verschiedene Bürgerliche Gesetze zu Papier, die beyde Theile genehm hielten: und wegen des letztern würckte er bey den Neubekehrten so viel aus, daß sie sich anheischig machten, die Abgötterey und Heidnische Ceremonien gänglich zu verlassen, und eine gewisse Anzahl Kirchen in Pomesanien und Ermland zu erbauen. Vorbenandte Stücke, wurden als ein ewiges Gesetz, unter des Päpstlichen Nuncii, des Culmischen Bischofes, des Stadthalters und des Marschalls von Teutschen Orden, Siegeln, d. 7. Febr. a. 1249. ausgefertigt (\*).

Verordnungen des Päpstlichen Nuncii zur Ausbreitung des Christenthums.

§. 16.

Merckwürdig ist es unter andern, daß in dieser Schrift sonst keines Bischofes, als des Culmischen, gedacht wird. Woraus nicht ohne Grund zu schliessen, daß zur damaligen Zeit, ausser dem jetztgenandten, sonst kein Bistum aufgerichtet gewesen, und daß Henrich allein, so wie sein Vorgänger Christian, in ganz Preussen, so ferne sich selbiges zum Christenthum bekehret, in Glaubens-Sachen, die oberste Aufsicht gehabt habe. Diese Meynung kann durch einen besondern Artikel desselben Diplomatis, nicht wenig bestärket werden, alwo die oben entworfenene Eintheilung des Preussischen Landes, mit der die Aufrichtung der neuen Bischofthümer verknüpft gewesen, als eine Sache, die an noch zu vollziehen war, angeführet wird (\*\*).

Die damals nur noch ein Bistum in Preussen gewesen.

§. 17.

Demnach, dürfte der Anfang der anderen drey Bistümer etwas später einfallen. Dusburg (\*\*\*) gedenket des Ermländischen Bischo-

Erste Erwähnung der daselbst befindlichen vier Bistümer.

aufgerichtete Friedens-Instrument, welches ich bey der Hand habe, ist Fer. 3tia post Festum Clementis, An. Dni. 1248. Mense Novembri, Pontificatus Domini Innocentii Papæ IV. anno sexto, gezeichnet. Die Ratification Sventopelci kam erst a. 1253. bey, und ist datiret III Id. Aug. und da kann es seyn, daß Dusburg, der sie vielleicht gesehen, dadurch in einen Irthum verleitet worden. Wiewol der Herzog gleich im Anfange derselben saget: pro Reconciliationis fide jam dudum inter Nos ex parte una & Religiosos viros Magistrum & fratres Domus Teutonicorum in Prussia, ex altera, mediante honorabili viro Magistro Jacobo Archi-Diacono Leodiensi &c. inita.

(\*) Hartnoch hat das Diploma seinem Dusburg p. 463. begehfüget, welches aber, nach der Abschrift die im Luc. David stehet, geändert zu werden verdienete.

(\*\*) Ich will den Artikel selbst, aus der Abschrift Luc. Davids hi: her setzen! Promiserunt insuper prædicti Fratres, quod quando ad majorem pacem & meliorem fortunam venerint, ipsi in duabus partibus suæ terræ, postquam eis fuerint assignata, Ecclesias & numero & beneficiis ampliabunt.

(\*\*\*) Chron. Part. 3, c. 70.

schofes zum ersten mahl, unter dem Jahr 1254. da er den Zug des Böhmischen Königes Ottocari auf Sammland beschreibet: und Lucas David meldet, daß nebst ihm, auch der Bischof von Culm beym Krieges-Heer sich eingefunden, um die Überwundene im Christlichen Glauben zu unterrichten. Des Samländischen geschiehet keine Erwähnung, da doch ihm vornehmlich diese Arbeit würde obgelegen haben, wann schon zu der Zeit, ein besonderer Bischof über Sammland wäre gesetzt gewesen.

Die dem Rigi-  
schen Erz-Bi-  
schofe, als ih-  
rem Metropo-  
litan, unter-  
worfen wordt.

Meines Wissens, wird der vier Preussischen Bistümer, des Culmischen, Ermländischen, Pomesanischen und Samländischen, nicht ehe, als im Jahr 1255. gedacht, und zwar in einer Bulle Pabsts Alexandri IV. da er dieselben Bistümer nebst denen Lief- und Curländischen, dem Rigischen Erz-Bischofe, als ihrem Metropolitan, unterwirfft (\*): und hat also dieser Pabst, dasjenige dem Rigischen zugelehret, was sein Vorfahr, Innocentius, dem Culmischen Bischofe verlehren, folglich das Erz-Bistum in Preussen aufgehoben.

### §. 18.

Wie endlich  
ganz Preussen  
sich zum Chri-  
stenthum be-  
lehret.

Der erste Bischof von Ermland, hat Anshelm, der von Pomesan, Ernst, und der von Samland, Henrich geheissen. So bald sie in ihre neue Würde eingesetzt waren, verglichen sie sich mit dem Teutschen Orden, wegen des schon von dem Päpstlichen Nuncio Wilhelmo, ihnen bestimmten Drittels, und waren darauf beschäfftiget, ihre Sprengel von der Heidnischen Abgötterey gänglich zu saubern. Welches viel Zeit und Mühe gekostet, indem es bis gegen das Jahr 1283. gewähret (\*\*), ehe ganz Preussen bekehret worden: da inzwischen, die schon gläubig gewordene, eglische mahl, durch ihren Abfall, so wol dem Teutschen Orden, als der Römischen Kirche, den Gehorsam aufgekündigt hatten.

### §. 19.

Geänderte Re-  
ligion nach der  
Reformation  
Lutheri.

Preussen war demnach zum Christenthum gebracht worden, so wie es damahls in der Römischen Kirche bekannt und gelehret wurde, und blieb dabey bis ins XVI. Jahrhundert unverändert, da die in Teutschland angegangene Reformation, auch hieselbst durchbrach, und so wol den Glaubens-Lehren, als auch dem äusserlichen Gottes-Dienst, eine andere Gestalt mittheilte. Man kann nicht leugnen, daß König Sigismundus I. unter dessen Regierung, sich diese Aenderung zuerst hervor that, dieselbe durch scharfe Befehle und Verordnungen zu hemmen gesucht, auch die Bischöfe und übrige Geistlichkeit dasjenige, wozu sie sich verpflichtet hielten, hiebey nicht verabsäumet haben. Sigismundus Augustus, folgte anfangs dem Exempel seines Herrn Vaters, und

(\*) Die hieher gehörigen Worte, habe ich in dem gegenwärtigen Bande der Preussischen Geschichte, unter dem Jahr 1600. p. 315. angeführet.

(\*\*) Anno 1283, schreibet Dusburg Chron. Part. 3. c. 216, eo tempore quo ab incoepo bello contra gentem Prutenorum fluxerant jam 53. anni, & omnes nationes in dicta terra expugnatae essent & exterminatae, ita quod unus non superesset, qui Sacrosanctae Romanae Ecclesiae non subiceret collum suum.



und der berühmte Hosius, zuerst Culmischer, hernach Ermländischer Bischof, vereinigte Geschicklichkeit und Eysfer, um dem hinfallenden allgemeinen Ansehen seiner Kirche, wieder aufzuhelfen. Allein eine höhere Macht, die sich zwar empfinden, aber nicht beschreiben läßt, zernichtete die von Menschen vorgenommene Gegen-Versügungen. Ganze Gemeinden; viele adeliche Familien; und selbst von der Geistlichkeit nicht wenige, bekantten sich zu der Evangelischen Religion, bey der sie an stat zeitlicher Vorthelle, Verdrus und Verfolgungen zu erwarten hätten. Ich würde vermessen seyn, wann ich die Ursachen dieses zehlingen Wechsels anderswo, als in der Göttlichen Vorsehung suchen wolte, die in Ausführung so wol der Staats- als Religions-Begebenheiten, auf eine unbegreifliche Art verfähret: davon wir bloß die äußerlichen Neben-Umstände zu erkennen vermögend sind.

§ 20.

In wenigen Jahren, nahmen die Anhänger der Evangelischen Religion dermassen zu, daß sie in den vornehmsten Städten denen Catolischen überlegen waren: da sie dann in denen Kirchen, alwo sie den Gottes-Dienst verrichteten, die äußerlichen Ceremonien almählich änderten; so daß endlich in Thorn nur zwey, in Elbing keine, und in Dantzig drey Kirchen übrig blieben, alwo die Päpstlichen Gebräuche vollkommen beybehalten wurden. Diesem Exempel der grösseren, folgten viele von den kleinen Städten, und in den Dörfern sahe man hin und wieder eine gleiche Abwechselung. Hierüber geriehet die Römische Geistlichkeit in Bewegung, die sich aber auffer Vermögen befand, eine Sache, mit der es schon so weit gekommen war, wieder herunter zu bringen. Sigismundus Augustus, erwies sich im Fortgange seiner Regierung, gegen die Evangelischen gnädiger, als es bey dem Antritt geschehen war. In den Jahren 1557. und 58. erhielten die grossen Städte die Erlaubnis, das Abendmahl des Herrn, bis an den nächsten Reichs-Tag, unter beyderley Gestalt zu gebrauchen (\*): und da der König diese Vergünstigung zu der benannten Zeit nicht zurück nahm, konte man urtheilen, daß sie auf ewig bestätigt worden. Wiedann auch die Städte vom Hofe die mündliche Versicherung bekamen, daß sie wegen der Religion sich nichts wiedriges zu befürchten hatten (\*\*). Elbing

Darüber erhaltene Privilegien vom Könige Sigismundo Augusto.

(\* Der Stadt Dantzig hierüber ausgefertigtes Privilegium, stehet in unseren Preussischen Geschichten, unter der Regierung Sigismundi August p. 159. Der Thorer und Elbinger ihres, welches sie den 22 Decembr. 1558. bekommen, ist von jenem darin unterschieden, das auch der freyen Predigt des Göttl. Wortes gedacht wird, admittimus, sind die Worte des Thornischen, liberam prædicationem & publicationem verbi Divini per Concionatores eorum, modo sint docti & in sacris exercitati. Imgleichen ist der Termin, nicht bloß bis auf den Reichs-Tag, sondern entweder bis dahin, oder bis auf ein Concilium Universale oder Nationale gesetzt

(\*\*) S. Die Preussisch Gesch. unter der Regierung Sig. Aug. p. 156. und 373. Wie der Culmische Bischof, die Thorer, wegen der geänderten Kirchen-Ceremonien in den Bann that, rescribirte der König d. 15. Aug. 1560. an Jhn: Mandamus omnino Sinceritat. Tuæ, ut illos ab ejusmodi censuris liberos præstet, neque prohibeat, quo minus secundum concessionem nostram, liberi illis ejusmodi ritus sint.

bing allein, empfing d. 4. Apr. 1567. zur Zeit des Warschauischen Reichs-Tages, ein neues Privilegium, welches gleichsam eine Bestätigung, des von a. 1558. war, in welchem der Stadt, die Religions-Freyheit nach dem Ausspurgischen Bekenntnis, und der Gebrauch des Abendmahls unter beyder Gestalt, so lange, bis entweder eine neue Religions-Verordnung bestünde, oder ein Concilium Nationale gehalten würde: doch daß inzwischen, beydes im Gymnasio und den dasigen Kirchen nichts sollte geändert werden. Die kleinen Städte, die dem eigenmächtigen Unternehmen der Geistlichkeit mehr ausgestellt waren, erhielten zu ihrer Sicherheit deutlichere Privilegien. Der König gab denen die darum Ansuchung thaten, die Freyheit, in den ofentlichen Gottes-Häusern, ihre Religion, nach der Vorschrift des Ausspurgischen Glaubens-Bekenntnisses, ungehindert auszuüben, und dieser Lehre beygethanene Prediger und Schul-Männer zu berufen; die des Königlichlichen Schutzes, wieder alle verhängliche Zundbtigungen, versichert seyn sollten (\*).

S. 21.

(\*) Zu mehrerer Beglaubigung, will ich alhie zwey dergleichen Privilegien, davon das eine den Marienburgern, das andere den Newern ertheilet worden, einrücken. Sigismundus Augustus. D.G. Rex Poloniae. Significamus tenore praesentium, quorum interest, universis. Quia ad intercessionem certorum Consiliariorum nostrorum, certis gravibusque de causis, ex gratia & benignitate nostra Regia concessimus, prout praesentibus perpetuo concedimus, Senatui & universae Communitati Civitatis nostrae Marienburgensis, libera cum potestate scholae idoneos praeficiendi Praeceptores, liberaque cum Praedicatione Evangelii, secundum Doctrinam Christi & Apostolorum, in templo Parochiali, consueto quo fruuntur modo fruique semper post debent, liberam quoque facultatem sacramentum Baptismatis in praefato templo, & sacramentum Altaris in aede sacra seu Praepositura D. Georgii extra moenia, pro more hactenus observato, sine labe haereseos cujuscunque, ritibus & ceremoniis decentibus, secundum formam & praescriptum Augustanae Confessionis tractandi & participandi, contra cujuscunque Spiritualis aut secularis dignitatis & conditionis impeditionem. Permittentes insuper eidem Senatui libertatem, concionatores ad ministerium ejusmodi convenientes, homines doctos, pios, ac in vera Religionis doctrina juxta Augustanam Confessionem, sine omni haereseos crimine puros & sinceros libere vocandi & adhibendi, quandoquidem peculiaribus civium merent contributis stipendiis. Quos sub jurisdictione Senatus praefati constitutos, una cum Scholae praefectis memoratis, in tutelam & patrocinium nostrum suscipimus. Quamobrem omnibus & singulis, cujuscunque dignitatis & officii, tam spiritualis quam secularis hominibus, modernis & impostero futuris, per praesentes serio mandamus, ut Senatui Marienburgensem & Communitatem, cum Scholae Praeceptoribus & Praedicatoribus memoratis, hac Praerogativa Regia, qualicunque interpellatione & molestatione postposita, quocunque sane medio aut praetextu accersito, in omnibus punctis, articulis, verbis & clausulis superius descriptis, omnibus temporibus, quiete & pacifice frui sinant: literis aliis, in contrarium forte obtentis aut obtinendis, quibuscunque non obstantibus, quibus hisce expresse derogatum volumus pro gratia nostra. Incujus rei fidem, Sigillum nostrum

§. 21.

Nach dem Ableben Sigismundi Augusti, waren die Preussischen Stände bedacht, die Religion, in dem Zustande, zu welchem sie unter der Regierung dieses Königes gediehen, zu erhalten. Die grossen Städte thaten davon, auf dem Land-Tage zu Lessen 1572. die erste Eröffnung, wie sie an der Spitze derjenigen Artikel, so vom neuen Könige solten bestätigt werden, gesezet hatten: „daß man bey der, dem Augspurgi-

Sorgfalt eini-  
ger Stände  
nach dem Tode  
Sigism. Aug.  
für die Sicher-  
heit der Evan-  
gelischen Reli-  
gion.

(e)

strum præsentibus est appressum. Datum Lublini in Conventu Regni generali d. 24. M. Aprilis an. 1569. Regni vero nostri quadragesimo.

Valentinus Dem- (L.S.) Relat. Magnif. Va-  
binski, lentin. Dembinski,  
R. P. Cancell. subscr. de Dembian. R. P. Cancellarii.

Das, was die Newer bekommen, lautet also. Sigismundus Augustus, Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Litvaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiaeque; Dominus & Haeres. Significamus tenore praesentium, quorum interest, universis & singulis. Expositum esse nobis gravi in querela, nomine Famatorum Prae-Coss. Coss. totiusque Communitatis civitatis nostrae Mevensis, multum illis molestiarum exhiberi in negotio Religionis, propter puram Christi & Apostolorum doctrinam, ac sacramenta, quibus in Ecclesia sua, juxta Augustanam Confessionem, sine omni haereseos labe pie fruuntur. Proinde supplicatum, ut eos unum cum Concionatoribus, & scholae ministris suis, ab ejusmodi molestiis & impetitionibus omnibus clementer tueri dignaremur. Iniquum igitur censentes, subditos nostros a quoviam cogi, contra conscientiam & agnitae veritatis normam aliquid in se suscipere: promittimus ex gratia & benignitate nostra Regia, civitati nostrae praedictae, liberam praedicationem & ministerium Evangelii, ac verum & integrum Sacramentorum baptismatis & coenae Dominicae usum, secundum institutionem Christi ritusque Augustanae Confessionis in Ecclesia ejusdem. Concedimus insuper Magistratui civili, cum consensu praecipuorum ex Communitate, ad sacrosanctum ministerium viros doctos in veraque Christi & Apostolorum doctrina sinceros, omni labe haereseos carentes, libere vocandi, adhibendi, vocatosque retinendi: quos una cum scholae praefectis jam vocatis & vocandis, in protectionem, tutelam ac defensionem nostram Regiam suscipimus, ab omni potestate & molestatione quorumcunque hominum tam spiritualium quam secularium eximentes. Quamobrem omnibus & singulis cujuscunque gradus & officii, tam spiritualis quam secularis praesentia, modernis & imposterum futuris, serio praecipientes mandamus, ut Magistratum Mevensensem ac Communitatem, cum Praedicatoribus Scholaeque Rectoribus, hoc indulto nostro Regio, in omnibus punctis, clausulis, articulis & verbis superius rescriptis, quiete & pacifice, sine omni interpellatione & molestatione, frui gaudereque sinant: neve in contemptum quicquid attentent, literis aliis, per quascunque personas obtentis aut obtinendis, minime obstantibus, quibus hisce expresse derogatum volumus, pro gratia nostra. Dat. Varfav. in Conventu Regni generali, d. 9. Jul. an Domini 1570. Regni vero nostri 41.

(L.S.) Relatio Magnif. Valent. Dem-  
binski, de Dembin. S. R. P. Cancell.

Dahin gehörig, spurgischen Bekenntnis gleichförmigen Religion gelassen, alle Gläu-  
 ger entworfe- „ bens: Streitigkeiten gehoben, und niemanden, der Lehre wegen, eini-  
 ner Artikel der „ ger Verdrus zugesüget werden möchte. „ Der Culmische Woywode  
 nicht beliebet „ worden. war die vornehmste Ursach, daß darüber kein Schluß erfolgte, da inzwi-  
 Die Adlichen schen auf dem Convocations-Reichs-Tage, von den anwesenden adelichen  
 Rächte aus Rächten aus Preussen, die bekannte Warschauische Conföderation an-  
 Preussen, ha genommen wurde. Die grossen Städte, die solches damahls als eine Be-  
 ben die War- legenhait ansahen, die Provinz unter die Reichs-Schlüsse zu ziehen, prote-  
 schauische Con- stitirten darwieder zu Warschau feyerlichst, und meldeten sich abermahl mit  
 föderation an- genommen, die gr. Städte a- dem vorerwehnten Artikel, auf dem Mar. Land-Tage a. 1575. konten aber  
 genommen, die ber darwieder wegen der anhaltenden Wiederseßlichkeit des Culmischen Woywodens,  
 gr. Städte a- den der Danziger Castellan unterstützte, ihren Zweg eben so wenig, wie  
 ber darwieder wegen der anhaltenden Wiederseßlichkeit des Culmischen Woywodens,  
 protestirte. den der Danziger Castellan unterstützte, ihren Zweg eben so wenig, wie  
 zuvor, erreichen (\*), sondern mussten geschehen lassen, daß diese Materie  
 gänglich weggelassen wurde.

## §. 22.

Es hat wegen der Religions-  
 Freyheit zu  
 keinem ge-  
 mein samen  
 Schluß gelan-  
 gen können.

Inzwischen, war der Herzog von Anjou zum Könige gewehlet  
 worden, ohne daß Ihm die grossen Städte ihre Stimme gegeben hat-  
 ten. Nach ihrer Heimkunft in Preussen, wurden sie auf dem  
 Land-Tage zu Graudenz gefragt, ob sie den gewehlten König für ih-  
 ren Herrn annehmen wolten? wozu sie bereit zu seyn sich erklärten,  
 wann man nur der hergebrachten Vorrechte, und der freyen Übung  
 des Augspurgischen Glaubens-Bekenntnisses, versichert würde. Bey-  
 des hielten die gesammten Stände ins besondere zu bediengen für nöthig;  
 nur der einzige Woywode von Culm setzte sich aufs neue darwie-  
 der und wolte nicht zugeben, daß die Gewissens-Freyheit, als eine ge-  
 meinsame Sache angesehen, sondern blos von denen, die von der Rö-  
 mischen Kirche abgetreten waren, ausgewircket werden möchte (\*\*). Die  
 grossen Städte, die ihnen dieses zur Nachricht gesagt seyn lieffen,  
 traten so wol für sich, als auch im Namen der kleineren, mit dem  
 Französischen Gesandten, Lansac, in Handlung, und einigten sich über  
 drey Artikel, unter denen der erste war: „ daß die Übung der Reli-  
 „ gion nach dem Augspurgischen Bekenntnis, in denen Kirchen, alwo sie  
 „ bisher eingeführet worden, nicht gestöhret werden solte, so, daß da  
 „ beydes in den Pfarr- und andern geringeren Kirchen, wie auch in de-  
 „ nen, über welche sich die Könige von Polen das Jus Patronatus vorbe-  
 „ halten, die Gebräuche und Ceremonien, nach dem gemeldeten Augspur-  
 „ gischen Bekenntnis, eingerichtet wären, selbige künftig dabey ruhig  
 „ gelassen, keine Aenderung wegen Anwesenheit irgend einer Person,  
 „ wes Standes sie auch wäre, eingeführet, und sonst niemanden um  
 „ der Religion willen, einige Ungelegenheit zugesüget würde. „ Da-  
 gegen verpflichteten sich die Städte, dem neuen Könige, als ihrem  
 allergnädigsten Herrn zu gehorsamen, wann dieser, nebst den beyden  
 andern Puncten, vermittelst einer Königlichen Schrift und einem Ey-  
 de, würde seyn bestätigt worden: und der Französische Gesandte  
 nahm

Was desfalls  
 die Städte für  
 sich, mit dem  
 Französischen  
 Gesandten ver-  
 abredet.

(\*) S. den vorhergehenden Band p. 18. 39. 40. 46.

(\*\*) S. den angezogenen Band p. 58. 61.

nahm es über sich, solches bey Seiner Majest. auszuwärden. Wie-  
 wol er hernach sein gegebenes Wort zurück zog, und die ganze Verab-  
 redung als ungültig umstossen wolte (\*).

§. 23.

Die Städte unterworfen sich demnach, so wie die übrigen Stände, dem neuen Könige, ohne auf ihre Artickel die verlangte Erklärung zu erlan-  
 gen: und die kurze Zeit, daß Henricus den Polnischen Thron bekleide-  
 te, gab ihnen keine sügliche Gelegenheit, sich desfalls weiter zu bemü-  
 hen. Nach seiner Rückkehr in Frankreich, forberte der damalige  
 Bischof von Culm, Peter Kostka, die Pfarr- oder Johannis-Kirche den  
 Thornern ab, und wie sie dawieder die Religions-Freyheit vorschügten,  
 drohte des Bischofs Official, den Anspruch nicht nur mit dem geistlichen  
 Bann, sondern auch mit gewaffneter Hand auszuführen. Woran  
 sich die Stadt gleichfals nicht kehrte, und dadurch Anlaß gab, daß der  
 Bischof, auf dem Land-Tage zu Marienburg a. 1575, sich desfalls bey  
 den anwesenden Ständen beklagte, und sie um Beystand ersuchte, wann  
 Er künfftig die Sache an gehörigem Ort anhängig machen würde. Es  
 war aber niemand der dem Bischofe einige Hoffnung dazu gab, als  
 Stenzel Kostka, des Starosten von Golbe Sohn, und das Städte-  
 lein Golbe. Jener bediente sich dabey einer vorgeschügten Vollmacht  
 von den gesammten Unter-Ständen, mußte aber leyden, daß die Geschick-  
 ten von Marienburg, ihm im Namen der kleinen Städte widerspra-  
 chen (\*\*).

Anspruch des  
 Culmischen  
 Bischofes auf  
 die Thornische  
 Pfarr-Kirche  
 darauf nichts  
 erfolgt ist.

§. 24.

Wie endlich bey gar zu langem Ausbleiben Königes Henrichs, der  
 Thron für ledig erkannt, und zur Wahl eines neuen Herrn geschritten  
 wurde, waren die aus Preussen zu Warschau anwesende Gesandte,  
 von derjenigen Parthey, die ihre Stimmen dem Käyser Maximilian ge-  
 geben hatte: Dessen Botschafftere denen Abgeordneten der grossen  
 Städte, eben eine solche Versicherung, der Religion wegen, ertheilten,  
 wie ehmahls mit dem Französischen Gesandten aufgerichtet worden (\*\*\*)  
 Als aber nachgehends die Preussen sich genöthiget sahen, zum Stepha-  
 no überzutreten, setzten sie dem neuen Könige ein Eyd-Formular auf,  
 darin sie zugleich die Gewissens-Freyheit bedungen; welches doch, auf  
 des Culmischen Bischofes Inständigkeit, geändert wurde (\*\*\*\*). Das  
 ganze Formular war endlich vergeblich abgefaßt, weil der König das  
 nige, was Er einmahl den Polen weaen der Religion und ihren Recht-  
 samen geschworen, auch auf die Preussen ausdehnte und nur zu mehrerer  
 Sicherheit ihrer besonderen Privilegien, eine mündliche Erklärung bey-  
 fügte.

Religions-  
 Versicherung,  
 so die Städte  
 von denen Ge-  
 sandten Käy-  
 sers Maximi-  
 liani bekomen.

Was man des-  
 fals beim Kö-  
 nige Stephano  
 auswärden  
 wollen.

(\*) Pag. 66. 67. des angezogenen Bandes. Die darüber abgefaßte Schrift,  
 steht in den Docum. p. 19.  
 (\*\*) S. eben denselben Band p. 132. 133.  
 (\*\*\*) Pag. 157 desselben Bandes.  
 (\*\*\*\*) Pag. 209. des angeführten Bandes.

de, jährlich, von jeder teutschen Hube, zugerichteten Ackers, eine Breslauische Maaß Weizen und Roggen und von der Slawischen Hube eine Maaß Weizen, hienebst 200. teutsche Huben Landes, nebst demdazu gehörigen Geräht, selbige zum Nutzen des Bischofes zu vermieten, wie auch 5. Höfe, jeden mit 5. Huben, eigentümlich zu schenken. Diese und andere Bediengungen meh, wurden durch die Vermittlung zweener Poln. Uebte, zu Leslau verabrebet, und darüber von ihnen ein besonderes Instrument (\*) ausgefertigt.

§. 9.

(\*) Weil selbiges den ersten Grund der Einkünfte des Culmischen Bistums anzeigt, will ich es aus dem Lucas David alhie einrucken. In Nomine Domini amen. Ego Frater Henricus dictus Abbas de Lugna, & ego frater Johannes dictus Abbas de Linda, universis Christi fidelibus, presentibus ac futuris, notum facimus. Cum venerabilis Pater Christianus, Dei gratia Prussiae Episcopus operam daret omnimodam, ut Pagani, qui nimis invaluerant in partibus Prussiae, extirparentur, Zelo fidei & Ecclesiae sanctae ductus, terram, quam in Culmensi Territorio, tum per titulum emtionis, tum per collationem Conradi, Ducis Cujaviae, Lanciciae & Masoviae, tum per consensum Venerabilis Patris, Episcopi & Capituli Plocensis, pleno jure, tam in temporalibus quam spiritualibus, legitime & rationabiliter fuerat adeptus, viris religiosis, fratribus domus Teutonicae, nobis mediantibus & pro posse nostro cooperantibus, contulit, ita, ut sibi & Successoribus suis, de Terra praedicta, singulis annis, unum mensuram tritici, & alteram siliginis, de quolibet aratro teutonicali, & de quolibet aratro Slavico unam mensuram tritici, qualis mensura communiter in Wratislavia fuerit usitata, in toto Culmensi territorio in perpetuum persolvere deberent: & haec promiserunt solvere ipsi fratres tam in terris nunc arabilibus, quam de omnibus terris in Culmensi territorio, de novo in culturam redigendis. Insuper promiserunt de terra praedicta 200. aratra teutonicalia, cum omnibus rebus ad ipsa pertinentibus plenarie, hominibus locare, vel Episcopo demittere locunda, si vellet, & ubicunque ei placeret. Item promiserunt ei & Successoribus suis quinque curtes, quamlibet de quinque teutonicalibus aratris, in Culmensi terra, ubicunque ei placeret, ita quod praefata 200. aratra & dictas quinque curtes, cum omnibus suis pertinentiis, pratis, pascuis, fluminibus, lacubus, piscationibus, molendinis, sylvis, venationibus, salifodinis, aurifodinis, argentifodinis vel cujuscumque metalli fodinis, & breviter cum omni utilitate, seu proventibus qui tunc fuerunt, vel poterint provenire impostero, de ipsis, tanquam Dominus, in suo dominio, habens in eo jurisdictionem temporalem & spiritualem, & libere pro sua voluntate, nullo habito respectu ad fratres saepe dictos, dispensare debeat. Promiserunt nihilominus, quod quicquid Episcopus in memorato territorio feudi nomine concefferit, vasallos suos quiete permetterent possidere, ita ut ipsi Episcopo & suis successoribus tanquam Vasalli suo Domino deberent esse obligati, & quod nulli in eadem terra quicquam nomine feudi darent vel praestarent sine consensu praedicti Episcopi, & omnes eandem terram inhabitantes, tam feudales quam alii, Prutenos expugnare in propriis expensis & Episcopatus ipsius subijcere deberent, & in expeditionibus vexillum praedicti Episcopi tam in eundo quam redeundo, ante vexillum saepe dictorum Fratrum incedere. Item promiserunt homines ejusdem Episcopatus, tam feudales quam coeteros, cum omnibus ad eos pertinentibus, & omnia quae habuit & habiturus fuit & omnem jurisdictionem Episcopi & successorum suorum, contra omnem hominem, bona fide, consilio & auxilio, sine dolo, tanquam bona propria fovere, pro toto posse suo, ac defendere, & nihilominus ubicunque veniret Episcopus in bona propria, fovere pro to

§. 9.

Den ins Land gerufenen teutschen Rittern, lag zweyerley ob. Preussen zu bezwingen, und dessen Bekehrung zu befördern. Dem letzteren schienen sie nicht nachgekommen zu seyn, weil bey dem Pabst Gregorio IX, wieder sie Klagen einliefen, daß sie das taufen hinderten; den Neu-Bekehrten schwer fielen, und sie dadurch zum Abfall veranlassen; weder die Wieder-Erbauung der von den Ungläubigen verwüesteten Kirchen, noch neue anzulegen verstatteten etc. Selbst Christian, wie er durch Hinterlist in die Gefangenschaft der Heidenischen Preussen geriet, wurde nicht nur in derselben gelassen, sondern die Ritter bemächtigten sich auch des ihm zugehörigen Städtleins, Culmsee, nebst allen darin befindlichen beweglichen Gütern; zogen dessen Einkünften ein; setzten Priester ab und andere an ihre Stelle; und versahen gleichsam das Amt eines Bischofes. Wie solches alles in einer Bulle des vorgemeldeten Pabsts umständlich erzehlet wird. Christian starb für Gram a. 1241. (\*) ohne daß ich aufgezeichnet finde, wenn und wie er aus seiner Gefangenschaft frey gemacht worden.

Betragen der teutschen Ritter in Ansehung des Bekehrungs-Werks.

Bischof Christian wird gefangen, und stirbt für Gram.

§. 10.

Die bey Lebzeiten Christiani entstandene Verwirrung, mehrte sich nach seinem Tode, weil niemand sich mit besonderem Ernst der Religion annahm, auch der Herzog in Pommern, Sventopelc, der sich mit den ungläubigen Preussen vereinigte, den Anwachs derselben durch die Waffen hinderte. Innocentius IV. ließ sich, so bald er den Päpstlichen Stuhl bestiegen, die Sache angelegen seyn, und gieng mit seinem Pönitentiario, Wilhelm, Bischofe von Modena, zu Raht, wie in Preussen, dem Christenthum, mit mehrerem Nutzen als bisher geschehen, fortzuhelfen.

Der Bischof von Modena, wird zur Päpstlichen Gesandtschaft nach Preussen bestimmet.

(c)

Dieser

to posse suo ac defensare, & nihilominus ubicunqve veniret Episcopus in bona ipsorum, debito honore, tanquam Episcopum & Dominum suum, excipere ac eidem necessaria subministrare. Item promiserunt omnia instrumenta & auctoritates, quas in cruce signatis & signandis, ab apostolicis felicis memoriae Dominis, Innocentio & Honorio habuit, & insuper omnia instrumenta negotium Prusiae tangentia, propriis expensis & laboribus, sub Bulla Sanctissimi Patris & Domini Gregorii IX. Romanae sedis summi Pontificis, procurare innovari, hoc adjecto expresse inter ipsos, quod si iidem fratres, memorato Episcopo, pensiones simul & exactiones promissas, suo tempore non solverent, ex tunc ipse de possessionibus saepe dictis, tanquam suis, licite se intromittere haberet facultatem. Acta sunt haec in Vladislavia, anno Gratiae 1230. mense Januario.

(\*) Dieses Jahr giebt Lucas David im 3ten Buch seiner Cronick an. Im folgenden, stehet nebst dem Jahr 1241. auch das 1243ste, ohne daß dieser Verfasser entscheidet, welches eigentlich das rechte sey. In einer Päpstlichen Bulle vom Jahr 1244. wird Bischof Christian, als noch lebend angegeben, daher auch der Nuncius Wilhelmus, ein Breve an denselben mit bekam. Hergegen bezeuget der Pabst in einer andern Bulle von a. 1245. die ich bey dem §. 13. anführen werde, daß die Kirche in Preussen, seit geraumer Zeit (non modico tempore) ohne Hirten gewesen. Beydes mit einander zu vergleichen, solte ich glauben, Christian wäre etwan ums Jahr 1241. oder bald hernach gestorben, sein Tod aber allererst a. 1245. in Rom bekannt worden.

Nachricht von  
Ihn.

Dieser Wilhelm, scheint von den Preussischen Landen eine gute Kennt-  
niß gehabt zu haben. Der Mönch Albericus, den ich §. 5. angezogen,  
meldet unter dem Jahr 1228. daß er schon damahls, vom Pabst als Ge-  
sandter nach Preussen geschickt worden, und durch seinen Wis und Ver-  
stand viel Ungläubige bekehret, auch die dastige Sprache dermassen ge-  
fasset habe, daß er in dieselbe den Donat übersetzen können (\*). Und  
der Pabst selbst, giebt ihm in seinem Creditiv (\*\*), welches nicht nur an  
die Christen in Preussen, sondern auch an die in Lief- und Curland ge-  
richtet ist, das Zeugnis, daß er schon oft vom heiligen Stul in die dasti-  
ge Lande abgesand, und durch ihn, nicht ein geringer Haufe auf den  
Weg der Wahrheit gebracht worden (\*\*). Es erhellet auch aus  
einer andern Bulle, welche der Pabst an die Einwohner des Culmi-  
schen Landes, und an die, so aus Teutschland in Preussen sich gefasset,  
ausfertigen lassen (\*\*\*\*), daß der Gemeldete Bischof ihnen nicht nur sey  
bekannt gewesen, sondern daß sie ihn ausdrücklich zur Gesandtschaft  
vom Pabste ausgebeten.

## §. II.

Entworffene  
Theilung des  
Pr. Landes in  
vier Bistümer.

Ehe Wilhelm, der zuvor Bischof von Sabina geworden war, aus  
Italien aufbrach, theilte er das ganze Preussen in vier Bistümer ab,  
die nachgehends das Culmische, Ermländische, Pomesanische, und  
Samländische genennet wurden, setzte einem jeden seine Grenzen, und  
eignete davon zwey drittel Landes dem teutschen Orden, das übrige  
dem Bischofe zu. Der Pabst, lies sich diesen gemachten Entwurf ge-  
fallen, der mit des Preussischen Bischofes, und des teutschen Ordens  
Ge-

(\*) In Prutia, sind die Worte des Alberici p. 527. seines Chronici edit.  
Leibnit. qvæ est ultraPoloniam & ultraPomeraniam, Episcopus Mutinensis Guillel-  
mus, missus a Papa Legatus, ingenio & sapientia sua, non fortitudine, multos Paga-  
nos ad fidem attraxit, & linguam eorum ex maxima parte didicit, insuper Prin-  
cipem artis Grammaticæ, scilicet Donatum, in illam barbaram linguam, cum ma-  
ximo labore, transtulit. Erant autem hoc anno, in illis partibus, quinque tantum-  
modo Provinciarum Paganorum acqvirendæ, ista videlicet, de qua agitur, Prutia,  
Curlandia, Letonia, Witlandia & Sambria.

(\*\*) Es stehet in dem IV. Buch der Davidischen Cronick, und ist datiret zu  
Genua d. 15. Jul. 1244. Der Anfang lautet. Innocentius IV. Episcopus, Servus  
Servorum Dei, unversis Christi Fidelibus, per Livoniam, Prusiam, Terram Cul-  
mensem, Gotlandiam, Olandiam, Vinlandiam, Estoniam, Sempalliam, Curlandi-  
am ac Lettoniam & cœteras Neophytorum & Paganorum provincias ac Insu-  
las constitutis, salutem & Apostol. benedict.

(\*\*\*) Ich wil die eigentliche Worte hieher setzen: Suscitavit olim Domi-  
nus spiritum Venerabilis Fratris nostri, Sabinensis, qvondam Mutinensis, Episcopi,  
qvi pluries de mandato Sedis Apostolicæ ad Paganos istos accedens, eorum, qvi  
circa regiones vestras existunt, non modicam multitudinem ad agnitionem ve-  
ritatis adduxit. Woraus zugleich zu ersehen, daß er an stat des Modenischen das Sa-  
binische Bistum überkommen: wie er dann auch in der Bulle an die Einwohner des  
Culmischen Landes, Episcopus Sabinensis genennet wird.

(\*\*\*\*) Dilectis filiis, habitatoribus Terræ Culmensis, & Teutonicis habi-  
tantibus in Prussia. Die Bulle selbst stehet in der Davidischen Cronick gleich nach  
dem vorgemeldeten Creditiv.



Genehmhaltung ins Werk sollte gerichtet werden: doch, wo man sich darüber nicht einigen konnte, möchten alsdann die Teutschen Ritter selbst, Preussen in drey Stücke theilen, und die Wahl von einem, dem Bischofe überlassen, die zwey übrigen aber für sich behalten. Zugleich ergieng an den Preussischen Bischof Christlast ein Breve (\*), eines von den vier Bistümern zu wehlen, und so ihm vor andern das Culmische gefiele, sich mit dem, darüber er sich mit dem Orden bey dessen Ankunft geeiniget, zu vergnügen.

§. 12.

Von den Berrichtungen des Päbstlichen Nuncii, meldet Düs- burg (\*\*), daß Er sich anfangs vergeblich bemühet, zwischen dem Teut- schen Orden und dem Herzoge Světopelc, einen Vergleich zu trefen, daher er wieder den letzteren das Creuz predigen lassen, auch ihn endlich durch die überlegene Macht zum Frieden gezwungen habe. Zu dessen genaueren Beobachtung das Schloß Sardewicz zum Unter-Pfande, und sein Sohn Mestwin nebst zween seiner vornehmsten Bedienten, als Geißel dem Teutschen Orden, eingehändiget worden. Ob aber damahls die entworfene Eintheilung Preussens, in vier Bistümer, wirklich sey zum Stande gekommen, davon ist kein Zeugniß vorhanden, vielmehr aus einigen Urkunden das Gegentheil zu schliessen.

Ob dieselbe damahls zum Stande gekommen. Betroffener Friede zwischen dem Teutschen Orden, un dem Pommerischen Herzoge Světopelc.

§. 13.

Dieses ist unstreitig, daß wie der Nuncius nach Preussen kam, er den Bischof Christian nicht mehr im Leben gefunden. An seine Stelle, schickte Innocentius IV. Henricum, bisherigen Erz-Bischof von Armach in Ireland, gleichfals mit dem Titel eines Erz-Bischofes, nach Preussen, und unterwarf ihm, als Metropolitan, nicht nur diese Provinz, sondern zugleich Est-Lief- und Curland, als die damahls keinen besonderen Erz-Bischof hatten. Diesen Henricum, beschreibet der Pabst, als einen Mann nach seinem Herzen, von grosser Erfahrung und Verstande, eines erhabren und mäßigen Lebens, dabey von unerschrockenem Mut (\*\*). Aus den Urkunden der damahligen Zeit,

Neuer Bischof an Christiani Stelle, der den Titel eines Erz-Bischofes bekommen, und dem, als Metropolitan, außer Preussen ganz Liefland unterworfen worden.

(\*) Bendes, so wol den vom Sabinischen Bischofe gemachten Entwurff, als auch das Päbstliche Breve, hat Hartknoch bey dem Düsburg p. 477. l beydrucken lassen.

(\*\*) Chron. Par. 3. c. 33. 39.

(\*\*\*) Die Bulle, woraus ich dieses genommen, ist datiret V. Cal. Jan. (d. 28. Dec.) des dritten Jahrs der Päbstlichen Regierung (1245.) und verdienet wegen der besonderen Umstände hieher gesezet zu werden. Innocentius IV. Episc. Servus Servorum Dei. Venerabilibus Fratribus, Suffraganeis venerabilis Fratris nostri Archi-Episcopi Prucensis & dilectis filiis Ecclesiarum, Prælati ac Clericis universis, per Pruciam, Livoniam, Estoniam, Semigalliam & Curoniam constitutis, Salut & Apost. Benedict. Illius Patris familias provocati exemplo, qui juxta veritatem Evangelicam peregre profectus, servis suis tradidit bona sua, reversusque, illos

Der sich aber Zeit, ist so viel abzunehmen, daß er sich nicht einen Erz-Bischof von Preussen genennet, sondern bloß den Titel eines Bischofes von Culm geführt habe (\*). Mit dem Orden, ist er, wie sein Vorfahr, in Missetheilen gerathen, darüber der Pabst, zum rechtlichen Erkenntnis, bey dem Theilen einen Termin angesetzt, und sie vor sich laden lassen (\*\*).

## §. 14.

Neue Feindseligkeit Sventopelci und abermahliges Friede.

Die vom Bischofe zu Sabina, zwischen dem Orden und dem Pommerischen Herzoge gestiftete Freundschaft, war von keiner Dauer. Man gries nach seiner Abreise wieder zu den Waffen, und obgleich Sventopelc den Frieden darauf erneuerte, so kam es doch abermals zum Kriege, den ein anderer Päbstl. Gesandter, Jacob, Erz-Priester von Lüttich, im Monat November a. 1248. (\*\*\*) durch seine Vermittelung beylegte.

## §. 15.

illos qui talenta duplicaverant, constituit supra multa, illos libentes ad alias partes transferimus, quas propter sui longinquitatem & latitudinem prudentibus novimus cultoribus indigere, ut in eis opera sua dilatantes, se operosos magis exhibeant & vigilantius superintendant, quo per eos plurimorum oportunitatibus utilius provideatur, & sibi meritorum gloria copiosius cumuletur. Cum igitur Ecclesia Pruciae non modico tempore Pastore vacarit, Nos volentes ibi illum ponere, qui Deo gratus & acceptus hominibus, bonis dotatus natalibus, & gratuitis redimitis virtutibus fulget, munditia nitet, claret scientia & meritis insignitur, venerabilem Fratrem nostrum, quondam Armachanum Archiepiscopum, Pruciae duximus praeficiendum Ecclesiae, virum utique secundum cor nostrum, in quo pericia, prudentia, honestas, temperantia & fortitudo, cum caeteris connotatis virtutibus delectabile hospitium invenerunt, de Fratrum nostrorum consilio, a vinculo quo tenebatur Armachanae Ecclesiae, absolutum, eidem Ecclesiae Pruciae, praefecimus in Archi-Episcopum & Pastorem, sibi ad eandem Ecclesiam dantes licentiam transeundi, plena ei tam in Spiritualibus quam temporalibus administratione concessa, subjicientes Eidem omnes Pruciae, Livoniae & Estoniae Episcopos, proprios Archi-Episcopos non habentes. Quocirca Universitati vestrae per Apostolica scripta firmiter praecipiendo mandamus, quo ipsi tanquam Patri & Pastori animarum vestrarum plene & humiliter intendentes, exhibeatis eidem obedientiam & reverentiam debitam & devotam, quatenus salubria monita & mandata suscipientes, devote & inviolabiliter observetis, alioquin sententiam, quam idem rite tulerit in rebelles, ratam habebimus, & faciemus, auctore Deo, usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Dat. Lugduni &c.

(\*) So stehet im Anfange des Stiftungs-Briefes der Cathedral-Kirche zu Culmsee, vom Jahr 1251. Frater Heidenricus de Ordine Praedicatorum, Episcopus Culmenfis. In dem zwischen Sventopelc und dem Teutschen Orden a. 1248. getroffenen Frieden wird mit als ein Zeuge angeführet. H. Culmenf. Episc. und in dem Privil. welches der Päbstliche Gesandte den Preussen a. 1249. gegeben, stehet nach der Abschrift Luc. Davidis, Heidenricus Dei gratia Culmenf. Episc.

(\*\*) Welches aus einer Päbstlichen Bulle an den Abt zu Buch, Cistercienser Ordens, im Meissnischen Bistum, zu ersehen, die Luc. David in seinem 4ten Buch aufbehalten. In derselben Bulle wird der Culmische Bischof genennet Archi-Episcopus Prussiae, Livoniae & Estoniae, Apostolicae sedis Legatus.

(\*\*\*) Düsburg Chron. Part. 3. c. 66. sehet es nach dem Jahr 1252. allein das

§. 15.

Die Verrichtung dieses Mannes gieng noch weiter. Denn nachdem Er den äußerlichen Frieden hergestellt hatte, suchte er auch den innerlichen, durch ein gutes Betragen zwischen den neubekehrten Preussen und dem Teutschen Orden, zu befestigen, zugleich die Ausbreitung des Christenthums zu befördern. In Ansehung des ersteren, brachte Er verschiedene Bürgerliche Gesetze zu Papier, die beyde Theile genehm hielten: und wegen des letztern würdte er bey den Neubekehrten so viel aus, daß sie sich anheischig machten, die Abgötterey und Heidnische Ceremonien gänzlich zu verlassen, und eine gewisse Anzahl Kirchen in Pomesanien und Ermland zu erbauen. Vorbenandte Stücke, wurden als ein ewiges Gesetz, unter des Päpstlichen Nuncii, des Culmischen Bischofes, des Stadthalters und des Marschalls von Teutschen Orden, Siegeln, d. 7. Febr. a. 1249. ausgefertigt (\*).

Verordnungen des Päpstlichen Nuncii zur Ausbreitung des Christenthums.

§. 16.

Merkwürdig ist es unter andern, daß in dieser Schrift sonst keines Bischofes, als des Culmischen, gedacht wird. Woraus nicht ohne Grund zu schliessen, daß zur damaligen Zeit, ausser dem jetztgenandten, sonst kein Bistum aufgerichtet gewesen, und daß Henrich allein, so wie sein Vorgänger Christian, in ganz Preussen, so ferne sich selbiges zum Christenthum bekehret, in Glaubens-Sachen, die oberste Aufsicht gehabt habe. Diese Meynung kann durch einen besondern Artikel desselben Diplomatis, nicht wenig bestärket werden, also die oben entworfene Eintheilung des Preussischen Landes, mit der die Aufrichtung der neuen Bischofsrümer verknüpft gewesen, als eine Sache, die an noch zu vollziehen war, angeführet wird (\*\*).

Wie damals nur noch ein Bistum in Preussen gewesen.

§. 17.

Demnach, dürfte der Anfang der anderen drey Bistümer etwas später einfallen. Dusburg (\*\*\*) gedenket des Ermländischen Bischofs (b)

Erste Erwähnung der dafelbst befindlichen vier Bistümer.

aufgerichtete Friedens-Instrument, welches ich bey der Hand habe, ist Fer. 3tia post Festum Clementis, An. Dni. 1248. Menſe Novembri, Pontificatus Domini Innocentii Papæ IV. anno sexto, gezeichnet. Die Ratification Sventopelci kam erst a. 1253. bey, und ist datiret III Id. Aug. und da kann es seyn, daß Dusburg, der sie vielleicht gesehen, dadurch in einen Irthum verleitet worden. Wiewol der Herzog gleich im Anfange derselben saget: pro Reconciliationis fide jam dudum inter Nos ex parte una & Religiosos viros Magistrum & fratres Domus Teutonicorum in Prussia, ex altera, mediante honorabili viro Magistro Jacobo Archi-Diacono Leodiensi &c. inita.

(\*) Hartknoch hat das Diploma seinem Dusburg p. 463. behgefüget, welches aber, nach der Abschrift die im Luc. David stehet, geändert zu werden verdienete.

(\*\*) Ich will den Artikel selbst, aus der Abschrift Luc. Davids hi:her setzen: Promiserunt insuper prædicti Fratres, quod quando ad majorem pacem & meliorem fortunam venerint, ipsi in duabus partibus suæ terræ, postquam eis fuerint assignata, Ecclesias & numero & beneficiis ampliabunt.

(\*\*\*) Chron. Part. 3, c. 70.

schofes zum ersten mahl, unter dem Jahr 1254. da er den Zug des Römischen Königes Ottocari auf Sammland beschreibet: und Lucas David meldet, daß nebst ihm, auch der Bischof von Culm beyim Krieges-Heer sich eingefunden, um die Überwundene im Christlichen Glauben zu unterrichten. Des Samländischen geschieht keine Erwähnung, da doch ihm vornehmlich diese Arbeit würde obgelegen haben, wann schon zu der Zeit, ein besonderer Bischof über Sammland wäre gesetzt gewesen.

Die dem Rigi-  
schen Erz-Bi-  
schofe, als ih-  
rem Metropo-  
litan, unter-  
worfen word.

Meines Wissens, wird der vier Preussischen Bistümer, des Culmischen, Ermländischen, Pomesanischen und Samländischen, nicht ehe, als im Jahr 1255. gedacht, und zwar in einer Bulle Pabsts Alexandri IV. da er dieselben Bistümer nebst denen Tief- und Curländischen, dem Rigischen Erz-Bischofe, als ihrem Metropolitan, unterwirfft (\*): und hat also dieser Pabst, dasjenige dem Rigischen zugelehret, was sein Vorfahr, Innocentius, dem Culmischen Bischofe verliehen, folglich das Erz-Bistum in Preussen aufgehoben.

### §. 18.

Wie endlich  
gang Preussen  
sch zum Chri-  
stenthum be-  
lehret.

Der erste Bischof von Ermland, hat Anshelm, der von Pomesan, Ernst, und der von Samland, Henrich geheissen. So bald sie in ihre neue Würde eingesetzt waren, verglichen sie sich mit dem Teutschen Orden, wegen des schon von dem Päpstlichen Nuncio Wilhelmo, ihnen bestimmten Drittels, und waren darauf beschäfftiget, ihre Sprengel von der Heidnischen Abgötterey gänzlich zu saubern. Welches viel Zeit und Mühe gekostet, indem es bis gegen das Jahr 1283. gewähret (\*\*), ehe gang Preussen bekehret worden: da inzwischen, die schon gläubig gewordene, eglische mahl, durch ihren Abfall, so wol dem Teutschen Orden, als der Römischen Kirche, den Gehorsam aufgekündigt hatten.

### §. 19.

Geänderte Re-  
ligion nach der  
Reformation  
Lutheri.

Preussen war demnach zum Christenthum gebracht worden, so wie es damahls in der Römischen Kirche bekannt und gelehret wurde, und blieb dabey bis ins XVI. Jahrhundert unverändert, da die in Teutschland angegangene Reformation, auch hieselbst durchbrach, und so wol den Glaubens-Lehren, als auch dem äuserlichen Gottes-Dienst, eine andere Gestalt mittheilte. Man kann nicht leugnen, daß König Sigismundus I. unter dessen Regierung, sich diese Aenderung zuerst hervor that, dieselbe durch scharfe Befehle und Verordnungen zu hemmen gesucht, auch die Bischöfe und übrige Geistlichkeit dasjenige, wozu sie sich verpflichtet hielten, hiebey nicht verabsäumet haben. Sigismundus Augustus, folgte anfangs dem Exempel seines Herrn Vaters, und

(\*) Die hieher gehörigen Worte, habe ich in dem gegenwärtigen Bande der Preussischen Geschichte, unter dem Jahr 1600. p. 315. angeführt.

(\*\*) Anno 1283, schreibt Dusburg Chron. Part. 3. c. 216, eo tempore quo ab incoepto bello contra gentem Prutenorum fluxerant jam 53. anni, & omnes nationes in dicta terra expugnatae essent & exterminatae, ita quod unus non superesset, qui Sacrosanctae Romanae Ecclesiae non subiceret collum suum.

und der berühmte Hofius, zuerst Culmischer, hernach Ermländischer Bischof, vereinigte Geschicklichkeit und Eifer, um dem hinfallenden allgemeinen Ansehen seiner Kirche, wieder aufzuhelfen. Allein eine höhere Macht, die sich zwar empfinden, aber nicht beschreiben läßt, zernichtete die von Menschen vorgenommene Gegen-Verfügungen. Ganze Gemeinden; viele adeliche Familien; und selbst von der Geistlichkeit nicht wenige, bekannten sich zu der Evangelischen Religion, bey der sie an stat zeitlicher Vortheile, Verdrus und Verfolgungen zu erwarten hätten. Ich würde vermessen seyn, wann ich die Ursachen dieses jehlingen Wechsels anderswo, als in der Göttlichen Vorsehung suchen wolte, die in Ausführung so wol der Staats- als Religions-Begebenheiten, auf eine unbegreifliche Art verfähret: davon wir blös die äußerlichen Neben-Umstände zu erkennen vermögend sind.

§ 20.

In wenigen Jahren, nahmen die Anhänger der Evangelischen Religion vermessen zu, daß sie in den vornehmsten Städten denen Catolischen überlegen wären: da sie dann in denen Kirchen, alwo sie den Gottes-Dienst verrichteten, die äußerlichen Ceremonien almählich änderten; so daß endlich in Thorn nur zwey, in Elbing keine, und in Danzig drey Kirchen übrig blieben, alwo die Päpstlichen Gebräuche vollkommen beygehalten wurden. Diesem Exempel der grösseren, folgten viele von den kleinen Städten, und in den Dörfern sahe man hin und wieder eine gleiche Abwechselung. Hierüber geriebt die Römische Geistlichkeit in Bewegung, die sich aber auffer Vermögen befand, eine Sache, mit der es schon so weit gekommen war, wieder herunter zu bringen. Sigismundus Augustus, erwies sich im Fortgange seiner Regierung, gegen die Evangelischen gnädiger, als es bey dem Antritt geschehen war. In den Jahren 1557. und 58. erhielten die grossen Städte die Erlaubnis, das Abendmahl des Herrn, bis an den nächsten Reichs-Tag, unter beyderley Gestalt zu gebrauchen (\*): und da der König diese Vergünstigung zu der benannten Zeit nicht zurück nahm, konnte man urtheilen, daß sie auf ewig bestätigt worden. Wiedann auch die Städte vom Hofe die mündliche Versicherung bekamen, daß sie wegen der Religion sich nichts wiedriges zu befürchten hatten (\*\*). Elbing

Darüber erhaltene Privilegien vom Könige Sigismundo Augusto.

(\* Der Stadt Danzig hierüber ausgefertigtes Privilegium, stehet in unseren Preussischen Geschichten, unter der Regierung Sigismundi Augusti p. 159. Der Thorner und Elbinger ihres, welches sie den 22 Decembr. 1558. bekommen, ist von jenem darin unterschieden, das auch der freyen Predigt des Göttl. Worts gedacht wird, admittimus, sind die Worte des Thornischen, liberam praedicationem & publicationem verbi Divini per Concionatores eorum, modo sint docti & in sacris exercitati. Ingleichen ist der Termin, nicht blös bis auf den Reichs-Tag, sondern entweder bis dahin, oder bis auf ein Concilium Universale oder Nationale gesetzt

(\*\*) S. Die Preussisch Gesch. unter der Regierung Sig. Aug. p. 156. und 373. Wie der Culmische Bischof, die Thorner, wegen der geänderten Kirchen-Ceremonien in den Bann that, rescribirte der König d. 15. Aug. 1560. an Ihn: Mandamus omnino Sinceritat. Tuz, ut illos ab ejusmodi censuris liberos praestet, neque prohibeat, quo minus secundum concessionem nostram, liberi illis ejusmodi ritus sint.

bing allein, empfing d. 4. Apr. 1567. zur Zeit des Warschauischen Reichs-Tages, ein neues Privilegium, welches gleichsam eine Bestätigung, des von a. 1558. war, in welchem der Stadt, die Religions-Freyheit nach dem Augspurgischen Bekenntnis, und der Gebrauch des Abendmahls unter beyder Gestalt, so lange, bis entweder eine neue Religions-Berordnung bestünde, oder ein Concilium Nationale gehalten würde: doch daß inzwischen, beydes im Gymnasio und den dasigen Kirchen nichts sollte geändert werden. Die kleinen Städte, die dem eigenmächtigen Unternehmen der Geistlichkeit mehr ausgestellt waren, erhielten zu ihrer Sicherheit deutlichere Privilegien. Der König gab denen die darum Ansuchung thaten, die Freyheit, in den ofentlichen Gottes-Häusern, ihre Religion, nach der Vorschrift des Augspurgischen Glaubens-Bekenntnisses, ungehindert auszuüben, und dieser Lehre beygethanene Prediger und Schul-Männer zu berufen; die des Königlichlichen Schutzes, wieder alle verhängliche Zundbtigungen, versichert seyn solten (\*).

S. 21.

(\*) Zu mehrerer Beglaubigung, will ich alhie zweij dergleichen Privilegien, davon das eine den Marienburgern, das andere den Memern ertheilet worden, einrücken. Sigismundus Augustus. D.G. Rex Poloniae. Significamus tenore praesentium, quorum interest, universis. Quia ad intercessionem certorum Consiliariorum nostrorum, certis gravibusque de causis, ex gratia & benignitate nostra Regia concessimus, prout praesentibus perpetuo concedimus, Senatui & universae Communitati Civitatis nostrae Marienburgensis, libera cum potestate scholae idoneos praeficiendi Praeceptores, liberaque cum Praedicatione Evangelii, secundum Doctrinam Christi & Apostolorum, in templo Parochiali, consueto quo fruuntur modo fruique semper post debent, liberam quoque facultatem sacramentum Baptismatis in praefato templo, & sacramentum Altaris in aede sacra seu Praepositura D. Georgii extra moenia, pro more hactenus observato, sine lae haeeseos cujuscunque, ritibus & ceremoniis decentibus, secundum formam & praescriptum Augustanae Confessionis tractandi & participandi, contra cujuscunque Spiritualis aut secularis dignitatis & conditionis impeditioem. Permittentes insuper eidem Senatui libertatem, concionatores ad ministerium ejusmodi convenientes, homines doctos, pios, ac in vera Religionis doctrina juxta Augustanam Confessionem, sine omni haeeseos crimine puros & sinceros libere vocandi & adhibendi, quandoquidem peculiaribus civium merent contributis stipendiis. Quos sub jurisdictione Senatus praefati constitutos, una cum Scholae praefectis memoratis, in tutelam & patrocinium nostrum suscipimus. Quamobrem omnibus & singulis, cujuscunque dignitatis & officii, tam spiritualis quam secularis hominibus, modernis & imposterum futuris, per praesentes serio mandamus, ut Senatum Marienburgensem & Communitatem, cum Scholae Praeceptoribus & Praedicatoribus memoratis, hac Praerogativa Regia, qualicunque interpellatione & molestatione postposita, quocunque sane medio aut praetextu accersito, in omnibus punctis, articulis, verbis & clausulis superius descriptis, omnibus temporibus, quiete & pacifice frui sinant: literis aliis, in contrarium forte obtentis aut obtinendis, quibuscunque non obstantibus, quibus hisce expresse derogatum volumus pro gratia nostra. In cujus rei fidem, Sigillum nostrum

§. 21.

Nach dem Ableben Sigismundi Augusti, waren die Preussischen Stände bedacht, die Religion, in dem Zustande, zu welchem sie unter der Regierung dieses Königes gediehen, zu erhalten. Die grossen Städte thaten davon, auf dem Land-Tage zu Kessen 1572. die erste Eröffnung, wie sie an der Spitze derjenigen Artikel, so vom neuen Könige solten bestätigt werden, gesetzt hatten: „daß man bey der, dem Aug-  
 (e) spurgi-  
 Sorgfalt eini-  
 ger Stände  
 nach dem Tode  
 Sigism. Aug.  
 für die Sicher-  
 heit der Evan-  
 gelischen Reli-  
 gion.

strum præsentibus est appressum. Datum Lublini in Conventu Regni generali d. 24. M. Aprilis an. 1569. Regni vero nostri quadragesimo.

Valentinus Dem- (L.S.) Relat. Magnif. Va-  
 binski, lentin. Dembinski,  
 R. P. Cancell. subscr. de Dembian. R. P. Cancellarii.

Das, was die Newer bekommen, lautet also. Sigismundus Augustus, Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Litvaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae q; Dominus & Haeres. Significamus tenore praesentium, quorum interest, universis & singulis. Expositum esse nobis gravi in querela, nomine Famatorum Prae-Coss. Coss. totiusque Communitatis civitatis nostrae Mewensis, multum illis molestiarum exhiberi in negotio Religionis, propter puram Christi & Apostolorum doctrinam, ac sacramenta, quibus in Ecclesia sua, juxta Augustanam Confessionem, sine omni haereseos labe pie fruuntur. Proinde supplicatum, ut eos una cum Concionatoribus, & scholae ministris suis, ab ejusmodi molestiis & impetitionibus omnibus clementer tueri dignaremur. Iniquum igitur censentes, subditos nostros a quoviam cogi, contra conscientiam & agnitae veritatis normam aliquid in se suscipere: promittimus ex gratia & benignitate nostra Regia, civitati nostrae praedictae, liberam praedicationem & ministerium Evangelii, ac verum & integrum Sacramentorum baptismatis & coenae Dominicae usum, secundum institutionem Christi ritusque Augustanae Confessionis in Ecclesia ejusdem. Concedimus insuper Magistratui civili, cum consensu praecipuorum ex Communitate, ad sacrosanctum ministerium viros doctos in veraque Christi & Apostolorum doctrina sinceros, omni labe haereseos carentes, libere vocandi, adhibendi, vocatosque retinendi: quos una cum scholae praefectis jam vocatis & vocandis, in protectionem, tutelam ac defensionem nostram Regiam suscipimus, ab omni potestate & molestatione quorumcunque hominum tam spiritualium quam secularium eximentes. Quamobrem omnibus & singulis cujuscunque gradus & officii, tam spiritualis quam secularis praesentia, modernis & imposterum futuris, serio praecipientes mandamus, ut Magistratum Mewensem ac Communitatem, cum Praedicatoribus Scholaeque Rectoribus, hoc indulto nostro Regio, in omnibus punctis, clausulis, articulis & verbis superius rescriptis, quiete & pacifice, sine omni interpellatione & molestatione, frui gaudereque sinant: neve in contemptum quicquid attentent, literis aliis, per quascunque personas obtentis aut obtinendis, minime obstantibus, quibus hisce expresse derogatum volumus, pro gratia nostra. Dat. Varfav. in Conventu Regni generali, d. 9. Jul. an Domini 1570. Regni vero nostri 41.

(L.S.) Relatio Magnif. Valent. Dem-  
 binski, de Dembin. S. R. P. Cancell.

Dahin gehörig entworfen, der Religions-Freyheit zu keinem gemeinsamen Schluß gelangen können.

„spurgischen Bekenntnis gleichförmigen Religion gelassen, alle Gläubens-Streitigkeiten gehoben, und niemanden, der Lehre wegen, einiger Verdrus zugesüget werden möchte... Der Culmische Woywode war die vornehmste Ursach, daß darüber kein Schluß erfolgte, da inzwischen auf dem Convocations-Reichs-Tage, von den anwesenden adelichen Rächten aus Preussen, die bekannte Warschauische Conföderation angenommen wurde. Die grossen Städte, die solches damals als eine Gelegenheit ansahen, die Provinz unter die Reichs-Schlüsse zu ziehen, protestirten darwieder zu Warschau feyerlichst, und meldeten sich abermahl mit dem vorerwehnten Artikel, auf dem Mar. Land-Tage a. 1575. konten aber wegen der anhaltenden Wiederfestigkeit des Culmischen Woywoden, den der Danziger Castellan unterstützte, ihren Zweg eben so wenig, wie zuvor, erreichen (\*), sondern mußten geschehen lassen, daß diese Materie gänzlich weggelassen wurde.

## §. 22.

Es hat wegen der Religions-Freyheit zu keinem gemeinsamen Schluß gelangen können.

Was desfalls die Städte für sich, mit dem Französischen Gesandten verabredet.

Inzwischen, war der Herzog von Anjou zum Könige gewehlet worden, ohne daß Ihm die grossen Städte ihre Stimme gegeben hatten. Nach ihrer Heimkunft in Preussen, wurden sie auf dem Land-Tage zu Braudenz gefragt, ob sie den gewehleten König für ihren Herrn annehmen wolten? wozu sie bereit zu seyn sich erklärten, wann man nur der hergebrachten Vorrechte, und der freyen Übung des Augspurgischen Glaubens-Bekenntnisses, versichert würde. Beydes hielten die gesammten Stände ins besondere zu bediengen für nöthig; nur der einzige Woywode von Culm setzte sich aufs neue darwieder und wolte nicht zugeben, daß die Gewissens-Freyheit, als eine gemeinsame Sache angesehen, sondern bloß von denen, die von der Römischen Kirche abgetreten waren, ausgewircket werden möchte (\*\*). Die grossen Städte, die ihnen dieses zur Nachricht gesagt seyn ließen, traten so wol für sich, als auch im Namen der kleineren, mit dem Französischen Gesandten, Lanfac, in Handlung, und einigten sich über drey Artikel, unter denen der erste war: „daß die Übung der Religion nach dem Augspurgischen Bekenntnis, in denen Kirchen, alwo sie bisher eingeführet worden, nicht gestöhret werden solte, so, daß da beydes in den Pfarr- und andern geringeren Kirchen, wie auch in denen, über welche sich die Könige von Polen das Jus Patronatus vorbehalten, die Gebräuche und Ceremonien, nach dem gemeldeten Augspurgischen Bekenntnis, eingerichtet wären, selbige künftig dabey ruhig gelassen, keine Aenderung wegen Anwesenheit irgend einer Person, wes Standes sie auch wäre, eingeführet, und sonst niemanden um der Religion willen, einige Ungelegenheit zugesüget würde... Dagegen verpflichteten sich die Städte, dem neuen Könige, als ihrem allergnädigsten Herrn zu gehorsamen, wann dieser, nebst den beyden andern Puncten, vermittelst einer Königlich Schrifft und einem Eyde, würde seyn bestätigt worden: und der Französische Gesandte nahm

(\*) S. den vorhergehenden Band p. 18. 39. 40. 46.

(\*\*) S. den angezogenen Band p. 58. 61.



nahm es über sich, solches bey Seiner Majest. auszuwärden. **Wie** wol er hernach sein gegebenes Wort zurück zog, und die ganze **Verab-**redung als ungültig umstossen wolte (\*).

§. 23.

Die Städte unterworfen sich demnach, so wie die übrigen Stände dem neuen Könige, ohne auf ihre Artikel die verlangte Erklärung zu erlangen: und die kurze Zeit, daß Henricus den Polnischen Thron bekleidete, gab ihnen keine füglich Gelegenheit, sich desfalls weiter zu bemühen. Nach seiner Rückkehr in Frankreich, forderte der damalige **Bischof von Culm, Peter Kostka, die Pfarr- oder Johannis-Kirche den Thornern ab, und wie sie darwieder die Religions-Freyheit vorschützten, drohte des Bischofs Official, den Anspruch nicht nur mit dem geistlichen Bann, sondern auch mit gewaffneter Hand auszuführen. Woran sich die Stadt gleichfalls nicht fehrte, und dadurch Anlaß gab, daß der Bischof, auf dem Land-Tage zu Marienburg a. 1575, sich desfalls bey den anwesenden Ständen beklagte, und sie um Beystand ersuchte, wann Er künfftig die Sache an gehörigem Ort anhängig machen würde. Es war aber niemand der dem Bischofe einige Hoffnung dazu gab, als Stengel Kostka, des Starosten von Golbe Sohn, und das Städtlein Golbe. Jener bediente sich dabey einer vorgeküßten Vollmacht von den gesamtten Unter-Ständen, mußte aber leyden, daß die Geschickten von Marienburg, ihm im Namen der kleinen Städte widersprachen (\*\*).**

Anspruch des Culmischen Bischofes auf die Thornische Pfarr-Kirche darauf nichts erfolgt ist.

§. 24.

Wie endlich bey gar zu langem Ausbleiben Königes Henrichs, der Thron für ledig erkannt, und zur Wahl eines neuen Herrn geschritten wurde, waren die aus Preussen zu Warschau anwesende Gesandte von derjenigen Parthey, die ihre Stimmen dem Kaiser Maximilian geben hatte: Dessen Botschafftere denen Abgeordneten der großen Städte, eben eine solche Versicherung, der Religion wegen, ertheilten, wie ehmahls mit dem Französischen Gesandten aufgerichtet worden (\*\*\*) . Als aber nachgehends die Preussen sich genöthiget sahen, zum Stephano überzutreten, setzten sie dem neuen Könige ein Endes-Formular auf, darin sie zugleich die Gewissens-Freyheit bedungen; welches doch, auf des Culmischen Bischofes Inständigkeit, geändert wurde (\*\*\*\*) . Das ganze Formular war endlich vergeblich abgefaßt, weil der König dasjenige, was Er einmahl den Polen wegen der Religion und ihren Rechten geschworen, auch auf die Preussen ausdehnte und nur zu mehrerer Sicherheit ihrer besonderen Privilegien, eine mündliche Erklärung beyfügte.

Religions-Versicherung, so die Städte von denen Gesandten Kaisers Maximiliani bekommen.

Was man bey dem Könige Stephano auszuwärden wolten.

(\*) Pag. 66. 67. des angezogenen Bandes. Die darüber abgefaßte Schrift, siehet in den Docum. p. 19.  
 (\*\*) S. eben denselben Band p. 132. 133.  
 (\*\*\*) Pag. 157. desselben Bandes.  
 (\*\*\*\*) Pag. 209. des angeführten Bandes.

fügte. Die Danziger waren die einzigen, die nebst der Wandelung ihrer Beschwerden, eine besondere Versicherung so wol der anderen Privilegien, als auch der Evangelischen Religion wegen, verlangten, und weil sie darüber fest hielten, Ursach zu der bekannten innerlichen Unruhe geben. Der gefolgte Vergleich, vergnügte die Stadt in ihrem Anliegen, massen in Absicht auf die Religion, vor sie eine besondere Versicherung ausgefertigt ward (\*).

### §. 25.

Die Warschauische Conföderation ist durch einen gemeinsamen Landes-Schluss angenommen worden.

In dem Interregno, welches nach dem Ableben Stephani einfiel, waren die Land-Boten die ersten, die für die Religions-Freyheit Sorge trugen, weshalb sie in das Edict, welches sie zur Beybehaltung des innerlichen Friedens entworfen, die bekannte Warschauische Conföderation eingerückt hatten. Darwieder sich nicht nur der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Pommerellen, nebst dem Culmischen Unterkämmerer, als grosse Enferer vor die Römische Kirche, sondern selbst die, so von den Rächten Evangelisch waren, setzten (\*\*); bis auf einem andern Land-Tage, sämtliche Stände, ausser dem Culmischen Bischofe, diesen Punct genehm hielten, und sich in dem Edict, welches zur allgemeinen Beobachtung verlautbaret ward, auf die Warschauische Conföderation bezogen (\*\*\*) . Und von der Zeit an, ist dieselbe

(\*) Stephanus D. G. Rex Poloniae &c. Significamus &c. quod cum a Nobis petissent Internuncii Civitatis nostrae Gedanensis, ut illis liberum usum & professionem Religionis Augustanae Confessionis concederemus, literisque nostris id illis firmum & stabile esse debere caveremus. Nos, qui jam pridem in Conventu Coronationis nostrae atque prius in Transilvania juramentum de Religione servanda praestitimus, facile consensimus, ut iterata promissione nostra, ita petentibus Civitatis nostrae Internunciis, denuo etiam permittamus & concedamus, ut Religionis Augustanae Confessionis, tam in Civitate Gedanensi, quam extra muros in ejus districtu & jurisdictione, templis, monasteriis, Xenodochiis, ut sub adventum nostrum in Regnum utebantur, & in ejus possessione fuerunt, pacifice & quiete, libera professio fiat, neve cuiquam Religionis ergo molestia vel negotium exhibeatur, omnesque in libero usu Religionis Augustanae Confessionis conservabimus, manutenebimus, & tuebimur, quemadmodum id tam in Transilvania, quam postea etiam Cracoviae, jurejurando Regio affirmavimus: nec volumus ut in templis ritus caeremoniarum ullo pacto immutentur. In cujus rei fidem, praesentes manu nostra subscripsimus, sigillumque nostrum iis appendi jussumus. Dat. Mariae. d. XVI. mensis Decembris, anno Domini MD. LXXVII. Regni nostri anno secundo. Eine teutsche Uebersetzung davon, stehet in Knopffs Beschreibung des Danziger Krieges, die Chytraeus in seine Fortsetzung der Schützischen Cronick eingerucket. Wie mißvergnügt der Cujawische Bischof, Karnkowski, über dieses Privilegium gewesen, giebt dessen Brief an den König Stephanum zu erkennen, welcher in den Epistol. Illustrium Virorum p. 1813. der edit. die dem Leipziger Dlugosso beygefüget worden, nachzulesen.

(\*\*) S. den gegenwärtigen Band der Preussischen Geschichte p. 8.

(\*\*\*) S. p. 12. des angezogenen Bandes, wie auch die Documenta p. 10. Zur Nachricht derer die den Inhalt derselben Conföderation nicht wissen, will ich sie, aus dem Polnischen allhier übersetzen. „Weil in unserem Reich, sind die Worte

be in Betrachtung der Religion, in Preussen als ein Grund-Gesetz anzusehen, welches man nicht sagen konnte, so lange sie nicht, durch einen gemeinsamen Landes-Schluß, angenommen worden.

§. 26.

Die Städte ließen es nicht bloß hiebey bewenden, sondern brachten es nach geendigter Wahl Sigismundi, bey den Schwedischen Gesandten dahin, daß sie diejenige Schrift, darüber man sich ehmahls mit dem Französischen Botschaffter verglichen und welche zur andern Zeit die Kaiserlichen Vollmächtiger bestätigt hatten, unterschrieben (\*). Was die grossen Städte insonderheit betrifft, denen gab der neue König, so wol wegen der freyen Religions-Übung, als auch wegen des Besizes aller zum Evangelischen Gottes-Dienst damahls gewidmeten Kirchen, eine ausdrückliche Versicherung (\*\*).

Von den Schwedischen Gesandten und dem Könige Sigismundo III. denen Pr. Städten gegebene Religions-Versicherung.

(f)

§. 27.

„ Worte, nicht eine geringe Mißhelligkeit, wegen der Christlichen Religion ist, wir aber  
 „ verhüten wollen, damit aus dieser Ursache, unter den Leuten kein schädlicher Aufschub  
 „ so wie wir es bey andern Königreichen gnugsam sehen, entstehe, als versprechen  
 „ wir uns einander, vor uns und unsere Nachkommen, auf ewig, unter dem Eyde, bey  
 „ unserer Treu, Ehre und Gewissen, das wir, die wir in der Religion von einander ab-  
 „ weichen, Friede unter einander halten, und wegen des verschiedenen Glaubens, und  
 „ der Aenderung in den Kirchen, kein Blut vergiessen, auch niemanden mit Einziehung  
 „ der Güter, Kränkung an seiner Ehre, Gefängniß und Landes-Verweisung straffen,  
 „ oder einer Obrigkeit und Amte, zu dergleichen etwas, auf einige Art behülflich seyn  
 „ wollen: ja vielmehr, so jemand wegen dieser Ursach Blut zu vergiessen sich unterste-  
 „ hen möchte, wollen wir sämmtlich gehalten seyn, uns zu widersetzen, ob er es gleich,  
 „ unter dem Vorwand eines Rechts-Urtheils, oder Gerichtlichen Processes, unterneh-  
 „ men sollte. Wiemol wir durch diese unsere Verbündung, beydes denen geistlichen  
 „ und weltlichen Herren, in ihrer Macht über ihre Unterthanen, keinen Eintrag thun,  
 „ noch der Unterthanen ihren Herren schuldige Dienste verringern wollen, und wo  
 „ sie unter dem Vorwand der Religion, dardwieder handeln solten, wird es, so wie es  
 „ jederzeit gebräuchlich gewesen, einem jeden Herrn frey stehen, seinen ungehorsamen  
 „ Unterthan, beydes in geistlichen als weltlichen Dingen, nach seinem Gurdüncken zu  
 „ straffen. Auch sollen alle geistliche Bedienungen, die zum Königlichen Jus Patro-  
 „ natus, und zu den Prälaturen gehören, als Erz-Bistümer, und andere geistlich Am-  
 „ ter, keinen andern als denen Geistlichen Römischer Kirche, die Polnische Einzöglinge  
 „ sind, gegeben werden, .

(\*) S den gegenwärtigen Band der Pr Geschichte p. 22.

(\*\*) Alle drey hierüber ausgefertigte Urkunde, kommen in der Haupt-Sache mit einander überein und sind gleichsam nach der Vorschrift des Privilegii, welches Stephanus ehmahls den Danzigern ertheilet, abgefaßt. Zum Beweiß, will ich die Königliche Versicherung, so die Thorner bekommen, hersetzen. Sigismundus III. &c. Significamus &c. Quod cum jam ante in præsente hoc Conventu Coronationis nostræ, atque prius in monasterio Olivensi juramentum de Religione servanda præstiterimus, facile consensimus, ut petentibus a nobis Civitatis nostræ Thorunenſis Internunciis, iterata promissione nostra, idem illis quoque denuo promitteremus, hisque nostris, firmum ac stabile id illis esse debere caveremus, ut Religionis Augultanæ Confessionis, tam in civitate Thorunenſi quam extra-  
 muros

## §. 27.

Unter Hochgemeldetem Sigismundo III. war die Römische Geistlichkeit, auf die Wieder-Erlangung der denen Evangelischen zu Theil gewordenen Kirchen, mit Ernst bedacht, wozu des Königes eigene Zuneigung grosse Hoffnung machte. Sie wählte den Weg eines rechtlichen Processus, und erhielt solche Urtheile, dergleichen sie nur wünschen konnte. Wie solches aus dem gegenwärtigen Bande, der Länge nach zu ersehen ist. Der Ausgang war, daß sie sich in eplichen Jahren in dem Besiß aller Pfarr-Kirchen (\*), bis auf der Danziger ihre, sah, und die kleinen Städte genöthiget wurden, zum ofentlichen Gottes-Dienst, ein Zimmer auf den Raht-Häusern zu wehlen. Damit aber hieraus nicht eine gängliche Unterdrückung der Evangelischen folgen möchte, so gaben die Preussischen Stände a. 1616. ihren Land-Bohten auf den Warschauischen Reichs-Tag mit, den König zu bitten, daß Ihr. Majest. laut Dero Eyd, den Frieden zwischen den verschiedenen Glaubens-Berwandten zu erhalten geruhen wolle.

Anfang der Kirchen-Prozesse und der selben Ausgang.

Der Preuss. Stände Sorge für den Religions-Frieden.

## §. 28.

Eben diesen Frieden, befestigten sie nach dem Tode Sigismundi III. und zwar so, wie er ehemahls in Polen bey der Wahl Henrici und Stephani war beliebt worden (\*\*): befehligten auch ihre Boten, dafür

Die sie in allen Interregnis an den Tag gelegt.

muros, per suburbia & villas, in ejus districtu & jurisdictione, templis, monasteriis, Xenodochiis, in quorum usu & possessione hactenus Civitas fuit pacifice & quiete, libera professio fiat, neve cuiquam religionis ergo, molestia vel negotium exhibeatur, quemadmodum quidem hisce litteris nostris ei cavemus, omnesque in libero usu Religionis Augustanae Confessionis, nec non possessione templorum, monasteriorum, Xenodochiorum, usque hactenus habitorum ac tentorum, conservabimus, ac contra quorumcunque hominum inpetitiones ac molestationes manutenebimus ac tuebimur, quemadmodum id, tam in Monasterio Olivensi, quam postea etiam hic Cracoviae jurejurando Regio affirmavimus, nec volumus ut in templis ritus Ceremoniarum ullo pacto immurentur. In quorum fidem hasce manu nostra subscripsimus sigilloque Regni nostri muniri jussimus. Datum Cracov. in Conventu felicis Coronationis nostrae, die undecima mensis Jan. an. Domini 1588. Regni nostri anno 1.

## SIGISMUNDUS Rex.

R. HEIDENSTEIN, Sec. R. Maj.

Das denen Elbingern ertheilte Privilegium, faste noch folgende besondere Versicherung, wegen ihres Gymnasii, in sich: Præterea vero Gymnasium, in quo Juventus in omnibus liberalibus artibus & disciplinis eruditur, eo ipso in loco, ubi hactenus institutum fuit, atque ut hactenus possederunt, nos quoque eis concedimus, ac Pro-Consulibus ac Consulibus ejusdem Civitatis gubernandum committimus.

(\*) Daher entstand das Polnische Sprichwort: U Fary Pan Bog stary: in den Pfarr-Kirchen wird der alte Gott verehret.

(\*\*) Quod pacem, sind die Worte aus der *Ordinat. pacis Publ. in Ter. Prus.* inter

für auf dem damahligen Wahl-Tage, Sorge zu tragen. Welches sie dann in den folgenden Interregnis zu wiederholten nicht ermangelt (\*). Die grossen Städte ins besondere, haben die Bestätigung der Religions-Freyheit, nach der ehmaligen Vorschrift, bey den neuen Königen jederzeit gesucht und erlangt; die übrigen Stände aber, sind mit dem der gangen Crone geleisteten Königlichen Eyde, zufrieden gewesen.

§. 29.

inter Dissidentes de Religione spectat, hæc ipsa juxta omnia contenta generalis Varaviz in Electone Serenissimorum Regum Henrici & Stephani sancitæ Confœderationis ubiqve facta, tecta & in suo esse manebit. Es ist aber das, was bey der Wahl Stephani bestanden, nichts anders als eine Wiederholung der a. 1573. beliebten Warschauischen Religions-Verbindung.

(\*) Ich will die Beweise nach Ordnung der Zeit beybringen. *Instruct. ad Comit. Convocat. a. 1648.* Urgebunt Domini Nuncii, ut Pax Religionis, juxta anteriores Confœderationes, inter Dissidentes in Religione Christiana, in suo permaneat robore factaqve ac tecta conservetur. *Ordinat. Judiciorum tempore Interregni e. a.* Quod pacem inter Dissidentes in Religione Christiana spectat, hæc ipsa juxta anteriores Confœderationes, facta, tecta & in suo esse permanebit. *Instruct. ad Comit. Elect. e. a.* Efficient quoque Domini Nuncii, ut Pax inter Dissidentes in Relig. Christiana, juxta anteriores Confœderationes, juramento Regio inferatur, ac inter pacta Conventa, uti hactenus obtinuit, referatur. *Instruct. ad Comit. Convocat. 1668.* Procurabunt Domini Nuncii, ut pax & tranquillitas inter Dissidentes in Relig. Christiana, juxta omnes Confœderationes anteriores, in primis vero a. 1573, & omnium subsequentium annorum, in omnibus quoque punctis, clausulis & articulis, nihil commutando, in suo robore & vigore maneat, atque omnia juramenta, juxta Pacta Conventa, confirmationes Jurium & juramenta Regum reassumantur. *Ordinat. Judiciorum tempore Interregni e. a.* Quod pacem inter Dissidentes in Religione spectat, hæc ipsa juxta anteriores Confœderationes, ubiqve facta, tecta, & in suo esse manebit. *Instruct. ad Comit. Elect. a. 1669.* Dissidentium de Religione Christiana, securitas honorum, dignitatum, officiorum, bonorum & conscientiarum, juxta leges ut inviolata maneat, provideatur in pactis Conventis & juramento Regio, ut & confirmatione generali Jurium, nihil immutando eo in puncto, prout anteriores Reges juraverunt. *Instruct. ad Comit. Convocat. a. 1674.* Procurabunt D. Nuncii, ut pax & tranquillitas inter Dissidentes in Religione Christiana, juxta omnes Confœderationes anteriores, in primis vero an. 1573. in omnibus punctis, clausulis & articulis, nihil immutando, in suo robore & vigore maneat. *Laud. Judicior. Interregni. e. a.* Quod pacem inter Dissidentes in Religione Christiana spectat, hæc ipsa quoque, juxta Confœderationes Regni, ubiqve facta & tecta in suo esse manebit. *Instruct. ad Comit. Elect. e. a.* Curabunt itidem Domini Nuncii, ut securitati honorum, dignitatum, officiorum, bonorum & conscientiarum, Dissidentibus in Religione Christiana, juxta leges in Pactis Conventis, Juramento Regio & confirmatione jurium generali, nihil in iis hoc in puncto immutando, prout anteriores Reges jurarunt, provideatur. *Instruct. ad Comit. Convocat. 1696.* Confœderationes Regni generaliter omnes ab anno 1573, tum Pacta-Conventa, Juramenta Regia, Literæ Confirmationis, una cum novissima Confœderatione a. 1674, ut in omnibus punctis & clausulis, nihil immutando aut innovando, & præcipue in puncto pacis inter Dissidentes in Religione Christiana & securitate Templorum, in pleno vigore & robore reassumantur, quam firmissime Dominos Nuncios obligamus, *Laud. Judic. Inter. e. a.* Quod pacem inter Dissidentes in Religione Christiana & securitatem eorum spectat, hæc ipsa juxta Confœderationes Regni, ubiqve facta & tecta in suo esse manebit.

## §. 29.

Eingeschrenk- te Übung des Catolischen Gottes- Diensts zur Zeit des zweyten Schwedischen Krieges.

Zur Zeit Johannis Casimiri, schiene es, als wann in Preussen, die Evangelische Religion, durch die Überlegenheit der Schwedischen Waffen, die Oberhand vor der Römisch-Catolischen gewinnen wolte, indem die Übung der letzteren, vom Feinde an einigen Orten etwas eingeschränkt wurde. Daher man nicht sonder Ursach besorgte, man dürffte solches nach erfolgtem Frieden, denen Evangelischen, wieder ihr Verschulden entgelten lassen. Diesem vorzubeugen, ward in dem Olivischen Friedens-Schluss (\*) bedungen, daß denen Städten des Königl. Preussens, die im wählenden Kriege, unter Schwedischer Barmhertzigkeit gewesen, alle ihre Rechte, Freyheiten und Privilegien, deren sie, beydes in Kirchen- und Policen-Sachen, vor dem Kriege genossen, mit Vorbehalt der freyen Übung der Catolischen und Evangelischen Religion, so wie sie in denselben Städten, vor dem Anfange des Krieges gewesen, ungekränkt verbleiben solten. Über das, hatte Thorn, welches mit in die Anzahl dieser Städte gehörte, vom Könige Joh. Casimiro, bey der Ubergabe an Polen, eine besondere Versicherung (\*) so wol ihrer übrigen Rechtsame, als auch der Religion wegen, d. 16. Jan. 1659. bekommen: wodurch ihr die freye Übung der Augspurgischen Religion, in und aufferhalb der Stadt und die Freyheit Kirchen und Spitäler zu erbauen, so wie solches in ihren alten Privilegien versehen worden; bestätigt wurde. Hienebst entbund sie der König von allem Anspruch, der ihr, wegen des auf Schwedischen Befehl, in der Johannis-Kirche geheminten Römisch-Catolischen Gottes-Diensts, gemacht werden könte.

Nach welchem, durch den Olivischen Frieden, alles in den vorigen Stand gesetzt wordt. Königl. Versicherung so die Stadt Thorn ins besondere bekommen.

## §. 30.

Beschluß.

Anjeko, solte ich die zwischen den Römisch-Catolischen und Evangelischen entstandene übrige Streitigkeiten, dabey jene sich auf ihr Recht, diese auf Privilegien, und auf die Gewissens-Freyheit berufen, abhandeln. Allein, da diese Materie in dem jezigen Bande oft vorkommt, und was weiter geschehen, in den folgenden vorkommen wird, als will ich meine Leser dahin verwiesen haben: massen die engen Grenzen der gegenwertigen Nachricht, eine Sache von solcher Weitläufigkeit zu erzehlen, nicht verstatten.

(\*) Art. 2. §. 3.

(\*\*\*) Sie stehet in des Thornischen Burgermeisters, Herrn Zerneck, bekriegtem Thorn p. 127.



**Geschichte**  
**Der Lande Preussen**  
**Königlich-Polnischen Theils.**  
 Seit dem Tode.

**STEPHANI,**  
 Bis auf die Ankunft  
**SIGISMUNDI**  
 aus Schweden.

**A**ls Interregnum, welches der Tod Stephani verursachte, wurde in Preussen durch des Gnesnischen Erz-Bischofes Ausschreiben, auf den Convocations-Reichs-Tag, verlanthahret; dem folgte des Bischofs von Culm Einladung zum Land-Tag, der auf Einrathen des Woywoden und Castellans von Culm, den 13. Jänner zu Culm gehalten werden sollte. Der Ritterschafft ward solches nicht zeitig genug kund gethan, daß sie auf ihren besondern Zusammenkünften Boten hätte wehlen können,

1587.  
 Interregnum nach dem Tode Königes Stephani.  
 Land-Tag zu Culm.

1587.

nen, daher die, so aus ihrem Mittel zu Culm ankamen, blos für ihre Person, ohne Vollmacht von den daheimgebliebenen, erschienen, und dadurch den Fortgang der Rahtschläge hinderten. Von den Rächten fanden sich ein, der Culmische Bischof, Peter Kostka, die Woywoden von Culm und Marienburg, Niclas von Dzialis, Fab. von Zehmen, der Culmische Unter-Kämmerer Stenzel Kostka, und der grossen Städte Abgeordneten (\*).

Erinnerung  
vor die Er-  
haltung des  
innerlichen  
Friedens  
Sorge zu  
tragen.

Das eh-  
mahlige E-  
dict wird ge-  
lesen, und die  
Poln. Kap-  
tur den Un-  
ter-Stände  
mitgetheilt.  
Von Besu-  
chung des  
Convocat.  
Reichs-Ta-  
ges.

Die Ritter-  
schaft bitter  
um einen  
andern Land-  
Tag.

Der nach-  
gegebne wird.

Aus dem  
Mittel der

Der Bischof eröffnete die Versammlung mit einer kurzen Klage über den tödtlichen Abgang des Königes Stephani, rühmte Dessen löblich geführte Regierung, und achtete für nöthig, von der Erhaltung des innerlichen Friedens zu rahtschlagen, zu welchem Ende Er, das, nach dem Ableben Sigismundi Augusti abgefaste, Edict (\*\*) aufzeigte, und es den Rächten anheimstellte, ob sie es worin ändern, oder vermehren wolten. Einige von den anwesenden Edelleuten rüchten, weil keine Land-Boten zugegen, die Sache auf eine gelegnere Zeit zu verschieben; Andere hielten es für unnöthig, und meynten, daß man, bey gegenwärtigen Umständen, zur innerlichen Ruhe des Landes, etwas gewisses schliessen könnte. Dieses billigte der Culmische Woywode, und gab dadurch dem Bischofe Gelegenheit, das vorerwehnte Edict, nebst dem Ausschreiben des Gnesnischen Erzbischofes auf den Convocations-Reichs-Tag, verlesen zu lassen. Wie solches geschehen war, überlieferte Er denen von der Ritterschafft und den kleinen Städten, den zu Krakau, von den Woywodschafften, Krakau, Sandomir und Lublin gemachten Kaptur (\*\*\*) mit der Erinnerung, aus den dreyen Schrifften, das beste, so zu dem vorgesezten Zwecke sich schickte, zusammen zusuchen, zugleich sich zu bereden, ob man dem gemeldeten Reichs-Tage insgesammt, oder durch gewisse Gesandte, beywohnen solte.

Hiemit traten die Unter-Stände, nach Gewohnheit, in ihr besonderes Zimmer, und gaben den Rächten Zeit, von Befestigung des einheimischen Friedens unter sich zu handeln. Dies hatten noch nicht herumgestimmt, wie die von der Ritterschafft wiederkamen, und durch des Pommerellischen Woywoden Sohn, Stenzel Kostka, um einen neuen Land-Tag zu Culm, auf den 26. Jänner, anhielten. Man wies sie zwar für dieses mahl ab, und fuhr im Stimmen fort, allein es gediehe zu keinem Schluß, weil es den Rächten gefiel, dem Begehren der Ritterschafft nachzugeben. Da man solches den Unter-Ständen eröffnete, ward ihnen zugleich angedeutet, noch vor dem instehenden Land-Tag ihre Abgeordneten auf den Convocations-Reichs-Tag zu wehlen, weil man unmittelbahr, von dannen, nach Warschau die Reise antreten wolte: Zu welcher Berrichtung schon damahls die Adlichen Landes-Rächte,

(\*) Von Thorn: Christ. Schottorf, Henrich Stroband, Rahtm; von Elbing: L. Joh. Jungschuls Burgerm. Undr. Neander Rahtm; von Danzig: Hans von der Linde, Burgerm. und Mich. Siefert Rahtm.

(\*\*) Es stehet in den Beplagen des vorhergehenden Bandes p. 5.

(\*\*\*) S. das Volumen Constitut. p. 399. f.



Rähte, den Culmischen Castellan (\*) und Unter-Kämmerer ernandten, und den Grossen Städten, gewisse Personen aus ihrem Mittel, nach eigenem Gutdünken beyzufügen, überliessen. Wegen der Stelle zum Land-Tage, war man anfänglich zwistig; indem einige Culm andere Graudenz, andere Stargard, und noch andere Lessen vorschlugen. Endlich verglich man sich über Graudenz.

1587.  
Rähte auf den Convocations-Reichs-Tag ernandte Gesandten.

An welchem Ort der neue Land-Tag zu halten.

Die Gesandtschafts-Kosten von den verfallenen Appellations-Geldern zu nehmen.

Weiter ist auf dem Land-Tage nichts denkwürdiges vorgegangen, ausser daß die Adeltichen Rähte, von den Thornischen Abgeordneten verlangt, den beyden zum Reichs-Tage verordneten Gesandten die Reise-Kosten aus den verfallenen Appellations-Geldern zu reichen: da dann selbige zwar anfangs verneinten, daß es ihre Oberen aus eigener Macht thun könnten, allein, nachdem vorgemeldete Rähte, sich vernehmen lassen, daß diese Gelder die Städte nichts angingen, weil sie von der Ritterschafft herrührten, es nicht nur an ihre Älteste zu nehmen, sondern auch einen Theil davon, auf die nächste Zusammenkunft mit sich zu bringen, versprochen.

Hiemit schieden die Stände dieses mahl auseinander, und fanden sich gegen den 26. Jänner stärker als letzlich in Graudenz ein. Denn von den Rähten (\*\*) kamen ausser den vorigen, der Pommerellische Woywode, Christoph Koska, und der Pommerellische Unter-Kämmerer, Matth. Kos, an. Die Ritterschafft hatte ihre Boten und die kleinen Städte ihre Abgeordneten, in solcher Anzahl geschicket, daß man keine Hinderung in den Rathsschlägen fürchten dürffte. Sämtlichen Anwesenden trug der Culmische Bischof drey Stücke vor: Erstlich: wie der innerliche Friede zu erhalten; Zwentens, ob zur Beschützung des Landes Musterungen anzustellen; und drittens was für Befehle denen Gesandten auf den Convocations-Reichs-Tag mitzugeben wären. Der Unter-Stände waren zuviel, daß sie auf dem Rathhause, in ihrem sonst gewöhnlichen Zimmer, Platz haben konnten, deswegen verfügten sie sich in die Kirche, allwo sie zuerst den dritten Punct des Bischöflichen Vortrages in Erwägung zogen, und sich noch denselben Tag über die Instruction einigten, so sie den Rähten einbrachten, die, nachdem sie eines und das andere hinzugethan hatten, selbige durch ihren Beytritt, folgender maassen fest setzten.

Land-Tag zu Graudenz.

Vortrag des Culmischen Bischofes. Die Unterstände rathschlagte, wegen ihrer starken Anzahl, in der Kirche.

Instruction auf den Convocations-Reichs-Tag

Es solten nemlich die Gesandten, den Polnischen Ständen vermelden, „ daß die Preußischen Rähte anfänglich mit gesammter Hand „ den Reichs-Tag besuchen, und denen Rathsschlägen wegen der Wahl „ eines neuen Königes beywohnen wollen, in Betrachtung aber der „ Unsicherheit, bey währendem Interregno, nur gewisse Abgeordneten „ hinaufgeschickt, und ihnen im Befehl gegeben hätten, die Angelegenheiten „ hielten

(1) Inhalt derselben.

Die Landes-Angelegenheiten von sämtl. Abgeordneten zugleich zu besorgen.

(\*) Joh. Dulski zugleich Cron- und Land-Schatzmeister.

(\*\*) Die großen Städte hatten zum Theil ihre Abgeordneten geändert, indem die Thorner den Bürgerm. D. Mart. Noehinger, und den Raths. George Bähr, die Elbinger nebst dem Bürgerm. Jungshult den Raths. George Braun, die Danziger aber die vorigen schickten.

1587.

Gemäßig-  
te Klage we-  
gen des Ab-  
lebens Ste-  
phani, und  
Wunsch we-  
gen eines  
Nachfol-  
gers.

Die Preuß-  
gehören zu  
den Wahl-  
und Krö-  
nungs-Ta-  
gen und den  
übrigen da-  
mit ver-  
knüpften Zu-  
samentünff-  
ten.

Sind zu-  
weilen dazu  
durch Ge-  
sandte ein-  
geladē wor-  
den.

Kamhaft-  
gemachte  
Landes-Be-  
schwerden.

„heiten des Landes mit einem Munde und zusammengesetzter Macht,  
„ vorzutragen und darüber zu handeln „ und zwar erstlich : „ daß  
„ es den sämtlichen Preussischen Ständen sehr schmerzlich gewesen, da  
„ sie theils durch den gemeinen Ruff, theils aus dem Schreiben des  
„ Erz-Bischofes von Gnesen, den tödtlichen Hintritt Königlicher Maje-  
„ stät vernommen : weil aber auch die größten Monarchen sterblich  
„ gehöhren würden, und alle Herrschafften in der Gewalt Gottes  
„ stünden, der sie nach seiner Vorsehung und Gefallen austheilte, so  
„ hätten sie für billig gehalten, ihre gerechte Klage zu mäßigen, und  
„ Gott anzurufen, daß er den erledigten Thron mit einem Herrn be-  
„ setzen wolle, der mit allen Königlichen Tugenden vermassen begabet  
„ wäre, daß es das Ansehen haben möge, als sey Stephanus wieder le-  
„ bendig geworden. „ Hernach solten Sie, die Gesandten, dem Pri-  
mas für die Ansetzung des Reichs-Tages danken, und ihn ersuchen, eine  
„ baldige Königs-Wahl zu befördern, Ihn auch anbey erinnern, „ daß  
„ die Preussen denen Wahl- und Krönungs-Tagen, folglich allen Ver-  
„ sammlungen, die dazu gehöreten, bezuwohnen berechtiget wären,  
„ und daß sie ehmahls nicht bloß durch Schreiben, sondern zuweilen  
„ durch Gesandte eingeladen worden, welches anjeko von Ihm, dem Pri-  
„ mate, nicht geschehen, als der nur bloß den Reichs-Tag, ohne die Preuß-  
„ sen insbesondere zu beruffen, kund gethan hätte; Daher inskünftige  
„ Sorge zu tragen sey, daß die Einladungen bey dergleichen Fällen,  
„ mit deutlichen Worten, ausgefertigt werden möchten. „ Hiernächst  
„ ward den Gesandten mitgegeben, nachdrücklich vorzustellen, „ daß die  
„ Preussen vielfältig über ihre gekränckte Frey- und Gewohnheiten Klä-  
„ ge geführet, und die Polnische Stände nicht nur bey Lebzeiten der  
„ Könige, sondern auch in den Interregnis, um Hülffe und Beforderung,  
„ zur Wandelung der Gebräuchen ersuchet, die sie ihnen auch theils  
„ münd-theils schriftlich versprochen, aber in der That so wenig geleis-  
„ tet hätten, daß vielmehr die Beschwerden von Tage zu Tage ange-  
„ wachsen, indem man unter dem Vorwand der Vollziehung eines ge-  
„ wissen Statuti, vielen um das gemeine Wesen wol-verdienten Rächten  
„ und geringeren vom Adel, ihre mit gutem Recht erlangte und innen-  
„ gehabte Güter abgenommen, und sie anderen Personen, die sich bey  
„ weitem nicht so verdient gemacht, verliehen, mancherley Zölle bey-  
„ des zu Lande und zu Wasser, wieder den hellen Buchstaben der Pri-  
„ vilegien, eingeführet; die erledigten Aemter und Bedienungen an  
„ Fremde vergeben; die mercklichen Sachen des Landes ohne Ruzie-  
„ hung desselben Rächte ausserhalb der Provinz, auf den Polnischen  
„ Reichs-Tagen, oftmahls abgehandelt und entschieden; die Landes-  
„ Grenzen durch die Veräußerung der Districte Lauenburg und Bü-  
„ tau geschmället, und vielen Gefährlichkeiten ausgesetzt; die ein-  
„ heimischen Rechte in Zweifel gezogen; die Münze zum unschätzbah-  
„ ren Verlust sämtlicher Königlichen Lande, von geringerem Schrot  
„ und Korn geschlagen; denen Preussischen Kauffleuten, in dem Kö-  
„ nigreich, nicht nur neue Zölle abgefordert, sondern sie auch, der ge-  
„ wöhnlichen Land-Strassen sich zu bedienen, gehindert; und aus den  
„ Königlichen Gütern eine gewisse Anzahl Fuß-Völcker ausgeführt hat-

„ 16 „

„te... Weil nun aus den vorangezeigten und vielen anderen Stücken klärlich zu ersehen, daß von dem ganzen Haupt-Privilegio, kein einziger Artikel übrig sey, der nicht gekränkt wäre, „als möchten die „Gesandten sich bey den Reichs-Ständen dahin bearbeiten, daß sie „ausdrücklich versprächen, den künftigen König, noch vor der Erönung, „zur endlichen und schriftlichen Bestätigung der Landes-Privilegien „und Gewohnheiten, und zur Abstellung aller darwieder eingerissenen Neuerungen zu bewegen; wiedrigensfalls würde man ohne Nutzen über die Wahl eines neuen Königes rathschlagen, weil man „schon vorher wissen könnte, daß man von Dessen Gnade nichts zu erwarten hätte... Vor diejenigen die an ihren Vorrechten und Gütern ins besondere, eine Verkürzung erlitten, und deren Namen in der Instruction ausgedruckt stunden, solten die Gesandten bey den Reichs-Ständen eine Vorbitte thun; auch der verwittweten Königin die Aufwartung machen, das Beyleid im Namen der ganzen Provinz ablegen, und Ihr des Landes Anliegen aufs beste empfehlen. Wegen der Art, der Stelle, und der Zeit zur Königlichen Wahl würden Sie bey den Reichs-Ständen anhalten, daß man bey dieser Verrichtung nach der bisherigen Gewohnheit verfahren, niemand auf den Wahl-Platz mit Gewehr sich einfinden, ein jeder sich friedlich halten, die Gesandten der auswärtigen Prinzen vorgängig geböret, und keiner auf den Königlichen Thron erhoben werden möchte, als der rechtmäßig würde gewehlet seyn. Der Ort zur Wahl müste auf der Ebene unter Warschau bleiben, und ein bequemer Tag aufs baldigste angesetzt werden. Der folgende Artikel in der Instruction, betrafft die Entrichtung der vom Sigismundo Augusto hinterstelligen Schulden, namentlich die Befriedigung eines gewissen Dänischen Rahts, Henrich Kamels, auf dessen Veranlassung der dasige König im vorigen Frühling, einige Dantziger und andere den Polnischen Einsassen zuständige Schiffe im Sunde anhalten lassen, aber auch wieder frey gegeben hatte: Und zum Beschluß solten die Gesandten die Littauischen Stände, und so sie sonst jemanden geneigt fänden, ersuchen, daß sie für die Erhaltung der Preussischen Rechtsame Fleiß anwenden wolten, damit künftig dasjenige sie nicht selbst traffe, was anjehenden Preussen widerführe.

1587.  
Der Wandelung nebst der Bestätigung der Privilegien bey dem neuen Könige, vor der Erönung, auszuwirken.  
Der verwittweten Königin die Aufwartung zu machen und ihr das Beyleid zu bezeugen.  
Was bey der Königlichen Wahl zu beobachten.  
Daß diese be auf der Ebene bey Warschau vorzunehmen.  
Entrichtung der verlassenen Schulden Sigism. Augusti, und Befriedigung eines gewissen Kamels aus Dänmähle.

Nach diesem, ward, in Gegenwart der Unter-Stände, von Beybehaltung des innerlichen Friedens geredet, und von den Rächten für gut befunden, das Edict so man ehmahls nach dem Tode Sigismundi Augusti abgefaßt, aufs neue zu verlautbahren; dagegen die Land-Bothen durch ihren Redner, Matthias von Konopat, meldeten, daß sie unter sich einigen Personen etwas neues zu entwerffen aufgetragen hätten, welches sie, so bald es fertig seyn würde, den Rächten zur Verbesserung mittheilen wolten.

Diese Litauische Stände zur Vertretung der Preussischen Rechtsame zu bewegen.  
Edict zur Erhaltung der innerlichen Ruhe zu verlautbahren.

Die Musterung, beliebten die Adelichen Landes-Rächte, auf nächste Mit-Fasten, und zwar in der Culmischen Boywodschaft zu Friedeck, in der Marienburgischen zu Stum, und in der Pommerellischen

Musterung anzustellen.

1587.  
SoderRit-  
terschafft  
nicht gefal-  
len.

Vorschlag,  
ein besonde-  
res Gericht,  
so lange das  
Interreg-  
num wäh-  
te, anzuord-  
nen.

Vom Ein-  
zöglings-  
Recht.  
Nachricht  
von dem  
Starosten  
zu Stargard,  
Mart. Ber-  
sewitz.

Den ein-  
großer Theil  
des Adels  
aus dem Lan-  
de fortge-  
schafft wissen  
will.

Wie mit de-  
andere Aus-  
wärtigen, die  
in Preussen  
Ehrenstel-  
len und Gü-  
ter besitz, zu  
verfahren.

Cromeri  
Abkunft.

Er wird vor-  
den Berse-  
witz gespro-  
chen.

schon zu Stargard, anzusetzen. Die grossen Städte versicherten ihres Ortes, gute Verfassung zu machen, und die von Thorn erboten sich ins besondere, die, wegen ihrer Ländereyen schuldige, Mannschafft, zu der berühmten Zeit darzustellen. Allein die Land-Boten, denen die Musterung unnöthig zu seyn schiene, wolten an deren Stelle, sich auf jeden Fall in gehöriger Bereitschafft halten.

Beyläuffig ward von einigen Rächten vorgeschlagen, zur letzten Instanz ein besonderes Tribunal im Lande, so lange das Interregnum währte, anzuordnen, und dazu einige Beyßiger aus dem geringeren Adel zu ziehen: So aber zu keinem Schluß gelangte.

Man redete hierauf etwas weitläufftiger vom Einzöglings-Recht, woben der größte Theil der Ritterschafft, sein Absehen auf den Martin Bersewitz gerichtet hatte. Dieser Mann war als Siebenbürgischer Cansler, mit dem Könige Stephano nach Polen gekommen, und von Ihm auf dem Thornischen Reichs-Tage, in Gegenwart der Reichs-Senatoren, und einiger Preussischen Rächte, die es stillschweigend genehm hielten, zum Einzögling in allen Königlichen Landen gemacht worden. Nach der Zeit kaufte er das Gut Ofzek in der Pommerelischen Woywodschafft, und erhielt, wie der dasige Woywod, Achaz von Zehmen gestorben war, dessen erledigte Starosteny, Stargard. Hier auf beyrahtete er in eine von den vornehmsten Preussischen Familien, und seine neue Frau wurde vom Könige begnadiget, die Starosteny, auch nach ihres Mannes Tode, Lebenslang zu besitzen. Zu diesem alten Schwiegen die Preussen, so lange Stephanus lebte. Nach dessen Eintritt, fiengen einige auf dem vorigen Land-Tage an, darwieder zu reden, die auf dem gegenwärtigen einen grösseren Anhang bekamen, und die Sache mit mehrerer Heftigkeit trieben, so, daß sie den Bersewitz schlechterdings aus dem Lande geschafft wissen wolten. Die so unpartheisch davon urtheilten, erinnerten, daß man nicht an dieser einzigen Person, sondern auch an dem Bischofe Cromero, an dem Zborowski, Przyemski und an andern Polen, die Starostenen und sonst Güter oder Aempter besaßen, des Einzöglings-Recht zur Ausübung bringen müste. Denen vom Gegentheile geantwortet wurde, „daß „unter den Personen ein Unterscheid zu machen. Zborowski und „Przyemski wären vornehme Leute, die durch gutes Verhalten, sich „um das Land verdient gemacht hätten: mit denen man freundlich re- „den und so wol sie, als die Reichs-Senatoren bitten könnte, daß sie in „Polen möchten versorget, und auf eine anständige Art aus dem Lan- „de gebracht werden. Mit Cromero aber und dem Bersewitz hätte „es eine andere Beschaffenheit, da man nicht wüßte von was für einem „Geschlecht sie herstammeten, die sich auch gegen den inländischen Adel „nicht also aufführten, daß man sie, den gemeinen Privilegien zuwieder, „zu dulden Ursach hätte... Der Schluß war: die Rächte solten die Gü- „ter, bis zum Erkenntnis des künftigen Königes, einziehen. Der „Culmische Bischof stellte vor, daß solches den innerlichen Frieden „stöhrten und des verstorbenen Königes Siegel und Brieffe, von dem „der

der Bersewitz zur Starosten befördert worden, fräncken würde. Er führte an, wie derselbe den Indigenat zu Thorn erlangt, sich darauf in Preussen niedergelassen und seine Güter viel Jahr lang geruhig besessen hätte, es wäre also besser, daß man ihn weiter dabey liesse, und sich seiner, als eines gelahrten und geschickten Mannes, in den gemeinen Vorfällen bedienete. Verschiedene von den Räten und Land-Boten verwiesen es dem Bischofe, daß Er nicht besser über die Freyheiten des Landes hielte, und wolten nicht zugeben, daß der König jemanden, der Provinz, ohne der Stände ausdrückliche Einwilligung, aufdringen könnte, stellten sich auch, als wenn sie um das Indigenat des Bersevitii keine Wissenschaft trügen. Der Bischof hergegen behauptete, daß sie es gewußt und dazu geschwiegen hätten. Der Culmische Unter-Kämmerer sagte, daß Er, ob er gleich in Thorn auf dem Reichs-Tage gegenwärtig gewesen, doch allererst im Jahr 1578. zu Warschau davon Kundschafft bekommen, und die Furcht vor den König ihn gehalten, etwas darwieder zu unternehmen, anjeho aber solte man billich dasjenige, was man damahlen versäumt, nachhohlen. Der Culmische Bischoff ersuchte nochmahls die Stände, es zu keiner Weitläufftigkeit und Verunruhigung des Landes kommen zu lassen, und wie seine Vorstellung nichts verfieng, gieng er aus der Versammlung und folgte dem Culmischen Woywoden, der kurz zuvor davon gefahren war.

Hierauf wandte sich derjenige Theil der Ritterschafft, so sich wieder den Bersewitz zusammen gethan hatte, zu den grossen Städten, um zu vernehmen, wessen man sich von ihnen in dieser Sache versehen könnte. Die von Thorn und Elbing erinnerten, daß es nicht gebräuchlich sey, ihre Meynung in der Unter-Stände Gegenwart zu entdecken, gaben aber zu vernehmen, daß das Einzögling-Recht nicht nur an einer Person, sondern an allen beobachtet werden müste, und daß sie, laut habender Befehle, zu nichts, als was zur Verhütung einer innerlichen Unruhe dienlich, rathen könnten. Die Geschickten von Danzig aber, wolten nicht ehe als nach Entfernung der Unter-Stände, ihre Gedanken hierüber eröffnen; welches nicht nur die Land-Boten, sondern auch den Pommerellischen Woywoden und Culmischen Unter-Kämmerer hefftig verdros, so daß jene, sich des Convocations-Reichs-Tages gänglich enthalten und von der gemeinsamen Instruction abtreten wolten, auch der Unter-Kämmerer, wieder die Danziger vornehmlich, protestirte, gleich als wenn Sie die gemeinen Freyheiten, einer augenscheinlichen Gefahr ausstellten. Die Danziger rechtfertigten ihr Verfahren, und verschiedene von den Land-Boten riehten, sich wieder den Bersewitz nicht zu übereilen, richteten aber bey der Gegen-Parthey weiter nichts aus, als daß sie etwas Thätliches vorzunehmen, bis nach künftigem Land-Tage verschieben, und indessen die Güte versuchen wolten: worüber sich die grossen Städte zu erklären nochmahls Bedencken trugen, und die Unter-Stände endlich einen Abtritt zu nehmen, nöthigten.

Nach ihrer Entfernung, fielen zwar die annoch übrigen Adelige Landes-

1587.

Welches vielen nicht gefallen.

Wie man ehemals, da Bersewitz das Indigenat erlangt, dazu still geschwiegen.

Die grossen Städte werden von der Ritterschafft um ihr Gutachten in dieser Sache gefraget. Die es nicht sagen wollte bevor die Land- Botz ausgetreten. Welches diese hefftig verdrossen.

Man will den Bersewitz erst durch Güte hernach mit Gewalt von seiner Starosten abbringen.

Man ist mit

1587. dem Betragen der großen Städte in diesem Stücke nicht zufrieden.

Landes-Räthe dem obigen Gutachten der Land-Boten bey, allein die großen Städte entschuldigten sich mit dem Mangel ihrer Befehle, sich darüber auszulassen. Der Pommerellische Woywode verwies ihnen daß sie durch ihr Bezeugen den Fortgang der Rahtschläge hinderten, gab auch davon den Land-Boten, bey ihrer Wiederkunft, Nachricht, die zum Theil schlüssig wurden, Ihr Befinden zu Papier zu bringen, und von denen die demselben beypflichteten, unterschreiben zu lassen, der Städte Meynung aber, bis auf den nächsten Land-Tag zu erwarten.

Der Land-Boten abgefaßte Schrift zu Erhaltung des innerlichen Friedens.

Ehe man so weit kam, und wie annoch der Bischof und Woywode von Culm zugegen waren, ließen die Land-Boten ihre zu Erhaltung des innerlichen Friedens, in Polnischer Sprache abgefaßte Schrift den 27. Jänner verlesen. Der Inhalt war, daß einer dem andern gelobete, die Ruhe nicht zu stören noch sich einiger Gewaltthätigkeit zu unterfangen; daß man denen Woywoden die Macht ertheilte bey vorstossender Gefahr, den Adel und die Städte aufzubieten, und, der nach der dritten Anforderung nicht erschiene, seiner Güter verlustig seyn sollte: hienebst hatte man den Religions-Frieden, durch Einrückung der Warschauischen Confederation, vom Jahr 1573 (\*), befestigen wollen: welchem letzteren der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Pommerellen, nebst dem Culmischen Unter-Kämmerer, öffentlich widersprachen, jedoch versicherten, niemanden des Glaubens wegen zu verunruhigen. Selbst die der Protestantischen Religion zugethan waren, bestanden darauf, daß die, zu derselben Eicherheit aufgerichtete Warschauische Verbündung, folte weggelassen werden.

Der darin eingerückte Warschauischen Religions, Confederation wird wieder-sprochen.

Man hat wegen des Edicts vor den innerlichen Frieden keinen Schluß getroffen.

Dem abgesetzten Probst zu Eulau, wieder zum Amte zu verheiffen, Cromerum aus dem Bistum zu schaffen, und einen besondern Land-Schatzmeister zu bestellen.

Die großen Städte verlangten eine Abschrift von dem Edict, um es an ihre Oberen zu nehmen, und derselben Meynung auf den nächsten Land-Tag einzubringen, so ihnen zwar versprochen, aber nachgehends nicht gegeben worden. Daß also diese Zusammenkunft gleichfalls geendiget wurde, ohne über ein Edict wegen des innerlichen Friedens, einen gemeinsamen Schluß zu fassen.

Das Ermeländische Capitul trägt Sorge für die Stifts-Freyheit. Die von Neuteich weg ihres Brand-Schadens eine Zeitlang von den Anlagen zu befreyn.

Von den Land-Boten kamen noch mehrere Sachen zum Vortrage, nemlich: daß dem abgesetzten Probst zu Eulau, Wissecki, wieder zu seinem Amte geholffen, und der an seine Stelle eingeschobene Pole, Gorinski, fortgeschafft; Cromerus aus dem Ermeländischen Bistum weggebracht; und ein besonderer Landes-Schatzmeister bestellt werden sollte: worauf aber gleichfalls nichts geschlossen worden.

Das Ermeländische Capitul, hatte durch seinen Secretarium die Stände um die Vertretung der Stifts-Privilegien ersuchen lassen, dem man eine gute Vertröstung, unter des Landes Siegel, ausfertigte.

Die Geschickten von Neuteich beklagten sich über ihren neulich erlittenen Brand-Schaden, und baten um eine Vorschrift an die Reichs-Senatoren und den Cron-Schatzmeister, das Städtlein, auf vier Jahr, von allen Anlagen zu befreyn, welches die Räthe in einem Schreiben an

(\*) S. das Volumen Constit. p. 209.

an den Schatzmeister ins Werk richteten: in welchem sie ihn zugleich ersuchten, sich, als Culm. Castellan, der ihm in seiner Abwesenheit aufgetragenen Gesandtschaft, auf den Convocations-Reichs-Tag, nicht zu entziehen.

Nebst ihm, wie ich oben angezeigt, war dazu der Culmische Unter-Kämmerer ernennet worden, dem die Thorner zu den Reisekosten, von den verfallenen Appellations-Geldern, drey hundert Gulden zahlten. Diesen beyden fügten die grossen Städte einige aus ihrem Mittel (\*), und die Ritterschafft sechs Boten zu: den kleinen Städten ward anheimgestellt, gleichfals gewisse Personen zu dieser Verrichtung zu ernennen (\*\*).

Landes Gesandte auf den Convocations-Reichs-Tag.

Weil der Reichs-Tag auf den 2. Februar (\*\*\*) angesetzt war, traten die Preussische Gesandten, gleich nach geendigtem Land-Tage, ihre Reise nach Warschau an, allwo sie den Culmischen Castellan vor sich fanden, in dessen Anrathen sie den 5ten gedachten Monats das erste mahl zusammen kamen, und sich wegen der Aufwartung, so der verwittweten Königin zu machen, beredeten. Die Anforderung der Land-Boten, alsdann den Vortritt vor den grossen Städten zu nehmen, verursachte, daß man solches annoch in etwas aussetzte, und inzwischen sich desselben Tages, aufs Schlos, zur Anhörung des Vortrages, in den Senat verfügete.

Ankunft der selben zu Warschau. Die Land-Boten begehren den Vortritt vor den grossen Städten. Die Gesandten verfügten sich in den Senat.

Dieselbst wurde dem Culmischen Unterkämmerer und den Gesandten der grossen Städte, vom Cron-Marschall, eine Stelle zum sitzen, hinter den Bischöfen angewiesen, da die Abgeordneten der Ritterschafft, an einem andern Ort stehen blieben. Die Abwesenheit des Gnesnischen Erg-Bischofes, als der Unpässlichkeit halber aus der Versammlung geblieben war, machte, daß der Vortrag ausgestellt wurde, und die Preussen denselben zur eithen andern Zeit abwarten mußten: die inzwischen bey dem Culmischen Castellan, den von den Land-Boten, wegen des Vortritts vor den grossen Städten, erregten Streit fortsetzten, und ihn also endigten, „ daß die Städte vor dieses mahl, mit dem Bediensteten den Vortritt behielten, daß nur einer von ihren Abgeordneten, bey der Audienz der Königin zugegen seyn, und die Sache, nach der Heimkunft, im Lande entschieden werden sollte „.

Stelle der grossen Städte hinter den Bischöfen.

Wobey es wegen des begehren Vortritts der Land-Boten vor den grossen Städten, geblieben.

Den 6. Februar. giengen der Culmische Castellan, der Culmische Unterkämmerer, der Dantsiger Bürgermeister, und drey Land-Boten zur Königin. Der Unterkämmerer legte das Beylenbs-Compli-

Audienz der Pr. Gesandten bey der verwittweten Königin.

(\*) Henr. Stroband Rahtm. von Thörn, Joh. Jungschults Burgerm. voss Elbing, Hans von der Ende Burgerm. und Mich. Siefert Rahtm. von Dantsig.

(\*\*) Wiewoll sich niemand ihrentwegen auf den Warschawischen Reichs-Tag eingefunden hat.

(\*\*\*) Piassecius p. 55. der Holländischen Edition, giebt den März Monat an, allein ich bin dem Ausschreiben des Reichs-Primats, mit dem es auch Heidenstein p. 243. hält, gefolget.

1787.

pliment ab, und empfahl die Preussische Provinz der Königl. Hulde. Wofür Ihr. Majest. dankte, und die Anwesenden Dero beständigen Gnade versicherte.

Von daſſen  
ſie ſich in de  
Senat be-  
geben.

Was da-  
ſelbſt vorge-  
tragen wor-  
den.

Abgelegte  
Werbung der  
Pr. Gefand-  
ten durch den  
Culm. Unter-  
Kämmerer.

Anſuchen der  
Polniſ. Land-  
Boten, daß die  
Geſchickten  
der Ritter-  
ſchaft bey ih-  
ren Sitz neh-  
men möchten.

Die Pr. Ge-  
brächen zu  
wandeln.

Verfall der  
Landes Recht-  
ſame.

Das Sizen  
in der Land-  
Boten Stube  
gehört zu den  
Reuerungen.

Die Pr. ſollen  
ſich dahin ver-  
fügen.

Verſicherung  
ihren Gebrä-  
chen noch vor  
der Königlich.  
Wahl abzu-  
beſſen.

Von der Königin verfügten ſich die Preußen in den Senat, all-wo nichts denkwürdiges ſich zutrug, weil der Vortrag, wegen des Ausbleibens vieler Senatoren, die man annoch erwartete, abermahls bis auf den 12. Februar. verschoben wurde. An diesem Tage, ward derselbe durch einen von des Snesnischen Erg-Bischofes Secretarien verlesen, und bestand in folgenden vier Stücken, wie nemlich, währenddem Interregno, der innerliche Friede zu erhalten; die Grenzen mit gnugsamen Krieges-Vold zu decken; eine gewisse Verordnung, nach welcher die instehende Wahl vorzunehmen, zu entwerffen; und was dazu für ein Tag und Ort, zu benennen. Worauf der Culmische Unter-Kämmerer, die Werbung im Namen der Provinz Preußen, nach der mitgegebenen Instruction, ablegte und damit die Session endigte.

Die Geschickten der Preussischen Ritterschafft, hatten bisher mit den Polnischen Land-Boten keine Gemeinschaft gehabt, daher diese sich den 22sten, bey den Senatoren beklagten, daß die Preußen sich von ihren Rahtschlägen absonderten, ob sie gleich ehmahls in ihrem Mittel gefessen, und mit ihnen die gemeinen Vorfälle in Erwegung gezogen hätten: Sie baten, die Preußen zur ferneren Beobachtung dieser Gewohnheit anzuhalten, weil sie sonst mit ihren beygebrachten Beschwerden nichts zu schaffen haben wolten.

Der Culmische Unter-Kämmerer, that zu gleicher Zeit Anregung, die Gebrächen einer ernstlichen Betrachtung zu würdigen, und auf derselben Wandelung endlich bedacht zu seyn, nachdem die von den Vorfahren so theuer erworbene Freyheiten, nunmehr gänglich geschwächt, und gleichsam unter die Füße gebracht worden. Er erinnerte, „daß das Sizen in der Polnischen Land-Boten-Stube, allererst seit dem Jahr 1569. seinen Anfang genommen, und aus dem Lublischen Decret herrührete, aber auch mit des Landes Privilegien „stritte „. Die Senatoren antworteten dem Unter-Kämmerer, auf sein Ansuchen, nichts, ermahnnten ihn aber inständigst, sich ohne Wiederrede zu den Polnischen Land-Boten zu verfügen.

Die Preußen erwiesen sich damahls standhafter, als wol sonst bey dergleichen Umständen geschähen war, und unerachtet sie sich von den Polnischen Land-Boten abgeſondert hielten, würckten sie doch durch ihre wiederholte Vorstellungen so viel aus, daß in der so genannten Warschawischen Verbündung (\*), neyst den Gebrächen der Cron und des Groß-Herzogthums Litthauen, auch der Preussischen namentlich gedacht, dieselben zur Erwegung sämtlicher Stände, auf den

(\*) Conföderacya Wárszawska. Sie stehet in dem Vol. Constit. p. 407. L.



den Wahl-Tag ausgesetzt, und versprochen wurde, nicht ehe zur Wahl eines Königes zu schreiten, bis dieselben gewandelt worden (\*). 1587.

In der angezogenen Warschauischen Verbündung, ist dasjenige zu finden, so auf den Vortrag des Gnesnischen Erz-Bischofes geschlossen worden, davon aber die Preussen nichts als der angelegte Wahl-Tag angehet, den man auf den 30. Junii, auf der Ebene bey Warschau, beliebt hat (\*\*). Sonst ward der Preussen bey Verordnung der Musterungen in den Wojwodschafften, erwehnet, und denen Wojwoden von Culm, Marienburg und Pommerellen, überlassen, die Derter dazu, nach ihrer Bequemlichkeit zu bestimmen (\*\*\*) . Der Reichs-Tag endigte sich den 7. März, und die aus Preussen Anwesende kehrten zurück, um den daheim gebliebenen Ständen von dessen Verlauff, Nachricht zu ertheilen, welches sie auf dem folgenden Land-Tag ins Werk setzten.

Angelegter Wahl-Tag. Musterungen in Pol. die man den Dr. gleichfalls in ihres Provinz zugemühet. Ende des Convocations-Reichs-Tages. Land-Tag, zu Culm. Abfassung eines Edicts zur Erhaltung der innerlichen Ruhe. Musterung des Adels, und Besuchung des Wahl-Tages. Edict zu verlautbare. Musterung wird wiederholt. Einige meynen daß es besser sey, den Wahl-Tag nur durch Gesandte zu besuchen. Der Vortrag des Culmischen Bischofes wird den Unter-Ständen durch einen Secretarium überbracht.

Denselben schrieb der Culmische Bischof, mit Genehmhaltung einiger der vornehmsten Rächte, auf den 13. April nach Culm aus, und trug nochmahls die Abfassung eines Edicts, bey währendem Interregno, nebst der Nothwendigkeit, die Ritterschafft zu mustern, vor, welchem Er, wegen Besuchung des Wahl-Tages, sein Gutdüncken hinzusetzte, daß nemlich solches mit gesamter Hand geschehen müste. Die Rächte (\*\*\*\*) hielten die Verlautbarung eines Edicts für dienlich, zur Musterung aber wolten sie so schlechterdings ihren Beyfall nicht geben, weil sie besorgten, es dörfte alsdenn der Adel in schwacher Anzahl, und in schlechter Rüstung erscheinen, und über die Art den Wahl-Tag zu besuchen, waren die meisten der Meynung des Bischofes, nur daß die großen Städte lieber gesehen, wenn man solches durch gewisse Gesandte hätte fortsetzen wollen.

Die Unter-Stände waren schon ausgetreten, und wegen ihrer starken Anzahl in die Kirche gegangen, wie der Bischof den Vortrag that, daher ihnen derselbe durch einen Secretarium überbracht wurde, dem sie zu vernehmen gaben, daß sie, nach angehörtem Bericht von dem was auf dem jüngsten Reichs-Tag vorgegangen, sich darauf erklären wolten.

Denselben that, in sämmtlicher Stände Gegenwart, Mat. von Konopat, der als Bote zu Warschau gewesen war, und der zugleich

(\*) S. Die Warschauische Conföderat. §. Vulnera Reipublicæ spolne oboyga Narodu.  
 (\*\*\*) S. Upätroiąc tedy wżystkie Commoditates.  
 (\*\*\*) S. A iz pod ten czas.  
 (\*\*\*\*) Nemlich die Wojwoden von Culm, Marienburg und Pommerellen, der Culmische Castellan, der Pommerellische Unter-Kämmerer, und von den großen Städten, D. Mart. Mochinger Burgerm. Lucas Krüger Rächtm. zu Thorn; L. Joh. Jungeschulz Burgerm. George Braun Rächtm. zu Elbing; Hans von der Linde Burgerm. Constant. Giese Rächtm. zu Danzig.

1587.  
Abgestatteter  
Bericht dessen  
was zu War-  
schau vorge-  
gangen.

Die grossen  
Städte be-  
haupten ihren  
Vorzug vor de  
Land-Boten.

Die Ritter-  
schaft wird  
gebeten mit  
gesamter  
Hand den  
Wahl-Tag zu  
besuchen und  
die Landes-  
Rathsleute zu  
vertreten.

Die Rächte  
möchten wege  
des letzteren  
ein gut Exem-  
pel geben.

Sämmtlicher  
Stände Edict  
zur Erhal-  
tung der inner-  
lichen Ruhe.

(2.)  
Inhalt dessel-  
ben. Bereit-  
schaft gegen  
einen auswär-  
tigen Feind.  
Musterungen  
der Ritter-  
schaft.

Beranstaltun-  
g der Städte.  
Störer des  
innerliche Frie-  
dens zu straffe.  
Auf was Art  
die Rechts-  
sachen zu  
schlichten.

Religions-  
Friede nach  
der War-  
schauisch-Con-  
föderat. zu be-  
obachten.

Die Königl.  
Güter de aus-  
wärtigen ab-  
zufordern.

Land-Recht  
auf einer be-  
sonderen Zu-  
sammenkunft  
abzufassen.]

zugleich des dafelbst gehaltenen Streits mit den grossen Städten, wegen des Vorzuges erwehnte. Womit er diesen Anlaß gab, ihr Recht durch die Würde die sie als Rächte bekleideten, und durch die langhergebrachte Gewohnheit, zu behaupten.

Der Culmische Bischof dankte den Gesandten für ihre gehabte Mühe, und bat die Ritterschafft, mit gesammter Hand den Wahl-Tag zu besuchen, und dafelbst mit einem gemeinsamen Enffer und Hindan- setzung des eigenen Vorthells, die Landes-Rechtsame zu vertreten. Sol- ches versprach im Namen des Adels, der Culmische Land-Richter, Da- niel Pleminski, und erinnerte, daß die Rächte hierin ein löbliches Exem- pel geben möchten.

Anstat ihre Meynung auf den Vortrag des Culmischen Bischo- fes zu eröffnen, überreichten die Land-Boten die Schrift, deren ich in dem vorigen Land-Tag erwehnet habe. Die Rächte giengen sie von Stück zu Stück durch, änderten verschiedenes, liessent solches der Rit- terschafft wissen, nahmen ihren Gegen-Bericht ein, und hielten mit dieser Bemühung so lange an, bis das Edict bergestalt von allen Ständen beliebt wurde, wie es in den Beylagen zu finden ist.

Demselben zu Folge, sollte die Ritterschafft wieder einen auswär- tigen Feind sich in gute Bereitschafft setzen, um nach ergangenem Auf- bot, an gehörigen Ort, in gebührender Rüstung erscheinen zu können; zur Musterung sollten die aus dem Culmischen zu Friedeck, die aus dem Marienburgischen zu Stum, und die aus Pommerellen zu Stargard sich den 2. Junii einfinden; die grossen und kleinen Städte gnugsame Anstalt zur Gegenwehr machen, und auf den Noth-Fall der Ritter- schafft beyspringen, auch diese bey gleichen Umständen Jenen zu Hülffe kommen; die Störer der innerlichen Ruhe an gehörigen Ort belan- get, und wieder sie als gemeine Feinde, verfahren; alle auf dem Lan- de vorkommende Sachen von des Orts Woywoden mit Zuziehung ge- wisser Beystzer gerichtet; der Religions-Friede nach Inhalt der War- schauischen Confederation beobachtet (\*); die Königl. Güter, denen auswärtigen Besitzern vom Schatzmeister abgefordert; ein beson- deres Land-Recht von gewissen dazu verordneten Personen, auf einer den 4. May zu Graudenz angesetzten Zusammenkunft, abgefast, und jedem für seine Arbeit, ein hundert Gulden gegeben werden. Hienebst ward untersaget, mit auswärtigen Gesandten einiges gefährliches Verständ- nis zu haben, oder ihnen, zum Nachtheil des gemeinen Vaterlandes, mit Raht oder anderen Mitteln behüßlich zu seyn.

Vorgedachte Schrift wurde auf der grossen Städte Inständig- keit in Teutscher Sprache ausgefertigt. Daher die Land-Boten, bey der Siegelung, eßliche Polnische Abschriften unter des Landes Siegel for-

(\*) Diesem hat der Culmische Bischof widersprochen, welches auch in dem Edict angemercket worden.

forderten, welches die Städte, durch Anführung des wiederigen Gebrauchs, hinderten, und dadurch die von Adel zum Unwillen bewogen, daß sie sich verlauten ließen, denen von Elbing das Landes-Siegel zu nehmen, und es dem Präsidenten anzuvertrauen, damit daselbe, bey Gelegenheit, auch unter Polnische Schriften könnte gedruckt werden.

Auf diesem Land-Tage lieff ein Schreiben, vom ehmaligen Siebenbürgischen Cangler Bersewitz ein, darin er die Ursach anführte, warum man ihn billig in dem Besitz der Starosten Stargard und des Guts Olzek lassen sollte. Der Culmische Castellan redete ihm das Wort, und einige von den Rächten bezeigten sich ihm geneigter, als sie neulich gewesen waren. Es kam vornehmlich darauf an, ob Bersewitz, wegen des ehmalis vom Stephano erlangten Indigenats-Privilegii, als ein wahrhafter Einzögling anzusehen sey; welches die Rächte der Entscheidung des künftigen Königes überlassen wolten.

Anjago führet mich die Ordnung auf die Cron-Candidaten. Bald im Anfange des Interregni, war der Polnischen Stände Zuneigung, in Besetzung des erledigten Thrones, zwischen dem Hause Oesterreich, dem Schwedischen Erb-Pringen, dem Moskowitzischen Czaar, und einem Piasten getheilet. Die Zborowier und ihr starker Anhang, wolten den Erz-Herzog Maximilian, des damahls regierenden Käyfers Rudolfs, Bruder, befördern. Die verwittwete Königin, arbeitete vor ihrer Schwester Sohn, den Erb-Pringen von Schweden, Sigismundum: als der seiner Frau Mutter wegen, ein Enckel Sigismundi I, und der Polnischen Sprache kundig, auch zu dem Ende in der Catholischen Religion war erzogen worden, damit er dermahleins, über Schweden und Polen zugleich herrschen könnte. Der Castellan von Podlachien (\*), den die Königin in den damahligen Angelegenheiten nach Schweden gesandt hatte, wuste auch bey seiner Rückkunfft so viel gutes von diesem Pringen zu sagen, daß dadurch seine Parthen merklich gestärckt wurde. Der Czaar von Moskau, Fedor Iwanowig, schickte seine Gesandten mit einem Schreiben an die Polnische Stände, darin Er um die Cron anhielte, und die gemeinen Freyheiten, nicht nur bezubehalten, sondern auch zu vermehren versicherte. Ein groß Theil der Litthauer, schiene diese Vereinigung mit Moskau zu wünschen, weil sie dadurch einen beständigen Frieden, mit einem so mächtigen und gefährlichen Nachbahr, zu erlangen hofften. Diejenigen, so einen Piastum begehrten, machten eine starke Anzahl aus. Selbst der Cron-Cangler und Feld-Herr, Zamoiski, meynte, es könnte dem Reich nicht besser als durch die Erhebung eines Einzöglinges geholffen werden. Wer es aber seyn sollte, den wuste man nicht zu nennen. Die, so solche Würde sich selbst gegönnet hätten, dorfften sich nicht bloß geben, und die übrigen hielten ihre Gedancken an sich, um es bey niemanden zu verderben. Dieser Umstand veranlaßte, daß die ganze Par-

D

1787.  
Mit auswärts  
tigen Gesandten  
kein gefährliches  
Verständnis zu haben.  
Das Edict  
wird in Teut-  
scher Sprache  
ausgefertiget.  
Davon der  
del Polnisch. Ab-  
schriften unter  
dem Landes-  
Siegel vergeblich  
gesuchet.  
Drohung, das  
Siegel dem  
Elbingern zu  
nehmen und es  
dem Präsidenten  
anzuvertrauen.

Schreiben des  
Bersewitz an  
die Stände.

Es wird der  
Entscheid. des  
künftigen Kö-  
niges anfrum-  
gestellt, ob er  
für ein Einzö-  
gling zu halten  
sey.

Candidaten  
zur Polnisch.  
Cron.

Der Oesterreichische  
Erz-Herzog  
Maximilian.  
D' Schwedische  
Pring  
Sigismund.  
Der Moskowitz.  
Czaar  
Fedor Iwanowig.

Ein Piast.

(\*) Mart. Lesnowolski.

1587.

Die Prinzen Batori.

tey zergien, und sich zu denen gesellte, die nicht einen blossen Namen, sondern eine gewisse Person zum Augenmerk hatten. Die Prinzen Batori, des verstorbenen Königes Vettern, machten sich auch Hoffnung zur Cron, und der Cardinal Batori war deswegen in der größten Geschwindigkeit von Rom (\*) nach Polen gekommen. Allein, da ihr Anhang dermassen schwach war, daß auch die, so ihnen sonst geneigt waren, sich vor sie öffentlich zu erklären, Bedenken trügen, bekamen sie auf dem Wahl-Tage, nicht einmahl eine Stelle, unter den Cron-Candidaten.

Türkische Gesandtschaft in Polen wegen Befestigung des erledigten Throns. Die Batorische Prinzen werden recommended.

Die Werbung des Türkischen Gesandten, wird den Pr. mitgetheilet. Bemühung des Erz-Hauses Oesterreich bey der Stadt Thorn und Danzig wegen der inthronende Wahl. Gefandtschaft der verwittweten Königin an die Danziger vor den Schwedischen Prinzen Sigismund.

Die Preussen wollen bey

In solcher Ungewisheit, wer bey der künftigen Wahl die Oberhand erlangen würde, kam ein Türkischer Gesandter nach Polen, der seine Werbung bey dem Gnesnischen Erz-Bischofe zu Lowitz ablegte, und einen Herrn, der die alten Verträge mit der Ottomannischen Pforte beobachtete, zum Könige zu wehlen anrieth. Er übergab zugleich ein Schreiben vom Groß-Bezir, der ohne Maßgebung die Batorische Prinzen vorschlug. Beydes, so wol die Werbung, als den Brief des Groß-Bezirs, überschickte der Erz-Bischof dem Bischofe von Culm, der es in dem neulichen Land-Tage sämmtlichen Ständen vortrug. Worauf Sie dem Erz-Bischofe zu antworten beliebten, daß er den Türkischen Gesandten, mit der Versicherung einer beständigen Freundschaft vor seinen Käyser, von Seiten der Reichs-Stände und des künftigen Königes, abfertigen möchte.

Wenn aber die Preussen eigentlich zum Könige wünschten, war nicht möglich anzuzeigen. Im Anfange des Februar, suchte der Erz-Herzog Maximilian, in einem Schreiben, die Danziger zu gewinnen, dem im März, ein Käyserlicher Gesandter folgte (\*\*). Gegen beyde erklärte sich die Stadt zu nichts gewisses, sondern überließ den Ausgang der Wahl, der Göttlichen Vorsehung, der sie sich alsdann bequemen wolte. Fast mit gleicher Antwort lies sie den Abgesandten des Erz-Herzogs Ernesti (\*\*\*) von sich, da er den 22. Junii in seiner Werbung verlangte, die Stadt möchte nicht nur vor sich ihre Stimme diesem Prinzen geben, sondern sich auch seiner bey den Reichs-Ständen kräftigst annehmen. An die Thorner gelangte gleichfals ein Schreiben vom Maximiliano, welches ein Käyserlicher Gesandter den 12. April unterstützte, der mit einer guten, jedoch nichts verbündliches in sich haltenden Vertröstung, abgefertiget wurde. Die verwittwete Königin, lies bey den Danzigern den 19. May durch den Castellan von Poblachien, vor den Schwedischen Erb-Prinzen sprechen, erhielt aber keine nähere Erklärung, als daß man die Sache den gesammten Ordnungen der Stadt vortragen, und bey dem Entschlus, die Ehre Gottes, die Ruhe des Landes, und die Hobeit Ihr. Majestät, zum Endzweg haben wolte. Bey den anderen

(\*) Dahin hatte ihn der König Stephanus als seinen Gesandten geschickt.

(\*\*) Melch. von Redern Freiherr von Friedeland und Seidenburg.

(\*\*\*) Er war Maximiliani älterer Bruder, und eben derselbe, der sich in den beyden letzteren Interregnis um die Cron beworben hatte.

deren Ständen meldete sich niemand öffentlich, daher sie keine Gelegenheit hatten, ihre Neigungen an den Tag zu legen: so viel konnte man abnehmen, daß sie bey der Wahl, es mit dem größten und ansehnlichsten Theil der Reichs-Stände halten würden.

1587.  
der Wahl es mit dem größten Theil der Reichs-Stände halten.  
Land-Tag zu Lessen, der wegen geringer Anzahl der Stände fruchtlos gewesen.

Ehe sie zu solchem Ende nach Warschau zogen, schrieb der Culmische Bischof einen Land-Tag nach Lessen, auf den 16. Junii, aus. Die Ursach war, daß man vorher die gemeinen Beschwerden, zu deren Wandlung in dem jüngsten Reichs-Tage Hoffnung gemacht worden, in eine nochmalige Betrachtung ziehen wolte. So nöthig nun dieses Vorhaben zu seyn schiene, so wurde es dennoch nicht zur Vollziehung gebracht, weil die meisten Stände ausblieben, und von den Rächten, nebst dem Bischofe, bloß die drey Woywoden, und die Gesandten der grossen Städte (\*), von der Ritterschafft einige wenige ohne Vollmacht, und von den kleinen Städten, niemand, erschienen. Es ward demnach alles, bis nach Warschau verschoben, wofelbst die Rächte, insgesamt sich einfanden, und zugleich die verwittwete Königin, um eine gnädige Vorsprach, bey den Reichs-Ständen, vor die Landes Freyheiten, bitten wollen.

Es währte bis den dritten Julii, ehe von ihnen der Culmische Bischof, die drey Woywoden, die Castelläne von Culm und Danzig, und die Abgeordneten der grossen Städte (\*\*), beyeinander waren. Die Ritterschafft hatte ekliche Boten, die kleinen Städte einen Vollmächtiger geschicket. Zuerst machten sie der verwitweten Königin die Aufwartung, wobey Stenzel Koska, des Pommerell. Woywodens Sohn, im Namen derer vom Adel, den Vorzug vor den grossen Städten begehrete, allein sein eigener Vater belehrte ihn eines anderen, und schükte die Städte bey ihren alten Stellen. Die Anrede verrichtete der Bischof, und empfahl die Landes Rächtsame der Königlichen Vorsprach, so die Königin, mit Versicherung einer gnädigen Beförderung, selbst beantwortete, und die Anwesende zum Hand-Ruß verstattete. Worauf Ihr. Majestät mit dem Culmischen Bischofe, und den drey Woywoden bey Seite trat, sie insgeheim vor den Schwedischen Erb-Prinzen zu gewinnen suchte, und hernach die Preussische Stände von sich ließ.

Antunft der Preuss. zum Wahl-Tag in Warschau.  
Audienz bey der verwitweten Königin.  
Die Land-Boten habē den Vortritt vor den grossen Städten vergeblich begehret.  
Die Königin empfiehl den Pr. den Schwedisch. Prinzen Sigmund.  
Die Preuss. thun bey dē Senatoren wegen ihres Gebrechen Erinnerung.

Den 6. Julii forderte der Cron-Marschall die Preussen in den Wahl-Kreis, die folgenden Tages den Culmischen Woywoden, den Danziger Burgermeister, und zween von der Ritterschafft dahin schickten, um die Reichs-Stände, ihres Versprechens, wegen Wandelung der gemeinen Gebrächen, zu erinnern. Allein die Abgeordneten kamen unverrichteter Sache zurück, weil sie

(\*) Von Thorn Henrich Stroband Bürgerm. Joh. Preuß Rachtman; von Elbing Job. Sprengel Bürgerm. George Braun Rachtm.; von Danzig Hans von der Linde Bürgerm. Constant. Giese Rachtmann.

(\*\*) Christ.: Schottorf, George Behr Rachtm. von Thorn; Joh. Jungschuls Bürgerm. Mart. Giefert Rachtm. von Elbing; und von Danzig waren eben die, so zu Lessen auf dem Land-Tage gewesen, zugegen.

1687. Sie niemanden von den Senatoren vor sich gefunden. Den vierten Tag hernach, hatten sie erst Gelegenheit, ihr Gewerbe durch den Culmischen Woywoden anzubringen, darauf ihnen in der Antwort, ihre Absonderung von den Reichs-Ständen verwiesen, und zugemühtet wurde, vorher die Stellen unter den Senatoren, und bey der Polnischen Ritterschafft einzunehmen, und alsdann von dem, was die Provinz drückte, zu reden. Welchem die Abgeordnete nicht nachkommen einzunehmē. wolten, sondern mißvergnügt nach der Stadt fuhren.

Sie suchen vor das gemeine Anliegen bey den Littauern Hülffe.

Die eine gemeinschaftl. Sache mit den Pr. machen wollen.

Die Preuß. Stände werden zu den Rathschlägen, ins Mittel der Senatoren eingeladen. Beschwer. Artikel den Littauern übergeben.

Es wird getadelt daß man sich mit ihnen eingelassen.

Abgeordnete der Poln. Ritterschafft

Wie also die Preussen bey den Reichs-Ständen kein Gehör fanden, wandten sie sich zu den Littauern (\*), denen sie durch den Pommerellischen Woywoden, nebst Erzählung ihres Anliegens, so wie es in der Instruction auf den Convocations-Reichs-Tag enthalten ist, vorstellen ließen, daß von den alten Freyheiten nur annoch ein Schatten übrig, und kein einziges Vorrecht ungekränkt geblieben wäre; derowegen man, bey jetziger Kalt Sinnigkeit der Cron-Stände, von ihnen, den Littauern, zur Wiederherstellung der Privilegien, hülffliche Hand erwarten müste. Diese dankten für das gute Vertrauen, und versicherten, weil sie selbst auch ihre Beschwerden hätten, mit den Preussen eine gemeinschaftliche Sache zu machen, wobey sie sich einen schriftlichen Aufsatß von derselben Gebrechen ausbatē.

Fast zu gleicher Zeit, beschickten die Cron-Senatoren die Preussen, die sich eben bey dem Culmischen-Bischofe versammelt hielten, und ließen sie in ihr Mittel zur gemeinschaftlichen Beratschlagung einladen, mit dem Versprechen, sich über die Beschwerden brüderlich zu bereden. Worauf beliebt ward, abzuwarten, ob die Littauer sich zu den Polnischen Ständen verfügen würden, und auf diesen Fall, sich nach ihrem Exempel zu richten. Davon die Nachricht, nebst den Beschwer-Artickeln, in Lateinischer und Polnischer Sprache, an die Littauer gelangte.

Der Culmische Castellan und Cron-Schatzmeister, der bisher wegen seiner anderweitigen Geschäfte, bey den Preussischen Zusammenkünften nicht zugegen gewesen war, sondern sich den 24. Juli zum erstenmahl in dem Quartier des Culmischen Woywoden einfand, tadelte, daß man sich so weit mit den Littauern eingelassen hätte, und besorgte, daß wo man sich nicht zu den Polnischen Ständen hielte, diese, ohne der Preussen Zuziehung, einen König wählen würden. Weswegen ein neuer Schluß bestand, den Gnesnischen Erzbischof vorher ins besondere zu besuchen, und hernach sich in den Kreis der Reichs-Stände zu verfügen.

Ehe solches geschehen konte, meldeten sich drey Edelleute, als Abgeordnete der gesamten Polnischen Ritterschafft, die sich beklagten daß

(\* ) Sie hielten sich in einem besonderen Kreysse vor Warschau versammelt, und wurden zu ihnen, nebst dem Pommerellischen Woywoden, der Dantsiger Castellan, die Abgeordneten von Thorn, einige vom Adel geschicket.

Daß die Senatoren zur Ergänzung der geschwächten Reichs-Freyheiten nicht schreiten wolten, und dannenhero die Preussen ersuchten, sich mit ihnen zu vereinigen, und mit zusammengesetzten Kräfften, eines jeden Anliegen zu befördern. Die damalige Abwesenheit der Woywoden von Culm und Marienburg verstattete nicht, auf den Antrag eine richtige Erklärung zu geben, sondern war Ursach, daß man die Antwort bis auf eine zahlreichere Versammlung aussetzte.

1587.  
die sich mit den Dr. wieder dē Senat vereinigen, u. eines jeden Landes Anliegen befördern will.

Dagegen ließen die Senatoren, durch einen Castellan, die Preussen in ihren Kreis einladen, ihnen von der Trennung der Ritterschafft, so in einen schädlichen Rokosch, allem Absehen nach, ausgeschlagen dörfte, Bericht ertheilen, und sie bitten, über die Herstellung der innerlichen Eintracht zu rathschlagen, wozu die Littauer, in Betrachtung der Gefahr, das Ihrige, durch eine genauere Vereinbarung, beizutragen, Hoffnung gegeben hätten. Von Preussischer Seite nahm man dieses Begehren in Bedenken, und weil die Polnische Ritterschafft sich untereinander getrennet hatte, sandte der eine Theil zum Culmischen Bischofe gewisse Personen, mit dem Ansuchen, daß die Preussen zu ihnen treten, die Königliche Wahl ohne ferneren Verzug vor die Hand nehmen, und die Wandelung der Gebrechen, bis auf eine gelegene Zeit anstellen möchten. Dieses hielten die Preussischen Stände nicht für zuträglich, sondern ließen durch einige von Adel die Polnische Ritterschafft zur Einigkeit ermahnen, denen Senatoren aber, durch den Culmischen Woywoden anzeigen, daß sie, bevor sie wegen der Wandelung ihrer Gebrechen gnugsam versichert wären, zu keiner Sache schreiten könnten. Daher schickten diese den 30. Jul. den Bischoff von Kamieniez, Lorenz Gosliczi, und einen Castellan, an die Preussen, um mit ihnen, über die habende Beschwerden eine Unterredung anzustellen: Die für solche Willfährigkeit dankten, und zu erst die Materie von dem besonderen Ende, der vom neuen Könige dem Lande zu leisten wäre, vornahmen, den aber der Kamieniezer Bischoff für unnöthig hielt, weil der Reichs-End, sämtliche nach Polen gehörige Lande in sich faßte. Ob nun zwar darwieder diejenigen Gründe, deren man sich zu den Zeiten Henrici und Stephani bedienet, beygebracht wurden, so blieb dennoch gemeldeter Bischof bey seiner Meynung, und führte das Exempel der Masuren an, die, unerachtet sie gutwillig sich der Cron unterworffen, und ihre eigene Rechte hätten, keinen besonderen End vom Könige verlangeten. Endlich, nach mehreren Wechsel-Reden, versprach er alles den Senatoren zu hinterbringen, und schlug zur Aufhebung des ferneren Streits vor, durch eine besondere Constitution fest zu setzen, daß sämtliche zur Cron gehörige Provinzen, in dem Reichs-End, die Sicherheit ihrer Privilegien finden sollten. Worauf sich die Preussischen Stände nicht erklärten, sondern sich zu einem anderen Punct, nemlich der Vollziehung des Statuti Königes Alexandri wandten, deren Ungültigkeit der Culmische Woywode aus diesem Grunde erwies, daß die Preussen nicht vorher dazu, als zu einer streitigen Sache, in der eine Verordnung ergehen sollen, auf den Reichs-Tag gebührend geladen worden. Der Polnische Castellan

Hergegen sucht d' Senat die Dr. an sich zu ziehen.

Trennung der Polnis. Ritterschafft davon d' eine Theil, sich mit den Dr. vereinigen will.

Diese enthält sich solcher Gemein schafft, und wollen mit den Senatoren zu nichts schreiten, bevor sie ihrer Gebrechen wegz, gnugsam versichert wordē.

Conferenz wegen d' Dr. Beschwerdē. Vom besondern Ende des Königes.

Vorschlag durch eine Constitution fest zu setzen, daß alle zur Cron gehörige Provinzen an dem Reichs End Theil hätten.

Warum die Preussen zur Vollziehung des Statuti R. Alexandri nicht gehören.

1587.  
Vorschlag  
derselben  
Mäßigung  
auszuwür-  
cken.

Stellan hielt solches für unnöthig, so oft die Republic mit ihren Mit-  
Bürgern etwas abzuhandeln hätte; und der Bischof von Kamieniez  
erinnerte, daß man sich vergeblich um die Aufhebung der Execution  
bemühete, sondern rieht, daß man nur trachten möchte, eine Linderung  
derselben, bey dem künftigen Könige und den Reichs-Ständen, auf dem  
Reichs-Tage, auszuwürcken: welchen Vorschlag die Preussen ver-  
warffen.

Fruchtloser  
Ausgang d'  
Conferenz.  
Die Sena-  
toren wollen  
von den Ge-  
brechen, drey  
Wochē vor  
der Königl.  
Erönnung,  
reden.  
Die Preus-  
sen werden  
ersucht so  
lange zu war-  
ten. Worü-  
ber sie ihr  
Missvergü-  
gen bezeigen.

Man fuhr fort von mehreren Stücken der Landes-Gebrechen  
zu reden, bis die beyden abgeschickten Senatoren anzeigten, daß sie  
bloß Vollmacht hätten, mit den Preussischen Ständen ein Brüderli-  
ches Vernehmen zu pflegen, nicht aber über etwas zu schlüssen: man  
auch vergeblich vor diese Zeit eine Wandelung der Beschwerden hoffe-  
te, indem der Senat allbereit beliebet, drey Wochen vor der Erönnung  
des künftigen Königes, davon zu handeln. Die Preussen beklag-  
ten sich über diesen neuen Verzug, und baten, dem in vorigen Reichs-  
Tage geschenehem Versprechen nachzuleben. Der Kamieniezer Bi-  
schof machte darauf zwischen den Gebrechen einen Unterschied, daß  
nehmlich einige von solcher Beschaffenheit wären, die jezo könten abge-  
than werden, andere nothwendig die Gegenwart eines Königes erfor-  
derten: um aber alles auf einmahl zur Richtigkeit zu bringen, ersuch-  
te er die Preussen, bis auf die vorgemeldete Zeit Gedult zu tragen, und  
sich morgenden Tages, in dem Kreyse bey den Senatoren einzufinden.  
Der Culmische Woywode, legte, im Namen der anderen Mit-Stän-  
de, die Unzufriedenheit, über diese Verzdgerung an den Tag, und  
drohte zu demjenigen Theil der getrenneten Ritterschafft sich zu bege-  
ben, welches die Wandelung der Beschwerden antragen lassen. Was  
leglich die Einladung in den Kreyß der Senatoren anlangte, darüber  
woltten die Stände sich bereben, und ihren Entschluß zur gelegenen Zeit  
einschicken. Worauf die beyde Abgeordnete ihren Abschied nahmen.

Sie verfü-  
gen sich zu dē  
Senatoren.  
Die Preußi-  
schen Gebrechē  
werden da-  
selbst gelesen.  
Die gemachte  
Schulden si-  
gismundi Aug.  
könten aus des-  
sen hinterlasse-  
nen Juwelen be-  
zahlt werden.  
Der Reichs-  
Primas saget  
Scherzweise,  
daß die Preußē  
befuget wären  
sich von der  
Cron abzu-  
sondern.

Es verzog sich bis den 3. August, ehe sich die Preussen bey den  
Senatoren einstellten, davon sie ihnen vorher hatten Nachricht geben  
lassen. Der Culmische Bischof, that bald nach dem Eintritt, wegen  
der Beschwerden Erinnerung, daher sie der Gnesnische Erz-Bischof,  
so wie sie in der Instruction auf den jüngsten Convocations-Reichs-  
Tag enthalten, Selbst verlas, und darüber sein Bedencken dermassen er-  
theilte, daß er den Preussen Recht gab, daß sie auf die Wandelung be-  
stünden. Insonderheit sagte er, bey dem Punct von den gemachten  
Schulden Sigismundi Augusti, daß es die größte Unbilligkeit wäre,  
wann die Provinz darunter leyden solte, nachdem Hochgedachter Kö-  
nig, so viel Juwelen hinterlassen, davon alles gnugsam könte entrichtet  
werden. Wenn gleich, fuhr er fort, die Preussen sonst keine ande-  
re Ursach zu klagen hätten, so wäre dieselbe gültig genug, daß sie sich  
von der Cron absonderten und einem andern Herrn zuhielten. Über  
diese Ausdrückung fielen die andern Senatoren dem Erz-Bischofe ins  
Wort, und der Woywode von Masuren, nannte sie eine erschreckliche  
Stimme: worüber Jener lächelte und dadurch zu verstehen gab, daß  
Er



Er es nur Scherzweise gesprochen. Hierauf stiegen die folgenden Senatoren an zu stimmen, die aber bald aufhörten, weil die Ritterschafft sich einfand, und Reichs-Angelegenheiten zum Vortrage brachte.

1587.

Tages hernach kamen die Preussen wieder, in Meynung man würde daselbst anheben, wo man gestern abbrechen müssen. Allein es wurden bloß die Briefe vom Römischen Käyser, dem Türkischen Sultan, und dem Moskowitzischen Czar verlesen, und der Preussen Anliegen gänglich hindangesezt.

Von der Zeit an, bis den 14. August, hielten die Preussischen Stände bey dem Culmischen Bischofe ihre besondere Versammlungen: ohne daß sie mit den Senatoren einige Gemeinschaft pflogen, oder sonst etwas nützlichers zur Vollziehung brachten. Einige von ihnen reiseten nach Hause, und die zurück blieben, verlohren die Hoffnung, etwas zum Nutzen des Landes bey den Polen auszurichten, nachdem es mit derselben Uneinigkeit so weit gekommen war, daß sie sich in verschiedene Partheyen abgesondert hatten.

Daher sie sich der Gemeinschaft mit den Senatoren enthalten. Spaltung der Poln. Stände.

Der Grund davon ist in dem Verfahren Stephani gegen die Zborowier (\*) zu suchen. Denn weil diese dadurch sich höchst beleidiget fanden, und den Cron-Cangler und Feld-Herrn, Zamoiski, als den vornehmsten Beförderer ihres Unglücks, ansahen, so wolten sie nach des Königes Todt, ihre Rache über Ihn ausschütten. Zu dem Ende zogen sie bald im Anfange des Interregni ihre Freunde, unter denen der Boywode von Posen, Graw Gorka, der vornehmste war, an sich, wieder die sich der Cron-Cangler gleichfals stärkte, so daß man bald zwei mächtige Parteyen im Reich sahe, die sich von ihren Anführern, die Zborowische und Zamoiskische nannten. Die Verbitterung brach von jener Seite schon auf dem Convocations-Reichs-Tage aus, schiene aber durch die damalige Abwesenheit des Zamoiski, noch aufgehalten zu werden. Den Wahl-Tag besuchten beyde Theile mit einem Gefolge, das einem Krieges-Heer ähnlich sah, so man zur Schlacht anführen wolte. Jeder lagerte sich mit seinen Leuten an einen besondern Ort, dergestalt, daß sie den Wahl-Plaz in der Mitte hatten, den man zuweilen mit Gewaffneten gleichsam angefüllet sahe, die, unter dem Vorwand ihre Herren zu schützen, die Versammlungen durch Gewaltthätigkeiten und Blutvergießen trennten. Es kam endlich so weit, daß beyde Parteyen sich zur öffentlichen Schlacht anschickten, die auch erfolget seyn würde, wann nicht einige Senatoren sich ins Mittel geleet hätten. Damit es aber nicht ganz leer abgienge, wurde der Wahl-Schoppen abgebrandt, und ein neuer an einem etwas entlegeneren Ort aufgerichtet. Indessen giengen die gemeinen Rahtschläge in der angefangenen Verwirrung fort, weil die Zborowier, eine Ersetzung des unter der vorigen Regierung, ihnen, der Meynung nach, geschehenen Unrechts forderten, dem sich Zamoiski und andere wiedersezten,

Ursache hievon.

Zborowische und Zamoiskische Parteyen.

Wohin dieselben ausgeschlagen.

Unordnung und Unwissenheit in den Rahtschlägen.

(\*) Siehe den vorhergehenden Band p. 444. 458.

1587. setzten, als die es dem Erkenntnis des künftigen Königes vorbehielten. Hierüber vergieng der Ritterschafft die Gedult, daß sie gar Sinnes wurde, die Königliche Wahl durch einen Rökofz zu befördern, welches Vorhaben doch sich hernach selbst zernichtete.

Der Anhang des Zamoiski wird verstärkt. Und einiget sich über den Schwedischen Erb-Prinzen. Auswärtige Gesandten werden gehöhret.

Bisher hatte es das Ansehen gehabt, als wann die Mißhelligkeit nur die Zborowier und Zamoiskier trennete: der größte Theil des Senats war unparthenisch geblieben, und die Eintracht herzustellen bemüht gewesen. Wie es näher zur Wahl kam, traten die Vornehmsten, unter denen der Reichs-Primas selbst, und alle Bischöfe, bis auf den von Kiow waren, mit dem Zamoiski zusammen, rathschlugten an einem besonderen Ort, wegen eines Königes, und einigten sich über den Erb-Prinzen von Schweden, Sigismundum (\*). Dieses geschah, ehe man noch die Botschaffter der auswärtigen Fürsten gehöhret hatte. Selbige wurden, und zwar den 14. Augusti, der Päpstliche Nuntius, die Kaiserliche, Spanische, Erz-Herzoglich Oesterreichische, Moskowitzsche, Sieberbürgische und Herzoglich-Preussische, folgenden Tages die Schwedische, und Chur-Fürstliche, Gesandtschaften, zur Audiens in den gewöhnlichen Kreyß verstatet. Den ersten Tag waren die Preussischen Stände mit zugegen, des andern aber, enthielten sie sich der Versammlung. Der Pabst recommendirte überhaupt einen Catholischen Herrn, der König von Schweden, seinen Prinzen Sigismund, der Moskowitzsche Czaar sich selbst, die Siebenbürgischen waren mehr um die Verlassenschafft Stephani, als um den durch seinen Tod erledigten Thron bemüht, und die übrigen Gesandten sprachen insgesammt für das Haus Oesterreich, aus welchem die Polen einen von des Kaisers Brüdern (\*\*), wehlen möchten (\*\*\*).

Man wil die Preuss. versichern, daß ihre Beschwerden vor der Erödnung sollen abgestellt werden.

Inzwischen hatten die Preussen ihre Beschwerden nicht gänzlich vergessen, und von einigen Polnischen und Littauischen Herren, die Bertröstung bekommen, daß man sie durch eine gewisse Schrift, die der neue König beschwören sollte, versichern würde, die Wandelung drey Wochen vor der Erödnung, zur Richtigkeit zu bringen.

Sie gehen zu dem Zamoiskische Anhange.

Den 16. August drung in einer der Preussischen Zusammenkünfte der Culmische Castellan und Cron-Schatzmeister darauf, daß Sie denjenigen Prinzen nennen möchten, den sie zum Könige haben wolten, welches Ihnen aber annoch zu früh zu seyn dauchte; doch sagten drey von der Ritterschafft, daß sie ihre Stimmen schon dem Schwedischen Erb-Prinzen gegeben hätten. Den zweyten Tag hernach, giengen der Culmische Boywode, der Dantsiger Castellan, die Abgeordneten der grossen Städte (\*\*\*\*), eckliche von Adel, und der Geschickte der

(\*) Es wohnten dieser Zusammenkunft drey Personen von der Preussischen Ritterschafft bey, die mit auf den Schwedischen Prinzen stimmten.

(\*\*) Ernst, Matthias und Maximilian.

(\*\*\*) Heidenstein L. VIII. p. 250-257.

(\*\*\*\*) Denn die anderen Räte, ausser dem Culmischen Castellan, der sich bey dem Cron-Canzler befand, waren schon nach Preussen aufgebrochen.

der kleinen Städte, zu demjenigen Theil der Reichs-Stände, die sich mit dem Cron-Sangler Zamoiski vereinigt hatten, und in derselben Mittel stimmte der Culmische Boywode, im Namen sämtlicher aus Preussen Anwesenden, auf den Schwedischen Erb-Pringen Sigismund; doch mit der Bedienung, daß in dem Königl. Ende, der Provinz Preussen ausdrücklich gedacht werden, und die Reichs-Stände sich anheischig machen sollten, behülflich zu seyn, daß die Gebrechen vor der Crönung gewandelt, und das Land nicht nur in den Genus der alten Vorrechte wieder eingesetzt, sondern auch dabey erhalten würde. Hievon verlangte der Boywode eine schriftliche Versicherung, so die Reichs-Stände nicht geben wolten, sondern bloß mündlich gelobten, die Aufhebung der Beschwerden drey Wochen vor der Crönung ins Werk zu richten. Worauf den 19. August, die Ausruffung Sigismundi, zum Könige in Polen, und die bey solchen Fällen gebräuchliche Freuden-Bezeugungen folgten.

1587

Der Culmische Boywode giebet in ihrem Namen dem Schwedischen Erb-Pringen die Stimme.

Angehängte Bedienung wegen der Landes-Freyheit. Mündliches Gelöbniß der Reichsstände. Der Schwedische Erb-Pring Sigismund wird als König von Polen ausgeruffen.

Herzog von dem Zborovieru der Oesterreichische Erb-Pring Maximilian gewehlet.

Die Littauer bleiben Unparteyisch.

Die Pr. große Städte sollen den Wahl-Reces unter schreiben, so sie ablehnen.

Dieses machte der Zborovier Vorhaben, einen solchen Herrn zu wehlen, der ihnen zuträglich zu seyn schiene, nicht rückgängig, sondern der Bischof von Kiow, erkrankte nach eingenommenen Stimmen, den 22. August, bey Sonnen Untergang, den Erb-Herzog Maximilian, zum Könige. Die Littauer, so sich die ganze Zeit über, von den Polen abgesondert gehalten, zogen nach Hause, ohne an der zwistigen Wahl Theil zu nehmen, auffser daß der Cardinal Radzivil, so Bischof von Wilna war, und dessen Bruder der Trocker Castellan, sich vor den Oesterreichischen Pringen erklärten (\*).

Vorher erhielten die Abgeordneten der drey großen Städte aus Preussen, ihre Abschieds-Audiens bey der verwitweten Königin, denen damals von Ihr. Majest. zügemuhtet wurde, den Wahl-Tags Reces (\*\*), zu unterschreiben, welches diese, als etwas ungewöhnliches, beschiedentlich ablehnten.

Von hier, giengen sie in Gesellschaft der Geschickten der kleinen Städte, zu den Schwedischen Gesandten (\*\*); von denen sie, einem allein, weil der andere unpäßlich war, ihr Glückwünschungs Compliment, zu der Erhebung des Pringen Sigismundi, auf den Polnischen Thron, machten, und wegen der Religions und anderen Freyheiten um eine Versicherung in dessen Namen, baten, so wie sie dieselbe ehmahls von dem Französischen, und den Kaiserlichen Botschafften erhalten hatten (\*\*\*\*). Der Gesandte dankte für die Gratulation, und

Derselben Gratulatio bey dem Schwedischen Gesandten, und gesuchte Bestätigung ihrer Freyheit.

F

(\*) Heidenstein L. VIII. p. 262.

(\*\*) Er stehet im Vol. Constitut. p. 439. und haben denselben, von den Preussen, die Castellane von Culm und Danzig, und Johann Echorz, Staroste zu Kischau aus Pommerellen, unterschrieben.

(\*\*\*) Erich Sparre und Erich Brahe.

(\*\*\*\*) S. den vorhergehenden Band p. 66. 157.

1587.

So sie auch erhalten.

Wozu sie sich wegen der zugemutheten Hülffe erkläret.

und rieht den Städten die Bestätigung ihrer Freyheiten bey dem Könige Selbst, nach seiner Ankunfft ins Land, zu suchen; gab ihnen anbey zu vernehmen, daß wenn Königl. Majest. ihrer Hülffe wider Dero Feinde nöthig haben möchte, sie sich derselben nicht entziehen wolten. Allein der Thornische Abgeordnete wiederholte das vorige Ansuchen, und übergab das Formular, so wie es ehmahls der Französische und die Kayserslichen Botschaffter unterschrieben, welches der Gesandte annahm und Tages hernach, unter seiner und seines Collegen Hand und Siegel, den Städten wieder zustellte. Wegen der zugemutheten Hülffe, versprachen sie, sich dermassen gegen Ihr. Majest. zu verhalten, wie sie in solchen Fällen gegen Dero Vorfahren, die Könige von Polen, jederzeit zu thun gewohnt gewesen. Womit die Städte ihren Abschied nahmen, und denen übrigen Ständen, die schon vorher aufgebrochen waren, nach Preussen folgten.

Polnischer Gesandter nach Schweden, bey seiner dahin-Keise, den Städten Thorn und Danzig, daß sie ihre Stimmen dem Prinzen Sigismund geben, dancket. Die Städte schreiben an den neugewählten König und dessen Herrn Vater.

Polnische Abgeordnete, den König bey Danzig zu empfangen.

Nach verrichteter Wahl Sigismundi, und nachdem dessen Gesandte die Pacta Conventa beschworen, schickten die Polnischen Stände den Castellan von Poblachien, Lesnowolski nach Schweden, den neuen König zur Uberkunfft einzuladen: welcher bey der Durch-Keise den beyden Städten Thorn und Danzig, im Namen der verwittweten Königin, Dank sagte, daß sie ihre Stimmen hochgedachtem Prinzen gegeben, und von ihnen eine schriftliche Versicherung ihrer beständigen Treue beehrte: So die Thorer in einem Schreiben an Sigismundum, die Danziger in einem anderen an dessen Herrn Vater, den König von Schweden, gaben, und zugleich sich zu aller Willfährigkeit gegen den Prinzen, bey dessen Ankunfft, erboten.

Weil man vernommen hatte, daß der neue König, bey Danzig an Land zu treten Sinnes war, so wurde zu dessen Empfangung, von Seiten der Polen, denen Bischöfen von Cujawien, Posen und Przemisel, dem Kalischer Wojwode, denen Castellänen von Rawa, Radom und Sochacow, nebst verschiedenen von der Ritterschafft aufgetragen, sich dahin zu begeben (\*). Die Preussen ernandten dazu niemanden ins besondere, weil dassige Stände insgesammt solches verrichten wolten.

Ge

(\*) Heidenstein p. 263.

# Geschichte

## Der Lande Preussen

### Königlich = Polnischen Antheils / die sich

### daselbst seit der Ankunfft

# SIGISMUNDI III.

In währrender seiner Regierung/ zugetragen.



**W**ie die Zeitung von der Wahl Sigismundi nach Schweden überkam, trug der König Johannes Bedencken, diesen seinen einzigen Prinzen, denen Polen abfolgen zu lassen. **Z**wei Dingen hielten ihn davon zurück, erstlich, daß der Oesterreichische Erz-Herkog zugleich gewehlet worden, der vermuthlich sein Recht, dem Ausschlag der Waffen anvertrauen, und das Königreich Schweden in einen kostbaren Krieg verwickeln würde; **Z**weitens, daß die Gesandten in den Patris Conventis, ohne gehabte Vollmacht, die Abtretung Estlands versprochen, welches ihm, ein durch so viele Befehle eingeschränktes Wahl-Reich, zu theuer gekauft zu seyn schiene. **W**ie aber der Polnische Botschaffter, den Anhang Maximiliani gering machte, und die zurückgekommene Schwedische Gesandten Hoffnung gaben, es würden die Stände den Artikel wegen Estland, fallen lassen, willigte der König in die Abreise des Prinzen, welcher im September, mit einer Flotte von 24. Schiffen absegelte, nachdem Er sich zuvor anheischig gemacht hatte, Estland niemahlen von Schweden abzusondern, auch sich dazu den Polnischen Ständen nicht zu verbinden, sondern viel lieber, mit Verlust seines neuen Königreichs, in seine Erblande zu kehren.

Warum der König von Schweden Bedencken getragen, seinen einzigen Prinzen den Polen abfolgen zu lassen.

Ankunft Sigismundi aus Schweden.

Sigismundus erreichte den 28. September, die Preussische See-Küste, und lag bey Hela bis zum folgenden Tage vor Anker, an welchem die Danziger ihre Abgeordneten (\*) entgegen schickten, und, nachdem sich der König bis auf eine halbe Meile dem Hafen genähert, ihn auf seinem Schiff, durch eine Lateinische Rede bewillkommen ließen. **W**or-

Ankunft vor dem Danziger Saal, woselbst er von der Stadt bewillkommen worden.

(\*) Nämlich den Bürgermeister Hanns von der Linde, zween Raths-männer Mich. Eiefert und Jacob Schelle, und den Syndicum D. Henrich Lemke, welcher letztere die Anrede hielt.

1587.

Wie die Polen und Preussen ihn so bald nicht vermuthet.

Ausgeschriebener Land-Tag zu Lessen, der keinen Fortgang gehabt. Der König will nicht ehe an Land treten, bis der Punct wegen Esland abgemacht worden.

Die Schwedische Flott liegt in der Danziger Hafen.

Erste Audiens der Polnischen Abgeordneten, und derselben Handlung wegen der Pacta Conventa.

Getroffenes Mittel wegen Esland.

Die Preussischen Stände find sich nach und nach in Danzig ein.

Die ihre besondere Unterredung halten, und beym Könige wegen der Audiens Anfrage thun lassen.

Die dazu verordneten von Adel, wollen dem Schwedischen Bürgermeister nicht den Vortritt geben.

auf Jhr. Maj. Selbst, in eben derselben Sprache, antwortete. Man war des Königes Ankunfft nicht so bald vermuthet gewesen, daher weder die zur Empfahung bestimmte Polnische Abgeordnete in der gehörigen Anzahl, noch auch von den Preussen jemand, als der Culmische Woywode, ein Bürgermeister von Elbing (\*), und einer von Adel, Mat. Konopat, sich in Danzig eingefunden hatten. Selbst der Culmische Bischof gedachte noch vorher einen Land-Tag zu halten, den er albereit auf den 1. October nach Lessen ausgeschrieben, der aber anjeho keinen Fortgang haben könnte. So viel von den Polen zugegen waren, trugen ein Verlangen, dem Könige im Cistercienser Kloster Olwa, so nicht weit vom See-Strande lieget, aufzuwarten. Allein Jhr. Maj. machte Schwierigkeit sich ans Land zu begeben, bevor der Punct von Esland zur Richtigkeit gebracht worden. Den 1. Octob. legte die Flotte in den Danziger Hafen, nachdem der Admiral Flemmitz, sich vorher zu derselben Sicherheit, ein schriftliches Geleit von der Stadt geben lassen. Hieselbst bekamen, den Tag hernach, die Polnischen Deputirten, auf dem Königl. Schiff, ihre erste Audiens, woben der Cujawische Bischof Rozrazewski das Wort führte, und vom Könige selbst beantwortet wurde. In den drey folgenden, traten sie über die Pacta Conventa in Handlung, da ihnen die Abtretung Eslands die grösse Mühe machte, davon sie endlich die Vollziehung, bis nach dem Tode des Königes von Schweden, ausstellen mußten.

Inzwischen waren von den Preussischen Ständen, ausser denen vorigen angekommen, der Danziger Castellan, Mat. Zalinski, von der Ritterschafft Stenzel und Nicolaus Koska, Mich. Konarski, Fabian Kliniski, und Paul von Dzialln, mit denen, nachdem ihnen die Danziger einen Bürgermeister und einen Rathmann zugesüet (\*\*), der Culmische Woywode, wegen des Königes Empfahung, sich besprach, weil sie solches nicht mit den Polen gemeinschafflich, sondern vor sich ins besondere verrichten wolten. Als sich noch ein Bürgermeister von Elbing (\*\*\*) nebst vier von Adel (\*\*\*\*) eingefunden hatte, ward beliebt, durch einen der Elbingischen Bürgermeister, und zween von der Ritterschafft, die Audiens suchen zu lassen. Auf die Anfrage der beyden Edelleute, wer von ihnen das Wort führen solte, antwortete der Culmische Woywode, daß solches dem Bürgermeister, als der vornehmsten Person gebühre, weil ihm aber die von Adel es nicht gönnen wollen, so blieb zwar der Bürgermeister um Streitigkeit vor dieses mahl zu vermeiden, zurück, allein die beyden Edelleute richteten gleichfals das ihnen aufgetragene nicht aus; denn der eine ließ sich von den Polen davon abrähten, und der andere wolte es allein nicht verrichten. Es wurden also außs neue der Elbingische Bürgermeister, und zween von Adel dazu ernandt. Und da auch diese unterwegen dem Bürgermeister den Vorzug streitig machten, ward

(\*) Joh. Jungshults.

(\*\*) George Rosenberg und Bartel Brand.

(\*\*\*) Joh. Sprengel von Kobern.

(\*\*\*\*) Georg und Jacob Balinski, Christoph Jaslau und Peter von Woyndau.

er dadurch genöthiget, sich von ihnen abzufondern. Es war schon zu spät auf den Abend, wie die Abgeschickten an Bord kamen, daher sie des folgenden Tages sich wieder einfanden, und den Preussischen Ständen die Antwort zurück brachten, daß Ihre Königliche Majest. ihnen den 4. Octob. nach Mittage, zur Audienz angesetzt hätte. Vorher verwies der Culmische Boywode den beyden Edelleuten, daß sie dem Elbingischen Bürgermeister, der doch zum Landes-Raht gehörte, den Vorzug nicht zustehen wollen, und ermahnte die von der Ritterschafft, bey der Königl. Audienz ein solches nicht zu begehren, sondern den grossen Städten, ihre Stelle, unmittelbar, nach dem anwesenden Danziger Castellan, zu lassen. Hierauf fuhren die Preussen, in Gesellschaft der Polnischen Abgeordneten, zu Wasser nach dem Hafen, traten aber zu erst ins Königl. Schiff, und wurden allein zum Könige verstattet. Der Culmische Boywode gratulirte Ihr. Majest. in einer Polnischen Anrede, zur Ankunfft, wünschte eine glückliche Regierung, und bat, die Landes-Freyheiten in gnädigster Acht zu halten. Der König dankte in eben derselben Sprache, versicherte die Privilegien bey einer jeden Gelegenheit vor Augen zu haben, und ließ die Anwesende bey dem Abschiede zum Hand-Kuß.

Den 4. Octob. empfingen die Danziger ein Kaiserliches Schreiben, darin sie ermahnet wurden, den Erz-Herzog Maximilian für ihren Herrn zu erkennen: welches sie vorerst den Preussischen Ständen vorzeigten, hernach dem Könige selbst überschickten, und nach erhaltener Erlaubnis, also beantworteten: Daß der Schwedische Erb-Prinz albereit angekommen sey, den beydes die Polen und Preussen, als ihren einzigen König, empfangen hätten.

Die Polnische Abgeordneten hatten inzwischen ihre Handlung über die Pacta Conventa geschlossen, und war nunmehr übrig, daß der König dieselbe mit einem Eynde befestigte: zu welcher Verrichtung anfänglich die Danziger Lutrisch-Evangellische Ober-Pfarr- oder Marien-Kirche, bestimmt wurde. Der Cujawische Bischof (\*) lies noch vor seiner Ankunfft, durch den von Przemisel, der zugleich Cron-Unter-Cangler war, bey dem dasigen Raht, um die Einräumung der Kirche anfragen, und wie dieser zur Antwort bekam, daß solches ohne innerliche Unruhe nicht geschehen könnte, durch den Official und zween Canonicos, von dem Rechte so der Bischof zu der gedachten Kirche zu haben vertheymnte, weitläufftge Vorstellung thun. E. Raht nahm die Sache an die sämtliche Ordnungen der Stadt, und trug aus Schluß derselben, dem Könige, durch gewisse Abgeordnete, die Kirche, bloß den Eynd darin abzulegen, an, doch daß weiter damit keine Aenderung vorgenommen, sondern alles in dem jetzigen Zustande gelassen würde. Ihre Majest. erklärte sich durch den Cron-Unter-Cangler, daß sie in keinem Stück, die Religions-Ubung zu kräncken, sondern vielmehr zu schätzen, gesonnen wäre, und im Fall Sie den Eynd in derselben Kirche leisten würde, vorher eine schriftliche Versicherung

1587.

Der Preussische Stände ange-setzte Audienz bey dem Könige. Erinnerung, den grossen Städten ihre Stelle unmittelbar, nach dem Abwesenden Landes-Rahten zu lassen. Die Preussen haben bey dem Könige Audienz. Polnische Anrede des Culmischen Boywoden, die der König in gleicher Sprache Selbst beantwortet.

Kaiserliches Schreiben an die Danziger, vor dem Erz-Herzog Maximilian, welches dem Könige mitgetheilet und beantwortet wird.

Die Pacta Conventa sollen vom Könige beschworen werden, wozu die Polen, anfänglich die Danziger Marien-Kirche bestimmten.

Welches dem Cujawischen Bischof Anlas gezeiget, die Einräumung derselben Kirche zu fördern. Die Stadt trägt dem Könige die Kirche, doch bloß zu Eynde des Eyndes, an. Dessen Erklärung, die Religions-Ubung in keinem Stück zu kräncken.

(\*) Hieron. Rozraczewski.

1587.

Der Cujawische Bischof ist mit dem Erbieten der Stadt nicht zufrieden, sondern läßt durch seine Abgeordnete protestiren. Belanget endlich nur einen Altar zum beständigen Gebrauch seines Gottesdienstes.

Es wird beschlossen, dem Könige die Eyd in der Kirche, zur Olive, abzunehmen, wozu Er sich in Begleitung der Polen und Preussen begiebt. Königliche Eyd des Reichs.

Protestation der Römischen Glaubensverwandten wider den Religions-Frieden, wie auch des Cujawischen Bischofs, wider der Danziger Pfarr-Kirche. Re-protestation den Religions-Frieden betreffend.

Te Deum gesungen.

Der König geht zur Tafel und darauf an Bord seines Schiffes.

sicherung wider alle verfängliche Folgen ausfertigen lassen wolte. Diese Antwort ward denen Bischöflichen Abgesandten, durch E. Rath eröffnet, und die Kirche zu eben gemeldter einzigen Verrichtung angeboten, welches der Official verwarf, und den Anspruch seines Principalen durch eine Protestation zu verwahren suchte, so die Stadt mit einer Gegen-Protestation beantwortete. Von der ganzen Kirche, kam es endlich auf einen Altar, den der Poblachische Castellan, vor den Bischof, zum beständigen Gebrauch verlangte: aber auch dieses wurde abgeschlagen, indem es von einer grossen Gefährlichkeit zu seyn schiene, einen so mächtigen Gast einzunehmen, der künftigt, die jetzigen Inhaber heraus zu treiben, leicht Gelegenheit ergreifen könnte.

Weil also der Cujawische Bischof mit seinem Aufsuchen zurück stehen mußte, der König auch zu keiner Weiterung Anlaß geben wolte, so ward beliebt, den Eyd in der Kirche zur Olive abzunehmen, wozu J. Maj. den 7. October, an welchem Tage Sie zum erstenmahl an Land trat, von den Polnischen und Preussischen Ständen, welche letztere sich durch die Ankunft der Wojwoden von Marienburg und Pommerellen, des Culmischen Castellans, der Thornischen Geschickten, (\*) und einiger von Adel, ziemlich verstärkt hatten, begleitet wurde.

Nach dem Eintritt in die Kirche, hielt der Cujawische Bischof eine Messe, worauf der Cron-Unter-Canzler, dem Könige das Eyd des Formular überreichte, welches Jhr. Majest. durchlas, und bey dessen Zurückgebung öffentlich bezeugte, daß Sie sich, wegen Estland zu nichts verbunden wolte. Hiemit giengen Jhr. Majest. zum grossen Altar, knieten nieder und sagten den Eyd nach, so wie ihn der Cujawische Bischoff vorstabe. Der Posensche hielt das Evangelium Buch, worauf der König schwur, und der von Przemisel reichte Jhr. Maj. das Pacen zu küssen. Bey dem Eyd selbst, protestirte der Cujawische Bischof, im Namen sämtlicher Römischen Glaubens-Verwandten, wider den Artikel vom Religions-Frieden, und vor seine eigene Person, wider die Danziger, daß sie Ihm die Marien-Kirche nicht abtreten wollen. Davon das erstere, durch den Przyemski, zur Sicherheit der sogenannten Dissidenten mit einer Gegen-Protestation beantwortet ward. Der König aber schloß mit dem Zusatz: Doch mit Vorbehalt unserer Protestationen (\*) und hatte dabey sein Absehen auf Estland gerichtet. Wie solches geschehen, wurde das Te Deum gesungen, und vom Culmischen Castellan, als Cron-Schatzmeister, in Abwesenheit der Marschälle, ausgeruffen, daß nunmehr der König dem Reich geschworen: welches die Gemeinde mit einem fröhlichen Vivat vergesellschaftete. Worauf der König zur Tafel gieng, und zu Abends, unter dem vorigen Gefolge, nach seinem Schiffe kehrte.

Den

(\*) Welche waren D. Matt. Rochinger, Bürgermeister, und D. Gregor. Hese, Syndicus.

(\*\*) Salvis tamen Protestationibus nostris.



Den 8. October, wolte Ihr. Majest. zu Wasser in Danzig einziehen, und Sich hernach in die Dominicaner Kirche begeben. Daher man in der Stadt, die nöthige Veranstaltungen zur gebührenden Empfangung machte. Ein Theil der Bürgerschaft ritte in ihrer Rüstung dem Könige entgegen, und stellte sich an der Weichsel. Die zu Fuß, besetzten die Strassen, nach der Dominicaner Kirche. Es dauerte bis gegen Abend, ehe Ihr. Maj. ankam, die auf der langen Brücke, nahe am grünen Thor austrat, alldort zu erst von den Polnischen Herren, hernach von E. Raht, mit einer teutschen Rede, die der Unter-Canzler beantwortete, empfangen, und zu Fuß, zwischen dem Cujawischen und Przemiselschen Bischof, bey Fackeln, in das vor sie zubereitete Quartier am Markte, an der so genandten Kürschner Gassen Ecke, begleitet wurde. Nach Verlauf einer Stunde, folgte die Schwedische Princessin Anna, des Königes Schwester, die man zu Ihr. Majest. unter einer ansehnlichen Begleitung, führte.

1587.

Einzug des Königes in Danzig, zu Wasser.

Ankunft seiner Princessin Schwester.

Den 9. und 10. October, hielt sich der König in seinem Zimmer still. Der eilffte war bestimmt, Ihm den Wahl-Schluß (\*) öffentlich zu überreichen, zu welcher Handlung der dasige Raht mit eingeladen wurde, der aber nebst den Gesandten der andern beyden grossen Städte, ausblieb. Vor Mittag begab sich der König zu Pferde nach der Dominicaner Kirche, und hatte ausser den Polnischen und Preussischen Herren, einen Herzog von Sagnis, einen von Mecklenburg, und einen jungen Marggraven von Baden, um sich. Nach geendigter Messe und Predigt, hielt der Unter-Canzler an den König eine Rede, darin Er unter andern meldete, daß man Ihr. Maj. nicht als einen Abkömmling aus dem Jagellonischen Stamm, der Geburt wegen, sondern in Ansehung Dero Tugenden, zum Könige gewehlet. Welches der Schwedische Canzler, Erich Sparre, beantwortete. Hiernechst wurde der Wahl-Schluß öffentlich verlesen, und Ihr. Majest. mit der Erinnerung, die aufgetragene Regierung nunmehr ohne ferneren Verzug anzutreten, übergeben. Bey dieser Gelegenheit wiederholte der Cujawische Bischof seine Protestation wegen der Marien-Kirche, vor Natario und Zeugen, die er auch jenem, zu Abfassung eines Instruments, schriftlich zustellte. Darauf der König, Dem zween Secretarien aus der Unter-Canzley, den Wahl-Schluß aufgerichtet vortragen, in sein Quartier kehrte, und die vorgedachten Fürslichen Personen zur Tafel behielte.

Der König verfüget sich in die Dominicaner Kirche.

Ihm wird das Decretum Electionis übergeben.

Wiederholte Protestation des Cujawisch. Bischoffs wegen der Marien Kirche.

Nunmehr erlitten die Anwesende Polen mit dem Könige zur Crönung, nach Krakau, und weil es an den Reyse-Kosten fehlte, wurden die Danziger ersucht, das denen Königen gehörige Antheil von den Pfal-Geldern auszugeben, da sie aber aus der Ursach, daß der König noch nicht gecrönnet wäre, es zu thun Bedencken trugen, um einen Vorschuß von dreyßig tausend Thaler angesprochen: an deren Stelle sie dem Cron-Schatzmeister, zehen tausend Gulden, gegen einen Königlichen Schein, auf die Pfal-Gelder zahlten.

Die Danziger schiessen zu der Königlichen Reysen nach Krakau, zehntausend Gulden vor.

Den

(\*) Decretum Electionis.

1587. Vorher, nemlich d. 15. Oct. Abends, kam der Culmische Bischof in Danzig an, der des folgenden Tages, die Preussischen Stände, so viel derselben noch zugegen waren (\*) in seine Herberge forberte, und sich wegen des in der Olivischen Kirche geleisteten Königlichen Eides, ob nemlich darin auch der Preussen gedacht worden, erkundigte. Die Woywoden von Culm und Pommerellen berichteten, daß der König nach dem Formular Henrici und Stephani geschworen, und daß sie nebst dem Marienburgischen Woywoden, so gleich wie es geschehen, darwider öffentlich hätten protestiren wollen, aber sich von den Polen abhalten lassen, weil diese versichert, daß es der Provinz Preussen eben so wenig nachtheilig seyn sollte, als wann wirklich ein feyerlicher Widerspruch erfolgt wäre, auch zugesaget, es auf dem Erdnungs-Tage einzuzugehen, daß die Landes-Stände zu protestiren willens gewesen. Die Abgeordneten von Elbing und Danzig erinnerten, daß es gut seyn würde, hierüber von den anwesenden Polen, etwas schriftliches, unter ihren Händen und Siegeln zu fordern, um sie desto kräftiger, bey der inkehenden Ordnung zu überführen; welches dem Bischofe gleichfalls gefiele, aber auf der beyden Woywoden Einwenden, daß es eheliche Leute wären, deren blossen Worten man gnugsam trauen könnte, nicht ins Werk gerichtet wurde. Sonsten ward in dieser Versammlung, ein den 29. October in Thorn, zu haltender Landtag, beliebt, so den Abwesenden Rächten durch Briefe kund gethan, und der Ritterschafft und kleinen Städten, von den Woywoden angedeutet werden sollte.

Unjergo machte sich ein jeder zur Abreise fertig. Den Tag vor dem Aufbruch, beschenkte den König die Stadt, mit einem silbernen Becher von 131. Mark, darin ein tausend Species Ducaten lagen, und die Schwedische Princessin mit einem andern fast von gleichem Gewicht, welches gnädigst aufgenommen wurde. Den 20. October Mittags, nachdem zuvor ein ganzer Raht von Jh. Maj. in Dero Quartier unterthänigsten Abschied genommen, und die Stadt Dero Hulde empfohlen hatte, reisete der König zwischen der im Gewehr stehenden Bürgerschaft, und unter andern Ehren-Bezeugungen, ab, und ward von einem Bürgermeister und Rahtmann, mit drey hundert Gewaffneten zu Pferde, eine starke Meyle von der Stadt, bis an das Dorf Prust, begleitet.

Der König kam über Marienburg den 26. October zu Thorn an, verweilte sich bis in den dritten Tag, und setzte von dannen seine Reise auf Peterkau fort. Von den Preussischen Rächten gaben Jhr. Majest. die Castellane von Culm und Danzig, das Geleite. Jenen nöthigte das tragende Cron-Schatzmeister Amt, dem Hofe weiter zu folgen, dieser kehrte von Peterkau nach Preussen zurück. Am jetztgedachten

(\*) Nemlich die Woywoden von Culm und Pommerellen, den Danziger Castellan, und den einen Bürgermeister von Elbing, Johann Sprengel. Die übrigen waren allbereit abgereiset.

daß dem Ort mußte der König eine Halte machen, weil die widerige Partey Ihn den geraden Weg auf Krakau, bey Przodborß verlegt hatte. Welches mir Gelegenheit giebt, dasjenige, was seit der zwißtigen Wahl sich in Polen zugetragen, zur besseren Verknüpfung des folgenden, allhie einzurücken.

1587.

In der Zeit, da diejenigen, so Sigismundum gewehlet, bemühet waren, Ihn in dem völligen Besitz des Reichs zu befestigen, trugen die Anhänger Maximiliani vor ihren Prinzen gleiche Sorge. Zu solchem Ende gaben sie Ihn von der geschehenen Wahl baldige Nachricht, auf die eine ansehnliche Gesandtschaft folgte, welche dem Erz-Herzoge den Wahl-Schluß seiner Partey überreichte, den End von Ihn nahm, und zur schleunigen Ankunfft nach Polen anmahnte. Maximilian rückte im Monat October, mit einem Heer von ungefehr 6000. Mann, in die Krakauische Woywodschafft, da fast zu gleicher Zeit der Anhang Sigismundi unter Wislica eine Zusammenkunfft hielte, daselbst die Wahl des Schwedischen Erb-Prinzen bestätigte, zu derselben Behauptung, einen allgemeinen Aufbot beschloß, und die Beförderer des Oesterreichischen Erz-Herzogs, für Feinde des Vaterlandes erklärte (\*). Hochgedachter Erz-Herzog hatte seine vornehmste Absicht auf Krakau gerichtet, und wie ihm dieselbe, durch die gute Segen-Verfassung des Cron-Feld-Herrn Zamoiski, fehl schlug, war Er bedacht, Sigismundum unterwegs aufzufangen. Aus dieser Ursach ließ Er in der Stille den Paß bey Przedborß, so der gewöhnliche Weg auf Krakau war, mit 2000. Mann besetzen, welche man nicht ehe entdeckte, bis des Königes Vor-Truppen unvermuthet auf sie stießen, und geschlagen wurden. Der König war schon im Begriff ihnen zu folgen, wie die Zeitung hievon nach Peterkau kam, und bey den anwesenden Großen ein solches Schrecken verursachte, daß der König Selbst ihnen einen Muht zusprechen mußte. Man gieng darauf zu Raht, und fand anfänglich für gut, sich durchzuschlagen, weil aber der Ausgang ungewiß war, so hielt man hernach für sicherer, dem Feinde durch einen Umweg zu entgehen. In solcher Absicht zog sich der König zurück auf Kawab, und langte über Sendomir, den 9. December glücklich zu Krakau an: da kurz zuvor, der Erz-Herzog Maximilian, nach versuchtem Sturm auf gedachte Polnische Haupt-Stadt, mit nicht geringem Verlust abgeschlagen worden (\*\*).

Bemühung des Maximilianischen Anhanges ihre gewehleten König auf den Thron fest zu setzen. Ankunfft Maximilian in Polen. Bestätigte Wahl Sigismundi zu Wislic. Maximilian Absicht auf Krakau, und Sigismundum unterwegs aufzufangē. Der König setzt seine Reise fort, und kommt durch einen Umweg glücklich zu Krakau an. Welche Stadt Maximilian zu erobern, vergeblich gesucht hatte.

Der König war noch zu Thorn, wie die Preußischen Stände sich daselbst zum Land-Tage versammelten, und der Culmische Bischof und Woywode, Gelegenheit nahmen, Ihr. Majest. die Wandelung der Gebrechen, unterthänigst zu empfehlen. Den 29. October, § schritt

Land-Tage zu Thorn.

(\*) Paparcie Wolney Eleckcyey Krolá Zygmuntá in Vol. Constitut. p. 438.

(\*\*) Heidenstein, L. IX. p. 276.

1587.

geringe Anzahl der Anwesenden. De. Nothwendigkeit den Erönnungs-Tage zu besuchen. Ob solches durch Abgesandete oder mit gesammter Hand ins Werk zu richten. Die Ritterschafft will sich hierüber nicht erklären, weil sie von dem, was bey der Königl. Wahl vorgegangen, noch keinen Bericht eingenommen. Erinnerung, daß man, dem ehmaligen Schluß zuwieder, vor Tilgung der Gebrechen, zur Königl. Wahl geschritten. Worüber der Culmische Woywode empfindlich wird. Der Culmische Bischof ist den Städten einen Geld-Vorschub zur Reise nach Regau anzuhalten. Vorschlag die verfallene Appellations-Gelder dazu anzuwenden. Polnische Verordnung unter Bislica. Nothwendigkeit, auf den Erönnungs-Tage ins besondere eingeladen zu werden.

Schritt man zu den gemeinen Raths schlägen, da von den Rächten der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Pommerellen, nebst den Geschickten der grossen Städte (\*), von wegen der Ritterschafft nur zehn Personen, und von den kleinen Städten niemand, zugegen waren. Der Bischof redete im Vortrage von der Nothwendigkeit dem Erönnungs-Tage bezuwohnen, weil dieses die bequemste Gelegenheit wäre, die Bestätigung der Privilegien auszuwirken, und setzte zur Erwegung aus, ob man gewisse Gesandte dahin schicken, oder insgesammt hinauf ziehen wolte. Die Ritterschafft so es mit angehdret hatte, ward erinnert, hierüber sich in ihrem Gemach zu besprechen, dagegen George Konopat, einer aus ihrem Mittel, anzeigte, daß man hievon nicht handeln könnte, weil er als gewesener Bote auf dem Wahl-Tage, seinen dabeingebliedenen Brüdern, von dem, was daselbst vorgegangen, aus Mangel einer gemeinen Zusammenkunft, noch keinen Bericht abgestattet hatte. Der Pommerellische Woywode hielt ihm die Kürze der Zeit vor, die keinen Verzug litte. Wodurch sich jener nicht bewegen lies, sondern den Rächten zu Gemüht führte, daß ob man gleich vormahls beschloffen hätte, nicht ehe, als nach Tilgung der eingerissenen Gebrechen, zur Wahl eines neuen Königes zu schreiten, man dennoch davon abgewichen wäre, welches billig der gesammten Ritterschafft kund gethan werden müste. Der Woywode von Culm, der auf dem Wahl-Tage, im Namen des ganzen Landes, gestimmt hatte, legte solches als einen Verweis aus, und verfiel darüber mit denen von Adel, die den von Konopat unterstützten, in harte Worte, bis diese zur weiteren Beredung, in ihr besonder Gemach abtraten.

Der Bischof fuhr fort, von der Beywohnung des Erönnungs-Tages zu reden, und gab zu vernehmen, daß Er aus Mangel des Geldes nicht hinauf ziehen würde, es wäre dann, daß die Städte zur Ertragung der Kosten, etwan vier tausend Gulden hergeben wolten. Die Woywoden von Culm und Pommerellen ersuchten ihn, sich anjeko der Landes Nothdurfft nicht zu entziehen, und rechnete der letztere den Thornern nach, daß bey ihnen an verfallenen Appellations-Geldern, über zehn tausend Gulden vorhanden seyn müsten, davon die Reise-Gelder genommen werden könnten. Beyläuffig ward der an die Preussische Woywoden geschickten Polnischen Verordnung, unter Wislice (\*\*), erwehnet, und von dem Pommerellischen angerathen, sich darüber auf einer besondern Zusammenkunft zu bereden.

Die grossen Städte erinnerten, daß man vor dem Aufzuge, des Tages, wenn die Erönnung vorzunehmen, vergewissert seyn, und dazu, wie sonst geschehen, eingeladen werden müste. Bey der Erönnung selbst, hielten sie für nöhtig, denen Privilegien, durch den Königl. End eine

(\*) D. Mart. Mochinger Bürgerm. Lucas Krüger Rächtm von Thorn; Andreas Neander, Hans Bodecker Rächtm. von Elbing; George Rosenberg Bürgerm. und Constant. Giese Rächtm. von Danzig.

(\*\*) Sie stehet im Volumine Constituc. p. 438.

1587.

eine gnugsame Sicherheit zu verschaffen. Sie ersuchten den Culmischen Bischof, sich alsdann seiner Kosten nicht dauern zu lassen, weil sie zum Besten des Vaterlandes angewandt würden: und urtheilten von der unter Wislica gemachten Verordnung, daß sie als ein fremdes zu nichts verpflichtendes Geseze anzusehen sey. Die Thorner insonderheit, bemerkten, daß der Pommerellische Woywode die Appellation Gelder zu milde berechnet hätte, und beriefen sich auf der Stadt Bücher, die, wenn man es verlangete, von den empfangenen und ausgegebenen Summen eine richtigere Nachricht geben würden.

Der Culm. Bischof wird ersucht demselben bezuwohnen.

Die unter Wislica gemachte Verordnung verpflichtet die Preussen nicht.

Erinnerung der Thorner wegen der bey ihnen vorhandenen Appellationen Gelder.

Unbilligkeit der Land- Boten wegen Besichtigung des Erönungs-Tages.

Schreiben an den König und Unter-Canzler, um sich des zur Erönung angeordneten Tages zu erkundigen.

Beliebte Zusammenkunft in Culm.

Ob es nicht gut wäre, weil die großen Städte gleich den Woywoden und Castellänen im Senat Sitz nehmen möchten. So nicht Befall findet.

Ob man sich bis auf eine allgemeine Einstimmung wegen des verbesserten, des alten Culmischen Rechts bedienen solle.

Die Ritterschafft war in ihrem Einbringen zwistig. Die meisten verlangten vor der Erönung einen andern Land-Tag, welchen Verzug andere für unnöthig hielten, weil albereit auf den kleinen Zusammenkünften, die Boten zum Erönungs-Tage gewehlet waren. Dagegen jene einwandten, daß man zuvor der zur Erönung angeetzten Zeit verständiget werden, und sich wegen einer einhelligen Instruction, auf einem gemeinen Land-Tage, vergleichen müste. Die Danziger schlugen vor, durch Schreiben an den König und Unter-Canzler, sich wegen des eigentlichen Termins zu erkundigen, welcher auch mit sämtlicher Genehmhaltung ins Werk gerichtet wurde. Hienebst einigten sich die Stände wegen eines neuen Land-Tages, da sie den 11. November zu Culm eintreffen, und folgenden Tages, unverzüglich zu den Rahtschlägen schreiten wolten.

Hiemit schieden sie auseinander (\*), ohne daß die Abgeschiedten der grossen Städte, noch einen halben Tag beyammen blieben, unter denen die Thorner vorschlugen, ob es nicht besser sey, gleich den Woywoden und Castellänen, im Polnischen Senat Sitz zu nehmen, als durch ihre Abwesenheit, denen Eingriffen in die alte Rechtsame, ungehinderten Lauf zu lassen: So die übrigen beyde Städte wiederriethen, in Meynung, daß man, von der Menge überstimmet, mit desto grösserem Schein des Rechtens, weil man zugegen gewesen, um die Überbleibsele der Freyheiten würde gebracht werden: jedoch versprachen sie es an ihre Obern zu nehmen. Das zwente so man einer Betrachtung würdig hielte, betraf das verbesserte Culmische Recht, darüber die Städte sich mit dem Adel bisher nicht hatten vereinigen können. Die Thorner riehden, bis es dazu käme, sich des alten Culmischen Rechts, welches laut dem neulichen Gutbefinden(\*\*) ins Latein übersezet, und an ihrem Ort gedruckt worden, zu bedienen. Sie urtheilten, „ daß der Artikel von den Erb- „ Fällen die größte Ursach zur Spaltung sey, weil der Adel die Töchter „ mit den Söhnen, in unbeweglichen Gütern nicht zur gleichen Theil- „ lung lassen wolte, worauf hergegen die Städte bestünden, obgleich „ das alte Recht solches nicht verordnete, sondern ein jeder Ort, sich hier- „ innen, nach der bey ihm hergebrachten Gewohnheit, gerichtet hätte. „

Wor,

(\*) Den 30. Octob. vor Mittage.

(\*\*) S. den vorhergehenden Band. 47f.

1587.

Die Unbel-  
ligkeit zwische  
dem Adel und  
den Städ-  
ten betrifft  
vornehmlich  
die Erb-Fälle.  
Es wird hier-  
innen nichts  
geschlossen.

Bevorfähige  
Berührung  
der Landes-  
Gebrechen.  
Culm. Land-  
Tag. Der an-  
fänglich von  
wenigen besucht  
wird, die zum  
Theil bald  
wieder davon  
eylen.

Ankunft meh-  
rerer Stände.  
Königl. Ant-  
wort auf der  
Preuss. jüngst  
abgelassenes  
Schreiben

(4.)  
Es wird ihnen  
verwiesen, daß  
sie auf die si-  
chere Fort-  
bringung Jhr.  
M. nach Kra-  
kau, nicht be-  
dacht gewesen.  
Einlad. auf  
den Erönnungs-  
Tag.

Schreiben des  
Eron-Unter-  
Canzlers, so  
nichts beson-  
ders in sich ge-  
fasset.

Die Stände  
gehen unver-  
richteter Sa-  
che auseinan-  
der.

Abermahlige  
Zusammenkunft,  
zu der die  
grossen Städte  
nicht eingela-  
den worden.

Woraus die Thorer schlossen, daß was man sich künftig auf gleiche Art ver-  
hielte, und in diesen Fall nicht ein allgemeines Gesetz einzuführen suchte, die  
Übereinstimmung mit der Ritterschafft ehe erfolgen würde. Die Elbin-  
ger, die, wie bekant, sich des Lübischen Rechts bedienen, wünschten, et-  
ne gemeine Vereinigung, die sie ihres theils zu befördern sich erboten;  
und die Danziger, nahmen den Vorschlag der Thorer, an sich.

Die Städte schritten auch zu den gemeinen Landes-Beschwer-  
den, die sie aber kaum berührten, und damit ihre Beredung endigten.

Wie die zum folgenden Land-Tag angelegte Zeit herben kam,  
fanden sich zu Culm anfangs bloß der Marienburgische Woywode, Sa-  
bian von Zehmen, der Pommerell. Unterkämmerer Matt. Kosz, die Ab-  
geordneten der grossen Städte (\*) und esliche wenige Land-Boten ein.  
Aus dieser geringen Anzahl urtheilte man, daß der Land-Tag keinen  
Fortgang haben würde, daher der Woywode, der Unterkämmerer und  
die von der Ritterschafft, ohne länger zu warten, wieder abreiseten,  
und die von den grossen Städten allein zurück ließen. Bald darauf  
langten der Pommerellische Woywode, Christoph Koszke, und ver-  
schiedene Boten, vornehmlich aus der Culmischen Woywodschafft an,  
mit denen die grossen Städte zusammen kamen, und das Königl. Ant-  
wort Schreiben (\*\*), auf den an Jhr. Majest. aus dem jüngsten  
Land-Tag abgefertigten Brief verlesen hörten, worinnen Hochge-  
dachte Maj. den Preussen, daß sie nicht, nach dem Exempel der andern  
Reichs-Lande, auf ihrer neulichen Zusammenkunft bedacht gewesen,  
wie Jhr. Majest. sicher nach Krakau zu bringen wäre, verweis,  
und zuletzt meldete, daß die in vorerwehnter Stadt versammle-  
te Stände, den 15. Novemb. zur Erönnung daselbst angelegte (\*\*\*), ge-  
gen welche Zeit, die Preussen gleichfalls sich einfanden solten. Dem Kö-  
niglichen, hatte der Eron-Unter-Canzler, sein Schreiben beygefüget,  
in welchem er aber sich schlechterdings auf jenes bezog.

Nach der Verlesung, unterstunden sich die Anwesenden nicht, et-  
was darauf zu schliessen, oder zu dem Ende einen neuen Land-Tag zu  
berathmen, sondern schieden ohne etwas zu verabreden von einander.

Bald hernach ward eine abermahlige Zusammenkunft zu Culm,  
auf den 25. November beliebt, wohin die grossen Städte, weil sie nicht  
eingeladen worden, ihre Abgeordneten nicht schickten. Die Elbin-  
ger sandten bloß einen Secretarium, der auf alles Acht haben, und so  
etwas versängliches vorgehen möchte, demselben widersprechen solte.  
Die Abwesenheit der grossen Städte verursachte, daß der Culmische  
Bischof und Pommerellische Woywode, schon am ersten Tage davon  
zogen. Die Ritterschafft, so sich aus der Culmischen Woywodschafft  
sehr

(\*) Eben dieselben die dem vorigen Land-Tag bezogenet hatten.

(\*\*) Es war datiret zu Peterkau, den 3. Novemb. und von dem Culmischen  
Bischofe, der es aus Thorn erhalten, auf den Land-Tag geschickt worden.

(\*\*\*) S. das Volum. Constitut. p. 441.

sehr zahlreich eingefunden, da hergegen die aus der Marienburgischen gänglich ausgeblieben war, und die Pommerellische wenige Boten geschicket hatte, vermochte den Culmischen Woywoden, daß Er mit ihnen die Rahtschläge fortsetzte und geschehen ließ, daß sie dem Könige, zur Hülffe wieder den Erz-Herzog Maximilian, eine Steuer, von jeder bebaueten Hube, einen ganzen, und von der wüsten, einen halben Gulden bewilligte, auch die Bräuer in den Städten belegte. Der Woywode, der wol sahe, daß dieses die abwesende Stände zu nichts verbünden könnte, brachte es bey dem Adel dahin, daß ein neuer Land-Tag, auf den 16. December, vor dem Städtlein Rehden bestimmt ward, also von der Contribution nochmahls gerahtschlaget werden sollte.

1587.

Welches aber keine allgemeine Verbündlichkeit wirken können. Daher ein neuer Land-Tag unter Rheden beliebt worden.

Mit der Einladung dahin, gieng es abermahls unrichtig zu. Denn ob zwar die grossen Städte geruffen wurden, so gelangte doch nichts schriftliches an den Woywoden von Marienburg, daher derselbe nicht nur vor seine Person ausblieb, sondern auch die dasige Ritterschafft keine Boten abschickte. Die sich einfanden, waren der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Pommerellen, der Danziger Castellan, der Pommerellische Unterkämmerer, die Abgeordneten der grossen Städte, die Boten aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, und von den Geschickten der kleinen Städte, die von Marienburg und Graudenz. Die Versammlungen geschahen im freyen Felde, weil die ansteckende Krankheiten es gefährlich machten, sich in ein Zimmer einzuschließen. Bald im Anfange, ließ man die Königliche Gesandten (\*) durch den Pommerellischen Unterkämmerer, durch die Bürgermeister von Elbing und Danzig, und esliche von der Ritterschafft, zur Audienz hoblen: von denen George Finck, Königl. Secretaire, die Werbung, in teutscher Sprache, dermassen ablegte, daß er die Nothwendigkeit, von Seiten des Königes, wider den Erz-Herzog Maximilian gnugsame Gegen-Verfassung zu machen, vorstellte, und einen Zuschub, entweder an Mannschafft, oder Geld, verlangte. Davor er die Stände der Königlichen Gnade und Zuneignung, sie bey ihren Privilegien Frey- und Gewohnheiten zu erhalten und zu schützen, versicherte. Zu mehrere Beförderung seines Ansuchens, übergab er ein Schreiben von eslichen Senatoren, darin sie die Preussen zur Bewilligung einer Malz-Accise anmahnten; und der Gray Brahe, als vornehmster Gesandter, sprach den Culmischen Bischof, und die beyde Woywoden, jeden ins besondere, an, Königl. Majest. nicht ohne Hülffe zu lassen.

Unrichtigkeit so bey der Einladung vorgegangen, da man die Marienburgische Woywodschafft zu versprechen unterlassen.

Die Zusammenkunft wird im freyen Felde gehalten.

Aufhoblung der Königl. Gesandten.

Deren Werbung in teutscher Sprache, Begehrt der Zuschub an Geld oder Mannschafft wieder den Erz-Herzog Maximilian.

Esliche Polnische Senatoren mahnt zur Bewilligung einer Malz-Accise an.

Die Botschaffter wurden hierauf in ihr Quartier, welches sie auf dem Schloß genommen hatten, zurück begleitet, und der Bischof wiederholte ihren Vortrag in Polnischer Sprache, weil die meisten Land-Boten, der teutschen nicht kundig waren. Nachdem aber die

Die Werbung der Gesandten wird den Land-Boten Polnisch verdohmetschet.

J

Unter-

(\*) Nämlich den Schwedischen Graven, und des Königes Hofmeister, Erich Brahe, Josua Janowiz Puziger Land-Richter, und George Finck Königlichem Secretaire.

1587.

Schluss der Räte dem Könige nicht mit Geld sondern mit Geld zu helfen.

Dem Culmischen Woywoden wird verwiesen, daß er mit einem Theil des Wels, neulich eine Contribution, bewilliget.

Die großen Städte empfinden es übel, daß man sie auf den jüngsten Landtag nicht verschrieben.

Von der Art der Anlage.

Das Suben-Geld wird von den anwesenden Land-Boten bewilliget.

Welches denen in der Marienburgischen Woywodschafft hinterbracht werden soll.

Diejenigen so keine Aecker bauen, werden mit etwas gewisses belegt.

Termin und Ort wo die Selber auf dem Lande zu entrichten.

Die Städte versprechen eine einfache Malz, Aecise, und das Geld voraus zu zahlen.

Unter-Stände, wie gewöhnlich, abgetreten, fiengen die Räte an zu stimmen, und kamen nicht nur darin überein, daß man Ih. Maj. helfen, sondern auch, daß es mit Gelde und nicht mit Mannschafft geschehen müste, weil die alten Vorrechte über des Landes Grenzen zu ziehen nicht verstatteten. Siebey verwies der Pommerellische Woywode dem Culmischen, daß er neulich, bloß mit einigen von der Ritterschafft, über eine Contribution zu schliessen sich unterfangen, und die grossen Städte bezeugten ihr Misfallen, daß man den damahligen Landtag ohne ihre Zuziehung besuchet hätte.

Die vornehmste Schwierigkeit betraf die Art der Anlage, weil die sonst gewöhnliche Malz-Accisen zu langsam schienen. Man hieltte vor besser, entweder ein Suben Geld, oder eine gewisse Summe zu bewilligen, welche die großen Städte vorschliessen, und sich hernach aus der Contribution bezahlt machen sollten. Das letztere lehnten dieser ihre Geschickten ab, und riehnten, daß ein jeder Mit-Stand etwas hergäbe, und es hernach von der nächsten Anlage abkürzete. Der Pommerellische Woywode schlug endlich das Universal des jüngsten Polnischen Pobors vor, um daraus dasjenige zu ziehen, worüber man sich vergleichen würde. Welchem die Städte widersprachen, indem die Poborre mit unter die gemeine Beschwerden, deren Abstellung man suchte, gehöreten.

Bei den Unter-Ständen sahe es anfänglich noch ungewisser aus; weil, wie gedacht, aus der ganzen Marienburgischen Woywodschafft, und aus einigen Gebieten der Pommerellischen, keine Boten zugegen waren, die aus den kleinen Städten anwesende auch keinen andern Befehl hatten, als das vorgetragene an ihre Aeltesten zu nehmen. Der Culmische Bischof ermahnte sie, sich dadurch von ihrer Ergebenheit gegen Königl. Maj. nicht abhalten zu lassen: daher die Land-Boten 15. Groschen von einer besetzten Bauer- und 10. von einer Follwercks-Sube bewilligten. Welches der vor seine Person anwesende Marienburgische Land-Richter, seinen daheim gebliebenen Brüdern zu hinterbringen versprach, und zur Beystimmung Hoffnung machte.

Die Räte waren damit zu frieden, und belegten noch die, so keinen Aecker bauten, als Gärtner, Kammereute, Handwerker, Krüger, Müller, Sattler-Schmiede &c. Daneben bestimmten sie zur Entrichtung des Geldes, auf dem Lande, den achten Tag nach drey Könige des nachstfolgenden Jahres, da es, bey Straffe von 20. Ducaten, in der Culmischen Woywodschafft, zu Rheden, im Michelauer-Lande zu Strassburg, im Marienburgischen zu Stum, und in Pommerellen zu Stargard, von gewissen Empfängern eingenommen, und von selbigen dem Woywoden eines jeden Orts zugestellet werden sollte.

Noch fehlte es an den Städten, welche, weil sie zum Theil zu nichts gewisses befehliget waren, sich daheim über eine einfache (\*) einjährige

(\*) Nemlich zweeh Schillinge vom Scheffel.



jährige Matz-Reise, die mit dem infestehenden neuen Jahr anfangen sollte, zu vereinigen, und das Geld auf Abrechnung, voraus zu erlegen, versprochen.

1587.

Von diesem Entschlus der Stände, gab der Culmische Bischof, denen Königl. Gesandten, bei ihrer Abfertigung, mündliche Nachricht, und daß man der Hofnung lebete, es würden Ihr. Königl. Majest. die Landes Freyheiten in gnädigster Acht haben, und die darwider eingerissene Beschwerden zu wandeln geruhen; mit angehengter Bitte, daß die Gesandten hierinnen der Provinz Preussen beförderlich seyn wolten. Welches darauf schriftlich in teutscher Sprache abgefaßt, und ihnen unter des Landes Siegel zugestellt ward.

Schriftliche  
Abfertigung  
der Königl.  
Gesandten in  
teutscher  
Sprache.

Das Schreiben der Reichs Senatoren wurde also beantwortet, daß man sie der bewilligten Contribution verständigte, und ersuchte, Sorge zu tragen; daß die Preussischen Privilegierten und wolhergebrachte Gewohnheiten, in ihrer Kraft bleiben, dieselben in den Königl. Eyd eingeschlossen, und die Gebrechen getilget werden möchten.

5.  
Der Senats-  
ten Schreiben  
wird beant-  
wortet, und  
Sie zugleich  
der Preussische  
Vorrechte und  
der gemeinen  
Gebrechen zu-  
inneth.  
Die Stän-  
de haben den  
Erönung-  
Tag nicht be-  
suchet!

Nunmehr hätten die Stände wegen Besichtigung des Erönungs-Tages einen Schluß fassen sollen, allein sie endigten den Land-Tag, ohne daß sie diese Materie zum Vortrage brachten. Daher geschah es zum Theil, daß sich niemand aus Preussen zu Krakau einfand, als der Culmische Castellan, der weil er zugleich Cron-Schatz-Meister war, mehr um die Nothdurfft des Schazes, als die Angelegenheiten des Landes bekümmert war. Ausser Ihm, waren noch zween von der Ritterschafft zugegen. Die Danziger hatten ihren Syndicum (\*) selbst, durch den sie Acht geben ließen, daß nichts verhängliches vorgemommen würde. Es fanden sich noch andere Ursachen; warum die Preussen nicht hinauf zogen; nemlich, die Unsicherheit der Wege, daß sie sich fürchteten, von des Maximiliani streiffenden Parteyen aufgehoben zu werden, und die an vielen Orten noch stark anhaltende Pest, an der bloß in Thorn in dem abgewichenen Sommer 1923. Menschen, gestorben waren.

Unsicherheit  
der Wege und  
anhaltende gif-  
tige Kranck-  
heiten.

Die Erönung, wurde allererst den 27. Decembar mit den gewöhnlichen Ceremonien verrichtet: da man vorher den streitigen Punkt wegen Esland, abermahls bis nach dem Tode des Königes von Schweden ausgesetzt. Sigismundus leistete aufs neue den Eyd, und weil derselbe (\*\*) nach dem Formular, so man den beyden letzteren Königen, Henrico und Stephano; vorgeleget hatte, abgefaßt war, so wurde die Beobachtung der Preussischen Vorrechte mit Stillschweigen übergangen; hergegen in der allgemeinen Bestätigung der Freyheiten, dieser verhängliche Schluß hinzugefüget: so fern sie rechtmäßig erlanget worden/ und dem gemeinen Recht der Polen und Littauer nicht wider-

Königliche  
Erönung.  
Was wegen  
Esland verhan-  
delt worden:  
Abermahlige  
Eides, Leistung  
des Königes,  
woben die Pr.  
mit Still-  
schweige über-  
gangen wurde.  
In der allge-  
meinen Bestä-  
tigung der  
Reichs, Frey-  
heit, hat man  
auch der Preu-  
ssischen Privil.  
aber mit einer  
schädlichen  
Klausel er-  
wehnet.

(\*) D. George Bergmann.

(\*\*) Er steht in dem Vol. Constitut. p. 446.

1588.

Die Pr. Ge-  
brechen werde  
auf den nächste  
Reichs-Tag  
verschoben.  
Die Erlaub-  
niß das Culmi-  
sche Recht zu  
verbessern  
wird bestätigt.  
Die Provinz  
wird in die  
Reichs- Con-  
tribut. einge-  
schlossen, und  
dasselbst ein  
neuer Zoll an-  
geleget.  
Beim übung  
den Zoll abzu-  
lehnen.  
Gegebene Ver-  
sicherung, daß  
derselbe bis  
auf den künft-  
igen Reichs-  
Tag ausgestellt  
werden soll.  
Protestation  
wider alles, so  
zum Nachtheil  
der Pr. ge-  
schlossen wor-  
den.

Matt. von Ko-  
nopat wird  
Culm. u. Joh.  
Schorsz Mar-  
terkämmerer.

Die Pr. wollen  
ihrer Angele-  
genheiten we-  
gen eine Ge-  
sandschaft an  
den König  
schicken, daher  
der Culmische  
Bischof einen  
Land-Tag  
nach Lessen  
ausschreibet,  
der von weni-  
gen Ständen  
besucht wird.

widerstreben (\*) Die Gebrechen dieser Provinz verschob der König auf den nächsten Reichs-Tag, und bestätigte den dasigen Ständen, die vom Könige Stephano erhaltene Erlaubniß, das Culmische Recht zu verbessern (\*\*). Da Sie inzwischen, neuen Anlaß zu klagen bekamen, weil sie in die auf dem Erdnungs-Tag bewilligte Contribution, mit eingeschlossen (\*\*\*) und die zu Wasser nach Danzig und Elbing gehende, und von dannen kommende Waaren, mit einem Zoll belegt wurden, der an denen, von dem Cron-Schatzmeister anzuzeigenden Orten, eingenommen werden sollte (\*\*\*\*).

Man konte aus den vorigen Jahren abnehmen, daß die Wahl auf den bekanten weissen Berg fallen dürfte, weswegen der anwesende Danziger Syndicus, dem Könige durch den Kammer-Herrn, Bielcke, eine Schrift überreichte, darinnen er mit Anführung der dahin gehörigē Worte aus dem Haupt-Privilegio, die Provinz Preussen mit dieser Last zu übersehen unterthänigst bat, und versicherte, „daß, „da es die Noth erfordern sollte, die Stände ihre Ergebenheit, mit einer „solchen Geld-Steuer, an den Tag legen würden, welche nach der „Beschaffenheit der gegenwärtigen Läuflte, ohne Kränkung der alten „Vorrechte, zureichend seyn könnte. „Worauf Jhr. Majest. durch vor-erwehnten Kammer-Herrn versprechen ließ, daß die Einnahme des Zolls, bis auf den künftigen Reichs-Tag, nachdem man der Preussischen Stände Nothdurfft vorher gehöret, ausgestellt bleiben sollte. So sorgte auch einer von den anwesenden Preussischen Edelleuten, vor die Wolfahrt seines Vaterlandes, da er bey Endigung des Reichs-Tages, wider alles, so etwan zum Nachtheil der Provinz geschlossen seyn möch- te, öffentlich protestirte.

Sonst ist noch von diesem Reichs-Tag zu merken, daß der König die Culmische Unterkämmerer-Stelle dem Matt. von Konopat, und die Marienburgische, dem Joh. Schorsz, Starosten auf Rischau, ertheilet (\*\*\*\*\*).

Weil man nun zu Krakau, die Preussischen Angelegenheiten ent- weder gänzlich übergangen, oder auf eine andere Zeit ausgestellt hat- te, so waren die Stände Vorhabens, durch eine Gesandschaft nachzu- hohlen, was sie durch ihr Ausbleiben vom Erdnungs-Tag, verabsäu- met zu haben schienen. Sievon vorher zu reden, schrieb der Culmi- sche Bischof auf den 7. Februar. einen Land-Tag nach Lessen aus, wo- selbst aber nur der Marienburgische Woywode, die Geschickten der grossen Städte, etliche wenige Boten, und die Abgeordneten der klei- nen Städte, sich einfanden. Der Bischof entschuldigte seine Abwe- senheit, in einem Briefe, damit, daß der König Selbst einen Land-Tag auf den 26sten, gedachten Monats, zu Culm angesetzt hätte, bis dahin

(\*) S. das Volum. Constitut. p. 448.

(\*\*) S. den Reces Seymu Koronacyey im Vol. Constitut. p. 491.

(\*\*\*) Siehe das Universal Poborowy im Vol. Const. p. 504.

(\*\*\*\*) Universal Poborowy p. 499. 500.

(\*\*\*\*\* Die Culmische war durch den Todt Stenz. Koska, die Marienbur- gische durch das Ableben Reich. von Mortangen, erlediget worden.

er meinte, daß man füglich die Rahtschläge verschieben könnte. Sonst meldete sich hieselbst ein Königlich Abgesandter (\*), den der Marienburgische Woywode, mit Zuziehung der grossen Städte, vor sich lies, und dessen Anbringen in Ueberreichung eines verschlossenen Königlichen Schreibens bestand, welches er zu eröffnen bat: so aber der Woywode, weil der Landes-Präsident und die meisten Rähte nicht zu gegen waren, ablehnte, und den Gesandten mit dem Briefe an den Culmischen Bischof verwies, der ihn auf der nächsten Zusammenkunft, bey zahlreicherer Versammlung, vortragen könnte. Worauf dieser das Schreiben zurück nahm, und einen offenen Brief vorzeigte, der bloß ein Creditiv war, und auf sein Begehren verlesen wurde. Wie solches geschehen, sagte Er, daß es Ihr. Königl. Maj. zu nicht geringem Schaden gereichte, daß die unter Rheden bewilligte Geld-Steuer noch nicht erleyet worden, daher Er von den Anwesenden zu wissen verlangte, ob sie ihrem daselbst gegebenen Worte nachzukommen gedächten. Der Marienburgische Woywode versicherte, daß seine ganze Woywodschafft, ungeachtet sie zu dem jüngsten Land-Tage nicht geruffen worden, dennoch dem Schluß der andern Stände sich bequemen, und das Geld an Ihr. Majest. durch gewisse Abgeordnete, überschicken wolle. Die von Thorn und Elbing, versprachen gegen des Königes Hand, und der Cron Siegel, auf die Accisen voraus zu zahlen: und die von Dantsig berichteten, daß sie mit dem Königlichen Gesandten, dem Braven, Erich Brahe, wegen einer gewissen Geld-Summe, so nachgehends aus der Accise solte gekürzet werden, in Handlung stünden, auch so weit gekommen wären, daß es bloß an einer Dwtigung unter Ihr. Maj. Hand, und dem Polnischen Reichs-Siegel fehlte. Mit welcher Erklärung der Abgesandte zu frieden war, und sich von den Ständen beurlaubte.

1588.

Der Königl. liche Gesandte überreicht ein verschlossenes Schreiben, so man ihm zurück giebt.

Desse Creditiv wird verlesen.

Mündliches Anbringen wegen der nicht entrichteten Geld-Steuer.

Die Anwesenden sind erbötig ihr Antheil zu erlegen.

Beschluß des Land-Tages.

Ihm folgte der Marienburgische Woywode, nachdem er vorher das vorgegangene dem Culmischen Bischofe eröffnen lassen. Ehe aber die grossen Städte aufbrachen, beklagten sich bey ihnen die kleinen, daß sie von dem Adel verachtet, und von den gemeinen Angelegenheiten fast ausgeschlossen würden: mit Bitte, sich ihrer bey solcher Bedrückung anzunehmen, und Vorsorge zu tragen, daß sie bey künftiger Abschickung an Königl. Majest. jemanden aus ihrem Mittel mitsenden könnten, der ihren Rechtsamen und wolhergebrachten Gewohnheiten das Wort redete. Welches die grossen Städte zu thun versprachen.

Der Adel sucht die kleinen Städte von den gemeinen Rahtschläge auszuschließen.

Deswegen sie der Gesandtschaft an den König, jemanden aus ihrem Mittel befügen wollen.

Der Erb-herzog Maximilian ziehet sich aus Polen zurück nach Schlessien,

wird daselbst geschlagen und gefangen.

Ich kehre wieder nach Polen, weil der Zustand dieses Reichs, den folgenden Land-Tage in Preussen veranlasse. Nach verrichteter Ordnung, war der Cron-Feld-Herr Zamoiski bedacht gewesen, den Erb-herzog Maximilian, aus Polen zu treiben. Zu solchem Ende brach Er mit dem, was er an Volk zusammen bringen konnte, den 15. Januar. von Krakau auf, und verfolgte den Feind bis in Schlessien. Unter Bitschen, einem Stäblein im Herzogthum Brieg, kam es zum Treffen,

(\*) Josuas Janowis. Eben derselbe, der in solcher Würde, sich auf dem jüngsten Land-Tage unter Rheden eingefunden hatte.

1588.

Treffen, welches Maximilian verlor, und gezwungen ward, seine Sicherheit in gedächtem Städtlein zu suchen. Der Cron-Feld-Herr machte schon zum Sturm die Anstalt, wie man von der Übergabe zu handeln anfing, und sich dahin einigte, daß sich der Erz-Herzog, nebst allen Polen die bey ihm waren, gefangen geben mußte. Zamoiski kehrte siegreich zurück, brachte den Erz-Herzog nach Krastnostaw in Verwahrung, und lies die gefangenen Polen, unter der Versicherung sich jederzeit zu stellen, auf freyen Fuß.

Beforglich-  
keit des Kö-  
niges bey  
diesem Zu-  
fall.

Der Hof hätte lieber gesehen, wenn die Sache mit dem Maxi-  
milian gütlich wäre abgemacht, als durch die Waffen in eine grössere  
Weitläufigkeit versetzt worden. Denn so günstig auch bisher das

Geld-Man-  
gel am Hofe

Krieges-Glück gewesen, so war doch der Ausgang ungewis, weil man  
besorgen mußte, es würde nunmehr der Kaiser und das ganze Haus  
Oesterreich, mit zusammen gesetzten Kräften, die Polnische Cron zu  
behaupten suchen. Hieraus hätte ein langwieriger Krieg entstehen können,  
den aber Sigismundus, theils aus seiner schon damahligen Zuneigung  
gegen Oesterreich, theils wegen des grossen Geld-Mangels,  
nicht wünschte. Der Königliche Schatz war leer. Die Polen hat-  
ten aus Schweden grosse Summen vermuhtet, und Schwedischer

Seits glaubte man, in dem Polnischen Königreich das Geld im Über-  
fluß zu finden. Beyden Theilen schlug die Rechnung fehl. Sigis-  
mundus kam mit so weniger Baarschaft aus Schweden, daß Er sich

Land-Tag  
zu Culm.  
Werbung  
des Königl.  
Gesandten.

Anhaltende  
Gefahr des  
Polnischen  
Reichs.  
Westwegen  
die dasigen  
Stände ei-  
ne Contri-  
bution be-  
williget, so  
die Preussen  
gleichfalls  
annehmen  
sollen.

genöthiget sahe, zur Fortsetzung seiner Reise nach Krakau, Geld von  
den Danzigern zu entlehnen: und die Schwedischen Bedienten, die ein  
mehreres, als ihre gewöhnliche Befoldung aus dem Polnischen Schatz  
gehoffet hatten, mußten ihren Unterhalt auf Borg nehmen. Es kostete  
Mühe, daß man des Königes Tafel beschickte, und, was sonst zur täg-  
lichen Hofhaltung gehörte, herbey schaffte. Der Krieg war nicht der

Beg zum Reichthum, sondern erforderte vielmehr neue Ausgaben, zu  
deren Ertragung die Reichs-Stände unlängst eine Contribution bewil-  
liget hatten, welche die Preussen mit erlegen sollten.

Dieses war die eigentliche Ursach, warum der König auf den  
26. Februar. einen Land-Tag nach Culm ausschrieb, die man auch  
aus der Werbung seines dahin geschickten Gesandten (\*) abnehmen  
konnte. Denn derselbe stellte den Ständen, die Unternehmungen des

Erz-Herzogs Maximiliani gegen die Cron, in Polnischer Sprache, vor,  
und erinnerte, daß, seiner Gefangenschaft ungeacht, der Krieg annoch  
kein Ende hätte. Er sagte, „daß man bey solchem Zustande, weder

„den Türken, noch den andern benachbahrten Fürsten sicher trauen  
„könnte, und daher nöthig wäre, sich auf allen Seiten in gute Verfas-  
„sung zu stellen. In dieser Betrachtung hätten die Reichs-Stände, nach

„verrichteter Erönung, eine solche Anlage beliebt, als man zu den Zei-  
„ten Stephani, beyim Anfange des Moskowitzischen Krieges, bewilli-  
„get. Diesen Schluß mußten die Preussen annehmen, angemerckt sie,

seit

(\*) Nicol. Niewieczinski Königl. Secretaire.

„ seit der unter Casimiro geschehenen ersten Vereinigung, mit Polen 1588.  
 „ gleichen Glücks und Unglücks theilhaftig gemacht worden.

Der König hatte hiebey die Ihm unter Rheden versprochene Steuer nicht vergessen, sondern lies durch einen besondern Gesandten, welcher der Schwedische Grav Erich Brahe war, wegen deren Ent- richtung erinnern, der zugleich eine Königliche Vollmacht, die Gelder in Empfang zu nehmen auflegte. Die Stände hörten Ihn zuerst, und es war dieses ein seltenes Exempel, daß der König zween Gesand- ten, jeden mit einer besonderen Instruction, auf den Land-Tag schickte.

Man rahtschlugte über beyder Anbringen nicht lange, indem die ganze Zusammenkunft, sich, nach vier Stunden, endigte. Die Rächte (\*) waren geneigt, dem Graven Brahe die Gelder auszuführen, nur stieß es sich daran, daß dessen Vollmacht unter dem Schwedischen und nicht dem Polnischen Siegel ausgefertigt worden, da man befürch- ten mußte, es dürffte der Cron-Schatzmeister die Contribution noch einmahl fordern. Einige schlugen demnach vor, das Geld durch ge- wisse Gesandte aus dem Lande Ihr. Majest. zu überschicken, die zugleich wegen der Provinz Freyheiten, das nöthige vorstellen könnten. Wozu der Culmische Bischof, den Woywoden, Castellan und Unterkämme- rer von Culm, nebst dem Danziger Castellan benandte, den Städten aber und der Ritterschafft, überlies, nach eigenem Gutdüncken, gewisse Personen aus ihrem Mittel beuzufügen. Womit die andern Rächte zu- frieden waren. Wie aber die Frage entstand, ob es auffer dem Reichs- Tage, oder zur Zeit solcher gemeinen Versammlung geschehen solte, trennten sich die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen, als welche das letztere behaupteten, da hergegen die übrigen, es vor dienli- cher hielten, wann man in Abwesenheit der Reichs-Stände, die Ange- legenheiten des Landes am Hofe zu befördern trachtete. Bey den Un- ter-Ständen, als denen man der Rächte Gutdüncken eröffnet hatte, fand sich gleiche Mißhelligkeit, daher die Gesandtschafft gänzlich unter- blieb, an deren Stelle man schlüssig wurde, dem Königlichen Bott- schaffter den größten Theil der vorhandenen Contribution auszuführen, und den Rest, bis nach bezgekommener Vollmacht, unter dem Cron- Siegel, einzuhalten. So Ihm der Gesandte gefallen ließ.

Wegen des auf dem Reichs-Tage bestandenen Pobors aber, ver- meldeten die Unter-Stände, daß sie, weil ihre heimgelassene davon kei- ne Wissenschaft gehabt, darauf nicht befehliget worden, sondern baten, daß die Woywoden die kleinen Land-Tage, und die Rächte eine gemei-

Die unter Rheden bewilligte Steuer, durch einen Gesandten ge- fordert.

Exempel zweer Gesandter, auf eine Land-Tag, deren jeder seine eigene Instruktion ge- habt.

Der Land-Tag hat nur vier Stunden ge- währet.

Schluf, die jüngst zuge- standene Gel- der durch ge- wisse Landes- Abgeordnete dem Könige zu überschicken, weil dessen Ge- sandter, nicht mit einer Voll- macht unter dem Polnische Reichs-Siegel versehen gewe- sen.

Die Rächte können sich über die Zeit der Landes- Gesandtschafft nicht einigen.

Noch auch die Unter-Stän- de. Daher die Beschiedung keinen Fort- gang hat.

Dem König. Gesandten soll ein Theil der jüngsten Ma- lage ausge- zahlt werden. Die Reichs- Contribution

ist aus Man- gel der Befehle nicht ange- nommen worden.

(\*) Es waren zugegen, der Culmische Bischof, Peter Kostka, die Woywoden von Culm, Marienburg und Pommerellen, Niclas von Dzialin, Fabian von Zeh- men, und Christoph Kostka, der Danziger Castellan Matt. Zafinski, der Culmi- sche und Pommerell Unterkämmerer, Matt. von Konopat und Matt. Kos. D Mart. Moehinger Bürgerm. Hans Preuß Rachtmann von Thorn; Job Sprengel Bürgerm. Mart. Siefert Rachtm. von Eibing; George Rosenberg Bürgerm. Constant. Giese Rachtm. von Danzig.

1588.

Die Räte un-  
tersehen sich  
nicht aus eige-  
ner Macht ei-  
nen andern  
Land-Tag  
auszuschreibē.  
Abfertigung  
des einen Kö-  
nigl. Gesandtz.

Der König  
wird um einen  
neuen Land-  
Tag, und um  
die Beobacht.  
der gemeinen  
Freiheiten ge-  
beten.

Eydes-Lei-  
stung des neue  
Culm. Unter-  
Kammerers.  
Sonnen Fin-  
sterniß.

Danziger Ge-  
sandten an den  
König.  
Derselben An-  
suchen betrifft  
die Bestätig-  
ung der Reli-  
gios- und übrige  
Privilegien,  
wie auch eini-  
ge andere An-  
gelegenheiten  
der Stadt.

ne Zusammenkunft ansetzen möchten. Diese erkannten, daß man bey solchen Umständen von der Ritterschafft und den kleinen Städten keine gewisse Erklärung begehren könnte, meynten aber, daß es sich nicht gebührete, ohne des Königes Vorwissen, einen andern Land-Tag zu benennen. Daher sie in der schriftlichen Abfertigung des zweiten Gesandten, das Einbringen der Unter-Stände als eine gültige Ursach anführten, warum keine neue Anlage wäre gewilliget worden, und Ihr Königl. Majest. baten, denen Wojwoden, zur Beramung der kleinen Land-Tag, Erlaubniß zu ertheilen, und entweder Dero Gesandten auf den gewöhnlichen Stanislaw Land-Tag zu schicken, oder eine außerordentliche Zusammenkunft zu verlautbahren. Bey dieser Gelegenheit wünschten Ihr. Majest. die Räte, zur vollbrachten Ordnung und glücklich angetretener Regierung Glück, und empfahlen der Provinz Rechte, Frey- und Gewohnheiten, Dero Königlichen Hulde.

Noch ist mit wenigen von diesem Land-Tag zu melden, daß er sich mit der Eydes-Leistung des neuen Culmischen Unterkammerers, Matt. von Konopat, angefangen, und mit einer Sonnen-Finsterniß geendiget.

Hatte gleich die Landes-Gesandtschafft keinen Fortgang, so unterlassen dennoch die Danziger nicht, vor sich selbst zu sorgen. Sie schickten eben die Personen, so dem Land-Tag beygewohnt, hinauf nach Krakau, allwo sie den 8. März anlangten. Ihr Ansuchen, welches sie Königl. Majest. in öffentlicher Audiens schriftlich überreichten, bestand vornehmlich darinnen: daß von Ihro Majest. der Stadt, die Religions- und alle andere Freyheiten bestätigt; der auf dem jüngsten Reichs-Tag bestandene Zoll in Preussen nicht eingeführet; das Verbot Königes Stephani wieder das ungebührliche Rauffschlagen der Fremden (\*) wieder erneuert; die freye Handlung der Engländer in Elbing abermahls untersaget; die dem Könige Sigismundo Augusto vorgeschossenen Gelder bezahlet; die Danziger Rauffleute, der ehmahls ungewöhnlichen Zölle in Polen, überhoben; das Decret Stephani wegen des neuen Weichsel-Grabens zur Vollziehung gebracht (\*\*) und die bekante Placations-Formel, dem Versprechen letztgedachten Königes gemäß (\*\*\*) ferner aufgesucht, und der Stadt zugestellet werden möchte.

Übergebene  
Rechnung ih-  
rer Schuld-  
Forderung

Es verliefen etliche Tage ehe eine Königliche Erklärung folgte, in welcher Zeit die Danziger Abgeordneten, Gelegenheit hatten, dem Unter-Canzler und anderen Herren und Hof-Bedienten, von ihrem Begehren die nöthige Erleuterungen zu ertheilen. Denen sie zugleich die Rechnung ihrer Schuld-Forderung übergaben, krafft welcher die ehmahls geliehenen 70000. Gulden, auf 147339, die hundert tausend Tha-  
ler

(\*) Es stehet in den Beplagen des vorhergehenden Bandes p. 144.

(\*\*) S. die Documenta des gedachten Bandes p. 156.

(\*\*\*) S. eben denselben Band p. 455.

ler aber, (\*) auf 659331. Preußischer Gulden, durch die Interessen, die man jährlich zum Capital geschlagen hatte, gestiegen waren.

1588.

Die Königliche Antwort wurde den 23. März ausgefertigt. In selbiger erbot sich Ihr. Maj. zur Bestätigung der Religions, und der andern Freyheiten. Hergegen mußte der Zoll in Preussen seinen Fortgang haben, weil er sich auf den Reichs-Schluß gründete. Der Fremden unzulässige Kauff-Handlung, sollte durch ein neues Verbot gehemmet, auch wieder die Niederlage der Engländer, die alten Mandata an die Elbinger wiederhohlet werden. Die Schulden Sigismundi Augusti, versprach der König auf künftigen Reichs-Tage mit Zuziehung der Senatoren zu untersuchen, und der Stadt was billig seyn würde, wiederfahren zu lassen. Was wegen des neuen Weichsel-Grabens vom König Stephano verabschiedet worden, sollte zur Vollziehung gebracht, auch die Danziger Bürger mit feinen neuen Zöllen in der Cron belegen, und die Placations-Formel, so bald man sie finden würde, der Stadt zurück gegeben werden.

Königliche Erklärung auf der Danziger Ansuchen.

Den 2. April, bekamen die Danziger Geschickten bey dem Könige die Abschieds-Audiensz, nachdem sie vorher eine besondere Bestätigung der freyen Übung der Evangelischen Religion, eine andere ihrer übrigen Privilegien, und noch eine andere des so genandten Tractatus Portorii; ferner eine Königliche Befreyung von allen neuen und ungewöhnlichen Zöllen in Polen; ein Mandat an die Elbinger, wieder vorerwehnte Englische Niederlage; und ein anderes, nebst einer Ausladung an vorgedachte Elbinger, den neuen Weichsel-Graben betreffende, empfangen hatten.

Ihnen werden ihre geist- und weltliche Freyheiten bestätigt.

Königl. Befreyung von den ungewöhnlichen Zöllen in Polen.

Mandat wider der Engländer Niederlage in Elbing.

Den Thornern und Elbingern werden ihre Privilegien bestätigt, und

darauf von den Preussen die Huldbigung eingenommen.

Der König beschickt den gewöhnlichen Stanislai

Land-Tag. Vortrag des Gesandten.

Um diese Zeit, wurden den Thornern und Elbingern, nebst der Ausübung der Evangelischen Religion, in denen Kirchen wo sie eingeführet worden, alle andere geist- und weltliche Freyheiten bestätigt, und darauf in Preussen die Huldbigung, durch gewisse Commissarien eingenommen; welches in den grossen Städten, Simon Rudnicki, Custos des Gnesnischen Capituls, und Nic. Niewieczinski Königl. Secretaire, verrichteten.

So ertheilte auch der König, nach dem Verlangen der Preussischen Stände, denen Boywoden die Macht, die kleinen Land-Tage zu halten, und schickte seinen Gesandten auf die gewöhnliche Stanislai-Zusammenkunft.

Dieser war eben derselbe Niewieczinski, der in solcher Würde auf dem letzten Land-Tage gewesen, und seine Werbung hatte mit der damaligen gleichen Endzweg. Er fügte, im Namen des Königes, hinzu, „daß die Stände ohne gültige Ursache, ihre Einwilligung in die „geforderte Contribution ausgestellt hätten. Denn es erinnerten nicht

Der König meynet, die St. waren verbunden die Reichs-Anlage anzunehmen.

L

nur

(\*) Von beyden Summen ist die Nachricht in den Geschichten unter Sigismundo Augusto p. 172. und 186. zu finden.

1588.

„nur die gegenwärtige Zeiten einen jeden seiner Pflicht, sondern die Ergebenheit gegen Ih. Königl. Maj. erforderte auch, die Abgeordneten mit solchen Befehlen auf den Land-Tage zu schicken, die dem Willen Ih. Majest. gemäß wären: zu geschweigen, daß die Sache keiner sonderlichen Berathschlagung brauchte, nachdem schon darüber ein Reichs-Schluß ergangen, von welchem die Preussischen Stände sich weder absondern könnten noch solten.

Die auf dem Reichs-Tage bestandene Contribution verpflichtet die Preussen zu nichts.

Eine Steuer zu bewilligen, wenn nur die alten Beschwerden vorher gewandelt würden.

Die Kreuz-Herren sind nicht berechtigt gewesen die Preussen eine Anlage ohne ihre Bewilligung aufzulegen.

Einmüthiger Schluß vor Wandelung der Gebrechen nichts zu bewilligen.

Diese urtheilten davon anders. Denn so bald der Königliche Abgesandte in sein Quartier war begleitet worden, sagte der Culmische Bischof, daß die auf dem Reichs-Tage bestandene Anlage auf die Provinz Preussen nicht könnte gezogen werden, weil die hiesigen Stände nicht zugegen gewesen, und Reichs-Tags Schlüsse, in Ansehung dieses Landes, von keiner Verbündlichkeit wären, als welches von alters her, seine besondere Art zu contribuiren hätte.

Zwar könnte man sich gegen Königl. Majest. zu einer Geld-Steuer erbiehen, wenn man nur vorher wüßte, daß die alten Beschwerden würden gewandelt, und der vor kurzer Zeit wieder eingeführte Zoll am weissen Berge aufgehoben werden. Die übrigen Rächte (\*) waren gleicher Meynung, und viele von ihnen wolten in nichts willigen, bevor die vom Bischofe angeführte Bedienung, zur wirklichen Vollziehung würden gekommen seyn. Die Elbinger bemerkten insonderheit, daß die Kreuz-Herren selbst, nicht mächtig gewesen, eine Contribution zu fordern, so die Untersassen nicht zugestanden: und der Culmische Unterkämmerer ermahnte, sich durch keine Zaghaftigkeit, von solchem alten Vorrecht abbringen zu lassen.

Der Unter-Stände Einbringen, war darin dem Gutachten der Rächte gleichförmich, daß sie, vor geschעהer Wandelung der Gebrechen, darunter sie auch den Zoll am weissen Berge rechneten, zu keiner Anlage schreiten wolten. Woraus ein einseitiger Landes-Schluß gemacht, und in die Abfertigung des Königlichen Gesandten eingerückt wurde. Dabey die Rächte, Ih. Majest. von der besondern Verfassung der Provinz Preussen, unterthänigsten Bericht ertheilten, und um die Beobachtung derselben baten.

Frage: ob die Rhedenische Contribut. als ein freiwilliges Geschenk anzusehen? so

Wegen der unter Rheden bewilligten Anlage, entstand jetzt die Frage, ob sie als ein freiwilliges Geschenk oder als eine Contribution anzusehen sey. Das erstere wolten der Culmische Bischof und der Pommerellische Woywode behaupten, die übrigen Stände aber, erwie-

Stengel von Dzialin ist Elbing-Castellan geworden, und hat seine Stelle im Racht eingewonnen ehe er der Provinz geschworen.

(\*) Selbige waren ohne den Bischof, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Danziger Castellan, die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen, und die Abgeordneten der grossen Städte, als: Franz Eske Bürgerm. Lucas Krüger Rachtm. von Thorn; Joh. Sprengel Bürgerm. George Braun Rachtm. von Elbing; Daniel Zierenberg Bürgerm. Constant. Giese Rachtmann von Danzig. Außer diesen, hatte sich der neue Elbingsche Castellan, Stengel von Dzialin, des Culmischen Woywoden, Niclas, jüngerer Bruder, zum ersten mahl eingefunden, den der König kurz zuvor, an des verstorbenen Wam Walewski Stelle, zu dieser Würde erhoben. Er legte aber allererst auf dem folgenden Land-Tage den gewöhnlichen Eid ab.



erwiesen das letztere. Der Schwedische Graw, Brabe, der eben zu Marienburg war, verlangte in einer zu dem Ende überreichten Schrift hierüber unterrichtet zu seyn, daher ihm durch den Woywoden von Pommerelln, und den Bürgermeister von Thorn, der meisten Stände Meynung, in seinem Quartier eröffnet wurde.

Weil die Niederländischen Ducaten mit den Ungarischen nicht im gleichen Wehrt, sondern diese höher als jene, bisher genommen worden, so huben die Rächte, durch eine besondere Verordnung, bis auf weiteren Königlichen Befehl, diesen Unterscheid auf, und setzten sie alle auf 56 Groschen: wozu doch die Danziger ihre Einwilligung nicht gaben, sondern es an ihre Oberen zurück nahmen.

Wegen des Zolls am weissen Berge, dessen ich kurz zuvor gedacht, ist zu mercken, daß der Einnehmer desselben, sich der gegebenen Königlichen gnädigen Vertröstung ungeachtet, mit einem ziemlich starken Gefolge, im März Monath, an gedachten Ort eingefunden hatte. Einige der Rächte liessen hierwieder, ohne Zeit Verlust, ihre Vorstellungen nach Hofe gelangen. Worauf im April die Antwort erfolgte, daß der Zoll, weil es die Reichs-Stände also beliebt, seinen Fortgang haben müste, und daß ihn die Preussen mit gutem Fuge, leyden könnten, da er ihren Privilegien keinen Eintrag thäte, als, die bloß von einem beständigen Zoll redeten, da der gegenwärtige nur, eine kurze Zeit währen sollte. Was die Stände darwieder in der Abfertigung des Königlichen Gesandten einrücken liessen, schaffte noch weniger Nutzen, indem der König nicht nur nichts darauf antwortete, sondern auf eingekommenen Bericht, daß die Kauffleute zu Vermeidung des Wasser-Zolls viele Waaren zu Lande fortschickten, wenige Meylen von Danzig, in den Dörfern Langenau und Suckschin, neue Zölle anzulegen befahl: auch damit niemand zu Wasser entweichen möchte, nahe an gedachter Stadt Aufseher verordnete, die entweder im so genannten Gans-Krüge, oder am Baum, von denen Ankommenden, die Writungen, und in Ermangelung derselben, die Zoll Gebühren abfordern sollten.

Man wiederholte die alten Vorstellungen nur vergeblich, und die Rächte wolten zwar auf dem gewöhnlichen Michaels-Land-Tage, mit vereinigten Kräften einen nochmaligen Versuch thun, es konnte aber nicht geschehen, weil die, vornehmlich in den Städten, zunehmende Pest, dieselbe Zusammenkunft hinderte.

Zu den übrigen Mängeln des gemeinen Wesens, rechnete man auch die Verringerung der Münze. Ehmahls hatten bloß die Ducaten so in Ungarn gemünget worden, einen Vorzug. Die anderen, darunter auch die aus den Niederlanden, Seewerts einkommende waren, galten unter ihrem eigentlichen Werth, damit man sie ohne Schaden einwechseln, und nach dem Preussischen Stempel vermünzen könnte. Diejenigen Provinzen der Niederlande, so sich unlängst von der Spanischen Herrschaft abgerissen hatten, liessen, um den bishe-

1588.  
durch die meisten Stimmen unterschieden wird.

Der Unterscheid zwischen den Niederländischen und Ungar. Ducaten wird aufgehoben, u. beyderley Arten auf 56. Groschen gesetzt.

Der Zoll wird am weissen Berge aufs neue angelegt. Darwider die Preussen sich vergeblich bemühen.

Zöllner unweit Danzig zu Langenau. Suckschin und am Gans-Krüge.

Die in den Städten zunehmende Pest hindert den gewöhnlichen Michaels-Land-Tag.

Nachricht, was es mit den auswärtigen Ducaten ehmahls in Pr. für eine Bewandniß gehabt. Die vereinigten Niederlande geben den

1588.  
 Ibrigen das  
 Ansehen als  
 wann sie in Un-  
 garn, und nach  
 des Römischen  
 Reichs Fuß  
 geschlagē wor-  
 den, und ma-  
 chen sie einen  
 Gran gerin-  
 ger.  
 Deswegen sie  
 in Danzig 2.  
 Gr. herunter  
 gesezet worde.  
 Einfuhr gerin-  
 gerer Silber-  
 Münze, die  
 auch der Her-  
 zoge in Preus-  
 sen unter dem  
 beliebtesten  
 Schrot  
 schlagē lassen.  
 Beredung hier  
 über mit den  
 Fürstl. Abge-  
 sandten zu El-  
 bing.

gen Unterscheid zu heben, auführen Ducaten, bald das Marien-Bild, mit der Umschrift Patrona Hungariæ, bald die Worte, nach des Reichs Fuß (\*) prägen, und sie am Schrott einen Gran verringern. Die Danziger so am ersten diese Hinterlist merckten, machten es ihren Einfassen kund, mit der Verwarnung, daß man sie in den Einkünften der Stadt, nicht höher, als zu 54. und also zween Groschen geringer als die Ungarischen, nehmen würde: welchem Exempel die Privat-Leute folgten. Wodurch im Verkehr mit den Benachbarten, eine Verwirrung entstand, der man in dem jüngsten Land-Tage, durch eine Verordnung hatte abhelfen wollen.

In dem Silber-Gelde spührte man noch mehrere Unrichtigkeiten, da so wol aus fremden Orten (\*\*), als auch aus Polen und Littauen, Münzen eingeführet wurden, die das gehörige Korn und Schrott nicht hielten. Selbst der Herzog in Preussen, hatte den Landes-Schluß des Jahrs 1528. überschritten, und aus einer Mark Silbers, Kraußischen Gewichts, an stat 96, 112. Groschen, auch darüber, schlagen lassen. Man war bisher vergeblich bemüht gewesen, das Münz-Wesen wieder auf den alten Fuß zu bringen, und die Fürstlich-Preuß. Gesandten (\*\*\*) hielten zu dem Ende mit den Abgeordneten von Elbing (\*\*\*\*) und Danzig (\*\*\*\*\*) den 28. May, zu Elbing, eine abermahlige Beredung.

Vorschlag, wie  
 die Münzen  
 nach dem alten  
 Schrot und  
 Korn zu prä-  
 gen.

Der gestiegene Preis des Silbers, schiene Fürstlicher Seits, die Sache, wo es nicht mit dem größten Schaden des Landes seyn sollte, unmöglich zu machen. Die beyden Städte schätzten den Verlust geringer, und meynten daß selbigen über das die künftige Zeit reichlich ersetzen würde. Sie erwiesen solches schriftlich. Sie setzten zum Grunde, „daß durch die Ducaten und Thaler, das Silber gesteigert worden, daher man a. 1528, wie der Thaler 30, der Ducate 45. Groschen gegolten, die Mark Silbers um 7½ Gulden kauffen können, die man anjeto über 8½ bezahlen müste, weil der Thaler bis 35. der Ducate bis 56. Groschen aufgelaufen wäre. Woraus sie folgerten, daß wann die Thaler und Ducaten wieder auf den alten Wehrt kämen, das Silber gleichfalls fallen würde; welches aber nicht auf einmahl, sondern almählich geschehen, und der Anfang mit einer Verringerung von wenigen Groschen gemacht werden müste: wodurch alle Waaren am Preise fallen, und dasjenige wieder einbringen würden, was an der Mün-

(\*) Ad Legem Imperii.

(\*\*) Aus dieser Ursach, wurde vermöge der jüngsten Reichs-Tags Constitut. Art. O Monecie drobney, den Danzigern, Elbingern, und andern See- und Grenz-Städten anbefohlen, daß sie die fremde schlechte Münze nicht in die Cron solten verführen lassen. S. das Vol. Const. p. 471.

(\*\*\*) Achatus Buragraw und Herr von Dohna, und Paul. Krüger der Rechten D. und Fürstlicher Rath, die einen Münzmeister von Königsberg mit sich gebracht hatten.

(\*\*\*\*) Joh. Sprengel. Bürgerm. und George Braun Rathom.

(\*\*\*\*\*) Joachim Ehler und Hans Schwarzwald beyde Rathomänner.

1588.

„Münze verlohren zu seyn geschienen. Damit man auch keinen Mangel  
 „an Silber und Gold spühren möchte, solten die fremden Species  
 „um dieselben mit desto grösserem Vortheil vermünzen zu können,  
 „herunter gesetzt, und derselben Einfuhr zwar erlaubet, die Ausfuhr  
 „aber, bey der Confiscation verboten, wie auch genane Aufsicht ge-  
 „geben werden, daß niemand die Münze höher, als es geordnet wor-  
 „den, auszubringen sich unterstünde,.. Die Städte erwiesen ferner,  
 „daß durch die Herabsetzung des Geldes, kein grosser Schade verursacht  
 „würde. Sie theilten die Leute in drey Classen ein, in die so von der  
 „Hand-Arbeit, von der Handlung, und von ihren Einkünfften lebten.  
 „Die ersten, sagten sie, „hätten wenig Baarschafft, verlohren also nicht  
 „viel, und das wenige könten sie durch eines oder zweyer Tage Arbeit  
 „ersetzen. Der Kaufman würde durch das Verkehr seiner Waa-  
 „ren, sich schon wissen schadlos zu machen, zumahl wenn man ihm zeit-  
 „tig das Vorhaben kund thäte. Die von Renten lebten, büßten  
 „gar nichts ein. Das Gold und Silber was sie in dem Kasten hätten,  
 „bliebe an Gewicht eben dasselbe, und bey den Einkünfften hätten sie  
 „den Vortheil, daß sie an stat schlechten, gutes Geld bekämen.. Die  
 „Städte bestärkten ihren Vorschlag, mit Exempeln anderer Königrei-  
 „che, allwo zuweilen die Unterthanen den vierten Theil an der Münze  
 „verlohren, und das gemeine Wesen dennoch wol dabey gefahren wäre.  
 „Preussen hätte noch den Vortheil, daß es mehr Waaren ausgäbe  
 „als es von andern brauchete. Den Überschuss bezahleten die Fremde  
 „mit baarem Gelde, daher es an Silber und Golde nicht fehlen könte,  
 „das Münzwerck auf den Fuß von 1528. fortzusetzen. Hierzu müste  
 „man den Anfang aufs baldigste machen, dafern nicht das Ubel un-  
 „heilbar werden solte,..

Woher die Ab-  
 setzung des  
 Geldes keinen  
 grossen Scha-  
 den verursacht  
 könne.

Die Fürstlichen Gesandten lieffen sich auf der Städte Vorschlag  
 nicht ein, sondern nahmen ihn an ihren Herrn, dessen Gutachten sie  
 zu überschreiben versprochen, und damit der Beredung ihre End-  
 schafft gaben.

Die Fürstliche  
 Gesandten las-  
 sen sich auf der  
 Städte Vor-  
 schlag nicht  
 ein.

Der Zoll-Einnehmer am weissen Berge, hinderte die Auffuhr  
 des überseischen Salzes, indem er die Gefässe anhielte, und wie viel  
 Last ein jedes führte, nebst dem Namen der Kauffleute, denen das  
 Salz zugehörte, aufzeichnete, um auf einkommende weitere  
 Verordnung des Königes, oder des Cron-Schatzmeisters, den  
 Zoll nachhohlen zu können. Allein, die Danziger würckten den  
 15. Junii einen Königlichen Befehl an den Einnehmer aus, das Salz  
 frey vorüber gehen zu lassen; welcher ihm in Gegenwart eines Nota-  
 rii und zweyer Zeugen, eingehändiget wurde.

Das übersei-  
 sche Salz wird  
 am weissen  
 Berge ange-  
 halten u. dar-  
 wieder ein Kö-  
 nigliches Man-  
 dat ausgewür-  
 det.

Was von dem Könige Stephano und dessen Commissarien, wegen  
 des neuen Weichsel-Grabens, zwischen den Elbingern und Danzigern  
 verabschiedet worden, stehet in dem vorhergehenden Bande (\*). Die, den  
 M beyden

Vom neuen  
 Weichsel-Grab-  
 en, dessen Fül-  
 lung bis vier  
 Ruten in die  
 Breite die  
 Danziger su-  
 chen.

(\*) p. 439. 470. 471.

1588. beyden Städten zur Hemmung des überflüssigen Wassers in den Nogat, zuerkante und verrichtete Arbeit, hatte die Flut bey dem Eisgange nicht aufhalten können, daher die Danziger auf die Füllung des Grabens, bis vier Ruten in die Breite (\*), gedrungen: zu dessen Vollziehung sie das oben erwähnte Königl. Mandat an die Elbinger, und auf den Fall diese sich weigern möchten, eine Ladung ausgebracht hatten. Beyder Städte Abgeordneten nahmen nochmahls den Graben, im August Monat, in Augenschein, und die Danziger befanden, daß nebst der Füllung, nöthig seyn würde, den Stroh in aus der Weichsel, mit Häubtern und Vorschüssen zu hemmen, wozu man bey dem Könige aufs neue Commissarien ausbitten, und zur Erleichterung der Kosten, die ganze Provinz um einen Zuschub ansprechen mußte. Welches, weil es etwas neues war, die Elbinger an ihre Oberen nahmen.

Er wird nochmahls in Augenschein genommen. Was nebst der Füllung für nöthig befunden worden.

Der Rückstand, der unter Rhedem bewilligten Contribution wird gezahlet.

Joh. Kostka, Abt zur Olive stirbt. An dessen Stelle die Conventualen eine andern wählen. Womit der Hof nicht zufrieden.

Gegen das Ende des Jahrs, ließ der König den Rückstand der unter Rhedem bewilligten Contribution abfordern, der auch gegen des Cron-Schatzmeisters Dvitung entrichtet wurde.

1589.

Schreiben des Königes, des Bischofs von Eujawien, und des päpstl. Nuncii an das Olivische Kloster.

In eben diesem Jahr starb der Olivische Abt, Johann Kostka, an dessen Stelle, das Convent seinen bisherigen Prior, wählte, den aber der Pelplinische Abt, dem Gebrauch nach, in die Würde nicht einsetzen wolte. Weßwegen die Danziger, als die nächsten Nachbahren, auf des Klosters Ansuchen, bey dem Könige die Vorbitte thaten, das Convent bey seinen alten Rechten gnädigst zu erhalten, die Wahl zu bestätigen, und dem Pelplinischen Abt, dasjenige was sonst in dergleichen Fällen jederzeit üblich gewesen, anzubefehlen. Der Hof, dem die Wahl gänzlich mißfiel, und zuvor war verständget worden, als wann die Stadt, zu derselben Beforderung, das Kloster mit Soldaten besetzt gehabt hätte, nahm die Sache anders als man es vermuthete. Denen Danzigern wurde verwiesen, daß sie sich in Dinge mengeten, die sie nichts angiengen: und an das Convent kam vom Könige ein scharffes Schreiben, von dem bisherigen Beginnen abzusehen, und dem, zur Verwaltung des Klosters vom Eujawischen Bischoffe ernandten Pelplinischen Abt, in allen Stücken zu gehorsamen. Ein gleiches deutete ihnen gemeldeter Bischof in seinem Namen, bey Straffe des Banns an, und beschied die Mönche, den 21sten Tag, nach datirtem Briefe, zu sich nach Leslau. Desgleichen drohete der damahls in Polen sich aufhaltende päpstl. Nuncius, Hannibal di Capua, mit dem Banne, daferne man sich wiederseßlich erzeigen würde.

Der Abt von Pelplin wird dem Kloster als Verweser vorgefetzt u. Konarski zum Abt ernennet.

Das letztere Schreiben wurde dem Convent, den 11. die beyden vorhergehende den 15. May, vom Notario, in Gegenwart zweyer dazu erbetenen Zeugen, eingehändiget (\*\*), und darauf dem anwesenden Abt von Pelplin, Leonard Rembowski, die Verwaltung des Klosters, vom Prior und den Brüdern übergeben: der diesem Amt so lange vorgestanden, bis David Konarski, Ermeländischer Canonicus, zum Abt postuliret worden.

Der

(\*) S. den vorhergehenden Band. p. 439. 471.

(\*\*) Sie stehen alle drey in den Zaluskischen Briefen Tom. II. p. 816. 817.

Der Zustand der Cron Polen, erforderte einen neuen Reichs-Tag. Die gütliche Handlung wegen des gefangenen Oesterreichischen Erz-Herzogs, sollte erst mit dem Jänner ihren Anfang nehmen. Derselben zweyfelhafter Ausgang, rieht eine solche Veranstaltung zu machen, daß man den Krieg nicht fürchten dörfte. Vor den Türken und Tattar konte man gleichfals nicht gänglich sicher seyn, weil die Kosacken durch ihre Streiffereyen zum Friedens-Bruch Anlaß gegeben, und der Königliche Gesandte, der die alten Verträge erneuern, und die Gewaltthätigkeiten aufs beste entschuldigen sollte, sich bey der Ottomanischen Pforte noch nicht eingefunden hatte. Zwischen Mostkau und den Littauischen Ständen, war zwar ein Waffen-Stillstand auf 15. Jahr getroffen, und vom Könige genehm gehalten worden: allein das gute Verständniß des Russischen Czars mit dem Römischen Kayser, und der im vorigen Jahr geschehene Einfall in Liefland, wobey 20. Meylen in die Länge, und 6. in Breite verwüstet worden, erinnerten, auf die Bewegungen dieses Nachbahr, ein wachsamers Auge zu haben.

1589.

Zustand des Polnischen Reichs.

Gütliche Handlung wegen des Oesterreichischen Erz-Herzogs.

Furcht für die Türken und Tattar.

Wie dem Waffen-Stillstande mit Mostkau nicht gänglich zu trauen.

Bei diesen gefährlichen Umständen, fand sich der Reichs-Schatz an Geld-Mitteln gänglich entblößt. Dasjenige so die jüngste Contribution getragen, war albereit verwand worden. Zur Bewilligung einer neuen, gehörte nothwendig ein Reichs-Tag, den der König auf den 5. März zu Warschau ansetzte und vorher die Preussischen Stände, auf den 6. Februar. nach Marienburg verschrieb.

Ausgeleertes Reichs-Schatz.

Angelegter Reichs-Tag und Pr. Vorland-Tag zu Marienburg.

Der dahin geschickte Königliche Gesandte (\*) redete, in Polnischer Sprache, weitläufftig (\*\*), von den vorher angeführten Ursachen des Reichs-Tages, denen er noch mehrere hinzufügte, die mit der Provinz Preussen keine Gemeinschaft hatten: auffer daß er sagte, daß Ihr. Königl. Maj. ein Verlangen trägen, die Preussen näher kennen zu lernen. Der Schluß war, .. daß sie das vorgetragene fleißig erwegen, .. und auf die Reichs-Versammlung, Männer, die weise, eines friedlichen Betragens, nicht eigennüßig, sondern Liebhaber des gemeinen Guts wären, schicken solten, die mit den übrigen Boten dasjenige .. schliessen könten, was dem gesammten Reich zuträglich würde erachtet werden ... Welches doch nur von den Abgeordneten der Ritterschafft zu verstehen war, indem man es allbereit für eine unumgängliche Schuldigkeit der Räte hielte, sich für ihre Person, auf die Reichs-Tag einzufinden.

Werbung des Königl. Gesandten hieselbst.

Der König wil die Pr. näher kennen lernen. Reichs-Tag zu besuchen.

Ehe man den Gesandten hörte, meldete der neue Elbingische Castellan, Steng. von Dzialin, der im voriaen Land-Tag zum ersten mahl, im Rait Siz genommen hatte, daß Er, weil es noch nicht geschehen, dem Lande anjeko zu schwören bereit sey. Dem der Culmische Bischof antwortete, daß man ihm als einem ehrlichen Mann, auch ohne Eyd traute:

Der neue Elb. Castellan und War. Unterkammerer leihen den Eyd.

(\*) Stengel Niemojewski.

(\*\*) Denn die Werbung trug ehliche Bogen aus, und war nach der Polnischen Rede-Kunst eingerichtet, welches in den folgenden Jahren gleichfals beobachtet worden. Diese Weitläufftigkeit machte es, daß der Gesandte sie zum Theil vom Papier ablas.

1589.

trauete: womit jener nicht zu frieden war, sondern sich zu dem was seine Vorgänger in dergleichen Fällen gethan, nochmahls erbot: und, weil der neue Marienburgische Unterkämmerer Joh. Schork, seine Erhebung, zugleich kund that, wurde beyden, der Eyd aus des Prilussit Statuten, von des Orts Pfarrer (\*), vorgelebet, der zu dieser Ver- richtung ein Creuz aus der Sacristey hohlte, weil der Culmische Bischof, das seine, so er am Halse zu tragen, und bey der Eydleistung zu brauchen pflegte, zu Hause gelassen hatte.

Den des Orts Pfarrer vor- habet, und da- zu das Creuz aus der Sa- cristey hohlet.

Vorschlag, den Gesandten mit einer kur- zen Antwort abzufertigen und alles auf den Reichs- Tag zu ver- schieben. Die gr. Städ- te rahten die Lande's Ge- brechen zu er- wegen un eine gemeinsame Instructio auf den Reichs- Tag abzufassz.

Die Landes- Angelegenhei- ten gehören nicht auf die Reichs- Tage.

Die Abferti- gung des Ge- sandten wird zu Papier ge- gebracht. Nochmahlige Erinnerung, die Nothdurft der Provinz nicht gänzlich auf de Reichs- Tag zu ver- weisen.

So weitläufftig die Werbung des Königlichen Botschaffters war, so kurz richteten die Stände ihre Rahtschläge ein. Der Culmische Bischof, nachdem Er den Vortrag mit wenigen Worten wiederhohlet hatte, sagte, daß, weil weder die Städte noch die Ritterschafft darauf befehliget seyn würden, ihm am besten zu seyn dauchte, wenn man den Gesandten mit einer kurzen Antwort abfertigte, in der man Zhr. Königl. Majest. zu der angetretenen Regierung nochmahls Glück wünschete, und die Reichs- Angelegenheiten nebst der besonderen Nothdurfft des Lan- des, bis auf den Reichs- Tag aussetzete; zumahlen, da es wegen anhal- tenden Sterbens nicht sicher wäre, sich lange in den Städten zu verwe- len. Worinnen die Adelichen Rähte beyfielen, hergegen baten die grossen Städte inständigst, nicht so schleunig wegzueylen, sondern die sich häufende Gebrechen des Landes, nach reiffer Erwegung, zu Pa- pier, und unter das Siegel zu bringen, ferner sich über eine gewisse Instructio, die den Abgesandten auf den Reichs- Tag mitzugeben, zu einigen, damit ein jeder wüste, wie er die gemeine Angelegenhei- ten zu befördern suchen solte. „Alles dieses würde vielleicht nur einen „halben Tag Zeit erfordern, und man dürffte sich vor die Pest nicht „scheuen, sintemahlen, dem Bericht nach, schon in eglichen Wochen „kein Mensch in Marienburg daran gestorben wäre.„ Die Abge- ordneten von Elbing, erinnerten in ihrer Stimme insonderheit, „ daß die „Vorfälle der Provinz, laut den alten Rechten, nicht auf die Reichs- „Tage gehörten.„, und ersuchtendie Rähte, dieselben, wo es ihnen an- jeko nicht gefällig, auf der gewöhnlichen Stanislaw- Zusammenkunft vor die Hand zu nehmen, und den König um einen Gesandten zu bit- ten, welcher der Stände Anliegen und Erklärung, von dannen, an Zhr. Majest. überbringen könte. Allein es fanden diese Vorstellungen kein Gehöhr, sondern die Adelichen Rähte, denen sich die Geschickten der grossen Städte bequemen mußten, lieffen ohne ferneren Verzug, die Antwort auf die Könialiche Werbung, nach dem Entwurff des Culmi- schen Bischofes, abfassen, und eine demühtigste Bitte, um Erhaltung der Freyheiten und Wandelung der vielfältigen Eingriffe, beyfügen.

Die grossen Städte wolten nochmahls der Beschwerden erweh- nen, allein die andern Rähte fielen ihnen bald ins Wort, und verwie- sen

(\*) Der Land-Tag wurde in der Kirche gehalten, damit man desto mehr Platz hätte, um nicht, wegen Furcht der annoch wählenden ansteckenden Kranckheiten, nahe beynander zu sitzen.

sen sie damit, wie vorhin, auf den Reichs-Tag. Der einzige Marienburgische Unterkämmerer war anderer Meynung, den die Städte unterstützten, und den Einwurf machten, daß vielleicht aus Preussen wenige, und noch dazu ohne gnugsame Vollmacht, nach Warschau kommen dürfften, und man also die Angelegenheiten der Provinz würde müssen stecken lassen: aber hierauf ward geantwortet, daß ein jeder sich mit uneingeschrenkten Befehlen einfinden sollte. Nach diesem wurde die Abfertigung des Gesandten, zuerst den Unter-Ständen, hernach Ihm selbst, da Er indessen aufgehohlet worden, vorgelesen, und Er als ein Einzögling, von dem Culmischen Bischofe mündlich ersuchet, des Landes Nothdurfft bey Königl. Majest. mit allem Fleiß zu befördern.

1589.

Der Gesandte wird abgefertiget.

Weil die grossen Städte mit ihrer Vorstellung, auf dem Land-Tage nicht waren gehohret worden, so fanden die Elbinger und Danziger für gut, auf der Hinreise nach Warschau, in Thorn abzutreten, und daselbst mit Zuziehung der kleinen Städte, wegen dessen, so künfftig auf dem Reichs-Tage zu beobachten seyn möchte, sich zu besprechen. Die Thorner hatten ihre Abgeordneten (\*) schon nach Warschau geschickt, wie bey ihnen den 2. März, die von Elbing (\*\*) und Danzig (\*\*\*) ankamen: die dennoch E. Raht daselbst, durch Deputirte versichern ließ, daß Er den Seinigen Befehl gegeben, auf dem Reichs-Tage in keine Neuigkeit zu willigen, sondern nach dem Exempel der Vorfahren, bey der alten Verfassung zu bleiben, und auf die Wiederherstellung dessen, worinnen man von jener abgeschritten, zu dringen. Welches mit den Instructionen der anderen beyden Städte genau überein kam; deren Geschickte darauf ihre Reise nach Warschau fortsetzten, nachdem sie von ihrem Vorsatz, denen anwesenden Marienburgern, die nöthige Eröffnung gethan hatten.

Die Städte wollen unter sich wegen des gemeinen Anliegens eine Beredung halten.

Ankunft derer von Elbing in Danzig in Thorn. Die Versicherung der Thorner trifft mit den Instructionen der anderen beyden Städte überein.

Sie langten den 11. März in Warschau an, und hielten, den zweyten Tag hernach, ihre Instructiones, in der Thorner Herberge, gegen einander, die sie dem Wesen nach einstimmig fanden. Mündlich stellten die Thorner, aus sonderlichem Befehl ihrer Oberen, den anderen beyden Städten zu bedencken anheim, „ob es nicht zuträglicher wäre, „im Polnischen Senat Siz zu nehmen, und daselbst vor die Rechtsame des Landes zu sprechen, als etwas, so diesen zuwieder, in „ihrer Abwesenheit zum Schluß kommen zu lassen. Man müste „fürchten, sagten Sie, daß auf den Fall einer längeren Absonderung „der grossen Städte von den Polnischen Rahtschlägen, ihnen gar ein „Starost vorgesetzt, und demselben ein Platz, bey den Land-Boten angewiesen werden möchte. Der Adel würde eine solche Verkleinerung ehe befördern als verhindern helfen, nachdem man wüßte, daß „er die gängliche Aufhebung des Landes-Rahts bloß zu dem Ende suchte,

Fortgesetzte Reise nach Warschau zum Reichs-Tage.

Ob es nicht gut, wann die grossen Städte im Polnischen Senat Siz nehmen möchten? Fürcht daß man ihnen einen Starosten vorsetzen dürffte.

Der Adel sucht bloß deswegen den Landes-Raht

(\*) D. Mart. Mochinger Bürgerm. George am Ende Rahtm. nebst dem Syndico D. Greg. Hese.

(\*\*) L. Joh. Jungschuls Bürgerm. Andreas Neander Rahtm.

(\*\*\*) Daniel Zierenberg Bürgerm. Jacob Schelle Rahtm. Der Syndicus D. Hinrich Zemke, hatte die Reise nach Warschau fortgesetzt.

1589.  
aufzuheben,  
damit die gr.  
Städte ihrer  
bisherigen  
Würde mö-  
gen entsetzt  
werden.  
Man will die  
Thorner vom  
Culmischen  
Land-Gericht  
gänzlich aus-  
schließen.  
Die Ritter-  
schaft macht  
ohne die  
Städte, dem  
Könige die  
Aufwartung.

„suchete um die Städte ihrer bisherigen Würde zu entsetzen: wozu  
„die aus dem Culmischen albereit einen Anfang gemacht hätten, da  
„sie die Thorner nicht mehr als gewöhnliche Beyfizer des dasigen  
„Land-Gerichts, dulden wolten „. Es schienen aber diese Gründe, vor  
jetzige Zeit, den anderen beyden Städten nicht wichtig genug, um zu  
einer Neuerung zu schreiten, die man bisher mit der größten Sorgfalt  
vermieden hatte.

Man redete hernach von der Aufwartung, so dem Könige zu ma-  
chen, und lies sich deswegen bey dem Culmischen Woywoden erkundigen:  
der die grossen Städte zur Beredung zu sich beschied, und sich darauf  
mit ihnen zum Quartier des Culmischen Castellans verfügte, welcher  
eben mit den anwesenden Preussischen Land-Boten zu Schloß ritte, und  
ohne Zuziehung der grossen Städte, sich Ihro Majest. darstellte: wel-  
ches der Castellan nachgehends damit entschuldigte, daß ihm von der  
Städte Ankunfft, nichts wissend gewesen wäre.

Zusammen-  
kunfft der Pr.  
Stände bey dem  
Culm. Castell-  
lan.

Wie man sich  
wegen der von  
den Poln.  
Land-Boten  
zugemutheten  
Reichs-Anla-  
ge verhalten  
solle.

Meinung,  
daß man sich  
dieselben nicht  
entziehen kön-  
ne.

Den 15. März hielten die Preussischen Stände, so viel derselben  
damahls in Warschau zugegen waren (\*), in dem Quartier des Culm-  
schen Castellans, ihre erste Beredung, nachdem schon zuvor,  
Dieser im Senat, und die Abgeordneten der Ritterschafft, in  
der Polnischen Land-Boten-Stube, denen Reichs-Angelegenheiten be-  
gewohnt hatten. Der Culmische Woywode, setzte nicht nur die so  
oft erwehnte Wandelung der Gebrechen, zur Berathschlagung aus,  
sondern erwehnte auch, daß die Land-Boten der Cron, nachdem sie al-  
bereit über eine Anlage gestimmt, die Preussen um ihre Meynung ge-  
fragt hätten, daher nöthig wäre, anjezo auszumachen, wessen man  
sich erklären sollte. Für seine Person, wiederrieth Er, sich zu etwas  
verbündlich zu machen, sondern meynte, „daß man vorerst, mit Vor-  
„schüzung, daß annoch verschiedene, aus Preussen, erwartet würden,  
„Zeit zu gewinnen suchen müste, und da solches nichts verfinge, denen  
„Polnischen Ständen zu verstehen geben könnte, daß man nicht wegen  
„der Contribution, sondern um bey Königl. Majest. die Bestätigung  
„der Freyheiten und die Wandelung der vielfältigen Eingriffe auszuwür-  
„den, nach Warschau gekommen wäre, jedoch wenn beydes würde er-  
„langet seyn, sich wegen des zugemutheten, als getreue Untertha-  
„nen, verhalten wolle. Der Culmische Castellan erinnerte, daß weil  
die Polnische Land-Boten albereit die Contribution angenommen, und  
stündlich auf der Preussen Einstimmung warteten, die Sache keinen  
Verzug litte. Er verwies den Ständen, daß sie sich nicht darüber auf  
dem jüngsten Land-Tage geeiniget, und was die Nothdurfft der Provinz  
beträffe,

(\*) Nemlich: der Culmische Woywode, die Castellane von Culm und Ebing,  
der Culmische und Marienburgische Unterkammerer, die Abgeordneten der grossen  
Städte, zweyen Boten aus der Culmischen, eintraus der Marienburgischen, und vier aus  
der Pommerellischen Woywodschafft. Wobey zu mercken, daß die Unterkammerer zu-  
gleich Land-Boten waren, und zwar der Culmische aus seiner, der Marienburgische aus  
der Pommerellischen Woywodschafft. Die Geschickten der kleinen Städte kamen et-  
was später an.



beträffe, in Richtigkeit gebracht hätte, weil man vielleicht alsdann vom Könige alles würde erhalten haben. Anjeko achtete er die Contribution, in Betrachtung des Zustandes der Krone, für höchst nöthig, nach deren Bewilligung man vor die gemeine Freyheiten reden, und dabey der Polnischen Land-Boten Beförderung, versichert seyn könnte.

1589.

Der Elbinaische Castellan, der Marienburgische Unterkämmerer, denen endlich der Culmische Woywode selbst beyfiel, und die sämtlichen Land-Boten, urtheilten die Genehmhaltung des Polnischen Pobors vor unumgänglich. Der Culmische Unterkämmerer rieht die Sache in die Provinz zu verschieben, und die grossen Städte wolten von keiner Anlage etwas höhren. Sie beklagten sich zugleich, daß der Adel, ohne sie, dem Könige aufgewartet hätte, daher der Culmische Woywode vorschlug, Ihr. Majest. noch einmahl, in Gesellschaft der Städte, anzutreten. Welches denen Gesandten der Ritterschafft nicht gefiel, die zugleich gestanden daß sie deswegen die Städte zurück gelassen, um ihnen nicht die Ober-Hand zu geben, auch drohten, daß wo dieselben künftiglich den Vortritt begehren würden, sie alsdann nicht mit den Preussischen Rächten, sondern in Gesellschaft den Polnischen Land-Boten, Ihr. Königl. Majest. sich zum Hand-Kuß darstellen wolten.

Weil auch die Städte, da sie sich der Contribution wiedersezet, unter andern, den Artikel von den mercklichen Sachen, aus dem Vergleich der Ubergabe (\*), angezogen hatten, so erklärten ihn die von Adel dahin, daß man nicht bloß im Lande über die gemeinen Vorfälle schlüssen müste, sondern daß solches auch füglich auf den Reichs-Tagen geschehen könnte. Jene beriefen sich hergegen auf eine mehr als hundertjährige Gewohnheit, als die beste Auslegerin des angeführten Gesetzes, vermöge welcher die Könige, wenn sie etwas von den Preussen verlanget, solches durch ihre Gesandte auf den Land-Tagen eröffnen, und daselbst den Entschluß der Stände einnehmen lassen. Der Culmische Woywode war nicht in Abrede, daß es ehmalß also gewesen, „ allein, da nach der Zeit die Preussen die Reichs-Tage besuchen, die Rächte im Senat, die Gesandten der Ritterschafft in der Land-Boten Stube, ihre Stellen eingenommen, und über die Reichs-Geschäfte gestimmt, hätte es sich geändert, und könnte man nicht mehr bey den alten Privilegien verharren, sondern müste sich um nicht alles zu zertrümmern, nach dem Exempel weiser Leute, in die Zeit schicken. Die Städte gaben zu, daß es bisweilen gut sey, sich der Zeit zu bequemen, erinnerten aber, „ daß wo man dieser Regel beim contribuiren folgen wolte, die wenigen Überbleibsel der alten Freyheiten verlohren gehen, „ und man in eine Dienstbarkeit, dergleichen die Vorfahren unter den Kreuz-Herren nicht erduldet, gerathen würde. Ihre Standhaftigkeit brachte endlich die von Adel auf einen andern Sinn, daß man nehmlich den Polnischen Land-Boten, auf die zugemuthete Reichs-Anlage, zur Antwort geben solte: „ daß Ihre Königl. Majest.

Welche bey denen von der Ritterschafft Beyfall findet.

Die grossen Städte sind anderer Gedanken, und beklagen sich zugleich daß der Adel ohne sie, dem Könige die Aufwartung gemacht.

So die Land-Boten damit entschuldigen, daß sie den grossen Städten nicht den Vortritt gebethen wollen.

Der Adel ist der Meinung daß die mercklichen Landes-Sachen auch auf den Reichs-Tagen köhnen vorgenommen werden.

Ihm wird von den gr. Städten wieder-sprochen.

Gemächter Unterscheid zwischen den alten u. neuen Zeiten

Erläuterung, daß in die Polnische Anlage zu willigen eine grössere Dienstbarkeit sey, als man unter den Kreuz-Herren empfand. Wodurch sich die von der Ritterschafft auf andere Gedanken bringt lassen.

(\*) Privileg. Incorporationis.

1589.

Die Contrition: Sa-  
che ins Land  
zu verweisen.

„ die Bestätigung der Preussischen Freyheiten , und die Aufhebung  
„ der darwieder eingerissenen Gebrechen auf den jetzigen Reichs-Tag  
„ verschoben , auch die aus derselben Provinz Anwesende , sich vor-  
„ nehmenlich dieser Ursach halben in Warschau eingefunden hätten : weil  
„ sie aber höhreten , daß der gemeine Nutz eine Geld-Steuer erforderte,  
„ so bäten sie , Ihr. Majest. möchten vermöge dem Haupt-Privilegio,  
„ und denen von Alters hergebrachten Gewohnheiten , durch Dero  
„ Gesandten , auf einem Land - Tage , darum allergnädigste Ansuchen  
„ thun lassen , da man dann nicht zweiffelte , es würden die Stände  
„ sich bemühen , der Pflicht getreuer Unterthanen , nach ihrem Vermö-  
„ gen , ein Gnügen zu leisten.

Welches den  
Polen nicht  
gefallen wil.  
Ob die Preus-  
sen sich auf  
dasjenige , so  
in der Poln.  
Land - Boten-  
Stube zum  
Vortrage  
kommen möch-  
te , einlassen  
sollen.

Polnischer Seits war man mit dieser Erklärung nicht zu frieden.  
Die Land-Boten meynten , daß der gegenwärtige Zustand solche Weit-  
läufigkeiten nicht litte. Die Preussen solten vorher den König und  
die Reichs-Stände , durch eine Geld-Hülffe sich verbündlich machen,  
und alsdann einen guten Ausgang ihrer Gebrechen hoffen. Der

Polnischer  
Seits will  
man die An-  
nehmung der  
Reichs-Anla-  
gen aus dem  
Lublinischen  
Decret be-  
haupten.  
Von der Gül-  
tigkeit dieses  
Decrets.

Marienburgische Uterkämmerer , welcher dieses , denen beyhm Culmi-  
schen Castellan versammelten Preussen , eröffnete , fragte , ob , wenn  
der Punct von Pobor würde zur Richtigkeit seyn gebracht worden ,  
die von der Preussischen Ritterschafft , auf die andere Stücke , so in der  
Land-Boten Stube zum Vortrage kommen würden , stimmen könt-  
ten , oder vorher über ein jedes , mit den übrigen Preussischen Ständen ,  
ein Vernehmen haben solten ? Der Culmische Woywode antwortete ,  
daß man ehmahls' bloß über die Sachen gestimmt , welche die Provinz  
unmittelbahr angegangen , wie es aber anjeto zu halten , müste ohne  
Verzug ausgemacht werden , weil die Polnischen Land-Boten kaum  
egliche wenige Stunden warten wolten. Er erzehlete anbey aus ein-  
gezogener Nachricht , daß , wie man bey gemeldeten Boten vorgestel-

Was die Po-  
len von den  
merklichen  
Landes , Sa-  
chen geurtheil-  
let.

let , die Contribution gehöre auf einen Preussischen Land-Tag , sie ge-  
schrien , es müste dieselbe nirgend anders als zu Warschau beliebet  
werden , oder man würde nach dem Lublinischen Decret verfahren :  
und auf die Einrede „ daß selbiges kein Decret sey , weil es ohne vorer-  
gangene Citation wieder der Preussen Willen , und unter derselben  
Widerspruch , abgefasset und verlautbaret worden , hätten sie das Ge-  
gentheil behauptet , und jenes Gültigkeit in keinen Zweifel zu ziehern  
gleichsam anbefohlen. Wie man sich endlich auf das Privilegium  
von den merklichen Sachen bezogen , wäre die Antwort gefallen ,

Die gr. Städ-  
te mißbilligen  
daß man sich  
mit jenen  
hierüber in ei-  
nen Wort-  
Wechsel ein-  
gelassen.

„ daß ein Unterscheid zwischen den Landes- und des Reichs-Angelegenhei-  
ten zu machen sey ; Jene könten in der Provinz abgethan werden ,  
diese aber gehöreten nohtwendig auf den Reichs-Tag : und wenn alle  
merkliche Sachen im Lande solten erörtert werden , hätten die  
Polen gefragt , warum denn die Preussen nach Warschau gekommen  
wären ? sie solten mit ihren Gebrechen wieder nach Hause ziehen ,  
und daselbst die Wandelung erwarten , , .

Die grossen Städte tabelten , daß man sich mit den Land-Boten  
in solchen Wort-Wechsel eingelassen , indem man wegen der Privile-  
gien

gien und derselben warhafften Verstand, niemanden als dem Könige Red und Antwort zu geben hätte. Sie wünschten „daß die Preussische Stände sich des Eigens im Senat und der Land-Boten-Stube, gänglich enthalten möchten, weil daraus eine solche Verwirrung entstanden, daß man fast nicht wüßte, wer ein Preuß oder ein Pole sey: Die von Dantzig sagten, daß sie laut habenden Befehlen, in keine Anlage willigen würden, desgleichen auch die Elbingsischen Abgeordneten für ihr Theil thaten, und sich nochmahls auf den Artikel von den Mercklichen Sachen beriefen.

Der Culmische Woywode hielt es für unmöglich, die alte Verfassung völlig wieder herzustellen, massen man einmahl in vielen Stücken davon abgeschritten wäre. „Die Städte könnten hievon gut sprechen, weil Wall und Mauren sie für einen Angriff in Sicherheit stellen. Hergegen wann die vom Adel sich sperren solten, müßten sie sich fürchten, daß man an ihnen das Lublinsche Decret vollzöge, und sie der Starostenen und Ehrenstellen verlustig erklärete. Dannhero entstände die Frage, ob es besser sey, durch eine unzeitige Standhaftigkeit, Ehr und Güter einzubüßen, als durch Nachgebung beydes zu erhalten? Bey solchen Umständen, solten die Städte nicht nur guten Rath erteilen, sondern sich auch derer vom Lande, als ihrer Mit-Glieder, in der That annehmen. So lange man aber solches noch nicht spührete, wäre man gezwungen, selbst, so gut es sich thun liesse, vor seine Erhaltung zu sorgen... Die gängliche Meynung, als wann man sich dem Zumuthen der Polnischen Ritterschafft nicht entziehen könnte, machte, daß die von Adel beliebten, in den Pobor zu willigen, und die Polnische Land-Boten zu ersuchen, ihnen vermöge der vielfältig geschenehen Zusage, behülflich zu seyn, daß der König, zur Sicherheit der Preussischen Vorrechte, eine Erklärung seines den Reichs-Ständen geleiteten Endes, geben, die Privilegien bestätigen, und die Beschwerden gänglich abstellen möchte.

Inzwischen, da die Abgeordnete der Preussischen Ritterschafft, denen Polnischen Land-Boten diesen Entschlus hinterbrachten, bekamen die Geschickten der grossen Städte bey dem Könige Audiens (\*), in deren Namen der Thornische Syndicus die Anrede hielte, und um die Beobachtung ihrer Vorrechte unterthänigst bat: deren sie der Unter-Cangler im Namen Jhr. Maj. in seiner Antwort, versicherte, „so ferne dieselben Freyheiten, denen Reichs-Gesetzen nicht entgegen wären, sondern mit denselben genau überein stimmten.

Die Polnische Land-Boten waren mit der Preussen Erklärung noch nicht vergnüget, weil sie sich wegen ihrer Privilegien und Beschwerden zu nichts verbündlich machen wolten. Daher giengen die Preussischen Stände, bey dem Culmischen Castellan, auß neue zu Rath, und schlossen, auf der Städte Vorstellung, mit den Gebrechen ge-

D

rade

(\*) d. 17. März.

1589.  
Durch das Stiegen im Senat un in der Land-Boten-Stube ist eine gängliche Verwirrung zwischen den Polen un Preussen entstanden.  
Vorgeschiedte Unmöglichkeit die alte Verfassung wieder herzustellen.  
Die Städte hätten davon gut sprechen, weil sie hinter Mauren saß.  
Frage: ob man durch die Standhaftigkeit für alte Rechte, sich der Ehren und Güter verlustig machen solle.  
Die Ritterschafft ist geneigt in die Polnische Contribution zu willigen.

Besondere Audiens der grossen Städte bey dem Könige, also sie ihrer Freyheiten, so ferne sie den Reichs-Gesetzen nicht entgegen sind, versichert werden.

Die Polnische Land-Boten wollen sich wegen der Pr. Freyheiten zu nichts anheischig machen.

1588.

Man will sich wegen der zugemutheten Anlage un der gemeinen Gebrechen zum Könige wend. Mangel eines geschriebenen Rechts. Des wegen die Boten aus dem Culmischen zu den Polnischen Statuten eine Zuneigung haben, denen die anderen beyde Woywodschaffen entgegen sind.

Die Ritterschafft soll ihr ein besonderes Land, Recht abfassen, da das Culmische nicht gefält.

Selbige will versuchen ob nicht die Preuss. Sachen, vom Peterk. Tribunal, zu Thorn könten gericht werden. Geheim-Audienz der Preuss. fischen Stände bey dem Könige. Anrede des Culmischen Woywoden.

Übergebene schriftliche Mohdürfft. Gute Bertröstung auf die Anrede.

rabe an den König sich zu begeben und bey Seiner Majest. gleichsam den letzten Versuch zu thun, ob man sich der Reichs-Anlage entlastigen könnte. Bey dieser Gelegenheit klagte der Culmische Unter-Kämmerer über den Mangel eines geschriebenen Rechts, und daß man mehr nach Gutdüncken, als gewissen Gesetzen, die Urtheile abfassere. Aus dieser Ursach, fuhr er fort, wäre der Culmische Adel gesonnen, die Polnische Statuten anzunehmen, welches die andern Boten aus dieser Woywodschafft bekräftigten; hergegen die aus dem Marienburgischen, und aus Pommerellen, imgleichen die grossen Städte, wiederriethen. Die von Thorn sagten, daß die Ritterschafft, wann ihr das Culmische Recht, so wie man es bisher in Ordnung gebracht hätte, nicht gefiele, sie ein besonderes Land-Recht abfassen und es den Städten mittheilen möchte, um zu sehen, ob etwas so ihnen verfänglich, hineingeflossen wäre. Gedachter Unterkämmerer meldete auch, daß der Adel bey dem Polnischen Tribunal bleiben, und nur versuchen wolte, ob nicht zu erhalten sey, daß die Richter von Peterkau, zu gewisser Jahres-Zeit nach Thorn kämen, und daselbst denen Preussischen Rechts-Sachen abwarteten.

Ehe man dem Könige die Beschwerden vortrug, war nöthig, dieselbe zu Papier zu bringen. Nachdem dieses geschehen, und die Stände, bey denen indessen die Abgeordneten von Marienburg und Graudenz, im Namen der gesammten kleinen Städte, angekommen waren, sich darüber geeinigt hatten, verfügten sie sich den 7. April aufs Schloß, und wurden zur geheimen Audienz, bloß in Gegenwart der beyden Reichs-Cansler, verstattet. Der Culmische Woywode, als der vornehmste, führte das Wort. Er sagte: daß die Preussen, von Jhr. Majest. Durchl. Vorfahren, besondere Privilegien, ihrer Verdienste wegen empfangen, und derselben über hundert Jahr ruhig genossen hätten. Seit einiger Zeit wäre ihnen vielfältiger Eintrag geschehen, darüber sie sich gleich Anfangs bis auf diese Stunde beklaget, und um eine Aenderung gebeten, aber nichts, als gute Bertröstungen ausgewürckt hätten. Jhr. Königl. Majest. Selbst, hätte bey dem Antritt Dero Regierung gnädigst versprochen, die Provinz bey allen ihren Vorrechten zu schützen, und die eingerissene Neuerungen abzustellen: dessen Erfüllung die anwesende Preussen demüthigst bäten. Diese Jhro Majest. getreueste Unterthanen, meyneten, Jhro Majest. sey dazu desto mehr verbunden, weil Sie aus dem Geblüt derjenigen Könige abstammete, denen Preussen seine alte Verfassung zu danken hätte, und ein aufs neue hergestellter Genus der ehmaligen Freyheiten, würde die gesamte Einwohner gedachten Landes antreiben, ihr Gut und Leben, zum Dienst Jhr. Majest. mit der größten Gelassenheit, anzuwenden... Womit der Woywode das schriftlich abgefaste Anliegen, dem Könige überreichte, und seine Anrede endigte: die der Groß-Cansler, nach gepflogener Beredung mit Jhr. Majest. beantwortete: daß der König so, wie die anderen Lande, also auch Preussen, bey seinen hergebrachten Vor-

„Vorrechten schützen, die eingehändigte Schrift denen Reichs-Ständen mittheilen, und hernach eine gnädige Erklärung geben wolte,“

1589.

In eben erwehnter Schrift erwiesen die Preussischen Stände, „daß die vorigen Könige, gleich nach der Crönung, entweder in hoher Person, oder durch Gesandte, der Provinz, in Preussen, geschworen, darauf von den Einwohnern die Huldigung eingenommen, und die Privilegien bestätigt hätten; an dessen Stelle anjeko die Preussen, vom Könige, eine Versicherung unter Sr. Maj. Hand, und dem Cron-Siegel, daß in dem denen Polen geleisteten Eyde, nicht nur die Preussischen Lande, sondern auch derselben Frey- und Gewohnheiten begreifen wären, daneben eine besondere Bestätigung der Privilegien, verlangten,“ Es ward ferner aus den alten Rechten und Gewohnheiten, die in unsern Geschichten hin und wieder vorkommen, dargethan, „daß die Preussen zu den Reichs-Anlagen nicht verpflichtet; niemand als ein wahrhafter Einzögling die Ehren-Stellen und Bedienungen zu bekleiden fähig, folglich, ein gebohrner Pole davon ausgeschlossen; das Land von allen Zöllen auf ewig befreuet, und die Einwohner desselben, in dem Königreich Polen, bloß zur Erlegung der von alters daselbst gewöhnlichen, verbunden; die Provinz der Volkziehung des bekannten Statuti Königes Alexandri nicht unterworfen, und zur Herstellung einer gewissen Anzahl Soldaten, aus den Königlichen Gütern, wie davon unter der Regierung Stephani (\*), der Anfang gemacht worden, nicht gehalten wäre. . . Zulezt baten die Stände, daß die Münze gebessert, die beyden Gebiete Lauenburg und Bütau, unter dem Herzoge in Pommern, bey ihren Freyheiten geschützt, und die vom Könige Sigismundo Augusto hinterlassene Schulden, entrichtet werden möchten.

Inhalt der überreichten Schrift.

(8.)

Von der Erklärung des Königlichen Eydes und einer besondern Bestätigung der Pr. Freyheiten.

Von den Reichs-Anlagen, dem Einzöglings-Recht, der Befreyung von allen Zöllen, von dem Statuto R. Alexandri &c.

Münze zu bessern, die Lande Lauenburg und Bütau bey ihren Rechten zu schützen, und die Schulden Sig. Aug. zu bezahlen.

Ankunft des Culmischen Bischofes und Pommereell. Woywoden.

Zuneigung des Culmischen Adels zu den Polnischen Statuten.

Dem wider-sprochen wird. Man wünschet ein eigenes Tribunal in Preussen, oder zum wenigsten eine Verbesserung des Peterkauischen.

Ehe hierauf vom Könige eine Erklärung folgte, versammelten sich die Preussen bey dem Culmischen Bischofe, der nebst dem Pommerellischen Woywoden, vor drey Tagen zu Warschau angelanget war. Das Polnische Recht und das Peterkauische Tribunal gaben Gelegenheit zur Unterredung, weil von beyden Stücken, in die dem Könige überreichte Schrift, nichts eingeschaltet worden, die Land-Boten aber aus dem Culmischen, dabey blieben, befehliget zu seyn, die Polnischen Statuten anzunehmen, und was das Tribunal anlante, einige der Meynung waren, sich davon wieder abzusondern. Der Culmische Bischof wiederriecht das erstere, und schlug vor aus den Polnischen Gesetzen das beste heraus zu ziehen, und es in das Preussische Land-Recht einzurücken: wegen des letzteren, wünschte er, daß man entweder ein eigenes Tribunal im Lande auswürcken, oder es zum wenigsten dahin bringen möchte, daß zu Peterkau, die Preussischen Rechts-Sachen, von einer gleichen Anzahl Preussischer und Polnischer Besizer, gerichtet würden. Sämmtliche Anwesende, bis auf die Boten aus dem Culmischen, waren dem Polnischen Recht zuwieder. Denn diese führen

(\*) S. den vorhergehenden Band p. 396.

1589.

Die Culmische Boten begeben sich wegen der Statuten zu einer gewissen Frist. Der selben Woywode ziehet den von ihnen vorgeschügten Befehl, wegen des Polnischen Rechts, in Zweifel.

führten fort ihre Befehle anzuziehen, und erklärten sich endlich zu einer Frist von jeso bis künftigen Reichs-Tag, da man inzwischen das Culmische Recht nochmalts vor die Hand nehmen, und eine Vereinigung zwischen dem Adel und den Städten zu treffen, versuchen sollte. Der Culmische Woywode, der wieder die vorgeschügte Instruction seiner Woywodschafft bisher nichts erinnert hatte, sagte anjeso, „daß er „darum keine Wissenschaft trüge, da er doch auf dem kleinen Land- „Tage zu Rheden gegenwärtig gewesen wäre, nur daß einige sich ver- „lauten lassen, daß sie lieber die Polnische Gesetze annehmen, als „länger nach einem einheimischen ungewissen Recht leben wolten: wo- „zu die andern stillgeschwiegen, und verlanget hätten, daß man die- „sen Punct, auf dem damahls folgenden Marienburgischen Land-Tag- „ge, zur Richtigkeit bringen möchte.

Bemühung der gr. Städte den Adel vom Tribunal abzuleiten. Die Polen wollen daselbst die Befitzer aus Preussen nicht leiden.

Von dem Peterkauischen Tribunal suchten die grossen Städte den Adel mit der Vorstellung abzuleiten: „daß man, da es nunmehr ins „fünfte Jahr glenge, seit dem die Ritterschafft dasselbe angenommen, „noch niemanden wüste, der sich einer besonderen Förderung seiner „Sache rühmen könnte, ja daß die Polen gar Bedenken trügen, ob sie „die Preussen annehmen wolten, und die Polnischen Richter, die da- „zu aus der Provinz Verordnete, nicht einmahl neben sich sitzen gelas- „sen, sondern sie gang verächtlich abgewiesen hätten. „Der Schluß war: über ein eigenes Tribunal im Lande, sich zu vereinigen. Der Ma- „rienburgische Unterkämmerer, meldete als etwas gewisses, „daß man „die Preussen deswegen vom Peterkauischen Tribunal ausschloffe, „weil ihrentwegen in den Constitutionen annoch nichts verordnet wor- „den, „und rieht „die Instanz so lange am Königlichem Hofe zu lassen, „bis man wegen des Rechts würde übereingekommen seyn, nach wel- „chem die Preussische Sachen zu Peterkau gerichtet werden solten. „Dem Culmischen Bischofe, ob Er es gleich gewünschet, schiene un- „möglich, sich vom Tribunal wieder los zu machen, nachdem man es ein- „mahl freywillig beliebt, auch darüber ein Königliches Urkund, unter „dem Reichs-Siegel, erlangt hätte. Wiewol nun zwar die meisten von der „Ritterschafft davon nicht abgehen, sondern die Gerechtbarkeit durch eine „Reichs-Constitution bestätigt wissen wolten, so waren doch einige die dazu „keine Lust bezeigten, unter denen George Klincki, sonst Rautenberg „genandt, sagte, „daß es vielleicht über die schon verfllossene, noch an- „dere vier Jahre dauern dörffte, ehe die Preussischen Sachen vorkom- „men würden, weil die Provinz in der Ordnung, allen Polnischen „Woywodschafften, auch gar dem Masurischen Herzogthum, welches „doch später zur Cron getreten, nachgesetzt worden. „

Angegebene Ursach hiervon. Die Instanz ans Tribunal noch in etwas auszustellen. Meynung daß man sich da von nicht wieder abzlehen könne.

Nicht alle von Adel sind mit dem Tribunal zufrieden.

Langsamer Proceß da selbst.

Besonderes Ansuchen der Marienburgischen u. Pommerellischen Woywodschafft, das Culm. Recht, die Land-Gerichte, die Voll-

Stenebst trug der Marienburgische Unterkämmerer, im Namen der Marienburgischen und Pommerellischen Ritterschafft, gewisse Puncte vor, darüber sie die Einwilligung sämtlicher Stände verlangten. „Daß nehmlich zur gänglichen Einrichtung des Culmischen „Rechts, einige Personen ernennet; die Land-Gerichte zu gewisser Zeit, „entweder in Gegenwart des Woywoden selbst, oder eines sachhaf- „ten

„ten Unter-Woywoden gehalten; die Termine im Marienburgischen  
 „den 19. April und 25. Junii, in Pommerellen den 9. Januar und  
 „5. Junii angesetzt: die dahin gehörige Rechts-Sachen nirgend an-  
 „ders als daselbst entschieden; alle Decrete vom Woywoden bey  
 „Straffe von 200. Ungarischer Gulden vollzogen; die gewaltsamen  
 „Todtschläge nach der alten Gewohnheit mit dem Leben gestraffet; in  
 „Grenz-Streitigkeiten zwischen dem Starosten und einem Edelmann,  
 „keine Appellation verstattet; die von Abel in den Königlichen Wäl-  
 „dern des freyen Laacz-Holzes und der Vieh-Weide, und in den Seen  
 „der Fischerey gemessen; die Woywoden mit Gütern an ihrem Ort  
 „angesessen seyn; das Holz den Strom herunter ungehindert geflös-  
 „set; der Gerichts-Bote in Verrichtung seines Amtes nicht geköhret;  
 „auf die so die gemeinen Zusammenkünfte nicht besuchten eine Geld-  
 „Buße, von 20. Gulden, gelegt; niemanden eine ausserordentliche Ap-  
 „pellation verstattet; und zuletzt, die von Abel, von denen aus den  
 „Niederlanden angekommenen Fremdlingen, aus ihren Gütern nicht  
 „ausgekauft werden möchten. Worauf die Räte sich erklärten,  
 „daß diese und mehr dergleichen Stücke, zu seiner Zeit, ins Culmische  
 „Recht könnten eingerückt werden.

1589.

ziehung der  
 Decreten, die  
 Straffe der  
 Todtschlä-  
 ge, die Gräng-  
 Streitigkeit,  
 die Freyheit  
 aus den Kö-  
 nigl. Wäldern  
 Laacz-Holz zu  
 hohlen, die Ab-  
 fließung des  
 Holzes u. ba-  
 treffenda.

Es auf das  
 Culmische  
 Recht vermis-  
 chen wird.

Die von den Preussen empfangene Schrift, hatte der König  
 den Senatoren mitgetheilet, welche vor gut befanden, mit ihnen dar-  
 über, durch den Gnesnischen Erz-Bischof, den Bischof von Przemi-  
 sel, und den Siradischen Woywoden (\*) ein Vernehmen zu haben, die  
 auch den 19. April, da Tages vorher der Reichs-Tag seine Endschafft  
 erreicht hatte, die Preussische Stände ins Bernhardiner Kloster nöthigen  
 lieffen. Nach ihrer Ankunft, eröffnete der Erz-Bischof die Conferenz  
 mit dem Artikel von den mercklichen Sachen, den er blos von denen  
 Gerichts-Händeln auslegte, die auf die Land-Lage, als zur zweiten  
 Instanz, gehörten. Er gab zu, „daß man ehmahls daselbst auch  
 „von andern Dingen möchte gerächtschlaget haben, aber seit der Zeit,  
 „da das Statutum Königes Alexandri, zu vollziehen angefangen  
 „worden, hätte man den alten Ort verändert und ausgemacht, daß  
 „die gemeine Anlegenheiten, nirgend als auf den Reichs-Tagen ver-  
 „handelt werden solten. Der Culmische Bischof erwiederte, „daß  
 „der alte Gebrauch amnoch keine Aenderung gelitten, „welches gesche-  
 „hen zu seyn, jener dadurch ferner behaupten wolte, „daß die Könige  
 „wieder solche Gewohnheit mehr als einmahl Sich erkläret hätten.  
 „Allein der Culmische Unterkämmerer antwortete: „Königl. Erklärun-  
 „gen, die in den letzteren Jahren erfolgt wären, könnten die alte  
 „Grund-Gesetze eines ganzen Landes nicht zernichten. Der Erz-  
 „Bischof warf ihm seine Jugend vor, und hielt für unanständig, mit  
 „ihm in einen Wort-Kampf sich einzulassen. Er setzte hinzu, seine Ver-  
 „munft lehre ihn, daß gemeine Anlegenheiten nirgend anders als auf  
 „den

Commissarien  
 aus dem Se-  
 nat, die mit  
 den Preussen,  
 wegen ihrer ü-  
 bergebenen  
 Schrift, eine  
 Unterredung  
 anstellen.

Der Artikel  
 von den merck-  
 lichen Sachen  
 wird vorge-  
 nommen, und  
 vom Gnesn-  
 schen Erz-Bi-  
 schof bestritt.

Von den  
 Preussen aber  
 vertheidiget.

(\*) Stenz Karnkowski, Albrecht Baranowski, und Albrecht Laski.

1589.

Lublinisches  
Decret.Vom Einjög-  
lings-Recht.Der Preussen  
Haupt-Privi-  
legium wird  
für einen todten  
Buchstabe ge-  
achtet.

den gemeinen Reichs-Versammlungen, müsten erörtert und zum Schluß gebracht werden. „Was ehemahls diesem entgegen geschehen, wäre durch das Lublinische Vereinigungs-Decret aufgehoben, und die Littauer nebst den Preussen, mit den Polen, in einen Senat zusammen gezogen worden. Der Pommerellische Woywode wünschte, ohne sonst etwas darauf zu antworten, daß man sich gütlich vergleichen möchte; und der Culmische Bischof, der hierauf zum Einjögling-Recht schritt, beklagte, daß wieder den hellen Buchstaben des Haupt-Privilegii, die erledigten Aemter und Starosten an die Polen gegeben würden. Der Erzbischof antwortete, die Polen und Preussen, als Glieder eines Leibes, wären gleicher Bedienungen fähig, und lobte des Pommerellischen Woywodens Neigung zur Einigkeit, die Er den sonst gewöhnlichen Protestationen vorzog. Das Privilegium so man anführete, wäre so wie das Evangelium, ein todter Buchstabe, und brauchte einer Erklärung, die blos der König, als Urheber der Privilegien, geben könnte. „

Nachtheilige  
Meynung von  
der Preussen  
Vereinigung  
mit den Polen.  
Die gesuchte  
Königl. Eides-  
Erklärung  
wird für billig  
gehalten, her-  
gegen die Be-  
stätigung der  
Privil. als un-  
nötig angefe-  
hen.

Warum man  
in Preussen die  
von Könige  
Stephano an-  
gebotene Be-  
stätigung nicht  
annehmen  
wollen.

Nach diesem, wurde der Preussen obengedachte Schrift verlesen, und folglich vom Erzbischofe, von derselben Vereinigung mit der Cron, die, seiner Meynung nach, allen Unterscheid zwischen den beyden Völkern aufgehoben, weitläufftig geredet. Er hielt jedoch vor billig, den Preussen eine besondere Erklärung des Königl. Eides zu ertheilen, die er auch bey Königl. Majest. und den Reichs-Ständen auszuwürcken versprach. Hergegen sahe er eine sonderliche Bestätigung der Preussischen Privilegien, als etwas überflüssiges an, weil die Rechte sämmtlicher zum Königreich Polen gehörigen Lande, insgemein wären bekräftiget worden: welchem der Bischof von Przemisel beyfiel. Die grossen Städte aber sagten, daß man die Bestätigung zu mehrerer Sicherheit der besonderen Vorrechte suchte, und von den vorigen Königen insgesammt erlangt hätte. Der Bischof von Przemisel zweiffelte, ob man die vom Könige Stephano aufgezeigten Städte antworteten, daß man selbige wegen einer gefährlichen Einschrenkung nicht annehmen dürfen: und wie der Erzbischof diese zu wissen verlangte, sagte der Bischof, man hätte denen Privilegien die Bedienung angehängt: so ferne sie auf eine rechtmäßige und billige Art wären ausgebracht worden. Wor- auf der Erzbischof die beyden Stücke von der Eides-Erklärung, und Bestätigung der Privilegien, durch einen bey sich habenden Geistlichen zu Papier bringen lies, um sie dem Könige und den Senatoren vorzutragen.

Den Preussen  
wird die Macht  
für sich zu con-  
tribuiren ge-  
stritten.

Er schritt zur Contribution, und urtheilte, daß, wo die Preussen hierinnen etwas für sich zu schlessen mächtig seyn solten, es das Ansehen einer Trennung haben würde. „Nusser dem wäre es der Provinz zuträglich, gleiche Anlagen mit der Cron zu tragen, weil man hieselbst seltener als in Preussen, und nicht anders als auf erheischende hohe Noth, contribuirete. Die jüngste Geld-Steuer wäre den Schwedischen Bedienten zu Theil geworden, da sie von Rechts wegen



„wegen in den Cron-Schatz geböret hätte ... Der Culmische Bischof wandte ein, daß man die gewilligte Gelder bloß in den Schatz nach Marienburg, und nicht nach Polen zu liefern gewohnt gewesen, und wie der Erg-Bischof zwey verschiedene Schatz-Kammern und Schatzmeister für unnöthig hielte, schlug der Bischof zum Mittel vor, daß die Contributiones zwar auf dem Reichs-Tage beliebt, aber nach der im Lande üblichen Gewohnheit, entrichtet werden solten. Der Erg-Bischof hielte eine völlige Vergleichung für zuträglich, und machte eine abermahlige Ausschweifung, von des Preussischen Landes Vereinigung mit Polen, „wodurch beydes ein Körper, ein Staat, der „ungeacht einiger besonderen Gebräuche, keine verschiedene Rechte „verstattete, geworden sey. Man hätte Preussen durchs Schwert zur „Cron gebracht, und die Rechte des Reichs daselbst eingeführet, vermöge „welchen die Geld-Anlagen, nirgend anders als auf dem Reichs-Tage „müßten bewilliget werden ... Dem letzteren setzte der Culmische Bischof die beständige Gewohnheit, als die beste Auslegerin der Geseze entgegen, und der Woywode von Culm zeigte, „daß die Preussen „nicht mit Heeres-Krafft gezwungen, sondern freywillig zum König- „reich getreten, und zwischen beyden Landen, in Ansehung der inner- „lichen Verfassung, ein merklicher Unterscheid geblieben wäre... Der Erg-Bischof meynte, es hätte mit den gegenwärtigen Zeiten, eine andere Bewandniß als mit den vorigen, da numehro, durch die Königlich-liche Abschiede und Aussprüche, eine Aenderung eingeführet worden, Doch versprach Er, die Einwürffe der Preussen, dem Könige und den Reichs-Ständen, zu ihrem Erkänntniß, zu hinterbringen.

1588.

Derselben An-  
lagen sollen in  
den Reichs-  
Schatz fließen.  
Vorgeschlage-  
nes Mittel.  
Wiederholte  
Meynung von  
der Preussen  
Vereinigung  
mit Polen.

Preussen ist  
nicht mit dem  
Schwert ge-  
wonnen.  
Gemachte Un-  
terscheid zwi-  
schen den alten  
und neueren  
Zeiten.

Der Bischof von Przemisl, welcher besorgte, daß, wann alles vor den Senat käme, solches den Verdacht einer vorhabenden Trennung erwecken dörfte, wies die Preussen auf das Exempel der Littauer, die, seiner Meynung nach, etwas mehreres vor sich gehabt, und gleichwol sich der Cron bequemet hätten. Welches den Pommerellischen Woywoden bewog, eine Vereinigung, so gut sie sich treffen ließe, anzurathen, „wann nur die Art zu contribuiren in der Preussen Willkühr „bliebe, indem die Städte, wegen ihrer Verfassung die Polnischen An- „lagen nicht tragen konten, und auf dem Lande, wegen der Suben, sich „in Ansehung derer in der Crone, eine grosse Ungleichheit äusserte ... Der Erg-Bischof lies solches stat finden, und einigte sich mit denen von Adel, daß die Contribution auf den Reichs-Tagen beliebt, allein die Art derselben auszumachen, ins Land verwiesen werden solte.

Die Preussen  
werden auf  
das Exempel  
der Littauer ge-  
wiesen.  
Die genaue  
Vereinigung  
mit der  
Cron wird an-  
gerathen, wenn  
nur die Preus-  
sen bey ihrer  
eigenen Art zu  
contribuiren  
bleiben möch-  
ten.  
Wie es mit  
den Contribu-  
tionen zu hal-  
ten.

Um den Unterscheid, so das Einzöglings-Recht, zwischen einem Polen und Preussen, bisher gemacht hatte, aufzuheben, stieh der Gnesnische Erg-Bischof die Vorzüge der Polnischen Ritterschafft aus, da kein Edelmann, ohne vorher rechtlich überführet zu seyn, gefänglich eingezogen, auch vom Könige nirgend anders, als auf dem Reichs-Tage, in Gegenwart sämtlicher Stände, seiner Ehre und Güter verlustig erkannt werden könte. Der Culmische Woywode, stand von dem einen wesentlichen Stück des Einzöglings Rechts, nehmlich in Preussen

Gerühmte  
Vorzüge des  
Polnischen A-  
dels.

Das Einzö-  
glings-  
Recht  
will bloß an ei-  
ne Sachhaftig-  
keit gebunden  
werden.

1589.

Preussen geböhren zu seyn, ab, und vergnügte sich mit einer bloßen Casshaftigkeit, bey der ein ehrliches Auskommen wäre. Die Polnischen Commissarien antworteten, man müste es mit seinen Brüdern den Polen, nicht so genau suchen, giengen darauf mit den Preussen Adellichen Standes, so wol Rächten als Boten, in ein Neben-Zimmer zur Taffel, und, wie ste nach der Mahlzeit, zu den Abgeschickten der Städte, die indessen im Gemach allein geblieben, wieder zurück gekommen waren, führen in der angefangenen Materie weiter fort.

Wie alt dieselbe seyn soll. Die Städte widersprechen dieser Neuerung.

Der Culmische Bischof billigte des Woywoden Erklärung, doch dergestalt, daß einer der auf solche Art ein Einzögling zu werden begehrte, 15. Jahr müste angefaßten gewesen seyn; welche Zeit endlich auf drey Jahr herunter gebracht ward. Dieses nahmen die Polnischen Vollmächtiger an den König, die Städte aber widersprachen solchem, als einer Neuerung, und wolten bey dem Buchstaben des Privilegii schlechterdiens verharren.

Was man sich bey den Lehn-Gütern ausgedungen.

Man schritt hierauf zur bekanten Execution des alten Statuti Königes Alexandri, und verlangte der Preussische Adel, daß die Lehn-Güter bis ins fünffte Glied verliehen, der jetztlebenden und der Vorfahren Verdienste dabey in Betrachtung gezogen, und die darauf haßfende, so wol alte als neue Summen, gutgethan werden möchten. Wozu der Erz-Bischof keine Hofnung gab, weil die Sache, schon vor vielen Jahren, in Polen, durch ein Decret wäre abgethan worden. Der Culmische Unterkämmerer wolte, daß man hierüber sich im Lande vergleichen möchte: die meisten riechten, anjeko einen Schluß zu machen, solchen aber nicht ehr, als bis die, so nach der Execution, die eingezogenen Güter und Schlöffer überkommen, gestorben seyn würden, zur Vollziehung zu bringen. Allein es blieb alles, nach wie vor, unausgemacht. Zuletzt erwehnte man des Zolls am weissen Berge, und der Pommerellische Woywode riecht, denselben auffser den Preussischen Grenzen, nach Bromberg zu verlegen, auch daselbst von den Preussen nichts abzufordern: welches man nebst den übrigen Stücken, dem Könige zu hinterbringen, zusagte.

Su dessen Erlangung aber keine Hofnung gegeben wird.

Ansuchen, den Zoll vom weissen Berge über die Grenze zu verlegen.

Die Städte wollen einzig bey dem Buchstaben der Privilegien bleiben.

Hiemit nahmen die Polnischen Commissarien ihren Abschied, denen der Thornische Syndicus folgte, und dem Gnesnischen Erz-Bischofe andeutete, daß die Städte, bey dem Buchstaben der Privilegien unveränderlich zu bleiben, und dasjenige, worin die Ritterschafft abgewichen, keinesweges anzunehmen gedächten. So die Danziger Abgeordneten dem Bischofe von Przemisl gleichfals vorstellten.

Und übergaben dem Könige eine Schrift, darinnen sie bitten, daß, da die Ritterschafft sich gegen die Polnische

Die grossen Städte liessen es hiebey nicht bewenden, sondern kamen in der Thorner Quartier zusammen, und setzten mit Zuziehung der kleinen, eine Schrift auf, die sie den 20. April, dem Könige, wie er aus dem Schlaf-Gemach zur Messe gieng, überreichten. Sie wiederholten darin kürzlich, den Inhalt dessen, was die Preussischen Stände neulichst an Ihr. Maj. gelangen lassen, und erzählten, „ wie die

„ die von Adel, in der Unterredung mit den Königlich-Commissarien, in verschiedenen Stücken, von den alten Vorrechten abgeschritten wären, welches ihnen, den Geschickten der Städte, in Ansehung der Privilegien so wol, als ihrer eingeschrenkten Befehle, zu billigen, nicht gebührete. Dannenhero sie genöthiget wurden, Ihr. Maj. demüthigst zu bitten, Sie möchte allergnädigst geruhen, das Versehen der Ritterschafft, die alten Freyheiten nicht entgelten zu lassen, sondern diese in ihrer völligen Krafft zu erhalten, auch die kleinen Städte ins besondere, bey ihren habenden Rechten huldreichst zu schützen, „

1589.

Commissarien zu weit auslassen, solches den Landes-Freyheiten nicht nachtheilig seyn möge.

Inzwischen stattete der Gnesnische Erz-Bischof, im vollen Senat, von der Sache einen anderen Bericht ab, als sie würcklich war verhandelt worden; den der Culmische Woywode (\*) verbesserte, und weil der Reichs-Tag albereit sich geendiget hatte, die Preussische An gelegenheiten auf eine beqvemere Zeit zu verlegen bat. Welches er auch endlich bis auf die nechste Reichs-Versammlung erhielt, nachdem vorher die Senatoren gestimmt, und zu erkennen gegeben hatten, daß zum Nutzen der Landes-Rechtsamie, von ihrer Zuneigung wenig zu erwarten stünde. Ingleichen wurde die Bewilligung einer Anlage, auf den ersten Land-Tag in Preussen, verschoben.

Ungleicher Bericht des Gnesnischen Erz-Bischofes, von dem, was er mit den Preussen abgehandelt.

Die Preussische Angelegenheiten werden auf die folgende Reichs-Versammlung, um die Bewilligung einer Contrib. auf den nechsten Land-Tag verschoben.

Die Geschickten der Preussischen Ritterschafft, erklärten sich in der Polnischen Land-Boten Stube, die Art der Contribution, im Lande, auf ihrer gemeinen Zusammenkunft, auszumachen, und widersprachen dem Zoll am weissen Berge, worinnen sie von denen, aus den Woywodschafften, Posen, Kallisch, und Brest unterstüget wurden, bey den Littauern aber und Masuren grossen Gegenstand fanden: und ob zwar damahlen kein Schluß erfolgte, so ward doch in das Universal (\*\*\*) eingerückt, daß gedachter Zoll aufs neue, von Trinitatis bis übers Jahr eingenommen werden sollte. Wie dann auch die Polnische Contribution, auf die Preussen ausgedehnet wurde. (\*\*\*)

Dem Zoll am weissen Berge wird wieder gesprochen. Der dennoch verlängert wird.

Polnische Contribution auf die Preussen geleet.

Ich habe oben erwehnet, daß wegen der Annehmung des Polnischen Tribunats, was Preussen betrifft, in den Reichs-Constitutionen bisher nichts abgefaßt gewesen, allein in die Verordnungen des gegenwärtigen Reichs-Tages, wurden davon etliche Artikel eingeschoben (\*\*\*\*): „ daß nemlich die Preussischen Woywodschafften freywillig zum Tribunal getreten wären, welches Ihr. Königl. Majest. und die sammtlichen Stände der Crone ihnen nachgegeben hätten, doch daß es in ihrer Willkühr bliebe, sich wieder zu ihren vorigen Gerichten, und zur Appellation an den Königlich Hof zu begeben, im Fall das

Eingerückte Artikel in die Reichs-Tags-Constitution das von den Preussen angenommene Peterkauische Tribunal betreffende.

Q

Tribu-

(\*) Ausser welchem von den Preussen, der Culmische Bischof, der Pommerellische Woywode, und der Culmische Castellan zugegen waren, und auf ihren verordneten Stellen saßen.

(\*\*) S. das Vol. Constitut. p. 553.

(\*\*\*) S. das Universal Poborowwy in Vol. Constitut. p. 559.

(\*\*\*\*) S. das Volumen Constit. p. 514.

1589.

„Tribunal Ihnen nicht gefallen möchte: wiewol also, daß sie auf dem  
 „nächsten Reichs-Tage sich erklären solten, ob sie beym Tribunal zu  
 „verharren, oder zu ihrer alten Instanz wieder zu kehren gedächten...  
 Ferner ward wegen der Preussischen Deputirten zum Tribunal, ihrer  
 Besoldung, der Zeit und des Orts ihrer Wahl; von den Sachen so  
 zum Tribunal gehörten, und von der Art dieselbe zu richten dasjeni-  
 ge wiederhohlet, was schon vom Könige Stephano ehmahls beliebt  
 worden (\*), nur daß die Deputirten aus dem Marienburgischen, anstat  
 zu Christburg, nunmehr zu Stum, solten gewehlet werden.

Der Gerichts-  
 Bote wird wie-  
 der alle Gewal-  
 thätigkeit gesi-  
 chert.

Eine gewisse  
 Zeit zur Ein-  
 richtung des  
 Pr. Rechts  
 angeordnet.

Woywoden  
 sollen in ihren  
 Woywod-  
 schafften mit  
 Gütern ange-  
 fessen seyn.

Fremde sollen  
 sich des Kau-  
 fens der Gü-  
 ter enthalten,  
 und die solche  
 an sich ge-  
 bracht, diesel-  
 ben in gewisser  
 Zeit loszula-  
 sen.

Ende des  
 Reichs-Ta-  
 ges.

Gekränkte  
 Hanseische  
 Handlungs-  
 Freyheiten in  
 England.

Fahrt auf  
 Spanien und  
 Portugal von  
 den Engelan-  
 dern verboten.  
 Deswegen sich  
 die Danziger  
 beym Könige  
 von Polen be-  
 klagen.

Königliches  
 Schreiben an  
 die Königin  
 von England,  
 und darauf  
 erfolgte Ant-  
 wort.

Ferner ward in den gemelbten Constitutionen, der Gerichts-  
 Bote (Wozny) als eine öffentliche Person, wieder alle Gewaltthätigkeit  
 gesichert; das Preussische Recht, innerhalb 14. Tage nach Trinitatis, zu  
 Graudenz in Richtigkeit zu bringen, und es Königl. Majest. auf dem  
 nächsten Reichs-Tage zu Dero Erkenntnis vorzulegen, verordnet; wegen  
 der Woywoden für gut befunden, daß sie in ihren Woywodschafften,  
 um daselbst beständig sich aufhalten zu können, solten angefessen seyn;  
 und denen Fremden und über See gekommenen, so in Preussen Aede-  
 liche Land-Güter gekauft, angedeutet, daß sie solche Güter, bey  
 Verlust derselben, innerhalb drey Jahren wieder loszschlagen, und die  
 unter ihnen sich künftig dergleichen zu kaufen unterstehen würden,  
 des Geldes und Güter, an den Königlichen Schatz verfallen seyn,  
 und sie zu dem Ende, auf eines jeden Anklage, beym Tribunal per-  
 emtorie belanget werden solten.

Nach abgefasten Constitutionen, nahmen die Polnische Land-  
 Boten d. 24. April, zu Mitternacht, vom Könige, durch den Hand-  
 Ruß Abschied, und endigten den Reichs-Tag. Die aus Preussen wa-  
 ren größten theils schon vorher von Warschau aufgebrochen, denen  
 nunmehr die übrigen folgten.

Die Stadt Danzig, als ein ansehnliches Mit-Glied der Teut-  
 schen Hause, hatte schon bey den vorigen Königen, über die in Enge-  
 land gekränkte Handlungs-Freyheiten, dieser ihrer Bunds-Verwand-  
 ten, öftere Klagen geführt. Sie wiederholte nicht nur dieselben  
 vor jetzt-regierender Majest. sondern beschwerte sich noch überdem, daß  
 die Fahrt auf Spanien und Portugal gänglich verboten wäre,  
 die dahin gehende Schiffe mit ihrer Ladung, nach England  
 aufgebracht, und die Bezahlung der Güter, wiewol unter dem  
 Wehrt, zwar versprochen, die Schiffe aber nebst den inhabenden Leu-  
 ten, zum Dienst der Königin gebraucht worden. Weswegen die  
 Stadt, Ihr. Majest. auf dem Reichs-Tage ersuchte, alle in Dero Lan-  
 den vorhandene Englische Schiffe und Güter, so lange mit Arrest zu  
 belegen, bis man eine gnugsame Ersezung des erlittenen Schadens  
 erlanget. Der Hof trug Bedenken, so fort zu den Repräsentationen zu  
 schreiten, sondern hielt vor besser, zuvor durch einen Gesandten es zu  
 versuchen,

(\*) S. die Documenta des vorhergehenden Bandes, p. 159. 160.

1589.

versuchen, an dessen Stelle, weil die Danziger die Kosten nicht dazu hergeben wolten, ein Schreiben an die Königin von England (\*) abgieng: auf welches die Antwort erfolgte, daß das Verboht der Fahrt nach Spanien und Portugal, sich bloß auf die contrebände Waaren erstreckte, sonst aber selbige frey gewesen wäre, auch ferner frey bleiben sollte.

Denn 23. März, starb der bisherige Ermeländische Bischof, Martinus Cromerus, plötzlich am Schläge. Von seiner Person, und mit was vor Widerwillen der Preussischen Stände, Er anfangs Coadjutor, hernach Bischof geworden, habe ich an gehörigen Orten Nachricht ertheilet. Seine Gelehrsamkeit und Kenntniß in den Polnischen Geschichten und Rechten, erhellet aus denen von ihm verfertigten Schriften. Weil Er zum Sig und Præsidio im Landes Raht nicht gelangen konte, hörte Er in den letzteren Jahren auf, sich darum zu bemühen, und vergnügte sich mit der Bischöflichen Würde. Seine Sorge gieng also bloß, auf das Aufnehmen seines Sprengels, und die übrige Zeit, verwandte er aufs Studiren, und auf die gewöhnliche geistliche Amts-Verrichtungen. Sonst eines friedlichen Betragens gegen die benachbahrte fremde Religions-Verwandte, als deren Rückkehr zur Römischen Kirche, er gänzlich der göttlichen Vorsehung anheim stellte. So bald die Zeitung von seinem Ableben nach Warschau kam, trat der daselbst anwesende Cardinal, Andreas Batori, bisheriger Coadjutor, das Bistum an, und legte darüber den 21. April, im Reichs-Senat, den Eyd ab.

Todt des Ermeländischen Bischofs, Marc Cromeri Seine gute Eigenschafft.

Ihm folget im Bistum der bisherige Coadjutor Batori, der im Reichs-Senat den Eyd abgelegt.

Und sich des Präsidenten Amtes in Preussen anmasset, welches ihm die Rächte nicht zustehen wollen.

Conventus post-Comicialis zu Graud. Der Ermeländische Bischof schicket seinen Volmächtigen auf den Landtag.

Bald hernach kam der neue Bischof nach Preussen, und nahm nicht nur das Stifft in Besitz, sondern mastete sich auch des Amtes eines Präsidenten an, da er den Ständen die Königliche Einladungs-Schreiben zum Graudensischen Land-Tag zuschickte, und sie denselben zu besuchen, nöthigte. Dieses mißfiel den Rächten, weil der Bischof der Provinz noch nicht geschworen hatte, auch als ein Ausländer, nicht vergewissert seyn konte, ob man ihm im Landes-Raht den Sig verstaten würde. Vorgedachten Land-Tag hatte der König auf den 11. Junil, angesetzt. Der Endweg war, die Preussen zur Annehmung der von den Polen auf dem jüngsten Reichs, und dem vorhergegangenen Crönungs-Tag, bewilligten Geld-Anlaagen, zu bewegen. Der neue Ermeländische Bischof, weil er Selbst seiner Angelegenheiten halber, gegen die Zeit nach Siebenbürgen verreisen mußte, schickten den Custos des Stiffts, Henrich Semplawski, als Volmächtiger, auf die Zusammenkunft, und ersuchte zugleich die Rächte, demselben zum Rächtschlagen und Schliessen, eine Stelle in ihrem Mittel zu vergönnen. Die Rächte so sich einfanden waren: Der Culmische Bischof, die Boywoden von Marienburg und Pommerellen, der Castellan von Elbing, der Culmische Unterkämmerer und der grossen Städte Abgeordnete (\*\*), denen, wie auch den Unter-Ständen

Die Königliche Werbung hat die Bewilligung zwiesacher Contributionen zum Endwege.

(\*) Elisabeth.

(\*\*) Von Thorn Christian Schottorf, Lucas Krüger, Rahtm.; von Elbing, Joh Sprengel, Bürgerm. Andr Neumann Rahtm.; von Danzig Daniel Zierenberg Bürgerm. Jacob Schelle Rahtm.

1589.

Was die Polz auf dem Erönnungs-Tage dem Könige gewilliget, verpflichtet die Preussen zu nichts.

Man könne sich der Anlage, so auf dem letzteren Reichs-Tage bestanden, nicht entziehen.

Die Malz Accisen werden von den Städten angerathet. Man verlangt von ihnen eine gewisse Geld-Summe darauf namhaft zu machen. Vorhaben die Malz-Accisen gänzlich abzuschaffen.

Man mühet den Städten eine Summe von 100. tausend Gulden zu, die sich aber zu nichts gewisses desfalls auslassen wollen.

Die Land-Boten nehmen der Polnischen Pobor an, u. dienen dabei die Aufhebung des Zolls am weissen Berge aus.

Die kleinen Städte bewilligete eine zweifache Malz-Accise.

Die Adelichen Räte halten es mit den Land-Boten, und die grossen Städte mit den kleinen.

Erinnerung des Culmische Bischofs, an die Ritterschafft die Contribution nicht nach

den der Königliche Gesandte, Nicol. Niewieczinski, dasjenige vortrug, was ich kurz zuvor als die einzige Absicht, die der König bey Ausschreibung dieses außerordentlichen Land-Tages gehabt, angeführet. Nach angehörter Werbung, waren die Räte darin einstimmig, daß das von den Polen bey der Königlichen Erönnung beliebete, die Preussen zu nichts verpflichten könnte. Wegen der zwayten Anlage, wünschten sie, daß man vorher ihrem Anliegen auf dem Reichs-Tage möchte Gehör gegeben, und insonderheit den Zoll am Weissen Berge gänzlich eingestellt haben, ehe man von ihnen eine neue Ben-Steuer gefordert hätte. Doch urtheilten sie, daß sie sich den gemeinen Bürden ansezo nicht entziehen könnten, wiewol mit dem Unterscheid, daß die von Adel auf den Polnischen Pobor, die grossen Städte die üblichen Malz Accisen vorschlugen. Denen letzteren gab der Culmische Bischof zu verstehen, daß sie nicht durchdringen würden, dafern sie nicht, wie zuweilen unter der Regierung Königes Stephani geschehen, sich auf eine gewisse ansehnliche Geld-Summe ausdrücklich erklärten. Als nun die Danziger fragten, warum man von den Städten etwas gewisses begehrte, da man nicht wüste, was die Anlage tragen würde, gab der Bischof zur Antwort, daß es darum geschehe, weil die Ritterschafft die Accisen gänzlich aufheben, und durch einen andern Weg, die Städte zu etwas erkeekliches vermögen wolte. Der Pommerellische Woywode bekräftigte solches, und ermahnte anbey die Städte, sich zu einer gewissen Summe, die der Bischof auf 140. oder hundert tausend Gulden setzte, zu verstehen. Dagegen diese ihre Befehle vorschützten, als die bloß von einer gewissen Anzahl Malz Accisen redeten.

Die Land-Boten nahmen, so wie es der Culmische Bischof vorher gesagt, in ihrem Einbringen, den Pobor an, welchen die Reichs-Stände neulichst zu Warschau beliebt hatten: und wolten daß das fällige Geld, nach dem Polnischen Gebrauch, zuerst von gewissen Einnehmern eingesamlet, hernach denen Schaffnern anvertrauet werden möchte, die es so lange in Verwahrung halten solten, bis man auf erfolgten gemeinen Nothfall, anweisen würde, wohin es zu verwenden sey. Wobey sie noch die Abstellung des Zolls am weissen Berge, als eine Bedingung unter der sie die Contribution zugestanden, hinzufügten. Ein gleiches verlangten die kleinen Städte, wie sie an stat des Pobors, sich zu einer zwiefachen Malz-Accise, auf ein Jahr, von Johannis Fest zu rechnen, erklärten.

Die Räte waren so wie die Unter-Stände getheilet, und einigten sich die von Adel mit den Land-Boten, die grossen Städte aber, mit den kleinen. Wiewol der Culmische Bischof, die Land-Boten ermahnte, nicht nach dem Preussischen Reichs-Tags Universal, weil man dadurch sich zugleich dem Weissenbergischen Zoll unterwürffe, sondern nach einer besonderen Vorschrift, so wie es vor anderthalb Jahren, unter Rheden geschehen, zu contribuiren. Worauf der Culmische Land-Richter Pleminski, nach gehabter Beredung, antwortete, daß die Rhedensche Anlage ihnen nicht gefiele, weil man damahls von den

Vor-

Vorwerk's Suben 15 Groschen gehen müssen, die nach dem Polnischen Universal frey wären. Der Bischof, der es in den übrigen Stücken dabey bewenden lies, nur daß ihm die Schafner nicht gefielen, recht, die Gelder, dem alten Gebrauch nach, durch die Einnehmer, unmittelbar in den Schatz nach Marienburg zu liefern; allein die Land-Boten wolten lieber nichts willigen, als hierinnen von der Polnischen Verordnung weichen. Darwieder der gemeldete Bischof und der Pommerellische Beywode, zur Beybehaltung der hergebrachten Gewohnheit, protestirten.

Die auf dem Reichs-Tage, zur Einrichtung des Preussischen Rechts, angelegte Zeit, war nicht beobachtet worden, weswegen die Ritterschafft auf der gegenwärtigen Zusammenkunft, die Räte um einen andern Tag, und einen gewissen Ort ersuchte; welches der Culmische Bischof so schlechterdings nachzugeben, sich nicht getraute, sondern urtheilte, daß man bey Königl. Majest. darum bitten mußte. Ob wol einige Räte anderer Meynung waren; und dazu eine Zeit vor Michaelis vorschlugen, damit, auf dem darauf folgenden gewöhnlichen Land-Tage, das durch den Adel abgefaste Recht, Ihnen zur Verbesserung, überreicht werden könnte. Die Städte hielten an, daß die Ritterschafft, weil ihr die Neumärkische Revision des Culmischen Gesetz-Buchs nicht gefiele (\*), dasjenige, worinnen sie von selbiger abzugehen gedächte, aufs baldigste entwerffen, und wo möglich, auf Michaelis mittheilen möchte. Der Culmische Bischof, überlies endlich dem Adel, nach eigenem Gutdüncken zusammen zu kommen, um gegen die gedachte Zeit fertig zu seyn: Dabey er erinnerte, das alte Recht, und die wolhergebrachte Gewohnheit, zur Richtschnur zu brauchen, und davon, so wenig als möglich, abzuweichen. Welches die Land-Boten annahmten, aber eine neue Schwierigkeit machten, indem sie vor die, welche man zu der Arbeit verordnen würde, eine gewisse Befoldung forderten. Daraus ihnen die kurze Antwort ward: man sollte sie erst verdienen.

Sonst beklagten sich auf diesem Land-Tage die Danziger, über die Niederländische Ducaten, von denen einige 47. 46. auch wol gar nur 36. Groschen am Wehrt hielten, und doch gleich den volgültigen, zu 36. Groschen genommen wurden. Die Räte trugen den Städten Elbing und Danzig auf, die Einfuhr solcher geringen Ducaten, so viel möglich, zu hindern, ersuchten durch Schreiben den Herzog in Preussen, ein gleiches zu thun, und baten den König, in der Abfertigung seines Befandten, den Gang derselben, durch ein Verbot, gänglich zu hemmen.

Gedachtem Botschaffter wurde den 14. Junii, bey seiner Abschieds-Audiens, die Abfertigung vorgelesen und hernach überreicht, die ausser dem vorgemeldeten Artikel, die Contribution, so man dem Könige gewilliget, in sich hielt. Dabey die Stände, um die Königl. Endes-Erklärung

(\*) Diefelbe war dem Adel a. 1585. zu Graudenz mitgetheilet worden. S. den vorhergehenden Band p. 466. f.

1589.  
der Art der Reichsstände, sondern nach einer eigenen Verfahrungsart anzunehmen. Denen Land-Boten gefalt das Polnische Universal, die auch zum Empfang der Contribut. gewisse Schafner bestellen wollen, darwieder protestirten. Begährte neue Zusammenkunft zur Einrichtung des Landes Rechts.

Das oh die Zeit zu benennen, der Ritterschafft überlassen wird. Erinnerung wie man sich bey Befertigung des Landes Rechts zu verhalten. Geforderte Befoldung zu dieser Zeit. Die Einfuhr der Niederländischen geringen Ducaten zu hemmen.

Abfertigung des Königl. Endes Befandten.  
(10.)

1589.

Klärung, um Wandelung der Gebrechen, Bestätigung der gemeinen Freyheiten, und Abstellung des Zolls am weissen Berge, demüthigt baten.

Welcherge-  
stalt man den  
neuen Ermel-  
ländischen Bi-  
schof in den  
Landes-Raht  
aufnehmen  
wolle.

Wie die Rähte gegen den neuen Ermeländischen Bischof geklaget waren, bruckten sie in einem Schreiben an denselben aus: „daß Sie ihn, ob es gleich die Land-Beseze nicht verstatteten, dennoch, in Ansehung der Preiswürdigen Verdienste Königes Stephani, als seines Durchl. Vettern, in den Landes-Raht aufzunehmen wolten, des besten Vertrauens, Er würde, nach vorgängig geleistetem gewöhnlichen Eyde, nicht nur der Provinz Vorrechte aufs beste vertreten helfen, sondern sich auch anheischig machen, denenselben zuwieder, niemanden zu einiger Ehren-Stelle, beförderlich zu seyn.

Der Bischof-  
liche Abgeord-  
nete hat im  
Raht nicht  
stimmen dürf-  
fen, weil sein  
Herr dem  
Lande noch  
nicht geschwo-  
ren.

Matt. Kad-  
fe, ein Danz-  
Secretaire,  
wird seiner  
Verdienste

wegen, von  
den Rähten  
mit einer Geld-  
Summe be-  
schenkt.

Königliche  
Schreiben u.  
Verbot, we-  
gen der un-  
wichtigen Du-  
caten.

Befehl an den  
Verwalter  
des Zolls am  
weissen Berge.

Neue Zoll-  
Bude in der  
Scharffau,  
beym Dorf  
Fürstenwer-  
der.

Bemähung  
der Danziger,  
dieselbe wie-  
der fortzu-  
bringen.

Den Brief stellte man dem Ermeländischen Stiffts-Custos, Semplawski zu, welchem blos vergönnet gewesen war, die Rahtschläge anzuhören, nicht aber selbst zu stimmen, weil sein Principal, dem Lande noch nicht geschworen hatte. Ferner ist zu erwehnen, daß der Culmische Bischof, die Geschicklichkeit und den Fleiß eines Danziger Secretarii, Matt. Kadefens, der seit zwanzig Jahren auf Land- und Reichs-Tagen, und in anderen Versammlungen, zum Nutzen der ganzen Provinz gebraucht worden, gerühmet, und die Rähte ihm deswegen 300. Gulden geschenktet, die von den verfallenen Appellations Geldern, oder wo von selbigen so viel nicht vorhanden wäre, anderwärts, hergenommen werden sollten.

Auf der Preussen Vorstellung, wieder die unwichtige Niederländische Ducaten, erfolgten Königliche Schreiben an den Herzog in Preussen und die Stadt Danzig, die Einfuhr derselben Seererts zu hindern, nebst einer allgemeinen Verordnung, sie nicht höher, als nach ihrem eigentlichen Gehalt, zu nehmen.

Das übrige Anliegen der Stände blieb unbeantwortet, auffer daß der König an den Zoll-Verwalter Ruffinowski Befehl ergehen ließ, am weissen Berge keine Juden zur Einnahme zu bestellen, auch nichts zu verfügen, so wieder die Billigkeit oder die gemeine Satzungen lieffe, und zu einigen Klagen Gelegenheit geben könnte.

Diese letzteren verwehrten sich, wie vorerwehnter Ruffinowski, Krafft des Reichs-Tags Schlusses, (\*) in der Scharffau (\*\*) beym Dorf Fürstenwerder, an der Weichsel, im Monat August, eine neue Zoll-Bude aufschlug. Worauf ein Königlicher Kammer-Diener, einen Befehl nach Danzig überbrachte, den Einnahmer in Verrichtung seines Amtes nicht zu hindern, sondern vielmehr ihm und seinen Bedienten

(\*) S. das Universal Poborowy im Vol. Constitut. p. 553. der daselbst zur Einnahme benandt Matt. Orzelski, war allbereit mit Tode abgegangen, dessen Stelle Ruffinowski erhalten.

(\*\*) Ein bekanntes Gebiet, so der Stadt Danzig eigentümlich zugehört.



ten, auf Begehren, hülfliche Hand zu leisten. Die Stadt ließ sich in nichts ein, sondern nahm die Sache, als etwas so die allgemeine Rechte der Provinz rührete, an die gesamte Räte: gab auch denen vornehmsten unter ihnen, von allem was vorgegangen schleunige Nachricht, und wolte belehret seyn, wie sie sich dieser neuen Bürde entlastigen sollte. Ehe deren Meynung eintief, schickte Sie einige Abgeordnete nach Fürstenwerder, um den Zoll-Verwalter durch Vorstellungen von dannen wegzubringen, die aber nichts anrichteten, weil der Ruffinowski abwesend war, und der an seine Stelle gebiebene Bediente, sich nicht weiter erklären konte, als das Begehren der Stadt seinem Principalen zu hinterbringen. Westwegen nach wenigen Tagen der Danziger Syndicus, D. Bergmann, nebst einem Secrétaire wiederkam, und in Beyseyn Notarii und Zeugen, eine Protestation gegenst das ganze Unternehmen beybrachte. Dergleichen die Thorer, in ihrem Namen, in die Acta des Schloß-Gerichts zu Kreuzwitz, einzeichnen ließen.

1589.  
Der selben und der Thorer Protestation-Schrift.

Das von den Räten eingesandte Gutachten, hatte zwar die Fortschaffung des Zöllners zum Endzwege, allein die dazu in Vorschlag gebrachte Mittel waren nicht einerley. Die Danziger sahen also fürs beste an, den Michaels Land-Tag abzuwarten, um durch mündliche Unterredung die Sache zum einhelligen Schluß zu bringen, ließen auch, den Culmischen Bischof, die drey Woywoden, die beyde großen Städte, und von den kleinen, Marienburg, Graudenz und Dirschau, durch einen Secretarium ersuchen, der Zusammenkunft beyzuwohnen, und ihre Gedanken auf vorerwehnte Materie zu richten.

Worauf die Danziger bey den Ständen Rast und Hülfte suchen.

Hatte der neue Zoll die Preussen in Bewegung gesetzt, so fanden sich die Polen, aus einer anderen Ursache, in weit größerer Unruhe. Denn, kaum war die Mißhelligkeit mit dem Hause Oesterreich glücklich gehoben, und der Erz-Herzog Maximilian in Freyhelt gesetzt worden (\*), so ereignete sich eine neue Weiterung, mit einem Feinde, der ohne Krieges-Ankündigung, durch die Thätlichkeit den Anfang machte. Die Kosaken, welche bald nach dem Warschawischen Reichs-Tage, ein Türckisches Schiff auf der schwarzen See erbeutet, und in dem Städtlein Koslau, die Kraamladen der Türckischen Kaufleute geplündert hatten, waren Ursache, daß der Beglerbek von Silistrien, die Tattarn aufgeboten, sie in Polen einrücken lassen, und ihnen zu folgen sich rüstete. Der Cron-Feld-Herr, Zamoiski, der von ihrem vorhabenden Anzuge zeitige Rundschaft bekam, gab dem Könige und den Senatoren davon Nachricht, und verlangte, zur Deckung der Reichs-Gränzen, mehrere Truppen, die aber ausblieben, weil der König eben auf der Reise nach Rewal, allwo eine Zusammenkunft mit seinem Herrn Vater, dem Könige von Schweden, angefertiget worden, begrieffen war, und die Senatoren, größten Theils, den bevorstehenden Einfall nicht glauben wol-

Weiterung zwischen Polen, und der Ottomannischen Pforte, wozu die Kosaken Anlaß gegeben.

(\*) Davon die Polnischen Geschichtschreiber, Heidenstein p. 284. f. und Piascius unter dem Jahr 1589. umständliche Nachricht ertheilen.

1589. wolten. Der Cron-Feld-Herr machte demnach die Gegen-Verfassung, so gut, wie es seine wenige Mannschafft litte, verstärkte die Besatzung zu Kamieniec und erwartete mehrere Hülffe unter Lemberg. Im August Monat, rückten die Tattarn bis 45. tausend stark in Podolien, und streiften mit solcher Geschwindigkeit, daß sie in einem Tag 12. Meilen zurück legten. In diesem eilfertigen Zuge, stießen sie auf verschiedene Polnische Parteyen, mit denen sie sich, zu ihrem schlechten Vortheil, herum schlagen mußten, indem man ihren Verlust bey der Rückkehr auf 9000. rechnete, und der Han selbst, eine Wunde am Fuß davon trug. Die Gefangenen so sie gemacht hatten, beliefen sich zwar anfangs auf 16. tausend, davon aber eine ziemliche Anzahl, ihnen wieder entrißten wurde.

**Furcht vor einem zweiten Einbruch, in Gesellschaft der Türken.** Es schien, als wann die Tattarn nur zu dem Ende den Rück-Weg genommen, um nach der Vereinigung mit dem Seraskier, der bey Bender stand, in grösserer Macht wieder zu kommen. Der Erzbischof von Lemberg, der Woywode von Sendomir, der Castellan von Lemberg, der Cron-Schatzmeister, und der Cron-Feld-Herr, die sich damals zusammen in Lemberg aufhielten, überschrieben diese bevorstehende Gefahr denen anderen Senatoren, und baten inständigst um einen zulänglichen Entsch. Sie vergaßen hiebey der Preussen nicht, sondern ersuchten dieselben, um Soldaten, Pulver, und andere Krieges Nothwendigkeiten. Insonderheit verlangten sie, daß von dem Obersten Wether, Reuter und Fuß-Volk, oder die zu Fuß von einem andern, auf der Provinz Kosten, angeworben werden möchten.

**Gewöhnlicher Michael's Land-Tage zu Thorn.** Das Schreiben gelangte an den Culmischen Bischof, der es sämmtlichen Ständen (\*), auf dem Michael's Land-Tage, zu Thorn, vorlesen lies, und ihnen zugleich anzeigte, daß von den Polen, die jüngst zu Lancic, wegen der obhandenen gemeinen Noth, sich versamlet gehabt, ein Abgesandter (\*\*) vorhanden, der gehöhret zu werden begehrte. Solbiger, nachdem man ihn durch zween Land-Boten aufgehohlet, überreichte zween Briefe, deren einer an die gesammte Preussische Stände, der andere bloß an die grosse Städte gerichtet war. In dem ersten wurde begehret, .. daß die Preussen zu Löschung des Krieges-Feuers, Rath und Hülffe beitragen, alle ihre Sorgen mit Hindansetzung, der auf dem Land-Tage gewöhnlichen Proceß-Handel, auf einen Feld-Zug richten, und den Obersten Wether mit 2000. Reuter dem

(\*) Von den Rächten waren, ausser dem Culmischen Bischofe, Peter Kostka, Johann von Dzialin, Culmischer, Christ. Kostka, Pommerellischer Woywode, Stengel von Dzialin, Elbingischer Castellan, Matt. von Konopat Culmischer, Joh. Schorsz Markend. Unterkämmerer, und die Abgeordneten der grossen Städte, D. Mart. Nockinger Bürgerm. Joh. Preus Rächtm. von Thorn; Joh. Sprengel Bürgerm. Georg Braun Rächtm. von Elbing; Const. Stiefe Bürgerm. Gerhard Brandes Rächtm. von Danzig, dahin gekommen, von denen der Culm. Woywode, der Elbingische Castellan und der Culmische Unterkämmerer, sich allererst wie man schon den Polnischen Gesandten gehöhret, einfanden.

(\*\*) Jac. Lorziski Unterkämmerer von Brest.

„dem Cron-Feld-Herrn, aufs schleunigste zu Hülffe schicken möchten. „ Das zweite Schreiben enthielt eine Ansuchung um Stücke, Pulver, Kugeln und andere Krieges-Nothwendigkeiten. Der Abgesandte that mündlich hinzu, „ daß die Polnische Reichs-Stände sich euserst angelegen seyn ließen, dem drohenden Unglück nachdrücklich zu begegnen. „ Sie hätten die Gerichte geschlossen, Krieges-Volk, zum Entsatz „ des Cron-Feld-Herrn, zu werben angefangen, und, weil der jüngst „ bewilligte Pobor nicht zureichend wäre, beliebet, daß ein jeder nach „ seinem Vermögen, dem gemeinen Nutzen beyspringen sollte. Die „ Ritterschafft hätte von zehn Bauren, einen zu Pferde ins Feld zu „ stellen, gewilliget, deren Exempel die Starosten und Inhaber der „ Königlichen Güter, wie auch die Geistlichkeit gefolget wäre, so „ daß der Gnesnische Erz-Bischof drey Rotten aufgerichtet hätte. „ Über dieses alles, würde bey zunehmender Gefahr, ein allgemeiner „ Aufbot vorbehalten „.

1589,

Die Veran-  
staltungen der  
Polen werden  
den Preussen  
zum Exempel  
angeführt.

Der Culmische Bischof versicherte den Polnischen Gesandten, daß ihm, nach gehabter Beredung mit den anwesenden Ständen, eine Antwort, so wie es die gegenwärtige Noth erforderte, sollte ertheilet werden, und ließ ihn indessen, von denen, die ihn zur Audienz gehohlet, in sein Quatir zurück begleiten.

Die Meinungen auf der Polen Begehren waren verschieden. Einige riehten zur Anwerbung der Reuter. Andere, denen solches zu kostbar und zu langweilig schiene, wolten dem Cron-Feld-Herrn eine Geld-Summe überschicken. Die grossen Städte führten nicht nur die alten Vorrechte an, welche über die Grenze des Landes, in den Krieg zu ziehen nicht verstatteten, sondern entschuldigeten sich auch, daß sie aus Mangel der Befehle, in keine Anlage willigen könten, und daß wegen der neulichst zugestandenen, sich albereit der Cron-Schatzmeister bey ihnen gemeldet hätte.

Verschiedene  
Meinungen  
auf vorherge-  
gangenes An-  
suchen.

Bei solcher Bewantnis, verlangte der Polnische Gesandte, von den grossen Städten ins besondere gehöhret zu werden, da er ihnen den Inhalt des zuvor gemeldeten Schreibens mündlich wiederholte, auch einer jeden, einen Brief übergab, der damit gleichfalls übereinstimmte. So bald er von ihnen gegangen war, ließen sie die Abgeordneten der kleinen Städte zu sich fordern, und eröffneten ihnen, was sie bey gegenwärtiger Gefahr der Polnischen Crone, zu thun gesonnen wären, nemlich die Gelder so aus denen noch lauffenden Accisen, albereit vorhanden, gegen der Reichs-Stände Dvitanz, demjenigen, der von ihnen dazu würde benennet werden, auszuzahlen, und sich weiter zu nichts verbündlich zu machen. Welches die kleinen Städte ihnen gleichfalls gefallen ließen, doch benläuffig sich beklagten, daß sie von der Ritterschafft nicht gehöhret, noch, wie sonst gewöhnlich gewesen, zu den Rahtschlägen gezogen würden. Sie fügten hinzu, daß sie von allem Vermögen herunter kämen, indem der Adel durch Bierbrauen, Rauffschlagen, und Hegung der Handwerker auf den

Besondere  
Vorstellung  
des Polnische  
Gesandten  
an die grösser  
Städte.

Welche die  
Gelder aus  
der jetzt lau-  
fenden Accise  
den Polnische  
Stände aus-  
geben wollen.  
Womit die  
kleinen Städe  
te einstimmen.  
Klage der letz-  
teren, daß sie  
durch die Rit-  
terschafft von  
den gemeinen  
Rahtschlägen  
ausgeschloß,  
auch an ihrer  
Bürgerlichen  
Nahrung ver-  
fürget wurde.

S

Schloß-

1589.

Schloß-Freyheiten ihnen alle Nahrung beschnitten: auch die Elbingischen und Danziger Bürger, in denen Werthern, zu ihrem grossen Nachtheil, das Getreide auftrieben. Darwieder die grossen Städte, ihnen alle mögliche Beförderung versprochen.

Die Adelichen Rächte sind gefonnen Soldaten werben zu lassen.

Rechnung der monatlich da- zugehörigen Kosten.

Durch die gemachte Eintheilung fällt die größte Last auf die Städte, die mit der Soldaten Werbung nichts wollen zu schaffen haben.

Die Land-Boten rächten die anzuwerbende Bälcker auf eine geringere Anzahl zu sezt.

Dem Obersten Weiher wird eine Bestallung auf tausend Reuter gegeben.

Zu den Kosten, soll von der Ritterschafft der jüngst bewilligte Pobor zu einer gewissen Zeit entrichtet werden.

Die Städte wollen ihre Aeltern zu gleicher Zeit beytragen.

Mit der Bestallung des Obersten Weiher's aber nichts zu schaffen habe.

Der Marienburgische Unterkämmerer wird zum Krieges-Zahl-Meister verordnet.

Abfertigung des Polnischen Gesandten.

Die Adelichen Rächte waren indessen einig geworden, Bold zu werben, und hatten sich vom Obersten Weiher einen Überschlag der Kosten geben lassen, die sich nach dessen Rechnung, ohne die Un- und Abzugs Gelder, monatlich vor 2000. Reuter, auf dreyßig tausend acht hundert, und vor tausend Fußknechte, auf fünf tausend dreyhundert sieben und vierzig Gulden, beliefen.

Der Culmische Bischof machte die Einteilung, und legte auf die Städte hundert tausend Gulden, weil sie unter der Regierung Stephani, da die Gefahr bey weitem nicht so groß gewesen, 140. tausend gegeben hätten.

Welches diese ablehnten, und was sie zu liefern unter sich verabredet, anzeigten: dabey aber ausdrücklich bedungen, daß das Geld nicht zur Soldaten-Werbung möchte verwandt werden, angesehen solches der Provinz zur übeln Folge, gleich als wann sie zu den Feldzügen ausserhalb Landes verpflichtet wäre, gereihen dürffte.

Selbst die Land-Boten hielten die geforderte Kosten vor unerträglich, und rächten die Mannschafft auf wenige hundert zu sezen, sintemahlen die in Gros-Polen, nur 700. die in Klein-Polen 500. Pferde dargestellet hätten.

Der Pommerellische Woywode erinnerte auch, nicht mehr Leute zu werben, als sich vor die neuliche Contribution thun liesse.

Man strit eine zeitlang über diese Materie, bis sich die Ritterschafft einigte, dem Obersten Weiher eine Bestallung auf tausend Reuter zu geben, deren Musterung d. 26. November bey Graubenz, in Gegenwart des Elbingischen Castellans und Culmischen Unterkämmerers, beliebt wurde.

Zur Ertragung der Kosten, solte der Adel seinen Pobor den 15. Octob. und zwar die in der Culmischen, zu Rheden, die in der Marienburgischen und dem Stifte Ermland, zu Stum, und die aus der Pommerellischen Woywodschafft, zu Star-gard, an die verordnete Entpfänger, gegen derselben Witanz, entrichten, und diese die Gelder, d. 30. gedachten Monats, an die Schaffner abgeben.

Die grossen Städte versprochen, an demselben Tage, die Aelise, so hoch sie sich vermuthlich das ganze Jahr belaulffen könte, jede, an des Orts Woywoden, voraus zu zahlen, die kleinen aber erbotten sich alsdann zur Helffte, und zum Rückstande solten ihnen die Rächte, auf dem nächsten Land-Tage, der den 26. November beliebt ward, einen gewissen Termin ansezen.

Wobey die gesammten Städte nochmahls bezeugten, daß sie mit der Bestallung des Obersten Weiher's, nichts wolten zu schaffen haben.

Darüber sie auch einen Schein unter des Landes Siegel empffingen. Hienebst wurde der Marienburgische Unterkämmerer, zum Krieges-Zahl-Meister ernennet, und ihm Monatlich 200. Gulden, nebst einer Besoldung vor ein Pferd und einen Schreiber, bewilliget.

Diesem Entschlus gemäß, richteten die Rächte die Antwort auf das Schreiben der Polnischen Stände ein, womit sie den Gesandten den 4. Octob. abfertigten, doch daß sie dabey sich über die Zölle in Preuss-

sen

sen zu beklagen nicht vergassen. Den Cron-Feld-Herrn, lieffen sie ins besondere, ihrer baldigen Hülffe versichern. 1589.

Der neue Zoll bey Fürstenwerder, solte auf dem jezigen Land-Tage, das vornemste Stück der gemeinen Rahtschläge ausmachen. Wie die Sache zum Vortrage kam, merckte man anfänglich in den Stimmen einen ziemlichen Enfer, so, daß der Pommerellische Woywode riebt, den Zöllner, wo ersich nicht in der Güte davon machen würde, mit Gewalt fortzuschaffen, dessen Bewerckstellung, der Culmische Bischof, den Städten, insonderheit Danzig, auftragen wolte: bis man endlich gelindere Mittel vorschlug, nemlich, entweder an den Zoll-Berwalter zu schreiben, oder eine Gesandtschaft an den König zu schicken. Das letztere gefiel den grossen Städten, welche verlangten, daß nebst ihnen, entweder der Culmische Bischof oder der Woywode, und eglliche von der Ritterschafft, diese Mühe über sich nehmen möchten. Es ward aber vom gesamtten Adel, um die Kosten zu ersparen, mit einer grossen Kalt Sinnigkeit abgelehnet, der den Städten allein zumuhete, diese Verrichtung, krafft eines, unter des Landes Siegel, in Namen sämmtlicher Rähte, auszufertigenden Creditivs und Instruction, über sich zu nehmen.

Vom Zoll bey Fürstenwerder. Mittel sich leichter zu entlastigen.

Den Städten wird aufgetragen, Gesandte deswegen an den König zu schicken.

Beides wurde auf dem Land-Tage abgefaßt. Der Inhalt der letzteren ging dahin, daß die Gesandte vorgänglich des gänglichen Verfals, der zur Crone gebrachten Freyheiten, erwehnen, hernach des vom Könige Stephano zu erst eingeführten, und von jetzt Regierender Majest. erneuerten Zolles am weissen Berge, gedencken, endlich auf den bey Fürstenwerder kommen, und anführen solten, daß von den Einnehmern allerley Ungerechtigkeiten ausgeübet, das überseische Salz zu verführen theils gänglich gehemmet, theils davon eine Unlage gefordert, einigen ihre Waaren unter dem Schein des nicht entrichteten Zolles gar genommen, und nicht anders, als gegen ein gewisses Geld, zurück gegeben würden. Worauf die Gesandten erweisen solten, daß solch ein Verfahren nicht nur mit den Rechtsamen des Landes und der Städte stritte, sondern auch die Einkünfte des Königes merklich verringerte: und zwar geschehe das letztere dadurch, daß schon verschiedene Schiffe, die in Danzig einlauffen wollen, auf erhaltene Nachricht vom Zoll zu Fürstenwerder, nach Königsberg gegangen wären, und der Handel aus Littauen, Königsberg und dem Westlichen Preussen, aufgehoben würde: da es aber dem der Billigkeit nicht gemäs schiene, den Zoll aufs neue von den Waaren zu fordern, von denen er schon in Polen, Littauen und am weissen Berge gezahlet worden. Die Preussen hätten auch nicht zu dem Ende eine Geld-Steuer bewilliget, um mit einem neuen Zoll belegt zu werden, sondern vielmehr, um die Aufhebung des alten am weissen Berge, zu befördern. Ferner solten die Gesandte sich beklagen, daß der Zöllner nicht nur die Kaufmanns Güter, sondern die Ez-Waaren anhielte, nach den vorüber-schiffenden Leuten aus Stücken schösse, auch, da man ihn freundlich dar-um ersuchet, sich von dannen nicht weg begeben wolte; darauf Ihr. Majest.

Inhalt der Instruction.

Klage über die Zoll-Einnehmer.

Deuen Verfahren so wol den Landes-Freyheit entgegen, als den Königl. Einkünften nachtheilig ist.

Die Städte haben eine Unlage bewilliget, um nicht mit neuen Zöllen belegt zu werden. Abstellung derselben auszuwirken.

1589.

Majest. um die Wandlung aller Gebrechen, namentlich um die Abstel-  
lung der Zölle, demüthigst bitten, und, wo sie es auswürkten, im Na-  
men der sammtlichen Landes-Räthe, unterthänigst danken, und sich  
von wegen der gangen Provinz zu allen Pflichten der Unterwürfigkeit  
erbieten: dafern aber Ihr. Majest. die Sache auf den Reichs-Tag ver-  
weisen möchte, vorstellen, daß dieselben zu den mercklichen Landes-  
Angelegenheiten gehöre, welche bloß mit den Preussischen Räten,  
deren Vollmacht, sie, die Gesandte, hätten, zu erörtern und abzuthun  
sich gebührete, wo aber dieses alles nichts verfrange, es an die heimgelasse-  
ne Räte nehmen: hernach sich auf des gangen Landes Kosten, um  
die Bestätigung der Privilegien, und die Erklärung des Königlichen  
Eydes, bemühen; und wann auch solches, entweder gar nicht, oder  
doch nicht auf eine gefällige Art, zu erhalten wäre, öffentlich bezeu-  
gen, daß sie das ihrige gethan, und nichts, als was die Vorfahren,  
von den ehmaligen Durchl. Königen, jederzeit ohne Mühe erlanget, ge-  
sucht hätten: endlich sich von Ihr. Majest. gebührend beurlauben, und  
bey der ersten Gelegenheit, den daheimgebliebenen, von allem, ausführ-  
lichen Bericht abstatten.

Sich um die  
Bestätigung  
der Privil. und  
um die Königl.  
Eydes. Erklä-  
rung bemüht.

Beredung der  
gesammten  
Städte wegen  
der ihnen auf-  
getragenen Ge-  
sandschaft.  
Diebauischer  
Zoll.

Weil also die Gesandtschaft bloß auf die Städte stel, hielten beyrn  
Beschluß des Land-Tages, die grossen, zuerst unter sich, hernach mit den  
kleinen eine Beredung. Die Elbinger und Danziger waren zu dieser  
Berrichtung willig, die Thorner wolten ihren Syndicum mit hinauf  
schicken, wo man ihnen versprache, zugleich die Abstellung des Die-  
bauischen Zolls zu befördern: welche Bedienung sie wieder fallen  
liessen, da ihnen die anderen beyde Städte zu Gemüht führten, daß  
der Diebauische auf Polnischem Boden läge, und zu den Preussischen  
Zöllen eigentlch nicht gehörete, auch desselben in der Instruction nicht  
gedacht würde. Die Abgeordneten der kleinen Städte, nahmen es  
an ihre Oberen, und wolten derselben Entschluß, anfangs, auf den  
nächsten Land-Tag mitbringen, hernach, auf Erinnerung, daß die  
Sache keinen so langen Verzug litte, innerhalb acht Tagen, den grossen  
Städten einschicken. Zu welchem Ende ihnen eine Abschrift der In-  
struction mitgegeben wurde.

Bersprechen  
der Ritter-  
schaft wegen  
ihres Land-  
Rechts.  
Proceß-Sache  
bis auf den  
nächsten Land-  
Tag verschob.  
Rückkehr des  
Königes von  
Kewal nach  
Warschau.

Das Land-Recht, machte sich die Ritterschafft aufs neue an-  
heischig, im kurzen also einzurichten, daß sie es auf dem nächsten Land-  
Tage, den Städten vorlegen könnte. Bis dahin wurden auch die  
Proceß-Sachen verschoben, weil man denenselben auf der gegenwärti-  
gen Zusammenkunft abzuwarten, durch die Rahtschläge vorerwehnter  
Krieges-Hülffe, war gehindert worden.

Die obgedachte Gesandtschaft wurde eine Zeitlang ausgestellt,  
indem der König annoch bey seinem Herrn Vater in Kewal war, vort-  
dann Er den 10. October aufbrach, und über Curland und durch das  
Westliche Preussen, im Anfange des Decembers (\*), zu Warschau an-  
langte. Serge

(\*) Heidenstein sezet p. 288. die Ankunfft des Königes in das Ende des Sep-  
tembers, allein ich bin denen damahls vom Königl. Hofe geschriebenen Briefen gefol-  
get.

Hergegen kamen die Preussen, in Abtragung der Gelder dem Schlusse des Land-Tages nach, und der Oberste Welther streng seine Werbung unter ziemlichem Zulauf an, bis ihm der Culmische Bischoff, in der Mitte des October Monats, auf empfangene Nachricht vom Cron-Feld-Herrn, damit einzuhalten andeutete.

1589.  
Dem Oberste  
Welther wird  
angedeutet mit  
Anwerbüg sei-  
ner Reiter ein-  
zuhalten.

Denn, es hatte sich die Furcht vor einem Türckischen Einbruch ge-  
leget, nachdem ein Brief vom Cron-Feld-Herrn, an die Reichs-Stände  
und an die Preussen, folgenden Inhalts eingelauffen, „daß Er, der  
„Feld-Herr, nach oben angezeigtem Abzuge der Tattarn, mit seiner Ar-  
„mee von Lemberg weiter gegen die Grenzen gerucket wäre, und von dan-  
„nen an den Beglerbeg geschrieben hätte, er möchte sich innerhalb zehn  
„Tage erklären, ob er der Cron Polen Feind, oder Freund seyn  
„wolte. Woraus nicht nur die Türckische Vor-Truppen, die schon die  
„Grenzen erreicht, und das Städtlein Sniatin ausgebrant gehabt hät-  
„ten, zurück geruffen worden, sondern auch ein Czaus mit der Antwort  
„beym Feld-Herrn sich eingefunden, daß, wann nur ein Polnischer Ge-  
„sandter ins Türckische Lager käme, alles nach Wunsch würde können  
„abgemacht werden. Woraus der Feld-Herr urtheilte, daß man  
den Winter über auffer einigen kleinen Streiffereyen nichts besorgen  
hörffte. Weil man aber von den Tattarn Zeitung hatte, daß sie wieder-  
zukommen gedächten, so wolte der Feld-Herr, daß, um ihnen mit größ-  
ferem Nachdruck zu widerstehen, die Stände, die bereits geworbene  
Soldaten, ihm zuschicken, mehrere aber anzunehmen, bis auf weiteren  
Bericht, einstellen möchten.

Weil man einē  
Türckische Ein-  
fall nicht mehr  
zu fürchten hat

Was man an  
Soldaten ge-  
worden, dem  
Feld-Herrn  
wieder die Tat-  
tern zuschick-  
ten.

Die Türcken  
haben sich zu-  
rück gezogen.  
Die Preussen  
sollen ihre ge-  
wordene Man-  
schafft wieder  
abdanken.

Man vernahm hierauf nach etlichen Tagen: „daß die Türcken  
„über die Donau zurückgezogen, und der Seraskier anfänglich mit  
„4000. Mann im Lager geblieben, hernach gefolget wäre, und daher  
„vor jegige Zeit von den Türcken nichts zu besorgen stünde. Die  
„Tattarn würden, es sey dann bey hartem Frost, nichts unternehmen,  
„und der Feld-Herr befände sich stark genug, sie nicht nur zu empfan-  
„gen, sondern gar jenseits des Meyers anzugreifen. Es möchten  
„demnach die Preussen ihre Soldaten zurück halten, und sie, wo man  
„ihnen etwas an Sold schuldig wäre, befriedigen und enturlauben. .

Wie man also der Preussen Hülffe wieder die Türcken und Tat-  
tarn, nicht benöthiget war, lies der König, auf dem Land-Tage (\*),  
den die Stände den 27. November, zu Thorn zu halten beliebet hatten,  
durch seinen Gesandten (\*\*), die zur Krieges-Rüstung bestimmte Gel-  
der, in seinen Schatz zu liefern, abfordern.

Land-Tage zu  
Thorn. Der  
König läßt die  
bewilligte An-  
lage abfordern

Ⓔ

Schon

(\*) Welchem, von den Rächten, der Culmische Bischoff, die Woywoden von Culm und Pommerellen, die Castellane von Elbing und Danzig, die Culmische und Pommerellische Unterkämmerer, und die Abgeordneten der grossen Städte, als von Thorn, Henrich Stroband, Bürgerm. Lucas Krüger Rächtm. von Elbing L. Joh. Jungshults Bürgerm. Andr. Neumann, Rächtm. von Danzig Const. Giese, Bürgerm. Gerhard Brandes, Rächtm. bengetwohnet.

(\*\*) Nic. Kostka Scholasticus des Wlmschen und Canonicus des Culmischen Stifts. Er war mit keiner Instruction versehen, sondern wies bloß ein Creditiv auf.

1589.

Ehmalige  
Wißbelligkeit  
und erfolgter  
Schluß wohin  
die Gelder zu  
liefern.

Von dem die  
Stände abtre-  
ten, und wieder  
in die vorige  
unterschiedli-  
che Meinungen  
verfallen.

Die großen  
Städte  
haben ihr An-  
theil denen  
Woywode all-  
bereit ent-  
richtet.

Absfertigung  
des Königl.  
Gesandte. Die  
Stände bitten  
um einen an-  
dern Land-Tag.

Von Befrie-  
digung des O-  
bersten Wei-  
hers, wegen der  
Werbung's  
Kosten.

Man will die  
Sache auf dem  
nächsten Land-  
Tage vorneh-  
men.  
Aufschub der  
Proceß-Sache.  
Abeliches  
Land-Recht  
wird verspro-  
chen.

Abermalige  
Beredung der  
großen Städte  
wegen der Ge-  
sandschaft.

Schon auf dem Graudenzischen, allwo die Contribution war bewilliget worden, hatten die Stände sich nicht einigen können, an wem die Gelder abzugeben, indem der Culmische Bischoff der Pommerellische Woywode und die Städte, sie nach alter Gewohnheit, in den Königl. Schatz gen Marienburg schicken, die übrigen Rächte, nebst der gesammten Ritterschafft, selbige gewissen Schaffnern, auf den Fall einer zufließenden Noht, anvertrauen wolten. Die nachgehends beliebte Zurüstung wieder die Türcken und Tattarn, hatte verursacht, daß die Stände sich auf eine andere Art verglichen, von der sie anjeko, auf Königlichem Begehren, wieder abtreten solten. Der Culmische Bischoff und Pommerellische Woywode, denen der von Culin, welcher zu Graudenz nicht gegenwärtig gewesen, beytrat, blieben annoch bey ihren vorigen Gedanken, und die Rächte so es damahls mit der Ritterschafft gehalten, wolten von den Schaffnern nicht abgehen. Die großen Städte, die das ihrige allbereit denen Woywoden entrichtet, überliessen den Rächten, damit nach eigenem Düncken zu verfahren, weil sie von ihren Oberen, als die von der Königl. Gesandschafft keine Wissenschaft gehabt, zu nichts befehliget waren. Womit sich auch die anwesenden von Adel entschuldigten, nur daß sie verlangten, daß es inzwischen bey dem Graudenzischen Schluß sein Bewenden haben möchte: und von den kleinen Städten konte man ihre Meinung nicht einnehmen, weil sie sämmtlich ausgeblieben waren. Wannhero die Rächte, dem Gesandten keine andere Antwort zu geben wusten, als daß sie Ihro Königl. Majest. um einen neuen Land-Tag unterthänigst ersuchten, damit die, so durch Abgeordnete zu erscheinen gewohnt waren, die ihrigen mit gehöriger Vollmacht dahin schicken könten.

Man war hernach auf die Befriedigung des Obersten Weihers, wegen der angefangenen Soldaten Werbung bedacht, womit die großen Städte nichts wolten zu schaffen haben, weil sie in dessen Bestallung nicht gewilliget hatten. Die Adelichen Rächte verordneten den Elbingischen Castellan und Culmischen Unterkämmerer, nebst eglichen von der Ritterschafft, mit dem Obersten zu sprechen, gegen die er sich erklärte, daß die Stände gewisse Commissarien ernennen möchten, denen er, nach Zusammenforderung seiner Befehlshaber, die Rechnungen der zur Werbung verwandten Kosten vorlegen wolte. Die Rächte verschoben solches auf den nächsten Land-Tag, wie sie dann auch die Proceß-Sachen, ungeacht deswegen die gegenwärtige Zusammenkunft war berahmet worden, auf Inständigkeit derer von Adel, bis Stanislat aussetzten, zu welcher Zeit die Städte, das schon egliche mahl versprochene Land-Recht, gewis erwarten solten.

Die großen Städte hielten unter sich, wegen der fortzustellenden Gesandschafft an den König, eine Beredung: dazu die Thorner sich abermahls erklärten, ihren Syndicum zu geben, an dessen Stelle die andern beyde Städte zwo Personen aus dem Racht verlangten. Weil nun jene solches zu thun Bedencken trugen, und die kleinen Städte sich schon vorher dieser Mühwaltung entzogen hatten, sahen die von Elbing und



und Danzig daß die ganze Last auf sie fallen würde. Der letzteren Abgeordnete waren befohlen, gleich nach geendigtem Land-Tage ihre Reise von Thorn nach Warschau fortzusetzen, der Elbinger Geschickten kehrten vorher nach Hause, um von dem Entschlus der Thorer, ihren Oberen mündlichen Bericht abzustatten: bey denen, von Seiten der Danziger, es noch einige Vorstellungen kostete, ehe sie sich zu der Gesandtschaft bequemeten.

1589.  
Welche die Elbinger und Danziger über sich nehmen.

Beider Städte Abgesandte langten im December, zu Warschau an (\*): da einige vom Hofe meyneten, daß es wieder die dem Könige schuldige Ehrerbietung ließe, daß die Preussen, in einer so wichtigen Angelegenheit, die geringsten Glieder aus dem Landes-Rath aufgeschicket. Den 28. gedachten Monats, legten sie bey dem König, in Gegenwart der damals anwesenden Polnischen Herren, ihre Werbung, nach der ihnen mitgegebenen Instruction, ab (\*\*): auf die der König zu gelegener Zeit antworten zu wollen durch den Unter-Canzler, Baranowski, versichern lies. So auch durch denselben, d. 11. Jänner geschah, und darinnen bestand: „daß die Zölle, nicht anders als durch einen gemeinen Reichs-Schluss könten aufgehoben werden, damit aber deren Einnehmer „durch ihr unbilliges Verfahren nicht Ursach zu klagen geben möchten, „wolte Ihr. Majest. ihnen ernstlich anbefehlen, von den vorübergehenden Waaren, nichts mehr, als was die Reichs-Tags-Sagung verordnete, zu fordern, dasjenige, was zur täglichen Nahrung gehörete, „nicht zu belegen, und diejenige Güter, die laut vorgezeigtem Schein, „die Gebühr einmahl entrichtet hätten, frey vorüber gehen zu lassen „. Was endlich die Bestätigung der Landes-Rechtsame, und die Erklärung des Königlichen Eydes anlangte, damit solten sich die Preussen auf dem bevorstehenden Reichs-Tage melden (\*\*\*) . Siebey blieb es, unerachtet die Abgeordnete um etwas mehreres sich bemühten, die endlich d. 19. Jänner, bey Ihr. Majest. sich beurlaubten, und nach Hause kehrten.

Derselben Ankunft in Warschau. Meynung einiger am Hofe wegen dieser Gesandtschaft. Abgelegte Werbung bey dem Könige.

1590.  
Und erhaltene Antwort.

Ausbruch der Preussisch. Gesandten von Warschau.

Die Türcken und Tattarn hielten sich den Winter über, gegen Polen, ruhig, allein wegen des künftigen, lebte man in der Ungewisheit. Denn, obzwar der Polnische Gesandte, in der Türcken albereit angekommen, so war doch dessen Ausrichtung annoch zweiffelhaft. Dieses wuste man, daß der Sultan im Begriff stünde, mit dem Perser einen Frieden zu treffen, woraus einige urtheilten, daß es künftigen Sommer, Polen gelten dürfte. Die Tattarn zogen sich auch zusammen, und schienen zum neuen Einbruch Anstalten zu machen. Solchem Unglück vorzubeugen, schrieb der König einen Reichs-Tag auf den 8. März, nach Warschau aus, und setzte den Preussen einen Vorland-Tag, auf den 12. Februar. zu Marienburg an. Sein Absehen war zu.

Beforglichkeit in Polen wegen der Türcken u. Tattarn.

Derrenthalben der König einen Reichs-Tag aus-schreibet.

(\*) Von Danzig, eben die so dem jüngsten Land-Tage beygewohnt. Die Elbinger hatten dem Bürgerm. Jungschulz, den Rathm. Marten Siefert zugegeben. Jene trafen, den 14. diese den 20. December, zu Warschau ein.

(\*\*) Das Wort führte der Elbinger Bürgermeister.

(\*\*\*) So wol von der Königlichen Erklärung, als dem Mandat an den Zoll-Verwalter und dessen Bediente, bekamen die Gesandten eine Abschrift.

1590.  
Dessen Absicht  
ten auf Mosk-  
kau.  
Der Erz-Herz-  
zog Maximili-  
an fährt fort  
den Königl.  
Polnischen Ti-  
tel zu führen,  
welches Nach-  
denken verur-  
sachet.

Preussischer  
Vor-Land-  
Tag zu Mari-  
enburg.  
Die Stände  
sollen die Con-  
tribut. in den  
Kön. Schatz  
liefern und den  
Reichs-Tag  
besuchen.

Dem Ober-  
sten Wepher  
nichts zu zah-  
le, sondern ihn  
an den König  
zu verweisen.

Die Städte  
sind zufrieden,  
daß man die  
Gelder dem  
Könige abfol-  
gen lasse.

Die Land-Bo-  
ten können sich  
auf diese Ma-  
terie nicht er-  
klären.

zugleich, die gesammte Reichs-Stände, im Fall die alten Verträge mit den Türken und Tattarn erneuert würden, zum Kriege wieder Moskau zu bewegen. Wozu Se. Majest. berechtigt zu seyn vermeynte, da der Czaar die Tattarn durch ein Geschenk von 50. tausend Ungarischen Gulden, zur Verhebrung der Königl. Lande aufgewiegelt, Selbst Sich umlängst in Plesland eines Theils des Dorptischen Stifts angemasset hätte, und mit den Feinden des Polnischen Reichs im genauen Verständniß lebete. Das Betragen des Oesterreichischen Erz-Herzogenes Maximiliani, der nicht nur den getroffenen Frieden nicht beschwören wolte, sondern auch annoch den Königl. Pol. Titel führte, hielt der König der Stände Verächtschlagung würdig: so wie Er ihnen auch anheim stellte, ein Mittel, dadurch der Dürfftigkeit seines Schazes abzuhelffen wäre, auszufinden. Diese Stücke, welche der Zweck der insiehenden Reichs-Versammlung seyn sollten, lies der König durch seinen Gesandten (\*), den Preussen, auf der Marienburgischen Zusammenkunft, vortragen: daneben die im vorigen Land-Tage geschehene Erinnerung, die zu Graudenz bewilligte Contribution in den Königl. Schatz zu liefern, wiederhohlen, und verlangen, daß sie den Reichs-Tag mit vollkommener Macht besuchen möchten.

Ehe der Gesandte seine Werbung bey sämtlichen Ständen ablegete, trat Er die grosse Städte (\*\*), in der Thorner Quartier, wegen der Graudenzischen Anlage, besonders an, und bat, daß man dem Obersten Weiber nichts zahlen, sondern ihn mit seiner Forderung an den König, auf den Reichs-Tag, verweisen möchte.

Das letztere übergiengen die Städte mit Stillschweigen, und wegen des ersteren, beriefen sie sich auf die Woywoden, denen sie die Accisen albereit entrichtet hatten. Wie hernach diese Materie im Raht vorkam, erklärten sie sich, daß sie zufrieden wären, wann die Woywoden, gegen eine Königl. Witung, unter dem Reichs Siegel, die Gelder aushändigten. Die kleinen Städte waren wegen der Helffte, die sie denen Woywoden albereit entrichtet, gleicher Meynung, und den Rückstand wolten sie auf Johannis, gegen einen dergleichen Schein, zum Nutzen des Königl. Schazes, erlegen. Die Land-Boten verurthachten, daß man keinen einhelligen Schluß machen konte, weil sie, theils mit der Abwesenheit vieler ihrer Mit-Brüder (\*\*\*) theils daß die Heimgelassenen sie auf diesen Punct nicht befehliget, sich entschuldigten, und um eine neue Frist, bis auf einen andern Land-Tag, anhielten.

In

(\*) Mart. Sierakowski.

(\*\*) In deren Namen zugegen waren D. Mart. Mochinger, Bürgerm. Joh. Preuß Rahtm. von Thorn; M. Joh. Sprengel Bürgerm. George Braun, Rahtm. von Elbing; Hans von der Linde, Bürgerm. George Mehlmann, Rahtm. von Darnzig. Sonst hatten sich von den Ueblichen Rähten, auf diesen Land-Tag eingefunden: der Euktische Bischof, die Woywoden von Culm und Marienburg, der Elbingische Castellan, und die Unterkämmerer von Culm und Marienburg.

(\*\*\*) Denn aus der Pommerellischen Woywodschafft, war, ohne aus dem Gebiet Schwewe / niemand zugegen.

In Ansehung der übrigen Sachen, die der Königl. Gesandte vorgetragen, that der Culmische Bischof die Anfrage, ob man darüber auf dem Reichs-Tage schliessen, oder aber daselbst nur bloß das Gutachten der Reichs-Stände anhören, und es zur ferneren Berathschlagung zurück ins Land nehmen sollte. Fast alle waren der letzteren Meinung, nur dem Culmischen Unterkämmerer schiene solches eine unnöthige Weitläufigkeit zu seyn, wie er dann auch nicht rathen wolte, wenn eine Contribution zu Warschau vorkäme, die Bewilligung derselben, auf einen Preussischen Land-Tag zu verschieben.

1590.

Ob über die Reichs-Angelegenheiten auf dem Reichs-Tage zu schliessen, u. daselbst eine Contribution zu willigen.

Die Send-Boten des Adels liessen sich durch ihren Redner, Albrecht Dorpowski, vernehmen, daß die daheim gebliebenen, weil sie vom Inhalt der Königl. Werbung nicht gewußt, ihnen darauf keine Vollmacht gegeben hätten: und aus dieser Ursach baten sie um kleine Land-Tage in den Woywodschafften, damit die Abgeordnete zum Reichs-Tage, auf die vorkommende Materien, könnten befehliget werden; wobey sie, wie schon oft geschehen, die Erinnerung thaten, das Begehren Königl. Majest. künfftig auf den kleinen Land-Tagen vorher bekant zu machen, damit man mit fertigen Sachen, sich auf die gemeine Zusammenkünfte einfänden könnte.

Die Land-Boten bitten um kleine Land-Tage, die vor dem Reichs-Tage unmittelbar vorher gehen sollten. Erinnerung, den Inhalt der Königl. Werbung auf den kleinen Land-Tagen bekant zu machen.

Die kleinen Städte verlangten vor dem Reichs-Tage, einen neuen gemeinen Land-Tag, als welcher, zu Treffung eines einhelligen Schlusses sämtlicher Stände, nöthig wäre. Dergleichen schon vorher, die Geschickten der grossen Städte angerathen, und versprochen hatten, daß alsdann von der jüngsten Gesandtschaft der Elbinger und Danziger, an den Königl. Hof, ein ausführlicher Bericht geschehen sollte, weil die Personen, so dazu gebraucht worden, anjeko nicht zugegen waren.

Die Städte verlangen vor dem Reichs-Tage einen andern gemeinen Land-Tag.

Die Ritterschafft widersprach dem gemeinen Land-Tage, als einer Ursache unnöthiger Kosten; die kleinen Zusammenkünfte aber wurden auf den 26. Februar. nachgegeben, wozu der Königl. Gesandte die Erlaubnis Seiner Majest. bey sich hatte.

Dem die Ritterschafft widersprochen, und die kleinen Land-Tage erhalten.

Man redete darauf, dem neulichen Verlaß nach, von der Befriedigung des Obersten Weibers, und meynte, sich am bequemsten davon los zu machen, wann Er an den König verwiesen, und Ihr. Majest. ohne daß es der Provinz zur Last gereichte, unterthänigst empfohlen würde.

Den König um die Befriedigung des Obersten Weibers zu bitten.

Auf dem letzteren Reichs-Tage war den Preussen auferlegt worden, auf dem folgenden, ihr Geses-Buch dem Könige vorzulegen, und sich zu erklären, ob sie bey dem Peterkaulischen Tribunal verharren, oder davon wieder abtreten wolten. Die Städte hatten schon unter der Regierung Stephani, ihr Culmisches Recht, wie bekant, gewisser massen zur Nichtigkeit gebracht. Die Ritterschafft, die ein besonderes Land-Recht, welches doch den Städten nicht verfänglich seyn sollte

Die Ritterschafft ist mit ihrem Land-Recht noch nicht fertig.

1590.

Neuer Termin  
zur Berferti-  
gung des Land-  
Rechts bey  
den Könige auszu-  
bitten.

Was die Rit-  
terschaft da-  
von entwor-  
fen wird den  
Städten mit-  
getheilet.

solte, begehrte, war mit ihrer Arbeit bey weitem nicht fertig, obgleich der Termin mit dem Reichs-Tage heran rückte. Die Land-Botensuchten die Fahrlässigkeit des Adels, mit dem Mangel der Zeit zu beschönigen, und der Culmische Boywode schlug vor, was im Lande verabsäumet worden, in Warschau nachzuhohlen, und daselbst dem Werk die letzte Vollkommenheit zu geben. Welches die grossen Städte hinderten, als die das Land-Recht, ehe es dem Könige, in Gegenwart der Reichs-Stände vorgeleget würde, vorher durchgehen, und was ihnen anstößig seyn möchte, zur Verbesserung aussetzen wolten. Sie hielten vielmehr für nöthig, bey dem Könige eine Nachsicht bis auf den andern Reichs-Tag auszubitten, weil der instehende ein ausserordentlicher wäre, von dem man vorher nicht zeitig genug Nachricht haben können. Wobey es die Ritterschaft bewenden, und was sie von ihrem Recht zu Papier gebracht, durch den Culmischen Boywoden, den Städten, zur Uebersetzung einhändigen liess, mit dem Ersuchen, ihnen behülflich zu seyn, damit sie nicht länger in der bisherigen Ungewissheit blieben, und endlich sich den Polnischen Statuten zu unterwerffen gezwungen würden.

Der Adel wil  
die versproche-  
ne Erklärung  
wegen des Tri-  
bunals, auf  
dem instehen-  
den Reichs-  
Tage, noch  
nicht von sich  
geben.  
Abfertigung  
des Königl. Ge-  
sandten.

Das Tribunal gieng bloß den Adel an, der sich durch eine endliche Erklärung, des Vortheils davon wieder abtreten zu können, noch nicht begeben, sondern sie bis auf den andern Reichs-Tag an sich halten wolte: und solches, nebst dem was wegen des Rechts beliebet worden, in die Abfertigung des Königl. Gesandten einrücken liess.

Daselbst ward ferner angeführet, wohin in den übrigen Stücken, der Stände Meynung gegangen, und endlich die oftmahlige Bitte wegen Erhaltung der Vorrechte, und Wandelung der Beschwerden, wiederhohlet. Gedachte Abfertigung ward den 13. Februar. dem Gesandten vorgelesen, und weil er gleich davon reisete, seinem hinterlassenen Bedienten, unter dem Siegel des Landes, zugestellet.

(II.)

Das Ermel.  
Capitul erklä-  
ret sich, au-  
wen die Con-  
tribut. aus  
dem Stifte ab-  
zugeben, und  
empfangt dar-  
auf keine ge-  
wisse Antwort.  
Das Capitul  
wil in Abwe-  
senheit des Bi-  
schofes auf die  
Land-Tage  
verschrieben  
werden.  
Vorsorge der  
grossen Städ-  
te, der zuneh-  
menden Spal-  
tung mit der  
Ritterschaft  
abzuhelfen.

Sie war schon abgefast, wie der Custos des Ermeländischen Capituls, Semplawski, im Namen des Stiffts zu wissen verlangte, an wen es nunmehr, die daselbst gesammlete Contributions-Gelder, abgeben solte, weil sie nicht, dem Thornischen Land-Tags-Schluss gemäß, an den Boywoden von Marienburg, in Stum eingeliefert worden. Der Culmische Bischof verwies es ihm, daß er sich so spät meldete; so er damit entschuldigte, daß er von dem Land-Tage nicht zur rechten Zeit Nachricht empfangen, und bat, das Ermeländische Capitul, in Abwesenheit ihres Bischofes, auf die Zusammenkünfte gebührend zu verschreiben. Auf seine Anfrage aber, erfolgte zum Bescheid, daß das Stifft, dem, was künftig in diesem Fall die Stände einhellig belieben würden, nachkommen sollte.

Weil also die grossen Städte, bey denen von Adel keinen gemeinen Land-Tag, vor dem Reichs-Tage, auswürcken konten, hielten sie unter sich, eine Beredung, wie sie der mehr und mehr zunehmenden Spal-

Spaltung mit der Ritterschafft, abhelfen möchten. Welche Vorsorge die damalige Beschaffenheit der gegenseitigen Gemüther fruchtlos machte. 1599.

In Warschau fanden sich zum Reichs-Tage nach und nach aus Preussen ein: der Elbingische Castellan, der Culmische und Marienburgische Unterkämmerer, die Abgeordneten der grossen Städte (\*) der Custos des Ermeländischen Capituls Semplawski, von wegen desselben Stiffts, und die Send-Boten beyde des Adels (\*\*\*) und der kleinen Städte (\*\*\*). Der Culmische Woywode und Castellan, hatten sich schon eine Zeitlang vorher, daselbst aufgehalten.

Ankunft der Preussischen Stände auf den Reichs-Tag.

Das erste was die grossen Städte nach ihrer Ankunft thaten, war, daß sie zum Culmischen Woywoden, als dem vornehmsten, von denen damals anwesenden Rächten, giengen, und ihm anlagen, dasjenige was man im jüngsten Reichs-Tage, zum Nutzen der gemeinen Rechtsame nicht erlangen können, aufs neue inständigst zu suchen; sie, die grossen Städte, bey dem von Alters her genossenen Vortritt vor den Geschickten der Ritterschafft, zu schützen, und Sorge zu tragen, daß die gemeinen Rachtschläge nicht getrennet, sondern einmühtig fortgesetzt, das Adelige Recht zurück ins Land genommen, daselbst genau erwogen, und nebst dem Culmischen Gesetz-Buch, Königl. Majest. zur andern Zeit, übergeben werden möchte. Welches alles der Woywode, nach Möglichkeit zu befördern, versicherte.

Ansuchen der grossen Städte bey dem Culmischen Woywoden.

Er machte dazu den Anfang, wie er d. 13. März sämtlichen Anwesenden aus Preussen, der Städte Ansuchen, in seinem Quartier vortrug, darwieder sonst nichts eingewandt wurde, als daß Joh. Pleminski, Bote aus dem Culmischen, ausdrücklich befehliget zu seyn vorgab, den grossen Städten keinesweges nachzutreten, welches George Bakinski, aus der Marienburgischen Woywodschafft, gleichfals vorschützte. Der Culmische Woywode suchte sie von dieser Neuerung abzuleiten, und hielt ihnen vor, daß den grossen Städten, weil sie zum Landes-Racht gehörten, der Vortritt mit Recht gebühre. Darwieder Pleminski sich auf seine Befehle, berieff, und von den Abgeordneten der Städte urtheilte, daß sie nicht als Rächte, sondern nur als Bürgerliche Deputirte, auf dem Reichs-Tage zugegen wären. So ihm aber diese nicht zustunden, sondern erwiesen, daß sie jederzeit, und bey allen Vorfällen, als Glieder des Landes-Rachts wären angesehen worden. Pleminski fuhr nicht nur fort, die Städte zu verkleinern, sondern griff auch die Unterkämmerer an, die er blos innerhalb Preussen für Rächte erkennen, ausser der Provinz aber, ihnen keinen andern Vorzug zustehen wolte, als den

Welches er den übrigen Ständen vorträgt. Die Land-Boten wollen den grossen Städten den Vortritt nicht gönnen. Hierüber vor gefallen er Wort. Wechselt.

Man will die Preussischen Unterkämmerer, ausserhalb der Provinz, nicht als Rächte ansehen.

(\*) Henrich Stroband, Bürgerm. Hans Brens, Rachtm. von Thorn; L. Joh. Jungshuls, Bürgerm. Martin Siefert, Rachtm. von Elbing; Const. Giese, Bürgerm. Gerhard Brandes, Rachtm. von Danzig.

(\*\*) In deren Anzahl zugleich die beyden Unterkämmerer gehörten.

(\*\*\*) Nämlich ein Bürgermeister von Marienburg und einer von Mewe.

1590. den sie wie Land-Boten, so ferne sie als solche, aus den Woywodschaffen abgeschickt wären, fordern könnten. Weder die Unterkämmerer noch die Städte waren ihm solches zuständig, und der Culmische Woywode rieht, diesen unzeitigen Streit ins Land zu verschieben, und dadurch wichtigere Sachen nicht aufzuhalten. Welches bey dem Pleminski nichts verfieng, den Balinski aber bewog, daß er die Städte vor dieses mahl in dem Besitz ihrer bisherigen Stellen lassen, und von dem was vorgegangen, seinen Brüdern die Nachricht überbringen wolte.

Man wünschet, daß man sich im Lande über eine gemeinsame Instruction vertragen hätte. Klage über der Rächte Kaltfinnigkeit, in Ansehung der gemeinen Rechtssame. Sich des Sitzens im Senat, und in der Poln. Land-Boten-Stube zu enthalten. Geheime Audienz beym Könige zu suchen.

Beyläufig wünschte der Culmische Unterkämmerer, daß man vor Besuchung des Reichs-Tages, sich daheim über eine allgemeine Instruction möchte verglichen haben, damit die Bemühungen, auf einerley Absichten gerichtet würden. Welche Einträchtigkeit ihm desto nöthiger schiene, nachdem kein einziger Artikel im Haupt-Privilegio übrig geblieben, der nicht durch vielfältige Eingriffe verleset worden. Die grossen Städte beklagten so vieler Rächte Abwesenheit, deren Gegenwart, bey den jezigen Angelegenheiten nöthig wäre: und die von Danzig sagten insonderheit, daß wann die Vorfahren mit gleicher Kaltfinnigkeit, sich der gemeinen Nothdurfft angenommen hätten, die Nachkommen, unter dem Joch der Kreuz-Herren annoch seuffzen würden. Sie erwehnten zugleich des alten Gebrauchs, da man sich des Polnischen Senats und der Land-Boten-Stube gänzlich enthalten, und thaten gleichsam einen Versuch, ob sie zu dessen Wiederherstellung, bey der Ritterschafft eine Begierde erwecken könnten. Der Schluß dieser ersten Beredung war, dem Könige in einer geheimen Audienz, das gemeine Anliegen des Landes, außs kürzte, so wol münd- als schriftlich vorzutragen.

Fortgesetzter Streit zwischen den grossen Städten und den Land-Boten, wegen des Vortritts. Angeführte Gründe beyder Theile.

Vorgeschlagenes Mittel, so nicht angenommen wird.

Bevor es noch geschehen konnte, wurde der Streit, zwischen gedachtem Culmischen Land-Boten, und den grossen Städten, des Vortritts wegen, fortgesetzt. Jener gründete sich auf das Privilegium Incorporationis, darn die Städte denen Landssassen nachgesetzt wurden. Die Städte hingegen erwiederten, daß es bey dem jezigen Zwist nichts bewiese, und bezogen sich auf den Artikel des gedachten Privilegii, alwo des Rächts vom Lande und aus den grossen Städten gedacht wird, daraus sie schlossen, daß weil ihrer daselbst unmittelbar nach den Adlichen Rächten erwehnet würde, sie der geringeren Ritterschafft vorgehen müßten, welches sie mit dem, seit der Übergabe an Polen, beständig üblichen Gebrauch, bestärkten. Der Culmische Woywode und Marienburgische Unterkämmerer, ermahnten beyde Theile zur Eintracht, so diese gleichfalls, doch ohne Nachtheil ihres Rechts, wünschten. Der Woywode schlug als ein Mittel vor, daß die Culmische Land-Boten, besonders zum Königlichen Hand-Ruß treten, und nach ihnen, die übrigen anwesende Stände, nebst den grossen Städten, folgen sollten: welches keine Partey vergnügte. Weßhalber der Woywode dem Pleminski verwies, daß er so fest über eine Sache hielte, die ihm doch in der schriftlichen Instruction nicht mitgegeben worden: dagegen dieser, einen mündlichen Befehl vorschützte, und durch sein Exempel

pel den Balinski aus der Marienburgischen Woywodschafft bewog, seine obige Erklärung zurück zu nehmen, und an deren Stelle zu bezeugen, daß er sich nach dem Betragen der Culmischen Boten richten würde.

1590.

Der Streit ward durch etwas anders unterbrochen. Martin Bersewitz, Staroste von Stargard, den ein grosser Theil der Stände, im jüngsten Interregno, aus dem Lande geschafft wissen wolte, doch hernach in dem Besitz seiner Güter geduldet hatte, war zum Boten aus der Pommerellischen Woywodschafft gewehlet worden, und als ein solcher auf dem Reichs-Tage erschienen. Hierwieder redte der Elbingische Castellan, welcher meynte, daß dieser Mann als ein Ungar, zum Vorwurff dienen könnte, wann man die Beobachtung des Einzögling-Rechts bey dem Könige und den Reichs-Ständen suchen möchte, und deswegen in seiner Gesellschaft nicht zur Königlich- Audienz gehen wolte: worinnen sich mit ihm die Culmischen Land-Boten vereinigten. Der Marienburgische Unter-Kämmerer zeigte an, wie man auf dem kleinen Land-Tage zu Stargard, den Bersewitz zu dieser Verrichtung erbeten, und bewies aus denen zur anderen Zeit (\*) beygebrachten Gründen, daß er nicht als ein Frembder, sondern als ein Einzögling anzusehen sey. Bersewitz Selbst bemühte sich zwar auch seine Person zu rechtfertigen: allein es wolte bey dem andern Theil nichts verfangen, so daß Er endlich sich genöthiget sahe, sich des Amts eines Land-Boten zu begeben, mit dem Vorbehalt, daß solches seinem vom Könige Stephano erlangtem Einzögling-Recht zu keinem Nachtheil gereichen, auch wann etwas in den Landes-Sachen verabsäumet würde, es ihm, als einem ernandten Land-Boten, nicht zur Last geleyet werden sollte. Welches eine von ihm in Polnischer Sprache abgefaste Protestation-Schrift, weitläufftiger in sich faste.

Mart. Bersewitz gewehlet Land-Bote aus dem Pommerellischen, wird, weil er ein Frembder ist, genöthiget, sich seiner Vollmacht zu begeben.

Die Geschickten der Ritterschafft, waren mit denen aus den grossen Städten wegen des Vortritts annoch uneinig, wie die Preussischen Stände, sich zur Audienz, aufs Schloß verfügten. So bald Sie ins Königl. Zimmer gelassen worden, traten die Culmischen und Marienburgischen Land-Boten, aus ihrer Ordnung zuerst zum Hand-Kuß. Worauf Ihr. Majest. der Woywode von Culm, des Landes Nothdurfft mündlich empfahl, und dieselbe zugleich schriftlich überreichte. Der König erklärte sich durch den Unter-Cansler gnädig, und versicherte, wo es wegen der anderen wichtigen Geschäfte möglich seyn würde, die Schrift nicht nur zu überlesen, sondern auch dem Anliegen der Provinz Preussen huldreichst abzuheiffen. Nach welcher Bertröstung, Ihr. Majest. mit entblößtem Haupt, Dero Hand denen übrigen Preussen darreichten, und sie in Gnaden von sich lieffen.

Die Preussen gehen zur Königl. Audienz. Die Culm. und Marienb. Boten, treten ausser ihrer Ordnung, zum Hand-Kuß. Anrede des Culm. Woywoden, die der Unter-Cansler beantwortet.

In der gemeldeten Schrift bezogen sich die Stände, auf die, so sie in dem vorigen Reichs-Tage dem Könige übergeben hatten, und auf welche an statt der gebetenen Wandlung, eine Vermehrung der Gebrechen gefolget war: da die Preussen in das Polnische Contributions-

Schrift die man dem Könige übergeben, und derselben Inhalt.

E.

Uni-

(\*) S. unter dem Jahr 1587.

1590.

Universal mit eingerückt, und im Lande neue Zölle angeleget worden: um deren willen man vornehmlich jüngstens eine Gesandtschaft an Königliche Majest. geschickt, aber nichts anders ausgerichtet hatte, als daß Ihr. Majest. diese und die übrigen Beschwerden, bis zur Zahlreichen Anwesenheit der Senatoren, auf einen Reichs-Tag, verschoben. Wannhero Ihr. Majest. gnädigst geruben möchten, dasjenige, was damals nicht geschehen können, anjese zur Vollziehung zu bringen.

Der vornehmste Landes-Raht hat auf den Reichs-Tagen das Recht, die andere Stände, nach eigenem Gutdüncken in sein Quartier zusammen zusordern, welches einige dem Culm. Woywoden streitig machē wollen.

Klage über das Betragen der Land-Botē: denen zugleich der angemaste Vortritt bey d' Königl. Audienz vorgehalten wird.

Die Pr. Land-Boten haben verschiedene Instructiones, die mit einander sollen vereinigt werde.

Klage über die Ungewisheit des Preuss. Rechts.

Daher der Culm. Adel die Poln. Gesetze annehmen will.

Es wird gewiesen daß das Preuss. Recht so ungewis nicht sey.

Altes Recht der Erb-Fälle auf dem Lande.

Wie darauf der Culmische Woywode, die Stände zur ferneren Beredung in sein Quartier einladen ließ, stritten die Ihm Boten aus dem Culmischen solche Macht, und meynten, daß er vorher die Anwesende um Erlaubniß dazu ansprechen müste: welches so wol dem Woywoden als den übrigen Anlaß gab, aus den alten Gewohnheiten zu behaupten, daß jederzeit der vornehmste Landes-Raht, auf dem Reichs-Tage das Recht gehabt, die andere Preussen, bloß nach seinem Gutbefinden, zusammen zu fordern. Man hielt hiebey denen Culmischen Land-Boten ihr übeles Betragen vor, daß sie allerley Neuerungen suchten, und den an sich schon schlechten Zustand des Vaterlandes, durch Verwirrungen noch betrübter machten. Die grossen Städte erwehnten insonderheit, des von jenen und den Marienburgischen angemasten Vortritts bey der Königlichen Audienz, als darüber sie desto empfindlicher waren, je weniger sie es vorher vermuhtet hatten.

Man schritt zu einer andern Materie. Die Boten einer jeden Woywodschafft, hatten ihre besondere Instruction, die man nöthig hielte überein zu bringen, bevor in den gemeinen Angelegenheiten etwas weiter vorgenommen würde. Die Culmer lasen die übrige zuerst, und wie sie auf den Punct kamen, der ihnen, die Verbesserung des Rechts zu befördern auftrug, gab der Pleminski, welcher beständig das Wort führte, darüber eine mündliche Erleuterung. Er sagte, „ daß bey jeziger Ungewisheit des Rechts, die Parten auf dem Tribunal sehr zu kurz kommen würden. Eine jede Woywodschafft hätte ihre sonderliche Gebräuche, welches in Abfassung der Urtheile, „ nicht anders, als eine grosse Verwirrung erwecken, und manchen „ von Haus und Hof bringen könnte. In dem Haupt-Privilegio würden verschiedene Rechte, als das Magdeburgische, Culmische, Polnische und Preussische, namhaft gemacht, und einem jeden erlaubet, aus einem in das andere sich zu begeben. Allein das Magdeburgische hätten die Sächsischen Herzoge nicht nur geändert, sondern gar aufgehoben; das Culmische sey gänzlich unbekant, und wären „ also bloß die Polnischen Statuten übrig, welche die Culmische Landfassen annehmen wolten. Der Culmische Woywode konnte sich hierin nicht finden. Ihm schiene, als wann einige, durch ein ungegründetes Vorgeben, alles umstossen wolten. „ Er wüßte nicht anders, „ sprach er, als daß die Woywodschafften einerley Gewohnheiten hätten, „ und bestärkte solches, mit dem Exempel von den Erb-Fällen: „ da nemlich allenthalben Mann und Weib, in gemeinschaftlichen Gütern sassen, und Brüder und Schwester nach ihrer Eltern Absterben „ auf



„ auf gleiche Art erbeten ... Er berieff sich auf seine Erfahrung, da er in die 30. Jahr denen gemeinen Angelegenheiten beygewohnt, aber nie gehöret, daß man die Gesetze des Landes in Zweifel gezogen, sondern daß man bloß willens gewesen wäre, dieselbe zu übersehen, und in eine bessere Ordnung zu bringen: welcher Arbeit man schon seit einer geraumen Zeit obgelegen hätte. Dem ungeacht, blieb Pleminski bey seiner vorgefaßten Meynung, daß das Culmische Recht nur in der Einbildung bestünde, von den Königen niemahlen bestätigt, und in den Reichs-Constitutionen nichts davon verordnet worden, so daß man allein durch die Polnische Statuten zu einem gewissen Recht gelangen könnte. Dem Balinski, aus dem Marienburgischen, widersprach, weil ihn seine Befehle, zu keinem andern, als dem Culm. Rechte, verpflichteten.

1590.

Notwendigk. die Landes Gesetze in eine bessere Ordnung zu bringen.

Vorgeben, als wann das Culmische Recht nur bloß in der Leute Einbildung bestünde. Vorzug der Poln. Statuten.

Der Culm. Woywode, beklagte den Eigensinn solcher Leute, die alles nach ihrem Kopff haben wolten, und lies aus der Instruction den Artikel von Bewilligung einer Anlage lesen, davon aber die schon verfllossene Zeit damahls zu reden nicht verstattete: und ehe man es nachgehends füglich thun können, waren der Culmische Woywode und Elbinaische Castellan in dem Senat, und die Geschickten der Preussischen Ritterschafft, in der Land-Boten-Stube zugegen gewesen, bey welcher Gelegenheit, die letzteren, die Poln. Contribution mit angenommen hatten (\*).

Die Preuss. Boten haben die Polnische Anlage mit bewilliget.

Vorgedachter Woywode und Castellan, bezeugten darüber ihr Misvergnügen. Die grossen Städte bemerkten, daß dieses die Frucht der verkehrten Art zu rahtschlagen wäre, da man gegen die alte Regeln, eine gar zu starke Gemeinschaft mit den Reichs-Ständen unterhielte. Siebey verwiesen sie es den beyden Unter-Kämmerern, daß sie als Landes-Rähte, zu ihrer eigenen Verkleinerung, sich vor Boten gebrauchen liessen (\*\*). Die Geschickten des Adels entschuldigten ihre Willfährigkeit in Bewilligung der Contribution, mit der Furcht vor die Türcken und Tattarn, denen, ihrem Urtheil nach, die grösten Privilegien, und ältesten Gewohnheiten weichen müsten.

Welches den Rächten misfällt.

Denen Unter-Kämmerern wird verwiesen, daß sie sich als Land-Boten gebrauchen lassen.

Die Preussischen Städte waren demnach bemüht, die Bürden, mit denen sie insgesamt, in dem Polnischen Contributions-Universal belegt worden, wie sonst, also auch dieses mahl, von sich abzuwenden. Sie giengen deswegen zu den beyden Canslern, und weil sie wußten, daß, wo man die so oft gesuchte Wandelung der Beschwerden einmahl erhielte, man alsdann die Reichs-Anlagen nicht zu fürchten hätte, so baton sie, dieselbe bey Königl. Majest. zu befördern. Der Groß-Cansler

Bemühung der Städte, die Polnische Contribution abzulehnen.

(\*) S. das Uniwersal Poborowy dieses Reichs-Tages, im Vol. Constir. p. 604. zu Einnehmern derselben Anlage wurden ernennet, in der Culmischen Woywodschafft, Franz Bialochowski, Culmischer Land-Schreiber, in der Marienb. Jacob Balinski, und in der Pommerellischen, George Jackowski, und George Kliniski.

(\*\*) Wiemol solches schon unter der Regierung Sigismundi Augusti angekommen, und nachgehends beybehalten worden, wozu die Städte bisher geschwiegen hatten.

1590.

Die vorher eine Wandelung der gemeinen Beschwerden suchen.

Sie werden damit an die Poln. Land-Boten verwiesen.

Die alte Vorrechte sind ohne Geld von keinem Nachdruck.

Gegen die Türken wird ein Feldzug beschlossen.

Wozu die Abgeordneten der gr. Pr. Städte um ein Darlehn von Gelde, u. um Krieges-Nothwendigkeiten angesprochen werden.

Die solches an ihre Oberen wollen gelangen lassen.

Cangler Zamoiski, versprach ihnen behülflich zu seyn, und ließ sich eine Copie von der Schrift, so die Preussen dem Könige überreicht hatten, geben. Der Unter-Cangler (\*), verwies sie an die Land-Boten, unter dem Vorwand, daß ohne diese, keine Linderung zu hoffen stünde, und auf die Gegen-Vorstellung daß man dahin nicht gehörete, gab er zu vernehmen, daß die Städte anjeko mit ihren alten Vorrechten, ohne Geld, nicht durchkommen würden.

Den 26. März beschied der Groß-Cangler, die Geschichte der grossen Städte zu sich, und meldete ihnen, „daß Tages zuvor, ein Türckisches Schreiben angelanget wäre, in welchem der dassige Käyser „von der Cron-Polen einen gewissen Tribut forderte: weil nun solches den Reichs-Ständen schimpfflich vorgekommen, so hätten sie ihm, „als zugleich Cron-Feld-Herrn, aufgetragen, den Feind nicht einmahl „zu erwarten, sondern denselben in seinem eigenen Lande anzugreifen, der König aber ihm anbefohlen, mit den Städten zu sprechen, „daß sie gegen ein gnugsames Unterpand und Versicherung, es sey „von ihren Einwohnern, oder von Auswärtigen, eine ansehnliche Summe aufbringen möchten: es dörffte nicht alles baar Geld seyn, sondern es könnten zum Theil an dessen statt, Geschütz, Pulver, Bley, „lange Röbrey, Lücher, und andere Krieges-Nothwendigkeiten, beygeschafft werden ... Der Groß-Cangler hielt auch nöthig, die benachbahrte Fürsten und Städte, um einen Zuschub wieder den allgemeinen Christen-Feind anzusprechen, und trug denen Geschickten der grossen Städte auf, innerhalb acht Tage, ihrer Oberen Meynung darüber einzuhohlen. Welches diese zu thun sich erboten, und beyläuffig der Landes-Rechtsame nochmalige Erwählung thaten.

Eingelauffene Antwort.

Die Antwort so sie nach Verlauff eglicher Tage erhielten, war dem Ansuchen des Groß-Canglers nicht gemäß. Die Städte sagten, daß, nachdem man sie seit vielen Jahren herunter zu bringen bemüht gewesen, sie nicht mehr diejenigen wären, die eine ganze Armee mit Krieges Nothdurfft versorgen, und ansehnliche Geld-Summen aufbringen könnten. Die Danciger fanden insonderheit Gelegenheit, des annoch rückständigen Capitals zu erwähnen, so sie dem Könige Sigismundo Augusto vorgeschossen, davor ihnen zwar der Rauenische Zoll verpfändet worden, und egliche Klöster in Preussen sich als Selbst-Schuldner verschrieben hätten, der Zoll aber ihnen bald wieder genommen wäre, und die Klöster von keiner Verbündlichkeit etwas wissen wolten.

Versuch, ob man die Contributions-Sache an ein Preuß. Land-Tag nehmen könnte.

Die schon von den Land-Boten beliebte Polnische Anlage, wurde nachgehends von sämtlichen Preussen, in reiffere Erwägung gezogen, und ob zwar die Adlichen Räte, derselben vor diesemahl beyzutreten für unumgänglich hielten, so brachten es die Städte durch ihre Vorstellungen doch dahin, daß jene versprachen, einen Versuch zu thun, ob man die Contributions-Sache an einen Preussischen Land-Tag nehmen könnte.

Hierzu

(\*) Baranowski, Bischoff von Przemissel.

1590.

Hiezu war eine Audiens bey dem Könige nöthig, darum sie den Groß-Canzler, durch dessen Beförderung sie selbige zu erlangen hofften, anzusprechen Gelegenheit bekamen, als er die Preussische Stände zu sich nöthigen lies, um ihnen bezubringen, daß die Crone anjeto ihrer Hülffe wieder den Erb-Feind Christlichen Namens bedörffe. Der Culmische Woywode vergas hiebey nicht, der beständig anhaltenden Gebrechen zu erwehnen, und, weil vor wenigen Tagen der Culmische Castellan und Cron-Schatzmeister gestorben war (\*), zu erinnern, daß die durch seinen Tod in Preussen erledigte Aemter, an Einzöglinge wieder vergeben werden möchten.

Die Preussen werden um Hülffe wieder den Türcken angesprochen. Die durch den Tod des Cul. Castell. erledigte Aemter mit Einzöglinge zu besetz.

Man konte sich eine Zeitlang nicht eintzen, ob man die Audiens im öffentlichen Senat, oder bloß bey dem Könige nehmen solte, bis nach vielen Wechsel-Worten, das letztere vorgezogen, und vom Könige dazu der 11. April angesetzt wurde. Es war eine ziemliche Anzahl Polnischer und Littauischer Senatoren beyfammen, wie die Preussen ins Königliche Schlaf-Gemach traten, in deren Gegenwart, der Culmische Woywode, Ihr. Königl. Majest. um eine gnädige Antwort auf die im vorigen und jezigen Reichs-Tage übergebene Schrifften, um die Erhaltung des Einzöglings-Rechts, Abschaffung der Zölle, und um die Erlaubniß, von der Contribution im Lande zu rahtschlagen, demüthigt bat. Der König, nachdem Er der anwesenden Senatoren Meinungen eingenommen, lies durch den Groß-Canzler antworten: „ daß „ gnugsam bekant sey, welcher gestalt der König Casimir, denen „ Preussen, nicht als unnützen Leuten, sondern als solchen, die es al- „ bereit durch Wolverhalten verdienet, und die künfftig bey vorfallenden „ der Noht, das Polnische Reich, mit Geld und Blut zu retten suchen „ würden, gewisse Freyheiten verlichen hätte. Ihr. Maj. Die so wie „ Dero übrigen Landen, also auch der Provinz Preussen, ihre Vor- „ rechte zu handhaben geneigt wäre, wünschete, daß Sie bey dem An- „ tritt Dero Regierung, zwischen den Polnischen und Preussischen „ Ständen keine Mißhelligkeit darüber gefunden hätte und da die jezigen „ wichtige Angelegenheiten nicht verstatteten, selbige zu heben, so „ möchten die Preussen, sich bis auf den nächsten Reichs-Tag gedul- „ den, und inzwischen mit den Reichs-Ständen zum nachdrücklichen „ Widerstand gegen die Türcken und Tattarn, eine genaue Vereini- „ gung treffen ... Der Culmische Woywode dankte für diese Bertrö- „ stung, und ersuchte Ihr. Majest. nicht zuzugeben, daß in wahrrender Zeit, die Landes-Rechtsame durch mehrere Eingriffe verfehret würden.

Übermaßliche Audiens der Preussen bey dem Könige. Es wird um eine Antwort auf die übergebene Schrifft, und um Erlaubniß von der Contribution im Lande zu rahtschlagen, gebeten.

Die Preussen haben ihre Privilegien rühmlich erworben. Sie sollen mit ihren Gebrechen bis künfftigen Reichs-Tag verziehen und sich inzwischen wieder die Türcken angreifen.

Tages hernach, verfügten sich, auf vorhergegangene Einladung, der Culmische Woywode und Elbingische Castellan in den Senat, und die übrigen vom Lande zu den Polnischen Land-Boten. Die Abgeordnete der Städte blieben zurück, ob sie gleich mit gefordert worden. Damahls bewilligten die Reichs-Stände, ausser den vorigen Anlagen, die unter dem Pobor (\*\*), verstanden werden, ein Kopf-Geld, welches die

Kopf, Geld von den Polen bewilliget, so die Pr. Land-Boten mit angenommen haben.

D

an:

(\*) Ich werde hievon unten ein mehreres melden.

(\*\*) S. hievon das zuvor angezogene Uniwersal Poborowy.

1590.

anwesende Preussen mit annahmen, wiewol die aus der Pommerelischen Woywodschafft dabey bedungen, daß dieses Exempel zu keiner Folge gereichen sollte, darüber sie auch, aber vergeblich, einen Schein verlangten. Sinegen wurde ihnen und den andern Boten aufgetragen, die anwesende Städte zu einem gleichen Beytritt zu vermindern. Daran sie es nicht ermangeln ließen, aber keine andere Erklärung erhielten, als daß die Städte sich der gemeinen Noth nicht entziehen wolten, wann sie auf einem Land-Tage darum würden angesprochen werden.

Womit die Städte nicht eingestimmt.

Die vielmehr in ihrer Bemühung, die Contributionssache auf einen Land-Tage zu bringen, fortgeführt.

Der König giebt dazu einen Land-Tage nach.

Nach bestimmet die Zeit.

Die Städte sollen sich mit Krieges Nothwendigkeiten versorgen.

Und werden darum abermahls angesprochen. Der Zoll bey Fürstenwerder soll aufgehoben werden, der am weissen Berge aber seinen Fortgang haben.

Man konte auch ein mehreres von ihnen nicht vermuthen, da sie kurz zuvor den König, die Geld-Händel im Lande vortragen zu lassen, schriftlich gebehren hatten, welches sie hernach, in einer andern Schrifft wiederholten. Es würde vielleicht darauf eine vergnügte Antwort erfolgt seyn, wann nicht gewisse Leute dem Könige vorgestellt hätten, daß dergleichen etwas, zum Nachtheil der Reichs-Tags-Constitutionen gereichete; bis sie endlich durch ihre Inständigkeit, und durch die Beförderung des Groß-Canzlers, so viel erlangten, daß sie den 24. April die Versicherung bekamen: „der König wolle ihnen ferner erlauben, nach der bisherigen Gewohnheit, im Lande eine Contribution zu bewilligen, wann nur Seine Maj. vergewissert seyn konte, daß dieselbe ein mehreres als die, so auf dem Reichs-Tage bestanden, austragen würde, danebst sie die Zeit und den Ort zum Land-Tage vorschlagen solten.“ Die Städte trugen Bedenken, sich wegen der Geld-Steuer zu etwas gewisses verbindlich zu machen, sondern versprachen nur, daß ihre Oberen, nach dem Exempel der Vorfahren, die Cron, bey der jetzigen Gefahr nicht hilflos lassen würden, und was die Zeit des Land-Tages betraff, schiene ihnen am bequemsten zu seyn, wann derselbe den 21. May, zu Marienburg seinen Anfang nehmen konte. Es blieb dabey, nur daß die Zeit der Zusammenkunft bis den 15. gekürzt, und den Städten angedeutet ward, sich mit Luchern, Pulver, Bley, und allerley Krieges-Geräth, zu versorgen, so man ihnen, auf Abschlag der künftigen Contribution, anstat baaren Geldes, abnehmen wolte.

Wenige Tage hernach, wurden die Abgeordnete der grossen Städte, außs Schloß vor die Krieges-Provisores<sup>(\*)</sup>, wie man sie nannte, gefordert, und um Lucher und Krieges-Nothwendigkeit angesprochen, worauf sie keine andere Antwort geben konten, als daß sie es an ihre Oberen nehmen wolten: zugleich aber ihrer Gebrechen wiederum erwehnten, deren Wandelung ein vieles beitragen dörrfte, sie zu bewegen, sich außs äusserste anzugreifen: vornemlich gedachten sie der Zölle am weissen Berge und bey Fürstenwerder, waren auch so glücklich, daß sie die Zusage bekamen: der letzte sollte ohne Verzug abgestellt werden, und der am weissen Berge allein seinen Fortgang haben, weil die-

(\*) Wer dieselben gewesen, stehet in der Reichs-Tags-Constitution p. 568. Aus Preussen befand sich unter ihnen, Joh. Schors, Marienburgischer Unterkämmerer.

fen die Reichs-Stände auf ein Jahr, von Trinitatis an zu rechnen, abermahls verlängert hatten. (\*)

1590.

Bei Verhandlung des Reichs-Tages, ist noch der Rechts-Sache des Hof-Marschalls Przyemski wieder die Erben des ehmaligen Culmischen Woywodens, Joh. von Dzialin, zu gedenken. Ich habe zur andern Zeit umständlich erzehlet, wie Przyemski aus dem Besitz verschiedener Güter in Preussen, gebracht worden, und daß er darwieder beym Könige Henrich ein Decret ausgewürket, welches, wo es nöthig, die Woywoden von Culm und Pommerellen zur Vollziehung bringen solten (\*\*). Dem Decret geschah kein Gnügen, folglich konte Przyemski damahls zu seinem Zwecke nicht gelangen, sondern mußte eine andre Gelegenheit abwarten. Die Sache gedieh endlich zu einer gültigen Handlung, wodurch die von Konopat, die zwistige Güter dem Przyemski einräumten. Hiemit ward er noch nicht völlig befriediget, sondern er behielt einen Haß gegen den Culmischen Woywoden, und die beyde Städte Elbing, und Danzig, als denen er vornehmlich die Schuld des nicht vollzognen Decrets beylegte. Es kam nicht ehe zum Ausbruch, bis unter jetziger Regierung, und weil indessen der ehmalige Woywode von Culm gestorben war, besprach der Hof-Marschall dessen Söhne (\*\*\*) vor ein Polnisches Land-Gericht, von dannen sich die Beklagten ans Tribunal nach Peterkau zogen, welches die Sache von sich ab- und an den jetzigen Reichs-Tag verwies. Wie sie hieselbst den 6. April vorkam, traten die Preussische Land-Boten vor den König in den Senat, und baten, die Dzialiner von dem Anspruch des Hof-Marschalls gänzlich loszuzehlen, weil ihr Vater durch die unterlassene Vollziehung des Urtheils, nichts anders gethan hätte, als was den Landes Rechtsamen gemäs, und wozu Er, vermöge seiner Pflicht, verbunden gewesen. Worauf der König erkannte, daß der beklagte Theil, an seinem gehörigen Ort, nemlich vor dem Culmischen Land-Gericht, solte belanget werden.

Die Dzialiner werden von dem Przyemski rechtlich besprochen.

Ihre Sache kommt auf dem Reichs-Tag vor. Die Pr. Land-Boten nehmen sich derselben an. Der König verweist sie ans Culm. Land-Gericht.

Bevor der Reichs-Tag den 21. April geendiget ward, hatte man daselbst der Preussischen Ritterschafft, den Termin, sich wegen Behaltung des Peterkauschen Tribunals zu erklären, bis auf die nächste Reichs-Versammlung verlängert, alsdann sie auch ihr Land-Recht aufzeigen, und zu dessen gänzlicher Einrichtung, vorher in Marienburg, den ersten Montag nach dem Johannis Fest, zusammen kommen solten (\*\*\*\*).

Die Pr. Ritterschafft soll sich künftigen Reichs-Tag wegen des Peterkauschen Tribunals erklären, ihr Land-Recht aufzeigen, und deswegen eine besondere Zusammenkunft halten.

Inzwischen war, wie ich oben berührt habe, Johann Dulski, Culmischer Castellan, Cron- und Preussischer Schatzmeister, Staroste

Der Culmische Castellan Joh. Dulski stirbt. Nachricht von

(\*) S. das Universal Poborowy p. 599.

(\*\*) Von dieser Materie ist das Register des vorhergehenden Bandes, unter dem Wort Konopat, nachzuschlagen.

(\*\*\*) Der eine war Culmischer Woywode, der zweyte Elbingischer Castellan, und der dritte Staroste von Rheden.

(\*\*\*\*) In der Reichs-Tags Constitution. Artic. Prorogacya Deklaracycy Ziem Pruskich.

1590.  
Ihm und sei-  
nen Aemtern.  
George von  
Konopat wird  
Culmischer  
Castellan,  
Stenzel Kost-  
ka Oecono-  
mus auf Ma-  
rienburg.  
Der Cron-  
Marschall O-  
palnski be-  
kommt die Sta-  
rostey Roggen-  
hausen und  
Kostka Schwe-  
ze.  
Conventus  
Post-Comitia-  
lis zu Marien-  
burg.

auf Bransß, Suras (\*), Roggenhausen und Schweze, wie auch Ma-  
rienburgischer Oeconomus zu Warschau, den 28. März, Todes verblie-  
hen, und daselbst den 17. April, bey den Bernhardinern (\*\*), mit  
großem Gepränge begraben worden. Er war ein gebobrner Preusse.  
Sein erstes Glück machte Er am Hofe Sigismundi Augusti, bey dem  
er in besonderer Gnade stand, und von Ihm, kurz vor dem Absterben,  
zum Culmischen Castellan erhoben wurde. Die folgende Aemter  
hat Er dem Könige Stephano zu danken. Er ist der erste, der zu-  
gleich ein Preussischer Racht, und Polnischer Cron-Bedienter, und zu ei-  
ner Zeit, Cron- und Land-Schatzmeister gewesen. Die in Preussen  
durch seinen Tod erledigte Stellen, hat der König an verschiedene aus-  
getheilet. George von Konopat wurde Culmischer Castellan, Sten-  
zel Kostka, ein Sohn des Pommerell. Woywoden, Oeconomus auf  
Marienburg, der Cron Marschall, Andreas Opalinski, bekam die  
Starostey Roggenhausen, Schweze, des ehmaligen Woywoden von  
Sendomir, Joh. Kostka, Sohn, die Land-Schatzmeister Stelle aber, wur-  
de noch zur Zeit nicht vergeben.

Die Werbung  
des Königlich  
Gesandten, hat  
die Mächmung  
der Polnischen  
Contrib. einen  
Kopf-Schos  
und allgemei-  
nen Aufbot zu im  
End-Zwoege.

Der vom Könige erbetene Land = Tag, hatte zu der bestimmten  
Zeit (\*\*\*) in Marienburg, seinen Fortgang, weswegen der auf Sta-  
nislai sonst gewöhnliche, nicht gehalten wurde. Ihr. Majest. schickte  
anhero als Gesandten, den Secretarium, Lucas Mielzinski, welcher in  
Polnischer Sprache, die Türcken Gefahr so groß machte, daß Preussen  
selbst dafür nicht gänglich sicher seyn könnte, blos zu dem Ende, damit  
die gesammten Stände, vermöge der Reichs-Tags-Constitution, nebst  
den anderen Polnischen Anlagen, zugleich den Kopf-Schos annehmen,  
und auf den Nothfall einen allgemeinen Aufbot bewilligen möchten.

Man ist mit  
den Preussische  
Land-Boten  
übel zufrieden,  
daß sie auf  
dem Reichs-  
Tage die Poln.  
Contributio-  
nes mit bewil-  
liget.

Nach angehörter Werbung, gaben der Culmische Bischof, und  
die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, als die auf dem  
Reichs-Tage nicht gewesen waren, ihre Unzufriedenheit zu erkennen,  
daß die Preussische Land-Boten albereit zu Warschau, die Contributio-  
nes beliebt hätten. Sie hielten dieses Verfahren für unverantwort-  
lich, und konten nicht glauben, daß sie von ihren heimgelassenen Brü-  
dern dazu Vollmacht solten gehabt haben. Der Elbingische Castel-  
lan, der dem Reichs-Tage beygewohnt, sagte, daß er es anfänglich  
wiederrathen, weil man aber von Seiten des Königes die Noth so nach-  
drücklich vorgestelllet, und die von der Ritterschafft einhellig zum Bey-  
trage geneigt gewesen, so hätte er und sein Bruder, der Culmische  
Woywode, ihnen folgen müssen. Die grossen Städte (\*\*\*\*) erzehlten, wie  
ihre

(\*) Diese beyde Dertter liegen in Podlachien.

(\*\*) In denen Nachrichten, deren ich mich bey Verfertigung des vorigen  
Bandes bedienet, habe ich gefunden, daß Dulski der Protestantischen Religion zuge-  
than gewesen. Aus diesem Umstande der Reich-Begängniß ist zu schliessen, er sey als  
ein Glied der Römisch-Catholischen Kirche gestorben.

(\*\*\*) Nemlich den 15. Mah.

(\*\*\*\*) In deren Namen sich eingefunden hatten, George am Ende, Lucas Krü-  
ger Rachtm. von Thorn; Joh. Sprengel, Bürgerm. Mart. Siefert Rachtm. von El-  
bing; Daniel Zierenberg Bürgerm. Gerhard Brandes, Rachtm. von Danzig.

ihre Abgeordneten allen Fleiß angewandt, den Adel davon abzuleiten, und was für Mühe es ihnen gekostet, beym Könige auszuwirken, daß, in Ansehung ihrer, die Sache auf einen Land-Tag verschoben worden.

1590.

Die Ritterschafft hatte diesesmahl keine Boten nach Marienburg geschickt, weil wegen Kürze der Zeit, die kleinen Land- Tage in den Woywodschafften, nicht vorhergehen können. Die wenigen Anwesende vom Adel, waren bloß für ihre Person dahin gekommen, theils, weil sie gemeynet, man würde Proceß- Sachen vornehmen, theils, um das Anbringen des Königlichen Gesandten zu höhren. So viel ihrer zugegen waren, bezeugten, daß sie sich nicht zu erinnern wüßten, ihren Boten Vollmacht gegeben zu haben, auf dem Reichs- Tage in eine Geld- Steuer zu willigen, auch von ihnen, was in diesem Fall vorgegangen, an noch keinen Bericht eingenommen hätten. Sie baten die Rächte, weil sie von den abwesenden zu nichts befehliget wären, sich auf die Königliche Werbung nicht einzulassen, sondern von Seiner Maj. einen neuen Land-Tag zu erbitten. Hierauf klagten sie, daß der Zöllner am Weissen Berge, ihre Güter anhielte, unerachtet ihre Bediente schwören, daß es eigen Gewächs sey, welches laut den Reichs- Verordnungen, keinen Zoll geben dürffte. Sie ersuchten die Rächte, solcher Verbindung der freyen Fahrt zu wehren, und erinnerten zugleich, denen Rechts- Sachen, so durch Appellation an die gewöhnliche Land- Tage gediehen, fleißiger, als bisher geschehen, abzuwarten, damit man nicht gezwungen würde, sich dieser Instanz gänzlich zu begeben.

Weil die kleinen Zusammenkünfte in den Woywodschafften nicht gehalten worden, hat die Ritterschafft keine Boten auf den Land-Tag geschickt.

Die vor ihre Person anwesende Edelleute, wissen nichts von der zu Warschau bewilligten Contribution.

Vorschlag einen Land-Tag vom Könige auszubitten.

Klage über den Zöllner am weissen Berge. Erinnerung den Rechts- Sachse auf den gewöhnlichen Land- Tagen gebührend abzuwarten.

Neuer Land-Tag wird beliebt.

Der Königl. Gesandte ist mit seiner Abfertigung nicht zufrieden.

(12.)

Der König wird um die Aufhebung der Zölle und Wandelung der Gebrechen gebeten.

Königl. Mandat, den Obersten Weihen, seiner Anforderung wegen, zu befriedigen, so aber nicht erfolgen können.

Die Adeltlichen Rächte ließen ihnen den Vorschlag, Königl. Majest. um einen andern Land-Tag zu ersuchen, gefallen. Die grossen Städte, hätten es, um den Verdacht dieser Hinderung von sich abzulehnen, zwar gerne anders gesehen, mußten sich aber den meisten Stimmen bequemen.

Hierinnen bestand vornehmlich die Abfertigung des Königlichen Gesandten, (\*) mit der er nicht allerdings zufrieden war. Die Rächte dankten zugleich, daß der König den Zoll bey Fürstenwerder abzustellen, auf dem Reichs- Tage gnädigst versichert hätte, und baten, daß ein gleiches mit dem am Weissen Berge geschehen, der dasigen Einnehmer unbilliges Verfahren gehemmet, alle übrige Eingriffe der gemeinen Freyheiten gewandelt, und die in Preussen erledigte Bedienungen, nicht an Fremde, sonder an wahrhaftige Einzöglinge, vergeben werden möchten.

Vor den Obersten Weihen, war ein Königlich Mandat an den Culmischen Bischoff gekommen, ihm, wegen der auf die Werbung der Reiter gewandten Kosten, drey tausend Gulden, im Namen Jhr. M. zu zahlen, welches der Bischoff und der Pommerellische Woywode, von denen aus der letzteren Contribution vorhandenen Geldern, thun wollten. Weil aber der Oberste keine Königliche Quittung bey sich hatte,

3

und

(\*) Sie wurde ihm den 16. May vorgelesen, und darauf unter des Landes Siegel eingehändiget.

1590. und wegen des zu empfangenden Geldes, die begehrte Versicherung selbst zu geben, Bedenken trug, so blieb seine Anforderung im vorigen Stande.

Zusammenkunft zur Einrichtung des Adellichen Rechts, auf die der Herzog in Preussen eingeladen worden.

Die auf dem Reichs-Tage zur Einrichtung des Adellichen Rechts angeordnete Zusammenkunft, wurde auf diesem Land-Tage von den Ständen bestätigt, und auf der grossen Städte-Vorstellung, der Herzog in Preussen, in einem Schreiben, ersucht, seine Gesandte alsdann, nach Marienburg, zu Beförderung dieses Wercks, zu schicken. Worauf den 6. Junii, die Antwort erfolgte, daß Ihr. Durchl. wegen anderer wichtigen Vorfälle, niemanden von Dero Rächten, zu dieser Arbeit entbehren könne.

Die grossen Städte werden um Gelder und Krieges-Notwendigkeiten angesprochen,

Dasjenige, warum der Gross-Cansler und die Krieges-Provisores, die grosse Städte auf dem Reichs-Tage angesprochen hatten, wurde bey einer jeden derselben, insonderheit, durch den Marienburgischen Unterkämmerer, im May-Monat wiederholt: dabey er von allem, was er begehrte, ein genaues Verzeichniß einhändigte. Nämlich, von den gesamten grossen und kleinen Städten, ein Darlehen von zehnmal hundert tausend, von privat-Personen, drey-mahl hundert tausend Gulden, welche beyde Summen zu Ende des gegenwärtigen, oder bey dem Anfange des folgenden Jahres, aus den gemeinen Reichs- und Landes-Contributionen entrichtet werden sollten: noch ein ander Capital von 50. tausend Gulden, auf Juvelen; ferner 5000. halbe Hacken oder Musqueten; 400. Stück Londisch Tuch; zehn tausend Stück Karafey; und endlich eine ziemliche Menge von Pulver und Kugeln.

und schieffen 19. tausend Gulde auf die künfftige Contribution vor.

Die grossen Städte hielten hierüber eine Beredung unweit Marienwerder, schieden aber, ohne sich über etwas gewisses zu einigen, von einander: und gedachter Unterkämmerer mußte sich endlich mit einer geringen Summe von 19. tausend Gulden vergnügen. Wozu die Thorner vier, die Elbinger fünf, und die Danziger zehn tausend, zur Einkaufung einiger Krieges-Notwendigkeiten, auf ihr Antheil der künfftigen Contribution, vorschossen.

Der Zoll bey Fürstenwerder wird annoch eingenommen.

Ungeachtet der Zoll bey Fürstenwerder aufhören sollte, so fuhr dennoch der Einnehmer fort, denselben einzufordern. Deswegen die Danziger einen Secretarium mit einem Königlichem Mandat, den Zoll nirgend, als bloß am Weissen Berge zu nehmen, an ihn schickten. Darwieder er vorschützte, daß seine Pacht allererst auf Bartolomai zu Ende lieffe, und wie der Secretarius, in Beyseyn Notarii und Zeugen protestirte, sich mit einer Gegen-Protestation verwahrte. Worauf 30. Soldaten, nebst etlichen Stücken groben Geschüzes, unter Aufsicht zweener Rächts-Personen hinaus geschickt wurden, die zur Behauptung der freyen Fahrt, disseits der Weichel, gerade gegen Fürstenwerder über, sich setzten. Nach ihrer Ankunfft, liessen, in Abwesenheit des Einnehmers, die Bedienten desselben sich erkundigen, wessen sie sich zu ihnen versehen sollten. Und da geantwortet ward, daß man innerhalb zwey Stunden, sich erklären wolte: deuteten die Zöllner es aus, als wann die Stadt zu solcher Zeit sie mit gewaffneter Hand angreifen würde, schaff-

Wie die Danziger denselben fortzubringen bemüht gewesen.

Der Ort wird von den Zöllnern gerämet.



schaften daher, um dem vorzukommen, ihre Sachen fort, warffen die angelegte Schanze ein, und machten sich in ziemlicher Eylfertigkeit davon. 1596.

Der Adel wurde dieses mahl an dem Land-Recht dadurch gehindert, daß der König auf eben die Zeit (\*), da man deswegen in Marienburg zusammen kommen sollte, einen Land-Tag zu Graudenz ansetzte. Die Stände hatten darum gebeten, weil sie sich jüngstens auf das Königliche Ansuchen nicht auslassen können. Der neuliche Gesandte kam also wieder, und hielt den Ständen vor, daß sie auf dem letzten Land-Tage keine gültige Ursach gehabt, Sachen zu verzögern, die zur Anwendung einer augenscheinlichen Gefahr gereichten, und die von ihren Abgeordneten allbereit, auf dem Reichs-Tage bewilliget worden. Weil auch die Stände den König in des Gesandten letzteren Abfertigung gebeten, die erledigte Aemter an wahrhaffte Einzöglinge zu vergeben, und dennoch der Cron-Marschall, Opalinski, die Starosten Roggenhausen bekommen hatte, wurde solches damit entschuldiget, daß Roggenhausen zur Königlichen Tafel gehörete, und Ihr. Maj. vermeynete, daß Sie mächtig sey, die Verwaltung davon, einem jeden, nach eigenem Gutbefinden, auftragen zu können. Hierauf wiederholte der Gesandte, die im vorigen Land-Tage namhafft gemachte Forderungen, und schloß mit einer Ermahnung, die gemeine Noth zu unterstützen, nachdem von den Türcken nichts anders, als ein schimpfflicher Friede, oder ein scharffer Krieg, zu erwarten stünde.

Die zum Land-Recht bestimmte Zusammenkunft hat kein Fortgang. Außerordentlicher Land-Tag zu Graudenz. Die Stände werden ersucht dasjenige zu nehmen zu halten, warum man sie im vorigen Land-Tage angesprochen. Womit es entschuldiget worden, daß der König einem Polen die Starosten Roggenhausen verliehen.

Die auf dem Reichs-Tage bewilligte Anlagen, denen sich die Preussen bequemen sollten, waren demnach, so wie der vorigen, also auch der jetzigen Zusammenkunft, einzige Ursach. Die Adlichen Räte, die jenes mahl zu Warschau (\*\*), und anjeko zu Graudenz, sich eingefunden hatten, gaben vor, daß sie den Polnischen Kopff-Schoß und Pobor, unter dem Bedinge angenommen, wañ die Gebrechen würden gewandelt werden, und da solches nicht geschehen, meynten sie, gleichfalls zu nichts verpflichtet zu seyn.

Obgleich der Kopff-Schoß und Polnische Pobor zu Warschau geilliget worden, sey man doch dazu nicht verbunden, weil die Wandelüg der Gebrechen nicht erfolget. Der Mangel einer gemeinen Landes-Instruktion ist Schuld gewesen, daß man sich auf dem Reichs-Tage zu weit eingelassen.

Der Culmische Unterkämmerer schob die Schuld, daß man sich so weit eingelassen, auf den Mangel einer allgemeinen Landes-Instruktion, und daß die Boten aus einer jeden Woywodschafft, mit besonderen Befehlen versehen gewesen: denn dadurch sey man zuerst missethellig

(\*) d. 25. Junij.

(\*\*) Nemlich Niclas von Dzialin, Culmischer Woywode, Stenzel von Dzialin; Culmischer Castellan, Matt. von Konopat, Culm. und Joh. Schork, Marienb. Unterkämmerer. Außer diesen waren jeko anwesend: Peter Koska, Culm. Bischoff, Fabian von Zehmen, Marienburg. Christoph Koska, Pommerell. Woywoden, der neue Culmische Castellan, George von Konopat, und der Pommerell Unterkämmerer Matt. Kofa. Von wegen der grossen Städte, Georg. am Ende, Bürgerm. Jacob Rüdiger, Rahm. von Thorn; Joh. Sprengel, Bürgerm. Andreas Neumass, Rahm. von Elbing; Hans von der Linde, Bürgerm. George Meelmann, Rahm. von Danzig. Das Ermel. Capitul hatte, in Abwesenheit seines Bischoffes, den Cust. und Canonicum Semplawski, geschicket.

1590.

Welche Ent-  
schuldigung  
der Culmische  
Bischoff nicht  
für gültig er-  
kennt.

Man soll sich  
der Bedräng-  
niß des Polnif.  
Reichs, als ei-  
ne Gelegenheit  
wieder zum Be-  
nuß der Frey-  
heiten zu ge-  
langen, bedie-  
nen.

Die Land-Bo-  
ten klagen über  
den Verfall der  
Preussischen  
Rechtsame,  
wollen weder  
den Kopff-  
Schoss, noch  
den allgemeine  
Aufbot, son-  
dern bloß den  
Pobor, doch  
unter gewissen  
Bedingungen,  
bewilligen.

Verlangen ei-  
nen gewissen  
Tag zur Ein-  
richtung ihres  
Land-Rechts,  
und Schaffner  
zum Empfang  
der Contribut.  
Rechnungen.  
Durch die Ver-  
gebung der  
Starosten  
Koggenh. an  
einen Polen, ist  
dem Einzög-  
lings-Recht zu  
nahe getreten,  
ohngeachtet sie  
zu den Tafel-  
Gütern gehö-  
ret.

Bersevicii er-  
langtes Ein-  
zöglings-Recht  
wird bestritt.

hellig geworden, hernach auf dererjenigen Seite getreten, die theils aus eigener, theils aus ihrer heimgelassenen Zuneigung, den Vorsatz gehabt, sich der Polnischen Contribution zu unterwerffen. Welche Entschuldigung dem Culmischen Bischoff nicht gültig zu seyn schiene, weil ein jeder redlicher Preusse wissen sollte, daß dergleichen wichtige Dinge, ins Land, auf eine allgemeine Zusammenkunft, gehörten. Die übrigen Rächte bezeigten ihr Mißvergnügen, über das Betragen ihrer Collegen auf dem Reichs-Tage, und die grossen Städte beklagten sich, daß man damahls ihren treuerhigen Vorstellungen kein Gehör geben wollen. Selbst der Culmische Woywode, ob er gleich in Warschau anders gestimmt, rieht, der gegenwärtigen Bedrängniß des Polnischen Reichs, sich als einer bequemen Gelegenheit, die gemeine Rechtsame in Sicherheit zu stellen, zu bedienen, damit nicht, wañ man dieselbe aus den Hän- den liesse, die Eingriffe weiter gehäuffet, und endlich die annoch weni- gen Ueberbleibsele, gänzlich zernichtet wurden.

Der jetzigen Land-Boten Gedanken waren von dem, wozu ihre Brüder auf dem Reichs-Tage geschritten, weit entfernt. Sie sagten, durch den Starosten von der Engelsburg, Ludwig von Mortangen: daß die gute Hoffnung, so sie von Königlich Maj. Regierung ehmahls ge- schöpffet, keinesweges eingetroffen sey, weil sie in der That fühlten, daß die gemeinen Beschwerden zugenommen hätten. Sie rechneten da- hin, den Polnischen Kopff-Schoss, den sie eben bestwegen ablehnten, weil er denen Grund-Gesetzen ihrer Provinz widerstrebte. Auf gleiche Art urtheilten sie vom allgemeinen Aufbot, und waren bloß geneigt, den Pobor zu erlegen, wenn derselbe von allen Woywodschafften in der Cron würde gegeben, und die Gebrechen der Provinz Preussen ge- wandelt werden: welches letztere, seinen Anfang vom Zoll beyin Weissen Berge nehmen müste. Ausser diesem, verlangten sie auch einen neuen Tag, zu Verfertigung ihres Land-Rechts, und gewisse Schaffner, die von den Einnehmern der neulichen Contribution, die Rechnungen und Quitangen empfangen, und untersuchen könnten. Schliesslich, führ- ten sie den Artikel vom Einzöglings-Recht, aus dem Vergleich der Ueber- gabe an, und behaupteten, daß demselben zu nahe getreten sey, da Jhr. Maj. die Starosten Roggenhausen, dem Cron-Marschall verleh- hen: indem der Vorwand, daß sie zur Königl. Tafel gehörte, keine Aus- nahm von der gemeinen Regel, daß nemlich alle erledigte Aemter und Güter, niemanden als gebornen Preussen zu Theil werden solten, zu machen fähig wäre.

Ein gewisser Abgeordneter aus Pommerellen, beschwerte sich im Namen dieser Woywodschafft, daß man den Stargardischen Starosten, Bersevitz, auf dem Reichs-Tage, nicht für einen Land-Boten erkennen wollen. Die ihm damahls entgegen gewesen waren, bestritten auch jeso sein vom Könige Stephano erlangtes Einzöglings-Recht, welches andere hergegen vertheidigten, bis nach einigem Wort-Wechsel, die Sa- che in dem bisherigen Zweifel gelassen wurde.

Die

Die Bestianden der kleinen Städte, die ihre Meynung auf die Königliche Werbung besonders einbrachten, bezeigten ihre Bereitwilligkeit, der gemeinen Noth, nach ihrem Vermögen, beyzufpringen, wenn es nur ohne Nachtheil der Landes-Rechtsame geschehen könnte.

1590.

Die kleinen Städte wollten der gemeinen Noth, doch ohne Nachtheil des Landes, helfen.

Nachdem die Unter-Stände abgetreten waren, erwogen die Räte derselben Einbringen. Sie hatten zweyerley Meynungen. Einige hielten es, in Ansehung der Contribution, mit den Land-Boten, andere aber urtheilten, daß man bey jetzigen gefährlichen Umständen, ohne Beding eine Anlage willigen, und die Wandlung der Gebrechen, von der Königlichen Gnade hoffen müste. Der Culmische Bischof that hiervon den Unter-Ständen die nöthige Eröffnung, in deren Gegenwart, jede Parthey ihren Entschluß durch Gründe zu behaupten, und die Land-Boten, nach der verschiedenen Bewandnis, entweder von ihrem Sinn abzubringen, oder darinn zu stärken suchte. Sie blieben aber bey ihren einmahl gefassten Gedanken, und begehrten danebst nochmahls, einen gewissen Tag zur Verfertigung des Land-Rechts, zugleich, daß man den Zöllner am weissen Berge fragen lassen möchte, aus was für Macht er den Zoll weiter eintreibe, nachdem der in den Reichs-Constitutionen dazu beramte Termin, allbereit verfloßen wäre (\*).

Mißbilligkeit der Räte in Bewilligung einer Contribution.

Die Land-Boten bleiben bey ihrem Einbringen.

Den Zöllner am weissen Berge zu bescheiden.

Die Räte setzten wegen des ersteren eine Zusammenkunft auf den 28. August, anfangs zu Thorn, hernach zu Culm an, und luden aufs neue den Herzog in Preussen dazu ein. Den Zoll-Einnnehmer aber zu besprechen, trugen sie dem Jacob Balinski auf.

Neue Zusammenkunft zum Land-Recht benennet.

Die Adlichen Räte vereinigten sich endlich insgesamt mit den Land-Boten, keine Steuer zu bewilligen, bevor denen Gebrechen würde abgeholfen seyn, und waren nunmehr bemüht, die große Städte zur Ubereinstimmung mit ihnen zu bewegen. Diese baten sich, um die Vollmacht dazu von ihren Oberen einzubohlen, eine Frist bis den 30. Junii aus, gegen welche Zeit auch die Rathschläge verschoben, und Balinski inzwischen an den Zoll-Einnnehmer am weissen Berge, abgefertigt wurde: welcher zurück brachte, daß er Jhn selbst nicht angetroffen, aber von dessen Bedienten vernommen hätte, daß der Zoll noch auf ein Jahr verlängert, und ihrem Herrn aufs neue so lange verpachtet worden; davon er den empfangenen Schein denen Räten einhändigte. Bey welcher Gelegenheit die Danzigern erzählten, auf was Art sie des Zolls bey Fürstenwerder los geworden: worüber die sämtlichen anwesende Stände ihre Zufriedenheit spühren ließen.

Bereinigung der Stände bis auf die große Städte, wegen der Geld-Steuer.

Der Zoll am weissen Berge ist noch auf ein Jahr verpachtet worden.

A a

Die

(\*) Der Adel verstand die Constitution des Reichs-Tages vom vorigen Jahr, und wußte noch nicht, daß auf dem verwichenen, der Termin der Zoll-Einnahme abermahls war verlängert worden.

1590.

Erklärung)  
der grossen  
Städte wegen  
der Anlag.

Erfolger  
Schluß der ge-  
samten Stän-  
den.

Weil die Be-  
schwerden an-  
stat der ver-  
langten Wan-  
dlung gehäuf-  
tet werden,  
könne man  
keine Steuer  
vor dieses mal  
bewilligen.

Wann aber  
der König die-  
Privil. in bes-  
serer Acht ha-  
ben möchte,  
wolle die Stän-  
de sich solcher  
Bürde nicht  
entbrechen.

Die von den grossen Städten an ihre Abgeordnete eingelau-  
fene Erklärung, war dem Sinn der Ritterschafft nicht gemäß, weil  
diese dabey verharreten, daß dem Königl. Willen durch eine Anlag  
ein Genügen geschehen solte. Es würde demnach zu einer schädlichen  
Spaltung gekommen seyn, wann sich nicht die Stände über folgenden Ent-  
schluß verglichen hätten: Nämlich, „ daß sie der gegenwärtigen Noht  
„ würden beygesprungen seyn, wann nicht ihre Bereitwilligkeit dadurch  
„ zurück wäre gehalten worden, daß Sie, da schon offtmahls, und beson-  
„ ders auf dem jüngsten Warschauischen Reichs- Tage um die Verbe-  
„ haltung der Frey- und Gewohnheiten demüthigst gebeten worden, den-  
„ noch nichts mehr, als eine Bertröstung bis auf die nächste Reichs-  
„ Versammlung erlanget hätten: massen die damahls in Warschau ge-  
„ genwärtige Preussen, des festen Vertrauens gewesen wären, es  
„ würde nicht nur Ihr. Königl. Majest. bis dahin, alles in dem jezigen  
„ Stande lassen, sondern auch Dero Versprechen zu der bestimmten  
„ Zeit gnädigst erfüllen, und alsdann allen Beschwerden eine erfreuliche  
„ Endschafft geben. Allein dieser Hoffnung zuwieder, hätten Sie er-  
„ fahren müssen, daß die Gebrechen einen abermahligen Zusatz bekom-  
„ men, indem die Starosten Roggenhausen an einen Auswärtigen  
„ verliethen, und die Zoll- Einnahme am weissen Berge abermahls  
„ angeordnet worden, wodurch die Gemüther in eine solche Bestür-  
„ hung gerathen, daß sie auf das Königl. Begehren, nichts gewis-  
„ ses schliessen können, sondern sich gezwungen gesehen, einen andern  
„ Land- Tag auszubitten, allwo, wann sie vermercken würden, daß  
„ Königl. Majest. ihre Privilegien und Gebräuche in gnädigster Acht  
„ hielte, sie an Treue, Willfährigkeit und Ergebenheit niemanden er-  
„ was nachgeben wolten, „.

Die Privi-  
legien von  
den Einzüg-  
lingen, und  
der Befreyung  
von den Zöllen  
werden ange-  
führt.

Der König hat  
von den Städ-  
ten Fußknech-  
te, und allerley  
Krieges- Ge-  
räht gefordert.

Der Königl.  
Gesandte wird  
abgefertiget,

(13.)

und verweist  
es den Stände  
daß sie zum  
Dienst des R.  
nichts gewilli-  
get. Er drohet  
mit der Zülfu.  
dem Reichs- T.

Dieses war der Grund der Abfertigung des Königl. Gesand-  
ten, zu dessen Erläuterung, die Stände wieder die vergebenen Staro-  
sten, und den verlängerten Zoll, ihre Privilegien anführten, auch  
einer andern Neuerung gedachten, die darinn bestand, daß an die  
grosse und kleine Städte Königl. Befehle gelanget, Fußknechte darzu-  
stellen, und eine gewisse Anzahl Wagen mit Lebens- Mitteln und Krie-  
ges- Geräht, als Spaten, Arten, Hacken x. herbeizuschaffen. Sie  
erinnerten, daß dergleichen Anforderungen von den vorigen Kö-  
nigen niemahlen geschehen wären, und die Provinz, die von solchen  
Krieges- Bürden jederzeit wäre befreyt gewesen, sich dazu nicht verste-  
hen könnte.

Selbiges alles ward den 30. Junii, dem Gesandten schriftlich zu-  
gestellt, der nachdem Er den Inhalt vernommen, den Ständen verwies,  
daß da Sie um den gegenwärtigen Land- Tag selbst angehalten, Sie dennoch  
nichts bewilliget hätten: Er sagte, „ sie würden so lange auf die Privile-  
„ gien sich beruffen, bis die Türcken und Tattarn, denenelben mit dem  
„ Säbel eine Endschafft machen würden, „. Er drohte auch mit dem  
Reichs- Tage, und wie er nichts weiter ausrichten konnte, versprach er,  
die empfangene Antwort dem Könige zu überbringen.

Es

So bald Er in sein Quartier begleitet war, schlossen die Rächte den Land-Tag, von dem noch zu mercken, daß bald bey dem Anfange desselben, nemlich nach der Werbung des Gesandten, der neue Culmische Castellan, George von Konopat, den gewöhnlichen End geleistet.

1590.  
Der neue Culmische Castellan von Konopat leistet den End

Der Streit zwischen den Städten Elbing und Danzig, wegen der am ersten Ort, denen Engländern mit den Fremden, verstatteten freyen Handlung, währte anoch. Die Danziger, die wieder eine solche Freyheit sich bald anfangs gesetzt, und schon vom Könige Stephano, auch von jetzt regierender Majest. ernstliche Mandate erhalten hatten, brachten den 30. Junii ein abermahliges aus, darinn den Elbinger eine solche Freyheit nicht länger zu verstaten, bey Straffe 30. tausend Ungarischer Gulden anbefohlen ward: welches die Danziger Ihnen im Monat Julio, durch einen Secretarium einhändigen und darüber vom Notario, in Gegenwart nöthiger Zeugen, ein Instrument abfassen lieffen.

Königl. Mandat an die Elbinger, wieder die den Engländern daselbst verstatteten freye Handlung mit Fremden.

Der jüngsten Verabredung nach, fanden sich den 28. August, zur Verfertigung des Land-Rechts, die drey Woywoden, der Culmische Unter-Kämmerer, die Abgeordneten von Thorn, und etliche vom Adel, zu Culm ein. Im Nameu des Herzogs in Preussen kam niemand, und die Danziger lieffen ihr Ausbleiben mit anderwärts vorgefallenen Geschäften, durch einen ihrer Secretarien, entschuldigen. Die Anwesenden vermeynten zu schwach zu seyn, eine Arbeit zu unternehmen, so die ganze Landschaft, und gewisser massen auch die Städte angienge, und wurden dahero unter einander schlüssig, es bis auf den gewöhnlichen Michaels Land-Tag zu verschieben, und dazu, den Adel und die kleinen Städte einer jeden Woywodschafft, durch Unversalien einzuladen.

Fruchtlose Zusammenkunft zu Culm wegen des Land-Rechts.

Diese Arbeit wird auf den Michaels Land-Tag verschob.

Auf demselben Land-Tage sollte auch von der Art, wie der Zöllner vom weissen Berge am süglichsten fortzuschaffen wäre, geredet werden, weil derselbe der Provinz mehr und mehr beschwerlich fiel, auch gar die Aufuhr des Oberseischen Salzes nach Thorn, verhinderte. Welches letztere er auf Befehl des Cron-Schatzmeisters that, als der die Thorner im Verdacht hielt, daß sie das angrenzende Cujavien und Dobriner Land, zum Nachtheil des Polnischen, mit fremdem Salze versorgeten.

Der Zöllner am weissen Berge hindert die Aufuhr des Oberseischen Salzes.

Im September lies sich ein neuer Zöllner gegen das Danziger Haupt über, bey Beerenwalde an der Weichsel, sehen, der sich aber bald wieder davon machte, weil die dastigen Bauern, da er kein Königliches Mandat aufzeigen konnte, ihn mit Gewalt wegtreiben wolten, die, nach seiner Entweichung die Bude, so er eingehabt, anzündeten. Eben derselbe Zöllner setzte sich hernach zwischen Dirschau und Gros-Muntau, an die Weichsel, räumte aber auch diesen Ort, gleicher Ursache wegen, in wenigen Tagen, nachdem er, was er inzwischen gefont, den Vorüberreisenden abgedrungen hatte.

Neuer Zöllner gegen das Danziger Haupt über, der sich aber bald wieder davon macht, und sich an einen andern Ort begiebt, den es gleichfalls räumt.

1590.  
Mißvergnüg  
der Polen über  
den Ruff-  
Schuß.  
Zusammenkunft  
der Gros-Po-  
len und darwi-  
der gemachte  
Schluß.

Unmittelst machte der auf dem Reichs-Tage bestandene Kopff-  
Schoß, in den Gemüthern der Polen eine große Bewegung, zumab-  
len da viele die Gefahr von den Türcken und Tattarn ungegründet, und  
zur Bereicherung des Königlichen Schatzes, vom Cron-Feld-Herrn  
ausgesonnen zu seyn glaubten. Die Gros-Polen trieben ihr Mißver-  
gnügen so weit, daß sie unter dem Erg-Bischofe von Gnesen eine Zu-  
sammenkunft zu Kolo hielten, daselbst die wieder den Türcken bewil-  
ligte Anlagen aufhuben, die Macht des Cron-Feld-Herrn einschränk-  
ten, und ihn zur Rechnung wegen empfangener gemeinen Gelder for-  
derten. Welches sie beym Könige, mit dem Vorwand des gemeinen  
Nuzens, durch Gesandte, zu beschönigen suchten.

Der selben Ge-  
sandschaftmach  
Preussen, die  
auf dem Mich.  
Land-Tage ge-  
höret wird.

Sie schickten auch zween Abgeordnete (\*) nach Preussen, die  
schon zu Culm gehöret zu werden verlangten, aber mit ihrem An-  
bringen, nach Thorn, auf den gewöhnlichen Michaels-Land-Tage ver-  
wiesen wurden. Dieselbst, nachdem sie die oberste Stelle eingenom-  
men, und den Gruß angebracht hatten, meldeten sie, daß man, bloß  
um die Wunden des gemeinen Wesens zu heilen, in Kolo zusammen  
gekommen wäre, welches zu beweisen, sie den Verlauf der daselbst ge-  
pflogenen Rahtschläge herlasen, und ihn nebst andern dahin gehörigen  
Schriften dem Culmischen Bischofe übergaben; deren Inhalt, weil er  
die Provinz Preussen nicht angehet, allhie zu erzehlen unnöthig ist.  
Der Endzweg war, die Stände zur Vereinigung mit den Gros-Polen  
zu bewegen, damit sie mit zusammengesetzten Kräfften, die vermeyn-  
te Wohlfahrt des Reichs befördern könnten.

Ihr Endzweg,  
die Preussen  
zur Mit-Ver-  
einigung zu be-  
wegen.

Darüber sich  
die Stände  
nicht erklären  
könen.

Die Rähte (\*\*) nahmen den Vortrag an sich, und, nachdem  
sich darüber mit den anwesenden Land-Boten einig geworden waren, gab  
der Culmische Bischoff den Polnischen Gesandten, den 3. October, zur  
Antwort: „ daß die Preussischen Stände, für den mitgetheilten Ver-  
lauf der Zusammenkunft in Kolo, danketen, sich aber darauf nicht  
„ auslassen könnten, weil die von der Ritterschafft und den Städten, zu  
„ nichts befehliget wären (\*\*\*) , als die es an die E. eingelassene neh-  
„ men, sich mit denselben bereden und nach Beschaffenheit der Sache  
„ sich

(\*) Branski und Jarunowski.

(\*\*). Sie hatten sich, welches sonst selten geschehen, sämmtlich, bis auf den  
Ermeländischen Bischoff, der nicht einheimisch war, und den Danziger Castellan, ein-  
gefunden, nemlich, der Culmische Bischoff Peter Kostka; die drey Woywoden,  
Niclas von Dyalin, Culm., Fabian von Zehmen, Marienb., Christoph Kostka,  
Pommerell; zween Castellane, George von Konopat, Culm., Stenz von Dyalin,  
Elbing. Die drey Unter-Kämmerer Mich. von Konopat, Culm. Joh. Schorz, Ma-  
rienb., Matt. Kos, Pommerell.; die Geschickten der grossen Städte: Franz Eske,  
Bürgerm. Mich. Siefert, Rahtm. von Thorn; L. Joh. Jungschult, Bürgerm. An-  
dreas Neumann, Rahtm. von Elbing; George Rosenberg, Bürgermeister, Joh.  
Schwarzwald, Rahtm. von Danzig.

(\*\*\*) Denn die so zugegen waren hatten keine andere Vollmacht, als das  
entworffene Land-Recht zu untersuchen, und den Ausschlag denen Heimgelassenen  
zurück zu bringen.

„ sich verhalten wolten „. Der Bischoff fügte aus eigenem Gutdünken die Bertröstung hinzu, „ daß die Preussen sich auf dem nächsten Reichs-Tage, deutlich erklären, und das ihre, zum Besten des gemeinen Wesens und der Adlichen Freyheiten, beitragen würden „.

1590.

Sieben erinnerte Er, daß die Polen, so wie sie für ihre eigene Vorrechte sorgten, auch der Preussischen Privilegien eingedenk seyn möchten, damit die Provinz nicht ferner, wie bisher geschehen, gedrückt würde. Wie er dann unter andern, die Abschaffung des Zolls am weissen Berge, den Polnischen Abgeordneten inständigst empfahl. Diese dankten zwar, daß man ihr Anbringen in Betrachtung gezogen, erwehnten aber zugleich, daß sie es einigen Anwesenden bey ihren Gebährden abmercken können, daß sie, über die heilsame Absichten derer zu Kolo versamlet gewesenen Stände, einen Zweifel hegeten. Welches ihnen Anlaß gab, die Redlichkeit ihrer Principalen zu bestärcken, und die schlechte Wirtschafft in Polen, vor Augen zu legen: „ da nehmt lich Privat-Leute die Königlichen Einkünfte an sich gezogen, und Ihr. Majest. zu Dero Hofhaltung fast nichts übrig gelassen hätten; die Contributiones gleichfals übel angewandt wurden, weil die Krieges-Leute, die davon solten bezahlet werden, keinen Sold empfiengen. Derohalben es Zeit wäre, der Dürfftigkeit des Königes und des Reichs abzuhelffen. Ihrer eigenen Freyheiten wegen, solten die Preussen un bekümmert seyn, sie möchten nur solche Personen auf den Reichs-Tag schicken, die mehr Sorge für den gemeinen, als ihren eigenen Nutzen trügen ... Ferner fragte einer der Abgesandten, ob ihnen die Antwort nur im Namen der Rächte, oder auch der Ritterschafft gegeben worden? und als hierauf der Culmische Bischoff bezeugte, daß es von wegen der gesammten Stände geschehen wäre, widersprachen ihm zween von Adel aus dem Culmischen, und wandten vor, daß sie keine Wissenschaft darum trügen. Wodurch sie einen Aufschub verursachten, und mit den andern Land-Boten, in eine neue Beredung traten, endlich aber die obige Erklärung genehm hielten. Welches dann den Polnischen Abgesandten kund gethan, und sie also abgefertiget wurden.

Die Preussisch. Vorrechte, und namentlich die Aufhebung des Zolls, werden den Polen empfohlen.

Gute Absichten der Gross-Polen.

Geld-Mangel am Hofe, und übele Verwaltung d' gemeinen Einkünfte.

Die Abfertigung der Poln. Gesandten wird von den Land-Boten nachmahls in Betrachtung gezogen, und genehm gehalten.

Weil der gegenwärtige Land-Tage, eigentlich, wegen der durch Appellation dahin gelangten Rechts-Sachen gehalten ward, brachten die Rächte damit bis den 6. October zu, da sie dieselben, nachdem der Culmische Boywode und die Castellane von Culm und Elbing, allbereit verreiset waren, auf Inständigkeit der Ritterschafft, an die Seite setzten, und die übrig gebliebene Parten, nach Marienburg, auf den Stanislai Land-Tage, verwiesen.

Die Process-Sachen werden vorgenommen, und ein Theil derselbe ausgestellt.

Denn es ließ der Adel eine grosse Begierde spüren, in Untersuchung seines Land-Rechts fortzufahren, welches man jüngst zu Culm, bis hieher verschoben, und damit schon den 5. Octob. den Anfang gemacht hatte. Es führte selbiges den Namen einer verbesserten Land-Gerichts-Ordnung, so einige aus dem Culmischen abgefaßt hatten (\*). Aus dem

Es wird zum Land-Recht geschritten.

Bb

dem

(\*) Es war eben dasselbe, so man den grossen Städten, auf dem Land-Tage zu Marienburg, im Monathe Februario, mitgetheilet.

1590.  
Verschiedene  
Gedanken über  
dieses  
Werk.

dem Titel vorbehalten die von der Marienburgischen Woywodschafft, daß es etwas neues sey, und erinnerten, wie sie nicht zu einer solchen Arbeit, sondern bloß zur Verbesserung des alten Culmischen Rechts, befehliget wären. Dergleichen sagten die Boten (\*) aus Pommerellen, nur daß sie nöthig achteten, etliche Artikel so den Adel allein angingen, einzurücken. Die aus dem Culmischen wollten der verbesserten Land-Gerichts-Ordnung, auch die Landes-Constitutiones Sigismundi I. beigefüget wissen, denen aber die andere beyde Woywodschaffen widersprachen.

Es ist darin  
vieles aus  
den Polnisch.  
Gesetzen ein-  
geschaltet wor-  
den, welches  
den meisten  
miskült.

Es werden  
allerhand Ma-  
terien vorge-  
nommen, dar-  
über die aus  
dem Culmisch.  
mit de andern  
beyden Woy-  
wodschaffen  
nicht einig sind.

Was nun diese, so genannte, Gerichts-Ordnung an sich selbst betrifft, so war darin verschiedenes aus den Polnischen Reichs-Gesetzen und Gewohnheiten eingeschaltet worden, welches die Rächte samt den Marienburgischen und Pommerellischen Boten weglassen, und an dessen Stelle, sich der Landes-Rechte und Gebräuche bedienen wollten. Man schritt hernach zu den Artikeln, die von denen zu einem Land-Gericht gehörigen Personen, von den Orten allwo die gewöhnlichen Land-Tage zu halten, von Bestellung der Schreiber zu den Rechts-Acten und Urtheilen, und von Einführung der Gerichts-Boten und Ablichen Zeugen, an stat der bisher gebräuchlichen geschwornen Königlichlichen Notarien, handelten. Wobey die anwesenden, nur die Culmische Land-Boten ausgenommen, jederzeit die alte Gewohnheit zum Grunde setzten, so aber den letzteren, die etwas neues verlangten, nicht gefiel, daher sie, um nicht so leicht überstimmet zu werden, mit Ausschließung der Rächte, einen Ausschuss von der Ritterschafft, begehreten. Welches anfangs zu einem Widerspruch, hernach zum unanständigen Gezänd Anlaß gab, darüber viele aus der Versammlung giengen, denen endlich die übrigen folgten.

Meinung, die  
Proceß-Sache  
auf den Land-  
Tage zum we-  
nigsten durch  
sieben Stimmen  
zu richten.  
Vorschlag, die  
Rächte zur Be-  
suchung d'Land-  
Tage durch ei-  
ne Geld-Busse  
zu vermögen,  
welcher nicht  
angenommen  
wird.  
Appell-Gelder  
zu steigern, so  
gleichfalls keine  
Eingag findet.  
Den gr. Städ-  
ten wird die  
Endes-Leistung  
im Landes-  
Racht zuge-  
mühet.

Des Tages darauf, als den 6. October, kamen die Stände wieder beisammen, und fiengen die Arbeit abermahls von vorne an. Den ordentlichen Land-Tagen ward beliebt, daß eine jede Rechts-Sache zum wenigsten durch sieben Stimmen, nemlich durch einen Bischof, einen Woywoden, einen Castellan, einen Unter-Kämmerer und durch der drey grossen Städte Abgeordnete, solte gerichtet werden: nur machte es Schwierigkeit, wie die Rächte dahin zu vermögen wären, daß sie in nicht geringerer Anzahl die Zusammentünfte besuchen möchten. Die Ritterschafft schlug vor, die ausbleibende mit einer Geld-Busse zu belegen, welches den Rächten nicht gefiel. Der Culmische Unter-Kämmerer war der Meinung, daß der Nutzen, aus den verfallenen Appellations-Geldern, einen jeden zu Wahrnehmung seines Amtes anfrischen solte, und rieht daher, eine jede Sache, die durch Appellation weiter gienge, mit 50. Ungarischen Gulden zu belegen, wozu aber der Adel seine Einwilligung nicht geben wolte: daß also diese Sache unangemacht blieb. Benläuffig wolte der Culmische Land-Richter Joh. Pleniński, daß die Geschickten der grossen Städte, gleich den andern

(\*) Von denen der Marienburgische Unter-Kämmerer mit einer war.



bern Räubern, schwören möchten, dagegen sich diese, so wie sonst schon wieder dergleichen Zumuthen geschehen, auf ihren Ruhr-Eyde, und die beständige Gewohnheit berieffen. 1599.

Man legte denselben Tag, 29. Artikel zurück, und das übrige brachte man den folgenden, zu Ende. Worauf die Geschickten der grossen Städte und der Ritterschafft, mit der Verabredung, daß sie sich mit ihren dabeyungebliebenen nochmalß besprechen, und derselben endliche Meynung, auf den nächsten Land-Tag, einbringen wolten, von einander schieden. Das Land-  
Recht wird übersehen, und an die Heimge-  
läßte genöthigt.

Die in Polen wieder einen gefürchteten Krieg gemachte Veran- Die Furcht  
kaltung, war nunmehr vergeblich, weil es sich mit der Ottomanni- des Türken  
schen Pforte zum Frieden anschickte. Nach geenditem jüngsten Reichs- Krieges hat  
Tage, hatte der König einen seiner Secretarien, Joh. Zamoiski nach sich verfahren,  
Constantinopel gesandt, dem Schein nach, einen Pas für einen Pol- nachdem ein  
nischen Groß-Vorschaffter auszuwürcken, in der That aber, den Türk- Friede vermit-  
schen Hof, von den Krieges-Gedanken, auf die Erneuerung der alten telt worden.  
Verträge zu bringen. Seine Bemühung war eine Zeitlang fruchtlos, bis der Englische Gesandte sich der Sache annahm, und es also vermit-  
telte, daß die Pforte, gegen hundert Tücher Zobel, die zur Ersetzung des von den Kosacken auf Türkischem Boden verursachten Schadens dienen sollten, sich zum Frieden geneigt erklärte: wobey zugleich einige Verehrungen vor den Groß-Bezier, und den Seraskier, der die Europäische Truppen comandirte, ausgedungen wurden. Ehe es noch so weit kam, ward, in Hoffnung eines guten Ausgangs, die Eintreibung des Kopf-Geldes in Polen eingestellt, und so bald die sichere Nachricht davon einlief, rieht der Cron-Feld-Herr, die im Reich neu-  
geworbene Soldaten wieder zu enturlauben.

Es konte aber der König dasjenige, was in Constantinopel verab- Angesezte  
redet worden, ohne Zuziehung der Stände, weder verwerffen, noch Reichs-Tag in  
genehm halten, deswegen Er ihnen einen Reichs-Tag, auf den 3. De- Warschau!  
cember, nach Warschau ansetzte. Dieselbst sollten sie nicht nur ihre Wovon das  
Meynung über den vorangezeigten Punct eröffnen, sondern zugleich selbst zu rath-  
die Gelder, es sey zum Kriege, oder zur Erfüllung der Friedens- schlagen.  
Bedingungen, bewilligen, daneben Mittel auffinden, wodurch eine wol-  
eingerichtete Soldateske, beydes zur Sicherheit des Reichs, als auch zur Verhinderung der Kosackischen Streiffereyen ins Türkische Ge-  
biet, an der Gränze beständig konte gehalten werden. Ausser diesen, wolte der König mit den Ständen von Bestrafung der Kosacken, so durch ihren Einfall, zu der Weiterung mit den Turcken Anlaß gege-  
ben; von dem gewöhnlichen Geschenk der Tattarn, so sich auf 40. tau-  
send Gulden belief; von Befriedigung der neugeworbenen Soldaten, deren rückständiger Sold, eine Summa von zwey mahl hundert tau-  
send Gulden austrug; und von andern Dingen mehr, so eigentlich das  
Polnische Reich angengien, rathschlagen.

Den

1590.  
Preussischer  
Vor-Landtag  
zu Marien-  
burg.  
Werbung des  
Königl. Ge-  
sandten.

Der König  
versichert die  
Stände seiner  
Zuneigung ge-  
gē die Landes-  
Freiheiten.

Will, was de-  
nenselben zu-  
träglich, auf  
dem Reichs-  
T. ins Werk  
richten

Dessen Ent-  
schuldigung,  
wegē der Sta-  
rossen Roggen-  
hausen, und  
des Zolls am  
weissen Berge.

Schreiben des  
Cron-Feld-  
Hrn. daciñ er  
sich wieder sei-  
ne Abgünstige  
rechtfertiget.

Gefährlicher  
Zustand der  
Fr. Freyheit,  
nach dem Ur-  
theil desselben.

Den Preussen, die man hiezu mit einlub, ward ein Vor-  
Land-Tag zu Marienburg, auf den 3. November angesetzt, woselbst  
der König, die auf dem Reichs-Tag abzuhandelnde Materien, durch  
seinen Gesandten (\*) vortragen ließ. Ihr. Majestät verwies den  
Ständen, „ daß Sie Dero Botschaffter, auf zween Land-Tagen  
„ vergeblich geschicket, und daß man anstat die zur gemeinen Noth-  
„ durfft geforderte Bey-Steuer zu bewilligen, über die Kränkungen  
„ der Privilegien Klage geführet hätte. Solche zu benehmen, ver-  
„ sicherte Ihr. Majest. daß, so wie Sie, zur Beobachtung der Vorrech-  
„ te aller Dero Untersassen, durch einen Eyd Sich verbunden erken-  
„ nete, also eine besondere Zuneigung vor die Preussische Rechtsame he-  
„ gete, wozu Ihr. Majest. durch die Treue und das Wolverhalten  
„ dieser Provinz, in Ansehung theils Dero Person, theils der ganzen  
„ Crone, gleichsam verpflichtet würde ... Hierauf folgte eine abermahli-  
„ ge Bertröstung, dasjenige, was zur Erhalt- und Bestätigung der Pri-  
„ vilegien dienlich seyn könnte, so wol bey aller Gelegenheit, als auch auf  
dem nechsten Reichs-Tag ins Werk zu richten. Weil aber die Stän-  
de in der jüngsten Abfertigung des Königlichen Gesandten, vornehm-  
lich über die Vergebung der Starostey Roggenhausen, an den Cron-  
Marschall, und über den anhaltenden Zoll bey dem weissen Berge, sich  
beschweret, so rechtfertigte der König sich damit, daß, was das erstere  
anlangete, Ihm erlaubet wäre, Güter, die zu Seiner Tafel unmittel-  
bahr gehörten, der Verwaltung eines um die Cron wolverdienten Se-  
nators, eine Zeitlang anzuvertrauen: der Zoll aber, rühre nicht von  
Ihr. Majest. sondern von dem Willen der gesamtten Reichs-Stände  
her, und wolte Ihr. Majest. dessen Aufhebung, wo ferne sie auf  
dem Reichs-Tag beliebt werden möchte, gerne nachgeben.

Raum war der Gesandte, nach abgelegter Werbung, in sein  
Quartier zurück begleitet worden, wie der Unter-Starost von Marien-  
burg, den Rächten (\*\*) ein weitläufftiges Schreiben, vom Cron-Feld-  
Herrn einhändigte, darinn Derselbe die oben angeführte Beschuldi-  
gung wegen des Türcken-Krieges, womit man Ihn in Polen zu ver-  
unglimpfen gesucht, ablehnte. Beym Beschluß des Briefes, erwehnte  
Er des gefährlichen Zustandes der Preussischen Vorrechte, sehr nach-  
denklich: „ Denen Freyheiten der Herren, waren seine Worte, werden vie-  
„ le Fallstricke gelegt, die sie annoch nicht alle absehen können: und da-  
„ ferne Sie nicht gute Acht auf ihre Schanze haben werden, so geden-  
„ ken Sie an mich, daß es so wol Ihnen, als auch ihren Nachkommen  
„ sauer aufbrechen, und künfftiger Zeit bitterlich beweinet und bekla-  
„ get werden dörfte „, Weil

(\*) Johann Meminski, Culm. Land-Richter, der seine in Lateinischer Spra-  
che weitläufftig abgefaste Instruction, vom Papier herlas.

(\*\*) Es waren zugegen der Culmische Bischof, die Boywoden von Culm  
und Marienburg, die Castelläne von Culm und Elbing, der Culmische und Marien-  
burgische Unter-Kämmerer, und die Abaeordnete der grossen Städte: George am Ende,  
Bürgerm. Hans Preuß, Rächm. von Thorn; Joh. Sprengel, Bürgerm. Mart. Ste-  
fert Rächm. von Elbing; Daniel Zierenberg, Bürgerm. George Meelmann, Rächm.  
von Danzig.

Wie nach verlesenem Schreiben, die Rächte zu den Rächtschlägen 1590. schreiten wolten, erinnerte der Culmische Bischoff die Unter-Stände, in ihr besonder Gemach auszutreten, dessen sich die Land-Boten, unter dem scheinbahren Vorwand, weigerten, daß sie, wann sie die Rächte stimmen höhreten, sich desto ehr, auf den Vortrag des Königlichen Befandten, würden entschlessen können. Allein, da ihnen der alte beständige Gebrauch vorgehalten ward, bequemeten sie sich demselben, und ließen die Rächte alleine. Diese, stimmten hierauf über die Königliche Werbung, und waren darin einig, daß der in stehende Reichs-Tag beschicket, und vorher eine allgemeine Instruction, nach welcher sich, die dahin Verordnete zu richten verbunden seyn solten, abgefasset werden möchte. Wobey der Elbingische Castellan sagte, „ daß es endlich Zeit sey, durch ein solches Mittel dem herannahenden Untergange der Privilegien vorzubeugen, weil sonst die Provinz, so, wie es allbereit Ließland fühlete, in die eufferste Dienstbahrkeit der Polen verfallen dörfte „. Der Culmische Bischoff aber sorgte, daß man auch dieses mahl, durch die gemeinsame Instruction, eben so wenig, als bishero, vor die Wolfahrt des Landes ausrichten würde.

Die Land-Boten weigern sich, zu den Rächtschlägen in ihr besondes Gemach abzutreten, bequemeten sich doch der alten Gewohnheit. Den Reichs-Tag mit einer gemeinsamen Instruction zu beschicken. Schlechte Hoffnung, daß die selbe etwas nutzen dörfte.

Es wird der Starosten Roggenhausen und des Zolls am Weissen Berge gedacht.

Ausser dem ward beliebt, auf dasjenige, so in der Werbung, zum Behuf des Weissenbergischen Zolls, und vor die Vergebung der Starosten Roggenhausen angeführet worden, zu antworten: da dann der Marienburgische Unterkämmerer das Exempel des Plogker Woywoden anführte, der, unter dem Sigismundo I. die schon erlangte Starosten Meve, wieder abtreten müssen (\*). Jedennoch wurden beyde Stücke, in der ertheilten Abfertigung, von den Rächten mit Stillschweigen übergangen.

Über die Materien, so auf dem Reichs-Tage vorkommen sollen, können sich die Stände nicht erklären.

Wegen der Materien, so auf dem Reichs-Tage vorkommen solten, fonten Sie sich zu nichts einlassen, weil die grossen Städte, aus Mangel der davon gehabten Nachricht, ihre Abgeordnete darauf nicht befehligen können, daher diese Letzteren um einen neuen Land-Tag Ansuchung thaten. Aus eben der Ursach wolten die Unter-Stände ihr Gutachten, auf dem Reichs-Tage eröffnen, und begeherten durch ihren Redner (\*\*), daß man den König bitten möchte, die Artikel der Werbung, vorher an die kleine Zusammenkünfte in den Woywodschafften, gelangen zu lassen, damit man die Boten auf die gemeine Land-Tage mit vollkommenen Befehlen abschicken könnte. Worauf ihnen der Culmische Woywode meldete, was die Rächte, wegen einer allgemeinen Instruction, beliebt hätten, so jene ihren heimgelassenen berichten, und derselben Meynung, da etwan vor dem Reichs-Tage noch ein Land-Tag gehalten würde, alsdann einbringen wolten. Als gedachter Woywode ferner fragte, ob sie nicht, der jüngsten Abrede gemäß, anjeho das Land-Recht vor die Hand zu nehmen gedächten, lehnten die von der Ritterschafft es damit ab, daß die, so die Culmische Woywodschafft zu dieser

Die Artikel der Königlichen Werbung, vorher an die kleine Land-Tage gelangen zu lassen.

Die Unter-Stände wolten das Gutachten ihrer heimgelassenen, wegen einer gemeinsamen Instruction, anjeho einbringen.

Die Ritterschafft wird des Land-Rechts wegen erinnert.

Et

Ver-

(\*) S. die Preuß. Geschichte unter der Regierung Sigismundi I. p. 312,

(\*\*) Paul Plutowski.

1590. **Berichtung** ernennet, noch nicht angekommen wären, hielten herge-  
 gen für gut, sowol der Instruction, als des Rechts wegen, mit dem näch-  
 sten eine andere Zusammenkunft zu benennen; welche die Rächte auch  
 auf den 21. November, in Graudenz, ansetzten.

**Abfertigung** **Der Königl. Gesandten.** Den 4. desselben Monats, wurde der Königl. Gesandte schriftlich zu  
 der Meynung abgefertiget: daß die Stände den gefährlichen Zustand  
 des Reichs beklagten; für die Väterl. Vorsorge Königl. Maj. demüthigst  
 dankten; die oben gemeldete Ursach, warum sie sich zu nichts erklären  
 können, anführten; von dem bevorstehenden Land-Tage zu Graudenz,  
 Nachricht ertheilten, und bey dem Beschlus baten, den Inhalt der Ber-  
 richtungen vor den gemeinen Land-Tagen bekant zu machen, damit die  
 Ritterschafft und Städte, ihre Abgeordnete darauf, zu rechter Zeit zu  
 befehligen, Gelegenheit haben möchten.

(14)

**Die Königl. Verbungen vor dem Land-Tage bekant zu machen.**

**Das Schreiben des Cron-Feld-Herrn wird beantwortet, und ihm des Landes Freyheit empfohlen.**

Dem Cron-Feld-Herrn, wurde auf sein Schreiben geantwortet, daß die Preussischen Stände, der übeln Nachrede, so in Polen von einigen ausgesprenget, und ihnen hinterbracht worden, keinen Glauben zugestellet hätten. Sie empfahlen ihm zugleich die Rechtsame der Provinz, und eröffneten ihre Klagen, wegen der wieder die Grund-Gesetze vergebener Roggebauischen Starosten, und des noch anhaltenden Zolles.

**Der Cardinal Batori ist im Ermel-Bisthum angekommen, und wil sich demjenigen, was ihm in Ansehung der Provinz gebühret, gemäß verhalten.**

**Die Rächte erinnern ihn der Eydes-Leistung, und verlangen eine Königl. Versicherung, zur Beybehaltung des Einzöglings-Rechts.**

(15)

Zu gleicher Zeit, überreichte der Culmische Bischoff den Rächten ein Schreiben vom Ermeländischen, dem Cardinal Andrea Batori, dar-  
 in derselbe seine Anfunfft (\*) ins Bisthum meldete, und sein Ausse-  
 bleiben vom Land-Tage, damit entschuldigte, daß ihm derselbe weder  
 von Königl. Majestät, noch dem Culmischen Bischoffe wäre angedeutet  
 worden: hienebst versicherte Er, sich künfftig demjenigen, so einem Ermel-  
 Bischoffe, und Landes-Präsidenten zu thun gebührete, gemäß zu ver-  
 halten. Ihm ward in der Rächte Antwort vor die Nachricht von sei-  
 ner Anfunffe gedanket; was auf dem Land-Tage vorgegangen, kund-  
 gethan; die bevorstehende Zusammenkunft angezeigt, und Er, falls er  
 derselben beywohnen wolte, der Eydes-Leistung, so wie sie einem Bischof-  
 fe von Ermeland zukommt, erinnert. Hienebst möchte er bey Königl. Hofe  
 eine Versicherung auswirken, daß künfftig weder zum Bisthum selbst,  
 noch zu dessen Coadjutorie, Niemand, der seiner Geburt nach ein  
 Auswärtiger wäre, befördert, sondern in diesem Fall, das Einzöglings-  
 Recht genau beobachtet werden solte.

**Sechsmitt freye Weichsel-Fahrt, und angegebte Gewaltthätigkeit auf dem Lande.**

Beym Beschlus des Land-Tages, ward eine Bittschrifft, im Na-  
 men derer, so Getreide im grossen Werber aufkauften, und nach Dan-  
 zig schifften, vorgetragen, in der sie sich über einen gewissen Plodzinski  
 beschwerten, der unter dem Vorwand einer Vollmacht vom Cron-  
 Schatzmeister, die freye Weichsel-Fahrt hinderte, auf dem Lande Ge-  
 walthätigkeiten ausübete, die Leute schlug, ihnen Wagen und Pferde  
 näh-

(\*) Sie war den 29. October geschehen.

nahme, und sie nicht anders als gegen ein Stück Geldes frey lasse, welchem unbilligen Verfahren kräftigst zu steuern, die Kläger baten. Die Rächte eiferten über dieses Beginnen des Plodzinski. Einige wollten ihn ohne weitere Untersuchung in der Weichsel ersäuffen lassen, andere riefen ihn als einen Strassen-Räuber gefänglich einzuziehen, und noch andere sich vorher zu erkundigen, ob er die vorgeschützte Vollmacht des Cron-Schakmeisters aufzeigen könnte: bis man endlich schlüssig ward, ihn in einem Schreiben von oberwehntem allen abzumahnem, und, auf wiederigen Fall, mit nachdrücklicheren Mitteln zu bedrohen.

Wie der Bischoff von Ermeland, das vorgemeldete Antwort-Schreiben der Rächte empfangen hatte, war er bereit, noch vor dem Graudenzischen Land-Tag, die Endes-Leistung in Marienburg zu vollziehen; davon Er dem Culmischen Bischoffe Nachricht ertheilte, der Ihm aber zurück wissen ließ, daß solches vorher an den König gelangen müste, damit Seine Maj. einen Bischoff bevollmächtigte, welcher in Dero Namen, dem alten Gebrauch nach, bey dieser Berrichtung zugegen wäre; weil nun solches in so kurzer Zeit nicht geschehen könnte, so möchte Er sich bis zu einer andern Gelegenheit gedulden. Batori war schon, auf der Hinreise nach Marienburg, in Elbing angelanget, als der Brief des Culmischen Bischoffs einlieff, dahero Er von dannen die auf dem Graudenzischen Land-Tag anwesende Rächte verständigte, daß er durch Jenes Vorstellung bewogen worden, sein Vorhaben auszuführen: anbey sie ersuchende, den nechsten Land-Tag in Marienburg zu halten, damit er alldort zugleich seinen End ablegen, und auch das Praesidium antreten könnte.

Den Land-Tag zu Brandens (\*), hatten die Stände, wie ich oben gemeldet, unter sich, beliebt, weil sie eine gemeinsame Instruction auf den Reichs-Tag abfassen, und das Land-Recht wieder vor die Hand nehmen wolten. Das erstere war schon seit etlichen Jahren nicht geschehen (\*\*), maassen die Boten des Adels sich auf die Reichs-Tag, aus einer jeden Wojwodschafft, mit besonderen Befehlen eingefunden hatten, die theils mit einander selbst, theils mit der Städte ihren, nicht übereinstimmten, wodurch dann verursacht worden, daß man desto leichter von den Grund-Regeln abgeschritten, weil man verschiedenen, oft nicht gar zu richtigen, Vorschriften, zu folgen hatte. Es ist auch nicht zu leugnen, daß dergleichen Neuerungen, das Ansehen der Provinz Preussen, die

(\*) Er fieng sich den 22. November an, und von den Rächten wohnten demselben bey, der Culmische Bischoff, die drey Wojwoden, der Elbingische Castellan, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, und der grossen Städte Abgeordnete, als: Heinrich Stroband, Bürgerm. Hans Dreuß, Rachtm. von Thorn; Joh. Sprengel, Bürgerm. Mart. Siefert, Rachtm. von Elbing; Daniel Zierenberg, Bürgerm. George Weelmann, Rachtmann von Danzig.

(\*\*) Nemlich seit dem Jahr 1578. S. die Documente des vorhergehenden Bandes p. 69. Die Instruction, so im jüngsten Interregno denen Preussischen Gesandten auf den Convocations Reichs-Tag gegeben worden, ist von einer andern Verwandniß.

1590. die laut ihrer ersten Verfassung, einen besonderen Staat vorstellte, verbundelte, und eine Ähnlichkeit mit den Polnischen Wojwodschafften einzuführen schiene.

Inhalt der Instruction.

(16.) Von der Starosten Roggenhausen und dem Zoll am weissen Berge. Die Bestätigung der Privilegien; die Königl. Erklärung; einen neuen Termin zum Land-Recht; ein besonderes Tribunal; die Aufhebung des Processes den der Hof-Marschall angestrengt; die Tilgung der Rammelschen Schuld; die Abstellung der Zoll-Neuerungen in Polen; und wegen der Müng-Gebrechen eine Commission, auszuwählen.

Es sollte aber des ganzen Landes Anliegen in die Instruction gebracht werden, daher gleich im Anfange, die bekannte Klagen wegen der Starosten Roggenhausen und des Zolls am weissen Berge gesetzt, und denen aus Preussen alsdann zu Warschau anwesenden, aufgetragen wurde, entweder die wahrhaftige Wandelung dieser beyden Beschwerden auszuwirken, oder wo solches nicht angienge, zu bitten, daß künftigt den Privilegien, in dergleichen Fällen, kein Eintrag geschehen möchte, und daferner darauf keine Versicherung erfolgete, sich in nichts einzulassen, sondern alles an die daheimgebliebene Mit-Stände zu nehmen. Ferner, sollten sie um die Königl. Bestätigung der Privilegien, und um die schon oft gesuchte Endes-Erklärung, sich nochmalts bemühen; falls man mit dem Land-Recht vor dem Reichs-Tage nicht zur Richtigkeit käme, um einen neuen Termin und um ein eigenes Tribunal in Lande anhalten, und da sie vielleicht das letztere nicht erlangen dürfften, beyn Peterkaufischen zu verharren, sich erklären, wann vorher das gemeldete Recht, würde seyn zum Stande gebracht worden; hienebst die Tilgung des Processes, den der Hof-Marschall Przyemski wieder einige Preussische Mit-Stände angestranget, befördern; vor die Wojwoden um eine Starosten in ihren Wojwodschafften bitten; Die Befriedigung des Rammels (\*), weil er sich an die Preussische Schiffe und Güter zu erhehlen drohete, Königl. Majest. aufs beste empfehlen; die reisenden Kaufleute von den heuffigen Zollen in Polen, durch Hülffe der alten Vorrechte und Gewohnheiten, zu befreyen suchen; und zur Tilgung der Müng-Gebrechen, einige Polnische und Littauische Deputirten begehren, mit denen die Preussischen Rächte, nach dem Reichs-Tage, an einem gewissen Ort, die nöthige Beredung halten könnten.

Die Instruction wird von den Unter-Ständen genommen gehalten. Die Land-Boten wollen den grossen Städten auf dem Reichs-Tage, bey der Königl. Audienz, den Vortritt nicht zustehen. Diese beruffen sich auf ihr altes Recht.

Anfänglich trugen die Boten aus der Culmischen Wojwodschafft Bedenken, sich durch eine gemeinsame Instruction binden zu lassen, wie sie aber von den Rächten war abgefaßt, und den Unter-Ständen vorgelesen worden, hielten sie nebst den anderen Land-Boten, dieselbe in allen Stücken genehm. Sie thaten nur wegen der grossen Städte die Anfrage, was diese bey der Königl. Audienz, und bey andern öffentlichen Handlungen für eine Stelle haben sollten, und, da ihnen zu verstehen gegeben ward, daß derselben Abgeschickte als Rächte müßten angesehen werden, antwortete der Staroste von der Engelsburg, Wortangen, daß man ihnen den Vortritt vor den Land-Boten nicht einräumen würde, weil der Ubeliche Stand mehr als der Bürgerliche wäre. Die Städte hergegen berieffen sich als Glieder des Landes-Rachts, auf ihre Würde, und auf die alte Gewohnheit, da ihnen der geringe Adel, den Vorzug, ohne Einrede, jederzeit gegönnet hatte. Wobey der Danziger Bürgermeister im Namen seiner Oberen feyerlichst

(\*) Es ist hievon etwas oben im jüngsten Interregno gemeldet worden. Ein mehrers wird unter dem Jahr 1598. vorkommen.

lichtst bezeugte, daß sie sich dieses Vorzuges keinesweges zu begeben gedächten. Solchem Streit, ohne jemandes Nachtheil, ein Ende zu machen, schlugen der Pommerellische Woywode, und Culmische Unterkämmerer, als ein Mittel, vor, daß die grossen Städte besonders nebst den Rächten, und die Geschickten der Ritterschafft, in Gesellschaft der Polnischen Land-Boten, dem Könige die gewöhnliche Ehrerbietung erweisen sollten. Welches der Adel sich gefallen ließ, die Städte aber widersprachen solcher Neuerung, und verwahrten sich wieder alles, so daraus zu ihrem Nachtheil erfolgen möchte.

1590.

Vorschlag, daß die Preussische Land-Boten, in Gesellschaft der Polnischen, den König auftreten möchte: welchem die Städte widersprechen.

Ich habe zuvor gedacht, daß nebst der Instruction, die fernere Untersuchung des Land-Rechts, auf den gegenwärtigen Land-Tag verschoben worden. Zu dieser Arbeit wurde von den anwesenden Land-Boten ein Ausschuss gemacht, und wegen der Culmischen Woywodschafft, der Land-Richter, Daniel Pleminski, der Staroste auf Engelsburg Ludwig von Mortangen, der Staroste auf Schönnensee Achaz Pleminski, und Fabian Pleminski; aus der Marienburgischen, Jacob Balinski; aus der Pommerellischen aber, Fabian Kliniski, George von Schedlin, und Nielas Niewieziński gewehlet: denen die Rächte, auf des Adels Ansuchen, aus ihrem Mittel, den Pommerellischen Woywoden, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, und die grossen Städte beyfügten.

Verordnete Personen zur ferneren Untersuchung des Land-Rechts.

Gleich bey der ersten Beredung, die in dem Quartier des Pommerellischen Woywoden geschah, bezeigten die aus dem Culmischen, ihr Mißvergnügen, daß die grossen Städte, welche zween Abgeordnete von Marienburg bey sich hatten, mit dazu gezogen worden. Sie meynten, daß, da man über ein Land-Recht beschäftigt wäre, bloß die Ritterschafft zu solcher Arbeit gehörete: darwieder die Städte behaupteten, daß sie an der Einrichtung desselben Theil nehmen müßten, nicht nur, weil sie selbst Land-Güter besäßen, und darüber mit den Edelleuten oft in Streit geriechten, sondern um zugleich Acht zu haben, daß nichts zu ihrem Nachtheil eingericket würde. Sie verlangten demnach eben die Gefälligkeit, die sie dem Adel, bey Verfassung des Culmischen Rechts, erwiesen, und bezogen sich endlich auf die im Thornischen Land-Tage genomene Abrede, allwo von keiner Ausschliessung der Städte gedacht worden.

Die aus dem Culmischen Woywodschafft sehen nicht gern, daß man die Städte mit zu dieser Verrichtung gezogen.

Ursachen, warum sie mit dazu gehören.

Man brachte mit diesem Streit nicht nur die erste (\*), sondern einen Theil der zweyten Conferenz zu, bis ihn der Pommerellische Woywode, durch sein ernstliches Zureden, endigte. Man schrit hierauf zum Werk, an statt aber, daß man dem jüngsten Verlaß nach, auf das, was zu Thorn allbereit war beliebt worden, der Heimgebliebenen Meynung einbrachte, wurde von vorne wieder angefangen, gleich als wann die Arbeit unendlich werden sollte. Bey dem ersten Artikel, von

Man fängt das Land-Recht wieder von vorne an durchzugehen.

D d

Be

(\*) Das erste mahl kam man den 23. Novemb. Nachmittags, und das zweyte mahl, den folgenden Tag, frühe, zusammen.

1590. Der Adel sucht vergeblich die Thorer, als bisherige Befitzer des Culmischen Landgerichts, davon auszuschließen.

Bestellung der Land-Gerichte, wolten die von der Ritterschafft keine andere Schöppen, als gebohrene und angefehene Edelleute haben, wo durch sie die Thorer, als gewöhnliche Befitzer des Culmischen Landgerichts, von ihren Stellen auszuschließen suchten: dem sambtlichen Städte Abgeordnete widersprachen, und es durch den Pommerellischen Woywoden dahin brachten, daß es bey dem alten Gebrauch gelassen wurde. In dem vierten Artikel, von den Appellationen, ward

Es wird erlaubet, entweder an den Land-Tag, oder unmittelbar ans Tribunal zu appelliren.

aller Gegen-Vorstellung der Städte ungeacht, eine Aenderung getroffen, nemlich, weil die Rechts-Sachen, so an die Land-Tag, als die zweyte Instanz kamen, lange aufgehalten wurden, so solte einem jeden erlaubt seyn, entweder an die Land-Tag, oder unmittelbare ans Tribunal zu appelliren, und wann auch gleich die Sache schon in der Appellation bey der gemeinen Zusammenkunft hieng, das Tribunal aber vor der Rächte erfolgtem Ausspruch eröffnet würde, ohne diesen abzuwarten, die Appellation bey dem Tribunal fortzusetzen.

Einige von den Deputirten eplen weg, und das Land-Recht wird von den Zurückgebliebenen zu Ende gebracht.

Die anderen Artikel wurden obenhin durchgegangen, weil die Anwesende zum Theil wegelten, und das Hinterstellte einzurichten, dem Bürgermeister von Thorn, Henrich Stroband, nebst dem Starosten auf Schönensee, Achaz Pleminski, auftragen. Es blieben aber ausser diesen, der Rachtmann von Elbing, die Abgeordneten von Danzig, zween aus dem Culmischen, der eine Bote aus dem Marienburgischen, und zween aus Pommerellen annoch zurück: die sich in dem Quartier der Thorer einfanden, und nicht nur das Rückständige ins Werk richteten, sondern auch das ganze Recht von neuen überlassen, die Artikel, an der Zahl 61, numerirten, und in der Materie von dem Erb-Recht derer von der Seiten-Linie, auf Inskändigkeit des Starosten von Schönensee, solche Aenderung berahmten, daß Brüder-Kinder, wass sie nicht zugleich mit des Vaters Brüdern, sondern in Ermangelung dieser, allein zur Erbschafft giengen, nicht nach Anzahl der Personen, (in capita) sondern der Stämme (in stirpes) theilen solten, obgleich vorher das Gegentheil war beliebt worden.

Die Geschwister Kinder erben solten.

Entworffene Proceß-Ordnung, welche zu übersehen, den Städten Thorn und Danzig aufgetragen wird.

Noch war der Entwurff einer Proceß-Ordnung übrig, vor den die aus der Marienburgischen und Pommerellischen Woywodschafft, mehr Zuneigung, als ehmahls, bezeigten, wie die aus dem Culmischen, so ihn abgefast hatten, versicherten, daß er nichts nachtheiliges, sondern bloß eine Richtschnur, nach der die Parteyen bey dem Rechts-Gange sich zu richten hätten, in sich hielte. Die von der Ritterschafft überlassen den Abgeordneten von Thorn und Danzig, selbigen Entwurff zu untersuchen, und nach eigenem Gutbestinden zu ändern: doch daß sie damit gegen den Reichs-Tag fertig seyn, und ihn alsdann mit sich nach Warschau bringen möchten. Welches die Städte annahmen, und dabey die vom Adel erfuchten, das Land-Recht bloß dem Könige, und nicht, wie es die Reichs-Constitutiones verordneten, den Pölnischen Ständen zu überreichen: so diese zu thun versprachen. Worauf die Anwesende, den 26. November, in Freundlichkeit von einander schieden.

Das Land-Recht nicht den Reichs-Ständen, sondern bloß dem Könige zu überreichen.

In



In diesem Jahr starb der Abt zu Wöhlin, Leonhard von Rembau oder Rembowsti; welches ich deswegen erwehne, weil dieser Todesfall zu einer Streitigkeit mit dem Cujavischen Bischoffe Anlaß gegeben. Denn, da der Abt noch bey seinem Leben, mit Einwilligung des Convents, und Genehmhaltung des vorigen Königes, den George Klinsti, einen gebohrnen Preussen, zum Coadjutor angenommen, und diesem nunmehr die Folge in der Abtey gebührete, widersetzte sich gemeldter Bischoff, und ließ den Klinsti nach Hofe ausladen, und zwar zu dem Ende, damit er einen gewissen Polen, Kretkowski, einschleiben möchte.

Ich schreite anjeko zur Verhandlung des Warschauischen Reichstages. Gleich bey Anfang desselben trug sich etwas zu, dergleichen man noch niemahlen bemercket, indem, wie die Polnische Land-Boten, nach Gewohnheit, den 4. December, zum Königl. Hand-Ruß traten, unter ihnen zween aus der Pomerellischen Woywodschafft waren, so solches als die letzten mitverrichteten, ohne daß sie zuvor hierüber mit dem Culmischen Bischoffe, und den grossen Städten, die noch zur Zeit von den Preussischen Ständen allein (\*) sich in Warschau befanden, ein Vernehmen gehabt hätten. Der Bischoff legte so, wie die Reichs-Räthe, seine Ehrerbietung gegen die Königl. Maj. im Senat ab, und die Abgeordneten der grossen Städte (\*\*) mußten die übrige, bis zur Ankunfft mehrerer Mit-Stände, verschieben.

Sie giengen, ehe noch jemand, ausser einem Gesandten der kleinen Städte (\*\*\*) angekommen war, zum Culmischen Bischoffe, und ersuchten ihn, sich der Landes-Nothdurfft, nach Inhalt der Instruction, bey aller Gelegenheit anzunehmen. Welches Er zu thun versicherte, aber dabey anrathet, den anwesenden Bischoff von Ermeland nicht zu übergehen, weil es von desto grösserem Nachdruck seyn würde, wenn Er das Seine zu den Landes-Angelegenheiten mit beytragen möchte. Worauf die Städte, angesehen, daß der von Ermeland der Provinz noch nicht geschworen, sich zu erklären Bedenken trugen, und die Sache reifer zu überlegen, bis zur Ankunfft mehrerer Stände aussetzten. Hergegen fragten sie, ob sie beym Könige Audienz suchen, oder noch irgends etwas verziehen solten: worauf ihnen das letztere angerathen wurde.

Nach und nach fanden sich in Warschau ein, der Culmische und Marienb. Unter-Kämmererer, der Culmische Woywode, der Elbingische Castellan, und etliche Land-Boten: da um eben die Zeit der Ermeländische Bischoff wieder nach Preussen aufgebrochen war, nachdenn

(\*) Es war zwar der Ermeländische Bischoff, der Cardinal Batori, auch jugen, allein weil er dem Lande noch nicht geschworen, wurde es nicht als ein Mit-Stand angesehen.

(\*\*) Welche waren George am Ende, Bürgerm. Mich. Siefert, Ratham. von Thorn; Job. Jungschult, Bürgerm. van Elbing; George Hofmann, Bürgerm. Gerhard Brandes, Ratham. von Danzig.

(\*\*\*) Nämlich ein Bürgermeister von Marienburg.

1590.  
Der Culmische Abt, L. von Rembau stirbt. Ihm will deß Coadjutor Klinsti folgen, welches der Cujavische Bischoff zu verhindern, und ein Polen einschleiben sucht.

Reichstag in Warschau. Zween Boten aus der Pomerellischen Woywodschafft treten in Gesellschaft der Poln. Hand-Ruß.

Die grossen Städte bitten den Culmische Bischoff sich des gemeinlichen Interesses annehmen. Sie tragen Bedenken, mit dem Ermeländischen Bischoffe Gemeinschaft zu haben, weil Er dem Lande noch nicht geschworen.

Ankunfft mehrerer Stände aus Preussen in Warschau; von denen der Ermel. Bischoff wieder nach Hause aufgebrochen.

1590.

man Ihm kurz zuvor durch zween von Abel, wegen seiner Anwesenheit, complimentiren lassen. Das erste, worüber die Preuß. Stände rahtschlagten, betraff die Königliche Audiens, folglich ward der Streit wegen des Erneuerter Streit wegen des Vortritts zwischen den groß. Städten und Land. Boten, da die letztere sich lieber der Königl. Audiens enthalte, als den Städten nachgehen wollen. So sie desto ehe thun konten, weil nicht nur die zween Abgeordnete aus Pommerellen, deren ich zuvor erwehnet, sondern auch nachgehends etliche andere, bey der Gelegenheit, da die Polnische Land. Boten vor den König getreten, Seiner Maj. die Hand geküßt hatten, und die es noch nicht gethan, Sinnes waren, solches bey dem Abschiede zu verrichten.

Audiens der Preussischen Stände bey dem Könige, bey welcher Gelegenheit um Wandelung der Gebrechen gebeten wird.

Gute Versicherung des Königs.

Den 22. December frühe, machten dem König, der Bischoff und Wojwode von Culm, die Abgeordneten von Thorn und Dantz, nebst dem Gesckten der kleinen Städte, im Schlaf. Gemach, die Aufwartung (\*). Die Anrede, welche der Bischoff that, bestand in einer demüthigen Klage, über die so oft verschobene Wandelung der gemeinen Beschwerden, und in einer unterthänigsten Bitte, die gemachte Hoffnung huldreichst zu erfüllen. Welches die Schrift, so dem Könige darauf überreicht ward, weitläufftiger vorstellte, wobey der Bürgermeister von Marienburg im Namen der kleinen Städte, eine andere hinzufügte, die derselben besondere Gebrechen in sich faßte. Ihr. Maj. ließ durch den Littauischen Groß. Cansler versichern, daß die Preussische Rechtsame genau beobachtet werden, und auf die Schriften eine gnädige Antwort erfolgen sollte.

Inhalt der übergebenen Schriften.

Die erste war nichts anders als die gemeinsame Landes. Instruction, welche man an den König gerichtet hatte; und in der zweyten, beklagten sich die kleinen Städte, über die Eingriffe, theils der Starosten, theils der andern von Abel, und daß die Römisch. Catholische Geistlichkeit, sie in dem Besitz der Kirchen, verunruhigte, auch deswegen an den Königl. Hof ausladen ließ. Davon unter den folgenden Jahren, mehrere Nachricht vorkommen wird.

Die Preussische Land. Boten wollen in keine Contribution willigen, bevor ihre Beschwerden gemauet worden.

Die Polen versprechen sich ihrer beykommene anzunehmen.

Inzwischen hatte man in der Land. Boten. Stube schon die Materie von der Contribution zu erwegen angefangen, deren Bewilligung auch denen anwesenden von der Preussischen Ritterschafft zugemüthet ward, die sich in nichts einzulassen erklärten, bevor die gemeine Gebrechen würden seyn abgethan worden. Worüber einige von den Polen ihr Mißvergnügen bezeigten, andere aber, sich der Preussischen Ritterschafft, bey dem Könige und den Senatoren anzunehmen, versprachen. Welches denen Land. Boten aus Preussen die Hoffnung gab, daß sie dasjenige anjeho durch Standhaftigkeit erlangen würden, was bisher auszuwirken unmöglich gefallen. Darnachhero die großen Städte bey dem

(\*). Der Elbingische Castellan gieng erst nach geendigter Audiens zu Schloß, und die Abgesandten der Stadt Elbing, wurden durch anderweitige Verrichtungen, davon abgehalten.

beym Culmischen Bischofte ersucht worden, die gemeinsame Instruction nicht aus den Augen zu setzen. Dessen jene diese gleichfalls erinnerten, auch solches nach etlichen Tagen zu wiederholten Anlaß bekamen, wie die Ritterschafft sich geneigt bezeigte, auf den Fall einer Wandelung ihrer Beschwerden, die Reichs-Anlagen mit den Polen zugleich zu bewilligen, da doch diese Sache eigentlich auf einen Preussischen Land-Tag gehörete.

Wie auf die übergebene Schrifften, keine Antwort erfolgte, trat der Culmische Bischof den König deswegen an, und vernahm von Jhr. Majest. daß Sie, aus Besorge, es möchten die vorigen verlegt seyn, andere Copieen verlangte; welche die Stände verfertigen ließen, und dem Bischofe, um sie bey Gelegenheit Jhr. Majest. einzuhandigen, mitgaben. Wobey zu merken, daß man in die erstere Schrift einen neuen Artikel, nemlich, den von dem vorigen Abt zu Pelpin ernannten Coadjutor, besonders da er ein Landes-Einzögling war, bey der Folge zu schützen, einrückte.

Da also die Abgeordnete des Preussischen Adels, sich wegen der Contribution nicht ehe, als bis nach gescheneher Ergänzung der gekränkten Vorrechte, erklären wolten, gab solches in der Land-Boten-Stube Gelegenheit, von den Preuss. Privilegien zu reden, die man Polnischer Seits für unrechtmäßig angab, weil sie nicht auf einem gemeinen Reichs-Tage erlangt werden, auch von keiner Gültigkeit zu seyn vermennte, nachdem darwieder ohne der Preussen öffentlichen Widerspruch, vielfältiger Eingrief geschehen wäre. Es führten aber diese in ihrer Antwort, die Polen auf die, mit dem Könige Casmir vor der Übergabe gepflogene Handlungen zurück, da hochgedachter König, nach reiffer Überlegung, mit Einraht vieler Senatoren, dasjenige verwilliget, dessen genauere Beobachtung man anjeto verlangete. „Denen Eingriefen hätte man gnugsam, obwol größten Theils ohne Nutzen wieder-sprochen, und wann man bey Vergebung der erledigten Aemter an gebohrne Polen, zuweilen geschwiegen, müste solches der Befälligkeit gegen eine und andere Person zugeschrieben werden ... Die Polnische Land-Boten schienen nachzugeben, indem sie vier aus ihrem Mittel ernannten, die den 9. Jänner dem Könige und dem Senat der Preussen Nothdurfft empfahlen, und namentlich der Starosten Roggenhausen erwehnten. Durch das letztere fand sich der anwesende Cron-Marschall, Opalinski, getroffen, der zu seiner Vertheidigung sagte, „daß, woferne die Boten glaubeten, es gienge den Königlichen Einkünften dadurch etwas ab, er bereit wäre, die Starosten abzutreten, wo man aber aus Abgunst, sich zu seiner Person nöthigte, er sich zu rechtfertigen wissen würde: inzwischen wolte er alles dem gnädigsten Willen Jhr. Maj. anheim stellen ... Der König nahm den Vortrag der Land-Boten an die Senatoren, unter denen die Polnischen fast alle, sich dem Preussischen Anliegen wiedrig erzeigten, die Littauer hergegen riechten, demselben abzuhelffen, nachdem die Provinz albereit auf so vielen Reichs-Tagen sich vergeblich damit gemeldet hätte. Der

1591.

Die Ritterschafft will, wenn die Wandelung erfolgt, die Reichs-Anlagen mit bewilligt, weßfals die Städte Sie eines besseren erinnern.

Dem Könige werden von den übergebenen Schrifften neue Copieen eingehändiget. Den Coadjutor der Poln. Abtey bey der Folge zu schützen.

Einwürffe von Seiten der Polen wieder die Gültigkeit der Preussischen Privilegien, die beantwortet werden.

Polnische Abgeordnete wegen der Preussischen Nothdurfft an den König, die insonderheit der Starosten Roggenhausen erwehnen, welches den Cron-Marschall, sich zu vertheidigen, Anlaß giebt.

Das Ansuchen der Polen wird im Senat erwogen.

Die Reichs-Räthe, sind dem Preussischen Anliegen entgegen.

1591.

Die Littauer  
rahten demsel-  
ben abzuhelf-  
fen.

Vorstellung  
des Culmischen  
Bischofes an  
den König.

Preussisches  
Einzöglings-  
Recht.

Der König wil  
de Cron-Mar-  
schall bey der  
Starostey  
Roggenhausen  
erhalten.

Man wil den  
Preussen die  
Contrib. mit  
Drohunge ab-  
dringen.

Die Preussi-  
sche Land-  
Boten werden

ermahnet, von  
der Instru-  
ction nicht zu  
weichen, und  
bevor die Be-  
schwerden ge-  
wandelt wor-  
den, zu keiner  
Contrib. Hof-  
nung zu ma-  
chen.

Rühmliche  
Standhaftig-  
keit der Preus-  
sen.

Die Polen ge-  
sien, da man  
die Preussen  
nicht contri-  
buiren solten,  
man genöthi-  
get seyn wür-  
de, ihren Be-  
schwerden ab-  
zuhelfen.

**Culmische Bischof**, der von den Preussischen Rächten allein zugegen war (\*), und bey dieser Gelegenheit, die vorerwehnte Schrifften dem Könige überreichte, bat Seine Majest. beweglichst, denen häufigen Klagen ein erfreuliches Ende zu machen, und die verfallenen Vorrechte, mit deren ausdrücklichen Vorbehalt die Provinz zur Cron getreten, in ihren vorigen Glanz wieder herzustellen. Er gedachte ins besondere des Einzöglings-Rechts, welches denen Preussen etwas zum voraus ertheilte, da es sie fähig machte, Ehren Aemter in der Crone zu bekleiden, und den Polen, sich eines gleichen in Preussen anzumassen, nicht gestattete. Nach eingenommenen Stimmen, antwortete der Reichs-Unter-Cangler, denen Abgeschickten von der Ritterschafft, nur auf einen Theil ihres Ansuchens, nehmlich, daß Ihr. Majest. den Cron-Marschall bey der Starostey Roggenhausen, weil dadurch Dero Schatz nichts abgienge, erhalten würde.

Wie diese Abfertigung in die Land-Boten Stube zurückkam, kriegten die, welche den Preussen ungünstig waren, einen Muth, ihnen die Contribution durch Drohungen abzubringen, und die gemeine Beschwerden, wie schon oftmahls geschehen, auf einen andern Reichs-Tag zu verweisen.

Bei solchen Umständen, erkundigten sich die von der Preussischen Ritterschafft, bey den Rächten, wie sie sich gegen die Polen verhalten solten, und bekamen zur Antwort, bey der Instruction unbeweglich zu verharren, und bevor denen Gebrechen abgeholfen worden, keine Hoffnung zu einiger Geld-Anlage zu geben. „Man hat uns, sagte unter ihnen der Elbingische Castellan / „ lange mit Worten „ aufgehalten, von einer Zeit zur andern verwiesen, und mit dem Be- „ sten vertröstet, man stehet aber daß nichts zu erlangen. Derhalben „ kan ich nicht anders rahten, als nichts zu versprechen, sondern bey „ den Befehlen des Landes unbeweglich zu bleiben, und abzuwarten, „ ob nicht der Allerhöchste eine bessere Zeit schicken wolte, da wir uns „ unserer Freyheit mehr möchten zu getrösten haben, als jezo leider ge- „ schieht. Der Bürgermeister von Danzig wolte lieber seinen Kopf hergeben, als zu etwas rahten, so dem Sinn der Instruction entgegen wäre. Welches die Preussischen Land-Boten, zu einer einträchtigen Standhaftigkeit aufmunterte, dergleichen man seit vielen Jahren nicht verspühret, und die eine grosse Ähnlichkeit mit dem Betragen der alten Vorfahren hatte. Sie eröffneten hiebey, von ewlicher Polen gehöret zu haben, „ daß, woferne die Preussen über ihre Gerech- „ same hielten, und ein oder zweymahl nicht contribuiren solten, man „ genöthiget seyn würde, ihren Beschwerden abzuhelfen, wo sie aber „ in Unelmigkeit fielen, sie sich der Wiederherstellung ihrer Rechtsame „ nicht getrösten dörrten „.

Indef-

(\*) Der Culmische Woywode war schon den zweyten Tag nach der Königlichlichen Audienz von Warschau aufgebrochen, und der Elbingische Castellan, hatte sich wegen gewisser Verhinderung, in den Senat nicht einfinden können.

Indessen näherte sich der Reichs-Tag zum Ende, und weil man fürchten mußte, daß auch ohne der Preussen Einwilligung etwas über die Provinz möchte beschlossen werden, so verfertigten die grossen Städte, im Namen der übrigen Mit-Stände, an den König eine Schrift, darinnen sie solches, krafft der gemeinsamen Instruction, ablehnten, und um eine gnädige, denen Landes-Freyheiten zuträgliche, Antwort baten. Sie theilten den Inhalt dieser Schrift denen übrigen Preussen mit, und ersuchten den Culmischen Bischof, sie dem Könige beym Beschlusse des Reichs-Tages zu überreichen. Welches er von sich lehnte, und solches dem Elbingischen Castellan überlies.

Was die Städte gefürchtet, war wirklich geschehen. Die Polen hatten nicht nur ihren Pobor auf die Preussen ausgedehnet (\*), sondern auch die Einnahme des Zolls am weissen Berge, auf ein Jahr, verlängert (\*\*). Des letzteren ward erwehnet, wie die Polnische Land-Boten den 15. Jänner vor den König in den Senat traten, um von dem, was unter ihnen bestanden, Nachricht einzubringen, und dadurch dem Reichs-Tage seine Endschafft zu geben. Worauf der Culmische Bischof von seinem Sitz aufstand, und nicht nur der Verlängerung des Zolls widersprach, sondern zugleich erzehlte, wie die Preussen mit ihren Gebrechen, von einem Reichs-Tage zum andern, verzögert worden. Er bat um die Vollziehung des so oft wiederholten Versprechens, und versicherte auf diesen Fall, von Seiten der Provinz, alle Willfährigkeit im Contribuiren. Der Gnesnische Erz-Bischof zog den Mangel der Zeit an, der es nicht verstattete, von der Preussen Anliegen aus dem Grunde zu reden, und darüber einen Schluß zu treffen, gab aber auf den künftigen Reichs-Tag, dazu Hoffnung: und weil die Anwesende vorjeto in nichts willigen wolten, hielt Er für nöthig, in Preussen einen Land-Tag anzusetzen, um durch einen Gesandten die dassigen Stände, mit ihren Beschwerden auf die nächste Reichs Versammlung zu vertrösten, und sie zur ferneren Erlegung des Zolls zu überreden. Der Elbingische Castellan stellte dem Könige die Rechte und Freyheiten des Landes weitläuftiger vor, erinnerte Seine Maj. der auf die übergebene Schriften versprochenen Antwort, berief sich auf die gemeinsame Befehle, die nichts zu willigen verstatteten, und wolte noch weiter fortfahren, wie ihm der Cron Marschall in die Rede fiel, und zur Geduld bis auf eine bequemere Zeit ermahnte, konte auch, weil die so hinter ihm saßen, ihn beständig an den Rock zogen, zu keinen Worten wieder kommen. Auf gleiche Art erging es ihm mit der von den grossen Städten abgefassen Schrift, denn da er sie zu überreichen bemüht war, wolten sie, weder der König, noch die Cansler, noch die Marschälle annehmen, daß er also dieselbe zurücke halten mußte. Als dieses der Culmische Unterkämmerer, der sich unter die Land-Boten befand, sah, trat er hervor, wiederholte kürzlich das, was schon der Culmische Bischof und Elbingische Castellan gesprochen, und be-

flagte,

1591.

Die grossen Städte verfassten zur Ablehnung der Reichs-Anlage eine besondere Schrift.

Die der Elbingische Castellan dem Könige einhändig gen will.

Die Polen haben ihren Pobor auf die Preussen ausgedehnet, und den Zoll am weissen Berge auf ein Jahr verlängert.

Der Culmische Bischof widerspricht der Verlängerung des Zolls, und bittet um die Wandelung der Gebrechen. Der Gnesnische Erz-Bischof verweist das letztere auf den künftigen Reichs-Tag, und rathet, den Preussen einen Land-Tag anzusetzen, um sie darauf zu ferneren Ertragung des Zolls zu überreden.

Vorstellung des Elbingischen Castellans, dem der Cron-Marschall in die Rede fällt, und ihn mit den Landes-Beschwerden auf den künftigen Reichs-Tag verweist. Man wil die von dem Städten abgefaste Schrift nicht annehmen.

(\*) S. das Uniwersal Poborowy im Vol. Constituc. p. 632.

(\*\*) Im gedachten Uniwersal p. 628.

1591.

Patriotische  
Rede des Cul-  
mischen Unter-  
kammerers.

klagte, daß die Geschickten der Preussischen Ritterschafft, mit ihren mündlichen Vorstellungen, bey den Polnischen Land-Boten nichts auszurichten vermocht, sondern von diesen alles verächtlich aufgenommen worden. „ Wir beseufzen es, sagte Er, daß wir in eine unglückliche Zeit gerathen, da man unser nicht mehr achtet. Wir wollen alles einer besseren Gelegenheit anbefehlen, und den heimgelassenen Brüdern, was auf dem Reichs-Tage vorgegangen, mit betrübtem Gemüht hinterbringen, indessen Gott den Allmächtigen anrufen, daß Er Ih. Maj. Herz lencke, damit Sie sich der stattlichen Verdienste unserer Vorfahren gegen die Durchl. Könige von Polen, wodurch sie ihre Privilegien und Freyheiten theuer erworben, zu erinnern geruhen möge: welche Freyheiten, anjezo dermassen geschwächt und geschmältert sind, daß wenig, ja fast nichts mehr, davon übrig geblieben ... Er beschloß seine Rede, mit der demüthigsten Bitte, das Land des beschwerlichen Zolls zu entlastigen. Alles dieses war fruchtlos. Es gefiel den Polnischen Ständen die Verlängerung des gedachten Zolls, als eine Beysteuer zur Befriedigung des Türcken, nochmahls zu bestätigen, und die Preussen wurden im Namen des Königes, von dem Cron-Unter-Canzler Tarnowski, ermahnet, sich dazu zu bequemen, unter der Vertraftung, „ daß Ihr. Majest. aus angebohrner Gütigkeit, einen jeden Dero Unterthanen bey seinen Rechtsamen zu schützen geneigt sey, und befördern wolle, daß die Preussische Gebrechen, auf dem künfftigen Reichs-Tage vorgetragen, und erörtert werden möchten. „

Die Verlängerung des Zolls am weissen Berge wird bestätigt, und der Preussen ihr Anliegen nochmahls auf den nächsten Reichs-Tag verschoben.

Ende des Reichs-Tages.

Dieses war der Ausgang eines vor Preussen abermahls fruchtlosen Reichs-Tages. Die von dannen anwesende, konten kein mehreres thun, als zu sorgen, daß die auf demselben bestandene Schlüsse, der Provinz nicht verfänglich seyn möchten, und deswegen verlangten die grossen Städte, vom Culmischen Bischofe, eine Beredung in seinem Quartier zu halten, welcher sich theils mit anderen Geschäften, theils mit seiner instehenden Reise entschuldigte, und diese Sorgfalt dem Elbingischen Castellan überlies: bey dem die Unterkammerer von Culm und Marienburg, nebst denen Geschickten von Thorn und Danzig sich einfanden, die, nachdem sie ihre Unzufriedenheit über des Bischofes Betragen an den Tag geleyet, sich über eine Protestation, einigten, darinnen sie der Polnischen Contribution, dem Zoll am weissen Berge, und allen anderen Stücken, so auf die Provinz Preussen, zu ihrem Nachtheil aus der Reichs-Tags-Constitution könten gezogen werden, feyerlichst widersprachen, und sie denen Actis des Schloß-Gerichts zu Warschau, einverleiben lieffen.

Protestation der Preussen, wider den Polnischen Pabor und die Verlängerung des Zolls.

(17)

Welche bey dem Warschauischen Schloß-Gericht eingegeben wird.

Commissarien zur Entscheidung der Streitigkeiten auf der Grenze, zwischen den Königlich- und benachbarten Herren Unterthanen, vorkommenden Streitigkeiten, gewisse Commissarien ernennet, und zwar aus Preussen, in Ansehung des benachbarten Pommerens, den Pommerellischen Woywoden und Culmischen Castellan (\*).

Ehe ich die auf dem Reichs-Tage vorgefallene Berrichtungen beschlüsse, muß ich noch gedencken, daß der König, zur Abheffung der auf den Grenzen, zwischen den Königlich- und der benachbarten Herren Unterthanen, vorkommenden Streitigkeiten, gewisse Commissarien ernennet, und zwar aus Preussen, in Ansehung des benachbarten Pommerens, den Pommerellischen Woywoden und Culmischen Castellan (\*).

Wel:

(\*) S. die Reichs-Tags-Constitut. Art. Naznaczenie Commissarz. in Vol Constitut. p. 616.

Welche Verordnung aber keinen Nutzen gehabt, weil von Seiten der Herzoge in Pommern, die Commissarien, so mit zu dieser Verrichtung gehörten, ausblieben.

1591.

Es war noch ein ander Artikel (\*) in die Reichs-Tags Constitution eingerückt, dessen man sich wieder die Preussen zu bedienen wuste. Nämlich, es sollten den Montag nach Misericordias Domini, die Rechnungen von denen Contributionen, so seit der Crönung Stephani, im Königreich gegangen, zu Lublin abgelegt, und was man am Gelde rückständig zu seyn befinden würde, unverzüglich, bey Straffe einer Busse die doppelt so viel, als der gebliebene Rest austrüge, und der Achts-Erklärung, an den Cron-Schatz entrichtet werden. Aus diesem Grunde, kam der oberste Schatz-Schreiber (\*\*\*) nach Preussen, und machte an die grosse Städte einen Anspruch von 20. tausend Gulden, so von denen a. 1581. bewilligten 140. tausend (\*\*\*) annoch rückständig seyn sollten. Man muhthaste gleich, daß es diejenige Summe seyn würde, welche nach gemachter Eintheilung auf die Bischöfliche Städte gefallen, und die, weil die Bischöffe von Ermeland und Culm, sich wegen der Dvota unter einander nicht einigen können, von dem Antheil der Königlichen Städte war abgefondert worden (\*\*\*\*). Daher die grossen Städte, den Schatz-Schreiber, an die Bischöffe verwiesen, und sich wieder seinen Anspruch mit der Königlichen Dvitung schützten (\*\*\*\*\*), dagegen er nichts einzuwenden wuste.

Reichs-Tags-  
Constitution,  
wegen rück-  
ständiger Con-  
tribut. Gelder,  
der man auch  
die Preussen  
unterworfen.  
Worauf an die  
grosse Städte  
ein Anspruch  
von 20. tau-  
send Gulden  
gemacht wor-  
den.

Die sich mit  
der Königliche  
Dvitung schüt-  
zen.

Dem ungeacht, wurden die drey grossen Städte, eine jede inson-  
derheit, zur Entrichtung des ihnen beygemessenen Rückstandes, von  
der Schatz-Commission, unter der in der Constitution ausgedruckten  
Straffe, nach Lublin ausgeladen. Worauf die Thörner, als deren  
Termin der kürzte war, einen Secretarium dahin schickten, der wieder  
die angemaste Gerichtbarkeit die gehörige Einwendung beybringen, und  
sich weiter in nichts einlassen sollte. Von Elbing aber kam ein Bürger-  
meister, und von Danzig ein Secretaire nach Thorn, die mit  
dieser Städte sich über ein gemeinschaftliches Schreiben einig-  
ten, welches sie unter dem Thornischen Siegel den 27. May, nach  
Lublin ausfertigten. Es ward darinnen denen Commissarien vorge-  
stellet, „daß ihre Ausladung, mit den Privilegien und Freyheiten des  
„Landes Preussen stritte, krafft welchen die Städte, vor keine andere,  
„als Ihr. Majest. Gerichte gehöreten, wie solches ein fast 140. jähriger  
„Gebrauch klärlich bezeugete: Und ob man gleich, in Sachen die den  
„Königlichen Schatz rühreten, eine Ausnahm machen, auch die Reichs-  
„Tags-Constitutiones vorschützen wolte, so wären doch die Preußi-  
„schen Einsassen, denen Polnischen Reichs-Verordnungen nicht un-  
F terworf-

Werden aber  
von der Schatz  
Commission  
nach Lublin  
ausgeladen  
Abgeschickter  
Thornischer  
Secretaire. der  
wieder das fo-  
rum expirare  
soll.

Beredung der  
grossen Städ-  
te, und abgefa-  
stes Schreiben  
an die Com-  
missarien.

(18)  
Darinnen ber-  
selben ange-  
maste Gericht-  
barkeit wie-  
dergelegt wird.

(\*) Postępek o reszty, retenty y Krzywdy żołnierskie, im Vol. Con-  
stitut. p. 609.

(\*\*) Stengel Makowiecki Ermländischer Canonicus.

(\*\*\*) S. den vorhergehenden Band p. 409.

(\*\*\*\*) p. 413. 414 des vorhergehenden Bandes.

(\*\*\*\*\*) S. p 427. des angezogenen Bandes.

1591.

„terworffen, auch in Fällen die vom Königl. Schatz herrührten,  
 „jederzeit, nirgends anders als vor Königl. Majest. besprochen worden.  
 „Über dem, da in Forderung der Contributionen, die alte Gewohn-  
 „heit, die sich auf die Grund-Gesetze stützte, beobachtet würde, so mü-  
 „ste nicht weniger in allen anderen Stücken, die mit dieser Materie  
 „eine Verknüpfung hätten, auf gleiche Art verfahren werden... Der  
 „Schluß war, daß die Städte, die Commissarien freundlichst ersuchten,  
 „von ihrer Zundhtigung abzustehen, massen sie sonst ihr Verfahren  
 „nicht anders ansehen würden, als man dasjenige anzusehen pfleget, so  
 „von Richtern, deren Gerichtbarkeit man nicht erkennet, herrühret.

Conventus  
 Post - Comi-  
 cialis zu Grau-  
 deng.

Der König  
 braucht an-  
 sehnliche Geld-  
 Summen.

Daher die  
 Preussen die  
 Polnische An-  
 lagen, mitträ-  
 gen sollen.  
 Entschuldigung  
 daß man  
 ihrem Anliege  
 auf dem jün-  
 gsten Reichs-  
 Tage nicht ab-  
 helfen können.  
 Ermahnung  
 die gemeine  
 Wohlfahrt de-  
 nen besondern  
 Freyheiten  
 vorzuziehen.  
 Der König  
 will die Preus-  
 sische An-  
 gelegenheiten  
 den Polnischen  
 Ständen, auf  
 ihren kleinen  
 Land-Tagen,  
 empfehlen las-  
 sen.

Die auf dem Reichs-Tage bestandene Geld-Steuer, hatten die  
 Preussen nicht angenommen, der König, dem daran gelegen war, daß  
 solches geschehen möchte, setzte ihnen deswegen einen Land-Tage auf den 4.  
 März in Graudenz an. Woselbst Dessen Gesandter (\*), in lateinischer  
 Sprache, die Geld-Bedürfnisse vorstellte, daß nehmlich, zu denen dem Tür-  
 ckischen Kaiser versprochenen Jabeln, zur Besendung seiner vornehm-  
 sten Rähte, und des Tattar Chams, wie auch zu den Gesandtschafts-Ko-  
 sten nach Constantinopel, nicht geringe Summen erfordert würden: im-  
 gleichen die Kosaken nicht anders als durch Geschenke und Besoldun-  
 gen im Zaum könten gehalten werden. Hierzu käme noch, der denen  
 Cron-Truppen rückständige Sold, so daß man grosse Ursach zu  
 zweifeln hätte, daß die von den Reichs-Ständen jüngst beliebte An-  
 lage zu so vielen Ausgaben zureichend seyn würde: weswegen die  
 Preussen sich von den Reichs-Steuren nicht absondern, sondern ihr An-  
 theil zum Behuf der gemeynen Nothdurfft, hergeben möchten. Der  
 Gesandte eröffnete seine Besorge, „daß, da die auf dem Reichs-Tage  
 „gewesene Preussische Abgeordnete, auf ihre daselbst vorgetragene  
 „Nothdurfft, keine Erklärung erlanget, die Stände darüber vielleicht ei-  
 „niges Unvergnügen bezeugen dörrsten, allein er stellte vor, daß nicht  
 „nur Ihr. Königl. Majest. hoffte, es würden gemeldete Abgeordnete,  
 „auch die Ursachen die es gehindert, denen Heimgelassenen gemeldet  
 „haben, sondern Sie glaubte auch, es würden die Stände von selbst  
 „urtheilen, daß man die gemeine Wohlfahrt allen andern Angelegen-  
 „heiten vorziehen müste, und daß, wann man bey gegenwärtiger Ge-  
 „fährlichkeit das gemeine Wesen erhielt, auch die Preussischen Vor-  
 „rechte ungekränkt bleiben könten, hergegen wann jenes in Gefahr  
 „geriethe, nicht nur der Stände Grund-Gesetze, sondern die Stände  
 „selbst, dem Verderben würden ausgestellt werden... Er wieder-  
 „holte seine Ermahnung, den Reichs-Tags-Schluß, in Ansehung der  
 „Contribution, genehm zu halten, und versicherte, daß Ihr. Majest.  
 „zur Vollziehung dessen, was den Preussen jüngst versprochen wor-  
 „den, auf künftigem Reichs-Tage allen Fleiß anwenden, auch zu besse-  
 „rer Beforderung, die Sache denen Polnischen Ständen, auf den klei-  
 „nen Vor-Land-Tagen, empfehlen lassen würde &c.

Der

(\*) Joh. Krasinski Cantor des Krakauischen Capituls, Gnesnischer Ca-  
 nonicus, und Königl. Secretaire.



1591.

Der Königl. Botschaffter, ward nach dieser Werbung, durch den Marienburgischen Unterkämmerer, den Bürgermeister von Elbing, und etliche von der Ritterschafft, in sein Quartier begleitet, und die Session, weil es schon Abend war, beschlossen. Den 5. März, als am folgenden Tage, trug der Culmische Bischof, der annoch das Präsidenten Amt verwaltete (\*), den Rächten (\*\*), den Verlauf des Reichs-Tages, so ferne er die Preussen angienge, vor, damit die, so zu Warschau nicht gewesen, desto besser, das von dem Gesandten angebrachte, verstehen könnten, und überlies sämtlicher Anwesenden Gutdüncken, ob sie etwas willigen wolten: nur rieht Er, die Landes Gebrechen, insonderheit die Starostey Roggenhausen und den Zoll am weissen Berge, nicht in Vergessenheit zu stellen. Die Rächte zogen den gegenwärtigen Zustand der Provinz in Betrachtung, und urtheilten, „das, wo es so fort gieng, mit der Zeit keine elendere Leute, als die Preussen seyn würden. Man rühmete ihnen zwar bey aller Gelegenheit des Königes Gnade, allein die Wirkung derselben wäre noch niemahlen erfolgt. Im vorigen Jahr, da sie um Hülfe wieder die Türcken und Tattarn angesprochen worden, hätte der König Roggenhausen dem Cron-Marschall gegeben, und anjeto wolte Ihr. Majest. den Kretkowski, einen Polen, zum Nachtheil des Coadjutoris, der ein Einzögling wäre, zur Pselpinischen Abtey befördern. Wie wenig von den Cron-Ständen zu hoffen, erführe man auf den Reichs-Tagen, da sie keinen einigen vorüber gehen lieffen, das sie nicht etwas von den Landes-Rechtsamen abzwicken solten, welches sie auch jüngst durch den verlängerten Zoll am weissen Berge, gethan hätten. Man müste also nechst Gott, bey sich selbst Hülffe suchen, und da man bisher in die Wunden des Vaterlandes, ein gelindes Del gegossen, sich des scharffen Weins bedienen, damit kund würde, das die Preussen nicht nur Privilegien zu erwerben, sondern sie auch zu schützen wüsten. Die durch den Gesandten angetragene Beförderung, auf den kleinen Land-Tagen in der Crone, lieffe wegen der Polen Abneigung nicht nur nichts tröstliches vermuthen, sondern wäre noch dazu bedenklich, weil es das Ansehen haben würde, als wann man die Gültigkeit der Grund-Gesetze, von dem Ausspruch der Reichs-Stände erwarten wolte. Die Rächte hielten für zuträglicher, dem Könige, ausser dem Reichs-Tage, durch eine Gesandtschaft, des Landes Nothdurfft vorzutragen, und urtheilen, weil Ihr. Majest. alsdann von den Reichs-Geschäften freyer, und mit so vielen Senatoren nicht umgeben

Verlauf des  
neulichen  
Reichs-Tages  
so ferne er die  
Preussen ange-  
het.

Erinnerung,  
die Kränkung  
der Privilegien  
nicht in Ver-  
gessenheit zu  
stellen.

Schlechter Zu-  
stand der  
Preussen, die  
man bloß in  
Worten mit  
der Königl.  
Gnade tröste-  
te.

Vorhaben des  
Königes, einen  
Polen zur Psel-  
plin. Abtey  
zu befördern.

Die Cron-  
Stände such-  
ten auf einem  
jeden Reichs-  
Tage die  
Preussen in ih-  
ren Rechtsamen  
zu verfürzen.

Man wüßte  
sich selbst zu  
helfen bemüht  
seyn, weil von  
den Cron-  
Ständen keine  
Beförderung  
zu hoffen.

Dieselben dar-  
um anzupree-  
chen sey ge-  
fährlich.

(\*) Denn der Ermeländische Bischof entschuldigte in einem Briefe sein Aus-  
senbleiben damit, daß der König niemanden ernennet, der von Ihm den Landes-Eyd  
abnehmen sollte. Die Rächte hielten solches in ihrem Antwort-Schreiben für gültig, und  
überschickten Ihm zur Nachricht, beydes die Werbung des Königl. Gesandten,  
als auch dessen Abfertigung.

(\*\*) Es waren nebst dem Bischofe, die Woytoden von Culm und Marien-  
burg, der Elbingische Castellan, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, und  
im Namen der grossen Städte, Henrich Stroband, Bürgerm. Jacob Rüdiger,  
Rachtm. von Thorn, Joh. Sprengel Bürgerm. Martin Siefert Rachtm. von Elbing,  
George Rosenberg, Bürgerm. George Meelmann Rachtm. von Danzig, zugegen.

1591.

Vorschlag, wegen der Nothdurfft des Landes, an den König, außerhalb dem Reichs-Tage, eine Gesandtschaft zu schicken. Den die Unter-Stände annehmen, und nach guter Ausrichtung eine Contribution bewilligen wollen.

ben wäre, etwas heilsames auszurichten. Was endlich die angeordnete Contribution betraff, so schienen sie dazu nicht sonderlich geneigt zu seyn, wolten aber, ehe sie sich deutlicher erklärten, das Einbringen der Unter-Stände vernehmen.

Diese hatten in ihrem Gemach, den Verlauf des Reichs-Tages, von den Boten, so zu Warschau gewesen, angehört, und derselben Standhaftigkeit gebilliget. Ihre Meynung war, hierin ferner fortzufahren, Königl. Majest. durch eine besondere Gesandtschaft den Verfall der Freyheiten vorzustellen, und um die Ergänzung der Privilegien, demüthigst zu bitten. Auf den Fall nun, daß solches von Ihr. Majest. so ferne es in Dero Macht stünde, erhalten würde, erboten sie sich zur Contribution, die einige schon anjago, die meisten aber, unter denen auch die kleinen Städte waren, erst alsdann namhaft machen wolten, wann die Gesandten, von ihrer künftigen glücklichen Berichtung, würden Relation abgestattet haben.

Ob man die Art der Anlage schon anjago namhaft machen, oder es bis nach zur rückgelegter Gesandtschaft verschieben soll. Das letztere wird zuträglich befunden, und durch einen gemeinsamen Schluß bekräftiget. Die Adelichen Räte, entschuldigen sich, die Gesandtschaft anzunehmen. Die übrigen Stände wolten sich derselben nicht unterfangen, welches am Hofe ein schlechtes Ansehen geben dürfte.

Dieses ihr Gutachten, lieffen die Unter-Stände durch den Simon Ostromiezki, sonst Jsbizki genandt, den Räten eröffnen, und bey ihnen sich erkundigen, ob es besser sey, schon vor diese Zeit die Anlage zu nennen, oder es bis nach der Gesandten Wiederkunft zu verschieben. Die Räte stimmten einmüthig vor das letztere, welches die wenige von den Land-Boten, so anderer Meynung gewesen, bewog, dem grösseren Theil benzupflichten. Darauf ein gemeinsamer Schluß gemacht wurde.

Man ersuchte die Adelichen Räte, einen nach dem andern, diese Bürde, aus Liebe zum Vaterland, zu übernehmen, die aber ihre Gesundheit, und eigene Angelegenheiten, womit sie sich entschuldigten, höher als die gemeine Nothdurfft hielten; ausser dem Elbingischen Castellan und Culmischen Unterkammerer, die man aber deswegen nicht hinaufschicken wolte, weil ihre Namen in der zu Warschau hinterlassenen Protestation-Schrift stunden, wodurch sie sich bey Hofe in ein schlechtes Ansehen gesetzt hatten. Die grossen Städte und Land-Boten, denen die Adelichen Räte diese Berrichtung allein zumühteten, lehnten es dadurch ab, daß man ihrer am Hofe wenig achten würde: wie man es bey dem schlechten Erfolge, der zu Ende des 1589. Jahrs von Jenen übernommenen Gesandtschaft, erfahren hätte.

Noch war übrig, zu der Gesandtschaft gewisse Personen zu wehlen. Man ersuchte die Adelichen Räte, einen nach dem andern, diese Bürde, aus Liebe zum Vaterland, zu übernehmen, die aber ihre Gesundheit, und eigene Angelegenheiten, womit sie sich entschuldigten, höher als die gemeine Nothdurfft hielten; ausser dem Elbingischen Castellan und Culmischen Unterkammerer, die man aber deswegen nicht hinaufschicken wolte, weil ihre Namen in der zu Warschau hinterlassenen Protestation-Schrift stunden, wodurch sie sich bey Hofe in ein schlechtes Ansehen gesetzt hatten. Die grossen Städte und Land-Boten, denen die Adelichen Räte diese Berrichtung allein zumühteten, lehnten es dadurch ab, daß man ihrer am Hofe wenig achten würde: wie man es bey dem schlechten Erfolge, der zu Ende des 1589. Jahrs von Jenen übernommenen Gesandtschaft, erfahren hätte.

Die Landes-Gesandtschaft gewinnet keinen Fortgang. Vom Polnischen Coadjutor und dessen Folge in die Abten.

Also gewann die Landes-Botschaft keinen Fortgang, sondern man begnügte sich mit einer schriftlichen Vorstellung, mit der man den Königllichen Gesandten, auf seine Werbung, abfertigen wolte. Selbige wurde den Unter-Ständen, den 6. März, wie kurz zuvor die Boten aus der Culmischen Woywodschafft, abgereiset waren, vorgelesen, und da man auf die Pelpolinische Abten kam, erinnerten, der Culmische Bischof, und der Marienburgischen Oeconomus, Stengel Kostka, daß sie um die Wahl des Kliniski zum Coadjutor, und deren Königlliche Be-

Bestätigung nichts wußten, worauf George Kliniski ein Better des Abts, antwortete, daß beydes könnte erwiesen werden. Der Bischof erwiederte, daß der Abt sein Recht verdächtig machte, weil ein Römer (\*) vor ihn das Wort führete: „Er hätte, sagte er, seinenwegen mit dem Päpstlichen Nuntio, zu Warschau, gesprochen, aber von Ihm zur Antwort bekommen, daß Kliniski beym Kloster nicht bleiben könnte, welches Er selbst gleichfalls besorgte, weil der Coadjutor sich gegen den Cujawischen Bischof nicht der Gebühr nach verhalten hätte, : wieder welche Bezüchtigung der Abt selbst, so eben zugegen war, sich rechtfertigte. Wegen des Wasser-Zolls am weissen Berge entstand die Frage, wie man sich zu verhalten hätte, wann der Einnehmer mit dem Anfange des Frühlings, ehe noch die Königliche Antwort, auf der Stände Vorstellung bekommen möchte, sich wieder einsinden würde. Viele waren der Meynung, ihn anfänglich in der Güte abzuweisen, und wann es nicht verfieng, mit gewasfnetter Hand von dannen zu treiben. Welches in so weit geändert ward, daß man dieses Vorhaben, zuvor an den König, durch seinen Gesandten, gelangen ließ, dem es der Culmische Bischof, bey der Abfertigung, mündlich melden mußte. Solches geschah noch am vorgemeldeten Tage, und kezeligten die Stände in der Abfertigung, „ daß, da der König seit dem Antritt seiner Regierung, die Ergänzung der in allen Stücken „ getränckten Grund-Gesetze, von Zeit zu Zeit versprochen, die Preußen auch solches desto besser zu befördern, eßliche Anlagen zum Nutzen „ der Cron bewilliget, aber erfahren hätten, daß nicht nur die Erfüllung „ der Königlichen Zusage von einem Reichs-Tage zum andern verlegt, „ sondern auch die alten Beschwerden, durch die Vergebung der „ Roggenhausischen Starosten, an einen Auswärtigen, gehäuffet worden, „ und, wie die auf der jüngsten Reichs-Versammlung Anwesende demüthigste „ Vorstellung gethan, sie an stat etwas auszurichten, erfahren „ müssen, daß man den jetzigen Abt von Pelylin, Christoph Kliniski, zu „ entsetzen, und dagegen einen Polen einzuschieben suchte: hiezu wäre „ noch die Erneuerung des Zolls am weissen Berge gekommen, „ darwieder die Preussische Abgeordnete beym Warschaulischen „ Schlos-Gericht zu protestiren sich genöthiget gefunden: welches alles, die Gemüther der gesammten Stände dermassen bewogen, daß „ sie sich auf die Werbung des Königlichen Gesandten keinesweges erklären „ wollen, vielmehr es ihre Schuldigkeit zu seyn erachtet, Königl. Majest. nochmahls demüthigst zu bitten, daß sie, nebst den übrigen „ Frey- und Gewohnheiten, bey dem Einzöglings-Recht geschützet, „ und der Zoll ausserhalb den Preussischen Grenzen verleget werden „ möchte: alsdann Sie der gemeinen Noth, nicht nur mit ihrem Vermögen, „ sondern auch mit ihrem Blut zu helfen bereit wären, so sie „ anjeko nicht thun könnten, ohne ihre von den Vorfahren, mit Hind- „ ansetzung ihrer Sabseligkeit und ihres Lebens, erworbene Rechte, einem „ sichtslichen Untergange, vorseßlich auszustellen. Man hielt sich

1591.

Vom Zoll am weissen Berge.

Abfertigung des Königlichen Gesandten.

(19.)

Weil die Preussen bisher die Werbung ihrer Gebrechen vergeblich gesucht, dagegen die Kränkungen der Privilegien gehäuffet worden, hätten sie sich auf die Königliche Werbung zu nichts erklären können.

Wollen aber der gemeinen Noth bey springen, so bald sie eine Erleichterung der andern empfinden.

G g

sich

(\*) Denn George Kliniski war der Evangelischen Religion zugethan, dergleichen Leute, bey den Römisch-Catholischen, wie bekannt, mit dem Römer Namen belegen werden.

1591.

Nachdrückli-  
che Vorstell-  
ung an den König  
wegen der  
Preussischen  
Rechtsame.

Kamelische  
Schuld: For-  
derung, und  
daher entstan-  
dene Furcht.

Land, Tag in  
Marienburg.  
Der König  
meynet die  
Preussen hätte  
nicht ungsa-  
me Sorge für  
die gemeine  
Wohlfart.  
Er versichert  
seiner Ge-  
neigtheit ihren  
Klagen abzu-  
helfen, und ei-  
ner besondern  
Liebe gegen die  
Provinz.

Er glaubet  
man könne ihm  
die Verschie-  
bung ihres An-  
liegens auf den  
künftigen  
Reichs: Tag,  
nicht bemel-  
sen.

„ sich indessen versichert, daß Jhr. Maj. da Sie anjeto ausser dem Reichs-  
Tage, von den gemeinen Angelegenheiten etwas freyer wäre, Selbst zu  
urtheilen Gelegenheit haben würde, ob nicht das ehmalige und jetzi-  
ge Bitten Dero getreuen Preussischen Unterthanen in der Billigkeit  
gegründet sey. Denn wozu solten die Privilegien und Freyheiten  
gegeben werden, wenn sie von einem jeden, nach eigenem Gefallen ge-  
schwächet, und die, so sie erlanget, von derselben Gebrauch, wieder  
gegebene eydliche Versicherung, wieder alle göttliche und menschliche  
Rechte, ausgeschlossen werden könnten. So wie nun Gott ein Rä-  
cher eines solchen Unrechts ist, also liege Jhr. Majest. als einem  
Stadthalter Gottes ob, Dero Unterthanen bey ihren Privilegien  
und Vorrechten zu schützen und zu handhaben. Sienebst baten  
die Stände, die, so wol auf dem vorigen, als jüngsten Reichs: Ta-  
ge, Jhr. Majest. übergebene Schrifften, in gnädigster Acht zu haben.  
Beym Beschluß, erwehnten sie der Schuld: Forderung des Dänischen  
Hof: Rahts Kamels, dessen Befriedigung sie desto nöthiger hielten,  
weil er die vom Könige in Schottland bekomnene Erlaubnis, sich durch  
Aufbringung der denen Königlich: Polnischen Unterassen gehörigen  
Schiffe und Güter, bezahlt zu machen, ins Werk zu richten gedro-  
het hatte.

Der König sahe ungerne, daß kein Gesandter, an stat bewilligter  
Selber, wiederholte Klagen über die gekränkte Freyheiten zurük  
brachte. Er meynte, die Preussen sorgten schlecht für die gemeine  
Wohlfart, da sie derselben ihre privat Rechte vorzögen. Dieses führte  
er ihnen in der lateinischen Instruction, so er dem Abgesandten (\*), auf  
den bald folgenden Marienburgischen Land: Tag, (\*\*\*) mit gab, zu Be-  
müth, und bezeugte zugleich, „ daß Jhm nichts angenehmers sey, als  
die Beschwerden seiner Unterthanen zu erkennen, und sie davon zu  
befreyen, daß Er auch in Beschützung der gemeinen Privilegien und ei-  
nes jeden Rechte, keinem der vorigen Könige etwas nachgeben wol-  
le. Jhr. Majest. versicherte, „ daß Sie seit dem Antritt Dero Regie-  
rung, vor anderen eine besondere Liebe und Zuneigung gegen die  
Preussische Lande hege, daher es Jhr desto empfindlicher gewesen,  
wie man auf dem jüngsten Land: Tage, nicht nur den Königl. Befehl,  
die Einwilligung der Reichs: Stände, und die große Be-  
dürfnis des gemeinen Wesens hindangesezt, sondern sich auch des  
gegenwärtigen schlechten Zustandes bedienet hätte, um dasjenige, so  
man begehre, gleichsam zu erzwingen. Jhr. Majest. meynte, „  
die Preussen könnten es Deroselben nicht beymessen, daß ihr Anliegen  
auf dem neulichen Reichs: Tage in keine Betrachtung gezogen wor-  
den, sondern es wäre denen andern häufigen Geschäften zuzuschrei-  
ben, daß sie auf die künfftige Reichs: Versammlung verleget worden,  
als woselbst Jhr. Majest. versprochen, allen Fleiß anzuwenden, da-  
mit

(\*) Stengel Steratorowski, Landischer Kastellan, der nach angebrachtem Kö-  
niglichen Gruß, in Polnischer Sprache, die Instruction, durch seinen bey sich habenden  
Schwester Sohn, den Ständen vorlesen lies.

(\*\*) Welcher auf den 8. Maij ausgeschrieben worden.

„ mit das, was der Billigkeit gemäß seyn möchte, verahmet würde. 1597.  
 „ Solchem nach hätte Sie zwar gehoffet, die Stände würden sich so  
 „ lange gedulden, allein Sie sehe, daß selbige jezo Dero gegebenes  
 „ Wort in Zweifel ziehen, und ihr Ansuchen lieber abdringen, als  
 „ durch Recht und gefällige Dienste erlangen wolten... Nachst diesem  
 beantwortete der König die in der jüngsten Abfertigung seines Ge-  
 sandten enthaltene Klagen, und gab wegen der Starosten  
 Roggenhausen zu bedenken, „ ob dieselbe von einer solchen Wichtig-  
 „ keit wäre, daß man deswegen das ganze Reich, alle dessen Schlöffer,  
 „ das gemeine Vaterland, die Geseze, Freyheiten und die Religion  
 „ selbst, einer offenbahren Gefahr überlassen könnte: zu geschweigen, daß  
 „ ja erlaubet sey, eine Starosten zur Deconomie zu machen, und die  
 „ Verwaltung jemanden nach eigenem Gutdünken auf eine Zeitlang  
 „ anzuvertrauen. Inzwischen da solches, wieder Vermuthen, denen  
 „ Ständen vermassen anstößig gewesen, so wolte Ihr. Majest. aus  
 „ Liebe und Geneigtheit zu ihnen, auf bequeme Mittel bedacht seyn, ih-  
 „ rem Wunsch und Verlangn ein Gnügen zu schaffen. Uniezo aber  
 „ könne Ihr. Majest. die Sache aus eigener Macht, weil die Reichs-  
 „ Stände albereit Theil daran genommen, nicht abthun: es schicke  
 „ sich auch nicht, einen am seinen König und den Staat wolverdienten,  
 „ dabey im Ansehen stehenden Mann, ohne einziges Verschulden, der  
 „ ihm anvertrauten Verwaltung so geschwinde zu entsetzen. Es würde  
 „ also Ihr. Majest. sich bemühen, einen Weg auszufinden, wodurch  
 „ ohne der Reichs-Stände Nachtheil und jemandes Verkleinerung, de-  
 „ nen Landes Privilegien eine Ergänzung geschehen möge... Bey  
 der Pselpinischen Abtey, wolte Ihr. Majest. nichts verstaten, als  
 was die Einrichtung desselben Stiffts und die Klechen-Canones er-  
 forderten, und nach eingekommener Nachricht vom Verlauf der Wahl,  
 denjenigen in der Würde bestätigen, dem es die gemeinen Rechte und  
 erwehnte Canones zuerkenneten: das übrige stünde bey dem Cujaw-  
 schen-Bischofe, und vornehmlich bey dem Convent selbst. Obgleich  
 ferner die aus Preussen zu Warschau Anwesende, dem Zoll am  
 weissen Berge widersprochen, auch bey dem dasigen Schloß-Gericht  
 eine Protestation hinter sich gelassen, „ so hätte dennoch Ihr. Majest.  
 „ gehoffet, es würden die Stände, in Betrachtung der jezigen Zeit,  
 „ denselben genehm halten: zumahlen man da sonst gewiesen,  
 „ daß gedachte Anlage, kein denen Preussischen Landen beschwerlicher  
 „ Zoll, sondern eine auf gewisse Frist beliebte Bey-Steuer sey, wozu  
 „ die Einwohner der Cron mehr, als die aus der Provinz Preussen, bey-  
 „ tragen müsten, und der weisse Berg bloß wegen der Bequemlichkeit  
 „ des Orts, zur Einnahme ausersehen worden... Königl. Majest.  
 suchte übrigens die Stände, theils durch das Exempel der Polen, die ih-  
 rer grossen Vorrechte ungeacht, sich zu außerordentlichen Geld-Steuern  
 verstanden theils durch der Preussen eigenes Betragen, da sie in  
 andern Fällen, sich mit dem Vorwand ihrer Freyheiten, der gemeinen  
 Noth nicht entzogen hätten, zur Ertragung des Zolls am weissen Ber-  
 ge zu überreden: wiederholte auch die vorhin schon namhaft ge-  
 machte starke Unkosten, und erbot sich endlich, den Zoll ausserhalb den  
 Preussi-

Einige ihrer Klagen wurde beantwortet.

Die Starosten Roggenhausen sey nicht von solcher Wichtigkeit daß man deswegen das ganze Reich in Gefahr lege.

Der König glaubet, er könne eine Starosten zur Oeconomie machen und die Verwaltung, jemanden nach eigenem Gutdünken anvertrauen.

Er will auf Mittel denken wie die Preussen in diesem Fall zu bestelligen.

Dessen Erklärung wegz der Pselpinischen Abtey.

Den Zoll am weissen Berge in Ansehung der jezigen gemeinen Noth zu dulden.

Wozu die Preussen theils durch ihr eigenes ehmalige Betragen ange-mahnet wirt den.

1590. Preussischen Grenzen zu verlegen, wann nur die Stände sich hinwiederum dermassen bezeugen wolten, daß dem gemeinen Wesen, aus der Veränderung des Orts, nichts entgienge. Dieser gnädigen Erklärung des Königes, solten die Preussen mit einer Erkenntlichkeit begegnen, und die in der jüngsten Werbung angebeutete Ausgaben tragen helfen, „als wodurch sie ihrer Pflicht und Ergebenheit gegen Königl. Majest. nachkommen, die Reichs-Stände sich verpflichten, derselben „über die Verzögerung albereit geschöpftes Misvergnügen tilgen, und „sie zur Beförderung des gemeinen Anliegens bewegen würden, „Zulezt versicherte der König die Stände seiner Hülffe, wieder den Heiligen Hülffe rich Kamel, und versprach, den Schaden zu erstatten, so derselbe den Preussischen Einsassen zufügen möchte, wiewol Ihr. Majest. nicht hoffte, daß der König vor Schottland sich dieses Mannes annehmen und zu dessen Vortheil, die gemeine Ruhe und Handlung zur See stören sollte: weswegen auch Ihr. Majest. an hochgedachten König albereit geschrieben hätte.

Sie werden zum Geld-Bevtrag ermahnet,

und der Königl. Hülffe wieder des Kamels Schuldbforderung versichert.

Nach verlesener Instruction, bezog sich der Gesandte auf den Marienburgischen Oeconomum, Stenzel Kostka, daß er etwas im Namen des Königes anzubringen hätte. Selbiger meldete, nach überreichem Creditiv, „daß er von Seiner Majest. gevollmächtigt wäre, „mit den Ständen wegen Fortschaffung des Zolls vom weissen Berge, „zu sprechen; weil nun die Sache vornehmlich die Städte angeht, „sey er bereit, mit ihnen in eine Handlung zu treten. „. Beyde Gesandte wurden auf eine Antwort vertröstet, die sie in ihrem Quartier, wohin sie der Elbingische Castellan und der Bürgermeister dieser Stadt begleiteten, abwarten möchten.

Aus der Königlichen Instruction ist zu ersehen, daß Ihr. Majest. den Ausgang des Streits wegen der Pselpinischen Abten, auf den Cujawischen Bischof, und das Convent geleeget. Der Bischof, um nicht das Ansehen zu haben, als wenn er etwas wieder die Preussische Rechte befördern wolte, schickte zween Canonicos auf den Landtag, von denen der erste, nachdem sie beyde, durch den Starosten von der Engelsburg, zur Lubiens gehohlet worden, und ihr Creditiv eingehändiget, eine Polnische Instruction, in Gegenwart der gesammten Stände herlas. Der Inhalt war: „daß der Bischof versicherte, es

Die Abgeordnete des Cujawischen Bischofs wegen des Pselpinischen Abtes, werden gehöhret.

Der Bischof läßt versichern, daß er niemanden denen Grund-Gesetzen entgegen, zur Abtey befordern wolle. Befall der Preussischen Klöster, die der Bischof in ihren gehörigen Stand wieder zu bringen getrachtet.

„sey seine Meynung nicht, jemanden, der dessen, vermöge den Grund-Gesetzen unfähig, zu einem geistlichen Amte zu verheiffen, da Er „vielmehr bey vorgefallener Gelegenheit, die Rechtsame des Landes zu vertreten sich angelegen seyn lassen. Nach diesem Eingange kam er auf den allgemeinen Verfall der Klöster, „die durch Gottes Straffe „aus Häusern der Gottseligkeit, in Behältnisse allerley Unpigkeiten „verwandelt worden, welchem Argernis zu steuern, Er, seit dem Antritt seiner Bischöflichen Würde, bemüht gewesen, auch seinen Zweg „in den Stiftern, Suckau, Ollwe, Sarnowitz und Carthaus albereit „erreicht hätte. Das Kloster Pselpin, welches gänzlich verfiel, „brauchete einer gleichen Verbesserung, die Er, der Bischof, schon bey

des

„ des vorigen Abts Leben ins Werk zu richten gesucht, und nach des-  
 „ sen Tode, unverdrossen damit fortführe. Weit aber sehr viel an Besel-  
 „ lung eines guten Nachfolgers gelegen, so hätte Er nach Absterben des  
 „ Abts Rembowski, ein wachsames Auge gehabt, und vermöge der  
 „ ihm gehörenden Macht, gewisse Commissarien an das Kloster ge-  
 „ schicket, damit die Wahl, denen Kirchen-Rechten und der bissherigen  
 „ Gewohnheit gemäß, vor sich gehen möchte. Ihr. Majest. hätte dem  
 „ Stifft einen Kretkowski, des Gnesnischen Erz-Bistums Archi-Dia-  
 „ conum und Canonicum, der nahe an der Preussischen Grenze zu  
 „ Hause gehörete, doch ohne Nachtheil der Wahl-Freyheit, vorgeschla-  
 „ gen: da es inzwischen geschehen, daß Klincki, der kein Geistli-  
 „ cher, vielweniger ein Regularis wäre, sich durch Hülffe eßlicher Sol-  
 „ daten, bey nächtllicher Zeit, des Klosters gewaltsamer weise bemäch-  
 „ tiget, und es dermassen besetzt hätte, daß er wedet die Bischöflichen  
 „ Commissarien, auf die zur Wahl bestimmte Zeit, zu den Mönchen  
 „ hinein, noch diese zu jenen hinaus lassen wollen. Zwar suchte sich  
 „ Klincki mit der Coadjutorie, die König Stephanus bestätiget, zu schü-  
 „ tzen, sie wäre aber nunmehr von keiner Gültigkeit, weil er sie dem  
 „ Bischöfe, um sie vermöge den Rechten kräftig zu ertheilen, zu gebö-  
 „ riger Zeit aufzuzeigen verabsäümet, auch die Mönchen dardieder, als  
 „ eine Sache, die ohne ihr Vorwissen und Einwilligung unternommen  
 „ worden, in seiner, des Cujawischen Bischöfes Gegenwart, zu Sobkäu,  
 „ feyerlichst protestiret hätten: wie dann jetzt regierende Königl. Maj.  
 „ Selbst, diese Coadjutorie nicht erkennen wollen, sondern so bald Sie  
 „ von der gewaltsamen Einnichtung des Klosters gehöret, dem Klincki  
 „ dasselbe zu räumen, und den Stiffts-Untersassen, ihm keinen Gehor-  
 „ sam zu erweisen, durch ein ernstliches Mandat, anbefohlen hätte,  
 „ welches der vermeinte Coadjutor, um die Verlautbarung zu hindern,  
 „ dem dasigen Amtmann mit Gewalt abgenommen, ihn dazu  
 „ abprügeln und aus dem Kloster jagen lassen... Der Bischof schloß  
 „ endlich, „ daß weil, laut der vom Pabst Clemens dem siebenden, de-  
 „ nen Polnischen Bischöfen ertheileten Verordnung, zur Gültigkeit eb-  
 „ ner Coadjutorie, des Pabsts, des Königes, des Bischöfes desselben  
 „ Orts, und der Mönche Einwilligung gehörete, Klincki mit seinem  
 „ Anspruch zu Recht nicht bestehen könne, weshalb er den Ständen  
 „ zum Erkenntnis stellet, ob man nicht grosse Ursach hätte, Ihm, da  
 „ er mit Gewalt ins Kloster gedrungen, die Mönche theils durch Ge-  
 „ schencke, theils durch viele Versprechen, theils durch Drohungen,  
 „ ihn zu wehlen gezwungen, sich nach allem Vermögen zu wiedersetzen.  
 „ Daß aber der König an dessen Stelle einen Polen vorgeschlagen, sol-  
 „ te die Preussen in keine Bewegung setzen, weil ein bloßer Vorschlag  
 „ keinen Abt machete, überdem es nichts neues wäre, daß nicht nur  
 „ Polen die mit den Preussen eines Herrn Untersassen seynd, sondern  
 „ gar Teutsche, Franzosen und andere Auswärtige, denen Klöstern  
 „ in Preussen, als Aebte vorgestanden: wie dann neulich Zeit, zu  
 „ Pelslin, Polen, ja gar Personen von unadlicher Abkunft, Aebte  
 „ gewesen: auch die vorigen Zeiten lehren, daß man, ohne auf etne  
 „ gewisse Nation zu sehen, Leute gewehlet, die sich eines gottseligen  
 „ Lebens

159L

Dessen Gung-  
 salt so: die De-  
 stellung eines  
 wichtigen Abts  
 in Pelslin.

Wozu vom  
 Könige ein ge-  
 wisser Kret-  
 kowski vor-  
 geschlagen  
 worden.

Klincki soll sich  
 des Klosters  
 mit Gewalt  
 bemächtiget,  
 und die freye  
 Wahl gehin-  
 dert haben

Dessen Coa-  
 jutorie von  
 keiner Gültig-  
 keit ist.

Was zu einer  
 Coadjutorie  
 erfordert wer-  
 de.

Es wird ent-  
 schuldiget daß  
 der König ei-  
 nen Polen zum  
 Abt vorge-  
 schlagen.

Woran eß-  
 mahls bey Be-  
 setzung der  
 Geistlichen  
 Stiffter vor-  
 nehmlich gese-  
 hen worden.

1591.

Dem Kloster  
Pielplin die  
freye Wahl zu  
lassen.  
Nächst dann will  
der Bischof den  
gewählten be-  
stätigen.)

„Lebens, und einer zulänglichen Geschicklichkeit rühmen können.“, der-  
gleichen Personen, daß sie sich in Preussen in solcher Anzahl, als es zu  
Besetzung der erledigten geistlichen Aemter nöthig wäre, finden möch-  
ten, der Bischof wünschte, und endlich die Stände ersuchte, den Klinkst  
zur Räumung des Klosters zu beleiten, und dem Convent zum freyen  
Gebrauch der Wahl zu verhelfen, dagegen sie versichert seyn solten, daß  
Er, der Bischof, ihren Privilegien keinen Eintrag thun, sondern diejenige  
Person, so die Mönche, durch freye Stimmen wehlen würden, ge-  
nehm halten wolte. Nach welchem Anbringen, die beyden Canonici,  
zur Abwartung einer Antwort, in ihr Quartier fehreten.

Der Ermelan-  
dische Bischof  
bewirbt sich  
um das Kra-  
kauische Bi-  
sthum.  
Der Pomme-  
rellische Woy-  
wode verwal-  
tet auf dem  
Land-Tage, in  
Abwesenheit  
des Marien-  
burgischen, das  
Amt eines Prä-  
sidenten.  
Gebrauch der  
Polnischen  
Sprache.

Von den Preussischen Bischöfen, hatte sich dieses mahl auf den  
Land-Tage keiner eingefunden. Der Ermeländische war an den König-  
lichen Hof verreiset, in Meynung, das erledigte Krakauische Bisthum,  
durch die Beförderung des Cron-Sanklers Zamoiski, als seines na-  
hen Schwagers, zu erlangen: und der Culmische, entschuldigte durch  
einen Brief sein Ausbleiben, mit einer zugestossenen Unpäß-  
lichkeit. Der Culmische Woywode war auch abwesend, deswegen  
dem Marienburgischen, als folgendem vornehmsten Landes-Raht, das  
Präsidenten Amt gebührte, der es aber dem Pommerellischen zu ver-  
walten überlies, weil dieser im Polnischen fertiger war: welcher  
Sprache man sich nunmehr, so wol gegen die Gesandte, als gegen die  
Unter-Stände, gemeiniglich bediente.

Die Proces-  
sachen, die  
schon auf dem  
alten Register  
stehen, sollen  
vorgenommen,  
die übrige ver-  
schoben werde.

Das erste, so man nach der obgemeldeten Gesandten Entfernung vor-  
nahm, war, daß man die Unter-Stände in ihr besonder Gemach abzutreten  
erinnerte, die vorher um eine Erklärung baten, ob auch die Rähte (\*)  
auf dem jetzigen Land-Tage, weil er zu der gewöhnlichen Zeit einge-  
fallen, Rechts-Sachen vornehmen würden. Worauf diese, nach gepflo-  
gener Beredung beliebten, diejenige Prozesse, so schon auf dem alten Re-  
gister stünden, abzuthun, die neuen aber bis Michaeis nach Thorn zu verle-  
gen. Welches den Unter-Ständen, die indessen schon in ihr Zimmer sich ver-  
füget hatten, durch den Thornischen Secretarium hinterbracht, und zu  
jedermans Nachricht, ans Raht-Haus angeschlagen wurde.

Ursachen, war-  
um die großen  
Städte sich  
nicht besonders  
mit dem Ma-  
rienburgischen  
Oeconomo  
einlassen wol-  
ten, sondern  
solches mit Zu-  
ziehung der ge-  
samten Stän-  
de geschehen  
musste.)

Hernach trug der Pommerellische Woywode die Materie vom  
Zoll am weissen Berge vor, und war der Meynung, daß sich die gro-  
ßen Städte deswegen mit dem Oeconomo, in eine Handlung einlassen  
sollten. Dagegen dieser ihre Abgeordneten urtheilten, daß es gemein-  
schafftlich mit denen von der Ritterschafft geschehen müste, und zwar  
aus verschiedenen Ursachen: .. dem erstlich, lautete des Oeconomi Er-  
scheiß nicht bloß an die Städte, sondern an die sämtliche Stände;  
hernach, gieng die Sache das gemeine Landes Privilegium an, wel-  
ches

(\*) Es waren aus ihrem Mittel, nebst den schon angeführten Woywoden  
von Marienburg und Pommerellen, zugegen: George von Konopat, Culmischer,  
Stengel von Dyatin, Elbingischer, Castellane, Matt. von Konopat, Culmischer,  
Joh. Schorz Marienburgischer, Unterklammerer, die Abgeordneten der großen Städ-  
te: Henr. Stroband Bürgerm. Mich. Siefert Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel  
Bürgerm. George Braun Rahtm. von Elbing; Constant. Giese Bürgerm. Joh.  
Schwarzwald Rahtm. von Danzig.



„ches zu vertreten einem jeden obläge; drittens wäre billig, daß, so wie  
 „die Städte den Abel bey Vertädigung des Einzöglings-Rechts  
 „nicht verließen, hinwiederum diese, in Ansehung der Zölle, sich auf  
 „gleiche Art verhielten; viertens erfordere es das gemeine Beste, sich  
 „in keinem Stück von einander zu trennen; und fünftens hätten sie, die  
 „Städte, den ausdrücklichen Befehl vor sich, sondern den Abel zu nichts  
 „zu schreiten, „.

1591.

Ohne hierauf vorher zu antworten, entstand eine andere Frage, nemlich, wessen man sich auf die Werbung des Königlichen Gesandten erklären würde, nachdem aus dem Culmischen keine Boten zugegen wären, und die aus Pommerellen bloß im Befehl hätten, das angehörte ihren heimgelassenen Brüdern zu hinterbringen. Die Rächte wurden einig, daß man bey solcher Bewantnis zu keiner Contribution schreiten könnte, sondern eine andere Zusammenkunft belieben müste: die sie zu Culm, auf den 16. Junii, ansetzten.

Auf die Königliche Werbung wird nichts geschlossen und ein anderer Land-Tag beliebt.

Vorsprache vor den Pöplinischen Abc.

Was dem Cujawischen Bischöfe sollte geantwortet werden, überließen die Unter-Stände, durch ihren Redner, Daniel Pleminski, den Rächten, woben Johann Klincki, ein Bruder des streitigen Abts zu Pöplin, sagte, daß derselbe, wann er von der Gesandtschaft des Bischofes vorher Wissenschaft gehabt hätte, sich in eigner Person würde eingestellt, und seine Gegen-Nothdurfft beygebracht haben: indessen möchten die Rächte nicht alles, was wieder ihn vorgebracht worden, glauben, sondern ihm gleichsam das andere Ohr vorbehalten.

Die Erklärung auf die Königliche Werbung wurde dem bestandenem Schluß gemäs, abgefasset, und Jhro Maj. mit der Contribution auf den fünftigen Land-Tag vertröstet: alsdann die Stände gleichfals wegen Fortschaffung des Zolls vom weissen Berge, ein näheres Vernehmen mit dem Mar. Oeonomo haben wolten, indessen Sie, auch noch vor solcher Zeit, die Provinz von dem Zoll zu befreyen, baten.

Der König wird mit der Contribut. auf den nächsten Land-Tag vertröstet

Zoll vom weissen Berge fortzuschaffen.

Abfertigung des Königlichen Gesandten

Der Königliche Gesandte, mit dem der Oeonomus zugleich hinauf kam, wünschte zwar eine andre Abfertigung, doch beruhigte er sich mit der Hoffnung, daß die Stände auf dem Land-Tage zu Culm, sich vermessen angreifen würden, daß dadurch der gemeine Nutz befördert, und Jhr. Majest. befriediget werden könnte. Den beyden Canonicis des Cujawischen Bischofes, wurde eine kurze schriftliche Antwort gegeben, darin man, vor die Erklärung, nichts wieder des Landes Vorrechte unternehmen zu wollen, dankte, und ihn ersuchte, den Pöplinischen Abt mit seiner Nothdurfft zu höhren, und dieselbe einer gütigen und reifferen Betrachtung zu würdigen.

Wie auch der Abgeordneten des Cujawischen Bischofs.

Dieser wird ersuchet die Nothdurfft des Pöplinischen Abts in reise Betrachtung zu ziehen.

Die übrige Zeit brachten die Rächte mit Rechts-Sachen zu, und schieden den 15. May aus einander, nachdem sie vorher den Bischöfen von Ermeland und Culm den fruchtlosen Ausgang überschrieben, und sie der nächsten Zusammenkunft, es sey in eigener Person, oder durch Volkmächtiger, beyzuwohnen, ersuchet hatten. Die

Beschlus des Land-Tages.

1591.

Die Bischöfe von Ermeland und Culmwerden zu nächstem Land-Tage eingeladen. Die Rechnungen der Preussischen Contributionen: Einnehmer werde zu Lublin untersucht.

Über die in denselben gefundenen vermessentlichkeiten, wofür die Einnehmer sich nicht einlassen.

Der Zoll am weissen Berge wird abermahls auf ein Jahr verpachtet.

Der Königliche Gesandte will wegen des Zolls mit den grossen Städten auf eine Summe Geldes in Handlung treten.

Welches diese an die gesammte Städte verweisen.

Land-Tage zu Culm.

Verbung des Königl. Gesandten.

Der König wil den Zoll gegen eine Geld-Summe nach Fordan verlegen.

Vorgeben als wann diese Sache bloss die grössten Städte anginge.

Vorüber zu rathschlägen?

Die Ausladung nach Lublin, davon ich oben gemeldet, traf nicht bloss die grosse Städte, sondern erstreckte sich auf alle die, welche auf dem Lande die bewilligte Anlagen in Empfang genommen hatten: die sich auch größten Theils, der Commission darstellten und ihre Rechnungen vorzeigten. Selbige wurden von den Commissarien durchgesehen, die, aus dem Grunde, daß jederzeit einerley Contribution in Polen und Preussen gegangen, nicht geringe Unrichtigkeiten darin angetroffen zu haben meynten, so die Einnehmer anjeho aus ihrem Beutel ergänzen sollten: die sich hingegen in nichts einlassen wolten, sondern nach Preussen kehrten, um bey denselben Ständen, wieder solane Zundhtigungen, Hülfe zu suchen.

Den Zoll am weissen Berge verpachtete der König abermahls, auf ein Jahr, vor 32000. Gulden, und der Cron-Schatzmeister bedrohte diejenige mit einer Ausladung, die sich der Einnahme zu wiedersetzen unterstehen würden, welches ein Zeichen war, daß die Preussen dieser Last nicht so schlechterdings los werden dürfften. Kurz vor Eröffnung des jüngst beliebten Land-Tages, gab der vorige Königliche Gesandte den Geschickten der grossen Städte in Culm zu vernehmen, wie er von seiner Majest. Vollmacht hätte, wegen Fortschaffung des Zolls, vermögge einer Summe Geldes, mit ihnen in Handlung zu treten, welches der anwesende Mar. Oeconomus mit mehreren beglaubte. Allein jene verwiesen die Sache so wie neulich geschehen war, an die gesammte Städte, mit deren Zuziehung, sie ihre Erklärung von sich geben wolten.

Der Gesandte musste sich demnach gedulden, bis er den 17. Junii zur Audienz gehohlet wurde, da Er, nach kurz wiederholter Werbung vom vorigen Land-Tage, den Ständen anzeigte, daß, wann sie den König auf andere Art vergnügen wolten, es mit dem Zoll keine Schwierigkeit haben dürffte, zu dessen Bestärkung er ein Königliches Mandat verlesen ließ, darin den Einnehmern, auf gedachten Fall, angedeutet ward, sich unverzüglich, vom weissen Berge nach Fordan zu begeben, allwo sie der Staroste von Bromberg aufnehmen sollte. Der Oeconomus, der mit hinauf gekommen war, fügte hinzu, daß die Sache bloss die grosse Städte anginge, über die er sich beklagte, daß sie ohne die andere Städte zu nichts hätten schreiten wollen.

Der jetzige Land-Tage bezog sich also auf den vorigen, und es sollte dasjenige nunmehr zu Culm seine Endschafft erreichen, was jüngst zu Marienburg verschoben werden müssen. Zwey Stücke waren es demnach, worauf die Raths schläge zu richten; erstlich, wie dem Könige mit einer Geld-Steuer zu willfahren, und zweitens, auf was Art der Zoll vom weissen Berge wegzubringen. Unter den Rächten (\*), war der Elbingi-

(\*) Es waren zugegen, der Culmische Bischof, Peter Kostka, der Woprowde von Dommetellen Christoph Kostka, der angezogene Elbingische Castellan, der Danziger Castellan, Matt. Zalinski, die Unterkämmerer von Marienburg und Pommerellen Joh. Schork und Matt. Kof, und von den grossen Städten die auf dem vorigen Land-Tage gewesene Abgeordneten, ausser daß sich an stat der damaligen Rathmänner von Elbing und Danzig, Mart. Siefert und Joach. Eifemann eingefunden hatten.

1591.

bingische Castellan, Stengel von Dzialin, annoch der Meynung, nichts zu willigen, bevor man in der That eine Linderung der Gebrechen fühlete. Er verwies die, so bloß von der Treue und Ergebenheit gegen dem Könige redeten, auf die Pflichten gegen dem gemeinen Vaterlande, dem man sich nicht weniger als Sr. Maj. durch einen Eyd verbunden. Die anderen Räte wolten den Königlichen Worten trauen, und derselben Erfüllung durch die Contribution gleichsam beschleunigen. Die Unter-Stände erklärten sich, durch den Daniel Plemiensti, noch deutlicher, nemlich die von der Ritterschafft, zu 15. Groschen von der Hube, und die kleinen Städte, zu einer einfachen Maß-Accise: beyde mit der Bedienung, wann vorher der Zoll ausserhalb den Landes-Grängen würde seyn verseyt worden. Wobey die Land-Boten das Verfahren der Lublinschen Commission, gegen die ehmalige Contributions Einnehmer vortrugen, und die Räte, um eine Vorschrift an den König, ersuchten. Die grossen Städte erzehlten was ihnen wiederfahren, und beförderten dadurch, daß die Stände daraus eine gemeinsame Sache machten. Weswegen hievon ein besonderer Artikel in die Abfertigung des Königlichen Gesandten eingeruckt, und Ihr. Majest. vorgestellet ward, „ daß da diejenigen, die in Preussen die gemeinen Gelder in Empfang nehmen, vermöge den Landes-Rechnungen und Gewohnheiten, jederzeit die Rechnungen, nicht ausserhalb, sondern in der Provinz, entweder an die gesammte Stände, oder an die so von ihnen dazu verordnet gewesen, oder an den Land-Schatzmeister in Marienburg, abgelegt hätten, Ihr. Majest. die Ausladung der Commissarien zu Lublin, nebst dem angestellten Proceß, und was ihm anhängig, gänzlich aufzuheben geruhen wolte, damit niemanden von den Preussischen Einwohnern daraus einiger Schaden erwachsen, noch dieses Exempel, in künftigen Zeiten, zur nachtheiligen Folge gereichen möchte: wiedrigenfalls die Stände sich genöthiget finden würden, dasjenige, was Königl. Majest. auf gegenwärtigem Land-Tage versprochen worden, als ungültig zurück zu ziehen ... Hienebst wurde ein besonderer Landes-Schluß (\*) verlautbahret, daß niemand mit den Commissarien zu Lublin sich einlassen, sondern die Sache an die gesammte Preussische Stände verweisen sollte: die Commissarien selbst, ersuchte man in einem besonderen Schreiben (\*\*), die Preussischen Einwohner, mit solchen Zündtigungen, die den Landes-Rechtsamen und Gewohnheiten, grossen Eintrag thäten, nicht weiter zu verunruhigen.

Meynung, dem Könige nichts zu bewilligen, bevor man eine Linderung der Gebrechen fühle. Andere halten davor, daß man den Königlichen Worten trauen könne.  
Die Unter-Stände stehen unter der Bedienung, wann vorher der Zoll über die Gränze verlegt worden, eine Geld-Steuer zu  
Klage über das Verfahren der Lublinschen Commissarien wieder die Preussische Contribution: Einnehmer.  
Vorstellung an den König in dieser Sache.

Landes-Schluß, daß niemand sich mit den Commissarien zu Lublin einlassen soll.  
Abgegangenes Schreiben an die gedachte Commissarien.  
Es wird den Land-Boten, die bewilligte Anlage zu ändern, und den grossen Städten eine Geld-Summe zugemusstet.

Um wieder auf die Contribution zu kommen, so gefiel den Räten nicht, daß die Land-Boten eben so viel von der Hube zu geben sich erklärten, als auf dem jüngsten Reichs-Tage von den Polen bestebet war, weil es das Ansehen haben möchte, als wann man den Pöbor angenommen hätte. Solchen Schein zu vermeiden, schlugen sie vor, entweder eßliche Groschen mehr von der Hube zu geben, oder eine andre Art der

31

Unla-

(\*) Er stehet in der Immunitat. Civitat. Prusf. a Jurisdic. Judiciorum Tribunalit. N. 5.

(\*\*) S. die angezogene Immunit. Civit. N. 6.

1591.

Wozu die letz-  
teren befehli-  
get gewesen?

Hierüber vor-  
gefallen er  
Wort, Wech-  
sel.

Der Königli-  
che Gesandte  
fordert von  
den grossen  
Städten, eine  
Geld-Summe  
und eine drey-  
fache Accise,  
wo sie anders  
des Zolls am  
weissen Berge  
loß seyn wollte.

**Umlage auszufinden.** Denen grossen Städten, waren die Adellichen Räte anmuheten, eine gewisse Geld Summe, etwan von hundert tau- send Gulden zu willigen, da hergegen derselben Vollmacht sich auf et- ne einfache, und fals man wegen des Einzoglings-Rechts gnugsam versichert, und der Zoll ausserhalb den Preussischen Grenzen verleget würde, auf eine doppelte Malz - Accise erstreckte, davon sie die zum Dienst des Königes, im vorigen Jahr verschossene Gelder zu kürzen, ausdrücklich bedungen. Welches denen von Adel zum vergeblichen Wort - Wechsel mit den Städten Anlaß gab, maassen diese bey ihren Befehlen unveränderlich blieben.

Der Königlische Gesandte nahm sich mit der Sache an. Er be- schied die von Thorn in sein Quartier und stellte ihnen vor, daß das ein- zige Mittel des Zolls los zu werden seyn würde, wann die grossen Städte, aufs längste in zwoen Wochen, 30. tausend Gulden, erlegen möchten, daneben sie eine zweyfache, und wo sie die verschossene Summen abziehen wolten, eine dreyfache Accise willigen müßten. Welches die Thorner an die andere beyde Städte nahmen.

Die gesamt-  
en Städte sollen  
zur Fortschaf-  
fung des Zolls  
dreißig tausend  
Gulden vor-  
schießen.

Wobey man  
begehret daß  
derselbe Zoll  
jenseit der  
Dreweyk ver-  
legt werde.

Erwehnter Vortrag des Gesandten wurde im Raht erwogen, und von denen vom Adel für gut angesehen, daß die grossen Städte mit Zuziehung der Kleinen, die dreyßig tausend Gulden vorschießen, und sich aus den Accisen bezahlt machen möchten. Wobey die Thorner erinnerten, daß durch die Verlegung des Zolls nach Fordan, dem Lande nicht geholffen wäre, sondern daß ehe sich die Stände in etwas einliessen, sie versichert seyn müßten, daß der Zoll bis oberhalb Thorn, jenseit der Dreweyk forgeschafft werden sollte. Worauf der Pomme- rellische Woywode und der Thornische Bürgermeister sich beyim Ge- sandten erkündigten, ob er ihnen solches versprechen könnte: welches er zu thun sich nicht getraute, sondern es nach Hofe gelangen lassen wolte, von dannen er, in 14. Tagen, eine vergnügliche Antwort zurück ver- muhete.

Die grossen  
Städte erhalte  
eine Frist, neue  
Befehle von  
ihren Oberen  
einzuholen.

Nach deren  
Empfang sie  
eine dreyfache  
Malz - Accise  
willigen.

Weil man von den grossen Städten ein mehreres, als ihre In- structiones in sich fasten, zu begehren fortfuhr, baten derselben Ab- geordneten eine Frist, bis den 24. Junii aus, um neue Befehle von ihren Obern einzuhohlen. Weßwegen die Rahtschläge bis dahin ausgestellt wurden. Nachdem die neue Vollmacht herbey gekommen war, erklärten sich die Städte zu einer dreyfachen Accise, dabey die von Thorn und Elbing bedungen, daß ihnen erlaubet seyn möchte, daß Malz nur mit zwoen Accisen zu belegen, und die dritte, auf eine andere ihnen gefällige Art, zusammen zu bringen.

Die unter-  
Stände legen  
gleichfalls et-  
was zu.

Das Exempel der grossen Städte bewog die Unter - Stände, sich gleichfalls höher anzugreifen, daher die Land - Boten ihr Huben - Geld auf 20. Groschen verhöhten, und die kleinen Städte ihre einfache Ac- cise verdoppelten. Sienebst fragten sie, was es für eine Beschaf- fenheit, mit Forsschaffung des Zolls hätte, und da ihnen die obige Er- klärung

Flärung des Gesandten eröffnet ward, versicherten sie, daß sie die Contribution nicht erlegen würden, wo nicht zuvor die Provinz von dem Zoll gänzlich befreyet worden.

1591.

Wollen aber vor Aufhebung des Zolls nichts entrichten.

Man wil die Städte über ihre Contribution, noch mit einer gewissen Geldsumme beschweren.

Des Königs schriftliche Versicherung wegen des Zolls zu untersuchen.

Noch war übrig auszufinden, woher die vom Königlichen Gesandten geforderte 30. tausend Gulden zu nehmen. Der Culmische Bischof wolte sie abermahls den Städten, und zwar den grossen 24, den Kleinen die übrigen 6. tausend aufbürden: welchem Vorschlage die Adeltlichen Räte nicht zuwieder waren. Dagegen erinnerten die Thorner und Elbinger, daß das ganze Lande daran Theil nehmen müste, und die Danziger wolten zuvor wegen des Zolls eine Königliche schriftliche Versicherung sehen, ehe sie sich auf diese Materie zu etwas ausliessen. Das letztere hielten nicht nur die meisten Stände, bevor sie etwas abzuhleten, für nöthig, sondern riehten auch, die gedachte Versicherung alsdann genau zu untersuchen, ob vielleicht etwas zum Nachtheil des Landes darin enthalten seyn möchte.

Bei der Gelegenheit da man von der Contribution redete, entstand die Frage, an wen die Gelder abzugeben, nachdem die Land-Schatzmeister-Stelle, seit dem Tode des Dulski noch nicht besetzt war, und der Cron-Schatzmeister, sich zugleich des Titels eines Preussischen Schatzmeisters anmaße. Die Stände bezeigten ihr Misvergnügen über des Cron-Schatzmeisters Unterfangen, und urtheilen nöthig zu seyn, Sorge zu tragen, daß die Provinz ihren eignen Schatzmeister behielte, welches Amt sie bis auf weitere Königliche Verordnung, dem Schafner oder Oeonomo von Marienburg, Stenzel Kostka, zu verwalten anvertrauten, dem die gemeinen Gelder so wol vom Lande als aus den Städten, nach Marienburg, gegen eine Königliche Ditung, um die er sich bemühen würde, geliefert werden sollten.

Weil die Land-Schatzmeister Stelle noch nicht besetzt gewesen, hat der Cron-Schatzmeister sich dieses Titels angemast, welches die Stände nicht leiden wolln.

Dem Stenzel Kostka wird das Amt eines Land-Schatzmeisters anvertrauet.

Abfertigung des Königlichen Gesandten.

(20.)

Den 26. Junii bekam der Königliche Gesandte seine Abfertigung, in der die Stände ausdrücken, was so wol die Ritterschafft als Städte dem Könige bewilliget, und wie die Malz Accisen vom ersten August dieses, bis auf denselben Tag folgenden Jahres, laufen würden: doch mit dieser Bedienung, „ daß nebst den anderen Gebrechen, „ der Zoll am weissen Berge aufgehoben, und auf ewig über des Landes Grenzen, und zwar an solche Derter, die nicht nahe an Preussen stießen verleget werden, auch den grossen Städten erlaubet seyn möchte, das Geld was sie im vorigen Jahr verschossen, aus ihren Accisen zu kürzen. Über dem, daß Ihr. Königl. Majest. eine schriftliche Versicherung, unter Dero Hand, und dem Reichs-Siegel ausfertigen liesse, daß Sie zugleich die übrigen Beschwerden der Preussischen Stände, insonderheit das durch die Vergebung der Roggenhausischen Starosten, gekränkete Einzöglings-Recht, und die aus denen in Polen eingeführten Zöllen entstandene Neuerungen, auf dem künfftigen Reichs-Tage gnädigst wandeln und verfügen würde, daß künfftig alle Starosten und Aemter niemanden, als der in Preussen geböhren, und daselbst mit Gütern angeessen, ver-  
liehen

Bewilligte Contribution unter dem Bedienung, den Zoll über die Preussische Grenze zu verlegen.

Die Beschwerden so aus dem gekränketen Einzöglings-Recht und den Zoll-Neuerungen in Polen, herrühren, zu wandeln.

1591.

„liehen werden solten,“ Worauf die Abfertigung, durch eine Vorstellung wieder die angemaste Gerichtbahrkeit der Lublinischen Commission, deren ich schon oben erwehnet habe, beschloffen wurde.

Erinnerung  
des Königl.  
Gesandten  
wegen des  
Beschlusses  
seiner  
Abfertigung.  
Dessen Er-  
biten in An-  
sehung des  
Zolls.  
Dagegen die  
großen Städte  
die verlangte  
Geld-Summe  
herbey schaff-  
en sollen.

Derselben Er-  
klärung.

Nach derselben Verlesung, sagte der Gesandte, daß der Beschluß: daß alles was auf dem Land-Tage Königl. Majest. versprochen worden / unkräftig seyn solle / daserne nicht wegen der Lublinischen Commission/die gebetene Verfügung erfolgen würde: bey Hofe einiges Nachdenken verursachen dürfte. Was den Zoll am weissen Berge anlangte, versprach er, sich unverzüglich an den Ort zu begeben, und die Verlegung nach Jordan zu befördern. Daneben wolte er durch Schreiben sich bemühen, daß der Zoll gänzlich von den Preussischen Grenzen fortgeschafft würde, worauf er innerhalb drey Wochen eine vergnügte Antwort vermühtete; inzwischen möchten die großen Städte die Summe der 30. tausend Gulden herbey schaffen. Allein die von Thorn und Elbing antworteten, daß sie nicht weiter befehliget wären, als erst nach aufgehobenem Zoll, und erlangter Königl. lichen Versicherung wegen der übrigen Beschwerden, mit den gesammten Ständen gemeinschaftlich, auf die Summa zu denken, und die von Danzig gaben zu erkennen, daß sie hievon nichts in ihrer Instruction hätten. Der Gesandte schiene mit der Erklärung der beyden ersten Städte zufrieden zu seyn, und versprach, nach seiner Wiederkunft vom weissen Berge, bey den Danzigern einzusprechen, um sie zum Beytritt zu bringen.

Contributions-  
Uniwersal.  
Rechnung von  
den Einneh-  
mern der ge-  
meinen Gel-  
der abzulegen.  
Neue Zusam-  
menkunft zur  
Einrichtung  
des Land-  
Rechts belie-  
bet.

Zu welcher  
Zeit die Anlage  
zu entrichten.  
Den Städten  
wird erlaubt  
an stat der Ac-  
cisen auch an-  
dere Arten der  
Anlage gehen  
zu lassen.

Contributions-  
Uniwersal  
wird dem  
Bischofe zuge-  
schickt, und Er  
zum Land-  
Recht eingela-  
den.

Hiemit nahm der Königl. Botshaffter seinen Abschied, und die Stände endigten den Land-Tag, nachdem die Räte vorher einige Schlüsse ausfertigen lieffen. Als erstlich ein Contributions- Uniwersal, welches nicht nur in sich hielt, was die Ritterschafft und Städte bewilliget, sondern auch was die Einwohner auf dem Lande, die keine Edelleute waren, geben solten; zweytens, eine Verordnung, darin den Einnehmern der vorigen Contributionen auf dem Lande, zur Ablegung der Rechnungen, der 19. August zu Graudenz, und zur völligen Einrichtung des Adelichen Land-Rechts, der 1. September, an vorgemeldetem Ort angesetzt ward; drittens, ein Befehl, daß die vom Lande, ihr Antheil der Contrib. den 14. October, die aus der Culmischen Woywodschafft zu Rheden, die aus der Marienburgischen zu Stum, und die aus der Pommerellischen zu Stargard, bey Straffe einer zwiefachen Summe, die sie sonst einfach zu geben schuldig wären, einliefern solten: und viertens eine Erlaubnis, an die gesammte Städte, den Belauff der dreyfachen Accise nicht blos aus dem Malze, sondern auch aus andern gefälligen Auflagen zu heben. Das Contributions Uniwersal, ward dem Ermeländischen Bischofe zugeschickt, mit dem Ersuchen, dasselbe nebst seinen Stiffts-Einsassen genehm zu halten, und der zur Einrichtung des Land-Rechts angesetzten Zusammenkunft beyzuwohnen.

Den

1591.

Den Zweiten Tag nach geendigtem Land-Tage, kam der Königl. che Gesandte nach Danzig, that wegen der bekanten 30. tausend Gulden Anregung, weil sich aber die Stadt darauf nicht so gleich erklä- ren konnte, so ließ Er die Sache so lange ausgestellt seyn, bis er auf die jüngste Abfertigung der Preussischen Stände, die Er an den König ge- langen lassen, eine Antwort würde erhalten haben. Selbige lief im Monat Julio ein, und war des Inhalts, „ daß sich der König zwar „ wundere, daß die Preussen das Contributions-Universal des letzteren „ Reichs-Tages, gänglich hindan gesetzt, und eine besondere Anlage „ unter solchen Bediengungen, dergleichen niemahls gebräulich gewe- „ sen, bewilliget hätten, jedoch in Betrachtung der gegenwärtigen Zeit, „ sich gnädigst müste gefallen lassen. Wegen der Starosten Roggen- „ hausen, wolte Ihr. Majest. Dero vorigem Versprechen nach, auf „ dem künftigen Reichs-Tage, allen möglichen Fleiß und Mühe anwen- „ den. Was aber den Zoll am weissen Berge anlangte, derselbe solte, „ laut dem schon ausgefertigten Königl. Befehl, nach Jordan ver- „ leget werden, so bald die Städte die dreßsig tausend Gulden gezahlet „ haben würden: und in der Lublinschen Commissions-Sache, wolte J. „ Majest. nach eingennommener gnugsamen Kenntnis, den Preussischen „ Ständen beförderlich seyn, „ Dem Königl. Schreiben, war ei- „ nes vom Unter-Canzler, Tarnowski, beygefüget, welches mit dem „ vorigen überein kam, nur daß wegen der schriftlichen Versicherung, so „ die Stände, um der Wandelung ihrer Gebrechen desto gewisser zu seyn, „ vom Könige gebeten hatten, erinnert ward, „ daß dieselbe nicht anders, „ als mit des Königes Verkleinerung könnte ertheilet werden, und „ doch den Preussen nichts helfen würde, weil der Reichs-Stände „ Einstimmung mit dazu gehörete, die man auf dem künftigen Reichs- „ Tage erwarten müste, „

Zu gleicher Zeit ergieng ein Königl. Befehl an die Woywo- den, das Preussische Contributions-Universal unverzüglich verlaut- bahren zu lassen, und daran zu seyn, daß die Selber denen Empfän- gern aufs forderksamste eingeliefert würden.

So bald der Gesandte, des Königes und des Unter-Canzlers Briefe empfangen hatte, schickte er davon an die grosse Städte Abschrift- ten, und versprach, wann er der 30. tausend Gulden würde gewiß seyn, sich alsofort, an den weissen Berg zu verfügen, und den Königl. Willen wegen des Zolls vollziehen zu lassen. Die Städte antwortete- ren, daß die Sache die gesammte Preussische Stände beträfe, deren Erklärung man so lange, bis der Culmische Bischof, als der Zeit Lan- des-Präsident, einen Land-Tag ausschreiben würde, erwarten müste. Wobey sie blieben, obgleich der Gesandte bald drauf, ihnen, eine Ab- schrift der Königl. Ditung und Vollmacht die Selber in Empfang zu nehmen, überschickte. Der sich dadurch genöthiget sah, den Culmi- schen Bischof zur Ansetzung eines Land-Tages zu bewegen, der ihn nach eingehohitem Gutachten der Woywoden von Culm und Pomme- rellen, auf den 19. August gen. Lessen ausschrieb.

K f

Der

Ansuchen des Königl. Gesandten an den Danzigern, wegen der zu vergeblichen Geldsumme.

Der König ist mit der Abfertigung aus dem jüngsten Land-Tage nicht zufrieden.

Dessen wiederholtes Versprechen wegen der Starosten Roggenhausen. Der Zoll am weissen Berge soll nach Zahlung einer gewissen Summe nach Jordan verleget werden.

Urtheil des Cron-Unter-Canzlers von der schriftlichen Versicherung so die Preussischen Stände, deren Wandelung ihrer Gebrechen desto gewisser zu seyn, vom Könige verlangt.

Die Contrib. aufs forderksamste zu entrichten.

Die grossen Städte verweihen die von ihnen begehrt. Summe an die gesammte Stände.

Daher der Culmische Bischof einen Land-Tag zu Lessen ansetzt.

1597

Der Bischof lud nur bloß die Räte ein, weil er der Unter-Stände Gegenwart, für unnöthig hielt: darwieder die Ritterschafft protestirte, und, daß sie an dem so zu Lessen bestehen dürfte, keinen Theil nehmen würde, bezeugte. Von den Räten fanden sich der Culmische Bischof, die drey Boywoden, der Elbingische Castellan, der Pommerellische Unter-Kämmerer und der grossen Städte Abgeordnete ein, denen der offtgemeldete Königliche Gesandte das vielfältig geschene Ansuchen, wegen des Vorschusses der 30. tausend Gulden, wiederholte. Der Culm. Bischof und Boywode von Pommerellen, suchten abermahls es einzig den grossen Städten aufzubürden, dagegen diese behaupteten, daß sämtliche Stände daran Theil nehmen müsten: worinnen die übrigen Räte ihnen befielen. Weswegen der Bischof nach gemachtem Schluß, dem Gesandten meldete: daß man sich genöthiget fände, die Erklärung bis auf den gewöhnlichen Michaels Land-Tag zu verschieben, weil die Unter-Stände, die mit dazu gehörten, anjeho nicht zugegen wären. Der Gesandte gab zur Antwort, „daß er nicht länger warten könnte, sondern von den Zoll-Pächtern, die Arrende, auf die sie schon 12. tausend Gulden zum voraus gezahlet, annehmen, und sie am weissen Berge gleichsam bestätigen wolte.“ Worauf er den 22. August bey dem Stadt-Gericht zu Culm eine Protestation legte, und den Preussischen Ständen Schuld gab, daß gedachter Zoll nicht nach Jordan versetzt worden.

Auf den bloß die Räte ver-schrieben wor-den, darwieder die Ritterschafft protestirte.

Wiederhol-tes Ansuchen wegen der Geld-Summe.

Darauf die Erklärung bis zum Michaels Land-Tag zu verschieben wird.

Weswegen der Zoll bey dem weissen Berge bleiben soll.

Die grossen Städte werden wegen der eh-wahligen Con-tributionen, ans Lubliner Tribunal aus- geladen und gerurtheilet. Dessen Ger-ichtsbahrheit abgelehn- et wird.

Woll die grossen Städte der Schatz-Commissarien zu Lublin Ger-ichtsbahrheit nicht erkennen wollen, geriet die Sache an das dassige Tribunal, welches ihnen im Monat Julio andeutete, sich innerhalb 2. Wochen nach empfangener Ladung zu stellen, um anzuhören, daß sie als Halsstarrige, jede in eine Geld-Busse, von zehn tausend Mark und in die Reichs-Nacht verfallen wären, und daß wieder sie die Exce-cution vorgenommen werden sollte. Die Städte hielten hierüber ein-Vernehmen, und liessen, durch die von Thorn, in einem Schreiben, den Tribunalisten, aus denen Gründen, deren sie sich eh-mahls gegen die Schatz-Commissarien bedienet, vorstellen, daß, weil sie bloß Ihr. Majest. für ihren Richter erkannten, sie nirgend als vor Dero Hof-Gericht kön-ten besprochen werden, massen sie die Polnischen Tribunale niemahls angenommen, sondern von derselben Ger-ichtsbahrheit frey zu bleiben, sich ausdrücklich vorbehalten hätten.

Erinnerung an des Tribu-nals Verfah-ren die bewil-ligte Contribu-tion rückgängig machen könnte. Weswegen der König dem- selben andeutet die Städte in Ruhe zu lass- en. Ein Polnischer Schatz-

Die Städte wandten sich zugleich zu dem Zarbischen Castellan, der sich als Königlicher Gesandter amoch in Preussen aufhielt, und gaben ihm zu erkennen, daß dieses Unterfangen des Tribunals, die sehtens bewilligte Contribution rückgängig machen könnte: daher Er bey Ho- se zu wege brachte, daß der König den Tribunalisten andeutete, die Städte wegen der Rechnungen nicht weiter zu verunruhigen, sondern sich mit dem Cron-Schatzmeister darüber zu besprechen, und wo sich etwa eine Unrichtigkeit ausern möchte, solches an Ihr. Majest. gelan- gen zu lassen. Dieses that die verlangte Würdigung, und der Cron-Schatzmeister schickte im Monat September, den obersten Schatz-Schrei-



Schreiber abermahls nach Preussen, um, den vermeinten alten Rückstand aus der Contribution, abzufordern, den man aber, auf die ihm ebmahl vorgelegte Rechnungen wieder verwies, und also abfertigte.

1527.

An die gewesene Einnehmer auf dem Lande, waren zwar dergleichen Ausladungen vom Lublinschen Tribunal auch ergangen, allein da sie durch einen Vollmächtiger den 10. August, in öffentlicher Session, feyerlich darwieder protestirten, und der Hof sich ins Mittel schlug, wurden sie ebenfalls nicht weiter darüber besprochen.

Aus dem, was ich in der Verhandlung des zweiten Graudenzischen Land-Tages vorigen Jahres, von dem Adelschen Land-Recht gemeldet, sollte man urtheilen, daß dieses Recht zu seiner endlichen Vollkommenheit gediehen wäre: da es sich doch ganz anders befand, weil die Abwesende, mit dem, was die dazu verordnete Personen damahls perfertiget, nicht in allen Stücken zufrieden seyn wolten. Auf gleiche Art verhielt es sich mit der entworfenen Proceß Ordnung, Denn da man dieselbe einzurichten, und auf den damahls instehenden Reichs-Tag nach Warschau zu bringen, denen Abgesandten von Thorn und Danzig, aufgetragen hatte, diese auch gegen die bestimmte Zeit damit fertig waren, so wurde nicht nur auf dem Reichs-Tage nichts davon erwähnt, sondern wie in jede Wojwodschafft ein Exemplar geschickt ward, gab die Ritterschafft vor, daß sie nicht nach ihrem Sinn wäre abgefaßt worden; welches vermuthlich daher rührte, daß man zur Führung der Proceße, die Landes-Configurationen zum Grunde gesetzt hatte, an deren Stelle viele von Adel, eine Vermischung der Preussischen und Polnischen Gesetze wünschten. Dieses war die Ursach, warum die Räte auf dem Culmischen Land-Tage, zur Einrichtung des Rechts, eine neue Zusammenkunft in Graudenz, auf den 1. September, ansetzten: zu welcher Zeit, sich bloß die Geschickten der grossen und kleinen Städte einfinden, die gesammte Ritterschafft aber ausblieb, und dadurch den Fortgang der vorgefesten Arbeit abermahls hinderte.

Schreiber wird wegen des vermeinten Rückstandes nach Preussen geschickt. In Ansehung des Tribunals wieder die Contributions Einnahme auf dem Lande, die sich mit einem Protest verhalten. Unvollkommenheit des Adelschen Land-Rechts.

Weshwegen eine neue Zusammenkunft in Graudenz angefaßt worden. Die, weil die gesammte Ritterschafft ausgeblieben, vergeblich gewesen.

Der ordentliche Michaels Land-Tag wurde dieses mahl zu Graudenz gehalten, weil sich in Thorn, als an dem sonst gewöhnlichen Ort, die Pest ankerte (\*\*). Anfanglich entstand die Frage, ob wegen der veränderten Stelle, und der auf dem Lande hin und wieder bemerkten ansteckenden Krankheit, die Gerichte auf eine andere Zeit sollten verschoben, oder dem ungeacht, anhero gehalten werden. Das letztere behaupte.

Michaelis Land-Tag in Graudenz. Ob, weil derselbe nicht an seinem gehörigen Ort gehalten wird, die Räte sich nicht dahin verhalten sollten.

(\*) Die Thormer hatten nur einen Secretaire geschickt, weil sie schon vorher gewußt, daß die Zusammenkunft nicht bestehen würde. Von Eibing war Andr. Neumann Richter von Danzig, Melch. Schachmann, Rätm. und D. Heinrich Lehmann erster Syndicus, und im Namen der kleinen Städte, P. Gregor. Hese Bürgermeister von Marienburg nebst einem Rätm. zugegen.

(\*\*) S. Herrn Bernackens Kern der Thornischen Cronick. p. 155.

1591. behaupteten die meisten Stimmen. Daher die Rächte (\*), den 1. October damit den Anfang machten, und bis den 8ten, esliche achtzig Sachen durch Urtheil entschieden. Unter denselben war auch, der von dem Polnischen Hof-Marschall Przyemski, denen Ozialinern gemachte Proceß, welchen der König, im vorigen Jahr, an der Beflagten gehöriges Gericht, ins Land verwiesen hatte. Przyemski ließ demnach die von Ozialin, erstlich bey dem Culmischen Land-Gericht belangen, und wie daselbst der Spruch wieder ihn gefallen war, an den jezigen Land-Tag appelliren, alwo gleichfals ein niedriges Urtheil erfolgte.

Die Rächte sind wegen eines gewissen Urtheils von dem Peterkauischen Tribunal aus geladen worden.

Vorstellung an die Tribunalisten wieder diese angemessene Gerichtsbarkeit.

Ein gewisser Edelmann aus dem Stumischen, Lazarus Lipinski, hatte gegenst die Rächte, wegen eines unlängst wieder ihn gefällten Ausspruchs, vom Peterkauischen Tribunal eine Ladung erhalten, welches Sie als eine Verkleinerung empfindlich ausnahmen, und den Tribunalisten, aus gegenwärtigem Land-Tage, in einem Schreiben, vorstellten, „daß ihnen von keiner Privat Person, sondern vom Könige Selbst, ihre tragende Würde ertheilet, und sie zu Rächten des Landes, und Gütern der gemeinen Rechte und Freyheiten wären bestellet worden: daher sie, vermöge einem bey nahe 140. jährigen Gebrauch, niemanden als Ihr. Majest. Selbst, zu gehorsamen, und ihres Amts wegen, Rechenschaft zu geben schuldig wären. Über dem, wüßte man den grossen Unterscheid zwischen den Preussischen und Polnischen Privilegien und Gewohnheiten, und ob gleich einige aus blossem Eigennuz das Reichs-Tribunal erkannten, so sey doch solches durch keinen gemeinen Schluß und Einstimmung geschehen, da vielmehr die Rächte, Ihr. Königl. Majest. um die Erlaubnis, ein solches Ober-Land-Gericht in der Provinz anzuordnen, esliche mahl demüthigst gebeten, theils, damit die Preussen nicht schlechter als die Einwohner der anderen Reichs Lande seyn möchten, theils auch, weil die Bewandnis ihrer Rechte solches erforderten,“. Die Rächte schlossen mit dem Ersuchen, von der jezigen Ausladung abzustehen, und künftig dergleichen etwas nicht nachzugeben, weil sie die Gerichtsbarkeit des Tribunals nimmermehr erkennen würden.

Zufuhr des überseischen Salzes, von dem Zöllner zu Diebau einige Städte hemmet.

Zoll-Beschwerden dissseits dem weissen Berge.

Die aus den Städtelein Golbe, Strasburg und Neumarc, klagten, daß der Zöllner zu Diebau ihnen die Zufuhr des überseischen Salzes auf der Weichsel, hemmete: weswegen die Rächte sich ihrer beym Könige durch eine Vorschriß annahmen, und, dem Zöllner solches zu untersagen, baten.

Ingleichen beschwerten sich esliche Bürger von Danzig und Marienburg, daß dissseits dem weissen Berge, ihre mit Getrende beladene Gefässe

(\*) Von denen zugegen waren, der Culmische Bischof, die Wojtoden von Marienburg und Pommerellen, der Elbingische Castellan, der Marienburgische Unterkämmerer und die Abgeordneten der grossen Städte, George am Ende Bürgerm. Mich. Siefert. Rahm. von Thorn; L. Joh. Jungschult Bürgerm. Andr. Neander. Rahm. von Elbing; Constant. Giese Bürgerm. Melch. Schwachmann, Rahm. von Danzig.

Gefässe auf der Weichsel, von bewafneten Heibucken angehalten, und im Namen des dasigen Zöllners von jeder Last ein Gulden abgedrungen worden: daher ihn die Rächte ernstlich ermahnten, sich solcher Gewaltthätigkeit ausserhalb seinem ihm angewiesenen Platz, gänzlich zu enthalten.

1592

Zur völligen Einrichtung des Land-Rechts, ward eine neue Zusammenkunft zu Lessen auf den 12. November beliebt: alsdann man hoffte, nicht nur mit dieser Arbeit fertig zu werden, sondern auch so viel Zeit zu erübrigen, daß man die Ritterschafft, in Ansehung derjenigen Stücke, darinnen sie mit den Städten einig blieben, zur Unternehmung des Culmischen Rechts, würde bewegen können: und in dieser Absicht geschah es, daß die Rächte den Herzog in Preussen, die

Zusammenkunft wegen des einheimischen Rechts zu Lessen. Wohin der Herzog in Preuss gleichfalls eingeladen worden.

Die Rächte fanden sich daselbst in stärkerer Anzahl ein (\*) als wol sonst geschehen. Die Ritterschafft hatte aus allen dreyn Woywodschafften Boten, die kleinen Städte Abgeordnete und der Herzog in Preussen zween Gesandte (\*\*) geschickt: welches das Ansehen gab, daß die jezige Zusammenkunft von einem grösseren Nutzen, als die bisshrigen gewesen, seyn würde. Allein diese gute Hofnung verlohr sich, wie die Boten aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, sich im Namen ihrer Heimgelassenen, gegen die Rächte erklärten, daß weil die Zusammenkunft ohne Königliche Erlaubnis, und der Ritterschafft Einwilligung angesezet worden, sie mit dem, was auf derselben vorgenommen werden möchte, keine Gemeinschaft haben, sondern darwieder feyerlichst protestiren wolten. Dieses kam den Rächten desto fremder vor, weil ihnen die angeführte Ursachen von schlechter Erheblichkeit schienen. Denn erstlich, brauchte es keiner besondern Königlichen Vergünstigung, nachdem man von Seiner Maj. einmahl die Freyheit bekommen, das einheimische Recht in seiner gehörigen Ordnung zu bringen; und zweytens, konten die Rächte aus eigener Macht, ohne Zuziehung der Ritterschafft, Zusammenkünfte ansetzen. Der Culmische Bischof hielt solches denen Land-Boten vor, und bezeugte im Namen der gesammten Rächte, vor Gott und der Welt, daß sie an der jezigen Verzögerung keine Schuld hätten; fragte hierauf die Boten, ob sie befehliget wären, eine andere Zusammenkunft zu bewilligen: welches sie verneinten, doch ihre heimgelassene Brüder zur Genehmhaltung zu bewegen gelobten, wann die Rächte sich vorher wegen des Orts und der Zeit würden vereiniget haben. Die dazu Graudenz, und den 15. Jänner des folgenden Jahres, ernandten.

Die Stände finden sich in stärkerer Anzahl daselbst ein.

Der Adel aus der Culm. und Pommerel. Woywodschafft wil mit der Zusammenkunft nichts zu schaffen hab. Wiederlegung der von selbst angeführten Gründe,

Dem ungeacht wird ein neuer Tag benennet.

Ehe es so weit kam, liessen sie durch den Elbingischen Bürgermeister

Denen Fürstlich Preuss. Abgesandten

(\*) Nämlich der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Marienburg, die Castellane von Elbing, der Culmische Unterkämmerer, und der grossen Städte Geschickte, als die drey Bürgermeister, und der eine Rachtmann von Danzig, die auf dem letzteren Land-Tage zuwegen gewesen.

(\*\*) Wenzel Schaack von Wittenau und D. Hieron. Rhod, Fürstl. Racht.

1591.

wird ange-  
deutet, daß  
auf der jetzigen  
Zusammen-  
kunft nichts  
kürze vorge-  
nommen wer-  
den.

Verschiedene  
Meynungen,  
ob der Herzog  
in Preussen mit  
zur Einrich-  
tung des  
Rechts gehöre.

Die Eintrei-  
bung der Con-  
tribution ist  
vom Könige in  
der Culmische  
Woywodsch.  
denen Land-  
Scheppen und  
die Execution  
dem dasigen  
Woywoden  
aufgetragen  
worden.  
Was man dar-  
wieder erinnert

Der Oecono-  
mus von Ma-  
rienburg bit-  
tet die Entrich-  
tung der Con-  
trib. zu befor-  
dern.  
Ursache, war-  
um es nicht ge-  
sehen könne.

meister und einen von Adel den Fürstlich-Preussischen Abgesandten melden, daß man wegen wichtiger Verhinderungen anjeho zu nichts schreiten würde; welche ihre vergeblich angewandte Reise-Kosten be- dauerten, und nach überreichem Creditiv, Hofnung machten, daß wann man eine neue Zusammenkunft bestimmen, und den Herzog dazu wieder einladen sollte, Ihr. Durchl. dieselbe zu beschicken nicht er- mangeln würde.

Der Elbingische Bürgermeister und sein Mit-Geschickter nahmen den Glaubens-Brief der Fürstlichen Abgesandten, und das mündliche Erbieten an die Räte, welche bey dieser Gelegenheit die Frage aufwarffen: Ob der Herzog in Preussen mit zu der Einrichtung des Rechts gehörete? so die von Adel stritten, weil sie meynten, daß es nur aus Mangel gelehrter Leute geschehen wäre, daß man in vorigen Zeiten dessen Gesandte mit zu dieser Arbeit gezogen hätte. Sie fügten hinzu, daß die besonderen Rechte und Gewohnheiten, so man im Fürstlichen Antheil eingefähret, keine Gleichförmigkeit in Gesetzen mit dem Königlichen Antheil erwarten ließen, vielmehr würde die Gegen- wart einiger Abgeordneten von dannen, Streitigkeiten verursachen und den Fortgang der Arbeit aufhalten. Hergegen behaupteten die gro- ßen Städte: daß die eigentliche Ursache, warum die Vorfahren, zu der Verbesserung des Gesetz-Buchs, ohne Fürstliche Vollmächtiger, nicht schreiten wollen, diese wäre, daß das Culmische Recht ganz Preussen angienge, und da vielleicht im kurzen beyde Theile mit einander, unter der unmittelbaren Herrschaft Königl. Maj. näher könnten vereiniget werden, es auf solchen Fall gut sey, eine Einträchtigkeit in den Bür- gerlichen Gesetzen, gleichsam zum voraus zu treffen.

Sonst ist von dieser Zusammenkunft noch zu melden, daß die Boten aus dem Culmischen den Räten ein Königlich Mandat vorgetragen, in wel- chem den dasigen Land-Scheppen, die Eintreibung der jüngst bewilligten Contribution, und dem Woywoden die Execution, wieder die so ihr Gebühr nicht entrichteten würden, anbefohlen worden: darwieder die Boten zweyerley erinnerten, erstlich, daß der Hof denen Land-Scheppen, gegen den bisherigen Gebrauch eine neue Bürde auflegte, und danebst die Zahlung der Contribution so schlechterdings forderte, die man doch nur unter gewissen Bedienungen, an deren Erfüllung es annoch fehl- te, zugestanden. Welches sie Königl. Majest. schriftlich vorzustel- len baten.

Zu gleicher Zeit lief von dem Oecono- mo zu Marienburg ein Schreiben ein, darin die Räte ersucht wurden, die Einnahme der Contribution zu befördern, damit dieselbe ihm aufs baldigste, gegen des Königes Ordnung, eingeliefert werden könnte.

Diese waren hergegen der Meynung, die Einsammlung der Geld- Steuer anstehen zu lassen, weil man dasjenige, so ausdrücklich be- dungen worden, vom Könige noch nicht hätte erlangen können. An den König selbst konnte man nicht schreiben, weil der Bürgermeister von Elbing,

Elbing, des Landes Siegel nicht mit sich gebracht hatte. Dahero trugen Sie denen Woywoden auf, Königlicher Majest. die Ursach, so die Erlegung der Contribution zurück hielte, zu berichten.

1592.

Die ganze Verrichtung der Stände zu Lessen, bestund also, in Ansehung des Land-Rechts, darin, daß sie eine andere Zusammenkunft in Graudenz, auf den 15. Jänner ansetzten, die eben so fruchtlos wie die vorige war, weil nur die Abgeordneten von Thorn und Danzig (\*), eglische Boten aus der Pommerellischen Woywodschafft, und die Vollmächtiger der kleinen Städte sich einfanden, die übrigen aber insgesammt ausblieben. Die wenigen anwesende von Adel, bezeigten ihre Empfindlichkeit über diese neue Verzögerung, und sagten, „daß ihre heimgelassene Brüder nicht länger ohn ein gewisses Recht bleiben, sondern vor sich mit Zuziehung derer, die dazu geneigt wären, der Sache ein Ende machen wolten, weil sie merckten, daß gewisse Familien, aus der blossen Absicht das ganze Werk hinderten, um desto ehe die zweyte Instanz, so bisher bey den Land-Tagen gewesen, aufzuheben, und die Appellationes, unmittelbar an das Tribunal in Schwang zu bringen.“ Die grossen Städte ermahnten zur Gedult, und wiederriethen, ohne die gesammte Stände, in Abfassung des Rechts weiter fortzufahren, als welches zu einer grossen Verwirrung im Lande Anlas geben dörrfte. Welcher Vorstellung jene Gehöhr gaben, und also den gewöhnlichen Stanislaw-Tag abwarten wolten.

Übermäßige fruchtlose Zusammenkünfte wegen des heimischen Rechts in Graudenz.

Worüber einige von Adel ihren Unwillen an den Tag legen Absichten gewisser Familien, durch die Hinderung des Rechts-Besserung, die Appellationes an die Land-Tage aufzuheben.

Die im vorigen Jahr bewilligte Anlage wurde auf dem Lande noch nicht eingenommen, und obzwar in den Städten die Accisen giengen, so flos doch davon nichts in den Königlichen Schatz, massen die Stände vorher, vom Hofe eine Antwort auf ihre Beschwerden abwarten wolten. Der König trug an diesem Aufschub keinen Gefallen, und ertheilte daher dem Culmischen Bischofe Vollmacht, die Stände zu beruffen, um sie zur Abtragung der Contribution zu vermögen. Dieses desto ehe zu befördern, überschickte der König dem Marienburg. Oeconoמו eine Versicherung wegen Wandelung der Preussischen Gebrechen, und einen Befehl an die Zollner, sich vom weissen Berge nach Jordan zu begeben, so den Ständen auf dem Land-Tage vorgezeigt werden sollte.

Die bewilligte Anlage ist in den Königlichen Schatz noch nicht geliefert worden.

Welches den König bewegt, die Stände auf einen Land-Tag zusammenfordern zu lassen.

Der Bischof kam dem Königlichen Willen nach, und setzte einen Land-Tag auf den 19. Februar in Graudenz an. Dieselbst fand sich ein Königlicher Secretaire, Adam Gurski ein, der vor Eröffnung der Zusammenkunft, mit den Abgeordneten der grossen Städte (\*\*\*) sprach, und ihnen meldete, daß dem Könige berichtet worden, als

Den den Culm. Bischof nach Graudenz ausschreibet.

(\*) Von Thorn der Bürgerm. George am Ende, und von Danzig, Mich. Schachmann, Rathm.

(\*\*) Welche waren: Henrich Stroband, Bürgerm. Mich. Siefert, Rathm. von Thorn; Joh. Sprengel, Bürgerm. George Braun, Rathm. von Elbing; Const. Siese, Bürgerm. Jochim Eifemann, Rathm. von Danzig.

1592.

Die großen Städte werden ermahnet, die Entrichtung der Contrib. nicht zu hindern.

als wann vornehmlich ihre Oberen die Auszahlung der Contribution gehindert hätten, weswegen er sie erinnerte, sich von dieser Beschuldigung, durch ein gutes Exempel, auf gegenwärtigem Land-Tage, los zu machen. Die Abgeordneten beklagten, daß man die Städte beym Könige fälschlich angegeben, und versicherten, im Befehl zu haben, Königl. Maj. nicht Hülfslos zu lassen, dem sie auch mit allem Fleiß getreulich nachkommen wolten.

Königl. Gesandter der nicht an die gesamte, sondern nur besonders an einige Stände geschickt gewesen.

Hierauf verfügten sie sich aufs Raht-Haus, alwo sie von den andern Rähten, nur den Culmischen Bischof, den Culmischen Woywoden und den Elbingischen Castellan funden. Anfangs meynte man, daß vorgedachter Königlicher Secretaire an die gesammte Stände etwas zu werben hätte, wesfals der Elbingische Bürgermeister nebst eßlichen von Adel, zur Aufhoblung, nach seinem Quartier geschickt wurden, gegen die Er sich erklärte, daß er bloß Bolmacht habe, einige Stände ins besondere, zur Entrichtung der Contribution anzumahnen: welches der Culmische Bischof, bey den sämmtlichen Anwesenden, zu verrichten wissen würde.

Schreiben des Gnesnischen Erz-Bischofes, in welchem die Stände um die Entrichtung der bewilligten Gelder ersucht werden. Verweiz, daß sie dabey sich verschiedenes ausgebudungen.

Von dem Gnesnischen Erz-Bischofe Karnskowski, war ein Bedienter angekommen, der den Rähten von seinem Herrn ein versiegeltes Schreiben einhändigte, darinnen die Stände ersucht wurden, die bewilligten Gelder, in Ansehung des denen Cron-Truppen annoch rückständigen Goldes, und der zum instehenden Königlichen Belager nöthigen Kosten, unverzüglich auszuzahlen. Der Erz-Bischof verwies ihnen, „daß da sie eine Ergänzung ihrer geschwächten Privilegien, auf den vorigen Reichs-Tagen nicht erlangen können, sie dieselbe anjeto gleichsam abdringen, und sich dazu der gegenwärtigen Noht, als einer bequemen Gelegenheit, bedienen wolten. Alsdann „nur geben, sagte Er, wann man wieder davor etwas empfienge, und „nichts thun, wo nicht etwas davor geschehe, wäre eine Krämererey, „die eine wahrhaftte Liebe zum Vaterland nicht litte, und eine Gewalt, die beydes der Cron und den Preussen selbst, übel anstünde, so auch „Ihr. Majest. und die Reichs-Stände nicht dulden würden, als die „sich nichts abzwingen, sondern durch Gehorsam und Ergebenheit zu „demjenigen bewegen lassen wolten, was ohne Nachtheil der Reichs- „Gesetze, den Preussen und ihrer Proving nützlich seyn könnte. Sol- „chem nach, würde die Cron sich der Preussen fleißig annehmen, da- „ferne sie, in Ertragung der gemeinen Bürden, von ihr nicht abzuge- „hen, und die großen Städte vornehmlich, sich über ihre Pflicht anzu- „greiffen gedächten. Wobey der Erz-Bischof, vor seine Person, sich „zu allen möglichen Dienst-Bezeigungen erboht „.

Was Preussen von der Cron zu hosen, dafern es sich im contribuirend ihr gefällig erzeigen würde.

Der Culmische Bischof ermahnet die Stände, die Gelder nicht länger zurück zu halten, und gibt Ber- tröstung we-

Nachdem dieses Schreiben in sämmtlicher Stände Gegenwart verlesen war, ermahnte sie der Culmische Bischof mündlich, die Gelder nicht länger zurück zu halten. Der Zoll, fuhr Er fort, solte vom weissen Berge weggenoumen werden: Roggenhausen würde der Cron-Marschall nur so lange behalten, bis ihm an dessen Stelle, in Polen eine

eine Starosten, die jährlich vier tausend Gulden trüge, könnte gegeben werden: und wegen Wandlung der andern Beschwerden, hätte der Mar. Oeconomus eine Königliche Versicherung bey sich. Welches alles der Bischof anführte, um die Stände zu überreden, es wären die Bediengungen, unter denen man ehmahls die Contribution bewilliget, albereit erfüllet worden.

1592.

gen Wandelung einiger Beschwerden.

Nach diesem Vortrage, hätte der Bischof dem bisherigen Gebrauch gemäß, die Unter-Stände in ihr besonderes Gemach sollen abtreten lassen, weil es aber nicht geschah, blieben sie in der Rächte Zimmer. Der Culmische Woywode, nachdem er und der Elbingische Castellán albereit gestimmt, that der alten Gewohnheit in diesem Fall Erwähnung, die er auch ferner zu beobachten anrieth; dem der Marienb. Oeconomus antwortete, daß es gut wäre, wann die Stände insgesamt einander stimmen höhreten, weil solches ein gutes Verständnis befördern könnte. Allein die grossen Städte, die überhaupt alle Willfährigkeit zum Dienst Königl. Maj. versprochen, wolten sich nicht deutlicher erklären, bevor die Land-Boten nebst den Geschickten der kleinen Städte, würden ausgetreten seyn. Worauf die Unter-Stände, nach der vom Culmischen Bischofe erfolgten Ermahnung, in ihr besonderes Gemach sich verfügten.

Die Unter-Stände bleiben bey den Rächten und höhren einige von denselben stimmen. Wieder welche Neuerung geredet wird.

Was aber der Rächte Meinung auf den Vortrag des Bischofes anlanget, so war der Culmische Woywode geneigt, sich den meisten Stimmen zu bequemen, hergegen wünschte der Elbingische Castellán, von Seiten des Königes eine würckliche Erfüllung der Bediengungen zu sehen, ehe die Gelder ausgeliefert würden. Dem ein Gnügen zu thun, legte der Mar. Oeconomus eine Königliche Versicherung wegen Wandelung der Gebrechen, und einen Befehl an die Zöllner, den weissen Berg zu räumen, auf. Beide Schrifften wurden verlesen, und fand man die erste, wegen einiger Redens-Arten, dermassen gefährlich, daß man lieber den blossen Worten des Königes trauen, als eine solche schriftliche Zusage annehmen wolte: das Mandat an die Zöllner gefiel deswegen nicht, weil es sie nur nach Jordan verwies, da man sie doch weiter von den Preussischen Grenzen entfernt gewünschet hatte. Diese Umstände veranlasten die grossen Städte, in die Auszahlung der Contribution nicht zu willigen. Der einzige Culmische Bischof erklärte sich, die in seinem Stifte schon eingesammelten Gelder, demjenigen, der sich im Namen des Königes melden würde, unverzüglich abfolgen zu lassen.

Der Mar. Oeconomus sucht dieselbe zu behaupten. Die grossen Städte dringen darauf, daß jene endlich abtreten müssen.

Noch fehlte es an der Unter-Stände Gutachten, von denen man, wegen geringer Anzahl der Land-Boten, nichts schlüssliches vermuthen konnte, sintemahlen aus der Culmischen Woywodschafft, weil es mit dem kleinen Vor-Land-Tage etwas unordentlich zugegangen, keine Abgeordnete, sondern nur egliche von Adel vor ihre eigene Person zugegen waren; und die aus Pommerellen, noch vor Anfang des Land-Tages sich wieder nach Hause begeben hatten: denen aus dem Marien-

Die Rächte stimmen über den Vortrag des Culm. Bischofs.

Des Königes schriftliche Versicherung die Gebrechen zu wandeln, und dessen Befehl an die Zöllner, den weissen Berg zu verlassen.

Was wieder beides die Rächte zu erinnern gehabt.

Daher sie bis auf den Culmischen Bischof, in die Auslieferung der Anlage nicht willigen wollen.

Geringe Anzahl der Land-Boten, und denen zugegen seynenden ermanngende Besche.

M m

burgl.

1591. burgischen aber, gebrach es an gehöriger Vollmacht, indem sie nur bloß die gemeldete Königliche Versicherung abfordern, und ihren heimgelassenen Brüdern überbringen solten.

Weshwegen die Anwesende einen andern Land-Tag verlan- gen. Welches einige von de Rächten gleichfalls für nöthig halten. Sieben vorgefallene Pro- u. Re- protestation. Mißbelligkeit, ob man ohne Vorbewußt des Königes einen neuen Land-Tag ansetzen könne.

Dem ungeacht, hielt dennoch der Mar. Oeconomus, wie er mit den Unter-Ständen eintrat, bey den Rächten an, jene zur Vollziehung des Königlichen Willens zu bewegen. Welches Fabian Plemienski, Bote aus der Marienburgischen Boywodschaft, wegen obangeführten Ursachen nicht wolte geschehen lassen, sondern da u einem andern Land-Tag, in Hoffnung daß sich die Stände in grösserer Anzahl einfinden würden, verlangte. Der Culmische Bischof wilsaherte dem Oecono- mo, allein der Elbingische Castellan und die grossen Städte pflichteten dem Plemienski bey, und da jeder Theil recht zu haben vermeynte, gieng die Mißbelligkeit so weit, daß der Castellan öffentlich protestirte, und der Bischof sich mit einer Gegen-Protestation verwahrte. Diesen zu unterstützen sagte der Oeconomus, daß man ohne Jhr. Majest. Vorbewußt, keinen Land-Tag bestimmen könnte, welches dann zu einem abermahligen Streit Unlaß gab, doch einigte man sich dahin, daß man den anwesenden Königlichen Secretaire fragen ließ, ob bey Jhr. Majest. ein neuer Land-Tag zu erhalten seyn möchte? dazu derselbe keine Hoff- nung geben wolte.

Geschehener Vorschlag der endlich beliebt worden.

Der Streit wurde also aufs neue fortgesetzt, bis die von Thorn den Vorschlag thaten, eine Zusammenkunft in so kurzer Zeit als mög- lich zu berathen, und Königl. Majest. durch ein Schreiben um dessen Genehmigung zu bitten. Erfolgte selbiger, so hätte alsdann der Land-Tag seinen Fortgang, wo aber nicht, so müste er nachbleiben, und ein jeder vor sich auf die Entrichtung der Contribution bedacht seyn. Dieses ward anfangs von allen beliebt, hernach wieder vom Culmischen Bischofe und einigen von Adel, die es mit ihm hielten, ver- worffen, endlich doch mit allgemeiner Einwilligung das Schreiben an den König abgefaßt, und darin der Land-Tag, auf den 9. März zu Thorn, bestimmt. Welcher Entschlus durch ein besonderes Univer- sal verlaublich wurde.

Dem Gnesni- schen Erz-Bi- schofe wird auf sein Schreiben geantwortet.

Den Brief des Erz-Bischofes von Gnesen, beantworteten die Rächte, bergestalt, daß sie die Zurückhaltung der Gelder, mit der Sorgfalt für die gemeine Freyheiten, rechtfertigten, und den Erz-Bi- schof, sich derselben auf dem künftigen Reichs-Tage gütigst anzuneh- men, baten.

Der König hat den Thorni- Land-Tag ge- nehm gehalten, und dahin zweien Gesand- te geschickt.

Der König hielt nicht nur den Thornischen Land-Tag genehm, sondern schickte auch dahin den Castellan von Landen, Sirakowski, und den Secretarium, Adam Gurski. Der erstere that abermahlige An- suchung um Auszahlung der bewilligten Gelder, und dieser hatte die in der jüngsten Zusammenkunft gemeldete Königliche Versicherung und den Befehl an die Zöllner am weissen Berge, bey sich, so er nicht ehe ausgeben wolte, bis dem Begehren Seiner Maj. würde seyn nachgelebet worden. Wie



1592.

Wie die Rächte (\*) hierüber stimmten, waren die Unter-Stände, wieder den alten Gebrauch im Zimmer geblieben, bis die Ordnung die grossen Städte traf, da sie auf derselben Erinnerung in ihr beson- der Gemach entwichen. Sämmtlicher Meynung gieng dahin, den Kö- nig mit den Geldern nicht länger aufzuhalten, woben die grossen Städ- te nochmals die Erlaubnis ausdungen, die dem Könige vor zweyen Jah- ren vorgeschossene Gelder, aus den Accisen zu kürzen. Wegen der Königlichen Versicherung wiederholten sie, was schon im vorigen Land-Tage bengebracht worden, und was den Zoll betrifft, verlangten sie, daß derselbe tieffer in Polen verleget, und wo er ja bey Jordan bleiben sollte, denen Preussischen Einwohnern nichts daselbst abgefór- dert werden möchte.

Unter-Stände treten aus der Rächte Ge- mach in ihr ei- gen Zimmer. Meynung der Rächte den König mit den Geldern nicht länger aufzu- halten.

Man verlang- get, daß entwe- der der Zoll tie- fer in Polen verleget, oder von den Preus- sen bey Jordan nichts genom- men werden möchte.

Die Unter- Stände stimmen mit den Räch- ten überein.

Angesezte Ter- mine weü von dem Adel und und Städte die Gelder zu ent- richten.

Dem Ermel. Bistum wird eine längere Frist zugestän- den.

Der Stände Vertrauen daß ihre Gebrechen auf dem näch- sten Reichs- Tage werden gewandelt werden.

Dieses Gutachten der Rächte, eröfnete der Pommerellische Woy- wode den Unter-Ständen, da sie wieder eintraten, und durch ihren Redner, Alb. Dorpowski, Culm. Land-Richter, darum Anfrage thun ließen. Sie waren damit zufrieden, und einigten sich ferner wegen der Termine, wenn die Contribution zu entrichten, die sie zu jeder- manns Wissenschaft durch ein besonderes Universal kund machten. Laut demselben, sollte die Ritterschafft im Culmischen an dreyen Der- tern, nemlich zu Culmsee den 6ten, zu Rbeden den 13den, und zu Strasburg den 20sten April, an den dazu bestellten Einnehmer, Joh. Zakzewoski, ihr Antheil entrichten. Die Boten aus der Marien- burgischen Woywodschafft, hatten versprochen, nach ihrer Heimkunft, den Einnehmer, und einen gewissen Tag und Ort zu benennen. In Pommerellen wurden die Land-Richter eines jeden Krayses, mit Zu- ziehung zweener Scheppen, und der 13. April zum Empfang, der 27ste aber desselben Monats, die Gelder aus allen Woywodschafften, dem Mar. Oeconomo. gegen eine gültige Quittung, einzuliefern, verordnet. Wohin die grossen und kleinen Städte, das, was aus den Malz-Acci- sen alsdann eingekommen, den 6. April abschicken sollten. Dem Er- meländischen Bistum wurde, weil der Verweser des Stiffts (\*\*) darum anhielte, die Frist bis Pfingsten verlängert.

Die Stände ließen diesen Schluß in die Abfertigung des Königl- chen Gesandten einrücken, und das Versprechen Seiner Majest. die gemeinen Beschwerden auf dem nächsten Reichs-Tage zu wandeln, nebst der wirklichen Fortschaffung des Zolls vom weissen Berge, als Ursachen desselben anführen. Sieben erwehnten sie, daß man die schriftliche Versicherung, wegen verschiedener bedenklichen Bedens- Ur- ten nicht annehmen können, sondern sich lieber auf die bloße Zusage Königl.

(\*) Es waren zugegen: die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Elbingische Castellan, die Unterkämmer von Culm und Marienburg, von Thorn, Franz Eske, Bürgerm. Lucas Krüger, Rachim. und von den andern grossen Städten, eben dieselben, die dem vorigen Land-Tage bengetrohet hatten.

(\*\*) Denn der Bfchof selbst war damahlen nicht einheimisch, an dessen Stel- le der Canonicus Hanau dem Strifft vorstand, der sich auch wegen der Contribution auf den Land-Tag eingefunden hatte.

§ 92. Königl. Majest. verlassen wollen: und gaben zu erkennen, daß sie die Verlegung des Zolls nach Jordan zu solcher Meynung genehm hielten, daß von den Preussischen Einnehmern, vor ihre vorübergehende Waaren nichts abgefordert werden sollte.

Die daneben bedungen daß die Preussen vom Zoll bey Jordan frey seyn mögen.

Die Gesandte werden abgefertiget, denen man das Königl. Mandat, wegen Verlegung des Zolls vom weissen Berge abfordert, so aber nicht vorhanden ist.

Mündliche Versicherung, daß der Zoll wirklich nach Jordan verlegt worden, u.

die Preussen davon frey seyn sollen.

Welches auch in der That erfolgt ist.

Wie die Abfertigung dem Gesandten und dem Königlichen Secretaire war vorgelesen worden, forderten die Stände das Mandat an die Zöllner bey dem weissen Berge, und da fand es sich, daß kein solch Mandat vorhanden war, obgleich der Secretaire, selbiges bey sich zu haben, zu Anfang des Land-Tages, ernstlich versichert hatte. Der Gesandte gab mündlich die Hofnung, daß der Zoll, wo nicht ehe, doch ganz gewiß nach Pfingsten, weil alsdann die Pacht zu Ende gieng, würde weggenommen, auch die Veranstaltung gemacht werden, daß die aus Preussen von ihren Waaren, nach Vorzeigung eines Scheins, daß sie wirklich in selbiger Provinz zu Hause gehörten, nichts erlegen dürfften. Mit welcher Vertröstung die Stände zufrieden seyn mußten, die darauf die Abfertigung, so wie sie einmahl abgefast gewesen, dem Gesandten, unter des Landes Siegel, zustellen lassen.

Nach geendigtem Land-Tage schaffte der Königl. Gesandte nicht nur das Mandat an die Zöllner herbey, sondern machte auch die Veranstaltung daß demselben nachgelebet würde. Zu dem Ende lies er es den 15. März dem Zoll-Verwalter einhändigen, und trug dem Mar. Oeconomo auf, den Ort in Besitz zu nehmen, um dadurch den Zöllner desto mehr zu nöthigen sich nach Jordan zu begeben. Worinnen auch dem Königlichen Willen ein Gnügen geschehen ist. Damit aber die Preussen von dieser Bürde gänzlich frey seyn möchten, machte der Gesandte kund, daß, wann der Einwohner des Landes da sie Jordan vorbeigien, den vorgemeldeten Schein, daß sie nehmlich Preussen, und die Waaren ihr eigen wären, aufzeigen würden, ihnen nichts abgefordert werden sollte.

Es wird zu Marienburg unter dem gehörigen Schrot und Korn gemünzet.

Darwieder die Stände an den König schreiben, und um eine Commission bitten.

Münz-Bereidung der Städte Elbing und Danzig mit

Zu dieser Zeit münzte unter Königlicher Zulassung, ein gewisser Casper Siebel, in Marienburg, Polnische Schillinge und andere Geld-Sorten, die bey weitem das gehörige Korn nicht hielten. Die Rächte sprachen davon auf dem Thornischen Land-Tage, und trugen dem Oeconomo auf, das münzen zu hemmen, welches dieser nicht eher thun wolte, bis deswegen in Namen sämtlicher Stände, an den König wäre geschrieben worden. Es ward also ein Brief abgefast, und Königl. Majest. gebeten, Personen aus Polen, Littauen und Preussen zu benennen, die noch vor dem Reichs-Tage an einen gewissen Ort zusammen kommen könnten, um die überhand nehmende Münz-Gebrechen in eine reife Betrachtung zu ziehen, Mittel zu Abheffung des Übels auszufinden, und davon auf dem Reichs-Tage ausführlichen Bericht abzustatten.

Wozu die Preussischen Stände vom Könige Commissarien ausbaten, solches richteten die Städte Elbing und Danzig mit denen

dem Fürstl. Preussischen Antheil dazu Verordneten, ins Werk. Unter dem Jahr 1588. habe ich erzehlet, daß wie gemeldete beyde Städte, auf der Elbingischen Zusammenkunft, den Fürstlichen Vollmächtigen, zur Aufhellung der Münze gewisse Vorschläge thaten, diese es an ihren Herrn nahmen, und dessen Gutachten zu überschreiben, versprochen. Solches war bisher nicht geschehen, sondern man verlangte Fürstl. Seitß im gegenwärtigen Jahr, anfänglich im Februario zu Holland, hernach an dessen Stelle den 22. April zu Königsberg, eine neue Beredung. Die Elbinger und Danziger schickten dahin ihre Abgeordnete (\*), mit denen die Fürstlichen, die zu Elbing abgebrochene Handlung gleichsam fortsetzten, und das was die Städte damahls für gut befunden, nunmehr genehm hielten; zu dessen Volziehung weiter beliebt ward, die Thaler und Ducaten, als die Haupt-Species, mit dem nechsten, auf den alten Werth, der von a. 1528. bis 1540. gewesen, herunter zu setzen, folgendß den König um Commissarien zu bitten, die was weiter zu thun, mit den Fürstlichen und der beyden Städte Vollmächtigen, überlegen möchten. Schließlich wurde vorgedachten Städten aufgetragen, die Rächte auf dem Stanislai Land-Tage von allem was verabredet worden, zu belehren, und den desfalls schriftlich abgefaßten Unterricht (\*\*\*) mitzutheilen, auch sie zur Beförderung des Wercks bey Königl. Majest. zu vermögen. Wie denn zu gleichem Ende, die Regiments Rächte, in Abwesenheit des Herzoges, denen Geschickten von Elbing und Danzig, ein Schreiben an die Königl. Preussische Rächte mitgaben.

Vorerwehnter Stanislai-Tag hatte keinen Fortgang, weil auffer den Elbingern und Danzigern, niemand von den Rächten sich in Marienburg einfand: westwegen sie, jede einen Secretarium, an den Culinischen Bischof und die drey Boywoden schickten, und dasjenige bey ihnen anbringen ließen, was sie selbst den gesammten Rächten vorzutragen, willens gewesen waren. Der Bischof und die Boywoden, versprochen ein jeder, die Sache Jhr. Königl. Majest. außs fleißigste zu empfehlen, damit das was in Königsberg verabredet worden, in der gangen Crone und denen mit derselben verknüpften Landen, beobachtet werden möchte.

Hiezu ward einiger maassen in dem Fürstlichen Preussen der Anfang gemacht, da blos die, in den Königlichen Landen, in Ungarn und im Römischen Reich gepregte Ducaten, nebst vier andern Sorten, die man, um sie besser zu unterscheiden, abgedruckt hatte, zu 56. Groschen, im Gange gelassen, alle andere aber, durch ein öffentliches Edict verboten wurden: und die gültigen Gold Species, solten zur Vermeidung des Betrugs, nach dem Gewicht, in Bezahlung genommen werden. Welchem Exempel die Elbinger und Danziger, durch ein gleichlautendes Verbot, im Monat Julio, folgten.

N n

(\*) Jene, den Bürgemeister Joh. Sprengel, und den Rachtmann, George Braum, diese zween Rachtmänner Hans Schwarzwald und George Reelmann.

(\*\*) Ich habe ihn seiner Merckwürdigkeit wegen denē Beßlagen N. 21. einverleibet.

1592.  
den Fürstl.  
Preussischen  
Verordnet,  
zu Königs-  
berg.

Bestandener  
Schluß.

Thaler und  
Ducaten auf  
ihren alten  
Werth zu se-  
zen.

Abgefaßter  
Unterricht  
von der Mün-  
ze, so den Kö-  
nigl. Preuss-  
schen Rächten  
mitzutheilen.

Der Stanis-  
lai Land-Tag,  
hat wegen der  
Adelichen  
Rächte Abwe-  
senheit, keinen  
Fortgang.  
Der Vornehm-  
sten von ihnen,  
wird von dem,  
was zu Kö-  
nigsberg wege  
der Münze  
verabredet  
worden, Nach-  
richt ertheilet.

Welches sie  
ihnen gefallen  
ließen.

Münz-Gebot  
in dem Fürstli-  
chen Landen,  
und in den  
Städten El-  
bing und Dan-  
zig, die gültige  
Ducaten nicht  
höher als zu  
56. Groschen,  
die andern gar  
nicht zu neh-  
men.

In

1592.

Innerlicher  
Zustand des  
Polnischen  
Reichs.

Der Oesterrei-  
chische An-  
hang kommt  
empöhr, nach-  
dem der Kö-  
nig selbst die-  
ser Parthey  
beygethan zu  
seyn scheint,

In Polen sah es um diese Zeit etwas vermirrt aus. Denn ob  
war mit dem Türkischen Kayser, krofft der an einem andern Orte  
gemeldeten Bediengungen, die alten Verträge erneuert; der Tattar  
zum Theil befriediget; mit Moskau der Waffen Stillstand auf eilf  
Jahr verlängert; und also der Friede von aussen hergestellt worden:  
so ereigneten sich dennoch Umstände, die einen innerlichen Krieg hät-  
ten erwecken können. Der Erz-Hertzog Maximilian war bey vielen  
noch nicht vergessen, ungeacht alle, dem Schein nach, Sigismundum  
für ihren König erkannten. Es fanden sich Leute, die durch einen  
vertrauten Brief-Wechsel, den Oesterreichischen Prinzen in der ein-  
mahl gefassten Hofnung unterhielten, und Ihm die Zeit warzuneh-  
men anriethen, wenn die Schwedische Angelegenheiten den König in  
sein Erb-Reich ruffen würden. Diese Zuneigung einiger Privat-Per-  
sonen verursachte nicht ehe ein Nachdenken, bis der König Selbst dem  
Hause Oesterreich beygethan zu seyn sich äußerte. Man merckte sol-  
ches zuerst, wie Seine Majest. diejenigen, die entweder selbst Oester-  
reichisch gesinnet, oder Freunde von denselben waren, einer besonde-  
ren Vertraulichkeit würdigte. Der Beicht-Vater, ein Jesuit, und  
der Littauische Marschall Radzivil, hatten gleichsam des Königs Herz  
in Händen, und theilten die erledigten Aemter an ihre Creaturen aus,  
da hergegen der Cron-Canzler und Feld-Herr Zamoiski nebst denen  
so Sigismundum auf den Thron befördert, von Hofe entfernt leb-  
ten, weil sie sich daselbst aussere Vermögen sahen. Dieses erhelte  
deutlich bey Vergebung des kleinen Cron-Siegels und des Krakauischen  
Bistums. Zamoiski bemühte sich wegen des ersteren vor den Cron-  
Gros-Secretair Tylicki, und das Bistum bat Er vor seinen Schwa-  
ger, den Cardinal Batori, Bischof von Erm-land, aus: allein der  
Beicht-Vater und der Littauische Marschall wußten das Siegel dem  
Cron-Referendario Tarnowski. und das Krakauische Bistum, dem  
Cardinal Radzivil, Wilnischen Bischöfe, zuzutehren (\*)

Und eine Oe-  
sterreichische  
Princessin zur  
Gemahlin  
wehlet.

Dadurch ge-  
stärcker Ver-  
dacht, als wann  
Er das König-  
reich Polen un-  
ter gewissen  
Bediengungen,  
einem Prinzen  
aus diesem  
Hause, abtreten  
wollen.

Die Hof-Partey war nicht nur auf ihre Verstärkung bedacht,  
sondern sorgte auch daß die erlangte Macht, von einer beständigen  
Dauer seyn möchte. Dazu dünckte ihr das kräftigste Mittel zu seyn,  
wann sie dem Könige der noch im ehlosen Stande lebte, eine solche  
Gemahlin aussuchte, auf deren Schutz sie sich verlassen könnte. In  
dieser Absicht, wurde die Princessin Anna, eine Tochter Erz-Hertzogs  
Carls von Oesterreich, der zu Grätz Hof gehalten, voraeschlagen und  
vom Könige gewehlet. Die, so es mit dem Cron-Gros-Canzler  
hielten, wiederriethen anfangs diese Verbündung als etwas gefäheli-  
ches, und da sie nichts ausrichteten, bemühten sie sich die Vollziehung  
derselben, bis zum Reichs-Tage aufzuhalten. Allein der König, so wie  
Er bey seinem einmahl gefassten Entschlus, unveränderlich blieb, also  
wolte Er auch demselben, ehe die Reichs-Stände zusammen kämen, ins  
Werck setzen. Wodurch sich der Verdacht mehrte, als wann unlängst (\*\*)

zu

(\*) Piascius ad an. 1591.

(\*\*) Im Jahr 1589. S. Piascium unter demselben Jahr.

zu Newal zwischen Ihm und seinem Herrn Vater, wäre verabredet worden, Polen einem Oesterreichischen Prinzen abzutreten, dagegen Liefland und die Preussischen See-Zölle, an Schweden zu bringen, und solch Freundschafts-Band, durch Eheligung einer Prinzessin aus gemelbetem Hause, fester zu verknüpfen.

Dieser Argwon, den man unter das Volk, als eine Wahrheit ausbreitete, schien mehr den Vorsatz des Königes zu befördern, als daß er ihn hätte hindern sollen. Den 13. März kamen die Königlichen Gesandten von denen der Cardinal Radziwil der vornehmste war, zu Prage an, und legten beym Kayser die Arwerbung wegen der Prinzessin ab. Den 1. May wurde zu Wien die Verlobung vollzogen, und die Königliche Braut langte in Begleitung ihrer Frau Mutter, nach pflichten Tagen, in Polen an.

Zu ihrer Empfangung waren schon vorher die gehörigen Anstalten gemacht, und aufs Beylager, die vornehmsten Stände nach Krakau verschrieben worden. Den 26. gedachten Monats geschah der Einzug, und den 31sten, die Frau und Erönung der neuen Königin; jene durch den Krakauischen, als dazu vom Pabst Bevollmächtigten, diese in Abwesenheit des Gnesnischen Erz-Bischofes, durch den Cujawischen Bischof. Worauf die übrigen in solchen Fällen gewöhnliche Lustbahrkeiten ihren Fortgang hatten. Aus Preussen waren hiebey zugegen die Abgeordneten der grossen Städte, die den 2ten Junii bey der Königin, durch den Danziger Syndicum, Bergmann, die Glückwünschungs Complimente ablegten, und die Geschenke überreichten. Da dann zu merken, daß sie zweymahl zu Schlosse, an der vor die Polnische Städte zubereiteten Taffel bewirter, und denen von Danzig, die oberste Stelle, vom Cron-Marschall angewiesen worden.

Wie also die Heyracht des Königes durch die Gegen-Partey weder verhindert, noch bis zum Reichs-Tage aufgehalten werden konnte, vermehrte sich ihr Misvergnügen, und der wieder Ihro Majest. geschöpft Verdacht. Noch vor Ankunfft der Königlichen Braut, versammelte Sie sich zu Andrzejow, in der Krakauischen Woywodschafft, um daselbst den Schluß zu fassen, der Prinzessin den Eingang ins Reich auch mit gewafneter Hand zu wehren. Allein diese war schon in Polen angelanget, als man noch zu Andrzejow von den Mittelri, Sie von der Grenze abzuhalten, rathschlahte. Weswegen die Niedriggestimmeten nunmehr bloß darauf dachten, wie sie auf dem nechsten Reichs-Tage, eine genaue Untersuchung, was es mit Abtretung der Poln. Crone an einen Oesterreichischen Prinzen, für eine Bewandnis hätte, anstellen möchten.

Der König, den viel daran gelegen war, sich von dieser Bezüchtigung los zu machen, hatte dazu schon vor dem Beylager, eine Reichs-Versammlung nach Warschau, auf den 6. September ausgeschrieben, und den Preussen, weil sie sich daselbst auch einfinden solten, vorher einen

1592.

Das Eh-Ver-  
löbniß wird  
vollzogen.

Ankunfft der  
Königl. Braut  
zu Krakau, und  
erfolgte Frau  
und Erönung.  
Anwesenheit  
der grossen  
Städte aus  
Preussen und  
derselben Be-  
wirkung.  
Woben denen  
von Danzig,  
die oberste  
Stelle vor al-  
len andern  
Städten, ein-  
geräumt wor-  
den.

Vergebliches  
Vorhaben der  
Niedriggestim-  
meten, der Kö-  
niglichen  
Braut den  
Eingang ins  
Reich zu ver-  
wehren.  
Die nunmehr  
wegen Ab-  
tretung der  
Polnischen  
Crone, eine ge-  
naue Untersu-  
chung wollen  
anstellen lassen.

Angesehter  
Reichs-Tag zu  
Warschau.

1592.

Preussischer  
Vor- Land-  
Tag zu Ma-  
rienburg.

Auf welchem  
der König die  
Versicherung  
geben läßt,  
daß Er nicht  
Eines sey, sich  
der Polnischen  
Cron zu bege-  
hen.

Die Materien  
darüber auf  
dem Reichs-  
Tage zu rath-  
schlagen, wer-  
den nahmhafft  
gemacht.

Die Preussen  
sollen ihre Ge-  
brechen dem  
Erkenntnis  
der Reichs-

Stände an-  
heim stellen,  
und alsdann  
eine Wandel-  
lung erwarten.

Weil der Adel  
und die Städ-  
te auf die Kö-  
nigliche Wer-  
bung nicht be-  
schliet gewer-  
sen, ist ein an-  
der Land-Tag  
beliebet wor-  
den.

einen Land-Tag zu Marienburg, auf den 6. August, angesetzt. Die-  
selbst wurde ihnen (\*) die damalige Mißbelligkeit in Polen, durch ei-  
nen Königl. Gesandten (\*\*) vorgestellt, und die Versicherung er-  
theilet, „daß Ihr. Majest. Sich des Polnischen Reichs zu begeben, fel-  
„nesweges gesonnen sey, sondern solches zur Anrichtung eines in-  
„nerlichen Mißverständnisses, vom Oesterreichischen Erz-Herzoge Ma-  
„ximilian und dessen Anhangen, ausgesprenget worden, welches mit  
„mehreren, auf dem Reichs-Tage sollte erwiesen werden .. Der Ge-  
sandte deutete hiebey die übrigen Materien an, die alsdann vorkom-  
men würden, als: die Ausmachung des Leibgediengs der Königin; die  
Bestrafung derer, die im vorigen Jahr zu Krakau, zwey zum Evan-  
gelischen Gottes-Dienst gewidmete Häuser gestürmet (\*); die Herstel-  
lung eines guten Vernehmens zwischen den geistlichen und Weltlichen  
Ständen; die Nothwendigkeit neuer Geld-Anlagen, weil durch die vie-  
le Ausgaben nicht nur der Schatz erschöpffet, sondern darüber neue  
Schulden gemacht worden; anderer Stücke, die bloß das Polnische  
Reich angehen, zu geschweigen. So viel die Preussen ins besondere  
betrifft, ließ der König Sie, der Wandelung ihrer Gebrechen  
nochmahls versichern, wann dieselben man dem Erkenntnis der Reichs-  
Stände anheim stellen würde.

An vorgemeldeter Werbung, fund man dieses anzusehen, daß  
derselben Inhalt, weder dem Adel auf dessen kleinen Land-Tagen, noch  
auch den Städten, vorher war mitgetheilet worden, daher derselben  
Abgeordnete nicht darauf befehliget werden können, sondern um einen  
andern Land-Tag bitten mußten, alsdann sie die Meinung ihrer heim-  
gelassenen einbringen wolten: so die Rächte für billig hielten, und den  
25. August zu einer neuen Zusammenkunft in Graudenz ernandten.  
Welches sie, in Hoffnung daß Ihr. Maj. solches in Gnaden genehm hal-  
ten würde, dem Königl. Gesandten anfangs mündlich, hernach  
schriftlich, vermittelst einer kurzen Abfertigung, zu erkennen gaben.

Der zu Graudenz  
seinen Fortgang hat.  
Stücke aus  
der Königl. Werbung  
die zu erwegen  
nöthig.

Die Stände (\*\*\*) funden sich zu der bestimmten Zeit, in Graudenz,  
wieder ein, und nahmen gleich im Anfange, die in der letzteren  
Zusammenkunft angehörte Werbung vor die Hand, die Sie, in so  
ferne selbige den Zustand der Provinz Preussen rührte, zu erwegen  
für nöthig hielten. Es gehörten dahin drey Stücke, nemlich: der  
Königin Leib-Gedieng; die Bewilligung neuer Anlagen; und die Wan-  
delung der Preussischen Gebrechen. Beym ersten ward angemerket,

(\*) Es waren von den Preussischen Rächten zugegen: der Eulmische Bischof, die drey Woywoden, die Castell. von Eulm und Elbing, der Marienb. Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordnete: Georg. am Ende Bürgerm. Hans Preus Rachtm. von Thorn; Joh Sprengel Bürgerm. George Braun Rachtm. von Elbing; Const. Giese Bürgerm. Melch Schachmann Rachtm. von Danzig.

(\*\*) Mart. Sirakowski, Königl. Secetaire.

(\*\*\*) Heidenstein L. IX. p. 292. Piascius unter dem Jahr 1591.

(\*\*\*\*) Von den Rächten, eben dieselben, die dem vorigen Land-Tag bejgewohnt hatten, zu denen sich noch der Eulmische Unterkämmerer gesellte.

Get, „daß die Leibgedinge der Königinnen bisher niemahls in Preuss-  
 „sen, sondern in Polen ausgemacht worden, welcher Gebrauch anjeko  
 „gleichfalls bezubehalten wäre. Eine neue Contribution müste man  
 „auf dem Reichs-Tage entweder gänzlich ablehnen, oder da sich sol-  
 „ches nicht thun liesse, die Bewilligung auf eine Zusammenkunft ins  
 „Land zurück nehmen... Bey der abermahls versprochenen Abstel-  
 lung der gemeinen Beschwerden, kam es bedenklich vor, daß man  
 sich dem Erkenntniß der Reichs-Stände unterwerffen sollte, weil sol-  
 ches eine angemaste Berichtbarkeit der Cron über Preussen zum vor-  
 aus setzte, die man Ihr niemahls eingeräumet hatte. Die Stände wa-  
 ren also der Meynung, hierinnen der Landes Hoheit nichts zu verge-  
 ben, sondern Königl. Majest. zu bitten, dasjenige was wieder den hel-  
 len Buchstaben der Privilegien eingeführet worden, Selbst abzustel-  
 len, und denen bisherigen Klagen, ohne Zuziehung der Polen, aus ei-  
 gener Krafft, ein Ende zu machen.

Aus dieser Ursach wurde das alte Anliegen der Provinz wieder-  
 hohlet, und mit egliehen neuen Stücken vermehret. Die Erhaltung  
 des Einzöglings-Rechts; die Entbindung der Dzialinischen Erben, und  
 der Städte Thorn und Danzig, von den Ansprüchen des Hof-Mar-  
 schalls Przyemski; die Erklärung des Königlichen Eydes; die Bestä-  
 tigung der Privilegien; die Befreyung von dem Statuto Königes Ale-  
 xandri; der abgetommenen Lande Lauenburg und Bitau Wieder-  
 Vereinigung mit Preussen; die Ernennung gewisser Polnischen, Lit-  
 tauischen und Preussischen Commissarien zur Untersuchung der Mün-  
 ze; die Einstellung des neuen Münz-Wercks zu Marienburg; die Er-  
 laubniß entweder ein elgenes Tribunal in Preussen anzurichten, oder  
 die letzte Erklärung wegen des Peterkauischen, so lange, bis das einhei-  
 mische Recht zu seiner Vollkommenheit gebracht worden, an sich zu hal-  
 ten; dieses sage ich, nebst dem was ich schon vorher gemeldet, machten den  
 vornehmsten Theil derjenigen Artikel aus, die man in die gemeinsame  
 Instruction auf den Reichs-Tag, einruckte. Hienebst solten die in  
 Warschau alsdann anwesende Stände dahin trachten, „daß auß  
 „neue kein Zoll in Preussen angeleget; die grossen Städte und übrige  
 „Einwohner wegen der Contributions-Rechnungen, von den Poln-  
 „schen Tribunalen nicht verunruhiget, noch die wieder sie ergangene  
 „Ausprüche vollzogen; die in Polen reysende Preussische Kaufleute  
 „zu den neuen Zöllen nicht angehalten; die dem Könige Sigismundo  
 „Augusto vorgeschossenen Gelder entrichtet; und die Materien so künff-  
 „tig auf den Reichs-Tagen vorkommen würden, zuvor an die Woy-  
 „woden, um selbige der Ritterschafft auf den kleinen Land-Tagen zu  
 „eröffnen, geschickt werden möchten... Es waren noch andere Arti-  
 kel der Instruction einverleibet, die aber bloß einige Privat Perso-  
 nen angiengen, und mit den gemeinen Landes-Angelegenheiten, keine  
 Gemeinschaft hatten. Dieses ist noch zu mercken, daß denen, so den  
 Reichs-Tag besuchen würden, empfohlen ward, die Beylegung der  
 Mißhelligkeiten zwischen dem Könige und einigen Reichs-Ständen,  
 nebst der Erhaltung des Religions-Friedens zwischen den Römisch-Ca-  
 tholischen und den so genandten Dissidenten, zu befördern.

D o

Dem

1592.

Der Königinnen  
Leib-Gedinge  
pfliegen nicht  
in Preussen  
angordnet zu  
werden.Contribution  
nicht auf dem  
Reichs-Tage  
zu willigen.Man wil die  
gemeinen Be-  
schwerden nicht  
dem Erkenntniß  
der Reichs-  
Stände unter-  
werffen, sondern  
sie bloß dem  
Könige vortra-  
gen.Zu welchem  
Ende sie auß  
neue in die  
Landes-In-  
struction ge-  
setzt werden.Erinnerung  
wegen ein es  
Preussischen  
Tribunals.Zoll in Preusse  
zu verhüten.Niemanden  
von den Preus-  
sischen Stän-  
den und Ein-  
wohnern, we-  
gen der Con-  
tribut. Rech-  
nungen, durch  
das Polnische  
Tribunal ver-  
unruhigen zu  
lassen.Die Preussif.  
Kaufleute zu  
Erlegung der  
neuen Zölle in  
Polen nicht  
anzuhalten.Die Schulden  
Sig. Aug. zu  
entrichten.Die Materien,  
darüber auf dem  
Reichs-Tage  
zu rattschlagz,  
vorher auf die  
H. Zusammen-  
kunft zu  
schicken.Die Erhal-  
tung des Reli-  
gions Frie-  
dens zu besor-  
dern.

1592.

Welchem die  
Eiferer vor die  
Römische Kir-  
che widerspro-  
chen haben.  
Unternehmungen  
der Catoli-  
schen Geist-  
lichkeit wieder  
die Evangelis-  
chen.  
Indem sie sich  
derjenigen Kir-  
chen alwo der  
Lutherische  
Gottes-Dienst  
ausgeübet  
worden, wieder  
bemächtigen  
wollen.

Dem letzten Punct wurde vom Culmischen Bischofe und von denen, die vor den Römischen Glauben, die größten Enferer seyn wolten, widersprochen, hergegen ward er durch diejenige behauptet, welche entweder einer andern Lehr-Art beygethan waren, oder der Unruhe die aus einem bevorstehenden Gewissens-Zwange folgen könnte, zeitig vorzubeugen suchten. Unter der Regierung Stephani brauchte es keiner solchen Vorsorge, weil die Evangelische Religion in dem Stande gelassen wurde, den sie zu den Zeiten Sigismundi Augusti erlangt hatte. Bey des jetzigen Königes Regierung aber, war die Römische Geistlichkeit mit Ernst bedacht, ihrem Glauben zum verlohrenen Ansehen, mit Unterdrückung der Niedriggestimmten, zu verhelfen. Sie machte den Anfang vom äusserlichen, weil sie hoffte, das Luterthum desto ehr auszurotten, wann die Ausübung desselben schwer gemacht würde. Denn als ehmahls ganze Gemeinden dieser Lehre beyfielen, änderten sie nach derselben Vorschrift, den äusserlichen Gottes-Dienst, den sie in eben den Gebäuden verrichteten, alwo man sich ehmahls anderer Ceremonien bedienet hatte. Die Kirchen blieben also zum Gebrauch ihrer alten Gemeinden, deren sie deswegen nicht konten beraubt werden, daß sie darin Gott nach ihrer innerlichen Überzeugung verehrten, indem dieses eben der Zweck derjenigen gewesen war, die solche öffentliche Häuser angeleget hatten. Die Römische Geistlichkeit hatte hievon einen andern Begriff. Sie rechnete diese Gebäude zum Eigentum einer unsichtbaren Kirche, deren Aufsicht und Verwaltung ihren Bischöfen und anderen geringeren Personen von der Clerisy, anvertrauet worden, und die bloß zum Römisch-Catolischen Gottes-Dienst gebraucht werden mußten. Die Gemeinde, urtheilte sie, wäre nicht berechtiget hierinnen eine Aenderung zu treffen, sondern vielmehr verpflichtet, bey der einmahl, als Wahrheit, bekannten Lehre, unveränderlich zu verharren, und so sie davon abwieche, würde sie des Gebrauchs der Gottes-Häuser verlustig. Auf diesen Grund stützte sich gedachte Geistlichkeit, da sie von den Lutheranern die Kirchen zurück forderte, und sie deswegen vor das Königl. Assessorial-Gericht ausladen ließ. Der Anfang traf die kleinen Städte, auf welche die grossen folgen solten, ungeacht die Schwedischen Gesandten, nach der Wahl Sigismundi, sämtliche Städte, des ruhigen Gebrauchs aller zum Evangelischen Gottes-Dienst albereit gewidmeten Kirchen, im Namen des neuen Königes, schriftlich verfielert hatten. So viel habe ich vom Anfange des denen Lutheranern wegen der Kirchen erregten Processus anführen wollen, dessen Verlauf ich bey verschiedenen Gelegenheiten, an gehörigem Ort, melden werde.

Nach in dieser  
Absicht die  
Städte an das  
Assessorial-  
Gericht ausla-  
den lassen.  
Obgleich diese  
ehmahls von  
den Schwedi-  
schen Gesand-  
ten eines an-  
dern versichert  
worden.

Der Polnische  
Abt Kliniski  
wird bannisirt,  
und aus dem  
Kloster ge-  
fänglich weg-  
geführt.

In der Streit-Sache wegen der Abten Pselplin, war es nunmehr so weit gekommen, daß Kliniski, da er sich seines vermeynten Rechts, in der Güte nicht begeben wollen, bannisirt, und die Execution, unter Anordnung des Pommerellischen Woywoden, mit gewaffneter Hand vollzogen wurde. Wobey das Kloster geplündert, und Kliniski selbst von dannen gefänglich weggeführt worden.

Inzwi-



Inzwischen rückte der Reichs-Lag herben, vor dessen Anfang, der Culmische Bischof, der Culmische Castellan, der Marienburgische Unterkämmerer, und die Abgeordneten von Thorn (\*) und Danzig (\*\*) sich in Warschau einfanden. Der Bischof und Castellan, machten für ihre Personen dem Könige, wie auch der regierenden und der verwittweten Königin, die Aufwartung, begleiteten Ihr. Majest. den König, zur gewöhnlichen Messe, die man von S. Geist nennet, und nahmen ihre Stellen im Senat ein. Der Marienburgische Unterkämmerer, der sich zugleich zum Abgeschickten der Preussischen Ritterschaft gebrauchen lassen, verfügte sich in die Polnische Land-Boten-Stube, da hergegen die von den grossen Städten in ihrem Quartier blieben, und eine bequeme Gelegenheit, die Königliche Hand, in Gesellschaft der andern Stände zu küssen, abwarteten. Man redete hievon den 9. September beym Culmischen Bischofe, der sich erbot, noch einmahl, mit den Preussischen Ständen den König anzutreten, und solches, wann die Polnischen Land-Boten, Ihr. Majest. vorher würden begrüßet haben, in einer geheimen Audienz zu verrichten, anrieth. Der Unterkämmerer lies ihm solches gefallen, fürchtete aber daß die Polnische Land-Boten, dieses, als eine Absonderung von ihnen, auslegen, und der König Selbst, einen nachtheiligen Argwon daraus schöpfen dörfte. Damit auch bey der Audienz zwischen den grossen Städten, und denen von Adel, kein Streit wegen des Vorzugs entstehen möchte, so ersuchte er die Preussische Land-Boten, die indessen nach Warschau gekommen waren, den Geschickten der Städte, als Rähten, zu weichen, und den darwieder gemachten Anspruch, zur genaueren Untersuchung im Lande, auszustellen. Die Besorglichkeit des Unterkämmerers schien den Geschickten der Ritterschaft gegrundet zu seyn, daher sie sich nicht getrauten, anders als in Gesellschaft der Polnischen Land-Boten vor den König zu kommen, worin sie der Bischof stärckte, welcher meynte, daß sie, wann solches würde geschehen seyn, mit den andern Ständen aus Preussen, zur Vortragung der gemeinen Beschwerden, auß neue zur Königlichen Audienz gehen könten. Der Widerspruch der beyden grossen Städte, als die vor die alte Gewohnheit redeten, machte es, daß hierinnen nichts festgesetzt, sondern dem Culmischen Bischofe bloß aufgetragen ward, beym Könige eine Privat Audienz auszubitten.

Diese hatte keinen Fortgang, weil die von der Preussischen Ritterschaft (\*\*\*) mit den Polnischen Land-Boten, d. 12. September zum Königlichen Handkuss traten, und die grossen Städte (\*\*\*\*) es zu einer andern Zeit ins besondere wahrnahmen: wobey der Danziger Syndicus

(\*) Henr. Stroband, Bürgerm. Mich. Siefert, Rahtm.

(\*\*) Const. Giese, Bürgerm. Melch. Schachmann, Rahtm. die den Syndicum D. Bergmann, bey sich hatten.

(\*\*\*) Darunter gehören auch die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, weil sie sich als Land-Boten gebrauchen liessen.

(\*\*\*\*) Von Elbing hatten sich indessen zween Bürgermeister, L. Joh. Jungschult und Niclas Schult eingefunden.

1592.  
Reichs-Lag in Warschau, wo selbst einige Preussische Stände sich je 19 eingefunden.  
Der Culmische Bischof und Castellan machen dem Könige u. der Königin die Aufwartung, und nehmen ihre Stelle im Senat ein.  
Der Mar. Unterkämmerer, verfüget sich in die Poln. Land-Boten-Stube zum Königl. Handkuss, in Gesellschaft der gesammten Pr. Stände zu treten.  
Besorge des Mar. Unterkämmerers.  
Die Land-Boten werden ermahnet den gr. Städten bey der Königl. Audienz den Vortritt zu lassen.  
Die Preuss. Boten wollen zugleich mit den Poln. dem Könige die Hand küssen.  
Welcher Erinnerung die gr. Städte widersprechen.  
Dem ungeachtet setzt die Ritterschaft ihr Vorhaben ins Werk, und die grossen Städte erlangen eine besondere Audienz.

1592.

cus die Anrede hielt, und der alten Freyheiten Erwehnung that, deren Erhaltung Ihr. Majest. durch den Unter-Cangler, versichern ließ.

**Aufkunft meh-**  
**rerer Landes-**  
**Stände**

**Aus der dem**  
**Pelplinischen**  
**Abt zugesagte**  
**Gewalthätig-**  
**keit eine ge-**  
**meinschaftli-**  
**che Sache zu**  
**machen.**

**Zween Land-**  
**Boten haben**  
**von den grossen**  
**Städten ge-**  
**stimmet, und**  
**sich deswegen**  
**entschuldiget.**

**Die Sache des**  
**Pelplinischen**  
**Abts, wird von**  
**den Poln. dem**  
**Könige im öf-**  
**fentl. Senat**  
**vorgetragen.**

**Der Cujaw.**  
**Bischof wil die**  
**Gewalthätig-**  
**keit rechtferti-**  
**gen.**

**Der Culmische**  
**Woywode re-**  
**det in dieser**  
**Sache wieder**  
**den Pomme-**  
**rellischen, desse**  
**sich der Bi-**  
**schop von Culm**  
**annimmt.**

**Der gefange-**  
**ne Abt soll frey**  
**werden, und**  
**sein Recht vor**  
**dem Könige**  
**ausführen.**

**Die Preussen**  
**können keine**  
**Gelegenheit**  
**erlangen, dem**  
**Könige des**  
**Landes Allian-**  
**gen vorzutra-**  
**gen.**

**Der Reichs-**  
**Tag wird ge-**  
**rissen.**

Inzwischen war die Anzahl der Preussischen Räte durch die Ankunfft des Woywoden von Culm, des Elbingischen Castellans, des Culmischen Unterkämmerers, und der Abgeordneten von Elbing stärker worden, die mit Zuziehung der Land-Boten und des Volmächtigers (\*) der kleinen Städte, von Zeit zu Zeit, ihre Beredungen bey dem Culmischen Bischofe hielten. In einer derselben wurde das an dem gefangenen Abt von Pelplin ausgeübete, von zween seiner Anverwandten vorgetragen, und die Anwesenden ersuchet, daraus eine gemeinschaftliche Sache zu machen, die es auch zu thun versprachen; bey welcher Gelegenheit zween von den Land-Boten sich unterstundten ihre Stimmen in der Ordnung vor den grossen Städten zu geben, darwieder diese sich beschwerten und die Erklärung bekamen, daß solches nicht aus einem schädlichen Vorsatz, sondern von ohngefehr geschehen wäre.

Wenige Tage hernach ward des Abts Sache, durch egliche Abgeordnete aus der Polnischen Land-Boten-Stube, in Gesellschaft einiger Preussen, bey dem Könige im öffentlichen Senat angebracht, und Ih. Majest. gebeten, die Urheber der geklagten Gewalthätigkeit, gebührend straffen, dem Abt aber der jetzigen Haft befreien, und in seine Würde wieder einsetzen zu lassen. Der Cujawische Bischof nahm über sich, zu gelegener Zeit, das Verfahren mit dem Abt, zu vertheidigen. Hergegen legte es der Culmische Woywode dem Pommerellischen zur Last, daß er sich mit Nachgebung der Execution übereylet und nicht den Ausgang des gegenwärtigen Reichs-Tages, auf welchem der Abt sein Recht ausführen wollen, abgewartet hätte: welches dem Culmischen Bischofe Gelegenheit gab, seinem Vetter, dem abwesenden Woywoden von Pommerellen, als einem Mann der seinem Amt jederzeit rühmlichst vorgestanden, das Wort zu reden. Der König gieng mit den Senatoren darüber zu Nacht, und lies den Ausschlag durch den Unter-Cangler dahin kund thun: „daß der Abt auf freyen Fuß gestellet werden, und sein vermeyntes Recht, vor Königl. Maj. ausführen solte,“

Nach diesem bachten die aus Preussen Anwesende, an die gemeine Landes-Gebrechen, die sie dem Könige bisher nicht hatten vortragen können, obgleich der Reichs-Tag schon eine geraume Zeit gewähret hatte. Sie waren anfangs uneins, ob sie solches in Gegenwart der gesammten Reichs-Stände, oder in einer geheimen Audienz verrichten, und ob sie die Polnische Land-Boten um Beystand ersuchen, oder sie wegen ihrer Partheilichkeit vorbei gehen wolten. Die letztere Meynung behielt endlich die Oberhand, und da fund sich eine neue Hinderung, weil der König sich mit den häufigen Reichs-Geschäften, eine gewisse Zeit zur Audienz anzusetzen, entschuldigte.

Hierüber verstrich der Reichs-Tag, den die Polnische Land-Boten

(\*) Nämlich eines Bürgermeisters von Marienburg.

Boten d. 19. October, im Angesicht des Königes und des Senats, mit einer Protestation beschlossen, nachdem das Anliegen einer jeden Woywodschafft, womit man auf dem Reichs-Tage nicht fort kommen könnten, namhaft war gemacht worden. Die Preussen welche mit zugegen waren, bedienten sich dieser Gelegenheit, und liessen durch den Culmischen Unterkämmerer die Freyheiten der Provinz, und die darwider eingeriffene Neuerungen, nach dem Inhalt der gemeinsamen Landes-Instruction, vorstellen, wegen ihrer schlechten Ausrichtung protestiren, und den König bitten, der gemeinen Noth mit dem ehesten zu statten zu kommen, indessen aber die in Preussen erledigte Königlichen Güter an keine auswärtige zu vergeben. Welches sie ins besondere zu erinnern, daher für nöthig hielten, weil der König, in währenddem Reichs-Tage, ein gewisses Preussisches Dorff, einem Polen geschenkt hatte. Auf dieses alles erfolgte keine andre Antwort, als die man schon mehrmahlen gehöret: nehmlich, daß Ihre Königliche Majestät die Preussischen Privilegien in gnädigster Acht haben, und den geschehenen Einrissen zu gelegener Zeit abhelfen wolle.

1592.  
Der Culmische Unterkämmerer redet in Gegenwart des Königes und der Reichs-Stände von des Preussisch. Beschwerten.

Denen der König abzuhelpen vertrittet.

Den 21. October, wurden die Preussen zur geheimen Audiens vor den König gelassen, in welcher der Culmische Bischoff und Elbingische Castellan dasjenige wiederholten, was vom Culmischen Unterkämmerer vor zween Tagen war beygebracht worden, auch die Gebrechen so aus der Landes Instruction zusammen gezogen waren (\*), nebst dem Unterricht von der Münze (\*\*), überreichten. Zu Untersuchung des letzteren bat der Bischoff, gewisse Personen aus Polen, Littauen und Preussen, zu benennen: und hielt zuletzt um Commissarien, zur Entscheidung der Grenz-Streitigkeiten zwischen Pommern und Preussen, an. Der König verschob die Landes-Beschwerden, nebst der Grenz-Richtung auf den künftigen Reichs-Tag, den Münz-Handel aber wolte Er mit den Senatoren reifflich überlegen, und derselben Gutbefinden möglichst befördern. Worauf die Preussischen Stände sich von Ihre Majestät beurlaubten, und nach Hause kehrten.

Die Preussen haben bey dem Könige geheime Audiens, und übergeben ihre Gebrechen schriftlich.

Bitten um Münz-Commissarien.

Der König verschiebet die Beschwerden auf den künftigen Reichs-Tag, und will sich wegen der Münze mit den Senatoren besprechen.

Die 11. Städte aus Preussen, suchet ihrer Kirchen weg, bey den Evangelischen Reichs-Stände Hilfe, damit sie nicht ans Hof-Gericht fernere ausgeladt, sondern auf einem gemeinen Reichs-Versammlung besprochen werden möchten.

In Sachen der Religion, ist annoch von diesem Reichs-Tage zu merken, daß der Abgeordnete der kleinen Städte aus Preussen, wieder die, wegen Abtretung der Kirchen ergangene Ausladungen, bey den Reichs-Ständen, die der Protestantischen Religion zugethan waren, Hülffe gesucht, und zu solchem Ende eine Bittschrift abgefasst, darin er, sich auf die bekannte Religions-Verbindung in Polen berufende, gedachte Stände bat, bey Königlicher Majestät eine Vorschrahe einzulegen, daß den Preussischen Städten, entweder vermöge einer Reichs-Constitution oder auf eine andere Art, die Versicherung gegeben würde, daß sie in Religions Angelegenheiten, niemahlen ans Königliche Hof-Gericht ausgeladen, sondern darüber auf einem allgemeinen

P p

(\*) Ausser daß man eine Vorbitte wegen des Pselpinischen Abts, mit ihm nach Recht zu verfahren, beygefüget hatte.

(\*\*) Es war eben derselbe der in den Beylagen. N. 21. steht.

1592.

nen Reichs-Tage besprochen werden sollten. Mit dieser Schrift verfügte sich der Abgeordnete, an einem Sonntage (\*), in den Pallast des Wojwoden von Kawa, alwo die Evangelischen Stände während dem Reichs-Tage dem Gottesdienst abzuwarten pflegten, und überreichte sie dem Prediger, der selbige nach geendigter Predigt und gehaltener Ermahnung, den bedrängten Städten beizuspringen, dem Kawischen Wojwoden einhändigte, welcher sie sämmtlichen Anwesenden vorlas; die einhellig versprachen, die Sache an die Polnische Land-Boten zu nehmen, durch sie an den König und den Senat gelangen zu lassen, und daselbst nach allem Vermögen zu befördern. Wie aber der Reichs-Tag zu Ende gieng, ohne daß etwas hievon in der Land-Boten-Stube zum Vortrage kommen konnte, hatte das gute Vorhaben keinen Fortgang.

Die Stände wollen sich ihrer annehmen.

So aber, weil der Reichs-Tag gerissen worden, nicht geschehen können.

Untersuchung ob der König zum Vortheil eines Oesterreichischen Prinzen sich des Reichs begeben wollen.

Deres anfangs vercinnet.

Bemach es aus Liebe zum gemeinen Besten geschieht. Die Sache wird begelaget und die Mißthelligkeit gehoben.

Tod des Kön. von Schwedt, der den König

Weil ich oben des Mißverständnisses zwischen dem Könige und einigen Reichs-Ständen erwehnet, wil ich alhie mit wenigen erzehlen, wie dasselbe auf diesem Reichs-Tage gedämpft worden. Es kam vornehmlich darauf an, ob der König würcklich im Sinne gehabt und annoch hätte, Polen einem Oesterreichischen Prinzen abzutreten, und Sich nach Schweden zu begeben. Die solches behaupteten, brachten gewisse, mit des Königes eigener Hand unterschriebene Briefe, an den Erz-Herzog Ernst, bey, und der Podlachi'sche Castellan, des Königes eh-mahliger vornehmster Kammer-Herr, zeugte ein, daß, bloß mit Zuziehung einiger Teutschen und Schwedischen Bedienten, geheime Handlungen zwischen Seiner Majest. und dem Erz-Hause Oesterreich gepflogen worden. Aus welchen Gründen man des Königlichen Vorhabens gewis zu seyn vermeynte: davon doch der König nichts wissen wolte, ob Er gleich die Unterschrift in den Briefen, für seine Hand erkante. Welches die Stände, die es mit Seiner Majest. hielten, nicht einmahl zugeben wolten, sondern die Hand von einem gewissen Secretaire in der Canselen, nachgemacht zu seyn vorschützten. Beyde Theile stritten über die Wahrheit, von denen die, so wieder den König waren, bey dem Volk den größten Beyfall funden. Westwegen einige unpartheische Senatoren, aus Furcht eines schädlichen Ausgangs, sich ins Mittel legten, und den König bewogeu, Sich, aus Liebe zum gemeinen Besten, der Sache schuldig zu bekennen, und zu versprechen, daß Er künftig ohne Zuziehung und Einwilligung der ganzen Crone, über einen Reichs-Folger in keine Handlung treten, auch wann Er künftig nach Absterben seines Herrn Vaters, Sich nach Schweden begeben möchte, wegen seiner Wiederkunfft, eine gnugsame Versicherung geben wolle. Womit die wiederiggesinneten Gemüther völlig befriediget zu seyn schienen (\*\*).

Nach Verlauf etlicher Wochen, wurde der König genöthiget, auf eine Reyse nach Schweden zu denken, weil Sein Herr Vater (\*\*\*) den

25. No-

(\*) Welcher war der 11 October

(\*\*) S. Pfafecium unter dem Jahr 1592.

(\*\*\*) Johannes bisheriger König von Schweden.

25. November starb, und nach dessen Tode, die Folge des Schwedischen Erb-Reichs, Ihm, als dem ältesten Prinzen, anheimfiel. Der innerliche Zustand dieser Cron, erforderte bey dem Antritt der Regierung, die Personliche Gegenwart Sigismundi, wozu aber vorher die Polnischen Stände ihre Einwilligung geben mußten.

1592.  
von Polen nöthigt auf eine dahin Reise bedacht zuseyn.

Selbige zu erhalten, ward ein neuer Reichs-Tag nöthig, den der König auf den 4ten May nach Warschau ausschrieb; auf welchem zugleich von Erhaltung der innerlichen und äusserlichen Ruhe in während der Abwesenheit Jhr. Majest. von frischen Geld Anlagen, und von der Königin Leibgeding gerathschlaget und darüber ein Schluß getroffen werden sollte: weil man diese Materien zum Theil, in der jüngsten Reichs-Versammlung, nicht hatte zur Richtigkeit bringen können.

1593.  
Weswegen Er einen Reichs-Tag nach Warschau ausgeschrieben.

Den Preussen, die man wie gewöhnlich, mit dazu einlud, ward vorher ein Land-Tag zu Graudenz auf den 30. März angesetzt, welchen von den Rächten, bloß die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, nebst den Geschickten der grossen Städte (\*), besuchten. Diefer Gelegenheit wolten sich die Land-Boten zu ihrem Vortheil bedienen, und nicht wie bisher geschehen war, in ihrem besondern Gemach, sondern in Gemeinschaft der Rächte rathschlagen.

Auf den die Preussen mit eingeladen worden.

Sie 30. jährliche Land-Tag zu Graudenz. Die Rächte in schwacher Anzahl eingefunden, daher die Land-Boten mit ihnen zusammen rathschlagen wollten. Gründe die sie vor sich angeführt.

„daß der Landes-Racht unvollkommen, die Unterkämmerer die geringsten Glieder desselben, und die von den Städten, nicht Rächte, sondern nur Boten ihrer Gemeinden, wären. Über dem würde es auf den Polnischen Zusammenkünften jederzeit also gehalten, daß die Ritterschafft mit den Senatoren zugleich sich beredete. Dagegen man ihnen die Preussische Gewohnheit, so von der Polnischen gänglich abgieng, nachdrücklich zu Gemüht führte und aus den alten Geschichten erwies, „daß schon zu der Creuz-Herren Zeiten die grossen Städte als Glieder des Land-Rachts angesehen, „und vom Könige Casimir in dieser Würde gleichsam bestätigt worden. Die Unterkämmerer wären zwar unter den Ablichen Rächten in der Ordnung die letzten, aber mit den Vorgesetzten von gleichem Ansehen, und da von diesen niemand zugegen, so stellten sie nebst den grossen Städten den gangen Racht vor. Der Wort-Wechsel zwischen beyden Theilen, dauerte bis in die dritte Stunde, bis die Land-Boten den gegenseitigen Vorstellungen Raum gaben, und in ihr Gemach abtraten. Bald darauf wurden sie nebst den kleinen Städten wieder in den Racht gefordert, um den Königlichen Gesandten (\*\*\*) zu hören, den der Marienburgische Unterkämmerer, der Elbingische Bürgermeister und ehliche von Adel zur Audienz hohleten. Seine Werbung davon er eine Lateinische und Polnische Abschrift überreichte, hielt die Ursach, warum der König den Reichs-Tag ausgeschrieben, und diejenigen Materien in sich, die daselbst vorgenommen werden sollten,

Die grossen Städte sind schon zu der Creuz-Herren Zeiten Glieder des Land-Rachts gewesen.

Die Land-Boten treten in ihr Gemach ab.

Der Königl. Gesandte wird zur Audienz gehohlet.

Desen Werbung.

(\*) Von Thorn, George am Ende, Burgerm. Lucas Krüger, Rachtm. von Elbing, Joh Jungschult, Burgerm. Andr. Neander, Rachtm. von Danzig, Hans von der Sünde Burgerm. Michael Rosenberg, Rachtm.

(\*\*) Stenkel Sieczinski Königl. Secretaire.

1593. solten, die ich nicht wiederhohlen will, weil ich sie, in so weit sie nehmlich mit der Provinz Preussen eine Verknüpfung haben können, schon zuvor angeführet.

Übermaliger  
vergeblicher  
Versuch der  
Land-Boten  
in der Rächte  
Zimmer zu blei-  
ben.

Ob der Ge-  
sandte mit ei-  
ner Antwort  
abzufertigen o-  
der auf einen  
andern Land-  
Tag zu verwei-  
sen.

Worüber die  
Rächte nicht ei-  
nig gewesen.

Die Land-Bo-  
ten sind Ursach  
daß man den  
Gesandten mit  
einer Antwort  
von sich gelas-  
sen.

Inhalt dersel-  
ben.

Die Land-Bo-  
ten wollen kei-  
ne gemeinsame  
Reichs-Tags  
Instruction  
annehmen, son-  
dern bringen  
besondere  
Befehle zu Pa-  
pier.

Nach geschehenem Vortrage des Gesandten, und nach dessen Zurückführung in sein Quartier, thaten die Land-Boten einen neuen Versuch bey den Rächten zu bleiben, mußten aber, so wie das erste mahl, sich dem alten Gebrauch bequemen.

Bei Erwegung der Königlichen Werbung, war man anfangs nicht einig, ob man wegen schwacher Anzahl der Rächte, und wegen Abwesenheit der Boten aus Pommerellen, den Gesandten mit einer Antwort abfertigen, oder ihn auf eine andere Zusammenkunft verweisen sollte. Der letzteren Meinung waren die grossen Städte. Denn obzwar dasjenige was der König den Ständen vortragen lassen, eigentlich auf den Reichs-Tag gehörte, und man nicht nöthig hatte, auf dem Land-Tage darüber sein Gutachten zu eröffnen, so wolten doch derselben Abgeordneten sie zuvor an ihre Oberen nehmen, ob diese vielleicht in des Gesandten Abfertigung, etwas dabey zu erinnern haben möchten. Ausser dem, schien die Abfassung einer gemeinsamen Instruction, eine zahlreichere Anwesenheit der Stände, folglich einen andern Land-Tag, zu erfordern. Die beyden Unterkämmerer hielten den Verzug für unnöthig, weil man auf dem Reichs-Tage gnugsame Gelegenheit hätte, seine Gedanken hierüber beyzubringen: wie man denn auch anstat einer neuen, sich der jüngsten Instruction bedienen, und dieselbe nach Bewandnis der Umstände, in einigen Stücken ändern könnte.

Es traten aber die Unterkämmerer endlich den Städten bey, allein die Land-Boten waren Ursach, daß man den Entschluß änderte, weil sie glaubten, daß man keinen andern Land-Tag ohne des Königes ausdrückliche Erlaubnis ansetzen dürfte, und solche zu erwarten, die Kürze der Zeit, in Ansehung des Reichs-Tages, nicht verstattete. Daher auf die Werbung eine schriftliche Antwort abgefaßt ward, in der die Stände, dem Könige über das Absterben seines Herrn Vaters ihr Beyleid bezeigten, den künftigen Reichs-Tag zu besuchen versprachen, und Seine Majestät der schon oft gegebenen Bertröstung, dem gemeinen Anliegen der Provinz abzuhelffen, unterthänigst erinnerten. Womit der Königliche Botschaffter den 1. April abgefertiget wurde.

Ehe es geschah, ließen die Rächte die Land-Boten zu dreien mahlen zur Berathung einer gemeinsamen Instruction, in ihr Gemach for- dern, die sich dahin zu kommen hiemit entschuldigten, daß sie im Werck wären, gewisse besondere Befehle vor ihre Abgeordnete nach Warschau, zu Papier zu bringen. Um solches zu stöhren, schlugen ihnen die Rächte einen neuen Land-Tag vor, in Hoffnung die Ritterschafft alsdann desto leichter auf andre Gedanken zu bringen, welches aber nicht angenommen wurde. Weswegen man nun fürs beste urtheilte, die letztere Reichs-Tags-

Tags-Instruction, nachdem man sie in einigen Stücken geändert, aufs neue zu bestätigen. Allein auch diesem widersetzten sich die Land-Boten, so gar, daß sie dieselbe nicht einmahl wolten verlesen lassen, vielmehr es dahin brachten, daß die Räte, ihre besondere Befehle, mit denen sie indessen fertig geworden waren, anhörten. Man bemerkte darin verschiedene Stücke die man vor höchst nachtheilig und bedenklich hielte: insonderheit, daß die Abgeordneten der Ritterschafft, wegen der Contribution auf dem Reichs-Tage schliessen, und das Peterkaiserliche Tribunal vor alle künftige Zeiten, ohne jemahls davon abtreten zu können, annehmen sollten. Welches die Räte noch mehr veranlasste, sich solcher Instruction des Adels zu widersetzen, und auf eine gemeinsame, die den Rechten und Gewohnheiten der Provinz gleichförmig sey, ferner zu dringen; wie dann die grossen Städte, wieder allen Schaden, der daraus dem Lande erwachsen könnte, feyerlichst protestirten. Daniel Plemienski, Bote aus dem Culmischen, wolte die Abfassung besonderer Instructionen überhaupt dadurch verthädigen, daß dergleichen in den vorigen Zeiten gebräuchlich gewesen, und man erstlich vor drey Jahren, mitgemeinsamen Befehlen auf den Reichs-Tag zu ziehen angefangen. Dagegen er belehret ward, .. daß die Preussen wie sie zu erst die Polnische Reichs-Versammlungen besuchet, sich nach einer allgemeinen Vorschrift richten müssen, und nachgehends zwar einige besondere Befehle eigeschlichen wären, an deren Stelle aber, vor weniger Zeit, die alte Gewohnheit wieder eingeführet worden, .. Plemienski konte diese Wahrheit nicht leugnen, wandte aber ein, .. daß da man jezo auf Polnische Art denen Reichs-Tagen beywohnete, es billig sey, daß man sich wegen der Instruction nach dem, was in der Crone üblich, richte, .. zu dem Ende er die Gewohnheit in Gross-Polen anführte, .. allwo die Befehle einer jeden Wojwodschafft, auf der gemeinen Zusammenkunft in Szoda gegeneinander gehalten, und wo möglich vereiniget, sonst aber unverändert gelassen würden, .. Mit diesen Wechsel-Reden brachte man die Zeit zu, bis man, ohne daß ein Theil mit dem andern sich verglichen hätte, den Land-Tag endigte.

Bevor ich den Ständen auf den Reichs-Tage folge, will ich noch zweyer Stücke erwehnen. Das erste betrifft den Anspruch der Catholicen auf die Kirchen der Evangelischen in den kleinen Städten: womit es albereit so weit gekommen war, daß dieselben den damahligen Inhabern ab- und der Römischen Geistlichkeit zuerkannt worden: von welchem Urtheil die Städte an das Judicium Relationum, wie man es nennet, appelliret hatten. Man blieb aber nicht bey den kleinen Städten stehen, sondern schritt almählich zu den grossen, und machte den Anfang von Thorn, so gegen Ende des vorigen Jahrs, wegen der Johannis-Kirche nach Hofe ausgeladen worden. Wannhero die grossen Städte nunmehr Zeit zu seyn urtheilten, mit den kleinen eine gemeinschaftliche Sache zu machen, und dem Könige ihr Anliegen, auf dem Reichs-Tage, vorzutragen.

1593.

In denen einige Stücke, so den Landes-Rechtamen nachtheilig, als wegen der Contribution und des Peterkaiserlichen Tribunals, angetroffen worden.

Wechsel-Reden über eine gemeinsame und besondere Instruction. Man will die Polnische Gewohnheit in diesem Fall auch in Preussen einführen.

Den kleinen Städten werden bey Hofe die Kirchen, alwo der Evangelische Gottesdienst ausgeübet wird, abgesprochen. Die an das Relations-Gericht appelliren.

Thorn wird wegen der Johannis-Kirche ausgeladen.

Da

Das

1593.

Niclas Kostka,  
wird zum  
Nachtheil des  
Klinski, Abt  
zu Pelpin.

Ankunft der  
Preussischen  
Stände zum  
Reichs-Tage  
in Warschau.  
Anhaltende  
Misslichkeit  
wegen der In-  
struction!

Der Elbingi-  
sche Castellan  
und die große  
Städte haben  
beym Könige  
Audienz.  
Die Pr. Land-  
Boten treten  
in Gesellschaft  
der Polnischen,  
zum Königl.  
Hand-Ruß.  
Der König  
will den Preus-  
sischen Gebre-  
chen abhelfen,  
wo es die  
Reichs-Ange-  
legenheiten  
verstatten wür-  
den.

Ankunft meh-  
rerer Stände  
aus Preussen.

Der Culmi-  
sche Woywo-  
de, giebt den  
Boten aus sei-  
ner Woywod-  
schaft, wegen  
der besondern  
Instruction, ei-  
nen Verweis.

Das zweite Stück gehet den streitigen Pelpinischen Abt, Christoph Klinski, an, der zwar auf freyen Fuß gestellet wurde, aber dabey leyden mußte, daß man zu Ausgang des vorigen Jahres, an seine Stelle, den Niclas Kostka, des Culmischen Bischofs Brudern Sohn, dem Kloster, als Abt, vorsetzte.

Aus Preussen funden sich anfänglich auf den Reichs-Tage ein, der Elbingische Castellan, der großen Städte Abgeordnete (\*), eßliche Boten aus der Culmischen, und einer aus der Pommerellischen Woywodschafft, die unter einander die auf dem Vor-Land-Tage, wegen der Instruction entstandene Streitigkeit, fortsetzten. Denn da man sich zu Graudenz, wie ich zuvor gemeldet, über eine neue gemeinsame nicht einigen können, sondern die Rächte die alte wieder beliebet, und die damahls anwesende Land-Boten eine besondere vor die Ritterschafft abgefasset, so hatten dieselbe einige aus der Culmischen Woywodschafft, nach dem Land-Tage, in etwas verändert, und sie ihren Boten nach Warschau mitgegeben. Von dem Adel aus Pommerellen war niemand in Graudenz zugegen gewesen, weshalb er seine Abgeordnete mit einer andern besondern Vollmacht auf den Reichs-Tage schickte. Der Elbingische Castellan und die großen Städte, als welche bey der alten Instruction blieben, suchten vergeblich die Boten zur Einstimmung zu bewegen, konten auch nicht erhalten, daß sie mit ihnen dem Könige die gewöhnliche Aufwartung gemacht hätten, daher sie es den 14. May allein verrichteten, die von der Ritterschafft aber den 18den, mit den Polnischen Land-Boten zum Königlichem Hand-Ruß traten.

In der beym Könige erlangten geheimen Audienz, beklagte der Elbingische Castellan, als der das Wort führte, das Absterben des Königes von Schweden, und that wegen der gemeinen Gebrechen unterthänigste Erinnerung, denen der König abzuhelfen, durch den Unterschler versichern ließ, daferne es nur die jetzigen Angelegenheiten des Reichs, verstatten würden.

Nach dieser Berrichtung, setzten die Preussen des Landes Anliegen, bis auf die Anwesenheit mehrerer Mit-Stände gleichsam aus, nahmen es aber den 29. May in dem Quartier des Elbingischen Castellans wieder vor, da der Culm. Woywode, zu den vorigen aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, noch einige Boten, und im Namen der kleinen Städte, ein Bürgermeister von Marienburg, angekommen waren. Man fieng an die Beredung, mit einer Erzählung dessen, was bisher wegen der verschiedenen Instructionen voraegangen war. Worauf der Woywode bezeugte, daß auf der kleinen Zusammenkunft in Rheden, die Culmische Boten nicht wären gemachtiget worden, eine besondere Instruction zu Graudenz abzufassen; und nachdem er sich dieselbe

(\*) Von Thorn, Georg am Ende, Bürgerm. Steng. Schulz, Rahtm; von Elbing, George Braun, Bürgerm. Mart. Siefert, Rahtm; von Danzig, Hans von der Linde, Bürgerm. Verb. Zimmermann, Rahtm.



selbe geben lassen, und sie durchgelesen, bestrafte er die Boten, daß sie sich nicht geschueuet, Sachen auf den Reichs-Tag zu bringen, die mit den Rechtsamen des Landes stritten. Er drohte, solche ihre Schrift vor ihren Augen zu zerreißen, steckte sie endlich zu sich und brachte durch dieses ernsthaftte Verfahren es dahin, daß die Culmische Land-Boten um Verzeihung baten, und sich dem Gutbefinden der Rächte zu bequemen versprachen, die aus Pommerellen aber, ihre besondere Instruction geheim hielten.

1593.

Die um Verzeigung bitten und dem Gutachte der Rächte nachleben wollen.

Es ward demnach die gemeinsame, nach welcher sich die Stände auf den beyden letztern Reichs-Tagen gerichtet hatten, vorgelesen, aufser einigen Veränderungen, aufs neue beliebt, und daraus eine Vorstellung an den König verfertiget. Man erwehnte nicht mehr der Starosten Roggenhausen, weil der Cron Marschall selbige, gegen zwei andere in Polen abgetreten, und der König sie albereit einem Edelman aus dem Culmischen, Bart. Tylicki verliehen hatte: hergegen empfahl man die Sache des gewesenen Pelpinischen Abts, der selbst zu Warschau anwesend war, und um einen Königlichen Rechts-Spruch anhielte, aufs Beste. Zu der endlichen Erklärung, ob die Preussische Ritterschafft bey dem Peterkauischen Tribunal bleiben wolte, ward ein neuer Termin bis auf den nechsten Reichs-Tag, und inzwischen zur völligen Einrichtung des Land-Rechts, die Königl. Erlaubnis ausgebeten. Vor den Pommerellischen Woywoden, geschah eine Vorsprach, ihm die Starosten Dirschau, auf welche er schon eine ziemliche Summa geliehen hatte, zu ertheilen, damit er in seiner Woywodschafft, sich an einem gewissen Orte aufhalten könnte. So ward auch der König ersuchet, nachzugeben, daß zu besserer Abwartung der Gerichte, von den Woywoden und der Ritterschafft eines jeden Orts, gewisse Unter-Woywoden ernennet würden. Über eglische Starosten wurde geklaget, daß sie in den kleinen Städten ungewöhnliche Markt-Gelder einführten, welches Ihr. Majest. zu verbieten, hergegen ein gewisses Gericht, alwo man die Geistlichen wegen zugefügten Unrechts belangen könnte, zu ernennen geruhen möchte. Weil auch der König zu Ausgang des vorigen Jahrs, einen gewissen Joh. Plumbhof (\*) zu seinem Instigator, in Preussen, verordnet hatte, so führten die Stände solches, in ihrer schriftlichen Vorstellung, als etwas, so wieder den alten Gebrauch wäre, an, und wünschten, von solcher ungewöhnlichen Bürde wieder befreyet zu werden.

Die letztere gemeinsame Instruction, wird zur Richtschnur der Berrichtungen angenommen.

Der Cron-Marschall hat die Starosten Roggenhausen abgetreten, die der König eine Einzigling verliehen.

Vorsprach vor dem Abt Kinski neuer Termin zur endlichen Erklärung wegen des Peterkauischen Tribunals.

Dem Pommerellischen Woywoden die Starosten Dirschau zu verleihen.

Unter-Woywoden zu bestellen.

Klage über etliche Starosten die ungewöhnliche Markt-Gelder in den kleinen Städten einführten.

Ein besonderes Gericht vor die Geistlichkeit zu bestellz. Königl. Instigator in Preussen, dessen man entlediget zu seyn wünschet.

Mit dieser Schrift giengen die Preussen den 3. Junii zu Schlos, und

(\*) Dieser Mann war zuvor in Danzig Unter-Richter gewesen, von dannen er, weil er um Gewinns willen, die Gerichts-Bücher verfälschet, und dadurch grosse Verwirrung angerichtet hatte weichhaft werden müssen. Er kam nach Hofe, und erhielt durch die Beförderung dorer, so der Stadt übel wolten, das Instigator-Amt in Preussen dessen er aber dermassen misbrauchte, daß es ihm nach wenigen Jahren wieder genommen wurde. Zu Anfang des Jahrs 1599. liessen ihn die Danziger zu Lauenburg gefänglich einziehen, und nachdem er ihnen ausgeliefert worden, seines ehmaligen Verbrechens wegen, köpfen.

1593. und ließen dem Könige ihre Ankunfft durch den Littauischen Marschall  
 Der Preussen  
 abermalige ge-  
 heimstudien  
 bey dem Könige.  
 Übergebene  
 Schrift auf die  
 der König eine  
 Antwort er-  
 theilen will.

melden, der ihnen zurückbrachte, daß Ihre Majestät sie im öffentlichen Senat hören wolte. Wie sie aber durch den Unter-Cangler einen neuen Versuch thaten, wurden sie durch dessen Beforderung, den folgenden Tag, zur geheimen Audiens gelassen. Die Anrede hielt der Culmische Woywode, Polnisch, und wiederholte dasjenige, was bey dergleichen Fällen schon mehrmals gesagt worden. Die Schrift nahm der König und gab sie dem Cron-Unter-Cangler, der die Preussischen Stände versicherte, daß Ihre Majestät selbige überlesen, wol er wegen und mit dem nächsten eine gnädige Antwort darauf ertheilen, auch sonst keine Gelegenheit, ihrem Verlangen ein Genügen zu schaffen, verabsäumen würde.

Vorsprach der  
 Polnisch. Land-  
 Boten vor dem  
 Abt. Kliniski.

Des gewesenen Abts von Pelyplin, nahmen sich die Polnischen Land-Boten ins besondere an, und ließen den König im Senat, durch gewisse Abgeordnete bitten, denselben vorher in seine Würde wieder einzusetzen, und hernach allererst rechtlich über ihn zu erkennen. Dagegen der Bischoff von Lucko und der Woywode von Lencic die Abwesenheit des Cujawischen Bischoffes, der mit zu der Sache gehörete, vor schützten, und Ihre Majestät um einen Anstand bis zu dessen Gegenwart ersuchten. Denen der Culmische Woywode widersprach, und das Begehren der Polnischen Ritterschafft unterstützte. Worauf der König, nach gefogener Unterredung mit den anwesenden Senatoren, verabschieden ließ, daß Ihre Majestät, wo es die Zeit leiden würde, die Sache auf dem jetzigen Reichs-Tage vornehmen, und durch Dero Ausspruch entscheiden wolte.

Der König  
 giebt Hofnung  
 zu einem recht-  
 lichen Aus-  
 spruch.

Des Hof-  
 Marschalls  
 Rechts Sache  
 wider einige  
 Preussische  
 Stände wird  
 dem Könige  
 von der Polnif.  
 Ritterschafft  
 empfohlen.

Vorstellung  
 darwider von  
 Seiten der Pr.

Der Culmif.  
 Unterkämmerer  
 ist Land-Bote.

Königliche Er-  
 klärung wegen  
 des Hof-Mar-  
 schalls Sache.

Wie solches geschehen war, traten neue Geschickte aus der Polnischen Land-Boten-Stube vor, die des Hof-Marschalls Przyemski, wieder den Culmischen Woywoden, den Elbingischen Castellan und die Städte Thorn und Dansig zur Bahn gebrachte Ansprüche, der Königlischen Gerechtigkeit empfahlen. Der Culmische Unterkämmerer (\*), der mit etlichen andern Boten aus Preussen eben zugegen war, zeigte die Unbilligkeit der Zundhtigung des Hof-Marschalls, „und daß, wo er einig Recht zu haben glaubte, er solches nicht gegen einen und an dem Mit-Stand, sondern gegen die ganze Provinz ausführen müste,“ mit dem unterthänigsten Ersuchen an Ihre Königlische Majestät, den erregten Streit ohne Nachtheil der Landes-Rechtsame, gänzlich zu tilgen. Die Woywoden von Posen und Kalisch nahmen sich des Hof-Marschalls an, und sagten, daß solches zu thun, ihnen auf der Groß-Polnischen Zusammenkunfft zu Srodza, vom gesammten Adel mitgegeben worden. Darwider der Culmische Woywode sich auf des Königes Gerechtigkeit berieff, nachdem er die Vorstellung des Unterkämmerers wiederhölet hatte. Worauf in Namen des Königes eben dergleichen Abschied, wie in des Pelyplinschen Abts Sache ergangen war, durch den Unter-Cangler, kund gethan wurde.

Der

(\*) Er hatte sich zween Tage zuvor, als Bote aus der Culmischen Woywodschafft, in Warschau eingefunden.

Der König besprach sich noch eben hierüber mit den Reichs Räten, wie der Bischof von Ermland, der Cardinal Batori, in den Senat kam, und weil Er sich auf diesen Reichs-Tag das erste mahl einfund, (\*) verfügte Er sich gerade zum Königlichen Thron; bey dessen Herannahung Jhr. Majest. aufstund, ihm dero Hand zu küssen darreichte und das gemachte Compliment, mit einer gnädigen Bezeigung, Selbst beantwortete. Worauf Er seine Stelle, nach dem Krakauischen Bischofe, dem Cardinal Radzivil, einnahm.

1593.

Ankunft des  
Erml. Bi-  
schofs in den  
Senat.

Wie Er sich gefeget, und der Unter-Cansler des Königes Erklärung in des Przemiski Sache verlautbaret hatte, gieng der Culmische Woywode zu ihm, und bat ihn, als ein Preussischer Landes-Präsident, mit Jhr. Majest. wieder des Hoff Marschalls Zundhrigung, zu sprechen: welches Er, noch vor Endigung der Session, ins Werk richtete.

Der mit dem  
Könige wieder  
des Hof-Mar-  
schalls Zund-  
hrigung spricht.

Weil erwehnter Ermländischer Bischof, ein Verlangen hatte, von dem innerlichen Zustande Preussens, um denselben dem Könige bey Gelegenheit vortragen zu können, völlig belehret zu seyn, so lies Er die Stände, sich mit ihnen darüber zu besprechen, in sein Quartier nöthigen, von denen sich einige den 10. Junii allda einfunden. Unter ihnen waren auch die Abgeordneten der grossen Städte, welche, weil der Bischof dem Lande noch nicht geschworen, solches zu thun, anfangs Bedenken trugen, jedoch in Erwegung daß es der Provinz zuträglich seyn könnte, dem Exempel der andern folgten. In dieser Versammlung entschuldigte sich der Bischof wegen der bisher verzögerten Eidesleistung, und versicherte, das Beste des Landes, nach dem Exempel seiner Vorfahren im Bistum, eifrigst zu besorgen. Zu solchem Ende wolte er das gemeine Anliegen wissen, davon ihm die Stände nicht besser, als durch Mittheilung der dem Könige zuletzt überreichten Schrift, unterrichten konnten. Worauf er nochmahls versprach, Königl. Maj. in der geheimen Audiens, die Er nechstens haben würde, die gemeine Nothdurfft gebührend zu Gemüth zu führen.

Die Preussi-  
schen Stände  
kommen bey  
Ermländische  
Bischofe zu-  
sammen, und  
theilen ihm  
das Anliegen  
der Provinz  
mit, ob er  
gleich dem Lan-  
de noch nicht  
geschworen.

Er verspricht,  
sich der gemei-  
nen Rechtsame  
beym Könige  
anzunehmen.

Die Preussen spührten davon keine Wirkung, weil der König ihre Bedrängnisse gänzlich hindan setzte, und bloß diejenigen Sachen Jhm angelegen seyn lies, die entweder Seine eigene Person, oder das gesammte Reich angiengen. Die Erlaubnis nach Schweden zu reisen, hatte Jhr. Majest. gegen eine Versicherung, innerhalb Jahresfrist wiederzukommen, und alsdann beständig in Polen Hof zu halten, bey den Reichs-Ständen albereit ausgewürcket. Es waren auch unterschiedene Verordnungen, nach denen in des Königes Abwesenheit solte verfahren werden, entworffen und beliebt worden: so daß nur noch zwey Stücke übrig zu seyn schienen, nemlich der Königin Leibgeding

Davon man  
aber keinen  
Nutzen emp-  
funden.

Der König hat  
die Erlaubnis  
bekomen nach  
Schweden zu  
reisen.

R r

aus:

(\*) Er war bisher über den Hof misbergnügt gewesen, weil ihm der Cardinal Radzivil, im Krakauischen Bistum, vorgezogen worden, kurz zuvor aber, hatte ihn der König, mit der Polnischen Abtey, Czervensko, die jährlich 10. tausend Gulden eintrug, befriediget.

1593.

auszumachen, und zu den Reise-Kosten und andern Nothwendigkeiten eine ansehnliche Geld-Anlage zu bewilligen. Bende empfahl der Cron-Groß-Canzler denen Land-Boten inständigst, welche auch darin dem Königlichen Willen gehorsamten.

Drey Starosten in Preussen zu der Königin Leibgeding bestimmet, welches die Pr. Land-Boten vergeblich zu hindern suchten.

Die Schlösser derselben Starosten, sollen in Preussen sag. hafften Edel-leuten anvertrauet werden.

Die Preussen werden mit in das Poln. Contributions-Universal gerückt.

Deren Boten die Sache an ihre heimgelassene Brüder nehmen.

Weshwegen das Universal geändert worden.

Schrift der Evangel. Pr. Städte, den ferneren Gebrauch ihrer Kirchen angehende.

(22.)

Die Preussen mussten mit daran Theil nehmen, und geschehen lassen, daß zu der Königin Leibgeding die Starostenen Graudenz, Tuchel und Schwes, ausgesetzt wurden, die künftig in Jhr. Majest. Namen von Polnischen Edelleuten verwaltet werden solten. Die Abgeordneten der Preussischen Ritterschafft, die damahls in der Land-Boten-Stube zugegen waren, wolten solches zwar verhindern, konten aber wegen des unordentlichen Geschreys nicht einmahl zum reden kommen. Wannhero sämtliche aus dieser Provinz anwesende, zu Schloß giengen, um bey dem Könige sich darüber zu beklagen, weil sie aber nicht vorgelassen wurden, ersuchten sie den Land-Boten-Marschall, nichts davon in die Reichs-Tags- Constitution einzurücken: konten doch nach vieler Bemühung, durch die Beforderung des Unter-Canzlers, nichts mehr ausrichten, als daß zu Ende des dahin gehdrigen Artickels hinzu gethan ward, daß die Schlösser gedachter Starostenen, solten Edelleuten, die in denselben Landen wohnhaft wären, anvertrauet werden (\*).

Fast gleiche Bewandnis hatte es mit der Contribution. Denn obzwar der König dem Ermländischen Bischofe und Culmischen Woywoden, wie sie ihn deswegen antraten, versprochen, es solte diese Materie auf einen Preussischen Land-Tag verwiesen werden, so war es dennoch geschehen, daß die Preussen in das Polnische Contributions-Universal gezogen, und, da die Reichs-Stände dem Könige zu der Reise drey mahl hundert tausend Gulden bewilliget, die Provinz mit achtzig tausend belegt worden. Die Preussischen Land-Boten widersprachen, wie sie das Universal verlesen höhrten, und bezeugten, daß sie aus Mangel der Vollmacht die Sache an ihre heimgelassene Brüder nehmen müsten: welches ihnen die Polen nachgaben, und zu solcher Meynung das Verzeichnis der Contribution zu ändern versprachen. Man erfuhr aber bald, daß das letztere nicht erfolget, weswegen die Preussen abermahls bey dem Unter-Canzler Hülffe suchten, der, nachdem er mit dem Könige davon gesprochen, das Universal vom Land-Boten-Marschall hohlen lies, und diese Worte einrückte: Auch sind zu des Königes Reise / die Huben- und Zapffen Gelder (\*\*) aus den gesammten Preussischen Woywodschafften und Städten / bestimmet worden; welches die Preussen an ihre Brüder genommen haben (\*\*).

Noch ist übrig, die Verrichtung der Pr. Städte in der Religions-Sache zu melden. Sie fasten eine gemeinsame Bittschrift an den König ab, und stellten darin Seiner Majest. vor, „daß, ob sie zwar bisher

(\*) S. die Reichs-Tags-Constitut. Art. Oprawa Krolowey Jey M. im V. p. 641.

(\*\*) Pobor lanowy y Czopowy.

(\*\*\*) S. das Uniwersal Poborowy im Vol. Constitut. p. 649.

1593.

„bisher vielerley erlitten, so wäre dennoch das gegenwärtige Unglück unter den übrigen das größte, da nemlich ihre Gewissen von der Römischen Geistlichkeit, mit dem Zunehmen, die Kirchen abzutreten, verunruhiget, und sie deswegen vor das Königliche Hof-Gericht ausgeladen würden. Sie, die Städte, hätten durch Ihr. Majest. und Dero Durchl. Vorfahren Hulde, wie auch aus Bewilligung des ganzen Reichs, schon seit vielen Jahren, einer freyen Religions-Übung genossen, und sich dazu der von den Vor-Eltern erbaueten Kirchen bedienet: bey deren Gebrauch Sie anjetzt geschützt zu werden einzig wünschten, welches auch, daß es geschehen möchte, wichtige Ursachen anriethen. Denn es litte dabey die Religion, die über alles, die tieffste Wurzel in den Herzen der Menschen zu fassen, und aus der die größte Liebe, und der unversönlichste Haß zu entstehen pflegte. Da sie also der stärkste Grund aller weltlichen Verfassungen wäre, und von ihr der Unterthanen Treu gegen dem Fürsten, ihr Gehorsam gegen der Obrigkeit, und das gute Betragen untereinander herrührete, so läge es denen Regenten vornehmlich ob, sie gebührend einzupflanzen und zu erhalten. Wo aber dieses genaue Band der menschlichen Gesellschaft entweder erweitert oder gar aufgelöset, und dem Gewissen durch Zwang Gewalt angethan würde, müste daraus nothwendig die Aufhebung aller Göttlichen und Menschlichen Geseze und die größte Verwirrung im gemeinen Wesen folgen. Der Gewissens-Freyheit könnte man es einzig zuschreiben, daß man des innerlichen Friedens genossen, da indessen mächtige Reiche, durch einen aus dem Religions-Zwange erfolgten einheimischen Krieg, in den beklagenswürdigsten Zustand verfallen wären, und dem Erb-Feinde Christl. Namens, zur Erweiterung seiner Grenzen, nicht geringe Gelegenheit an die Hand gegeben hätten. Das Königreich Polen wäre durch die Barmherzigkeit Gottes, und durch das gelinde Regiment Königl. Majest. bisher von solchem Verderben frey geblieben, nicht, weil es an Leuten fehlte, die der gleichen Feuer gerne erreget hätten, und die es zu unterhalten, sich jederzeit beflüssigen würden, sondern weil der grosse Gott, in dem Herzen Ihr. Majest. einen Abscheu vor ein solches Ubel erweckt hätte. Der Zweg der ganzen Schrift war, daß der König die Städte in dem bisherigen Gebrauch der Kirchen zu schützen, und sie von allen wiedrigen Zundhtigungen zu entbinden, geruhen möchte.

Sie wurde dem Könige den 12. Junii überreicht, und dem Cron-Gros-Cangler davon eine Copie zugestellet. Die Antwort war noch nicht erfolgt, wie schon der Reichs-Tag geendiget worden, und die Städte, nachdem sie eglliche mahl sich vergeblich bemühet hatten, wolten nicht weiter darum anhalten, sondern verschoben es, bis der König, um nach Schweden zu reisen, in Preussen ankommen würde.

Die dem Könige überreicht, aber nicht beantwortet wird.

Es waren aber nicht blos die Preussischen Stände, die auf dem Reichs-Tage keine Anlagen bewilligten, sondern verschiedene Polnische Woywodschafften, nebst ganz Littauen, entschuldigten sich mit dem Mangel

Conventus  
Post-Comitia-  
lis zu Marien-  
burg.

1593. Mangel der Befehle, und baten um die Erlaubnis sich darüber mit den heimgelassenen Brüdern zu besprechen. Der König setzte ihnen dazu auf den 20. Julii Land-Tage an (\*), und berief auf gleiche Zeit die Preussen, durch besondere Ausschreiben, nach Marienburg: denen der Ermländische Bischof, als Landes-Präsident, seine Einladung befügte, und dadurch gleichsam zu verstehen gab, daß Er sich daselbst zur Eydesleistung einfinden würde.

Wohin der Erml. Bischof die Stände einladet. Und sich selbst zur Eydesleistung einfindet. Er kam auch zu solchem Ende nach Marienburg. Daher die Rächte (\*\*\*) mit der Materie vom Bischöflichen Eyde, die Zusammenkunft eröffneten, und die Frage aufwarffen, ob derselbe, so, wie es von einem jeden neuen Landes-Racht zu geschehen pfleget, oder nach der, bey einem Ermländischen Bischofe, besonders üblichen Gewohnheit, abzulegen wäre. Der Bischof selbst, stellte es mit einer Gleichgültigkeit dem Gutachten der Rächte anheim, und diese beschloffen, sich nach der desfalls vorgeschriebenen Verordnung zu richten.

Um dieselbe in allem Stücken zu beobachten, begleiteten sie den Bischof aufs Schloß, in die dasige Kirche, und lieffen in Abwesenheit des Starosten, dessen Gegenwart sonst mit bey dieser Verrichtung erfordert wird, den Unter-Starosten, dazu nöthigen, der sich aber entschuldigte. Vor dem hohen Altar, ward ein roth sammetene Decke ausgebreitet, und eben dergleichen Küssen hingelegt, auf welches der Ermländische und Culmische Bischof niederknieten, und ein stilles Gebet thaten. Wie es verrichtet war, trat der Culmische vor das Altar, und überreichte dem Ermländischen, der kniend blieb, die Statuta Prilufii. Dieses Buch hielten zu beyden Seiten zweyen Ermländische Canonici, aus welchem der Bischof sich selbst den Eyd vorstabe, und ihn, mit Auflegung zweyer Finger auf das Viaticum, vollendete. Darauf der Culm. den Segen sprach und den Ermländischen erinnerte, das Beste des Landes nach äußerstem Vermögen wahrzunehmen, dazu dieser bereit zu seyn versicherte. Hiemit ward die Ceremonie geendiget, und die übrige Zeit des Tages mit einer Gasterey, bey dem Ermländischen Bischofe, zugebracht.

Inhalt der Werbung des Königl. Gesandten. Obhandene Reise des Königs nach Schweden. Am folgenden, wurde der Königl. Gesandte zur Audienz gehohlet, der seine in Polnischer Sprache abgefaßte Instruction herlas, die darin bestund: daß der König von seiner obhandenen Reise nach Schweden, und der, in dem Polnischen Reiche in Seiner Abwesenheit zu beobachtenden Verfassung, Nachricht ertheilen, anbey die Stände zur Annehmung der auf dem Reichs-Tage beliebten Geld-Steuer

(\*) S den Anfang des Uniwers. Pobor.

(\*\*) Auffer dem Ermländischen, war der Culmische Bischof, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Culmische Castellan, die Unterlämmerer von Culm und Marienburg; von Thorn Georg am Ende, Bürgerm. Andr. Grätsch Rachtm; von Elbing Joh. Sprengel, Bürgerm. Mart. Siefert, Rachtm; und von Danzig Hanns von der Linde, Bürgerm. Gerh. Zimmermann, Rachtm. zugegen: zu denen sich des folgenden Tages die Castellane von Elbing und Danzig einfunden.

Steuer, und zum guten Verständniß mit den Einsassen der Crone, so lange Seine Majestät in Schweden sich aufhalten würde, vermähnen ließ.

Hienebst übergab der Gesandte eine Königliche Erklärung, die aber nur auf egliche Artikel der Seiner Majestät, in dem nächsten Reichs-Tage, von den Preussen eingehändigten Schrift gerichtet war, weil der König alle zu beantworten, sich, ohne Zuziehung der Reichs-Stände, nicht getraute.

Der Inhalt war: „ Es würde Seine Majestät die Sache des gewesenen Abts von Pelyplin, entweder Selbst durch einen Rechtlichen Ausspruch abthun, oder in der Güte beylegen lassen. Die Preussischen Grenz-Streitigkeiten mit den Herzogen in Pomern, wolte Sie, ob gleich deswegen allbereit an gehörigen Ort geschrieben worden, nach Dero Rückkunfft aus Schweden ernstlich vornehmen, und zur gemeinen Untersuchung alsdann eine Commission benennen; zur Tilgung der Münz-Gebrechen aber, bey Dero Antkunfft in Marienburg, denen dazu schon gebrauchten Preussischen Städten, gewisse Senatoren zuordnen. Wegen des Peterkaiischen Tribunals möchten die Preussischen Stände dasjenige, was dem Lande am zutrüglichsten zu seyn schiene, einhellig belieben, auch gewisse Mittel vorschlagen, wie die Schulden Königes Sigismundi Augusti könnten bezahlet werden; nicht weniger mit Zuziehung der Woywoden, einem jeden von ihnen seinen Unter-Woywoden bestimmen, welchen Jhro Majestät, in Abwesenheit der Woywoden zu richten, die Macht ertheilen wolte. Denen Starosten, so ungewöhnliche Markt-Gelder einführen, solte solches, wann man ihre Namen anzeigen würde, verboten werden, und ein jeder Woywode verbunden seyn, sein Gericht, zum wenigsten vier mahl im Jahr, zu der bestimmten Zeit, zu halten. „ Ubrigens versicherte der König die Stände, in allen Sachen, die zur Erhaltung der Preussischen Vorrechte dienlich seyn könnten, seiner beharrlichen Hulde, und alles, was in seinem Vermögen stünde, ihnen huldreichst wiederfahren zu lassen.

Wie der Gesandte in sein Quartier zurück begleitet war, und die Unter-Stände in ihr Gemach abtreten wolten, meldeten sich zween Bürgermeister von Marienburg, im Namen der abwesenden kleinen Städte, daß sie vom Könige zu dem jezigen Land-Tage nicht verscriben worden, und baten die Räthe, Vorsorge zu tragen, daß sie, als Mit-Stände, künfftig nicht möchten übergangen werden. Welches ihnen versprochen wurde.

Hernach schritten die Räthe zur Königlichen Werbung, die, wie gedacht, die Annehmung der auf dem Reichs-Tage von den Polen beliebten Contribution, vornehmlich zum Endzwege hatte. Alle waren der Meinung, Königlicher Maj. mit einer Steuer zu willfahren, wober dennoch einige des schlechten Fortganges, den man in der gesuchten Wandelung der Gebrechen bisher gehabt, und die, durch das der Königin ausgemachte Leibgeding, vermehret worden, erwehnten: und dañenhero vorschlugen,

1593.

Die auf dem Reichs-Tage bestandene Anlagen in Pr. gehen zu lassen.

Königl. Antwort, auf ein Theil der Sr. Maj. von den Pr. in dem neuen Reichs-Tage übergebenen Schrift. Der König wil die Sache des Abts Kinski, zur Endschaft bringen; denen Grenz-Streitigkeiten mit Pomern abhelfen; Münz-Commissionen benennen; wegen des Peterkaiischen Tribunals der Stände Gutachten nehmen halten; zur Entrichtung der Schulden Sigism. Aug. Vorschläge anhören; Unter-Woywoden bestätigen u.

Die kleinen Städte sind zum Land-Tage nicht verscriben worden. Vorsorge wegen des künftigen.

Ob eine Anlage zu bewilligen.

1593. den König um eine Versicherung zu bitten, daß nach seiner Wieder-  
kunft aus Schweden, der Preussischen Beschwerden, auf dem ersten  
Reichs-Tage, abgeholfen werden solle. Die Art der Anlage wurde  
noch nicht ausgemacht, sondern bis nach dem Einbringen der Land-  
Boten verschoben: ausser das die Räte insgemein, eine Abneigung  
für den Polnischen Pobor bezeigten, und nicht zufrieden waren, daß  
die Provinz, in dem Reichs-Tags-Universal, mit dem Suben-und Zapf-  
fen-Gelde belegt worden.

Der Räte  
Abneigung für  
den Poln.  
Pobor.

Abgeordnete,  
die den König  
bey seiner An-  
kunft in Preus-  
sen, zu Thorn  
empfangen sol-  
ten.

Benläuffig ward der vorstehenden Königlichen Ankunft in Preus-  
sen erwehnet, und, um Jhro Majestät in Thorn zu empfangen, der  
Bischoff, Woywode, Castellan und Unterkämmerer von Culm, der  
Pommerellische Woywode und Elbingische Castellan ernennet, denen  
die grossen Städte, und der geringere Adel, ihre Abgeordneten beyfü-  
gen sollten.

Die Land-Bo-  
ten nehmen die  
Königl. Erlä-  
rung auf die  
Landes-Gebie-  
hen zur Hand,  
und sind ent-  
schlossen vom  
Peterl. Tribu-  
nal nicht ab-  
zutreten.  
Der selben  
Mißvergüß  
über der Köni-  
gin Leibgeding.

In der Land-Boten-Stube lieffen die Rahtschläge anders. Die  
Ritterschafft machte den Anfang von der durch den Gesandten über-  
brachten Königlichen Erklärung, aus der sie bloß den Artikel vom Tri-  
bunal vornahm, und, weil es schiene, als wann der König es gewisser  
massen der Stände Willkühr überließ, davon wieder abzutreten, eine  
einmühtige Entschliessung bezeigte, bey demselben beständigst zu ver-  
harren. Sie wünschte nur, daß das Land-Recht einmahl zu seiner völ-  
ligen Richtigkeit kommen möchte, damit die Tribunalisten nach einer  
gewissen Vorschrift sprechen könnten. Man gieng hernach zurück auf  
den Verlauff des jüngsten Reichs-Tages, und mißbilligte nicht nur  
überhaupt, daß wieder den bisherigen Gebrauch, drey Preussische Sta-  
rosteyen zu der Königin Leibgeding bestimmet worden, sondern auch,  
daß der König sich darüber nicht vorher besonders mit den Landes-Rä-  
ten besprochen hatte. Hienebst, wolte ein gewisser Artikel aus der  
Reichs-Tags-Constitution, vom allgemeinen Aufbot (\*), nicht ge-  
fallen, weil derselbe dermassen abgefaßt war, daß man Polnischer  
Seits, ihn, bey vorfallender Noth, auf die Provinz Preussen ausdehnen  
dörffte: die doch von allen Heerzügen über die Grenze des Landes,  
seit undenklichen Zeiten, befreuet gewesen. Nach diesem Vortrab,  
schritten die Land-Boten zur Königlichen Werbung, über die sie sich  
aus verschiedenen Ursachen nicht erklären wolten: weil erstlich, die von  
der Ritterschafft, so dem Reichs-Tage hengewohnet, von dem Verlauff  
desselben, ihren Brüdern noch keine Nachricht abgestattet hatten; zwey-  
tens, viele aus der Pommerellischen Woywodschafft nicht weiter be-  
fehliget waren, als nur das Anbringen des Königlichen Gesandten zu  
hören, und dessen Inhalt den heimgelassenen zu hinterbringen; und  
drittens, die kleinen Städte zum Land-Tage nicht verschrieben worden.  
Welche Gründe sie den Räten durch gewisse Abgeordnete hinterbrin-  
gen, und um eine andre Zusammenkunft bitten lieffen.

Artikel aus  
der Reichs-  
Tages-Consi-  
tution, vom al-  
gemeinen Auf-  
bot, der den  
Preussen zum  
Nachtheil ge-  
reichen könnte.

Die Land-Bo-  
ten wollen sich  
aus verschiede-  
nen Ursachen  
auf die Königl.  
Werbung  
nicht erklären,  
sondern bitten  
um einen an-  
dern Land-  
Tag.

Diese trugen Bedencken ihnen den Verzug zu bewilligen, theils,  
weil

(\*) O pospolitym Rufzeniu. S. das Vol. Constitut. p. 638.



1593.

weil die Reichs-Stände allbereit die Contribution belibet, und es nur noch an die Preussen fehlte, theils, daß es der König in Ungnaden vermercken dörfte, wann man aus eigener Macht einen neuen Land-Tag anzusetzen, sich unterstehen solte. Die Abgeordneten nahmen es an ihre Stube zurück, und weil sie keine Antwort brachten, so schickten die Räte den Culmischen Unterkämmerer und den Bürgermeister von Danzig dahin, die aber den Adel zur Contribution nicht bereben konten.

Die Räte fürhen vergeblich, sie einen andern zu bereden.

Demnach mußten sich die Räte zu einem andern Land-Tage, den sie auf den 16. August. in Elbing, ansetzten, entschliessen, und die Abfertigung des Königlichen Gesandten (\*), nach der Land-Boten Meynung, abfassen. Sie wiederholten in selbiger die Gründe, so die Ritterschafft angeführet hatte, und baten den König den beliebten Land-Tag genehm zu halten. Sieben ward Ihro Majestät unterthänigst erinnert, vor Dero Abreise aus Preussen, denen gemeinen Beschwerden gnädigst abzuheiffen. Die Land-Boten verlangten zwar, zugleich um eine Zusammenkunfft zur Einrichtung des Land-Rechts anzuhalten, allein die Räte meynten, daß sich solches besser bey des Königes Anwesenheit thun liesse; welches alsdann zu befördern, der Ermländische Bischoff auf sich nahm, und dabey die Räte, die den König zu Thorn empfangen, oder sich nachgehends zu Marienburg einfänden würden, ersuchte, nichts zu unterlassen, was zur Wandelung der Gebrechen dienlich seyn könte.

Und finden sich genöthiget, den Land-Tag nachzugeben. Zu welcher Meynung der Königl. Gesandte abgefertiget wird.

Sorge für die Wandelung der Gebrechen bey künftiger Anwesenheit des Königes in Preussen.

Die Stände (\*\*\*) kamen zu der bestimmten Zeit in Elbing wieder zusammen, und nebst ihnen langte auch der neuliche Königliche Gesandte an: der ihnen die Genehmhaltung des Land-Tages überbrachte; sie zur Bewilligung der Contribution nochmahls annahmte; wegen Wandelung der Gebrechen neue Versicherung gab, und hinzu that, daß die Preussischen Einwohner, sich des Zolls bey Jordan nicht zu befürchten haben solten.

Land-Tag in Elbing. Also der Königliche Gesandte sich wieder einfundet. Die Preussen sollen vom fordanischen Zoll frey seyn.

Weil die Land-Boten in der vorigen Zusammenkunfft Ursache gewesen waren, daß man die Contributions-Materie auf den jetzigen Land-Tag verlegen müssen, so wolten die Räte bald im Anfange ihre Meynung darüber vernehmen; welche die Ritterschafft, nachdem der Ermländische Bischoff seinen Secretaire zur Beschleinigung des Einbringens in ihr Gemach geschickt hatte, durch einen Abgeordneten dergestalt vortragen ließ, daß sie nicht anders als Bediengungsweise eine Geld-Steuer bewilligen könte, wann nemlich der König diejenige Gebrechen, deren Wandelung in seiner eigenen Macht stünde, anjeho auf

Die Land-Boten können nicht anders, als unter dem Bedieng, daß die Gebrechen gewandelt werden, eine Anlage bewilligt. Der Erml. Bischof, meynet, man habe

(\*) Sie wurde ihm den 22. Julii überreicht, und darauf der Land-Tag genehmiget.

(\*\*) Von den Räten, der Ermländische Bischoff, die drey Woywoden, die Castellane von Culm und Elbing, der Marienburgische Unterkämmerer, und der großen Städte Abgeordneten: so eben dieselben waren die dem vorigen Land-Tage begewohnet hatten, ohne daß anstat des damahligen Rathsmanns von Danzig, ein anderer, nemlich Georg. Meelmann, sich einfund.

1593.

an der Wandelung nicht zu zweifeln.

aufheben, die übrigen aber auf dem nächsten Reichs-Tage, ohne ferneren Aufschub, abstellen wolte. Der Ermländische Bischoff sagte, daß da Ihre Majestät solches zu thun versichert hätte, an der Erfüllung nicht zu zweifeln sey, die man durch Zustehung einer Contribution nicht wenig befördern würde.

Von der Art der Anlage. Die ehmaligen Pr. Contr. Universalien zum Grunde zu legen, damit man von den Poln. Poborren abgesondert bliebe. Die Ritterschafft läßt sich die auf dem Reichs-Tage bestandene Contribut. gefallen. Dem Erml. Bischoffe die Erlaubniß beym Könige zu erbitten, aus eigener Macht Land-Tage ansetzen zu können.

Der Abgesandte nahm es an die Land-Boten-Stube zurück, und die Räte fiengen an von der Art der Anlage zu reden. Sie funden für gut, die ehmaligen Preussische Contributions-Universalien zum Grunde zu legen, und nach denselben ein neues, der jetzigen Zeit und Umstände gemäß abzufassen, damit man in diesem Stück von den Polen unterschieden bliebe. Wiewol einige zweifelten, daß die Ritterschafft von den Poborren würde abzubringen seyn, „meynten auch, „ daß da die Städte bloß bey den Malz-Accisen bleiben, und nichts von ihren Ländereyen geben wolten, sie sich mit Recht „ über eine Ungleichheit beschweren könnte, „. Man hatte noch nicht herum gestimmt, wie schon der vorige Abgeordnete von den Land-Boten wieder kam, und meldete, „ daß ihnen die auf dem Reichs-Tage „ ge bestandene Contribution gefiele, davon die eine Helffte dem Könige, unter dem vorerwehnten Bedieng, zugesaget, die andere aber „ zum gemeinen Nutzen zurück behalten, auch zu derselben Einnahme, „ gewisse Schafner und Empfänger ernennet werden möchten, „. Wobey er diejenigen Beschwerden namhaft machte, die nach des Adels Meynung, vom Könige, ausser dem Reichs-Tage, könnten gehoben werden, und anhielt, daß zur Erhaltung des innerlichen Friedens, dem Ermländischen Bischoffe die Erlaubniß, so lange Ihre Majestät in Schweden verbleiben würde, nach Erheischung der Vorfälle, aus eigener Macht, Land-Tage auszuschreiben, vom Könige erbeten werden möchte.

Die grossen Städte bewilligen eine zwiefache Accise. Man wil den Adel von den Poln. Poborren ableiten.

Die Räte lieffen den an sie geschickten Edelmann, ohne etwas auf sein Anbringen zu antworten, von sich. Worauf die grossen Städte, ihren Befehlen gemäß, sich zu einer zwiefachen Accise, auf ein Jahr, erklärten, und nöthig hielten, die Land-Boten von den Poborren abzuleiten, mit denen sie sonst wegen Wandelung der Gebrechen einstimmig waren, und darunter noch den Zoll bey Jordan, und das Verbot des überseischen Salzes, rechneten.

Zoll bey Jordan.

Denn was den Zoll anlanget, hatte man zwar noch nichts entrichten dörrfen, weil aber der Thorner und Danziger bey Jordan vorübergehende Waaren angehalten, und sorgfältig aufgeschrieben wurden, so besorgten die beyden Städte, man möchte ihren Kaufleuten, dasjenige, was man ihnen anjeko gleichsam borgete, künfftig auf einmahl abfordern; dannenhero Sie von solcher Furcht, durch eine Königlichliche Versicherung befreyet zu werden, begehreten. Mit dem Salz-Verbot hatte es diese Beschaffenheit, daß der König zum Vortheil des Polnischen Salz-Verwesers, Grabowiezki, die Einfuhr und den Gebrauch des auswärtigen, in allen Königlichlichen Landen, durch ein Mandat, bey Straffe untersaget hatte, davon eßliche Abschriften, zur Verlaut-

Der König hat den Gebrauch des überseischen Salzes verboten.

lautbahrung, nach Preussen geschickt waren. Weil aber die Provinz zur Aufnahme der See-Handlung jederzeit das Vortrecht gehabt sich des fremden Salzes zu bedienen, so rebeten die Städte wieder dieses Verbot, und erhielten darin der andern Rähte Beyfall. 1593.

Die kleinen Städte folgten, in Bewilligung einer zwiefachen Malz-Accise, dem Exempel der grossen, woben sie so wol der gemelten als ihrer eigenen Gebrechen Erwähnung thaten. Die Ritterschafft wolte zwar, daß die Städte von ihren Ländereyen besondere Anlagen entrichten möchten, sie ließ sich aber durch die Vorstellung, daß die Accisen auch in den Dorffschafften, so zu den Städten gehörten, giengen, eines andern bedeuten: wie sie dann auch vom Polnischen Pabor abtund, und an dessen Stelle das Contributions-Universal, so vor zweyen Jahren auf dem Culm. Land-Tage genehm gehalten worden, abermahls beliebte. Die einkommenden Gelder solten zum Dienst des Königes, dem Ermländischen Bischofe anvertrauet, und von ihm in den Königlichen Schatz, wann vorher die Beschwerden würden gewandelt seyn, abgegeben werden.

Die kleinen Städte stimmen mit den große, wegen der Accise, überein. Die Ritterschafft steht vom Poln. Pabor ab. Die bewilligten Gelder, nach gewandelten Beschwerden, in den Königlichen Schatz zu thun.

Sonst waren die Land-Boten auf die kleine Städte übel zu sprechen, daß sie besondere Zusammenkünfte gehalten, und zu ihrer eigenen Nothdurfft eine Bier-Accise beliebt hatten; woraus jene urtheilten, daß sie gewisse Anschläge, zum Schaden des gesammten Adels, belegen müßten.

Die kleinen Städten habe unter sich besondere Zusammenkünfte gehalten, und eine Bier Accise gewilliget. Welches die Ritterschafft übel genommen, und es mit unter die gemeine Gebrechen setzen lassen.

Die Woywoden von Culm und Pommerellen, stellten deswegen die Abgeordneten der vorgedachten Städte zu Rede, die zur Entschuldigung anführten, daß sie, weil die Rähte ihr Anliegen wieder die Ritterschafft beym Könige nicht befördern wollen, es selbst unmittelbar Ihr. Majest. vorgetragen, und zur Antwort bekommen hätten, sie solten mit ihrem Wieder-Part rechtlich verfahren. Weil nun hiezu Geld gehörte, so wären sie gezwungen worden, solches durch eine freywillige Steuer aufzubringen. Der Adel aber meynte, daß dadurch die kleinen Städte, ihr Verfahren nicht gnugsam rechtfertigten könnten, daher selbiges mit unter die gemeine Gebrechen gesetzt, und der König gebeten ward, denen Starosten anzubefehlen, dergleichen Zusammenkünfte zu hindern, auch die, so selbige veranlasset, mit einer Straf zu belegen, damit nicht daraus, ein Verbrechen wieder die Königl. Majest. und eine innerliche Zerrüttung, erfolgen möchten.

Diese und die anderen Beschwerden, deren auf dem gegenwärtigen Land-Tage Erwähnung geschehen, solten dem Könige bey seiner Anwesenheit in Danzig, schriftlich unter des Landes-Siegel überreicht werden: und gieng der Stände Verlangen dahin, „daß Seine Maj. in Vergebung der erledigten Ehren-Stellen und Starosteyen, das Einzöglings-Recht zu beobachten; wegen des der Königin, in Preussen angewiesenen Leibgedinges, auf dem nächsten Reichs-Tage, eine andere Verfügung zu machen; den gewesenen Abt von Peshlin, be-

Die dem Könige bey seiner Anwesenheit in Danzig sollen überreicht werden. Was die Stände von Ihr Maj. verlangen.

1593.

„ vor man mit ihm rechtlich verführe, in seine Würde wieder einzusetzen; zur völligen Einrichtung der Preussischen, Gesetze, einen gewissen Ort und Tag zu benennen; die Ritterschafft vom Peterkauffischen Tribunal, noch ihrem eigenen Recht, richten zu lassen; dem Landes Präsidenten die Macht, bey fürfallender Noth, Land- Tage auszuschreiben, zu ertheilen; die von Dzialin nebst den Städten Thorn und Danzig von den Ansprüchen des Prziemski zu befreien; der Provinz den ferneren Gebrauch des überseischen Salzes zu gönnen; den unlängst verordneten Preussischen Infigator zu enturlauben; die besonderen Gebrechen der Danziger zu wandeln; und eine Versicherung, daß die gesammten Einwohner dieser Lande, dem Zoll bey Jordan nicht sollten unterworffen seyn, unter dem Königl. Insiigel, ausfertigen zu lassen, geruhen wolte,,

Der Königlich-  
che Gesandte  
wird abgefertigt.

Den 19. August wurde dem Königlichem Gesandten, der Schluss wegen der bewilligten Contribution, um selbigen an Ihr. Majest. zu bringen, in ofentlicher Audiens überreicht, und mit dieser Verrichtung, der Elbingische Land-Tag geendiget.

Aufbruch des  
Königes von  
Warschau  
nach Preussen.

Der König war schon, zu seiner Abreise nach Schweden, in Danzig angelanget, wie die Preussischen Stände annoch in Elbing rahtschlagten. Denn es brach Ihr. Majest. nebst der Königin und der Schwedischen Princessin Anna, den 2ten August, zu Wasser, von Warschau auf. Unterwegen verweilte Sich der Hof etwan einen Tag zu Plogko, alwo der König auffer verschiedenen Polnischen Senatoren, den Ermländischen Bischof vor Sich fund, den Ihr. Majest. in die ihm unlängst verliehene Abtey zu Czervensko, Selbst einwies (\*), hernach Dero Reise auf der Weichsel fortsetzte, und den 6ten, Abends, gegen 6. Uhr, unter Thorn an Land trat.

Ankunft bey  
Thorn un Des  
se Empfangung  
von den Preussischen  
Rähten.

Wie Ihr. Majest. aus dem Gefäß stieg, ward Dieselbe von dem Culmischen Woywoden, denen Castellänen von Culm und Elbing, dem Culmischen Unterkämmerer, und den Abgeordneten der grossen Städte (\*\*), empfangen, und nach verstattem Hand- Kuß, vom Culmischen Woywoden, mit einer Polnischen, die Königin, vom Culmischen Castellan mit einer Teutschen, und die Schwedische Princessin, vom Elbingischen Castellan, mit einer Polnischen Rede bewilkommet. Nach geschehener Beantwortung, setzte sich der König zu Pferde, und die Königin nebst der Princessin und dem Frauenzimmer in Kutschen, und erhuben sich unter grossen Zulauf nach der Stadt: woben die gemeldeten Preussischen Rähte unmittelbar vor dem Könige zu Fusse giengen, und der Cron-Unter-Canzler, die Woywoden von Kalisch und Lencic, als die alleine von den Polnischen Senatoren zugegen waren, Ihr. Majest. zur Seiten ritten. Das übrige Gefolge bestund aus Hof-Bedienten und einer Leib-Wache von 100. Heibucken. Vor dem

Einzug der Königlich-  
en Herrschafft  
in die Stadt.

(\* ) Lubienski Profect. Sigism. in Sveciam p. 7. 8.

(\*\*) Es waren eben dieselben die hernach dem Elbingischen Land-Tage bewohnten, nur von Elbing hatte sich blos der Bürgermeister, Joh. Jungshults, eingefunden.

1593.

dem Thor erwartete die Königliche Herrschaft der ganze Raht der Stadt, in dessen Namen, Ihr. Majest. der Königliche Burggrawe und Bürgermeister, Henrich Stroband, anredete, und die Schlüssel unterthänigst überreichte, die der Unter-Canzler annahm, und dem Raht nach einer kurzen Antwort, zurück gab. Der Einzug geschah zwischen der im Gewehr stehenden Bürgerschaft bis aufs Raht-Haus, allwo die Zimmer vor den König, die Königin, und die Schwedische Princeßin zubereitet, und wegen der Trauer, mit schwarzem Tuch ausgeschlagen waren.

Des folgenden Morgens frühe, begab Sich der König nebst der Königin, in die Nonnen Kirche zur Messe, und von dannen wieder auf die Reise; daß also der kurze Aufenthalt zu Thorn, den Preussischen Rähten keine Gelegenheit gab, Ihr. Majest. des Landes Nothdurfft vorzutragen. Die Danziger erhielten so viel, daß der König sich abmüßigen wolte: den so genandten neuen Graben bey dem weissen Berge, auf dem Wege in hohen Augenschein zu nehmen. Und bald er folgte Abreise.

Dem obzwar die Elbinger und Danziger sich bemühet hatten, den starken Strom aus der Weichsel in den Rogat zu hemmen, so waren doch ihre Kosten und Arbeit, in Ansehung des Zweckes, vergeblich gewesen. Die Weichsel nahm disseits des weissen Berges von Zeit zu Zeit merklich ab, weil die stärkste Flut durch den Graben in den Rogat ging, und also die Furcht vermehret wurde, daß die Fahrt auf Danzig, allmählich eingehen, der dasige Hafen verlanden, der zu hefftige Strom, die schwachen Dämme des Rogats durchbrechen, und die anarengende Niederung gänglich überschwemmen dörfte. Weswegen letztgedachte Stadt, auf dem jüngsten Reichs-Tage sich beworben, daß dem drohenden Ubel, durch gemeinen Zuschub des gesammten Reichs vorgebeuet, und die Weichsel wieder in den ehmaligen Lauf gebracht werden möchte. Welches aber kein Gehöhr fund, sondern der Unter-Canzler rieht, weil der König zu Wasser nach Preussen sich zu begeben entschlossen wäre, Ihm, an dem Ort selbst, den Zustand des Weichsel-Stroms, und die Beschaffenheit des neuen Grabens, vor Augen zu legen. Beschaffenheit des neuen Weichsel-Grabens.

Diesem Vorschlage zu Folge schickten die Danziger dem Könige als Er sich den 9. August dem weissen Berge näherte, zween Abgeordnete (\*), in einer Barke entgegen, die zu Ihm in sein Gefäß traten, und nach überreichtem Abris und ertheiltem mündlichen Bericht, bitten, den Ort Seiner Beschauung zu würdigen. Ihr. Majest. befahl an Land zu legen, begab sich darauf in die Danziger Barke, fuhr allenthalben, wo es nöthig, herum, ließ sich von den Abgeordneten über verschiedenes Erläuterungen geben, und versprach, nach einer reiffen Überlegung, daß, was zur Sache dienlich seyn würde, zu verordnen. Worauf Ihre Majest. am Ufer Tafel hielt, hernach Dero Reise Den 7ten d. Königs unterwegs in Augenschein nimmt, und seine Reise über Marienburg und Dirschau nach Danzig fortsetzt.

(\*) Eben die, welche den König bey seiner Ankunfft in Thorn, empfangen hatten.

1593.

Reise auf dem Rogat nach Marienburg fortsetzte, daselbst zweien Tage verweilte, Sich von dorten zu Lande nach Dirschau begab, und den 14. August gegen Abend, in Danzig, zu Wasser, anlangte.

Ankunft hier  
selbst zu Was-  
ser, und geschwe-  
hene Bewil-  
kommung von  
der Stadt.

Hieselbst hatte die Bürgerschaft die Motlau zu beyden Seiten, von der Brabank bis ans grüne Thor, und von hier den langen Markt, bis an das Königliche Quartier, unter ihren gewöhnlichen Fahnen, und in gehöriger Rüstung besetzt: die zu Pferde aber, waren der Königlichen Herrschaft, an der Weichsel entgegen geritten. Bey Herannaherung des Königes, lies sich das grobe Geschütz von den Wällen und Schiffen höhren, und wie beyde Majestäten nebst der Schwedischen Princeßin bey dem grünen Thor austraten, wurden sie vom ganzen Raht, mit Darreichung der Stadt-Schlüssel empfangen, und von dem präsidirenden Bürgermeister (\*), der besondere Reden an den König, an die Königin und an die Princeßin hielte, unterthänigst bewillkommet. Nachdem hierauf war geantwortet (\*\*), und die Schlüssel zurück gegeben worden, erhob Sich die Hohe Herrschaft, unter Begleitung des ganzen Hofes und E. Rahts, zu Fuß, in das vor Sie am Markte zubereitete Quartier.

Dahin dem  
Könige der  
päbstl. Nun-  
cius, verschie-  
dene Grossen  
aus Polen, und  
die Preussische  
Stände gesol-  
get sind.  
Übergebene  
Landes Be-  
schwerden, und  
erhaltene Kö-  
nigliche Erlä-  
rung auf die-  
selbe.

Dem Könige waren nach Danzig der Päbstliche Nuncius, Malaspina, und verschiedene Grossen aus Polen, als der Cujawische Bischof, der Boywode von Posen, die Castelläne von Gnesen und Przemissel nebst andern mehr gefolget. Von den Preuss. Rähten begaben sich ausser dem Culin. Boywoden, diejenigen insgesamit hieher, die dem Land-Tage in Elbing beygewohnt hatten, nebst denen sich noch verschiedene von den Unter-Ständen einfunden. Ihr Absehen war, dem Könige die zu Papier gebrachte Artickel zu überreichen, und eine vergnügende Antwort auszubitten: welches der Ermländische Bischof, bald nach seiner Ankunft, in einer geheimen Audiens allein verrichtete, und eine schriftliche Erklärung empfing, mit der die andern Stände nicht in allen Stücken zufrieden waren. Sie übersahen dieselbe, in dem Quartier des vorgedachten Bischofes, und änderten das, so ihnen entweder anstößig oder zweifelhaft zu seyn schiene, welches der König bis auf zwey Stücke genehm hielte.

Die Sache  
des ehmaligen  
Abts zu  
Pselplin.

Bergeblicher  
Versuch selbi-  
ge in der Gü-  
te beizulegen.  
Woran der  
Cujawische  
Bischof Ur-  
sach ist.

Denn erstlich bezeugte Ihr. Majest. das es nicht in dero Macht stünde, den ehmaligen Abt von Pselplin, wieder einzusetzen, und Sie nichts mehr thun könnte, als ihm eine rechtliche Ausführung seines Anspruchs vorbehalten: indessen sich die Rähte bemühen möchten, den Streit durch einen gütlichen Vergleich zu heben. Der Ermländische Bischof versuchte solches anfangs, und beschied darauf, die beyden Aebte vor die anwesende Rähte, die aber mit ihren Vorstellungen nichts auszurichten vermochten, weil der Cujawische Bischof den

(\*) Gerhard Brandes.

(\*\*) Solches verrichtete im Namen des Königes der Cron-Unter-Cansler, von wegen der Königin, D. Vogelweder, und die Princeßin lies durch den Gram Sparen danken.

den neuen Abt, Kostka, in dem Vorsatz, nichts nachzugeben, stärkte, und dadurch das gute Vorhaben hinderte. Weswegen der gewesene Abt, durch seinen Vetter; George Kliniski, den Rächten antragen ließ, daß er die gemeinen Rahtschläge nicht länger stören, sondern sein Recht, einer bequemerem Zeit vorbehalten wolte. Dahero dieser Punct ausgestellt wurde.

1593.

Zweitens, wolte der König, die von den kleinen Städten besond- ders gehaltenen Zusammenkünfte, nicht als etwas sträfliches ansehen, vielweniger es an den Urhebern derselben ahnten, weil Ihr. Majest. dazu Dero Erlaubniß gegeben hatte: sondern es solte das von ihnen bewilligte Geld in den Königlichen Schatz geliefert, nachgehends die vom Lande beliebte Contribution entrichtet, und ihre Streit-Sache wieder den Adel, namentlich wieder die Starosten, zur Königl. Ent- scheidung, bis nach der Rückkunft, ausgestellt werden. Es kostete den Rächten einige Mühe, ehe sie die Ritterschafft zur Genehmhaltung be- wog, indem selbige anfangs, die zu Elbing bewilligte Anlage aufzuhe- ben drohte, daferne nicht auf das vorangezeigte Betragen der kleinen Städte, eine nachdrückliche Straffe erfolgen würde. Endlich ließen sie sich eines andern beleiten, als die Rächte versprachen, daß sie den Streit zwischen den Starosten und kleinen Städten, auf dem gewöhnli- chen Michaels-Land-Tage erwegen, und beyde Theile, zu eines jeden Vergnügen, zu vergleichen, Ihnen angelegen seyn lassen wolten: wel- ches zu versuchen, der König ihnen nachgehends erlaubte.

Der König will bei kleinen Städte beson- dres gehal- tene Zusam- me nkünfte nicht als etwas sträfliches an- sehen.

Egarane Berabschei- dung in dieser Sache.

Womit die Ritterschafft anfangs nicht zufrieden ge- wesen.

Gütlicher Ver- gleich zwischen den Starosten, und kleinen Städten, zu versuchen.

Inhalt der Kö- niglichen Er- klärung, auf der Preussen übergebene Puncte.

(23.)

Ubrigens versicherte Ihr. Majest. die erledigten Ehren-Ämter und Starostenen an Einzöglinge zu vergeben, und den Polnischen Se- nat auf nächstem Reichs-Tage zu erinnern, daß den Preussen wegen der Königin Leibgeding wilfahret würde. Zur Einrichtung des Rechts, gab Seine Majest. eine Zusammenkunft in Thorn, auf den 3. Februar, künftigen Jahres, nach, und bestätigte die Provinz in dem Gebrauch des überseischen Salzes, nur daß es nicht über die Grenze in Polen geführt würde. Die Münz-Gebrechen solten auf dem nächsten Reichs-Tage vorgenommen; an den Zoll-Einnehmer bey Fordan, den Preussischen Einwohnern nichts abzufordern, geschrieben; der Danziger Beschwerden, laut ihren Vorrechten, gewandelt; die Rit- terschafft bey dem Tribunal gelassen; und der Hof-Marschall Przemiski von seinen wieder einige Preussische Stände gemachten Ansprüchen ab- gemahnet werden. Wie dann, so wol an den Zoll-Einnehmer, ein Kö- nigliches Mandat (\*), als an den Hof-Marschall ein Schreiben, aus der Cancellen ausgefertiget wurde, welches dieser Rechts-Sache einen An- stand machte, die der nach zweyten Jahren erfolgte Todt des Hof-Mar- schalls, völlig endigte.

Ob nun zwar die Preussischen Stände, in ihrem gemeinsamen An- liegen, den Zweg erreichten, so sahen sich hergegen die Städte, in den

Uu

abson-

Den Thorn- hern wird vom Affessor al- Seicht die Jo- hanns, Kirche

(\*) Es siehet in den Behlagen N. 24.

1593. absonderlichen Kirchen-Angelegenheiten, von der geschöpften Hoffnung weit enffernet. Ihre auf dem Reichs-Tage desfalls angewandte Mühe war vergeblich gewesen, und sie hatten sich mit der Königl. Anfunfft in Preussen getrübet, weil sie alsdann nicht nur einen freyen Zutritt, sondern auch ein gnädiges Gehör bey J. Maj. zu finden vermutheten. Allein beydes wuste die Römische Geistlichkeit zu verhindern. Denn da der König sich an den übrigen Orten nur eine kurze Zeit aufgehalten hatte, und in Danzig länger verweilen wolte, geschah es, daß bald darauf, nachdem J. M. hieselbst angelanget war, den Thornern die Johans-Kirche, von dem Assessorial-Gericht, ab, und zusamt ihrem Gerät und Einkünften, dem Catholischen Pfarrer, Andrea Markowski, zugesprochen wurde (\*): von welchem Urtheil die Stadt an den König, auf den Reichs-Tag, appellirte, und dem gedachte Pfarrer eine Ladung dahin, einhändigen ließ.

Den Elbinger werbe wo Kirchen aber: Kant, dawieder sie ebenfals sich der Appellation an den Reichs-Tag bedienen.

Hierauf traf die Ordnung die Elbinger. Der König hatte vor weniger Zeit, ihnen den Ermländischen Canonicum, Stengel Makowietzki zum Pfarrer verordnet, obgleich der öffentliche Gottes-Dienst, in der ganzen Stadt, nach der Lutherischen Lehr-Art, verrichtet wurde. Dieser Geistliche machte bey dem Anfange seiner Bestallung, auf die Pfarr-Kirchen, in der alten und Neu-Stadt, Anspruch, und da man ihm dieselbe nicht einräumen wolte, brachte er Ladungen ans Assessorial-Gericht aus, alwo diese Stadt, so wie vorher die Thorne, verurtheilet ward, von welchem Ausspruch sie aber, nach jener Exempel, gleichfals an den Reichs-Tag appellirte.

Der König läßt die Danziger erinnert, den Cujawischen Bischof, wegen seiner Anforderung auf die Marien-Kirche, durch anderweitige Mittel, zu befriedigen.

Noch waren die Danziger übrig. Unter dem 1587ten Jahr, habe ich die Anforderung des Cujawischen Bischofs auf die dasige Marien-Kirche, gemeldet. Nach der Zeit, suchte die Stadt, um einen Proceß bey Hofe zu verhüten, den Bischof auf anderweitige Art zu befriedigen, welches vergeblich war, weil Er nicht weiter von seinem vermennten Recht abstund, als daß er sich, an stat der Marien-Kirche mit einer geringeren Kirche vergnügen wolte. Den Abend, wie der König in Danzig angekommen war, wurde Em. Rath, durch den Cron-Referendarium und Gros-Secretaire (\*\*) hinterbracht, „daß der Cujawische Bischof, bey dem Könige inständigst angehalten hätte, es möchte Jhr. Majest. Sich zu Dero Gebrauch, die Marien-Kirche einräumen lassen, weil es seinem Urtheil nach, wieder die Königl. Hohelt ließe, auch mit dem Recht des Bischofes stritte, wann der Gottesdienst an einem andern Ort sollte verrichtet werden. Dieses hätte zwar Jhr. Majest. zu thun Bedencken getragen, doch verlange Sie, daß die Stadt den Bischof durch andere Mittel besänfftigen möchte, damit Jhr. Majest. von dessen fernerm Ansuchen befreyet würde.“

(\*) Hartknoch hat in seiner Kirchen-Historie p. 911. gemeynet, es wäre solches schon bey des Königes Anwesenheit in Thorn, geschehen, allein die Urkunden sind darwieder, aus welchen erhellet, daß das Urtheil erst zu Danzig, feri a secunda post festum Assumptionis Beatissimæ Mariæ Virginis proxima, das ist, den 16. August, abgesprochen worden.

(\*\*) Pet. Tylicki.



Es ward durch Abgeordnete aus dem Mittel Es. Rahts versuchet, und dem Bischofe vorgestellt, daß die Kirche, ohne einen allgemeinen Auflauf der gesammten Bürgerschaft, nicht könnte abgetreten werden: welche Furcht bey ihm keinen Eindruck machte, sondern ihn vielmehr in seiner Forderung zu stärken schiene, so daß er es durch sein beständiges Anhalten bey dem Könige dahin brachte, daß Ihre Majest. den 21. August, die Kirche, das Mess-Opfer folgenden Tages darin zu verrichten, fordern lies: wobey der Bischof, durch einen seiner Bedienten die Anfrage that, ob man dem Könige zu gehorsamen gedächte. E. Raht vermochte nicht sich hierauf zu erklären, weil die Sache an die übrige Ordnungen der Stadt gehörte, die so schleunig nicht konten zusammen gefordert werden. Weswegen so wol bey dem Könige als bey dem Bischofe, ein geringer Verzug gebeten, auch derselbe bis auf den zweyten Tag ausgewürcket ward: an welchem der König, gewisse Commissarien (\*) ernandte, die einige Personen aus dem Raht zu sich forderten, und sie ermahnten, dem Willen Ihr. Majest. nicht zu wiederstreben.

1593.

Der Bischof will von seinem Anspruch nicht abstecken. Die Kirche wird zur Haltung der Messe abgefordert.

Inzwischen hatte der Bischof nicht verabsäumet, wegen gedachter Kirchen drey Ladungen auf einander auszubringen, und der angeetzte Rechts-Termin fiel eben ein, wie die Ordnungen in dieser wichtigen Sache, zum Rahtschlagen schritten, deren einhelliger Schluß war: die Einräumung der Kirche, nach äußerstem Vermögen abzulehnen. Welches denen Königlich-Commissarien durch die vier Bürgermeister und den ältesten Syndicum, D. Lencke, hinterbracht wurde, die es Ihr. Majest. zu erdsfnen, annahmen.

Und die Stadt vor das Justiz-Consilium geladen.

Entschluß die Kirche nicht zu räumen.

In diesen Umständen befand sich die Sache wegen der Marien-Kirche, als sie durch einen besonderen Unfall unterbrochen wurde. Ein Gezänk unter einem paar schlechter Leute, welches zur Thätlichkeit ausschlug, verursachte einen Auflauf, darüber Selbst die Königl. Herrschaft in Gefahr geriebt. Zween von des Königes Hof-Gesinde, deren der eine ein Teutscher, der andere ein Pol war, geriechten d. 2. Sept. von Schelt-Worten zur Schlägerey, wobey der letztere verwundet wurde. Die darüber herzugelaufene Polacken nahmensich seiner an, und weil sie sich an den Thäter nicht rächen konten, schütteten sie ihren Zorn, auf die, so ihnen in teutscher Kleidung, ins Gesicht kamen, aus. Den Anfang machten sie in demselben Gäßlein (\*\*), wo der Kampf vorgegangen war, von dannen sie auf den nahangelegenen Markt, vor das grüne Thor kamen, und allda einem Träger, den einen Arm vom Leibe fast wegtrieben. Des verwundeten Cameraden, die an diesem Ort gemeiniglich in ziemlicher Anzahl bey der Hand zu seyn pflegen, liefen herbey; zu ihnen stießen noch einige müßig stehende Tagelöhner, und man sahe, gleichsam im Augenblick, auf dem Markt zwo niedrige Parteyen, deren die eine mit dem Sebel in der Faust, die andere, mit Stangen,

Durch eine Schlägerey zwener Königl. Hoff-Bedienten, veranlaßter gefährlicher Auflauf in der Stadt.

(\*) Nämlich die Bortwoden von Posen, Lencic und Pommerellen.

(\*\*) Man nennet es die Hofentzeyer, Gasse.

1593.

Stangen, Steinen, und was sie sonst in der Eil erhaschet, stritte. Die Polen zogen sich zurück, wurden aber aus denen Häusern, wo Polnische Herren einquartirt waren, von ihren Lands-Leuten verstärkt, und brachten dadurch ihre Gegner zum weichen, die dennoch nach gleichfalls erlangtem Entsat, wieder Fuß hielten, so das beyde Theile mit gleichem Vortheil kämpften.

Der Tumult  
nimmt zu.

Der König, unter dessen Fenstern bey nahe, der Streit-Platz war, rief zum Frieden, ward aber in dem Getümmel nicht gehöret. Der Burggraw eilte herzu, und suchte die Gemühter zu besänftigen, mußte sich aber unverrichteter Sache entfernen, weil ihm ein Heiduck den Kopf spalten wolte. Der Lärm nahm indessen überhand, und

Es wird von  
beyden Seiten  
geschossen, daß  
die Kugeln in  
das Königliche  
Zimmer stie-  
gen.

es hatten sich albereit auf beyden Theilen Leute mit Schieß-Gewehr eingefunden, dessen sich die Polen zuerst bedienten, und dadurch zween Bürger und einen Knecht erlegten. Dieses war gleichsam ein Zeichen zur allgemeinen Salve; so daß die Kugeln bis ins Königliche Quartier, und zwar in das Zimmer, wo sich eben die Königin und die Schwedische Princeßin befunden, flogen. Der Stadt Präsident,

Der Auflauf  
wird gestillet.

welcher herbey gekommen war, und vom Könige die Erlaubnis erhalten hatte, einen Theil der Besatzung anrücken zu lassen, trat nebst etlichen andern Personen der Obrigkeit, unter das Volk, ein gleiches thaten einige Herren vom Hofe, die durch Vorstellung der Anwesenheit Ihr. Majest. und durch Andeutung Dero ernstlichen Befehls, einen Unstand zu wege brachten, auf welchen, bey Herannahung einer Compagnie von der Stadt Soldateske, eine gängliche Beruhigung, und ein stiller Abzug folgte. An Todten hat man damahls von Seiten der Polen drey Heiducken nebst einem Knaben, gezehlet, und die Stadt die vorgemeldte zween Bürger und den einen Knecht eingebüßet.

Verursachter  
Schade an  
Todte und  
Verwundete.

Der Verwundeten ist eine weit grössere, aber ungewisse Anzahl, gewesen: unter denen auch der Castellan von Przemissl war, welcher, als der Königin Marschall, mit Vorzeigung seines Stabes, den Auf-  
lauf hemmen wollen, aber dermassen übel empfangen worden, daß er das Bett warten mußten. Sonder Zweifel würde das Blutvergiessen weit grösser gewesen seyn, wann man nicht die von langen Garten anrückende Königliche Heiducken, mit Aufziehung der grünen Brücke, so lange aufgehalten hätte, bis Ihnen der König befehlen lassen, zurück zu kehren.

Wie dieser Tur-  
mult von dem  
Könige und  
den Polnischen  
Herren angele-  
hen worden.

Der Auflauf war zwar gedämpft, allein die Stadt dadurch nicht von der Verantwortung befrehet. Der König verwies es dem

Entschuldigung  
der  
Stadt.

Raht, daß Er dieser Unruhe nicht durch gute Verordnungen vorzubauen gewußt, und keine mehrere Sorge für die Sicherheit Seiner allerhöchsten Person getragen hatte. Die Polnischen Herren zogen es als ein grobes Verbrechen wider Ihr. Majest. an, daß man sich nicht geschueet in Dero Quartier zu schiessen. Sie klagten über das gekränkte Gast-Recht, und über eine nicht geringe Beschimpfung, weil man ihre Leute geschlagen, verwundet, und gar an einen vornehmen Reichs-Senator Hand gelegt. Die Stadt hergegen lehnte die

die

die Schuld eines Unglücks, welches sie nicht vorher sehen können, und durch das übele Betragen einiger Polacken veranlaßt worden, theils mündlich theils schriftlich, von sich. Sie eiferte über den Frevler derer, die auf das Königliche Zimmer ihr Gewehr gelöst, und erbot sich, darüber eine scharffe Untersuchung anzustellen. Sie bezeigte ihr herzliches Mitleiden über den Unfall des Castellans von Przemissel, und suchte die Herren, deren Diener darniederlagen, mit guter Pflege und Wartung der Verwundeten, zu besänftigen.

Zu Verhütung aber eines ferneren Unglücks, wurden Bürger- und Soldaten-Wachen bestellt, auch durch öffentliche Edicte, einem jeden, sich friedlich zu betragen, ernstlich anbefohlen. Hierauf ernannte der Raht, Personen aus seinem Mittel, denen der König die Castellane von Gnesen und Culm zufügte, die untersuchen sollten, wer auf des Königes Quartier geschossen, und, da ihre desfalls angestellte Bemühung vergeblich war, versprach die Stadt, demjenigen, der die Thäter angeben würde, eine Belohnung von hundert Ducaten.

Getragene  
Vorsorge für  
das künftige.  
Angestellter  
Untersuchung wegen  
der Thäter  
die ins Königl.  
Quartier ge-  
schossen.

Sieben blieb es wegen des Königes Abreise für diese Zeit. Das übrige, verschob Jhr. Majest. bis nach Dero Rückkunft. Weil aber die Danziger besorgten, es dürfften indessen die Polen, sich an ihren in der Cron reisenden Bürgern zu rächen suchen, so würckten sie ein Königliches Mandat aus, darin ernstlich befohlen ward, niemanden wegen des vorgegangenen, einiges Leid zuzufügen. Davon die Abschriften, durch einen Königlichen Kammer-Diener, hin und wieder verschickt wurden.

Königliches  
Mandat, denn  
Danziger  
wegen des vor-  
gegangenen  
Aufstaus, in  
der Crone kein  
Leid zuzufügte.

Nachdem der König und die Königin vorher beschenkt worden, ward der 9. September zum Aufbruch angesetzt, welcher auf gleiche Art, wie der Einzug, geschah, nur daß auf ausdrücklichen Königlichen Befehl, das Geschütz nicht gelöst wurde. Wie beyde Majestäten in dem Quartier die Stiege herunter kamen, legte der gesammte Raht sein unterthänigstes Abschieds-Compliment ab, und empfahl sich der Königlichen Hulde, woben Seine Majest. denselben, zum gütlichen Vergleich mit dem Cujaw. Bischofe, annahmte. Der König die Königin und der ganze Hof, giengen, in Begleitung des Rahts, zu Fuß, bis auf die grüne Brück, alwo Jhr. Jhr. Majest. Majest. in die zubereitete Barse stiegen, und die Motlau herab, nach der Mündel führen, wohin zur Aufwartung einige Personen aus dem Raht folgten. Dieselbst hielt sich der König bis den 16. September auf, ehe Er zu Schiff gieng, in welcher Zeit Er, zu der Reise, von den Danzigern 20. tausend Gulden aufnahm, und sie, auf die von den Städten bewilligte Malz-Accise, anwies. Eben damahlen wurde ein Königliches Schreiben an den Ermländischen Bischof ausgefertigt, und Jhm empfohlen, die Beschaffenheit der Weichsel bey neuen Graben, den Ständen, auf dem Michaels-Land-Tage, vorzutragen, und sie zu ermahnen, bedacht zu seyn, wie die Weichsel Seewerts, zu der vorigen Stärke des Stroms, wieder gebracht, und

Abreise des  
Königes aus  
Danzig.

Der sich noch  
ehliche Tage  
vor der Mündel  
aufhält.  
Die Danziger  
schießen zur  
Reise 20. tausend  
Gulden  
vor.  
Dem Ermländischen  
Bischofe wird der  
Zustand des  
neuen Weichsel,  
Grabens  
empfohlen.

1593.

und dem Rogat nicht mehr Wasser, als nöthig, gelassen werden möchte. Dessen Berwerckstellung auf gemeine Kosten der Provinz, mit dem ehesten geschehen sollte.

Verschiedene  
Heiligtümer  
werden dem  
Könige von  
den Danzigern  
eingehändiget.

Sonst ist noch zu mercken, daß die Danziger dem Könige, auf sein Verlangen, einige Heiligtümer, die bisher, in dem grossen Altar der Marien-Kirche, aufbehalten gewesen, nemlich, gewisse Überbleibsele von den Heiligen, Andrea, Bartolomeo, Mattheo, Antonio, Fabian und Niclas, etwas, von dem Kleide des gedachten Antonii und dem Schleier der S. Marien Magdalenen, verschiedenes von den eiff tausend Jungfrauen, ein Agnus Dei, und andere Stücke mehr, gegen einen Schein, eingehändiget haben.

Der König  
setzt zu Segel.

Den 16. September, wie ich zuvor gemeldet, gieng der König zu Segel. Die Schwedische Flotte so ihn abholte, war unter dem Ammiral Flemming, in die 40. grosse Schiffe stark. Vor sich, bedung der König ein Holländisches; und ein Danziger, welches die Stadt ausgerüstet, führte das Gerächt: dergleichen sich auch der Unter-Kanzler bediente. Von der Münde wurden rings herum, die Canonen zum ersten mahl gelöset, wie der König und die Königin schon am Bord waren, und zum zweyten mahl, wie die Anker gehoben, und die Losung von den Schwedischen Schiffen gegeben worden.

Wird durch  
wiedrigen  
Wind nach  
Hela zurük  
getrieben.

Der Wind war anfangs gut, ward aber nach Sonnen Untergang dermassen niedrig und heftig, daß die Flotte gänglich zerstreuet wurde, und sich allmählig unter Hela zusammen fund, also der König, die Königin, und die, so die See nicht vertragen konten, an Land stiegen, und bis den 23. vorgedachten Monats, auf den Wind warteten: da sie zum zweyten mahl abfuhren, und durch grossen Sturm dermassen verschlagen wurden, daß von der ganzen Flotte, nur vier Schiffe, die den König, die Schwedische Princeßin, den Ammiral und den Polnischen Unter-Kanzler führten, zu Elsnaben, 16. Meyle von Stockholm, den 27. September, einlieffen. Die andern folgten nach und nach, eskliche aber, die schadhafft geworden und in den Dänischen Hafen hatten müssen ansgebeßert werden, kamen erst den zweyten Monat hernach, in Stockholm an (\*).

Segelt zum  
zweyten mahl  
ab, und komt  
in Schweden  
an.

Michaelis  
Land-Tag zu  
Ehorn.  
Woselbst die  
Rechts-Sache  
vorgenommen  
werden.

In Preussen, hielten die Rächte (\*\*), indessen, den gewöhnlichen Michaels-Land-Tag zu Ehorn, und richteten die an sie durch Appellation gelangte Rechts-Sachen: womit sie sich bis den 7. October verweilten. Einige wolten etwas ehr abbrechen, und die rückständigen Proceße ans Tribunal verweisen; welches andere hinderten, um nicht selbst

(\*) Lubienski Profectio Sigismundi in Sveciam p. 11.

(\*\*) Es waren zugegen der Bischof von Ermland, der Culmische Boywode, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, und der grossen Städte Abgeordnete: von Ehorn, Franz Eske, Bürgerm. Andr. Grätisch, Rächtm; von Elbing, Joh. Sprengel Bürgerm. Hans von Kanten Rächtm; und von Danzig, Daniel Bierenberg Bürgerm. George Meelmann Rächtm.

selbst, den Parten Gelegenheit zu geben, mit Vorübergehung der Land-Tage, sich unmittelbar ans Tribunal zu ziehen, so eine gängliche Abstellung dieser Rechts-Instanz, allmählich befördern könnte.

1593.  
Sorgfalt für die Erhaltung dieser Rechts-Instanz.

Die Ritterschafft, die ihrer eigenen Angelegenheiten halber, in ziemlicher Anzahl zugegen war, wolte anfangs den Danziger Abgeordneten ihre gewöhnliche Stelle im Landes-Rath nicht verstaten, indem sie in einer Polnischen Schrift, die der Staroste von Friedeck, Paul Kostka, ofentlich verlas, behauptete, daß die Stadt, durch den jüngsten Auslauf, sich des Verbrechens der beleidigten Majestät und eines Meineydes schuldig gemacht, auch sich an den Adel hart vergriffen, und dadurch ihre Vorrechte verwürckt hätte. Ob nun zwar die Danziger Geschickten die Unschuld der Stadt darthaten, danebenst anzeigten, daß die Sache nicht auf den Land-Tag gehöre, sondern zum Erkenntnis Königl. Majest. bis nach Doro Wiederkunft aus Schweden, ausgestellt worden, so musten sie doch, auf Inständigkeit der Ritterschafft etwas abtreten, und der Räfte Meynung darüber erwarten. Diese ermahnten, nach gepflogener Unterredung, den Adel durch den Ermländischen Bischof, die Sache bis nach des Königes Rückkunft, ruhen zu lassen, und inzwischen die Stadt, weil sie dessen, so man sie beschuldigte, nicht rechtlich überführet worden, in dem Gebrauch ihrer Rechtsame nicht zu stören. Wodurch derselbe sich in so weit zufrieden stellte, daß er um ein schriftliches Zeugnis des geschenehen Ansuchens bat, damit die Polnische Ritterschafft daraus ersehen könnte, daß man sich, ihrer in Danzig erlittenen Gewalt und Beschimpfung, gebührlich angenommen hätte. Welches auch unter des Landes Siegel ausgefertigt wurde.

Der Adel wil die Danziger, wegen des neuen Auslaufs, ihrer Stellen im Landes-Rath verlustig achten.

Wird aber von den Räften eines besseren belehret.

Der Adel bekommt ein schriftliches Zeugnis, daß er sich in dieser Sache gemeldet.

Dem Königlichen Willen zu Folge, trug der Ermländische Bischof, den Zustand der Weichsel, beym neuen Graben, den gesammten Anwesenden vor. Worauf die von Adel, weil sie nur in ihren eigenen Geschäften, wie zuvor gedacht, angekommen waren, aus Mangel der Vollmacht, von den Heimgelassenen, sich nicht erklären konten: daher der Schluß bis auf die Zusammenkunft, die der König künftiges Jahr, zur Einrichtung des Rechts, nachgegeben hatte, ausgestellt, und unter dessen die Beschaffenheit des Stroms in Augenschein zu nehmen, beliebet wurde. Wozu man den Marienburgischen Woywoden, den Marienburgischen Unterkämmerer, die drey grossen Städte, den Marienb. Oeconomum und aus jeder Woywodschafft einen Edelmann, den die Ritterschafft des Orts nennen sollte, bestimmte, zur Besichtigung selbst aber, den 19. October fest setzte.

Commission, zur Besichtigung der Weichsel beym weissen Berge benennet.

Bis auf vorgedachte Zusammenkunft, sind auch der kleinen Städte (\*) wieder die Ritterschafft, namentlich wieder die Starosten, und des Ades (\*\*) wieder die kleine Städte, habende Beschwerden ausgestellt

Die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem Adel und den kleinen Städten, wird ausgefetzt.

(\*) Derselben Anliegen stehet in den Beylagen. N. 25.

(\*\*) S. die Beylagen N. 26.

1593. stellet worden, um alsdann zu versuchen, ob man dieselbe heben, und zwischen beyden Theilen ein gutes Vernehmen herstellen könnte.

Polnische  
Korn, so die  
Pr. die Weich-  
sel herab schif-  
fen, soll bey  
Jordan den  
Zoll entrichtz.

Darwieder an  
den Ein-  
nehmer ge-  
schrieben wird.

Dem, von den Ständen, wieder den Zoll-Einnehmer bey Jordan, unlängst ausgewürckten Mandat, hatte dieser, eine Königliche Erklärung entgegen gesetzt, darin das Polnische Korn so die Preussischen Städte gekauffet, und bey Jordan die Weichsel herab nach Danzig führten, ausdrücklich beleet war. Die Thörner gaben den Rächten auf dem gegenwärtigen Land-Lage davon Nachricht, und erhielten an den Einnehmer ein Schreiben, daß er dem Buchstaben des Mandats, darin die Preussen, ohne Einschränkung, von dem Jordanschen Zoll befreyet worden, genau nachkommen möchte.

Commissarien  
beym weissen  
Berge, u. der  
selben Berrich-  
tung.

Vorschläge die  
Weichsel in ge-  
hörige Strom  
zu erhalten.

Die Commission wegen des Weichsel-Stroms hatte ihren Fortgang, und die dazu ernandte Personen, funden sich nebst der grossen Städte Abgeordneten (\*), zur bestimmten Zeit, bey dem weissen Berge ein. Von wegen des Adels, war aus der Pommerell. Woywodschafft Martin Bersewig, Staroste zu Stargard, aus den übrigen beyden, niemand, von Marienburg aber ein Bürgermeister und Rachtmann zugegen. Ihre Berrichtung kam mit der Instruction überein, wobey sie von den Mitteln, wie dem gegenwärtigen Ubel abzuhelffen, und einem künftigen Unglück vorzubauen wäre, redeten. Die Elbinger schlugen vor, durch Bollwercke den Lauf der Weichsel zu zwingen. Die Danziger riechten den Mund des neuen Grabens so man das Meydeloch nennet, gänglich zu versencken; durch einen anderweitigen Durchschnit, so viel Wasser als nöthig, in den Mogat zu leiten; und die Weichsel, durch ein neues Bollwerck am Muntauschen Berder, also zu theilen, damit der stärckste Strom nach Danzig gienge. Da dann die Commissarien vor gut ansahen, daß die beyden Städte ihre Vorschläge in einem Riß vorstellen; denselben auf die nächste Zusammenkunft bringen; auch alsdann, wo sie in wärender Zeit noch etwas besseres ausfinden solten, eröffnen möchten.

1594.

Zusammenkunft  
in Thorn zur  
völligen Ein-  
richtung des  
Land-Rechts.

Streit, ob die  
aus der Culm.  
Woywod-  
schafft, für  
rechte Boten  
anzusehen.

Diese Zusammenkunft ging den 3. Februar, zu Thorn, an. Der König hatte sie, wie oben erwehnet, auf der Stände Ansuchen nachgegeben, damit sie das seit so vielen Jahren erwartete einheimische Recht, zur Vollkommenheit bringen möchten. So wie es aber schon mehrmahlen geschehen war, daß man vom Haupt-Werck auf Neben-Dinge gefallen, also trug es sich auch jeko zu, daß man von einer Sache den Anfang machte, die mit der bevorstehenden Arbeit keine Gemeinschaft hatte. Der Elbingische Castellan und Culmische Unterkämmerer, wolten die Anwesende aus der Culmischen Woywodschafft, nicht für Boten erkennen, weil es ihrer Meynung nach, mit der Wahl nicht richtig zuaegangen wäre, deren Gültigkeit hergegen die Culmer zu behaupten suchten. Es half nicht, daß die andern Rächte

(\*) Von Thorn Henrich Stroband, Bürgerm; von Elbing George Braun, Bürgerm. Joh. Böttcher, Rachtm; von Danzig, Hans von der Linde, Bürgerm. Jochim Ehler und Hans Schwarzwald Rachtm.

Rähte (\*) und die übrigen von Adel, theils den Streit bey Seyte zu setzen ermahnten, theils zu dessen Schlichtung Mittel vorschlugen; indem beyde Theile den Zwist so lange fortsetzten, bis sie darüber ermüdeten und ihr geglaubtes Recht, mit einer Pro- und Re-protestation verwahrten. So, daß nach dem Sinn des Castellans und Unterkämmerers, die aus dem Culmischen nicht anders als Privat-Personen angesehen würden, und so sie etwas im Namen der Heimgelassenen vornehmen möchten, solches von keiner Krafft seyn sollte. Welches die angegebene Boten, damit, daß sie den ganzen Culmischen Adel vorstellten, wiederlegten.

Raum hatte man diese Hinderung aus den Weg geräumt, wie sich bald eine andere hervor that. Die sämtlichen Land-Boten schützten vor, von ihren Brüdern befehliget zu seyn, das Land-Recht unter sich ins besondere abzufassen, und allererst, wenn es fertig, den Rächten vorzutragen. Diese hingegen, sahen es als eine gefährliche Neuerung an, weil sie besorgten: es dürfte der Adel verschiedenes zum Nachtheil der Woywoden und der Städte einschalten, und es bloß zum Schein, ihrer, der Rächte, Verbesserung unterwerffen, in der That aber, das, was ihm einmahl gefallen, schlechterdings behaupten, und auf dem Reichs-Tage, durch Beförderung der Polnischen Land-Boten, bestätigen lassen. Daher Sie die Ritterschafft ermahnten, alles in ihrer Gegenwart zu verhandeln, und das letztlich abgefaßte, zum Grunde zu legen. Die Land-Boten; die nicht leicht von ihrer einmahl gefaßten Meynung zu weichen pflegten, wolten sich auch davon nicht ableiten lassen: und die Rächte wußten ihnen hinwiederum nichts mehr einzuräumen, als daß sie die Art, wie das Werck in der gesammten Stände Gegenwart anzugreifen, unter sich überlegen und ihr Gutdüncken einbringen möchten. Woben die grossen Städte, dem allen zum voraus feyerlichst widersprachen, was der Adel ohne Zuziehung ihrer, so ferne es das Recht selbst angieng, belieben würde.

Dem ungeacht, schritt die Ritterschafft in ihrem besonderen Zimmer zur Arbeit, welches ihr die Rächte, wie sie es hörten, nicht nur verwiesen, sondern die Woywoden von Marienburg und Pommerellen drohten, unverrichteter Sache davon zu fahren; der Castellan von Elbing und Culmische Unterkämmerer wiederholten ihre Protestation wieder die Anwesende aus der Culmischen Woywodschafft, und die Abgeordneten der grossen Städte, bezogen sich auf ihren kurz vorher beygebrachten Widerspruch. Dagegen bezeigten die Land-Boten, daß alles, den Ablichen Rächten, zur Verbesserung vorgetragen werden, die grossen Städte aber bloße Zuhörer abgeben sollten: maßen

(\*) Auffer dem gedachten Castellan und Unterkämmerer, waren zugegen die Woywoden von Marienburg und Pommerellen; der Marienburgische Unterkämmerer, der sich zugleich zum Boten aus der Pommerellischen Woywodschafft gebrauchen ließ, und der grossen Städte Abgeordnete: von Thorn, Hinrich Stroband, Bürgerm. Andr. Grätisch Rachtm; von Elbing, Joh. Jungshulz, Bürgerm; von Danzig, Hans Schwarzwald, Mich. Rosenberg Rachtm. die den Syndicum D. Lemcke bey sich hatten.

1594.  
Hierüber erfolgte Pro- und Re-protestatio.

Die Ritterschafft wil das Land-Recht, ohne Zuziehung der Rächte abfassen.

Welches diesen bedenklich fällt.

Was sie endlich den Land-Boten eingeräumt.

Vorläufige Protestation der gr. Städte in der Sache.

Misvergnüß der Rächte über das Verfahren der Ritterschafft.

Die das Land-Recht, der Verbesserung der Ablichen Rächte, mit Ausschließung der grosse Städte, unterwerffen will.

1594. Das erste Buch des neuen Land-Rechts, wird den Adellichen Räten überreicht. **sen es billig wäre, daß, so wie die Ritterschafft mit dieser ihren Willkühren nichts zu schaffen hätte, sie sich hinwiederum des Land-Rechts enthielten. Was man darwieder von Seiten der Räte vorstellte, war alles umsonst, sintemahl die Land-Boten in ihrer Arbeit fortfuhren, und den 7. Februar. das erste Buch des neuen Land-Rechts, überreichten.**

Denen darmit verschiedenes mißfällt.

Die Adellichen Räte funden darin vieles, so sie theils selbst nicht billigten, theils bey den abwesenden Ständen zu verantworten sich nicht getrauten. Sie hielten demnach ihr Urtheil an sich, überlieferten den Land-Boten, die rückständigen Bücher gegen den nächsten Stanislaw Land-Tag zu verfertigen, und endigten ihrer Seits, die, in Ansehung des gemeinen Besten, fruchtlose Zusammenkunft.

Die Ritterschafft endiget das Land- und die Städte übersehen das Culmisch. Recht. Was an dem Culm. Gesetz-Buch annoch fehlet wird wegen Doctores Ribus, in's Werk zu richten aufgetragen.

Die Land-Boten blieben noch bey einander und schlossen ihre Arbeit. Die grossen (\*) und kleinen Städte, die damit nichts zu schaffen hatten, übersahen abermahls unter sich die Neumärcktsche Einrichtung des Culmischen Gesetz-Buchs, womit sie sich von dem 7. bis 12. Febr. verweilten. Weil sie aber merckten, daß dieses sich füglicher durch wenige, als durch viele Personen verrichten liesse, so schlugen einige zu dem was noch fehlte, den Danziger Syndicum, D. Henrich Lemcke, und den Marienburgischen Bürgermeister D. Gregor. Heese vor, welches die andern annahmen, und die beyden anwesende Doctores bezeugten sich vor ihre Personen dazu auch willig. Es blieb dabey, daß das Werk etwan um Stanislaw fertig seyn, hernach an jede Stadt verschicket, und derselben Gutachten auf den Michaels-Land-Tag, eingebracht werden sollte.

Die Kosten die zum Weichsel-Strom bey dem weissen Berge erfordert werden, will man den Elbingern und Danzigern aufbürden.

Auf der jetzt erzehlten Zusammenkunft, wurde auf Veranlassung eines Schreibens vom Marienb. Oeconom. des Weichsel-Stroms bey dem weissen Berge in soweit gedacht, daß die Räte von den Verbesserung-Kosten sprachen, ohne daß vorher weder die gewesenen Commissarien von ihrer Verrichtung einen Bericht abgestattet, noch die Städte, Elbing und Danzig, die verabredete Risse aufgeleget hätten. Wiewol auch wegen der Kosten nichts geschlossen ward, weil man sie den Elbingern und Danzigern aufbürden wolte, und diese solches, als etwas unbilliges ablehnten, da selbst nach des Königes Meinung, die ganze Provinz daran Theil nehmen müste.

Die Streitigkeiten zwischen dem Adel und den kl. Städten werden hindangefehret. Von schleuniger Entrichtung der dem Könige bewilligten Anlage.

Des Adels und der kleinen Städte wiedereinander habende Klagen, ob sie gleich bis hieher verschoben worden, übergieng man gänglich mit Stillschweigen, hergegen geschah der neulich bewilligten Contribution Meldung, weil der Marienb. Oeconomi. in einem Briefe Ansuchung that, daß ihm entweder, das in den Städten aus den Accisen albereit vorhandene, ausgeliefert, oder die auf dem Lande, zu schleuniger Entrichtung ihrer Gebühr, angehalten werden möchten. **Jenes**

(\*) Der Bürgermeister von Elbing ausgenommen, welcher albereit abgereiset war, und nur einen Stadt-Secretarium zum Anhören zurück gelassen hatte.



Jenes verhinderten die Danziger, die wegen der dem Könige gelleherten 20. tausend Gulden, auf die Accisen angewiesen waren, was aber das letztere und den Abel anlangte, ward an die Schafner geschrieben, die Aushändigung der Selber an den Landes-Schatz, unverzüglich zu befördern.

1594.

Im Monat Februario schickten die Danziger einen Secretarium an den König nach Schweden, der, weil er unter andern befehliget war, sich über den Zöllner bey Jordan zu beklagen, ein abermahliges Mandat an denselben auswirkte; in welchem ihm befohlen ward, die Preussen auf keinerley Weise zu belegen, sondern sie mit ihren Waaren, sie möchtē selbige gleich von andern Orten her gekauft haben, ungehindert vorbey gehen zu lassen.

Königl. Mandat an den Zöllner bey Jordan zum Vortheil der Preussen.

(27.)

Zu gleicher Zeit wurden die Elbinger und Danziger vom Römischen Kayser auf den Reichs-Tag nach Regensburg gefordert, so zwar nichts neues, doch seit einigen Jahren unterblieben war. Die Danziger gaben das Einladungs-Schreiben dem vorgedachten Secretario, an den König mit, der es Ihr. Majest. einhändigte, und durch seine Bemühung erhielt, daß an den Kayser, geschrieben ward: Er möchte sich keiner Herrschaft über die Preussischen Städte anmassen.

Die Elbinger und Danziger werde von dem Kayser auf den Reichs-Tag nach Regensburg eingeladen.

Der Polnische Salz-Auffseher (\*), unterstund sich auf das überseitsche einen Zoll (\*\*) bey Jordan anzulegen, auch denen die sich dessen weigerten, das Salz wegzunehmen, und es zu verkauffen. Die Ehorner denen hiedurch der größte Eintrag geschah, wie auch die Kleinen Städte so jenseits Jordan liegen, suchten darwieder bey den Rächten Hülfe, wie sie sich zum gewöhnlichen Stanislai-Land-Tage in Marienburg versammelt hatten. Dagegen trachtete der Salz-Auffseher, in einem Schreiben, sein Verfahren, mit dem Nutzen des Königes, und daß die Ehorner das auswärtige Salz nach Polen verführten, zu rechtfertigen. Die Rächte nahmen sich der Städte an, und gaben dem Könige durch einen Brief von dieser Neuerung Nachricht, mit bemühigster Bitte, derselben, kraft eines ernstlichen Befehls, zu wehren. Ingleichen schrieben sie an den Gnesnischen Erz-Bischoff, und an den Starosten von Bromberg, und zwar an jenen, ihnen in ihrem Anliegen beförderlich zu seyn, an diesen aber, die Eintreibung des Salz-Zolls in seinem Gebiet, als wohin Jordan gehöret, nicht zu dulden.

Zoll bey Jordan auf das überseitsche Salz.

Deswegen an den König, an den Erz-Bischoff von Gnesen und an den Brombergischen Starosten geschrieben wird.

Auf demselben Land-Tage, mußten die Rächte (\*\*\*) weil der Ermländische Bischof, der die Acten bey sich hatte, ausgeblieben war, die Proceß-

Stanislai Land-Tage, auf welchem die

(\*) Sebastian Grabowiczki Abt zu Bledzew.

(\*\*) 6. Groschen auf die Tonne.

(\*\*\*) Es waren zugegen, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Elbingsche Castellan, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, und der grossen Städte Abgeordneten: von Ehorn, Henrich Stroband Burgermeister, Gienß Sulf Diakm; von Elbing, Joh. Jungschuls Burgerm. Mark. Siefert Diakm; von

1594. **Proceß-Sachen bis Michaelis nach Thorn zu verschieben.** Weswegen sie gedachten Bischof, in einem Briefe ersuchten, entweder derselben Zusammenkunft persönlich beyzuwohnen, oder seinen Secretarium mit den Acten, zu rechter Zeit, dahin zu schicken.

Ansetzung einer neuen Zusammenkunft wegen des Einheimischen Rechts.

Ich komme wieder zum einheimischen Recht, welches auf dem Stanislai-Land-Tage, die von der Marienburg. und Pommerellischen Ritterschafft, den Råhten zur Beurtheilung vortragen, diese aber, wegen Abwesenheit der beyden Bischöfe, und der Boten aus der Culmischen Woywodschafft, nicht anuehmen wolten: und ob zwar jene inständigst anhielten, so musten sie sich doch gefallen lassen, daß die Råhte dazu, eine neue Zusammenkunft auf den 1. September in Marienburg beliebten, und vom Könige die Erlaubniß ausbaten. Wobey die Geschickten des Adels in einer Protestation Schrift ausdrücklich bezeugten, „daß wann zu derselben Zeit, die Sache nicht zur Richtigkeit kommen möchte, sie sich, ohne länger zu warten, nach ihrem Gutachten zu helfen suchen würden.“: inzwischen sollte den Städten frey stehen, Abschriften von dem Land-Raht zu nehmen, dagegen sich diese erboten, das verbesserte Culmische Gesetz-Buch, der Ritterschafft mitzutheilen.

Die Ritterschafft wil selbiger nicht länger, als bis dahin, erwarten. Den Städten soll das Land, und dem Adel das Culmische Recht mitgetheilet werden.

Glückwunsch der Pr. Stände an den König wegen der vollzogenen Schwedische Erönung. Erzählung dessen was sich seit dem Königl. Aufenthalt, in diesem Reich denkwürdiges zugetragen.

Aus diesem Land-Tage wünschten dem Könige, die Preussen, zu der vollzogenen Schwedischen Erönung, Glück. Welches mir Gelegenheit giebt, das vornehmste, was bey dem Aufenthalt Seiner Majest. in Dero Erb-Reich, sich begeben, zu erzählen. Der König war den letzten September, zu Wasser von Elsnaben in Stockholm angekommen, und mit gewöhnlichen Ehren-Bezeugungen empfangen worden: obgleich die innerliche Zuneigung der Untersassen mit deren äußerlichen Gebehrden, nicht übereinstimmete. Sigismundi bekannter Eifer vor die Beforderung des Römischen Glaubens, hatte ihn in den Verdacht gebracht, als wann ein Lutherisches Königreich unter seiner Regierung, der Religion wegen, nicht geringe Gefahr lauffen dürfte. Das Gerücht, welches von den Unternehmungen wieder die Evangelische Kirchen in Preussen, sich in Schweden ausgebreitet hatte, vermehrte die Furcht, deren Erfüllung man desto näher zu seyn glaubte, wie der König den Päpstlichen Nuncium, und eine ziemliche Anzahl Jesuiten, in seinem Gefolg herüber brachte. Diese, als unermüdete Werkzeuge der Römischen Kirche, feyerten nicht, ihrem Amte ein Gnügen zu thun. Sie predigten in der Schlos-Capell wieder die vermerkten Irthümer Lutheri, und bedienten sich ofentlich solcher Ceremonien, die das Volk für Mißbräuche und Aberglauben hielt. Wodurch sie, ohne ihrer Religion, den geringsten Nutzen zu schaffen, des Königes Regierung, im ersten Antritt verhaßt machten, und gleichsam den Grund, zu dem nach einigen Jahren erfolgten Abfall legten.

Man ist hier selbst wegen der Lutherischen Religion in Sorgen.

Unbedachtliches Betragen der Jesuiten.

Der

von Danzig, Hans Schwarzwald, Joh. Ehorbefe, Rahtmänner, die den Syndicum Georg Bergmann bey sich hatten, der aber den gemeinen Rahtschlägen nicht beywohnte.

Wie dieses vorgieng, war der König noch nicht gecrönet. Seine Majest. hatte dazu den Anfang des Februar angesetzt, allein die Stände hinderten den Fortgang, indem sie vorher eine schriftliche Versicherung wegen der Lutherischen Religion, und der Reichs-Freyheiten, nach einem gewissen Formular, verlangten, nebst dem auch, die Erönung nicht durch den Päpstlichen Nuncium, wie es der König begehrete, sondern durch den Erz-Bischof von Upsal verrichten lassen wolten. Der König weil Er keinen Ausweg wuste, bequeme sich nach einiger Weigerung, in beyden Stücken, und nachdem Er mündlich beschwor, was er zuvor schriftlich versprochen, lies Er Sich und der Königin, von dem Erz-Bischofe, die Schwedische Cron, den 1. März, in Upsal aufsetzen (\*).

1594.

Der König u. die Königin werden nach einer gegebenen mündl. und schriftlichen Versicherung, vom Erz-Bischofe zu Upsal gecrönet.

Aus vorgemeldetem und anderen dergleichen Umständen, urtheilte der König, von dem schlechten Vertrauen seiner Schwedischen Unterthanen, dessen Ursach er auf seinen Better, den Herzog Carl von Südermannland, legte, als ob derselbe durch allerley Erfindungen, die Gemüther abwendig zu machen, und einen starcken Anhang zu wege zu bringen suchte, durch dessen Hülffe, Er Selbst den Thron besteigen könnte. Die Königliche Beysorge gieng so weit, daß Jhr. Majest. für Dero eigene Person nicht sicher zu seyn vermeynte, sondern um einen Entsatz nach Polen schickte. Auf das Gerücht, daß der König in Gefahr sey, wurden in die drey tausend Mann, nebst verschiedenen Polnischen Herren, bey Danzig eingeschifft, die gegen das Ende des Junii, in Stockholm anlangten (\*\*).

Der König trauet seinem Better nicht, und läst aus Polen Hülfs-Bölcker nach Schweden überkommen.

Fast zu gleicher Zeit, funden sich der Elbinger und Danziger Abgeordnete daselbst ein. Die von Danzig brachten zehen Schiffe mit, so die Stadt, an Stelle der zwanzig, die der König zu seiner Rück-Fahrt fordern lassen, ausgerüstet hatte. Beyder Richtung, so ferne es die gemeine Angelegenheiten betrifft, solte seyn, sich zu bemühen, damit den gesammten Städten, die Freyheit des Lutherischen Gottes-Dienstes, in denen Kirchen, wo solches bey Antritt der Regierung des Königes geschehen, ferner auszuüben gegönnet werden möchte. Denn es hatten die Thorner, ungeacht sie appelliret, eine neue Königliche Ladung bekommen, nach der Rückkunfft Jhr. Maj. aus Schweden, vor Dero Gericht zu erscheinen, um sich in eine Busse von 20. tausend Ungarischen Gulden, als so hoch der Pfarrer Marckowski, den, durch die verzögerte Abtretung der Johannis Kirche, verursachten Schaden schätzte, verurtheilen zu lassen. Ingleichen erhielten die Elbinger einen Königlichen Befehl, dem zu Danzig ergangenen Decret unverzüglich zu gehorsamen, und da sie sich auf die Appellation berieffen, folgte ein anderer, sich bey Straffe von zwanzig tausend Ducaten, nicht länger zu wiedersetzen; auf den Fall aber, daß das letztere geschehen möchte, ward dem Marienburgischen Woywo-

den, Die Danziger schicken zu des Königes Rückkunfft zehn Schiffe dahin. Derselben und der Elbinger Abgeordnete wegen der streitig gemachten Kirchen. Neue Ausladung und Befehl an die Thorner und Elbinger in dieser Sache, nebst den angelegten Geld-Bussen.

33

(\*) Piafcius unter dem Jahr 1594 Loccenius Histor. Svec L. VIII.

(\*\*) Lubienski Profect. Sig. in Svec. p. 18. 19.

1594. den, Fabian von Zehmen, ungeachtet er der Evangelischen Religion zugethan war, die Volziehung des Decrets aufgetragen, der auch den Elbinger, zur Einräumung der beyden Kirchen, den 14. Julii, ansetzte.

Gütliche Handlung der Elbinger mit ihrem Pfarrer, die nicht vollzogen worden.

Vorher war die Stadt mit dem Ermländischen Bischofe und dem Pfarrer Makowietzki, zu Braunsberg in Handlung getreten; allda den 7. Junii verabredet worden, daß zu völliger Befriedigung des Pfarrers, die Kirche in der alten Stadt, den 19. Julii überliefert werden sollte, dagegen sich der Bischof erbot, eine völlige Versicherung, wieder alle künftige Ansprüche auf die übrige Kirchen, zu ertheilen. Welches die Elbinger nachgehends von ihrer Seite nicht genehm halten wolten, sondern es durch die Gesandtschaft nach Schweden zu verbessern gedachten.

Berichtungen der vorgemeldeten Abgeordneten in Schweden.

Dasselbst übergaben die vorerwehnte Abgeschickten, im Namen der gesammten Evangelischen Preussischen Städte, dem Unter-Canzler eine Bittschrift an den König, darinnen sie den ferneren Gebrauch der Kirchen, auf den Religions-Frieden in Polen, und auf die Königl. Bestätigungen gründeten. Hienebst bewarben sie sich bey den Schwedischen Råthen, als Glaubens-Verwandten, um eine Vorsprache, die es auch an ihrer Beforderung nicht ermangeln lieffen.

Vorsprache der Schweden für ihre Glaubens-Verwandte in Preussen. Wessen sich der König erkläret.

Herzog Carl, zu die Schwedische Princeßin nehmen sich gleichfalls der Sache an.

Wiedann insonderheit die beyden Herren, die ehemahls auf dem Wahl-Tage als Gesandte gebraucht worden, dem Könige vorstellten, welcher gestalt sie in Ihr. Majest. Namen, denen Städten die Versicherung gegeben, daß sie wegen der Religion, und der Gottes-Häuser nichts zu fürchten haben solten. Worauf der König gleichsam fragend: geantwortet. Wer nimt ihnen was? Es soll ihnen nichts wieder Recht entzogen werden. Selbst Herzog Carl, sprach, in einem wegen anderer Angelegenheiten an den König abgelassenen Briefe, vor die Städte, und da solches kein Gehör fund (\*), schickte er den Abgeordneten bey ihrer Abreise eine Vorschrift zu, die man, weil sie von einer Ihr. Majest. verhassten Person herrührte, zu überreichen Bedencken trug. Die Schwedische Princeßin, die damahls im Reich zurück blieb, trat ihren Herren Bruder bey dem Abschiede an, und bat beweglichst, Ihren Vorpruch, weil es vielleicht der letzte seyn könnte, nicht zu verwerffen.

Den Abgeordnete der Städte wird zur Antwort auf ihre Bittschrift, in Danzig Hofnung gemacht.

Welches der König in so weit zusagte, daß Er Sich die Sache bestens wolte empfehlen seyn lassen. Was aber der Städte Abgeordnete selbst anlanget, so bemühten sie sich bey aller Gelegenheit, um eine Antwort auf die überreichte Bittschrift, und erhielten, wie schon der König segelfertig lag, vom Unter-Canzler den Bescheid, daß sie sich in Danzig melden solten.

Der König reiset aus Schweden ab, kommt unter Hela an, und tritt gegen der Münde über, ans Land.

Dahin folgten sie dem Könige, Der, nach eingerichteter Schwedischen Regierung, unter des Herzog Carls Stadthalterschaft, den 14. August gegen Abend von Eisnaben absegelte, und den 16. Nachmittags

(\*). Vielmehr schiene der König es ungnädig zu nehmen, indem Er gleichsam fragte: Was hat Herzog Carl hiemit zu thun?

mittags mit eglichen 40. Schiffen, unter dem Danziger Städtlein He-  
la anlangte. Der grosse Sturm verhinderte, daß der König nicht  
ehe, als den folgenden Tag die Rhede erreichen konnte, von dannen  
Ihro Majestät den 18. August, Sich der Münde, unter Lösung  
der Canonen näherte, gegen dieser Festung über nebst Dero Gefolg  
ans Land trat, und daselbst von den anwesenden Polnischen und Preuf-  
fischen Herren (\*) bewilkommet würde.

Der König ruhte, in dem für Ihn zubereiteten Hause, bis den Desse Einzug  
in Danzig.  
20sten, von seiner Reise aus, an welchem Tage frühe, die Abgeordne-  
ten von Thorn und Elbing ihr Compliment ablegten. Nach einge-  
nommenen Mittags-Mahl, erhob sich Ihr. Majest. nebst der Köni-  
gin und dem ganzen Gefolge zu Wasser nach der Stadt, und wurde  
auf gleiche Art, wie bey Dero Ankunfft im vorigen Jahr empfangen,  
nur daß man nicht die Schlüssel überreichte, als welches, da es schon  
einmahl geschehen, nicht weiter gebräuchlich war. Womit man es  
auch bey dem Unter-Canzler, der deswegen Erinnerung that, entschuldigte.

Die Tage über, daß Sich der König in Danzig aufhielt, gieng Gute Ordnung  
und friedliches  
Betragen der  
Pola. Bedien-  
ten, in wehren  
den Aufenthalt  
Ihr. Majest.  
es bey Hofe ganz still zu, so gar, daß Ihr. Majest. nicht einmahl in die  
Kirche fuhr, sondern die Andacht in Dero Zimmer verrichtete. Vor  
die innerliche Ruhe hatte die Stadt, durch gute Veranstaltung, gnug-  
same Sorge getragen, auch der König Selbst, durch ein besonderes  
Edict, dasjenige ernstlich verbieten lassen, was zum Auflauf Gelegen-  
heit geben könnte. Von den anwesenden Polnischen Herren mußten  
wechselsweise alle Nacht egliche, mit denen aus allen Ordnungen der  
Stadt dazu Verordneten, wachen, um bey der Hand zu seyn, wann  
sich etwas ereignen sollte. Die von der Hofstat, verfügten sich zeitig  
in ihre Quartiere, und begiengen sich mit den Einwohnern dermassen  
friedlich, daß man die ganze Zeit über, von keiner Verbrieslichkeit  
hörte. So, zumahl in Ansehung der Polnischen Bedienten, als  
etwas besonderes angemerckt wurde.

Wegen der Preußischen Angelegenheiten, kamen die Stände, so Beredung der  
Pr. Stände.  
Die neulich  
beliebte Zu-  
sammenkunfft,  
wegen Einrich-  
tung des ein-  
heimischen  
Rechts, hat kei-  
nen Fortgang.  
viel derselben gegenwärtig waren (\*\*), bey dem Culmischen Castellan zu-  
sammen. Sie zogen vornehmlich zwey Dinge in Betrachtung: die  
Verfertigung des Einheimischen Rechts, und das Betragen des Pol-  
nischen Salz-Auffsehers. Das Schreiben, welches wegen des ersteren  
aus dem jüngsten Land-Tage abgegangen, und darin man den König  
um eine neue Zusammenkunfft gebeten, war zwar in Schweden ange-  
langet,

(\*) Unter denen die vornehmsten waren: die Bischöfe von Cujawien und Po-  
en; die Woywoden von Posen und Kalisch; die Castellane von Kalisch, Culm und  
Elbing. Der Cujawische Bischof that die Anrede, welche der König Selbst beant-  
wortete, und die gesammte Anwesende zum Hand-Ruß lies. Die Danziger hatten  
aus ihrem Mittel einen Bürgermeister und zweyen Rathmänner hinaus geschickt, die den  
König ins besondere antraten, und vom Unter-Canzler die Antwort empfangen.

(\*\*) Auffer dem gedachten Culmischen, der Elbingische Castellan, der Marien-  
burgische Unterkammerer, die grossen Städte, und egliche von Adel aus der Pomme-  
rellischen Woywodschafft.

1594.

Klagen daß man mit dieser Arbeit noch zu keinem Stande kommen können. Daher erfolgte Unordnungen.

Einige von Adel wünschen lieber den Alcoran, als länger ohne Gesetz zu leben. Abermahlige beliebte Zusammenkunft zur Einrichtung des Rechts. Die der König nachgiebt.

Verbot an den poln. Salz-Aufseher.

Die Städte überreichen dem Könige ihrer Kirchen wegen eine nochmalige Bitt-Schrift.

Der König kan der Geistlichkeit die Ausführung ihres Rechts nicht benehmen, er bietet sich aber zur Beförderung der Billigkeit.

langet, aber darauf keine Antwort zurück gekommen, und wann gleich Königl. Majest. dieselbe anjezo nachgegeben hätte, so konte sie doch, wegen des ehmahls begehrten und nunmehr zu kurz fallenden Termins, keinen Fortgang haben. Die anwesenden Stände beklagten hiebey das Unglück der Provinz, daß Sie, da man seit vielen Jahren mit der Einrichtung des Rechts beschäftigt gewesen, das Werk, wegen allerley Hinderungen, zu keiner gefälligen Vollkommenheit bringen können. Sie bemerkten, „daß viele in der Einbildung „stünden, Preussen hätte keine gewisse Gesetze, sondern eines jeden „Macht sey gleichsam die Richtschnur seiner Unternehmungen: welches „die häufigen Unterdrückungen der Schwächeren, und die vielen Gewaltthätigkeiten auf dem Lande, zur Gnüge bestärcketen, so grössten „Theils ungestraft blieben, weil man die alten Gesetze nicht wolte gelten lassen, und wegen der neuen sich noch nicht vereiniget hätten. „Der Marienburgische Unterkämmerer bezeugte, „daß viele redliche von Adel lieber die Polnischen Statuten, ja gar den Alcoran wünschten, als länger in der bisherigen Unordnung zu leben. „Dem die anderen nicht schlechterdigs widersprachen, jedoch ehe man zum ersten schritte, das bisherige Mittel nochmalts zu versuchen, für dienlich hielten. Selbiges war eine neue Zusammenkunft, die man auf den letzten October in Marienburg, bey dem Könige ausbitten wolte.

Was den Polnischen Salz-Aufseher betrifft, derselbe fuhr in seinem Beginnen fort, ungeachtet der Gnesnische Erzbischof ihn davon abgemahnet, und die Preussen ihm die Unbilligkeit in einem Schreiben vorgehalten hatten. Weswegen die Räte sich nochmalts zum Könige wandten, und Ihro Majest. dieses Beschwer, nebst den vorgemeldeten Ansuchen, den 27. August, in einer besonderen Audienz vortrugen. Der König gab nicht nur die Zusammenkunft nach, sondern befahl auch, ein Verbot an den Salz Aufseher, nebst einer Ausladung vors Hof-Gericht, auszufertigen.

Die grossen Städte, bey denen sich der Bürgermeister von Marienburg, D. Gregor. Hese, mit einfund, übergaben dem Könige, der ihnen streitig gemachten Kirchen halber, den 30. August, eine abermahlige Bittschrift, die mit der, so Ihr. Majest. in Schweden war eingehändiget worden, gleichen Inhalts war, nur daß sie, die Königliche Versicherungen, kräftt derer, die drey grossen Städte, bey dem Antritt der Regierung, in dem Besiß ihrer Gottes-Häuser bestätigt waren, bengelegt hatten. Der Unter-Canzler, der die Schriften annahm, versprach im Namen des Königes, zu gelegener Zeit eine Antwort, die aber nicht erfolgte, ausser daß der Unter-Canzler, am Tag: des Königlichen Aufbruchs, vor sich, denen Städten meldete: „daß „Königl. Majest. die von der Geistlichkeit albereits ausgebrachte Ladungen, nicht wieder zurück nehmen, noch ihnen ihr Recht auszuführen, hindern konte, wenn es aber zum ordentlichen Proceß kommen würde, solte man von Sr. Majest. alle Billigkeit, und von ihm „dem Unter-Canzler, alle mögliche Beförderung erwarten. „

Des

Des Königes Abreise geschah den 2. September, nach gehaltenem Mittags-Mahl, zwischen der im Gewehr stehenden Bürgerschaft. Vorher ritte ein Bürgermeister und Rathmann, hernach die Polnische Herren, endlich Ihr. Maj. Selbst, Der die Königin nebst dem Frauenzimmer in Kutschen folgte; die übrige Hofstaat schloß den Zug. Vor dem hohen Thor, hielt eine Compagnie zu Pferde, die, mit dem Bürgermeister und Rathmann, den König bis nach dem Dorf Prust, als dem ersten Nachtlager begleitete: von dannen Ihr. Majest. die Reise auf Groß-Polen fortsetzte, und den 2. October in Krakau anlangte.

1594.

Abreise des Königes von Danzig nach Polen.

Der König triff daselbst die Polnischen Stände, wegen der Tattarn in einer nicht geringen Besorglichkeit an, wozu der damalige Türken-Krieg in Ungarn Anlaß gegeben hatte. Schon zu Anfang des Jahrs, war ein Gerücht entstanden, als wann die Tattarn, zum Vortheil der Türcken, in gedachtes Königreich einrücken und den Weg dahin, durch Polen nehmen wolten. Selbigen den Eingang zu wehren, schickte der Römische Käyser an den Erz-Bischoff von Gnesen, im Monat Februario, einen Gesandten, der zugleich, wegen eines genauen Bündnisses wieder die Ottomannische Pforte, Anfrage that. Von beyden Stücken gab der Erz-Bischof dem Könige, welcher sich annoch in Schweden aufhielt, Nachricht, und verschrieb zu gleichem Ende die Senatoren, auf den 19. April nach Warschau, laut deren Gutbefinden dem Gesandten geantwortet wurde: „daß man wegen des Bündnisses in des Königes Abwesenheit, sich zu nichts erklären könnte, auf der Tattarn Bewegungen aber ein wachsames Auge haben wolte.“ Allein im Monat Julio, ehe man ihnen durch ein gnugsames Krieges-Heer den Weg verlegen konnte, ruckten sie aus der Walachen in Neusland; verhehrten im Durchzuge alles mit Feuer und Schwert; und entkamen über das Carpatische Gebürge, nachdem der Cron-Feld-Herr Zamoißki, sie, entweder aufzuhalten, oder einzuhohlen, vergeblich gesucht hatte (\*).

Die Tattarn nehmen ihren Weg durch Polen nach Ungarn.

Dieses geschah, ehe der König aus Schweden aufbrach, und wie Er die Polnische Lande erreichte, machte der Tattarn gefürchteter Rückzug neuen Kummer, weil es verlautete, daß sie in Polen die Winter Quartiere nehmen wolten. Hierüber gieng der König in Krakau zu Raht, und lies unter Anordnung des Cron-Feld-Herrn, die Truppen in der Gegend des Carpatischen Gebürges, an die Orter vertheilen, wo man den Feind vermuthen könnte: den diese Veranstellung, sein ehinahliges Vorhaben zu ändern, und die Rückkehr nach der Tattaren, durch die Türkische Lande zu nehmen, nöthigte.

Furcht vor derselben Rückkehr und dagegen gemachte Anstalten.

Die Polen waren von der Furcht vor die Tattarn, noch nicht befreyet, wie die Preussen den gewöhnlichen Michaels Land-Tag in Thorn hielten. Daher der König, sie durch seinen Gesandten (\*\*), des

Gewöhnlicher Michaels Land-Tag in Thorn.

A a

sto

(\*) Heidenstein L. X. p. 304. 305.

(\*\*) Niclas Niewiezinski, Königl. Secretaire, der seine Werburg in Polnischer Sprache ablegte.

1594. Der König forderte den Rückstand der ihm bewilligten Contribution. Er freyiger annahmte, den Rückstand der jüngst bewilligten Contribution, auß schleunigste an den Mar. Oeconom. zu liefern, und die, so ihr Antheil nicht entrichten wolten, dazu durch dienliche Mittel zu zwingen.

Welchen so schlechterdings zu entrichten einige der Städte Bedenken tragen. Fortge setze Klage über de Polnischen Salz, Aufseher.

Die Ablichen Rächte (\*) erkannten, in Ansehung der dem Polnischen Reich damahls bevorstehenden Gefahr, schlechterdings für billig, dem Königlichen Begehren nachzukommen. Die Abgeordneten der grossen Städte (\*\*), funden für nöthig, eines und das andere dabey zu erinnern. Wie dann die Thorner vorstellten, „daß man bey eh-  
„ mahliger Bewilligung obiger Anlage, unter andern Stücken, auch  
„ den ferneren freyen Gebrauch des überseischen Salzes, bedungen hät-  
„ te, dessen man sich, ungeacht des jüngst ausgewürckten Königlichen  
„ Mandats, noch nicht erfreuen könnte, da vielmehr die Salz- Auflage  
„ verdoppelt worden. Die Stadt hätte sich zwar darüber bey Hofe  
„ beklaget, aber keine andere Antwort erlanget, als daß sie mit dem Salz-  
„ Aufseher, krafft der zu Danzig nachgegebenen Ladung, rechtlich ver-  
„ fahren sollte ...

Wie derselbe durch einen Rechts- Gang von seinem Verfahren abzuhalten. Abermahliges Königl. Mandat wieder ihn, an den Starosten von Bromberg. Vorschlag, das annoch auß der Contrib. hinterstellte, zur Arbeit bey m neuen Weichsel-Graben anzuwenden. Bericht von demselben Zustande abzuhalten.

Weswegen die Thornischen Gesandten von den Rächten zu wissen verlangten: wie die Ladung dem Gegentheil einzuhändigen, durch wen der Proceß zu führen, und woher die Kosten zu nehmen wären. Dienest berichteten sie, daß sie einen Königlichen Befehl an den Starosten vom Bromberg ausgebracht, den Aufseher bey Jordan, nicht zu dulden: und wolten belehret seyn, wie derselbe an gehdrigem Orte, könnte überliefert, und ob dadurch dem Beschwermdchte abgeholfen werden. Sie schlossen endlich, das hinterstellte von der Contribution so lange zurück zu halten, bis die Wandelung in der That würde erfolget seyn. Die von Elbing und Danzig, redeten ebenfals vor die Freyheit des überseischen Salzes, und gaben zu bedenken, „ ob es nicht gut wäre, wann man das, was annoch auß der  
„ legtern Anlage vorhanden, zur Erhaltung der bisherigen Weichsel-  
„ Fahrt bey m weissen Berge anwendete, nachdem der König einmahl  
„ nachgegeben, die Arbeit auf gemeine Kosten zu unternehmen ...  
Die Danziger klagten insonderheit, daß es mit dem Werck so schläffrig zugienge, zeigten einen Riß, wie es anzugreifen, und baten, daß jemand von denen, die unlängst den Ort in Augenschein genommen, einen Bericht abstaten wolte: welches, wie es der Marienburgische Unterkämmerer, zu thun eben im Begriff war, die Unter-Stände, durch ihre Ankunfft, hinderten.

Die Unter-Stände wolte den Rückstand der hinterstellte Anlage, unter gewissen

Diese hatten sich über die Auslieferung der Contribution, bis auf die Pommerellische Woywodschafft, als von dannen keine Boten, sondern

Culmischer Unterkämmerer, Bote und der Ritterschafft Redner.

(\*) Es waren zugegen, die Woywoden von Culm und Marienburg, die Castell. von Culm und Elbing, und der Marienburgische Unterkämmerer. Der Culmische Unterkämmerer hielt sich, weil er zum Boten aus derselben Woywodschafft gewehlet worden, bey der Ritterschafft auf, und lies sich von derselben zum Redner gebrauchē.  
(\*\*) Die Thorner hatten auf den Land Tag geschickt: Franz Esken Bürgerm. Andre. Grätisch. Rahtm; die Elbinger Joh. Jungschulz Bürgerm. Marten Siefert, Rahtm; und die Danziger, Hans von der Linde, Bürgerm. Joh. Thorbecke Rahtm.



den nur Personen ohne Vollmacht zugegen waren, verglichen, wo bey sie gleichsam ausdungen, „ daß der Salz-Auffseher, von Jordan ent-  
 „ weder in der Güte, oder durch Gewalt fortgebracht; die Contribu-  
 „ tions-Einnehmer, wegen dieser Berrichtung mit keinen Auslabur-  
 „ gen ans Tribunal verunruhiget; und in dem Marienburgischen  
 „ Werder, die Anlagen dem Empfänger von der Ritterschafft einge-  
 „ händiget, nicht aber von den dasigen Schloß-Bedienten eingemom-  
 „ men werden möchten. „ Ausser vorgemeldetem, welches die Unter-  
 Stände durch den Culmischen Unter-Kämmerer, als ihren Redner, den Rächten vortragen lieffen, wurde im Namen der Ritterschafft, den großen Städte zugemuthet, die Suben-Gelder von ihren Ländereyen zu entrichten.

Beym Beschluß dieses Einbringens, ward von einigen des Adels, eine Bittschrift des Städtleins Schöneck, den Rächten überreicht, und ihnen desselben Anliegen aufs beste empfohlen. Es betraf die dasige Lutherische Kirche, die der Cujawische Bischof, bey des Königes neulichem Durchzuge geschlossen, und die Schlüssel mit der schlechten Bertröstung, dieselben nebst einem Catolischen Pfarrer, zur Berrichtung seines Gottes-Dienstes zurück zu schicken, zu sich genommen hatte. Nach ehlichen Tagen, waren zween Priester, mit Notarien und Zeugen, nebst Königlichen Mandaten, an den Starosten und die Stadt, angekommen, die, weil man sie zur Einnehmung der Kirche und des Pfarr-Hauses nicht lassen wollen, unverrichteter Sache protestirende davon gefahren: darwieder sich damahls die Schönecker mit einer Gegen-Protestation verwahret hatten, anjeto aber die Rächte baten, entweder durch eine unterthänige Vorsprach, bey dem Könige, oder durch Beforderung bey dem Cujawischen Bischofe, ihnen zum ferneren Gebrauch des Gottes-Hauses zu verhelffen.

Diese Sache, machte bey den Ständen, nach Beschaffenheit eines jeden Religion, eine Spaltung. Die Röm. Catolischen, billigten des Bischofes Verfahren, weil es zu seiner Amts-Pflicht gehörete. Der Marienburgische Woywode, und der Unterkämmerer Joh. Schork, ob sie gleich Evangelisch waren, schwiegen dazu still. Die großen Städte, nebst denen, die von den Unter-Ständen, es in der Glaubens-Lehre mit ihnen hielten, machten daraus eine Kränkung der Gewissens-Freyheit, die wieder den Religions-Frieden liefes und wolten, daß darüber, im Namen der ganzen Provinz, in des Königlichen Gesandten Abfertigung, solte geklaget werden. Welches jene, als die stärkste Partey, hinderte, und dadurch die Bitte derer von Schöneck unkräftig machten.

Auf dasjenige, was die Ritterschafft wegen der Ländereyen der großen Städte beygebracht hatte, wiederholten dieser ihre Abgeordneten, die dagegen schon mehrmalen geschehene Erinnerungen. Die Thorner sagten, daß sie ihre Dörffer zu Adeltlichem Recht besäßen, und also in Ansehung derselben, mit der Ritterschafft gleiche Bürden zu tragen pflegeten.

1597.  
 Bediengungen an den König ausliefern. De Salz-Auffseher fortzuschaffen.  
 Die Contrib. Einnehmer nicht ans Tribunal anzuladen. Die Gelder im Marienb. Werder dem Empfänger von der Ritterschafft einzuliefern.  
 Suben-Gelder werden den gr. Städten zugemuthet.  
 Supplic des Städtleins Schöneck, der dasigen Kirche wegen.  
 Die der Cujawische Bischof geschlossen, um in dieselbe einen Catolischen Pfarrer einzusetzen.  
 Wiederfestlichkeit der Schönecker und erfolgte Pro- und Deprotestation.

Verschiedene Meinungen der Stände über der Schönecker Bittschrift, von denen die Römisch-Catolischen, als die stärksten, die Oberhand behielten.

Erklärung der großen Städte, auf die, ihrer Ländereyen wegen, ihnen zugemuthete Beysteuer.

1594.

pflegeten. Die Elbinger und Danziger hielten sich deswegen davon befreyet, weil ihre Land-Güter von einer anderen Beschaffenheit waren, und sie von denselben, dem Könige jährlich etwas gewisses entrichteten.

Schluss der  
gesamten  
Stände, wegen  
völliger Ent-  
richtung der  
Contribution.  
Der Königl.  
che Gesandte  
wird abgefert-  
iget.

(28.)

Die Adlichen Rächte nahmen so wol den Entschluß, als die Be-  
dingungen der Unter-Stände an, denen die grossen Städte gleichfalls  
bepflichteten, und damit ein gleiches von der abwesenden Pomme-  
rellischen Ritterschafft geschehen möchte, so ward, weil der Pommerell.  
Woywode gestorben war, an den Danziger Castellan geschrieben, sie  
dazu, auf einer besonderen Zusammenkunft, zu vermögen. Was aber  
die anlangte, die im Contribuiren ihrer Gebühr nicht nachgekommen  
waren, nahmen die beyde anwesende Woywoden über sich, jeder in sei-  
nem Gebiet, vor die völlige Entrichtung, Sorge zu tragen. Zu solcher  
Meynung wurde die Antwort auf die Königliche Werbung abgefasset,  
und dem Gesandten, in Gegenwart der gesammten Stände, den 1. Octob.  
eingehändiget: auch an die Einnehmer in einer jeden Woywodschafft  
geschrieben, die Gelder aufs baldigste, nach Marienburg, an den Oeco-  
nomum zu befördern.

Das Königl.  
Mandat wegen  
des Salz-Auf-  
sehers wird  
dem Bromber-  
gischen Staro-  
ste zugeschickt.  
Es soll mit  
demselben  
Aufseher ein  
Proces gefüh-  
ret werden.

Nach diesem, thaten die Thorner abermahlige Anregung, wegen  
des Processus wieder den Salz-Aufseher, und baten, daß der vorer-  
wehnte Königl. Befehl an den Starosten von Bromberg, demselben,  
um mehreren Nachdrucks willen, durch Personen aus dem Landes-  
Racht, möchte überbracht werden. Allein auf das erstere folgte an-  
fangs keine Erklärung, und das letztere, achtete man dem Ansehen der  
Rächte unanständig zu seyn, an deren Stelle ein Edelmann, nebst dem  
Gerichts-Boten, und zweyen Zeugen verordnet wurde. Weil aber  
die Thorner ihr Ansuchen aufs neue wiederholten, so beliebten die  
Rächte endlich, zu Führung des Processus, einen gewissen Anwald,  
dem die Vollmacht unter des Landes-Siegel ausgefertigt, und die Ko-  
sten aus den verfallenen Appellations-Geldern gereicht werden solten.  
Wiewol, welches alhie beyläufig zu mercken, der Proces nicht ausge-  
führet worden.

Die Gerichte  
werden, ob-  
gleich beyde  
Bischöfe ab-  
wesend, gehal-  
ten.

Da auch auf den gewöhnlichen Land-Tagen die Gerichte pflegten  
gehalten zu werden, so waren die Rächte bedacht, solches auf dem gegen-  
wärtigen wahrzunehmen: zu welchem Ende, der ausgebliebene Erm-  
ländische Bischof, die Rechts-Acten und seinen Secretarium, zur Ab-  
fassung der Urtheile, nach Thorn geschickt hatte. Die Land-Boten  
suchten zwar solches, durch die vorgeschützte Abwesenheit beyder Bi-  
schöfe zu hindern, allein die Rächte zeigten ihnen durch gegenseitige  
Exempel die Unzulänglichkeit dieses Einwurffs, und lieffen die Gerich-  
te verlautbaren.

Deren Fort-  
gang die Rit-  
terschafft durch  
gewisse vorge-  
schützte Unfä-  
higkeiten des

Man hatte schon ehliche Sachen durch Urtheil entschieden, als die  
Ritterschafft ihr voriges Begehren auf einen andern Umstand gründete;  
nehmlich, daß der Bischofliche Secretaire, der weder ein Edelmann,  
noch

1594.

noch saaschaft, noch auch in der ihm aufgetragenen Arbeit gnugsam geübet wäre, zur Abfassung der Rechts-Sprüche nicht könnte gelassen werden.

Welches aber den Rächten von so schlechter Wicht zu seyn schiene, daß sie es nicht einmahl einer Antwort würdigten, sondern die Land-Boten vergeblich darauf vor der Thüre warten ließen; die hingegeben es zu ihrer Beschimpfung deuteten, die Thüre aufrrannten, und mit Ungestüm ins Zimmer kamen. Hierüber fielen zwischen beyden Theilen harte Worte, bis der Adel von den Rächten eine kurze Antwort verlangte, ob sie die Gerichte fortsetzen, oder einstellen wolten. Der Culmische Woywode, als der Zeit Präsident, sagte, daß man das erstere zu thun gesonnen wäre, und befahl, daß die so nichts dabey zu schaffen hätten, abtreten solten. Welchem alle, bis auf die zweyen Brüder Plemienski gehorsamten, die allererst mit den Parteyen, deren Sachen vorgewesen waren, hinaus giengen.

Decreten Schreibers hindern will.

Der selben ungebührliches Betragen.

Die Rächte setzen die Gerichte fort.

Die Rächte führen also zwar fort, Recht zu sprechen, die Land-Boten aber auch, noch ferner anzuhalten, daß die übrigen Sachen nach Unterscheid ihres Fori, entweder ans Hof-Gericht, oder ans Tribunal verwiesen werden möchten. Wodurch ein Theil der Rächte nicht nur in seinem Vorhaben wandelnd gemacht, sondern gar schlüssig ward, der Ritterschafft zu willfahren: und obgleich der Marienburgische Unterkämmerer und die grossen Städte vorstellten, daß der Adel hierunter nichts anders, als die Injustiz, so bisher bey den gewöhnlichen Land-Tagen gewesen, gänzlich aufzuheben, suchte, so blieben doch die andern bey ihrer Meynung und ließen es den Parteyen, durch ein besonderes Edict kund machen. Darwieder von gemeldetem Unterkämmerer, und den Städten, münd- und schriftlich protestiret, und solches ad acta, wie man es nennet, gebracht wurde.

Nochmahliges Anhalten des Adels, dieselbe einzustellen. Die Rechts-Sachen werden an die letzte Instanz verwiesen.

Darwieder ein Theil der Rächte protestiret.

Beym Beschluß des Land-Tages fertigten die Rächte ein Verbot aus, keinen Juden, der Waaren aufkaufte, oder sich häuslich niederlassen wolte, noch die herumlaufende Schotten, und die so genandte Pevdel-Krämer, ausserhalb den ofentlichen Jahrmärkten, weder auf dem Lande, noch in den Städten, zu dulden.

Edict wieder die Juden, Schotten, und Pevdel, Krämer.

Ausser dem, hätten die Rächte, von der, zur Einrichtung des Rechts, in stehenden Zusammenkunft (\*) reden sollen, damit die Einladungs-Schreiben auf die vorhergehende kleine Land-Tage, zur rechter Zeit ausgefertigt würden. Allein sie giengen aus einander, ohne davon die geringste Erwähnung zu thun. Daher die gedachte Zusammenkunft in die Zahl derjenigen gehöhret, die zwar vom Könige nachgegeben, aber von den Ständen nicht gehalten worden. Die grossen und kleinen Städte blieben noch etwas beysammen, und nahmen das Culmische Recht zur Hand, so, wie es die beyden Doctores Lemke (\*\*) und Heese, übersehen und geändert hatten. Die Abrede war ehemals

Die zur Einrichtung des Einheimischen Rechts, letztes angelegte Zusammenkunft, hat keinen Fortgang. Die Städte nehmen das Culmische Gesetz, Buch vor die Hand.

B b

gewe-

(\*) Der König hatte sie, wie ich oben gemeldet, auf den letzten October, in Marienburg, nachgegeben.

(\*\*) Dieser war in wählender Arbeit gestorben.

1594.

Deren Fahr-  
läufigkeit einen  
Aufschub ver-  
ursacht.

gewesen, daß eine jede Stadt ihre Gedanken, über dieses Befehl-Buch auf den gegenwärtigen Land-Tag einschicken sollte, allein es fund sich, daß die Abgeordneten mit keinen andern Befehlen versehen waren, als bloß über das Werck sich zu besprechen, und ohne etwas zu schlüssen, alles an die Oberen zurück zu nehmen, folglich ein schon sonst langweiliges Werck noch weiter zu verzögern. Die Thorner wurden darüber ungeduldig, und wolten die Zeit mit vergeblichen Beredungen nicht zubringen, sondern bewogen die andere Abgeordneten, vorher etwas gewisses zu Hause fest zu setzen, den Entschluß auf einer neuen Zusammenkunft zu eröffnen, und daselbst alsdann eine Vereinigung sämmtlicher Städte zu versuchen.

Die Städte  
wollen sich der  
Kirchen wegen  
bey der Ritter-  
schafft um Hül-  
fe bewerben.

Vor ihrem Ausbruch von Thorn redeten dieselben von den Bedrängnissen, so ihnen der Kirchen wegen zugesüget wurden, und gelobten ein ander, allen möglichen Beystand zu leisten, hielten auch für nöthig, bey der Evangelischen Ritterschafft, so wol in Preussen als Polen, sich gegen den künftigen Reichs-Tag, um Hülffe zu bewerben.

Die Elbinger  
lehnen die Ein-  
räumung der  
ibrigen mit  
Vorschüttung  
der hangenden  
Appellatio ab.

Denn bis dahin hofften sie Ruhe zu haben, ob es gleich wieder Vermuthen, anders ausfiel. Die Ordnung traff zu erst die Elbinger, zu denen schon den 14. Julii, der Marlenburgische Woywode, zween Land-Schöpffen schickte, so dem Pfarrer Machovietzki die beyden Kirchen übergeben solten, welche aber die Stadt, mit dem Einwurff, daß die Sache annoch in der Appellation hieng, abwieß. Der Pfarrer brachte darauf beym Könige ein neu Mandat, an gedachten Woywoden, aus, die Vollziehung des ehmaligen Decrets nicht länger auszustellen, davon dieser den Elbingern Nachricht ertheilte, und den 25ten October ansetzte, um alsdann in eigener Person dem Königlichen Befehl ein Gnügen zu leisten. Er fund sich auch zu derselben Zeit ein, setzte aber, weil die Stadt sich auß neue mit der Appellation schützte, die Sache weiter aus, und verwahrte sich mit einer Protestation, worinnen ihm, die Elbinger, und der Pfarrer, jeder zur Befestigung seines Rechts, folgten. Der letztere wartete die dem Marienb. Woywoden gefällige Zeit nicht ab, sondern erhielt den 14. December, eine neue Ausladung an die Stadt, nach deren Empfang sie innerhalb vier Wochen bey Hofe erscheinen, und sich, in die, durch bisher gewegerte Abtretung der Kirchen, verwürckte Straffe, der 20. Tausend Ducaten, verurtheilen lassen sollte: doch das nichts destoweniger, in der Haupt-Sache ergienge, was recht wäre.

Und werden  
zur Verurthei-  
lung in die ver-  
würckte Geld-  
Busse nach  
Hofe geladen.

Ausladung der  
Thorner, Dan-  
ziger und Me-  
wer, wegen ih-  
rer Kirchen.  
Ergangenellr-  
theile, von de-  
nen an den  
Reichs-Tag  
appelliret wor-  
den.

Egliche Wochen vorher, erhielten die Thorner, Danziger und Mewer, Ladungen, sich ihrer Pfarr-Kirchen wegen, bey dem Königlichen Hof-Gericht, zu Krakau, rechtlich einzulassen. Die Thorner, als die den künftigen Termin hatten, wurden den 19. November beym Asessorial-Gericht vorgerufen, und wie sie durch ihren Anwalt, die hangende Appellation an den Reichs-Tag beständig vorschütteten, ans Re-lations-Gericht verwiesen. Diefelbst ergienge, der obigen Einwen-dung ungeacht, den 10. December, ein Decretum, wie man es nennet,

con-

contumaciale, welches dem Catholischen Pfarrer Markovski, die Johannis-Kirche bey Straffe von zwölff tausend Ducaten abermahls zuerkannte, und, auf den Fall einer ferner geweigerten Entäumung, dem Culmischen Boywoden, die Vollziehung des Urtheils durch zureichende Mittel, auftrug. In eben dem Tage büßten die Mewer, auf gleiche Art, bey einer Geld-Busse ihre Pfarr-Kirche ein: und den 17. erhielten die Danziger, ob sie sich gleich nicht einlassen wolten, ihr Decret: die Marien-Kirche mit allen Einkünften und Zubehör, dem Cujawischen Bischofe bey Straffe von hundert tausend Polnischen Gulden unverzüglich abzutreten. Von welchen Rechts-Sprachen, die drey Städte, an den instehenden Reichs-Tag appellirten.

Bevor derselbe einfiel, bemühten sich die grossen Städte bey der Polnischen und Litthauischen Ritterschafft, daß etwas zum Vorthell der Evangelischen Kirchen in Preussen, in die Befehle ihrer Abgeordneten eingerücket würde. Eben dergleichen suchten sie bey denen aus dem Preussischen Adel, die ihrer Religion zugethan waren, welche gewis ein vieles hätten beitragen können, wann es ihnen ein rechter Ernst gewesen wäre. Sinteinahlen auffer dem Marienburgischen Boywoden und Unterkämmerer, die Starosten von Stargard, Slochau, Hammerstein und Schöneck (\*); die Familien derer Ostromezki, Dorpowiski, Isbizki, Eiskowski, Schaken, Brand, Zehmen, Weiber, Machowik, Kllinski, Selislaw, Baysen, Krokau und andere mehr, sich zur Evangelischen Religion bekannten, von denen einige unter sich, zur Beschützung der Glaubens-Genossen, wieder die Zündhtigungen der Römischen Geistlichkeit, ein geheimes Bündnis getroffen, aber, weil sie von den anderen verlassen worden, es aus Furcht der Königlichen Ungnade, wieder getrennet hatten. Maassen die meisten, in der Absicht ihr zeitliches Glück nicht zu hindern, sich einer grossen Behutsamkeit bedienten, auch verschiedene von ihnen, zum Römischen Glauben wieder zurück kehrten, wie sie sahen, daß die erledigten Aemter denen zu Theil wurden, die bey den Bischöfen und Jesuiten zum besten angeschrieben stunden. Auf diese Weise, hatten die Kostker, Dzialner und Konopater so viel austrägliche Bedienungen an sich gebracht, auch der Staroste von der Engelsburg, Ludwig von Mortangen, die nach dem Ableben Christoph Kostka (\*\*), erledigte Pommerellische Boywodschafft, vornehmlich dadurch erlanget, daß er sein Haus in Thorn, der Gesellschaft Jesu geschencket.

Beym Beschluß dieses Jahres; mus ich noch das Ableben eines bekannten Gelehrten, der den 16. Septemb. in Danzig mit Tode abgegangen, melden. Es ist derselbe, Magister Caspar Schüg, der Stadt Danzig ehmaliger oberster Secretaire. Die Verknüpfung, in welcher ich mit diesem Manne stehe, da er mir ehmahls in Beschreibung

Die grossen Städte suchen ihrer Kirchen wegen, bey der Poln. Litthauischen und Pr. Ritterschaffe Beförderung. Adellige Familien in Pr. die der Evangel. Religion zugethan gewesen.

Derselben Behutsamkeit u. zeitliche Absichten.

Ludwig von Mortangen hat den Jesuiten in Thorn ein Haus geschencket, welches ihm zur Erlangung der Pommerell. Boywodschafft förderlich gewesen. Todt Caspar Schügens. Kurze Nachricht von ihm.

(\*) Bersewitz, Latalski, Konarski, Baysen.

(\*\*) Er war zugleich Staroste von Golbe gewesen, und hatte um die Mitte dieses Jahres das Zeitliche verlassen. Die Starostey erhielt nach seinem Tode, George Kostka.

1594.

der Preussischen Geschichte vorgegangen, verpflichtet mich, demselben, durch eine kurze Nachricht, gleichsam den letzten Ehren-Dienst zu erweisen. Er war zu Eisleben (\*) im Mannsfeldischen geboren, und in Danzig befördert worden, welcher Stadt er vom untersten bis obersten Secrecaire, mit Ruhm und Nutzen, in die dreyszig Jahr gedienet. Seine Eigenschaften waren, Geschicklichkeit, Fleiß und Treue. Die von ihm hinterlassene Schriften und Briefe, sind Denckmable seiner Kenntniß in der Historie, in den Rechten, und in den Täglichen Vorfällen. Das Latein, in welchem er dieselben abgefasst, ist ziemlich rein, so ferne es die Regeln der Canzellei dulden, und das teutsche der damaligen Schreib-Art gleichförmig. In der Arbeit scheint Er unermüdet gewesen zu seyn, weil er dasjenige bloß in seinen Neben-Stunden verrichtet, womit auch sonst fleißige Leute, ihre ganze Lebens-Zeit zubringen dörfte. An Treue gab er niemanden etwas nach, so daß ihm auch, ungeachtet er ein Ausländer war, in den gefährlichen Zeiten, die wichtigsten Verrichtungen anvertrauet wurden. Sonst pflog Er einen genauen Umgang, mit dem bekannten Stengel Bornbach, woran die einstimmige Zuneigung zu den einheimischen Geschichten, Ursach gewesen. Ihre Freundschaft gieng so weit, daß einer dem andern seinen gelehrten Vorrath willigst mittheilte, welches dieser beyder Männer Schriften gnugsam bestärcken. Von seiner Ehe-Frau, die ihn überlebet, verließ er keine Erben, sondern sein bisher rühmliches Andencken, ist bloß durch die Feder erhalten worden: welches vielleicht, schon in eine gängliche Vergessenheit würde gerathen seyn, wenn ihn an stat der Bücher, Kinder überlebet hätten.

1595.

Ausgeschriebe-  
ner Reichs-  
Tag nach Kra-  
kau.

Krieges-Ver-  
fassung wieder  
den Türcken.

Bündnis mit  
auswärtigen  
Fürsten.

Die Reichs-  
Grenzen wie  
der die Tat-  
tarn zu decken.

Die Erzehlungen, womit ich das 1595te Jahr anfangen, stehen in einer Verknüpfung mit dem Reichs-Tag, den der König auf den 6. Februar nach Krakau ausschrieb. Selbigen hatte vornehmlich der Türcken Krieg in Ungarn veranlasset, weil das Benspül dieses benachbarten Reichs anrieth, sich in Zeiten in gute Verfassung zu setzen, um nicht von den Ungläubigen, vor der Zurüstung, übereilt zu werden. Die Art, wie solches ins Werk zu richten, solten die Reichs-Stände ausfinden; auch ihr Gutachten eröffnen, ob, und wie, mit den auswärtigen Fürsten, ein Krieges-Bündnis wieder den allgemeinen Christen-Feind, als darum die Crone Polen würde ersucht werden, aufzurichten; und, im Fall sie weder zu einem Bündnis, noch zur Gegen-Verfassung geneigt seyn möchten, guten Rath ertheilen, wie die bisherige Freundschaft mit der Ottomannischen Pforte zu befestigen, nachdem durch der Kosaken Streifereyen ins Türkische Gebiet, zum Friedens-Bruch gnugsame Ursach gegeben worden. Wie wenig den Tattarn zu trauen sey, davon hatten sie im vorigen Jahr, mit ihrem unvermutheten Durchzuge nach Ungarn, ein frisches Merckmahl gegeben. Einem solchen Unfall ins künftige vorzukommen, wolte der König die Stände zu einer größern Sorgfalt, als sie sonst für die Sicherheit der Reichs-Grenzen erwiesen, bewegen.

Was

(\*) Also wie er starb, eine Schwester, und Schwester Kinder, amoch lebten.

Wad die vorerwehnte Unternehmungen der Kosaken anlanget, so hatten dieselben, nicht nur abermahlts Bender ausgeplündert, sondern auch in der Podolie, vornemlich in der Braclawischen Woywodschafft, gleichsam als in einem feindlichen Lande, mit rauben, brennen und todschlagen, grosse Gewaltthätigkeiten verübet, und hernach in die 12. tausend Starck, die Wallachey verwüestet, alwo sie sich anmoch aufhielten. Um selbige von dannen zu treiben, waren die Tartarn ins Begrif, sich mit denen in der Nähe stehenden Türcken zu vereinigen: und man musse fürchten, das die Ungläubigen auf solche Art, ins Polnische Reich dröfftigen gezogen werden. 1595. Streiferen der Kosaken ins Lueckische Gebiet. Beswegen der König wünschte, das man auf dem Reichs-Tage Mittel auffinden möchte, wodurch die Kosaken im Zaum gehalten würden, damit Polen des Friedens mit den Benachbahrten desto mehr versichert seyn könnte. Wie diese Leute im Zaum zu halten. Die Reichs-Stände sollen über den im Danzig vorgefallene Anlauf, von den Reichs-Ständen in Erwägung gezogen, und darnit also verfahren werden, das die Schuldigen gebühlich gestrafet, und die Hohheit Seiner Majest. und der Cron, unverletzt erhalten würde.

Diese vorerwehnte Stücke, liess der König den Preussen, auf ihrem Land-Tage zu Marienburg, den 3. Jänner, durch seinen Gesandten (\*), in lateinischer Sprache vortragen, und sie ermahnen, alle ihre Gedanken blos darauf zu richten, hergegen die besondern Angelegenheiten der Provinz, auf einen andern Reichs-Tage auszustellen. Zu dem Ende, sollten sie solche Boten hinauf schicken, die den gefährlichen Zustand der Cron wüsten, und aus Liebe zum gemeinen Vaterlande, dem androhenden Ubel, mit treuem Rath zu begegnen, eyntrigst bemüht wären. Der Landtag in Marienburg, Werbung des Königl. Gesandten. Die Preussen sollen das besondere Anliegen der Provinz an die Seite setzen, und blos auf die gemeine Vorfälle der Cron denken. Der Inhalt der Königl. Werbung, ist den Ständen vor dem Land-Tage nicht bekannt gemacht worden.

Die Preussischen Stände (\*\*\*) konten auf die Königl. Werbung nichts schliessen, weil derselben Inhalt, der Ritterschafft und den Städten, damit sie ihre Abgeordneten darauf befehliget hätten, vorher nicht war bekant gemacht worden. Der Inhalt der Königl. Werbung, ist den Ständen vor dem Land-Tage nicht bekannt gemacht worden. Hierzu kam noch die Abwesenheit der Boten aus dem Culmischen, welche daher rührte, das der Adel dieser Woywodschafft, den kleinen Land-Tage zu Rheden, in der größten Verwirrung, unverrichteter Sache, aufgehoben: indem die daselbst versamlet gewesene, in einen Streit gerathen, darüber der Culmische Unterkämmerer und viele von Adel verwundet, und einige ihrer Bedienten erschossen worden; ohne das jemand weder die Anfänger noch die Ursach solcher Thätlichkeit, eigentlich hätte anzeigen können. Die Boten aus den beyden übrigen Woywodschafften, hielten aus dem Culmischen sind keine Boten entgegen, weil der kleine Land-Tage zu Rheden nicht bestand.

ccc

(\*\*) Jacob Sczepanski, Königl. Secretaire.  
 (\*\*\*) Von den Räten hatten sich eingefunden: Andreas Batori, Erml. Bischof, Fabian von Zehmen, Marienb. Ludwig von Mortangen, Pommerell. Woywoden; George von Konopat, Culmisch. Stenzel von Dyalin, Elbing. Matt. Balinski Danzig. Castellane; Joh. Schors Marienb. Unterkämmerer; Henrich Stroband, Jacob Rüdiger beide Bürgerm. von Thorn; Joh. Jungschulz, Bürgerm. Andr. Neander Ratham. von Elbing; Daniel Zierenberg Bürgerm. Mich. Rosenbergratham. von Danzig.

1595.  
Es geschieht  
um einen an-  
dern Land-Tag  
Ansuchung.

Der nachgege-  
ben, und bey  
Könige die Se-  
nehmhaltung  
ausgebeten  
wird.

Erinnerung,  
den Inhalt der  
Königl. Wer-  
bung den  
Ständen vor  
dem Land-Tag  
ge mittheilte.  
Die Rächte  
nehmen sich  
der Danziger,  
wegen des bey  
ihnen vorge-  
fallenen Auf-  
laufs an.  
Vorstellung an  
den König.

ten um einen andern Land-Tag an: worin die groffen und klei-  
nen Städte, auch zum Theil die Adeltichen Rächte willigten, nur daß  
der Ermländische Bischof und der neue Woywode von Pommerellen  
(\*), aus Furcht, dem Könige zu mißfallen, desfalls anfänglich ein Be-  
dencken trugen, bis sie sich mit jenen, über eine neue Zusammen-  
kunft, auf den 26. Jänner in Thorn einigten, und den König, in einem  
Schreiben, womit sie dessen Gesandten abfertigten, um die Erlaubnis  
dazu baten. Sie wiederholten zugleich die ehmalige Erinnerung, daß  
die Stücke der Königl. Werbung, der Ritterschafft und den Städ-  
ten, vor dem gemeinen Land-Tag, bekannt gemacht werden möchten.

Der Punct von dem Auflauf in Danzig, war der einzige, über  
den die Rächte stimmten, nachdem dieser Stadt Abgeordnete, davon  
einen münd- und schriftlichen Bericht gethan hatten. Sie schienen  
von der Stadt Unschuld überzeuget zu seyn, und hielten für billig sich  
ihrer bey dem Könige anzunehmen, damit nicht das Verbrechen eslicher  
weniger Unbekanten, einer ganzen Gemeinde zur Last geleyet würde.  
Anjeko liessen sie so viel davon in das gemeldete Schreiben an den Kö-  
nig einrücken: „daß Seine Majest. die Sache, um die wichtigen Ge-  
schäfte des Reichs nicht zu hindern, auf eine bequemere Zeit zu ver-  
legen, und sie alsdann, entweder nach der zu Danzig schon geschehe-  
nen, oder nach einer neuen Untersuchung, zu erwegen und abzu-  
thun geruchen möchte, so, daß bey Bestrafung der Verbrecher, die  
„Unschuldigen nicht mit büßen hörfften „.

Land-Tag zu  
Thorn, welcher  
wegen schwä-  
cher Anzahl der  
Stände frucht-  
los zergangen.  
Der Königl.  
Gesandte hat  
seine Werbung  
nicht abgelegt,  
weil Jhn die  
Stände nur in  
dem Quartier  
des Culm. Un-  
terkammerers  
höhren wollen.

Abgelassenes  
Schreiben an  
den König,  
welches sich  
auf den in-  
henden Reichs-  
Tag beziehet.

Der Land-Tag zu Thorn, den die Stände beliebte, war von eben  
so schlechtem Nutzen, als der Marienburgische, und die Anzahl der  
Anwesenden weit geringer, als neulich; indem nur der Culmische  
Unterkammerer, Mart. von Konopat, die Geschickten der grossen  
Städte (\*\*), zehn Edelleute aus dem Culmischen bloß für ihre Per-  
son, und sonst niemand, sich eingefunden hatten. Der vorige Königl.  
Gesandte war auch angekommen, trug aber Bedencken die Wer-  
bung, die er zu haben vorgab, zu eröffnen, weil ihn die Stände nicht  
auf dem Raht-Hause, wie sonst gewöhnlich, sondern in dem Quartier  
des Unterkammerers, der wegen seiner zu Rheden empfangenen  
Wunde, sich annoch einhalten mußte, höhren wolten. Man be-  
mühte sich zween Tag lang umsonst, den Botschaffter mit Vorstel-  
lungen zu gewinnen, und an dem dritten, ward ihm ein Schreiben an  
den König, in sein Quartier geschickt, darin die Stände, daß sie nichts  
verrichtet, um Verzeihung baten; die Schuld auf der meisten Aus-  
bleiben legten; und die Vertröstung gaben, daß die auf dem herbey-  
nahenden Reichs-Tag aus Preussen anwesende, ihre Treue und Er-  
gebenheit, gegen Königl. Majest. nach dem Beispiel der Vorfahren,  
in der That bezeigen würden. Es

(\*) Welcher, weil er zum ersten mahl als ein Raht auf dem Land-Tag er-  
schienen, bey dem Anfange der Session, den gewöhnlichen Landes-End abaelegte hatte.

(\*\*) Von Thorn: George am Ende, Bürgerm. Stengel Sulf, Rahtm; von  
Elbing, Joh. Jungshuls Bürgermeister, Mart. Siefert, Rahtm; von Danzig, Con-  
stant. Diese Bürgerm. Joh. Thorbecke Rahtm.



Es konte also das gemeine Anliegen des Landes, wie es sonst zu geschehen pflegte, in keine Betrachtung gezogen werden, an dessen Stelle die Städte, für die abgesprochene Evangelische Kirchen Sorge trugen. Ihre desfalls bey dem Polnischen und Litthauischen Adel angewandte Mühe, deren ich oben erwehnet, war nicht vergeblich, sintemahlen sie es, vornehmlich durch die Beförderung des Woywoden von Brest in Cujawien (\*), und des Starosten von Radziejow (\*\*), dahin brachten, daß ihrentwegen auf den Land-Tagen zu Radziejow und Szoda, denen Boten zum Reichs-Tage, ein besonderer Artikel in ihre Instruction eingeruckt wurde. Und zwar bekamen die ersten im Befehl, über die bekannte Warschauische Religions-Verbindung fest zu halten; die aus der Szodischen Zusammenkunft aber sollten sich bearbeiten, daß die Preussischen Kirchen-Sachen, der allbereit ergangenen Königlichen Urtheile ungeacht, auf dem Reichs-Tage, von neuen vorgenommen und gerichtet werden möchten. Imgleichen funden die Städte bey den Littauern in so weit Gehöhr, daß sie ihren Abgeordneten nach Krakau, die Religions-Verbindung aufs beste empfahlen.

1595.

Vorsorge der Städte für die ihnen aberkaupte Evangelische Kirchen. Derselbe Bericht bey der Polnischen und Litthauischen Ritt erschaft.

Von der Preussischen Ritterschafft, hatten zwar die Städte einen und den andern ins besondere, um Beystand angesprochen, konten aber auf selbige keine Rechnung machen, so lange nichts durch einen Schluß festgesetzt worden. Dieses mußte auf den kleinen Zusammenkünften in den Woywodschafften geschehen, und waren die Städte Vorhabens gewesen, wann der Adel vor dem Thornischen Land-Tage beysammen seyn würde, ihr Anliegen vortragen zu lassen. Welches sie nicht vermochten ins Werk zu richten, weil die kleinen Land-Tage damals keinen Fortgang hatten.

Der Preussische Adel hat sich der Sache nicht annehmen können, weil die kleinen Land-Tage keinen Fortgang gehabt.

Inzwischen bemühte sich die Catolische Geistlichkeit, die zu ihrem Besten ergangene Königliche Urtheile, zur Volziehung zu bringen. Der Pfarrer zu Thorn, ließ der Stadt unter der Hand einen gütlichen Vergleich antragen, und da sie ihn ausschlug, suchte er bey dem Culmischen Woywoden eine Ladung zur Execution, die aber, weil das Gericht schon geschlossen, und der Woywode auf das Tribunal nach Peterkau verreiset war, bis zur gelegenen Zeit anstehen mußte. Der Elbingische Pfarrer konte nichts unternehmen, bevor der dieser Stadt, in der jüngsten Ausladung, gesetzte Termin verstrichen. In Danzig überreichten der Abt zur Olwe (\*\*\*) und der dasige Official, Nicl. Milonius, den 19. Jänner, dem Raht, das Königliche Decret, verlangten krafft demselben, die Einräumung der Pfar- oder Marien-Kirche, und da solches mit Vorschüzung der Appellation an den Reichs-Tag abgelehnet ward, protestirten sie vor Notarien und Zeugen: darwieder der Raht, durch ein gleiches Mittel, sein Recht verwahrte. Sieben blieb es

Bemühung der Catolische Geistlichkeit, die ausgebrachten Kirchen-Decrete, zur Volziehung zu bringen. Was desfalls zu Thorn Elbing, Danzig und Olwe vorgegangen.

(\*) Andreas Leszcynski, welcher deswegen mit dem Bischofe von Cujawien, zu Radziejow, in einen harten Wort-Streit verfiel

(\*\*) Sventoslaus Orzelski, der nebst dem vorgemeldeten Woywoden, Evangel.

(\*\*\*) David Konarski.

(war.

1595.

Reichs-Zug zu  
Krautau.  
Die Preuss-  
schen Städte  
geben den Pol-  
land-Boten  
eine Bitt-  
schrift wegen  
der Religion  
über, auf die a-  
ber keine Erlä-  
rung folget.  
Versicherung  
der Evangeli-  
schen Reichs-  
Stände.

Synodus zu  
Ehorn vorge-  
schlagen.

Die Pr. Städ-  
te gehören mit  
zur Warschau-  
ischen Religi-  
ons-Verbün-  
dung.

Vorstellung an  
den König we-  
gen der Gewis-  
sens-Freyheit.

es nicht, sondern die Stadt, lies dem II. Febr. dem Cuiawischen Bi-  
schofe, zu Sobtau eine Ladung auf den Reichs-Zug legen, und solches  
bey dem Schlos: Gericht zu Stum einzeugen. Was endlich das  
Städlein Mewe betrifft, daselbst wolten die Catolicken die Kirche ohne  
längeren Verzug einnehmen, wurden aber dieses mahl von der Bür-  
gerschafft daran verhindert, und beruhte der fernere Verlauf dieser  
Sache, auf den Ausgang des Krautawischen Reichs-Zuges. Das erste,  
was die Pr. Städte, nach ihrer Ankunft, hieselbst vornahmen, war, daß  
sie sich bey den Cron-Canslern, und den Evangelischen Reichs-Stän-  
den, um Beförderung bemühten (\*), auch zu dem Ende, bey  
den Poln. Land-Boten, eine Bit-Schrift, den 6. März einhändigten,  
auf die, durch Verhinderung der an Menge überlegenen Catolicken,  
keine Antwort erfolgte. Hergegen hießen die Evangelischen Stän-  
de, allen möglichen Beystand, gleich als wann es eine gemeinsame  
Sache wäre, versprechen, und zur ferneren Beredung, in das Quar-  
tier des Brestischen Wonnoden, Leskynski, einladen. Hieselbst  
wiederholte man den Städten, nachdem die denen Land-Boten, über-  
gebene Schrift verlesen worden, die vorige Versicherung, und ermahn-  
te sie, in dem bisherigen Fleis standhaft fortzufahren, und sich von  
ihnen nicht abzufondern. Diese Vereinigung, desto genauer zu ver-  
knüpfen, ward ihnen ein Synodus zu Ehorn, auf den künftigen August,  
vorgeschlagen, welchen mit zu willigen die Abgeordnete keine Voll-  
macht hatten.

Den II. März kamen die Polnischen Glaubens-Verwandte, ih-  
rer Zusage in so weit nach, daß sie im ofentlichen Senat vor die Ge-  
wissens-Freyheit sprachen, und weitläufig erwiesen, daß die Preuss-  
schen Städte, mit zu der Warschawischen Religions-Verbündung gehö-  
reten. Darüber der König eine Empfindlichkeit bezeigte, und die  
Reichs-Stände unter sich in einen Wort-Streit verfielen. Bey wel-  
cher Gelegenheit ein gewisser Evangelischer Senator dem Könige vor-  
stellte, „ daß Ihr. Majest. nicht durch Erb-Recht, oder durch das  
„ Glück der Waffen, sondern krafft einer freyen Wahl, unter gewis-  
„ sen Bediengungen zur Polnischen Cron gelanget wäre. Diese Be-  
„ diengungen hätte Ihr. Majest. heilichst zu beobachten eyblich gelobet,  
„ und die Untersassen, nicht anders als mit derselben Vorbe-  
„ halt, den Gehorsam zu leisten geschworen. Da nun hierunter der  
„ Religions-Friede mit bogriffen würde, so wäre Ihr. Majestät  
„ demselben nachzukommen, nicht aber solchen Leuten zu folgen,  
„ verbunden, die Ihr. Majestät Dero Eyb hindanzusetzen, und  
„ die Gewissens Freyheit, mit grosser Gefahr der innerlichen Ruhe,  
„ zu kränden, anriechten. Es würden zwar die Evangelischen Röder  
„ genannt, allein wann es Ihr. Majestät einen gemeinen Synodum  
„ auszuschreiben gefallen möchte, so würde es sich zeigen, welchem  
Theil,

(\*) Denen letzteren, übergaben sie zu mehreren Unterricht eine weitläufige  
Vorstellung, die ich vor würdig gehalten, in die Beslagen einzurücken, also sie N.  
29. zu finden ist.

„Theil der verschiedenen Glaubens-Verwandten, dieser Name ge-  
 „bühre...“ Worüber der König für Unmuth aufstand und die Ses-  
 sion endigte.

1595.

Ihro Majestät gieng darauf mit den Catholischen Senatoren  
 ins besondere zu Raht, was den Evangelischen für eine Erklärung zu  
 ertheilen, und lies nach gemachtem Schluß, den letzteren andeuten: daß  
 in Religions Sachen, die jüngste Verordnung, wieder die Friedens-  
 Stöhrer (\*) beobachtet werden, und ein jeder der sich beschweret  
 finden möchte, solches entweder an den Könige zu berichten, oder an  
 das Tribunal zu appelliren, auch die Richter, so ihm die Gerechtigkeit  
 zu handhaben versaget, auszuladen befuget seyn solte; bis auf dem  
 künftigen Reichs-Tage, hierinnen etwas gewisseres würde festgesetzt  
 werden.

Wessen sich  
 Se. Maj. er-  
 kläret.

Die Evangelischen Stände\* waren mit dieser Verabscheidung  
 nicht zufrieden, und die Preussischen Städte vermeynten darin keine  
 Sicherheit für ihre Kirchen zu finden. Welches die Danziger auch in  
 der That erfuhren, da sie den 18. März, wie der König peinliche und  
 Schaz-Sachen in Relatione richtete, auf Inständigkeit des anwesen-  
 den Cujawischen Bischofes, vogeruffen wurden. Ehe sich derselben  
 Abgeordnete durch den ihnen zugegebenen Anwalt einliesen, kamen  
 die Polnische Land-Boten in ziemlicher Anzahl zu Schloß, von denen  
 der Staroste von Radziejow, Orzelski, im Namen der Evangelischen  
 Stände zu reden anfieng: „daß sie es mit für eine ihrer größten Be-  
 „schwerden hielten, da man die Preussischen Städte, ihrer Kirchen  
 „wegen, die sie seit vielen Jahren ungestöhrret besessen, und darüber  
 „sie Königliche Briefe und Siegel erlanget hätten, dermassen verun-  
 „ruhigte...“ Er bat, die Sache entweder anjeko dem Erkänntnis  
 der gesamtten Reichs-Stände zu überlassen, oder wo es die Zeit  
 nicht verstattete, auf den künftigen Reichs-Tag zu verschieben. Ihm  
 wiedersezte sich ein Catholischer Bote, nemlich der Staroste auf Go-  
 stinin, Garwaczki, welcher behaupten wolte: „daß man wieder die  
 „Städte rechtmäßig verführe, weil sie sich der Catholischen Kirchen,  
 „darüber dem Könige das Jus Patronatus zustünde, gewaltsamer wei-  
 „se, eigenmächtig angemast hätten, und daß darüber nicht die Reichs-  
 „Stände, sondern das Königliche Hof-Gericht, als dessen Gericht-  
 „barkeit die Preussischen Städte bloß unterworfen wären, erken-  
 „nen müste...“ Er hielt an, „daß man, nicht in Ansehung des Cujawischen  
 „Bischofes, sondern des Königes Selbst, als Dessen Hohheit dar-  
 „unter litte, das wieder die Danziger jüngst abgesprachene Urtheil voll-  
 „ziehen und ihnen die bisherige Wiederseßlichkeit nicht länger verstat-  
 „ten möchte...“ Der Cujawische Bischoff verthädigte selbst sein ver-  
 meyntes Recht, auf die Danziger Pfarr-Kirche, und daß solches kein  
 gegenseitiger Besiß, noch die Königlichen Privilegien entkräften kön-  
 ten. Diesem ungeacht, bat der Radzejowische Starost den König,

Der Danziger  
 Kirchen-Sache  
 wird im  
 Relations-Gericht  
 vogeruffen.

Ein Polnischer  
 Land-Bote bit-  
 tet, daß der Pr.  
 Städte Kir-  
 che n Proceß,  
 entweder anje-  
 ko dem Er-  
 känntnis sämt-  
 licher Reichs-  
 Stände über-  
 lassen, oder bis  
 auf den näch-  
 sten Reichs-  
 Tag verschobt  
 werden möge.

Dem wieder-  
 sprochen und  
 das bisherige  
 Verfahren  
 wieder die  
 Städte ge-  
 rechtfertiget  
 wird.

Der Cujaw.  
 Bischof ziehet  
 sein Recht auf  
 die Danziger  
 Pfarr-Kirche  
 an.

D d b

um

(\*) Nemlich die vom letzteren Reichs-Tage. S. das Vol. Constit. p. 638.  
 Artic. O Tumulciech.

1595.

Der Unter-  
Caukler mis-  
billiget, daß ei-  
nige Reichs-  
Stände sich  
der Pr. Städte  
annehmen, da  
sie doch blos  
dem Königl.  
Hof: Gericht  
unterworfen  
sind.

Die S. Mari-  
en Pfarr: Kir-  
che wird den  
Danzigern  
durch ein abet-  
mahliges De-  
cret abgespro-  
chen.

um eine gnädige Antwort, in Dessen Namen, nach einer kurzen Be-  
rathschlagung mit den beyfigenden Senatoren, der Cron-Unter-Canz-  
ler, Tarnowski, denen, die sich der Städte annahmen, es als etwas  
unanständiges verwies, da sie vielmehr die beyhm Auslauff zu Danzig  
geträncke Königliche Würde, und das damahls vergossene Adelige  
Blut rächen solten. „Die Städte, fuhr Er fort/ stünden unter kei-  
nem als dem Königlichen Gericht, und es wären allbereit wieder Sie  
Urtheile abgesprochen worden, die nicht anders, als zur größten Ver-  
kleinerung Jhro Majestät, zurück genommen, oder in Zweifel gezogen  
werden könten. Der Schluß war: „daß Jhro Majestät so wie  
Sie angefangen, hierinnen ferner erkennen wolte. „Womit die  
heraufgekommene Land-Boten ihren Abtrit nahmen. Der Danzi-  
ger Sache wurde an demselben Tage nochmahls vorgerufen, und ihre  
ehmahlige Appellation an den Reichs-Tag, von dem Cujawischen Bi-  
schofe bestritten, der zugleich um die Bestätigung des neulichen König-  
lichen Ausspruchs anbielt. Darwieder die Stadt sich zu verthädi-  
gen, und es zum Erkenntnis der gesammten Reichs- Stände zu brin-  
gen, vergeblich bemühet war, weil die meisten Stimmen der anwesen-  
den Senatoren wieder sie fielen, und der König Selbst folgendes ver-  
abschiedete: „Demnach es nicht um die Religion, darin Jhro Maje-  
stät niemanden zu fräncken gedächte, sondern um eine Kirche über  
die Jhro Majestät, so wie Dero Vorfahren, das Jus Patronatus hät-  
te, und um die Vollziehung eines Königlichen Decrets, dem jeder-  
zeit heiligst pflegte gehorsamet zu werden, zu thun wäre, als erken-  
ne Jhro Majestät, daß Dero hierinnen schon ergangenen Urtheil,  
schlechterdings nachgekommen werden, das wiederstrebende Theil,  
durch den bisherigen Ungehorsam, in Straffe verfallen, und der Cu-  
jawische Bischof, von der ihm gelegten Ladung auf den gegenwärti-  
gen Reichs-Tag, entbunden seyn solle. Welchen Ausspruch der  
Cron-Referendarius, beyden Theilten, die indessen abgetreten waren,  
bey ihrer Rückkunfft verlautbarte. Wofür der Bischoff dankte, und  
als ein Hirte, um die Erlassung, der seinen Schafen zuerkannten Busse,  
anbielt. Worin ihm auch gewillfahret wurde.

Weswegen die  
anderen Städ-  
te ihren Kirche-  
Process ruhen  
lassen.  
Synodus in  
Thorn angefe-  
het.

Die Danziger  
Tumult: Sa-  
che kommt im  
Senat vor.

Harte, auf das  
gängliche Ver-  
derben der  
Stadt gericht-  
ete, Stimmen.

Diese Begebenheit diente den andern Preussischen Städten zur  
Warnung, ihre Kirchen-Processse bis auf den künftigen Reichs-Tag  
ruhen zu lassen, da inzwischen die Evangelischen Reichs- Stände, den  
21. August, in Thorn, einen Synodum halten wolten.

Anjeko folget dasjeniae, was in weltlichen Sachen, so ferne sie  
Preussen angehen, auf dieser Reichs-Versammlung vorgelauffen. Der  
Vortrag, über den die Stände rathschlagen solten, begriff dieselbigen  
Stücke, die der König den Preussen auf ihrem Vor-Land- Tage zu Ma-  
rienburg hatte eröffnen lassen, von denen die Danziger Tumult-Sache  
eigentlich unsere Provinz rührte. Im Senat, fielen darüber harte  
Stimmen, so daß einige, die vornehmsten Einwohner der Stadt köpf-  
fen; den Hafen versencken; die Privilegien aufheben; hohe Geld-Bus-  
sen erpressen, und einen bisher ansehnlichen Ort, in einen offenen Fle-  
cken

den verwandelt lassen wollten. Der Cuiawische Bischoff war, wegen seines Anspruchs auf die Marien-Kirche, einer von den heftigsten, der auch zur Ausführung solcher verderblichen Anschläge, ein einziges Buch Papier, und egliche Befehle aus der Königlichen Cangelen, zureichend zu seyn vermeynte. Andere, unter denen der Woywode von Brest, Lefzczynski, und der Cron-Groß-Canzler Zamoiski waren, gaben zu bedenken, daß der Auslauff durch einen unvermutheten Zufall, den die Polen selbst veranlassen, geschehen, und riehten gewisse Personen zur genauen Untersuchung zu verordnen, auf deren Bericht man, die Schuldigen verurtheilen könnte. Welches letztere den König bewog, die Sache auf eine andere Zeit auszustellen.

1595.  
Glimpflich-  
res Gutachten  
einiger Sena-  
toren.

Die Sache  
wird ausge-  
stellt.

Wie solches im Senat vorgieng, war von den Adelicen Räten aus Preussen niemand zugegen. Nach der Zeit kamen, der Ermeländische Bischoff und der Elbingische Castellan, an. Jener ließ, als Landes-Präsident, den Castellan, die grossen Städte, und die von der Ritterschafft (\*), den 1. März in sein Quartier zusammen fordern, und wolte ihre Gedanken, über die jüngste Königliche Werbung hören. Der Castellan rieht zum Türcken-Kriege, doch daß man sich vorher in gute Verfassung setzte; mit den Kosaken solte man anfangs glimpflich verfahren, und wann solches nicht verschläge, sie durch schärffere Mittel zu bändigen suchen; wegen des Auslauffs in Danzig aber demjenigen nachkommen, was dem Könige, im Namen der Stände, aus dem Marienburgischen Land-Tage, vorgestellet worden. Mit den beyden ersteren Stücken wolten die grossen Städte nichts zu schaffen haben, sondern überliessen sie gänglich, dem Gutbefinden des Königes und der Reichs-Stände, als die am besten ihre Kräfte und Vermögen kenne-ten, und die, wann es zum Kriege kommen solte, der Preussen nicht vergessen würden. Wegen des letzten Puncts, bezogen sie sich, so wie der Castellan, auf die ehmalige Abfertigung des Königlichen Gesandten; wobey die Danziger Abgeordneten, den Ermeländischen Bischoff ersuchten, die Stadt bey Königlicher Majestät zu vertreten. Der Bischoff, erwies aus der Polen schlechten Verfassung, daß die Crone nicht im Stande sey, einen Krieg zu unternehmen, obgleich das gemeine Beste solches erforderte, damit die Siebenbürger und Ungarn unter der Türckischen Macht nicht gänglich unterliegen, und in eine ewige Dienstbarkeit gerathen möchten. Was die Kosaken anlangte, war er des Castellans Meynung bengethan, und von dem ehmaligen Auslauff in Danzig urtheilte er, daß man bloß die Schuldigen straffen, könnte, zu deren Ausforschung, die Stadt, gleichsam zum Überflus, Commissarien erbitten, und dazu jemanden von der Geistlichkeit mit vorschlagen solte. Die anwesende Geschickten der Preussischen Ritterschafft erzählten, was in ihrer Gegenwart und mit ihrer Einwilligung, in der Polnischen Land-Boten-Stube vorgelauffen: daß man nehmlich, ehe ein auswärtiger Krieg angienge, zur Befestigung der durch den

Beruhung der  
Pr. Stände in  
dem Quartier  
des Ermelände  
Bischofes.

Es wird über  
diejenige Stü-  
cke gestimmt,  
die ihnen der Kö-  
nig auf dem  
neuliche Land-  
Tage vortrage  
lassen.

Was in der  
Poln. Land-  
Boten-Stube  
bestand.

(\*) Nämlich zween Boten, aus der Pommerell Woywodschafft, ausser denen sich der Puziger Land-Richter, Jof Janowis, für einen Abgeordneten ausgegeben hatte, und sich blos in der Polnischen Land-Boten-Stube aufhielt.

1595. den getränkten Religions-Frieden gestörten innerlichen Ruhe, gerathen. Die Art, wie die Kosaken zu bändigen, hätte man dem Gutachten des Königes anheimgestellt, und in der Danziger Tumult-Sache für gut befunden, bloß die Schuldigen zur verdienten Straffe zu ziehen. Wie man also herumgestimmt hatte, verlangten die andern Stände, es solten die grossen Städte, wegen des Türcken-Krieges und der Kosaken, sich zu etwas gewisses erklären. So diese mit dem Mangel der Vollmacht beständig ablehnten.

Wie denn auch die Reichs-Stände selbst keinen Schluß getroffen.

Ernähte Commissarien, die mit den auswärtigen Gesandten, wegen des Bündnisses zu eine Handlung treten sollten.

Von ehlichen Polnif. Woywodschaften bewilligte Contribution. Mit der man auch die Preuss. belegen.

Der König giebt nach, die Sache ins Land zu nehmen.

Selbst die Polnischen Stände haben endlich hierinnen nichts geschlossen. Denn obgleich der Pabst, der Kayser, das Römische Reich, und die Ungarn, durch ihre Gesandte, sie zu einem Krieges-Bündnis wieder die Ottomanische Pforte einladen liessen, so gaben sie doch darüber keine gewisse Erklärung, sondern ernannten bloß Commissarien, die mit den auswärtigen Botschaftern, wegen der Bediengungen des angetragenen Bündnisses in eine genaue Handlung treten, und davon zuerst dem Könige Bericht abstatten, alsdann Ihre Majestät es an die gesammte Reichs-Stände, auf einen ausserordentlichen zweywochigen Reichs-Tag, zum Schluß, gelangen lassen sollte (\*). Wegen der Kosaken wurde noch weniger etwas bestimmet, und es schiene, als wann man diese Leute zuletzt gar vergessen hätte.

Sonst ward zur Sicherheit des Reichs, von einigen Woywodschaften, eine Contribution bewilliget, von andern aber, die Sache, an die heimgelassene Brüder genommen (\*\*). Die Abgeordneten der Preussischen Städte, ersuchten den Ermländischen Bischof, den Elbingischen Castellan, und die anwesende Land-Boten, Sorge zu tragen, daß die Provinz nicht beleget werden möchte, erfuhren aber, daß man so wohl die Preussen überhaupt (\*\*\*) , als auch, die Städte insonderheit (\*\*\*\*), ins Contributions-Universal gerücket, und sie ohne vorhergegangene Einwilligung, zu denen daselbst befindlichen Anlagen verpflichtet wollen. Bey Verlesung dieses Reichs-Schlusses, traten im Senat, der Ermländische Bischof, und der Elbingische Castellan zum Königlischen Thron, und baten, die Bewilligung der Contribution an sämtliche Preussische Stände ins Land zu verweisen, so der König anfangs zu thun Bedenken trug, weil seiner Meynung nach, die Danziger, bey denen daselbst üblichen Geld-Steuern, zu wenig zahleten, endlich aber es nachgab, wie der Bischof versicherte, daß sie sich besser angreifen würden. Welches der Land-Boten-Marschall mündlich verlautbahrte, aber das Universal, so wie es einmahl abgefaßt worden, unverändert lies.

Zoll am Haupt.

Stenebst folte am Haupt, durch jemanden, der seinen Unter-Empfänger

(\*) S. den Anfang der Reichs-Tags Constitution im Vol. p. 662. Heidensteiu p. 312.

(\*\*) S. das Universal Poborowy im Vol. Constitut. p. 664.

(\*\*\*) p. 677. Vol. Constitut.

(\*\*\*\*) Art. 2 Miast. y Miasteczek p. 667. des angezogenen Voluminis;

Empfänger in Elbing hätte, ein Zoll von den vorübergehenden Gefässen eingenommen werden (\*). Allein selbiger kam nicht zum Stande, sondern die Provinz blieb, ohne ihr Zuthun, von dieser Bürde frey.

1595.

Es war noch ein Artikel, so die Preussen anging, in das Contributions Universal (\*\*), eingeschaltet. Nämlich, daß der König, damit die Pfal-Gelder richtig abgetragen, und einige Unordnungen, so eingerissen, abgestellt würden, gewisse Commissarien in die dasige See-Städte schicken wolten. Wobey des Königes eigentliche Absicht war, die Pfal-Gelder zum Nutzen seines Schatzes zu verhöhen, so aber durch der Städte Bemühung abgelehnet ward.

Commissarien in die See-Städte, wegen der Pfal-Gelder zu schicken.

Beym Beschluß (\*\*), empfahl dem Könige, ein Evangelischer Land-Bote, die Beobachtung des Religions-Friedens, der zugleich im Namen seiner Glaubens-Verwandten, wieder den Proceß, so man den Preussischen Städten, der Kirchen wegen, gemacht, protestirte, und die Vollziehung der ergangenen Rechts-Urtheile so lange zu verschieben bat, bis dieses Verfahren, auf den kleinen Land-Tagen würde seyn erwogen worden.

Protestation wieder de Proceß, so man den Preussischen Städten, der Kirchen wegen gemacht.

Die Vollziehung der wider sie gesprochenen Decreten zu verschieben.

Nach geendigtem Reichs-Tage, bekam der Englische Gesandte bey dem Könige Audienz, der Ihr. Majest. wegen der von den Englischen Kapern, auf der Fahrt nach Spanien, genommenen Danziger Schiffe, besänftigen sollte. Denn weil um derselben Losgebung, an die Königin Elisabeth vergeblich war geschrieben worden, so hatten die Danziger, im vorigen Jahr, einen Königlichen Befehl, an die Gesellschaft der Englischen Kaufleute in Elbing, ausgewürdet, sich bey ihrer Königin dahin zu bearbeiten, daß noch vor dem Frühling des gegenwärtigen Jahres, der Schade ersetzt würde, damit Ihre Majest. Dero Untersassen auf eine andere Art zu helfen, sich nicht genöthiget finden möchte. Dieses hatte eigentlich die Ankunfft des Gesandten veranlasset, der das Verfahren der Kaper damit entschuldigte, daß die Königin, weil Sie mit den Spaniern würcklich Krieg führete, den gesammten Hanse-Städten, die Handlung nach dasigem Reich, untersagen lassen. Des Gesandten Berrichtung war, daß der König, den Termin, die Danziger zu befriedigen, doch auf keine gewisse Zeit, verlängerte, und die Freyheit, wo nicht andere Waaren, doch zum wenigsten Korn nach Spanien zu schiffen, bedung. Welches der Botschaffter seiner Königin hinterbringen wolte.

Die Königin von England, hat wegen der denen Danziger aufgebracht Schiffe, einen Gesandten nach Poln geschickt.

Desen Berrichtung.

Im März Monat, starb der bisherige Culmische Bischof, Peter Kostka (\*\*\*\*). König Henrich hatte ihn a. 1574. zu dieser Würde erhoben, Der bisherige Culmische Bischof, Peter Kostka, stirbt.

(\*) Uniwersal Poborowy im Vol. p. 673.

(\*\*) Art. Czopowe §. Wina htoze morzem &c.

(\*\*\*) d. 21. März

(\*\*\*\*) Hartnoch muß also verbessert werden, welcher an verschiedenen Orten seiner Pr. Kirchen-Historie, den Todt dieses Bischofes, ins Jahr 1577. gesetzt.

1595.

der Er, bis ins 21ste Jahr, vorgestanden. Die Abwesenheit Hofii zu Rom, und die Unfähigkeit Cromeri, das Präsidenten Amt zu führen, verursachten, daß er, bis der Cardinal Batori, Cromeri Nachfolger, dem Lande den End geleistet, selbiges, an stat des Ermländischen Bischofes, beständig verwaltete. Dieses würde ihm zu vielen löblichen Verrichtungen Gelegenheit gegeben haben, wann er mehr dem Exempel seiner Vorgänger, als den damals schon eingerissenen schädlichen Gebräuchen, hätte folgen wollen. Die vom Könige angeordnete Landtage besuchte er fleißig, aber selbst einen auszusprechen, trug er, nachdem ihn einmahl deswegen der Hof ungnädig angesehen, Bedenken; ob gleich die Angelegenheiten der Provinz zuweilen erforderten, ohne vorher die Königliche Einladungen abzuwarten, außerordentlich zusammen zu kommen. Er erkannte die Mißbräuche seiner Zeit, ob wol er den Grund derselben nicht anzugeben wußte. Er meynte, sie rühreten aus dem Unterscheid der Religion her, und bedachte nicht, daß wie die Preussen durch die vielen Eingriffe der Creuz-Herren, endlich zum Abfall genöthiget worden, die Obern und die gesammten Untersassen in der Einigkeit des Glaubens gestanden. Denen Reichs-Versammlungen wohnte er sparsam bey, und wenn er sich einfand, trug er nicht allezeit die gehörige Sorge für die Freyheiten der Provinz; welches seine Mitt-Stände einer unanständigen Furcht, dem Könige und den Senatoren zu misfallen, zuschrieben. In der Religion bezeigte Er grösseren Eifer, indem er dasjenige wieder gut zu machen bemühet war, was durch die Gleichgültigkeit seiner Vorgänger versehen zu seyn schiene. Eines von seinen vornehmsten Verdiensten um die Römische Kirche ist gewesen, daß er die Jesuiten in sein Bistum gebracht, und ihnen einen beständigen Sitz in Thorn angewiesen. Die Begräbniß Ceremonien geschahen zu Culmsee, den 24. April, und seine erledigte Stelle, gab der König an den Cron-Referendarius, Pet. Tylicki, einen gebohrenen Preussen, und des Starosten von Roggenhausen Bruder: der zu Anfange des Octobers, in Krakau zum Bischofe eingeweiht wurde, da inzwischen der Abt von Pselpin, Niclas Kostka, dem Culmischen Stifte, als Verweser, vorstand.

Er folgt im  
Bistum Pet.  
Tylicki.

Weichsel- und  
Rogat-Bruch  
im grossen  
Werder.

Bericht davon  
an den König.

Am Oster-Abend, rieß durch den starcken Eis-Gang, die Weichsel, bey Lissau, 73. und bey Barent, 25; imgleichen der Rogat, nahe bey Marienburg, 53. Ruten, in die Breite, aus: wodurch nicht ein geringer Theil, des grossen Werders, überschwemmet, und ein mercklicher Schade, an Häusern, Vieh und allerley Gütern, verursacht wurde. Dieses Unglück, nahm der Pommerellische Woywode, der Culmische Castellan, die Abgeordneten von Elbing und Danzig, nebst dem Mar. Oeconomo den 17. und 19. April in genauen Augenschein; gaben davon dem Könige in einem Schreiben Nachricht; stellten Sr. Majest. was in dergleichen Fall ehemals verordnet worden (\*) vor, und Dero Gutachten anheim, ob auch anjeko Sie dergleichen zu verfügen, denen

(\*) S. die Preussischen Geschichte unter dem Jahr 1526. p 20. als auf welche Begebenheit man sich in dem gedachten Briefe bezog.



denen Landes-Rähten, auftragen wolte. Beyläufig ward erwehnet, daß der am weissen Berge, durch den neuen Graben, aus der Weichsel in den Rogat gehende starcke Strom, den Ausbruch verursacht, und gebeten, daß Königl. Majest. den Mund des gedachten Grabens, enger zu machen, verordnen möchte. Der König lies durch seinen Gesandten, auf dem nächsten Land-Tage zu Marienburg das Werck sämtlicher Stände Sorgfalt empfehlen, die damahls nichts schliessen konnten, weil weder die Geschickten der Ritterschafft, noch die von den kleinen Städten dazu befehliget waren. Dannhero der König ins besondere, denen Woywoden von Marienburg und Pommerellen, dem Culmischen Castellan, den drey grossen Städten, dem Mar. Oeconomo und eglichen von Adel den 26. May auftrug, den durch die Wasser-Flut geschenehen Schaden nochmahls zu besichtigen; die Kosten so zu dessen Ergänzung erfordert würden, zu berechnen; einen Zuschub von den Ständen auf dem folgenden Land-Tage zu begehren, und Ihr. Majest. von allem, eine zureichende Nachricht zu überschreiben. Vorbenandte Personen begaben sich den 8. Junii, an die schadhafte Derter, statteten von derselben Beschaffenheit zuerst den Preussischen Ständen, mündhernach dem Könige schriftlichen Bericht ab, und rechneten nach dem Urtheil derer, die in solcher Kunst erfahren waren, die Ergänzung der Dämme, ohne das, was die Werdrischen Dorfschafften, an allerley Zubehöhr, beytragen könnten, auf 12. tausend Gulden. Welche Summe die Stände aus der Landes-Contribution zu nehmen für gut hielten, und es dem Könige, zur weiteren Verordnung vorschlugen.

1595

Verordnete  
Commissarien  
zur Untersu-  
chung des  
Schadens.

Geld-Summe  
die zur Ergän-  
zung der  
Dämme er-  
fordert wird.

Weil hierauf von Hofe keine Antwort einlief, schloß man daraus, daß die Preussische Geld-Steuer zu andern Ausgaben bestimmt worden, und daß die Einfassen des Werbers, sich auf eigene Kosten, wieder die Wasser-Flut in Sicherheit würden setzen müssen. So sie auch in diesem Jahr ins Werck richteten, und davor von der Landes-Contribution frey blieben.

So die Wer-  
derischen Ein-  
fassen auf eige-  
ne Kosten ins  
Werck richten.

Nachdem die Preussen, die von ihnen auf dem Reichs-Tage geforderte Anlagen abgelehnet, und sie ins Land genommen hatten, so setzte der König eine Zusammenkunft auf Stanislaw, welches der 8. May ist, in Marienburg an. Selbige fiel also, mit dem zu dieser Zeit gewöhnlichen Land-Tage, auf eine Zeit ein, dahero bey den anwesenden Rähten (\*) die Frage entstand, ob man zugleich die Gerichte halten, oder sich nur bloß auf die Werbung des Königlichen Gesandten bereden sollte? Beydes ward für nöthig gehalten, aber jenes dadurch gehindert, daß der abwesende Ermländische Bischof, zur Abfassung der Urtheile ein

Conventus  
Post-Comitia-  
lis zu Marien-  
burg.

Die Proces-  
sachen wer-  
den, wegen Un-  
tichtigkeit des  
Decreten-  
Schreibers,  
bis Michaelis  
ausgestellt.

(\*) Dieselben waren, Fab. von Zehmen, Marienb Ludwig von Mortangen Pommerell. Woywoden; George von Konopat Culm. Job Schorß Marienb Unter-Kammerer; Henr Stroband Bürgerm. Andr. Grätisch Rahm. von Thorn; Job. Jungschulß Bürgerm. Mart. Siefert Rahm. von Elbing; Const. Giese Bürgerm. Dan. Hein. Rahm von Danzig. Bey denen Tages hernach, der Culmische Woywode und Elb. Castell. Niclas und Stengel von Djalim, sich einfunden.

1595.

nen Schreiber geschickt hatte, der weder der Polnischen Sprache mächtig, noch jemahls zu solcher Arbeit war gebraucht worden. Man mußte also die Proces-Sachen bis Michaelis aussetzen; welches die Rächte selbst, denen anwesenden Parten anzeigten, weil sie es, aus Mangel eines Gerichts-Boten, nicht, wie sonst gebräuchlich, ofentlich konten verlaublichen lassen.

Die Stände werden durch einen Königl. Gesandten zur Entrichtung d' Poln. Contrib. ermahnet.

Den 9. May wurde der Königl. Gesandte, Niclas Niewie-  
sczynski, zur Audiens gehohlet, welcher die Stände in Polnischer Spra-  
che ermahnte, die Contribution, so auf dem Reichs- Tage gewilliget  
worden, gleichfals an unehmen, die dazu nöthige Empfänger zu be-  
nennen, und das Geld, gegen Johannis, zu entrichten.

Weil die Land-  
Boten darauf  
sich zu erklären  
keine Voll-  
macht haben,  
wird eine ande-  
re Zusammen-  
kunft beliebt.

Die Rächte waren insgesamt zu einer Anlage geneigt, ohne die  
Art derselben namkundig zu machen. Von den Land-Boten, hiel-  
ten die aus der Marienburgischen und Pommerellischen Boywod-  
schafft, wegen ermangelnden Vollmacht, um einen andern Land-Tag  
an, den die Rächte nicht eher nachgeben wolten, bis sie von dem König-  
lichen Gesandten vernommen, daß es Ihr. Majest. nicht in Ungnaden  
vermercken würde. Worauf sie, den 9. Junii sich wieder in Marien-  
burg einzufinden, beliebten.

Königl. Be-  
gehren dem O-  
bersten Weiber  
seine Schuld-  
forderung zu  
zahlen.

Dieses ward dem Gesandten, an den König schriftlich mitgege-  
ben, der bey seiner Abfertigung einen Königl. Brief überreichte,  
darin Ihr. Majestät die Stände erinnerte, den Obersten Weiber, we-  
gen der im Jahr 1589. (\*) angeworbenen Reiter, zu vergnügen. Es  
ward aber solches zur Berathschlagung, auf die nächste Zusammenkunft  
ausgesetzt.

Die Frey-Hu-  
ben der Dorff-  
Schulzen wer-  
den bey Hofe  
in Anspruch ge-  
nommen.  
Vorstellung  
bewegen an  
den König.

Die Dorff-Schulzen aus den Königl. Oeconomien kamen  
bey den Rächten klagende ein, daß bey Hofe, die schon unter den Creuz-  
Herren zu den Schulz-Neimtern gewidmete frey-Huben, als verfallene,  
an andere gegeben, die jetzigen Besizer deswegen ausgeladen, und  
einige derselben allbereit verurtheilet worden. Die Rächte ruckten  
dieses Anliegen in die Abfertigung des Gesandten ein, und stellten Kö-  
niglicher Majestät vor, daß gemeldete Huben, da man dieselben zur Cul-  
mischen Erb-Gerechtigkeit, von der Creuz-Herren Zeiten her, bis jeko-  
rubig besessen, in keinen Anspruch könten genommen werden.  
Sie baten, die jetzigen Inhaber mit keinen Ausladungen, Decreten,  
oder auf irgend eine andere Art, verunruhigen zu lassen. Ingleichen  
ersuchten sie den Cron-Unter-Cangler, in einem besonderen Schreiben,  
keine Ladungen weiter nachzugeben, die schon angegangene Prozesse  
einzustellen, und alles ohne ferneres Erkenntnis, bis zum nächsten Reichs-  
Tage, bewenden, zu lassen.

Ansuchen bey  
dem Cron-Un-  
ter-Cangler.

Übermahliger  
Land-Tag zu  
Marienburg.

Der König hielt die. auf den 9. Junii in Marienburg verschobe-  
ne Zusammenkunft, in einem besonderen Ausschreiben, genehm: und  
die

(\*) S. hievon oben unter dem angezogenen Jahr.

1595.

Die Land-Boten, die letzens die Rahtschläge gehindert hatten, gaben denselben anjeko ihren Fortgang, weil sie auf die Contribution, so wie solche das Reichs-Tags Universal vorgeschrieben, befehliget waren: aufer daß sie dem, was daselbst wegen des Zolls in Preussen eingeschaltet worden, widersprachen. Bey Bewilligung der Anlagungen sie verschiedenes aus, nemlich: „ daß die erledigten Aemter an Einzöglinge „ vergeben; die Preussen mit dem Zoll bey Jordan nicht belegt; die „ wieder einige Adelige Güter am Hofe aufs neue rege gemachte Zoll- „ ziehung des Statuti Königes Alexandri, nebst den Ansprüchen auf „ die Schulzen-Duben, abgestellt; und die freye Verführung des ü- „ berseischen Salzes, innerhalb den Preussischen Grenzen, nicht gehem- „ met werden möchte... So solten auch die Einnehmer, von den empfangenen Geldern nichts auszahlen, bevor diesem ihrem Ansuchen ein Gnügen geschehen wäre. Noch bat die Ritterschafft vor die, so durch den neulichen Wasser-Bruch-Schaden erlitten, daß sie mit der Anlage möchten übersehen werden: nicht weniger nahm sie sich der Danziger an, und wolte, daß man Ihro Maj. wegen des vor zweyen Jahren, in derselben Stadt entstandenen Auflaufs, durch eine gemeinsame Vorschrift besänftigen möchte. Hergegen ward die Bezahlung des Obersten Weibers, an den König verwiesen.

Die Land-Boten willigen in die Polnische Contribution, nicht aber in den Pr. Zoll. Was sie sonst dabey ausgedungen.

Vorsprach für die Danziger wege der Zumult. Sache. Die Bezahlung des Obersten Weibers wird an den König verwiesen.

Die Adelicen Rächte (\*), fielen dem Einbringen der Land-Boten, sowol der Contribution als der übrigen Stücke wegen, bey. Die grossen Städte (\*\*), willigten eine dreyfache, und die kleinen eine zweifache Malz-Accise, auf ein Jahr, von Johannis zu rechnen, die dem Mar. Oeconom. gegen eine gnugsame Quitung ausgezahlt werden sollte. Zu solcher Meynung, wurde ein besonderes Universal abgefaßt, weil es sonst das Ansehen haben möchte, als wann die Preussen, das Polnische, vermöge dem Reichs-Tags-Schluß, schlechterdings angenommen hätten.

Die Städte willigen theils eine dreytheils zweifache Accise. Contribution Universal. (30.)

Hierauf hobte man den Königlichen Gesandten (\*\*\*) zur Audienz, dem der Ermländische Bischoff meldete, unter was für Bedingungen, und mit welchem Unterscheid die Stände eine Anlage gewilliget. Welches ihm hernach schriftlich unter dem Landes-Siegel in sein Quartier zugeschickt wurde: nur daß sie annoch eine Bitte einrückten, dem Ermländischen Bischoffe zu vergönnen, daß er zur völligen Einrichtung des Culmischen und des Land-Rechts, eine Zusammenkunft ansetzen könnte.

Der Stände Schluß wird dem Königl. Gesandten übergeben.

(31.) Bitte, dem Erml. Bischoffe zu vergönnen, daß er zur Einrichtung des einheimischen Rechts eine Zusammenkunft ansetzen möge.

An den Zöllner bey Jordan schrieben die Rächte: er möchte den vorben-

fff

(\*) Es waren zugegen der Erml. Bischoff, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Elbingische Castellan, und der Marienb. Unterkämmerer.

(\*\*) In derselben Namen hatten sich eben die, so auf dem neulichen Land-Tage gewesen, eingefunden, aufer daß die Elbinger an stat der vorigen, den Bürgerm. George Braun, und den Rahtm. Andr. Meienberg geschicket.

(\*\*\*) Eben derselbe, der auf dem letzteren Land-Tage die Werbung abgeleget, und der sich blos, um den Schluß der Stände anzunehmen, wieder eingefunden hatte.

1595. beygehenden Preussen von ihren Waaren nichts abfordern, noch die Aufuhr des überseischen Salzes hindern.

Schreiben der Räte an den Zoll, Einnehmer bey For- dan.

Janowik wird von den Pr. Ständen in die Acht ge- than.

Bei Endigung des Land-Tages, haben die Stände, den Land-Richter von Puzig, Josua Janowik, weil er sich auf dem jüngsten Reichs-Tage, für einen Boten aus der Pomerellischen Woywodtschaft angegeben; daselbst die Polnische Contribution angenommen; und verschiedener Dinge zum Nachtheil der Preussischen Freyheiten, sich unterfangen, in die Acht erklärt, und die Vollziehung des Urtheils, dem Pomerellischen Woywoden aufgetragen.

Die Pr. gros- sen Städte werden zum Synodo nach Thorn eingela- den. Mit was für einer Instru- ction, sie ihre Abgeordnete dahin schicken wollen.

Nunmehr, waren die Evangelische Stände in Polen, bedacht, den zu Krafau, auf den 21. August verabredeten Synodum, in Thorn zum Fortgange zu bringen: wozu sie auch die Preussischen grosse Städte mit einluden, die nach gehaltener Beredung in Danzig, ihre Abgeordneten dahin zu schicken beliebten, doch also: daß sie sich der öffentli- chen Versammlungen äussern, und bloß durch gewisse untersezte Personen, den Polnischen Glaubens-Verwandten, ihr Anliegen hinterbringen, daneben sich zu allem erbieten solten, was nicht wieder GOTT, wieder das Gewissen, und wieder den, Königlich-er Majestät schuldigen, Gehorsam wäre.

Starke An- zahl der Evan- gelischen aus Polen, auf dem Synodo.

Die der Woy- wode von Ki- ow, des Bey- standes der Griechischen Glaubens- Verwandten, versichern läßt.

Aus Preussen wohnen zween Edelleute der- selben Zusam- menkünfte bey. Niemand aber von den dasi- gen Predigern.

Gegen den bestimmten Tag, traffen in Thorn ein, Andr. Leszczynski, Prester, Joh. Abrahamowik Minsker, Woywoden, Adam Ballinski, Brombergischer Castellan, viele von Abel, die theils für ihre Person, theils als Abgeordnete der Gemeinden, aus den Woywodtschaften, Lublin, Sendomir, Bels, Neusland, Sirad, Brest, Jungenleslau, aus den Districten Chelm, Zator, und Radziejow sich einstellten. Der Woywode von Rawa, die gesammten Evangelische aus Groß-Polen, ins besondere die Stadt Posen, und die aus dem Groß-Herzogtum Litthauen, hatten gleichfals die Ihrigen geschicket. Die Woywoden von Polocko, von Brest in Litthauen, und der Castellan von Trocki, entschul- digten ihre Abwesenheit durch Schreiben. Das merckwürdigste aber war, daß der Woywode von Kiow (\*), welcher sich zur Griechischen Reli- gion bekannte, durch einen Vollmächtiger, seinen, und seiner, in der Kiowischen, Wolinischen, Podolischen und Braclawischen Woywod- schafft, befindlichen Glaubens-Verwandten, Beystand, wieder die Römisch-Catholischen antragen ließ. Die anwesenden Prediger, mach- ten eine ziemliche Anzahl aus, unter denen die drey Superattendenten (\*\*\*) des Augspurgischen, Böhmisches, und Schweizerischen Bekenntnisses, die vornehmsten waren. Aus Preussen zehlte man in den gewöhnlichen Versammlungen zween Edelleute, Simon Ostromezki, und Albrecht Dorpowski. Die Abgeordnete der grossen Städte (\*\*\*) kamen ins besondere zusammen, und von ihren Predigern wohnte niemand.

(\*) Constantin, Fürst von Ostrog.

(\*\*) Erasmus Gliznerus, Simon Theophilus Turnovius, und Franc. Jelericus.

(\*\*\*) Von Elbing war der Bürgermeister Joh. Inngschuls, von Danzig der Bürgerm. Gerhard Brandes zugegen, denen die Thorer, den Bürgerm. Hen- rich Stroband, und den Rthm. Stengel Sulf, zur Unterredung zuordneten.

Niemand, als Pet. Artomius von Thorn, dem Synodum bey, obgleich die Danziger um den Jac. Fabricium und Mich. Coletum, zween der vornehmsten ihrer Geistlichen, insonderheit waren angesprochen worden.

1595.

Die Thorner, hätten den Synodum gerne an einen andern Ort gewünscht, weil sie, sich dadurch beym Könige in einen schädlichen Verdacht zu bringen, und die Ungunst der Römisch-Catolischen, besonders derselben Geistlichkeit, zu vermehren befürchteten. Diese ihre Besorge, eröffneten sie schon auf dem Krakauischen Reichs-Tage, einigen von den vornehmsten Evangelischen Polen, die ihnen aber einen Muht zusprachen, und sich gleichsam wieder allen daraus erfolgenden Schaden, verbindlich machten. Nach der Zeit, verwies der Culmische Castellan, George von Konopat, der Stadt diese ihre Gefälligkeit als etwas sträfliches, und versicherte, daß wann ihr daraus einiges Unglück erwachsen möchte, sie sich keiner Hülfe von den Preussischen Ständen getrostet solte. Er stellte ihr die übeln Folgen vor, da die Polen sich dieses Exempels künftigt bedienen, und allerley in der Crone unzulässige Zusammenkünfte daselbst halten würden, und wunderte sich, daß man durch eine Willfährigkeit, von der kein Vortheil zu hoffen, sich des Königes Ungnade, und der Reichs-Stände Feindschaft zuziehen wolte. Die Thorner waren schon zu weit gegangen, daß sie, ohne es mit den Glaubens-Verwandten in Polen, deren Beförderung sie in ihrer Kirchen-Sache benöthiget waren, gänglich zu verderben, hätten zurück treten können: und bey Hofe diente es zu ihrer Entschuldigung, daß ihnen vom Könige, den Synodum zu verstaten, nicht ausdrücklich war verboten worden.

Die Thorner hätten den Synodum gerne an einen andern Ort gewünscht. Versicherung der Evangelischen Polen, wieder alle desfalls geschöpfte Furcht. Hergegen verweist der Culmische Castellan der Stadt ihre Gefälligkeit.

Womit sie sich entschuldigen können.

Er nahm den 21. August, in der Marien-Kirche, damit seinen Anfang, daß man den Starosten von Radziejow, Sventosl. Orzelski, zum Präsidenten wählte, ihm den Lublinschen Unterkämmerer an die Seite setzte, und zween Schreiber ernannte. Nachgehends besprachen sich die Prediger, im grossen Auditorio des Gymnasii, und legten zu einem freundlichen Betragen gleichsam den Grund. Worauf folgenden Tages die ofentlichen Versammlungen, oder Sessiones, angiengen, die theils in der Marien-Kirche, theils in dem gemeldeten Auditorio, bis ans Ende, fortgesetzt wurden.

Der Synodus nimmt seinen Anfang.

Gleich in der ersten Session, meldete sich ein Königlich-Gesandter (\*), der den Anwesenden das Misvergnügen Ihr. Majest. über die angestellte Zusammenkunft hinterbrachte, und sie ermahnte, nichts wieder die Hoheit Ihr. Majest. noch wieder das Aufnehmen der Römisch-Catolischen Kirche, zu schliessen. Auf ihn, folgten die Abgeordneten des Cujawischen Bischofes, und aus dem Schwedischen Gebiet der Pommerellischen Wojwodschafft, gewisse Boten, die wieder den Synodum feyerlichst protestirten. Woran sich die Versammlung nicht fehrte, sondern zur Beredung schritt, die, laut dem Vortrage des Prä-

Ein Königlich-Gesandter, eröffnet das Misvergnügen Ihr. Majest. wieder diese Zusammenkunft.

Protestation der Abgeordneten des Cujawischen Bischofes, und aus dem Schwedischen Gebiet.

(\*) Stenzel Biskowski Castellan von Lencze.

1595. Präsidenten Orzelski, zwey Stücke zum Endzweg haben solte: erstlich, wie das Kirchen-Regiment ferner zu bestellen; zum andern, wie den Glaubens-Verwandten, die wieder die Rechte, Verträge, und erlangte Freyheiten, täglich mehr und mehr gedrückt würden, hülfliche Hand zu leihen wäre.

Die Pr. großen Städte werden in die Versammlung zu kommen eingeladen, so sie aber ablehnen. Der Königl. Gesandte ermahnet sie mit dem Synodo keine Gemeinschaft zu haben.

Mein Vorhaben ist nicht, die Rahtschläge der Evangelischen Reichs-Stände, ausführlich zu erzählen (\*), sondern ich werde in denen mir gesetzten Grenzen bleiben, und bloß dasjenige, was mit Preussen einige Verknüpfung hat, abhandeln. Vor Eröffnung des Synodi, wurden die Abgeordnete der grossen Städte, in die Versammlung zu kommen genöthiget, die sich aber entschuldigten, jedoch sich zu allem, wasfüglich unter der Hand geschehen könnte, erboten. Tages hernach, lies der Königl. Gesandte, den Burggrawen und den präsidirenden Bürgermeister von Thorn, in sein Quartier kommen, denen Er, die Verstattung des Synodi, als ein Zeichen einer gegen den König verringerten Treue vorhielt, und den Willen Seiner Majest. anzeigte, daß so wol ihre, als die anderen beyde grosse Städte, mit demselben keine Gemeinschaft haben sollten.

Was die Städte wegen der wieder angestellten Kirchen-Processen gesuchet.

Sie kamen in so weit dem Königl. Befehl nach, daß sie offentlich abgesondert blieben, doch unterliessen sie nicht, ihr Anliegen durch eine dritte Person, den anwesenden Glaubens Brüdern zu empfehlen. Sie verrichteten es durch den Woywoden von Brest, und baten, durch eine Gesandtschaft beym Könige zu befördern, daß die gesamten Preussische Städte, entweder gänzlich von den angestellten Kirchen Processen befreuet, oder dieselben nebst der Vollziehung der schon ausgesprochenen Königl. Decrete, zum ferneren Erkenntnis, bis künftigen Reichs-Tag, verschoben werden möchten.

Ihnen wird zugemuthet, den Consensum Sandomiriensem zu unterschreiben. Bevor sie sich darauf erklärten, halten sie um Beystand zur Erhaltung der Evangelischen Kirchen an.

Den 24. August, kamen eplische Abgeordnete, aus dem Synodo, zu den grossen Städten, mit dem Ansuchen, den so genannten Consensum Sandomiriensem (\*\*) zu unterschreiben, so diese bis den folgenden Tag in Bedenken nahmen, und an demselben sich zum Präsidenten Orzelski verfügten; dem sie, nebst dem Bericht von dem jetzigen Zustande der Religion in Preussen, dasjenige anfänglich wiederholten, was sie schon durch den Woywoden von Brest, an die Versammlung gelangen lassen. Sie fügten hinzu, daß wann die vorgedachte Gesandtschaft, in Ansehung der Preussischen Kirchen vergeblich seyn solte, alsdann die Evangelischen Stände in Polen, die göttliche Vermittelung mit der Römischen Geistlichkeit, über sich nehmen, vorher aber die Preuss-

(\*) Hartknoch hat in seiner Preussischen Kirchen-Historie, p. 897. ein eigenes Capitel davon eingerückt, welches aber, in Ansehung der Preussen, mangelhaft ist.

(\*\*\*) Es ist derselbe gleichsam eine Formula Concordiae, so zuerst a. 1570. zu Sandomir bestanden, zu der sich damahls alle Evangelische in Polen und Littauen, nehmlich Lutheraner, Reformirte, und die Böhmischen Brüder bekant haben, und die, so wie sie a. 1592 in Thorn gedruckt worden, auf dem gegenwärtigen Synodo, von neuen bestätigt worden.

Preussischen Woywoden von der Vollziehung der Königlichen Decrete, durch Schreiben abmahnen, und die Stadt Thorn, auf den Fall sie wegen des erlaubten Synodi, von jemanden angefochten würde, bey Königl. Majest. kräftigst vertreten möchten. Welches Orzelski an die ganze Versammlung nahm: der Städte Abgeordnete aber, begaben sich ins Gymnasium, daselbst sie in einem besonderen Gemach, denen vom Synodo dazu verordneten Personen, die Ursach, warum sie den Consensum nicht unterzeichnen könnten, schriftlich überreichten. Nämlich, daß, weil ihre Oberen von diesem Zumuhten vorher keine Wissenschaft gehabt, sie von denselben darauf nicht befehliget worden. Sie erinnerten, daß da bisher in Preussen nicht gebräuchlich gewesen, eine solche Religions-Vereinigung zu unterschreiben, es anjese nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung sämmtlicher Ordnungen einer jeden Stadt geschehen müste, denen sie es nach ihrer Rückkunfft vortragen wolten. Womit die Versammlung zufrieden war, und den Zustand der Evangelischen Kirchen in Preussen, einer reiffen Erwägung würdigte.

1595.

Ursach warh  
sie den Consen-  
sum nicht un-  
terschreib lö-  
nen.

Der Präsident Orzelski, gab hiezu Gelegenheit, wie er, bey Erzählung der Bedrückungen, so die Glaubens-Brüder in Polen und Litthauen erlitten, auch der Preussischen Städte Erwehnung that.

Der Preuss.  
Städte Kir-  
chen: Angelt-  
genheit kom-  
men auf dem  
Synodo vor.

„Die Catholicken, sprach er/ haben sich zwar unter dem Schein des  
„Rechts, eigentlich aber gewaltsamer und unbilliger weise, an die  
„Preussische Städte gemacht: so wie solches der Fortgang des Pro-  
„cesses bezeuget. Weder die Polnische Religions-Verbindung, noch  
„die von den Königen eigenhändig unterschriebene Privilegien haben  
„Ihnen etwas geholfen. Was soll man denn weiter hoffen, wann  
„so wol die gemeinsamen als die besonderen Rechte nichts mehr gelten?  
„Es ist mit denselben Städten schon bis zur Achts-Erklärung gekom-  
„men. Die Elbinger sind allbereit dazu geladen; den Danzigern  
„ist die Vollziehung des Königlichen Decrets, bey Straffe von hun-  
„dert tausend Gulden auferleget; und den Thornern ihre Geld-Busse  
„dreyfach erhöht worden... Dorpowski, ein Edelmann aus der  
„Culmischen Woywodschafft, rebete von der Gefahr die aus der Städte  
„Achts-Erklärung zu besorgen wäre. Er behauptete, daß Preussen gleich-  
„sam eine Vormauer der Evangelischen in Polen sey, und fragte, wie  
„sich der Adel zu verhalten habe, wann er wieder die Städte, zur Voll-  
„ziehung der Königlichen Urtheile, aufgeboten werden sollte. Ihm antwor-  
„tete Orzelski auf das letztere, „daß zwar die Ritterschafft, nach ergange-  
„nem Befehl der Woywoden, sich auf den verordneten Ort einfinden  
„müste, aber zu einer Eroberung der Städte nicht verbunden wäre: die-  
„se hätten auch nichts zu fürchten, wo sie nur beständig blieben, und  
„in ihrem Vorsatz keinen Wandelmuht spühren ließen... Der Schluß  
„war, daß man denen an den König ernannten Gesandten (\*) mitgab,  
„vor die Preussische Ritterschafft und Städte also zu sprechen, daß sie  
„sich der Religions-Conföderation, ferner zu erfreuen haben, die Kir-  
„chen

Anfrage der  
Preuss. Ritter-  
schafft, wie sie  
sich bey der  
Achts-Erkla-  
rung d' Städ-  
te verhalten  
sollte.

Was ihrent-  
wegen denen  
Gesandten an  
den König mit-  
gegeben wor-  
den.

G g

Wen

(\*) Selbige waren, nebst dem Besten Woywoden, der von Karwa, Stens. Gostomski, der Castell von Bielun, Andr. Mięcinski, beyde abwesende, und neun Personen von der Ritterschafft.

1595.

Wozu sich sonst die Evangelischen Stände aus Polen erbott.

Thorn-Proceffe entweder gänglich eingestellet oder verschoben, und die Thorer ins besondere, wegen des verstateten Synodi nicht angefochten werden möchten. Über das bezeigten sich die anwesenden Senatoren und die von Abel, zur gütlichen Vermittelung zwischen den Städten und der Römischen Geistlichkeit willfährig, wann sich dazu einige Gelegenheit ereignen solte, und versprachen, die Sache dem Gros-Canzler, und den dabeingebliebenen Glaubens-Verwandten, auf den kleinen Land-Tagen, bestens zu empfehlen.

Schreiben an die grosse Städte, aus dem Synodo. (32.) Sie werden ersucht den Consens. Sandomiriensem zu unterschreiben, danebst zur Erhaltung der Eintracht zwischen den Evangelischen und Anordnung guter Schulen an gemahnet.

Hernach ward an einer jeden der grossen Städte, ein besonderes Schreiben, doch eines gleichen Inhalts, abgefaßt, darin man zu erkennen gab, gewünscht zu haben, daß sie denen Versammlungen des Synodi beygewohnet, und die Sandomirische Übereinstimmung (\*) unterschrieben hätten. Sie wurden ersucht, das letztere mit dem nächsten ins Werk zu richten, und darüber fest zu halten. So möchten sie auch Sorge tragen, daß unter den Evangelischen, keiner den andern, der Religion wegen, es sey mit Worten oder Wercken, verletzete, weder in Schrifften noch auf der Canzel, verunglimpfete; auch die Drucker keine solche Bücher ans Licht stellten, die eine Spaltung in der vorgemeldeten Übereinstimmung, zu erwecken vermögend wären: damit also die Widersacher überzeuget würden, man könne sich des Geistes Gottes, der da ein Geist des Friedens und der Eintracht ist, in der That rühmen: und endlich, möchten die Städte, zur Ausbreitung der Ehre Gottes, tüchtige Schulen anrichten. Den Brief, hatten der Woywode von Brest, der Präsident Orzelski, die drey oben erwähnte Superatendenten, und im Namen der Evangelischen aus Littauen, Andreas Chrzastowski unterschrieben. Welchen die Städte erst im folgenden Jahr beantworteten.

Der Synodus wird geschlossen Dese Gesandte an den König nicht zur Audienz gelassen werden.

Den 26. August, wurde die Zusammenkunft (\*\*) mit einer Danksagung zu Gott, und dem Te Deum Laudamus geendiget: auch dem Racht zu Thorn, für die eingeräumte Marien-Kirche, verliehene Herbergen und andere erwiesene Gefälligkeiten, durch den Starosten von Radziejow gedanket: welches der Bürgermeister Stroband beantwortete. Worauf die an den König bestimmte Gesandten nach Krakau sich begaben, aber nicht einmahl zur Audienz gelangten, sondern unverrichteter Sache abziehen mußten.

Michaels-Land-Tag zu Thorn. Gerin-ge Anzahl der Pr. Rächte darselbst.

Auf den gewöhnlichen Preussischen Michaels-Land-Tag funden sich in Thorn, blos der Pommerellische Woywode, der Culmische Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgesandte (\*\*\*), ein. Diese geringe Anzahl der Rächte verursachte, daß man Bedenken trug, die

(\*) Consensus Sandomiriensis

(\*\*) Ich habe von derselben, eine noch niemahls gedruckte Nachricht, so wie sie der eine Notarius des Synodi, Daniel Mikolajewski abgefaßt, in die Documenta N. 33. einrücken lassen.

(\*\*\*) Von Thorn, Franz Eßke Bürgerm. Andreas Grösch Rachtm; von Elbing Joh Jungschulz Bürgerm. Albrecht Isendorf Rachtm; von Danzig, Melch. Schachmann, Salomon Brand, beyde Rachtmänner.



Proceß-Sachen vorzunehmen. Wobey der Pommerellische Woywode die streitende Partey beklagte, die von einer Zeit zur andern, nicht ohne ihren Schaden, verzögert würden, und endlich für nöthig fund, alles bis auf Stanislai zu verlegen. Wodurch zwar der Ritterschafft nichts abgieng, als deren Termin vor der Zeit bey dem Tribunal nicht einfiel, allein die kleinen Städte litten darunter, weil sie die Königlichen Gerichte, die nach Martini wieder ihren Anfang nahmen, darüber veräußerten. Solches zu verhüten, schlug der Woywode vor, entweder ihre Sachen anjeko zu richten, oder dieselben, vor dieses mahl, unmittelbar an das Königliche Hof-Gericht zu verweisen. Der Culmische Unterkämmerer bezeigte sein Mißvergnügen über die Fahrlässigkeit der abwesenden Rächte, und daß sie die Glückseligkeit der Provinz, da man zu gewisser Zeit die Gerechtigkeit handhaben, und den Zustand des Landes in eine gemeinsame Betrachtung ziehen könnte, nicht nach ihrer Würde erkennen wolten: zu geschweigen, daß man wegen der schlechten Handhabung des Rechts, Gottes schwere Straffe fürchten müste. Anjeko meynte er, das beste zu seyn, wann man es in der Partey Willkühr stellte, ob sie den fünften Stanislai Land-Tag abwarten, oder ihre Prozesse, unmittelbar, in der obersten Instanz fortsetzen wolten. Das letztere wiederriethen die grossen Städte, als etwas, so zur gänglichen Aufhebung der Appellationen an die Land-Tag, Gelegenheit geben könnte. Daher der Pommerellische Woywoden die Partey und ihre Anwalde auf die nechste Stanislai-Zusammenkunft verwies, und solches durch den Gerichts-Boten öffentlich zu verlautbaren befahl.

1595.

Wodurch die Proceß-Sachen gehindert werden, als welche man bis Stanislai verschiebet.

Ob die kleine Städte vor dieses mahl unmittelbar an das Königliche Hof-Gericht zu verweisen? Klage über der Rächte Fahrlässigkeit in Besetzung der gemöhnlichen Land-Tag.

Es ist gefährlich, die Partey mit Vorübergehung der zweyten, an die letzte Instanz zu bringen.

Weil die Danziger auf diesen Land-Tag nur zweyen Rachtmänner geschickt hatten, so bestritt solches der Culmische Unterkämmerer als eine Neuerung, unter dem Vorwand, daß der alte Gebrauch, anstat des einen Rachtmanns, die Anwesenheit eines Burgermeisters erfordere. Er gieng gar so weit, daß er protestirte, und sie für keine Abgesandte erkennen wolte. Darwieder diese, sich mit einer Gegen-Protestation verwarthen, und anzeigten, daß die Stadt schon zu mehreren mahlen Rachtmänner geschicket, und kein Gesetz vorhanden sey, welches die Gegenwart eines Burgermeisters, als etwas unumgängliches, erheische.

Die Danziger haben auf den Land-Tag nur zweyen Rachtmänner geschickt. Darwieder protestirt worden.

Die Thorner, beschwerten sich über den Zöllner bey Jordan, daß er des ehmaligen Königlichen Befehls ungeacht, von den Polnischen Waaren, die man bey ihnen allbereit gekauffet, und die Weichsel herab schiffte, einen Zoll nehme: und ersuchten den Pommerellischen Woywoden, als der im Begriff stund nach Hofe zu reisen, solches Königl. Majestät, im Namen der ganzen Provinz demüthigst vorzutragen. So er zu thun, sich anheischig machte, wann man zu den Zehrungs-Kosten etwas beytragen wolte: welches die Städte, nach ausgerichteter Sache, zu thun sich erboten.

Der Zöllner bey Jordan handelt dem Königlichem Verbot zuwider.

Welches Ihr. Majest. vorzutragen.

Anjeko will ich dasjenige, was mit den Preussischen Städten, wegen der streitigen Kirchen, in diesem Jahr, zur verschiedenen Zeit vorgegangen, zusammen ziehen. Nach geendigtem Kraufischen Reichs-Tag,

Die Thorner werden der Johannis-Kirche wegen, vor dem Culmischen Woy-

1595. Tage, lies der Culmische Woywode, auf Inständigkeit des Pfarrers die Thorner auf den 20. April nach Neumarkt, zur Vollziehung des Königlichen Decrets vor sich laden: und da diese anfangs vergeblich um einen andern Termin baten, hernach, auf versagte ordentliche Appellation, eine außerordentliche an den nächsten Reichs-Tag vorbehielten, verurtheilte Er die Stadt in die vom Könige ihr zuerkante Busse der zwölff tausend Ducaten, und daß sie die Johannis-Kirche innerhalb 4. Wochen, bey Verdoppelung der vorigen Geld-Straffe, abtreten sollte. Diesem Ausspruch des Woywoden geschah kein Gnügen, daher die Stadt abermahls vor ihn nach Bretchen, auf den dritten October gefordert, und ihr, ungeacht der beygebrachten außerordentlichen Appellation an den Reichs-Tag, die Busse der 24. tausend Ducaten, nebst endlicher Einräumung der Kirche, innerhalb 6. Wochen, bey Straffe der Achts-Erklärung, die alsdamm mit gewaffneter Hand zu vollziehen seyn würde, zuerkant wurde. Ehe die angeetzte Zeit verstrich, langte der neue Culmische Bischoff, Peter Tylicki, in Thorn an, welcher der Stadt, zum gültlichen Vergleich mit dem Pfarrer, rieht, und zu mehrerer Beforderung, den Termin anfangs auf 2, hernach auf 3. Wochen, verlängerte, so daß die Thorner den 5. December, in Löbau zur Handlung schreiten, und auf den Fall eines fruchtlosen Ausgangs, den 11. gedachten Monats, der Execution, in ihren Ländereyen gewärtig seyn sollten. Der Vergleich kam nicht zum Stande, und die Thorner verharreten bey ihrer Appellation. Im May Monat des folgenden 1596ten Jahres, wurde die Sache zu Warschau im Relations-Gericht wieder vorgenommen, ehe es aber zum Ausspruch gediehe, erboten sich, aus Furcht der Geld-Busse, und der Achts-Erklärung, der Stadt Vollmächtiger, die Kirche dem Pfarrer einzuräumen. In Ansehung dessen, verurtheilte sie das Decret, welches den Sonnabend nach Stanislai ergieng, zu keiner Straffe, doch sollte die Abtretung der Kirche nebst allen Einkünften und was sonst dahin gehörte, auf nächstem Johannis Fest geschehen, auch zugleich die Schule, dem Pfarrer, zum Gebrauch, bey Straffe der Acht und vorerwehnter Geld-Summe übergeben werden: davon die Vollziehung dem Culmischen Woywoden übertragen wurde. Diesem allen ward hinzugethan, daß die/ in der gegenwärtigen Kirchen-Sache/ abgesprochene Königliche Urtheile/ den Rechten/ Freyheiten/ Begnadigungen und Privilegien/ die der Stadt Thorn/ von den rechtmäßigen Königen von Polen/ und der jetzt regierenden Majestät/ verliehen und bestätigt worden/ keinesweges zu einigem Nachtheil und Schmälerung gereichen sollten.

woden geladen  
und verurtheilt.  
ist.

Abermahli-  
ger Ausspruch  
vorgebadten  
Woywoden,  
und gedrohte  
Achts-Erklä-  
rung.

Der Culmif-  
Bischof rühret  
zum gültlichen  
Vergleich, der  
damahls keine  
Fortgang ge-  
winnen.

Letztes Decret  
in dieser Sa-  
che, nachdem  
vorher die  
Stadt sich zur  
Abtretung der  
Kirche erbott.

Die in der Kir-  
chen-Sache er-  
gangene De-  
crete sollen den  
übrigen Frey-  
heit der Thor-  
ner nicht ver-  
kündlich seyn.

Geschlossene  
Artikel zu  
Warschau und  
Thorn, die Ein-  
räumung der  
Kirche ange-  
hende.

Ehe die Thornische Abgeordneten mit diesem End-Urtheil von Warschau aufbrachen, verglichen sie sich mit ihrem daselbst anwesenden Pfarrer über einige Artikel; als nemlich: „ daß die Verwaltung „ der zur Johannis-Kirche gehörigen Güter und derer aus denselben „ fallenden Einkünfte bey dem Abt bleiben, und dazu zwei Perso- „ nen, die eine aus seinem Mittel, die andere aus dem Gericht ernennet;

net; in Gegenwart des Pfarrers, von dem Kirchen-Veräht, drey richtige Verzeichnisse, eines für den Culmischen Bischof, das zweyte für den Pfarrer, und das dritte für den Rabt, verfertigt; zum Glückner und Organisten zween Catolische bestellet, und ihnen die gehörigen Häuser eingeräumt, auch zween Vorsteher, die derselben Religion beygethan, und sachhaft waren, vom Rabt gewehlet werden sollten... Zu diesen Puncten, kamen den 21. Junii in Thorn, noch folgende: dem Pfarrer zu seiner eigenen Verpflegung, und zum Unterhalt der Prediger, des Schulmeisters, des Canters, der Chor-Schüler, des Organisten, und anderer Bedienten, aus den besten Einkünften der Kirchen, jährlich zwölf hundert Preussische Mark in vier Quartalen zu entrichten; zur Ausbesserung des Pfarr-Hauses und der Schule, wie auch zu Anschaffung des Weines, der Wachlichter, und anderer zum Gottes-Dienst nöthigen Sachen, über dasjenige was von dem Kirchen-Garten, von den Begräbnissen und dem Geleute eingesamlet würde, aus den vorgedachten Einkünften, jährlich funfzig Mark zuzulegen; und zur Erhaltung der Kirche selbst, und derer dahin gehörigen Gebäude zwey hundert funffzig Mark zu reichen... Diese Verwaltung der Kirchen-Güter sollte vom Johannis Fest an, zwanzig nach einander folgende Jahre währen, und nach Verlauf derselben, dem Rabt frey stehen, sie, entweder unter gleichen Bedienungungen, oder wie sich sonst die beyden Theile vereinigen möchten, zu behalten. Zu mehrerer Sicherheit, unterschrieb der Culmische Bischof, mit Genehmhaltung seines Capituls, am Johannis-Tage diesen Vertrag, als an welchem Fest, die Kirche zum beständigen Gebrauch des Römisch-Catolischen Gottes-Dienstes, eingeweihet wurde.

Die der Culmische Bischof mit unter schreibt.

Mit den Elbingern kam es noch nicht so weit. Zwar verurtheilte sie, der Marienburgische Woywode, den 21. Junii, zu Stum, die zwo streitige Kirchen, dem Makowitzki, ohne ferneres Einwenden, bey Straffe der Acht abzutreten, schickte auch, ungeachtet die Stadt ausserordentlich an den König appelliret hatte, seinen Volmächtiger, nebst dem Gerichts-Boten und einigen Edelleuten dahin, die den Pfarrer in die Kirchen, und in die dazu gehörige liegende Gründe einweisen sollten. Allein jene, setzten sich, mit Vorschüzung der Appellation, darwieder, und liessen sich abermahls nach Stum, zur Anhörung der Achts-Erklärung, und was derselben anhängig, auf den 15. September, ausladen. Der Woywode wünschte, daß die Stadt vor Verlauf dieses Termins, entweder den Pfarrer befriedigen, oder mit dessen Genehmhaltung die Sache in einen längeren Verzug bringen möchte. Dieser schien auch zum äütlchen Vergleich geneigt zu seyn, und gab den Elbingern eine Frist von zween Monaten nach: in welcher Zeit, gewisse Vorschläge zur Bahn kamen, so die Stadt nicht annahm, sondern eine neue Nachsicht von vier oder drey Monaten begehrte: womit sie der Pfarrer an den Ermländischen Bischof, dieser aber an jenen, und jener an den König verwies; also es auch die Elbinger durch ihren Secretarium zu erhalten suchten, und dadurch mehrere Zeit gewannen.

Die Elbinger werden ihrer Kirchen wegen mit der Acht gedrohet.

Bringen aber die Sache in einen Anstand.

Hh

Wie

1595.

Wie die Danziger wegen der Marien-Kirche, auf dem Krakauischen Reichs-Tage gefahren, ist an gehörigem Ort gemeldet worden. Was den Verfolg dieser Sache betrifft, so ist zu mercken, daß der Cujawische Bischof auf vorgedachtem Reichs-Tage sich um die Siegelung des Mandats an den Pommerellischen Woywoden, die Volziehung des damahls bestätigten Decrets zu befördern, vergeblich bemühet, weil es der Cron-Gros-Cangler, Zamoiski, als eine Sache von gefährlicher Folge, hinderte. Hergegen ergieng eine Königliche Ladung an die Stadt, sich innerhalb vier Wochen vor das Hof-Gericht zu stellen, um das Urtheil, wegen der, durch die vorenthaltene Kirche, verwirkten hundert tausend Gulden, anzuhöhen. Welches dem Cujawischen Bischofe einen solchen Muht machte, daß er auf Himmelfahrt, in gedachter Kirche, die erste Messe zu lesen hofete. So aber nicht eintraf, massen die Stadt allererst den 28. Julii, in dem Relations-Gericht, von der Geld-Busse losgesprochen, und ihr zur völligen Einräumung der Kirche, ein Termin von vier Wochen angesetzt wurde. Nach dessen Verlauf, funden sich die Bischöflichen Vollmächtiger, unter denen der Abt von der Oliwe, Konarski, mit war, den 25. August, zur Uebernahm der Kirche, in Danzig ein, meldeten Em. Raht daselbst die Ursach ihrer Ankunfft, und fuhren, weil sie nicht länger warten wolten, noch denselben Tag ohne Antwort davon. Inzwischen suchte der Woywode von Brest, Leszczinski, einen gütlichen Vergleich zu vermitteln, der, nachdem er dazu den Cujawischen Bischof geneigt gefunden, der Stadt hievon die Eröfnung that, die zur Handlung Zeit und Stelle zu wissen verlangte, und darüber des Bischofs Erklärung im folgenden Jahr erhielt.

Die Volziehung des wie der die Danziger Marien-Kirche gesprochenen Urtheils, wird gehindert. Neue Ladung an die Stadt wegen der verwirkten Geld-Busse, von der sie losgesprochen wird.

Uebermahliet zur Einräumung der Kirche angesetzt Termin.

Die Sache soll in der Güte beigelegt werden.

Von Anordnung guter Schulen.

Die Anordnung guter Schulen, stehet mit der Religion in einer genauen Verknüpfung, indem man gemeinlich von dieser keine andere Begrieffe zu haben pfelet, als die der Juaend von den Schul-Lehrern beigebracht werden. So bald das Luterthum sich in Preussen ausgebreitet hatte, wurden nicht nur die damahligen Schulen darnach eingerichtet, sondern auch in Thorn, Elbing und Danzig neue Gymnasia angeleget. Weil man aber hieselbst nur die Anfangs-Gründe, so wol in der Gottes-Gelahrtheit, als in den weltlichen Wissenschaften vortrug, mußten die, so weitere Einsichten verlangten, selbige an auswärtigen Orten suchen. Viele von den Evangelischen, schickten ihre Kinder nach Polen, und vertrauten sie zur Erlernung der Humaniorum, wie man sie nennet, und der Welt-Weisheit, dem Unterricht der Jesuiten, die ihre Lehrlinge dermassen zu führen wußten, daß sie zuerst in ihrer Religion zweifelhaft wurden, hernach zur Römisch-Catolischen übergiengen. Dieses waren die Früchte einer auswärtigen Unterweisung, die man künfftig nicht besser, als durch Abstellung der Schul-Mängel verhüten konte. Solches hatten die auf dem neulichen Thornischen Synodo versammelt gewesene Evangelische Polen wolbedächtig erwogen, und den grossen Städten die Sorge für gute Schulen fleißig empfohlen. Es schien auch, als wann etwas heilsames zum Stande kommen sollte, wie die Thorner, Elbinger, und Marienburger, im

Wozu die Evangelische Polen, die Preussische Städte anmahnen.

im Monat December, ihre Abgeordnete nach Danzig schickten, und mit dieser Stadt, von Bestellung eines gemeinsamen Preussischen Gymnasii, auf den Fuß einer Accademie, rahtschlagen ließen. Die von Thorn und Elbing hatten die Rectores, und die ersten, auch den Conrectorem (\*) ihrer Gymnasien mit sich gebracht, die nebst dem Rectore von Danzig, D. Jacobo Fabritio, und dem Conrect. Petro Lofio, wegen der Classen Vorschläge thaten, und ein Verzeichnis der zu haltenden Lectionen überreichten. Das Gymnasium selbst sollte in Thorn angeordnet, und die Helfte der jährlichen Kosten, die man auf 4000 Gulden rechnete, von dieser Stadt getragen, das übrige unter die andere grosse und kleine Städte vertheilet werden. Man redete zwar hernach von der gemeinschaftlichen Aufsicht, und von Berufung tüchtiger Professoren, allein, ohne etwas zum Schluß zu bringen, weil die anwesende Abgeordneten, alles zur ferneren Erwegung an ihre Oberen nahmen. Die Sache hat endlich keinen Fortgang, und die vorerwehnte Unterredung bloß den Nutzen gehabt, daß die grossen Städte ihre bisherige Gymnasien in etwas verbessert, davon Thorn, durch die Vorsorge ihres ruhmwürdigen Bürgermeisters, Henrich Stroband, den Anfang machte.

1595.

Unterredung  
wegt eines ge-  
meinschaftli-  
chen Gymna-  
sii.

Es keinen  
Fortgang ge-  
winnet.

Verbesserung  
der bisherigen  
Gymnasien in  
den grossen  
Städten.

Ubrigens gehöret noch unter die Merkwürdigkeiten dieses Jahres, die Geburt des Königl. Prinzen Vladislai Sigismundi, mit dem die Königin den 9. Junii, zu Lobzow einem Lust-Hause bey Kraukau, niederkam: wessfalls auf eingelaufene Nachricht, in Preussen die gewöhnlichen Freuden-Bezeugungen geschahen.

Geburt des  
Königl. Prin-  
zen Vladislai.

1596.

Auf das vom Kayser und anderen Christlichen Fürsten, der Cron Polen, wieder den Türcken zugemuthete Krieges-Bündnis, war im vorigen Reichs-Tage, keine endliche Erklärung gefolget, sondern dieselbe bis zur nächsten allgemeinen Zusammenkunft verschoben worden, die der König auf den 26. März, in Warschau bestimmte, und dazu die Preussische Stände mit verschrieb.

Zu Warschau  
angesezter  
Reichs-Tag.

Dieselbst sollte ausser dem angezogenen, noch über andere Sachen gerathschlaget werden. Der Fürst von Siebenbürgen, Sigismundus Batori, hatte im vorigen Jahr, sich der Moldau, nachdem er die Türcken heraus getrieben, angemasset: welches der Polnische Feld-Herr Zamoiski, als einen Eingriff in die Rechtsame der Cron auf dieses Land auslegte, selbiges mit des Königes Genehmigung dem Siebenbürger wieder abnahm, und daselbst einen dortigen Einzögling, Jeremiam Mohila, als Boywoden, unter Polnischer Belehnung, einsetzte. Nach des Zamoiski Abzuge, schickte Batori wieder den neuen Boywoden eine Armee, die aber von denen zu dessen Schutz hinterlassenen Polen, gänglich geschlagen, und selbst ihr General Rozvan gefangen und gepfälet wurde (\*\*). Dieses alles war ohne Vorwissen

Der Cron-  
Feld-Herr  
nimmt den  
Siebenbürgern  
die Moldau  
ab, und setzt  
daselbst einen  
Boywoden  
ein.

Niederlage des  
Siebenbürgi-  
schen Armees.

sen

(\*) Nemlich die Thorner Casp. Frisium Rect. Udalricum Schoberum Conrect. die Elbinger bloß den Rectorem Thomam Rhotum.

(\*\*) Heidenstein L. X. Isthuanfi Histor. Hung. L. XXIX. p. 438. 439.

1596.

sen der Cron: Stände unternommen worden, von denen der König auf dem Reichs: Tage hören wolte, ob man sich des Moldauers weiter annehmen, oder ohne fernere Hülfe, ihn dem Willen seiner Feinde, überlassen solte.

Scharmügel mit den Tattarn bey Cicor, und erfolgter Vertrag.

Der Feld-Herr Zamoiski war annoch in der Moldau, wie der Tattar Han, in die 70. tausend stark, auf ihn zuzog: den Er nicht nur in seinem Lager, bey Cicor aufhielt, sondern auch nach einigen glücklichen Scharmügeln zum Vertrage nöthigte; kraft welchem der Han, so wol für sich, als im Namen des Türckischen Käysers, gelobte, die Moldau nicht zu verunruhigen, sondern den Mohila, für den rechtmäßigen Woywoden, unter Polnischer und Türckischer gemeinsamer Lehns: Gerechtigkeit, so wie es bisher gebräuchlich gewesen, zu erkennen. Bey dieser Gelegenheit, that Er wegen der gewöhnlichen Verehrungen von Polen Anregung, womit ihn der Feld-Herr an den König verwies. Wannhero bald hernach bey Hofe ein Tattarischer Gesandter anlangte, der mit seinem Ansuchen bis zum Reichs: Tage vertröstet wurde.

Tattarischer Gesandter am Hofe, den man auf den Reichs: Tage vertröstet.

Preussischer Bor: Land: Tag zu Marienburg. Was für Bortzen der König aus der Provinz auf den Reichs: Tage will geschickt wissen.

Diese Materien, nebst der nöthigen Zähmung der streiffenden Kosaken, lies der König, den Preussen, auf dem Bor: Land: Tage zu Marienburg (\*), durch seinen Gesandten, Stengel Niemojevski, in Polnischer Sprache vortragen, und sie ermahnen, solche Boten auf den Reichs: Tage zu schicken, die fromme, friedsame, ehrliche und zur Einigkeit geneigte Leute wären, und die nicht ihren eigenen Nutzen, sondern das gemeine Beste zum einzigen Augenmerk hätten. Diesen Personen solte man vollkommene Macht geben, sich mit den Polnischen Woywodschafften, in dem, was zum Vorthell der Crone gereichete, zu vereinigen, damit unruhigen Leuten das Vermögen, heilsame Anschläge zu hintertreiben, benommen würde. Ihr Königl. Majest. hätte zu dem Preussen, als einem ehrlichen und ritterlichen Blut, das Vertrauen, sie würden sich in dem Ansuchen der Christlichen Potentaten, wieder ihre Erb: Feinde, hülffreich erzeigen, auch die Cron Polen, als ihre Mutter, die sie gleichsam zur Welt gebracht, und in ihren Freyheiten erzogen hätte, nicht verlassen, sondern ihr in den vorstossenden Nohten, nach eusersten Kräften, beyspringen.

Gute Hoffnung des Königes von der Preussen Hülfe wieder die Erb: Feinde Christliche Namens.

Endes: Leistung des neuen Culmischen Bischofes aus den Statuten Herburti.

Ehe man noch den Königlichen Botschaffter zur Audienz hohlte, erinnerten die Woywoden, den zum erstenmahl anwesenden neuen Culmischen Bischof, Peter Tylicki, der gewöhnlichen Endes: Leistung; wozu dieser willig war, und sich selbst das Formular, aus den Statuten des Herburti, kniend, mit Auflegung der Finger auf das am Halse tragende Creuz, vorstabe.

Eintwurf eines Land: Boten, wieder den Abtritt der Rittererschaft in ihr besonderes Gemach.

Nach des Gesandten Werbung, deutete der Culm. Bischof, den Unter: Ständen an, sich in ihr besonderes Gemach zu verfügen: welches der Staroste von Roggenhausen, Bartel Tylicki, für etwas beschwerliches

(\*) Er nahm den 21. Februar seinen Anfang.

1596.

Wes hielt, und meynete, daß weil die Land-Boten, mit den Rächten zugleich, den Vortrag des Gesandten angehörret, sie auch mit ihnen, darüber rahtschlagen könnten. Dem aber der Woywode von Culm antwortete, daß es nicht in der Ritterschafft Gutdüncken stünde, die alten Gebräuche zu ändern, und der Marienburgische Unterkämmerer, der sich zum Boten aus der Pommerellischen Woywodschafft hatte wehlen lassen, sagte, daß seine dahelingebliebene Brüder nicht entschlossen, noch derselben Abgeordnete befehliget wären, in diesem Stück die bisherige Gewohnheit aufzuheben: vielmehr sey es der Ritterschafft zuträglich, daß sie sich ins besondere besprechen könne. Wor-  
auf die Unter-Stände, ohne fernere Wiederrede, in ihr Zimmer abtraten.

Darauf geant-  
wortet wird.

Der Marien-  
burgische Un-  
terkämmerer  
hat sich zum  
Land-Boten  
gebraucht las-  
sen.

Wie also die Rächte (\*) allein waren, schritten sie zur angehörten Königlichen Werbung. Die Ubelichen kamen darin überein, daß sie meynten, es sey Zeit genug, wann man sich darüber auf dem Reichs-Tage erklärete. Die grossen Städte, deren Befehle darauf nicht ge-  
richtet waren, verlangten noch vor dem Reichs-Tage, einen andern Land-Tag, um ihrer Oberen Gutachten alsdenn einzubringen, damit eine gemeinsame Instruction könnte abgefaßt werden. Welches Jene nicht nachgeben wolten, sondern der Culmische Bischoff that den Vor-  
schlag, daß weil es doch bey den jezigen Umständen des Reichs, vor-  
nehmlich auf eine Geld-Steuer ankommen würde, die Städte sich auf dem Reichs-Tage auslassen solten, ob sie etwas zu willigen gevollmäch-  
tigt wären.

Die Rächte  
wollen über die  
Königliche  
Werbung sich  
auf dem Reichs-  
Tage erklären.

Hiernechst erwogen die Rächte den innerlichen Zustand des Lan-  
des, und da sie denselben bisher gewohnt gewesen, auf den Reichs-Ta-  
gen dem Könige vorzutragen, so hielten sie vor nöhtig darin vor diese  
Zeit fortzufahren; beklagten aber, daß die desfalls angewandte Bemü-  
hungen, bisher fast nichts mehr gewürcket, als daß man von einem  
Reichs-Tage zum andern vertröstet worden. Wovon die grossen Städ-  
te, als eine Ursach zum theil angaben, daß man zuweilen mit verschie-  
denen Instructionen auf die Reichs-Versammlungen gezogen, und  
der eine dieses, der andere etwas anders begehret hätte; darüber die  
gemeine Nothdurfft entweder gänzlich hindangesehet, oder nicht mit  
gehörigem Fleiß besorget worden, welches die Polnische Reichs-Stän-  
de desto mehr angetrieben, die Preussischen Vorrechte zu unterdrucken.

Warumb man  
bisher mit der  
Nothdurfft  
des Landes auf  
den Reichs-  
Tagen nicht  
fortkommen  
können.

Dieses veranlaste, eplliche Gebrechen ins besondere anzuführen.  
Man wiederholte die alte Beschwerden wegen des ehmahls vollzogenen  
Jii

Schulden-Su-  
ben unter dem  
Schein des  
Alexandrischen  
Statuti in An-  
spruch genom-  
men.

(\*) Auffer dem Culmischen Bischofe, Niclas von Dzialin Culmischer, Fa-  
bian von Zehmen Marienburg Ludwig von Wortangen, Pommerell. Woywoden,  
George von Konopat Culm Stengel von Dzialin, Elbing. Castell und der grossen  
Städte Abgeordnete, als: Jacob Rüdiger Bürgerm. Andreas Grätsch Rächtm. von  
Thorn; Joh Jungschulz Bürgerm. Andr. Neander Rächtm. von Elbing; Daniel Zie-  
renberg Bürgerm. Gerhard Zimmermann, Rächtm. von Danzig. Der anwesende  
Marienburgische Unterkämmerer, Joh Schors, hielt sich bey der Ritterschafft auf,  
weil er sich zum Boten aus der Pommerellischen Woywodschafft hatte wehlen lassen.

1596. Statuti Königes Alexandri, welches der Hof nummehr auch auf die Schulgen-Müller-und Krüger-Guben auszudehnen suchte, die doch sonsten von dergleichen Anspruch frey geblieben waren. Man klagte über den Forbanischen und Diebauischen Zoll und daß der letztere nummehr drey mahl so hoch, als in vorigen Zeiten, gestiegen. Man erwehnte der verringerten Münze in Polen, wobey das Land 25. von hundert, Schaden litte; darwieder man zwar Königlicher Majestät Vorstellung gethan, und Sie zur ferneren Untersuchung um Commisfarien gebeten, allein noch zur Zeit nichts ausgerichtet hätte.

Forbanischer und Diebauischer Zoll.

Verringerung der Münze mit Verlust 25. von hundert.

Die Land-Boten verschieben ihre Erklärung bis zum Reichs-Tage, dahin sie mit einer gemeinsamen Instruction ziehen wollen.

Königliche Pacta Conventorum, wegen Estland u. zu vollziehen.

Streitigkeit zwischen dem Adel und den kl. Städten wegen des Bierbrauens.

Erinnerung, den deswegen bey Hofe angefügten Proceß ruhen zu lassen.

Inhalt der gemeinsamen Instruction auf den Reichs-Tage.

(34.)

Gemeine Land-Beschwerden die dem Könige vorgebracht werden.

Sieben blieb es, wie die Unter-Stände eintraten, von denen die Ritterschafft, durch den Marienburgischen Unterkämmerer, sich erklärte: „daß sie für gut ansehe, die vom Königlichen Befandten vorgetragene Materien bis zum Reichs-Tage auszusetzen; auf denselben mit einer gemeinsamen Instruction, welche die Landes-Gebrechen in sich hielte, zu ziehen; und nicht ehe eine Geld-Anlage zu willigen, bis die anzuführende Beschwerden würden gewandelt seyn... Aufser diesem wolten sie, daß der König, krafft der Pactorum Conventorum, Estland an die Cron abzutreten, und die damahls versprochene Grenz-Festungen anzulegen, erinnert; gewisse Privat-Anliegen einzelner Personen in die Instruction eingerücket; und die Streitigkeit mit den kleinen Städten, wegen des Brauens, entweder in der Güte gehoben, oder dem Könige auf dem Reichs-Tage vorgetragen werden möchte.

Die Räte die in der Haupt-Sache mit den Land-Boten einig waren, suchten ihnen nur dasjenige aus dem Sinn zu reden, was wegen der Pactorum Conventorum, und einiger Privat-Angelegenheiten beygebracht worden. Was aber den Streit der kleinen Städte, mit den Starosten betraf, so Jene albereit bey Hofe anhängig gemacht, wurden sie auf Inständigkeit der Ritterschafft ersucht, den Proceß bis auf den andern Reichs-Tag ruhen zu lassen, ob man vielleicht in der Zeit Mittel zum gültlichen Vergleich auffinden möchte. Welcher Termin den Geschickten der kleinen Städte zu lang zu seyn dachte, die ihn dennoch an ihre Oberen zu nehmen, und derselben Meynung auf die nächste Reichs-Versammlung einzubringen, versprachen.

So bald die gemeinsame Instruction abgefaßt war, wurde sie den Unter-Ständen vorgelesen, und von allen folgender massen beliebt. „Es solten so wol die Räte, so viel derselben hinauf ziehen könnten, als auch die Boten, sich zeitig in Warschau einstellen; bey dem vornehmsten der aus Preussen anwesenden, so oft es nöthig, zusammen kommen; dem Könige bey verstatteter Audienz, die Ergebenheit selbiger Provinz antragen; Ihr. Majest. eine fernere glückliche Regierung anwünschen, und Sie, um die Wandelung der so oft vorgestellten Gebrechen, dann auch um Bestätigung der Privilegien, demüthigst bitten... Was aber die Gebrechen selbst betrifft, „darunter solten sie die Eingrieffe in das Einzöglings-Recht; die

Vollzie-



„ Vollziehung des Statuti Königes Alexandri, so wol wieder die Abo-  
 „ lichen Güter, als wieder die Schulgen-Müller- und Krüger-Hu-  
 „ ben; die Grenz-Streitigkeiten zwischen den Preussischen, Polni-  
 „ schen und Pommerischen Landen; die Zölle bey Jordan, Diebau  
 „ und Stau, nebst den andern die man in Polen verhöhet; die an  
 „ Pommeren veräußerte Districte Lanenburg und Bütow, nebst den ge-  
 „ kränkten Rechten der dasigen Einsassen; die Einfuhr schlechter aus-  
 „ wärtigen, und die Verringerung der einheimischen Münze; imglei-  
 „ chen die Hinderung des überseischen Salzes auf der Weichsel bey  
 „ Jordan, nachhafft machen: und zwar, daß man absonderlich  
 „ wegen des Alexandrischen Statuti, die Provinz, von demselben,  
 „ vermöge einer Reichs-Constitution, befreuet; danebst den ungehinder-  
 „ ten Gebrauch des überseischen Salzes innerhalb den Preussischen  
 „ Grenzen, auf gleiche Art bestätigt zu sehen wünschete, .. Diesem  
 waren noch einige Neben-Stücke beygefüget, nemlich „ den Elbingi-  
 „ schen Castellan, wegen seiner unter den vorigen Königen geleisteten  
 „ Krieges-Dienste, Ihr. Majest. Gnade zu empfehlen; für die Be-  
 „ zahlung des Obersten Weibers, damit sie aus der jetzt laufenden  
 „ Contribution geschehe, Sorge zu tragen; die ungegründete Ausla-  
 „ dungen des Königl. Instigatoris, so wol wieder die Obrigkeiten  
 „ in den Städten, als auch wieder Privat-Personen, zu hemmen; für  
 „ die Rechtsame der Einwohner des Marienburgischen Werders zu  
 „ sprechen, und acht zu geben, daß von den kleinen Städten wegen des  
 „ Bierbrauens, nichts zum Nachtheil der Starosten ausgebracht wür-  
 „ de, .. Wann nun die aus Preussen auf dem Reichs-Tage Anwe-  
 „ sende, eine Wandelung der vorangeführten Gebrechen würden erlan-  
 „ get haben, .. alsdann solten sie, so ferne es die Landes-Privilegien  
 „ und Freyheiten verstatteten, der Cron, bey gegenwärtiger Nothdurft  
 „ behülflich seyn, und sich also erweisen, wie sie es beydes dem König-  
 „ reich, und der hiesigen Provinz zuträglich finden würden, ..

Die Provinz vom dem Statuto Alexandri durch eine Constitution zu befreuet, wie auch den Gebrauch des überseischen Salzes auf gleiche Weise zu bestätigen.

Einige Privat-Angelegenheiten, so den Abgeordneten auf dem Reichs-Tage mitgegeben worden.

Auf den Fall einer erhaltenen Wandelung d' Gebreche, dem Königreich behülflich zu seyn

Die Ritterschafft verlangte zwar, wegen des Cron-Schatzmeisters, benzulegen, daß er sich keiner Gewalt in Preussen, zum Nachtheil des künftigen Land-Schatzmeisters, anmassen möchte: allein die Räte ließen solches, als etwas unnöthiges, ausgestellt. Hiergegen erhielten die Danziger eine Vorschrift an den König, den in derselben Stadt a. 1593. entstandenen Auflauf nicht weiter zu ahnden, sondern die Sache in der Stille benzulegen.

Einkerbung wegen der ange-massenen Macht des Cron-Schatzmeisters.

Vorschrift den in Danzig entstandenen Auflauf betreffende.

Man endigte den Land-Tag, mit der Abschieds-Audienz des Königl. Gesandten, dessen schriftliche Abfertigung nichts Denkwürdiges in sich faste, indem sich die Stände bloß auf den herannahenden Reichs-Tag bezogen.

Der Königl. Gesandte wird abgefertiget.

Daselbst funden sich nach und nach ein, der Culmische Bischof, der Culmische Woywode, der Elbingische Castellan, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, die Abgeordneten der grossen Städte

Ankunft der Pr. Stände auf dem Reichs-Tag.

1596. Städte (\*), die Boten von der Ritterschafft (\*\*), und die Geschickten der Die bis auff kleinen Städte. Von denen die Adeltichen Rächte, bis auf die Unterkämmerer, dem Könige, wie sie zum erstenmahl in den Senat kamen, die Unterkämmerer aber, und die von der Ritterschafft, zugleich mit den lichen Hand-Polnischen Land-Boten, die Aufswartung mit gewöhnlicher Küßung der Königlischen Hand machten: welches die Städte ausstellen mußten, weil sie weder zum Polnischen Senat, noch zur Land-Boten-Stube gehörten.

Erünerung das Einzöglings-Recht dem Könige allein vorzutragen, weil die Polnischen Stände nichts davon hören wollen.

Wie viel an Erhaltung des Indigenats gelegen.

Es gereicht zu dessen Nachtheil, wenn den Frn. der Männer Starosten, Lebenslang verliehen werden.

Reichs-Constitution wider des Statut. Alexandri auszuwürcken. Ursachen warum das gemeine Anliegen unmittelbar dem Könige vorzutragen, und nichts vermittelst einer Constitution zu begehren sey.

Den 9. April hielten die Preussischen Stände ihre erste Zusammenkunft bey dem Culmischen Bischoffe, allwo sie die gemeinsame Instruction zur Hand nahmen, und sich, wie mit denen daselbst enthaltenen Gebrechen zu verfahren, besprachen. Die Adeltichen Rächte und die Land-Boten meynten, „ daß man das Einzöglings-Recht, dem Könige allein, vortragen müste, indem die Polnischen Stände davon nichts hören, vielmehr den bisherigen Unterscheid zwischen einem Preussen und Polen gänzlich aufheben wolten ... Der Marienburgische Unterkämmerer fügte hinzu, „ daß wann man dieser Materie in der Land-Boten Stube nur erwehnete, darüber ein solcher Unwille und Geschrey entstünde, daß man weiter zu keinen Worten kommen könnte ... Welches den Rächten desto empfindlicher war, weil sie den Indigenat, als den Grund aller anderer Preussischen Freyheiten ansahen, deren gänzlich Unterangewandtheit gewiß nachfolgen würde, wann jener eingienge. Wozu, nach dem Sinn des Elbingischen Castellans, vieles beytrüge, daß der König, den Frauen, ihrer Männer Starosten, auf Lebens-Zeit verliehe, immassen diese hernach insgemein Polnische Edellente heyratheten, und dadurch die Königlischen Güter in auswärtige Hände brächten. Von den anderen Beschwerden glaubten die von Adel, daß man sie füglich den Land-Boten mittheilen, und sich von ihnen eine Beforderung bey dem Könige, versprechen könnte. Insonderheit hielten sie es für sehr zuträglich, wieder die fernere Zundhtigungen aus dem Statuto Königes Alexandri, und gegenst die gemachte Ansprüche auf die Schulgen-Müller-und Krüger-Duben eine Reichs-Constitution auszuwürcken. Hierwieder führten die grossen Städte den alten beständigen Gebrauch an, da man das gemeine Anliegen, mit Vorübergehung der Reichs-Stände, unmittelbar dem Könige vorzutragen pflegte, welches anjeho gleichfals zu beobachten wäre. Auch wiederrichten sie, etwas zum Vortheil der Provinz durch eine Constitution fest setzen zu lassen, weil man dadurch denen Reichs-Gesetzen, in Ansehung der Preussen, eine besondere Gültigkeit, der man doch jederzeit kräftigst widersprochen, einräumen, und die Polnische Stände

(\*) Nemlich die drey Bürgermeister, so dem vorigen Land-Tage begewohnet, und auffer denselben, drey Rathmänner, Stenzel Sulf von Thorn, Martin Siefert von Elbing, und von Danzig Bartel Schachmann. Letztgedachte Stadt hatte zu Warschau noch einen Rathman Hans Torbecke, und den Syndic. D. Georg. Bergmann, die aber blos in derselben besonderen Angelegenheiten gebraucht wurden.

(\*\*) Aus der Culmischen, vier, aus der Marienburgischen, zweien, und aus der Pommerellischen, fünff Boten; unter den letzteren, befand sich mit der Marienburgische Unterkämmerer.

de in der angemassen Macht, die Rechtsame der Provinz denen Reichs-Tags-Schlüssen zu unterwerffen, stärken würde: obgleich die Städte dasjenige, was sie jezo wiederriechten, auf dem vorigen Land-Tage, in die gemeinsame Instruction hatten einschalten lassen, die es auch bey denen von Adel nicht weiter bringen konten, als daß ihnen eine Frist gezonnet war, die Sache unter sich, ins besondere, zu überlegen.

1596.

Folgenden Tages, verlas der Culmische Bischoff die von ihm entworffene Constitution, wegen der Schulzen-Müller-und Krüger-Huben, und die grossen Städte eröffneten durch den Burgermeister von Thorn, dasjenige, was in ihrer besonderen Unterredung bestanden: „Nemlich, daß, weil alle Veränderung im gemeinen Wesen gefährlich zu seyn pflegte, sie wünschen möchten, daß man bey der alten Gewohnheit bliebe. Da es aber denen von Adel anders gefiele, so hätten die Städte, nach reifferem Bedenken, zur Erhaltung der Eintracht folgendes unter sich beliebt: daß man die gemeine Gewohnheit aus der Landes-Instruction vorher zu Papier bringen, und dem Könige überreichen, hernach sich zu den Reichs-Ständen wenden, und durch ihre Beförderung, solchen Beschwerden insonderheit, die neu wären, und denen in den Preussischen Privilegien entweder gar nicht, oder nicht deutlich genug, vorgebeuget worden, mit- telst einer Constitution abzuhelffen suchen möchte...“ Womit die von der Ritterschafft zustieden waren, und der Culmische Bischoff noch den Entwurff dreier Constitutionen vortrug, die er wieder die fernere Vollziehung des Statuti Königes Alexandri, wieder die Grenz-Streitigkeiten, und wieder die ungegründete Ausladungen des Königlichen Instigators in Preussen, abgefast hatte: so von allen gebilliget wurden.

Entwurff einer Constitution wegen der Schulzen-Huben. Gutachten der Städte wie man sich der Constitut. bedienen möge.

Welches angenommen wird.

Mehrere entworfene Constitutiones.

Zu gleicher Zeit, verlangten die Land-Boten, von den kleinen Städten eine Erklärung, wegen des gegen die Starosten angestregten Processes, ihrem jüngsten Versprechen gemäß, zu hören; die es zu der Meynung schriftlich thaten: daß sie dem Recht freyen Lauff lassen, und, weil vor künftigem Jahr kein Urtheil ergehen könnte, in der Zeit, zu einem gültlichen Vergleich bereit seyn wolten.

Erklärung der kleinen Städte wegen des wieder die Starosten, zur Behauptung ihrer Brau- Gerechtigkeit, angestregten Processes.

Ich habe oben erwehnet, daß so wol die Adlichen Räte, als auch die Land-Boten aus Preussen, dem Könige albereit die Hand geküßet. Den 18. April, gelangten auch die grossen Städte dazu, eben wie der König aus der Messe kam: dabey sie dann nicht vergaßsen, ihre Rechtsame der Königlichen Hulde zu empfehlen; deren sie der Unter-Canzler, im Namen Ihr. Majest. völlig versicherte.

Die grossen Städte werde besonders zum Königlichen Hand-Kuß gelassen.

Da die Preussen, wegen der Art, wie die Wandelung der Beschwerden zu suchen, obangeführter massen sich geeiniget hatten, entstand unter ihnen eine andere Mishelligkeit, indem die Adlichen Räte und Land-Boten, nicht alle, sondern nur einige von denen Abgeordneten der grossen Städte und der Ritterschafft, bey der Königlichen

Be; der Königl. Audienz sollen nicht alle, sondern nur einige, von der gr. Städte un der Ritterschafft Abgeordnet zugezogen seyn.

Rff

chen

1596. Den Audiens haben wolten; die Städte hergegen den alten Gebrauch bezubehalten suchten, nach welchem sämtliche Anwesende den König anzutreten pflegten: bis sie sich jenen bequemen, und dazu die drey Bürgermeister, die Land-Boten aber, aus ihrem Mittel fünf Personen ernandten.

Abgefasse Artikel aus der Landes-Instruction, denen man noch andere beyfügen wollen.

Hierauf wurden diejenige Artikel, die dem Könige zu überreichen, aus der Landes-Instruction zusammen getragen, denen der Marienb. Oeconomus, so inzwischen zu Warschau angekommen war, einen besondern Punct wegen des Weichsel-Grabens beim weissen Berge, und die Boten einen andern, betreffende die Einrichtung des Land- und Culmischen Rechts, beygefüget haben wolten. Beydes aber verhinderten die Städte, aus der Ursache, weil davon in der Instruction nichts gemeldet worden.

Die Preussen begeben sich zur Königl. Audiens. Die Städte gehen vor den Land-Boten.

Ehe die Preussen ihr Anliegen dem Könige vortragen konten, wurde der Culmische Bischof unpäßlich, an dessen Stelle der Ermländische, der den 23. April zu Warschau angelanget, den 27sten mit den andern Ständen, zur Königl. Audiens gieng. Wobey die alte Ordnung beobachtet ward, daß die drey Bürgermeister von den grossen Städten, unmittelbar auf die Unterkämmerer, und nach ihnen, der Mar. Oeconomus und die Land-Boten, folgten.

Dem Könige werden die Beschwerden schriftlich überreicht. Mündliches Ansuchen, die Ausladungen der Edelleute und Schulzen, wegen ihrer Güter; die Bezahlung der Weichselischen Schulden; Forderung; die Belohnung des Elb. Castell. die Aufhebung des Alexandrischen Statuti; die Haltung der Gerichte in der Pommerell. Woywodschafft; und die häufige Ausladungen überhaupt betreffende. Welches durch den Unter-Cansl. beantwort wird.

Der König hatte niemanden als den Cron-Unter-Cansler, und etwan drey Kammer-Bediente bey sich. Der Culmische Woywode, welcher das Wort führte, folgerte aus der Gerechtigkeit des Königes, daß Ihr. Majest. zur Wandelung der Preussischen Gebrechen verbunden wäre; von denen er ein schriftliches Verzeichnis überreichte. Der König nahm es zu sich, und gedachter Woywode bat mündlich: wieder die Edelleute und Dorf-Schulzen, wegen ihrer Land-Güter und Huben keine Ladungen nachzugeben; dem Obersten Weiser seine Schuldenforderung entrichten zu lassen; und dem Elbingschen Castellan, die ehmahls geleistete Dienste zu vergelten. Der Marienburgische Unterkämmerer, hielt an um die Aufhebung des bekannten Statuti Königes Alexandri. Konarski, ein Bote aus Pommerellen, verlangte daß dem dasigen Woywoden auferleget werden möchte, den gewöhnlichen Gerichten, in den Grenzen seiner Woywodschafft, abzuwarten, und die Parten nicht aufferhalb derselben vor sich zu fordern: und der Staroste von Solbe, Kostka, erinerte, denen häufigen Ausladungen nach Hofe eine gewisse Maas zu setzen. Der Unter-Cansler versicherte zuerst im Namen des Königes, daß Ihr. Majest. die überreichte Schrift durchsehen, und dasjenige was Sie thun konte, also ins Werk richten würde, daß die Preussen Dero Gnade gnugsam spühren solten. Hernach beantwortete Er, was mündlich angeführet worden, und sagte: „daß, „einem jeden die Ladungen nach Hofe müsten verstattet werden, dar- „wieder dem andern Part seine rechtliche Nothdurfft im gesetzten Termin vorbehalten bliebe; die Schulzen-Huben hätten anfangs die „Preussischen Edelleute sich ausgebeten, denen die Königl. Hof-Bedien-

„dienten gefolget wären, indessen wolte Ihr. Majest. untersuchen lassen, ob die alten Besizer besondere Privilegien aufzeigen könnten, und nach Befinden, dieselben bestätigen. Der Elbingische Castellan und der Oberste Weiber sollten nicht vergessen werden, .. Der Ermländische Bischof, der Culmische Woywode, und der Mar. Oeconomus wiederholten die Vorbitte für die Schulzen: und der Culmische Unterkämmerer, auf den der Cangler in seiner Antwort gezielet, gestund, daß er in einem gewissen Dorf so er vom Könige erbeten, einen Schulzen, der daselbst nicht nöthig gewesen ausgekauft hätte, Er erklärte sich aber nicht nur das Schulz-Amt, sondern das ganze Dorf lieber abtreten zu wollen, als daß dieses sein Exempel zur übeln Folge sollte gezogen werden. Der König rebete selbst darzwischen, und meynte, daß Ihm in Vergebung der Schulzereyen, die Hände nicht könnten gebunden werden: klagte auch beyläufig, daß die Starosten die Königl. Wälder gar zu sehr ausbauen ließen. Das letztere verneinten die, so Starosteyen besaßen, und wegen des ersteren wurden die alten Privilegien angezogen. Zum Beschluß kamen die Preussen auf das Statutum Alexandri, davon sie, durch einen Constitutum befreuet zu werden, baten: welches der König für etwas unzulässiges hielt, weil die Vollziehung des Statuti in den vorigen Zeiten durch einen Reichs-Schluß festgesetzt worden: und da die Preussen einwandten, daß derselbe Schluß sie zu nichts verpflichtete, weil er ohne ihre Vorwissen und Einwilligung bestanden, sagte Ihr. Majest. daß darüber der Reichs-Senat erkennen müste. Womit sich die Audiens endigte, und die Preussen, ein jeder in sein Quartier, zurück kehrten.

1596.

Wiederholtes Ansuchen wegen der Schulzen-Sünden.

Erklärung des Königes. Klage, daß die Starosten die Königl. Wälder anshauen lassen.

Es wird verlangt, daß das Statutum Alexandri durch eine Constitut. möge aufgehoben werden.

Welches der König für etwas unzulässiges hält und es an den Senat verweist.

Inzwischen hielten die Preussische Land-Boten bey den Polnischen an, ihnen zur Wandelung der Gebrechen behülflich zu seyn, brachten es auch dahin, daß wie diese den Tag (\*) vor Endigung des Reichs-Tages in den Senat traten, sie der Zoll-Beschwerden; der Grenz-Streitigkeiten, mit Masuren und andern Benachbarten; der ungebührlichen Ausladungen nach Hofe; der Nothwendigkeit einer Münz-Commission; des freyen Gebrauchs des überseischen Salzes, in den Preussischen Landen; der Schulzen, Müller und Krüger, und der Aufhebung des Statuti Königes Alexandri, Erwähnung thaten. Wobey die, so aus der Provinz zugegen waren, baten, daß ihren Beschwerden durch Constitutiones abgeholfen werden möchte. Welches aber nicht mehr würckte, als daß bloß wegen der Zölle, ein Reichs-Schluß, dieses Inhalts bestund: „daß die Wasser- und Land-Zölle nicht anders als nach dem vom Könige unterschriebenen, und mit dem Cron-Siegel gestiegelten Verzeignis (Instruktarz) entrichtet werden, und wann die Gebühr auf der Haupt-Zoll-Kammer einmahl gezahlet wäre, man bey allen übrigen, nach Vorzeigung der Quitten frey seyn, und die Zölle, bey Jordan, Diebau und Stau, mit dem Ausgange dieses Jahrs aufhören sollten, (\*\*). Was wegen der Schulzen,

Die Polnische Land-Boten tragen dem Könige die Preussische Beschwerden vor.

Die Preussen bitten, daß denselben durch Constitut. abgeholfen werde. Reichs-Schluß wegen der Zölle in Polen.

Königl. Erklärung wegen Schulzen.

(\*) d. 7. May.

(\*\*) S. die Constitut. von diesem Reichs-Tage. Art. O Clech im Vol. Constitut. p. 682. 683.

1596.  
der Schulken-  
Huden, des A-  
lerandris. Sta-  
tuti und des  
Streits der fl.  
Städte mit de  
Starosten.

ben, Müller und Krüger, gesucht worden, verlegte der König auf den nächsten Reichs-Tage, und versprach indessen, niemanden von gedachten Personen, in dem Besitz des Seinen verunruhigen zu lassen. In die Aufhebung des Statuti Königes Alexandri wolte Ihr. Majest. nicht willigen, die Streitigkeit aber zwischen den Starosten und den kleinen Städten wegen des Bierbrauens, durch Commissarien abzu- thun suchen. Die übrigen Stücke wurden mit Stillschweigen über- gangen, wobey es die Preussischen Stände, vor diese Zeit beruhen lies- sen, und ihre Rückreise nach Hause antraten.

Vergebliche  
Handlung auf  
dem Reichs-  
Tage wege ei-  
nes Bündnis-  
ses wieder die  
Türcken.

Was diejenigen Cron-Angelegenheiten betrifft, die den Preussen auf ihrer jüngsten Zusammenkunft in Marienburg waren vorgetra- gen worden, so wurde in währendem Reichs-Tage, mit den Päbstli- chen Nuncio und den Kayserlichen Gesandten, wegen eines genauen Bündnisses wieder den Türcken vergeblich gehandelt, und, in Hofnung eines besseren Fortganges, eine andere Unterredung beliebet, die den 7den August, zu Krakau ihren Anfang nahm, und so wie die vorige, ohne Frucht sich endigte. Der König vermuthete einen andern Aus- schlag, daher Er, auf den Fall eines Türcken-Krieges, von den Reichs- Ständen, neue Geld-Anlagen begehrte, an deren Stelle sie Ihr. Ma- jestät auf die Eintreibung dessen, so von der jüngst bewilligten, annoch rückstellig geblieben, verwiesen.

Abgelehnte  
Geld-Anlagē.  
Bestandene  
Berord. wie-  
der die Kosa-  
ken.

Hergegen waren die Stände mit den neulichen Unternehmungen des Cron-Feld-Herrn in der Moldau zufrieden, und bestätigten wie- der die Kosaken, die ehmalige Constitution von dem Jahr 1593, zu de- ren Vollziehung, der Feld-Herr Befehl erhielt, diese Leute gleichsam mit Strumpf und Stiel auszurotten (\*).

Gewöhnlichen  
Michaels-  
Land-Tage zu  
Thorn.  
Die Danziger  
besuchen die  
Erönung des  
Königes von  
Dännemarc.

In Preussen selbst, ging was weltliche Sachen anlanget, dieses Jahr wenig denckwürdiges vor. Die Rächte hielten, obgleich in schwacher Anzahl (\*\*), den gewöhnlichen Michaels-Land-Tage in Thorn, und entschieden, 71. durch Appellation an sie gelangte Rechts-Sachen; und die Danziger wohnten um diese Zeit, auf vorhergegangene Einla- dung, der Erönung des Königes von Dännemarc Christiani IV. durch Abgeordnete bey.

Antwort der  
gr. Städte auf  
das an Sie  
aus dem Thor-  
nischen Syno-  
do gelangte  
Schreiben.

Von denen zur Religion gehörigen Angelegenheiten ist fol- gendes zu bemerken annoch übrig. Die grossen Städte, waren denen Polnischen Glaubens-Verwandten, auf ihr, aus dem Thorni- schen Synodo abgelassenes Schreiben, die Antwort bisher schuldig ge- blieben, die den 22. October, in einem gemeinschaftlichen Briefe erfolg- te. In demselben entschuldigeten sie sich wegen der ihnen zugemutheten Unterschrift der Sendomirischen Uebereinstimmung. „Denn, es wären, sagten

(\*) Reichs-Tags Constitut. Art. O. Kozakach im Vol. Constitut. p. 682.

(\*\*) Denn es funden sich nur ein, der Culmische Bischof, der Culmische Woy- wode, der Culmische Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordnete: Franz Eßle, Bürgerm. George Siefert, Rachtm. von Thorn; Joh. Jungschuls, Bürgerm. Andr. Neander, Rachtm. von Elbing; Const. Giese, Bürgerm. Melch. Schachmann, Rachtm. von Danzig.

„sagten sie/verschiedene und zwar wichtige Ursachen, die ihren Willen  
 „in solchem Vorsatz zurück hielten, indem es mit ihren Kirchen, so wol  
 „was die Einrichtung, als auch die desfalls erlangte Privilegien beträfe,  
 „eine ganz andere Bewandnis, als mit den Polnischen und Litthauischen  
 „hätte. Derohalben, da sie, die Städte, jederzeit nichts sehnlicher  
 „gewünscht, als bey der einmahl erkannten Wahrheit des göttlichen  
 „Worts, vornehmlich bey den Schriften der Propheten und Apostel,  
 „und bey dem aus denenselben gezogenen Augspurgischen Bekänn-  
 „nis, und dessen Apologie beständig und bis ans Ende ihres Lebens zu  
 „verharren, welchen Schriften die auf dem Synodo versamlet gewesene  
 „Glaubens-Genossen gleichfalls beypflichteten, als wären sie des Ver-  
 „trauens, man würde von ihnen weiter keine solche Unterschreibung  
 „begehren. Indessen, so man von ihnen einen wahren Glauben, und  
 „eine unverlezte Beständigkeit, in der einmahl erkannten Göttlichen  
 „Wahrheit, in der Christlichen Liebe und Eintracht, verlangete, wol-  
 „ten sie solches, zur Versicherung hiemit unterschrieben und besiegelt  
 „haben: mit dem Versprechen, fleißige Sorge zu tragen, das ihre Pre-  
 „diger, das lautere Wort Gottes, im Geist der Sanftmuth, lehren,  
 „und blos dasjenige so zum Christlichen Unterricht, und gutem Wan-  
 „del dienete, öffentlich vortragen, hergegen solcher Schriften und Pre-  
 „digen sich enthalten möchten, wodurch jemand verlezet, die Schwach-  
 „gläubigen geärgert, und der Kirchen-Friede gestöhret werden könnte.  
 „Daneben solte nichts, so der Vereinigung der Evangelischen Kirchen  
 „widerstrebete, durch den Druck bekant gemacht, auch zur Ehre Got-  
 „tes und zum Unterricht der Jugend, tüchtige Schulen angeordnet  
 „werden „.

1596.

Warum sie die  
 Consensum  
 Sendomirien-  
 sem nicht un-  
 terschreiben  
 konnten.

Wozu sie sich  
 erbieten.

Die wegen gewisser Kirchen, wieder die Städte, von der Römisch-  
 Catholischen Geistlichkeit angestrengte Proceffe, wurden annoch fortge-  
 sezet. Thorn machte sich in diesem Jahr, durch einen Vergleich da-  
 von los, dessen Inhalt ich unter dem vorhergehenden, umständlich ge-  
 meldet habe. Die Elbinger liessen es so weit kommen, daß der Ma-  
 rienburgische Woywode, zur gewaffneten Vollziehung der Execution,  
 den gesammten Adel seiner Woywodschafft, im Monat Julio aufbot,  
 und den 23ten, sich der Stadt, bis zur so genandten lahmen Hand, nä-  
 herte. Dieselbst waren, so wol der Pfarrer Makowietzki, als auch  
 gewisse Abgeordnete von Seiten der Stadt, zugegen. Jener bat um  
 die Beschleunigung der Execution, so diese durch nochmalige Vorschü-  
 zung, der schon oft wiederholten hangenden Appellation an den Kö-  
 nig, noch ferner zu hemmen suchten. Worauf sie der Woywode vier  
 mahl fragte, ob sie dann keinesweges die Kirchen abtreten wolten, und  
 nachdem Er jedes mahl eine abschlagige Antwort bekommen, auch sich  
 vorher mit der Ritterschafft darüber besprochen hatte, protestirte Er,  
 mit Bezeugen, daß Er, da sein Hauße, Elbing mit der Macht zu zwin-  
 gen, zu schwach wäre, die Sache an den König nehmen, und Ihr Maj.  
 weiteren Befehl erwarten müste. Selbiger lief im August, auf den  
 überschriebenen Bericht, zu der Meinung ein: daß der Woywode die  
 Elbinger in die Acht erklären solte, und wenn solches geschehen, würde

Das wieder  
 die Elbinger  
 Kirchen ergan-  
 gene Urtheil  
 soll mit gewaf-  
 neter Hand  
 vollzogen wer-  
 den.

1596.

Ihr. Königl. Majest. auf Mittel bedacht seyn, wie die widerspenstige Stadt zum Gehorsam zu bringen wäre. Der Woywode setzte dazu den 12. November an, zu welcher Zeit beyde Theile vor ihn erschienen, und da die Elbinger einwandten, daß der jüngste Königliche Befehl, ohne ihr Vorwissen, auf einseitige Vorstellung, heimlich ausgebracht worden, auch deswegen an den König auf den nächsten Reichs-Tag appellirten, gab solches der Woywode nach, und der Pfarrer sah sich genöthiget, wegen der geheiminten Achts-Erklärung nach Hofe gleichfalls zu appelliren. Die Sache kam zu Anfang des folgenden Jahres, bey dem Assessorial-Gericht, vor, alwo gegenst die Elbinger, so nicht erschienen waren, den 3. Februar eine Achts-Erklärung ausgebracht, und dem klagenden Pfarrer, frengestellet wurde, dieselbe nach eigenem Belieben, durch den Gerichts-Boten ofentlich verlautbaren zu lassen.

Erfolgte Achts-Erklärung bey dem Assessorial-Gericht, so aber nicht verlautbaret worden.

Den Danzigern wird zum gültlichen Vergleich mit ihrem Bischofe eine Zeit ernannt.

Der Cujawische Bischof masset sich, der Verwaltung derer zum Danzig. Nonnen-Kloster gehörigen Güter an.

Königliche Rescripte und erfolgtes Urtheil in dieser Sache, zum Nachtheil der Stadt.

So die mit dem Bischofe obhandene gültliche Handlung stuzig machte

Es soll dazu ein neuer Ter-

Den Danzigern hatte man schon im vorigen Jahre zum gültlichen Vergleich Hofnung gemacht, wozu endlich der Cujawische Bischof, eine Handlung, auf den 8. Februar zu Raziaw in Cujawien, ansetzte, dahin auch die Stadt einen Bürgermeister und Rathmann schickte. Diese erfuhren auf dem Wege, daß in der Sache des dasigen Nonnen-Klosters, ein nachtheiliges Königliches Decret ergangen wäre; daher sie ihre fernere Reise einstellten und in Thorn, neue Befehle von Hause abwarteten. Erwähnter Umstand, braucht einer Erläuterung. Das Danziger Nonnen-Kloster, Brigittiner Ordens, hatte in weltlichen Stücken, jederzeit unter des Raths Aufsicht gehört, welcher die liegende Güter und Ländereyen, zum Nutzen des Stifts, durch gewisse Vorsteher, deren Ober-Aufseher der älteste Bürgermeister war, verwalten lassen. Dieses währte bis ins Jahr 1593. da der Cujawische Bischof sich dessen anmaßte, und zu seinem Verweser, den Official, Nicol. Milonium, verordnete. Der Rath welcher sich auf ein Privilegium Casimiri gründete, suchte, die seit so vielen Jahren geführte Verwaltung, ferner zu behaupten, und lies die Sache nach Hofe gelangen: alwo der Bischof anfangs Königliche Rescripte wieder die Stadt ausbrachte, hernach rechtliche Ladungen erhielt, auf die den 25. Jänner dieses Jahres, im Relations-Gericht ein Urtheil erfolgte: krafft dessen, die Verwaltung der Kloster-Güter, und was derselben anhängig, dem Rath und denen von ihm gesetzten Vorstehern abgesprochen, dem Cujaw. Bischofe aber, und seinen Nachfolgern, zuerkannt wurde.

Dieses Decret vermuthete man desto weniger, nachdem der Official Milonium, bey überbrachter Bischöflichen Erklärung, wegen des Orts und der Zeit, zur vorerwehnten gültlichen Handlung, auf ausdrückliches Befragen, versichert hatte, daß die mit dem Bischofe annoch schwebende Prozesse, bis nach abgebrochenen Tractaten, einen Anstand haben solten, und die von der Stadt Abgeordnete wegen des Nonnen-Klosters, ins besondere, befehliget worden: denen nach reiferer Überlegung zugeschrieben ward, sich mit dem Cujawischen Bischofe in nichts einzulassen, sondern wegen des neuen Vorfalls um einen andern Termin, zur Handlung, anzuhalten. Hierauf setzten sie ihre Reise von Thorn fort, und da



Da sie den Bischof, zu Leslau antraffen, brachten sie es durch viele Bemühung dahin, daß er der Stadt anheim stellet, selbst eine Zeit, nur daß sie nicht zu lang wäre, zu benennen, und ihm den Entschluß innerhalb zehn Tagen einzuschicken.

1596.  
min benennet  
werden.

Der auch an-  
gesetzt wird.

Der oben abgehandelte Reichs-Tag ruckte damahls herbey, und die Stadt hatte ihre Ursachen, weder vor, noch auf demselben, zu etwas zu schreiten, sondern wehlte eine Zeit, die nach geendigter Reichs-Versammlung einfiel. Der Bischoff wolte den so lang ausgezogenen Verzug nicht nachgeben, unter dem Vorwand, daß solches nicht in seiner Macht, sondern bloß bey dem Könige stünde. Nichts destoweniger befehligten die Danziger ihre Abgesandte auf den Reichs-Tag, dasjenige bey Ihm mündlich auszuwürcken, was man durch Schreiben bisher vergebens gesucht hatte: die auch so viel erhielten, daß ihnen der Bischof bis auf den 3. Jul. Zeit gab, da Er mit der Stadt zu Sobfau (\*) in Handlung treten wolte.

Er fund sich auch gegen den bestimmten Tag ein, dahin die Danziger einen Bürgermeister, zween Raths-männer und den Syndicum, George Bergmann, schickten. Ihre Vollmacht und des Bischoffs Anforderungen waren so weit von einander entfernt, daß sie keinen Vergleich hoffen ließen: indem dieser, ausser anderen geringeren Stückken, begehrte, die Stadt solte wegen des Nonnen-Klosters, dem Königlichem Decret schlechterdings gehorsamen, und die Marien-Kirche mit allen ihren Gütern, Einkünfften und Zubehör, unverzüglich abtreten: an deren Stelle jene eine geringe Geld-Summe, von 6. tausend Gulden antrugen. Die Abgeordneten kehrten also unverrichteter Sache nach Hause, und kamen mit den Geschickten aus der zweyten und dritten Ordnung, den 6. Julii, nach dem Kloster Oluwe, dahin sich indessen der Bischof begeben hatte. Ihre Erklärung gieng etwas weiter als die vorige. Sie stunden die Verwaltung der denen Nonnen gehörigen Ländereyen, doch mit Ausnahme des Dorfs Schiedlis, dem Bischofe zu, und verlangten dabey eine Versicherung, daß der Brigittiner-Orden, in seinem bisherigen Stande erhalten, und in dasselbe Kloster keine Jesuiten eingeführet werden solten. Die übrigen Ansprüche vermeynten sie, mit zehn tausend Gulden zu heben, die zu Wieder-Erbauung der ehmahls abgebrannten Nonnen Kirche (\*\*) angewand werden könten. Allein auch diese Vorschläge verwarf der Bischoff, welcher, wie es die Stadt zum dritten mahl den 11. Julii versuchte, und die angebotene Geld-Summe verhöhen wolte, sich von ihren Absichten dermassen entfernt zu seyn bezeugte, daß die anfangene Handlung, ohne einigen Nutzen, abgebrochen wurde. Weil also die Danziger, durch ihre eigene Bemühung bey dem Cujawischen Bischofe, nichts ausrichten könten, ersuch-

Die gütliche  
Handlung zer-  
gehet, nach ege-  
liche geschehe-  
nen Vorschlä-  
gen, fruchtlos.

Die Danziger  
ersuchen in ih-  
rer mit dem  
Bischofe ha-  
benden Streit

(\*) Es ist solches ein Bischöfliches Schlos in Pommerellen, etwan 6. Meilen von Danzig gelegen.

(\*\*) Dieser Unfall hatte sich im Jahr 1586. zugetragen, und die Kirche war seit der Zeit, gleichsam in der Asche liegen blieben.

1596.  
Sache, die  
Nächte um eine  
Borritt bey  
Könige.  
De. Culm. Bi-  
schof tadelt ihr  
Verfahren, un-  
setzt ihnen die  
Thorner zum  
gute Exempel.  
De. Culm. Un-  
terkämmerer  
rathet zum  
gütlichen Ver-  
trage.

ten sie, auf dem Michaels Land-Tage, wie der Culmische Woywode schon nach Hause gereiset war, den Culmischen Bischof und Unterkämmerer, eine Borritte in dieser Sache an den König gelangen zu lassen: worin sie von den andern beyden grossen Städten unterstützt wurden. Es wolte aber der Culmische Bischof in der Sache nicht einmahl stimmen, sondern mißbilligte als etwas sträfliches, daß man dem Cujawischen Bischofe vor seine geistliche Ansoderungen, Geld zu bieten sich nicht geschueuet, rühmte hergegen die Thorner, daß sie als gute, ehrliche Leute, sich wegen der Johannis-Kirche gütlich verglichen hätten. Der Unterkämmerer sagte, daß es ihm als einem gehorsamen Sohn der Catholischen Kirche nicht gebühre, sich einer Sache anzunehmen, wo bey die Ehre Gottes und die Fortpflanzung der wahren Religion litte, sondern wünschte, daß die Stadt, sich mit ihrem Bischofe, freundlich vertragen möchte.

Die Stadt  
wird wegen  
Verwaltung  
der Nonnen-  
Güter aufs  
neue ausgela-  
den.  
Der Pommerell.  
Woywode, soll  
die wegen der  
nicht abgetre-  
tenen Marien-  
Kirche ihr zu-  
erkantten Geld-  
Busse, in ihre  
Gütern ein-  
treiben.  
Abermahliges  
Urtheil wegen  
der Nonnen-  
Güter.

Inzwischen wurden die Danziger, weil sie von der Verwaltung der Nonnen-Güter nicht abstunden, aufs neue nach Hofe ausgeladen, um sich wegen der ihnen beygemessenen Widerspenstigkeit, in eine Geld-Busse von 20. tausend Ducaten verurtheilen zu lassen. Zu gleicher Zeit ward vom Könige, dem Pommerellischen Woywoden aufgetragen, die ihnen wegen der Marien-Kirche, ehemahls zuerkannte hundert tausend Gulden, in der Stadt Ländereyen einzutreiben. Der Termin, zur Verlautbarung dieses Königlichen Willens, war bey dem Woywoden im December fällig, er verlängerte ihn aber, auf der Stadt Vorstellung, bis an den ersten Gerichts-Tag, der nach Ostern, folgenden Jahres, einfiel. Das Urtheil wegen der Nonnen-Güter ergieng bey Hofe den 4. Februar, des gedachten folgenden Jahres, doch daß der Stadt, vor jeso, die 20 tausend Ducaten erlassen, und sie nur inskünftige damit bedrohet wurde, im Fall sie in ihrem bisherigen Betragen weiter verharren möchte.

Eglicher Klein-  
Städte Kir-  
chen-Verdräng-  
nisse.

Jeso folgen die Religions-Verdrängnisse eglicher kleinen Städte. Schöneck hatte schon gegen das Ende des Jahrs 1594. die Kirche zum Römisch-Catholischen Gottes-Dienst einräumen müssen. Das wieder die Newer ehemahls ergangene Urtheil war zwar im vorigen Jahr, durch ein anderes bestätigt, aber noch nicht vollzogen worden. Marienburg und Straßburg, konten nunmehr nichts anders als den Anfang eines rechtlichen Processes vermuthen, weil sie dem Königl. Befehl zuwieder, die in Anspruch genommene Kirchen, annoch, zur Ausübung des Evangelisch-Lutherischen Gottes-Dienstes, gebrauchten. Die Graudenger hatte der Culmische Bischof zur Rückkehr unter den Gehorsam des Päpstlichen Stuhls, und die Kirche der ehemahligen Geislichkeit wieder einzuhändigen, ermahnet: darauf eine seinem Verlangen nicht gemässe Antwort erfolgte, die Er zwar dem Vorgeben nach, Gott anheim stellen wolte, in der That aber, die Sache bey Hofe anhängig machte.

Die Thorner  
treten die der  
Johannis-Kir-

Raum war in Thorn, den Römisch-Catholischen, die Johannis-Kirche

Kirche völlig eingeräumt, wie sie schon die nah daran gelegene Schule forderten. Ob nun zwar anfangs der Rath vorschlugte, daß die Schule von undenklichen Jahren, der Stadt eigentümlich gehöret, auch derselben weder in dem Königlichem Decret, noch in dem mit dem Pfarrer wegen der Kirche getroffenen Vergleich, gedacht worden, so trat Er sie dennoch in Ansehung der damaligen schweren Zeiten, und aus Liebe zum Frieden, freiwillig, doch unter einer Protestation, ab, die in dem Schloß-Gericht zu Radzejov beigelegt wurde.

1596.  
Die nah gelegene Schule den Römisch-Catholischen, unter einer Protestation, ab.

Ich halte es für dienlich, alhie etwas von der Jesuiten Ankunfft in Preussen zu melden, welche zuerst der Cardinal Hosius in Ermland, nach ihm, Kostka ins Culmische, und Rozrazowski in Pommerellen eingeführet. Diese Leute werden, wie bekannt, für die mächtigsten Gegner der so genandten Röger gehalten, so daß sie den Catholicken selbst fürchterlich geworden, und man ihnen solche Derter einzugeben pfleget, alwo die Römische Religion, des stärcksten Entsages benöthiget ist. Hosius hatte sie in sein Bistum kommen und ihnen zu Braunschweig ein Collegium erbauen lassen, um durch ihre Hülfe, das zugekommene Unkraut einer vermeynten irrigen Lehre, gänglich auszurotten, und dessen Anwachs instünfftig zu verhindern: nachdem Er bey den andern Geistlichen, entweder keine gnugsame Geschicklichkeit, oder nicht die gehörige Sorgfalt bemerket. In gleicher Absicht waren die beyde andere Bischöfe bemüht, diesem Orden, in ihren Sprengeln einen festen Sitz zu verschaffen. Sie ersahen dazu Thorn und Danzig, weil sie daselbst der neuen Lehre am heftigsten zusetzen wolten, alwo selbige gleichsam ihren ersten Anfang genommen, und sich von dannen in die Nachbarschaft ausgebreitet hatte. Die Menge der dässigen Einwohner lies eine reiche Erndte hofen, deren Exempel die herumgelegene Derter zur Nachahmung reizen könte.

Ankunfft der Jesuiten in Preussen.

Hosius hat sie ins Ermländische eingeführet.

Was Thorn insonderheit betrifft, brachte der Culm. Bischof Kostka, die Jesuiten im Jahr 1593. dahin, und zwar in dem Vorsatz, ihnen ein Collegium zu stiften. Zu dem Ende räumte er ihnen, mit des Pfarrers Markowski Bewilligung, das Pfarr-Haus, nebst denen dazu gehörigen Gebäuden, zur Wohnung ein, und zur Schule bestimte er die daranstossende Johannis-Schule (\*). So bald die Johannis-Kirche den Evangelischen würde abgenommen seyn, solte ihnen darin eine Capelle, zu ewigen Zeiten eingegeben werden, und in der Kirche selbst, ohne jemandes Hinderung, zu predigen, und die anderen geistliche Ampts-Berrichtungen auszuüben, erlaubt seyn. Über das, eignete der Bischof dem künftigen Collegio, das vom Ludwig von Mortangen geschenckte Haus, zu, sich dessen nach eigenem Gefallen zu bedienen, imgleichen ein, von der Uebrißtin zu Culm, des von Mortangen Schwester, dazu gekaufftes Vorwerk Kuwros, und noch ein anderes Ostaszewko genandt. Diese obige Verordnung, solte, wann alles ins Werk gerichtet worden, vom Könige be-

Bischof Kostka bringet sie nach Thorn.

Was Er zu ihrem Vortheil verordnet.

M m m

stätt-

(\* ) Eben dieselbe, die, wie ich kurz zuvor erwehnet, denen Römisch-Catholischen in diesem Jahr abgetreten worden.

1596.

stätiget werden, und der Bischof verbund sich, seine Nachfolger, und das Capitul, nichts, ohne der Jesuiter Begehren und Einstimmung darin zu verändern. Zuletzt nahm er dieses ihr Collegium, in seinen, seiner Nachfolger und des Capituls besonderen Schutz. Worüber den 9. Julii vorgemeldeten Jahres, unter des Bischoffes, und des Pfarrers Markowski Unterschrift eine Urkund abgefaßt ward, die der König a. 1611. bestätigte, bis dahin, wie es scheint, sie geheim gehalten worden.

Ihnen wird in der Johannis-Kirche zu predigen aufgetragen.

Der Thorner desfalls geführte Klage, und darauf ihnen ertheilte Antwort.

Die Jesuiter versäumten nicht, diesem Entwurf sorgfältigst nachzuleben. Schon im vorigen Jahr beschwerte sich die Stadt, daß sie Schule hielten, Häuser und Gründe an sich brächten: und in dem gegenwärtigen, verordnete der Bischoff Tylicki zween von ihnen, die zur gewöhnlichen Zeit in der Johannis-Kirche predigen mußten. Welches er damit beschönigte, daß unter der andern Geistlichkeit selten gute Prediger gefunden würden. Womit sich die Thorner nicht wolten abweisen lassen, sondern dagegen anführten, daß der Bischof wie sie sich wegen der Kirche verglichen, ausdrücklich versprochen, sie mit den Jesuiten nicht zu belästigen. Dieser gestund, daß der Bürgermeister Am Ende, ausserhalb den Tractaten, der Jesuiter erwehnet, und daß ihm geantwortet worden, es solte die Stadt wegen eines Jesuiter-Collegii unbekümmert seyn, weil solches anzulegen, die Bischöflichen Einkünfte nicht verstatteten. „Daß er aber, sagte der Bischof/ „sich wegen des predigens zu etwas solte anheischig gemacht haben, „sey ihm unbewust, könne auch den gedachten Orden, ohne dessen „merkliche Verkleinerung, davon nicht ausschließen... Dieseß waren die Anfangs-Klagen, die sich nachgehends gehäufet, und zu vielen Verdrieslichkeiten Anlas gegeben haben: von denen die folgende Zeiten umständlichen Bericht ertheilen werden.

Wenn die Jesuiter, zu erst nach Danzig gekommen.

Vorhaben des Cujawisch-Bischofes, ihnen daselbst ein Collegium zu stiften und andere Vortheile anzukehren.

In Danzig funden sich die Jesuiter, schon a. 1585. ein (\*), die der Official, Nic. Milonius, in seine Behausung aufnahm und verpflegte. Im Jahr 1589. räumten ihnen die Dominicaner eine Capelle ein, alwo sie deutsch predigten, und anderen geistlichen Amts-Berrichtungen oblagen. Dieses wahrte bis ins folgende Jahr, da ihnen weil sie mit den Dominicanern in Mißhelligkeit geriechten, die Capelle wieder genommen wurde. Der Cujawische Bischof als ihr grosser Beförderer, lies ihnen drauf die kleine Marien-Magdalenen Kirche ten den Nonnen eingeben, und gieng damit um, wie er ihrem Orden selbiges Kloster, nebst allen Einkünften und Gütern zueignen; ein Collegium anlegen; und die Marien-Kirche, auf den Fall sie die Evangelischen abtreten solten, desselben Aufsicht anvertrauen möchte. Welchen Vorsatz die Danziger, durch ihre Gegenanstalten rückgängig gemacht haben.

Furcht in Polen für einen

In Polen nahm die Furcht für die Türcken zu, nachdem sie durch die

(\*) Der erste so aus dieser Gesellschaft dahin kam, hieß Caspar Sanicki.

Die Eroberung der Ungarischen Befestigung Erla, dem Carpatischen Gebürge dermassen nah gekommen waren, daß man von dannen, bey der ersten Gelegenheit, einen Einfall besorgen mußte. Denen Tattarn konnte man desto weniger trauen, da ihre vor weniger Zeit, zur Abholung der gewöhnlichen Geschenke, angekommene Gesandtschaft, nur mit guten Bertröstungen aufgehalten worden, sie auch in ihrer Werbung, die gängliche Ausrottung, der jenseits dem Niester wohnenden Kosaken verlangt, und, auf den Fall es nicht geschähe, mit den Waffen gedrohet hatten. Bey diesen Umständen sahe der König keine andere Mittel, als, entweder zum Kriege sich anzuschicken, und das angetragene Bündniß mit dem Kaiser zu schlüssen, oder, die Ungläubigen in ihrem Begehren zu vergnügen, und mit ihnen den Frieden zu erneuern. Keines von beyden konnte ohne der Stände Bewilligung seinen Fortgang gewinnen, daher der König ihnen einen Reichs-Tage auf den 10. Februar. (\*) in Warschau, ansetzte, und dazu die Preussen, auf ihrem Vor-Land-Tage in Marienburg, den 8. Jänner, durch seinen Gesandten (\*\*) einladen ließ.

1596.  
Türkische Einfall.

Wie den Tattarn gleichfalls nicht zu trauen.

1597.  
Angelegter Reichs-Tage.

Dieser ermahnte in seiner Lateinischen Werbung, davon Er eine Polnische Abschrift überreichte, die Preussischen Stände, daß, weil sie samt den Polnischen, zu gleichen Frey- und Gewohnheiten sässen, sie mit denselben ihre Rahtschläge vereinigen, und mit Hinandsetzung aller anderen Dinge, bloß von einer gnugsamen Gegen-Versaffung handeln möchten, weil Gott am besten wüßte, ob man künftig Land- und Reichs-Tage weiter würde halten können. Er führte an, daß der König denen Soldaten, die zur Sicherheit der Krone, an der Grenze stünden, ihren Sold annoch hinterstellig bleiben müssen, indem verschiedene Woywodschaften, die jüngst bestandene Contribution noch nicht entrichtet, obgleich der gegenwärtige Zustand erforderte, denen Reichs-Schlüssen aufs genaueste nachzuleben. Derohalben möchte man auf den instehenden Reichs-Tage, solche Boten wehlen, die als verständige, geschickte und erfahrene Leute, von dem wahrhaftigen Besten des Vaterlandes und dessen Beschirmung zu urtheilen fähig, daneben von allen Privat-Abichten, entfernet wären. Diesen Personen sollte man vollkommene Macht ertheilen, dasjenige mit zu schliessen, was dem Könige und den Reichs-Ständen zuträglich scheinen würde. Zuletzt erwehnte Er des damaligen Zustandes in Schweden (\*\*\*), und verlangte, daß die Preussen ihre Abgeordnete befehligen möchten, das Beste in diesem Fall einrahten zu helfen.

Pr. Vor-Land-Tage in Marienburg.

Werbung des Königl. Gesandten.

Gegen-Versaffung wieder einen feindl. Anfall zu machen.

Geschickte und wohlgefinnete Personen auf dem Reichs-Tage abzufertigen.

Der Zustand des Schwed. Reichs wird dem Pr. Ständen empfohlen.

Wie der Königl. Gesandte zur Audiens geführt wurde, waren von den Rächten bloß der Culmische Bischoff, der Marienburgische Unter-

Schwache Anzahl der Rächte.

(\*) Heidenstein ist deswegen zu verbessern, wenn er L. XI. p. 342. den 6. März, als den Tag auf welchen die Reichs-Stände verschrieben worden, angiebet.

(\*\*) Adrian von Rembau oder Rembowski, Königl. Secretaire.

(\*\*\*) Es soll hievon unten, bey Gelegenheit, umständlichere Meldung gesehen.

1597. Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgesandte (\*) zugewen, über welche geringe Anzahl der Bischoff sein Mißvergnügen bezeigte, und zu verstehen gab, daß er künfftig dem Exempel der Abwesenden folgen wolte. Nach der Zeit, fund sich noch der Pommerellische Woywode, Ludwig von Mortangen ein, dem der Bischoff den Inhalt der Königlichen Werbung wiederholte, und über das, den gesammten Ständen etwas vortrug, so in derselben nicht begriffen gewesen. Stephanus Batori, ein Bruder des Ermländischen Bischoffes, hatte unlängst Siebenbürgen verlassen, und nach seiner Ankunfft in Preussen, im vorigen Jahr, des ehmaligen Pommerellischen Woywodens, Christoph Kostka, Tochter geehliget. Weil nun sein Vorsatz war, sich in Preussen zu setzen, hatte der Ermländische Bischoff, den Culmischen, in einem Schreiben ersuchet, ihn, zu Erlangung des Indigenats, den Ständen zu empfehlen. Der Bischoff trug die Sache anjeko vor, und rieht, in Ansehung der Verdienste des Hochseligsten Königes Stephani, auf dem künfftigen Reichs-Tage, bey dem Könige und den Cron-Ständen sich zu bemühen, daß dieser sein Vetter, für einen Landes-Einzögling erkannt, und aller damit verknüpfften Vorzüge, theilhaftig gemacht werden möchte. Er erwehnte dabey, daß solches nichts neues sey, indem viele, deren Geschlecht, theils aus Polen, theils Teutschland, unter denen letztern er insonderheit die von Zehmen nannte, herstammete, anjeko wie wahrhaftige Preussen angesehen würden. Welches so viel würckte, daß die Stände in die Instruction auf den Reichs-Tag, desfalls einen besonderen Artikel einrücken liessen.

Stephan. Batori, des Ermländischen Bischoffs Bruder, wird zum Indigenat recommendiret.

Und desfalls ein besonderer Artikel in die Instruct. auf de Reichs-Tag gesetzt.

Die Adelichen Stände wollten sich wegen der königl. Werb. auf de Reichs-Tage erklären.

Die letzte Anord. des Instructio wird, nach einigen gemachten Aenderungen, aufs neue beliebet.

Es wird vom Könige die Erlaubniß, zu Verfertigung des Land-Rechts zusammenf. zu halten, gebeten.

Was aber die Königliche Werbung selbst betraff, davon wolten die Adelichen Räte auf dem Reichs-Tage reden, und die grossen Städte, und Unter-Stände konten darüber nicht stimmen, weil der Inhalt ihren Oberen und heimgelassenen Brüdern, vorher nicht war bekannt gemacht worden, daß sie darauf hätten mögen befehliget werden. Dieses einzige ward nur fest gesetzt, daß man in den Angelegenheiten der Provinz, sich nach der letzteren gemeinsame Landes-Instruction, auf dem Reichs-Tage richten, und nur worin es nöhtig wäre selbige ändern und vermehren wolte. Es wurden also, nebst dem damahligen Schluß, die Crone gewisser Maßen nicht hülflos zu lassen, die Artikel, von Wandelung der bisher angewachsenen Gebrechen; von Erhaltung des Einzögling-Rechts; von Abstellung des Statuti Königes Alexandri, und der vor kurzer Zeit gemachten Ansprüche, wieder die Schulzen, Müller und Krüger; von Entscheidung der Grenz-Streitigkeiten; von den Zoll-Beschwerden; von den beyden Landen Lauenburg und Bütaw; von der Münze; von dem freyen Gebrauch des überseischen Salzes; und von der Schuld-Forderung des Obersten Weibers, aufs neue wiederhohlet. Man that noch eine Bitte an den König hinzu, dem Ermländischen, oder Culmischen Bischofe, die Erlaubniß zu ertheilen, daß sie die Stände zur gänglichen Verfertigung des Land-Rechts, so oft es

(\*) Von Thorn Henrich Stroband, Bürgerm.; von Elbing Joh. Jungschult, Bürgerm. Mart. Siefert, Rahtm.; und von Danzig Constant Giese, Bürg. Daniel Hein, Rahtm.

es nöthig, zusammen fordern könnten; ferner die oben gemeldete Vorsprach, für den Stephanum Batori; und noch eine andere, für den Ludwig von Bänfen, daß ihm, die durch den Tod seines Bruders zu gefallene Starostey, Schöneck, das Schloß Sobowitz und was sonst dazu gehöret, so man vermittelst eines angestregten Processus ihm strengig zu machen suchte, durch ein Königlich Urtheil zuerkannt werden mochte. Sieneöst solte man sich auf dem Reichs-Tage bemühen, daß der zwischen den Starosten und kleinen Städten annoch schwebende Streit, entweder durch Ihre Königl. Majestät gütlich beygelegt, oder solches zu thun denen Rächten aufgetragen; die unbilligen Ausladungen des Preussischen Instigatoris wieder die Dantziger und andre Städte gehemmet, und die Einsassen derer Königl. Werder von aller innerlichen Bedrückung befreuet würden. Sonst lies die Pommerellische Ritterschafft noch etliche Artikel, die sie blos angien, in die Instruction einsetzen, und es wurde voraus bedungen, daß der Culmischen und Marienburgischen Woywodschafft, auf dem Reichs-Tage erlaubt seyn solte, ihr besonderes Anliegen, dafern es nicht den gemeinen Landes-Privilegien entgegen wäre, beyzufügen.

1597.  
Vorsprach für den von Bänfen wegen der Starostey Schöneck.

Der Streit zwischen den Starosten und kleinen Städte bequlegen.

Ausladung des Pr. Instigatoris zu hemmen.

Das besondere Anliegen der Ritterschafft dem Könige vorzutragen.

Die Abgeordnete von Elbing und Dantzig erwehnten zwar der Religions-Freyheit, und baten zur genaueren Beobachtung der Warshawischen Verbündung, einen eigenen Artikel davon, in der Instruction abzufassen, funden aber bey den Adeltlichen Rächten kein Gehör; vielmehr bezeugte der Culmische Bischof, daß Er solches niemahlen gestatten würde, und ermahnte anbey die vorgemeldete Städte, sich nach dem Exempel der Thorner, mit ihren Bischöffen, der Kirchen wegen, gütlich zu vergleichen, „weil sie doch zu den Gottes Häusern kein Recht, sondern der König allein darüber das Jus Patronatus hätte, der es an niemanden, zum Nachtheil der Geistlichkeit, vergeben könnte ... Die Boten aus der Marienburgischen Woywodschafft thaten für die Elbinger eine Vorsprach, sich ihrer in der Streit-Sache mit dem Pfarrer anzunehmen, welches ihnen der Bischof als etwas sträfliches verwies, und sie ermahnte, dem rechtlichen Ausspruch des Königes sich nicht zu widersetzen.

Vergebliche Bemühung, wegen der Relig. Freyheit einen Artikel in die Instruct. einzurücken.

Die Elbinger und Dantziger werde erinnert, sich über die Kirchen mit ihren Bischöffen zu vergleichen.

Vorsprach des Marienburg. Rittersch. für die Elbing. wegen ihres Recht Processen

Benläuffig ist zu mercken, daß der Marienburgische Unterkämmerer sich beklaget, daß der Pommerellische Woywode, auf dem kleinen Land-Tage zu Stargard, ihm die Aebte von Pelylin und Dlitwe im Stimmen vorgezogen. Welches der anwesende Woywode damit beschönigte, daß er meynte, der Unterkämmerer wäre blos in der Marienburgischen Woywodschafft als ein Landes-Racht, ausserhalb derselben aber, nur als ein schlechter Edelman anzusehen, der einem Abt weichen müste. Dieses wiederlegte der Culmische Bischof, und sagte, daß ein Unterkämmerer, in allen Woywodschafften ein Landes-Racht bliebe, und daß dem Marienburgischen, eine Verkleinerung an seiner Würde geschehen sey, wie man ihn zu Stargard den beyden Aebten nachgesetzt.

Ob einem Pr. Unterkäm. vor den Aebten der Vortritt gebühre.

Auch ist nicht aus der Acht zu lassen, was sich bey dem Stimmen der Rächte

N n n

1597. Rächte sonderliches zugetragen. Es ist schon ehmahls von mir angezeiget worden, daß in den älteren Zeiten, die Rächte ihre Gedanken teutsch ausgedrucket, und die Fertigkeit in dieser Sprache, mit zu den nöthigen Eigenschaften eines Landes-Rächts gehöret haben. Nachgehends wurde unter einander Lateinisch, Polnisch und Teutsch geredet, welches legere vornehmlich von den grossen Städten beständig geschah, die auch denen Neuerungen widersprachen, so lange sie Hoffnung hatten, daß denenselben wieder könnte abgeholfen werden. Auf gegenwärtigem Land-Tage sieng der Burgermeister von Thorn an, Lateinisch zu stimmen, weil der Culmische Bischoff des Teutschen unkündig war. Darwieder die Elbinger bescheidenlich protestirten, anzeigende, daß solches nicht nur dem alten Gebrauch entgegen, sondern auch den Städten beschwerlich wäre, indem sie dadurch gezwungen würden, solche Abgeordnete auf die Land-Tage zu schicken, welche von den Landes-Angelegenheiten in Lateinischer Sprache zu reden wüßten. Der Bischoff erinnerte, daß er, seiner Person halben, keine Aenderung in dem bisherigen Gebrauch verlangete; Er hätte den Canonicum, Pifinski, bey sich, der ihm die Teutschen Stimmen verdolmetschen würde. Nichts destoweniger folgten die Elbinger, dem Exempel des Thornischen Burgermeisters, und nach der Zeit, haben die Städte sich so genau an die Teutsche Sprache nicht gebunden, daß sie sich nicht der Lateinischen zugleich bedienen hätten.

der Teutschen Sprache kömmt im Landes-Racht in Abnahm.

Die Städte fangen an sich der Lateinische zu bedienen.

Der Königl. Ge sandte wird abgefertigt.

Noch an demselben Tage, da diese Landes-Versammlung ihren Anfang genommen, wurde der Königl. Ge sandte, zu der Meynung, mündlich abgefertiget: „daß die Stände ihren Abgeordneten „auf den Reichs-Tage, dasjenige im Befehl gegeben hätten, was zum „Aufnehmen des gemeinen Vaterlandes, und zur Bezeigung ihres „Gehorsams gegen Königl. Majest. gereichete... Welches hernach dem Gesandten schriftlich zugeschickt, und anben der König gebedten ward, denen auf dem Reichs-Tage anwesenden Preussen, in ihrem Ansuchen völligen Glauben und ein gnädiges Gehöhr, zu ertheilen.

Ankunft der Preussischen Stände auf dem Reichs-Tage.

Auf dem Reichs-Tage kamen, von den Preussischen Rächten, zuerst der Pommerell. Woywode, hernach die Abgeordneten von Elbing und Danzig, der Culmische Bischof, der Culmische Woywode, der Elbingische Castellan, der Culmische Unterkämmerer, und zuletzt der Ermländische Bischof nebst den Geschickten von Thorn, an. Das etwas lange Ausbleiben des Ermländischen Bischofes, verursachte, daß die Preussischen Stände ihre besondere Unterredungen aufschieben mußten, bis der größte Theil des Reichs-Tages schon zurück geleyet war; da inzwischen die Adellichen Rächte den Senat besuchten, und die Boten aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, nachdem sie in Gesellschaft der Polen zum Königl. Hand-Rus getreten waren, in der Land-Boten Stube sich fleißig einfunden.

Die Pr. Land-Boten treten in Gesellschaft der Polen zum Königl. Hand-Rus.

Der Culmische Bischof empfielt dem Königl. Hand-Rus die Preussischen Anliegen.

Den 22. Februar, baht der Culmische Bischof, da er vorher über die Reichs-Angelegenheiten gestimmt hatte, den König, in öffentlichen Senat, auf die Preussen ein gnädigeres Auge, als wol bisher gesch-



geschehen, zu haben, und die so vielfältig übergebene Gebrechen, die albereit zum Sprichwort und Gelächter geworden, huldreichst zu wandeln. „Der Adel, fuhr Er fort, wäre daselbst in einen solchen Verfall gerathen, daß niemand ein Städtlein, oder etwan zehn Dörfer, und sehr wenige, außs höchste acht, erblich besäßen. Der teutsche Orden, hätte ehmalß, um die Ritterschafft nicht empor kommen zu lassen, das meiste zu seinen Comtoreyen gezogen, die nachgehends in Starostenen verwandelt worden. Was die Könige einigen wenigen Familien, wegen ihrer Verdienste erblich verliehen, solches hätte ihnen das Alexandrische Statutum wieder genommen, welches annoch an einem und dem andern vollzogen würde, aber Ihr. Majest. nunmehr einzustellen geruhen möchte, damit die, denen etwas übrig geblieben, sich eines ruhigen Besizes ins künftige erfreuen könnten.„ Hienebst ersuchte der Bischof, den König, die Einzöglinge in Vergebung der Starostenen und anderer Güter, nicht vorüberzugehen; und gab zu einer Geld-Steuer, im Namen der Provinz Hofnung, doch daß den Ständen erlaubet seyn möchte, dieselbe im Lande, nach der sonst üblichen Gewohnheit, zu bewilligen.

Es währte bis den 8. März, ehe die Preussen sich bey dem Ermländischen Bischofe versammeln konnten, in welcher Zeit die Polen, in ihren Rahtschlägen so weit gekommen waren, daß sie von der Krieges-Verfassung im Reich, redeten. Daher die von der Preussischen Ritterschafft, sich bey den Rähten erkundigten, wie sie auf diese Materie in der Land-Boten-Stube stimmen solten. Der Bischof von Culmbund ihnen ein, sich nicht weiter auszulassen, als daß die Provinz, dafern ihren Gebrechen vorher würde seyn abgeholfen worden, das ihre zu der Cronen Nohtdurfft, so, wie es die besonderen Rechte und Gewohnheiten verstatteten, beitragen würde. Mit den Gebrechen aber müsten sie es nicht so gar genau nehmen, sondern voriko nur mit ezlicher Wandelung zufrieden seyn, und die übrigen bis auf eine andere Zeit-verschieben: insonderheit solten sie das Einzöglings-Recht nicht sehr hart treiben, weil solches die Polen vornehmlich verfehrete, und man hergegen das nöhtige bey dem Könige heimlich unterbauen könnte; wie dann der Ermländische Bischof, deswegen von Ihr. Majest. eine gnädige Vertröstung albereit bekommen hätte. Bey welcher Gelegenheit der Staroste von Golbe, George Kostka, meldete, daß er hierüber mit den Polnischen Land-Boten in einen Wort-Wechsel gefallen, die ihn endlich gefraget, ob daß nicht ein Einzögling sey, der in Preussen Güter besäße? denen der Culmische Bischof zu antworten, für dienlich urtheilte, daß man den für einen Einzögling halten wolte, der, obgleich Polnischer Abkunfft, seine beständige Wohnung im Lande, und nicht etwan zwey oder drey Suben, sondern ein zureichendes Auskommen, hätte. Die grossen Städte rechneten unter die Beschwerden, deren unverzögliche Wandelung sie wünschten, die neue und erhöhete Zölle: woben einer von den Land-Boten berichtete, daß der Zoll bey Jordan, unerachtet derselbe laut dem jüngsten Reichs-Schluß, vor jeso aufhören solte, wieder im Vorschlage wäre, welchem

1597.

Verfall der Ritterschafft.

Die Vollziehung des Alexandrischen Statuti einzustellen, und in Vergebung der Bedienung den Einzöglinge nicht zu übergehen. Contrib. im Lande zu bewilligen. Man will nach gewandelten Gebrechen, das Seine zur Nohtdurfft der Cronen beitragen.

Das Einzöglings-Recht bey den Polen nicht hart zu treiben.

Meynung, daß die beständige Wohnung in Preussen, und ein daselbst habendes zureichendes Auskommen einen Einzögling mache. Klage über die Zölle.

in

1597.

in Zeiten vorgebeuet werden müste; so der Culmische Bischof wiederriecht, aus Furcht, es dürffte an stat Jordan, der weisse Berg, aufs neue gewehlet werden.

Man ist den großen Städten anmuthen, daß sie von ihren Ländereyen die Huben-Gelder entrichten sollen. Die Ritterschafft ist mit der Summe so die letztere Accise in Danzig getragen, nicht vergnügt. Warum die Elbiger und Danziger von ihren Land-Gütern die Huben-Gelder nicht geben, da doch die Thorner sie zahlen. Contribution auf dem Reichs-Tage nicht zu willigen.

Hierauf meldeten sich die Land-Boten, im Namen ihrer dahingebliebenen Brüder, mit einer schon oftmahls beygebrachten Klage, daß die großen Städte, wann Contributiones giengen, blos die Malg-Accisen, und keine Huben-Gelder oder Poboren von ihren Ländereyen zahlten. Der Ermländische Bischof fragte wie hoch sich die Accise in Danzig beliefe, dem der Marienb. Oeconomus antwortete, daß die letztere 20. tausend Gulden getragen: welche Summe den Anwesenden von der Ritterschafft, sehr geringe schiene, indem das Zapfen Geld (\*) zu Krakau, 40. tausend Gulden ausmachte, Danzig aber, ihrer Meynung nach, zwey bis drey-mahl mehr einbringen müste. Die Thorner meldeten, daß sie von ihren Ländereyen ins besondere contribuirt, daher der Culmische Bischof sich desto mehr wunderte, daß die Elbinger und Danziger hievon einer Ausnahm sich annahen: welches diese, wie schon geschehen, damit rechtfertigten, daß ihre Land-Güter, von einer anderen Beschaffenheit, als der Thorner ihre wären, und daß sie davon jährlich an den König etwas gewisses zahlten. Insonderheit suchten die Danziger dadurch einem ferneren Wort-Streit vorzubeugen, daß sie die ganze Sache ins Land, als dahin sie eigentlich gehörete, verwiesen. So dem Culmischen Bischofe nicht gefiel, als welcher meynete, daß zu Warschau so wol dieses geschlichtet, als auch eine Contribution, daferne die Reichs-Stände etwas belieben möchten, gewilliget werden könnte. Worinnen ihm sämmtliche von Adel beystielen, denen aber die großen Städte mit Anführung der bisherigen Gewohnheit, und der gemeinsamen Landes-Instruction, widersprachen, ihnen auch eine feyerliche Protestation vorbehielten, falls die Ritterschafft davon abweichen würde.

Die Preussen verzögern, dem Könige ihr Anliegen vorzutragen. Dahin gehörige abgefaste Schrift.

Der zum Ende gehende Reichs-Tage, erforderte zwar, daß die Preussen nicht länger säumen solten, das Anliegen ihrer Provinz, nach dem Inhalt der Instruction, dem Könige, in einer geheimen Audienz, vorzutragen: die großen Städte unterliessen auch nicht, die Bischöfe von Ermland und Culm, desfalls fleißig zu erinnern, allein es hatte keine Wirkung. Den 19. März, verlas der Statoste von Solbey dem Bischofe von Ermland, eckliche Artikel, die er, um sie dem Könige zu überreichen, zu Papier gebracht hatte, und darunter die vornehmsten, das Einzöglings-Recht, und des Statu-um Alexandri rühmliches Recht. Jenes hielten die Adlichen für dienlicher, anjese mit Still-schweigen zu übergehen, anstat daß die Danziger davon zu erwehnen, für desto nöthiger erkannten, da der König, demselben Privilegio zuwieder, unlängst die Dörfer Lubenau und Rauden, dem Przyemski, (\*\*) einem gebornen Polen verliehen. Welches der Ermländische Bischof

(\*) Czopowe.

(\*\*) Er war ein Sohn des ehmaligen Polnischen Hof-Marschalls, dessen in unsern Geschichten oftmahls Meldung geschehen.

Bischof für eine Kleinigkeit rechnete, dergleichen man denen Polen gönnen könnte, wann nur die Preussen zu den austräglichen Starostenen gelangen. Dem Artikel, vom Statuto Alexandri, hatte vorgedachter Staroste beygefüget, daß die Preussen von demselben vermittelst einer Reichs-Constitution möchten befreuet werden: welches den grossen Städten bedenklich zu seyn schiene, indem die Polen sich künfftig dieses Exempel zu Nutz machen, und die Preussen bey allerley Vorfällen, denen Reichs-Tags-Schlüssen unterwerffen dörrften. Die andern Stände bemerkten zum Theil die gefährlichen Folgen, allein sie wußten ausser dem vorgeschlagenen, kein kräftiger Mittel, wodurch sie sich von dem Statuto entledigen könnten, und, weil die Städte keinesweges darzu willigen wolten, wurde der Schluß bis zur andern Zeit ausgestellt.

1597.

Vorschlag sich von dem Alexandriischen Statuto vermittelst einer Constitut. los zu machen. Was hiebey zu bedencken?

Die jetzt gemeldete Schrift war also sehr unvollkommen. Die meisten Sachen, die das ganze Land angehen, fehlten, und an deren Stelle waren solche Dinge eingeschaltet, die entweder diesen und jenen Mit-Stand, oder auch nur einzelne Personen rührten; welchen Mangel die grossen Städte andeuteten, und daher riefen, der gemeinsamen Instruction, hierin als einer sichereren Richtschnur zu folgen. Man trug ihnen solches zu bewerkstelligen auf, und wie sie mit der Arbeit fertig waren, schickten sie dieselbe dem Ermländischen Bischofe zu, der sie nebst dem Culmischen übersehen, und beym Könige um eine geheime Audienz sich bemühen sollte.

Zweite Schrift so die grossen Städte entworfen.

Es verliefen eßliche Tage, ohne daß man dazu gelangen konnte, da inzwischen der König und die Senatoren beschäftigt waren, die Polnische Land-Boten zur Bewilligung einer Contribution zu bringen. Wie den 23. März ein abermahliger Versuch geschah, waren zwar einige Woywodschafften dazu geneigt, die meisten und vornehmsten aber wolten davon nicht wissen. Unter den letzteren befanden sich auch die Preussen; maassen Ostromekki, Bote aus Pommerellen, in ihrem Namen ofentlich bezeugte, daß sie in keine Anlage willigen konten, sondern es zurück ins Land nehmen, und daselbst mit den Städten ein Vernehmen haben müßten. Worauf der König den Pommerellischen Woywoden an vorgemeldeten Boten schickte, der ihm sein Betragen verwies, und zu verstehen gab, daß er schlechterdings eine Steuer hätte zustehen und nur die Art derselben auszufinden, zur Beredung mit den Städten, ins Land nehmen sollen. Welches aber den Ostromekki zu keiner andern Erklärung brachte.

Der König sucht die Poln. Land-Bote zu einer Anlage ins bewegen.

Die Preuss. wollen die Sache ins Land nehmen.

Der ganze Reichs-Tag endigte sich den 25. März fruchtlos, und mit ihm zergienng zugleich alle Hofnung zu einem Krieges-Bündnis wieder den Türcken, welches der Kayser gleichsam vorher vermuthet, indem Er dieses mahl keinen Gesandten deswegen nach Warschau geschicket. Hergegen war ein Spanischer Botschaffter (\*) angekotien,

Der Reichs-Tag endiget sich ohne Nutzen.

Spanischer Gesandter, welcher im Befehl hat den Pr. Handel

D O O

(\*) Don Francisco de Mendoza Ammiral von Arragonien.

1597.

nach die Spa-  
nische Nieder-  
lande zu ziehē.  
Dessen Vor-  
schläge.

Vorhaben die  
den Poln. See-  
Hafen sich auf-  
haltende Schif-  
fe, nebst ihren  
Waaren zu  
confisciren.

Was die Dan-  
ziger wieder  
das ganze  
Werc erküert.

dessen geheime Instruction darin bestund, daß er den Handel der Engländer und vereinigten Niederländer, in den Königlich-Polnischen Landen stöhren, und ihn nach den Spanischen Provinzen, als Brandenburg und Flandern, ziehen, auch zur Deckung der Schiffahrt, wieder die gemeldete beyde Nationen, vom Könige, einen Schwedischen Hafen an der Nord-See, begehren sollte, alwo der König von Spanien, um denen herumliegenden See-Mächten gewachsen zu seyn, beständig eine Flotte von 100. Krieges-Schiffen zu halten gedächte. Zur Ausführung dieses Vorhabens, wolte man den Anfang von den Engländern machen, und ihre in den Polnischen Hafen vorhandene Schiffe und Güter, confisciren lassen, wozu der denen Danzigern von ihnen zugefügte Verlust (\*) auf welchen annoch keine Ersetzung erfolget war, der Vorwand seyn sollte. Man gab hievon denen auf dem Reichs-Tage zugegen seyenden Abgeordneten dieser Stadt, Nachricht, die es aber für höchst schädlich, und den ganzen Entwurf des neuen Handels, von einer unmöglich Ausführung ansahen. Denn, es würde vorerst die Königin von England sich des Schadens ihrer Unterthanen an den Danzigern erhohlen, hernach sich mit den Holländern vereinigen und die Fahrt auf die Spanische Niederlande sperren; dann auch der König von Dännemarc nicht zugeben, daß man in einem Schwedischen Hafen eine Spanische Flotte hielte, sondern anfänglich durch Schliessung des Sundes, alle Gemeinschaft mit den Polnischen Landen abschneiden, und hernach auf derselben gänzliche Zernichtung, mit Hülfe der andern beyden See-Mächten, bedacht seyn.

Geheime Ab-  
sichten die der  
Polnische Hof,  
zum größten  
Schaden der  
Stadt Dan-  
zig, hiebey ge-  
habt haben  
soll.

Zu gleicher Zeit, wurden die Danziger Geschickten, von einem Vertrauten bey Hofe gewarnt, in dieser Sache behutsam zu verfahren. Der König und die meisten Polen, sagte er, neydeten der Stadt ihr bisheriges Aufnehmen, und wären einzig bedacht, sie gänzlich unter ihre Böttmässigkeit zu bringen. Solches getraueten sie sich nicht zu versuchen, solange das Verkehr mit England und Holland währete; daher sie den Antrag des Spanischen Botschafters für eine gewünschte Gelegenheit hielten, diese Gemeinschaft zu trennen, und durch Confiscirung der Englischen Güter, die Stadt bey dieser Nation in einen unverföhnlichen Haß zu setzen. Wann solches geschehen, würde man die Stadt wegen der, in der Kirchen-Sache ergangenen und nicht vollzogenen Königlischen Decrete, in die Acht erklären, und das was man so lange im Sinn geführet, an ihr ausüben.

Polnischer Ge-  
sandter nach  
England, um  
den freyen  
Handel auf  
Spanien, und  
die Erstattung  
der aufge-  
brachten Pr.  
Schiffe und  
Güter auszu-  
wirken.

Der Spanische Gesandte, reisete von Warschau ab, ohne etwas zu schliessen, und der König schickte den Starosten von Rheden, Paul von Dzialin, des Culmischen Woywoden und Elbingischen Castellans Bruder, als Gesandten nach England, der den 17. Junii, dahin zu Lande von Danzig aufbrach, nachdem er hieselbst, von allem, nöthigen Unterricht eingenommen hatte. Seine Rede, die er an die Königin, Elisabeth hielte, war in Betrachtung der schlechten Verfassung, in welcher sich damahls der König von Polen befand, schier zu drohend, und

(\*) Es ist davon oben gemeldet worden.

und von der Art womit er sie vorbrachte, urtheilte man, daß sie die Grenzen, der gecrönten Häubtern schuldigen Ehrerbietung, überschritten. Er klagte, „daß nicht nur die alten Privilegien, der in England handelnden Preussischen und Polnischen Kaufleute, geschmälert, sondern auch das allgemeine Völkler-Recht verlezet worden, da man ihnen den Handel auf Spanien verboten, und unter diesem Vorwand, die Polnische Waaren confisciret hätte. Dieses könnte der König, sein Herr, nicht dulden, theils weil der Schade seine Untertassen beträfe, theils auch, weil er mit Spanien, und dem Oesterreichischen Hause verschwägert wäre. Es möchte demnach England das genommene wieder zurück geben, und die freye Fahrt auf Spanien verstaten, wiedrigen Falls, würde der König solche Mittel ergreifen, wodurch seinen Untertassen geholfen, die Urfacher des ihnen zugesügten Unrechts aber, zur Vereuung ihres Verfahrers, gebracht werden solten. Die Königin beantwortete Selbst, diese Ihr empfindliche Rede, zu folgender Gestalt. „Wie sehr finde ich mich betrogen? anstat eines Gesandten, den ich erwartet, finde ich einen Herold vor mir. Ich habe Zeit meines Lebens, dergleichen Rede nicht gehöhret, daher mir eine solche Verwegenheit desto fremder vorkommt. Wo Euer König es Euch, daran ich doch sehr zweifele, befohlen, glaube ich, daß es daher geschehen, weil Er, als ein junger Herr, und der nicht durch eine ordentliche Erb-Folge, sondern durch die Wahl, unlängst zum Königreich gelanget, von der Art dieser Angelegenheit, und von dem was zwischen Uns, und den Königen seinen Vorgengern sich zugetragen, noch nicht ist unterrichtet worden. Was euch betrifft, scheint es, daß ihr zwar vieles gelesen habet, aber von den Welt-Händeln annoch wenig verstehet. Denn, weil ihr das Völkler-Recht in eurer Rede angeführet, so sollet ihr wissen, daß wann zwischen zweyen Königen, der Krieg angegangen, dem einem frey stehe, die dem andern zugeschickte Hülfsmittel aufzufangen, und Sorge zu tragen, daß ihm daraus kein Nachtheil erwachse. Dieses sagen wir, sey dem natürlichen Völkler-Recht gemäs, dessen nicht nur wir Uns, sondern auch die Könige von Polen und Schweden, so oft sie mit Moskau Krieg geführet, sich bedienen haben. Weil ihr aber eueres Königes neue Schwägerschafft mit dem Oesterreichischen Hause anführet, und so hoch rühmet, so möget ihr wissen, daß einige aus dieser Familie euerem Könige die Polnische Crone entreisfen wollen. Ubrigens werdet ihr unsern Willen von unseren Räten vernehmen.

1597.

Seine an die Königin gehaltene Rede.

Die von Ihr Selbst mit einer Empfindlichkeit beantwortet worden.

Selbiger wurde dem Polnischen Gesandten, dieses Inhalts eröffnet: „daß, ob zwar den Preussischen so wie den übrigen Hansstädten, ihre Privilegien, unter der Regierung Eduardi VI. rechtmäßig aberkannt worden, die Königin doch nachgegeben hätte, daß sie mit den Engländern, gleichen Rechts genießen solten, Ihnen aber etwas voraus zu verstaten, könnte Ihr. Maj. nicht, wo sie nicht als eine unartige Mutter, mit Hindansetzung ihrer leiblichen Kinder, für die Fremde eine besondere Zärtlichkeit bezeigen wolte. Die

Abfertigung des Polnischen Gesandten am Englischen Hofe.

nen

1597.

„nen Feinden zugeschnittene Hülfsmittel aufzubringen, ließe nicht wie-  
 „der das Völker-Recht, da es vielmehr mit der Natur überein käme,  
 „sich nach Möglichkeit zu vertheidigen. Auch stünde in den alten Ver-  
 „trägen ausdrücklich, daß die vorgedachten Städte, denen Feinden  
 „der Cron England, keinen Proviant zu führen solten, und über das hät-  
 „te man der Könige von Schweden und Polen Exempel, anoch im frischen  
 „Gedächtnis, welche bloß aus Argwon, als wann den Moscowitern,  
 „allerley Lebens-Mittel zuführet würden, die Englischen Schiffe und  
 „Güter zu confisciren kein Bedenken getragen, „ Nach welcher er-  
 „theilten Erklärung, der Gesandte gefragt ward, ob er etwas dar-  
 „wieder zu erinnern hätte, der, weil Er nichts bezubringen wußte, das  
 „angehörte an seinen König nahm (\*).

Danziger Ab-  
 geschickter in  
 England, der  
 nichts ausge-  
 richtet.

Zu gleicher Zeit hielten die Danziger einen Abgeordneten (\*\*) am  
 Englischen Hofe, der die Erstattung des ihnen zugefügten Schadens  
 fleißig suchte, aber nach Verlauf einiger Monate, unverrichteter Sa-  
 che nach Hause kehrte, da inzwischen die Gefahr zur See anoch be-  
 ständig wehrte, indem die Engländer, im Herbst, zwey Danziger Schif-  
 fe, als Spanien-Fahrer, aufbrachten.

Der König ist  
 nach geendig-  
 tem Reichs-Ta-  
 ge einigen Pr.  
 Ständen eine  
 Geld-Steuer  
 annehmen.

Nach geendigtem jüngsten Reichs-Tage, verweilte sich anoch zu  
 Warschau ein Theil der daselbst gewesenen Preussischen Stände, denen  
 der König durch den Ermländischen Bischof eine Geld-Steuer zumuh-  
 ten, und dagegen eine Wandelung der Beschwerden versprechen ließ.  
 Vorgedachter Bischof rieht, sich der jetzigen Nothdurft des Königli-  
 chen Schazes mit Nutzen zu bedienen, und dasjenige unter der  
 angetragenen vortheilhaftesten Bedienung nicht abzulehnen, was  
 man bey anwachsender Gefahr des Reichs, als eine Schul-  
 digkeit, ohne etwas davor hoffen zu können, würde herge-  
 ben müssen. Die von der Ritterschafft funden hiebey nicht eine ge-  
 ringe Schwierigkeit, da einige von ihnen albereit nach Hause gereiset  
 waren, von denen sie nicht wußten, ob sie das, was man zu Warschau  
 etwan zustehen möchte, genehm halten würden: und die Geschickten  
 von Elbing und Dangig (\*\*\*) erinnerten, die gemeinsame Instruction  
 nicht aus den Augen zu setzen, sondern laut derselben Vorschrift, nach  
 vorher würcklich erlangten Wandelung der Gebrechen, die Contribu-  
 tion allererst im Lande zu bewilligen. Daher der Ermländische Bi-  
 schof den Vorschlag that, man solte dem Könige zu einer Anlage Hof-  
 nung machen, wann Ihr. Majest. eine gnugsame schriftliche Versiche-  
 rung, wegen Abstellung der Beschwerden, den Ständen auf den  
 nächsten Land-Tag zuschicken würde. So denen von Adel gefiel, die  
 es dem Könige durch den Culmischen Woywoden und Elbingischen Ca-

Woywoden der  
 Ritterschafft  
 Hoffnung gege-  
 ben wird, da-  
 ferne eine Ver-  
 sicherung we-  
 gen Wandel-  
 lung der Ge-  
 brechen erfol-  
 gen solte

(\*) Von dieser Gesandtschaft nach England, steht etwas beym Heiden-  
 stein L. XI. p. 342. und ein mehrers im Piasec. unter dem Jahr 1597. Eine aus-  
 sereiliche Nachricht aber, ist in des Camdeni Historia Elisabethæ Part. IV. unter  
 dem Jahr 1597. zu finden, aus welchem ich die meinige genommen.

(\*\*) George Tiefemann, Eltermann des Gerichts, der rechten Stadt.

(\*\*\*) Die von Thorn waren albereit von Warschau aufgebrochen.

Castellan hinterbringen ließen. Die beyden grossen Städte aber, waren einer andern Meynung, massen Sie an stat einer blossen Versicherung, die Sache selbst verlangten, und ehe sie dieser gewiß wären, sich zu keiner Steuer anheischig machen wolten. 1597.  
Die grossen Städte sind anderer Meynung.

Der König bediente sich der Erklärung des Abels, und schickte seinen Gesandten (\*) auf den gewöhnlichen Stanislaw Land-Tag, nach Marienburg, welcher den Ständen (\*\*) in Polnischer Sprache, den fruchtlos zergangenen Reichs-Tag zu Gemüht führte, und ihnen zu erkennen gab, „daß die Türcken und Tattarn, solches als eine gute Gelegenheit ansehen würden, die Crone feindlich zu überziehen. Diesem Ubel vorzubeugen, sehe sich der König genöthiget, die Preussen um einen Zuschub anzusprechen, und ihnen die Exempel ihrer Vorfahren vorzustellen, die bey einfallender Noth, ihre Leiber und Güter der Gefahr freywillig entgegen gesetzt und aufgeopfert hätten. Ihr. Majest. wolte nicht nur anjesso, für diese Willfährigkeit dankbahr, sondern auch derselben künftigt eingedenk seyn, und die Aufhebung des Statuti Königes Alexandri, wie nicht weniger die Befreyung von den anderen Beschwerden, auf der nächsten Reichs-Versammlung ins Werk richten. Auch würden die Polnischen Stände dadurch der Provinz Preussen gewogener werden, und das Aufnehmen derselben treulich befördern helfen.

Gewöhnlicher Stanislaw Land-Tag zu Marienburg, auf den der König seinen Gesandten schickt, und durch denselben eine Contribut. fordern, auch die Wandlung der Beschwerden verspricht läßt.

So bald der Königliche Gesandte wieder nach seinem Quartier gefehret war, nahm der Culmische Bischof die erste Stimme, und redete von der Gefahr, die der Cron, von den Ungläubigen vorstünde, welche nunmehr desto mehr zu fürchten, da man mit dem jezigen Türkischen Sultan die alten Verträge noch nicht erneuert, und sich bey Demselben, durch die mit dem Römischen Kayser fruchtlos angefangene Tractaten, in einen nachtheiligen Verdacht gesetzt hätte. „Bey solchen Umständen müsten die Grenzen des Reichs wol besetzt, und zur Bezahlung der Truppen die nöthigen Gelder zusammen gebracht werden. Der Polen Exempel, die auf dem neulichen Reichs-Tage nichts bewilliget, könnte den Preussen zu keiner Folge dienen, weil das Königliche Ansuchen und die gemeine Bedrängniß, sie eines anderen erinnerten. Er schlug also ein Huben-Geld von 20. Groschen vor, doch daß die Städte, über die Accisen, selbiges von ihren Ländereyen gleichfals entrichten solten, und schloß mit der Ver-

Ppp

Gefahr der Cron Polen.  
Huben-Geld wird vorgeschlagen, so die Städte gleichfals entrichten sollen.

(\*) Es war eben derselbe Rembow-ski, den der König schon auf dem jüngsten Land-Tage zu dieser Verrichtung gebraucht hatte, und welcher wenige Tage vor der gegenwärtigen Zusammenkunft, nach Danzig war gesandt worden, diese Stadt ins besondere zur Bey-Steuern zu ermahnen.

(\*\*) Von den Rächten waren zugegen: die Bischöfe von Ermland und Culm; der Culmische und Pommerellische, Wopwoden; der Culm. und Elbingische, Castellane; der Marienb. Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordnete, als von Thorn: Henrich Stroband, Bürgerm. George Siefert Rahtm; von Elbing, Joh. Jungshuls Bürgerm. Mart. Siefert, Rahtm; von Danzig, Daniel Zierenberg, Bürgerm. Mich. Rosenberg, Rahtm.

1597. Anmerkung: daß man die Gefahr groß mache, wenn man von den Preussen Geld verlangt.

tröstung: daß, so wie die Stände mit der Anlage willig, also auch der König die Beschwerden zu wandeln bereit seyn würde, welches man zu einer anderen Zeit, wann die in der Cron mit contribuiren, weit schwerer erhalten dürfte. Die Abellichen Räte fielen dem Bischofe bey; nur erwehnte der Culmische Castellan, daß gemeinlich, wann man den Preussen eine Anlage zumühtete, von grossen Gefährlichkeiten geredet würde, die aber aufhöreten, so bald die Gelder zugestanden worden: und der Marienburgische Unterkämmerer meldete, daß der Adel aus Pommerellen schlechte Zuneigung zur Contribution spühren liesse. Der dasige Woywode, der es bekräftigte, sagte, daß es daher käme, daß ihnen von den Boten, die sie auf dem Reichs-Tage gehabt, vorgebracht worden, als wann der Cron-Schatzmeister sich verlauten lassen, daß von der jüngsten Preussischen Geld-Steuer, nichts in den Reichs-Schatz geliefert worden. Gedachter Woywode, ersuchte deshalb den Culmischen Bischof, als der darum genaue Wissenschaft trüge, die Ritterschafft eines andern zu belehren; welches dieser bey Gelegenheit zu thun versprach, und zugleich versicherte, daß er nicht nur die Rechnungen von den empfangenen Preussischen Geldern, bey dem Cron-Schatzmeister gesehen, sondern auch eine Abschrift bekommen hätte, die er einem jeden vorlegen könnte.

Die Pommerell. Ritterschafft ist zur Anlage nicht geneigt.

Falsches Gerücht, als wann von der letzten Preuss. Contribution nichts in den Cron-Schatz geliefert worden.

Zoll bey Jordan nicht aus der Acht zu lassen.

Wie die Ordnung zu stimmen die grossen Städte traf, wolten sich diese zu nichts gewisses erklären, sondern vorher das Einbringen der Unter-Stände abwarten. Wobey die Thorner des Jordanischen Zolls erwehnten, welcher, ungeacht der im vorigen Jahr auf dem damaligen Reichs-Tage darwieder gemachten Verordnung, annoch währte, und dannenhero nicht aus der Acht gelassen zu werden verdiente.

Die Unter-Stände werden zur Geld-Steuer ange-mahnet.

Die Abellichen Räte hätten lieber gesehen, daß die Städte ihrem Exempel gefolget wären, weil sie aber von ihnen nichts weiter erlangen konten, wurden die Unter-Stände eingefordert; denen der Culmische Bischof, auf Begehren des Ermländischen, die der Cron Polen androhende Gefahr vor Augen stellte, sie zu einem Geld-Zuschub anmahnte, und den Boten aus Pommerellen den Argwohn, als wann die neuliche Steuer, nicht in den Reichs-Schatz wäre geliefert worden, aus dem Sinne zu reden trachtete. Die Unter-Stände nahmen einen Abtritt, und wie sie wieder hinein kamen, sagten sie, daß aus einigen Gebieten keine Abgeordnete sich eingefunden, und von den Anwesenden verschiedene, etwas zu willigen, nicht im Befehl hätten: dannenhero die Räte zu fernerer Besprechung, mit den dahelingebliebenen Brüdern, ihnen einen Verzug gönnen, und einen andern gemeinen Land-Tag ansetzen möchten.

Die vor jetzt nichts willigen können, sondern einen andern Land-Tag begehren.

So ihnen unter dem Bedieng, daferne es Königl. Majest. genehm halten würde, nachgegeben ward.

Den die Räte zur Königl. Gernehmung nachgeben, und Zeit und Ort dazu benehmen.

Die kleinen Zusammentünfte, solten in der Culmischen und Marienburgischen den Mittwoch nach Pfingsten, in der Pommerellischen Woywodschaft aber, den Frentag nach gedachtem Fest, und der gemeine Land-Tag den Dienstag nach Trinitatis, welcher war der 3. Junii, zu Graudenz, den Fortgang haben. Welchen Schluß man, dem Königlichem Gesandten in einer schriftlichen Abfertigung zustellte.

Da



1597.

Da der gegenwärtige, einer von den zweyen ordentlichen Land-Tagen war, auf denen die Gerichte gehalten wurden, so wolten die Rächte auch anjeho denenselben obliegen. Der Pommerellische Woywode suchte die grossen Städte blos deswegen davon auszuschliessen, weil sie diese Instanz nicht erkannten, sondern unmittelbar nach Hofe appellirten. Darwieder die Städte erinnerten, daß ihnen dasjenige zu keiner Verkleinerung dienen könnte, was ehmahls beym Könige Sigismundo I. als ein besonderes Privilegium, zur Erleichterung der Arbeit auf den Land-Tagen, ausgebracht worden. Wie es dann auch bey der alten Gewohnheit sein Bewenden hatte.

Man sucht vergeblich die gr. Städte von der Proceß-Sache auszuschliessen.

Zur Abfassung der Rechts-Urtheile, hatte man bisher keinen besonderen Schreiber gehalten (\*). Jezo wurde dem Ermländischen Bischofe aufgetragen, sich nach einen Mann, der der lateinischen, teutschen und polnischen Sprache mächtig, und im Lande angeessen wäre, umzuthun, um ihn auf der künftigen Michaelis-Zusammenkunft den Rächten vorzustellen. Wegen der Acten ward zugleich beliebt, daß sie zwar bey dem Bischofe von Ermland, als Landes-Präsidenten, bleiben sollten (\*\*), doch daß er die Verfügung thäte, daß, so oft Er Selbst nicht kommen möchte, der Schreiber sie mit sich auf die ordentliche Land-Tage brächte. Hienebst ward vorgeschlagen, die Acten nach geendigtem Land-Tage entweder zu versiegeln, oder in ein Kästlein mit verschiedenen Schlössern zu legen, damit der Schreiber keinen Unterschleif machen könnte.

Vorschlag zur Abfassung der Rechts-Urtheile, einen tüchtigen Schreiber zu bestellen. Die Rechts-Acten sollen in des Landes-Präsidenten Verwahrung bleiben.

Den 9. May fingen die Rächte an, Proceß-Sachen zu richten, womit sie den folgenden Tag fortfahren wolten, aber diese Arbeit bis Michaelis aussetzen mußten, weil der Ermländische Bischof früh Morgens abgereiset war, und seinen Secretarium, der die Urtheile abzufassen pflegte, mit sich genommen hatte.

Die Proceß-Sachen werden theils verlegt.

Der König hielt nicht nur den von den Rächten beliebten Land-Tag genehm, sondern schickte auch seinen vorigen Gesandten dahin, der den Inhalt der neulichen Werbung wiederholte, und nach solcher Berrichtung, den Schluß der Stände (\*\*\*) abzuwarten, in sein Quartier kehrte.

Land-Tag zu Graudenz, auf welchen der Königl. Gesandte sich findet.

(\*) Den es pflegten ehmahls die Secretarien der grossen Städte diese Arbeit zu verrichten, und davor die dabey fallende Accidentien zu geniessen. Vorweniger Zeit hatten die Landes-Präsidenten, in Ansehung des Nutzens, angefangen, ihre Schreiber dazu zu gebrauchen, denen es aber an der gehörigen Geschicklichkeit fehlte. Daher die Rächte auf Bestellung eines besonderen Decreten-Schreibers bedacht waren.

(\*\*) Auch dieses war in den vorigen Zeiten nicht geschehen, sondern es hatten die Thorer die Acten in Verwahrung gehabt, bis sie unlängst der Landes-Präsident zu sich genommen.

(\*\*\*) Von den Rächten hatten sich diejenigen eingefunden, die dem vorigen Land-Tage bengeohnet, auffer daß der Culmische Woywode ausgeblieben, von Thorn aber ein anderer Bürgermeister, Jacob Rüdiger, und von Danzig ein anderer Rachtman, Bartel Schwachmann, angekommen waren.

1597. **Hierauf** ermahnte der Ermländische Bischof die Ritterschafft und kleine Städte, zur Geld-Steuer, Er stellte ihnen vor, daß dieselbe nicht mehr in ihrer blossen Willkühr stünde, nachdem man albereit dem Könige dazu Hofnung gemacht hatte, und daß eine wiedrige Antwort, anstat der bisher gesuchten Wandelung, eine Vermehrung der Beschwerden nach sich ziehen würde.

Die sich aber darüber nicht einigen können.

Mit dieser Vorbereitung traten die Unter-Stände in ihr besonderes Zimmer, alwo sie sich bis gegen den Abend verweilten. Sie meldeten endlich den Rächten, die indessern mit grossem Wiederwillen, ungedessen auf ihr Einbringen gewartet hatten, daß man sich wegen der Anlage nicht gänglich einigen können. Die aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, waren bis auf das Schwesische Gebiet, über die Sache selbst zwar einstimmig, aber wegen der beizufügenden Bediengungen, verschiedener Meinung. Hergegen wolten die Boten aus dem Marienburgischen, nebst den kleinen Städten, in nichts willigen, sondern es nochmahls an die Heimgelassene nehmen.

Erinnerung wieder die der Contribution beizufügende Bedingungen.

Der Culmische Bischof, lies sich die vorerwehnte Bediengungen geben, und da sie ihm nicht gefielen, warnete er die Boten, dem Könige, gegen ein geringes Stück Geld, so wichtige Sachen anzumuhnen. „Denn Ihr. Majest. dürfte vielleicht auf solche Art, die

Ein Theil der Ritterschafft williget in die Anlage.

„Anlage nicht begehren, sondern darüber bey den Reichs-Ständen, „Klage führen, die sich dieser Gelegenheit bedienen würden, die Preussen um den Ueberbleibsel ihrer Vorrechte völlig zu bringen,“ Die anderen Adelichen Rächte bestärkten des Bischofes Erinnerung, und wolten, daß man sich ohne ferneren Zeit-Verlust, über die Contribution einigen möchte. Zu welchem Ende die Unter-Stände wiederum in ihr Gemach kehrten. Wie sie bald hernach wiederkamen, bewilligten die aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, eine Contribution auf den Fuß vom Jahr 1593. nemlich 15. Gr. von der bebaueten, und die Helfte von der wüsten Hube, die aus der Marienburgischen aber, blieben bey ihrer vorigen Erklärung. Die Adelichen Rächte lieffen ihnen das Huben-Geld gefallen, und die grossen Städte, gelobten anfangs eine einfache, hernach auf Inständigkeit der Ritterschafft, eine doppelte Malz-Accise, von Michaelts zu rechnen, auf ein Jahr: Die man den kleinen Städten gleichfals aufbürdete, ungeachtet ihre Abgeordnete dazu keine Vollmacht hatten.

Und die große Städte in eine Malz-Accise.

Die übergebene Bediengungen werden von gewissen Personen nachgehends in Ordnung gebracht.

Siebey übergaben die Land-Boten abermahls ihre in etwas geänderte Bediengungen, die der Culmische Bischof aufs neue durchsah und, nachdem er verschiedenes weggestrichen, vieles aber gebefert hatte, den Vorschlag that, gewisse Personen zu ernennen, so dieselbe in Ordnung brächten, damit sie dem Könige könnten zugeschickt werden. Die Wahl traf den Culmischen Castellan, und den Marienburgischen Unterkämmerer. Die grossen Städte nahmen sämmtlich diese Mühwaltung willig über sich, und die Culmischen und Pommerellischen Land-Boten, ernennten aus jeder Woywodschafft eine Person.

Der

1597.

Der Culmische Castellan reysete nach Hause, ehe die Arbeit angien.  
 Die übrigen trugen folgendes zusammen: „was maassen die Boten  
 „aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, unter die-  
 „ser Bedienung, eine Steuer zugestanden, daß dieselbe einem gewis-  
 „sen dazu verordneten, mit Gütern angefessenen Ausgeber, (Dispensa-  
 „tor), unter der ausdrücklichen, einer jeden Woywodschafft zu leistenden,  
 „Versicherung, anzuvertrauen, daß er die Gelder weder ganz, noch  
 „Stückweise ausliefern wolle, bevor von Jhr. Königl. Maj. eine gnug-  
 „same Anheischung, so wol die Jhr schon oft vorgetragenen Beschwer-  
 „den zu wandeln, als auch dem nachstehenden Ansuchen ein gnädiges  
 „Gehör zu geben, würde seyn ertheilet worden: und zwar,  
 „daß die fernere Vollziehung des Statuti Königes Alexandri in  
 „Preussen, gänzlich aufgehoben; dem Adel die Freyheit, auf denen  
 „zu den Königlichen Gütern gehörigen unbesäeten Feldern und in  
 „den Königlichen Heiden ihr Vieh zu weiden, und des Lager-Hol-  
 „zes sich zu bedienen, gegönnet; denen Starosten und Inhabern der  
 „Königlichen Ländereyen, die Fischerey in den Königlichen Graben  
 „und Seen, krafft der Preussischen Landes-Constitution den angrenzen-  
 „den Edelleuten, zu verstaten, bey Straffe hundert Preussischer Mark,  
 „angesaget; die Einrichtung des Preussischen Rechts zur Vollziehung  
 „gebracht; und die Rechts-Sache des Marienburgischen Unterkäm-  
 „merers mit dem Ludwig von Bansen, wegen zweyer Dörffer, zu En-  
 „de gebracht, werden solte... Die Zeit, in welcher die Anlage zu ent-  
 „richten, ward zwischen dem 4. October und 11. November berahmet,  
 „und da nachgehends die Boten aus der Marienburgischen Woywod-  
 „schafft, versprochen, ihre heimgelassene Brüder zur Annehmung der  
 „Contribution zu bewegen, auch dieses hinzugesetzt. Noch wurde be-  
 „dingen, „daß, daferne die Polnischen Stände auf dem künfftigen  
 „Reichs-Tage, oder aufferhalb demselben, eine Steuer bewilligten, die  
 „Preussen dazu nicht verpflichtet seyn wolten... Zum Ausgeber  
 „aber ernandte man den abwesenden Marienb. Oeconom. Stengel Kost-  
 „ka, an dessen Stelle, im Fall er es nicht annehmen möchte, eine an-  
 „dere Person auf dem Michaels-Land-Tage solte bestimmt werden.

Inhalt dersel-  
ben.Man verord-  
net ein gewis-  
sen Ausgeber  
der Contribut.  
der dieselbe so  
lange bey sich  
behalten soll,  
bis vom Köni-  
ge die Be-  
schwerden ge-  
wandelt und  
dem übrigen  
Ansuchen ein  
Gnügen gelei-  
stet worden.Worin selbi-  
ges bestanden.Zu welcher  
Zeit die Geld-  
Steuer zu ent-  
richten.Daß man zu  
der, so die Po-  
len bewilligen  
möchten, nicht  
verpflichtet  
seyn solle.Der Marienb.  
Oeconomus  
wird zum Con-  
trib. Ausgeber  
ernennet.Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten.

Vorgemeldete Schrift, wurde dem Königlichen Gesandten, um  
 sie Jhr. Majest. zu überbringen, nebst einer besonderen Antwort, auf  
 seine wiederholte Werbung, unter dem Landes-Siegel, zugestellet.  
 Die letztere war kurz, und enthielt, nebst einer demüthigen Dancks-  
 gung, für den nachgegebenen Land-Tag, dasjenige, was wegen der  
 Contribution beliebt worden, dem die Räte eine unterthän-  
 ge Bitte, das Anliegen der Provinz in gnädigster Acht zu haben, bey-  
 gefüget hatten.

In dem Contributions-Universal, machte man auffer dem Su-  
 ben-Gelde der Edelleute, und der Malz-Uccise in den Städten, dasjenige  
 namhaft, was die Bauern von ihren Aekern, und die übrigen  
 Einwohner auf dem Lande, welche andere Gewerbe, als den Feld-Bau-  
 trieben, entrichten solten.

Contributions-  
Universal.

1597.

Decretum  
Bannitionis  
wieder die El-  
binger in der  
Kirchen. Sa-  
ge, so der Pfar-  
rer nicht ver-  
lautbaren läßt,  
sondern die  
Stadt bey dem  
Assessorial-  
Gericht noch  
mahls be-  
spricht.

Die Sache  
wird ans Relati-  
ons-Gericht  
verwiesen, und  
daselbst ein  
endliches Ur-  
theil ausgesprochen.

Welchem nicht  
nachgelebet  
worden.

Weswegen der  
Mar. Woy-  
wode mit der  
Acht verfahren  
soll.

Gemachter  
Einwurf und  
erfolgter  
Spruch.  
Darüber der  
Woywode un-

Ich will den ferneren Verlauf der weltlichen Händel so lange bey Seite setzen, bis ich dasjenige, was wegen der Evangelischen Kirchen, in diesem Jahr vorgegangen, in seinem Zusammenhang werde erzehlet haben. Elbing, davon ich den Anfang mache, hatte, wie oben gemeldet worden, den 3. Februarit ein Decretum Bannitionis über sich müssen ergehen lassen. Der Pfarrer, Makowietzki, hielt die Verlautbarung der Acht zurück, und stellte zu Warschau den Abgeordneten der Stadt frey, entweder mit ihm einem gültlichen Vergleich zu treffen, oder ihre ehmalige Appellation, es sey auf dem damahls wählenden Reichs-Tage, oder bey dem Königlichem Hof-Gericht fortzustellen, und ein neues Urtheil abzuwarten. Die Elbinger wolten sich zu keinem von den vorgeschlagenen Mitteln erklären, sondern wünschten, wiewol vergebens, daß ihre Glaubens-Genossen in Polen, sie auf dem Reichs-Tage, durch ihre Vorbitte bey dem Könige, von dem Proces gänglich bestreyen, und bey dem bisherigen Gebrauch der Kirchen erhalten möchten. Hergegen lies der Pfarrer, als Kläger, die Sache bey dem Assessorial-Gericht einschreiben, und sie, nach schon geendigtem Reichs-Tage, den 26. April, vorruffen. Die Vollmächtiger der Stadt, schützten sich mit der annoch hangenden Appellation, an den Reichs-Tag, und bekamen vom Referendario zur Antwort, daß sie dieselbe bey dem Hof-Gericht fortsetzen solten. Darwieder jene ihre Nothdurfft beybrachten, und vom Unter-Canzler an das Relations-Gericht verwiesen wurden. Hieselbst erfolgte, den Tag nach Himmelfahrt, ein Ausspruch, daß die Stadt dem Pfarrer, die beyden Kirchen nebst allem was dazu gehörete, auf Jacobi einräumen, und wo es nicht geschehe, der Marienburgische Woywode alsdann, ohne weitere Untersuchung, und Verstattung einiger Appellation, die Strafe der Acht, unverzüglich über sie ergehen lassen sollte. Den 24. Julii, kam der Pfarrer in Gesellschaft des Marienburgischen Land-Richters, Baliński, und einiger Vollmächtiger des Ermlandischen Bischofes, und beehrte die Vollziehung des Königlichem Urtheils, so die Stadt mit der mehrmahls vorgeschützten hangenden Appellation an den Reichs-Tag, ablehnte. Worauß von beyden Theilen Pro- und Reprotestationes folgten. Die Sache gedieh also an den Marienburgischen Woywoden, von dem, als einem Glaubens-Verwandten, man albereit wuste, daß Er es zu keiner Thätlichkeit würde kommen lassen. Er beschied die Elbinger auf den 16. October, vor sich, nach Stum, wohin die Thorner und Danziger, um jenen behüßlich zu seyn, gleichfals ihre Abgeordnete schickte. Der Kläger drung auf die Vollziehung der Acht, weil die Stadt dem Decret nicht nachgelebet, welches er, mit einem vorgegebenen Instrument, eines Polnischen Gerichts-Bedienten (\*), beschelnigte. Die Beklagten leugneten die Gültigkeit desselben, weil der anwesende Gerichts-Bediente, der es abgefaßt haben sollte, eyndlich aussagte, daß er darum keine Wissenschaft trüge. Weswegen der Woywode, in Ermanglung gnugsamer Zeugnisse von Seiten des Klägers, die Beklagten von dem gegenwärtigen Termin loszehlte. Davon der Pfarrer auffserordentlich an den König appellirte, und so wol den Woywoden als die Elbinger

(\*) Ministerialis Regni. Wozny.

Elbinger ansladen lies, auch an jenen eine Anforderung von zehn tausend Ducaten, wegen verursachten Zeit-Verlusts und gehabten Kosten, machte.

1597.  
die Stadt auß-  
geladen wor-  
den.

Die Danziger erschienen bald nach Ostern, vor dem Pommerellischen Woywoden, zu Neuburg, um den Spruch wegen Eintreibung der verfallenen hundert tausend Gulden anzuhören. Des Bischofes von Cujawien Vollmächtiger, funden sich auch ein, bey denen man merckte, daß es ihrem Herrn mit der Execution kein Ernst war, sondern daß er damit nur zum Schrecken drohete, um die Stadt desto eher zu einem ihm gefälligen Vergleich zu bringen. Dieses erhellte noch mehr, wie der Pommerellische Woywode beyden Theilen, eine abermahlige Verlängerung des Termins, bis nach Michaelis, antrug, und die Bischöflichen Gesckickten denselben ohne Schwierigkeit annahmen.

Die Danziger  
fielen sich we-  
gen des Kirchē  
Processus vor  
den Pommerell.  
Woywoden,  
und erlangten  
einen neuen  
Termin.

Inzwischen lies der Bischof, seine Untersassen mit Waffen versehen, und sie zum Gebrauch derselben anführen, welches das Ansehen gab, als wann er sein geistliches Recht, durch eine überlegene Macht zu behaupten gedächte, eigentlich aber zur Beförderung gültlicher Tractaten dienen sollte. Er kam zu dem Ende selbst nach Preussen, und da er eine Zeitlang zu Sobkau, auf die Danziger Abgeordnete vergeblich gewartet hatte, lies er der Stadt diese ihre Säumnis, durch seinen Cansler und eine andere Person, den 30. Julii, als etwas unbilliges vorstellen, und als hierauf schriftlich geantwortet ward, bewahrten nicht nur die beyden Gesckickten die Rechtsame ihres Herrn mündlich, sondern der Bischof Selbst, lies auch eine schriftliche Protestation durch Notarien und Zeugen, den 24. October, einhändigen: darwieder die Stadt sich mit einer Gegen-Protestation schützte.

Zurüstungen  
des Cujawische  
Bischofs, der  
auch selbst nach  
Preussen kömte,  
und die Dan-  
ziger Abgeord-  
neten zur gü-  
ltlichen Hand-  
lung vergeb-  
lich erwartet.  
Erfolgte Pro-  
testation.

Der 22. October war der Termin, den letzstens der Pommerellische Woywode angesetzt, und gegen die Zeit, kamen nicht nur von Danzig, sondern auch von den beyden anderen grossen Städten Abgeordnete nach Neuburg, die alles, so zu einer Thätlichkeit Anlaß geben könnte, solten verhüten helfen. Es ergleng auch weiter nichts, als daß ein neuer Aufschub, bis künfftiges Jahr, verlautbaret wurde.

Abermahlis  
verlängerter  
Termin vom  
Pommerell,  
Woywoden.

Dieses langsame Verfahren in einer Angelegenheit, die von dem Cujawischen Bischofe ehmahls enfrigt getrieben war, hatte seinen Grund. Die Schwedischen Räte, die bey Hofe waren, lagen dem Könige an, wegen der Religion, über die Danziger nichts gewaltsames zu verheugen. Die Stadt stünde in einem starcken Verkehre mit dem Königreich Schweden, welches aus dem Verfahren mit ihr, eine Folge auf sich machen würde: zumahlen da bekandt wäre, daß der dasigen Unterthanen Abneigung von Ihr. Majest. vornehmlich aus der Furcht eines Gewissens-Zwanges herrührete. Der König gab diesen Vorstellungen Gehöhr, welches vielleicht nicht würde geschehen seyn, wann es der damahlige Zustand in Schweden nicht erfordert hätte. Der Cujawische Bischof

Ursache dieses  
langsam en  
Verfahrens in  
der Danziger  
Kirchē-Sache.

1597.

Wozu der Unter-Canzler gleichfalls geholfen.

Der König will keine weiteren Processen verstaten.

Bischof merckte diese Veränderung, und sahe sich genöthiget, seinen Anspruch vorjago mit Glimpf zu treiben, bis eine andere Gelegenheit etwas mehreres erlauben würde. Hierzu kam noch ein Umstand. Der Polnische Reichs-Unter-Canzler, Tarnowski, bekam in diesem Jahr das Posen'sche Bistum, welche Erhebung ihn verpflichtete, dem Könige auf dem nächsten Reichs-Tage, das kleine Siegel, zurück zu geben. Gegen diese bevorstehende Niederlegung seines bisher geführten Amtes, wolte er sich bey den Danzigern, durch Beförderung ihrer Angelegenheiten, in ein gutes Andenken setzen. Er versicherte ihren Syndicum seiner Zuneigung. Er redete mit ihm vertraulich gegenst die Religions-Festigkeit. Er tabelte das Verfahren des Cujawischen Bischofes wieder die Stadt, und versicherte, daß wann er ihr Bischof wäre, er sich ganz anders auführen würde. Er klagte zugleich über den Mangel an Baarschaft, und daß die Einrichtung seines neuen Bistums, welches unter seinem Vorgänger in grosse Unordnung gerathen, ansehnliche Geld-Summen erforderte. Zu einer andern Zeit, gab er der Stadt Nachricht, daß sie sich wegen der Marien-Kirche nichts zu befürchten hätte. Ihr. Majest. wolte deswegen keinen weiteren Process verstaten, sondern die Sache durch Stillschweigen, gleichsam in Vergessenheit gebracht wissen: nur möchte man den Cujawischen Bischof, wegen des Brigitten-Klosters vergnügen.

Entworfenener gültlicher Vergleich, die Verwaltung der Nonnen-Güter betreffende.

Hierinnen war durch das Königliche Decret keine Aenderung erfolgt, ob es gleich der Bischof dem Buchstaben nach vollzogen wissen wolte. Der Unter-Canzler legte sich ins Mittel, und entwarf einen Vergleich, kraft welchem, beyde Theile etwas von ihrem Recht solten fallen lassen, den aber die Danziger nicht annehmen konten, weil sie zu viel dabey einzubüssen vermeinten. Es sties sich an das mit der Stadt grenzende Dorf Schiedlis, dessen Verwaltung sie sich nicht begeben wolten, aus Furcht, es dörfte selbiges unter einer fremden Aufsicht, mit der Zeit zu einem zweiten Schottlande (\*) erwachsen.

Die Marienburger und Strasburger werde der Kirchen wegen rechtlich besprochen.

Die Mewer haben dem Könige gl. Urtheil in diesem Fall ein Gnügen geleistet, unwerden vom Cujawischen Bischofe, wegen der ihnen ehmahls zuerkantten Geld-Busse verunruhiget.

Gegen die kleine Städte brauchte man weniger Behutsamkeit. Im September solten die Marienburger sich der Pfarr-Kirche halber, bey den Assessoren einlassen, so sie aber ablehnten und an das Relations-Gericht appellirten. Ein gleiches thaten die Strasburger, nachdem sie vorher ein Decret im Assessorial-Gericht abgewartet hatten, welches in der Relation, alwo sie ehe als die Marienburger vorkamen, vom Könige bestätigt wurde. Die Mewer hatten endlich die ihnen abgesprochene Kirche dem Catholischen Pfarrer, Hega, eingeräumt: womit der Cujawische Bischof, unter dessen geistlichen Aufsicht sie gehören, noch nicht zufrieden war, sondern die ehmahls ihnen zuerkantte Geld-Busse, ungeacht die Satdt schon im vorigen Jahr bey Hofe davon losgezehlet worden, in ihren Gütern wolte eintreiben lassen. Man wie-

(\*) Es ist dieses Schottland, wie bekannt, seinem Wesen nach, zwar: nur ein Bischöfliches Dorff, hat sich aber des Brau-Bercks und anderer, nach den Landes-Rechten, blos in den Städten üblichen Gewerbe, zum grossen Nachtheil der Danziger angemasset. S. den vorhergehenden Band p. 431.

wiederlegte sich diesem Unterfangen, darüber der Bischof bey dem Pommerschen Woywoden klagte, und die Acht wieder sie, und ins besondere wieder den einen Bürgermeister, dem er die meiste Schuld zuschrieb, ausbrachte. Wodurch die Sache nach Hofe geriebt, daselbst nicht nur die Acht aufgehoben, sondern auch die Stadt von der Geld-Straffe aufs neue frey gesprochen wurde. In die Dirschauer gelangte ein königlicher Befehl, die so genandte Köckerischen Prediger wegzuschaffen, und ausser der Römisch-Catholischen, keine andere Religions-Übung zu verstaten. Von mehreren Städten, werde ich unter dem folgenden Jahr zu melden, Gelegenheit haben.

1597.  
Die Dirschauer sollen die Evangelischen Prediger aus der Stadt schaffen.

Der Preussen jüngst gewilligte Steuer, ob sie gleich noch nicht war erlegt worden, that dennoch dem Könige und der Cron einen nicht geringen Dienst. Die Soldaten, welche seit einiger Zeit ihren Sold zu fordern gehabt, waren im Begrieff gewesen, sich selbst mit dem größten Schaden des Landes, bezahlt zu machen. Die Zeitung von der Preussischen Contribution störte dieses verderbliche Vorhaben, weil sich Leute funden, die in Ansehung derselben, auf einige Cron-Juwelen einen Vorschuss thaten, mit welchem die Truppen befriediget wurden. Der König lies deswegen den Preussen (\*), auf ihrem gewöhnlichen Michaels-Land-Tag, zu Thorn, durch den neulichen Gesandten, Dank abstaten. „Die Cron, sagte derselbe in Polnischer Sprache, bleibt euch als ihren Mit-Brüdern, vor solche eure treuherzige Willfährigkeit und Wohlgewogenheit viel schuldig. Ihre Königl. Majest. Selbst ist erbötig, in denen Sachen so Ihr im jüngsten Reichs-Tag vorgetragen, auch noch leztens wiederhohlet worden, Dero Königl. milde Gnade, wie sich das aufs beste und füglichsie wird schicken wollen, an den Tag zu legen, und Euch desfalls eine schriftliche Versicherung zu ertheilen. Hienebst erinnerte der Gesandte, die bewilligten Gelder, aufs baldigste zusammen zu bringen, damit die verpfändete Kleinodien, ohne langen Verzug eingelöset, und der gemeine Credit erhalten werden könnte.

Die von den Preussen bewilligte Contribution, hat den Zustand der Polnischen Soldaten gehindert.

Weswegen der König den Ständen danken und sie seiner Gnade versichern lassen.

Erinnerung, die bewilligten Gelder aufs baldigste zu entrichten. Michaels-Land-Tag zu Thorn.

Die Räte, nachdem sie es angehört, waren bedacht, es zu befördern. Ihre erste Sorge gieng auf die Bestellung eines im vorigen Land-Tag beliebten Ausgebers. Denn ob zwar damals der Marienb. Oeconomus zu dieser Verrichtung bestimmt worden, so wuste man doch nicht, ob er es annehmen würde, daher die Räte den Elbingischen Castellan dazu wählten: welcher sich mit allen seinen Gütern verpflichtete, die ihm einzuliefernde Contributions-Gelder an niemanden auszugeben, bevor entweder, die in dem neulichen Land-Tag verlangte, und auf dem gegenwärtigen zugesagte Königl. Versicherung.

Der Elbingische Castellan wird zum Contributor. Ausgeber ernestet.

Die desfalls von ihm ertheilte Versicherung.

R r r

(\*) Weil es ein gewöhnlicher Land-Tag war, und die Unter-Stände nicht besonders verschrieben worden, hatten sich blos die Räte eingefunden, nemlich: der Eulmische Bischof, der Eulmische Woywode, der Elbingische Castellan, die Unterkämmerer von Eulm und Marienburg, und aus den grossen Städten: Jacob Rüdiger, Bürgerm. George Siefert, Rathm. von Thorn; Albrecht Jsendorf Bürgerm. George Wieder, Rathm. von Elbing; Const. Giese, Bürgerm. Joh. Torbecke, Rathm. von Danzig.

1597.

sicherung, wegen der Gebrechen bengekommen, oder die Stände es ausdrücklich nachgegeben haben würden, und daher, was er von denselben Geldern auf eine andere Art abfolgen lassen möchte, aus seinen Mitteln zu zahlen, auch deswegen beym Tribunal, ohne alle Ausflucht, Red und Antwort zu geben, gelobte. Welches bey dem Thornischen Gericht der alten Stadt, verschrieben wurde.

Verordnete  
Einnehmer in  
den Woywod-  
schaften.

Über das, verordnete man in der Culmischen und Pommerellischen Woywodtschaft (\*), in einer jeden, einen Empfänger, der dem Ausgeber die Gelder zubringen sollte. Welches, nebst dem vorhergehenden, durch ein besonderes Universal, verlaublich ward.

Der Gesandte  
wird mit zwey  
neen Briefen  
an den Kö-  
nig, abge-  
fertigt.

Der Gesandte bekam darauf seine Abschieds-Audienz, und in derselben, zwey Schreiben an den König. In dem einen ward Ihr. Majest. von den Räten versichert, daß sie den Vortrag des Botschafters mit schuldigster Ehrerbietung angehört und erwogen hätten. Das andere war eine Antwort, auf des Gesandten Werbung, dieses Inhalts: daß, da man vernommen, daß J. Maj. über die zugestandene Geld-Steuer ein gnädiges Gefallen trüge, solches, die schon vorher geschöpfte Hoffnung, es würde Ihr. Majest. Dero gegebenes Versprechen erfüllen, nicht wenig vermehrte. Dem noch eine Nachricht, von dem was wegen des Contribution-Ausgebers auf der jetzigen Zusammenkunft bestanden, beygefüget war.

Die Proceß-  
Sachen werde  
gerichtet.

Den 1. und 2. Octob. brachten die Räte mit den Proceß-Sachen zu. Der abwesende Ermländische Bischof, der unlängst versprochen, zum beständigen Decreten-Schreiber, einen tüchtigen Mann, auf dem gegenwärtigen Land-Tage vorzustellen, hatte anjeto zur Abfassung der Urtheile, eine Person nach Thorn geschicket, die der Arbeit nicht gewachsen, auch dazu niemahls war gebraucht worden. Die Räte trugen in Ansehung des Ermländischen Bischofes mit der Ungeschicklichkeit des Schreibers Gedult, und entschieden alle Sachen, so viel derselben damals anhängig gemacht worden.

Die verfallene  
Appellations-  
Gelder werden  
unter die Räte  
getheilet.

Beyläufig erinnerten die beyden Unterkämmerer, daß die verfallenen Appellations-Gelder, als eine Ergöglichkeit für die gehabte Mühe, möchten ausgetheilet werden: so von den andern Adeltlichen Räten gleichfals bellebet ward, bey den grossen Städten aber, einen Widerspruch verursachte: als die da meynten, daß solche Gelder, nicht zum Vortheil einzelner Personen, sondern zum gemeinen Nutzen müssen angewendet werden, und, da man das Gegentheil mit dem alten Gebrauch zu erweisen suchte, den Mangel der Vollmacht vorschützten. Dieses gab zwar zum Wort-Wechsel Unlas, hatte aber keinen andern Erfolg, als daß die Adeltlichen Räte sich mit einem Theil der Appellations-Gelder veranugten, von denen sie 250. Gulden vor sich nahmen, und 50. den Städten überliessen.

Der grossen  
Städte dar-  
wieder begge-  
brachte Erin-  
nerung.

Der

(\*) Die Marienburgische Woywodtschaft mußte übergangen werden, weil sie die Contribution noch nicht bewilliget hatte.



Der Einrichtung des einheimischen Rechts, welches, seit geraumer Zeit, fast in eine gängliche Vergessenheit gekommen zu seyn schiene, geschah anjeho aufs neue Erwähnung. Die Gelegenheit dazu gab, daß man in den Processen, eine grosse Unordnung, und in der Materie von den Erb-Fällen, viele Misshelligkeiten bemerkte: durch welche Verwirrung, die Polnischen Gesetze, und die auf den dastigen Tribunalen übliche Art zu rechten, mehr und mehr einreissen, und mit der Zeit die Oberhand gewinnen konnten. Weil man nun eine Nachricht hatte, daß Reinhold Heidenstein (\*) und Niclas Niewieczinski (\*\*) etwas von den Preussischen Erb-Fällen, und vom Rechts-Process entworfen, so belieben die Rächte, an einen jeden insonderheit zu schreiben, daß sie sich aufs baldigste mit ihrer Arbeit, zum Culmischen Bischofe, nach Lobau verfügen, sie daselbst mit ihm übersehen, und in gute Ordnung bringen möchten, damit sie den gesammten Preussischen Ständen auf dem nächsten Land-Tage, zur ferneren Untersuchung, vorgetragen werden könnte.

1597.

Es wird an die völlige Einrichtung des einheimischen Rechts gedacht.

Heidenstein und Niewieczinski haben davon etwas entworfen. Welches dem Culm. Bischofe zur ferneren Verbesserung mitgetheilet werden soll.

Die Familie derer von Baysen, hatte bisher die Starostey Schönneck und Sobowitz, erblich besessen. Im vorigen Jahr sturb George von Baysen, Inhaber dieser Güter, ohne Kinder, daher sein Bruder Ludwig, als nächster Verwandter, die Verlassenschaft in Anspruch nahm, die ihm aber der Polnische Hof streitig machte, weil die Güter ehemahls zur Königl. Tafel gehört, dahin sie vermöge des Alexandrischen Statuti wieder gebracht werden sollten. Die Sache gedieh zur Untersuchung ans Königl. Hof-Gericht, und obgleich die Preuss. Boten, in der Instruction auf den jüngsten Reichs-Tag eine Vorsprach mit bekamen, so wurde dennoch Schönneck den 5ten, und Sobowitz den 6ten November dieses Jahres, dem von Baysen aberkant, und die Starostey, dem Pommerellischen Woywoden, Ludwig von Mortangen, verliehen.

Die Starostey Schönneck wird dem Ludwig von Baysen abgesprochen und dem Pommerellische Woywoden, Ludwig von Mortangen, verliehen.

Zu der Zeit, da der König einer Privat-Person die Verlassenschaft ihres Bruders absprach, mußte Ihro Majest. Selbst, auf die Erhaltung Dero Erb-Reichs, bedacht seyn, nach welchem ein naher Vetter nunmehr mit Ernst trachtete. Wie Sigismundus legstens aus Schweden abreisete, lies Er misvergnügte Untersassen hinter sich, denen die Regierung nicht dermassen eingerichtet zu seyn dauchte, daß dabey in des Königes Abwesenheit die Rechtsame des Reichs bestehen könnten, und die daneben die zurück gebliebene Jesuiten, als Stöhrer der Religion ansahen, mit welcher sie die innerliche Ruhe und den gemeinen Wohlstand genau verknüpft zu seyn meynten. Hierüber besprach sich Herzog Carl von Südermannland, als Königl. Statthalter mit den dortigen Reichs-Rächten, theils münd- theils schriftlich, bis Er, wieder den Willen Seiner Majest. einen Reichs-Tag auf den Monat October des Jahrs 1595. nach Süderkoping ausschrieb. Die Stände legten Ihm hieselbst

Besorglicher Zustand in Schweden.

(\*) Er war Secetaire in der Cron-Canzelen, und ein Vertrauter des Gross-Canzlers Zamoiski. Eben derselbe, dem wir die Polnische Historie, seit dem Ableben Sigismundi Augusti, zu danken haben.

(\*\*) Königl. Secetaire, und so wie Heidenstein ein gebotuer Preuss.

1597. selbst den Titel eines Reichs-Berwesers bey, und machten solche Verordnungen, krafft welchen sie beydes die Religion, als auch die Landes-Vorrechte, in eine gnugsame Sicherheit gestellet zu haben glaubten: mit dem Anhang, daß diejenigen, so den abgefaßten Schlüssen nicht nachleben würden, als vom Reich abgesonderte Glieder, und wie aufrührige Leute, angesehen und verfolget werden solten. Der König, der dadurch seiner Hoheit einen mercklichen Eintrag geschehen zu seyn urtheilte, lies es als etwas sträffliches, den Ständen, durch eine ansehnliche Gesandtschaft (\*) im folgenden Jahr, vorhalten, und von ihnen begehren, daß sie dasjenige, was zu Süderkoping beliebt worden, wieder aufheben, und sich mit der von Ihr. Majest. gemachten Einrichtung vergnügen möchten, damit nicht zur innerlichen Unruhe und Zwietracht Gelegenheit gegeben würde. Dergegen gaben die Schwedischen Stände, da sie ihr Verfahren mit den Rechten und Gewohnheiten ihres Vaterlandes, auch zum Theil mit dem vom Könige ihnen geleisteten Eyd zu vertheidigen suchten, gnugsam zu erkennen, daß sie denen Vorstellungen der Königlichen Gesandten, nicht so schlechterdings nachleben wolten: und Herzog Carl, dem ins besondere verwiesen ward, daß er sich der Königlichen Vorrechte angemasset, und gar nach der Crone getrachtet hätte, versicherte weitläufig, daß er in den Schranken eines Reichs-Berwesers, und bey der dem Könige geschwornen Treu, unveränderlich geblieben wäre. Die Gesandtschaft kehrte also ohne Nutzen nach Polen, welches den König in den Gedanken stärckte, daß sein Vetter, durch Hülffe des ihm gemachten Anhanges, den Schwedischen Thron zu besteigen schließig wäre. Dessen völlig vergewissert zu seyn, wurde ein Herzoglicher Secretaire, Joh. Custodius, in Danzig eingezogen, und gefänglich nach Marienburg gebracht, aber, weil man in denen bey ihm gefundenen Brieffschaften, weder das gemuhtmaste Vorhaben seines Herrn, noch sonst einige gefährliche Unterhandlungen, entdecken konte, wieder auf freyen Fuß gestellet, bis der König ihn im folgenden Jahr, zum zweyten mahl, in Arrest zu nehmen befohlen.

Weswegen der König eine Gesandtschaft dahin schickt, die nichts ausdrückt.

Der Verdacht, als wann Herzog Carl sich des Reichs bemächtigt wolte, nicht zu und wird zu mehrerer Erleichterung, dessen Secret. in Danzig gefänglich eingezogen.

Herzog Carl hält ein abermahliges Reichs-Tag zu Arboga. Dasselbst bestanden die Schlüsse.

Wie Herzog Carl merckte, daß der Argwohn beyhm Könige zunahm, denen Reichs-Rähten auch wenig zu trauen war, begab er sich der Stathalterschaft, die Er aber, auf der Stände Verlangen, bald wieder annahm, und im gegenwärtigen Jahr, einen neuen Reichs-Tag zu Arboga, ansetzte. Diese Zusammenkunft, ob gleich nur einer von den Reichs-Rähten zugegen gewesen, ist gleichsam wie der Grund aller folgenden Unternehmungen anzusehen. Es wurde auf derselben, die Übung der Römisch-Catolischen Religion, bloß in die Königliche Capelle und zwar bey Seiner Majest. Gegenwart, eingeschlossen; der Gehorsam gegen den König erneuert; die Süderkopingische Verordnungen, nebst der Reichs-Berweserschaft des Herzogs, bestätigt; Ihm

(\*) Sie bestund aus zweenen Schweden, einem Preussen, einem Polen und einem Littauer, welche waren: Graf Erich, Arwid Gustawson, Stenzel von Dzalin, Eblingischer Castellan, Stenzel Czjkowski Crakauischer Unterkämmerer, und Niclas Sapieha Königl. Secretaire.

Ihm aufgetragen, diejenigen, so denen Söderboypingischen und Arbo-  
gischen Reichs-Tags-Schlüssen, in einer gewissen Zeit nicht beitreten wür-  
den, zu straffen, und zu verbieten, daß das Reich durch Mißthelligkeit  
keinen Schaden litte. Endlich ward ein gemeinsames Bündnis, wis-  
der alle unbillige Gewaltthätigkeit aufgerichtet (\*).

1597

Nach geendigtem Reichs-Tage, wurden die von demselben ausgeblie-  
bene Grossen erinnert, die gemachten Schlüsse zu unterschreiben: die aber  
um alle Partheiligkeit zu vermeiden, nach Dännemarc, Norwegen, Po-  
len, und andere sichere Derter entwichen. Hergogen lies der Schwedische  
Hergog die beliebte Verfassung von den übrigen Einwohnern beschwö-  
ren; versicherte sich der Haupt-Stadt Stockholm, des Schlosses Els-  
burg und der Festung Calmar; bezwang das Gros-Herzogthum Finn-  
land, welches unmittelbar dem Könige gehorsamen wolte; und drohte  
die Estländer für Reichs-Feinde zu halten, daferne sie sich nicht mit  
den andern Ständen vereynigen würden. Bey diesem allen erklärte Er  
sich daß die Sicherheit der Religion, des Königes Beste, und die Wolfahrt  
des Reichs, sein einziges Augenmerk wären. Er getraute sich, den  
König Selbst dessen zu überzeugen, und weil darnahs die Rede gieng,  
daß Ihr. Majest. um nach Schweden zu kommen, sich albereit in  
Danzig eingefunden, so schickte Er, zu Dero Abhohlung 9. Krieges-  
Schiffe, dahin, die den 8. Julli frühe vor dem Hafen anlangten, und  
nach falsch befundenem Gerücht, den 13den wieder absegelten.

Unternehmung  
des Schwedischen Hergo-  
ges, so Er in  
rechtfertigen  
sich getrauet.

Schwedische  
Schiffe vor  
Danzig, die der  
König nach sei-  
bigem Erb-  
reich über-  
bringen solten.

Der König hatte von des Hergogs Ausführung ganz andere Men-  
nung. Im jestgedachten Monat, lies Ihr. Majest. durch Dero  
Kammer-Herrn, Lindorm Bonde, bey den Danzigern die Anfrage  
thun: wie viel wolgerüstete Schiffe sie, zur Königlichen Überfahrt  
nach Schweden, auf den Herbst hergeben könnte, und zugleich begeh-  
ren, daß zwei Personen, die man für des Hergogs Rundschafter hielte,  
eingezogen, und derselben Sachen versiegelt werden möchten. Das  
letztere lehnte die Stadt damit ab, daß Hergog Carl, solches an ihren  
in Schweden handelenden Bürgern und derselben Gütern rächen  
würde: und auf das erste antwortete sie, daß anjeko keine Schiffe  
vorhanden, wie viel aber gegen den Herbst nach Hause kommen dürf-  
ten, ungewis wäre. Im August, kam ein Befehl, die Schwedischen  
Fahrzeuge, so Korn nach dasigem Reich laden wolten, bis auf weitere  
Königliche Verordnung, mit allem inhabenden Volk, anzuhalten. Es  
konnte aber dem Willen Seiner Majest. nicht nachgelebet werden, weil  
zu der Zeit sich keine Schwedische Schiffe daselbst befunden, und wegen  
des künftigen, that die Stadt Vorstellung, daß auf solchen Fall, die  
Schweden ihr Korn von anderen Dertern hoblen, und der Hergog den  
Handel auf dasiges Reich gänzlich verbieten würde. Nichtsdestowe-  
niger ergieng im November ein neues Mandat, kein Korn und Pro-  
viant dahin ausschiffen, oder etwas an Schwedische Leute, es sey un-  
ter was für einem Vorwand es wolle, verkauffen zu lassen.

Der König läßt  
bey den Dan-  
zigern wegen  
Schiffe Anfra-  
ge thun, und  
will daß der  
Handel mit  
Schweden ein-  
gestellt werde.

Sff

Des

(\*) Pifacius unter dem Jahr 1596. und 1597. Loccenius Histör. Svec.

1598.

Desseu Vorsatz nach dasigem Reich überzuschiffen. Wegen ein Reichstag in Warschau angesetzt worden. Vor Landtag zu Marienburg. Daselbst abgelegte Werbung des Königlichen Gesandten.

Zuneigung des Königes vor Polen und Litauen.

Klage über Herzog Carls Unternehmungen in Schweden.

Denen durch des Königes Gegenwart u. die Macht gesteuert werden mußte.

Nothwendigkeit eines Poln. Zuschubs.

Des Königes endlicher Vorsatz war, Selbst nach seinem Erb-Reich überzuschiffen, und durch seine Gegenwart denen dasigen Unordnungen abzuhelfen. Dieses konnte ohne der gesammten Polnischen Stände Vorwissen und Einwilligung nicht geschehen, daher J. Maj. ihnen einen Reichs-Tag auf den 2. März in Warschau ansetzte, die Preussen mit dazu verschrieb und diese vorher auf den 22. Jänner, zum Land-Tage nach Graudenz forderte. Bey Eröffnung dieser Landes-Zusammenkunft, erfuhr man, daß der Ermländische Bischof, nicht ehe als gegen Abend desselben Tages, eintreffen würde<sup>(\*)</sup>, daher man dem Königlichen Gesandten<sup>(\*\*)</sup> anheim stellte, ob er seine Werbung bis nach dessen Ankunfft verschieben, oder sie vorher ablegen wolte: der das letztere wählte, und ohne einigen Zeit Verlust, sich in Begleitung des Marienburgischen Unterkämmerers, des Bürgermeisters von Elbing, und einiger von Adel, zur Audienz, auf dem Raht-Hause einfund. Seine Instruction, die Er nach überreichtem Creditiv ablas, trug egliche Bogen aus. Sie war in Polnischer Sprache abgefaßt, und eben dieselbe, die der König an die Polnische kleine Land-Tage hatte abgehen lassen. Ihr Inhalt berührte also nicht den besonderen Zustand der Preussischen Provinz, sondern betraf die Angelegenheiten des Königes und des gesammten Reichs. Ihr. Majest. legte Dero besondere Zuneigung vor die Polen und Littauer an den Tag, die sie für ihre Söhne hielt, und weit mehr, als die Schweden, liebete. Sie erzählte, „wie Sie durch freye Wahl auf den Polnischen Thron erhoben worden, Dero Haus, Vaterland und Herrn Vater verlassen, und Sich einzig dem Nutzen der Crone und des Littauischen Gros-Perzogthums gewidmet hätte, bis Sie nach erfolgtem Tode Dero Herrn Vaters, mit Einwilligung der Stände nach Schweden gereiset, und Sich daselbst als einen Erb-König ordnen lassen. Die damalige Gestalt des Polnischen Reichs, wäre Ursach gewesen, daß die Wiederkunfft beschleuniget worden, ehe man alles auf eine gehörige Art einrichten können. Welches dem Herzog Carl Gelegenheit gegeben hätte, sich der Regierung, nach eigenem Gefallen anzumassen; die dem Könige getreue Bedienten ab- und an deren Stelle seine Creaturen einzusetzen; die Ihm nicht zugethane Reichs-Rächte mit Verlust ihrer Güter aus dem Lande zu treiben; Reichs-Tage anzuordnen; verschiedene der Königlichen Hoheit verfängliche Befehle abzufassen; Gelder zur Anwerbung der Soldaten einzutreiben; Städte und Schloßer zu erobern; und sich aller Truppen nebst der ganzen Flotte zu versichern, so daß Ihr. Majestät nur der bloße Name eines Königes von Schweden übrig gelassen wäre. Diesen Unternehmungen, und denen daraus zu besorgenden Folgen, könnte nicht anders, als durch Ihr. Majestät persönliche Gegenwart und ein ansehnliches Krie-

(\*) Er kam zu derselben Zeit an, und vor ihm, waren von den Rächten der Culmische Bischof, die Wojwoden von Culm und Pommerellen, der Culmische und Marienburgische Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordneten: Henr. Stroband, Bürgerm George Siefert Rahtm von Thorn; Albr. Isendorf, Bürgerm Andr. Neander, Rahtm. von Elbing; Const. Giese Bürgerm. George Meelmann Rahtm. von Danzig, zugegen.

(\*\*) Jacob Szepanski Staroste von Mirchau.

1598.

„Krieges-Heer gesteuert werden, wozu aber der Polnischen Reichs-  
 „Stände Raht und Hülffe nothwendig gehörete. Ihre Majestät trü-  
 „ge, zu dem edlen Blut dieser Nation die Hoffnung, daß, so wie sie  
 „wegen ihrer Liebe und Willfährigkeit gegen ihre Könige in der ganzen  
 „Welt berühmt wäre, sie auch solches anjeho vor Dero Person be-  
 „kräftigen würde... Der König stellte den Ständen den betrübten  
 Zustand seines Hauses vor, da Er mit Frau und Kindern aus seinem  
 Erb-Reich gleichsam vertrieben worden. Er erinnerte sie der vielen  
 Wohlthaten und Verdienste der Jagellonier, von denen Er abstammete;  
 Er führte ihnen zu Gemüht die Exempel ihrer Vorfahren, die zum  
 Dienst ihrer Herren keiner Kosten gespahret, und zuweilen denen Prin-  
 gen zur Erlangung auswärtiger Königreiche geholffen hätten. Er  
 versprach sich nicht lange in Schweden zu verweilen, sondern auf die  
 bestimmte Zeit wieder in Polen zu seyn. Er rieht, auf dem instehen-  
 den Reichs-Tage solche Anstalten zu machen, daß man in wärenden  
 Seiner Abwesenheit keine Unruhe befürchten dörfte; und beklagte daß  
 die letzteren Zusammenkünfte fruchtlos zergangen, wodurch ein ge-  
 naues Verständniß mit den benachbahrten Christlichen Potentaten ge-  
 hindert, und zu einer grossen Unordnung bey der Cron-Armee Gele-  
 genheit gegeben worden, die man durch Verpfändung einiger Juwelen  
 befriedigen müssen. Auf gemeldetem Reichs-Tage solte man für ihre  
 Einlösung; für die noch nicht entrichtete Tattarische Geschenke; für  
 eine zureichende Verfassung auf den Fall eines Türckischen Angrieffs,  
 und für die Sicherheit der Grenzen gegen Moskau Sorge tragen. Der  
 übrige Inhalt der Königlichen Instruction betraff die Handhabung der  
 Gerechtigkeit, in der Crone, und andere Sachen mehr, die mit der  
 Provinz Preussen keine Verknüpfung haben.

Sorge für die  
 innerliche Ruhe  
 in wehrenden  
 der Abwesen-  
 heit des Köni-  
 ges.

Wovon sonst  
 auf dem  
 Reichs-Tage  
 zu rathschlagt.

Wie der Gesandte seine weitläufftige Befehle geendiget hatte,  
 überreichte er ein verschlossenes Königliches Schreiben, welches in sei-  
 ner und der gesammten Stände Gegenwart verlesen wurde, und eine  
 Antwort auf einige, von denen bey Gelegenheit der jüngst bewilligten  
 Contribution, an Ihre Majestät gelangten Bediengungen, in sich faste.  
 Daß nehmlich Ihre Majestät verlange, daß die Preussen, auf dem  
 künftigen Reichs-Tage, durch eine Constitution von der ferneren Ver-  
 bündlichkeit des Alexandrischen Statuti gänzlich befreyet werden, und  
 daß sie die Verbesserung ihres einheimischen Rechts, auf der Reichs-Stän-  
 de Bewilligung, mit gutem Fortgange unternehmen möchten. Des  
 Marienburgischen Unterkammerers und anderer Personen Rechts-  
 Sachen, würden vermuthlich, allbereit bey dem Hoff-Gericht seyn ent-  
 schieden worden: und endlich, wann auf dem nächsten Reichs-Tage eine  
 Contribution bestünde, die Preussen zur Annehmung dersel-  
 ben nicht gehalten seyn, aber auch die von ihnen neulichst beliebte An-  
 lage, aufs baldigste einlieffern solten.

Königliche  
 Antwort auf  
 einen Theil des  
 an Ihr. Maj.  
 gelangten Pr.  
 Anliegen.

Auf diese Berrichtung kehrte der Königliche Gesandte nach sei-  
 nem Quartier, die Land-Boten (\*) giengen in ihr besonderes Gemach,  
 und

Heidenstein  
 ließ seinen Ent-  
 wurf vom  
 Land-Recht.

(\*) Von den kleinen Städten war dieses mahl niemand zugegen.

1598.

und die Räte nahmen dasjenige zur Hand, was dem neulichem Bericht nach, Reinhold Heidenstein und Nic. Niewiezinski, von den Preussischen Erb-Fällen und dem Rechts-Proces abgefasst, von denen der erstere sich persönlich eingefunden, der andere aber bloß seinen Entwurff überschickt hatte. So bald die Räte allein waren, verlas Heidenstein seine Arbeit, welche zu hören die Land-Boten mit herzu kamen, als die Materie von den Erb-Fällen albereit geendiget war. Der Culmische Bischof berichtete ihnen, wie weit man im Lesen gekommen, und beehrte von den gesammten Ständen zu wissen, ob man darin weiter fortfahren sollte. Auf derselben einmühtiges Gutbefinden schritt Heidenstein zum Proces, bey dessen zweytem Artikel, vom Ende der Boywoden / verschiedenes erinnert ward, so Anlaß gab, daß man auch von des Niewiezinski Entwurf etwas zu vernehmen wünschete, die von der ersteren in vielen Stücken abgieng, und dem Culmischen Bischofe deswegen nicht gefiel, weil darin nicht so wol angezeiget ward, was würcklich im Gebrauch wäre, als vielmehr, was nach des Verfassers Meynung, üblich seyn sollte. Die Ritterschafft, wie sie ein Stück davon gehöhret hatte, trug dem Culmischen Bischofe auf, beyde Schrifften gegen einander zu halten, das Beste daraus zu ziehen, und solches bey der ersten bequemen Gelegenheit den Ständen vorzutragen: welches der Bischof von sich ablehnte, es wäre dann, daß ihm gewisse Personen als Gehülffen zugegeben würden. Der Culmische und Pommerellische Boywode erinnerten, daß niemand sich leicht dörfte gebrauchen lassen, weil man wegen grosser Missethätigkeit der Gemühter, keinen Dank und schlechten Beyfall zu hoffen hätte. Worauf Heidenstein im Lesen fortfuhr, bis er wegen einbrechenden Abends einhalten mußte.

Ingleichen wird die Ständen mitgetheilet, was Niewiezinski abgefasst. Dem Culmischen Bischofe wird zugemühtet, aus beyden etwas vollkommenes zusammen zu tragen.

Welches die beyden Verfasser selbst thun und damit noch vor dem Reichs-Tage fertig seyn sollen.

Die schon oft bemerkte Fahrlässigkeit der Preussischen Stände bey Einrichtung ihres Rechts, machte es, daß man den folgenden Tag diese Arbeit nicht fortsetzte, obgleich der Marienburgische Unterkämmerer um Gottes Willen bat, nicht länger zu säumen, weil man sich sonst aus Noth, denen Polnischen Statuten, würde bequemen müssen. Der Culmische Bischof that den Vorschlag, es sollten die beyden Verfasser sich über ihre Entwürfe vergleichen, aus zweenen einen machen, und denselben noch vor dem Reichs-Tage, entweder ihm, dem Bischofe, oder einem von den Boywoden zuschicken, damit die zu Warschau alsdann anwesende Preussische Abgeordnete sich einigen, und den König um die Bestätigung bitten könnten. Die Danziger verlangten davon gleichfalls eine Abschrift, um zu sehen, ob etwas den Städten zum Nachtheil darin eingeschaltet worden, als auf welchen Fall sie wieder dieses neue Recht feyerlichst protestiren würden. Die Land-Boten fielen dem Bischofe bey, und ernandten aus ihrem Mittel gewisse Personen, die auf dem Reichs-Tage das Werk mit übersehen sollten. Denen Abgeordneten von Danzig aber, ward auf ihr Begehren nichts geantwortet.

Es wird von den Räten

Den 23. Jänner, stimmten die Räte, in Gegenwart der Land-Boten

Boten, auf die königliche Werbung. Die von Adel waren der einhelligen Meynung, Ihr. Königl. Majest. zur Erhaltung Dero Erb-Reichs, behülflich zu seyn, wußten aber die Art, wie solches geschehen sollte, nicht auszudrücken, sondern verschoben es auf den Reichs-Tage, um vorher der Polnischen Stände Gedanken darüber zu vernehmen. So viel gaben sie doch zu erkennen, daß man in Ansehung der jüngst bewilligten Contribution, sich daselbst in keine neue einlassen sollte, es wäre dann, daß sich die Polen höher, als es die Preussen gethan, angriffen, alsdann könnte man den Überschuss zur Verabtschlagung ins Land zurück nehmen. Der Culmische Castellan machte bey Gelegenheit des sich in Schweden angesponnenen Mißverständnisses die Anmerkung, „daß dieses Unglück Ihr. Majest. aus einer besonderen Vorsehung Gottes zustieffe, damit Sie die bisherige Bedrückungen der Preussen desto besser beherzigen möchte, weil man von anderer Leute Noht nicht ehe recht zu urtheilen wüßte, bis man sie selbst empfunden.“

1598.  
auf die königl. Werbung in Gegenwart der Boten gestimmt.

Wie man sich wegen der Contrib. auf dem Reichs-Tage zu verhalten habe. Besondere Anmerkung über die, in Schweden angehende Unruhe.

Ob aber dem Könige die neuliche Anlage auszuhändigen wäre, darüber hatten sie nicht einerley Meynung; denn einige machten dabei keine Schwierigkeit, andere schützten vor, daß annoch wenig Geld eingekommen, daher man so lange verziehen sollte, bis die ganze Summe würde seyn zusammen gebracht worden. Allein die ersteren drungen durch, und bewogen ihr Segentheil zum Beyfall.

Die eingekommene Gelder dem Könige ausfolgen zu lassen.

Die Abgeordneten der grossen Städte konten sich, weil ihre Obern vorher davon keine Nachricht gehabt, auf die Werbung aus Mangel der Vollmacht zu nichts weiter erklären, als daß sie wie getreue Unterthanen ihres Königes sich verhalten, und, nach Masgebung ihrer Befehle, sich auf dem Reichs-Tage näher auslassen wolten. Sie erinnerten dabei, die besondere Nohtdurfft des Landes alsdann nicht aus der Acht zu lassen, wohin, nach dem Urtheil der Danziger, der Verfall der Münze mit gehörere. Des Königes Begehren wegen Auslieferung der Gelder, versprachen sie ihren Obern vorzutragen, und derselben Meynung auf dem Reichs-Tage gleichfalls kund zu machen.

Erinnerung, des Landes Nohtdurfft auf dem Reichs-Tage, nicht aus der Acht zu lassen.

Die Land-Boten waren, was gedachten Punct anlanget, unter sich nicht einstimmig. Die aus der Culmischen Woywodschafft, liesßen sich endlich, durch die Vorstellungen der Bischöfe von Ermland und Culm, auf der Adeltlichen Rächte Seite lencken. Die aus der Marienburgischen (\*) nahmen Bedenk-Zeit bis auf den Reichs-Tage, um in dessen das Gutachten ihrer daheimgebliebenen Brüder einzuhohlen (\*\*); und die aus Pommerellen, bezeigten sich ganz gleichgültig, so daß sie weder ausdrücklich darin willigten, noch widersprachen.

Verschiedene Meynungen der Land-Boten, wegen Ausfolgung der Gelder.

T t t

Dem

(\*) Diese Woywodschafft, hatte, wie ich oben erinnert, auf dem ehmaligen Land-Tage zu Graudenz in die Contribution nicht gewilliget, war aber nachgehends dem Schluß der übrigen Stände auf ihrer besonderen Zusammenkunft, die der Woywode im vorigen Jahr angefühet, beygetreten.

(\*\*) Zu dem Ende ward der dasige Woywode in einem Schreiben ersucht, den Adel aufs baldigste zusammen zu fordern.

1598.  
Es wird be-  
fals an den  
Contribut.  
Ausgeber ge-  
schrieben.

Dem ungeacht, schrieben die Rächte, an den Elbingischen Castellan als bestellten Ausgeber / die eingekommenen Gelder, gegen eine gehörige Dvitung, an den König abfolgen zu lassen.

Der Königl.  
Gesandte  
wird abgefertigt.

So ward auch Ihr. Majest. Selbst dessen, in der Abfertigung Dero Gesandten, versichert, und zugleich gebeten, dasjenige wozu Sie Sich in Dero Schreiben anheischig gemacht, allergnädigst ins Werk zu richten.

(36.)

Gemeinsame  
Instruction  
auf dē Reichs-  
Tag.

(37.)

Die Aufhe-  
bung des Alex-  
andrische Sta-  
tuti, vermittelst  
einer Constit.  
zu suchen.  
Fernerer In-  
halt der In-  
struction.

Hierauf wählten die Land = Boten, aus ihrem Mittel Abgeordnete auf den Reichs = Tag, für welche sie gewisse Befehle aufsetzten, die von den Rächten übersehen wurden, und zu einer gemeinsamen Instruction dienten. Selbige fasten folgendes in sich: Es sollten die Geschickten der Ritterschafft, wegen der Schwedischen und anderen Angelegenheiten, sich mit den Reichs = Ständen also einigen, wie es die Hoheit Ihr. Majest. erforderte; hernach die auf den vorigen, vornehmlich auf dem jüngsten Reichs = Tage vorgetragene Artikel zur Richtigkeit zu bringen suchen; ingleichen die Aufhebung der Verbündlichkeit des Alexandrischen Statuti, vermittelst einer Constitution befördern; ferner sich bemühen, „daß die Schulzen, Müller und Krüger, ohn Angeben des Starosten oder dessen Verwalters, ihrer Güter nicht entsetzet; die Grenz = Streitigkeiten zwischen Preussen und Polen zur Richtigkeit gebracht; wegen der Münze auf dem Reichs = Tage etwas gewisses beliebt; die denen kleinen Städten wegen des Bierbrauens zum Nachtheil der Starosten verliehene Privilegien wieder aufgehoben; der den Einwohnern des Ermländischen Bistums, vom Herzoge in Preussen, untersagte Kauf = Handel mit seinen Untersassen, durch gewisse Commissarien wieder in den vorigen Stand gebracht; denen durch Veränderung des Calenders, in Feyerung der Fest = Tage vorgehenden Unrichtigkeiten abgeholfen; der dem Städtlein Schwewe, durch Überschwemmung zugestossene und untersuchte Schade, durch eine Constitution beglaubiget; die Lande Lauenburg und Bütaw von den Anlagen des Römischen Reichs frey gehalten; zu den kleinen Zusammenkünften in den Woywodschafften, die Zeit vom Könige angeordnet; die Einladungs Schreiben, nebst dem Inhalt der Königlichen Werbungen, zwei Wochen vorher an die Woywoden geschicket, und von ihnen der Ritterschafft auf jetztgedachten kleinen Land = Tagen vortragen; zu den Land = und Grod = Gerichten, nach vorher gepflogenen Verständnis mit den Woywoden, ein gewisser Tag und Ort, auch wegen guter Ordnung und Sicherheit derselben, etwas festes benennet; mit der Geistlichkeit, wegen der Art, wie gegen dieselbe das Recht zu handhaben, ein Mittel ausgefunden; denen Zusammenkünften einzel Districte, eine gute Ordnung, zu der anwesenden Sicherheit vorgeschrieben; den Preussischen Rächten und Land = Boten auf den Reichs = Tagen gewisse Herbergen bestimmt; Arreste und Mandate, nicht weiter nachgegeben, und die schon ertheilte wieder.



1598.

„ber aufgehoben; der Ritterschafft die Vieh-Wende, das Lager-Holz,  
 „und Fischerey, auf den Königlichen Wiesen in den Wäldern und Seen  
 „ferner gegönnet; denen Einfassen des Marienburgischen Werders,  
 „in Ansehung ihres zur Erhaltung der Dämme anzuwendenden  
 „Fleißes, der Zins nicht verhöhet; der zu starke Auslauf der Weich-  
 „sel in den Mogat gehemmet; der Adel und die Städte der Pomme-  
 „rellischen Woywodschafft von den Ausladungen, wegen der geistli-  
 „chen Zehnden befreyet, auch in allen andern Stücken bey ihren alten  
 „Gebrauchen gelassen; in Richtung der Grenzen zwischen den Königlichen  
 „und Adlichen Güttern, vom Ausspruch der desfalls verordneten Com-  
 „missarien, keine Appellation, so wie solches albereit auf dem König-  
 „lichen Ordnungs-Tage, durch einen besondern Reichs-Schluß ver-  
 „ordnet worden, nachgegeben; zur Abhelfung der zwischen den Kö-  
 „niglich- und Herzoglich-Preussischen Unterlassen schwebenden Klagen,  
 „Commissarien ernennet; und die Inhaber der Königlichen Güter,  
 „dieselben anderen Personen einzuräumen, durch keine Mandate,  
 „gehindert werden möchten... Hienebst solten die Verdienste des  
 „Elbingischen Castellans, die Anforderungen Ludwigs von Bansen, we-  
 „gen Sobowitz, und einiger anderen Personen Anliegen, der Königlichen  
 „Gnade empfohlen werden.

So bald die neuliche Abfertigung des Königlichen Gesandten nach Hofe gelanget war, lies der König die grosse Städte durch beson- dere Schreiben ermahnen, die Accise, zur Nothdurfft des Reichs, ohne Säumnis dem Elbingischen Castellan zu überschicken, so sie aber zurück hielten, um vorher den Verlauf des Reichs-Tages abzuwarten.

Die grosse Städte werden erinnert, die Accisen an den Elbingischen Castellan zu schicken.

Ehe derselbe seinen Anfang nahm, ging Samuel Läszi, als Königlicher Gesandter nach Schweden. Nachdem er alldorten dem Herzog Carl, und den dasigen Ständen ihr bisheriges Betragen zu Gemüht geführt hatte, verlangte er zu wissen, ob J. Maj. zu Dero instehenden Überkunfft, auf dem Sommer eine Flotte in Bereitschafft finden, und ob sie sich einer friedlichen Aufnahme, und eines schuldigen Gehorsam versichern könnte. Der Herzog bemühte sich, das was Ihm und den Ständen aufs neue zur Last geleyet worden, theils abzulehnen, theils zu rechtfertigen, und antwortete dem Gesandten: das Er dem Könige mit Vorbewust der Stände, eine Flotte entgegen schicken wolte, wenn man Ihn vorher, der Zeit und des Orts, wo Jhr. Majest. abzuhohlen, verständigen würde. Mit welchem Bescheide der Botschaffter nach Polen kehrte (\*).

Königlicher Gesandter nach Schweden und dessen Berichtung.

Sieselbst fund er den König in tiefer Trauer und die Reichs-Stände in voller Versammlung. Die Königin Anna, war nach einer noch nicht sechs-Jährigen Ehe, den 10. Februar in Kindes-Nothen, zu Warschau aestorben. Die lebendige Frucht so Jhr nach dem Tode ausaeschnitten wurde, war ein Prinz, der in der Taufe den Namen Christoph empfing, doch bald darauf verschied. Dem Könige, der seine

ne

(\*) Loccenius l. c. Piascius unter dem Jahr 1598.

1598

ne Gemahlin zärtlich geliebet hatte, war dieser Verlust höchst schmerzlich, so daß er darüber in eine Ohnmacht fiel, und anfangs weder schlafen, noch Speise nehmen wolte.

Anfang des Reichs-Tages.

Preussische Land-Boten gehen in Gesellschaft der Polnischen zum Königl. Hand-Kuß.

Diese empfängt der König mit geblickte, jene mit bedecktem Haupt. Ankunft mehrerer Preussischer Stände.

Wie dem Könige das gemeine Anliegen vorzutragen Vorschlag, das Einzöglings-Recht zu übergehen, und den Artikel von de Alexand. Statuto unmittelbar an den König zu nehmen. Preuss. Land-Recht zur Richtigkeit zu bringen, davon eine Abschrift den gr. Städten gegeben wird.

Der Culmische Woywode, soll obgleich der Bischof zugegen, die Anrede beim Könige thun.

Die Reichs-Versammlung wurde den 2. März, als an dem dazu bestimmten Tage, mit der Messe vom H. Geist eröffnet, welcher, von den Preussischen Räten, der Culmische Woywode und Elbingische Castellan beywohnten, die sich hernach in den Senat verfügten. Von den Land-Boten, waren die aus der Culmischen Woywodschafft zugegen, so den zweiten Tag hernach, in Gesellschaft der Polnischen, zum Königl. Hand-Kuß traten. Wobey dieser Unterscheid bemerckt ward, daß da Ihr. Majest. die Polnischen mit entblößtem Haupt empfing, sie sich bey Herannahung der Littauer und Preussen deckete.

Nach der Zeit, funden sich in Warschau ein: die Bischöfe von Ermland und Culm, von denen jener an den Kinder-Pocken betlägerig wurde, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, die zugleich Land-Boten, der erstere aus der Culmischen, dieser aus der Pommerellischen Woywodschafft, waren, die Abgeordnete der grossen Städte (\*) einige Geschickte von der Ritterschafft, und die Vollmächtiger der kleinen Städte (\*\*).

Den 24. März, kamen die Preussen zum ersten mahl, wegen der Unpäßlichkeit des Ermländischen Bischofes, in dem Quartier des Culmischen, zusammen, welcher den Anwesenden zur Überlegung anheimstellte, wie man dem Könige das gemeine Anliegen vortragen sollte. Er riebt für seine Person, hiebey das Einzöglings-Recht mit Stillschweigen zu übergeben, und sich an der ehmaligen Zusage Königl. Majest. begnügen zu lassen, weil man sonst die Polnische Land-Boten aufs heftigste ergräßen würde. Das Alexandrische Statutum, könnte oben an stehen, welches man aber mit Vorübergehung der Poln. Ritterschafft, unmittelbar an den König nehmen müste, weil bekannt wäre, daß viele von denselben Boten, an stat die Sache zu befördern, auf die Beybehaltung des vorgemeldeten Statuti dringen würden. Diefem fügte er das Land-Recht hinzu, welches man anjeho völlig zu Ende bringen, und es Ihr. Majest. zur Bestätigung überreichen sollte. Daher den grossen Städten, auf ihr Ansuchen, eine Abschrift von dem was Heidenstein entworfen, als welches, mit Hindansetzung dessen was Niewieczinski verfertiget, zum Grunde gelegt ward, mitgetheilet wurde.

Rammelische Schuld: Forderung.

Was sonst dem Könige zu hinterbringen, setzte gedachter Culmischer Bischof bey Seite, und erinnerte nur, aufs kürzte alles abzufassen. Die Anrede zu halten trug er dem Culmischen Woywoden auf, der

(\*) Von Thorn, Henrich Stroband Bürgerm. Jacob Kope, Rahtm; von Elbing, Albr. Pfendorf, Bürgerm. Andr. Morenbeck Rahtm; von Danzig Hans von der Linde, Bürgerm. Joh. Torbeck, Rahtm.

(\*\*) Nemlich ein Bürgerm von Marienburg und einer von Graudenz.

der es nach einiger Weigerung annahm, obgleich solches dem Bischofe, als einem vornehmeren Landes-Nacht, gebühret hätte. Die Danziger haben des Rammels Schuld-Forderung (\*) nicht zu vergessen, und Ludwig von Baysen, welcher persönlich zugegen war, ließ seine Bedrückung durch den Samuel Konarski, Pommerellischen Fähnrich, vorfragen, daß da ihm die Erb-Güter, so seine Vorfahren ruhig besessen, abgesprochen worden, man ihm weder die Kosten so er auf das Schloß zu Sobowitz verwandt, noch auch die im Königlichen Urtheil zuerkannte Summe, erstatten wolte. Beyde Stücke achteten die Preussischen Stände würdig, der Königlichen Vorsorge zu empfehlen, und der Culmische Bischof nahm Gelegenheit von den Verdiensten des Baysischen Hauses zu reden, dem man es vornehmlich zu danken hätte, daß Preussen dem Könige von Polen, zu Theil geworden; welcher Dienst aber jetzt, an dessen Nachkömmling, schlecht erkannt würde.

1598,

Anliegen Ludwigs von Baysen wegen der ihm abgethanen Güter.

Verdienste dieser Familie.

Den 28ten gedachten Monats, frühe, erlangten die Preussen (\*\*\*) bey dem Könige, in seinem Schlaf-Gemach, geheime Audienz, da anfänglich die Abgeordnete der grossen Städte, und nach ihnen die Land-Boten, so es noch nicht verrichtet, zum Hand-Kuß traten. Die Anrede des Culmischen Woywoden bestund kürzlich darin, daß er dem Könige unterthänigst zu Gemüt führte, wie vielfältig die Stände sich wegen Wandelung ihrer Beschwerden bemühet; wie vergeblich sie solches, durch öftere Bewilligung außerordentlichen Geld-Steuern, zu fordern gesucht hätten; daß sie aber dennoch hoffeten, es würde Ihr. Majest. anjeto denen bisherigen Klagen, ein schon lang gewünschtes Ende zu machen, allergnädigst geruhen.

Die Preussischen Stände haben bey dem Könige geheime Audienz. Anrede des Culmischen Woywoden.

Hierauf nahm der Culmische Unterkämmerer das Wort, und bat vor den Elbingischen Castellan, den das Tribunal zu Peterkau, in einer gewissen Rechts-Sache, zum Gefängnis verurtheilet hatte. Der gegen drung Daniel Plemienski, Culmischer Land-Bote, auf die Vollziehung des Urtheils. Der Woywode, als des Castellans Bruder, unterstützte den Unterkämmerer, und trug daneben das Anliegen des Ludwigs von Baysen, der Bischof aber des Rammels Schuld-Forderung, vor.

Vorspruch für den Elb. Castellan der vom Tribunal zum Gefängnis verurtheilet worden.

Der Bischof von Posen, Tarnowski, der annoch das Unter-Cangler-Amt verwaltete, und im Namen des Königes antwortete, legte die Schuld der nicht getilgeten Gebrechen, auf den Zustand der damahligen Zeiten, und auf die fruchtlos zergangene Reichs-Tage, gab aber die Vertröstung, daß Ihr. Majest. dasjenige, was seithero nicht geschehen können, auf der gegenwärtigen Versammlung, zur Vollziehung zu bringen suchen würde: dagegen Sie sich, bey  
U u u  
jetzigen,

Königl. gute Vertröstung wegen Wandelung der Gebrechen.

(\*) Davon ist zur andern Zeit gemeldet worden, und der endliche Verlauf wird unten vorkommen.

(\*\*) Die kleinen Städte ausgenommen, die so wie sie in der vorhergegangenen Zusammenkunft bey dem Culmischen Bischofe nicht zugegen gewesen waren, sich auch anjeto nicht eingefunden hatten.

1598.

Fernere Er-  
klärung auf  
gewisse vorge-  
tragene Arti-  
kel.

jetzigen gefährlichen Läuften, von Seiten der Preussen einer würdlichen Erkenntlichkeit versichert hielte. Den Ausspruch des Peterkauischen Tribunals könnte Ihr. Majest. aus eigener Macht nicht umstossen, sondern wolte die Sache an den Senat nehmen. Dem von Bayssen sollte, wenn er sich am gehörigen Ort melden würde, Recht wiederfahren, und er wegen der auß Schloß Sobowiz verwandten Kosten, nach vorhergegangener Untersuchung, vergnügt werden: nicht weniger wolte man auf Mittel denken, wodurch der Kamel in seiner Anforderung befriediget werden könnte.

Das Adelige  
Land, Recht  
wird zu Ende  
gebracht.

Verschiedene  
darwieder er-  
gangene Erin-  
nerungen.

Die grossen  
Städte wollen  
damit nichts  
zu schaffen ha-  
ben.

Es wird durch  
eine Reichs-  
Constitution  
bestätiget.

Dieses war der Verlauf der Königlichen Audienz, von welcher Zeit an, die von der Ritterschafft, mit dem Land-Recht in des Culm. Bischofs Quartier beschäftigt waren. Die grossen Städte wurden dazu mit eingeladen, wiewol es nur zum Schein geschah, indem man sie, als solche ansah, die zu dem Werk nicht gehörten, deren Erinnerungen man auch kein Gehör geben wolte. Der Adel legte, wie ich schon erwehnet, die Arbeit des Reinhold Heidensteins zum Grunde, die Er durchgieng, in verschiedenen Stücken änderte, und nach etlichen darüber zugebrachten Unterredungen, ein vollkommenes Land-Recht abgefaßt zu haben vermeynte: obgleich der Woywode von Culm nicht in allen Stücken damit zufrieden war, sondern eine reifere Überlegung im Lande anzustellen rieht, und Niclas Niewieczinski, Bote aus Pommerellen, eben derselbe der den einen Entwurf gemacht hatte, davon urtheilte, „daß man noch nicht alles dermassen erwogen und eingerichtet hätte, wie es billig seyn sollte: auch über des „verschiedene Stellen dermassen dunkel und zweifelhaft gesetzt wären, „daß mit der Zeit, weder der Richter, noch die Parten, den wahrhaftigen Sinn errathen dörrften, „. Ihm kam insonderheit sehr hart vor, daß man die Töchter von den Erb-Gütern ausschliessen, und sie mit einer geringen Aussteuer abweisen wolte. Zuletzt bezeugten die grossen Städte, die blosser Zuhörer abgegeben hatten, „daß sie damit keine „Gemeinschaft zu haben, oder einige Verantwortung desfalls auf „sich zu nehmen gedächten, „. Dem ungeachtet, gelangte das Land-Recht, so wie es einmahl beliebter worden, an die Polnische Land-Boten, und durch diese an den König, der es vermittelst einer Reichs-Constitution bestätigte, und zugleich den Preussen die Erlaubnis gab, ferner zu bessern und zu vermehren, welche Aenderungen und Zusätze jedoch, zur Genehmhaltung, auf einem Reichs-Tage vorgetragen werden sollten (\*).

Entbindung  
vom Alexan-  
drischen Stg-  
tute.

Was die Landes-Instruction betrifft, dieselbe wurde von den Preussen, weder in ihren besonderen Versammlungen erwogen, noch auch deren Inhalt dem Könige überreicht, sondern die Geschickten des Adels, verfügten sich damit zu den Polnischen Land-Boten, die aber nur bloss auf den Artikel von dem Statuto Alexandri, ihre Beförderung hoffen ließen. Die grossen Städte pflogen Raht, wie sie sich hieben verhalten

(\*) S. die Constitut. von diesem Reichs-Tage, Art. Prawa Pruskiego Korrektura, im Vol. p. 701. Heidenstein. L. XI. p. 344.

halten sollten. Denn, obzwar ehmahls Sigismundus Augustus, ihre Land-Güter, von der Vollziehung des Statuti ausdrücklich befreyet, und darüber Rescripta ertheilet hatte, so war ihnen doch nachgehends dieser Vorzug streitig gemacht, und sie in dem Besiz ihrer Dorfschaften verunruhiget worden. Dergleichen Ansprüchen künfftig zu entgegen, schienen nur zweyen Wege, entweder ein neues Königlich-Rescript, oder eine Reichs-Constitution, übrig zu seyn. Jenes dürften die Polen von keiner Gültigkeit erkennen, weil es sich nicht auf die Bewilligung der gesammten Stände gründete: und eine Constitution achtete man deswegen für bedenklich, weil man dadurch den Reichs-Schlüssen, in Ansehung der Preussen, eine besondere Krafft einräumete. Die Städte wehlten eigentlich vor sich, keines von diesen beyden Mitteln, sondern trugen Sorge, daß wann es zur Constitution käme, dieselbe also abgefaßt würde, daß sie sich ihrer, ohne darinnen ausdrücklich genandt zu werden, bey Gelegenheit bedienen könnten. Sie machten davon folgenden Entwurf: daß alle Königl. Unterthanen in Preussen, wes Standes sie auch wären / von der Vollziehung des Statuti, künfftig frey seyn sollten; und übergaben ihn, denen Adlichen Räten und Land-Boten. Diese erinnerten, daß die Wörter, wes Standes sie auch wären / von den Polnischen Land-Boten, nicht würden angenommen werden, weil sie die Städte gänglich auszuschliessen gedächten, und meynten, gnug zu seyn, wann nur folgende alle Königl. Unterthanen in Preussen stehen bleiben könnten. Wie darauf die Sache in der Land-Boten Stube vorkam, drungen die Polen darauf, daß man bloß des Geistlichen und Adlichen Standes erwähnen möchte. Wobey es, ungeacht aller desfalls geschenehen Gegen-Vorstellungen, sein Bewenden haben mußte.

1598.

Bedenken der Städte, ob solches durch eine Reichs-Constitution geschetzt solle.

Welche die Polen bloß auf die Geistlichkeit und den Adel einschrenkte und davon die Städte auszuschliessen wollte. Der Pr. Land-Boten vergebliche Bemühung darwider.

Jedoch suchten die Preussische Land-Boten den Städten einen Dienst zu erweisen, da sie die Constitution in Gegenwart der gesammten Polnischen Stände, also ablasen, wie es ehmahls mit jenen war verabredet worden. Hierwieder setzte sich der Sendormirische Unterkämmerer Ossolinski, dem aber Niewieczinski, Bote aus Pommellen, zu Gemüht führte, daß die Preussische Verfassung keine Absonderung der Städte von der Geistlichkeit und Ritterschafft litte: und der Culmische Unterkämmerer suchte ihn durch gute Worte zu besänftigen. Beides war vergeblich, maassen die Constitution also verlautbahret wurde, wie sie einmahl in der Land-Boten-Stube bestanden. Nemlich: daß der König / in Ansehung der Vollziehung des Alexandrischen Statuti / in den Preussischen Landen niemanden seiner Unterthanen / Geistlichen und Adlichen Standes / seiner Güter wegen / so ferne sie ihm noch nicht abgesprochen worden / in alle ewige Zeiten verunruhigen wolle (\*).

Desfalls bestanden eine Reichs-Lags-Constitution.

Die

(\*) S. die Constitut. unter dem Artikel Zawarcie Exequucyey w Prusieck im Vol. p. 701.

1598.  
Die Städte  
werden vom  
Könige des  
Besizes ihrer  
Güter verfi-  
hert.

Die Städte wandten sich hierauf zum Könige, trugen Ihm durch den Sangeley-Regenten Pstrokonski, ihre Klage über das Verfahren der Polnischen Ritterschafft vor, und bekamen zur Antwort: das zwar der Reichs-Schluß nicht zu ändern wäre, jedennoch durch ihrem bisherigem Recht nichts benommen werden sollte.

Der König be-  
kommt Erlaub-  
nis nach  
Schweden zu  
reisen, von dan-  
nen Er in ge-  
wisser Zeit sich  
wieder in Pol-  
ein zu finden  
versprochen.

Weil des Königes bevorstehende Reise nach Schweden, die vornehmste Ursach des gegenwärtigen Reichs-Tages war, so wurde hier von bald im Anfange geredet, aber der Schluß bis zur Rückkehr des Samuel Lascki, gleichsam ausgestellt. Wie nun derselbe den 6. April, dem Könige von seiner Berrichtung geheimen Bericht abgestattet, und die Reichs-Stände dessen Inhalt eingenommen hatten, willigten sie in die Abreise Ihr. Majest. doch daß sie eine schriftliche Versicherung, wegen der Rückkunft, vom nechsten Bartolomai, übers Jahr, bedungen, die der König von Sich gab, und den Senatoren ein Gegen-Gelöbntis vorlegte, das Reich, in währefender Abwesenheit, im Frieden und Gehorsam zu erhalten: so sie, wie auch die Adellichen Rächte aus Preussen, den 11. April unterschrieben und besiegelten. Die grossen Städte, denen man solches gleichfals zumuhete, lehnten es mit dem Mangel der Befehle ab, und versprochen es, nach ihrer Heimkunft, im Lande zu bewerkstelligen.

Der König  
fordert von de  
Preussen Geld  
und Volk.

Derselben Er-  
klärung.

Die Bewilli-  
gung einer  
Geld-Steuer  
gehört auf ei-  
nen Preuss.  
Land-Tag.

Man richtete hernach die Rahtschläge auf Zusammenbringung der zur Königlichen Reise nohrwendigen Gelder und Mannschafft. Ihr. Majest. lies dieses den Preussen ins besondere, durch den Culmischen Bischof, in seinem Quartier, vortragen, und von ihnen dreyerley, nehmlich, eine Gewisse Anzahl Fuß-Völcker aus den Königlichen Gütern (\*), die Auslieferung der letzteren Contribution, und die Bewilligung einer neuen begehren. Wegen des ersteren wolten die anwesende Stände sich zu nichts anheissig machen, sondern vorher den Entschluß der Polen abwarten. Was von der neulichen Anlage eingekommen, waren sie bereit durch den Ausgeber auf Ditung abfolgen zu lassen, wann nur ihren ehmaligen Bedienungen entweder auf dem jezigen Reichs-Tage ein Gnügen geleistet, oder daß solches auf dem künftigen geschehen sollte, sie vom Könige schriftlich versichert würde. Anstat einer neuen Geld-Steuer versprochen die von der Ritterschafft eine Zulage zu der vorigen, im Fall die in der Crone sich höher als die Preussen im abgewichenen Jahr gethan, angreifen möchten, die grossen Städte aber, machten sich aus Mangel der Befehle, zu nichts verbindlich. Welches Ihr. Königl. Majest. zu hinterbringen, dem Culmischen Bischofe aufgetragen wurde. Nachgehends thaten die Polnische Land-Boten, bey den Preussischen, einen ferneren Versuch wegen der Geld-Hülfe, bekamen aber zur Antwort, daß die Sache ins Land auf eine gemeine Zusammenkunft gehöre (\*\*).

(\*) Man nehet sie auf Polnisch Wybrancy, und bedeuten so viel als zum Soldaten-Dienst auserlesene Buren. Diese Art Land-Miliz ist in Preussen zu allererst unter der Regierung Stephani aufgekomen. S den vorbergehenden Band p. 396.

(\*\*) Wann also in dem Uniwersal Poborowy p. 726. stehet, daß die Preussische Woywodschafften die Ernennung der Contributions-Empfänger, an ihre heimgelassene Brüder genommen, muß solches von der Anlage selbst verstanden werden.

Den 11. April legte der Posen'sche Bischof, Joh. Tarnowski, die bisher bekleidete Unter-Cangler-Würde, vermittelst einer weitläufigen Rede, nieder, an dessen Stelle der König, bey dem Beschluß des Reichs-Tages, dem Culmischen Bischöfe, das kleine Siegel anvertraute. Welches das erste mahl gewesen, daß ein Preussischer Bischof, einem Cron-Amte vorgesezt worden.

Der Culmische Bischof wird Cron-Unter-Cangler.

Sonst kam in der Land-Boten-Stube, daß vom Stephano Batori, einem Bruder des Ermländischen Bischofes, gesuchte Indignat vor, dessen Beforderung, denen Preussen schon auf den neulichen Reichs-Tag, mitgegeben worden. Die meisten waren der Meynung, ihm, als einem nahen Better des Hochverdienten Königes Stephani, solches nicht zu versagen: allein ein gewisser Kasimierski hinderte es vornehmlich, und bediente sich dabey dieser harten Redens-Art: Es ist nicht fein / daß man den Kindern ihr Brodt nehme und werfe es für die Hunde.

Dem Stephano Batori wird die gesuchte Indignat abgeschlagen. Unanständige hiebey gebräuchte Redens-Art.

Denen bisherigen Münz-Gebrechen abzuhelpen, übergab der Cron-Schatzmeister gewisse Vorschläge, die denen entgegen waren, so man ehmahls in Preussen entworfen hatte, und dahin giengen, daß man das einheimische Geld, etwas geringer, als sich das auswärtige in den benachbarten Landen bellese, prägen sollte. Die anwesende Abgeordnete der Preussischen grossen Städte, urtheilten davon, daß hiedurch die jetzigen Klagen, über den Verfall der Münze, noch mehr würden gehäufet werden: und die Cron-Stände waren gleichfals anderer Meynung, indem sie beliebten, das Geld, nach der ehmahligen Vorschrift Königes Stephani, und nach dem in der Münze zu Ilkus gebräuchlichen Gewicht, ferner schlagen zu lassen. wurden die wichtigen und unverdächtigen Ducaten und Thaler, jene auf 58. diese auf 36. Groschen gesezt, und sie höher auszugeben, bey Verlust des Geldes und der Waaren, verboten. Die verdächtigen aber, beydes Ducaten und Thaler, wie auch die kleine fremde Münze, solten nicht anders, als nach dem ihnen von den geschwornen Wardeins künfftig zu gebenden Wehrt, gangbahr verbleiben (\*).

Verordnung wegen der Münze.

Wie hoch die Ducaten und Thaler zu nehmen.

Das einzige was noch zu dem Reichs-Tage gehöret, und mit Preussen eine Verknüpfung hat, ist die Schuld-Forderung des Dänischen Reichs-Raths, Henrich Rammels. Ich habe zuweilen beyläufig etwas davon gemeldet, und eine genauere Nachricht bis hieher verschoben. Rüdiger Nassau, ein Pommerischer Edelmann, hatte vom gedachten Rammel, als seinem nahen Better, ein Capital von 27. tausend Thaler, in Händen, die er dem Könige Sigismundo Augusto, auf eine Hand-Schrift, gegen jährliche Zinsen, im Jahr 1569. darlieh. Nach dem Tode Hoherwehnten Königes, forberte Rammel den Haupt-Stul, nebst den aufgelaufenen Interessen, von der Cron

Umständliche Nachricht von der Rammelschen Schuld-Forderung.

Er r

Polen,

(\*) S. den Artikel der Reichs-Tags-Constitut. O Mynicy im Vol. p. 688.

1598. Polen, wurde aber von einem Reichs-Tage zum andern, und bald vom Könige an die Reichs-Stände, bald von diesen an den König verwiesen, bis er sich darüber bey seinem Herrn, dem Könige von Dänemark, Friedrich II. beklagte, der a. 1586. alle Preussische Schiffe von denen die meisten den Danzigern zugehörten, im Sund anhalten ließ, und selbige nicht ehe, als nach gänglicher Befriedigung des Rammels, losgeben wolte. Doch kamen die Schiffe, durch der Danziger Bemühung frey, nachdem der König von Dänemark, den Rammel, durch einen Vorschus von zehn tausend Thaler, auf die Polnische Schuld, beruhiget, und die grossen Städte in Preussen, die Zahlung beym Könige von Polen, nach Möglichkeit zu befördern, sich anheischig gemacht hatten. Zu dem Ende gieng ein Dänischer Vollmächtiger, gegen den darnahls ausgeschriebenen Reichs-Tag nach Polen, der aber, weil inzwischen des Königes Stephani Ableben erfolgt war, seine Werbung nicht ehe, als auf dem Wahl-Tage, den Ständen vortragen konte, und nichts weiter ausrichtete, als daß die Reichs-Stände den König von Dänemark versicherten, daß sie sich der Sache beym neuen Könige, bestens annehmen wolten. Der darauf eingefallene Todt Friedrichs des andern, und die Minderjährigkeit Christiani des vierten, seines Nachfolgers, machten, daß von Seiten des Dänischen Hofes, die Rammelsche Schuld-Forderung bis in gegenwärtiges Jahr ruhete, da ein Gesandter (\*), auf den Reichs-Tag geschickt wurde, der die Bezahlung zum Stande bringen, und auf den Fall eines gesuchten neuen Verzugs, mit der Schliessung des Sundes, und Anhaltung der Preussischen Schiffe, drohen solte.

Auf was Art  
dieselbe abge-  
than worden.

Wie der Gesandte zu Danzig anlangte, eröffnete er dem dassigen Raht, den Inhalt seiner Befehle, und erinnerte ihn, der ehemals versprochenen Beförderung. Die Stadt trug ihren Abgeordneten nach Warschau auf, mit den Gesandten von Elbing und Thorn, ein fleissiges Vernehmen zu haben, und die Sache dahin zu bringen, damit die gedrohte Zwangs-Mittel, verhütet werden möchten. Diese thaten ihrer Vollmacht ein Gnügen, und als der Gesandte zu erst beym Könige ins besondere, hernach im ofentlichen Senat Audiens gehabt hatte, kam es theils mit ihm, theils mit dem Rammel selbst, der inzwischen persönlich zu Warschau angelanget war, zur Handlung, und endlich zum Vergleich: daß Ihm, nachdem Er seine Forderung an Haupt-Stul und Interessen, bis vierzig tausend Gulden fallen ließ, die Schuld in acht Jahren, jährlich auf Michaels fünf tausend Gulden, aus dem Königl. Antheil der Danziger Pfal-Kammer, bezahlet werden solte.

Den Danzi-  
gern wird der  
Handel auf  
Schweden ver-  
boten.

Nach geendigtem Reichs-Tage, war man am Hofe auf die Reise nach Schweden, und auf die dazu nöthige Veranstellungen bedacht: da der König vorher, den Danzigern, die Ausschiffung an Korn, Pulver und Salpeter, nach Schweden, und alle Gemeinschaft mit demselben Reich untersaget hatte, dem sie gehorsamst nachkamen, auch auf

(\*) Niclas Krage.



1598.

auf Jhr. Majest. ausdrücklichen Befehl, den Custodium, dessen schon oben Erwähnung geschehen, zum zweyten mahl gefänglich einzogen. Des Königes kleine Flotte, die im Danziger Hafen lag, bestund aus einem Schwedischen Krieges-Schiff, einem Schottischen Fahrzeuge, welches man als ein Gallion ausrüsten wolte, und vier Pinken, darüber Tonnies Meydel, als Königlich-Swedischer Unter-Admiral, gesetzt war. In Vold befahl der König 6000. Heiducken zusammen zu bringen, und eben so viel Teutsche Fuß-Knechte, in Preussen, und in den benachbarten Landen zu werben, dazu an die Befehlshaber Bestellungen ausgefertigt wurden.

Anzahl der Königl. Schiffe im Danziger Hafen.

Werbungen werden angewendet.

Im Monat April, kam der Unter-Admiral nach Preussen, der in Elbing und Danzig, die fremde Schiffe, zu des Königes Überfahrt in Beschlag nahm, die in Elbing aber bis auf eines, wieder frey gab, weil er eine gnugsame Anzahl derselben, in Danzig zusammen zu bringen vermuthete. Ihm folgte zu Anfang des May Monats, ein Königlich Gesandter, der die grossen Städte zur Schwedischen Reysse, um ein freywilliges Geschenk an Gelde, und um Stücke, Pulver und Kugeln, so ihnen nach der Rückunft wieder solten zugestellet werden, ansprach. Worauf die Thorner, ein tausend Gulden, 6. eiserne Stück und zwanzig Centner Pulver, die Elbinger zwey tausend Gulden, 8. eiserne Stücke, und ebenfals 20. Centner Pulver, die Danziger aber zehn tausend Gulden, und 20. eiserne Stücke gaben.

Schiffe in Elbing und Danzig in Beschlag genommen, und die grossen Städte um ein freywilliges Geschenk zur Königl. Reysse nach Schweden angesprochen. Was sie gegeben.

Hiebey blieb es nicht, sondern der König wandte sich zu den gesammten Ständen, denen Er, weil sie sich auf den gewöhnlichen Stanislaw-Tag nicht eingefunden hatten (\*), einen ausserordentlichen auf den 2ten Junii zu Marienburg ansetzte, und dahin Florianum Krosnowski, Gnesnischen Canonicum und Königlich Secretaire, als Gesandten, schickte. Seine Instruction, hielt folgendes in sich. Der König erkannte, „daß sonst die Preussen, bey zugestoffener gemeiner Noht, es den Einwohnern in der Crone, nicht nur gleich, sondern weit zuvor gethan, und davon noch im vorigen Jahr eine Probe abgelegt hätten. Auf dem letzteren Reichs-Tage, wäre zu Seiner Majest. und der ganzen Crone Nohtdurfft, von den Polnischen und Littauischen Ständen, eine ansehnliche Steuer bewilliget worden, welche in Ansehung derjenigen, so die Preussen unlängst beliebt, mehr als ein halb mahl so viel, austrüge, daher Seine Majest. des festen Vertrauens lebete, es würde die Provinz denen übrigen Königlich Landen nichts nachgeben, vornemlich, nachdem die, so aus Preussen auf dem Reichs-Tage zugegen gewesen, dazu Hofnung gemacht, und nur begehret hätten, daß es nach üblicher Gewohnheit, auf eine gemeine Landes-Zusammenkunft, gelangen möchte. Es schien aber dem Könige nicht genug zu seyn, daß die Preussen sich gleich den Polen angriefen, sondern Er mahnte sie durch das Exempel ihrer

Conventus post-Comitialis zu Marienburg.

Werbung des Königl. Gesandten.

Die Preussen werden zur Geld-Steuer, und ein mehreres zu geben, als die Polen bewilliget, ermahnet.

Insonderheit sollen sich die Städte angreifen.

(\*) Die grossen Städte ausgenommen, deren Abgeschickte aber, weil die übrige Stände ausgeblieben waren, unverrichteter Sache nach Hause kehren müssen.

1798.

ihrer Vorfahren zu etwas mehreres an: insonderheit solten die Städte ihre Accisen bis Michaelis folgenden Jahres verlängern, indem sie weit weniger als die Polnischen, und von ihren Land-Gütern, gar nichts zahlten. Dafür sich Seine Majest. anheischig machte, das Beste der Provinz jederzeit zu befördern, und das Aufnehmen derselben nicht aus der Acht zu lassen.

Die grossen Städte wollen zuvor der Unter-Stände Meynung höhren ehe sie sich darauf erklärten. Was desfalls sonst üblich gewesen.

Vorangezeigtes trug der Königliche Gesandte den Ständen in Polnischer Sprache vor, und lies ihnen Zeit, sich darüber zu bereden. Nach seiner Entfernung, erinnerten die grossen Städte (\*), daß, bevor die Rächte ihre Meynung eröffneten, die Unter-Stände ihr Gutachten einbringen möchten, und bezogen sich auf den alten Gebrauch; den ihnen die Ablichen Rächte (\*\*\*) nicht zuständig waren, als die davor hielten, daß die Rächte jederzeit vor sich gestimmet, hernach den Adel und die kleinen Städte gehöhret, und endlich einen gemeinsamen Schluß gemacht hätten. Hierauf traten die Unter-Stände ab, und der Eulmische Bischof fing an, über die Königliche Werbung sich zu erklären. Er sagte, „daß ein jeder die Ursachen wüßte, warum man im vorigen Jahr eine Geld-Steuer gewilliget. Selbige wäre zur Einlösung gewisser verpfändeten Cron-Juwelen gewidmet, folglich der Königliche Schatz dadurch nicht gebessert worden. Jesso brauchete Ihr. Majest. zu Dero Reise Geld, und fünde sich genöthiget, die Preussen um einen neuen Zuschub anzusprechen. Der Bischof schlug also ein Suben-Geld von 15. Groschen vor, und rieht, das gemeine Anliegen dabey nicht in Vergessenheit zu stellen. „Denn da die Geistlichkeit und der Adel auf dem jüngsten Reichs-Tage von dem Alexandrischen Statuto gänzlich entbunden worden, so wäre es billig, daß die Städte dessen gleichfalls theilhaftig würden. Er, der Bischof, hätte sich desfalls schon zu Warschau bemühet, auch Ihr. Majest. dazu geneigt gefunden, welches aber die Polnische Land-Boten nicht zugeben wollen. Sienebst wäre der Zoll bey Jordan nicht aus der Acht zu lassen, wodurch Thorn, und die andere jenseit gelegene Orter sehr beschweret würden: und obzwar der König auf der jetzigen Reise nach Preussen (\*\*\*) zu vernehmen gegeben, daß der Zoll nicht könnte an einen andern Ort verleget werden, weil er sich auf einen Schluß des gesammten Reichs gründe (\*\*\*\*), es auch Ihr. Majest. billig schiene, daß die nah an Polen grenzende Preussische Städte denselben entrichteten, weil sie das Korn, ausserhalb ihrer Provinz nehm-

Es wird ein Suben-Geld von 15. Groschen für 100. schlagen. Es sey billig, daß die Städte von dem Alexandrischen Statuto entbunden werde. Man soll den Zoll bey Jordan nicht aus der Acht lassen.

Sondern auf andere Mittel denken wie man sich dessen entledigen könne.

(\*) Thorn hatte den Bürgermeister Henrich Stroband, und den Rahtmann Jacob Kop; Elbing den Bürgerm. Albrecht Isendorf, und den Rahtm. George Wieder; Danzig den Bürgerm. Hans von der Linde, und den Rahtm. Hans Torbeck geschicket.

(\*\*) Es waren von ihnen zugegen, der Eulmische Bischof, die drey Woywoden, der Elbingische Castellan und der Marienburgische Unterkämmerer.

(\*\*\*) Denn der König war zur Zeit des Land-Tages, in Preussen albereit angelanget, wohin Ihn der Eulmische Bischof, als Cron Unter-Canzler, begleitet hatte.

(\*\*\*\*) S. das Uniwersal Poborowy vom letzteren Reichs-Tage, im Vol. Constitut. p. 722.

„nehmlich in Dobrin und Cujawien, aufkaufeten, so müßten dennoch 1598.  
 „die Stände auf Mittel bedacht seyn, wie sie sich dieser Bürde, ohne  
 „Versehrung des Reichs-Tags-Schlusses, entledigen könnten. Die Den Städten  
 „anderen Adlichen Rächte, ließen ihnen des Bischofs Gutachten in al- wird zugemüß-  
 „den Stücken gefallen, und bezeigten bloß über die Städte ihr Misver- tet, von ihren  
 „gnügen, daß sie von ihren Ländereyen die Hube-Gelder niemahls Ländereyen die  
 „entrichten wolten, da doch die Ritterschafft und ihre Unterthanen, Hube-Geld  
 „wenn sie in den Städten Bier trüncken, die Malz-Accisen mit trügen. zu erlegen.  
 „Ein gewisser Contributions-Einnehmer in der Culmischen Woywod- Desfalls einige  
 „schafft, der eben zugegen war, meldete, daß er deswegen die kleinen kleine Städte  
 „Städte, vor den dasigen Woywoden geladen hätte, und von ihm an die vor den Woy-  
 „gesamnte Rächte auf den Land-Tag verwiesen worden: dannhero er woden geladen  
 „anjehs eine Erklärung darüber verlangte. Die Städte schützten sich worden.  
 „mit denen schon mehrmahls beygebrachten Gründen, bis man, ohne  
 „dem Einnehmer, auf sein Ansuchen, einen gewissen Bescheid zu erthe-  
 „len, davon zu reden gänglich aufhörte.

Man schritt zu einer anderen Materie. Die Teutschen Solda-  
 ten, die der König, wie ich oben gemeldet, zu der Schwedischen Reise Klage über die  
 hatte werben lassen, waren in Preussen auf den königlichen und Abo- neugeworbene,  
 lichen Gütern, auch in den kleinen Städten verlegt worden, und ver- und in Preusse  
 ursachten grosse Kosten, dabey es an allerley Muhtwillen nicht fehlte. verlegte Kö-  
 Der Culmische Bischof zeigte an, „daß darüber schon häufige Klagen nigliche Sol-  
 „nach Hofe gekommen wären, und er dem Könige gerathen, an die Be- daten.  
 „fehlshaber, aus der Polnischen Canzley, scharfe Verbote ausfer-  
 „tigen zu lassen, welches aber Ihro Majest. der Schwedischen vorbe- So dem Kö-  
 „halten hätte. Da man nun hierinnen annoch keine Linderung merckte, nige vorzutra-  
 „achteten die Rächte für nöthig, den Könige darum anzuflehen. gen.

Die grossen Städte beschwerten sich, daß man sie in Ansehung Erinnerung  
 des Alexandrischen Statuti, von der neulichen Constitution ausqe- der grossen  
 schlossen, nicht daß sie meynten, als wann durch dieselbe ihrem bishe- Städte wegen  
 rigen Recht, eine neue besondere Kraft würde angediehen seyn, sondern des Alexandri-  
 daß sie durch solanes Mittel, sich von allen unbilligen Ansprüchen desto schen Statuti  
 leichter hätten loß machen können. Ingleichen redeten sie wieder den und des Jorda-  
 Zoll-Einnehmer bey Jordan, der auch die Auffuhr des überseischen nischen Zolls.  
 Salzes zu hemmen, sich unterstünde. Was endlich die Contribu-  
 tion betraf, so verlängerten sie die annoch laufende zwiefache Malz- Die zwiefache  
 Accise, vom nächsten Michaelis an zu rechnen, auf ein Jahr. Weil Malz-Accise  
 ihnen aber dieses in Vergleichung gegen die 15. Groschen von der Hu- wird noch auf  
 be, zu viel zu seyn dauchte (\*), bedungen sie anben, daß die jetzige Wil- ein Jahr ver-  
 fährigkeit, ihnen künfftig zu keiner beschwerlichen Folge gereichen, und längert.  
 in den beyden vorgemeldeten Stücken, vom Könige ihnen ein Gnügen  
 geschehen möchte.

Iny

In-

(\*) Denn man rechnete insgemein gegen einen Gulden von der Hube, drey  
 Accisen, das ist 6. Schillinge von einem Scheffel Malz. Daher verglichen sich 15.  
 Groschen von der Hube, mit anderthalb Accisen. Welches die Danziger in ihrer  
 Stimme anzuführen nicht vergassen.

1598.

Inzwischen hatten sich die Land-Boten über das Huben-Geld geeinigt, welches sie durch zween aus ihrem Mittel den Rächten hin-  
 terbringen ließen, und bald darauf sämtlich folgten: da sie nicht nur  
 ihren Entschluß wiederholten, sondern noch verschiedene andre Dinge  
 vortrugen. Das erste gieng die von den Städten bisher geweigerte  
 Huben-Gelder an, wozu man sie vermögen solte, es wäre denn, daß sie  
 dem Könige jährlich etwas gewisses von ihren Ländereyen zahlten.  
 Das zweite war eine Vorsprach für die Marienburger, die sich über  
 den aus der Weichsel durch den neuen Graben, in den Rogat zu stark  
 gehenden Strom, von dem neulich ihre Brücke weggerissen worden,  
 beschweret und um eine Aenderung gebeten hatten. Das dritte betraf  
 die Klagen der Städte, Neumark, Strasburg und Golbe, über den  
 Zöllner bey Jordan, dem sie nicht nur von dem Getrende so sie nach  
 Danzig schifften, sondern auch von Waaren die sie von dannen zurück-  
 brachten, den Zoll entrichten mußten, und sonst von ihm auf andere  
 Art gedrückt wurden, so daß sie es in die Länge nicht erdulden  
 könnten. Fünftens ward des übeln Betragens der Königlichen Solda-  
 ten erwehnet. Was auffer dem die Land-Boten benbrachten, rührte blos  
 die Pommerellische Ritterschafft, als die nebst einer zur Wahl eines  
 neuen Land-Schreibers nöthigen Zusammenkunfft, verlangte, daß der  
 kleine Land-Tag ihrer Woywodschafft beständig in Stargard gehalten;  
 sie wieder den Cujawischen Bischof, der ihr wegen des Zehenden hart  
 siele, und sie vor den Woywoden laden lassen, geschüzet; von den  
 Aussprüchen der Commissarien keine weitere Appellation verstattet;  
 und den kleinen Städten durch einen Landes-Schluß verboten werden  
 möchte, denen Bauern kein Malz zum Bierbrauen, auffer in der  
 Erndte, und wann sie Hochzeit ausrichteten, zu verkaufen. Zuletzt  
 ward des Land-Rechts gedacht, zu dessen annoch nöthig vermeynten  
 Verbesserung (\*), die Land-Boten eine Zusammenkunfft denen gesäm-  
 ten drey Woywodschafften anzusetzen, baten.

Die Rächte ließen, nach vorher unter sich gepflogener Beredung,  
 durch den Culmischen Bischof folgende Antwort darüber ertheilen:  
 daß der erste und zweyte Punct, anjeko ausgestellt bleiben müste.  
 Die Klage über den Zöllner bey Jordan und über den Muhtwillen  
 der Soldaten solte dem Könige vorgetragen; der Pommerellischen  
 Ritterschafft, zur Wahl eines Land-Schreibers, von ihrem Woywo-  
 den ein gewisser Tag angegesetzt; die dasigen Zusammenkunffte, hin-  
 fübros wechselweis zu Stargard und Schöneck gehalten; an den Cujaw-  
 wischen Bischof wegen des Zehenden, der Marienburgische Unterkäm-  
 merer nebst einem von Adel geschicket; und die verlangte Abstellung der  
 Appellation, von dem Erkenntnis der Commissarien, auf dem nech-  
 sten Michaels-Land-Tag, in reifere Betrachtung gezogen werden. Das  
 Ansuchen aber wegen des Malzes wurde mit Stillschweigen übergangen.

Eine fernere  
 Verbesserung

Über die fernere Verbesserung des Land-Rechts, waren die  
 Rächte

(\*) Der König hatte es den Preussen in der jüngsten Reichs-Tags-Berordnung  
 erlaubt, welches an gehörigem Ort bemercket worden.

Räthe anfangs mißhellig. Denn der Culmische Bischof und der Marienburgische Unterkämmerer meynten, „daß selbiges keine weitere Untersuchung litte, nachdem es einmahl von den Ständen in Warschau zur Vollkommenheit gebracht, durch eine Constitution bestätigt, und unter dem Reichs-Siegel ausgegeben wäre, so, daß nichts mehr als die bloße Verlautbarung in denen Preussischen Woywodschaften, fehlte ..“ Wolte man aber, sprach der Bischof aus Unmuth/ es wieder umstossen, und seine darauf gewandte Arbeit, so gering schätzen, so müste er es zwar geschehen lassen, tröste sich aber, daß er seinem zwiefachen Amte ein Gnügen gethan hätte, indem Er, das Land-Recht als ein Preuss. Bischof zusammen tragen helfen, und als Polnischer Unter-Canzler unter dem Reichs-Siegel ausgefertigt. Wo man es aber nur etwas zu vermehren gedächte, müste solches kurz vor dem Reichs-Tage verrichtet, und dahin zur Königlichen Genehmigung genommen werden .. Die drey Woywoden erklärten sich einmüthig, daß sie dem Land-Recht nicht würden beytreten, vielweniger es verlautbahren lassen, weil sie den Inhalt desselben nicht wüßten. Nach einigem Wort-Wechsel blieb es endlich dabey, das Recht auf dem Michaels-Land-Tage in Thorn abermahls zu übersehen, nach Gutbefinden zu ändern, und es dem Könige zur Bestätigung auf dem nächsten Reichs-Tage vorzutragen. Wann solches würde erfolgt seyn, wolte man ferner sich einigen, wie die neuen Gesetze der Ritterschafft kund zu thun, und durch den Druck gemein zu machen wären.

1598.

des Land-Rechts wird von einigen für unzulässig gehalten.

Doch soll es abermahls übersehen werden.

Die Stände hatten, sich wie zuvor erwehnet, bis auf die kleine Städte, wegen der Geld-Steuer, zu etwas gewisses erklärt. Diesen schien die doppelte Malz-Accise zu hoch, an deren Stelle sie sich zu einer Summe von acht tausend Gulden erboten. Womit die Adlichen Räthe nicht zufrieden waren, sondern sie, mit den grossen Städten übereinzustimmen, vermochten.

Die kl. Städte bieten anstat der zwiefachen Malz-Accise eine Geld-Summe, die aber nicht angenommen wird.

Hierauf wurde das Contributions-Universal, der gewöhnlichen Art gemäß abgefaßt, und darin denen vom Lande, ihre Gebühr den bestellten Einnehmern, zwischen dem 4ten October und 1ten November, bey Strafe des zwiefachen, zuentrichten angedeutet, von denen, wie auch aus den Bistümern und den gesammten Städten, die Gelder an den Oeconomum nach Marienburg, gegen eine Quittung, unter des Königes Land und dem Cron-Siegel, geliefert werden solten.

Termin wenn die bewilligten Gelder zu entrichten,

Die neuliche Anlage beschloß man, innerhalb 14. Tagen, ohne auf die Königliche Erfüllung, der ehmahls angehängten Bediengungen, länger zu warten, dem Marienburgischen Oeconomio einzuhändigen, nachdem vorher der Elbingische Castellan, auf sein Ansuchen, des Amtes eines Ausgebers/ durch ein schriftliches Zeugnis, war erlassen worden.

und die neuliche Contribution abzutragen. Der Elb. Cast. wird des Amtes eines Ausgebers erlassen.

Noch war übrig, daß die Stände dem Königlichen Gesandten, auf seine

Abfertigung des Königliche Gesandten, in seine der um die Be-

1598. seine Werbung eine Antwort ertheilten, die sie Ihm den 3. Junii  
 freyung von dem Jordan. schriftlich, des Inhalts überreichten, daß sie von der gewilligten Con-  
 tribution Nachricht gaben, und um die Befreyung vom Jordanischen  
 Zoll, und dem Alexandrischen Statuto gebeten wird. Zoll, wie auch, daß die Städte, so wie es in Ansehung der Geistlichkeit  
 und des Adels geschehen, von dem Statuto Königes Alexandri ent-  
 bunden werden möchten, baten.

Ausbruch des  
 Königes von  
 Warschau und  
 Ankunfft zu  
 Thorn.

Der König war schon etliche Tage vorher, in Marienburg ange-  
 langet, wie hieselbst der Land-Tag seinen Anfang nahm. Denn, nach-  
 dem Er den 16. May von Warschau zu Wasser aufgebrochen, kam Er  
 den 22sten, in Begleitung von 11. grossen Rähnen und etlichen kleinen  
 Fahrzeugen bey Thorn an, und ward mit einer vierfachen Salve aus  
 12. Stücken, begrüßet. Als Ihr. Majest. auf die mit schwarzem Tuch  
 belegte Brücke austrat, wurde Sie, zu Dero nicht geringer Befrem-  
 dung, von niemanden aus dem Landes-Raht, sondern nur von einigen  
 Edelleuten empfangen, denen Sie, wie auch den 5. Thornischen Abgeord-  
 neten, die Hand zu küssen darreichte, doch mit dem Unterscheid, daß Sie  
 gegen jene das Haupt blöste, gegen diese aber Sich bedeckt hielt. So bald  
 der Stadt-Präsident die Anrede gethan, und der Culmische Bischof als  
 Unter-Cangler geantwortet hatte, gieng der König zwischen gemeldetem  
 Bischofe und dem Woywoden von Lantzic, denen der Littauische Gros-  
 Cangler Sapiba, einige Hof-Bedienten, ohngefehr 50. Trabanten, und  
 eine geringe Anzahl Heidenen folgten, durch das Segeler-Thor, in  
 die Stadt, und nahm sein Quartier auf dem Raht-Hause. Ihr. Maj.  
 empfunden es etwas ungnädig, daß man in Ansehung der tiefen  
 Trauer, die Gemächer nicht schwarz ausgeschlagen hatte, Sie verweil-  
 ten sich auch nur eine Nacht, und setzten den folgenden Morgen ihre  
 Reise über Graudenz und Mewe, nach Marienburg fort, alwo Sie  
 den 26. May einzogen.

Von dannen  
 Er seine Reise  
 nach Marienb.  
 fortgesetzt.

Die Preussi-  
 schen Stände  
 machen hie-  
 selbst dem Kö-  
 nige die Auf-  
 wartung.

Vortrag des  
 Culmischen  
 Woywoden.

Der König  
 wird um die  
 Bestellung ei-  
 nes Land-  
 Schatzmei-  
 sters gebeten.

Die Städte  
 sollen wieder  
 das Alexandri-  
 sche Statutum

durch ein Re-  
 script gesichert,  
 un an den For-  
 danischen Zöl-  
 ner ein Befehl

ausgefertiget  
 werden.

Der König wil,  
 daß man durch  
 rüchtige Ur-

Nachdem die Preussischen Stände den Land-Tag geendiget hat-  
 ten, verfügten sie sich sämmtlich den 4. Junii aufs Schloß zur Königl.  
 Audienz, und traten in der gewöhnlichen Ordnung zum Hand-Kuß.  
 Der Culmische Woywode wünschte Ihr. Majestät zu Dero  
 Ankunfft in Preussen Glück, gab von der bewilligten Geld-Steuer  
 Nachricht, und trug die auf dem Land-Tage namhaft gemachte Be-  
 schwerden zur gnädigsten Wandelung vor; denen er die Bestellung ei-  
 nes Land-Schatzmeisters, eines Fähnrichs in der Marienburgischen,  
 und eines Schwerdt-Trägers in der Pommerellischen Woywodschafft,  
 hinzu fügte. Der König ließ nach gehabter Beredung mit dem  
 Cron-Unter- und dem Littauischen Gros-Cangler, durch den ersteren  
 antworten. „Daß die Entbindung der Städte von des Königes Ale-  
 „randri Statuto auf dem nechsten Reichs-Tage solte vorgenommen, und  
 „sie inzwischen wider alle Ansprüche, durch ein Königliches Rescript  
 „gesichert werden. Den Zoll bey Jordan könte Ihr. Majest. nicht  
 „aufheben, wolte aber an den dassigen Einnehmer Befehl ergehen  
 „lassen, niemanden über die Gebühr zu beschweren. Die Ernen-  
 „nung eines Marienburgischen Fähnrichs und Pommerellischen  
 Schwerd-

„Schwert-Tragers, gehöre auf den Reichs-Tag, hergegen sey Ihr. 1598.  
 „Maj. erbötig, ohne Verzug einen Land-Schatzmeister zu verordnen, funde erweite,  
 „wan man durch tüchtige Urkunde darthun würde, daß von den vorigē Könige einen  
 „gen Königen, jemand zu solchem Amte ernestet worden; dem Muhtwillen besondern  
 „der neugeworbenen Königlichen Soldaten solte gesteuert, und einem Schatzmeister  
 „jeden Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden, „ Zulezt verfi- in Preussen  
 „cherte der Unter-Canzler die Preussische Stände, wegen der beliebten verordnet.  
 Geld-Steuer aller, Königlichen Gnade.

So lange der König sich in Marienburg verweilte, wurden die Af- Es werden in  
 fessorial- und Relations-Gerichte fleißig gehalten, und ezlichen kleinen Marienburg  
 Städten, die von der Römischen Geistlichkeit in Anspruch genommene Königl. Af-  
 Evangellische Kirchen abgesprochen: davon ich bey dem Beschluß dieses fessorial- und  
 Jahres, etwas umständlicher melden werde. Die grossen Städte be- Relations-Ge-  
 mühten sich, wegen des Jordanischen Zolls ein mehreres zu erlangen, richte gehalten.  
 als der König denen gesammten Ständen, durch den Unter-Canzler, Königl. Befehl an die  
 versprechen lassen. Sie brachten auch den 7. Junii einen Befehl an die Zoll-Einneh-  
 an die Einnehmer aus, den Preussischen Einfassen, vom Korn mer bey For-  
 und anderen Waaren, so auf ihrem Märkten gekauft und verkauft dan.  
 würden, nichts abzufordern, noch sonst ihnen einigen Verdruß zuzufü- (38.)  
 gen, sondern sie die Weichsel frey auf- und abfahren zu lassen: bey un-  
 unausbleiblicher Strafe, so jemand darwieder handeln würde. Sel-  
 biger ward den Zoll-Empfängern eingehändigt, die sich aber unter Vor-  
 schützung der Pacht, so sie an den Schatz zahlen mußten, dessen ent-  
 schuldigten, doch endlich, gegen ein Stück fein Englisch Tuch, und eine  
 Summe von 1500. Gulden, so ihnen die Thorner, als ein freywilliges  
 Geschenk (\*) gaben, gelobten, von denen bey Jordan vorüberschiffen-  
 den Preussen, nach Vorzeigung eines ihres Orts Obrigkeitlichen  
 Scheins, nichts zu nehmen; auch sich gegen den, welchem sie etwas  
 abdringen würden, zu einer Busse, von zehn tausend Ducaten, ver-  
 pflichteten, die sie, wann sie desfalls vor einem Gericht würden bespro-  
 chen werden, ohne die sonst gesetzte Strafe, unverzüglich erlegen wolten.  
 Dem sie, nach empfangenem  
 Geschenk, ge-  
 horfamen wol-  
 len, auch sich  
 auf den Fall  
 der Ubertret-  
 tung zu einer  
 Geld-Summe  
 verbindlich  
 machen.

Zu gleicher Zeit, ernandte der König den Marienburgischen Oeco- Stengel Kostka  
 nomum, Stengel Kostka, zum würcklichen Land-Schatzmeister (\*\*), wird Land-  
 nachdem die Stände Ihr. Majest. erwiesen hatten, daß jederzeit ein sol- Schatzmeister.  
 cher absonderlicher Beamter in Preussen gewesen.

Die Danziger suchten damahls eine gewisse Angelegenheit zur Bemähung  
 Endschaft zu bringen, die bisher noch war verzögert worden. Der der Danziger,  
 bey ihnen a. 1593. vorgefallene Auflauf, hatte die Polen in grosse Be- von dem An-  
 wegung gesetzt, und die Stadt vielen Verdrieslichkeiten ausgestellt, spruch wegen  
 denen des ehmahls  
 bey ihnen ent

388

(\*) Hierzu, wie auch zu den andern bey Hofe angewendeten Kosten, trug El-  
 bing nebst den kleinen Städten, Neumarc, Strasburg und Solbe, ein Drittheil, und  
 Danzig eben so viel bey.

(\*\*) Zwar wird Kostka schon in den vorhergehenden Jahren zuweilen ein  
 Land-Schatzmeister genennet, er hat auch bey Gelegenheit sich dazu gebrauchen lassen,  
 allein die würckliche Bestallung ist allererst bey des Königes Anwesenheit zu Marien-  
 burg erfolgt.

1598.  
standenen Auf-  
laufs, durch ein  
Decret losge-  
zählet zu wer-  
den.

Darwieder  
gemachte  
Schwierigkeit.

Die Sache ge-  
langt zur  
Endschafft.

denen sie nicht füglicher, als durch einen Königlichen Rechts-Spruch ent-  
gehen konnte. Da die Sache a. 1595. auf dem Reichs-Tage vorkam,  
wurde sie, wie ich oben gemeldet, bis zur andern Zeit verschoben, und  
nachgehends im Reichs-Senat nicht wieder vorgenommen, weil die  
Stadt sich in eine geheime Handlung mit dem Hofe einlies, auch die-  
selbe in kurzer Zeit würde zu Ende gebracht haben, wann nicht der Cu-  
jawiſche Bischof eine Hinderung in den Weg geleyet hätte. Denn die-  
ser brachte es beym Könige dahin, daß Ihr. Majest. die Tumult-Sache  
nicht ehe abthun wolte, bevor der Bischof, in seinen Ansprüchen auf die  
Marien-Kirche und Verwaltung der Nonnen-Güter, befriediget wor-  
den. Die Danziger denen daran gelegen war, diese verschiedene Stük-  
ke von einander abzufondern, wußten die ihnen zugemuthete Vermis-  
chung abzulehnen, und wiederholten ihr Gesuch bis zur Königlichen  
Ankunft in Marienburg. Endlich brachten sie es im Monat Julio,  
da Ihr. Majest. sich schon in der Olive aufhielt, zum Stande. Die  
Schrift darin sie von allen, aus vorgedachtem Auflauf herrührenden,  
Zündhtigungen, frengesprochen wurden, war in Gestalt eines Decrets  
abgefaßt, und zu Marienburg datirt.

Der König  
bricht von Ma-  
rienburg auf  
und nimt sein  
Quartier in  
der Olive.

Der König blieb hieselbst bis den 17. Junii, da Er nach Dirschau  
aufbrach, alda das Nachlager hielt, den Tag hernach, zu Wittage,  
mit einem kleinen Gefolge, nahe bey Danzig vorbey fuhr, und sein  
Quartier in dem Kloster Olive nahm. Von Seiten der Stadt Danzig, ge-  
schahen auf ausdrücklichen Königlichen Befehl, keine andere Ehren-  
Bezeugungen, als daß sich im hohen Thor, eine Compagnie Solda-  
ten, im Gewehr darstellte.

Schwedische,  
Littauische und  
Preussische  
Herren die dem  
Könige dahin  
gefolget.

Der Woywo-  
de von Dörpt  
ist General von  
den neugewor-  
benen Truppt.

Kaysersliche u.  
Fürstl. Pr. Ge-  
landten.

Ankunft des  
Marggr. von  
Baden.

Für die Kön.  
Völcker wird  
ein Lager bey  
der Weichsel-  
Münde abge-  
stochen.

Von den Schwedischen Herren, funden sich ein, George Pose,  
Erich und Gustaw Brahe, Steno Banner, den der König zum  
Gros-Amiral ernandte, Gustaw Banner, Erich Sparre, Thuro Bielke,  
die sämtlich als Flüchtlinge, in Polen ihre Sicherheit gesucht hatten,  
und den König nach Schweden begleiten wolten. Von den Polni-  
schen Senatoren war niemand, von den Littauischen der Gros-Canz-  
ler, Sapaha, von den Preussischen Rächten der Culmische Bischof, aus  
Cron-Unter-Canzler, und aus Liefland der Woywode von Dörpt, Farens-  
bach, zugegen: welcher letztere, den neugeworbenen Truppen als Ge-  
neral vorgesezet war. Der Ermländische Bischof, und der Woywo-  
de von Pommerellen, machten Ihr. Majest. in der Olive die Auf-  
wartung, um eine glückliche Reise anzuwünschen. Von auswärtigen  
Gesandten, hatten sich der Kaysersliche und die Fürstl. Preussischen einge-  
stellt. Jener hatte schon in Marienburg Audienz gehabt, und diese,  
soltten den bey ihrem Herrn gesuchten Vorschau von hundert tausend  
Gulden, ablehnen. Zuletzt langte der Marggraw von Baden, Edward,  
an, der mit dem Könige nach Schweden überschiffte.

Die Königlichen Völcker, so an Heiducken, Teutsche und Schot-  
ten, vier bis fünff tausend Mann ausmachten, wurden herum auf die  
Dorffschafften, auch zum theil, in die Danziger Vor-Städte verleyet,  
deren



deren übele Haushaltung und daher entstandene häufige Klagen, den König nöthigten, sie in ein vor der Weichsel-Münde abgestochenes Lager, zusammen zu ziehen. Wobin Jhr. Majest. Selbst Sich erhob, und die Rückkunfft des Lasti, der im vorigen May-Monat, aufs neue, als Gesandter nach Schweden war geschickt worden, erwartete.

1598.

Selbiger langte, ohne etwas ausgerichtet zu haben, d. 25. Julii im Danziger Hafen an. Worauf der König Sich den 30. sten auf die Rhede begab, den dritten August zu Segel gieng, bis den 5ten unter Hela, wegen niedrigen Windes ankerte, an demselben Tage aber, seinen Lauf fortsetzte, und den 8ten den Schwedischen Hafen, Calmar, erreichte.

Abreise des Königes nach Schweden, und Ankunft in Calmar.

Ehe ich Dessen Berrichtungen in Schweden erzehle, will ich vorher eines und das andere bey Geleagenheit seiner Abreise, auch was sich sonst bis auf Jhr. Majest. Wiederkunfft in Preussen zugetragen, anführen. Erstlich ist zu mercken, daß die Danziger, die dem Könige von den Ständen, wegen ihrer unveränderlichen Treue, auf dem Reichs-Tage gegebene Versicherungs-Schrifft, den 26. Junii mit unterzeichnet und gestegelt haben, da man es von den übrigen beyden grossen Städten nicht verlanget. Zweitens, daß als damahlen die gemeine Rede gegangen, ob wolle der König, auf Antrieb der Catolischen Geistlichkeit, sich der Stadt Danzig gänzlich bemächtigen, und man solches Jhr. Majest. hinterbracht, Sie Sich auf die Brust aeschlagen und gesagt. „So wahr Sie ein König wären, hätten sie dergleichen Gedanken niemahlen geheget.“ Drittens, daß der König, eb Er gleich in die 6. Wochen, Sich ganz nahe bey Danzig aufgehalten, nicht ein einziges mahl in die Stadt gekommen, die Stadt auch, weil ihr solches unter der Hand vom Hofe aus war wiederrathen worden, Jhr. Majest. durch Abgeordnete, nicht ehe als d. 22. Julii, da Sie schon in Dero Lager angelanget, die Aufwartung gemacht. Viertens, daß die Königlichen Truppen, weder nach Krieages Gebrauch, mit allem anugsam versehen gewesen, noch ihnen der Sold richtig gereicht worden, wanenhero ein allgemeines Misvergnügen und allerley Unordnungen entstanden: und daß man fünffstens, aus der geringen Anzahl der Soldaten, aus dem Mangel einer Krieages-Flotte, und aus den übrigen schlechten Anstalten, wenig gutes von der Königlichen Reise habe vermuthen können.

Die Danziger unterschreiben eine wegen Erhaltung der öffentlichen Ruhe, dem Könige von den Ständen gegebene Schrifft.

Falsches Gerücht, als wann der König sich dieser Stadt gänzlich bemächtigt wölen.

Der König ist in währendem seinen Aufenthalt in der Stadt, nicht in gemeldete Stadt gekommen. Uebeler Zustand der Königlichen Truppen.

Indem man also den Ausgang mit Furchten erwartete, fiel in Preussen der gewöhnliche Michaels-Land-Tag zu Thorn ein, welchen, ausser den grossen Städten (\*), bloß der Pommerellische Woywode und der Elbingische Castellain besuchten. Gleich im Anfange urtheilte der Woywode, daß man wegen Anwesenheit so weniger Räte die Gerichte bis Stanislaw würde verlegen müssen, auch die Untersuchung des

Gewöhnlicher Michaels-Land-Tag in Thorn.

Ob wegen geringer Anzahl der Räte, die Gerichte zu verschieben.

(\*) Thorn hatte dazu den Bürgerm George am Ende, und den Rathm. George Siefert verordnet; Elbing Joh Sprengel, Bürgerm Hans von Kantén Rathm.; u. Danzig Seth Brandes, Bürgerm Mich. Rosenberg, Rathm. dahin geschicket.

1598. „des neuen Land-Rechts, der jüngsten Abrede gemäs, keinen Fortgang  
 „haben könnte, weil die Ritterschafft niemanden aus ihrem Mittel  
 „zu dieser Arbeit gewehlet: die sich vielmehr auf dem Land-Gericht zu  
 „Culmsee und bey anderer Gelegenheit verlauten lassen, daß gemel-  
 „detes Land-Recht nicht weiter geändert, sondern so wie es zu War-  
 „schau abgefaßt worden, zur Beobachtung verlautbaret werden sollte. „  
 „Das letztere, meynte er, wäre vor diese Zeit nicht möglich, es wäre denn  
 „daß es durch den Druck gemein gemacht würde, welches an ihrem Ort  
 „nicht nachzugeben, er die grosse Städte ersuchte; deren Abgeordnete  
 „es ihm nicht nur versprochen, sondern zugleich Ursachen anführten,  
 „warum dieses Land-Recht annoch einer Verbesserung nöhtig hätte.  
 „Worin ihnen der Woywode Beyfall gab, und bekannte, daß wann  
 „dieses kleine Gesetz-Buch andern Leuten in die Hände fallen sollte, sie dar-  
 „aus der Preussen Ungeschicklichkeit ersehen würden. Gleiche Ge-  
 „danken hegte der Ebingische Castellan, der sich auch beklagte, daß,  
 „da er schon zu Warschau sein Misfallen darüber bezeiget, Er kein Ge-  
 „höhr gefunden.

Die Gerichte werden bis auf Stanislai ausgefetzt. Wegen Verschiebung der Gerichte war Ergleichfals mit dem Woywoden einig. Hergegen riehnten die grossen Städte, wo nicht mehr, doch nur zwo bis drey Sachen durch Urtheil zu entscheiden, um dadurch die alte Gewohnheit benzubehalten: welches jene als unnöhtig verwarfen. Daher die Parten sämmtlich auf Stanislai beschieden, und dessen, vermittelst eines angeschlagenen Zettels, verständiget wurden.

Der Cujawische Bischof läßt die Einreibung der Zehnden in Pommerellen, rechtfertigen und wieder das adeliche Land-Recht protestiren. Aus dem letzteren Land-Tage, waren wegen der Zehnden, der Marienburgische Unterkämmerer, und einer von Abel an den Cujawischen Bischof geschickt worden. Diese hatten zwar ihr Gewerbe angebracht, aber zur Antwort bekommen, daß der Bischof mit gröstem Recht den Zehnden von der Pommerellischen Ritterschafft fordere, und solches mit vielen glaubwürdigen Urkunden erweislich machen könne. Dessen die Preussische Stände noch mehr zu versichern, schickte der Bischof und sein Capitul, zween Domm-Herren auf den gegenwärtigen Michaels-Land-Tag, die den 30. September gehöhet wurden, und nebst dem vorangezeigten, auch des neuen Land-Rechts Erwähnung thaten, als welches, dem Cujawischen Bischofe und seinem Capitul, in Ansehung ihrer in Preussen gelegenen Gütter, sehr nachtheilig wäre: daher sie wieder selbiges feyerlichst protestirten, und zu dessen Beglaubigung ein Notariats-Instrument überreichten. Welches die Rächte an sich nahmen, und es nebst dem geschenehen Vortrage denen anjeko abwesenden Ständen, auf dem künfftigen Landtage mitzutheilen, und hernach eine Erklärung darüber auszufertigen, versprochen.

(39.) Der König bemächtiget sich einiger Schwedischen Plätze und besetzt mit seinem Leuten Stockholm. Ich wende mich nach Schweden, also der König die Festungen Calmar und Elfsburg mit seinen Leuten besetzt, und sich dadurch von Schmaland, West- und einem Theil von Ost-Gotland Meister gemacht hatte. Nach Stockholm schickte er zu Wasser, den Samuel Lastki, der sich der Stadt und des Schlosses ohne Mühe bemächtigte, weil vor- her

her die Besatzung vom Herzog Carl war herausgezogen worden. Der König war Vorhabens, Selbst dahin zu folgen, hielt sich aber so lange bey seiner Schwester in Stegeburg auf, bis ein wiederiger Sturm entstand, der die zu solcher Fahrt zusammenbrachte Schiffe, theils zerstreute, theils an den Klippen beschädigte. Inzwischen gewann Herzog Carl Zeit, seine hin und wieder verlegte Völker an sich zu ziehen, mit denen Er auf Stegeburg ging, und unterwegs von den Sächsischen, Brandenburgischen und Pommerischen Gesandten ersucht wurde, die Waffen niederzulegen und mit dem Könige gütlich sich zu einigen. Der Herzog bezeigte dazu willig zu seyn, wann nur der König seine Troupen gleichfalls von sich lassen, und Ihm und seinen Freunden, eine gnugsame Sicherheit versprechen wolte. Das erstere schlug der König ab, vorwendende, daß Er, ohne seine Hoffstat und Leib-Wache, keine Soldaten bey sich hätte: obgleich ein jeder wuste, daß die herüber gekommene Heidenen, Teutsche, und Schotten, weder zu den Hofbedienten, noch unter die gewöhnliche Drabanten gerechnet wurden. Und wegen des letzteren gab Ihr. Maj. zwar eine schriftliche Versicherung, allein derselben ward nicht nachgelebet, indem der König einige von des Herzogs Anhängern gefangen nehmen lies, und dem Herzoge selbst die Hände verlegen wolte, darüber es bey nahe zur Thätlichkeit gekommen wäre. Die Hofnung zum Vertrage, schien sich gänzlich zu verlieren, und wie der Herzog sich Stegeburg näherte, fielen verschiedene Scharmügel vor, davon die Schweden den Anfang denen Königlichen Truppen zuschrieben. Dem Könige wurde endlich alle Zufuhr zu Wasser und zu Lande abgeschnitten, und Er genöthiget, sich bey Nachtzeit nach Lincoping zurück zu ziehen. Ihm folgte der Herzog auf den Fuß, und gab dadurch Gelegenheit zum Treffen, woben die Königlichen das meiste einbüßen, und einer gänzlischen Niederlage, durch Friedens-Vorschläge, entgingen.

1598.

Wird aber, sich Selbst dahin zu begeben, ver hindert.

Herzog Carl zieht seine Völker zusammen, und will sich mit dem Könige vergleichen.

Scharmügel und Schlacht zwischen beyden Parteyen.

Damahls sprachen der König und der Herzog mit einander zu Pferde, im freyen Felde, zwischen den beyden Krieges-Heeren, und legten den Grund, zu dem in Lincoping darauf getroffenen Vertrag. Derselbe kam den 28. September alten Calenders, zur Richtigkeit, und gelobte der König, das Schwedische Reich, nach seinen Grund-Gesetzen, dem Königlichen Ende, und der bey der Ordnung gegebenen schriftlichen Versicherung gemäs, zu regieren; innerhalb vier Monate einen Reichs-Tag zu Stockholm anzusetzen, und alsdann, die zwischen Seiner Majest. dem Herzoge Carl, den Reichs-Räthen und Ständen, schwebende Streitigkeiten, durch unpartheische Männer entscheiden zu lassen. Die fremden Soldaten solten, bis auf die Königliche Leib-Wache, von beyden Theilen, aus dem Reich, denen Festungen und Schlössern geschaffet; die nach Polen ehmahls entwichene Reichs-Rähte, dem Herzoge, doch ohne an ihren Leibern oder Gütern einigen Schaden zu leiden, bis zum weiteren Erkentnis ihrer Sache, ausgehändiget; und dem Könige, die Schlösser, Schiffe, Stücke, sammt allem übrigen, so unmittelbar zur Crone gehörte, vom Herzoge überantwortet werden. Vorgemeldeten Artickeln, war ein be-

Getroffener Vergleich.

A a a

denckst

1598. dencklicher Schluß beygefüget: daß wann entweder der König oder der Herzog, von dem Vergleich abtreten möchte, die Reichs-Ständ, sich dem brechenden Theil zu wiedersetzen, berechtiget seyn solten (\*).

Der aber von  
seinem Besland  
gewesen.

Der getroffene Friede wurde in Schweden allenthalben bekannt gemacht, und es ließ sich an, als wann man demselben genau nachkommen wolte. Der König schickte die überflüssige Soldaten nach Danzig, mit denen verschiedene Polnische Hof- Bedienten übergien-

Des Königes  
Rückkehr nach  
Polen, und An-  
kunft im Klo-  
ster Olive.

gen. Der Herzog ließ seine Leute auseinander, und überlieferte dem Könige was er an Schiffen und groben Geschütz bey sich hatte; gab auch die ihm eingehändigte Reichs-Rächte, gegen Versicherung, sich auf den Reichs-Tag zur Verantwortung zu stellen, frey, und machte die Veranstaltung, daß dem Hofe die Lebens-Mittel von den Bauern zugeführt wurden. Es schien nur bloß an des Königes Ausbruch nach

Wohin Ihm  
Seine Schwes-  
ter folget.

Stockholm zum Reichs- Tage, zu fehlen, wie Er, aus Mißtrauen gegen den Herzog, und aus Furcht die Freyheit zu verlohren, nach Polen zu kehren sich entschloß. Den 27. October, schrieb Ihr.

Der König  
komet nach  
Danzig, und  
setzt seine Rei-  
se nach Polen  
fort.

Majest. an die Danziger aus Calmar, zwey bis drey der besten Schiffe, zur Abhohlung, mit dem ersten Winde dahin zu schicken. Ehe aber solches geschehen konte, segelte Sie von Calmar ab, ließ Sich den 4ten November an der Pommerischen Küste, ohnweit Reseböft anssetzen, hielt das Nachtlaget auf dem Gut des Obersten Reinhold Krosaus, und langte den folgenden Tag zu Abend im Kloster Olive an. Die

Nacht darauf erreichte die Schwedische Prinzessin, die ihrem Herrn Bruder gefolget war, die Danziger Abende, und, nachdem Sie den 6. November, gegen der Munde über an Land getreten war, nahm Sie in dem daselbst gelegenen Krüge ihr Quartier. Der König erhob Sich dahin, noch denselben Tag, und zog mit Ihr den 9. gedachten Monats, zu Wasser, unter den gewöhnlichen Ehren-Bezeugungen, in die Stadt: von dannen Ihr. Majest. den 24. Novemb. Dero Reyse auf Polen fortsetzte, nachdem Sie vorher allen Handel mit Schweden verbotten hatte.

Der Schwedts  
Gedanken vñ  
des Königes  
Abreise aus  
dem selben  
Reich.

Des Königes schleunigen Ausbruch aus letztgedachtem Reiche, sahen die dasigen Stände als einen Bruch des neulich getroffenen Vergleichs an, und weil Er Stockholm, Calmar und Elfsburg, mit auswärtigen Völkern besetzt gelassen hatte, so urtheilten sie, daß Ihr. Maj. Dero Thron nicht so wol durch die gutwillige Zuneigung der Untersassen, als vielmehr durch die Wafen besetzten wolte. Stockholm und Elfsburg befreyte Herzog Carl, von den zurückgebliebenen Gästen, sonder grossen Widerstand. Calmar kostete mehr Mühe und eine Zeit von 6. Monaten, ehe es zur Übergabe gezwungen wurde.

Ankunft eines  
Englischen Ge-  
sandten, der  
die Danziger,  
des Genusses  
ihrer Privileg.

Der König war annoch in Schweden, wie den 19. August ein Englischer Gesandter in Danzig anlangte. Die Ursach seiner Ankunfft war, daß er die Stadt des ferneren Genusses der Hanseischen Freyheiten

(\*) Loccenius. L. VII. Pialecius unter dem Jahr 1598.

ten in England, und der ungehinderten Handlung mit Korn und andern zulässigen Waaren, auf Spanien, versichern sollte, da hergegen den Hanse-Städten im Römischen Reich, nach England zu schiffen, und daselbst ihr Gewerbe zu treiben, gänglich war verboten worden. Der Gesandte richtete vorher den Befehl seiner Königin in Danzig aus, und begab sich darauf nach Schweden zum Könige, Dem er eben dasselbe vortrug, auch zur Beförderung des Englischen Handels auf Preussen Vorschläge that, auf die Sich Ihr. Majest. ohne der Polnischen Reichs-Stände Vorwissen, nicht erklären wolte (\*).

1598.  
in England u.  
des freye Hän-  
dels auf Spa-  
nien versichert.

Nachdem ich die weltlichen Begebenheiten vorgetragen, so folget nunmehr dasjenige, was sich in den Religions-Sachen denkwürdiges ereignet. Im vorigen Jahr, waren die Elbinger nebst dem Marienburgischen Woywoden, von dem Pfarrer Makowierski, nach Hofe ausgeladen worden: woselbst den 25. Februarii des gegenwärtigen, die Beklagten von dem Termin losgesprochen, und dem Kläger frey gestellet wurde, in der Haupt-Sache, sein Recht wieder die Stadt, vor dem Marienburgischen Woywoden, fortzusetzen. Solchem nach, lies er sie, auf den 5. May, zur Anhörung der Nichts-Erklärung, als worin sie, weil sie dem Königl. Urtheil vom vorigen Jahr, nicht nachgelebet, verfallen war, vor gemeldeten Woywoden nach Stum ausladen: dieser erkannte, daß weil der den Elbingern wieder das Königliche Decret beygemessene Ungehorsam nicht zur Gnüge erwiesen worden, sie noch zur Zeit von der Nicht frey bleiben, doch es dem Pfarrer erlaubt seyn sollte, von ihnen, die Einräumung der Kirchen, durch einen Gerichts-Boten, und adeliche Zeugen (\*\*), innerhalb zwey Wochen, zu fordern. Von welchem Spruch die Beklagten, nach versagter ordentlicher Appellation, ausserordentlich an den König appellirten.

Urtheil des  
Marienburg.  
Woywoden, in  
der Elbinger  
Kirchen-Sache,  
davon die  
Stadt an den  
König appellir-  
tet.

Nichtsdestoweniger fund sich der Pfarrer mit einem Gerichts-Boten, und zweenen Zeugen, nemlich dem Marienburgischen Land-Richter und einem Land-Schöppen, den 19. May in Elbing ein, verlangte die beyde Kirchen, und trug zugleich einen gültlichen Vergleich an. Die Stadt wolte sich in nichts einlassen, sondern berief sich schlechterdings auf die zu Stum beygebrachte Appellation, protestirte auch ofenlich, daß sie dem ehmaligen Königl. Urtheil, nicht auf eine sträfliche Art ungehorsam gewesen wäre, sondern sich bloß mit ihrem Recht darwieder geschüzet hätte. Worauf eine neue Ladung vor den Marienburgischen Woywoden, auf den 11. September, folgte, der, weil die Elbinger, bey ihrer vorigen Appellation verharreten, die Sache, zur weiteren Königl. Entscheidung, nach Hofe verwies.

Ankunft des  
Pfarrers, zu  
Einnahme  
der Kirchen.

Die Sache  
ist wieder  
nach Hofe ver-  
wiesen.

Mit

(\*) S. Camdeni Histor. Elizab. unter dem Jahr 1597. Wenn Er aber meldet, es hätte die Gesandtschaft bey den Danziger, so viel gewircket, daß sie den Hanse-Tage zu Lübeck nicht beschicket, so irret er, indem dieselbe Zusammenkunft albereit geendiget war, als der Gesandte zu Danzig anlängte, vielmehr rühret die Ursach ihres Ausbleibens, vornehmlich aus der Ankunfft des Königes in Preussen, her. Wie dann damals das ganze Preussische Quartier auf gemeldetem Hanse-Tage gefehlet.

(\*\*) Wozny und Szlachta.

1598.

Der König ermahnet die Danziger, sich wegen der Marien-Kirche mit dem Bischöfe gütlich zu vergleichen.

Mit den Danzigern ist sonst nichts vorgegangen, als daß man sie zu bereden gesucht hat, den Cujawischen Bischof, in seinen Ansprüchen zu vergnügen. Wie der König aus Schweden zurück gekommen war, lies er den 19. November, die vier Bürgermeister zu sich fordern, und ermahnte sie, sich wegen der Marien-Kirche mit dem Bischöfe gütlich zu vergleichen, nachdem dieselbe der Stadt albereit wäre aberkannt worden. Ihr. Majest. gab dabey zu verstehen, daß Sie hoffete, man würde sich dessen nicht weigern, nachdem Dero Vorfahren, die Könige in Polen, sich ihr Recht auf dieselbe Kirche jederzeit vorbehalten hätten, und Ihr. Majest. bey Dero ferneren Anwesenheit in Danzig, nicht gesonnen wäre, den Gottes-Dienst im Zimmer zu verrichten. Die Bürgermeister nahmen solches an die gesammte Ordnungen, und überbrachten den 23ten vorangeregten Monats, Ih. Maj. eine Schrift, welche eine demüthige Bitte in sich hielt, die Stadt, bey ihren weltlichen und geistlichen Freyheiten, und dem bisherigen Gebrauch der Kirchen, so wie es Ihr. Majest. im Antritt Dero Regierung gefunden, gnädigst zu schützen und zu erhalten. Der König lies auf die Schrift nicht antworten sondern der Unter-Canzler, gab am Tage des Aufbruchs nach Polen, den Abgeordneten des Rahts zu vernehmen, daß Ihr. Majest. gesaget, die Ihr überreichte Antwort, wäre keine Antwort, sondern es sollte die Stadt, mit dem nechsten eine richtigere Erklärung einschicken.

Derselben demüthiges Ansuchen bey Ih. Könige.

An dessen stat Er eine richtige Erklärung verlangt.

Die Marienburger räumte dem Catolischen Pfarrer die Kirche ein.

Auf die beyde grossen, folgen, der Ordnung nach, die kleinen Städte. Den 6. May, ward zu Warschau, im Relations-Gericht, den Marienburgern zuerkannt, dem Catolischen Pfarrer, Thoma Bant, die Haupt-Kirche, mit allen dahin gehörigen Gütern und Einkünfften, innerhalb vier Wochen, bey Straffe von 20. Tausend Ducaten, völlig einzuräumen. Die Stadt bequeimte sich diesem Rechts Spruch, und übergab dem Pfarrer, die Kirche nebst dem was sie dahin zu gehören vermeynte: womit aber der Geistliche noch nicht zufrieden war, sondern die Marien-Capelle, die Schule, verschiedene Häuser, allerley geistliches Geräht ꝛ. als zu seiner Kirchen gehörige Eigenthums-Stücke in Anspruch nahm, auch wie der Hof daselbst zugegen war, seine Anforderung sich vom Assessorial-Gericht zuerkennen, und die Stadt, wegen der bisherigen Weigerung, mit der Busse von 20. tausend Ducaten belegen lies: davon sie an das Relations-Gericht appellirte, und dadurch einen Unstand bis künftiges Jahr erlangte.

Neuer Anspruch und erfolgtes Urtheil, davon appellirt worden.

Wie es den Strasburgern, Graudenzern, Stargardern und Dirschauern ergangen. Vergebliche Vorstellung des Gnesnischen Castellans, vor die Graudenzern.

Die Strasburger traten ihre Kirche gleichfals den Römisch-Catolischen ab, und waren froh, daß sie von der ihnen ehemals, als eine Geld-Straffe, zuerkannten vierzig Tausend Gulden freykamen. Die Graudenzern mussten über ihre Pfarr-Kirche ein Assessorial Urtheil zu Marienburg, ergehen lassen, von dem sie ans Relations-Gericht appellirten. Wie die Sache daselbst den 15. Junii vorgerufen wurde, nahm sich ihrer der Gnesnische Castellan (\*), der als Beyfizer zugegen war, an, und redete weitläufftig, von der Warschawschen Religions-Vereinigung,

(\*) Joh. Zborowski. Er war zugleich Staroste von Graudenz und der Evangelischen Religion zugethan.

1598.

nigung, deren sich die Preussen, und unter denselben die Städte, gleichfalls zu erfreuen hätten. Der König, sprach Er, sey du derselben Beobachtung dermassen fest verbunden, daß Jhn auch keine geistliche Gewalt davon losmachen könne. Er hat zuletzt Jhro Majestät demüthigt, den Gebrauch der Kirche, zum wenigsten bis auf seine noch übrige Lebens-Zeit, den Evangelischen zu gönnen. Aber alles dieses versien nichts, sondern man antwortete dem Castellan, „daß die Kirchen, so ehinmahl die Catoliken besessen, zur Religions-Vereinigung nicht gehörten,“; und das vortige Urtheil, wurde an demselben Tage durch ein neues gleichsam bestätigt, welchem die Stadt nachzuleben, bestoweniger Bedencken trug, da sie durch die im Lande einquartirte Soldaten, gar leicht gezwungen werden konte. Ein gleiches wiederfuhr zu eben der Zeit den Stargardern, und die Dirschauer bekamen kurz vorher ein Urtheil, daß sie nebst der Kirche, eine ganze Strasse, bloß weil sie den Namen der Pfaffen-Gasse führte, dem Pfarrer abtreten solten. Welches letztere ihnen doch endlich erlassen wurde.

Die Schönecker hatten schon vor einiger Zeit die grosse Kirche eingebüßet, und seit dem, den Evangelischen Gottes-Dienst, in der Georgen-Capelle, vor der Stadt, verrichtet. Sie genossen eines ruhigen Besizes, so lange ihr voriger Starost, George von Baysen lebte, sein Nachfolger aber, der Pommerellische Woywode (\*), störte sie auf Veranlassung des Catolischen Pfarrers, auch hierin, und lies die Capelle am grünen Donnerstage, gegenwärtige Jahres, schlüssen. Das Inständige Bitten dieses Städtleins war bey dem Woywoden anfangs vergebens, daher sie die Dantziger um eine Vorschrifft ersuchte, doch, ehe dieselbe ausgefertigt ward, wurden ihr die Schlüssel wieder zurückgegeben, und den Gottes-Dienst, doch bloß die Oster-Feyer-Tage über, zu halten, vergönnnet. In dessen war zwischen dem Catolischen Pfarrer und dem Evangelischen Prediger ein Streit entstanden, darüber jener diesen, als einen Friedens-Störer, bey dem Woywoden verklagte, und am Oster-Dienstage ein Urtheil erhielt, daß der Prediger, den Ort räumen, und an dessen Stelle kein anderer angenommen, ja nicht einmahl ein Schul-Bedienter gehalten werden solte. Das Städtlein appellirte nach Hofe, und sprach die grossen Städte um Beystand an. Indessen mußte daselbst die öffentliche Übung der Evangelischen Religion, so lange unterlassen bleiben, bis ihnen selbige die Dantziger, nach des Königes Rückkunfft aus Schweden, durch eine unterthänige Bitte bey Jh. Maj. und durch die Vorgesprache der Schwedischen Prinzessin, wieder zuwezubringen halfen.

Verdrücklich  
keit der Schö-  
necker mit ih-  
rem Staroste  
und Pfarrer.

1599.

Die Kirchen-Sachen des folgenden Jahres, will ich mit den jetzt abgehandelten verknüpfen. Die Eborner wurden nach einer nicht lang genossenen Ruhe, abermahl angefochten, indem der Culmische Bischoff ihre Dorff-Kirchen in Anspruch nahm, und vorher nach Gremboezin einen Catholischen Pfarrer verordnete. Dieser forderte dar- auf die Kirche, lies wie sie ihm geweigert ward, bald nach Ostern, die

Anspruch der  
Catholice auf  
der Eborner  
Kirche in  
Gremboezin,  
und erfolgte  
Ansladung

B b b

Stadt

(\*) Ludwlg von Mortangen.

1599.

Neues Königliches Urtheil in der Elbinger Kirchen-Sache.

Ermahnung an die Stadt.

Der hergegen die Glaubens-Genossen einzu Muht einzu sprechen.

Die Elbinger erscheinen a. b. v. dem Marienb. Woywoden.

Der Pfarrer verlangt von ihnen die Vollziehung des letzteren Königl. Urtheils.

Stadt aus Affessorial-Gericht ausladen, und schätzte den ihm verursachten Schaden, bis 20. tausend Ungarischer Gulden. Wievol der angefangene Proceß nicht weiter fortgesetzt wurde. Wieder die Elbinger ergieng den 5. May, zu Warschau, im Relations-Gericht, ein Königlich Urtheil, daß wann sie innerhalb sechs Wochen, vor dem Marienburgischen Woywoden, durch einen Bürgermeister, und zween Rahtmänner würden geschworen haben, daß sie dem vorigen Königlich Rechts-Ausspruch, in keinem Stück zuwieder gehandelt, und an dessen nicht erfolgter Vollziehung keine Schuld gehabt hätten, sie zwar vor dieses mahl von der Acht frey bleiben, doch bey derselben unausbleiblichen Straffe, die Kirchen, in Zeit von zwölff Wochen, einzuräumen schuldig seyn und das End-Urtheil darüber, nach Verlauff von sechs-zehn Wochen, anhören sollten. Worauf Ihre Majestät die Stadt durch den Marienburgischen Unterkämmerer ermahnen lies, die Sache nicht aufs äußerste ankommen zu lassen, sondern in der angelegten Zeit Dero Willen zu gehorsamen; welches der Unter-Canzler, in einem Schreiben, gleichfals anriecht. Hergegen sprachen ihr die Abgeordneten (\*) des Woywoden von Brest (\*\*) einen Muht ein: „sie solte sich nicht schrecken, noch die Kirchen ihr abhändig machen lassen. Eine Thätlichkeit hätte sie nicht zu fürchten, weil der König durch den Verlust seines Erb-Reichs gestöhret, und an Vermögen sehr geschwächt worden. Zwar stünde zu besorgen, daß die Feinde ihr Gift, welches sie jenseit des Meers nicht ausschütten können, über die Preussische Städte ergießen möchten, allein die Gönner und Verfechter der Evangelischen Wahrheit, rüsteten sich unter der Hand wieder eine solche Gewalt, der sie bey erheischender Noht gnugsam zu begegnen wissen würden „.

Inzwischen ruckte der zum Ende bestimmte Termin (\*\*\*) herbey; auf welche Zeit die Elbinger, einen Bürgermeister, zween Rahtmänner, und zween aus der Bürgerschaft, nach Stum schickten, welche in Gegenwart der Danziger Abgeordneten, als ihres Bestandes, und des Klägers, dem Marienburgischen Woywoden die Ursachen meldeten, warum die Stadt nach dem verlangten Formular nicht schwören könne. Der Woywode fragte sie durch den Gerichts-Boten, zu vier mahlen, ob sie nicht den End ablegen wolten, und da jedesmahl darauf mit Nein geantwortet ward, pro- und reprotestirten Kläger und Beklagte, und ein jedes Theil, behielt sich, sein wieder des andere habende Recht vor. Den 28. Julii, fund sich der Pfarrer Makowiczki, zu Elbing auf dem Rahtause ein, und übergab den gesamten Ordnungen der Stadt, in Gegenwart verschiedener Gerichts-Boten und Edelleute, als von beyden Seiten erbetener Zeugen, das jüngste Königl. Urtheil, um dessen Verlesung und Vollziehung er inständigst anhielt

(\*) Solbige waren Siemon Turnovius der Evangelisch-Böhmischen Kirchen Superattendens, und Daniel Micholovicus Prediger zu Radziejow, die ihre Werbung den 12. Junii ablegten.

(\*\*) Andr. Leszcynski.

(\*\*\*) Er fiel ein auf den 16. Junii.



hielt. Wie das erstere geschehen, wurde im Namen der Stadt eine Schrifft gelesen, die dahin gieng, daß man, wegen der ehmaligen Appellation an den Reichs-Tag, die Kirchen nicht abtreten könne. Der Pfarrer, lies durch einen Gerichts-Boten abermahl fragen, ob man dem Decret Folge leisten wolle, und da eine wiederige Antwort erfolgte, ward diese Handlung mit einer Pro- und Re-protestation beschloffen, und der ganze Verlauf, zu Stum, in die Gerichts-Bücher des Marienburgischen Woywoden, eingetragen.

1599.

Der Partey  
Pro- und Re-  
protestation.

Die Danziger hatten eine Zeitlang Ruhe, weil der Cujawische Bischof den Kirchen-Proces stecken lies, und in diesem Jahr nach Rom reysste, alwo Er im folgenden mit Tode abgieng.

Der wieder  
die Danziger  
angestrenzte  
Kirchen-Pro-  
ces, geräht in  
einen An-  
stand.

Den 12. May, wurden die Marienburger, im Relations-Gericht zu Warschau verurtheilet, ihrem Catholischen Pfarrer, ein gewisses altes, über acht Kirchen-Huben verleihe Privilegium, nebst allen andern Urkunden und Brieffschaften, so die Güter der Kirche, und derselben Einkünfte, wie auch die dasige geistliche Bruderschaften anglengen, zu übergeben, und wann der Pfarrer meynen möchte, daß seinem Begehren noch kein Gnügen geschehen wäre, vor den Königlichen Commissarien zu schweren, daß sie weder mehrere Kirchen-Urkunde würcklich besäßen, noch dieselbe unterdrückt hätten, oder auch darum einige Wissenschaft trügen; ferner ihm oder seinem Volmächtiger alle Stadt-Bücher und Schrifften, zur Durchlesung mitzutheilen, und von dem was er begehren würde, glaubwürdige Abschriften ausfertigen zu lassen; die Schule nebst der Marien-Capelle, und allen Zubehöhr zu überliefern, und zwar dieses alles, bey Strafe von 20. tausend Gulden. Zur Untersuchung der zur Kirche gehörigen Häuser, Gründe, &c. ernandte der König drey Commissarien, die zu einer bequemen Zeit, alles zur Richtigkeit bringen solten.

Neues Urtheil  
wieder die  
Marienburger  
zum besten der  
Anforderung  
ihres Pfar-  
ters.

Die Strasburger wurden im Februario, von ihrem Pfarrer beym Assessorial-Gericht belanget, weil sie ihm die Zinser, so sie von den Häusern, Aekern und Wiesen der Kirche eingenommen gehabt, und die er bis 40. tausend Gulden rechnete, nicht entrichtet hatten. Es ward aber der Kläger zu einer gnaueren Nachforschung verwiesen, alsdann er sich mit seiner Forderung weiter melden sollte.

Gemachter  
Anspruch an  
die Strasbur-  
ger.

Zu gleicher Zeit mußte das Städtlein Stum, welches bisher unangefochten geblieben war, sich bey dem Assessorial-Gericht rechtlich einlassen. Es half ihm nicht, daß die Kirche auf der Einwohner Kosten erbauet worden, sondern weil sie auf Königlichem Grunde stand, so sollte sie ohne einige Erstattung den Catholischen übertragen werden. Welches Urtheil, nach erfolgter Appellation, vom Relations-Gericht bestätigt, und die Kirche demselben gemäs eingeräumet wurde.

Dem Städte-  
lein Stum  
wird die Kir-  
che aberkannt.

Den Christburgern ergieng es, wie den Marienburgern. Ihr Pfarrer war nicht bloß mit der abgetretenen Kirche zufrieden, sondern machte auf die Schule, auf gewisse Kirchen-Gründe, Geräht, und Einkünfte Anspruch, zu deren Beurlaubung er vom Städtlein die Urkunde forderte, und es vors Assessorial-Gericht ausladen lies. Die

Verdrus der  
Christburger  
mit ihrem  
Pfarrer.

Mitt-

1599. **Mittwoch** nach *Misericordias Domini*, ward der beklagte Theil, zur **Einräumung** der Schule, bey einer Busse von 25. tausend Gulden verurtheilt, wegen der übrigen Sachen aber wurden drey Commissarien (\*) ernennet. Diese setzten zur Vollziehung dessen, was ihnen aufgetragen worden, den 15. November an, und funden sich zu derselben Zeit in **Christburg** ein: da zugleich von **Thorn, Elbing, und Danzig** Secretarien, und von **Marienburg** ein Rathmann angekommen waren; dem bedrängten Städtlein, mit Rath an die Hand zu gehen. Die **Verrichtung** der Commissarien lief endlich dahin aus, daß sie beyde Theile zum **gütlichen Vergleich** ermahnten, und dazu den 29. December bebandten, an welchem Tage, mit **Zuziehung** dreier Personen, von jeder Seite, ein Versuch geschehen sollte.

Urtheil von  
Commissarien  
in der Sache.

Es wird zum  
gütlichen Ver-  
gleich gerathet,  
und dazu ein  
Tag angefe-  
het.

Endweg der  
Römisch-Ca-  
tolischen Geist-  
lichkeit in An-  
sehung der E-  
vangelischen  
in Preussen.

Aus diesem allen konnte man nicht anders urtheilen, als daß die **Römische Geistlichkeit**, nicht ehe bey Hofe ruhen würde, bis sie das **Religions-Werk** in den Stand, wie es vor der Reformation gewesen, gesetzt hätte. Der **Culmische Bischof**, war als **Reichs-Unter-Canzler**, hierinnen sehr forderlich, der auch gegen die so zu seinem Sprengel gehörten, **Part und Richter** abgab, da hergegen der **Groß-Canzler Zamorski**, welcher weit mehr Gleichgültigkeit in Glaubens-Sachen bezogte, vom Hofe entfernt lebte, und das **Eron-Feld-Herrn** Um vornehmlich wahrnahm. Die **Evangelische Ritterschaft** in Preussen, weil sie annoch der **Gottes-Häuser** auf dem Lande ruhlg genos, nahm an dem, was ihren Glaubens-Brüdern in den Städten, wiederfuhr, keinen Theil, sondern diese, so wie sie allein die **Bedrückung** fühlten, also mußten sie auch vor sich, auf dienliche **Hülfs-Mittel** bedacht seyn. Die **Danziger** trugen das Anliegen, den vornehmsten **Reichs- und Preussischen Räten**, so wol **Catolischer, als Evangelischer und Griechischer Religion (\*\*)**, in einen Schreiben, vor, und suchten bey ihnen **Schutz und Vorschlag**. Der Brief, welcher den 26. Julii ausgefertigt wurde, und den damaligen Zustand der **Evangelischen** in Preussen, nebst dem, was wieder sie vorgenommen worden, in sich fasset, ist wehrt, daß er alhie eingerückt werde.

Desfalls ab-  
gelassenes  
Schreiben der  
Danziger an  
verschiedene  
Reichs- und Pr.  
Räte.

(40.)

„Wir zweifeln keinesweges, lautet die teuffche Übersetzung/  
„es werden Ew. Hochwohlgebohrnen oft mit bekümmertem Gemüht  
„betrachten, was für Beschwerlichkeiten und Elend anjeko, fast die  
„ganze Christenheit drucken. Man hat schon seit geraumer Zeit gemercket,  
„daß größten theils die vornehmste Reiche, entweder durch würckliche Krie-  
„ge oder durch Furcht vor dieselbe, erschüttert, und durch eine Niederlage  
„vieler tausenden verwüestet werden. So aber jemand die Ursach solcher  
„Unglückseligkeiten nachsuchen sollte, so würde er bald befinden, daß sie  
vor-

(\*) Samuel Laski, Job. Plemienski, und Jacob Dalinski.

(\*\*) Selbige waren, der **Krakauische Castellan**, die **Woywoden** von **Krakau, Kiow, Wilna, Trocki, Brzest** in **Cujawien**, **Smolensko, Dosen, Lencic, Culm, Marienburg, Pommerellen** und **Wenden**; die **Castellane** vom **Radom, Gnesen**, und **Rogofno**; die **Groß-Canzler** von **Polen** und **Littauen** und der **Littauische Groß-Marschall**.

„ vornehmlich aus dem unzeitigen Eifer, in Fortpflanzung derjenigen  
 „ Religion, die ein jeder vor die wahre hält, herrühre. Denn der  
 „ größte Haufe ist dermassen vom Feinde des menschlichen Geschlechts  
 „ verblendet, daß sie desto glücklicher zu seyn vermeynen, je mehr und  
 „ schrecklicher sie, ihre Hände in dem Blut der fremden Religions-  
 „ Verwandten gewaschen haben; die aber, die solches fürchten, hal-  
 „ ten es für besser die Waffen zum Widerstand zu ergreifen, als ihre Häl-  
 „ fer den Sündern darzureichen, und dadurch wieder die natürliche, Gött-  
 „ liche, und menschliche Rechte, welche Gewalt mit Gewalt abzutreiben er-  
 „ lauben, zu handeln. Da nun die meisten Preussische Städte, un-  
 „ ter dem Vorwand der Wieder-Abnehmung der Kirchen, fast in eben  
 „ solche Bedrängnis gerathen, und wir, wann es denen Wiederfa-  
 „ chern mit den übrigen würde gelungen seyn, einen gleichen Ausgang  
 „ zu erwarten haben, so tragen wir kein Bedenken, von Eu. Hoch-  
 „ wohlgebohrnen, nicht aus Furcht vor unser Leben und Güter, son-  
 „ dern vielmehr um unserer Unschuld, und der Aufrichtigkeit unserer  
 „ Gewissen zu rathen, theils in Ansehung der Kirchen Gottes, und  
 „ der Pflicht, so aus der Religions-Verbindung herrühret, theils auch  
 „ in Betrachtung unserer Nachkommen, Rath und Hülfe, in die-  
 „ ser Angelegenheit zu bitten, welche, wo wir dazu schweigen und gleich-  
 „ sam durch die Finger sehen, uns, wie es scheint, sonder Zweifel das  
 „ euserste Verderben zuziehen wird. Es werden nicht, wie man eh-  
 „ mals fälschlich geglaubet hat, blos die Kirchen, das ist, gewisse von  
 „ Stein aufgeführte Häuser, dabey einem jeden seine Religions-  
 „ Freyheit gelassen würde, abgefordert, sondern man sicht vielmehr die  
 „ innerlichen Tempel an, und suchet eine unerträgliche Herrschafft  
 „ über die Gewissen, obgleich solches, weder die gemeine Religions-  
 „ Verbindung, und die besonderen mit Königl. Hand und Siegel  
 „ bestätigte Begnadigungen, verstaten, noch auch die Sorge für die  
 „ gemeine Ruhe, und das traurige Beyspiel anderer Provinzen, ei-  
 „ nen unerträglichen Gewissens-Zwang einzuführen, anrathen. Denn  
 „ daß wie verschiedene Synodal-Schlüsse der Geistlichkeit übergeben, de-  
 „ ren Wärtung unter andern diese gewesen, daß einiger Bürger  
 „ Kinder, die man zur Erlernung der Sprache nach Polen geschicket,  
 „ damit sie zu den Päpstlichen Kirchen-Gebrauchen gewohnt würden,  
 „ wieder der Eltern Willen, gewaltsamer weise, zurück behalten wor-  
 „ den: Daß wir auch die in Polen und Littauen vorgefallene trau-  
 „ rige Begebenheiten verschweigen, alwo, ungeachtet die Catolicken alle  
 „ Kirchen innen gehabt, man dennoch denen Evangelischen ih-  
 „ ren Gottes-Dienst in Privat-Häusern abzuwarten verboten; so mag  
 „ uns nur dieses anzuführen erlaubet seyn, daß nach dem Exempel der  
 „ Stadt Culm, (deren Einwohner sich zum Pabstum bekennen müs-  
 „ sen, daferne sie nicht das Bürger-Recht verlihren wollen) auf den hie-  
 „ sigen Dörfern, alwo die Catolicken die Kirchen, und die dazu gehörigen  
 „ Einkünfte innen haben, nicht nur keine Evangelische Prediger,  
 „ obgleich Leute sich finden, die sie in ihren Häusern, auf eigene Kosten  
 „ unterhalten wollen, geduldet, ja wieder die, so sie geheget, Prozesse  
 „ angestellet werden. Auch hat man über die Gewissen eine Unter-  
 „ suchung

Eccc

suchung

1599.

„ fuchung vorzunehmen angefangen, so, das einige, um wegen der Kö-  
 „ heren rechtlich belanget zu werden, vor den Bischof geladen, andere,  
 „ entweder wieder ihr Gewissen zur Päpstlichen Lehre sich zu bekenn-  
 „ nen, oder des Unterhalts, in denen mit den Kirchen abgenomme-  
 „ nen Spitalern, verlustig zu gehen, gezwungen worden: welches Ver-  
 „ fahren demjenigen nicht ungleich, da die Bekenner unserer Religion,  
 „ auch nach dem Tode dermassen angefeindet werden, daß man ihnen  
 „ das Begräbniß, nicht nur in den Kirchen und auf den Kirch-Höfen,  
 „ sondern auch in dem ganzen Catolischen Gebiet, auf eine sehr harte  
 „ Art, versaget. Die Sache ist schon zur Thätlichkeit gediehen, da ein  
 „ gewisser Prediger in Leibes-Gefahr gerathen, indem man Nach-  
 „ steller ausgeschiedet, die ihn gefänglich wegführen sollen. Ferner  
 „ wird einigen, die ihre Kirche verlohren, untersaget, eine neue auf  
 „ eigene Kosten zu erbauen: anderen wird unter dem Vorwand  
 „ Königlich Befehle verboten, dem Gottes-Dienst in Privat-Häu-  
 „ sern abzuwarten, und die Versammlungen frommer Leute werden  
 „ mit dem verhassten Namen unzulässiger Zusammenkünfte belegt.  
 „ Die neuligt wieder die Marienburger und Christburger ergangene  
 „ Rechts-Urtheile, können zum klaren Beweis dienen, daß die Abneh-  
 „ mung der Kirchen, der geringste Theil der feindlichen Anschläge gewe-  
 „ sen: denn da dieselben albereit eingenommen worden, so werden nun-  
 „ mehro andere scharfe Proceße, als vom Zubehör, von den Geld-Bus-  
 „ sen und Unkosten erfonnen, und unter solchem Vorwand, nicht nur  
 „ das Vermögen der Städte in Anspruch gezogen, sondern es masset  
 „ sich auch die Geistlichkeit die Macht an, die Privilegien und Stadt-  
 „ Bücher durchzusuchen: welches ein bewehrtes Mittel ist, die Städ-  
 „ te, ohne Mühe, ausser allen Standt zu setzen. Über dieses,  
 „ damit keine Gelegenheit die Jugend in Wissenschaften und der  
 „ Gottesfurcht zu unterrichten, übrig bleibe, oder doch durch den Un-  
 „ terricht der Niedriggefinneten, almählich von der Religion ihrer  
 „ Eltern abgeführt, hergegen die Päpstliche ihr von Kindheit an ein-  
 „ gepflanzet werde, so werden den Städten die Schulen, die auf ihre  
 „ Kosten erbauet worden, durch Urtheile abgenommen. Wir ver-  
 „ schweigen, daß die Gewissen durch ungewöhnliche Eidschwüre, in  
 „ Gefahr gesetzt, und verschiedene andere Dinge gefordert werden,  
 „ welche nachzugeben einer guten un Christlichen Obrigkeit nicht anstehet.  
 „ Welches alles ofenbahr an den Tag leget, daß der Zustand derer, die  
 „ den Namen der Christen führen, weit ärger, als der Jüdischen  
 „ Gotteslästerer, sey. Denn diese werden so wol bey ihren Synago-  
 „ gen gelassen, als auch bey ihren Güttern, und bey dem, was zum  
 „ Bürgerlichen Wesen gehöret, geschüzet. Jene aber werden in al-  
 „ len Stücken gekränkert, und, mit einem Wort zu sagen, von Häusern  
 „ und Kirchen verstoßen. Gewis wo dieses, was wir ersehlet, der Re-  
 „ ligions-Verbindung keinen Eintrag thut, so kan derselben nichts ent-  
 „ gegen seyn. Da aber die Sachen also beschaffen sind, so braucht es  
 „ keiner weitläuftigen Erläuterung, sondern es ist ofenbahr genug,  
 „ was von dem wieder die Elbinger gesprochenen Decret zu urtheilen  
 „ sey. Denn nachdem ihnen dasjenige, so das Gewissen nicht ver-  
 „ stattet,

„stattet, zu thun anbefohlen worden, so wird über sie die Aecht erkannt,  
 „welche da sie verwircket, und sie doch einem solchen Decret nicht ha-  
 „ben nachleben können, sondern, unter dem Vorwand die Kirchen ab-  
 „zutreten, sich selbst und ihre Nachkommen, von der erkannten gött-  
 „lichen Wahrheit nicht haben wollen abbringen lassen, so scheint nichts  
 „anders übrig zu seyn, als das es, auf Verhezung der Geistlichen, zur  
 „Thätlichkeit komme, und gleichsam wieder sich selbst, daß ist, wieder  
 „die Glieder eines Staats-Cörpers, der Degen gezogen werde. Aber  
 „dieses ist es eben, welchem man aus einer heilsamen Absicht, durch die  
 „Religions-Verbindung, in den folgenden Worten, vorgebeuget hat:  
 „Wir versprechen uns einander / vor uns und unsere Nach-  
 „kommen / auf ewig / unter dem Ende / bey unserer Treue /  
 „Ehre und Gewissen / daß wir / die wir in der Religion von  
 „einander abweichen / mit einander Friede halten / auch nicht  
 „wegen Unterscheid in der Religion / oder Veränderung der  
 „Kirchen / Blut vergiessen / noch jemanden / mit Einzie-  
 „hung seiner Güter / Kränkung an seiner Ehre / Gefäng-  
 „nis / Landes-Verweisung / ꝛc straffen wollen. Auch wol-  
 „len wir keiner Obrigkeit oder einigem Amte / zu dergleichen  
 „etwas behülflich / sondern vielmehr alle gehalten seyn / dem  
 „jenigen / der um vorerwehnter Ursache willen / Blut zu  
 „vergiessen sich unterstehen möchte / uns mit gesammter Hand  
 „zu wiedersetzen / obgleich jenes / unter dem Vorwand eines  
 „Rechts-Urtheils / oder gerechtlchen Processes / unternom-  
 „men werden sollte. Diese, wie wir gemeldet, sind die Worte der  
 „Religions-Verbindung, über die, vor unsere jezige Zeiten, nichts  
 „bequemers hat können abgefaßt werden. Es ist uns aber noch über  
 „das, wegen der freyen Religions-Ubung und des Gebrauchs der Kir-  
 „chen, vermöge besonderer durch Eyd bestätigten Königlichen Begna-  
 „digungen, in folgenden Worten eine deutliche Versicherung gegeben  
 „worden: Wir / spricht der König / die Wir schon auf dem  
 „gegenwärtigen Krönungs-Tage / auch vorher in dem Klo-  
 „ster / Olitwa / die Erhaltung der Religion beeidiget / haben  
 „ohne Schwierigkeit darin gewilliget / daß wir dieser unserer  
 „Stadt / auf ihr Bitten / durch wiederholte unsere Zusage /  
 „aufs neue versprechen und nachgeben / daß die Ubung der  
 „Religion nach der Augspurgischen Confession / so wol in  
 „nerhalb der Stadt Danzig / als auffer ihren Ring-Mau-  
 „ren / auf ihrem Gebiet / so wie sie sich bey unserer Ankunfft  
 „ins Reich / derselben bedienet / und in dem Besiß gewesen /  
 „ferner ruhig und friedlich geschehe / auch niemanden des Glau-  
 „bens wegen einiger Verdrus zugefüget werde / und wollen  
 Wir

1599.

„Wir alle / in der freyen Übung der Religion nach dem  
 „Augsburgischen Bekenntnis / erhalten / handhaben und schü-  
 „gen / so wie Wir es / so wol im Olmüschischen Kloster / als  
 „auch hernach alhie zu Krakau / mit Königlichem Eyde ver-  
 „sprochen haben / wollen auch nicht / daß in den Kirchen/  
 „die Ceremonien / auf einige Art geändert werden. Auf diese  
 „Weise nemlich, ist zugleich den Elbingern, und den andern Städten die  
 „Versicherung gegeben worden. Da nun die mit den Türcken Tattern un-  
 „andern Völkern gemachte Verträge heilig gehalten werden, so solte viel-  
 „mehr das, was uns zugesaget, verschrieben, gesiegelt, und beschworen  
 „worden, fest und kräftig seyn. Was sonst der von Königl. Majest. im  
 „Kloster Olmüsch, und auf dem Erönungs-Tage zu Krakau geleistete  
 „Eyde, welcher in die gedruckte Reichs-Constitutiones eingerücket wor-  
 „den, in sich halte, solches kan Eu. Hochwohlgebohrnen nicht anders  
 „als genau bekannt seyn. Unterdessen aber, geschehen anjese solche  
 „Dinge, die in den gemeinen und besondern Reichs-Gesetzen aus-  
 „drücklich verboten werden: mit was für Fuge, überlassen wir Eu.  
 „Hochwohlgebohrnen zur Beurtheilung, und wollen hiebey von den  
 „Rechts-Urtheilen, so diejenigen abgesprochen, die mit an dem Streit  
 „Theil nehmen, nichts mehr hinzufügen, noch weiter etwas von denen  
 „Sachen melden, darüber Rechts-Sprüche ergangen, ohne daß vor-  
 „her darüber gestritten worden: wohin die Aufzeilung der Marien-  
 „burgischen und Christburgischen Stadt-Bücher und Urkunden gehö-  
 „ret; auch nichts von andern Stücken gedenken, sondern nur dabey  
 „bleiben, daß alhie dergleichen Urtheile ergangen, deren Volziehung zu  
 „hindern, sämmtliche Reichs-Stände, und auch Eu. Hochwolge-  
 „bohrnen, als einer von den Vornehmsten, sich durch einen Eyde ver-  
 „pflichtet haben. Es ist aber diese Hülfe nicht auswärtigen Personen,  
 „sondern den Elbingern und Marienburgern, auch uns nebst den an-  
 „dern Preussischen Städten zu leisten, uns, die wie zur Erhaltung der  
 „Religions-Freyheit, mit Eu. Hochwolgebohrnen und den übrigen  
 „Reichs-Senatoren in einer genauen Verbündung stehen. Was dem-  
 „nach in diesem Fall jenen geschieht, wiederfähret zugleich uns, die wir  
 „mit einander, vermöge der gedachten Verbindung, gleich sind. Die  
 „höchste Billigkeit der gegenwärtigen Sache aber, und das Recht dar-  
 „auf sie sich gründet, sollen hierin zu einem nicht geringen Antrieb dienen.  
 „Denn der da zugiebt, daß man uns die Religions-Freyheit schuldig  
 „sey, derselbe kan uns den Gebrauch der zum Gottes-Dienst erbau-  
 „ten Kirchen, nicht anders als mit Unfug absprechen. Auch maß-  
 „set sich eine jede Stadt keiner fremden, nemlich etwan der Geist-  
 „lichkeit zu gehörenden, sondern ihrer, von den Vorfahren zum eige-  
 „nen und der Nachkommen Gebrauch, auf eigene Kosten erbaueten  
 „Kirchen an. Das Recht, was die Päbster vorgeben zu selbigen zu  
 „haben, bestehet bloß hierin, daß sie meynen, es können die von Päbst-  
 „lern aufgeführte Gottes-Häuser, auch von Päbstern rechtmäßig wie-  
 „der zurück gefordert werden. Eben dieses Schlusses haben sich ehmalß  
 „die Heiden, wie wir lesen, bedienet, da sie die ihren Abgöttern gewidme-  
 te

„ te Tempel von den Christen wiederzubahen sich bemühet, könnten sich  
 „ darum auch noch bemühen: allein, da solches in Ansehung der Sel-  
 „ den nicht gegolten, so vermag es, nach Verlauf einer geraumen  
 „ Zeit, denen Päbstern nicht zu statten kommen. Ferner ist es be-  
 „ kannt, daß unserer Vorfahren einzige Absicht gewesen, daß in den  
 „ Kirchen, dem wahren Gott, sein Dienst geleistet werde: weil  
 „ nun wir, ihre Nachkommen, eben denselben wahren Gott, nach der  
 „ Vorschrift seines Wortes verehren, so liegt nichts daran, wann wir  
 „ gleich die Lehr-Sätze des Pabst zu beschweren, für sträflich halten.  
 „ Wir haben es Gott zu danken, der uns nach seiner Güte und Barm-  
 „ herzigkeit, die Gnade verliehen, daß wir zur Lauterkeit der Evangell-  
 „ schen Lehre wiederkehren können. Wann wir nun hierinnen mit  
 „ andern nicht überein kommen, und die Päbstlichen Schlüsse diese  
 „ Einfalt und Wahrheit nicht zulassen, ja uns vielmehr, als die Ab-  
 „ wechende verdammen und verfluchen, so dürfen wir uns an derjent-  
 „ gen Verurtheilung nicht fehren, deren Herrschafft und Gerichtbahr-  
 „ keit, wir schon lange nicht erkannt haben, und die wir, kraft der ge-  
 „ meinen Religions-Verbindung, auß neue davon bestreuet worden.  
 „ Inbessen aber, so jemand schliessen möchte, daß wir deswegen nicht  
 „ berechtiget seynd, die Kirchen von dem Römischen Stul abzubringen,  
 „ weil wir von ihm abgetreten; dem antworten wir nichts weiter,  
 „ als, weil die sämtlichen Kirchen bloß nach dem Päbstlichen Recht,  
 „ dem Römischen Stul zugeeignet werden, wir aber durch der Pabste  
 „ Schlüsse, uns nicht mehr, als durch die Verordnungen des Prie-  
 „ sters Johannis (\*), verpflichtet erkennen, so gehören unsere Kirchen,  
 „ eben so wenig zum Römischen Stul, als unter die Herrschafft des gemel-  
 „ deten Presters Johans. Allein auch hierinnen steckt nicht ein geringee  
 „ Grund der Billigkeit und des Rechts, daß die Päbster auf die Ausbrei-  
 „ tung ihrer Religion dermassen bedacht sind, daß sie so gar die Jbrigen  
 „ von dem Umgange mit den unserigen abhalten, bey einander zu woh-  
 „ nen verbieten und unsere Bücher einzuführen und zu lesen, für eine  
 „ Todt-Sünde halten. Da wir aber in der Religions-Freyheit und der-  
 „ selben Gebrauch, so gut als sie sollen geschätzt werden, wie dürfen sie  
 „ sich denn in unsere Versammlungen eindringen, ja unsere Kirchen  
 „ einnehmen, und die abgekommene und aus den Gemüthern getilg-  
 „ te Päbstliche Gebräuche, mit Vergerniß und Gefahr unserer Ge-  
 „ meinden, wieder einführen und herstellen? wo sie meynen daß ihre  
 „ Anschläge und Unternehmungen aus einem gerechten Eyfer herrüh-  
 „ ren, wie können sie denn uns, die wir auch vom Gewissen getrieben  
 „ werden, einer Vermessenheit beschuldigen? Es sehen nemlich Eu-  
 „ Hochwohlgebohrnen hieraus, auf was für gerechte and billige Grün-  
 „ de unsere Sache sich stüzet. Nun ist aber das, was wir von Eu-  
 „ Hochwohlgebohrnen verlangen, nicht weniger anständig als höchst nöth-  
 „ tig, massen Ihnen und den übrigen Senatoren dieses vortreflichen  
 „ Reichs, der Schutz des gemeinen Wesens, und die Erhaltung der  
 „ Ruhe anvertrauet ist, und Eu. Hochwohlgebohrnen selbst, können nicht  
 „ anders als einen Schmerz dabey empfinden, wann ein Glied dieses  
 D d d Staats.

(\* ) Mit diesem Namen pflegte der Kaiser von Abissinien belegt zu werden.

1599. „Staats-Cörpers solte angegriffen werden. Hierzu kommt noch,  
 „daß, ein Gliedmas des Reichs-Cörpers verabsäumen, indem man  
 „der übrigen mit großem Fleiß und Sorgfalt warnimmt, eine Ungleich-  
 „heit, die Ungleichheit eine Unbilligkeit, und die Unbilligkeit, außer daß  
 „sie den Ruhm verringert, meisten theils das Verderben nach sich  
 „ziehet. Unter allen aber ist der Eyd, dadurch alle und jede, kraft der  
 „gemeinen Religions-Verbindung, jedermänniglich bey der Sicherheit  
 „zu schützen, verpflichtet werden, zur Erreichung unseres Wunsches  
 „kräftig und vermögend.

„Zulezt ist die Nothwendigkeit übrig, wodurch, als mit einem  
 „Barde, wir die sämtlichen Grossen des Reichs, zur Erweisung der ver-  
 „langten Hülfe, dermassen genau verknüpft sehen, daß wir keines-  
 „weges zweifeln, Eu. Hochwohlgebohrnen werden die Vertheidigung  
 „dieser unserer Sache, gern und ernstlich übernehmen. Denn anders  
 „würde die Religions-Verbindung, die alle Glieder dieses Reichs ohne  
 „Unterscheid in sich fasset, und die bisher, die Befestigung der gemei-  
 „nen Ruhe in dieser Crone gewesen, durch die Gedult und das Nach-  
 „sehen derer, denen zu Gut sie aufgerichtet worden, geschwächt werden.  
 „Es ist nichts in der Welt, was die Menschen ihrer Kirchen und Häuser  
 „wegen, nicht dulden und unternehmen solten, un da dieselben wie wir ge-  
 „zeigt haben, schon in Gefahr gesetzt worden, so ist es an dem, daß, wo Eu.  
 „Hochwohlgebohr. und andere von ihrem Ansehen, sich nicht darwieder  
 „setzen, dieses löbliche Reich, bloß durch der Geistlichen Unternehmung-  
 „gen Gefahr laufe. Denn wo die Hoch-Ehrwürdigsten Herren Bi-  
 „schöfe meynen, wir werden, durch die jetzige betrübte Zeiten abge-  
 „schreckt, ehe ihnen nachgeben, als das äußerste wagen, so verwundern  
 „wir uns billich, warum sie glauben, daß wir lieber alles gutwillig  
 „verliehren, auch selbst unsere Seeligkeit in Gefahr setzen, als, in Hof-  
 „nung es zu erhalten, einen zweifelhaften Ausgang, dabey unsere  
 „Gewissen frey bleiben, erwarten wolten. Wannhero wir aufs  
 „fleißigste in schuldigster Ehrerbietigkeit bitten, Eu. Hochwohlgebohr-  
 „nen wollen geruhen, Ihr, der Elbinger, Marienburger, unsere, und  
 „der andern Städte Wolfahrt, dann auch den gemeinen Frieden, mit  
 „der einem Christen und Senatoren anständigen Mühwaltung, ange-  
 „legen seyn zu lassen, und es durch Dero Vermögenheit bey J. Kön. Maj.  
 „unserm allergnädigsten Herrn, weißlichst dahin zu bringen, daß  
 „uns und den andern allen, die Religions-Freyheit, und der aus der  
 „Warschauischen Verbindung herrührende Friede, nebst dem vorigen  
 „Gebrauch der Kirchen, ferner gegönnet, die Vollziehung der dar-  
 „wieder ergangenen Rechts-Aussprüche eingestellt, und daß uns  
 „desfalls weiter kein Verdrus geschehen solle, eine baldige und aufrichtige  
 „Versicherung gegeben werden möge. Wir werden, wenn uns diese  
 „Wolthat, die unter allen die größte ist, wird erwiesen seyn, dadurch mehr  
 „und mehr angetrieben werden, bey Genießung der verlangten Ruhe,  
 „Gott angenehme, dem gemeinen Wesen nützliche, und Eu. Hochwol-  
 „gebohrnen gefällige Dienste zu erweisen „.

Auf



1599.

Auf das Schreiben wurde von den wenigsten Senatoren (\*) geantwortet. Die der Evangelischen und Griechischen Religion zugethan waren, versicherten die Preussischen Städte, auf dem nächsten Reichstage, ihrer Vorsprache bey Ihr. Königl. Majest. und einer gründlichen Vorstellung bey den gesammten Ständen. Sie baten zum theil schon vorher den König, durch Briefe, die Kirchen Sachen, ohne etwas weiter darin ergehen zu lassen, bis dahin zu verschieben. Das letztere that gleichfalls auf des Woywoden von Brest, Leszczynski, Inständigkeit, der Cron-Gros-Cansler, der auch in seiner Antwort an die Danziger versprach: „daß wann die Sache im Senat vorkommen würde, er dergestalt stimmen wolte, wie es so wol dem ganzen gemeinen Wesen, als auch denen Preussischen Landen und Städten heilsam und nützlich seyn könnte.“ Der Culmische Woywode war in der Antwort der weitläufigste, und weil dieser sein Brief, gleichsam eine Schutz-Schrift, dessen, darüber sich die Danziger beklagen, seyn sollte, so erfordert es von mir die Unparteilichkeit, daß ich auch davon, eine Uebersetzung alhie einrucke.

Erklärung der Senatoren auf das vorhergehende Schreiben.

Verficherung des Gros-Canslers Jarwoiski.

„Ich habe, schreibt wolgemeldeter Woywode, Eu. Achtbahren Brief empfangen, in welchem Sie weitläufig sich beschweren, daß die Ausübung ihrer Religion oder vielmehr die Aufrichtigkeit und Freyheit ihrer Gewissen, nicht nur gehindert, sondern denselben auch einiger massen Gewalt zugefüget werde. Es ist in Wahrheit zu bedauern, daß es zu unserer Zeit, in diesem Königreich, und in diesem unsern geliebtesten Vaterlande, zu solchen Klagen gekommen, die ich zwar kaum gnugsam gegründet zu seyn, vermeyne. Denn wenn ich dieses grosse Königreich, oder auch nur dieses unser geliebtestes Vaterland Preussen, anschau, so bemercke ich darinnen eine mehrere Religions-Freyheit, als wol billig ist, und das niemand wegen derselben, weder an Geld noch mit Gefängniß und Landes-Verweisung, oder auf eine andere Art, gestraffet werde: ja auch den verrücktesten stehet frey, alles was ihnen gefält, ob es gleich an sich gotlos ist, zu glauben. Aber, die Kirchen, in denen wir unsere Religion vormahls ausgeübet, werden doch von uns zurück gefordert, und wieder abgenommen! Ich bitte Eu. Achtbahren wollen beherzigen, ob wir, die wir die alte Religion verehren, in ein solches Elend und Unglück gerathen, daß ihnen, die sie einen neulichst entstandenen, und vormahls unerhörten Glauben ausüben, erlaubet sey, alle Kirchen zu nehmen, selbige zu verunehren, die geistliche und Gott gewidmete Sachen, nach Gefallen auszutheilen, die Kirchen-Güter und Einkünfte, zum Privat Nutzen zu verwenden, oder zu weltlichen Dingen zu misbrauchen, uns hergegen, die wir derer, so dieselbe Kirchen gestiftet, Nachfolger, und mit ihnen gleicher Religion seyn, nicht frey stehe, auch nur eine einzige Kirche, mit ihren Gütern und Ein-

Uebersetzte Antwort, des Culmischen Woywoden.

(41.)

(\*) Nämlich von den Woywoden von Kiow, Wilna, Brest, Smolensko, Culm; von den Castell. zu Radom und Gnesen, und dem Cron-Gros-Cansler; unter denen der Woywode von Kiow, Griechischer, der von Culm nebst dem Gros-Cansler Pabstlicher, und die übrigen, Evangelischer Religion waren.

1599.

„Einkünften zu besitzen, und der Religion Freiheit genießen? Wo  
 „jemand sagen möchte, in Danzig und Elbing wären keine Catolicken.  
 „So antworte ich, daß gewis dasselbst welche sind, und ob es gleich  
 „nur wenige, oder arme und von dem geringsten Pöbel, so sind es  
 „doch eben so wol Glieder Christi, und als Christen von gleicher Würde  
 „und Freiheit, wie die reichsten, und wie die, so in Obrigkeit-  
 „lichen Aemtern sitzen. Sollen denn diese, oder die so künfftig Cato-  
 „lick seyn werden oder seyn können, keine Kirchen und Priester ha-  
 „ben, von denen die einer anderen Religion sind, beraubt werden,  
 „und vor ihr eigen Gewissen und Seeligkeit keine Sorge tragen dorfen?  
 „Wie? wenn Fremde, wie? wenn Räte oder Edelleute, aus  
 „dieser Provinz, wie? wenn Königl. Gesandte, oder der König  
 „Selbst, nach Danzig und Elbing kommen, soll denn Ihr. Majest.  
 „keine einzige Kirche haben, wo Sie und die um Ihr sind, zu Gott be-  
 „ten, sein Wort hören, und andere geistliche Übungen verrichten kön-  
 „nen? Ferner gehören die Kirchen zum Recht der Päbste und der  
 „Bischöfe, und wer dieses leugnet, der ist für einen in den Rechten und  
 „Gesetzen unerfahren, ja der Vernunft beratheten zu achten. Denn,  
 „wer hat die Kirchen erbauet? gewis niemand anders, als die des  
 „Pabsts Macht und Herrschafft erkannt haben: ja aus Krafft des  
 „Pabsts oder der Bischöfe, durch derselben Zulass, Einwilligung,  
 „Hülfe und Forderung sind sie gestiftet, von ihnen eingeweiht, Gott  
 „gewidmet, zu Christlichen Tempeln zubereitet, und mit Priestern  
 „versehen worden; welche nach der von jenen empfangenen Macht,  
 „das Wort Gottes geprediget, und die Sacramenta verwalten haben,  
 „auch beständig unter ihrer Aufsicht und Schutz gewesen sind. Schla-  
 „get nach die Kirchen-Historie, die heilige Bibel, die Begebenheiten  
 „unter dem alten Testament, und endlich die Römische, Griechische,  
 „und aller Barbarischen Völker Geschichte: ja betrachtet entweder  
 „Türcken oder Heiden, das Recht und die Aufsicht über die Kirchen,  
 „stehet jederzeit bey den obersten Priestern. Was ist denn das für  
 „eine Verwegenheit, dieselben seiner eigenen Gewalt zu unterwerfen?  
 „Ich möchte gerne belehret seyn, mit was für einer Anständigkeit,  
 „unter was für einem Grunde, und durch was für ein Gesetz, eine  
 „weltliche Obrigkeit, oder auch der Pöbel selbst, sich der Kirchen an-  
 „massen könne. Da aber die Kirchen zum Jure Patronatus des  
 „Königes gehören, wie können sie eingenommen werden, daß man  
 „nicht zugleich die Hohheit und das Recht des Königes verlegen sollte?  
 „denn es kommt dem Könige zu, einen Pfarrer zu geben und zu nen-  
 „nen, der nun demselben nicht annimmt, vielmehr an dessen Stelle,  
 „einen andern mit Gewalt einschiebet, verachtet und schwächt derselbe  
 „nicht des Königes Hohheit und Ober-Herrschafft? Da Eu. Achtbah-  
 „ren vor sich und ihre Sache kein Recht anführen können, sagen sie  
 „die Kirchen wären deswegen erbaut worden, damit in denselben der  
 „wahre Gottes-Dienst fortgepflanget werden möchte: und das ist zwar  
 „wahr, daß nehmlich die Fortpflanzung des wahren Gottes-Dienstes  
 „unserer Vorfahren Absicht gewesen, und um dieser Ursach willen, sind  
 „auch die Kirchen angeleget worden, aber doch so eingerichtet, daß  
 „eben

„ eben dieselbe Religion, der man sich damals bedienet; eben der-  
 „ selbe Glaube, eben der Gottes-Dienst, eben die Ceremonien, in den-  
 „ selben beybehalten würden. Wie unterstehen Sie sich denn zu sa-  
 „ gen, die Kirchen gehören ihnen zu, die sie von der Vor-Eltern Reli-  
 „ gion, Verordnungen und Gesetzen weit abgewichen sind? Ja es ist of-  
 „ fenbar, daß denen die Kirchen gehören, die derselben wahrhaftige  
 „ Nachfolger sind, und einerley Religion beybehalten, welches sie auf kei-  
 „ nerley Weise leugnen können, daß wir nicht mit jenen einerley Glauben  
 „ haben und uns dazu bekennen sollten. Wa dann die, die einer neuen Reli-  
 „ gion sind, meynen, daß ihnen derselben Freyheit gebühre, so folget nicht-  
 „ wendtg, daß wir eine gleiche Freyheit haben müssen; und also sollte  
 „ diese Gleichheit auch bey den Kirchen beobachtet werden, daß nemlich  
 „ die Catolicken eben so viel wie die Rdger hätten, und dennoch haben  
 „ wir, nach unserer gewöhnlichen Bescheidenheit, so lange nachgesehen,  
 „ bis ihr fast alle eingenommen gehabt, hergegen seyd ihr so unbeschei-  
 „ den und hartstarrig, daß ihr uns nicht einige wenige lassen wollet, da  
 „ sie uns doch alle, als von Catolicken erbauete, mit dem größten Recht,  
 „ wie oben erwiesen worden, zugehören: und dieses mag von den Kir-  
 „ chen genug gesagt seyn, damit erhelle, daß man keine satzame Gele-  
 „ genheit zu klagen habe, noch daß der Religions-Freyheit eine Sünde-  
 „ rung geschehe, wann dieselben von den Catolicken, laut ihrem habent-  
 „ den Recht, zurück gefordert werden. Über dasjenige aber, was Eu.  
 „ Achtbahren anderweit her zusammen gehohlet, gleich als wann es  
 „ zur Unterdrückung der Religions-Freyheit geschehen wäre, müste billig  
 „ der andere Theil gehöret werden, weil ein jeder von seinem Verfahren  
 „ leicht Rechenschaft geben würde: so wie aber das alte Sprichwort  
 „ heist: was dich nicht angehet, davon las deinen Vorwitz; als  
 „ möchte ich wünschen, daß Eu. Achtbahren, durch Dinge, die ihnen  
 „ weder völlig bekannt, noch von ihnen gnugsam erwogen sind, und  
 „ die sie nichts angehen, nicht so hefftig sich bewegen ließen. Denn  
 „ daß sie von den Marienburgern melben, sie würden zur Auslegung  
 „ gemeiner Urkunden und der Stadt-Bücher gezwungen; so ist es eine  
 „ gewöhnliche Regel, daß zur Untersuchung, ob jemand etwas mit Un-  
 „ recht besitze, niemanden die Urkunde abgeschlagen sollen werden; ja die  
 „ Gesetze und Vernunft lehren, daß derjenige der etwas mit Unrecht  
 „ besessen, zur Wiederstattung des Genus-Brauchs gehalten sey; wel-  
 „ che Rechts-Schärfe doch weder auf Sie noch auf andere, die so lange  
 „ Zeit, die Kirchen-Güter recht innert gehabt, ausgebehret wred. Was  
 „ aber das wieder die Marienburger gesprochenen Urtheil anlanget, ge-  
 „ wis, wo sie die Kirchen wieder abzutreten gehalten sind, so siehet dar-  
 „ aus leicht ein jeder, daß ihnen alles, was dazu gehöret, zurück zu  
 „ geben gebühre. Es ist auch kein Zweifel, daß die Schulen mit zur  
 „ Kirche gehören, neue aber anzulegen, meyne ich, sey nicht zu verdis-  
 „ ten. Wann Eu. Achtbahren klagen, es werde die Religions-Ver-  
 „ bindung verleset; so wünsche ich vielmehr, daß dieselbe niemahls ge-  
 „ wesen wäre, als welche dem göttlichen und weltlichen Recht, ja der  
 „ Vernunft selbst wiederstebet. Denn was ist wol so ungeräumt,  
 „ oder so gottlos, als eine jede Religion, ob sie gleich an sich böse und  
 „

1599.

„verflucht ist frey zu lassen: und in Warheit selbst die, welche sich E-  
 „vangelische nennen, verstaten solches nicht. Ich weiß aber sehr wol,  
 „weil ich selbst zugegen gewesen, daß diese Verbindung wieder den  
 „Willen der gesammten Geistlichkeit, und mit vielem Widerspruch  
 „beydes derer aus dem Senat, und der Ritterschaft aufgerichtet worden;  
 „nichtsdestoweniger, so benimmt sie doch weder den Geistlichen ihre  
 „Gerichtbarkeit, noch dem Könige sein Recht, sie verordnet vielmehr  
 „ausdrücklich, daß alle Kirchen-Verlehnungen und Aemter, so zu des  
 „Königes Jure Patronatus gehören, in des Königes Gewalt bleiben  
 „sollen: folglich werden Eu. Achtbahr. selbst, durch die Religions-Ver-  
 „bindung offenbahr bestraft: und da der König die Pfarre zu Elbing  
 „dem der dazu tüchtig geschienen, ertheilet, so handeln die, welche  
 „solcher Königlichen Verleihung widersprechen, nicht nur gegen die  
 „Religions-Verbindung, sondern wieder die Vernunft selbst, ja sie sind  
 „dem Könige und den Gesezen abtrünnig. Ich der ich dieselbe Ver-  
 „bindung niemahls beschworen noch gebilliget habe, meyne nicht, daß  
 „ich dieselbe zu vertheidigen und zu beobachten verpflichtet sey, und zwar  
 „um destoweniger, da mein Vater gottseligen Andenkens, dessen  
 „Nachfolger ich als Sohn bin, und dessen Ehren: Stelle ich anjeko  
 „bekleide, selbige nicht nur niemahls gut geheissen, sondern hefftig dar-  
 „wieder gestritten und protestiret hat.

„Diejenigen Schrifften aber oder Privilegien, die den Städ-  
 „ten absonderlich und ins geheim gegeben worden, scheinen selbst der  
 „Religions-Verbindung entgegen zu seyn, und dieselben acht ich nicht  
 „nöthig zu untersuchen: das sehe ich deutlich, daß ihnen die geistliche  
 „Obrikeit nicht beypflichten, und daß sie dieser ihrem Recht und Ge-  
 „richtbahrkeit nichts benehmen können, als welche durch die Geseze,  
 „und durch den Königlichen Eynd befestiget worden. Was aber das  
 „Begräbniß derer, die vor Röger gehalten werden anlanget, so verbietet  
 „zwar das Canonische Recht, sie bey den Kirchen zu beerdigen. Allein  
 „daß ihnen zur Grabstelle gar kein Ort sollte nachgegeben werden, halte  
 „ich für unbillich und für etwas unmenschliches. Daß ferner Eu.  
 „Achtbahren ihren Zustand schlechter als der Juden ihren zu seyn  
 „meynen, darüber wundere ich mich, indem diese bey uns verachte  
 „Leute sind, und als Leibeigene angesehen werden, sie hergegen, als  
 „unsere Mit-Bürger, die gleicher Freyheit, gleicher Vorrechte, gleichen  
 „Geseze, gleicher Ehren und Würden genieffen. Weiter klagen sie,  
 „daß die Päbster oder Catolicken, den ihrigen allen Umaang mit den  
 „Rögern verbieten; wer aber mag sie wol deswegen mit Recht strafen?  
 „indem loses Geschwäg gute Sitten verdirbet, und die Schrift saget;  
 „du wirst mit den Frommen fromm seyn, und mit den verkehrten  
 „verkehret werden. Ein gleiches thun die Rögerischen Bücher, welche  
 „einfältige Leute leicht auf den Irrweg bringen, und dennoch, werde  
 „ich gewar, daß Privat-Leute, auf den Dörfern und in den Städten,  
 „ja allenthalben, ihre Häuser mit solchen Büchern angefüllet haben, gan-  
 „ze Bibliotheken von denselben feil stehen, und öffentlich verkauft wer-  
 „den. Ich mercke auch nicht, daß ihnen mit den Unsrigen umzuge-  
 „hen

„hen, oder zu wohnen verboten wird, indem allenthalben die von der  
 „neuen Religion mit den unsrigen beständig verkehren, ja gar  
 „einander heirathen, und gleicher Freyheiten, V. rrechte und Gesetze theil-  
 „haftig sind. Und dieses habe ich für nöthig gefunden, etwas weitläufti-  
 „ger abzufassen, denn auch Eu. Achtbaren Brief, mir, ich wil nicht  
 „sagen ziemlich lang, sondern unbescheiden geschienen, und vielleicht  
 „daß er nicht nach Ihrem Sinn, (massen ich weiß daß zu Danzig, so wol  
 „im Raht als unter der Bürgerschaft, viel kluge und bescheidene Mäner  
 „gefunden werden) sondern nach der Gemüths-Meynung dessen, dem  
 „man ihn zu verfertigen aufgetragen, geschrieben worden. Aus dem aber  
 „was ich darauf geantwortet, können Ew. Achtbar. leicht erkennen, wo sie  
 „anders die Sache genau erwegen wollen, daß sie nicht gnugsame Ursach  
 „haben, sich über die Catolicken zu beschweren. Daß demnach die Kirchen  
 „den Catolicken gehören, habe ich, wie ich meyne, gnugsam erwiesen.  
 „Was bleibt denn nun anders vor Ihr. Majest. zu thun übrig, wann  
 „die Bischöfe die Kirchen, derselben Güter, Einkünffte, Gerächt,  
 „und die Einsetzung der Priester, die in denselben die Sacramente  
 „verwalten, fordern, als daß Sie ihnen die gehörige Gerechtigkait  
 „wiederfahren lasse, welches, wie sie reden, Ihr. Majest. laut dem  
 „Recht des Gewissens obliegt, indem Sie, die von den ältesten Zeiten  
 „her gewesene Kirchen-Rechte, mit einem End, bestätigt hat. Und  
 „eben dieses ist es, davon so oft gesaget wird, und welches in dem Kö-  
 „niglichen Schwur enthalten ist: Ich will den Frieden / zwischen  
 „denen die in der Religion von einander abgehen / handhaben.  
 „Es kan aber der Friede nicht anders gehandhabet werden, als wenn  
 „die Gleichheit erhalten, und einem jeden das was ihm zukommt, zu-  
 „geeignet wird. So mögen dann die Bischöfe ihre Kirchen, ihr  
 „Recht über die Priester, und was sonst zur Kirche gehöret, behalten.  
 „Wahrlich Ihr. Majest. hat die Kirchen, die in ihrer Gewalt sind, und  
 „zu ihrem Recht gehören, ihnen abnehmen, und andern zuehren we-  
 „der können noch sollen. Wann dann denen, die einer andern Religion  
 „sind, der Gebrauch der Catolischen Kirchen entzogen wird, so mag es  
 „ihnen erlaubt seyn, andere zu bauen, auf ihre Prediger Kosten zu  
 „wenden, und die Kirchen, von dem Ihren, mit Einkünfften und  
 „Zinsen zu versorgen. Auf solche Art, wird ohne jemandes Nach-  
 „theil der Friede erhalten werden, und keine Ursach zu klagen übrig  
 „bleiben. Denn was mag ihnen wol an der Religions- und Gemis-  
 „sens-Freyheit fehlen? Wird etwan jemand wegen der Religion, es sey  
 „in der Crone, oder in Preussen, mit Gelde, Gefängniß, Landes-  
 „Verweisung oder Beraubung seiner Güter gestrafft? haben sie nicht  
 „mit uns die Freyheiten, Vorrrechte, Ehren-Stellen, und Obrigkeit-  
 „lichen Aemter gemein? ja zu Danzig, Elbing, Thorn, und an vielen  
 „andern Orten, werden bloß die von der neuen Religion,  
 „mit Ausschließung der Catolicken, zu den Stadt-Bedienungen gezo-  
 „gen. Gewis die Catolischen haben weit billigere Ursach, sich über die  
 „Körper zu beklagen. Wie viel Muhtwillen ist nicht wieder uns,  
 „unsere Kirchen, und Priester ausgeübet? wie viel Kirchen entheilget  
 „und verwüstet, die heiligen Gefäße und übriges Gerächt gleichsam  
 Preis

1599.

„Preis gegeben, die Güter und Einkünfte eingezogen, und zum eigenen Gebrauch verwendet? Wie viel Priester und Mönche sind aus dem Kloster geworfen, ins Elend getrieben, und mit allerley Schimpf und Unrecht beleget worden? Aber um nicht zu weitläufig zu seyn, so will ich solches zu erzählen bey Stille setzen. Und zwar mus ich mich wundern, wie sie, da sie Evangelische heissen wollen, und, daß man nach der Vorschrift des göttlichen Worts leben müsse, predigen, dazu gekommen, daß sie der höchsten Obrigkeit zu widerstehen sich unterfangen: da doch die heilige Schrift des alten und neuen Bundes offenbahr gebent, daß man sich vor Obrigkeit nicht entgegen setzen solle, ja nicht nur die Schrift, solches in sich hält, sondern Christus unser Heyland, mit seinem Beyspiel es gelehret, und in der That erwiesen. Eben dasselbe haben die Apostel, ihre Nachfolger, und alle Christen, die wahrhafftige Christen gewesen, jederzeit gethan, und thun es noch. Man wird auch von den Catolicken, keine oder doch wenige Exempel der Abtrünnigkeit und des Ungehorsams anführen können, welches ein Kennzeichen eines wahrhafftigen und aufrichtig-Christlichen Gemüths ist: da hergegen sich bey ihrem Theil viele und häufige antreffen lassen. Wannhero ich, um den Brief zu endigen, Eu. Achtbahren, nach der alten Freundschaft und Zuneigung vor Sie und ihre Stadt, bitte und ermahne, sie wollen solchen Rahtschlägen, derrer sie leicht gereuen könnte, nicht folgen, vielmehr eine unverleszte Treue und vollkommenen Gehorsam gegen den König und das Reich beobachten, und die Elbinger, daß sie ein gleiches thun, überreden, damit sie ihnen nicht mehr als sichs gebühret, anmassen, noch wegen einer einzigen Kirche, da ihnen sonst die Religion ungekränkt gelassen wird, sich ihrem Könige und dem Reich ungehorsam bezeigen. Sie haben ja das Exempel der Thorner vor Augen. Was fehlet diesen an der Religions- und Gewissens-Freyheit? ob sie gleich eine und andere, zuletzt auch die Pfarr-Kirche, dem Catolicken abgetreten. Sie üben nichts bestoener ihre Religion frey aus, und verdienen durch ihre Bescheidenheit, des Königes Gnade, des Reichs und unser aller Gewogenheit. Ich für mein Theil verspreche Eu. Achtbahren, mich so wol bey Ih. Majest. als den gesamten Reichs-Ständen, fleißigst zu bemühen, daß mit einem jeden seine Religions- und Gewissens-Freyheit ungekränkt bleibe, Friede und Freundschaft unter uns erhalten, und daß was mit Billig- und Anständigkeit nachgegeben werden kan, ihnen gelassen werde. Ich ermahne nochmahls inständigst, daß sie mit Hindansetzung aller Affecten und Verbitterung, diese Sache genau erwegen, sich des gemeinen Friedens, und einer gegenseitigen Geneigtheit beleißigen und nicht weniger das Beste und die Ruhe dieses unseres geliebtesten Vaterlandes beherzigen wollen. Ubrigens empfehle ich mich Eu. Achtbahren x.

Die Kirchen-  
Proesse werde  
in etwas aus-  
gestellt.

Die Beurtheilung beyder Briefe, überlasse ich den Lesern, und bemercke nur, daß der Danziger Ihrer, nebst denen darauf gefolgten Vorstellungen einiger Senatoren, bey Hofe so viel gewürcket, daß die

Kin

1599.

Kirchen-Processe bis nach dem Reichs-Tage liegen geblieben: vor welchem die Preussische grossen Städte, um sich der dastigen Stände Hülfe und Vorsprache, desto gewisser zu versichern, die Land-Tage in Polen und Littauen beschickten, davon zu Anfang des folgenden Jahres, gehörige Meldung geschehen soll. Nur ist dieses alhie noch zu erwähnen, daß die Mittwoch nach Pfingsten, zu Wilna, zwischen den Evangelischen und Griechischen Glaubens-Verwandten, ein genauer Verein, zur Behauptung des Warschawischen Religions-Bündnisses getroffen worden; dem der Marienburgische Woywode Fabian von Zehmen, und zween Edelleute aus Preussen, Simon Ostromiecki, und Alb. Dorpowski, mit unterschrieben haben.

Getroffene Vereinigung der Evangelischen und Griechischen Glaubens-Verwandten.

Ich komme auf die weltliche Begebenheiten dieses Jahres, und mache den Anfang von der Veränderung des Ermländischen Bischofes, die mich aus Preussen nach Siebenbürgen führet. Sigismundus Batori, ein naher Vetter des letztverstorbenen Königes von Polen, Stephani, hatte bis ins Jahr 1597. ebenerwöhntes Fürstenthum beherrscht, wie Er den Entschluß faßte, selbiges auf gewisse Bedingungen, an den Kayser Rudolph abzutreten. Die Sache gedieh zur Nichtigkeit, und Sigismundus vergnügte sich mit den beyden Schlesiischen Herzogthümern, Oppeln und Ratibor, und mit einer jährlichen Summe von 50. tausend Ducaten. Der Kayser lies darauf im folgenden Jahr, durch Gesandte die Guldigung in Siebenbürgen einnehmen, und der bisherige Fürst Sigismund, begab sich in seine neue Herrschaft nach Schlessen, von dannen Er, nach einem Aufenthalt von etlichen Wochen, wieder in Siebenbürgen ankam, und an dem getroffenen Vergleich nicht weiter gebunden seyn wolte. Der Kayser hergegen, welcher nicht geneigt war, so schlechterdings davon abzutreten, zog den Woywoden von der Wallachen an sich, um durch dessen Bey-Hülfe, den Besitz des einmahl erlangten Fürstenthums, durch die Waffen zu behaupten. Dieser zwiefachen Macht war Sigismundus nicht gewachsen, weswegen er den Kayser durch gültliche Vorschläge aufzukommen suchte, auch zu Ihm seine Gesandten, unter dem Schein, als wann Er den neulichen Vergleich wieder herstellen, und sich bloß einige neue Vortheile ausbitten wolte, nach Prage schickte: in der That aber wolte Er nur Zeit gewinnen, um indessen mit seinem Vetter, dem Bischofe von Ermland, zu schlüssen, dem Er, mit Vorbehalt einer jährlichen Summe von 24. tausend Ducaten, und etlicher Schilffes, das Fürstenthum völlig abtrat. Andreas Batori, der Römischen Kirchen Cardinal, und Ermländischer Bischof, erhob sich im Anfange dieses Jahres, mit einem kleinen Gefolge, in der Stille nach Siebenbürgen, und wurde auf dem Land-Tage zu Megates, den 26. März, von den gesamten Ständen, für ihren regierenden Herrn aufgenommen. Er gab hievon den Preussischen Ständen in einem Schreiben (\*) Nachricht, denen Er zugleich meldete, „ daß die gute Zuversicht zum Könige von Polen, und zu den Reichs-Ständen, nebst dem festen Vertrauen, bey erheischender Noht, unter

Vorgefallene Veränderung in Siebenbürgen.

Der Ermländische Bischof übernimmt von seinem Vetter dieses Fürstenthum.

fff

(\*) Es ist datiret den 29. März.

1599.

„den Flügeln des Polnischen Adlers, Macht und Hilfe zu finden, Ihn zur Übernahm der neuen Würde, völlig überredet hätte ... Wobey Er dann auch die Preussen ersuchte, Ihn ihre Zuneigung nicht zu entziehen, auch Ihn wegen seines Ausbleibens, vom gewöhnlichen Stanislaw-Land-Tage, entschuldiget zu halten, mit dem Versprechen, sich, so bald nur der Zustand in Siebenbürgen etwas ruhiger seyn würde, zur Beobachtung seines Amts in Preussen wieder einzufinden. Dieses konnte nicht anders als durch die Befriedigung des Kaisers geschehen, Den zwar der Cardinal zu gewinnen sich bemühte, auch verschiedene Vorschläge that, auf die, an stat einer Erklärung, der am Kaiserlichen Hofe sich aufhaltende Päpstliche Nuncius, Malaspina, bey Ihm in Siebenbürgen anlangte. Dieser wußte den Cardinal mit guter Hoffnung so lange einzuschläffern, bis der Wojwode von der Wallachen, als ein Kaiserlicher Bunds-Genosse, im Monat October, mit einer Armee von 30. tausend Mann in Siebenbürgen einrückte. Die erste Verrichtung desselben war, daß er Cronstat eroberte, darauf die Siebenbürger, die es mit dem Kaiser hielten, an sich zog, und bis Hermanstat fortrückte. Hieselbst kam es zum Treffen, welches der Cardinal, nachdem der Päpstliche Nuncius, sich vorher unter dem Schein, als wann er einen Vergleich vermitteln wolte, von ihm begeben hatte, mit einer ungleichen Macht (\*), den 28. October, lieferte, aber nach einem fünfstündigen harten Gefechte, das Feld nebst allem was er bey sich hatte, verlor, und seine Sicherheit in der Flucht, mit einem geringen Gefolge, von etwan hundert Personen, suchen mußte. Er irrte eckliche Tage, durch Hunger, Durst und Frost ganz abgemattet, in dem Gebürge herum, da ihn eine ausgeschickte Partey den 9. November einholte: welcher er sich so lange zur Wehr setzte, bis er nach zweyen empfangenen Wunden tod zur Erden fiel. Sein Kopf wurde dem Wallachischen Wojwoden, und von diesem dem Päpstlichen Nuncio zugeschicket, hernach, nebst dem Körper, zu Weissenburg, standesmäßig begraben (\*\*). Dieses war das Ende, eines noch nicht 34. jährigen jungen Herrn, der bey seinem austräglichem Bistum, ein hohes und geruhiges Alter würde haben erreichen können, wann Ihn nicht der Schimmer eines streitigen Fürsten-Huts geblendet hätte. Die sonst von Ihm nichts wußten, beklagten seine Jugend, und das durch einen gewaltsamen Tod gekürzte Leben; denen aber sein leutseliges Betragen, seine Beredtsamkeit, seine Wissenschaft, und die theils im Trefen, theils bey dem Ableben erwiesene Tapferkeit bekant war, die hielten Ihn eines besseren Schicksals würdig. Selbst die Feinde hatten ein Mitleiden, obgleich in Prag und Wien das Te Deum gesungen, und allerley eufferliche Freuden-Bezeigungen an den Tag geleyet wurden. Der Polnische Hof ward durch diesen Unfall nicht wenig gestöhret, und hatte Ursach, über den

Pabst

Wird geschla-  
gen und büßet  
sein Leben ein.

(\*) Isthuanfi Histor. Hung. L. XXXI. p. 478. rechnet sie auf 9000. hergegen Revenhiller Annal. Ferdinand. Tom. V. p. 2102. auf 25000. Mann, und Piascius unter dem Jahr 1599. macht sie so gering, daß der Cardinal sich kaum mit seinem Feinde in eine Schlacht einlassen können, sondern gleich, von der grossen Menge übermattet, die Flucht nehmen müssen.

(\*\*) Revenhiller Annal. Ferdinand. l. c. p. 2105. Isthuanfi p. 478. Piascius l. c.



Pabst mißvergnügt zu seyn, weil man die vornehmste Schuld der Mißverlage dem Nuncio Malaspina beylegen konte. Daher einige dem Pabst Clemens VIII. riehten, zur Befriedigung der Cron Polen, diejenigen mit der gewöhnlichen Kirchen-Strafe zu belegen, die den Cardinal getödtet hatten: welches aber aus verschiedenen Ursachen, insonderheit daß man dadurch den Kayser und den Walachischen Woywoden beleidigen möchte, unterblieb (\*). Das einzige, was zur Vergnügung der Freunde des Batori geschah, war, daß Malaspina, nach seiner Wiederkunft in Rom, vom Hofe in sein Bistum gleisam verwiesen ward, alwo er bald darauf vor Gram gestorben seyn soll (\*\*).

Das Adelige Land-Recht, war noch nicht, zu der von den Ständen gewünschten Vollkommenheit, gediehen. Sie hatten zwar wegen der gespürten Mängel, in dem jüngsten Land-Tage, Erinnerung gethan, aber derselben Abhelfung bis auf den folgenden verschoben. Zur Vollziehung dieses Vorhabens, konten sie nicht ehe als auf der gewöhnlichen Stanislai Zusammenkunft Gelegenheit haben, vor welcher der König sie in seinem Ausschreiben ermahnte, zwey Stücke zur Richtigkeit zu bringen. Erstlich, die Orter auszumachen, wo die Woywodlichen Gerichte in Pommerellen, solten gehalten werden: zweytens, die Geld-Bussen zu mäßigen, so auf die Woywoden, wann sie in Handhabung der Gerechtigkeit säumnig erfunden würden, zu setzen. Ihr. Majest. Welche davor hielt, daß auffer diesem, an dem Land-Recht nichts fehlete, gab anbey zu vernehmen, daß wann gleich Dero Willen nicht erfüllet würde, dennoch dieses Gesetz-Buch, so wie es auf dem neulichen Reichs-Tage vorgetragen und bestätigt worden, verlautbaret werden sollte.

Hierinnen bestund gleichfals der Vortrag des Gesandten (\*\*\*) , den der König auf die gedachte Stanislai-Zusammenkunft schickte. Welches zwischen den adelichen Rächten zu einem Zwiespalt Anlaß gab, indem der Pommerellische Woywode meynte, daß man nicht bloß bey den anbefohlenen zweyen Stücken stehen bleiben, sondern weit mehrere Materien vor die Hand nehmen müste: der Culmische Untorkämmerer hergegen, sich bloß an den Worten des Königlichen Ausschreibens, und der Werbung des Gesandten, halten wolte. Die grossen Städte beklagten anfangs, daß die Ritterschafft, sich wegen des Rechts von ihnen abgefordert hätte; meldeten, daß sie mit demselben keine weitere Gemeinschaft haben wolten, als nur zu verhüten, daß nichts zu ihrem Nachtheil eingeschaltet würde; und überliessen es dem blossen Güttdinken der adelichen Rächte, wie weit sie in der Untersuchung gehen wolten: doch urtheilten sie, daß es sich gebühre, bloß dasjenige vorzunehmen, was von Ihr. Majest. ausdrücklich wäre aufgetragen worden. Sie wünschten übrigens, daß der Adel sich mit den Städten, wegen eines

(\*) S. die Französischen Briefe des Cardinals d'Orléans Tom. III. p. 458. 460. der Edition die Amelot mit seinen Anmerkungen auflegen lassen.

(\*\*) Piascius l. c.

(\*\*\*) Niclas Niewieczinski Königl. Secretaire.

1599. eines gemeinsamen Rechts vereinigen, und das so genannte Land-Recht zurück behalten werden möchte: zumahlen da man in vielen Stücken, von dem Culmischen und den alten Gewohnheiten abgesehen wäre, und desshalb bey der Nachwelt schlechten Dank verdienen würde. Weil aber die Städte merckten, daß ihr Verlangen vergeblich seyn dürfte, so brachten sie zur Bewahrung ihrer bisherigen Gesetze und Willkühren, eine Protestation wieder das Land-Recht bey, deren Ausfertigung sie zwar unter dem Landes-Siegel begehrten, die adelichen Räte aber nicht zugeben wolten, sondern sie an ein Schloß = Gericht verwiesen, um ihre Schrift daselbst beylegen, und unter dem dasigen Siegel glaubwürdige Copyen nehmen zu lassen. Zuletzt baten die Städte, daß man das Land-Recht, nicht ferner Rechte der Lande Preussen (\*), wie man es albereit angefangen, sondern bloß Land = Recht der Preussischen Ritterschafft (\*\*)/ nennen möchte. Worinnen man ihnen bey Verlautbarung desselben wilsahrte.

Ihre desfalls  
bengebrachte  
Protestation.

Erinnerung  
wegen des Zi-  
tels.

Die fernere  
Erwekung des  
adelich Land-  
Rechts wird  
ausgesetzt un-  
dazu vom Kö-  
nige ein Land-  
Tag gebeten.

(42.)

Von der anwesenden Ritterschafft, hatten die meisten mit vorerwehntem Pommerell. Boywoden einerley Gedancken, daß nemlich zu der gehörigen Vollkommenheit des Land-Rechts, ein mehreres als die zwey ihnen vom Könige vorgelegte Materien, erfordert würden. Sie glaubten aber, daß solches nicht anders, als vermittelt einer besonderen Königlichen Erlaubnis, könnte vorgenommen werden. Wie dann auch der Schluß also ausfiel, daß alles bis dahin auszusetzen, und der König, zu obigem Ende, um einen andern Land-Tag ersuchet werden solte. Welches in der schriftlichen Abfertigung des Gesandten geschah. Um es aber desto ehe zu erlangen, wurde der bey Hofe, als Unter-Cansler, sich aufhaltende Culmische Bischof, in einem besonderen Briefe, es zu befördern, ersuchet.

Die dem Enja-  
wischen Bi-  
schofe ehemals  
versprochene  
Antwort, wie  
auch die Hal-  
tung der Ge-  
richte wird ver-  
schoben.

Auf dasjenige, was in dem letzteren Land-Tag von den Bischöflich-Enjavischen Abgeordneten angebracht worden, erfolgte anjezo, ob es gleich damahls bis hieher verschoben worden, keine Erklärung, weil die Räte wegen ihrer schwachen Anzahl (\*\*\*) dieselbe zu ertheilen, ein Bedencken hatten: aus welcher Ursach gleichfals die streitende Parten abgewiesen, und sie mit ihren Rechts = Sachen, auf Michaelis nach Thorn beschieden wurden.

Schreiben an  
den in Sieben-  
bürgen sich  
aufhaltenden  
Bischof von  
Ermland.

Dem Ermländischen Bischofe aber, ward auf sein oben erwähn-tes Schreiben geantwortet, Ihm zu dem angetretenen Siebenbürgischen Fürstenthum Glück gewünschet, und das Aufnehmen der Provinz Preussen seiner Sorgfalt empfohlen.

Der

(\*) Jura Terrarum Prussiz.

(\*\*) Jus Terrestre Nobilitatis Prussiz.

(\*\*\*) Denn es waren anßer der grossen Städte Abgeordneten, nur die Boywoden von Marienburg und Pommerellen, der Culmische Castellan und Unterkammerer zugegen.

Der Elbinger und Danziger Abgesandten trugten den andern Räten ein besonderes Anliegen vor, dacia selbes Vorstands beym Könige, benöthiget waren. Edzard, Graf von Ost-Friesland, war mit den Emdern in ein Mißverständniß verfallen, die Er durch die Güte des Königes von Polen desto leichter zu seinem Willen zu zwingen koste. Die nahe Schwägerschaft (\*) mit dem königlichen Hause, machte es, daß wie sein Bruder nach Hofe kam, er durch die Elbinger und Danziger Befehle ausbrachte, alle Emders Schiffe und Güter, so wol die schon angekommen, als die künftig ankommen würden, zum Nutzen des Grafen, mit Arrest zu belegen. Diewey gab es eines und das andere zu bedenken. Der Streit zwischen wolgemeldetem Grafen und der Stadt, gieng weder Polen noch Preussen, sondern das Römische Reich an, war auch albereit bey dem dasigen Cammer-Gericht, zum rechtlichen Erkenntnis, anhängig gemacht worden. Wo nun die Elbinger und Danziger wieder den einen Theil mit der Thätlichkeit verfahren solten, so hätte der Kayser solches als einen Eingriff in seine Rechtsame ansehen, und es abhinden können. Hienebst war man nicht sicher, ob nicht der Handel mit den Emdern, der damahls, insonderheit auf Danzig, sehr stark war, würde unterbrochen, and ob nicht Repressalien, wieder die Preussische Städte, zum größten Nachtheil der Kaufmanschaft, gebraucht dörften werden. Diese Gründe lieffen die Elbinger und Danziger nach Hofe gelangen, richteten aber dadurch nichts anders aus, als daß noch schärfere Mandate, die mit den vorigen gleichen Inhalts waren, zurückkamen, und, da dennoch die beyden Städte in ihrer unterthänigen Vorstellung fortfuhren, verordnete der König gewisse Vollmächtiger, welche selbst die wiederholte Mandate an den Emdern ausüben solten. Bey solchen Umständen nahmen die Städte zu den Landes-Räten ihre Zuflucht, und brachten eine Vorschrift an den König zuwege, die ihrem Verlangen gemäs eingerichtet war. Vielleicht würde man auch hiedurch der Sache nicht abgeholfen haben, wann nicht, nach dem Tode Graf Edzards, als der inzwischen gestorben war, dessen ältester Sohn, Enno, mit der Stadt Emden sich verglichen, und also der ferneren Welterung ein Ende gemacht hätte.

1599  
Mit. Das  
ständnis im  
den dem Gra-  
fen von Ost-  
Friesland und  
der Stadt Em-  
den.  
Königliche Be-  
fehle an die El-  
binger und  
Danziger der-  
selben, Schiffe  
und Güter mit  
Arrest zu bele-  
gen.  
Der beyden  
Städte Gra-  
fen, Vorstel-  
lungen an den  
König, und  
darauf er-  
folgte Vor-  
schrift der  
Räte.

Noch ist zu melden, daß der Vogt von Marienburg, Casper Gabel, den Räten angezeigt, wie sein Bruder, ein Doctor der Arzney-Kunst, Willens wäre, einen Gesund-Brunnen zu Roskietz, nahe bey Marienburg, auf eigene Kosten anzurichten, und zu einem königlichen Privilegio darüber, einen Vorpruch von den Räten an Ihr. Majest. begehre. Ihm ward geantwortet, es solte sich sein Bruder vorher, mit dem Gnesnischen Capitul, als des Orts Eigener, vergleichen, darauf sein Vorhaben ins Werk richten, und alsdann aller Beförderung, zu Erhaltung eines Privilegii, versichert seyn. Es sind aber die Räte dieser Mühwaltung überhoben worden, weil das Bad niemahls zum Stande gekommen.

Vorhaben ei-  
nen Gesund-  
Brunnen ohn-  
weit Marien-  
burg anzule-  
gen.

G g g

Noch

(\*) Denn Edzardi Gemahlin, war eine Tochter des ehmaligen Königes in Schweden Gustavi, und also eine Nuhme des Königes Sigismundi.

1599.

Der Städte  
Protestation  
wieder das  
adeliche Land-  
Recht wird zu  
Stum beyge-  
leget.

(43.)  
Neue Zusam-  
menkunft we-  
gen desselben  
Land-Rechts.  
Königliche Er-  
mahnung, es  
zum Ende zu  
bringen.

Nach gemüthtem Land-Tage, lieffen die Städte ihre Protestation (\*) wieder das Adelige Land-Recht, deren oben Erwähnung ge-  
hehen, denen Gerichts Büchern des Boywoden von Marienburg  
zu Stum einverleiben, und die Abschriften unter dem gewöhnlichen  
Siegel ausfertigen.

Auf obiges Verlangen der Stände, setzte ihnen der König, wegen  
des Land-Rechts, eine besondere Zusammenkunft auf den 6. Julii, in  
Thorn an. Der Gesandte (\*\*), den Ihr. Majest. dahin schickte, stell-  
te in Polnischer Sprache vor, wie die völlige Einrichtung desselben  
Rechts, schon seit vielen Jahren, von einer Zeit zur andern verzögert  
worden, und ermahnte, an dieses so lang gehofte Werk, nunmehr  
gleichsam die letzte Hand zu legen. Wozu Er noch eine andere Erin-  
nerung fügte, nemlich die jetzt laufende Contribution, aufs forder-  
samste an den Land-Schatzmeister zu entrichten.

Erinnerung  
die Contrib. zu  
entrichten.  
Das adeliche  
Land-Recht  
wird geendi-  
get.  
Darin ge-  
machte Aende-  
rung wegen  
der Appellati-  
on die Land-  
Tage.

Darwider die  
Städte prote-  
stirt.

Die Stände (\*\*\*) waren bemüht, dem Königlichen Willen ein-  
gnügen zu leisten. Die Ritterschafft hielt sich mit dem Land-Recht bis  
den 9. Julii auf, an welchem Tage sie ihre Arbeit den Rächten vortrug,  
die solche theils billigten, theils mit jener Genehmhaltung, änderten.  
Die grossen Städte, bezogen sich auf ihre neuliche Protestation, und gaben  
nur blosser Zuhörer ab, bis es auf den Artikel von den Appellationen  
kam. Denn, da einige die Instanz an die gewöhnliche Land-Tage gänzlich  
aufheben, andere den Parten die Freyheit lassen wolten, dahin zu appel-  
liren, wo die Gerichte zuerst gehalten würden, es sey auf dem Land-Tage,  
oder bey dem Tribunal; so widersprachen die Städte dieser Neuerung hefftig,  
konten aber nicht verhüten, daß nicht die letztere Meynung, in das Land-  
Recht eingerucket würde: obgleich der Culmische Bischof mit besonderem  
Eyser solches zu hindern sich angelegen seyn lassen. Den Städten blieb das  
in solchen Fällen gewöhnliche Mittel einer Protestation übrig, womit  
sie ihren Widerspruch bekräftigten.

Das Land-  
Recht wird  
vom Thorni-  
schen Bürger-  
meister, mit ei-  
nem Anhange  
unterschriebt.

Wiederholte  
Protestation  
des Cujaw-  
Dom, Capi-  
tuls.

Wie also das Land-Recht, mit einstimmiger Genehmhaltung  
der Ritterschafft, zu Ende war gebracht worden, unterschrieben es die  
adelichen Rächte, nebst den anwesenden Land-Boten. Die Abgeord-  
neten der grossen Städte lehnten es ab, bis der Bürgermeister von Thorn  
sich endlich, durch Inständigkeit des Culmischen Bischofes und der an-  
deren adelichen Rächte, bewegen lies, seinen Namen, mit diesem Anhange,  
doch ohne Nachtheil der Stadt Thorn/ beyzufügen: dem auch,  
nebst dem Culmischen Unterkämmerer, das Werk zum Druck zu besor-  
dern aufgetragen ward. Welches noch in diesem Jahr, in der Thornischen  
Druckerey, erfolgte. Zulezt

(\*) Sie war im Namen der grossen und kleinen Städte abgefaßt, weil die  
letzteren sich mit dazu bekantten.

(\*\*) Andrian von Rembau oder Rembowski Königl. Secretaire.

(\*\*\*) Von den Rächten waren zugegen, der Culmische Bischof, die drey  
Boywoden, der Culmische Unterkämmerer. Die Thorner hatten zu diesem Land-  
Tage verordnet, den Bürgerm. Henrich Stroband, und den Rachtm. George Sie-  
fert, die Eßinger, Alb. Isendorf, Bürgerm. Jfr. Hoppe, Rachtm. und die Danziger  
Hans von der Linde Bürgerm. Gerhard Zimmermann, Rachtm. hinauf geschicket.

Zulezt gaben sich ein Abgeordneter von Marienburg, der im Namen der gesammten kleinen Städte, sich auf die zu Stum bengelegte Protestation berief, und zweeh Canonici von dem Cujawischen Capitul, an die dassjenige was wegen des Land-Rechts, auf der Michaels-Zusammenkunfft im vorigen Jahre bengebracht worden, wiederholten, auch ein, zu solcher Meynung, vom gedachten Capitul abgefastes Schreiben, den Rächten einhändigten. 1599.

Die Entrichtung der Contribution, als welcher Punct annoch übrig war, erklärten sich die Stände, an den Land-Schatzmeister, gegen Michaelis, zu befördern; und die gesammte Einfassen des Landes wurden durch ein besonderes Universal angemahnet, solchen Termin genau zu beobachten. Die laufende Contribution soll baldigst entrichtet werden.

Dem Könige ward hievon in der Abfertigung seines Gesandten, die dieser den 9. Julii empfing, Nachricht ertheilet, und Ihr. Majest. zugleich, auf der Land-Boten Verlangen gebehnten, bey künfftiger Vergebung der geistlichen und weltlichen Ehren-Bedienungen, das Einzöglings-Recht in gnädigster Acht zu haben; dem Adel in der Pommerellischen Boywodschafft, die Vieh-Weide und das Lager-Holz auf den Königlichen Gütern ferner zu gönnen, und das Land von den zum größten Schaden der Einwohner herumstreichenden Soldaten zu befreien. Abfertigung des Königl. Gesandten. (44.) Die Beobachtung des Einzöglings-Rechts, wird dem Könige empfohlen.

Auf vorerzehlte Art ist der Adel mit seinem Rechte, so unvollkommen es auch an sich war, fertig geworden. Die Städte blieben bey dem Culmischen, und vergnügten sich mit der Arbeit, die sie zu dessen besserer Einrichtung, in den vorigen Jahren angewandt hatten. Weil man nun dieselbe mehr als zu einer Zeit vorgenommen, so waren daraus verschiedene Revisiones, wie man sie nennet, entstanden. Zwo derselben kamen in Betrachtung, die Neumärckische, und die, welche der Marienburgische Bürgermeister Deese, in Gesellschaft des Danziger Syndici Lemfens, angefangen, weil aber sein Mit-Delfer darüber gestorben war, allein zu Ende gebracht hatte. Die Städte (\*) theilten sich. Einige nahmen die erstere Einrichtung an, andere beliebten die zweite, obgleich keine von beyden jemahls vom Könige bestätigt worden. Bey Hofe, als dahin die Appellationes aus den Städten gehen, pfleget nach der ins Latein übersetzten Neumärckischen gesprochen zu werden. Die Städte sind bey dem Culm. Rechte geblieben, haben aber nicht alle einerley Revision angenommen.

Den gewöhnlichen Michaels-Land-Tag zu Thorn, besuchten blos der Elbingische Castellan, der Culmische Unterkämmerer, und der grofsen Städte Abgeordnete, welches den Edelleuten die als Parten zugegen waren, Anlaß gab, um die Einstellung der Gerichte vor dieses mahl, zu bitten. Worinnen man ihnen wilsfahrte, und die Process-Sachen, zur stärkeren Anzahl der Rächte, auf den Stanislaw-Land-Tag nach Marienburg, verlegte. Um

(\*) Elbing ist hievon ausgenommen, als welches bey seinem Lätischen Rechte geblieben.

1599.  
 Von den Dänigern wird die im Römischen Reich beliebte Ländchen-Steuer gefordert.

Um eben dieselbe Zeit, erstelten die Dänziger ein Kaiserliches Schreiben, darinnen von ihnen, die im Römischen Reich bestandene Türcken-Steuer, begehret ward: welches sie, ohne darauf zu antworten, an den König von Polen, als ihren einzigen Ober-Herrn, schickten, und Ihre Majest. überliessen, dem Kaiser die Ungültigkeit solcher Anforderung vorzuhalten, nachdem die Stadt niemals zu Teutschland gehöret, noch die dasige Reichs-Anlagen getragen hatte.

Subiger Zustand des Polnischen Reichs.

Das Königreich Polen genos anjese, von den Benachbahrten einer ungestörten Ruhe. Mit den Türcken waren unlängst die alten Verträge erneuert worden, deren genaue Beobachtung von Seiten der Ottomannischen Pforte, man desto mehr Ursach zu wünschen hatte, da die Kosaken, durch Fortsetzung ihrer gewöhnlichen Streifereyen, einen scheinbahren Grund zum Bruch gaben. Der Tartar, hatte sein Versprechen, den Polnischen Boden nicht zu verunruhigen, genau gehalten, wozu er ins künftige gleichfalls Hofnung gab, wann man ihm die gebräuchlichen Geschenke richtig einliefern würde. Mit Moskau wahrte annoch der Waffen-Stillstand, allein weil derselbe sich zum Ende näherte, der Czar auch mit dem Schwedischen Herzoge Carl, im guten Vernehmen zu stehen, schiene, und auf den Grenzen sich rüstete, so konte man sich des Friedens nicht lange mehr versichern. Bey dieser Stille des gesammten Reichs, befund sich dennoch des Königes Gemüht, wegen des Zustandes in Schweden, in nicht geringerer Bewegung. Die bey Ihr. Majest. Abreyse aus dasigem Reich besetzt gebliebene Örter, waren, wie ich oben erwehnet, nicht nur verlohren gegangen, sondern es hatte auch Herzog Carl, alles was dem Könige in Finnland treu geblieben war, unter seinen Gehorsam gebracht: so daß Sigismundus, von seinem ganzen Erb-Reich, sich nur des einzigen Estlandes, bis auf Narva, welches gleichfalls verlohren gegangen, rühmen konte. Ehe es so weit kam, hielten die Schwedischen Stände, ihre Reichs-Tage, zu Jencoping, Arboge, und im Monat Junio, zu Stockholm, auf welchem letzteren der Schluß erfolgte: .. daß entweder der König Selbst nach Schweden kommen, und daselbst verbleiben, oder seinen Prinzen Vladislauum, um Ihn in der Religion und in den Sitten des Landes erziehen zu lassen, innerhalb 6. Monaten, dahin schicken möchte.

Entschlus des Königes, bey den Polen Hülf zu suchen.

Die Verbindlichkeit des Königes gegen die Cron Polen, sich aus derselben nicht anders, als auf eine kurze Zeit und noch dazu mit der Stände Genehmhaltung, zu begeben, und dessen Abnetzung von dem Lutertum, gaben zu erkennen, daß vor Ihn nichts übrig, als Sich entweder seines Erb-Reichs gutwillig zu begeben, oder Sich in dem Besitz durch eine Überlegenheit an Macht, zu erhalten. Jenes war von den Bedanten Sigismundi weit entfernt; vielmehr gefiel Ihm das letztere, welches aber ohne der Polen Hülf, nicht unternommen werden konte.

1600.  
 Zu Warschau angelegter Reichs-Tag

Dieses sein Anliegen, entschloß der König, den gesammten Ständen,

1600.

den, auf ihren kleinen Zusammenkünften vortragen zu lassen, und derselben gemeinsame Erklärung, auf dem Reichs-Tage, den Er auf den 9. Februar. zu Warschau ansetzte, zu erwarten. Die Preussen wurden mit dazu gefordert, und vorher zum Land-Tage nach Marienburg, auf den 26. Jänner verschrieben. An demselben Tage, stellten sich die Castellane von Culm und Elbing, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, die Abgeordneten der grossen Städte (\*), die Boten aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, und die Geschickten des Städtleins Marienburg ein; in deren Gegenwart der Königl. Gesandte (\*\*\*) gehöhret wurde, da nach der Zeit, der Pommerellische Woywode, und die Land-Boten aus dem Marienburgischen ankamen.

und Preussischer Land-Tag zu Marienburg.

Der Gesandte redete, in Polnischer Sprache, anfänglich, von einigen innerlichen Unordnungen des Polnischen Reichs, die der König, durch der Stände Beytrag, auf dem Reichs-Tage, abzustellen wünschte. Er beschrieb darauf dessen euserlichen Zustand und erinnete, daß es ungewiß sey, wie lange man des Friedens sich versichern könne, daher die Regeln der Staats-Klugheit riechten, auch zur gegenwärtigen Zeit, sich auf den Fall eines Krieges, in eine gehörige Verfassung zu setzen. Zuletzt kam er auf die Schwedische Angelegenheiten, die er also vorstellte, daß es unmöglich schiene, ihnen ohne des Königes Gegenwart und der Stände nachdrücklichen Zuschub wieder aufzuhelfen. Er ermahnte die Preussen besonders, keiner Kosten und Mühe hiebey zu spahren, und wies auf das Exempel ihrer Vor-Eltern, die fremde Könige mit gewaffneter Hand, vermittelst einer Schiffs-Flotte, in ihr Reich wieder eingesetzt hätten. „Da auch Ihr. Maj. sich mit der Stände Bewilligung, in eigener Person, nach Schweden begeben wolte, so möchten sie hierinnen nicht entgegen, sondern beförderlich seyn, und zu dem Ende solche Leute auf den Reichs-Tag schicken, die nicht auf ihren eigenen Nutzen, sondern auf die gemeine Wolfahrt, ihr Absehen gerichtet hätten. Siedurch würde man bey den Nachkommen einen unsterblichen Ruhm, und bey auswärtigen Völkern grosses Lob erwerben, um Ihr. Majest. aber und Deres Erben sich dermassen verdient machen, daß man dafür eine beständige Gnade und Erkenntlichkeit sicher hoffen könnte.“

Inhalt der Königl. Werbung, die dahin gehe, Ihr. Maj. wege der Schwedischen Angelegenheiten, nicht ohne Hülfe zu lassen, sondern Ihr in allem forderlich zu seyn.

Nach des Gesandten geendigter Werbung, giengen die Land-Boten in ihr besonder Gemach, und mit ihnen der Elbingische Castellan, Stengel Oxialinski; indem er sich von dem Adel aus der Culmischen Woywodschafft, zu einem Abgeordneten, beydes auf den Land- und Reichs-Tage, hatte wehlen lassen. Welches allerdings, als das erste Exempel, daß ein Castellan einen Land-Boten abgegeben, zu merken, da man bisher, aus der Zahl der Preussischen Rächte, nur den Unterkämmerern diese Bürde aufgetragen hatte.

Der Elbingische Castellan hat sich für einen Land-Boten gebrauchen lassen.

S h h h

Der

(\*) Von Thorn; George Gräffsch und George Siefert, Rächtmr; von Elbing George Braun, Bürgerm. Jst. Hoppe, Rächtm; von Danzig Const. Siefert, Bürg. Joh. Torbeck Rächtm.

(\*\*) Jacob Sczepanski Wirschauischer Starost.

1600.

Der Culmische Castellan verwaltete, in Ermangelung der Bischöfe, und weil der Pommerellische Woywode, erst den 27. Jänner anlangte, das Amt eines Präsidenten, und gab auf den Vortrag des Königlichen Gesandten die erste Stimme. Er urtheilte, „daß, wann alles nach dem Sinn Ihr. Majest. sollte veranstaltet werden, dazu ein grosses gehörete, welches man nicht anders als durch gemeine Anlagen zusammen bringen könnte... Er bemerkte, „daß die Preussen seit ebenlichen Jahren sehr viel contribuiren hätten, und zwar zu keinem andern Ende, als sich der wieder die Landes-Freyheiten eingeführten Beschwerden zu entledigen. Es hätte auch an häufigen Vertröstungen nicht gefehlet, wenn man aber Ihr. Majest. auf den Reichs-Tagen derselben erinnert, so hätte man an stat einer würcklichen Vollziehung, eine neue Zusage aufs künftige, und also leere Worte, davon getragen. Wie die Stände im Jahr 1593. zur Reise nach Schweden ein ansehnliches bewilliget, wäre vom Könige die Versicherung geschehen, daß künftige die Aemter an niemanden als an wahrhafte Einzöglinge solten vergeben werden, allein, wann nachgehends Starcken erlediget worden, so hätte man dieselbe dermassen zu zergliedern gewußt, daß die, so etwas bekommen, sich dessen wenig erfreuen können. Anjehzo stünde es darauf daß das Culmische Bistum dörfte ledig werden (\*), welches man ohne Zweifel so lange, bis die Preussen auf dem Reichs-Tage, eine Geld-Steuer beliebet, unbesezt lassen, und hernach einem Polen geben würde... Der Castellan schrieb den Verfall der Preussischen Rechtsame den Preussen selbst zu. Unsere eigene Nachlässigkeit, sprach er / ist Schuld daran. Wir tragen für das gemeine Beste schlechte Sorge. Wir setzen die Reichs- und Land-Tage hindan, und lassen es gehen wie es gehet, daß also niemand wegen unseres Unglücks mehr zu beschuldigen ist, als eben wir selbst. Zum Mittel schlug er vor, denen aus Preussen, auf dem nächsten Reichs-Tage, anwesenden, gewisse Befehle vorzuschreiben, nach welchen sie als Landes-Gesandte, Königl. Majest. die Beschwerden nochmalts vortragen, und sich erklären solten, daß im Fall die so oft gesuchte Wandelung der Gebrechen nicht erfolgete, sie sich zum Behuf der gemeinen Noht, zu nichts auslassen würden... Wann man, fuhr der Castellan fort / also im Namen der gangen Provinz rebete, dörfte es mehr fruchten, als da man bloß, wie ein Raht oder Land-Bote, für seine eigene Person spräche, und man würde nicht so leicht von der Menge überstimmet werden. Es lehre die tägliche Erfahrung, was eine oder zwo Woywodschafften in Polen vermöchten, die man doch deswegen nicht mit Krieg verfolgete, weil sie über ihre Volmacht fest hielten. Selbst die Preussen hätten sich ehmalts wol dabey befunden, so oft sie ansehnliche Gesandschafften an die Könige nach Polen geschicket, durch dieselbe das gemeine Anliegen vortragen, und nach Erheischung der Umstände, die Tilgung der Gebrechen, bald demüthigt

Die Preussen haben von ihren bisherigen häufigen Anlagen keinen Nutzen gespüret.

Der Verfall der Pr. Rechtsame wird den Preussen selbst zugeschrieben.

Die Preussen sollen als Landes-Gesandte, der Provinz Nohtdurft auf dem Reichs-Tage nachdrücklicher vortragen.

(\*) Denn es war bekannt, daß der jehige Bischof, Solicki, nicht nur um das Ermlandische sich bemühte, sondern auch vom Könige seiner Beförderung war versichert worden.



„tigst, bitten, bald mit einer geziemenden Herzhaftigkeit, als ein Recht,  
 „begehren lassen: wodurch die gottseeligen Könige nicht zur Ungnade,  
 „sondern die Bedrückung ihrer getreuesten Unterthanen zu lindern, be-  
 „wogen worden. Die Littauer giengen annoch mit ihrem Exempel vor,  
 „die sich gar nicht scheueten, ihre Freyheiten, im Angesicht des Königes  
 „und der Polnischen Stände, öffentlich zu vertheidigen. Die ganze  
 „Crone hätte ihr Auge auf die Preussen gerichtet, und wunderte sich, daß  
 „sie nicht mehr Enfer für ihre Privilegien bezeigten. Es würde daselbst,  
 „so oft ein Preussisches Bistum oder eine ansehnliche Starosten sich erle-  
 „diget fünde, schon als ein Sprichwort gebraucht, daß die Preussen nicht  
 „so was austrägliches verlangten, sondern sich mit wenigern begnüge-  
 „ten ... Der Castellan schloß seine Stimme mit einer ernstlichen Ermahnung  
 „zur innerlichen Eintracht, ohne welche nichts gewisseres, als der gänz-  
 „liche Untergang zu erwarten stünde, und rieht, an die abwesende Räh-  
 „te zu schreiben, den instehenden Reichs-Tag zu besuchen, und sich auf  
 „selbigem den gemeinschaftlichen Befehlen gemäß zu verhalten.

1600.

Die Polen  
wundern sich,  
daß die Preussen  
für ihre Privi-  
legien nicht  
mehrern Ernst  
bezeigen.

Notwendig-  
keit der innerli-  
chen Eintracht.

Die so zugegen waren, fielen Ihm hierinnen bey, und fügten  
 noch verschiedenes, so den innerlichen Zustand der Provinz rührte, hin-  
 zu. Der Culmische Unterkämmerer sieng vom Polnischen Tribunal  
 an, alwo es dergestalt zugienge, daß man wünschte, man hätte es ent-  
 weder niemahls angenommen, oder man könnte auf eine gute Art wie-  
 der davon abkommen. Daß der grosse Verfall der gemeinen Freyhei-  
 ten von den Preussen eigentlich herrühre, und daß Eintracht das einzi-  
 ge Mittel sey, daß verlorne wieder zu erlangen, darin war er mit dem  
 Castellan einig. Die Ursachen aber der bisherigen Mißhelligkeit, setzte  
 er in den Unterscheid der Religion, und in den Meyd, da ein Mit-  
 Stand dem andern seine wolerworbene Vorrechte nicht gönnete. Von  
 dem ersteren urtheilte er, „daß man einem jeden sollte glauben lassen,  
 „was er wolle, und nur darauf sehen, daß alle in dem gemeinen Anlie-  
 „unzertrennlich bey einander hielten. Der in Preussen üblichen Re-  
 „gierungs-Art, könnte man keine Schuld bemessen, indem es einer-  
 „ley wäre, ob das Regiment bloß bey dem Fürsten oder bey einigen  
 „Bornehmen, oder auch bey dem ganzen Volk stünde, wann nur die  
 „Aussschweifungen vermieden würden. Man pflegete im Sprich-  
 „wort zu sagen: durch Unordnung bestehe Polen (\*), und das sey  
 „wahr, aber eben diese Unordnung mache, daß die Crone zu keiner  
 „sonderlichen Glückseligkeit gelangen könne. In den Preussischen Städten  
 „hätte die ganze Gemeinde an der Regierung Theil, und sie führen  
 „wol dabey, hergegen wäre auf dem Lande der elendeste Zustand,  
 „dessen man kein Ende absehen könnte, sondern es je länger je ärger  
 „fürchten müste. Daß das Culmische Bistum bey obhandener Erle-  
 „digung einem Polen zu Theil werden würde, wäre leicht zu vermuth-  
 „ten, es müste aber auf solchen Fall, Königl. Majest. in Unterthä-  
 „nigkeit vorraestellet werden, daß die Preussen, da sie durch ihre bishe-  
 „rige Willfährigkeit wenig auszurichten vermocht, künfftig im contribui-  
 „ren sparsamer seyn würden ... Der Marienburgische Unterkäm-  
 „merer setzte diese Materie fort, und erkannte, daß man für die gelei-  
 „stete

Klage über  
das Polnische  
Tribunal

Der Unter-  
scheid in der  
Religion soll  
eine Ursach der  
innerlichen  
Zwietracht  
seyn.

Polnisch es  
Sprichwort  
von dieses  
Reichs Unord-  
nung.  
Schlechter Zu-  
stand der Ein-  
wohner auf  
dem Lande.  
Fürcht, der Kö-  
nig werde das  
Culmische Bi-  
stum an einen  
Polen geben.  
Betragen des  
Hofes geg die  
Preussen, in  
Vergabung der  
erledigten  
Aemter.

(\*) Nierzadem Polska stoi.

1600. stete Dienste und auch zu Lohn empfinde. „ Wann keine Aemter zu vergeben, so bekäme man grosse Versicherungen wegen genauer Beobachtung des Einzöglings-Rechts, so bald aber etwas ledig würde, so hiesse es, die Preussen machten sich weder um den König noch das gemeine Wesen verdient, und könnten deshalb an den Belohnungen keinen Theil nehmen: da doch viele in dieser Provinz wären, die theils in Krieges-Angelegenheiten, theils in Gesandtschaften, mit ihrem grossen Schaden, sich gebrauchen lassen, und dafür annoch eine Vergeltung erwarteten. „ Von den Ursachen der gegenwärtigen Bedrückung redete er also, daß man dem Unterscheid in den Glaubens-Lehren nichts beylegen könnte, daferne man sich nur der bekannten Religions-Verbindung gemäss halten wolte, sondern er schob alles auf der Stände Eigennuz und daher entstandene Beneidung. Die Ritterschafft meynete es nicht treulich mit den Städten, und diese verführten auf gleiche Art mit der Ritterschafft; ein jeder suchete seinen Vortheil und versäumete keine Gelegenheit den andern zu hintergehen. Die kleinen Städte stritten mit dem Adel beständig wegen des Bierbrauens, und Treibung des Kauf Handels: und dieser hätte grosse Ursach sich über den geistlichen Stand zu beschweren. Man wies den Kläger an den Bischof, von diesem an den Erg-Bischof, und endlich gar nach Rom. Aus dem Mißtrauen gegen den Adel, wäre es geschehen, daß die Städte ohne dessen Vorwissen, Briefe in der Religions Materie geschrieben, die allerley Nachdenken verurtheilten (\*), dergleichen Dinge noch mehr erfolgen würden, wo man nicht das alte gute Verständniß wieder herstellte. Die grossen Städte erbieten sich, das, was geschrieben worden, vor jederman zu rechtfertigen, und bezeugten mit Gott, daß sie wissenlich niemahls zu einiger Zwietracht Gelegenheit gegeben hätten: vielmehr kämen die Trennungen von dem Betragen der Ritterschafft her, welches man noch neuerlich erfahren, da sie sich mit Ausschliessung der Städte, von dem Alexandrischen Statuto durch eine Constitution entbinden lassen. Der Culmische Unterkämmerer lehnte hierinnen die Schuld von dem Adel ab, als der aller seiner Bemühung ungeacht nichts vor die Städte auswürfen können und der Marienburgische setzte hinzu, daß man aus der Noth eine Tugend machen müssen, weil es nicht möglich gewesen, die erwähnte Constitution, anders als mit Verschweigung der Städte zu erlangen, indessen würde der Adel, sich ihrer desfalls aufs kräftigste anzunehmen, künfftig nicht unterlassen.

Hierauf traten die Land-Boten in der Räthe Gemach, denen der Culmische Castellan, die Nothwendigkeit eine gemeinsame Instruction auf dem Reichs-Tag abzufassen andeutete, womit sie zu trieben waren, doch daß eines jeden besonderes Anliegen mit eingerücket würde.

Zu gleicher Zeit beklagten sich die anwesende Abgeordnete von Marienburg, daß die kleinen Städte den bisherigen Gebrauch zuwider

Eigennuz und nicht der Religions Unterscheid ist die Ursach des Preussischen Verfalls.

Mißtrauen unter den Ständen.

Klage über die Geistlichkeit.

Erinnerung wegen des von den Danzigern in der Religions Sache unlängst ausgefertigten Briefes.

Die Ursach der Spaltung wird der Ritterschafft beygemessen. Den Städten gegebene Vertheilung wegen des Alexandrischen Statuti.

Nothwendigkeit eine gemeinsame Instruction auf dem Reichs-Tag.

Die kleinen Städte sollen auf die Land-Tag verschwiegen werden.

(\*) Womit der Unterkämmerer auf das Schreiben der Danziger zielte, so sie im vorigen Jahr an verschiedene Senatoren abgeben lassen, und welches ich an seinen Ort eingerücket habe.

der auf den jetzigen Land-Tag nicht wären verschrieben worden: darüber so wol die Räte als der Adel, ihre Unzufriedenheit bezeugten und nöthig hielten, den Unter-Canzler durch ein Schreiben zu ersuchen, daß künftig dergleichen Fehler von der Canzley vermieden werden möchte.

Am folgenden Tage, welcher der 27. Jänner war, verfertigten die Stände die vorerwehnte Instruction, so die Land-Boten entworfen, die Räte aber, nach einigen Verbesserungen, zur Richtigkeit brachten. Der Inhalt war: „daß die aus Preussen auf dem Reichs-

„Tage zugegen sende Boten, in den gemeinen, beydes Polnischen  
 „und Schwedischen Angelegenheiten, sich mit den Reichs-Ständen,  
 „so ferne es die Preussischen Rechte und Freyheiten gestatteten, vereinigen,  
 „und auf die gänzliche Wandelung der wieder die Privilegien  
 „dieser Provinz eingerissenen Beschwerden, mit möglichstem Fleiß be-

„dacht seyn sollten: insonderheit, daß das Einzöglings in seiner vollen  
 „Kräfte erhalten; aus den Starostenen weiter keine Königl. Oeco-

„nomien gemacht; der Siochawischen Starostey ein eigener Starost  
 „vorgesezt; die Commissionen in Preussen nach den Polnischen Rech-

„ten und Gewohnheiten angestellt; der Preussische Vor-Land-Tag  
 „künftig 6. Wochen vor dem Reichs-Tage ausgeschrieben; die Grenz-

„Streitigkeiten gehoben; denen Woywoden, Castellänen, Unter-

„kämmerern und Land-Richtern gewisse feste Einkünfte angewie-

„sen; wegen der Bischöflichen Lehenden, niemand rechtlich belan-

„get, sondern diese Sache, bis zur Beylegung der zwischen den geist-

„lichen und weltlichen Ständen schwebenden Streitigkeiten verschoben; de-

„nen fremden und unedlen adeliche Güter zu kaufen, oder ihnen die-

„selbe; u verpfänden untersaget, und denen die sie schon gekauft, oder

„Pfandsweise besaßen, innerhalb drey Jahren zu räumen, doch ohne

„Vorfang dessen, was hierüber in den Landes-Constitutionen wegen

„der Preussischen Städte verordnet worden, anbefohlen; die Bleib-

„Wende, das Lager-Holz und die Fischereyen in den Königl. Güt-

„tern, nach Inhalt der benannten Constitutionen, dem Adel frey ge-

„lassen: wegen der ohne Recht abgenommenen Güter, ein gewisser

„Tag zum Erkenntnis angesetzt; das Tribunal zu Peterkau das gan-

„ze Jahr durch gehalten, und die daselbst gesprochene Urtheile, unter des

„Schreibers eigener Hand verabscheidet; der Geistlichkeit ein gewisses

„Gericht, woselbst sie zu belangen, angewiesen; das den kleinen

„Städten, wegen des Bierbrauens, gegen die Rechte des Adels, verlie-

„hene Privilegium wieder aufgehoben; wegen Abstellung der schlech-

„ten Münze, nach Inhalt des hievon ehemals abgefasten Unterrichts,

„etwas gewisses geschlossen; dasjenige, davon auf dem Reichs-Tage zu

„handeln, vorher auf den kleinen Land-Tag der Culmischen Woywod-

„schaft geschicket; die Schlösser im Lande, zu ihrer besseren Erhaltung,

„mit denen dazu gehörigen Einkünften, wolverdienten Leuten anver-

„trauet; die Ritterschafft in dem Ermländischen Bistum, nach glei-

„chem Recht, wie der übrige Preussische Adel, gerichtet; und die

„Geistlichkeit, sich mehrere adeliche Güter anzuschaffen, gehindert wer-

„den möchte ... Diesem waren noch verschiedene Vorbitten beygefüget,

„und unter denselben die Schuld-Forderung der Weitherischen Erben, (\*) die

Jiii

Sache

1600.

Gemeinsame  
Landes-Ins-  
truction auf  
den Reichs-  
Tag.

Die hürnem-  
lich die Wan-  
delung der Ge-  
brechen, und  
die Erhaltung  
der Freyheiten  
zum Ende we-  
hat.

(45.)

Einzöglings-  
Recht; Deco-  
nomien; Sio-  
chawische Sta-  
rosten; Comi-  
sionen; Vor-  
Land-Tag;  
Grenz-Streits  
Einkünfte der  
Adeliche Räte  
; Geistl.  
Lehden; Kau-  
fung Adelicher  
Güter von  
fremden; Pe-  
terk. Tribunal;  
Gericht der  
Geistlichkeit;  
Bierbrau der  
n. Städte;  
Münz. Bese-  
rung; Schlös-  
ser im Lande;  
Ritterschafft;  
im Erml. ic.

(\*) Denn der Oberste Weither selbst, war zu Anfang des Jahrs 1598. über diese

1600.

Sache des ehemals vermernten Pöplinschen Abtes Klinck, die Befreyung der in Schweden gefangenen Polen, ꝛ. enthalten. Hienebst ward den Land-Boten zum Reichs-Tage, von den Rächten mündlich mitgegeben, keiner Contribution daselbst zu erwehnen, vielweniger etwas zu bewilligen, sondern alles, was ihnen desfalls angemahlet werden möchte, an die gesammte Preussische Stände ins Land zu verweisen.

Contribut. auf dem Reichs-Tage nicht zu bewilligen.

Abfertigung der Königl. Gesandten.

In der Abfertigung des Königl. Gesandten, die er am vorbenannten Tage empfing, war nichts besonderes, indem die Stände sich blos auf die Landes-Instructionen beriefen, ausser daß sie den König bitten, die erledigten Stellen und Bedienungen wieder mit Einzöglingen zu besetzen.

Es wird denen Capit. von Erm. und Culm verwie- sen, daß sie die erledigten Canonicate fremden zu Theil werden lassen. Sorge der großen Städte für die Religions-Freyheit. Derselben Abgesandte an die Polnische und Littauische Stände. Wozu sie sich erboten.

Sie schrieben in eben der Sache auch an die beyde Capital von Erm- land und Culm, verwiesen es Ihnen, daß sie zeithero, auswärtige in ihre Mittel eingenommen, und verlangten, daß sie künftig die Canonicate niemanden als gebohrnen Preussen, zugehren möchten.

Egliche Wochen vor dem Reichs-Tage, waren die grossen Städte bedacht, die Polnische und Littauische Stände zu gewinnen, um durch derselben Beförderung, die angefochtene Evangelische Religion, in eine völlige Sicherheit zu stellen; sich in dem Besitz der Kirchen zu erhalten; die Volziehung der darwieder gesprochenen Urtheile abzuwenden, und, wo möglich, denen, so den Gebrauch der Gottes-Häuser, durch Königl. Rechts-Aussprüche albereit eingebüßet, wieder zu denselben zu verhelfen. Sie zogen die kleinen Städte mit zu diesem Vorhaben, und schickten in sammtlicher Namen, ihre Secretarien, auf die Polnische und Littauische gemeine Zusammenkünfte, welche denen Reichs-Tagen, gewöhnlicher massen, vorherzugehen pflegten. Die Gross- und Klein-Polen versprachen, durch ihre Abgeordnete, auf der Reichs-Versammlung, auf die genaue Beobachtung der ehmaligen Warschauischen Religions-Verbindung zu bringen: und die Littauer machten sich anheischig, bey Königl. Majest. einen Vorpruch zu thun, daß in Preussen, die Evangelische Religion, so wie sie ehemals von den Königen nachgegeben worden, ferner ausgeübet würde.

Anfang des Reichs-Tages. Ankunft einiger Preussische Stände.

Der Warschauische Reichs-Tag nahm den 9. Februar seinen Anfang, da aus Preussen blos die Danziger Abgeordneten, und ein Bote aus der Pommerellischen Woywodschafft, der in Gesellschaft der Polen zum Königl. Hand-Kuß trat, sich eingefunden hatten. Der Culmische Bischof hielt sich bey Hofe auf, und nahm als Unter-Canzler der Reichs-Geschäfte wahr. Nachgehends kamen der Elbingische Castellan, der zugleich Bote aus dem Culmischen war, die Geschickten von Thorn und Elbing, die von der Ritterschafft und den kleinen Städten

Schuld gestorben, und dieselbe nunmehr auf seine Erben gefallen. Die durch seinen Todt damahls ledig gewordene Pusziger Starosten, bekam der Sohn, Johann Weiber.

Städten (\*) an, welche, nur die letzteren ausgenommen, den 22. gedachten Monats, ihre erste Beredung bey dem Culmischen Bischöfe hielten. Dieser, nachdem er die Landes-Instruction gelesen, rieth, den Artikel vom Einzöglings-Recht, dem Könige in der Audiens, nicht besonders vorzutragen, sondern nur überhaupt um die Erhaltung der alten Vorrechte zu bitten, weil die Polnische Ritterschafft sich demselben hefftig widersetzen, und aus Verbitterung, alles, was sonst zum Vortheil der Provinz könnte zuwege gebracht werden, zu verhindern suchen würde. Zwar könnte man unter der Hand sich bewegen bey dem Könige melden, öffentlich aber alsdann davon reden, wann die Polen dieses Privilegium durch eine Constitution aufzuheben trachten sollten. Es war noch eines und das andere mehr in der Instruction enthalten, so der Bischof wegzulassen für dienlich hielte, darin aber bey den anwesenden kein Gehör fund, als die sich verpflichtet zu seyn urtheilten, denen ihnen mitgegebenen Befehlen, in allen Stücken, aufs genaueste nachzuleben. Insonderheit wolten sie das Einzöglings-Recht keinesweges mit Stillschweigen übergehen, massen dieses Privilegium vor das fürnehmste Kleinod des Landes und welches den größten Nachstellungen ausgesetzt sey, zu achten wäre.

1600.  
Erinnerung, aus Furcht für die Poln. Stände, auf das Einzöglings-Recht öftentlich nicht zu dringen.

Der Culmische Bischof will verschiedenes aus der Landes-Instruction an die Seite gesetzt wissen.

Einzöglings-Recht, das größte Kleinod des Landes.

Weil der König unlängst dem Obersten von Creuzen, einem Edelmann aus dem Herzoglichen Preussen, ein Land-Gut geschenkt hatte, so entstand bey dieser Gelegenheit die Frage, ob die aus demselben Antheil, als Einzöglinge anzusehen? Die Danziger Abgeordneten meynten, daß da sie von den Erbschafften, die ihnen in Danzig zufielen, den vierten Theil als ein Abzugs-Geld zurück ließen, sie für Fremde zu halten wären. Welche Folge der Culmische Bischof nicht zugeben wolte, der vielmehr aus dem Incorporations-Privilegio, welches ganz Preussen anglenge, das Gegentheil schloß: aber bey den andern Ständen grossen Widerspruch fund, als die der Gedanken waren, daß wann das gesammte Preussen, so wie zur Zeit der Ubergabe die Absicht gewesen, bey Polen geblieben wäre, die ganze Provinz sich auch des Privilegii würde anmassen können, jeso aber müste der Fürstliche Antheil so lange davon ausgeschlossen bleiben, bis er nach Abgang des Hauses Brandenburg, mit der Krone genauer vereinigt würde. Die Standhaftigkeit, welche jeder Theil vor seine Meynung bezeugte, machte endlich, daß man diese Frage unentschieden ließ. Es ward hernach von der Königl. Audiens gesprochen, und dem Culmischen Bischöfe alsdann die Anrede zu thun zugemuthet, der solches mit dem Unter-Cangler-Amt, welches ihn, im Namen Ihr. Königl. Majest. zu antworten verpflichtete, ablehnte, und noch etliche Tage zu warten vorschlug, ob inzwischen jemand von den Adlichen Räten, der es an seine Stelle verrichten könnte, aus Preussen ankommen möchte.

Ob die aus dem Herzoglichen Preussen in dem Königl. Antheil als Einzöglinge anzusehen.

Der Culmische Bischof will, weil er Cron-Unter-Cangler ist, bey der Königl. Audiens nicht das Wort führen.

Wie aber bis den 1. März niemand sich weiter einstellte, giengen

Die Preussen haben bey dem Königl. Audiens.

(\*) In deren Namen ein Bürgermeister von Marienburg, und einer von Staudenz erschienen.

1600.

an demselben Tage, der Elbingische Castellan, die grossen Städte und die Land-Boten, zur Königlischen Audienz. Der Castellan führte das Wort, und empfahl Ihr. Majest. nebst den anderen Freyheiten, das Einzöglings-Recht ins besondere; Ostromekki aber, Bote aus der Pommerellischen Boywodschafft, trug den Inhalt der gemeinsamen Instruction vor. Worauf Sich der König durch den Unter-Cangler gnädig erklärte, und dasjenige, was mündlich bengebracht worden, schriftlich verlangte. Welches auch nach der Zeit, Ihr. Majest. eingehändigt wurde.

Der Reichs-Tag wird gerissen!

Den 5. März, langte der Culmische Boywode an, der, ohne sich der Landes-Geschäfte anzunehmen, nach eglichen Tagen, wieder aufbrach. Den anderen Ständen fehlte es an Gelegenheit, etwas zum Nutzen der Provinz auszurichten; und darüber ward der Reichs-Tag, den 22sten desselben Monats, gerissen.

Da von den Preussen weder in den welt- noch geistlichen Angelegenheiten etwas ausgerichtet worden.

Die Kirchen-Sachen hatten mit den weltlichen Angelegenheiten gleichen Fortgang. Denn obgleich die Abgeordnete der grossen Städte, die Polnische und Littauische Glaubens-Verwandte fleissig antraten; diese auch alle Beförderung versprachen, und solches in der That erwiesen: ja selbst der Cron-Gros-Cangler, dem Könige zum glimpflichen Verfahren rieht, so konte doch der gewünschte Zweg nicht erreicht, sondern es muste alles in dem vorigen Stande gelassen werden.

Die Schweden haben den König und seinen Prinzen des Reichs entsetzt, und die Regierung dem Herzog Carl übergeben.

Dem Könige war der fruchtlose Ausgang des Reichs-Tages desto empfindlicher, weil Er nunmehr den gänglichen Verlust seines Erb-Reichs beschleuniget sahe, den Er durch einen vortheilhaften Entschluß der Polnischen Stände zu verhüten gehofft hatte. Die Schweden waren albereit so weit gegangen, daß sie kein Bedenckē getragen, den König Sigismund, und seinen Prinzen Vladislaum der Crone verlustig zu erklären, und die Regierung dem Herzoge Carl, ferner anzuvertrauen. Dieser säumte nicht, dasjenige, was sonst zu diesem Reich gehdret, seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen, und weil es blos an Estland fehlte, zwung er diese Provinz, daß sie nebst der Haupt-Stadt Newal, seine Herrschafft erkennen muste.

Estland gehet verloren.

Polen ist nicht ausser Gefahr, da man dem Tattar Han, die gewöhnlichen Geschenke vorerhalten.

Denen Polen war dieser Verlust ihres Königes gleichgültig. Ihr Absehen gieng einzig dahin, mit dem Herzoge Carl eine gute Nachbarschafft zu pflegen, und hatten auf dem Reichs-Tage vornehmlich zu dem Ende keine Steuer bewilliget, damit der König sich derselben nicht wieder seinen Better bedienen, und den Krieg ins Land ziehen möchte. Wiewol die Erhaltung ihrer eigenen Ruhe fertige Geld-Mittel zu erfordern schiene. Der Tattarische Gesandte hatte schon egliche Wochen auf die gewöhnliche Geschenke gewartet, der sich jeko mit einem blossen Schreiben, und einer gnten Vertröstung muste abfertigen lassen. Was für Sicherheit konte man nunmehr von diesem Volck vermuthen, welches sich blos durch seinen Vorthail verpflichten läst, und dasjenige mit reichem Wucher selbst einzutreiben berechtiget zu seyn

1600.

seyn jederzeit geglaubet, was man ihm freywillig zu reichen verzögert. Über das, war in der Moldau ein Krieges-Feuer angegangen, von welchem zu befürchten stund, daß es die Polnische Grenzen mit ergreifen dürfte. Michael, Walachischer Woywode, von dessen glücklichem Feld-Zuge in Siebenbürgen, ich unter dem vorigen Jahr gemeldet, war annoch daselbst beschäftigt, wie ihm der Bruder des Woywoden von der Moldau, ins Land fiel, und ihn dadurch seinen Rückweg zu beschleunigen nöthigte. Nach seiner Wiederkunft, vertrieb er nicht nur seinen Feind, sondern gries auch den Moldauer, als dessen Helfer und Beförderer an, dem er sein Land, bis auf die einzige Festung Chocim, abnahm. Nun lag der Cron Polen, theils ihrer eigenen Sicherheit wegen, theils aus der Lehns-Verbündlichkeit, ob, sich des bedrängten Woywoden anzunehmen: allein, weil die damahlige schlechte Verfassung, solches mit Nachdruck ins Werk zu richten nicht verstattete, so ward dem Cron-Gros-Cangler Zamoiscki, der zugleich Feld-Herr war, aufgetragen, bloß die Reichs-Grenzen, mit aller möglichen Sorgfalt wieder einen Angriff zu decken. (\*) Um aber auf dem Reichs-Tage die gemeine Wolfahrt nicht gänglich aus den Augen zu setzen, so stellte man dem Könige frey, fünf Wochen nach Ostern, in denen zur Crone gehörigen Provinzen, Zusammenkünfte auszuschreiben, ob vielleicht daselbst ein zureichender Beytrag gewilliget werden möchte.

Krieg in der Moldau.

Preussen war mit hierunter begriffen, alwo der König, zu Graubenz einen gemeinen Land-Tag, auf den 29. May, ansetzte, und durch seinen Gesandten, nach Vorstellung der obhandenen Gefahr, um Geld, und auf den Noth-Fall, um einen allgemeinen Aufbot, anhalten lies. Die Stände, waren des vielen Gebens albereit müde, nachdem sie durch ihre bisherige Wilffährigkeit, nichts zum Vergnügen des Landes hatten ausrichten können: und ein Aufbot, dauchte ihnen unnöthig zu seyn, weil sie vermöge ihren Freyheiten, nicht weiter als bis an die Preussische Grenzen ziehen dorsten, alwo noch zur Zeit kein feindlicher Anfall zu vermuthen war. Die, so im Namen der Ritterschafft und der Städte, als Abgeordnete, zugegen waren, konten sich auch zum Theil zu nichts erklären, indem ihre Vollmacht bloß dahin ging, die angehörte Werbung, an die daheimgebliebene, zur weiteren Überlegung, zu nehmen. Zulezt ward man über folgende Antwort schlüssig, daß man den König versicherte, daß die Preussen geneigt wären, so wie sonst jederzeit geschehen, also auch ferner sich dem Willen Seiner Maj. in Ansehung der geforderten Contribution, gehorsam zu erzeigen, wann sie, wie hoch sich die Reichs-Stände angegriffen, vorher würden vernommen, und würcklich erkannt haben, daß Königl. Majest. die in der Provinz erledigte Ehren-Ämter, an niemanden als wahrhaftte Einzöglinge vergeben hätte, daneben die übrigen Vorrechte ungekränkt zu erhalten gesonnen wäre.

Conventus Post-Comicialis in Graubenz. Den Preussen wird eine Geld-Steuer und ein allgemeiner Aufbot zugemuthet.

Die vorher den Entschluß der Reichs-Stände abwarten, und des Einzöglings-Rechts, uebst den andern Privilegiis, versichert seyn wollen.

Mit dieser Erklärung wurde der Königl. Gesandte abgefertiget, obgleich in währendem Land-Tag ein Schreiben vom Hofe einlief, **Rfff** **dadurch**

Klage über die gesteigerten Hölle in Polen

(\*) Piatecius unter dem Jahr 1600.

1600. dadurch die Gefahr aus der Moldau vermehret wurde. Die Stände fügten noch eine Klage über die gesteigerten Zölle in Polen hinzu, womit sie eigentlich auf den zu Posen, der zehn von hundert austrug, ihr Absehen gerichtet hatten, und baten, hierin die alte Gewohnheit wieder herzustellen.

Die gewöhnlichen Land-Tage sind in diesem Jahr nicht gehalten worden. Pest in Preussen.

Die zween gewöhnliche Land-Tage, wurden in diesem Jahr nicht gehalten. Der auf Stanislaw, hatte deswegen keinen Fortgang, weil um selbige Zeit bloß die Abgeordnete der grossen Städte in Marienburg anlangten, und auf Michaelis getraueten sich die Räte nicht zusammen zu kommen, weil zu Thorn als an dem gehörigen Ort, die Pest wütete, die sich von dannen, durch die Culmische und Marienburgische Woywodenschaft, und durch das Stift Ermland, bis Dirschau in Pommerellen, ausbreitete.

Sieg des Cron-Gros-Canzlers wider die Walachen.

Inzwischen, daß der Cron-Gros-Canzler beschäftigt war, durch seinen eigenen Credit, und den Zuschub seiner Freunde, eine zureichende Armee aufzubringen, hielten die Walachen nicht nur Chocim, als den einzigen Ort, so dem Moldauischen Woywoden übrig geblieben, eingeschlossen, sondern verunruhigten gar mit ihren Streifereyen die Polnische Grenze. Auf das Gerücht, daß die Polen im Anzuge wären, verliessen sie die Belagerung, und nahmen in ziemlicher Eyle, den Rückweg nach der Walachey. Im October, hohlte sie der Cron-Canzler ein, und zerstreute nach etlichen Scharmüßeln, die Armee, so daß der Woywode selbst zu seiner Sicherheit, nach Siebenbürgen entfliehen mußte. Hiedurch gelangte nicht nur der Moldauer wieder zum vollen Besiz seines Landes, sondern dessen Bruder, Simon Mohila, wurde den Walachern zum Herrn vorgesezt. Der Cron-Canzler gab von diesem glücklichen Fortgange der Königlichen Waffen, einigen Preussischen Städten (\*) Nachricht, und ersuchte sie um Tücher, die abgerissene Niessauer Kosaken, die sich in dem vorerwehnten Feld-Zuge wol gehalten hatten, zu kleiden.

Neuer Woywode in der Walachey.

Die Preussischen Städte werden um Tücher zur Bekleidung der Kosaken angesprochen.

Der Culmische Bischof Zolicki wird Ermlandischer, an dessen Stelle Gembicki, ein Pole, das Culmische erhebt.

Das durch den Tod des Cardinals Batori erledigte Ermlandische Bistum, erhielt, nach ergangener Wahl, der bisherige Culmische Bischof, Pet. Zolicki, welcher zugleich, den Poln. Reichs-Gesetzen zuwider Cron-Unter-Canzler blieb. Das Culmische, wurde dem Cron-Gros-Secret. Lorenz Gembicki, einem gebornen Polen, zu Theil, obgleich die Preussen, diesem Eingrif durch zeitige Erinnerungen vorzubeugen, gesucht hatten. Der König bezeigte auch anfangs eben nicht gesonnen zu seyn, das Einzöglings-Recht dieses mahl zu kräncken, insonderheit, da es der neue Ermlandische Bischof wiederriecht: bis einige Polnische Senatoren, die des Gembicki Gönner waren, Jhr. Maj. durch verschiedene Schein-Gründe (\*\*) überredeten, daß das Culmische Bistum nicht nothwendig an einen gebornen Preussen gebunden sey, sondern daß der Zugang dazu auch

(\*) Nemlich Thorn, Elbing, Danzig und Marienburg.

(\*\*) Sie wurden den Preussen zu spät bekannt, daß sie, in Hoffnung einiger



auch einem Polen offen stehe. Sie gaben vor, „daß das Preußische Einzöglings-Recht, bloß von Ehren-Stellen, Aemtern, Schloß, fern zc. nicht aber von Bistümern rede (\*), deren Besetzung auch, nach dem allgemeinen üblichen Gebrauch, an keinen gewissen Landes-Strich verknüpft wäre (\*\*). Das Culmische Bistum, da vorher der Plockische Sprengel sich so weit erstreckt, hätte ein Polnischer Herzog, nemlich Conrad von Masuren gestiftet, und es dem Gnesnischen Erz-Bistum unterworfen, von welchem es zwar nachgehends abgekommen, aber wieder zu demselben gebracht worden (\*\*\*)  
Kielbassa,

Würkung, darauf hätten antworten können, weil Gembicki schon Bischof war, wie sie von demselben die Nachricht empfangen. Ich will also an ihrer Stelle, in den nachfolgenden Anmerkungen, die Unrichtigkeit dieser Gründe vor Augen legen.

(\*) Das Preussische Haupt-Privilegium, worauf man alhie sich beziehet, ist in diesem Stück sehr deutlich; Alle Ehren-Stellen und Aemter, heisset es, die in Preussen bisher gewesen und künftig seyn werden zc. und also werden die Bistümer mit darunter verstanden, weil sie zu den Preussischen Ehren-Stellen und Aemtern gehören. Wäre der gegenseitige Schluß richtig, so könnte man auf die Woywodschafften, Castellaneyen, und alle übrige Bedienungen, deren nicht namentlich gedacht wird, folgern.

(\*\*) Wann gleich dieses sich also verhielte, so würde dennoch die Frage übrig bleiben, ob nicht Preussen, von dieser angegebenen gemeinen Regel eine Ausnahme litte: die aus der vorhergehenden Anmerkung zu beantworten wäre.

(\*\*\*) Hierwieder ist verschiedenes anzumercken. Herzog Conrad von Masuren ist nicht Stifter des Culmischen Bistums gewesen, sondern der Pabst hat im Anfange des XIII. Seculi, den Cistercienser Mönche Christian, zum ersten Bischofe in Preussen verordnet, und ihm die Bekehrung der dasigen ungläubigen Einwohner anvertrauet, der Bischof von Plocko aber und dessen Capitul, ihre im Culmischen Lande bisher gehabte geistliche Gerichtbarkeit, nebst dem Zehnden und den liegenden Grundstücken überlassen. Hiezu kam die Freygebigkeit des Masurischen Conrads, der verschiedene Dorffschafften und Güter schenckte: welches alles Pabst Honorius III. in einer besonderen Bulle bestätigte. Bischof Christian, zu dessen Aufsicht ganz Preussen gehörte, war unmittelbar dem Pabst unterworfen, welches insonderheit aus einer andern Bulle gemeldeten Honorii zu ersehen, da er ihm die Macht ertheilet, mehrere Bischöfe zu ernennen, und einzurweihen. Christiani Nachfolger, Heidenricus oder Henricus wurde vom Pabst Innocentio IV. mit dem Titel eines Erz-Bischofes, nach Preussen geschickt, dessen Suffraganei ausser den Preussischen, die Bischöfe von Lief-Est, Curland und Semgallen seyn solten. Diese Bürde hörte nach wenigen Jahren auf, und die Preussischen Bistümer wurden der Ober-Aufsicht des Rigischen Erz-Bischofes unterworfen. Zum Beweis dessen, hat Lucas David im 4ten Buch seiner geschriebenen Preuß. Chronick, ein Stück von einer Bulle Pabst Alexandri IV. datiret zu Napoli d. 13. April 1255. eingerücket, davon ich folgende Worte hieher setzen will; Episcopatus quoque inferius annotatos, Rigensi Ecclesiae, prout dicitur, Metropolitico jure subjectos, Tibi (Archiepiscopo Rigens.) Successoribusque tuis, Jure Romanæ Ecclesiae, ac prædictorum Magistri & fratrum Hospitalis S. Mariæ Tentonicorum, in omnibus & per omnia semper salvis, apostolica autoritate confirmamus, videlicet Episcopatus, Oselicum, Derpatensem, Coronensem, Culmensem, Varmienssem, Pomesanensem, Sambiensem. Von der Zeit, ist das Culmische Bistum unter dem Rigischen Erz-Stift geblieben. Daher Bischof Herman, wie er eines Polnischen Bischofs Wephe bewohnte, sich einen Schein vom Gnesnischen Erz-Bischofe geben lies, daß solches aus keiner Unterwürfigkeit geschehe,

1699.

„bassa, Hofius, beyde Polen, wären daselbst, ohne der Preussen Wie-  
 „berspruch, Bischöfe gewesen (\*). Und da die Cron-Beamten, als  
 „Cangler, Referendarii und Gros-Secretarii, auf die Ehren-Stellen,  
 „so in dem Königreich erlediget wurden, die erste Anwartsung zu haben  
 „pfliegen, Preussen aber auch einen Theil des Reichs ausmachte, so  
 „könten die dasige Stände, an ihrem Ort, obgemeldeten Personen die-  
 „sen Vorzug nicht misgönnen (\*\*). Über das, stünde in dem Preuf-  
 „sischen Privilegio der Schluß, nach der in dem Königreich Po-  
 „len üblichen Gewohnheit / wodurch dem Gros-Secretario eine  
 „Fähigkeit zum Culmischen Bistum zuerkannt würde (\*\*\*) . Endlich, wä-  
 ren

geschehe, noch ihm zu einigen Nachtheil gereichen könne. Dieser Schein, ist noch zu den Zeiten Bischofs Tideman Giese zu Culmsee vorhanden gewesen, den angezo- gener Lucas David in dem 7den Buch gedachter seiner Cronick aufbehalten, und der also lautet. Noverint universi praesentes literas inspecturi, quod Nos Jacobus Miseratione Divina, & Apostolica Sedis providentia, S. Gnesnensis Ecclesiae Archiepiscopus, protestamur per praesentes, Dominum Episcopum Culmensem, Fratrem, non esse de nostra Jurisdictione seu submissione & quod ad Consecrationem Fratris Dominici per nos rogatus accedit, sibi ex hoc nullum praedictum debeat generari. Datum in Vienna, in vigilia S. Caeciliae Virginis, anno Domini 1310. Wie endlich um die Mitte des XVI. Seculi des Rigische Erzbis- tum eingegangen, hat das Culmische Bistum, den Gnesnischen Erzbischof zu sei- nem Metropolitan bekommen. Dieses habe ich zur Verbesserung dessen, was oben vom Culmischen Bistum gesagt worden, anführen wollen. Ein mehres ist in der Nachricht von der Religions-Veränderung in Preussen, die ich dem gegenwärtigen Bande vorgefetzt, zu finden. Wann aber gleich der Herzog von Masuren das Cul- mische Bistum aufgerichtet hätte, so würde doch solches der gegenwärtigen Sache wenig helfen, weil das Culmer-Land nebst dem Bistum, an eine teutsche Herrschafft ge- kommen, und von dieser an den König von Polen mit gewissen Bediengungen gelan- get, unter denen eine ist, so die in Preussen befindliche Aemter, von was für Be- schaffenheit sie auch seyn mögen, blos den wahrhaftigen Einzöglingen vorbehält. Sol- te aber dieses den Polen einiges Recht auf das Culmische Bistum zu wege bringen können, daß der Metropolitan von ihrer Nation ist, so müsten die Italiäner fähig seyn, alle Bistümer in der ganzen Römisch-Catholischen Kirche zu bekleiden, weil sie den Pabst als den obersten Metropolitan nunmehr beständig zum Landsmann haben.

(\*) Exempel machen kein Recht. Wegen Mangel der damaligen Nachrich- ten, kan man weder sagen daß die Preussischen Stände sich der Beforderung des Kil- bensæ widersetzen, noch auch, daß sie dieselbe gerne geschehen lassen. Was aber Ho- sium betrifft, darff man nur unsere Geschichte unter der Regierung Sigismundi Au- gusti p. 40. 44. 53. &c. nachlesen, allwo man die nachdrücklichsten Vorstellungen wie- der dessen Erhebung finden wird, und Hofius selbst, mußte den König bitten, daß dieses sein Exempel, dem Lande zu keiner weiteren Folge gereichen möchte. S. die angezo- genen Geschichte p. 58.

(\*\*) Preussen ist ein Theil des Polnischen Reichs, so ferne es mit demselben unter einem Könige stehet, macht aber auch in Ansehung seiner eigenen Verfassung, ei- ne besondere Provinz aus. Daher sind die Polnischen Gesetze in Preussen von kei- ner Verbündlichkeit, folglich können die Cron-Beamten, sich hieselbst ihrer Anwar- tung auf die erledigte Stellen nicht bedienen.

(\*\*\*) Der angeführte Schluß, machet den Gros-Secretarium des Culmischen Bistums keinesweges fähig. König Calimir versichert in dem Vergleich der Preuf- sischen Übergabe: Er wolle nach der in Polen üblichen Gewohnheit, die erledigten Aemter

1600.

„ren die erledigte Aemter, gewöhnliche Belohnungen derer, die sich um den König und die Cron verdient machten, da aber die Preussen sich wenig um den Hof bekümmerten, und in Erweisung der Dienste nachlässig erfunden würden (\*) so sey es billich, daß man die Polen, vor ihnen, befördere (\*\*)... Diese Vorstellungen bewogen endlich den König, zu dem Culmischen Bistum den Gembicki zu erheben, dessen Bestallung der Ermländische Bischof, al Unter-Canzler, nicht siegeln wollte, daher sie in der grossen Canzley ausgefertigt wurde. Um eben diese Zeit geschah noch ein anderer Eingrief, von etwas geringerer Wichtigkeit, in das Einzöglings-Recht, da der König die erledigte Starosten Rheden, gleichfals mit einem geböhrnen Polen besetzte.

Die Starosten Rheden wird an einen Polen vergeben.

Wegen des erhöhten Zolls zu Posen, dessen ich bey dem letzten Marienburgischen Land-Tage gedacht habe, schickten die grossen Städte im Monat Junio ihre Secretarien dahin, und liessen bey dem dafigen Schlos-Gericht, eine Protestation wieder den Zoll-Pachter Czikowski und dessen Verwalter legen, dabey sie sich die Macht, dieselbe rechtlich besprechen zu können, vorbehielten. Worauf in einem Königlichen Mandat, dem Zöllner anbefohlen ward, von den Preussischen

Verhöher Zoll bey Posen

Königliches Mandat in dieser Sache vor die Preussische Städte.

LIII

fischen

Aemter an keine Fremde, sondern an wahrhafte Einzöglinge vergeben. Die eigentliche Meynung ist, daß so wie damahls und schon seit undenklicher Zeit vorher, niemand in der Erone zu Ehren-Stellen gelangen konnte, der nicht in Polen geböhren und angefessen wäre, also auch in Preussen, blos ein Preusse befördert werden sollte. Der Gegentheil verfähret nicht aufrichtig, wann er die Worte nicht in ihrem Zusammenhang beybringt, sondern sie von einander trennet, und dadurch zweiffelhafft macht. Die Preussen haben den wahrhaftigen Verstand wieder diesen Einwurff schon zur andern Zeit vertheidiget. S. die Geschichte unter der Regierung Sigismundi Augusti p. 76. und die Abhandlung von der Preussischen Regiments-Verfassung S. 53.

(\*) Hierinnen geschah den Preussen zu viel, indem sich der König ihrer, so wol in Gesandtschaften als Krieges-Verrichtungen, oft bedienet hatte, welches der Elbingische Castellan, der Marienburgische Unter-Kämmerer, und andere damahls lebende Personen, mit ihren Exempeln bestärcken konten. Vielen fehlte es an Gelegenheit, sich um den König verdient zu machen, weil ihnen bey Hofe die Polen vorgezogen wurden.

(\*\*) Ist dieses richtig so muß das Einzöglings-Recht nothwendig wegfallen, weil dessen Wesen darein bestehet, daß die Polen als Polen, von den Preussischen Bedienungan ausgeschlossen, und dieselben blos denen Landes-Kindern vorbehalten werden. Denn, solten die Preussen erst durch Verdienste die Fähigkeit zu den Ehren-Aemtern erlangen, und der König die Macht haben, ihre und der Polen Auführung gegen einander zu halten und nach Befinden, den Geschicktesten zu befördern, so hätten die Preussen als Preussen keinen Vorzug. Es saget aber Casimirus in dem Vergleich der Ubergabe ausdrücklich, incolas Terrarum Prusiae hac etiam prosequemur prerogativa, ut &c. Die Verdienste waren schon vorhergegangen, und bestunden in der freywilligen Ubergabe an Polen, die vom Könige so hoch gehalten wurden, daß die Nachkommen derselben ewig genießten solten. Ueberdas ist der Schluß nicht gültig: Die Preussen bekümmern sich wenig um den Hof, die Polen mehr, also müssen die Polen in Preussen, vor den Landes-Kindern befördert werden. Ich wolte vielmehr also folgern, weil die Polen sich mehr um den Hof, und die Cron verdient machen, als die Preussen, so sey billig daß man daselbst die Polen den Preussen vorziehe; weil aber auch die Preussen, die Wolfahrt ihrer Provinz, ihnen vor den Polen lassen angelegen seyn, so erfordere es das Recht, wann gleich kein Privilegium vorhanden wäre, daß sie daselbst vor den Polen die Belohnung empfangen.

1600.

sen sich Kaufleuten, bis zum Jänner, des folgenden Jahres, nichts mehr, als was sonst gewöhnlich gewesen, zu fordern, und ihre durchgehende Waaren bloß aufzuschreiben, weil Seine Majest. inzwischen die von den Städten gerühmte Privilegien vornehmen, und nach Befinden Dero Ausspruch darüber ertheilen wolte. Im Monat November, besprachen sich die gemeldete Städte unter einander, wo und auf was Art, sie den Zoll-Pächter und dessen Bediente belangen solten, und setzten endlich die Sache zur fernerer Erwägung, bis zum künftigen Reichs-Tage, aus.

Der neulichen  
Poln. Münz-  
Verordnung  
ist nicht nach-  
gelebet wordt.  
Ursache hier-  
von.

Der auf dem Reichs-Tage im Jahr 1598. bestandenen Münz-Verordnung war nicht nachgelebet, sondern die Ducaten und Thaler über den daselbst gesetzten Wehrt, beständig genommen und ausgegeben worden. Wessfalls der König im Monat Junio an die Städte Elbing und Danzig ernstliche Befehle ergehen ließ: die sich aber damit entschuldigeten, daß die Preussischen Stände den Reichs-Schluß noch nicht vor gültig erkannt hätten, sie auch allein, den bisherigen Preis der Ducaten und Thaler nicht verringern könnten, so lange derselbe in den anderen Königlichen Landen beygehalten würde.

Bestätigung  
der Hanseische  
Privilegien  
in Dännem-  
mark.

Noch ist mit wenigen zu mercken, daß die Preussischen Hanseische Städte, nach gehabter Beredung in Danzig, ihre Vollmacht, die Hanseische Privilegien in Dännemarc, von dem dasigen Könige bestätigen zu lassen, nach Lübeck geschicket, und den bisherigen Bund mit den teutschen Städten erneuert haben.

Den Jesuiten  
wird zu Thorn  
die Johannis-  
Kirche nebst  
dem Pfarr-  
Hause und der  
Schule einge-  
räumet.

Ich schreite zu den Religions-Sachen. Der vorige Culmische Bischof, hatte zwar den auf der Thorner Kirche zu Gremboeyn gemachten Anspruch fallen lassen, hergegen auf eine andere Art, den Kummer der Stadt vermehret. Oben habe ich erzehlet, wie daselbst die Jesuiten, so wol den Gottes-Dienst in der Johannis-Kirche warzunehmen, als auch junge Leute zu unterrichten angefangen. Nach der Zeit, war der Bischof bedacht, wie er ihren Siz befestigen, und die Einkünfte vergrößern möchte: der es auch in diesem Jahr dahin brachte, daß der König verwilligte, den Jesuiten, die Johannis-Kirche nebst dem Pfarr-Hause und der Schulen, auf ewig einzuräumen; woben sie jederzeit die Macht haben solten, zur besserer Abwartung der Seel-Sorge und anderer geistlichen Berrichtungen, einen eigenen Pfarrer, als ihren Verweser, zu bestellen(\*).

Der Kirchen-  
Proceß wieder  
die Elbinger  
hat einen An-  
stand.

Der Elbinger Kirchen-Proceß stund dieses Jahr stille, und der neue Ermländische Bischoff, Tylicki gab ihrem bey Hofe sich aufhaltenden Syndico zu vernehmen, daß Er annoch der Stadte letzte Antwort abwarten wolte, ob sie die Kirchen in der Güte abzutreten, oder es auß dufferste zu wagen gedächte.

Danzig

(\*) Die hierüber ausgefertigte Königliche Urkund, ist zu Warschau, in wehrendem Reichs-Tage, d. 15. März datiret.

Danzig genoss in diesem Stück gleicher Ruhe. Ihr Bischoff und Wiederpart, war im vorigen Jahr nach Rom verreiset, und bald im Anfange des gegenwärtigen, daselbst Todes verblieben. Hieronymus Graf von Rozrazow, aus dem Teutschen Geschlecht von Pomisdorff oder Pommersdorff, bisheriger Bischoff von Cujawien und Pommerellen, starb den 9. Februar. in einem fast 70. jährigen Alter, an dem viertägigen Fieber, zu einer Zeit, da ihm der Pabst den Cardinals-Hut aufsetzen wolte. Seine Klugheit und lange Erfahrung in den Staats-Sachen, hatten ihm im ganzen Königreich, und der Enfer für die Ausbreitung der Römischen Religion, bey seinen Glaubens-Berwandten, ein grosses Ansehen zuwege gebracht. Die Geistlichkeit hielt ihn für den vornehmsten Verfechter ihrer Rechtsame, und die Gesellschaft Jesu insonderheit, für ihren grössten Beförderer. Die Evangelischen hingegen konten ihn nicht anders als einen gewaltigen Feind ansehen, da er sie in Pommerellen, durch Abnehmung der Kirchen, ziemlich in die Enge getrieben, auch sich sonst ihnen niedrig erzeiget hatte. Die Danziger schienen der Ausführung seiner Absichten das Ziel zu verrücken, welches ihn in eine solche Hitze brachte, daß er auf dem Krakauischen Reichs-Tage a. 1595. auf das gängliche Verderben ihrer Stadt stimmete. Sie vermochten dennoch nicht zu hindern, daß er die Jesuiten daselbst einführte, denen Er, bis an sein Ende dermassen zugethan blieb, daß er ihnen, seine Bibliothec, eckliche Tapeten, sein Silber-Geräth, und über drensig Tausend Gulden baaren Geldes, zur Anrichtung eines Collegii, im Testament vermachte. Welche Summe nachgehends zur Erbauung des Collegii, im Schottlande, vor der Stadt, angewandt worden, so auch daher den Namen des Coll. Rozrazewiani zum beständigen Andenken dieses Bischofes führet. Das erledigte Cujaw. Bistum, wurde im Monat April, dem Posenschen Bischofe Joh. Tarnowski, verliehen.

1600.

Todt des Cujaw. Bischofes Hier. Rozrazowii. Nachricht vom Ihm.

Desen Zuntigung vor die Jesuiten, die er im Testament reichlich bedacht hat.

Tarnowski wird Cujaw. Bischof.

Mit den kleinen Städten, war die Römische Geistlichkeit, in so weit fertig, daß sie sich in den völligen Besitz der Kirchen sah, und nunmehr ihre Ansprüche, auf die Capellen, Schulen, Kirchen-Güter, Einkünfte, &c. fortsetzte. Worinnen der Unter-Cangler, durch Nachgebung der Ausladungen, bey Hofe hülffliche Hand reichte. Einige verglichen sich mit ihren Pfarrern in der Stille, andere liessen es zur Commission, und zum Rechts-Proces kommen. Von den Marienburgern und Christburgern ist schon unter dem vorigen Jahr ins besondere Meldung geschehen. Ihr Streit wehrte annoch. Fene verzögerten die Sache, ohne daß es zum Königlichen Ausspruch kam, und diese appellirten von den Commissarien, die sich bey ihnen abermahls einfunden, nach Hofe.

In was für Umständen sich die kleinen Städte wegen der Kirchen-Processe befaunden.

So grosse Abneigung auch die Polnischen Stände für eine Weltierung mit Schweden bezeigten, so wuste doch der Hof Mittel, aus des Königes eigener, eine gemeine Reichs-Sache zu machen, und beyde Cronen, in einen nicht weniger langweiligen als kostbaren Krieg, zu verwickeln. Herzog Carl hielt sich annoch in Estland, und also auf Schwedischem Boden auf, wie der Woywode von Wenden, George Jarenzbach, vermuthlich mit des Königes Vorwissen, dahin streifte, und

Gelegenheit, wodurch Polen und Schweden mit einander in einen Krieg verwickelt worden.

1600.

und mit den Schwedischen Parteyen scharmüzelte. Der Herzog lies ihn durch einen Abgeordneten fragen, auf wessen Befehl er die Feindseligkeiten unternommen, und ob die Polnischen Stände, den bisherigen Frieden mit Schweden aufheben wolten? Worauf der Woywode nicht nur keine Antwort gab, sondern auch den an ihn geschickten, dem Könige gefänglich übersandte. Aus diesem Verfahren urtheilte der Herzog, daß der Krieg wieder ihn würcklich beschloffen wäre, daher Er, um dem Feinde vorzukommen, in Liefland ruckte, und sich nebst Pernau verschiedener geringeren Plätze bemächtigte (\*). Dieses ist der Anfang des für Polen und Preussen höchst verderblichen Krieges, der zuweilen unterbrochen, aber mit frischen Kräften gleichsam von neuen wieder angefangen, und nicht ehe, als durch den bekannten Olivischen Frieden, geendiget worden.

1601.

Ausgeschriebener Reichs-Tag, und Pr. Land-Tag zu Marienburg.

Der König hatte dadurch sein Augenmerk in so weit erreicht, daß die Cron Polen den Krieg nicht länger vermeiden konnte, sondern nunmehr, ihrer ehmaligen Entschliessung zuwieder, die Waffen ergreifen mußte. Hierüber zu rahtschlagen, und die nöthigen Mittel auszufinden, schrieb Ihre Majestät einen Reichs-Tag auf den 30. Jänner nach Warschau aus, vor welchem Sie, den Preussen einen gemeinen Land-Tag zu Marienburg, den 16. gedachten Monats, ansetzte, um sich, nach daselbst gefogener Beredung, zur gehörigen Zeit, bey den Reichs-Ständen in Warschau einzufinden.

Die Materie worüber zu rahtschlagen war, überbrachte der junge Fabian von Zehmen, ein Sohn des Marienburgischen Woywoden gleichen Namens, der als Königlicher Gesandter, den Einbruch der Schweden in Liefland, und die Nothwendigkeit einer Gegenwehr vorstellte; von dem Mistrauen, so man gegen Moskau, wegen des Czaars geheimen Verständnisses mit dem Herzog Carl, zu hegen Ursach hätte, redete; der Befriedigung des Tattar-Haans, welcher auf die Polnische Beschenke schon eine Zeitlang gewartet, erwehnte; und zuletzt den wieder die Walacher, vom Cron-Feld-Herrn, im vorigen Jahr, besochtenen Sieg, anmeldete.

Die Materie worüber zu rahtschlagen war, überbrachte der junge Fabian von Zehmen, ein Sohn des Marienburgischen Woywoden gleichen Namens, der als Königlicher Gesandter, den Einbruch der Schweden in Liefland, und die Nothwendigkeit einer Gegenwehr vorstellte; von dem Mistrauen, so man gegen Moskau, wegen des Czaars geheimen Verständnisses mit dem Herzog Carl, zu hegen Ursach hätte, redete; der Befriedigung des Tattar-Haans, welcher auf die Polnische Beschenke schon eine Zeitlang gewartet, erwehnte; und zuletzt den wieder die Walacher, vom Cron-Feld-Herrn, im vorigen Jahr, besochtenen Sieg, anmeldete.

So aber auf den Reichs-Tag angestellt werden. Sorge für die Vergebung des Culmischen Bistums, an einen Einwohner.

So wie aber die Preussischen Stände (\*\*) sonst gewohnet waren, die gemeine Reichs Angelegenheiten, auf den Reichs-Tag zu verweisen, also geschah es auch dieses mahl. Hergegen hielten sie sich bey dem Culmischen Bistum auf, von dessen Vergebung an einen Polen, sie blos durch ein Gerücht waren verständiget worden, und annoch keine genaue Nachricht eingezogen hatten. Sie unterliessen nicht, in die Abfertigung des Königlichen Gesandten, ihren Schmerz darüber auszudrücken,

(\*) Piasccius unter dem Jahr 1600.

(\*\*) Von den Rächten waren auf dem Land-Tage zugegen, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, die Castellane von Culm und Elbing, der Marienburgische Unterkämmerer, und die Abgeordnete der grossen Städte: als von Thorn, Jacob Rüdiger Bürgerm. Fabian Tencz Rahtm; von Elbing, Jfr. Hoppe Bürgerm. Hans von Kanten Rahtm; von Danzig Gerhard Brandes, Bürgerm. Hans Torbeck, Rahtm.

bruden, und, auf den Fall noch niemand zu dieser Würde möchte erhoben seyn, Ihro Majestät demütigst zu bitten, das Einzögling-Recht in gnädigster Acht zu haben. Wobey sie auch, über die wieder den Woywoden von der Walachey erhaltene Vortheile, ihren unterthänigen Glück-Wunsch ablegten. 1601.

In der gemeinsamen Instruction, so zum Reichs-Tage abgefaßt ward, wurde gleichfals vornehmlich des Culmischen Bistums, und der einem Polen verliehenen Stavostey, Rbeden, erwehnet. Daferne nun das gemeldete Bistum noch nicht vergeben wäre, „so solten „sämmliche aus Preussen zu Warschau anwesende, Ihr. Maj. durch „Anführung des Privilegii, und der von den Königen erlangten Ver- „sicherungen davon abzuleiten sich bemühen, und wann sie eine ihrem „Ansuchen gleichmäßige Erklärung würden ausgewürdet haben, mit „den Reichs-Ständen, zur Berathschlagung über die gegenwärtigen „Läufe schreiten: wo sie aber kein Gehör finden möchten, sich mit „ihrem Anliegen, zu den Polnischen Senatoren wenden, und da sie auch „durch dieser ihre Vorsprache nichts erhalten könnten, vor dem Schlos- „oder einem anderen Gericht öffentlich bezeugen, daß sie bey solcher Be- „wandnis keine Vollmacht hätten, in irgend eine Sache sich einzu- „lassen, und daß dasjenige, so etwan von den Reichs-Ständen hörste „beliebet werden, die Einwohner der Provinz Preussen, zu keiner Zeit „weder verbinden könne noch solle. Wann aber, wie vor erweh- „net, wegen des Culmischen Bistums und aller anderen Aemter eine „gnugsame Versicherung erfolget wäre, solten sie zwar zu den gemei- „nen Rathschlägen treten, aber nichts bewilligen, bis sie nach der Rück- „kunft, denen daheim gebliebenen Ständen, von ihrer Verrichtung „Bericht würden abgestattet haben: zu welchem Betragen, man die- „jenigen so aus Preussen auf dem Reichs-Tage zugegen seyn würden, „bey ihrer Treue, Ehre und Gewissen verpflichtet haben wolte... Der „übrige Inhalt der Instruction, war aus derjenigen die auf den neu- „lichen Reichs-Tage abgefaßt worden, genommen, ohne daß man noch einige „Artikel, unter denen der vornehmste die Abstellung, der theils neuen, „theils erhöhten Zölle in Polen, namentlich des zu Diebau, betraf, hin- „zugefüget, und andere von geringer Wichtigkeit weggelassen hatte.

Wie die Preussen (\*) zum Reichs-Tage nach Warschau kamen, wurden sie vergewissert, daß Sembicki würcklich zum Culmischen Bistum erhoben worden. Der neue Ermländische Bischof (\*\*) erzehlte ihnen, da sie bey ihm das Glückwünschungs-Compliment ablegten, durch was für Gründe die Polen den König zu dieser Wahl bewogen, und wie anjeko nichts übrig sey, als das geschehene genehm zu halten, und für das künftige Sorge zu tragen. Dieses wolte den Preussen

M m m m

nicht

(\*) Die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Elbingische Castellan, der Marienburgische Unterkämmerer, der grossen Städte Abgeordnete, und die Land-Boten aus den gesaamten Woywodschafften. Der Elbingische Castellan hatte sich abermahls zum Boten aus dem Culmischen wehlen lassen.

(\*\*) Er hatte sich als Unter-Cangler eine Zeitlang zuvor bey Hofe aufgehalten.

1697 nicht gefallen, sondern sie meyneten, daß man sich nach dem Buchsta-  
ben der gemeinsamen Instruction verhalten müste.

Darüber sie ihre Empfind-  
lichkeit bey der  
Königlichen  
Audienz zu er-  
kennen geben.

Mit diesen Gedanken giengen sie den 15. Febr. zur Königlichen Au-  
dienz. Der Elbingische Castellan, nachdem er Ihr. Majest. zu dem  
erhaltenen Siege wieder die Walacher gratuliret, und die Wandelung  
der Preussischen Gebrechen, der Königlichen Hulde empfohlen, verlas  
eine Polnische Schrift, deren Inhalt war: „daß die Preussen durch  
„ihr häufiges contribuiren, und mit ihren vielfältigen Vorstellungen, es  
„dahin nicht bringen können, daß die verlegten Privilegien wären ergän-  
„get worden, vielmehr müsten sie anjehzo erfahren, daß man die Ein-  
„riffe, durch das vergebene Culm. Bistum, vermehret hätte. Dieser  
„Unfall gienge ihnen näher ans Herz, als die feindlichen Unterneh-  
„mungen des Schwedischen Herzoges, zu dessen Widerstand sie  
„nichts beitragen könnten, bevor Ihr. Majest. das Culmische Bistum  
„einer solchen Person verliehen hätte, die es vermöge den Landes-  
„Rechtsamen zu bekleiden fähig wäre. Der Ermländische Bischof  
antwortete als Unter-Canzler, nach dem Sinn des Königes: „daß  
„Ihr. Majest. der Preussen Ankunfft in Warschau gerne sehe, aber  
„nicht wüste, daß sie in Vergebung des Culmischen Bistums ihren  
„Privilegion zu nahe getreten wäre, vielmehr vermeynete Sie, kräfti-  
„ge Gründe zu haben, die Dero Verfahren rechtfertigten. Inzwi-  
„schen wolte Ih. Maj. die Sache zur ferneren Berachtschlagung an Sich  
„nehmen.“

Der König  
meynet, es sey  
dadurch denen  
Landes-Privi-  
legien kein Ein-  
trag geschehen.

Die Thornische  
Abgeordnete  
haben die Ori-  
ginal-Privile-  
gien bey sich  
gehabt, die  
aber dem Kö-  
nige nicht vor-  
gelegt worden.

Von dieser Audienz ist noch anzuführen, daß die Thornischen Ab-  
geordnete, die Original-Privilegien bey sich gehabt, um durch Vorle-  
gung derselben, den König, wegen des gekränkten Einzöglings-Rechts,  
besto mehr zu überzeugen; allein der Ermländische Bischof gab ihnen  
zu verstehen, daß man der Originalien nicht brauchte, da man sie ge-  
druckt lesen könnte.

Die Preussen  
wiederholten  
ihre Klagen,  
bey der Schwe-  
dischen Prin-  
cessin und dem  
Gros-Canz-  
ler.

Vom Könige verfügten sich die Preussen, in den folgenden Ta-  
gen, zu Seiner Majest. Schwester, der Schwedischen Princeßin, und  
zu dem Gros-Canzler Zamoiski, klagten beyden die unzulässige  
Ersetzung des Culmischen Bistums, und baten, durch ihre Beförde-  
rung, das Einzöglings-Recht in diesem Fall zu bewahren. Die Prin-  
cessin versprach hievon mit ihrem Herrn Bruder, zu reden; und der  
Gros-Canzler bekannte, daß er dem Gembicki, beyim Könige behülflich  
gewesen, auch dessen Bestallung gestegelt hätte, in keiner anderen Mey-  
nung, als daß er geglaubet, daß Culmische Bistum könne, ohne den ge-  
ringsten Nachtheil der Privilegierten, an einen Polen gegeben werden, in-  
dem das Einzöglings-Recht bloß auf die weltliche Ehren-Aemter, und  
das Ermländische Bistum gerichtet wäre. Da aber nunmehr Gemb-  
bicki, nicht nur zum Bischofe wäre ernennet, sondern auch albereit ein-  
geweiht worden, so urtheilte der Gros-Canzler, daß man ihn nicht  
wieder absetzen könnte, sondern rieht, Ihn zur Erhaltung innerlicher Ein-  
tracht, in dem Besiß der neuen Würde zu lassen, und sich mit ei-  
ner

Der letztere  
rahtet, den  
neuen Culmi-  
schen Bischof  
zu dulden, und  
bloß wegen des  
künfftige Sor-  
ge zu tragen.



ner gnugsamen Versicherung wegen des künftigen, zu vergnügen. Es könnte auch geschehen, sagte Er, daß so bald ein Bischof in Polen ledig würde, man ihn dahin versetzte, und dadurch denen jetzigen Klagen ein Ende machte.

1691

Nicht lange hernach, gab wolgemeldeter Groß-Canzler dem Preussen zu vernehmen, daß der König wegen künftiger genauer Beobachtung des Einzöglings-Rechts, eine schriftliche Versicherung ertheilen wolte. Worauf sie ein gewisses Formular abfaßten, welches aber Ihro Majest. nicht gefiel, die ein anderes aufsetzen lies, so wieder von den Preussen abgelehnet ward: bis man nach verschiedenen Aenderungen, einen gewissen Entwurf in so weit beliebte, daß er zur völligen Genehmhaltung der gesammten Stände, solte ins Land genommen werden.

Des Königes  
desfalls gege-  
bene Versiche-  
rung.

Zu gleicher Zeit, hatte man, vornemlich auf Antrieb der Masuren, in der Land-Boten-Stube eine Constitution entworfen, daß ohne Unterscheid, so wie die Preussen in Polen, also die Polen in Preussen, aller Aemter und Bedienungen fähig seyn solten. Es brachten es aber die Preussen, so bald sie es erfuhren, durch ihre Vorstellung beym Land-Boten-Marschall dahin, daß die Constitution ohne sie zu verlauthahren weggethan wurde.

Entwurf einer  
Constitut. zum  
Nachtheil des  
Pr. Einzögl-  
lings-Rechts,  
die aber nicht  
verlautharet  
worden.

Zu der damaligen Nothdurfft des Polnischen Reichs trugen die aus Preussen anwesende nichts weiter bey, als daß sie die Sache ihren habeingebliebenen Mit-Ständen zu hinterbringen, über sich nahmen, und von derselben Zuschub gute Hoffnung gaben. Man ruckte zwar die Preussische Wojwodschafften mit in das Contributions-Universal ein (\*), allein dieses war schon mehrmahlen geschehen, ohne daß sich die Provinz zu etwas gewisses anheischig gemacht hatte.

Die Contribu-  
tions-Sache  
wird von den  
Preussen ins  
Land genom-  
men.

Den 15. März, wie der Reichs-Tag bereits zu Ende war (\*\*), wurden die großen Städte aus Preussen, zum Groß-Canzler, der den Cron-Schatzmeister und Litthauischen Marschall bey sich hatte, gefordert, also sie die Herzoglich-Preussische Gesandten, den Starosten von Pugig Joh. Weiher, und die Abgeordneten von Riga vor sich funden. Der Groß-Canzler verlangte von ihnen zu hören, wie sie ihre Hafen wieder einen Angriff des Schwedischen Herzogs, zu vertheidigen, und eine Landung auf die See-Küsten abzuhalten gedächten, und ob sie eine Krieges-Flotte auszurüsten vermöchten. Die Herzoglichen Gesandten nahmen diese Anfrage an ihren Herrn, und versprachen, darauf mit dem forderlichsten eine Antwort einzuschicken. Die Danziger, als auf welche es vor den andern Preussischen Städten hauptsächlich ankam, sagten, daß sie ihren Hafen durch viele Kassen in einen solchen Stand gesetzt, daß sie ihn wieder eine feindliche Gewalt zu schützen

Von Abhal-  
tung einer  
Schwedischen  
Landung in  
Preussen und  
Ausrüstung ei-  
ner Krieges-  
Flotte.

(\*) S. das Universal Poborowy von diesem Reichs-Tag, im Vol. Constit.

(\*\*) Er wurde den 13. gedachten Monats geschlossen.

1601.

sich getraueten. Was aber die Verwahrung der See-Küste anlangte, darauf wolten sie sich zu nichts anlassen, imgleichen lehnten sie das Zumuhten wegen der Krieges-Schiffe, mit dem Mangel ihrer Befehle ab, und gaben nur so viel zu verstehen, daß wann es gleich durch des Königes Beyhülfe zur Ausrüstung einer Flotte käme, selbige doch niemahls der Schwedischen gewachsen seyn, und einzig, den Handel zur See zu führen, und den Feind nach Preussen zu ziehen, dienen würde.

Bemühung  
der Pr. Städ-  
te die Poln.  
Zölle zu ver-  
ringern.

Desfalls ange-  
setzte Comissi-  
on, die sich frucht-  
los geendiget.

Vorschrift,  
nach welcher  
künfftig in Po-  
len die Zölle  
sollen ge-  
nommen wer-  
den.

Die Preussen  
werden von  
dem Fordani-  
schen befreyet.

Untersuchung  
der Königlich-  
en Güter in

Sonst bemühten sich bey annoch währendem Reichs-Tage, die Preussischen Städte, eine Erleichterung der Zölle in der Cron, insonderheit des bey Posen auszuwirken, worinnen die Polnischen Städte, Krakau und Posen, mit ihnen eine gemeinschaftliche Sache machten, und es in der Land-Boten-Stube dahin brachten, daß sie durch Abgeordnete aus ihrem Mittel, der Städte Anliegen bey dem Könige unterstützte. Der Zoll-Pächter Czirkowski, welcher eben zugegen war, wie die Sache Jh. Maj. vorgetragen wurde, versicherte dagegen, daß er wissenlich niemanden über die Gebühr belegen, erbot sich, an stat eines jeden zu viel empfangenen Groschens, einen Gulden zurück zu geben, und verlangte, daß dem Cron-Schatzmeister die Untersuchung aufgetragen würde. Welches der König nachgab, und demselben noch etliche andere Personen beyfügte. Den 8. März, versammelten sich bey Ihm, die Vollmächtiger der Preussischen Städte, wie auch die von Krakau und Posen. Jene zogen die Königliche Privilegien an, vermöge welchen sie in der Cron Polen weder mit neuen noch verhöheten Zöllen solten beschweret werden: die der Schatzmeister und seine Beyfizer, nebst dem anwesenden Zoll-Pächter, durch allerley Einwürfe zu entkräften suchten, und aus dem, daß die Preussischen Kaufleute albereit den Zoll bey Posen erlegen, ein festes Recht wegen des künfftigen folgern wolten. Was die Städte dagegen anführten, fund kein Gehör, sondern die Beredung oder Untersuchung endigte sich fruchtlos. Den dritten Tag hernach kam man abermahls zusammen, allein die Sache wurde nicht einmahl vorgenommen, weil der Schatzmeister und seine Beyfizer, nur eine Verordnung (\*) nach welcher künfftig die Zölle in Polen zu entrichten, durchsahen, und dieselbe bis auf die Königliche Genehmigung, sich gefallen ließen.

Der Preussische Grenz-Zoll bey Jordan, wurde durch einen Reichs-Schluss aufs neue befestiget (\*\*). Die Städte wandten Fleiß an, von demselben befreuet zu seyn, und brachten nicht nur zu wege, daß in dem Contract, den der Cron-Schatzmeister mit dem dasigen Zoll-Pächter Mirzinski aufrichtete, ausdrücklich gesetzt ward, denen Preussischen Einfassen, unter keinerley Vorwand etwas abzufordern, sondern auch, daß nachgehends ein Königlicher Befehl gleichen Inhalts, an denselben Pächter, ausgefertigt wurde.

Ubrigens kamen einige Reichs-Constitutiones zum Stande, so die Provinz

(\*) Sie steht im Vol. Constitut. p. 779.

(\*\*) S. das Universal Pobor, im Vol. Const. p. 774.

Proving Preussen mit angiengen. Erstlich, solten die Königlichen Güter aller Orten untersucht, und eine genaue Nachricht, so wol von ihrem übrigen Zustande, als auch von den jährlichen Einkünfften eingebracht werden. Solches in Preussen zu verrichten, wurden im Namen des Königes, Makowiecki Abt zur Crone, von Seiten des Senats Drzelski, Rogozinskischer Castellan, und von wegen der Ritterschafft, Stengel Eigenca verordnet: doch blieben von dieser Untersuchung, die Oeconomie und Starosten Marienburg, nebst denen Schuleren, Erz- und Glas-Hütten, und denen Dorffschaffen, so an das Marienburgische Schloß scharwerckten, ausgenommen, dagegen die Oeconomie vor diese Zeit eine zwiefache Dwarte zahlen solte (\*). Ferner ward die Zoll-Berordnung, deren ich kurz vorher erwehnet, bestätigt, nach derselben die aus Preussen in Polen handelnde Kaufleute gleichfalls richten solten: dabey den Zöllnern so oft sie selbige überschritten, eine Strafe von hundert Mark, und das Forum bey dem Tribunal angesetzt war. Hienebst solten sie über die unverzollte Güter zu erkennen nicht befugt seyn, sondern dieselbe entweder durch des Orts Starosten, oder von der Stadt-Obriegkeit aufzeichnen lassen, hernach würde dem Kaufmann frey stehen, den Zöllner vor den Starosten des Orts, wo die Güter den Zoll vorüber gefahren, laden und darüber von ihm erkennen zu lassen: doch daß beyden Theilen die Appellation an Ihr. Majest. vorbehalten bliebe (\*\*). Möchte jemand wegen unbillig genommener Zolles, nach ergangener Ladung, vor dem Tribunal im ersten Termin nicht erscheinen, so solte wieder denselben unverzüglich mit der Achts-Erklärung verfahren, und die Volziehung des Urtheils an den dasigen Starosten verwiesen werden (\*\*\*) Wann Grenz-Streitigkeiten zwischen den Polnischen und Preussischen Einsassen vorfielen, ward die Entscheidung, von Polnischer Seite dem Unterkämmerer, von Preussischer aber, dem Land-Richter daselbst, oder auch nur einem Land-Schöppen aufgetragen, von deren Ausspruch die Parteyen ans Tribunal appelliren könten. Welches alles doch nur von den Adlichen Gütern, nicht aber von denen die zum Königlichen Tisch gehörten, zu verstehen war (\*\*\*\*). Ausser dem, wolte der König zur Abstellung der Grenz-Firungen, zwischen dem Ermländischen Bistum und dem Herzoglichen Preussen, Commissarien bestimmen (\*\*\*\*\*). Was die Münze anlangte, solte wegen der auswärtigen, die Constitution von 1598. beobachtet, und im Lande von keiner Privat-Person, sondern bloß in den Königlichen Münzen, entweder zu Krakau oder zu Olkusz, nach dem bey des Königes Stephano Regierung üblichen Schrot und Korn, unter der Verwaltung und Aufsicht des Cron-Schatzmeisters, Geld geschlagen werden. Hienebst versprach der König, gewisse Commissarien zu ernennen, die nebst dem Polnischen und Litt. Schatzmeister, den Herzoglich Preussischen Vollmächtigern, und den Königlich-Preussischen Städten, wegen der Münze, ein

1601.

sen, davon die Starosten und Oeconomie Marienburg ausgenommen worden.

Verordnung wegen der Zölle in Polen.

Wie in Grenz-Streitigkeiten zwischen den Polen und Preussen zu verfahren.

Die Grenz-Firungen zwischen dem Erml. Bistum und dem Herzogl. Preuss. solle durch Commissarien abgethan werden.

Was wegen der Münze bestanden.

M n n n

Ber-

(\*) Art. Lustratia im Vol. p. 727. f.

(\*\*) Art. O Instruktarzu Celnym im Vol. p. 735.

(\*\*\*) Art. O Clech im Vol. p. 737.

(\*\*\*\*) Art. O Sposobie rozgraniczenia. p. 740.

(\*\*\*\*\*) Art. Commisarze do Prus. p. 741.

1601. Vernehmen haben, und ihr Gutachten künftigen Reichs-Tag sammt-  
 Fremde sol- lichen Ständen einbringen möchten (\*). Denen Fremden, so wol-  
 len nicht beju- adelichen als bürgerlichen Standes, ward in einer besonderen Constit.  
 get seyn Abeli- verboten, Land-Güter, es sey in Polen oder Littauen, oder Preussen,  
 He Güter zu durch Kauf an sich zu bringen, bey Verlust des gekauften Guts, da-  
 kaufen, doch von die eine Helfte des Wehrts dem Königlichen Schatz, die andere  
 ohne Nachtheil dem Angeber heimfiele: welches auch von denen Fremden, die albereit  
 des Rechts der Städte besäßen, zu verstehen, daferne sie sich innerhalb drey Jahren  
 Fr. Städte. von denselben nicht los machen würden: beydes jedoch ohne Nachtheil  
 der Preussischen Landes-Constitut. und der besonderen Rechte dasiger  
 Städte (\*\*). Endlich, geschah auch des Pommerellischen Woywoden  
 Die auß das Erhebung, daß dessen Erben die Starosten Schöneda nicht ehe ab-  
 Schöneda ver- treten sollten, bevor, der auß die Ergänzung des dortigen abgebrannten  
 Schlos ver- Schloßes, verwandte Arbeits-Lohn, nach vorhergegangener Schä-  
 wandte Ar- tung, von dem künftigen Starosten, würde seyn entrichtet wor-  
 beits-Kosten, den Pom- den (\*\*\*)  
 sollen den Erben merckl. Woy-  
 des Pom- woden erstat-  
 merckl. Woy- tet werden.

Der König  
 nimmt den  
 den des gülden  
 nen Bließes  
 an.

Von der Person des Königes, ist annoch bey diesem Reichs-Ta-  
 ge anzumercken, daß Ihr. Majest. in den Burgundischen Ritter-Dr-  
 den des gülden Bließes aufgenommen, und Ihr den 25. Febr. in der  
 Johanns-Kirche, das Ordens-Zeichen, mit großem Gepränge, nach  
 geleitetem gewöhnlichen Eyde, vom Spanischen Gesandten umgehän-  
 gen worden.

Der Curf von  
 Brandenburg  
 fahet die An-  
 wartung auß  
 die Curatel  
 des blöden  
 Herzogs in  
 Preussen, und  
 die Folge in  
 dem Herzog-  
 thum, nach  
 dem Tode Se-  
 rge Frie-  
 drichs.

Jah habe unter dem Jahr 1578. gemeldet (\*\*\*\*), daß auß dem da-  
 mahligen Warschauischen Reichs-Tage, George Friedrich, Marggraw  
 zu Brandenburg-Anspach, dem blöden Herzoge Albrecht Friedrich zum  
 Curator vorgesezt, und als würcklich regierender Herzog in Preussen,  
 belehnet werden. Dieser hatte keine Leibes-Erben, und nunmehr  
 ein ziemlich hohes Alter erreicht, daß also nach seinem Ableben, die Fol-  
 ge dem Curfürsten von Brandenburg, Joachim Friedrich, als nech-  
 stem Unverwandten, gebührete. Der Curfürst, um künftigt ohne  
 jemandes Hinderung, zum ruhigen Besitz des Herzoglichen Preussens  
 zu gelangen, hatte auß den jetzt abgehandelten Reichs-Tag, seine Ge-  
 sandten geschicket, die bey dem Könige und den Ständen ausmachen  
 sollten, daß Er, oder seine Nachkommen, auß erfolgten Tode George  
 Friedrichs, so wie dieser vorhin gethan, beydes die Curatel des blöden  
 Herzoges, als auch die völlige Regierung übernehmen könnten. Wel-  
 ches Ansuchen die Königlich-Dänische, die Curfürstlich-Pfälzige und  
 Sächssische, die Herzoglich-Preussische, die Hessische, Württembergische  
 und Mecklenburgische Botschaffter, im Namen ihrer Principalen,  
 wie auch der König von Frankreich durch Schreiben, unterstützten.  
 Der König ernamte gewisse Commissarien, die zwar mit den Brande-  
 burgi-

(\*) Art. O Monecie p. 742.

(\*\*) Art. Cudzoziemcy p 743.

(\*\*\*) Art. O restaurowanu Zamku Pokzr. p. 758.

(\*\*\*\*) S. den vorhergehenden Band p. 280.

1601.

burgischen Gesandten in eine Handlung traten, ihnen aber Bedingungen vorlegten, welche einzugehen sie keine Vollmacht hatten. Unter andern, verlangte man Polnischer Seits, eine grössere Freyheit der Catolischen Religion im Herzoglichen Preussen, eine Aenderung in den Appellationen, an den Königlichen Hof, und daß die künftigen Herzoge die Polnische Reichs- Steuern mit tragen, auch die Dwarte die man jährlich auf 30. tausend Ducaten rechnete, nach Kawa liefern solten. Die Gesandten hergegen wolten von dem mit Alberto I. aufgerichteten Vergleich, und von denen nachgehends erteilten Privilegien, nicht abweichen, erboten sich jedoch ein für alle mahl, zwey hundert tausend Gulden zu erlegen. Weil aber die Polen sich damit nicht vergnügten, und der Reichs- Tag indessen zu Ende gegangen war, so ward die Sache bis zur andern Zeit verschoben.

Warum die Sache nicht zur Richtigkeit gekommen, sondern verschoben worden.

Indem daß die Polen über den Krieg, und die dazu gehörige Anstalten rathschlagten, folgte der Schwedische Prinz seinem Glück in Liefland, und bemächtigte sich, bis auf Riga, Dünaburg, und das Schloß Kokenhausen, dieser ganzen Provinz, doch daß Er zuweilen in den Scharmützeln einbüßte. Wie nunmehr auf dem Reichs- Tage der Krieg beschlossen, und die Contributiones auf zwey Jahr gewilliget worden, setzte man daselbst die Zurüstungen mit aller Macht fort. Schon im Anfange dieses Jahrs, empfing der König von den Danzigern ein Darlehn von 20. tausend Gulden, und bald hernach lies Jhr. Majest. bey den drey grossen Städten, durch den Marienburgischen Unterkammerer, um Geld, Lucher, Kraut und Lot anhalten, welches aus den nechsten Landes- Steuern erstattet werden solte. Auf den 8. May wurde ein gemeiner Land-Tag nach Marienburg ausgeschrieben, auf welchem der Königliche Gesandte (\*) den Preussischen Ständen den Fortgang der Feindlichen Waffen in Liefland, und die Gefahr der Stadt Riga vorstellte, deren Verlust, durch die überlegene Schwedische See- Macht, eine Landung auf Preussen, und eine gänzliche Stöhrung der Schifart nach sich ziehen dürfte. „Solchem Ubel zu begegnen, müste man auf die Ausrüstung einer Flotte bedacht seyn, und „dasjenige was in Liefland verlohren gegangen, wieder zu erobern suchen. Hierzu gehöreten grosse Kosten, so die Cron- Stände auf dem „neulichen Reichs- Tage wol beherziget, und deswegen ein ansehnliches bewilliget hätten. Jhr. Königl. Maj. trügen keinen Zweifel, „die Preussen würden jener Exempel folgen: insonderheit da sie zu jeder „Zeit, bey fürfallender Noth, an ihrer Willfährigkeit und reichlichem „Zuschub nichts ermangeln lassen. Jhr. Majest. wäre dagegen erbditig, so wie Sie es im vorigen Reichs- Tage albereit erwiesen, die Preussische Freyheiten in gnädigster Acht zu haben, und bey Gelegenheit, denen Einwohnern Dero Königliche Hulde zu erzeigen, x.

Fortgang der Schwedischen Waffen in Liefland und Zurüstungen in Polen.

Conventus Post-Comitalis zu Marienburg. Königl. Gesandter daselbst. Was Preussen von Schweden zu fürchten.

Zu dessen Verhütung wird eine Contrib. verlangt.

Nach angehörter Werbung schritten die Stände, wie gewöhnlich, zu den Rathschlägen. Der Ermländische Bischof (\*\*), zog die Gefahr

Schlechter Zustand der Königlichen Sachen in Liefland.

(\*) Nic. Niewieczinski Königl. Secrer.

(\*\*) Auffer ihm, waren auf dem Land- Tage von den Rächten zugegen, die

1601.

fabr die der Cron von dem Schwedischen Herzoge zugestossen, denenjenigen feindlichen Unternehmungen weit vor, welche ehmahls, von dem Türckischen Kayser, von Moskau, von dem Oesterreichischen Erz-Herzoge Maximilian, und noch neulich von dem Woywoden aus der Walachen, über sie gekommen wären, weil man sich derselben, ohne einen solchen Verlust, als man schon jeso empfunden, zu entledigen gewußt hätte. „Das Schloß Kokenhausen wehrete sich zwar an, noch, es würde aber gleichsam ein Wunderwerck seyn, wann der „Feind zur Aufhebung der Belagerung gebracht werden sollte. Dü- „namünde hätte seine Erhaltung bloß den Nigern zu danken, deren „Stadt unlängst, durch die zum Herzoge Carl übergetretene Liefländer, „unter Antragung verschiedener Vortheile, zur Übergabe ermahnet wor- „den. Diese wenige Überbleibsel der Provinz Liefland, warteten mit „Schmerzen auf einen zulänglichen Polnischen Entschluß, wozu den „Preussen das Ihrige mit beyzutragen gebührete. An ihrem Orte „wäre nichts zu fürchten, so lange Herzog Carl in Liefland etwas zu „thun fünde, sollte er aber von dannen nach Schweden zurück getrie- „ben werden, alsdann dürfte er vielleicht seinen Muht an Preussen „zu fühlen suchen. Es könnte jedoch nicht schaden, wann man auf den „See-Strand ein wachsamers Auge hätte, so wie sich dazu der Herzog „von Preussen seines Theils, auf ein an Ihn gelangtes Königliches Er- „innerungs-Schreiben erböten... Zulezt ersuchte der Bischof die „Rähte, über das von den Polen zugestandene zwiefache Suben-Geld, „noch zehn Groschen von der Hube zu willigen, und etwas zu den sonst „gewöhnlichen Accisen zuzulegen, um davon zur Landes-Scherheit, 200. „Reuter, und eine gewisse Anzahl Fuß-Voldt anzuwerben. Er schlug „auch vor, Musterungen auf dem Lande anzustellen, und in den Städ- „ten auf guter Hut zu seyn, damit man im Fall eines feindlichen An- „griff, in gehöriger Bereitschafft möchte erfunden werden.

Preussen ist  
außer Gefahr.  
Doch könne es  
nicht schaden  
auf den See-  
Strand ein  
wachsamers  
Auge zu ha-  
ben.

Eine Anzahl  
Soldaten zu  
werben.  
Musterungen  
anzustellen.

Ob etwas über  
die Polnische  
Anlage zu con-  
tribuire.

Die Pr. Gels-  
Anlagen gehö-  
ren nicht auf  
den Reichs-  
Tag.

Die Ubelichen Rähte bezeigten einmühtig ihre Neigung, die auf dem Reichs-Tage bestandene Geld-Steuer mit zu entrichten, hielten aber eine Zulage, vornehmlich wegen der übelen Folge, nicht für dienlich, außer daß der Elbingische Castellan, hierinnen sich den meisten Stimmen bequemen wolte, und der Marienburgische Unterkämmerer, den Überschus für nohtwendig urtheilte. Beyläufig sagte der Pommerellische Woywode, daß er wünschte, man hätte schon auf dem Reichs-Tage, in Gemeinschaft der anderen Stände, die Anlage angenommen, um eines besondern Land-Tages, und der dazu nöhtigen Kosten überhoben zu seyn. Dem der Elbingische Castellan antwortete: „daß es beständig der Gebrauch gewesen, die Contributiones ins „Land zurück zu nehmen, auch die Abgeordnete auf den letzteren Reichs- „Tag, in der Instruction, durch ihre Ehre und Gewissen verpflich- „tet worden, nichts daselbst zu willigen. Über das, wann gleich vom  
Köni-

Drey Woywoden, die Castellane von Culm und Elbing, der Culmische und Marienburgische Unterkämmerer nebst den Abgeordneten der grossen Städte, als von Thorn, Jacob Rüdiger, Bürgerm. Jac. Kope Rahm; von Elbing, Jst Hoppe Bürgerm. Mart. Siefert Rahm; von Danzig Daniel Zierenberg Bürg. Hans Torbett Rahm.

„Könige gegenwärtiger Land-Tag nicht ausgeschrieben wäre, so hätte man doch zu dieser Zeit, weil eben das Fest Stanislai eingefallen, wegen der Proces-Sachen, nach üblicher Gewohnheit in Marienburg zusammen kommen müssen... Der Marienburgische Woywode führte in seiner Stimme die Einquartierung der nach Plesland erworbenen Teutschen Soldaten an, mit denen insonderheit die Städte Stum und Christburg stark beleget worden. Worauf geschlossen ward, die Befreyung von dieser Bürde bey Königl. Majest. zu erbitten.

1601.

Königliche Soldaten in Preussen verleset worden.

Wie die Ordnung zu stimmen die grosse Städte traf, machten die Thorner mit einer Klage über die Polnische Zölle den Anfang, und hielten den zu Diebau insonderheit für unerträglich, als an welchem Ort ehemals nur ein Aufseher gewesen, um diejenige, so die Zölle an die verordnete Kammern nicht gezahlet, anzubalten: bis vor einiger Zeit sich daselbst ein besonderer Zöllner eingefunden hätte, der von den Preussen einen neuen Grenz-Zoll von jeder Markt einen Groschen entriebe, und sich daran nicht kehrete, daß die Gebühr schon bey Posen entrichtet worden.

Klage über den Diebanischen und Fordanischen Zoll.

Diesem Beschwer fügten sie ferner, den Fordanischen Zoll hinzu, dessen Pächter des Königl. Rescripts ungeacht, die Preussische vorüber gehende Gefässe anhielte, die inhabende Waaren aufschriebe, und sich verlauten liesse, den Zoll hernach dafür abzufordern, und damit ferner fortzufahren, so bald die Stände, dem Könige die geforderte Geld-Anlage würden gewilliget haben.

Unter dem Bedieng also, daß die Städte, künftig von allen Zoll, so wol bey Diebau als Fordan, frey seyn solten, stunden die Thorner eine zwiefache Malz-Uccise, auf ein Jahr zu; worin die Geschickten der andern beyden Städte auch willigten. Die Elbinger riechten danebst, einen Theil der Contribution, zur eigenen Nothdurfft im Lande zu behalten, und die Danziger berichteten bey der Gelegenheit, daß ihr Hafen nicht auffser Gefahr wäre.

Malz, Uccise unter dem Bedieng, daferne man von den Zöllen würde befreyet werden, zugestanden.

„Denn es hätte der Herzog Carl eglische mahl an den Rath daselbst geschrieben, und zu wissen begehret, wessen er sich zu der Stadt versehen könne, und sich mit den guten Worten, die man Ihm, ohne sich zu etwas anheischig zu machen, gegeben, nicht vergnügen lassen, sondern neulich eine schlüssliche Antwort verlanget: da man ihm nun dieselbe nicht ertheilen könnte, so müste man, was Er weiter thun würde, zwischen Furcht und Hoffnung abwarten... Ihnen, den Abgeordneten derselben Stadt, schien das sicherste zu seyn, den Feind, nicht durch Ausrüstung einiger Schiffe, oder andere Krieges-Anstalten zu reizen, massen er, mit einer Flotte von etwan zwanzig Schiffen, den dasigen Hafen sperren, und allen See-Handel, zum größten Schaden der Crone und der Preussischen Lande, abschneiden könnte.

Worin der Vorschlag einen Theil der Contribution zur Landes-Nothdurfft zurück zu behalten.

Sie erwehnten anbey, der zum Besten des gemeldeten Hafens verwandten grossen Kosten, und daß sie bey jezigen Läuften, sich von niemanden, als von ihnen selbst, einiger Hülfe getrostet könnten.

Die Stadt Danzig ist für den Herzog Carl nicht auffser Gefahr. Wie man sich gegen ihn behutsam aufzuführen habe.

Der Ermländische Bischof ersuchte die Städte, die Malz-Uccise zwey Jahr gehen zu lassen, und versicherte sie einer gewissen Befreyung

Die grossen Städte werdt um eine Malz-Uccise auf

0000

ung

1601.  
 zwey Jahr er-  
 suchet, und der  
 Befreyung  
 vom Jordani-  
 schen Zoll ver-  
 tröstet.

ung von dem Zoll bey Jordan. Was aber den Diebauischen an-  
 langte, rieht er, den Zollner desfalls rechtlich zu besprechen. Sonst  
 gieng auch seine Meynung dahin, dieser und anderer Beschwerden  
 wegen, eine Gesandtschaft aus allen Ständen an den König zu schicken;  
 welches aber zu keinem Schluß gebracht wurde.

Die Thorer  
 sind von dem  
 Culm. Woy-  
 wodeh in die  
 Acht erklärt  
 worden, daher  
 der Woywode  
 den Abgeord-  
 neten der Stadt  
 die Stelle im  
 Landes-Raht  
 freitig zu ma-  
 chen suchet.

Ehe ich das Einbringen der Unter-Stände erzehle, muß ich vor-  
 her melden, daß der Culmische Woywode denen Thornischen Abge-  
 ordneten, den Sig im Landes-Raht streitig zu machen, gesucht habe.  
 Es hatte sich derselbe unlängst über die Stadt einer sonst ungewöhnl-  
 chen Gerichtbarkeit angemasset, und egliche Personen des Rahts vor  
 sich laden lassen. Ob ihm nun gleich damahls der Unfug vorgestel-  
 let, auch weiter darin zu verfahren, vom Könige ernstlich untersaget  
 ward, so half solches doch nichts, sondern er verurtheilte die Stadt,  
 als eine Halsstarrige, ungeachtet ihrer an den König geschehenen Ap-  
 pellation, in die Acht, und setzte zur Verlautbahrung den 4. Junii zu  
 Neumarc an. Dieses solte der Grund seyn, warum der Woywode  
 die Thornischen Abgeordnete, im Mittel der Rähte nicht dulden wol-  
 te: von denen der Bürgermeister es ihm verwies, „daß er sich gleichsam  
 „über den König erhöhe, und diejenigen vom Land-Lage auszuschlüf-  
 „sen sich unterstünde, die Ihr. Maj. dazu verschreiben hätte. Er,  
 „der Woywode, solte wissen, daß er wieder Gott, Recht und Billig-  
 „keit gehandelt, da er sich zu einer Stadt, die unmittelbar unter  
 „Ihr. Majest. stünde, genöthiget, und welches bisher unerhört gewe-  
 „sen, sie ihrer Ehren und Güter verlustig zu erkennen keinen Scheu  
 „getragen.“ Wannhero der Abgeordnete den Ermländischen  
 Bischof ersuchte, sich der bedruckten Stadt anzunehmen, welcher aber,  
 ohne dem Woywoden die angemaste wiederrechtliche Gewalt vorzu-  
 halten, selbigen bloß fragte, ob nicht die Thorer vor der ergangenen  
 Acht, an den König appelliret hätten? und da er es bejahte, darauf  
 den Schluß machte, daß wann gleich alle das übrige seine gute Richtig-  
 keit hätte, die Acht dennoch zu Recht nicht bestehen könnte. Dawie-  
 der der Woywode nichts antwortete, sondern nur protestirte und die  
 Thornische Geschichte im Mittel der Rähte sitzen lassen mußte.

Der Ermlän-  
 dische Bischof  
 nimmt sich ih-  
 rer an.

Die Land-Bo-  
 ten willigen  
 in doppeltes  
 Huben-Geld.

Was die Unter-Stände betrifft, von denselben erklärte sich die  
 Ritterschafft zu einem doppelten Huben-Gelde (\*), wie auch über das  
 noch zu einem einfachen, wann es in der Crone solte beliebt werden.  
 Wobey sie verlangte, daß ein Theil der Contribution, so viel zur An-  
 werbung 400. Soldaten nöhtig wäre, imgleichen der Ausschuß von  
 den Königlichen Gütern (\*\*), im Lande behalten, eine solche Mann-  
 schafft auch von den Ländereyen der Geistlichkeit und der Städte dar-  
 gestellt, und zugleich von den letzteren das Huben-Geld entrichtet wer-  
 den möchte. Doch stunden sie von allem diesen Begehren, auf benge-  
 kommene Vorstellung des Ermländischen Bischofes, ab, so daß sie, die  
 Sicher-

(\*) Nemlich von der Hube einen Gulden.

(\*\*) Denman Wybrancy zu nennen pflaget.



Sicherheit der Provinz, der blossen Vorstadt Königl. Majest. völlig überlassen. Die kleinen Städte richteten sich nach dem Beispiel der grossen, und bewilligten mit dem Anhange, daß denen Klagen über die Zölle möchte abgeholfen werden, eine zwiefache Malz-Accise.

167.  
Die kleinen Städte eine zwiefache Malz-Accise.

Bei dieser Gelegenheit, ward zugleich die auf dem vorigen Reichs-Tage ertheilte Königliche Versicherung wegen des Eingeklings-Rechts gelesen, und von den gesamten Ständen genehm gehalten.

Die Königliche Versicherung wegen des Eingeklings-Rechts wird von den Ständen angenommen.  
Contributions-Universal.

Man verfertigte hierauf das Contributions-Universal, und setzte zur Einrichtung der Steuer, auf dem Lande, den 13. Julii zum endlichen Termin an. Hergegen sollte die Accise in den Städten, ein ganzes Jahr, vom 1. Julii anzufangen, gehen; ohne daß die von ihnen bedungene Befreyung von den Zöllen, wäre beygefüget worden. Hienebst wurde dem Land-Schatz-Meister die Macht ertheilet, den Weiberischen Erben, die von ihrem Vater herrührende Schulb-Forderung, so sie auf 6000. Gulden rechneten, aus der Contribution zu entrichten, weil der König sie, vermittelst eines besonderen Rescripts, an die Stände verwiesen hatte.

(46.)  
Die Weiberischen Erben sollen wegen ihrer Schulb-Forderung befriediget werden.

Den 11. May, bekam der Königliche Gesandte, seine Abfertigung schriftlich, in der die Stände Ihr. Majest. von der bewilligten Anlage Nachricht gaben; der Städte Klage über die Zöllner vortrugen, und um Wandelung baten; der abermahls nöthigen Untersuchung des neuen Grabens bey dem weissen Berge erwehnten; um Befreyung der Städte Stum und Christburg von obengemeldeter Einquartierung anhielten; die vor den Elbingischen Castellan, schon oft geschehene Vorschlag wiederholten; und endlich, die Weiberischen Erben zu befriedigen, sich anheischig machten.

Abfertigung des Königlichen Gesandten.

Weil der Ermländische Bischof, in dieser Würde, auf dem Land-Tage, zum ersten mahl erschien, und ihm den gewöhnlichen Eyd zu leisten oblag, so fragte er, bald im Anfange der Zusammenkunft, die Räte, ob solches in Abwesenheit des Culmischen Bischofes, geschehen könnte, weil die darüber aufgerichteten Verträge (\*) ausdrücklich die Gegenwart eines Bischofes, der den Eyd empfinde, erforderten. Die Räte hielten die Gegenwart eines anderen Bischofes, nicht so wol für eine Nothwendigkeit, als vielmehr um den schwörenden Bischof dadurch zu beehren, und der ganzen Handlung ein grösser Ansehen zu geben, und meynten daher, daß der Eyd, ohne ferneren Vorzug, vor einem andern Prälaten könnte abgelegt werden. Weswegen sie den 10. May den Bischof von Ermland in die Schloß-Kirche begleiteten, alwo er vor dem grossen Altar, in Beyseyn des Abts von der Olwe (\*\*), kniend, den Eyd, so wie er in des Prilufii Statutis (\*\*\*) enthalten, sich selbst vorstelte.

Der neue Ermländische Bischof Eyd ab.

Der Olwische Abt, wohnet dieser Verrichtung an stat des Bischofes, der sonst dazu erforderlich wird, bey.

(\*) S. die Statuta des Prilufii p. 755.

(\*\*) David Konarski.

(\*\*\*) S. daselbst p. 755.

1601.

stabe. Gegen Ihm über, an der Seite des Altars, stunden der Marienburgische Woywode, und die drey Bürgermeister der grossen Städte; die anderen Rächte, wie auch die übrigen Anwesende, hatten sich hinter ihm gestellet. Der Marienb. Unter-Starost, der an stat des abwesenden Starosten zugegen seyn solte, lies sich entschuldigen. Nach verrichteter Endes-Leistung, verlangte der Bischof darüber ein schriftliches Zeugnis, so ihm ohne Weigerung ausgefertigt wurde.

Die gewöhnlichen Gerichte werden auf dem Land-Tage gehalten.

Schliesslich ist noch zu merken, daß, weil der Land-Tage eben auf Stanislai eingefallen war, die Rächte zugleich die zu solcher Zeit gewöhnlichen Gerichte gehalten, und die an sie gelangte Processse durch Urtheile entschieden haben.

Was zur Befreyung der gr. Städte vom Jordanischen Zoll vorgekommen werden.

Nach geendigtem Land-Tage, gieng der grossen Städte vornehmste Bemühung dahin, wie sie sich des Zolls bey Jordan entledigen möchten. Daher sie den 7. Junii, dem Zoll-Pachter, einen zu dem Ende ausfertigten Königlichen Befehl einhändigen, und als er demselben zu gehorsamen Schwierigkeit machte, in Gegenwart eines Land-Gerichts-Boten, und zweener adelichen Zeugen protestiren, und solches zu Bromberg ins Gerichts-Buch eintragen liessen. Ihr ferneres Absehen war, den Pachter beym Königlichen Hofe rechtlich zu besprechen, welches aber nachblieb, da sich derselbe erklärte, daß er den Preussischen Einwohnern von ihren Gefassen und Gütern nichts abfordern wolte.

Königliche Commission über die verhöbete Zölle in Gros-Polen.

Wegen der über die Zölle in Gros-Polen geführten Klagen der Polnischen Städte, setzte der König eine Commission zu Posen auf den 29. Junii an, wohin die grosse Städte aus Preussen, ihre Secretarien gleichfals schickten: deren Rense in so weit fruchtlos war, weil die Commissarien die angehöhrten Beschwerden, blos an den König, zu dessen weiterer Verordnung, nahmen.

Der Thorner Nichts-Erklärung wird zu Neumarc öffentlich kund gethan. Der Danziger Vorsteherung darwieder an den König.

(47.)

Der Enlmische Woywode, lies sich, durch die ihm auf dem Land-Tage geschene Vorstellungen, keinesweges von dem einmahl gefassten Entschlus wieder die Thorner ablencken, sondern zu der bestimmten Zeit, die Nichts-Erklärung, durch den Land-Gerichts Boten, unerachtet der von Seiten der Stadt nochmahls beygebrachten Protestation, zu Neumarc öffentlich verlautbaren. Dieses Verfahren, konte für die Rechtsame der übrigen Städte, nicht anders als höchst gefährlich angesehen werden, daher die Danziger, gleich als in einer gemeinsamen Sache, dem Könige in einem Schreiben (\*) unterthänigst vortrugen: „daß durch des Woywoden Unterfangen, nicht nur der Preussischen Städte Rechte und Freyheiten merklich gekränkert, sondern auch des Königes Gerichtbarkeit, welcher allein, die Städte sich unterworfen, erkennenet, sehr geschmälert würde, ja daß solches gar zur innerlichen Unruhe ausschlagen könnte. Die Stadt Danzig litte hiedurch an dem vornehmsten Stück ihrer Freyheit, so sie mit den Thornern gemein

(\*) Es ist datiret den 22. Junii.

„gemein hätte, und müste beforgen, daß dieses Ubel sich weiter ausbrei-  
 „ten, und die Preussische Städte allmählig einem unerträglichen Joch  
 „unterwerfen möchte... Sie baten den König demüthigt, die un-  
 gebührlich angemäße Gewalt des Wojwoden zu zähmen, und aller-  
 gnädigst dahin bedacht zu seyn, daß die Preussischen Städte, unter dem  
 Schutz Jhr. Majestät, von dergleichen frevelhaften Zundhtigungen  
 frey bleiben, und bey ihren alten Privilegien erhalten würden. Sie  
 schrieben gleichfalls an den Ermländischen Bischof, sich der Sache bey  
 Könige anzunehmen, und den Wojwoden zu ermahnen, daß Er von  
 seinem ungerechten und schädlichen Vornehmen ablassen, und da er der  
 Städte Freyheiten, weder wolte noch könnte vermehren, dieselbert  
 zu schwächen sich nicht unterstehen möchte. Endlich ersuchten sie  
 die Wojwoden von Marienburg und Pommerellen, den von Culm  
 als ihren Collegen, von seinem bisherigen Beginnen abzuleiten. Wie  
 dann auch geschah, daß die Thornener aus ihrer Achts-Erklärung keinen  
 Schaden empfunden, weil sie als unkräftig angesehen wurde: daher  
 die, so der Stadt sonst abhold waren, aus Furcht als Frieden-Stöhrer  
 gestraft zu werden, nichts thätliches wieder sie unternehmen dorfften.

1601.

Wie auch ab  
 den Ermländi-  
 schen Bischof,  
 als Cron-  
 Rath-  
 Cangler.  
 (48.)

Die Achts-Er-  
 klärung ist der  
 Stadt Thorn  
 nicht schädlich  
 gewesen.

Die Pest, von der ich unter dem vorigen Jahr gemeldet, grif in  
 dem gegenwärtigen weiter um sich, daß auch verschiedene Städte sich  
 gezwungen sahen, die gewöhnlichen Jahrmärkte abzuschreiben: und  
 die Nächte, zum ordentlichen Michaels-Land-Tage nach Thorn zu kom-  
 men, sich nicht getrauten. Dantzig selbst, welches fast am längsten  
 frey geblieben war, wurde gegen das Ende dieses Jahres von dem U-  
 bel angefallen, welches bis in den folgenden Herbst daurete.

Pest in Preus-  
 sen, daher der  
 Michaelis-  
 Land-Tage  
 nicht gehalten  
 worden.

Aus dem, was ich hin und wieder von den Religions-Sachen ge-  
 meldet, ist zu ersehen, daß die Pfarr-Kirchen, wie man sie nennet, in  
 den meisten Städten, albereit der Catolischen Geistlichkeit, zum Ge-  
 brauch ihres Gottes-Dienstes, eingeräumt worden. Elbing und Dan-  
 zig waren noch allein übrig, mit denen man in diesem Fall nicht zum  
 verlangten Zweuge kommen konnte. Stengel Makowiecki, der bisher  
 den Titel eines Elbingischen Pfarrers geführt, und mit dortiger  
 Stadt der Kirchen wegen gerechert hatte, war nunmehr Abt zur Cro-  
 ne geworden, an dessen Stelle der König, den 29. März, Mich. Dun-  
 gium der Rechten D. und Priester zu Braunsberg, dem Bischofe von  
 Ermland, zum Elbingischen Pfarrer darstellte, der auch, in Abwe-  
 senheit des Bischofes, von dessen Verweser, mit den gebräuchlichen  
 Cereimonien, dazu verordnet wurde. Ehe solches geschah, lies der Bischof  
 durch zween Abgesandte, den Elbingern die beyde streitig gemachte  
 Kirchen, am Ende des May Monats, abfordern, die aber keine andere  
 Antwort zurück brachten, als daß die Stadt diese wichtige Sache noch-  
 mahl überlegen, und zur gelegenen Zeit eine Erklärung einschicken  
 wolte. Hierüber reiste der Bischof nach Hofe, und den 18. März  
 des folgenden 1602ten Jahres, fund sich der neue Pfarrer in Elbing  
 ein, und begehrte, daß er, von dem mit sich gebrachten Erml. Canoni-  
 co, in die beyde Kirchen möchte eingewiesen werden. Wie solches

Die Catolische  
 Geistlichkeit ist  
 zum Besiz der  
 Pfarr-Kirchen  
 in Preussen,  
 bis auf die in  
 Elbing und  
 Dantzig, gelan-  
 get.

Der bisherige  
 Catolische  
 Pfarrer von El-  
 bing, wird Abt  
 zur Crone und  
 an dessen Stel-  
 le ein neuer  
 verordnet.

P p p p

der

1601.

Der sich in Elbing einfindet und sein Recht auf die beyde Kirchen befähiget zu haben vermeynet.

der Raht ablehnte, gieng er d. 21. frühe in die altstädtische Pfarr-Kirche, und lies sich unter der Predigt, in der Stille, von dem gedachten Canonico, in Gegenwart eines Notarii, eines Land-Gerichts-Boten, und einiger Zeugen, gleichsam einsehen, von dannen er sich auf den neu-städtischen Pfarr-Kirchhof begab, und daselbst ein gleiches verrichtete. Welches alles so geheim geschah, daß es der Raht nicht erfuhr, als bis es ihm der Pfarrer selber vermeldete, der es für dieses mahl dabey bewenden lies, und zur wirklichen Einnahm der Kirchen, und der dazu gehörigen Güter, seine Rückkunfft bald nach Ostern versprach, da in-zwischen die Elbinger, wieder das was geschehen, sich mit einer Protestation verwahrten. Der Pfarrer blieb zwar zu der benannten Zeit aus, schickte aber eine Ladung an die Stadt, sich nach derselben Empfang, innerhalb vier Wochen, vor dem Königlischen Hof-Gericht zu stellen, und die Verlautbahrung der schon vormahls bestandenen Acht anzuhöhen.

Übermäßige Ausladung an die Stadt.

Der neue Cujawische Bischof macht die Ansprüche seines Vorgängers an die Danziger rege.

Tarnowski, des Rozrazovii Nachfolger im Cujawischen Bistum, vergas gleichfals nicht, der von seinem Vorgänger, wieder die Stadt Danzig gemachten Ansprüche. Im Monat December des vorigen Jahres, lies Er sie erinnern, ihre Abgeordnete auf den damahls folgenden Reichs-Tag, also zu volnmächtigen, daß daselbst seine Anforderungen gültlich könnten gehoben werden. Dagegen es die Stadt für bequemer ansah, die Sache bis zu des Bischofes Ankunfft in Preussen zu verschieben, welches Er genehm hielt, und im Monat Julio gegenwärtigen Jahres, zu Sobkau in Handlung trat, auch, weil es zu keiner Richtigkeit kam, einen neuen Aufschub vergönnte. Wie aber die erwartete Erklärung von Seiten der Danziger zu lange ausblieb, erfolgten zwey Ladungen vors Assessorial-Gericht, eine wegen der Marien-Kirche, und die andere wegen bisher gestrittener Verwaltung der Nonnen-Güter. Der Bischof gestund, daß Er ungerne den von seinem Vorfahr angestregten Proces wieder rege machte, und blos, um den andern Bischöfen gefällig zu seyn, es thun müste (\*), gab auch der Stadt den Raht, daß sie seinem Anwald, die schon verstrichene Fatalien, wie man sie nennet, vorwerfen solte. Als solches am Ende des Julii, folgenden Jahres, da beyde Sachen im gemeldeten Gerichte vorgerufen wurden, wargenommen ward, erkannte der Unter-Cangler darauf, daß die Fatalien noch nicht verlaufen, weil sie nicht von der Ernennung, sondern von der Zeit an, da der Cujaw. Bischof durch die Päbstl. Bullen im Bistum bestätigt worden, müssen gerechnet werden, und also daran noch vier Tage fehlten. Von welchem Ausbruch die Stadt ans Relations-Gericht appellirte.

Der selben Ausladung, Einwurf, Urtheil und Appellation ans Relations-Gericht.

Polnischer Feldzug in Liefland.

Der in Liefland beliebte Feldzug, nahm ziemlich spät seinem Anfang, indem der Cron-Feld-Herr Zamoiscki, erst im September, mit den Vor-Truppen daselbst anlangte, wie eben Herzog Carl, sich von Riga,

(\*) Opertet me facere propter alios Episcopos, waren seine Worte, deren er sich gegen den Syndicum Kelerbart, bediente.

Riga, welches Er belagern wollen, zurück gezogen hatte. Nach Ihm kam der König mit der übrigen Armee und einer grossen Hofstat, der aber, nachdem Er dem Feld-Herrn das völlige Commando überlassen, mit dem zum Kriege untüchtigen Gefolge, wieder nach Littauen kehrte. Die gute Jahrs-Zeit war also verstrichen, da der Feld-Herr vor Wolmar ruckte, und die Besatzung, nach einer dreymonatlichen Belagerung, zwang, sich zu Krieges-Gefangene zu ergeben; worunter des Herzog Carls natürlicher Sohn (\*) und Jacob de la Gardie, als gewesene Commendanten, sich mit befunden.

1601.

Die Festung  
Wolmar wird  
eingenommen.

Der Winter wurde in den Quartieren zugebracht, da inzwischen ein ziemlicher Theil der Polnischen Armee, insonderheit an Fuß-Volk nach Hause zog, denen noch mehrere gefolget wären, wann man sie nicht durch Geld davon abgehalten hätte. Im März, giengen die Krieges-Berichtungen wieder an, da die Polen sich verschiedener geringen Plätze, ohne sonderlichen Widerstand bemächtigten, die Festung Felin aber, durch eine harte Belagerung eroberten, bey der von ihrer Seite, George Farensbach, Wendischer Woywode (\*\*), sein Leben einbüßte. Das Mißvergnügen, welches darauf wegen des rückständigen Goldes, bey den Soldaten entstand, machte, daß man sich der erlangten Vortheile, nicht ehe als bis man die schwierigen Gemüther mit etwas Geld besänftiget hatte, bedienen konnte: da dann der Cron-Feld-Herr in Eßland eindring; einige Schwedische Parteyen zerstreute; Weissenstein gewann; und damit den Feld-Zug endigte, weil die neue Unzufriedenheit der Krieges-Leute etwas wichtiges weiter zu unternehmen nicht verstattete. Der Feld-Herr selbst brach nach Polen auf, und vertraute an seine Stelle, dem Starosten von Samoyten, Carl Chodkiewicz, das Commando (\*\*\*)).

1602.

Worauf anفس  
anderen gerin-  
geren Plätzen  
Felin und Weis-  
enstein folgen.

Der Feld-Zug  
wird beschloffe  
und das Com-  
mando vom  
Cron-Feld-  
Herrn, dem  
Starosten von  
Samoyten  
Chodkiewicz  
überlassen.

Abermahlige  
Commißion  
wegen der Pol-  
nischen Zölle,  
bey der sich die  
Preussischen  
Städte über  
den Diebanis-  
chen bestan-  
gen.

Zur ferneren Untersuchung der Polnischen Zoll-Beschwerden, ernannte der König schon im vorigen Jahr, abermahlige Commissarien, unter denen der Gnesnische Erz-Bischof das Haupt war, die dazu den 7. Jänner ansetzten, und die Preussische grosse Städte mit nach Lencic, als den beliebten Ort der Zusammenkunft, einluden. Dieser ihre Klagen giengen bloß wieder den Zoll zu Diebau, den sie als etwas neues abgeschafft wissen wolten. Dergegen behauptete nicht nur der Zoll-Pächter, daß schon vor seiner Zeit daselbst eine Zoll-Kammer gewesen wäre, sondern zog auch eine Constitution Sigismundi I. an, die den Zoll-Verwesern die Erlaubnis erteilte, ihre Kammern nach eigenem Belieben, allenthalben anzulegen. Worüber die Commissarien nicht erkennen wolten, sondern die Sache an den König verwiesen, die Städte aber, die sich ihr Recht bey dem Assessorial-Gericht auszuföhren

(\*) Carl Carlsson Gyldenhielm.

(\*\*) Es ist eben derselbe, der ehmahls der Stadt Danzig wieder den König Stephanum als Krieges-Rath und Oberster gedienet. S. den vorhergehenden Band unter dem Jahr 1577.

(\*\*\*) Heidenstein L. XII. Loccen. L. VIII. Piasec. unter den Jahren 1601. und 2.

1602. ren erboten, bekamen den Bescheid, daß solches bis auf den nächsten Reichs-Tag anstehen müste.

Anhaltende  
Zoll, Be-  
schwerden bey  
Jordan.

Der Zöllner bey Jordan, fuhr, seiner neulichen Erklärung ungeacht, gleichfals fort, die Preussische Städte zu belästigen, und hielt derjenigen Gefässe an, so daß von ihnen geforderte zu zahlen sich weigerten. Einige der Adelichen Rächte nahmen sich der Städte an, und halfen dazu, daß der König nicht nur an den Cron-Schatzmeister und den Zoll-Pächter Befehle ergehen lies, sondern zugleich dem Pommerellischen Woywoden auftrug, sich nach Jordan zu begeben, und den Pächter ernstlich davon abzumahnem: welches gegen dessen Bediente zwar geschah, aber keine Aenderung würckte.

Die Pest hat  
in Preussen die  
Land-Tage zu  
halten verhin-  
dert.

Die in Preussen annoch währende Pest, verhinderte die Stände beydes ordentliche und ausserordentliche Land-Tage zu halten. Die grossen Städte schickten zwar ihre Abgeordnete, zur Stanislai Zusammenkunft, nach Marienburg, allein selbige besprachen sich blos wegen ihrer eigenen Angelegenheiten, und weil niemand vom Adel sich einfund, kehrten sie, ohne etwas weiter vorzunehmen, nach Hause.

Dem ungeacht  
wird die neuliche  
Contribution verlan-  
gert.

Ob nun zwar die Stände, über die vorkommende Vorfälle mit einander nicht rahtschlagen konten, so machte doch des Königes eingeschickte Erinnerung und das Exempel der Polen, daß die Ritterschafft die jüngste Contribution, noch einmahl erlegte, und die Städte ihre Accisen auf ein Jahr verlängerten.

Todt des Dan-  
ziger Castell.  
und des Land-  
Schatzmei-  
sters  
Konarski wird  
Danzig. Ca-  
stellan und  
Kostka Land-  
Schatzmeister.  
Der Elb. Caff.  
bekommt die  
Starostey Tol-  
kemit.

Weiter kommt in diesem Jahr nichts denckwürdiges vor, ausser, daß der Land-Schatzmeister, und Oeconomus von Marienburg, Stengel Kostka, und vor ihm Matt. Jalinski, Castellan von Danzig, zugleich Staroste zu Tuchel und Tolkemit gestorben: deren Stellen der König im folgenden Jahr dergestalt ersetzte, daß der Staroste von Hammerstein Michael Konarski, Castellan von Danzig, der Staroste von Golbe, George Kostka, Schatzmeister und Marienburgischer Oeconomus wurde, und der Elbingische Castellan, die Starostey Tolkemi erlangte.

1603.  
Angefügter  
Reichs-Tag zu  
Kraakau und  
ausgeschriebe-  
ner Preuß. Vor-  
Land-Tag  
nach Marien-  
burg.  
Inhalt des Kö-  
niglichen Wer-  
bung.  
Dem Geld-  
Mangel abzu-  
helfen.

Kurz vorher, habe ich den Verlauf des Feld-Zuges in Liefland erzehlet. Die außs folgende Jahr, zur Fortsetzung des Krieges, nödtige Mittel auszufinden, schrieb der König einen Reichs-Tag nach Kraakau, auf den 22sten und den Preussischen Vor-Land-Tag, nach Graudenz, auf den 10den Jänner, aus. Auf dem letzteren berichtete der Königliche Gesandte (\*), nach der ihm vorgeschriebenen Polnischen Instruction was in den jüngsten zweyen Jahren in Liefland verrichtet worden, un daß man ein weit mehreres würde haben unternehmen können, wann man mit allen, was dazu gehörete, gnugsam wäre versehen gewesen. Die auf dem jüngsten Reichs-Tage zugestandene Anlage hätte bey weitem nicht so viel getragen, als man sich anfangs eingebildet, wäre auch theils von vie-  
len

(\*) Sienß. Makowiezki Abt zur Crone.

„len nicht zur rechter Zeit erleget, theils von de Einheimern zurück behalten worden. Daher wäre es geschehen, daß man weder durch richtige Bezahlung der Soldaten, denen daher entstandenen Unordnungen vorbeugen, noch auch einen gnugsamen Vorrath an Krieges-Nothwendigkeiten anschaffen können. Welchen Mängeln, auf dem in stehenden Reichs-Tage, durch Bewilligung einer erklecklichen Geld-Steuer abgeholfen werden müste ... Nach diesem trug erwehnter Gesandter den Preussischen Ständen noch andere Angelegenheiten vor, daß nehmlich Moskau, wegen seiner alten Ansprüche auf Liefland, zu fürchten, und daß es durch die annoch schwebende Grenz-Streitigkeiten bey Wiellsz und Kiow, gar leicht zum Bruch kommen könne. In beyden Dertern wäre es schon in eine Thätlichkeit ausgebrochen, und das Städtlein Prziluka von den Russen gänzlich verterbet worden: wie dann auch das gute Verständniß des Czars mit dem Herzoge Carl, und die bey auswärtigen Fürsten von ihm gesuchte Freundschaft, schlechte Zeichen eines künftig beständigen Friedens mit Polen, zu seyn schienen. Der Tattar Han wiederholte nicht nur seine ehmalige Anforderung, sondern vergrößerte auch dieselbe. Er wolle über das die Kosaken gar abgeschafft wissen, und der gemeinen Reden nach, seinen Zug auf Ungarn durch die Polnische Lande nehmen. Ingleichen könne man dem Türkischen Kayser nicht weiter trauen, als so lange Er mit andern Kriegen beschäftigt wäre ... Zuletzt empfahl der Gesandte den Ständen, das vom Curfürsten zu Brandenburg, auf dem vorigen Reichs-Tage, geschehene Ansuchen, welches er vermuthlich auf dem künftigen wiederholen dürfte: und beschlos seine Werbung durch eine weitläufige Ermahnung, den König und das Reich nicht ohne zulängliche Hülfe zu lassen, und solche Personen auf den Reichs-Tag zu schicken, die mehr auf die gemeine Wolfahrt, als ihren eigenen Nutzen bedacht wären.

1602.

Daß den Moskowitern Türken und Tattarn nicht zu trauen.

Preussische Lehne.

Die Rächte waren in schwacher Anzahl, und auffer den Abgeordneten der grossen Städte (\*), blos der neue Culmische Bischof, Lorenz Gembicki und der Elbingische Castellan, zugegen. Weil der Bischof zum ersten mahl dem Land-Tage beywohnte, wünschten Ihm die Boten, durch Jac. Balinski, zu der neuen Würde Glück, und thaten zugleich wegen des gewöhnlichen Endes Erinnerung. Er bezeugte, daß Er denselben, weil Er dem Könige albereit geschworen, zwar für unnöthig hielte, jedoch sich dem üblichen Gebrauch bequemen und nur vorher wissen wolte, ob Er es eben jezo, oder künftig bezahlreicherer Anwesenheit der Rächte, thun sollte: und wie die Ritterschafft sich für das erstere erklärte, leistete er den End, den er sich selbst vorstelte. Dieses geschah, eh der Gesandte zur Audiens kam, bey dessen Aufhohlung sich eine Schwierigkeit ereignete. Denn da dieselbe ins gemein, nebst einem Elbingischen Abgeordneten, von den adelichen Rächten ein Unterkämmerer zu verrichten pflegte, und anjezo keiner zugegen war,

Schwache Anzahl der Rächte.

Der neue Culmische Bischof leget den gewöhnlichen End ab.

Daaa

war,

(\*) Von Thorn, Jacob Rüdiger Bürgermeister, Alexander Giese Rächtm; von Elbing Jst. Hoppe Bürgerm. Andr. Noxenberger Rächtm; Gerh. Brandes Bürgerm. Hans Torbelle Rächtm.

1603. Der Elbingische Castellan war, so traf die Ordnung den Elbingischen Castellan. Dieser aber weigerte sich dessen, und schlug an seine Stelle den Starosten von Schönsee, Ahasz Plemienski (\*) vor, daß selbiger die Stelle eines Unterkammerers vertreten möchte: bis er endlich, auf der andern Erinnerung, sich selbst dazu gebrauchen ließ.

Auf die angehörte Werbung, stimmten der Culmische Bischof und Elbingische Castellan, daß die in Liefland schon erhaltenen Vortheile enfrigt fortgesetzt, und die dazu erforderliche Gelder willig hergegeben werden möchten. Die übrigen Städte aber verlegten sie bis auf den Reichs-Tage. Alsdann auch der grossen Städte Abgeordnete ihre Meynung eröffnen wolten, weil sie vorjago, da ihre Oberen von dem Inhalt der Werbung keine Wissenschaft gehabt, zu nichts befähiget waren. Zwar drungen der Bischof und Castellan in sie, sich wegen der Geld-Steuer zu etwas gewisses auszulassen, bekamen aber zur Antwort, daß es noch nicht Zeit sey, sich über eine Sache zu erklären, die man vom Reichs-Tage, zurück ins Land, an die dabeygebliebene Stände, zu nehmen pflegte.

Den grossen Städten wird die Bewilligung einer Anlage zugemahlet, so sie ablehnen.

Land-Boten Marschall. Die Land-Boten liessen durch ihren Marschall (\*\*), Job. Kostka, herbringen, daß weil sie von ihren Brüdern im Befehl hätten, sich über den Königlichen Vortrag, mit dem Polnischen Ständen auf dem Reichs-Tage zu besprechen, sie ihre Meynung bis dahin an sich halten wolten.

Landes-Instruction. Es war also bloß übrig, dem Königlichen Gesandten seine Abfertigung zu ertheilen, und eine Instruction auf den Reichs-Tage abzufassen. Das letztere hatten albereit die Land-Boten verrichtet, mußten aber ihren Entwurf auf der Räthe Erinnerung ändern, und da er zum zweiten mahl verlesen ward, wurden außs neue verschiedene Artikel verworfen, und von denen die stehen blieben, behielten einige bloß durch die meiste Stimmen ihren Platz, weil die so widersprochen den geringsten Theil ausmachten. Insonderheit protestirten die grossen Städte, wieder den Artikel, daß auf den Königlichen Gütern, keine andere als Catolische Priester, unter einer gewissen Geld-Busse, geduldet werden solten; weil dergleichen Verordnung dem Polnischen Religions-Frieden wiederstrebete.

Inhalt der Landes-Instruction. (49.) Außer letztgemeldetem, bestund die Instruction aus nachfolgenden Stücken: Es solten in Preussen über die schon befindliche, keine neue Oeconomien angerichtet; wegen der Wybrancen eine bessere Verordnung, als die bisherige gewesen, gemacht; denen ofentlichen Ehren-Bedienungen gewisse Güter oder Einkünfte zugereignet; auf den Königlichen Lehn-Gü-

(\*) Von dem zu merken, daß er, wieder den bisherigen Gebrauch, anstat sich zu den Land-Boten zu verfügen, bey den Räten Platz genommen.

(\*\*) Es ist das zweyte mahl, daß dieses Wort, wodurch man den Sprecher der Ritterschafft andeutet, in den Actis Publicis vorkommt, das erste mahl, siehet es unter dem Jahr 1585. S. den vorherg. Band p. 467.



Gütern, das Holz, Vieh-Weide und Fischerey denen benachbarten Edelleuten frey gelassen; Grenz-Commissarien durch einen Reichs-Tags-Schluss ernennet; die Grenz-Gerichte oder Commissionen, laut dem Polnischen Recht, ohne Appellation verabscheidet; die vornehmsten Schloffer, und die so an der Grenze liegen, nicht nur gebessert, sondern auch mit allerley Kriegeres-Nothwendigkeiten versehen; für die Untersucher der Königl. Güter, wegen ihres Unterhalts und anderer Umstände, etwas festes berahmet; die geringeren Starosten in Liefland, wolverdienten Leuten erblich verliehen; in einer jeden Wojwodschafft, zur Verwahrung der gemeinen Schrifften ein tüchtiger Ort angewiesen; Gärtner und andere dergleichen Leute, wann sie drey Jahr lang auf einem adelichen Gut gewohnet, für gebohrne Unterthanen geachtet; Bey Messung des Getreydes in den Städten, eine der Ritterschafft und deren Unterthanen nicht nachtheilige Einrichtung, ausgefunden; das Schiessen in den Städten verboten und die gemeine Ruhe erhalten; die von den kleinen Städten, wieder die Starosten und Inhaber der Königl. Güter, erlangte Brau-Gerechtigkeit aufgehoben; zu den Land-Gerichten im Michelauschen und in Pommerellen, ein bequemerer Tag, als in dem Land-Recht bestimmet ist, gewehlet; die jüngst abgefaste Constitution, wieder die unadeliche und Fremde so Land-Güter besitzen, jedoch ohne Abbruch der Rechte des Landes und der Preussischen Städte, also, daß die jezigen Inhaber sich darnach zu richten hätten, erkläret; der Ritterschafft im Marienburgischen, zu ihren Zusammenkünften, das Raht-Haus in Stum verstatet; zu Warschau den Preussen, ein von allen Auflagen freyer Platz, um für die Rähte und Land-Boten Wohnungen zu bauen, eingeräumet; eine aus Polnischen, Littauischen und Preussischen Verordneten bestehende Münz-Commission ausgewürcket; die Zölle zu Diebau und Stau aufgehoben, und der Jordanische nach Niesau oder an die Drewenz verlegt; die in Preussen aufs Tribunal gewehlte gegen allen Widerspruch, durch eine Constitution, gesichert; die erledigte Bedienungen nach den Reichs-Statuten vergeben; die alten und rechtmäßigen Zölle in Polen, wie auch das Zapfen-Geld, denen Städten, wo sie es verlangten, vor anderen verpachtet; die vom Polnischen Tribunal an den Reichs-Tag verwiesene Sachen, daselbst gerichtet; die Untersuchung des Schlosses Sobowig durch eine Constitution bekräftiget; von denen in Preussen empfangenen Contributionen die Rechnungen abgelegt; der Puziger Land-Richter von Königl. Majest. bestätigt; vor die Regalien in den Landen Lauenburg und Bitau Sorge getragen; und von den Einsassen des Marienburgischen Werders, die Contributiones nicht an die Marienburgische Schlos-Bediente, sondern denen dazu verordneten Empfängern, gezahlet werden möchten. Diesem waren noch einige Vorschrahen vor verschiedene Privat-Personen beygefüget, auch wurde des, den Städten Stum und Christburg, sammt denen dahin gehörigen Starosten, durch die Königl. Soldaten verursachten Schadens, erwehnet.

Die Abfertigung des Königl. Gesandten, die man ihm den

Der Königl. Gesandte wird abgefertiget.

11. Jan.

1603.

Deconomien;  
Wybrancen;  
Einkünfte der  
Beamten; Fi-  
schereyen;  
Commissarien;  
Grenz-Schlöf-  
fer; Untersu-  
cher der Kö-  
nigl. Güter;  
Lief. Staro-  
sten; Ver-  
wahrung ge-  
meiner Schrif-  
ten; Gärtner;  
Messen des  
Getreydes;  
Brau-Gerech-  
tigkeit der ll.  
Städte ic.

1601. II. Jänner einhändigte, hielt nichts merckwürdiges in sich, weil die Stände sich auf den künfftigen Reichs-Tag bezogen, und den König baten, alsdann dem Preussischen Ansuchen ein gnädiges Gehör zu gönnen.

Anfang des  
Kraufaischen  
Reichs-Tages.

Einige der  
Pr. Stände  
treten zum Kö-  
niglichen  
Hand-Ruß.  
Ihr. Majest.  
wird des Lan-  
des Anliegen  
empfohlen.

Der Kraufaische Reichs-Tag nahm zur bestimmten Zeit seinen Anfang, den aus Preussen, der Culmische Bischof, der Culmische und Marienburgische Woywode, der Elbingische Castellan, die Unterkämmerer von Culm (\*) und Marienburg, der grossen Städte Abgeordnete (\*\*, die Land-Boten aus den dreym Woywodschafften und zweyen Geschickte von den kleinen Städten besuchten: welche den Ermländischen Bischof, der sein Unter-Canzler-Ampt am Hofe wahrnahm, vor sich funden. Den 11. Febr. führte der Culmische Bischof, die grossen Städte (\*\*\*) und egliche von den Land-Boten zum Königlichen Hand-Ruß(\*\*\*\*), und hielt dabey eine kurze Rede, in der Er Ihr. Majest. zu dem Fortgange der Wafen in Liefland Glück wünschte; die Preussischen Vorrechte Dero Hulde empfahl; und unterthänigst bat, daß wann die Preussen ihr besonderes Anliegen König. Majest. in einer Schrift vortragen würden; Sie dieselben gnädigst aufzunehmen geruhen wolte. Welches der Ermländische Bischof, als Unter-Canzler, dergestalt beantwortete, daß er die Preussen der Königlichen Hulde versicherte.

Der Ermlän-  
dische Bischof  
kan, weil er zu-  
gleich Unter-  
Canzler ist,  
das Amt eines  
Landes-Präsi-  
denten nicht  
wahrnehmen.  
Dessen Erin-  
nerung auf dem  
Reichs-Tage  
keine Geld-  
Steuer zu wil-  
ligen.  
Die Landes-  
Instruction  
wird in ver-  
schiedenen  
Stücken geän-  
dert.

Den 17. gemeldeten Monats, kamen Sie bey dem Culmischen Bischöfe zusammen. Der Ermländische welcher sich gleich-  
fals einstellte, entschuldigte sich, daß er wegen des Unter-Canzler-Ampts, denen Pflichten eines Landes-Präsidenten kein Gnügen thun könnte: mit dem Erbieten, dasjenige, worüber man sich unter einander vergleichen würde, gänglich genehm zu halten, und nichts ermangeln zu lassen, was zur Beförderung der Landes-Rechtsame und Privilegien gereichen möchte. Er gab zugleich die Warnung, auf dem Reichs-Tage keine Geld-Steuer zu willigen, sondern sich hierin nach dem bisher üblichen Gebrauch zu richten. Worauf die Landes-Instruction gelesen, und mit mehrerer Sorgfalt, als es auf dem Land-Tage geschehen war, erwogen wurde. Man einigte sich, den ersten Artikel, von den Oeconomien, dem Könige nicht vorzutragen. Bey dem zweyten, fügte man hinzu, daß die Wybrancy zwar zur Nothdurfft des Reichs nach Polen könnten geführt, aber wann den Preussischen Landen eine Noth zustiesse, daselbst zur eigenen Beschützung solten gelassen werden. Den dritten erleuterte man also, daß insonderheit auf eine anständige Versorgung der Woywoden zu denken wäre.  
Man

(\*) Er war zugleich Bote aus dem Culmischen.

(\*\*) Eben dieselben, die dem neulichen Land-Tage beggewohnt hatten, ausser daß an stat des damahligen Thornischen Bürgermeisters, ein Rkthm. Jacob Koye, sich einfund.

(\*\*\*) Diese hatten hiebei ohne Wiederrede den Vortritt, den ihnen ehmahls die Land-Boten nicht zustehen wolten.

(\*\*\*\*) Die übrigen, so wol Rkhte als Land-Boten, hatten schon solches, theils ein jeder vor sich, theils in Gesellschaft der übrigen Poln. Ritterschafft, verrichtet.

Man wolte weiter fortfahren, wie es der Culmische Woywode unterbrach, welcher sich beklagte, daß verschiedene Stücke, die auf dem kleinen Land-Tage seiner Woywodschafft, zu Rbeden, bestanden, in der Landes-Instruction ausgelassen worden: führte auch zum Beweis einen Artikel an, der die Thorner, als bisherige Beyfizer des Culmischen Land-Gerichts, dieser Stelle unwürdig erklärte, dessen Billigkeit er dadurch zu behaupten vermeynte, daß die Thorner dieses ihr Vorrecht mit keinem Privilegio, sondern nur durch einen blossen Gebrauch, oder vielmehr, wie er es nannte, durch einen Mißbrauch, beglaubigen könnten. Die anderen Stände aber, ließen diese Zundstigung des Woywoden keine Stelle finden, sondern nahmen sich der Thorner an, und schützten sie bey einer Würde, der sie seit undenklichen Jahren genossen.

1603.

Man wil sie einer Unrichtigkeit beschuldigen.

Den Thorner wird die Stelle bey dem Culmischen Land-Gericht gestritten.

Man kehrte wieder zur Landes-Instruction, da dann die, so Starosteneyen innehatten, zweifelten, ob auf den Königlichen Gütern, Jh. Maj. die freye Holzung und Fischereyen den benachbarten Edelkenten verstaten würde. Bey dem Artikel von den Commissarien ward beliebt, der Appellation nicht zu gedenken: und, nachdem die Danziger Abgeordneten sich erboten hatten, daran zu seyn, daß künfftig die Edelkente mit der Maasse des Kornes zufrieden seyn könnten so beliebte man, diese Materie bey dem Könige und den Reichs-Ständen, mit Stillschweigen zu übergehen. Dem Punct von der Brau-Gerechtigkeit, widersprachen die Geschickte der kleinen Städte, denen auch der Culmische Bischof und die grossen Städte beystunden, und dadurch verursachten, daß man diese Materie, ohne sie zu entscheiden, ausstellte. Wieder den Artikel, daß auf den Königlichen Gütern, nur bloß Römisch-Catolische Priester solten geduldet werden, protestirten der Marienburgische Woywode und die grossen Städte, konten es aber, da die anderen Glaubens-Verwandte ihnen im stimmen weit überlegen waren, zu keiner Aenderung bringen. Das übrige blieb, so wie es einmahl abgefaßt war, stehen, ausser daß der Marienburgische Woywode hinderte, daß die Ritterschafft im Marienburgischen, auf dem Raht-Hause zu Scuin, ihre Zusammenkünfte halten sollte, weil die Evangelischen, seit dem die Kirche denen Römisch-Catolischen eingeräumet worden, ihrem Gottes-Dienst daselbst abzuwarten gewohnt waren.

Die Landes-Instruction wird ferner erwogen.

Protestation wider einen den Evangel. Glaubens-Verwandten nachtheiligen Artikel.

Nachdem die Stände sich über die in der Landes-Instruction enthaltene Artikel geeinigt hatten, waren sie bedacht, dieselben durch den Ermländischen Bischof an den König gelangen zu lassen. Die- nebst beehrte der Culmische der anwesenden Meynung, wegen der Contribution, zu wissen; die etnige auf dem Reichs-Tage bewilligen, und nur die Art derselben im Lande ausmachen wolten, dagegen die meisten Stimmen, die desfalls hergebrachte alte Gewohnheit behaupteten. Wie demnach die Polnische Land-Boten, den 5. März, in Gegenwart des Königes und der Reichs-Senatoren, einen Pohor-ausfunden, nahm Ostromiecki, Polnischer Land-Bote, die Provinz Preussen davon ausdrücklich aus, und weil er wegen seiner Heiserkeit nicht wol

Die Preussen haben auf dem Reichs-Tage in keine Contribution gewilliget.

R r r

gehört

1603.

gehöhret werden konnte, erinnerte er den nicht weit von ihm sitzenden Ermländischen Bischof, die Rechtsame des Landes zu vertheidigen. Worauf dieser der Preussen Willfährigkeit im contribuiren, wann es nur nach der Vorschrift ihrer Privilegien geschehen könnte, rühmte, und den König ersuchte, ihnen die Erlaubnis zu geben, daß sie auf ihrem künftigen Land-Tage, wegen der jetzt begehrten Geld-Steuer, ihre Bemühens-Meinung eröffnen möchten. Er hat dabei ins besondere, daß Ihr. Majest. die Städte von dem Fordanischen Zoll, durch eine Constitution, gänzlich zu befreien geruhen wolte. Auf welches weder ein Widerspruch, noch sonst eine Antwort erfolgte.

Bite an den König, die Städte von dem Fordanischen Zoll, durch eine Constitution, zu befreien.

Ende des Reichs-Tages, ohne daß die Preussen dem Könige ihr Anliegen vortragen können. In dem Polnischen Zoll wird keine Veränderung getroffen.

Die Preussen werden vom Fordanischen Zoll befreiet, und bloß mit einem Eyde belegt.

Der Reichs-Tage wurde noch an demselben Tage geendiget, und die Preussen, zogen mit ihrer Landes-Instruction wieder nach Haus, ohne daß sie dieselbe dem Könige hätten vortragen können.

Die Abgeordnete der grossen Städte sparten auf demselben feiner Mühe, in den Polnischen Zöllen eine Linderung zu treffen. Sie war aber vergeblich, weil die Sache zwar im Assessorial-Gericht vorgenommen, allein durch kein Urtheil abgethan wurde. Was den Zoll bey Fordan ins besondere betrifft, waren die Städte glücklicher, massen in dem Polnischen Contributions-Universal ausdrücklich gesetzt ward, daß sie weder von ihrem eigenen Gewächs, noch auch von dem, so sie bey sich kaufeten, etwas geben, sondern nach abgelegtem Eyde, daß es ihr Gut sey, frey vorüber gehen solten (\*). Welches der Cron-Schatzmeister (\*\*) mit den Zoll-Pächtern gleichfalls verabredete, und darüber ein schriftliches Zeugnis unter seiner Hand und Siegel ausfertigte.

(50.)

Der Ermländische Bischof behält annoch das kleine Siegel.

In währendem Reichs-Tage, wolte der Ermländische Bischof, der bisher das Cron-Unter-Canzler-Amt geführt, das kleine Siegel zurück geben, mußte es aber, auf des Königes ausdrückliches Begehren, vor diese Zeit annoch behalten.

Die Preussische Lehns-Folge des Cur-Hauses Brandenburg wird weiter ausgefess.

Wegen der Preussischen Lehns-Folge vor das Cur-Haus Brandenburg, hatten der König von Danemark, die Chur-Fürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, der Verweser und Herzog in Preussen Georg Friedrich, und der Land-Grav von Hessen, abermahls ihre Gesandte auf den Reichs-Tage geschicket. Den 6. Febr. legten die Cur-Brandenburgischen im ofentlichen Senat ihre Werbung ab, auf welche nachgehends die übrigen, mit ihrer Vorsprache vor dieses Durchl. Haus folgten. Der König ernannte, mit den ersteren zu handeln, gewisse Commissarien, unter denen aus Preussen, die Woywoden von Culm und Marienburg und ein Land-Bote Niemojewski mit begriffen waren. Der Reichs-Tage gieng zu Ende, ohne daß man sich über die Bedingungen vereinigen konnte, und ob gleich die Unterredungen noch etliche Tage fortgesetzt wurden, so bekamen doch die Brande-

(\*) S. das Universal Poborowy im Vol. Const. p. 820.

(\*\*) Joh. Firley.

Brandenburgische und Herzoglich-Preussische Abgesandten vom Könige, den 15. März, folgende Abfertigung, „daß man die Sache, in Hofnung alsdann einen gefälligen Schluß zu treffen, künftigen Reichstags abermahl vornehmen wolte. Inzwischen solte dem Cursürstlichen Hause von seinem bisherigen Recht, nichts abgeben, und auf den Fall, daß der jezige Herzog und Verweser George Friedrich, vor der Zeit, mit Tode abgienge, die Regierung durch einheimische Regiments-Räthe, so wie sie, zu Anfang der Blödigkeit Herzog Albrecht Friedrichs, bestellet gewesen, geführet werden, „

1663.

Wie es zu halten, wann in dessen der dar-mahlige Verweser und Herzog mit Tode abgienge.

Ich habe seit einigen Jahren, von der in Elbing, unter der vortrogen Regierung, angelegten Englischen Handlungs-Gesellschaft, keine Erwähnung gethan, weil der Hof die Sache gänzlich aus der Acht gelassen hatte. Anjese fund sich jemand, der dem Könige deutlich vor Augen legte, wie viel Ihr. Majest. dadurch an den Pfälz-Geldern in Danzig entgienge, da der Englische Handel sich gänzlich von dannen weggezöge, die Elbinger aber, um denselben beyzubehalten, von den einkommenden Waaren, die Gebühr so gar genau nicht abforderten, vieles auch, ohne den geringsten Nutzen des Königlichen Schazes, gerade nach Königsberg, und von dannen weiter nach Polen und Littauen, verschickt würde. Diesem angezeigten Verlust abzuhelfen, geschah der Vorschlag, keine andere Englische Tücher und wollene Zeuge, in die Königliche Lande einführen zu lassen, als die von Danzig kämen, und das Pfälz-Geld entrichtet hätten; alwo sie, zu Vermeydung des Unterschleiff, gegen eine kleine Anlage zum Nutzen des Königes, gesetzet werden solten. Ihr. Majest. war hiezu in Ansehung des neuen Vortheils geneigt, und sandte im May Monat, den Marienbergischen Unterkämmerer, nebst einem Hof-Bedienten, als Vollmachtbeger, nach Danzig, die es mit dem dasigen Rath weiter überlegen, und zur Bewerckstellung bringen solten. Nur sties es sich an die auf die Siegelung zu legenden Kosten, weil solches die Stadt als einen neuen Zoll ansah, der ihr in England allerley Verdrus erwecken, und der Rauffmanschaft beschwerlich fallen dörfte. Die Abgesandten nahmen die Sache zurück an den König, und weil der Hof ihm einmahl vorgefetzt hatte, hieraus einen jährlichen Gewinn zu ziehen, so berathschlagte Er sich hierüber sorgfältigst, mit den Geschickten der Stadt: Da aber diese alle neue Anlage auf die ankommende Waaren, beständig ablehnten, und nur überhaupt eine Erkennlichkeit von Seiten der Stadt versprachen, wann vorher die Englische Handlung, auf vorbenannten Fuß gesetzet worden: so wurden im Namen des Königes, ein für alle mahl, fünf hundert tausend Gulden, als ein freywilliges Geschenk gefordert, welches der König meinte, daß die Danziger durch den Anwachs der Handlung, in kurzer Zeit, aus ihrem Urtheil der Pfälz-Gelder werden erübrigen können. Allein diese Summe schien ihnen so groß zu seyn, daß sie sich nicht getraueten etwas darauf zu bieten, sondern eine bequemere Gelegenheit abzuwarten entschlossen.

Vorschlag den von Danzig abgewandten Englischen Handel wieder dahin zu bringen.

Siegelung der Englischen Tücher.

Geld-Summe, so der Hof davor gefordert.

Die Elbinger, so von allem genaue Wissenschaft hatten, schickten indessen die Englische Bemühung der Elbinger die Englische

1603.  
Handlungs-  
Gefellschaft  
bey sich zu be-  
halten.

indessen einen Secretarium an den neuen König (\*), nach England, um durch dessen Beförderung, die Niederlage der Nation, bey ihrer Stadt zu erhalten; der auch so viel ausrichtete, daß Hochgedachter König, eine Vorschrift an den König von Polen ergehen lies, die aber in den damaligen Absichten des Hofes keine Aenderung verursachte.

Conventus  
Post-Comicia-  
lis zu Marien-  
burg.  
Werbung des  
Königliche Se-  
sandten.

Geld- Anlage  
auf zwey Jahr.

Man meynet  
die Pr. Städte  
contribuirten  
wenig.

Sie sollen sich  
so wie zu des  
Stephani Zeit  
zu angreifen.

Gekehrter  
Vorschus auf  
die künftige  
Steuer.

Erinnerung,  
zur Fortsetzung  
des Krieges in  
Liesland, das  
nöthige beyzu-  
tragen.

Was ist den  
Städten ein  
mehreres, als  
se bisher gege-  
ben, anzuho-  
ren.

Die Preussen hatten auf dem Reichs-Tage, wie ich oben erinnert, die Contributions Sache ins Land genommen, daher der König die Stände, zu dem sonst gewöhnlichen Stanislai Land-Tage nach Marienburg verscrieb, und daselbst durch seinen Gesandten (\*\*), wegen Annehmung des Polnischen Pobors, Erinnerung thun lies: und zwar, daß man ihn nicht nur auf dieses, sondern zugleich aufs künftige Jahr bewilligen möchte, weil die Fortsetzung des Krieges in Liesland, solches nothwendig erfodere. Der Gesandte machte darauf eine Vergleichung zwischen den Polnischen und Preussischen Städten, in Ansehung der Geld- Steuern, und schlos, daß das Zapfen-Geld in Polen, weit mehr als die Preussische Malz- Accisen, trüge. Er hielt es gleichsam für etwas unbilliges, daß auffer den gemeldeten Accisen, die Städte in Preussen, weder eine andere Anlage, noch auch von ihren Aedern etwas, ja einige von ganzen Dorfschaften nichts zahlten, wodurch die Crone, an dem ihr gebührenden Zuschub merklich verkürzet würde. Weßwegen Er im Namen des Königes verlangte, daß die Städte sich dermassen, wie es unter der Regierung Stephani, zur Zeit des Moskowitischen Krieges geschehen, angreifen möchten: insonderheit, da die jezige Gefahr nicht geringer, als die damalige, wäre, und man den Feind in Preussen gewis zu erwarten hätte, da ferne man ihn nicht in Lief- und Estland zu entkräften suchen solte. Zuletzt, weil der König zur Bezahlung der Truppen unverzüglich Geld brauchte, wurden die Städte, vornehmlich die grossen Städte, um einen Vorschus, auf die künftige Contribution, angesprochen.

Der Gesandte kehrte nach dieser Werbung in sein Quartier, und der Culmische Bischof, dem in Abwesenheit des Ermländischen, die erste Stimm gebührte, fing an, von der Berechtigtheit des Krieges mit Schweden, und von der nothwendigen Forsetzung desselben, zu reden, davon sich Preussen, wegen seines Verkehrs und der Nachbarschaft mit Liesland, nicht absondern könnte. Er stellte die Polen zum Beyspiel im contribuiren vor, und rieht, nicht nur vor jezo ihnen nachzuahmen, sondern auch künftiges Jahr ein gleiches zu thun, wann jene darin vorgehen würden. „Daß die Preussischen Städte den Polnischen in der Anlage nicht beykämen, wäre wahr, und daraus deutlich zu ersehen, daß da die Accisen in Dangig sich etwan auf 15. tausend Gulden betrügen, man das Zapfen-Geld zu Krakau für 20. tausend verpachtet hätte, woben die Pächter, noch ein ehrsches vor sich erübrigeten.„ Er sagte, daß Er zwar nicht rahen wol-

(\*) Jacob bisheriger König von Schottland, der in diesem Jahr, der Königin Elisabeth, in der Regierung gefolget war.

(\*\*) Nielas Niewieczinski Königl. Secretaire.

te, daß die Städte von der alten Art zu contribuirenden abgeben möchten, meynete aber, daß sie jetzt, so wie zu Stephani Zeiten, sich verhalten, auch weil sie mit Gelde besser als die Geistlichkeit und Ritterschafft versehen, den vom Könige verlangten Vorschuss aufbringen müßten. Der Culmische Woywode, die Castellane, von Culm, Elbing und Danzig (\*), und der Culmische und Marienburgische Unterkämmerer, als welche von den adelichen Rächten, sich auf den Land-Tag eingefunden hatten, führten mit dem Bischöfe einerley Gedanken, nur daß einige von ihnen, sich über die Ungleichheit im Contribuirenden, zwischen der Ritterschafft und den Städten beschwerten, die Malz- Accisen aufgehoben, und an derselben Stelle, eine neue Art der Anlage eingeführet wissen wolten.

1603.

Vermeintliche Gleichheit zwischen dem Adel und den Städten im contribuirenden.

Man will die Malz- Accisen gänzlich aufgehoben wissen.

Die Abgeordnete der grossen Städte (\*\*\*) erinnerten, daß man sich ohne Ursach über sie beklagte, indem laut der letzteren Schatz-Rechnung, Elbing eben so viel als die ganze Culmische Woywodschafft, Danzig, nicht weniger als die Pommerellische, und die Stadt Marienburg, gleich der Marienburgischen, getragen hätte. Man sollte demnach mit den Accisen weiter zufrieden seyn, und von ihnen nichts über Vermögen fordern. Zu dem Geld-Vorschuss, gaben die von Elbing und Danzig Hofnung, die Thorner aber entschuldigeten sich mit den anderweitigen Ausgaben, die den gemeinen Sackel gänzlich erschöpfet. Wegen der Kriezes-Kosten in Liefland trugen sie sämmtlich eine zwiefache Malz-Accise, auf ein Jahr, an, die sie auf das zweite verlängern wolten, im Fall die Polnischen Stände aufs neue eine Contribution bewilligen möchten.

Die Städte, Elbing, Danzig und Marienburg, haben so viel, als die Preussische Woywodschafft, in dem Sack geliefert.

Die grossen Städte bewilligen eine zwiefache Malz-Accise auf ein Jahr, und geben aufs zweite Hofnung.

Die, so von den Adelichen Rächten, den Accisen ungeneigt waren, fuhren fort, auf derselben gängliche Abstellung zu bringen. „Eine alte Gewohnheit, sagten sie / müste alsdann beybehalten werden, wann sie der Billigkeit gemäß, nicht aber wann selbige, wie die obgemeldete Art der Anlage, mit anderer Leute Nachtheil verknüpft wäre. Man hätte auch nicht darauf zu sehen, ob die Accisen sich höher als das Huben-Geld beliefen, sondern, ob in den Städten, ein jeder, so wie auf dem Lande, das Seine beytrüge, und ob die Preussischen mit den Polnischen Städten, nach dem Beyspiel der Ritterschafft, gleich zögen. Anjeko contribuirete der Adel und dessen Unterthanen zwiefach, weil sie für sich den Land-Schoß, und hernach, wann sie in den Städten Bier kaufeten, die Malz-Accisen zahlten. Man wüßte, daß die Thorner und Danziger, zu ihrem eigenen Nutzen allerley neue Auflagen erfunden hätten, und doch wolten sie in Sachen, die des Königes und der gansen Crone Beste angiengen, bey dem alten Gebrauch unveränderlich verharren. Endlich, wo ja die Accisen

Einige von den Adelichen Rächten reden wieder die Malz-Accisen

und wolten daß sie von gewissen Königlich Empfängern eingenommen werden.

Sfff

in

(\*) Mich. Konarski, der seine Stelle zum erstenmahl im Racht einnahm, nachdem Er, ehe der Königl. Gesandte zur Audienz gehohlet worden, den gewöhnlichen Eyd geleistet hatte.

(\*\*) Es waren zugegen, von Thorn, George Sietwert, Bürgerm. Alex. Gese Rachtm; von Elbing, Jfr. Hoppe Bürgerm. Georg. Freuling Rachtm; v. D. . . , Hans Torbeck Bürgerm. George Eifemann Rachtm.

1603.

„In den Städten weiter gehen sollten, so müsten dieselben, nicht, wie  
„bisher geschehen, von des Orts Obrigkeitlichen Personen, sondern  
„von gewissen Königlichen Empfängern, eingenommen werden.“

Die Städte behaupten die Accisen. Man fordert von ihnen an stat der zwifachen eine dreyfache.

Die grossen Städte, lehnten das, was zu ihrem Nachtheil gesagt worden, ab, und erinnerten, daß man nicht würde nöthig haben, mit einander zu streiten, wann die Ritterschafft, an stat der von Ihr eingeführten neuen Art zu contribuiren, bey dem Gebrauch der Vorfahren geblieben wäre. Der Culmische Bischof legte sich endlich ins Mittel, und brachte es bey der letzteren dahin, daß sie sich erklärte, Sie wolle aus Liebe zum Vaterland, für dieses mahl, den Städten ihre Accisen lassen, nur daß sie an stat der versprochenen doppelten, eine dreyfache entrichten möchten.

Suben, Geld von der Ritterschafft zugehanden. Wieder die Accisen wird protestiret.

Hierauf wurden die Land-Boten vorgelassen, die, durch den Starosten von Golbe, George Kostka, sich vor dieses Jahr zu einem Suben-Gelde, nach dem jüngsten Uniwersal, erbotten, und von den Städten ein mehreres, als sie damahls geliefert, verlangten. Wobey der Culmische Boywode abermahls Gelegenheit nahm, wieder die Accisen zu sprechen, und sich verlauten ließ, daß, wo dieselben länger bey behalten würden, er nicht mehr mit den grossen Städten, sondern mit den Land-Boten rahtschlagen wolte: dem sein Bruder, der Elbingische Castellan, eine dahin gerichtete Protestation beynfügte. Da aber der Culm. Bischof ihnen zuredete, und die grossen Städte folgenden Tages, zu der zwifachen Accise eine Geld-Summe, die so viel als eine einfache austrug, zulegten, wurden die niedrigen Gemüther gänzlich besänftiget, und sie bezeigten, daß sie nicht diejenigen wären, die den Städten etwas neues, wieder die alte Frey- und Gewohnheiten aufzudringen, sondern die mit ihnen in einem einträchtigen Vernehmen zu leben suchten. Was die kleinen Städte anlangt, so war man mit ihrer doppelten Accise zufrieden, die, so wie bey den grossen, den 1. Julii ihren Anfang nehmen sollte.

Der Königliche Gesandte wird abgefertiget.

(51.)

Dem auch die Ursach gesagt wird, warum die Contribution nicht zugleich aufs folgende Jahr gewilliget, und der Städte Länderen nicht besonders beleget worden.

Hierin bestund! vornemlich die Abfertigung des Königlichen Gesandten: mit beygefügter Zusage, daß wann in den übrigen Königlichen Landen, mit allgemeiner Einstimmung, eine Geld-Steuer bewilliget werden möchte, die Preussischen Stände es auch an ihrer Willfährigkeit nicht wolten ermangeln lassen.

Wieder das letztere erinnerte der Gesandte, daß es besser wäre, wann man es anjeto, ohne Aufschub ins Werk setzete, damit die Polen daraus ein gut Exempel nehmen könnten. Er bezeigte auch einigß Mißvergnügen, daß die Städte nichts besonderes von ihren Landesreyen gewilliget hätten. Worauf man ihm kurz antwortete, daß die Preussen nicht gewohnet wären, im geben vorzulaufen, die Städte aber, weil sie vor ihre Land-Gütter, dem Könige jährlich etwas gewisses zahlten, nicht zwiefach könnten beleget werden.

Well.



Weil der Ermländische Bischof (\*) sich selbst auf den Land-Tag nicht eingefunden hatte, so war an dessen Stelle, der Statthalter, Joh. Wisinski, zugegen, der unmittelbar nach den Unterkämmerern stimmte und sich erklärte, daß das Stifft, im contribuiren, dem gemeinen Landes-Schluss nachleben würde.

1603.

Der Abge-  
schickte des  
Ermländ. Bi-  
schofs stimmte  
nach den Un-  
terkämmerern.

Es rathschlagten aber die Räte nicht bloß über die vom Könige geforderte Geld-Anlage, sondern weil es zugleich ein ordentlicher Land-Tag war, so entschieden sie auch, die durch Appellation an sie gelangte Rechts-Streitigkeiten. Wobey das merkwürdigste war, daß sie einen Königl. Befehl, durch den Gerichts-Boten ofentlich verlautbaren ließen, daß niemand mit dem vor einigen Jahren in Blödigkeit gefallenen Starosten von Mewe und Christburg (\*\*), sich einlassen, oder mit ihm etwas schliessen sollte, sondern es wurde ein jeder an die Woywoden von Marienburg und Trocki, als seine ihm vorgesezte Curatoren, verwiesen. Jetzt gedachter Staroste, brachte nicht lange hernach Vold an sich, fiel im September ins Mewische ein, und verübte große Gewaltthätigkeiten, darüber von Hofe an den Pommerellischen Woywoden nachdrückliche Erinnerungen, diesen Frieden-Stöhrer zu bändigen, eintiefen. Wie dann auch der Marienburgische Woywode desfalls einige Mannschafft zusammen brachte: bis mit dem Anfange des Octobers, die innerliche Ruhe, ohne Blutvergießen, gütlich wieder hergestellt wurde.

Proces-Sache  
werden ent-  
schieden.

Dem in Blö-  
digkeit verfal-  
lenen Mewische  
Starosten sind  
Curatores ge-  
setzt worden.  
Von ihm ver-  
übte Gewalt-  
thätigkeiten.

Ich habe oben gemeldet, daß die Preussen, vermöge dem Reichs-Tags-Schluss, von dem Jordanischen Zoll frey seyn, und nur bloß wegen ihrer Waaren einen End daselbst ablegen sollten. Das letztere gefiel den Städten nicht, als die da wünschten, daß die Zöllner, so wie es wol sonst geschehen, sich an stat des Endes, mit einem Schein von dem Ort, von wannen der Eigner der Güter sey, vergnügen möchten. Sie eröffneten diese ihre Gedanken, auf dem jetzt gemeldeten Land-Tage, den andern Räten und erlangten dadurch, daß man selbige in die Abfertigung des Königl. Gesandten einrückte, und Ihr. Majest. im Namen der gesammten Preussischen Stände, um die Erlassung des Endes ersuchte. Die Thorner beschickten hierauf den Zoll Pächter, Joh. Strometcki (\*\*\*) und würckten bey ihm aus, daß er den Städten bis den 10. September nachsehen, und alsdann sich mit ihnen, gegen ein Stück Geldes, vergleichen wolte. Die Städte bemühten sich zwar um die Verlängerung des Termins, bis auf den Michaels-Land-Tag, allein der Pächter schlug es ihnen ab, hielt nach Verlauf der von ihm angesezten Zeit, die Gefässe an, und forderte, auch von den überseischen Waaren die von Danzig kamen, den Zoll.

Die Städte  
wollen gerne  
der ihnen auf-  
erlegten En-  
desleistung bey  
Jordan entlo-  
diget seyn.

Was sie durch  
ihre Bemü-  
hung ausge-  
richtet.

Die Zöllner bey Diebau und Stau, wie auch ein gewisser Salz-  
Auf-  
Königl. Mann  
hat wieder den  
Diebauischen  
und andere  
Poln. Zölle.

(\*) Peter Tyliski, der sich als Cron-Unter-Canzler bey Hofe aufhielt.

(\*\*) Adam von Zehmen, ein Sohn des ehmaligen Pommerellischen Woywoden gleichen Namens, und naher Vetter des annoch lebenden Marienburgischen,

(\*\*\*) Fähnrich der Cuir. Woywodschafft.

1603.

Die Städte  
werden von  
dem Eyde bey  
Jordan ent-  
bunden.  
(52.)

Wozu ein  
freywilliges  
Geschenk den  
Nachdruck ge-  
ben müssen.

Vorstellung an  
den König wie-  
der die Zölle  
bey Diebau  
und Stau.  
(53.)

Der Diebani-  
sche Zöllner  
nimt den Kö-  
nigl. Befehl  
verächtlich auf.

Michaels-  
Land-Tage zu  
Thorn.  
Vorschlag eine  
gewisse Ab-  
schrift des Cul-  
mischen Rechts  
zum allgemei-  
nen Gebrauch  
der Städte  
fest zu setzen,  
der aber nicht  
zum Stande  
gekommen.

Auffseher, der unter Thorn, das überseische Salz auf die innerhalb Preussen herumgelegene Derter zu verführen hinderte, gaben den Städten gleichfals zu klagen Anlaß, daher auch hievon in der vorgemelde- ten Abfertigung des Königl. Gesandten gedacht wurde. Nachgehends brachten die Danziger bey Hofe einen Königl. Befehl, an die Die- bauische und andere neue Polnische Zoll-Kammern aus, ihren Bürgern von denen bey sich habenden Waaren nichts abzufordern: und die Thornier erhielten von Jhr. Majestät ein Mandat an den Jorda- nischen Zoll-Pachter, anstat des Eydes, mit einem Schein von des Orts Obrigkeit zu frieden zu seyn; welches ihm die Rächte, aus dem ge- wöhnlichen Michaels-Land-Tage zu Thorn überzuschicken, und ein Schreiben belegten, darin sie ihn als einen Landes-Einzögling ermahn- ten, dem Königl. Willen zu gehorsamen, und nichts zum Nachtheil der Landes-Rechtsame zu verfügen, wiedrigensfals man zu derselben Erhaltung, auf zureichende Mittel bedacht seyn würde. Die- ses und was man sonst nachgehends vorstellte, machte dennoch bey dem Zöllner keinen Eindruck, der es auch dahin brachte, daß anfänglich die Thornischen, hernach die Danziger Kaufleute, sich durch ein frey- williges Geschenk, wie man es nannte, abfunden, und die Städte end- lich durch dieses Mittel ihren Zweck erreichten.

Wegen der Zölle zu Diebau und Stau, schrieben die Rächte fer- ner aus der gedachten Michaels-Zusammenkunft an den König, und legten diejenigen Beschwerden, so die Städte wieder sie angeführet, bey. Nämlich „daß man die Waaren, die das Jhrige schon in Littauen und Polen entrichtet, daselbst gleichsam zum dritten mahl verzollen; von den Polnischen Bieren, obgleich dafür das Zapfen-Geld gezahlet wor- den, die Gebühr erlegen, und die aus Preussen kommende Kaufleute, imgleichen die vorüberreisende Handwercks-Pursche und Studenten sich zu der Anlage verstehen müßten, wo sie nicht mit Gewalt dazu gezwungen, oder ihrer Wagen, Pferde und des Geräths verlustig seyn wolten. Man hätte zwar unlängst zu Diebau einen Königl. Befehl gebührend einhändigen lassen, er wäre aber vom Zöllner mit solcher Verächtlichkeit aufgenommen worden, daß er ihn gar zum Fen- ster hinaus geworfen „

Auf eben demselben ordentlichen Michaels-Land-Tage kam sonst weiter nichts vor, als daß die Rächte (\*) denen Proceß-Sachen oblagen. Die Abgeordneten der grossen Städte, hielten unter sich von ihren eige- nen Angelegenheiten Beredung, da dann die von Thorn, des seit gerau- mer Zeit vergessenen Culmischen Rechts Erwähnung thaten, daß man die letztere Arbeit des Lemken un- desen vor die Land nehmen, und davon eine Abschrift, zum beständigen Gebrauch, durch einen Schluß fest setzen möchte

(\*) Es waren aus ihrem Mittel zugegen, der Culmische Bischof, Woywode, Castellan, und Unterkämmerer, nebst den Abgeordneten der grossen Städte: Henr. Stroband Bürgerm. Fab. Tencke Rächtm. von Thorn; Jst. Hoppe Bürgerm. Crisp. Stümer Rächtm. von Elbing; Const. Giese Bürgerm. Georg. Eifemann Rächtm. von Danzig.

möchte. Sie beklagten, daß man bisher mehr nach Gutdünken, als nach den Gesetzen gesprochen hätte, welches künfftig bey einem gewissen geschriebenen Recht, nicht so leicht würde geschehen dürfen. Man beliebte endlich, von dieser Sache, auf dem folgenden Stanislai-Land-Tage weiter zu reden, und sie, wo möglich, alsdann zur Endschaft zu bringen. Allein, weil auch damahls die Geschickten von Danzig, sich mit dem Mangel der Befehle entschuldigten, so ist es bey der vorigen Unrichtigkeit geblieben.

1603.

Im Monat November, erhielt der Ermländische Bischof, Peter Zilski, an des Tarnowski (\*) Stelle, das Cujawische Bistum, welches das erste mahl ist, daß aus einem Preussischen, ein Polnischer Bischof geworden.

Solich bisheriger Erml. wird Cujawischer Bischof.

In Liefland ruhten dieses Jahr die Krieges-Berrichtungen, und es schiene, als wann beyde Theile, einen Waffen-Stillstand gemacht hätten. Chodkiewiez der von Seiten der Polen das Com-mando führte, sah sich ausser Vermögen etwas zu unternehmen, weil es ihm an Volk und Geld fehlte, und Herzog Carl wurde durch anderwertige Berrichtungen abgehalten. Auf den Preussischen Küsten lieffen sich Schwedische Schiffe sehen, die auch Volk an Land setzten, welches, nachdem es ins Ollivische Gebiet gestreiffet, wieder an Bord eilte. Im folgenden Jahr, hielt der Herzog einen Reichs-Tage zu Norcoping, allwo Er, die Ihm von den Schwedischen Ständen angetragene und von des Königes Sigismundi halb-Bruder, Johanne, ausgeschlagene Crone annahm. Seit dieser Zeit, hat der bisherige Herzog, beständig den Titel eines Königes von Schweden geführt, den ich Ihm in dem Verfolg der Geschichte zu geben kein Bedenken trage (\*\*), weil doch der Ausgang gewiesen, daß die Göttliche Vorsehung, Ihn und dessen Durchlauchtigste Nachkommen, zum Schwedischen Thron bestimmet, da hergegen Sigismundus und seine Prinzen, sich mit dem bloßen Namen und Wapen begnügen müssen.

Die Krieges-Unternehmungen in Liefland werden eingestellt. Schwedische Schiffe auf der Preussischen Küste die Volk an Land setzten.

1604. Herzog Carl nimmt die Schwedische Crone an.

Das erste, was der neue König von Schweden in Liefland vornahm, war, daß Er Weissenstein belagerte, welches Chodkiewiez entsetzte, und dem Feinde drey tausend Mann erlegte, auch ausser den Gefangenen, und der andern Beute, 21. Fähnlein und 6. Canonen davon trug. Auf welchen ansehnlichen Vortheil, Dörpft sich an die Polen ergeben müssen.

Die Schweden werden bey Weissenstein geschlagen und Dörpft mus sich an Polen ergeben.

Dieser in Liefland annoch währende Krieg, hielt den König von Schweden nicht zurück, sich gegen Danzig als ein Freund zu erklären. Er that solches zu Anfang dieses Jahres in einem besonderen Schreiben (\*\*), und trug zugleich der Stadt einige Vortheile in der

Der König von Schweden sucht mit Danzig eine gute Freundschaft zu unterhalten

T t t

Hand-

(\*) Er wurde Gnesnischer Erz-Bischof, starb aber bald nach dieser erlangten Würde.

(\*\*) Welches ich deswegen anmercke, weil die Polnischen Geschicht, Schreiber, Ihn beständig nur einen Herzog von Südermannland nennen.

(\*\*\*) Es ist datiret den 5. Jänner alten Calenders. Carl nennet sich darin, einen

1604.

Schwedische  
Schiffe vor da-  
sem Hafen.

Handlung an, die sie bescheidenlich ablehnte, für die bezeigte Gewogenheit aber ergebenst dankte. Im Monat Julio, wurde sie vom Culmischen Bischofe, im Namen des Königes, gewarnet, wieder eine Feindliche Landung auf guter Hutt zu seyn, welche man daher fürchtete, weil die Schweden ziemlich stark in See waren, und unlängst 72 von Riga kommende Kaufahrer angegriffen, und davon 21. nach Pernau aufgebracht hatten. Den 8. August, wurfen fünf mittelmäßige Schwedische Krieges-Schiffe, unter ihrem Ammiral, Jacob Gotberg, vor dem Danziger Hafen die Anker, da inzwischen ein größeres, etwas tiefer in die See, kreuzte. Ihr Vorhaben war, 6. Pülsche Schiffe, von denen die Rede gegangen, daß sie für Polnische Rechnung Pulver und andere Krieges-Nothwendigkeiten nach Plesland laden sollten, wegzunehmen. Sie huben aber, wie sie das Gerücht falsch befunden, die Anker, und richteten anfangs ihren Lauf nach Königsberg, kehrten jedoch bald zurück, und setzten sich anfangs unter Hela, hernach bey Rößhöft, alwo sie die nach Danzig gehende Schiffe anhielten, und da sie ihnen etwas an Proviant abgenommen hatten, wieder frey ließen. Kurz darauf kamen sie abermahls unter Hela, von dannen sie mit dreyen Schiffen, die in Danzig Korn geladen, nach Pernau absegelten, und die Preussische Küste völlig räumten. Ihr Anschlag, wie man nachgehends erfahren, soll auf Puzig gerichtet gewesen seyn, der aber keinen Fortgang gehabt, weil die dazu bestimmte Mannschafft ausgeblieben.

Derselben An-  
schlag auf Pu-  
zig.Der Thornet  
Proceß mit den  
Nonnen, we-  
gen einiger  
von diesen ge-  
forderten Ur-  
kunde.Königliche  
Commission  
und erfolgtes  
Urtheil.

Im Monat April, mußte die Stadt Thorn eine abermahlige Nachts-Erklärung über sich ergeben lassen, wozu folgende Umstände Anlaß gegeben. Die dasigen Nonnen zum S. Geist, hatten ehmahls dem Raht die Verwaltung ihrer liegenden Gründe aufgetragen, und Ihm zugleich verschiedene dahin gehörige Privilegien und Urkunde anvertrauet. Wie hernach das Stifft, die Verwaltung dem Raht wieder abnahm, und die erwähnte Schrifften zurück geliefert wurden, meynte es, daß egliche Stücke an denselben fehlten, die der Raht, zum Nachtheil des Klosters an sich behalten hätte. Die Nonnen schätzten den ihnen dadurch geschenehen Nachtheil auf zehn tausend Gulden, deren Entrichtung sie bey Hofe suchten. Der König, ernannte im Jahr 1599. eine Commission, die beyder Theile Nothdurft weiter höhren, und die Stadt, nach Befinden, in die geforderte Summe verurtheilen sollte. Diesem zu entgehen, geschah eine fleißige Nachsuchung in dem Archiv, woselbst endlich vier Urkunden gefunden, und den Nonnen, in Gegenwart der Commissarien, eingehändiget wurden. Woben E. Raht sich erbot, durch einen Eyd auszumitteln, daß Er um keine mehrere Schrifften einige Wissenschaft trüge, und dannhero von der ange strengten Klage losgesprochen zu werden verlangte. Das andere Theil hergegen, begehrte mehrere Stücke, und fals solche nicht beykämen, einen Ausspruch über die angegebene Geld-Summe. Die Commissarien nahmen die Sache an den König, und also gedieh sie wieder ans

Affes-

von Gottes Gnaden erkornen König und Erb-Fürsten, der Reiche, Schweden, Goten und Wenden, Herzog zu Südermannland, Nerike und Wermland. In der Antwort geben Ihm die Danziger den Titel: Durchl. Hochgebohrner Fürst, gnädigster Herr.

1604.

Assessorial - Gericht, von welchem die Thorner ans Relations-Gericht appellirten: alwo Dinstags nach Judica vorigen Jahres, ein End-Urtheil erfolgte: „daß wann innerhalb 6. Wochen, die Aebtisin nebst einer Nonne desselben Stiffts, vor dem geistlichen Gericht, in die Hände, wie es heisset, des Culmischen Officials würden geschworen haben, daß der Raht von Thorn, die ihm in einem Kasten, ehmahls eingehändigte Privilegien, nicht alle dem Convent zurück gegeben, Dieser entweder das was fehlte erstatten, oder vor Verlauf 6. Wochen, nach obgemeldeter Endleistung, an den Culmischen Woywoden zehn tausend Gulden zahlen solte: mit Vorbehalt aller rechtlichen Ansprüche wieder die Besizer der Güter, so das Nonnen-Kloster, kraft der nicht zurück gegebenen Urkunde, ihm zugehörig zu seyn vermeynen möchte,“ Der End ward von der Aebtisin und einer Kloster-Jungfer, zu Culmsee, in der bestimmten Zeit abgelegt, darwieder die Thorner protestirten, und das ihnen zuerkannte Geld zu entrichten sich weigerten. Worauf sie der Culmische Woywode, zur Anhörung der Aecht, vor sein Gericht nach Neumarkt forderte. Alhie, erschienen im Monat April dieses Jahres gewisse Abgeordnete, die nach einigen darwieder vergeblich gemachten Einwendungen, sich endlich zur Zahlung erböten, auch, zu mehrerer Sicherheit, den Nonnen, ein gewisses Land-Gut, Pfandsweise, bis nach eingeliefertem Gelde, zu besitzen antrugen. Allein der Woywode, welcher aus einem besonderen Haß, die Stadt in ein Unglück zu stürzen suchte, wolte hievon nichts höhren, sondern ließ auf öffentlichem Markt, die Aechts-Erklärung verlautbaren, unter deren Vorwand er auch die Thornschen Abgeschickte würde gefangen gehalten haben, wann ihn nicht der anwesende Culmische Bischof, und die Nonnen selbst, davon abgebracht hätten. Das beste war, daß die Sache zu keiner übeln Folge aus-schlug, indem die Stadt, das Gegen-Theil befriedigte, und dadurch die Aecht unkräftig machte, auch der Woywode, als ihr abgesagter Feind, nicht lange hernach, Todes verbllich.

Worüber die Stadt vom Culm. Woywoden in die Aecht erklärt worden, ob sie gleich dem Rechts-Ausspruch ein Guldgen thun wolten.

Zu dem gewöhnlichen Stanislaw Land-Tage, schickten die grossen Städte ihre Abgeordnete (\*) nach Marienburg, die bis den 11. May, die Ankunfft der Abelichen Rähte vergeblich erwarteten, und an demselben unverrichteter Sache nach Hause kehrten. Der folgende Michaels-Land-Tag hatte noch schlechteren Fortgang, weil nicht einmahl die grossen Städte denselben besuchten, als welche, theils aus Furcht des, in den kleinen Städten vornehmlich, anhaltenden Sterbens, theils daß sie vorher wußten, daß von den Abelichen Rähten niemand sich einfinden würde, die ihrigen dahin zu senden Bedencken trugen.

Die gewöhnlichen Land-Tage werde nicht gehalten.

Weil die Verführung des überseischen Salzes in diesem Jahr, abermahls gestöhret, und dasjenige so von Dänzig kam, bey Jordan nicht nur angehalten sondern gar in die Weichsel geworffen wurde, mußten die Thorner sich um ein neues Königliches Mandat bemühen.

Abermahls gehemmt freye Ausfuhr des überseischen Salzes.

(54.)

Jm

(\*) Thorn, den Bürgermeister Jacob Rone, und den Rahtm. Fab. Tencke; Elbing, den Bürgerm. Jst. Hoppe, und den Rahtm. Job. von Ranten; Dänzig, dem Bürgerm. Const. Giese, nebst dem Rahtm. Hans Resler.

1604.  
Münz-Com-  
mission in  
Warschau,  
welcher die Ab-  
geordnete aus  
dem Herzogli-  
chen Preussen  
und von den  
großen Städ-  
ten mit beyge-  
wohret.

Im Monat Julio versammelten sich zu Warschau die vom Kö-  
nige ernannte Münz-Commissarien (\*): wohin auf Ihre Majestät  
und des Cron-Schatzmeisters, vorhergegangene Einladung, die Regi-  
ments-Räte aus dem Herzoglichen Preussen zween Abgesandte, El-  
bing einen Secretarium, und Danzig einen Rathamann und ihren Syn-  
dicum, die, nebst dem vorgemeldeten Secretario, zugleich eine Vollmacht  
von den Thorthern hatten, schickten. Die aus Preussen anwesende  
waren darin mit einander einig, daß die Preussische Münz-Verordnung  
von a. 1528. der Grund und Endzweg der obhändlenen Münz-Verbes-  
serung seyn sollte; welches die Polnische Commissarien, wegen des seit  
der Zeit geklegenen Silber-Kauffes, und des verhöheten Preises aller  
Waaren, für schädlich und in der Ausführung für unmöglich hielten,  
hergegen das Schrott und Korn, so wie es unter der Regierung Stephani  
üblich gewesen, zur ferneren Richtschnur setzten. Sie machten dar-  
nach einen Entwurff, von Prägung und Erhaltung einer guten Münze,  
darin sie verschiedenes, so der Preussischen Münz-Gerechtigkeit entge-  
gen war, einschalteten. Welchem nicht nur die von dannen  
Anwesende widersprachen, sondern sich auch, bey Gelegenheit ihre  
Nothdurfft an gehörigem Ort weiter auszuführen, vorbehielten.

Simon Rud-  
nicki wird  
Ermländischer  
Bischof.

Unter den Candidaten, die der König zum erledigten Ermländi-  
schen Bistum ernannte, befand sich auch Simon Rudnicki, bisheriger  
Cron-Groß-Secretaire, Probst des Posnischen und Custos des Gnesni-  
schen Stiffts, Krakauischer und Ermländischer Canonicus, den das Ca-  
pitul zum Bischofe wehlte, da es ihn vielmehr, als einen gebohrnen  
Polacken, hätte ausschließen sollen.

Der König ist  
im Verdacht,  
daß er die Pol-  
nische Cron  
erblich an sein  
Haus bringen  
wolle.

Um diese Zeit wurde in Polen der Grund zu neuen Unruhen gelegt, die  
selbiges Reich, theils innerlich theils von aussen, in Bewegung gesetzt.  
Sigismundus hatte das Unglück daß die Polnischen Stände immerhin  
gegen Ihn mißtrauisch waren. Im Anfange seiner Regierung hieß  
es, er wolle das Reich dem Erz-Herzoge von Oesterreich abtreten, und  
sich mit Schweden vergnügen; nunmehr, da dieses verlohren gegang-  
en war, gab man Ihm Schuld, als wann Er die Polnische Cron,  
auf sein Haus erblich zu bringen suchete. Es kann seyn, daß der jüngst  
verstorbene Erz-Bischof von Gnesen, Tarnowski, entweder zu dieser  
Mühtmassung Unlaß gegeben, oder die wiederigen Gemühter im Ver-  
dacht gestärket, da Er bey einer Lustigkeit sich gerühmet, er würde im  
kurzen den Prinzen Vladislav zum Könige crönen. Gewiß ist es,  
daß viele geglaubet, es wären hiedurch die wahrhafften Absichten des Ho-  
fes entdeckt worden. Weil nun die Polen die Wahl der Könige, als  
den

(\*) Es waren selbige, der Bischof von Mosko, die Woywoden von Lencle und  
Brest in Cujawien, der Castellan von Warschau, der Cron- und Littauische Schatz-  
meister, der Polnische Hof-Marschall, der Littauische Hof-Schatzmeister, und zween  
Personen aus der Ritterschafft. Von denen aber einige ausblieben. Die vor-  
nehmsten Polnische Städte, als, Krakau, Posen und Lemberg hatten ihre Abgeordnete  
gleichfals dahin geschicket.

den Grund ihrer grossen Freyheiten ansahen, so urtheilten sie, daß aus einer Erb-Folge, derselben Verkürzung und eine unumschrenckte Königlich-Gewalt folgen würde. Die noch nicht geschehene Erfüllung der Pactorum Conventorum vermehrte die Besorglichkeit, indem die gemeinen Rechtsame sich darauf stützten, die auch, wo jene eingiengen, wieder eine angemaste Hoheit, nicht anders, als durch die Überlegenheit der Macht, behauptet werden konten.

1604.

Die Unzufriedenheit mehrte sich, wie man erfuhr, daß der König zum zweyten mahl eine Oesterreichische Princessin, und zwar eine Schwester der ersteren Gemahlin, heuraten wolte. Diese bevorstehende Ehe, wurde wegen der nahen Schwägerschaft, ins gemein als verboten angesehen, und die dem Erz-Hause Oesterreich besonders abgeneigt waren, schöpften daraus neuen Verdacht. Der Groß-Canzler Zamoiski, als das Haupt von dieser Parthey, brachte es durch seine inständige Vorstellungen bey dem Pabst Clemens VIII. dahin, daß Er die Dispensation zurück hielte, die allererst sein Nachfolger ertheilte. Jetzt gemeldete Umstände waren gleichsam der Zeug, woraus anfänglich ein Mißvergnügen, hernach ein Aufstand, den man in Polen Rokosz zu nennen pflaget, zubereitet worden.

Mißvergnügen  
über des Königs  
vorhaben  
de zweyte Sey-  
rat.

Dieses schien zum Verfall des Reichs nicht genug zu seyn. Die Absichten des Königes verwickelten die Cron, in einen Krieg mit Moskau, der nicht weniger kostbahr, als der Schwedische, war, und zu welchem eine eingele Person, die einige für den Moskowitischen Reichs-Folger, andere für einen Betrüger hielten, die erste Gelegenheit an die Hand gab. Iwan Basslowitz, ehmaliger Czaar von Moskau, hatte zweyen Prinzen, Theodorum und Demetrium, hinterlassen. Jener folgte dem Vater in der Regierung, und vermählte sich mit einer Schwester des Boris Federowitz, eines der vornehmsten Beamten seines Reichs, welcher sich der Zuneigung seines Herrn vermessen zu versichern wuste, daß er unter dessen Nahmen, das Regiment in der That führte. Die damalige gemeine Rede war, daß Boris sich damit nicht vergnügen lassen, sondern dahin getrachtet habe, wie er, nach des Czaaren Tode, den man, wegen der schwachen Leibes-Beschaffenheit, ohne Nachlassung eines Erben, im kurzen vermuhet, den Thron besteigen möchte. Demetrius, der einzige Bruder des Czaaren, wäre ihm zwar daran hinderlich gewesen, allein diesen hätte Er heimlich hinzurichten befohlen, an dessen Stelle die Mutter einen fremden Knaben umbringen lassen, und den Prinzen, in der Stille, nach Polen fortgeschaffet. Dieses wuste diejenige Person, die sich nummehr in Polen für den jetztgedachten Demetrium, und, weil indessen Theodor gestorben war, für den wahrhaften Moskowitischen Reichs-Erben angab, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erzehlen. George Mnizek, Woywode von Sandomir, war nicht nur unter den Senatoren der erste, der ihm völligen Glauben zustellte, sondern Er versprach auch, ihn mit Zuschuß seiner Freunde, auf den Väterlichen Thron zu setzen, davor jener die Tochter zu ehlichen gelobte. Der angegebene Demetrius geriebt hiedurch

Nachricht vom  
Moskowitisch  
Demetrio.

Der in Polen  
Beförderer: fin-  
det, und bey dem  
Könige eine  
geheimte Audien-  
z erlanget.

Uuuu

in

1604.

in die Bekandtschaft mit verschiedenen Grossen, von denen der Herzog Wisniowiecki ihn zum Könige nach Krakau brachte, allwo er bey Ihr. Majestät, im Monat März, eine geheime Audiens erlangte. Von der Zeit an, lieff ein Gerücht, daß der König sich seiner annehmen, dagegen der vermeynte Prinz, des Herzogthum Smolensko an Polen abtreten, und das Schwedische Reich, dem Könige, auf eigene Kosten, bezwingen helfen würde.

Vermeynter  
Nutzen den Po-  
len von ihm  
hoffen könne.

In der Instruction, die der König auf die kleine Land-Tage, vor dem damahls insehenden Reichs-Tage, schickte, war hievon ein besonderer Artikel enthalten. Ihre Majestät meldete, „daß dieser Moskowitzische Prinz, vorgegeben, daß Er, da man ihm von Jugend auf nach Leib und Leben getrachtet, durch die List seines Informators, wäre errettet worden. Zwar könnte man hievon keine völlige Gewisheit haben, doch wären Umstände, so die Sache sehr wahrscheinlich machten, und lieffen sich, auf den blossen Ruf, daß Demetrius noch lebe, nicht geringe Bewegungen in Moskau spüren. Einige wolten daher glauben, daß hiedurch der Crone ein Weg zum nicht geringen Ruhm und Vorthell gezeigt würde, und das Liefland nicht besser könnte beruhiget werden, als wann man vorher den Demetrius in sein väterliches Reich einsetzte, weil von Ihm, eine sichere Hilfe wieder den Angrieff aller Feinde zu erwarten stünde. Ihr. Majest. die diese an die Hand gegebene nughabre Gelegenheit nicht gänzlich ausgeschlagen, hätte doch ohne der Stände Vorbewußt sich in nichts einlassen wollen, auch, da Sie gehöret daß der Moskowitzische Prinz bey einigen Senatoren Beystand suche, dieselben ermahnnet, nichts zu unternehmen, wodurch das Reich in einen Krieg möchte verwickelt werden,“

1605.

Reichs-Tag zu  
Warschau und  
Preussischer  
Vor-Land-  
Tag zu Ma-  
rienburg.

Dleczki von  
Ostrowig lei-  
stet als Pomme-  
rellischer Un-  
terkammerer  
den End.

Schlechte  
Sorge der Pol-  
nischen Stän-  
de für das ge-  
meine Wesen.

Der Reichs-Tag, dessen ich zuvor erwehnet, war zu Warschau auf den 20. Jänner, und der Preussische Vor-Land-Tag, in Marienburg auf den 4ten desselben Monats, bestimmt. Beym Anfange dieser Zusammenkunft, legte der neue Pommerellische Unterkammerer, Albrecht Dleczki von Ostrowig, (\*) den gewöhnlichen End ab, und darauf wurde der Königliche Gesandte(\*\*) zur Audiens gehohlet. Seine Instruction, enthielt Sachen in sich, die nicht Preussen allein, sondern vielmehr das gesammte Polnische Reich angiengen. Der König klagte, „daß seine bisherige Bemühung nicht vermögend gewesen, dem Ubel, welches das gemeine Wesen drückte, abzuhelfen, weil es an den drey Haupt-Stücken, an heilsamen Raht, guter Ordnung, und zureichender Krieges-Verfassung, gefehlet hätte. Die Reichs-Tage, auf welchen die Vorfahren, mit Hindansetzung aller andern Absichten, über die sich ereignende Begebenheiten zu rahtschlagen, und füglich Mittel, ihnen zu begegnen, auszufinden gewohnt gewesen, dieneten nunmehr zur Gelegenheit, den eigenen Nutzen zu befordern, und vergebliche Unkosten zu machen. Die meiste Zeit würde

(\*) Er kam an die Stelle des verstorbenen Matt. Kos.

(\*\*) Melch. Suminski Dobrinischer Land-Schreiber und Königl. Secretarius.



„würde mit fruchtlosem Gezäncke und privat Angelegenheiten zugebracht, und die gemeine Nothdurfft auf die letzte Stunden geschpahret, daher man, entweder ganz unverrichteter Sache davon eylete, oder nur etwas obenhin beschloffe. Ihr. Majest. hätte jedes mahl darüber Dero Unwillen an den Tag geleyet, auch die Stände selbst, zuweilen ein Mißvergnügen bezeiget, aber einer solchen übeln Gewohnheit abzuhelfen sich nicht bemühet. Zwar pflegten die gemeinen Vorfälle zur genaueren Untersuchung, gewissen Deputirten aufgetragen zu werden, allein auch dann geschehe es, daß durch weiniger Leute oder gar eines einigen Betragen, die beste Absicht hintertrieben, und alles in der vorigen Verwirrung gelassen würde. Wann man dieses betrachtete, müste man gestehen, daß die Polnische Gleichheit, eine grosse Ungleichheit mit sich führe, und die so sehr gerühmte Freyheit, in der That eine gefährliche Knechtschafft sey. Die Schuld, daß die Reichs-Tage gerissen, daß nichts geschlossen, und daß den Feinden der Weg ins Reich gleichsam gebahnet würde, wäre nicht Ih. Maj. sondern andern bezumessen. Ursprünglich rührete vieles aus der Uppigkeit und Verschwendung her. Denn da auf selbige insgemein Anmuht folgte, so suchten alsdann die Leute allerley Unordnungen anzurichten, um im Trüben zu Fischen, und sich mit dem größten Schaden des gemeinen Nutzens zu bereichern... Der König erzehlte hierauf, daß man mit Tilgung der Münz-Gebrechen nicht fort kommen können; daß der Soldat von keiner Krieges-Zucht etwas wissen wolle; und daß bey dem Adel der Uebermuht dermassen zugenommen, daß man fast von nichts als von Mord und allerley Gewaltthätigkeiten höbrete. Nicht nur im Lande unterdrückete der mächtige den schwachen, und brächte ihn um das Seine, sondern man reizete auch die Benachbahrten durch Streifferereyen zum Kriege. In kurzer Zeit hāt. en die Kosaken drey Türckische Städte zerstöhret, welches die Ottomannen schon würden gerochen haben, wann sie nicht durch anderwertige Geschäfte davon waren zurück gehalten worden. Die Lattarn, die schon ezliche mahl die gewöhnlichen Geschenke gefordert, hätte man von einer Zeit zur andern vertröstet, und es stünde zu besorgen, daß sie dieselben endlich, mit dem Säbel in der Faust, eintreiben dörrften... Hierauf folgte der Bericht von dem Moskowitzischen Demetrio, so wie ich ihn zuvor angeführet, von welchem der König auf die Preussische Lehnungs-Sache kam, die, weil nunmehr der bisherige Herzog und Curator des blöden Albrecht Friedrichs, George Friedrich, mit Tode abgegangen (\*), auf dem Reichs-Tage zur Richtigkeit gebracht werden sollte, und zuletzt, empfahl Ihre Majestät, die Fortsetzung des Krieges in Plesland, zu der Stände fleißigen Vorsorge.

Quelle der Unordnungen im Polnischen Reich.

Streifferereyen der Kosaken ins Türckische Gebiet.

Furcht vor die Lattarn.

Preussische Lehnungs-Sache und Fortsetzung des Krieges in Plesland.

Ehe der Gesandte, nach abgelesener Werbung, sich aus dem Zimner begab, brachte ein gewisser Edelmann aus Pommerellen, wieder den dasigen Woywoden, eine Klage bey, daß nemlich derselbe, ohne vorher die Zusammenkünffte in den Districten anzusezen, die Ritterschafft, unmittelbar auf den kleinen Land-Tag nach Stargard verschrieben get.

Klage über den Pommerellen Woywoden, daß er in den einzelnen Districten keine Zusammenkünffte angezeiget.

(\*) Er war im Jahr 1603. gestorben.

1605.

ben hätte. Er baht dannenhero den Gesandten, dieses Jhro König. Majestät zu hinterbringen, massen dadurch verursacht wäre, daß weder auf den jetzigen gemeinen Land-Tag, noch auch zum Warschauischen Reichs-Tag, Boten aus derselben Boywodschafft gewehlet worden. Wie aber die Rähte erinnerten, daß die Sache ehe sie an den König gelangte, vorher von den Ständen müste erwogen werden, kehrte der Gesandte in sein Quartier, ohne dem Edelmann auf sein Ansuchen einige Erklärung zu ertheilen.

Des Boywo-  
den Verant-  
wortung.

Der anwesende Pommerellische Boywode (\*), entschuldigte sich mit dem Königlichen Befehl, der ihm blos auferleget, den Adel nach Stargard, und auf den Land-Tag gen Marienburg zu beruffen: welches er mit Vorzeigung des Königlichen Briefes bescheinigte, und zugleich bekannt machte, daß auf der Stargardischen Zusammentünfft, zum Land- und Reichs-Tag Boten gewehlet worden, deren Gültigkeit einige von der Ritterschafft streitig machen wolten. Ihm antwortete der Culmische Fähnrich, Joh. Ostrometzki, daß Er sich nicht nach dem Königlichen Schreiben, sondern nach dem Gebrauch hätte richten sollen. Worauf der Boywode einwandte: daß vor seiner Zeit, die Zusammentünffte in den Districten nicht üblich, sondern es an dem kleinen Land-Tag zu Stargard genug gewesen wäre, bis er zuerst dieselben, auf Inständigkeit der Ritterschafft, doch mit dem Vorbehalt, daß man dar-

Die Zusam-  
mentünffte in  
den Districten  
sind erst neu-  
lich aufgekum-  
men.

Einige von der  
Ritterschafft  
haben diesel-  
ben aus eige-  
ner Macht an-  
gestellt.

Ob die oben-  
gemeldete Zu-  
sammentünffte  
von einer un-  
umgänglichen  
Nothwendig-  
keit sind?

aus kein beständiges Recht machen solte, eingeführet hätte. Er be-zeigte hieben wieder diejenige seinen Unwillen, die aus eigener Macht, in den Districten Versammlungen anzuhellen und Boten zu wehlen sich unterstanden: welches der Culmische Bischof ihnen gleichfalls ver-wieß, der anben zu erkennen gab, daß sie sich zuvor bey ihm, als dem damahligen Landes-Präsidenten, desfalls hätten melden sollen. In-zwischen entstand ein Wort-Wechsel, ob durch die von dem Pomme-rellischen Boywoden übergangene Zusammentünffte in den Districten, etwas versehen worden, und ob dieselben von einer unumgänglichen Nothwendigkeit wären: darüber selbst die Ritterschafft sich nicht ein-gehen konte, sondern von dem Culmischen Bischofe, zur Vereinigung, in ihre Stube verwiesen wurde.

Ob nicht die  
Land- Boten  
zum Rahtschla-  
gen in der Raht-  
te Zimmer bei-  
ben sollen?

Nach ihrem Abtrit, stellte der Bischoff den Rähten zur reifferen Erwekung, ob es nicht zu mehrerer Forderung der gemeinen Angele- genheiten dienen würde, wann die Land- Boten mit ihnen zugleich, in einem Zimmer, Rahtschlagen möchten. Welches nicht beantwortet ward, und der Bischoff schritt, ohne davon weiter etwas zu erweh- wehnen, zur Königlichen Werbung, über die Er zwar weitläufig stimmte, doch zuletzt erkannte, daß die in selbiger vorkommende Materien an die gesammte Reichs- Stände gehörten, und nirgend anders, als

(\*) Auffer ihm und dem schon gemeldeten Pommerell Unterlän. waren von den Rähten zugegen: der Culmische Bischof, der Danziger Castellan, die Unterlänierer von Culm und Marienburg, und der grossen Städte Abgeordnete: Henrich Stroband, Bürgerm. Fabian Tenc, Rahtm. von Thorn; Jst. Hoppe, Bürgerm. Crisp. Stie- mer, Rahtm. von Elbing; Verh. Brandes, Bürgerm. Andr. Borckmann, Rahtm. von Danzig.

auf dem Reichs-Tage abgemacht werden könnten. **1605.** Den Danziger wird zu gemuhtet, dem Schwedischen Reich den Frieden aufzukündigen. **Bei Gelegenheit** des Krieges wieder Schweden, war er den Danzigern anmuthen, vor sich, demselben Reich den Frieden aufzukündigen, in Meynung, daß alsdann die gesammte Hanse-Städte eine gemeinschaftliche Sache daraus zu machen verbunden wären. Falsche Meynung, als wuß die Hanse-Städte, daraus eine gemeinsame Sache machen würden. **Welches die Abgeordneten von Danzig, init der Schwäche und der augenscheinlichen Gefahr, darin sich die Stadt, ohne dem Könige den geringsten Dienst zu erweisen, stürzen würde, ablehnten; und zugleich zu erkennen gaben, daß die Hanse-Verwandte, auf solchen Fall, zu keiner Hülfsleistung, vielweniger zu Führung des Krieges, verpflichtet wären.** Die Preussische Lehne bey der Hanse Brandenburg zu lassen. **Die anderen Rächte, ließen es bey dem, was der Bischof angeführet, bewenden, nur daß sie nothwendig hielten, die Lehne von Preussen, dem Hause Brandenburg ferner zu gönnen, welches der Bischof dem blossen Gefallen Jhr. Maj. anbehangestellet hatte. Die grossen Städte insonderheit, gedachten noch des Fordanischen Zolles, den sie jenseit der Drewens verlegt zu sehen, wünschten.**

**Den folgenden Tag erklärten sich die Land-Boten, durch den Culmischen Unterkämmerer, daß sie es der Königlichen Entscheidung überließen, ob die Zusammenkünfte in den Districten, dem Stargardischen kleinen Land-Tage vorhergehen sollten. Zu welcher Meynung auch, ein besonderer Artikel, in die Instruction auf den Reichs-Tage eingerückt wurde.** Die Frage wegen der Zusammenkünfte in den Districten wird der Königl. Entscheidung überlassen.

**Wegen der Preussischen Lehne, eröffneten sie ihre Gedanken durch einen Culmischen Land-Schöppen, Ulbrecht Dorpowski; „daß wosfern die Polen, auf dem Reichs-Tage, diese Sache verzögern, oder gar in keine Handlung treten wolten, die aus Preussen alsdann antwefende ihnen solches aus dem Sinn reden, und zur Trefung einer Richtigkeit beförderlich seyn sollten, indem es der Ritterschafft lieb wäre, wann das Haus Brandenburg, doch ohne Nachtheil der Königlichen Hoheit, bey seinem Recht erhalten würde: wie sie es dann auch auf Jhr. Majest. und den Ständen beruhen ließen, hochgedachtem Hause neue Bedingungen, nach eigenem Gefallen, vorzuschlagen...** Die Preussische Sache zur Richtigkeit zu bringen. **Beyläufig erinnerte der Culmische Unterkämmerer, daß insonderheit folgende drey Stücke zu verabreden wären: die Appellationes an den König nicht zu hindern; denen Römisch-Catolischen eine freye Übung ihrer Religion zu verstaten; und dem Culmischen Bischofe gewisse Einkünfte aus dem Pomesanischen Bistum zu verordnen.** Was dabey dem Churf v. Brandenburg zu bedingen. **Welches man aber in der Instruction nicht ausdructe, sondern es bey dem, wie es Dorpowski vorgetragen, bewenden ließ.** Dem Culm. Bischof gewisse Einkünfte aus dem Pomesanischen zu verordnen.

**Ubrigens vereinigten sich die Land-Boten mit den Rächten, daß wann auf dem Reichs-Tage Sachen vorkämen, die das ganze Reich angingen, ihre Abgeordnete den meisten Stimmen beytreten, wann aber der Zustand der Provinz Preussen etwas besonderes erforderte, solches dem Erkenntnis der Preussischen Rächte vorbehalten sollten. Sonst möchten sie sich bemühen, daß zur Abstellung der Mäng-Gebrechen,** Die Pr. Land-Boten sollen sich auf dem Reichs-Tage vor ihren Kopf in nichts, was die Provinz angehet, einlassen, keine Contrib. bewilligen, die

1605. die von den Preussen mehrmahls geschehene Vorschläge, mit Zuziehung der Abgeordneten aus dem Herzoglichen Antheil und den grossen Preussischen Städte, aufs neue erwogen und beliebt, nichts aber verhänget würde, was den alten Privilegien und Rechten, so wol des Landes als der Städte, nachtheilig seyn könnte. Zur Fortsetzung des Krieges, solten die Boten in keine Contribution willigen, sondern diese Materie nach altem Gebrauch auf einen Preussischen Land-Tag nehmen, hergegen von der Art, wie der Krieg ferner zu führen, und das Schwedische Reich dem Könige, ohne daß Ihr. Majest. sich in eigener Person dahin begeben dürfte, als welches der Zustand der Crone, und der Provinz Preussen keinesweges litte, zu unterwerfen, mit den Reichs-Ständen rahrschlagen und darüber schliessen.

**Eingerückte Artikel aus der jüngsten in die jetzige Landes-Instruction.**  
(55.) Hienebst nahm man noch verschiedene Artikel aus der jüngsten Reichs-Tags-Instruction, die man in die jetzige einrückte, als: von gewis- sen Einkünften so den Beamten und Rähten zuzueignen; von Verlegung des Jordanischen Zolles jenseit der Drewenz; von Aufhebung der neuen und Verpachtung der alten Poln. Zölle an die Städte; von Verordnung gewisser Grenz-Commissarien; von Erhaltung der Königl. Rechtsame in den Landen Lauenburg und Bütaw; und von der freyen Fischerey in den Königlichen Gütern. Diesen wurden einige neue hinzugefüget: „daß die erledigten Ehren-Stellen, namentlich das Erml. Bistum, an Einzög- linge (\*) vergeben; die Preussen von der auf sie gelegten Eydesleistung bey Jordan befreuet; die Verführung des überseischen Salzes innerhalb den Preussischen Grenzen nicht gehemmet; die Verwaltung der Staro- steyen und Oeconomien den Einzöglingen anvertrauet; zur Verbes- serung der Rechte vom Könige eine gewisse Zeit gesezet; vor die St- herheit auf den Zusammentünfften durch eine gute Ordnung gnug- sam gesorget; der Preussische Fiscal vermittelst einer namhaften Strafe, in den Schranken seines Amtes gehalten; und die Peinlichen Sachen aus Preussen, auch nach schon geendigtem Reichs-Tage, wann gleich die Reichs-Stände darin nicht willigen wolten, gerichtet werden möchten. Zulezt war die Instruction mit verschiedenen Vor- bitten für gewisse Privat-Personen beschlossen.

**Abfertigung des Königl. Gesandten.** Nach diesem bekam der Königl. Gesandte seine schriftliche Abfertigung, die bloß darin bestund, daß sich die Stände, auf die, ihren Abgeordneten zum Reichs-Tage, mitgegebene Befehle, bezogen.

**Der Danziger Castellan lei- stet auf dem Reichs-Tage im Senat den Eyd, und rah- tet in den Kö- niglichen See- Städten eine Kriegs-Flot- te zu halten.** Die Preussen funden sich etwas langsam in Warschan ein. Der einzige Danziger Castellan Mich. Konarski, war bey dem Anfange des Reichs-Tages zugegen, der, wie er sich zum ersten mahl in den Senat verfügte, den Polnischen Senatoren-Eyd ablegte. Den 30. Jänner traf ihn die Ordnung zu stimmen, da er dem Könige rieht, in den See- Städten, Dansig, Elbing, Königsberg und Riga, eine Flotte wieder Schwe-

(\*) Woraus zu urtheilen, daß die Preussen damahls noch nicht gewußt, daß das Bistum, dem Simon Rudnicki zu theil geworden.

Schweden auszurüsten, und die Preussische Küste gegen eine Feindliche Landung wol zu verwahren. 1605.

Nach der Zeit kamen mehr Stände an, so daß den 8. Febr. aufser gemeldetem Castellan, der Marienburgische Woywode, der Culmische Unterkämmerer (\*), die Abgeordneten der grossen Städte (\*\*), eigentliche Land-Boten und im Namen der kleinen Städte, ein Burgermeister und Rathmann von Marienburg, bey dem Culmischen Bischofe, zum ersten mahl zusammen waren. Diese Beredung hub sich mit einem Zwist unter den Land-Boten aus Pommerellen an, da die, so in den Districten, und die welche auf dem Land-Tage zu Marienburg gewehlet waren, einander die Gültigkeit stritten. Die Räte, die es mit den letzteren hielten, konten die Sache nicht schlichten, sondern mußten sie, um nicht darüber die gemeinen Angelegenheiten zu verabsäumen, bis zur andern Zeit aussetzen. Denn, sie hatten nicht nur allbereit erfahren, daß Rudnicki Ermländischer Bischof geworden, und über das der König seiner Schwester, der Schwedischen Princeßin, die Starosten Straßburg verliehen, sondern auch, daß verschiedene Polnische Land-Boten, von den ibrigen befehliget wären, auf eine Constitution, die den Polen die Fähigkeit die Preussische Ehren-Ämter und Bedienungen zu bekleiden, ertheilte, zu dringen, wann gleich der Reichs-Tag darüber so te gerissen werden. Diese Umstände nöthigten sie, ohne ferneren Verzug, die Klagen bey dem Könige, über das was allbereit geschehen, auszuschütten, und das schädliche Vorhaben der Polen, durch zureichende Mittel, je eher je besser zu verhindern.

Streit wegen der auf zwey-erley Art gemachten Pommerellen Land-Boten.

Wißergnüg daß des Königes Schwester die Starosten Straßburg bekommen.

Die Polen wollen vermittelst einer Constitution, das Preussische Einzöglings-Recht aufheben.

Den 10. Februar. bekamen die Preussen bey dem Könige eine geheime Audienz. Die grossen Städte, und zweyen Land-Boten, die es noch nicht verrichtet, traten zu erst zum Königlichen Hand-Kuß. Wor- auf der Culmische Bischof ein blosses Compliment machte, und sich wegen der Landes Nothdurfft auf den Culmischen Unterkämmerer bezog. Dieser fing seine Rede an vom Einzöglings-Recht, welches von dem sinitiro dem Lande verliehen, von den folgenden Königen bestätigt, aber auch zum Theil geträncket worden. Jetzt regierende Majestät Selbst, hätten demselben zuwieder, den gegenwärtigen Culmischen Bischof befördert, und darauf wegen des künftigen, eine Versicherung ertheilte, aber dieselbe durch die Erhebung des neuen Ermländischen Bischofes wieder gebrochen. Zwar hätte das Capitul nicht geringe Schuld, daß es bey der Wahl, die Freyheit des Landes nicht besser beobachtet, allein da Ihre Majestät wol gewußt, daß die Wahl, mit den gemeinen Privilegien, und mit Dero jüngsten Versicherung stritte, so wäre es in Dero Macht gewesen, die gewehlte Person nicht zu bestätigen. So wie nun Ihre Majestät wünschte, daß Dero Durchlauchtigsten Nachfolgern ihre hohe Recht same erhalten würden, auch die anderen zur Cron Polen gehörige Provinzen, sich

Der Preussen geheime Audienz bey dem Könige.

Klage daß das Erml. Bistum einem Poln gegeben worden.

(\*) Er war zugleich Bote aus der Culmischen Woywodschafft.

(\*\*) Von denen der Dansiger Burgermeister, Constant Giese, schon damahls unpäßlich war, der auch am 24sten desselben Monats am Schlage Todes verblieb.

1605.

„ sich ihrer Privilegien erfreueten, also bäten die Preussen demüthigt,  
 „ daß ihnen ein gleiches gegönnet das Ermländische Bistum einer und  
 „ anderen Person, die ein wahrhafter Einzögling wäre, gegeben  
 „ werden möchte: massen, wo ihnen auch dieses Vorrecht solte genom-  
 „ men werden, die Nachkommen von den getreuen Diensten ihrer Vor-  
 „ fahren keinen Nutzen empfinden, und sich um das gemeine Beste ver-  
 „ dient zu machen, schlechte Veranlassung haben würden ... Bey  
 der Starostey Strassburg, erinnerte der Culmische Unterkämmerer  
 nur, daß die Verwaltung derselben einem Preussen möchte anver-  
 trauet werden, und schloß seine Rede mit den Zoll- und Münz-Gebre-  
 chen, deren schon oft gesuchte Wandelung, Er nochmahls der Königli-  
 chen Gulde empfahl. Der Cujawische Bischof (\*) antwortete als  
 Cron-Unter-Cansler, im Namen des Königes, daß es Jhro Majestät  
 ungnädig aufnehme, daß man Sie einer Kränkung der Preussischen Pri-  
 vilegien beschuldige. Die Preussen selbst wären Ursach, daß das Erml.  
 Bistum, dem Rudnicki zu theil geworden, weil sie durch die Bekant-  
 machung der neulichen Königl. Versicherungsschrift, den Polen zu har-  
 ten Drohungen wieder das Einzögling-Recht Unlaß gegeben, daher  
 Jhro Majestät, um die schwierigen Gemüther zu besänftigen, einem  
 von dieser Nation, das Bistum zuzehren müssen. Zu geschweigen,  
 „ daß Jhro Majestät nicht glaube, daß hiedurch dem Landes-Privile-  
 „ gio zu nah getreten sey, weil (1) die Bestellung der Bischöfe, vor-  
 „ nehmlich auf die Erhalt- und Ausbreitung des Christenthums gienge,  
 „ welches von einem Polen so gut, als von einem Preussen (\*\*) geschehen  
 „ könnte; (2) das Capitul, und nicht der König den Rudnicki ge-  
 „ wehlet hätte (\*\*\*) ; (3) die von Jhro Majestät ehmahls ertheilte Ver-  
 „ sicherung sich nicht auf das Ermländische Bistum erstreckete, weil  
 „ selbiges von dem Capitul durch eine freye Wahl besetzt würde (\*\*\*\*) ;  
 „ (4) in dem mit gedachtem Stifft ehmahls aufgerichteten Vertrage,  
 „ nichts vom Einzöglinge, sondern bloß von einer dem Könige gefällt-  
 „ gen

Bitte, die Ver-  
 waltung der  
 Starostey  
 Strassburg ei-  
 nem Preussen  
 anzuvertrau-  
 en.  
 Zoll- und  
 Münz-Gebre-  
 chen.  
 Der Cron-Unt-  
 er-Cansler  
 legt den Pr. die  
 Schuld bey,  
 daß des Erml.  
 Bistum einem  
 Polen verließe  
 worden.  
 Meynet auch  
 daß hiedurch  
 denen Privile-  
 gien kein Nach-  
 theil geschehen  
 sey.  
 Von ihm an-  
 geführte Grün-  
 de

(\*) Peter Tyllet.

(\*\*) Da also beyde, zur Verwaltung der, vornehmsten Pflicht eines Bischo-  
 fes, gleich geschickt sind, so hätte man Preussischer Seits fragen können, warum man  
 denn bey einem Preussischen Bistum einem Polen den Vorzug gegönnet.

(\*\*\*) Das erste Versehen rührte vom Capitul her, da es bey Erledigung der  
 Canonicate Polen in sein Mittel aufnahm. Wann aber der König von den Canoni-  
 cis bloß gebohrte Preussen zur Bischöflichen Wahl vorgeschlagen hätte, so würde das  
 Capitul keinen andern als einen solchen haben wehlen können. Jenes lag Jhr. Maje-  
 stät, laut dem zwischen Sigismundo I. und dem Bischofe Fabian, aufgerichteten Ver-  
 trage, ob, davon die hieher gehörigen Worte also lauten: Quod cum contigerit va-  
 care Ecclesiam Varmiensis, Praelati & Canonici ejusdem Ecclesiae tempestive  
 & ante electionem novi Episcopi mittere tenebuntur de gremio sui  
 Nuncios ad Nos & Successores nostros, legitimos Reges Poloniae, & per eosdem  
 Nuncios suos - - - dicere tenebuntur nomina omnium Praelatorum & Cano-  
 nicorum Ecclesiae suae - - - ex quibus quidem Praelatis & Canonicis ejusdem  
 Ecclesiae, Nos quatuor pro arbitrio nostro nominabimus, non alios tamen quam  
 qui sint veri Terrarum Prussiae Indigenae &c.

(\*\*\*\*) Diese freye Wahl war aber ziemlich eingeschränkt, weil sie sich nicht wei-  
 ter

1605.

„gen Person gedacht würde (\*); und (5) Rudnicki, als Cron-  
 „Groß-Secretaire, der nicht weniger den Preussen als den Polen mit  
 „seinem Amt gedienet, vermöge der Reichs-Berordnung, zu denen  
 „Ehren-Stellen, die in der Krone, welcher die Provinz Preussen ein-  
 „verleibet, ledig würden, die nächste Anwartsung hätte (\*\*), . Was  
 „aber die anderen Aemter in Preussen anlangte, da solte das Einzög-  
 „lings-Recht in seiner Krafft bleiben, und hofete Ihre Majestät es wür-  
 „den die dassigen Stände sich mit jetztgemeldeter Erklärung vergnügen  
 „lassen.

„Wegen Verwaltung der Straßburgischen Starostey,  
 „fuhr der Unter-Cangler fort / „hätten Ihre Majestät mit Dero  
 „Princessin Schwester noch nicht gesprochen, doch könnte man es Der-  
 „selben nicht verüben, wann Sie dabey eine solche Verfügung machte,  
 „die Ihr am vortheilhaftesten zu seyn schiene, . Das übrige Unlie-  
 „gen solten die Preussen schriftlich abfassen, und in die Cangelley lie-  
 „fern. Wie der Unter-Cangler zu reden aufgehört hatte, beklagte  
 „sich ein Edelmann aus Pommerellen, den einige zum Land-Boten ge-  
 „wehlet, über den dassigen Woywoden, daß derselbe viel ungebührliches  
 „verübete, die gewöhnlichen Gerichte mit gewaffneter Hand hielt, und  
 „auf den neulichen Marienburgischen Land-Tag, unter einem Gefolge von  
 „etlichen hundert Schottischen Soldaten, gezogen wäre. Der anwe-  
 „sende Woywode ermangelte nicht sich zu vertheidigen, und seinem Geg-  
 „ner vorzuwerffen, daß er selbst sich mit einer ansehnlichen Leib-Wache  
 „auf den kleinen Land-Tag zu Stargard eingefunden, und, unter dem  
 „Vorwand der in den Districten nicht gehaltenen Zusammenkünfte, die  
 „gemeinen Rahtschläge zu stöhren gesucht hätte. Beyde Theile stritten  
 „eine Zeit lang, und rückten das was sie wußten einer dem anderen auf,  
 „bis sie der König zur Vergleichung an die Räfte verwies, und diesen  
 „dabey auftrug, zur friedlichen Sicherheit der Gerichte und gemeinen  
 „Zusammenkünfte ein dienliches Mittel auszufinden, welches Ihre Ma-  
 „jestät bestätigen wolte. Womit die Audienz geendiget wurde.

Die Preussen hatten nicht Ursach mit derselben vergnügt zu seyn.  
 Denn so wie ihnen die Erhebung des Rudnicki tief zu Herzen gieng,  
 also war es ihnen nicht weniger empfindlich, daß der Unter-Cangler  
 dieselbe mit dermassen schwachen Gründen zu rechtfertigen gesucht.  
 Sie vermeynten, „daß nunmehr keine Sicherheit für ihre Rechtsame  
 übrig

ter erstreckte, als auf die vier Personen die der König benennete. Ipsi vero Praelati  
 & Canonici, redet der angezogene Vertrag, unum ex illis quatuor, quem vo-  
 luerint aut judicaverint meliorem & utiliore, deligere in Episcopum tenebur-  
 tur & erunt alstricti. Es hängt demnach die Bischöfliche Wahl, in so ferne sie  
 auf einen Einzögling gerichtet seyn soll, schlechterdings von des Königes Benennung.

(\*) Das Gegentheil ist aus den zuvor angeführten Worten zu ersehen.

(\*\*) Die Preussen hatten aber schon zu vielen mahlen erwiesen, daß die Reichs-  
 Berordnungen als Reichs-Berordnungen, sie zu nichts verpflichteten, vielweniger,  
 daß sie dem ausdrücklichen Buchstaben ihrer Privilegien einigen Eintrag than könnten.  
 Die Vereinigung zwischen Polen und Preussen, ist auch nicht also beschaffen, daß bey-  
 de Lande nach einerley Gesezen solten können regieret werden; wie solches bey einer  
 anderen Gelegenheit ansfühlich erwiesen worden.

Die Verwal-  
 tung der  
 Straßburgi-  
 schen Staro-  
 stey bleibet  
 dem freyen  
 Willen der  
 Schwedischen  
 Princessin an-  
 heimgestellt.

Klage eines  
 Land-Boten  
 aus Pomme-  
 rellen über das  
 Verfahren des  
 dassigen Woy-  
 woden.

Dessen Ver-  
 antwortung.  
 Beyde Theile  
 werden an die  
 Pr. Räfte ver-  
 wiesen.

Mißvergnügen  
 der Preussen  
 über die vom  
 Unter-Cangler  
 vertätigte Er-  
 hebung des  
 neuen Erml.  
 Bischofes.

1605. „übrig sey, wo man die Eingriffe, mit Besänftigung der schwerigen Gemüther in Polen, zu beschönigen anfangen wolte, und daß man endlich die Preussen zu Knechte machen dürfte, um dadurch einigen misvergnügten Leuten in der Crone, eine Gefälligkeit zu erweisen.“ Hierüber gieng der Culmische Bischof mit den anwesenden Ständen, den 12. Febr. zu Raht, die einmüthig schlossen, den Gros-Cangler Zamoiski um eine Vorsprach beyhm Könige ersuchen zu lassen. Sie schickten an ihn den Danziger Castellan, einen Abgeordneten von einer jeden der grossen Städte, und aus jeder Woywodschafft einen Land-Boten, die zwar eine gute Vertröstung zurück brachten, davon aber die Erfüllung nicht erfolgte. Wannhero ferner beliebt ward, den Gros-Cangler abermahls, und zugleich den neuen Unter-Cangler Matt. Pstrokonski (\*) anzutreten, und hernach Königl. Majest. um eine gnädigere Erklärung zu bitten.

Der Reichs-Tag wird gehalten. Ehe dieses konte ins Werk gerichtet werden, gewann der Reichs-Tag einen fruchtlosen Ausgang. Den 3. März erschienen die Polnische Land-Boten vor dem Könige, und meldeten, „von ihren Brüdern im Befehl zu haben, nichts zu bewilligen, bevor von Ihr. Maj. die bekannte Warschauische Religions Verbündung bestätigt; zwischen den Geistlichen und Weltlichen Ständen, wegen der Bischöflichen Zehnden, ein Vergleich getroffen; und eine gute Krieges-Ordnung, nach der sich die Soldaten zu richten hätten, abgefasset worden.“ Es half nicht, daß ihnen der König die gegenwärtige Nothdurfft des ganzen Reichs vorstellen lies, weil sie, ohne länger zu warten, zum Königlichen Hand-Kuß traten, und durch ihren Abschied, den Reichs-Tag, ohne etwas geschlossen zu haben, endigten: darüber Ihr. Majest. fast mit weinenden Augen, Sich vom Thron erhuben.

Die Verweisung des Herzogthums Pr. und die Curatel des blöden Herzogs wird dem Cursfürst. von Brand. verliehen. Die gemeinen Angelegenheiten blieben so, wie sie vor dem Reichs-Tage gewesen waren, ausser daß der König, dem Churfürsten von Brandenburg, Joachim Friederich, die Verweisung des Herzoglichen Preussens, und die Curatel des blöden Herzogs Albrecht Friederichs verlieh, die Reichung der Lehne aber bis zur anderen Zeit verschob.

Neuer Culm. Woywode, Castell. und Unterämmerer. In währenddem Reichs-Tage, erhielt der bisherige Unterkämmerer, Matth. von Konopat (\*\*), die durch den Tod des Niclas von Dzialin, erledigte Culmische Woywodschafft, und der Land-Schatzmeister, George Kostka, ward an des verstorbenen George von Konopat Stelle, Culmischer Castellan, danebst er seine vorige Aemter behielt. Die Culmische Unterkämmerer-Bedienung, blieb zwar vor diese Zeit unbesetzt, war-

(\*) Er war zugleich Bischof von Przemisl, und erhielt den 17. Febr. das Klein Siegel, nachdem es Tyliski zween Tage zuvor abgelegt hatte. Der Gros-Cangler und Tyliski selbst, hatten also vergeblich gesucht, diese Würde dem Culmischen Bischofe zuzulehren.

(\*\*) Einige Zeit zuvor, hatte er, nach dem Tode des Gnesnischen Castellans Joh. Zborowski, die Graudensische Starosten erhalten.



wurde aber noch in diesem Jahr, dem Pugiger Starosten, Joh. Weiber, ertheilet.

1605.

Nach fruchtlos zergangnem Reichs-Tage, schickte der König einen Gesandten (\*) auf den gewöhnlichen Stanislai Land-Tag, nach Marienburg, der den Preussischen Ständen vorstellte, „daß ob zwar die Cron Polen, wegen der Unruhe in Ungarn, der Bewegung in Moskau, des drohenden Einfalls der Tattarn, und der schlechten Verfassung in Liefland, in grossen Sorgen stünde, Preussen dennoch, in Ansehung der Schweden, der Gefahr am nächsten sey: indem nicht zu zweifeln, daß der Feind die jetzige Gelegenheit ergreifen, und gedachte Provinz überziehen würde...“ Ihre Majestät ließ daher ermahnen, sich wieder dieses bevorstehende Unglück, in Zeiten gefast zu machen, auf Geld-Mittel zu denken, und zu dem Ende eine Contribution zu beramen.

Der König läßt auf dem Pr. Stanislai Land-Tage durch einen Gesandten die Stände für einen Schwedischen Anfall warnen, und zugleich zur Geld-Anlage ermahnen.

Von dem neuen Ermländischen Bischöfe wurde ein Schreiben überschickt, darin derselbe den Rächten seine Erhebung kund that; das Ausbleiben vom Land-Tage, durch anderweitige nöthige Verrichtungen entschuldigte; und Gott anrief, daß Er alle seine Unternehmungen segnen, und die Zuneigung der Rächte, dermassen zu ihm lenken wolle, damit sie sämmtlich mit vereinigtm Fleiß, das Wohlsenn der Provinz suchen und es in der That befördern möchten. Er versicherte, daß er nichts unterlassen wolle, was von einem sorgfältigen Racht, und Liebhaber seines Vaterlandes gefordert werden könne, und erinnerte die Rächte, ihre Anschläge, vornehmlich auf die Erhaltung der gemeinen Ruhe zu richten; mit beygefügtm Versprechen, daß er sich auf dem nechsten Land-Tag einfinden würde.

Der neue Erml. Bischof thut seine Erhebung den Rächten kund.

Der Culmische Bischof, schien von der Gefahr, darinn Preussen schwebete, überzeuget zu seyn, und rieht daher, nicht nur zur Geld-Anlage, sondern auch zur Zusammenbringung einer Anzahl Volks, um sich dessen, auf den Fall einer feindlichen Landung, zu bedienen. Die anderen Rächte (\*\*) bezeigten weniger Furcht, und meynten ehnige, die sichere Nachricht zu haben, daß Schweden dieses Jahr auf Preussen nichts unternehmen, sondern seine ganze Macht in Liefland brauchen würde. Ihr Schluß war, daß sie eine Steuer nicht für so hoch nöthig hielten, oder wo man ja etwas willigen wolte, solches nicht in den Königlichen Schatz gelte fert, sondern zur eigenen Nothdurfft im Lande aufgehoben werden möchte. Sie wiederriethen noch aus einer

Meynung, daß Schweden nicht zu fürchten, und die Geld-Anlage daher von keiner unumgänglichen Nothwendigkeit sey.

(\*) Jacob Sczepanski Mirchawischen Starosten.

(\*\*) Auffer dem Culm. Bischof waren zugegen, die Wojtboten von Culm und Pommerellen, die Castellane von Culm, Elbing und Danzig, der Marienburgische und Pommerellische Unterkämmerer, und die Abgeordneten der grossen Städte: Jac. Koopburgerm. Fab. Tenck Rachtm. von Thorn; Jfr. Hoppe Burgerm. Criswin Stürmer Rachtm. von Elbing; Gerhård Brandes Burgerm. Simon Kluge Rachtm. von Danzig. Von denen der Culmische Castellan, George Kostka, weil er zum ersten mahl als ein Landes-Racht erschien, den gewöhnlichen Eyd, ehe noch der Königl. Gesandte zur Amtung gehohlet ward, ablegte.

1605.

ner anderen Ursach die Contribution, weil vielleicht, mit dem nechsten ein Reichs-Tag, und auf demselben eine Anlage bestehen dörfte, die man alsdann den Preussen mit aufzubürden nicht ermangeln würde. Sieben vergassen die grössen Städte nicht, ihre alte Klage über den Zöllner zu Diebau zu wiederhohlen, der sie eine andere hinzufügten, daß nemlich unlängst eine neue Zoll-Kammer zu Gnesen angeleget worden. Ungleich beschwerten sie sich über die gehinderte Verführung des überseischen Salzes, und daß man die Thorner wegen dessen Gebrauchs nach Hofe ausgeladen hätte. Wodurch sie erlangten, daß dieses ihr Anliegen in die Abfertigung des Königlichen Gesandten eingeruckt wurde.

Klage über die Zölle zu Diebau und Gnesen, wie auch über die gehinderte Verführung des überseischen Salzes

Die Land-Boten können in keine Steuer willigen.

Die Contributions-Sache blieb so lange zweifelhaft, bis die Land-Boten den Ausschlag gaben, indem sie durch ihren Marschall, Joh. Kostka, melden liessen: „daß die aus der Culmischen und Marienburgischen Woywodschafft nicht weiter befehliget wären, als die Werbung des Königlichen Gesandten anzuhöhen und derselben Inhalt an ihre Brüder zu nehmen; aus Pommerellen aber sich nur von zweyen Gebieten Abgeordnete eingefunden hätten, die in Abwesenheit der andern sich zu nichts erklären wolten: daher es die Nothwendigkeit erfordere, beym Könige um einen andern Land-Tag anzuhalten.“ Woben es die Rächte bewenden liessen, nachdem der Culmische Bischof vorher, die Land-Boten zur Bewilligung einer Steuer zu bereden, umsonst bemüht gewesen war.

Lob das neuen Erml. Bischofes.

Zumuhnten ihm diese Würde nicht zu streiten.

Erinnerung, in diesem Fall mehr auf die Privilegien als auf dessen Geschicklichkeit zu sehen.

Der Land-Boten Begehren, den Bischof in das Mittel der Rächte nicht aufzunehmen.

Der vom Ermländischen Bischofe angelangte Brief, gab dem Culmischen Gelegenheit, ihm das Wort zu reden. „Er wäre, sprach Er/ seit vielen Jahren sein besonderer Freund gewesen, sonst an sich ein frommer aufrichtiger Herr, der die jezige Ehren-Stelle mit Recht verdienet hätte, und des Landes Beste mit aller Treu und Sorgfalt befördern würde. Seine Erhebung zum Bistum schiene aus einer Göttlichen Schickung geschehen zu seyn, der man unter dem Vorwand der Privilegien, nicht widerstreben müste... Der Culmische Woywode, rühmte sich gleichfals der Freundschaft des Rudnicki, bezeigte für dessen Geschicklichkeit alle Hochachtung, glaubte auch, daß da er bey Ihro Majestät in sonderlicher Gnade stünde, er dem Lande nützliche Dienste erweisen könnte: allein dieses alles, dachhte ihm noch nicht von solcher Wicht zu seyn, daß man darüber die Landes-Freyheit vergessen, und wieder Eynd und Gewissen handeln solte. Die übrigen Rächte waren des Woywoden Meynung, and unter andern sagte der Elbingische Castellan „daß da es den Geistlichen erlaubet wäre, ihre Canones anzuführen, so könnten sie es hinwiederum den Weltlichen nicht verdencken, wann diese sich auf Rechte und Privilegien berieffen, massen solches aus keinem Haß gegen jemandes Person, sondern aus Pflicht, womit man auch denen Nachkommen verbunden, geschehe.“ Die Land-Boten ersuchten die Rächte, den neuen Bischoff unter sich nicht aufzunehmen, ob sie gleich kein Mittel vorschlugen, wie man ihn auf eine füglichkeit Art abweisen könnte.

Die

Die Räte wolten Ihm den Weg zum Landes-Rath, nicht gänzlich verschneiden, sondern suchten nur den Zugang schwer zu machen. In dem Antwort-Schreiben, welches sie auf dessen Brief ausfertigten, erwehnten sie, „daß wann es die Rechte der Provinz zugelassen hätten, ihnen, wegen seiner rühmlichen Eigenschaften, sehr lieb würde gewesen seyn, mit Ihm, als einem Landes-Präsidenten, auf gegenwärtigem Land-Tage zu rathschlagen, indem man aus seiner besondern Staats-Klugheit, langen Erfahrung, und alten Gewogenheit vor die hiesige Räte, nichts, als was dem Lande heilsam, erwarten könnte. Allein, da die durch der Vor-Eltern Blut erworbene, und in die Hände der jetzigen Nachkommen gelieferte Privilegien, wie nicht weniger die dem Vaterlande schuldige Treu, solches nicht verstatteten, so würde Er, der Bischoff, es weder als etwas sträfliches, noch auch als eine Unhöflichkeit auslegen, wann man sich seiner Gemein-schaft enthielte. Wo aber durch seine Bemühung, krafft einer Reichs-Constitution, die Versicherung geschähe, daß künftig, bey Vergebung sowol der geistlichen als weltlichen Ehren-Aemter, dem Einzögling-Recht kein Eintrag geschehen solle, so würde durch die sen dem Vaterlande erwiesenen Dienst, der über die Kränkung gemeldetem Vorrechts empfundene Schmerz gelindert, und ihm die Einnehmung der Stelle im Landes-Recht nicht geweigert werden, „

1605.  
Der Räte  
Antwort-  
Schreiben an  
Ihm.

Er soll vorher  
eine Reichs-  
Tage-Constitution zur  
Sicherheit des  
Einzögling-  
Rechts aus-  
würden, wor-  
auf man ihm  
die Stelle im  
Landes-Rath  
gönnen will.

Sieben blieb es nicht, sondern die Räte ließen in der Abfertigung des Gesandten, ihren Kummer auch an den König gelangen, und baten Ihro Majestät, so wol in diesem Fall, als wegen Verwaltung der Straßburgischen Starosten, solche Mittel auszufinden, die denen Privilegien gemäß und zuträglich wären.

Wohlmahlige  
Vorstellung an  
den König, we-  
gen des Erml.  
Bischofes und  
der Straß-  
Starosten.

Denn was das letztere betrifft, so hatte die Schwedische Princessin, gemeldeter Starosten einen Polen, Andr. Bafnewski zum Verweser vor-  
gesetzt, und vor ihn das Pr. Einzögling-Recht auf dem jetzigen Land-Tage  
gesucht: welches die Räte, nicht nur aus eigenem Willen, sondern  
auch auf besondere Inständigkeit der Land-Boten, abschlugen, um nicht  
Selbst durch dergleichen Exempel, zu vielen schädlichen Folgen Ge-  
legenheit zu geben.

Die Verwal-  
tung derselben  
ist einem Polen  
gegeben, vor  
den das Ein-  
zögling-Recht  
vergeblich ge-  
sucht worden.

Von dem Zustande des Weichsel-Grabens am weißen Berge, hatten die Stände seit einiger Zeit keine Erwähnung gethan, obgleich derselbe dem Lande mehr und mehr schädlich wurde, indem der Mogat die herumliegende Niederung oft überschwemmete. Die Einfassen des Marienburgischen Werders, welche dabey das meiste litten, hatten sich desfalls bey dem Königlichen Hofe beklaget, und im Jänner dieses Jahrs, die Dantziger ausladen lassen, als wären sie dem ehmaligen rechtlichen-Ausspruch (\*) Königes Stephani nicht nachgekommen. Die Sache wurde auf dem Land-Tage erwogen, und beliebt, sie in der Abfertigung des Gesandten Ihro Majestät vorzutragen, und um Commissarien zu bitten, die ausfinden möchten, auf was

Wom neuen  
Weichsel-Grab-  
ben.

Der König  
wird desfalls  
um Com-  
missarien,  
und daß die  
nöthige Ko-  
sten vom gan-  
zen Reich mög-  
lich getragen  
werden, gebett.

333

(\*) Er stehet in den Document. des vorhergehenden Bandes p. 156.

1605.

was Art der zu starke Zufluß in den Mogat zu herten, und der Weichsel-Strom in den vorigen Stand wieder zu bringen: und daß solch Werck, weil es zum Wohlfeyn der ganzen Crone gereichte, auch auf gemeine Kosten des gesammten Reichs, ausgeföhret würde.

Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten.  
(56.)

Hiermit endigten die Stände die gemeinen Rahtschläge, und liefen den Königlichen Gesandten den 10. May von sich, welcher gerne gesehen hätte, daß die von Jhro Majestät verlangte Steuer, ohne einigen Aufschub, wäre bewilliget worden.

Die Berichte  
werden gehalten.

Ausser den jetzt gemeldeten Rahtschlägen, hielten die Rächte, weil es ein gewöhnlicher Land-Tag war, die Berichte, und verabschiedeten alle eingeschriebene Rechts-Sachen.

Der falsche  
Demetrius be-  
kommt einen An-  
hang und rückt  
an die Mosko-  
witsche Gren-  
zen.  
Gedanken ei-  
niger Senatoren  
von seiner Ver-  
son, und Unter-  
nehmung.

Die Ordnung der Zeit erfordert, dem Moskowitzischen Demetrio, in seiner kühnen Unternehmung zu folgen. Die Leichtgläubigkeit einiger Grossen; der heimliche Beyfall des Königes; der Kosaken Begierde zur Beute, machten ihm in kurzer Zeit einen solchen Anhang, daß er sich schon zu Ende des vorigen Jahres, mit gewaffneter Hand den Moskowitzischen Grenzen nähern konnte. Die, so in die Ferne sahen, hatten hiebey schlechten Muht, weil sie einen niedrigen Ausgang fürchteten, der die ganze Russische Macht den Polen auf den Hals werfen würde. Diejenige Senatoren, die von diesen Gedanken waren, entdeckten selbige auf dem letzteren Reichs- Tage, und stellten dem Könige vor, daß Er wieder die Verträge gehandelt, da Er zu dem Unterfangen des Demetrii, stillschweigend seine Einwilligung gegeben. Sie fordereten den Sandomirischen Woywoden zur Strafe, weil er sich mit ihm in ein genaues Verständnis eingelassen, und wolten daß man die Freundschaft des Czars ferner unterhalten, nicht aber die Crone, aus bloßer Zuneigung zu einer fremden Person, deren Erzehlungen einer listigen Erfindung sehr ähnlich wären, in ein grosses Unglück stürzen möchte. Der Moskowitzische Gesandte, welcher den 10. Februar Audienz bekam, beklagte sich gleichfals über die gebrochene Gelöbniße, und beschrieb den Demetrium, als einen Betrieger, der ehmahls beym Schreiber des Archimandriten, welcher sich zum Gros-Fürsten aufgeworfen und erkauft worden, gedienet, und aus Moskau verlaufen wäre, und daß die noch lebende Mutter des rechten Demetrii bezeugete, daß ihr Sohn warhaftig todt sey. Zulezt verlangte der Botschaffter eine deutliche Erklärung vom Könige, ob Jhr. Majest. an dem Beginnen des falschen Demetrii Theil hätte, und versicherte, wo dem also, daß sein Herr, der Czar, solches als eine wirkliche Feindseligkeit ansehen würde, wo aber nicht, so möchte der König den sich fälschlich angegebenen Prinzen hinrichten, und dessen Anhänger in Polen, abstrafen lassen. Hierauf ward Jhm im Namen des Königes geantwortet: „daß Jhr. Majest. mit dem Demetrio keine Verständnis hätte, „sondern daß derselbe aus eigenem Betrieb, mit der Kosaken Hülfe, „in Moskau eingefallen wäre, solte er wieder nach Polen kommen, „so

Vorstellung  
des Moskowi-  
tischen Gesand-  
ten an den Kö-  
nig.

und ihm  
darauf erteil-  
te Erklärung.

„so würde Ihr. Majest. ihn nebst seinem Kosakischen Anhange, zur ge- 1605  
 „bührenden Strafe zu ziehen nicht ermangeln „.

Demetrius war schon in Moskau eingerucket, wie der Gesandte zu Warschau vorgemeldete Werbung ablegte. Seine kleine und unordentli-  
 che Armee, wurde durch den Zulauf von Polen und Moskowitern ver-  
 stärket, aber dadurch nicht in den Stand gesetzt, mit den Russischen  
 Truppen eine Schlacht zu wagen. Ein blosser Zufall, den niemand  
 vorher sehen können, machte ohne Schwert-Strich, eine gängliche  
 Veränderung. Der Czar Boris starb im April plötzlich, und sein  
 Tod setzte das ganze Reich in eine solche Verwirrung, daß Demetrius  
 zum Gros-Fürsten aufgenommen und gesalbet wurde. Diese seine  
 Erhebung ließ Er dem Könige von Polen, durch eine Gesandtschaft  
 wissen, zugleich ein genaues Bündnis antragen, und um die Tochter  
 des Sandomirischen Woywoden werben: die zu Krakau, in dem  
 Quartier ihres Vaters, dem Gesandten, an Stelle seines Herren, von  
 dem Krakauischen Bischofe, in Gegenwart des Königes, des Prinzen  
 und vieler Senatoren, den 22. November, angetrauet wurde.

Demetrius be-  
 steigt de Mos-  
 kowitischen  
 Thron.

Dessen Ge-  
 sandtschaft an  
 den König von  
 Polen, und An-  
 werbung um  
 die Tochter des  
 Woywoden  
 von Sandomir,  
 die ihm ange-  
 trauet wird.

Inzwischen der verimeynte Moskowitzische Cron-Erbe den Thron  
 bestig, war der neue König von Schweden bedacht, die Grenzen seines  
 Reichs, durch die Eroberung von ganz Liefland, zu erweitern. Die  
 Zurüstungen hiezu waren groß, und verzogen sich bis in den August,  
 da der König mit einer Fotte von vierzig Schiffen, in See gieng. Sein  
 erstes Absehen war auf Riga gerichtet, so Er in eigener Person, zu  
 Anfang des Septembers, belagerte, nachdem sich vorher die Festung  
 Dinamünde, an seinem General, dem Grauen von Mannsfeld, ohne  
 Gegenwehr ergeben hatte. Weil der Poln. General Chodkiewiez  
 den Angriff von dieser Seite nicht vermuthen gewesen, so hatte Er  
 den Feind unter Dörpht erwartet, von dannen Er mit 2500. Reuter  
 und 1000. Mann zu Fuß, zum Entsatz herbey eilte, so bald ihm die  
 Schwedische Unternehmung auf Riga war kund worden. Er setzte sich  
 drey Meylen von dannen, an der Düna, zwischen Kirchholm und  
 Iskul, alwo ihm König Carl, mit einer Armee von 12000. Mann, ent-  
 gegen ruckte, und die in den Geschichten berühmte Schlacht bey  
 Kirchholm verloh: dabey die Schweden, ausser den Gefangenen,  
 neun tausend todt, ihre ganze Artillerie und Bagage einbüßten, und  
 der König Selbst, mit genauer Noht, verwundet entkam. Zu die-  
 sem Siege trug nicht wenig bey, daß der Herzog von Curland, sich  
 kurz vor dem Treffen, mit fünf hundert auserlesenen teutschen Reutern,  
 bey den Polen eingefunden. Riga ward hiedurch von einer Belage-  
 rung, und ganz Liefland von der Furcht einer feindlichen Unterneh-  
 mung, auf eine Zeitlang befreyet (\*).

Die Schweden  
 belagern  
 Riga, und wer-  
 den bey Kirch-  
 holm auf  
 Haupt geschla-  
 gen.

So weit war es noch nicht gekommen, sondern man stund annoch  
 in der Ungewisheit, wohin eigentlich die Schwedische Macht gerichtet  
 wäre

Aufferebent-  
 licher Land-  
 tag zu Graue-  
 denq.

(\*) S. Loccen. L. VIII. und Pialec. unter diesem Jahr.

1605. wäre, als der König den Preussen einen Land-Tag, den 25. August nach Werbung des Königl. Ge- Graudenz ausschrieb. Der dahin geschickte Gesandte, (\*) mußte den sandten. Ständen ihre schlechte Sorgfalt, für die Wolfart des gemeinen Vaterlandes vorhalten, da sie in dem neulichen Land-Tage, mehr auf Kleinigkeiten, als wie die Provinz bey obhandener Noth in Sicherheit zu stellen, bedacht gewesen. „Jhr. Maj. fuhr der Vorschaster fort/ „würde es dabey haben bewenden lassen, wann nicht eine sich ereignende neue Gefährlichkeit ein anderes erfordert hätte. Denn aus den öfteren Zeitungen, von den grossen Zurüstungen des Herzogs von Südermanland, und aus dessen feindseligem Gemüth gegen die Königliche Lande, stünde zu urtheilen, daß seine Absichten nicht bloß auf Pommern, sondern noch auf etwas anders gerichtet wären. Keine Provinz aber wäre Ihm gelegener als Preussen. Er wüßte, daß die Ufer an der See von allen Widerstand entblößet; die Stände auf keine Verfassung bedacht; und daselbst wegen des lang genossenen Friedens reiche Beute zu machen wäre. Aus dieser Ursach lies der König abermahls ermahnen, eine zureichende Gegenwehr zu veranstalten, und die dazu nöthigen Gelder zu bewilligen. Sieben versprach Jhr. Majest. daß wann auf dem nächsten Reichs-Tage, die Reichs-Stände eine Contribution belieben möchten, die Preussen von derselben alsdann gänzlich frey seyn sollten. Wo aber weder die Königliche Ermahnung, noch auch die drohende Gefahr, einen Eindruck bey den Preussen machen möchten, so würden sie es ihrer Uchtlosigkeit zuzuschreiben haben, wann der Provinz vom Feinde ein Unglück zustieße.

Der König entschuldiget die Beförderung des neuen Erml. Bischofes, und will zur Erlangung einer Reichs-Constitut. wegen des Einj. Rechts beförderlich seyn. Erklärung Jhr. Majest. wegen des Polnischen Verwalters der Strassburg. Starost. wegen der Zölle, des überseichs Salzes, und des neuen Weichsel-Staats.

Bis hieher gieng die schriftliche Instruction des Gesandten; mündlich hatte er im Befehl, auf dasjenige, was die Stände aus dem jüngsten Land-Tage an den König gelangen lassen, folgender massen zu antworten: „Der König hätte den Rudnicki, bloß wegen seiner Geschicklichkeit, Erfahrung und Verdienste um das gemeine Wesen, und weil dessen Person Jhr. Majest. jederzeit angenehm gewesen, dem Ermländischen Capitul vorgeschlagen, auch, da es Ihn genehmet, gerne bestätigt. Jhr. Majestät wolle aber auf dem künftigen Reichs-Tage die Polnischen Stände dahin zu vermögen suchen, daß den Preussen ihr Einzöglings-Recht durch eine Constitution befestiget werde. Der von der Schwedischen Princeßin, der Starostey Strasburg, vorgesezte Verwalter, würde sich wieder eines jeden Zuspruch zu rechtfertigen suchen. Die Freyheiten der Städte, wäre Jhr. Majest. zu schützen jederzeit geneigt gewesen, doch müßte der Zoll zu Diebau, wegen Bequemlichkeit des Orts bleiben, und wo jemanden zu viel geschehe, so könnte er darwieder, wie auch wieder die neue Zoll-Kammer zu Gnesen, von der Jhr. Majest. keine Wissenschaft trüge, rechtlich verfahren. Den Polnischen Salz-Pächtern sollte anbefohlen werden, die Grenzen ihrer Gebühr

(\*) Joh. Kuczborski, Scholast. des Gnesnischen Capituls, Canonicus zu Plocko und Königl. Secretaire.

„in Hinderung des überfeischen, nicht zu überschreiten: und das An-  
 „suchen wegen des Weichsel-Stroms, wäre Ihr. Majest. erbötig auf  
 „dem Reichs-Tage zu befördern, es möchten nur die Pr. Stände  
 „Mittel und Wege anzeigen, und geschickte Personen zur vorgängigen  
 „Untersuchung benennen.

1601.

Wie der Königliche Gesandte, nach diesem Anbringen abegan-  
 gen war, begehrt die Land-Boten, durch ihren Marschall, Luc.  
 Bialoblogfi, daß man sie künftigt zur Anhörung der Rahtschläge in  
 der Rähte Zimmer lassen, und sie nicht, gleich nach eingenommener  
 Königl. Werbung, in ihr besonder Gemach verweisen möchte. Die  
 Rähte(\*) schüsten sich vor jezo mit der bisherigen Gewohnheit, und  
 versprochen, die Sache zu einer anderen Zeit in reife Erwägung zu  
 ziehen. Womit die Boten nicht zufrieden waren, sondern eine rich-  
 tigere Antwort verlangten, weil die aus dem Culmischen, von ihren  
 Brüdern, darauf ausdrücklich befehliget waren. Weswegen die  
 Rähte sich darüber besprachen, und wie sie der Ritterschafft die Wich-  
 tigkeit ihres Begehrens nochmalts vorstellten, einen Anstand bis auf  
 den folgenden Land-Tag erhielten.

Die Land-Boten wollen zum Rahtschlagen in der Rähte Zimmer bleiben.

Auf die Königliche Werbung, waren die Rähte einmühtig zur  
 Geld-Anlage geneigt, und die Thorner erbotten sich zum voraus zu ei-  
 ner zwiefachen Maß = Accise. Die Land-Boten, hinderten durch  
 den Mangel der Vollmacht den Schluß, und erklärten sich, daß die  
 gesammte Ritterschafft bey vorfallender feindlichen Landung, auf-  
 sitzen wolte. Zu welcher Meynung, die Rähte, die Antwort auf die  
 Königliche Werbung abfassen ließen, und den Gesandten, den 26.  
 August abfertigten: der hingegen den Ständen diese ihre schlechte  
 Sorge für ihr Vaterland, und die Geringsachtung der Königlichen Er-  
 mahnung, zu Gemühte führte.

Und keine Contribution willigen. Daher der Königl. Gesandte, ohne etwas ausgerichtet zu haben, abgefertigt worden.

(57.)

Die Thorner hatten sich schon im Jahr 1602. beym Culmischen  
 Bischöfe über die Jesuiten beklaget, und ihr Beyforge zu erkennen ge-  
 geben, daß diese Leute, die sich, wie es auch an andern Orten geschehen,  
 in die weltliche Handel mischeten, die Verfassung der Stadt, nebst  
 der damit verknüpften gemeinen Ruhe, wo nicht gänglich aufheben,  
 doch merklich stöhren dörfen. „Die Religion, sagten sie in ihrer  
 „Vorstellung, hätte hieran keinen Theil. Der Catolische Pfarrer,  
 „das Dominicaner- und Nonnen-Kloster, nebst allen Catolischen Ein-  
 „wohnern könten hievon Zeugen se n, als mit denen man des Glau-  
 „bens und des Gottesdiensts wegen, keine Streitigkeit jemahls gehabt,  
 „sondern sich mit ihnen friedlich begangen hätte: und man würde ein  
 A a a a

Der Thorner Klage über die Jesuiten.

glei-

(\*) Es hatten sich auf den Land-Tag eingefunden: Der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Pommerellen, der Culmische Castellan, der Marienburgische Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordneten: von Thorn, Jac. Kove Burgerm. Henrich Mochinger Rahtm; von Elbing Jfr. Hoppe Burgerm. N. Wartenberg Rahtm; von Danzig Joh. Torbeck Burgerm. Bart. Brand Rahtm.

1605.

„gleiches von den Jesuiten rühmen, wann sie, so wie jene, in  
 „den Grenzen der ihnen obliegenden Pflicht blieben. Allein,  
 „an stat daß diese mit dem ruhigen Besitz der Johannis-Kirche,  
 „mit der unrechtmäßigen Innehabung der Plebaney, und mit der  
 „freyen Ausübung ihrer Religion zufrieden seyn sollten, so sucheten sie  
 „auf verschiedene Art liegende Gründe zu erlangen, und mit der Zeit  
 „einen Theil der Stadt unter ihre Bottmäßigkeit zu bringen. Wel-  
 „ches Vorhaben da es nicht nur allerley Gefahr drohete, sondern  
 „auch denen Freyheiten und Privilegien, so wol dieser, als aller übr-  
 „gen Städte in Preussen widerstrebete, so erfordere es die Pflicht,  
 „daß man diesem anwachsenden Ubel nach Vermögen begegne, und  
 „nicht zugebe, daß die Privilegien mit so leichter Mühe gekränk-  
 „würden,.. Der Bischoff antwortete der Stadt: „daß wann schon die  
 „Jesuiten an einem so ansehnlichen Ort ein und anderes Häus-  
 „lein an sich brächten, man daher noch nicht zu fürchten hätte, ob wol-  
 „ten sie die Privilegien schwächen, und ganze Gassen ihrer Gewalt  
 „unterwerffen. Dieser guten Leute Werck wäre, die heilige Reli-  
 „gion, und die Übung der Gottseeligkeit durch lehren auszubreiten,  
 „nicht aber über ganze Städte zu herrschen, oder ihre Verfassungen zu  
 „zerrütten, und jemanden Gewalt zuzufügen. Thorn würde nach  
 „dem Exempel anderer Städte seine Ruhe und Freyheit, und der  
 „Macht seine Macht ungekränkt behalten, ob gleich die Jesuiten da-  
 „selbst Aufenthalt hätten,.. Hiemit musten sich die Thorner abwei-  
 „sen lassen, da indessen die Jesuiten die Stadt beym Könige und denen  
 „Großen übel angaben; viele Adelige junge Leute, die durch ihr schlech-  
 „tes Betragen gegen der Bürger Kinder, zu Verdrießlichkeiten Gele-  
 „genheit gaben, in ihre Unterweisung nahmen; und endlich in diesem  
 „Jahr auf der Stadt Grund, ein Collegium zu erbauen anfiengen.  
 „Hiezu konten die Thorner nicht schweigen. Sie beschieden den Cato-  
 „lischen Pfarrer Markowski vor sich, und begehrtten von ihm die Fort-  
 „schaffung der Jesuiten, so dieser an den Culmischen Bischoff nahm.  
 „Hernach schrieben sie an den König und den Reichs-Unter-Canzler  
 „Pitrokonski (\*): und stellten diesem besonders vor, „daß die Ein-  
 „wohner der Stadt, an die durch die Jesuiten-Studenten zu Krakau,  
 „Posen, Wilna, Brausberg und anderwärts erregte Unruhe  
 „gedächten, und dergleichen auch ihres Ortes befürchteten, da sich schon  
 „beym Anfange Merckmable hievon zeigten, indem der Bürger Kin-  
 „der von den jungen Edelleuten, ohne gegebene Ursach, geschimpffet  
 „und geschlagen wurden. Welcher Muthwill bey Vermehrung der  
 „Studenten zunehmen und in etwas grösseres ausbrechen dörrfte; so  
 „aber verhütet werden könte, wann die Jesuiten mit ihrem Collegio an  
 „einen andern Ort verseyet würden,..

Derer sich der  
Culmische Bi-  
schof annimt.

Die Jesuiten  
fangen an ihr  
Collegium zu  
bauen.

Welches die  
Stadt zu hin-  
deru bemüht  
ist.

Der letzteren  
Schreiben an  
den König und  
Eron-Unter-  
Canzler.

Verdrießlich,  
Zeit zwischen  
den Jesuiten-  
Schülern und  
einigen gemei-  
nen Leuten dar-

Ehe die Antwort von Hofe einlieff, trug sich etwas zu, welches  
gleichsam zum Vorboten dessen, so man wegen des künftigen besorget  
dienete. Glückliche Barbier-Pursche wurden den 26. Septembr. A-  
bends, wie sie die Plebaney vorbey giengen, von den Jesuiten-Schülern  
zuerst

(\*) Beyde Schreiben sind datiret den 14. September.



zuerst mit Worten angegriffen, hernach mit Steinen geworffen: worauf sich diese, zu denen sich mehr lediges Gesindel fund, nach Entweichung ihrer Segner, mit Einschlagung der Fenster an dem Pfarr-Hause, und der daran stossenden Schule, rächeten. Die Sache wurde dem Burggrawen und dem Präsidirenden Burgermeister hinterbracht, die den folgenden Morgen die Ehre zuhalten, und die von dem Pfarrer, als Urhebere, angegebene drey Thäter fleißig auffuchen liessen, von denen zween, weil der dritte entkommen war, gefänglich eingezogen wurden. Der Culmische Bischof legte dieses, als die gröste Gewaltthätigkeit wieder die Religion, daran die ganze Stadt Schuld hätte, aus, und da nach wenigen Tagen, die Rächte (\*) den gewöhnlichen Michaels-Land-Tag hieselbst hielten, klagte Er es ihnen mit ziemlichem Eyffer. Gleich im Anfange wünschte er eine grössere Anzahl der Anwesenden, damit die Ihm und den Seinen zugefügte Schmach desto bekandter würde, und bat, es seinen gerechten Schmerzen zuzuschreiben, wo er sich harter Redens-Arten gebrauchen möchte. Er bedauerte weisläufftig den in der Cron und in Preussen währenden Religions-Zwist, und sahe ihn an, als den Verderb der Städte, und als einen Ursprung alles Übels. „Aus gnädigem Zulaß Jhro Majestät und durch der Reichs-Stände Vergleichung wäre es geschehen, daß ein jeder die Freyheit erlanget, nach seinem eigenen Gewissen zu glauben, und den öffentlichen Gottes-Dienst ohne Gefahr zu verrichten. Derselben Freyheit hätte Er, der Bischof, sich seit dem Antritt des Bistums, so wol in seinem ganzen Sprengel, als besonders in der Stadt Thorn bedienet, und die dasigen Kirchen und Schule mit solchen Personen versorget, die ihrem Amt mit besonderem Fleiß, in aller Sanfftmuth vorstünden, und durch deren männiglich bekante Gottseeligkeit, die Ehre Gottes sehr erweitert würde. Er selbst hätte, seit dem er im Landes-Raht gewesen, niemanden einiges Leyd zugefüget, sondern allerwege das Aufnehmen der Provinz, und der Stadt Thorn insonderheit, befördert, dafür er aber von der jekt gedachten Stadt schlechten Lohn empfienge, indem man nicht nur Ihm in seine geistliche Gerichtbarkeit vielfältigen Eingriff thäte, sondern vor wenigen Tagen, gar das Pfarr-Haus und die Schule zu stürmen, keinen Scheu getragen hätte, „

1605.  
über die Fenster im Pfarr-Hause und der Schule eingeworfen worden.

Welches der Culmische Bischof der ganzen Stadt zur Last leget.

Dessen Klage auf dem gewöhnlichen Michaels-Land-Tage.

Der Bischoff gab nicht undeutlich zu verstehen, daß Er, wo nicht alle, doch einige Personen von der Obrigkeit hiebey im Verdacht hielte, und schrieb es der schlechten Warnehmung ihres Amtes zu, daß durch die Soldaten-Wache dem Unwesen nicht gleich im Anfange wäre gesteuert worden. Er ersuchte demnach die Rächte, ihm zur Erlangung der Gerechtigkeit zu verhelffen, und schritt darauf zu einer andern Materie, nemlich zur Verachtung des Pabsts, „da man in gewissen  
„ Lie-

(\*) Es funden sich, auffer dem Bischofe, der Culmische Woywode, der Culmische und Elbingische Castellän; von Elbing, Georg. Wieder Burgerm. Crisp. Strümer Rahtmann; von Danzig Joh. Torbeck Burgerm. Hans Droit Rahtm. ein, und die Thorer hatten dazu den Burgerm. Henr. Stroband, und den Rahtm. Fabian Fenck verordnet.

1605.

„Liedern denselben dem Türken und Tattar an die Seite setzte, die zur ewigen Schmach der ganzen Catolischen Kirche, und zur Verachtung Ibro Majestät Selbst, in Thorn gedruckt und öffentlich gesungen würden... Er vergaß endlich auch seiner eigenen Person nicht, die man, wie er sagte, durch eine, den Abend vor dem jüngsten Fronleichnamts-Fest, an die Kirchen-Thür und sein Haus, angeschlagene Laster-Schrift beschimpffet, und da auf sein Anhalten, von der Obrigkeit eine Untersuchung angestellt worden, hätte diese alle Schuld von der Stadt abgelehnet, und sie einem schlechten Menschen, der bey ihm in Diensten stünde aufgebürdet. Der Schluß der Klage war, daß die Rächte sich derselben, als einer Sache die das ganze Land und der gesammten Städte Wolfahrt rührete, annehmen, sie schriftlich an Ibro Königlische Majestät gelangen lassen, und die Häubter der Stadt Thorn ermahnen möchten, allem künftigen Unglück in Zeiten vorzubeugen, und nicht Ursach zu geben, daß die jezigen Funken allmählich in ein grosses Feuer ausschlugen.

Die Rächte wollen vorher, ehe sie sich dar- auf erklären, die Gegen- Nothdurft der Stadt höhen.

Der Culmische Woywode, den zuerst die Ordnung zu stimmen traff, bedaurete den Zufall, und das schlechte Vernehmen zwischen dem Bischoffe und der Stadt, und hoffte, das wegen des ersteren die Obrigkeit dem Bischoffe würde Recht wiederfahren lassen; weiter wolte er sich zu nichts erklären, sondern zuvor die Gegen-Nothdurft der Stadt hören.

Welche beyge- bracht wird.

Fast gleicher Meynung waren die Castelläne von Culm und Elbing, nur daß der letztere urtheilte, daß die Obrigkeit, da sie nicht gleich im Anfange dem Fenster-Einwerffen gewehret, ihrem Amt kein Gnügen gethan hätte, und man ihr wegen des künftigen nachdrücklich zureden müste. Der anwesende Thornische Burgermeister, Henrich Stroband, beriess sich auf die vorige Zeiten, da man sich mit der Catolischen Geistlichkeit friedlich begangen. Er erwehnte, daß das Mißverständnis eigentlich seit wenigen Jahren sich geäußert, da man einen gewissen ehemahls daselbst nicht gewesenen Orden eingeführet, welcher der Stadt bisher vielen Verdruß verursacht hätte. Was die an dem Pfarr-Hause, und der Schule verübte Gewalt anlangte, daran hätte E. Racht nicht den geringsten Theil, wie dann er, der Burgermeister, so wol die Thäter, als die so darum Wissenschaft gehabt, für losse Buben hielte. Er bestärkte die Unschuld seiner Collegen, durch die Erzählung ihres Betragens bey dieser Sache, und daß auch wieder die auf des Bischoffs Person ehemahls gerichtete Schmah-Schrift, eine scharffe Untersuchung angestellt, und nichts, was in dergleichen Fällen üblich wäre, unterlassen worden. Die angezogenen Lieder hätten die Thorner nicht gemacht, deswegen sie zu keiner Verantwortung gefordert werden könnten. Sonst wären sie gewohnt, in ihren öffentlichen Versammlungen Gott um die Erhaltung seiner Kirche und der Hohen Landes-Obrigkeit anzurufen. Er ersuchte leglich den Bischoff, seine Geistlichkeit gleichfals dahin anzuhalten, damit sie einmahl aufhören möchte, den Racht auf den Cankeln, mit ehrenrühri- gen Worten, anzugreifen, und endigte seine Rede mit diesen Worten, die er drey mahl wiederholte: Es könne ein Jesuiter-Seminarium in

Schadē so aus einem Jesuiter Collegio zu befürchten.

in Thorn, ohne grossen Schaden der Stadt, und ohne merklichen Nachtheil des Ordens selbst, nicht angeleget werden.

1605.

Der Bischoff ermangelte nicht auf einige Stücke zu antworten, und zeigte vornehmlich, daß das Jesuiter Collegium der Stadt sehr vortheilhaft wäre. „Erstlich, würde die Jugend in den Künsten, guten Sitten, und in der wahren Religion erzogen; zweitens, schickten viel vornehme Leute ihre Kinder dahin, die gleichsam wie ein Unter-Pfand einer genauen Freundschaft könten angesehen werden; und drittens, dörfte man die Wissenschaften nicht an auswärtigen Orten suchen, sondern man bekäme Gelegenheit, alles zu Hause zu erlernen. Von seinen Predigern urtheilt Er, daß sie auf niemanden schmäheten, sondern bloß zur Rettung ihrer Religion die Irthümer wiederlegeten. Der Thörnische Bürgermeister konte nicht zur Wiederrede kommen, weil ihm der Elbingische Castellan, und der Starost von Schönensee (\*), der sich von ohngefehr eingefunden hatte, ins Wort fielen, welche die ganze Stadt der jüngsten Gewaltthätigkeit theilhaftig machen wolten, und da der Bürgermeister solches abzulehnen nachmahls versuchte, hinderte es der Bischoff; indem er die Abgeordneten von Elbing und Danzig um ihre Meynung fragte, die den Thörnischen Raht von aller Beschuldigung lössprachen. Der Bischoff trieb seine Klage nicht weiter; und die Thörner verurtheilten den 1. Octob. die inhaftirten Barbier-Pursche, daß sie die eingeworfenen Fenster, auf ihre Kosten, wieder machen lassen, sechs Wochen im Gefängnis sitzen, und hernach auf ein Jahr von der Stadt verwiesen werden solten: der entwichene Barbierer aber, wurde sich zu stellen öffentlich gerufen, und weil er ausblieb, wieder ihn als einen Halsstarrigen mit der Acht verfahren.

Nutzen so die Stadt Thorn daraus zu hoffen.

Die Urheber der wieder das Pfarrhaus ausgeübten Gewaltthat werden gestrafft.

Ausser der jetzt abgehandelten Klage des Culmischen Bischofes, nahmen die Rähte, auf dem Michaels-Land-Tage; keine andere als Proces-Sachen vor; bey denen dieses zu mercken, daß wie eine Appellation vom Ausspruch des Culmischen Surrogati Lazinski vorkam, und die Parten wieder an ihn verwiesen wurden, der Elbingische Castellan, gegen dessen Person, weil Er kein geböhrener Preusse, und also dieses Amt zu bekleiden nicht fähig wäre, feyerlichst protestirte. Die Rähte fuhren in ihrer Berrichtung bis den 3. October fort, da sie die rückständigen Sachen an die letzte Instanz verwiesen, und die Zusammenkunft endigten.

Es wird wieder den Culmischen Surrogat, weil er kein Einjögling, protestirte.

Am Hofe, war nunmehr alles in starcker Zubereitung zum königlichen Beylager, welches den 30. October, mit der Oesterreichischen Erz-Herzogin Constantia, der vorigen Königin Schwester, vollzogen werden solte. Pabst Clemens VIII. und der Cron-Groß-Canzler zugleich Feld-Herr, Zamoiski, die es bisher aufgehalten hatten, waren, jener den 3. März, dieser den 3. Junii mit Tode abgegangen.

Veranstaltung zum königlichen Beylager am Hofe.

Vorhergegangenem Tode des Cron-Groß-Canzlers,

B b b b

(\* ) Ach. Plemienski.

1605.  
Canzlers und  
Feld-Herrn  
Joh. Zamois-  
ki.

Deffen ruh-  
liche Eigen-  
schaften und  
Verdienste.

gen, und mit ihnen alle Hindernungen aus dem Wege geräumt wor-  
den. Ich würde gegen die Verdienste des letzteren unerkennlich  
seyn, wann ich sie unberührt lassen sollte. König Henrich vertraute  
Ihm mit allgemeinem Beyfall das kleine Siegel; und Stephanus  
wusste seine Fähigkeit, vor andern noch mehr zu unterscheiden, da Er  
Ihm nebst der Cron-Groß-Canzler, die Feld-Herrn-Würde ertheilte,  
und, welches sonst niemahls geschehen war, in seiner Person, diese  
zwey wichtige Reichs-Ämter verknüpfte. Zamoiski, rechtfertigte durch  
sein Verhalten die Wahl der beyden Könige. Er besaß eine fier-  
liche Fertigkeit in der Zunge und in der Feder. Er wusste die Gren-  
gen der Königlichen Hoheit, und wie weit die Vorrechte des Volks  
giengen. Er kannte die wahrhaftigen Staats-Regeln, und den eigent-  
lichen Grund des Polnischen Aufnehmens. Seine Liebe zur guten  
Ordnung und innerlichen Ruhe, machte, daß Er nebst einer genauen  
Handhabung der Gerechtigkeit, niemahls eine andere als die Parthey  
der gemelnen Wolfart ergrieff. Er wünschte die Rückkehr der vom  
Römischen Stul abgetretenen, ohne sie durch Verfassung des Rechts  
dazu zu nöthigen, und eine Vereinigung der verschiedenen Religions-  
Verwandten, sonder Kränkung der zu ihrer Sicherheit gemachten  
Verträge. Diese Eigenschaften besaß Zamoiski als Groß-Canzler.  
Sein unerschrockener Muht; seine Krieges-Wissenschaft; die Kunst  
eine Armee bald zusammen zu bringen, und ohne grosse Kosten zu  
erhalten; die Leutseeligkeit gegen die Befehlshaber und Gemeine;  
die bey den Polen sonst nicht allezeit gleich beobachtete Krieges-Zucht;  
die Eilfertigkeit im entschliessen und es unermüdet auszuführen, mach-  
ten ihn zum größten und glücklichsten General seiner Zeit. Er war  
es; dessen sich König Stephanus zu den Veranstaltungen und zu der  
Ausführung des Moskowitzischen Krieges bediente. Er bekümpfte  
Polen durch die Gefangennehmung des Oesterreichischen Erb-  
Herzogs, und nöthigte durch eine bloße Gegen-Verfassung die Türcken zum Frie-  
den. Bey Cicor besetzte er die Zattarn; stellte in der Moldau die  
Hoheit des Reichs wieder her; und half den verfallenen Sachen in  
Liesland auf. Die ganze Cron wurde Ihm durch diese Dienste ver-  
pflichtet, nur der König allein schien sie mit einer Gleichgültigkeit, die  
viel ähnliches von einer Ungnade hatte, anzusehen. Sigismundus, der als  
ein junger Prinz, aus einem fremden Reich nach Polen kam, kannte die  
damahligen Senatoren nicht anders, als nach dem Eindruck, den Ihm  
die Hof-Vieblinge benbrachten. Dieses war die erste Ursach, warum  
Zamoiski, einen geringeren Platz in des Königes Gnade bekam, als  
derjenige, der den wankenden Thron befestiget hatte, vermuthen sollte.  
Die darauf gefolgte besondere Zuneigung Ihro Majestät zum Oester-  
reichischen Hause, und des Groß-Canzlers Meynung, als wann die-  
selbe dem Polnischen Reich nicht zuträglich wäre, verursachten, daß  
man seiner, als eines der sich den Absichten des Königes widersetzte,  
am Hofe müde wurde. Zamoiski entfernte sich von Zeit zu Zeit, und  
überließ indessen die Ausfertigung der vorkommenden Geschäfte der  
kleinen Canzleyen. Er ertrug die Abneigung seines Königes, als ei-  
ner, der sich zwar nichts aufdrucken, aber auch dabey nicht ohne Empfind-  
lichkeit

lichkeit seyn konnte. Auf dem jüngsten Reichs-Tage, redete Er deswegen bey dem Beschluß seiner Stimme, den König im Senat, mit folgenden Worten, an: „Es thut mir von Herzen wehe, daß ich bey Eu. Majestät so übel angegeben worden, und so wenig Gnade und Gunst, bey Derselben habe, da ich doch in den Diensten Eu. Majestät und der Krone, meine Lebens-Zeit zugebracht, und diesen grauen Kopf bekommen habe. Wie kann und mag doch Eure Majestät mir so ungnädig seyn, der ich von Grund meines Herzens wünsche, daß Eure Majestät und Dero Nachkömmlinge, zu langen Jahren nicht nur über uns und unsere Kinder, sondern auch über viel andere mächtige Völker glücklich regieren mögen, ja der ich allezeit, meinen alten Hals, und mein Vermögen für die Wolfart Eu. Majest. hinzugeben bereit bin. Wann mich aber das Unglück so hart trifft, daß es nicht möglich, mich in Eu. Majest. Gnade zu setzen, so bitt ich demüthigst für meinen Sohn, daß Eu. Majest. ihn Dero Hulde gültigst wolle empfohlen seyn lassen... Die Nachrichten, deren ich mich bedienen, melden, daß die häufig hervor brechende Thränen, den Groß-Sangler, seine Rede hiemit zu endigen, genöthiget. Dieser war auch der letzte Reichs-Tage, dem er beygewohnt, weil er, wie ich oben gemeldet, bald hernach, im Anfange seines 64sten Jahres gestorben. Der König sah seinen Todt nicht ungerne, weil er nunmehr die ansgesetzte Heurath desto leichter vollziehen konnte, und die Hof-Partey hatte keine Ursach sich zu betrüben, weil sie eines genauen Aufsehers und scharfen Widersprechers los geworden. Die über die alten Rechte und die Befestigung der einheimischen Ruhe hielten, fanden mehr Anlaß, ihn zu betrauren, weil sie eine große Stütze verloren. Wie viel das ganze Polnische Reich mit Ihm eingebüßet, haben ankräftigsten, der im folgenden Jahr ausgebrochene Rokoß, und die sich darauf gehäuften Verwirrung erwiesen, welche Vorfälle, denen Verdiensten dieses großen Mannes (\*), gleichsam ein immerwährendes Denckmahl gesetzt. Die Preussen besonders, sahen sich fast ihres einzigen Beförderers beraubet, der bey Gelegenheit, dem Könige und den abgeneigten Reichs-Ständen, die Vorrechte der Provinz und das Aufnehmen der Städte zu Gemüth führte. Endlich ist noch zu merken, daß die Marienburgische Starosten, die Er vom Könige Stephano bekommen hatte, durch seinen Todt erlediget wurde.

Ich kehre zur Verhandlung des Königlichen Beylagers. And. Opalinski Cron-Groß-Secretaire, wirkte bey dem Pabst Paul V. die Dispensation aus, die Clemens VIII. zu ertheilen Bedencken getragen hatte, und der Bischof von Lucko (\*\*), nebst dem Cron Marschall (\*\*\*), thaten als Gesandte, bey dem Römischen Kayser, zu Prage, um die Erz-Herzogin, im September, die Anwerbung; von dannen sie sich

(\*) Was von ihm Piascius, der aufrichtigste unter den Polnischen Geschicht-Schreibern, urtheilet, stehet in seiner Chronick unter dem Jahr 1605.

(\*\*) Mart. Szyskowski.

(\*\*\*) Sigism. Myszkowski.

1605. sich nach Grätz in Steyermarck begaben, und daselbst im October die Verlobung vollzogen. Das Beylager selbst, ward bis in den December ausgesetzt, da die Königliche Braut den 3. desselben Monats, zu Lob-  
saw auf dem Königlichen Lust-Schloß vor Krakau anlangte, und Tages darauf, mit Ihr. Majest. den Einzug in gedachte Stadt hielt. Den 11. geschah die Trauung durch den Krakauischen (\*), und die Crö-  
nung durch den Cujawischen Bischof, Tylcki. Worauf die übrige Lustbarkeiten ihren Fortgang gewannen.

Welchem die  
grossen Städ-  
te aus Preus-  
sen mit beyge-  
wohnet.

Gehabte Au-  
dienz bey dem  
Könige.

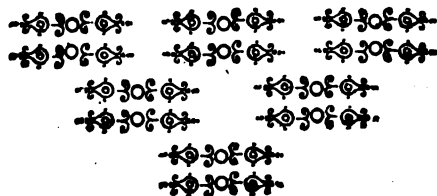
Sie werde be-  
wirthet und be-  
kommen die  
Stelle an der  
Tafel gleich  
nach den Ca-  
stellänen.

Die in ihren  
Namen dem  
Prinzen Vla-  
dislaw gemach-  
te Aufwart-  
ung.

Vorher bekamen die Abgeordnete (\*\*) der grossen Städte aus  
Preussen, die auf besondere Königliche Einladung sich in Krakau einge-  
funden hatten, in Anwesenheit vieler Senatoren ofentliche Audiens.  
Die Anrede that nach verstattetem Hand-Ruß der Danziger Syndicus,  
welcher zu dem unlängst wieder die Schweden besochtenen Siege, und  
der bevorstehenden Vermählung, Glück wünschte, und die Privilegien  
der Städte Ihr. Majest. Hulde demüthigst empfahl. Der König be-  
zeigte darüber, mit Abziehung des Huts, welches man sonst von Ihm  
nicht gewohnt war, sein hohes Gefallen, und ließ durch den Cron-Un-  
ter-Canzler, die Städte seiner beharrlichen Gnade versichern. Ta-  
ges vor der Vermählung, wurden die gedachte Abgeordnete durch den  
Danziger Castellan besonders dazu genöthiget, und ihnen bey der Be-  
wirthung, die Stelle an der Tafel, unmittelbahr nach den Castellänen  
angewiesen. Den 12. December überreichten sie der neuen Königin  
die Hochzeit-Geschencke, und den folgenden Tag, hatte im Namen der  
übrigen, der Bürgermeister von Thorn, beyin Königlichen Prinzen  
Vladislaw Audiens, der Ihr. Durchl. nebst einer Verehrung, das  
Aufnehmen der Städte bey Dero Herrn Vater zu befördern, ehrerbietigst  
empfahl; und durch den Danziger Castellan, als des Prinzen Hof-  
meister, nebst der Dancksagung, eine geneigte Versicherung  
erhielt. Womit der Städte Abgeschickten, von Krakau  
vergnügt zu den Ihrigen kehrten.

(\*) Maciejowski, der Römischen Kirchen Cardinal, der es, als dazu vom  
Pabst ernandter Legatus a latere verrichtete.

(\*\*) Dieselben waren, von Thorn: Jacob Roy Bürgerm. Egidius Lichtfus  
Rahtm; von Elbing, Jfr. Hoppe, Bürgerm. N. Freilind Rahtm; von Danzig,  
Bart. Schachmann, Bürgerm. Bart. Brand, Rahtm. die den Syndicum Job. Ke-  
kerbart bey sich hatten.



DOCU-

# DOCUMENTA.







**P** Rincipio D. Legati Terrarum Prussiae, Reverendissimis, Illustrissimis, Illustribus, Magnificis & Generosis Dominis, inclyti hujus Regni Poloniae & reliquarum Provinciarum Senatoribus, Statibus denique & Ordinibus omnibus, in Conventu Warsaviensi, ad secundam proximi Februarii Mensis diem indicto, congregatis, paratissima Statuum & Ordinum Terrarum Prussiae studia & officia deferent, & Mandata sua ad eum, qui sequitur, modum exponent. Constituisse quidem non tantum praecipuos, sed omnes etiam harum Terrarum Consiliarios ad Conventum illum proficisci, & consiliis atque deliberationibus publicis, de eligendo novo Rege, interesse. Verum, cum Status & Ordines existimassent id hoc interregni tempore non satis tutum esse, ablegasse eo praesentes suos Legatos & Internuncios, iisque hoc in Mandatis dedisse, ut negotia Terrarum publica, conjunctim conjunctisque viribus, uno ore, non vero divisim vel separatim, tractent & exponant. Jussos itaque esse, eo modo verba facere. Peracerbam Statibus & Ordinibus Terrarum Prussiae accidisse, ac cum primis grave vulnus animis ipsorum inflixisse, mortem Sereniss. R. Majestatis D. N. Clem. quam nuper non tantum ex communi rumore, sed ex constanti etiam fama & literis denique Reverendissimi & Illustrissimi Domini, Archi-Episcopi Gnesnensis & Regni Primatis &c. intellexerint. Quoniam vero ea lege, summi etiam Monarchae nascantur, ut quandoque ipsis mortales exuviae deponendae sint, ac nihilominus omnium Regnorum gubernacula in manu immortalis DEI consistant, ut Ipse pro divina sua providentia, ea, cui velit, tribuat & conferat, justissimum ipsos mœrorem temperandum duxisse, & vota pariter ad DEUM omnis boni fontem & auctorem dirigenda, ut is huic Regno novum Regem talem largiri dignetur, qui omnibus regiis virtutibus ita sit conspicuus, ut quasi alium Stephanum revixisse, omnes gaudere possint.

Instruction  
der Preussis-  
chen Ges-  
andten auff  
den Con-  
vocations-  
Reichs-  
Tag.

Secundò, Domini Legati Reverendissimo & Illustrissimo D. Archi-Episcopo Gnesnensi, Regni Primati, &c. pro paterna illa sollicitudine, quod conventum illum indixerit, agent gratias, & rogabunt, ut in cæteris omnibus parem sollicitudinem adhibere velit, ne Regnum hoc, non tantum intestinis quibusdam malis, quæ DEUS Opt. M. pro divina sua benignitate, avertere clementissime dignetur, obnoxium, sed multis etiam Christiani nominis hostibus circumdatum, Rege & Principe, quem omnes Status & Ordines legitime eligant, diu carere cogatur.

Dum

1587.

Dum verò Status & Ordines harum Terrarum ex præscripto suorum jurium & libertatum, Sereniss. Poloniæ Regum electioni & coronationi, & per consequens etiam iis consiliis & deliberationibus, quæ de modo, loco & tempore electionis suscipiuntur, interessè debeant, quemadmodum ante hac ad ejusmodi conventus non tantum per literas, sed aliquando etiam per Legatos evocati & acciti sint, id verò hoc tempore Reverendiss. & Illustriss. D. Archi-Episcopus (quamvis in genere de conventu illo significasset) intermiserit. Domini Legati dicent, Status & Ordines Terrarum Prussiæ hoc non tantum ægrius ferre, sed rogare etiam, ut posthac ipsorum ea habeatur ratio, quæ reliquarum provinciarum habetur, quarum Ordines ad conventum illum perspicuis & non obscuris verbis vocantur, & consiliis ac deliberationibus publicis interessè jubentur, ut idem jus sit harum Terrarum Ordinibus, neve ii præ cæteris jure suo priventur, & deterioris quam reliqui omnes, conditionis censeantur. Cum hoc exulcerato rerum statu expediat, omnia Reipublicæ vulnera sanare potius, quam ea refricare, & majorum malorum & incommodorum materiam & ansam præbere.

Tertiò, & ante omnia hoc quoque dicent: Non dubitare harum Terrarum Ordines, quin Domini Regni Consiliiarii, Status & Ordines memores sint, sæpissimè Terrarum Prussiæ Ordines non tantum de labefactis, sed violatis etiam suis viribus, libertatibus, privilegiis & consuetudinibus conquestos esse, & non tantum vivis & præsentibus Sereniss. Regibus, sed Interregnorum præcipuè temporibus, ipsorum auxilium & benevolentiam de iisdem redintegrandis, & tollendis incommodis & difficultatibus, quæ contra eadem multifariam irrepserunt, implorasse, pollicitos etiam quidem non tantum fuisse operam, sed literis etiam publicis consignasse: Adeò verò nihil hactenus impetratum esse, ut in dies etiam major incommodorum & difficultatum cumulus accesserit. Præterquam enim, quod sub Statuti cujusdam, ad has terras nihil pertinentis, prætextu, multis harum terrarum Senatoribus & Nobilibus, Viris de Republ. benè meritis, bona sua optimo jure quæsitæ & possessa, per executionem ablata, & hominibus de Republica minus benè meritis collata sint, hoc etiam proximis hisce annis accessisse incommodi, quod variæ exactiones & telonia, tam in aquis, quam in terra, contra manifestissima Jurium & privilegiorum verba, quæ ex nulla causâ aut occasione institui & imponi debebant, frustra reclamantibus harum terrarum Ordinibus, nihilominus instituta & imposita sint; Dignitates & officia, castra & Tenutas Civitatum & locorum extraneis & forensibus, præteritis & posthabitis omninò veris Terrarum indigenis, contra aperta quoque Privilegiorum verba (res indigna admodum) collata; Causas notabiles absque Consiliiariorum harum terrarum consilio, extra has terras, in Regni Comitibus, sæpius tractatas, terminatas & diffinitas; Terrarum limites in duobus illis districtibus Lauenburgensi & Bithoviensi, cujus incolæ variis oneribus premuntur, & appellatio, quemadmodum etiam ab Illustrissimo Duce Prussiæ ad Serenissimum Poloniæ Regem, ex præscripto pactorum, non admittitur, imminutos, & variis periculis expositos;

Jura

Jura Terrarum haud raro in dubium vocata, & privatorum causas in aula Regia in summum discrimen adductas fuisse; Monetam in variis Regni, Magni Ducatus Lithuaniae & harum Terrarum locis, talem hactenus cudi, quae cum magno & inestimabili ferme omnium provinciarum damno & detrimento exponatur & accipiatur; A mercatoribus harum terrarum per Regnum Poloniae, non tantum telonia antiqua & usitata, sed nova admodum exacta, & etiamnum non tantum exigi, sed publicae quoque viae usum ipsis interdicti, dum quilibet ferme eos ad se ire jubeat, & si uni obtemperent, alius eos per vim ad se trahat & rapiat; Ex bonis regalibus pedes, quacunque saltem de causa, magno cum subditorum incommodo & detrimento, reliquis omnibus per Regnum sua libertate gaudentibus, excitus sit. Et cum ex his omnibus & sexcentis aliis suo loco & tempore exhibendis, evidenter pateat, nullum jam superesse totius harum Terrarum Privilegii articulum nisi valde affectatum & labefactatum; rogabunt Domini Legati, ut D. Consilarii, & omnes Regni Ordines tandem promissum facere, & auctoritatem suam apud futurum Regem interponere velint, ut Is harum terrarum privilegia, immunitates, jura, & antiquas bene receptas consuetudines, & juramento suo Regio & literis etiam, ante coronationem confirmet, & omnia incommoda & difficultates, quae contra ea irrepserunt, re ipsa tollat & abroget, alioquin Ordines harum terrarum de futuri Regis electione frustra deliberationem suscepturos, quod certi jam futuri sint, eum Regem eligendum esse, de cujus clementia & munificentia nihil sibi polliceri possint. Et urgere D. Legati non desinent, sed in eam curam summa cum vigilantia & diligentia incumbent, ut certum aliquod responsum ad ea omnia a D. Regni Consiliariis, Statibus & Ordinibus, impetrent.

Quarto, D. Legati pro quibusdam, qui jurium & libertatum suarum imminutionem magno suo cum incommodo sentiunt, utpote hominibus ecclesiasticis, ratione liberae electionis, seorsim vero Venerabili Capitulo Varmiensi, item, quibus bona sua nullo jure adempta sunt, quod D. Castellano Gedanensi, Praeposito Succoviensi, & Valentino Uberfeldio ratione castris Dalen accidit; deinde pro generoso Friderico Aulac & Sociis, Georgio quoque Czarlinsky & Alberto Knibawsky intercedent, ut Status & Ordines Regni, horum omnium nunc ipsi & apud Futurum Regem, aequam & benignam rationem habere dignentur.

Quinto, Serenissimam etiam Reginalem Majestatem D. Legati accedent, Ejus Majestati paratissima fidei & observantiae Ordinum harum terrarum studia deferent, Majestatem ejus in communi mœrore solabuntur, & harum terrarum rationes & negotia diligenter commendabunt.

Sexto, ubi de modo, loco & tempore electionis deliberatio suscipietur, D. Legati dicent, nullum nunc alium institui posse modum, quam eum, qui antea observatus fuerit, ut diligenter caveatur, ut omnes ad locum electionis sine strepitu & armis, in tali loco minus

b

usi-

1587.

usitatis, veniant, nullas turbas vel tumultus cieant, sed pacificè se gerant. Legati exterorum Principum, ut ante electionem audiantur. Deinde, ut nemo Regno inauguretur, nisi qui legitimo suffragiorum ordine electus & nominatus fuerit. Locum designabunt ad villam Pragam, quæ est è regione Varsaviæ antea jam privilegiatum, & in electionibus Serenissimorum Regum Poloniæ observatum & celebratum. Dabunt deinde omnem operam, ut dies electioni commodus, quantò fieri possit, ocyus indicatur, ne Rempubl. capite & Rege idoneo diu carere necesse sit.

Septimò, cum D. Internunciû Civitatis Gedanensis querantur, Sereniss. Regem Daniæ præteriti veris tempore, aliquot naves & merces non tantum ejus civitatis, sed reliquorum etiam incolarum Regni in faucibus Sundicis, ob quoddam Reipublicæ Polonæ, Henrico Ramelio, Sereniss. Danorum Regis Consiliario, debitum detinuisse, & verendum sit, ne idem nunc quoque, quamvis tum naves illas & merces, ubi Majestas Regia, laudatiss. Memoriz, D. N. Clem. auctoritatem suam Regiam per literas interposuisset, iis tamen nondum allatis, liberas miserit, magno cum totius Regni incommodo & detrimento, ob communem mercimoniorum usum & negotiationis libertatem, tentet. Rogabunt D. Legati, D. Senatores & Ordines Regni, ut tantisper suam auctoritatem interponant, & ad Serenissimum Daniæ Regem scribant, ne Gedanens. vel cæteris Regni incolis propterea negotium aliquod faceffat, sed rem totam non tantum tantisper differat, donec divina clementia, Rex novus eligatur, & de debitis illis Reipublicæ certi aliquid constituatur, sed si aliquid juris se Ramelius habere existimet, id apud Regni Ordines vel futurum Regem, suo modo & ordine prosequatur. Cum autem ob ejusmodi debita multi etiam privati in his terris infestentur, & molestia afficiantur, rogabunt D. Legati, ut D. Senatores Regni cum reliquis Statibus & Ordinibus, eam velint inire rationem, qua ejusmodi quantocyus dissolvi, & homines illi, qui non tantum fidem suam pro Sereniss. Poloniæ Regibus interposuerunt, sed omnibus etiam facultatibus suis non pepercerunt, ea molestia tandem liberari possint.

Ultimò D. Legati, Status & Ordines Magni Ducatus Lithuaniz, & si quos præterea Ordinibus harum terrarum favere existimaverint, rogabunt, ut, quemadmodum suas libertates & jura sibi salva esse cupiunt, ita etiam dent operam, ut harum Terrarum sint, ne, quod nunc Statibus ac Ordinibus harum terrarum accidit, idem etiam ipsis aliquando accidere possit. In majorem horum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiz præsentibus est appressum. Actum & datum Graudenti, in Conventu Ordinum generali, die XXVII. mensis Januarii, anno à Christo nato M. D. LXXXVII.

Bis

2.

1587.

**S**ir Prälat, Boywoden / Castellan / Unter · Kämmerer / Preussisches Land und Städte / der Lande Preussen verordnete Richte / Edict zur thun kund und offenbahr allen und jeglichen / insonder · Erhaltung heit denen es zu wissen nöhtig ic. ic. Demnach der des innerli ewige allmächtige Gott / seinem gnädigen Willen nach / chen Frie Ithro Königl. Majestät hochlöblichen Gedächtniß / Stephanum Primum, dens, in unsern allergnädigsten Herrn und König / von dieser Welt abgefordert / währendem und aber Recht und Gerechtigkeit zusamt dem innerlichen Frieden in Interre- allen und jeden Regimentern ein Grund und Fundament seyn / aller gno. Wolsahrt / Hehl und Aufwachs derselben : Dagegen Licenz und Un- ordnung allerley frechen Wesens und Muhtwillens eine Ursache, da- durch unruhigen und unbedachtsamen Leuten zu aller Bosheit Thür und Fenster aufgethan wird : Als haben wir mit Vorbewußt / und aller dieser Lande / Stände und Ordnungen Bewilligung / unsern Pflichten nach / damit wir sämtlichen dem gemeinen Vaterlande verwandt und zugethan / alles was zur Stiftung guter Ordnung und Erhaltung des gemeinen Friedens / sowol auch zur gebührlichen Gegenwehr und gemeiner Beschüzung / auf alle und jede Nohtfälle / diesem unserm gemeinem Vaterlande zuträglich und dienlich seyn möchte / reiflich unter uns erwogen / und mit einhelliger Stimme / durch allgemeiner Schluß / auf Istiger Zusammentunft / so dervwegen eingesetzt / und ein- mühtig von uns angenommen / krafft habender unserer Autorität / so viel den gemeinen Frieden und Pflegung der Gerechtigkeit belangende / hernach beschriebene Ordnung bewilliget und beschlossen / auch treuli- chen einander versprochen und zugesagt / über dieselbe / so lange / als wir keinen einmühtiger Weise erwählten König und Herrn haben wer- den / standhaftig zu halten.

Erstlichen / daß wir gegen alle ausländische Feinde / wes Orts sie immer sich außern würden / ihre Gewalt und Einfall verwahret und sicher seyn mögten / soll und wil ein jeder von der Zeit an / dermassen / wie es beydes seine Pflicht und Gebühr erfodert / und treuen ihres Va- terlandes Liebhaben wol anstehet / bereit und fertig seyn / und auf dem Nohtfall / welchen der liebe Allmächtige gnädigst abwenden wolle / ein jeder aufs beste / als es eines jeden Vermögen austragen wird / auf der Herren Boywoden schriftliche Erfoderung / zu angesehener Zeit und Stelle / im Harnisch und Rüstung erscheinen / und sich beyim Hauffen finden lassen. Erachten hienebenst der Herren Boywoden Gebühr und Ampt zu seyn / wie wir auch Ihre G. hienit auftragen fleißige Aufsacht und Sorgfältigkeit darauf zu legen / woher man sich der meisten Unsicher- heit zu befahren. Doch sollen die literæ restium zeitlichen ausgehen / und denn nicht aufs erste sondern das andere Aufbieten / welches in die- sem Fall fürs dritte zu rechnen / aufzusitzen / und fertig zu seyn aufge- boten werden. Nach welchem andern Aufbieten / ein jeder ohn alles Säumen / Ausflucht und Ausrede aufzusitzen / und bey Verlust aller seiner Haabe und Güter / auf ernennete Stelle und angesehene Zeit zu erscheinen soll schuldig seyn.

Und

1587.

Und damit indeß sich zu rüsten und fertig zu machen männiglich-  
 chen Gelegenheit und Ursache haben möge/ erachten wir nöthig/ wie es  
 Denn auch von unsern lieben Vorfahren dermassen gehalten/ eine Lu-  
 stration und Heerschauung im Lande anzuordnen/auf welcher Lu-  
 stration ein jeder Land-Saß/wie auch die Städte/ denen es gebühret/ ent-  
 weder vermöge seinem Privilegio, oder auch aus Liebe gegen das ge-  
 meine Vaterland/ seinem Befallen nach/ in vollständiger Rüstung  
 und gewaffnet zu erscheinen/ und sich zu beweisen/ solle pflichtig seyn.  
 Doch soll es denjenigen/ welche unterschiedliche Güter haben/ offen  
 stehen/ in welcher Woywodschafft sie wollen/ sich zu beweisen. Des  
 segen wir zu solcher Herschauung an/ den andern Tag des Monats  
 Junii, ihrlauffenden Jahres/ in der Eölmischen Woywodschafft/ zu Freie-  
 deck/ in der Marienburgischen zum Stum/ und in der Pommerelischen  
 zu Stargard/ und auf den Fall/ da irkeiner der Herren Woywoden/  
 dermassen behafft/daß er solchem Wercke beyzuwohnen nicht vermochte/  
 werden die Herren Castellanen in jeder Woywodschafft/ und an Stelle  
 des Elbingischen Herrn/ der Herr Eölmische Unter-Kämmerer solchem  
 würcklich nachkommen/ und dieselbe Mühe auf sich nehmen. Dem  
 nach aber zu Erhaltung allgemeiner Wolsfahrt/ in den grossen und  
 kleinen Städten im Lande mercklichen gelegen/ werden auch dieselben  
 ihren Pflichten nach/ eine jede nach ihrem Vermögen ihren Ort in gu-  
 ter Verwahrung halten/ und zu jeder Zeit in Bereitschafft seyn; Auf  
 den Fall aber der äussersten Noht/ den gemeinen Adel auf dem Lande/  
 wie auch der löbl. Adel hinwiederum die Städte auf solchen Fall zu  
 entsenden/ und also einer dem andern zu Hülffe zu edinnen/ und mit  
 gesamter Hand den gemeinen Frieden wieder alle Gewalt zu vertreten  
 helfen; wovon zu derselbigen Zeit/ wenn (da Gott für sey) solcher und  
 dergleichen Noht wegen/ eine Zusammenkunft angeordnet/ mit Belie-  
 bung aller dieser Lande/ Städte und Ordnungen/ einmühtig wird mö-  
 gen beredet und beschlossen werden. Da auch jemandes/ es sey wes  
 Standes/ Präeminenz und Ehren/ die ganze Zeit des Interregni über/  
 Gottesfurcht/ die Liebe des Friedens/ seine Ehre und Treue hintenane  
 gesetzt/ aus Bosheit und häßstarrigem Vornehmen/ den allgemey-  
 nen Frieden/ eigenen Durst und Frevels wegen/ zu violiren und zu  
 turbiren/ Handel/ gemeine Wolsfahrt angehende/ es sey öffentlich oder  
 heimlich/ andern zum Betrug und Schaden/ zu practiciren/ Kriegeres-  
 Volck privatim anzunehmen/ Tumult/ Aufruhr/ und Empörung an-  
 zurichten/ Trennungen zu verursachen/ allerley Muthwillens/ ge-  
 waltfamer Einfälle/ Todschlages und allerhand freventlichen Begri-  
 nens/ wie das auch möge genennet werden/ es sey wieder wenn un-  
 wenn es wolle/ sich unterstehen würde/ desgleichen irgeinen Possesso-  
 rem in seinem friedlichen Besitz/ es sey im geistlichen/ weltlichen/ Kö-  
 niglichen/ eigenen und nicht eigenen/ oder auf den Städtischen Gütern  
 turbiren oder aus der Possession verdringen und aussen/ der und die-  
 selben sollen auff des Beklagten Inständigkeit und ergangene erste La-  
 dung/ tanquam in termino peremptorio, vom Herrn Woywoden un-  
 Seiner Gnaden/ so wie hernach weiter folgen wird/ zugeordneten De-  
 putaten, ohn allen Verzug und Säumnis gerichtet werden/ und wer  
 alsdenn schuldig/ und Violator dieser unserer Ordnung befunden/ ei-  
 sol-

solcher soll alsbald nach ergangenem Decret und Urtheil / für einen öffentlichen Feind / Fried - Brecher / und gemeiner Wohlfahrt Störher / Aufwiegler und Verderber gehalten und ausgeruffen werden / sollen und wollen auch wieder ihn zu seiner ewigen Vertilgung und Ausrottung / an Leib und Gut / alle sämtlichen aufstehen und gebrauchen / so bald wie dessen vom Herrn Boywoden verständiget. Damit aber auch sonst insgemein / hoc Interregni tempore, Recht und Gerechtigkeit gehalten werde / ordnen wir / daß unangesehen ihiger Zeit kein König vorhanden / nichts desto weniger die Judicia allenthalben / sowol auf dem Lande / als auch in Städten / vermöge eines jeden Orts Recht und Gebrauch / in ihrem Esse verbleiben und begangen werden sollen. Doch / so viel die Gerichte auf dem Lande belanget / zu nachgeschriebener Gestalt und Meynung.

Erstlichen / werden die Herren Boywoden vermöge dem alten Gebrauch / und wie sie bisher gepflogen / ihr Gericht halten / werden auch Schuld - Verschreibungen / allerley Obligationes, aus welchen daselbst sich forum aussern wird / imgleichen Causas violentæ expulsionis de bonis quibuscunque, in welche Spoliatus ante omnia cum refusione damnorum soll restituiret werden / dergestalt auch dieselben Sachen / welche in executione rei judicatæ, und so wie sie zuvor bey Leben höchstgedachter Königl. Majestät angefangen / förder richten und der Execution demandiren.

Ebenmäßiq auch alle dasjenige / was seit der Ibro Königl. Maj. höchstidbl. Meldung / ihrem tödtlichen Abgange aufs neue sich erregt und zugetragen / oder folgender Zeit sich erregen und zugetragen könnte / oder möchte / und den Herren Boywoden / so wie obgemeldet / zu richten gebühret / des werden wolgemeldete Herren Boywoden / zu schleuniger der Exection Fortsetzung / ein jeder auf seiner Boywodschafft / bey obgedachten Deputaten sitzen haben. In der Cölnischen Boywodschafft / die Wolgebohrnen und Edlen Herren Stenzel Kostka, Cölnischen Unter - Kämmerer / Joan Otkrometzky, Cölnischen Baisers Führer / Daniel Pleminsky, Cölnischen Land - Richter / und Paul Plutowsky. In der Marienburgischen / weil ihr wenig ihu allhie zur Stellen / wird der Herr Boywode derowegen zum Stum eine Zusammenkunft anordnen / damit daselbst die Deputaten geföhren. In der Pommerellischen / aus jedem Gebiet zu etwer Person / als im Dirschauischen / George Klinsky vom Rautenberge ; Im Schwabischen Valerian Czapsky, Land - Richter ; Im Schlochhausischen / Christoph Konarsky, Land - Richter ; Im Tauchelschen / Adam Zyalinsky, Land - Richter / im Puzger Gebiete / Reinhold Krokau zu Ruffytz Erbgeseßen / und im Mirachauschen / Stenzel Scziawinsky. Welche obgedachte Deputaten, ausgenommen die / welche vormahls zu ihren tragenden Aemptern ihre Pflicht gethan / so auch der Schreiber eines jeden Herrn Boywoden / brenydiget sollen genommen werden / laut dem Jurament, welches die Land - Schöppen zu thun pflegen.

Die Zeit obgenannter Bericht anlangende / sollen dieselben alle sechs Wochen / und die erste Juridica darunter / den andern Tag nach  
c vollen-

1587. vollzogener Heerschauung/ welches der dritte Juni, seyn wird/ gehalten/ und da ein Feiertag einfiel/ den Tag hernach/ auf nachgeschriebenen Orten vollzogen werden. Als in der Culmischen Boywodschafft alternatim, das erste zum Reden/ das andere zu Neumarcke. In der Marienburgischen zum Stum. In der Pommerellischen alternatim, das erste zu Stargard/ das andere zu Berendt. Zu welchen Gerichten/ da Irgeiner der Deputaten, propter aliquod impedimentum, nicht kommen könte/ sollen nichts desto weniger die Gegenwärtigen/ in absentia unius, duorum aut trium, und solches wegen Vielheit der Deputaten, in der Pommerellischen Boywodschafft nebst dem Herrn Boywoden richten. Die Citaciones auf gemeldete Gerichte / wie auch die Decreta sollen unter dem Rahmen und Siegel der Herren Boywoden/ ex auctoritate, Consiliariorum & Ordinum Terrarum Prussiae, ausgehen/ und zwen Wochen zuvor/ durch die Land-Boten übergeben werden.

Worauf die Parten peremptoriè zu stehen/ und semotis quibusvis dilationibus zu antworten werden schuldig seyn/ und excepta vera infirmitate, & hoc tantum in personali actu, iudicatum pati.

Da auch die Herren Boywoden / wie imgleichen die Deputaten Irgeine actiones für solchem Gericht hätten / sollen sie als andere vom Adel daselbst terminum haben. Die Oeffnung der Bücher in allen Boywodschafften soll bey Pfllegung dieser Gerichte gehalten werden / und diese Gerichte sollen drey Wochen / vor dem Tage der angesehen Election aufhören / und hinwiederum drey Wochen hernacher anfangen / und also bis zur Coronation des künfftigen Königes gehalten werden. Diese forma Judiciorum aber / soll allhie pro hac vice, so lange wir ohne Herrn und König seyn / verstanden / und dermassen gehalten / und künfftiger Zeit in keine Sequelam gezogen werden.

Überdas / so soll niemand / wes Standes und Condition er auch sey / mit ausländischen Botschafftern gefährlicher Weise practiciren / eigenen Nutzens halber sie befördern / noch dergleichen andere heimliche verborgene Rahtschläge gemeiner Wolfahrt zum Schaden mit ihnen halten / vielweniger es sey mit Raht / Geld oder Gut / ihnen Zuschub thun / bey oben / wieder die Feinde des gemeinen Vaterlandes / ausgedruckter Straffen. Pacem inter dissidentes de Religione anlangende / soll derselbe nach der general zu Warschau in Electione Serenissimorum Regum Henrici und Stephani aufgerichteten Confæderation, allenthalben in seiner wtrklichen Krafft bestehen und bleiben. Wieder welchen etnigen Articul, so viel die Religion belanget / S. Hochw. G. Der Herr Cölmische Bischoff / Petrus Kostka, protestiret / salvo nihilominus Terrarum Prussiae Privilegio. Bona Reipubl. zum Königl. Tisch gehörig/ betreffende / welche die Ausländischen besitzen und verwalten / sollen dieselben Ausländer / auf Anforderung des Hn. Schatzmeisters / abzutreten / und davon abzustehen schuldig seyn / in welcherley Boywodschafft solche Bona gelegen. Da sie aber solche nicht abstehen und abtreten wolten / soll auf Anforderung des Herrn Schatzmeisters / der Herr



1587.

Herr Woywode executionem thun/ so wie der Cronen/ jüngst in Warschau geschlossene Confœderation davon meldet/ bey darinn enthaltener Straffe/ worinnen der Herr Schatzmeister niemandes fügen soll. Und da derselbe sich säumig bezeugen würde/ soll er darüber auf vorstehender Election für den Ständen des Reichs antworten. In Sachen George Wiffotzky, Probstes zu Suckau/ soll an den Hn. Copschen Bischoff geschrieben und gebeten werden/ gemeldten Probst in integrum zu restituiren/ welches/ da es nicht geschehen würde/ wollen wir/ was weiter bey der Sachen zu thun auf der nächsten der sämtlichen Stände Zusammentunft uns entschliessen. Dieweil auch an der Correction des Rechts diesen Landen zugehörig viel gelegen/ haben wir zu solchem Actu die voriger Zeit dabey gewesene Deputaten aus jederer Woywodschafft verordnet/ als aus der Cölmischen/ den Hn. Stengel Kostka, Cölmischen Unter-Rämmerer/ Daniel Pleminski, Culmischen Land-Richter/ Stengel Maliziewski, Land-Richter in Döbern/ Simon Ostrometzky, Culmischen Land-Schöppen/ und Franz Bialochowsky, Culmischen Land-Schreiber. Aus der Martenburgischen/ George Balinski, Land-Richter/ und Stengel Schack. Aus der Pommerellischen/ George von Konopat, Fabian Klinsky, Nickel Niewiczinsky und Baltin Uberfeld. Welche obgemeldte Deputaten, woferne sie in eigenen Personen auf der Lustration nicht werden erscheinen wollen/ mögen sie solches durch ihre Diener vom Adel verrichten. Und werden obgedachte Deputaten sich auf den vierden Tag Maji zu Braudens versamlen/ und allda ein gemeines Land-Recht beschreiben und fassen. Und da sie sich in etlichen Articuln nicht vergleichen könten/ soll das/ was major pars finden wird/ concludiret werden: Da denn auch zu angelegter Zeit und Stelle/ einer oder mehr von den Herren Deputaten nicht erscheinen würden/ sollen sie 100. Fl. Polnisch/ den andern verfallen seyn/ legali impedimento excepto, warum die Anwesenden die Absenten sämtlich oder sonderlich werden zu besprechen haben.

Zum Salario aber gemeldeten Deputaten, haben wir einmütig zu zwey Gulden von jeder besetzte Huben/ und wer nicht Bauren hält/ von jeder Boltwercks-Huben/ imgleichen zu zwey Gulden/ und von einer jeden wüsten Huben zu einen Gulden/ nach altem Gebrauch/ so wie es zuvor damit gehalten worden/ zu geben eingewilliget. Welche Zulage von allen Gütern/ sowol geistlichen als weltlichen/ Königl. und erblichen soll gegeben/ und von einem jeden auf vorstehende Heerschaung aus jeder Woywodschafft/ wie imgleichen aus den Bischoffthümern eingebracht/ und bey Straffe hundert Gulden/ den Poborsen geantwortet werden. Um welche verfallene hundert Gulden/ da der Pobors für den Herrn Woywoden und ihm zugeordnete Deputaten jemandes laden würde/ soll citatus in primo citationis termino zu gestehen und zu antworten schuldig seyn/ à judicio non recedendo; und in Mangel der Zahlung/ soll ulterior executio wider ihn extendiret werden/ und die Busse ærario publico irremissibiliter anheim fallen. Gemeldete Zulage sollen einnehmen: In der Culmischen/ Matthis Orlowsky, in der Marieburgischen Fabian Brand, und in der Pommerellischen Woywodschafft George Jatzkow, zu Orschau Geseßen. Gemeldeten Depu-

1587. Deputaten aber zur Correction des Land-Rechts von uns ausgeset / ordnen wir einem jeden zu 100. Fl. Polnisch/welche von dem Boborzen zu empfangen/ ihnen frey seyn soll. Das übrige werden die Boborzen/ wann sie vor dem Herrn Woywoden/ und ihm zugeordnete Deputaten, zur ersten Session Rechnung gethan/ bey sich behalten / welcher Rest künfftig pro commodo Reipublicæ ex arbitrio Senatorii & equestris Ordinis, an den Ort/ da es vonnöhten seyn würde / soll gewendet werden.

Des so sollen nach solchem gemeinen durch die deputirten Revi-fores gefasseten Land-Recht / auch die grossen und kleinen Städte / auf vorhergehende Ankündigung / ihr Recht / des sie sich in ihren Städten halten / und darnach richten / einzubringen / und den Deputaten zu set-zen / wie hinwiederum die Deputaten ihr gefasstes Land-Recht den Städten zu thun schuldig seyn werden.

Dieses alles / so wie es oben in jeden seinen Puncten und Arti-cula verfasst / stets / vest / und unzerbrüchlich zu halten auch keines / so wieder diese unsere Ordnung seyn und leben würde / mit Hintenan-setzung aller Verwandtschaft und Freundschaft / und wie es Rabmen haben mag / zu schonen und zu übersehen / vielweniger ihn mit Wor-ten und Wercken zu fördern / besonders / so wol ihn als seinen Raht-geber / Mithelfer und Förderer zum duffersten zu verfolgen / und gänß-lich auszurotten / versprechen und sagen wir einander zu / bey aufrich-tigem gutem Gewissen / treuen / wahren Worten / Glauben und Ehren. Welchem zur mehrerer Urkund / wir wissentlich des gemeinen Landes Siegel unterdrucken lassen. Geschehen sind diese Dinge auf allge-meyner der sämtlichen Stände der Lande Preussen Zusammenkunft zu Culm / den 17. Monats Tag Aprilis, im Jahr nach der Geburt Christi unsers HErrn / tausend / fünffhundert und sieben und achtzig.

( L. S. )  
( Terrarum Prussiarum. )

3.

Serenissime REX & Clementissime  
Domine.

Die Preus-  
sen bitten,  
der König  
wolle ihnen  
den Tag sei-  
ner Erd-  
nung anzei-  
gen.

**C**onveneramus in hoc loco, deliberaturi, quomodo ad sole-mnia Majestatis Vestrae R. Coronationis, vel omnes profici-sci, vel nuncios nostros ablegare vellemus, cum nostra, communium Privilegiorum, libertatum, Jurium & consue-tudinum nomine, intersit, iis solemnibus, pro jure & more harum terrarum, interesse. In qua deliberatione nobis hic scrupulus potissimum injectus est, quod de certo die Coronationis illius, qui antehac semper indici & ad eum omnes Provinciarum Status & Ordines voca-

1587.

vocari confveverant, nihil nobis constaret. Qua de re cum ad Serenissimam Majestatem Vestram R. scribendum esset, quantis possumus maximis precibus simul rogamus, ut de eo nobis Majestas Vestra, vel quid potissimum nobis faciendum esset, clementissimè significare dignetur. Quod si per temporis iniquitatem commodè fortassis fieri non possit, hoc interim ne Juribus vel Privilegiis nostris præjudicio sit, cavere volumus. Multa enim sunt, quæ circa actum & solemnia illa à nobis submissè exigenda & petenda erunt, ut nimirum hæc Provincia ejusdemque jura & privilegia omnia, in juramento Majestatis Vestræ comprehendantur, quæ in Olivenfi Monasterio ommissa fuisse non sine dolore cognovimus: Jura, Libertates, Privilegia & consuetudines confirmantur, & quæ contra ea hætenus irreperunt incommoda & difficultates, tollantur & abrogentur. Quæ cum negligere religio sit, non immeritò certum aliquod tempus nobis assignari humillimè petimus. De quo, si nihil fortassis certi significari possit, Nos tamen nobis supradicta omnia salva & integra, facta tætaque, quocunque saltem comodo tempore, esse cupimus & reservamus, eaque de re Serenissimæ Majestatis Vestræ R. clementissimum responsum, quantò fieri poterit ocyus, expectamus. Datum Thorunii, die vicesima nona Mensis Octobris, Anno à Jesu Christo nato 1587.

## 4.

Sigismundus Tertius DEI Gratia Rex Poloniæ, designatus Sveciæ, Gothorum & Vandalarum, Magnus Dux Lithvaniæ, Russiæ, Prussiæ, &c. Magni Principatus Finlandiæ Hæres.

**R**everendi, Magnifici, Generosi, Nobiles, Spectabiles & famati, sincerè & fideles nobis dilecti. Ex conventu Thorunensi Sinc. & Fidelitatum vestrarum accepimus literas, quibus à nobis sciscitantur diem coronationis nostræ, ad quem aut per se, aut per Nuncios se interessè velle ostendunt, & aliqua tum sibi caveri volunt. Quantum attinet diem Coronationis, quandoquidem Sinc. & Fid. Vestræ, nequaquam sunt peregrini in hac Republ. benè norunt, Coronationis diem in comitiis Electionis nostræ, assignatam fuisse pro 18. exacti mensis Octobris, pro quo quidem tempore, cum Gedanum appulissetus, & prævidissetus, nequaquam nos Cracoviam pervenire posse: postulavimus per literas ab Ordinibus Regni, Cracoviæ congregatis, ut inaugurationem nostram ad diem undecimam Novembris, D. Martino Pontifici & Confessori sacram, prorogarent. Quid Ordinibus Regni hac de re statuere visum sit, in hac iniquitate temporum necdum scire potuimus. Conjicimus tamen, neque ad id determinatum tempus, Cracoviam

*Königliche  
Antwort auf  
vorherge-  
gangenes  
Schreiben.*

d

Nos

1587. Nos pervenire posse, quod expectare Nos oporteat hic Petricoviæ Palatinatus Regni, qui in conventibus nuper habitis, Nos Cracoviam conducere, aliqui expeditione bellica, aliqui conscripto milite, publico laudo scivere. Nihilominus autem existimamus, aliquot saltem dies intercessuros, quos dare oportebit, dum Nobilitas frequentior ad Nos confluat. Quæ cum præsto erit, sciant Sinc. & Fid. V. Nos Cracoviam cœptum iter continuaturos, atque ibidem ex Ordinum Regni sententia, sacrum diadema Nobis imponi permissuros. Inde itaque Sinc. & Fid. V. considerare possunt, quo tempore Reipubl. officium suum præstare, resque suas curare debeant. Mirum autem Nobis est, quod Sinc. & Fid. V. non Nobis significaverint, se quoque in eo Conventu dignitatis & securitatis nostræ, dum ad Regni metropolim, nunc armis obsessam, ad inaugurationem tendimus, aliquam rationem habuisse. Neque enim in animum inducere possumus, cum omnes Regni Provinciæ ejus rei jam potissimam duxerint habendam rationem, solam Prussiam habuisse nullam. Benè valeant Sinc. & Fid. Vestræ. Datum Petricoviæ, die 3. Nov. Anno Dom. 1587.

Dum præsentibus Nobis ad subscribendum offeruntur, ecce adest Nuncius ab Ordinibus Regni, Cracovia huc ad Nos missus, Succamerarius Vielunensis, qui Ordinum Regni nomine Nobis denunciat, coronationem nostram prorogatam esse ad diem XV. Novembris, pro eo itaque tempore Sinc. & Fid. V. adesse curent.

Sigismundus Rex electus.

5.

Abfertigung  
der Königl.  
chz Gesand-  
ten auf dem  
Land, Tage  
unter Rhe-  
den.

**S**anfänglich sagen Ihr. Königl. Majestät die Stände und Ordnungen dieser Lande / für die zuerbotene Königl. Gnade und Bewogenheit / ganz unterthänigen und unterdienstlichen Danck / und bitten / daß ihre Gnaden und Herrl. wöllen unbeschweret seyn Ihrer Maj. hinwiederum der Stände und Ordnungen Treu / Gehorsam und Unterthänigkeit mit besonderem Fleiß anzutragen und zu commendiren / welches sie mit aller Güte und Dienstwilligkeit jederzeit zu beschulden erbötig seyn.

Anlangende darnach / die im Nahmen Ihr. Königl. Maj. angefragene Gewerbe / haben sich die Stände und Ordnungen dieser Lande vom Anfange her nichts mehr lassen angelegen seyn / als daß sie der Königl. Maj. ihre Unterdienstwilligkeit besten Vermögens bezeugen möchten / wie solches Ihre Maj. von der Wahl ab gnädigst empfinden / indem sie daselbst / weil sie des Allerhöchsten allergnädigsten Willen / und der löblichen Stände dieser Cronen Einigkeit gespühret / ihre Stimmen nicht allein auf Ihr. Königl. Maj. unterdienstl. gerichtet / sondern sich auch darnach bey Ihr. Maj. glücl. Ankunft zu diesen Landen / mit der Annehmung und Empfangung / dermassen bezeuget / daß sie hoffen wollen / es haben Ihre Königl. Majestät ihre unterthänigste  
Zu.

Zuneigung und Unterdienstwilligkeit mit Gnaden genugsam zu er-  
spühren und zu ermercken gehabt. Nachmahls auch wie sich Ihre Königl. Maj. aus diesen Landen zu die Cron Pohlen begeben / haben sie sich nichts mehr / als Ihr. Majestät Königl. Wohlstandes Beförderung lassen angelagen seyn / wie derowegen etliche Zusammenkünfte nach-  
einander angestellt / wiewol die vorigen verdächtiger Luft / und an vielen Orten zu diesen Landen / Gott bessere es / eingerissene Sterbens-  
Seuchts und anderer Ungelegenheit halben / ihren Fortgang nicht ge-  
winnen können / bis diese allhier unter dem Rheden zu Felde angeisset /  
da der Königl. Maj. gnädigsten Willen und Meynung / die Herren Ab-  
gesandten einer Steuer und Zulage halben / mit besonderem Fleiß auch  
vorgetragen und angedeutet. Darauf sich dann die Stände und Ord-  
nungen zu aller Willfährigkeit unterthänigst / mit Verwilligung einer  
gemeinen Steuer und Darlage dermassen bezeuget / daß sie sich gäng-  
lich die Gedancken machen / es werden es Ihre Königl. Maj. mit Königl.  
Gnaden an- und aufnehmen / und darum die Stände und Ordnungen  
ganz unterthänigst und unterdienstl. bitten / sich zu Confirmierung /  
Unterhaltung und Handhabung / der Rechte / Privilegien / Freyheiten /  
und alten wolhergebrachten Gebräuche dieser Lande / und Wandelung  
und Abschaffung der dagegen eingerissenen Beschwer / dermassen gnä-  
digst zu bezeugen / wie es Ihr. Maj. bey der Empfangung in Ihrer Maj.  
Schiffe inögemeyn / und darnach auch oftmahls vielen insonderheit /  
gnädigst verheissen und zugesagt / wie auch im Nahmen Ihr. Königl.  
Maj. die Herren Abgesandten / Ihre Gn. und Herrl. allhier selbst gnä-  
dig und günstig gethan / und es auch dieser Land dufferste Nothdurfft  
erheischet. Solches wie es Ihr. Königl. Maj. ganz rühmlich seyn wird /  
als wollen sich auch die Stände und Ordnungen dieser Lande hinführo  
duffersten Fleißes und Vermögens angelegen seyn lassen / Ihr. Königl.  
Majest. ihre Unterthänigkeit und Unterdienstwilligkeit mit besonderer  
Demuth und Gehorsam zu bezeugen / und in der That darzuthun.  
Datum auf der gemeinen Zusammenkunft im Felde unter dem Rheden  
am 18. Tage des Monats Decemb. Anno 1587.

1587.

6.

1588.

**P**Rincipio Serenissimæ Majestati R. Status & Ordines Prussici,  
pro delata per Internuncium suum Regia sua gratia & cle-  
mentia, humillimas agunt gratias, & rogant, ut Dn. Lega-  
tus vicissim paratissima ipsorum fidei & subjectionis studia,  
Ipius Majestati haud gravatè deferre velit.

Abfertigung  
des Königli-  
che Gesand-  
ten auf dem  
Eulmischen  
Land. Tage.

Gratulantur verò Serenissimæ Majestati Ejus Reg. ante omniâ  
Status & Ordines Prussici, non tantum quod Cracoviam, invitis, spe-  
ctantibus, obsistere tamen non valentibus, Ejus adversariis, quod  
DEI præpotentis singulari beneficio Majestati Ejus regnum stabilien-  
tis, factum esse, nemo ambigit, feliciter ingressa, & Regni diade-  
mate

mate insignita sit: sed etiam quod Regnum multò feliciter auspiciata, ejusque auspiciis adversariorum exercitus non tantum profligatus, verum ipsi etiam adversarii cervicibus fidelium subditorum incumbentes, in Majestatis ejus Potestatem redacti sint, eaque nunc sperata vivant omnes, pacem, qua nihil melius hominum generi datum esse, omnibus in confesso est, haecenus verò ob adversariorum conatus admodum dubiam, DEO benè juvante, magna cum incolarum omnium lætitia, non modo repositum iri, sed multis etiam temporibus, cum totius Regni omniumque provinciarum commodo & emolumento, firmam & stabilem futuram esse. Quo nomine, ut DEO immortalis bonorum omnium largitori, ex intimis animi præcordiis gratias agunt, ita etiam Majestati ejus R. imperium longè auspiciatissimum felicissimumque ex animo precantur. Quam obiter nunc factam gratulationem, Statuum & Ordinum Legati, vel ipsi Ordines uberius quoque suo tempore profèqui non desinent, qui humillimo studio, quantis possunt maximis precibus, rogant, ut Sacra R. Majestas, jurium, libertatum, Privilegiorum & antiquarum benè receptarum consuetudinum Terrarum Prussiæ, clementissimam rationem habere dignetur.

Quod deinde ad postulata Serenissimæ Majestatis Reg. attinet, quemadmodum nihil magis in votis habent Ordines, quam ut subjectionis & fidei suæ studia Majestati ejus Regiæ quocunque modo humillimè probent, ita optassent, postulata illa ante hunc Conventum ad ipsorum notitiam deducta fuisse. Cum verò eorum omnium ignari fuerint, & neque Civitatum, neque Nobilitatis Internuncii, absque sufficientibus mandatis, quæ de rebus incertis & ignotis dari neutiquam potuerunt, nihil nunc definire potuerint: majorem in modum humillimè rogant, ne id Majestas Regia aliorum accipere velit, quam Status & Ordines faciunt, quin id ipsius potius rerum necessitati adscribere clementissimè dignetur; dabunt tamen Ordines omnem operam, ut ea de re tam Nobilitas, quam Civitates quoque deliberent, & suo tempore consilia in publico Conventu conferant. Quum verò cum particulares Nobilitatis, tum generalem illum omnium Ordinum Conventum, Sacra R. Majestate Regni diademate jam insignita, indicere religio sit, rogant Majestatem Ipsius humillimis precibus, ut & Dominis Palatinis, de indicendis particularibus ejusmodi Conventibus, clementissima sua mandata dare, & si ita Ipsius Majestati visum fuerit, Legatum suum ad ordinarium Ordinum conventum, pro festo D. Stanislai, ad accipiendum eorum responsum haud gravatè mittere, vel alium aliquem pro Regio suo arbitrio indicere clementissimè dignetur, ut ita collatis consiliis id demum decerni & definiri possit, quod Status & Ordines, cum ex dignitate Majestatis Ipsius Regiæ, tum re & usu harum Terrarum esse existimaverint. In quorum omnium fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Datum in Conventu Culmensi d. 26. Febr. A. 1588.

Sacræ

7.

1588.

**S**acrae R. Maj. clementiam summo venerationis studio & submissa gratiarum actione complectuntur Status & Ordines Terrarum Prussiae, & rogant, ut D. Internuncius, fidelissima vicissim ipsorum subjectionis obsequia Sac. M. R. haud gravate deferre, & omnia gloriosissimae gubernationis incrementa humillime precari, non minus Ordinum omnium nomine magnas gratias submisit agere velit, quod Sacra Majestas Regia, Responsum, quod praeterito mense Februario Culmae commodè dari non potuit, ad hunc usque Conventum ordinarium clementissime differre dignata fuerit. Ad postulata verò ipsa, de novo sciscendo tributo, quod attinet, non est dubium, consuevisse Terrarum Prussiae Ordines Sereniss. Regibus, ea in re, suum subjectionis studium, salvis tamen suis juribus, Privilegiis, libertatibus, humillime probare, quemadmodum Radzini quoque sub praeteriti anni exitum, licet de certo inaugurationis die certiores facti nondum fuissent, opera tamen & opibus suis Maj. Regiae nequaquam defuerunt, sed ad sublevandas illas difficultates, in quas S. Maj. Regiam incidisse audierant, tributum publice sciverunt, cujus pars jam Maj. R. mandatariis tradita est; pars certis & gravibus de causis haecenus retenta, propediem quoque tradetur, quod in eam spem certam venissent, Sac. Maj. Regiam, quemadmodum aliquoties clementissime promittere dignata fuerit, jurium, libertatum, Privilegiorum & consuetudinum Terrarum Prussiae, benignissimam rationem habituram esse. Ex hac verò Legatione, cum non sine dolore cognoverint, Sac. Maj. Regiam ea postulare, quae à Privilegiorum & libertatum harum Terrarum rationibus magna ex parte aliena sunt, Ordines quidem id ipsum Sac. Maj. Reg. imputandum esse haud censent, cum de juribus & libertatibus Prussicis haecenus edocta non fuerit; quin sui officii esse arbitrantur, Sacram Maj. R. sub novi hujus Imperii initium, quod stabile & diurnum esse optant, & à DEO immortali ex animo precantur, de suorum jurium & Privilegiorum rationibus submisit & humillime monere, praesertim, quod cum ex Legatione ipsa, tum literis Majestatis R. ad indicendum hunc conventum datis, non obscure appareat, clementissime existimare Majestatem Regiam, Ordines Prussicos Constitutionibus Regni omnino obnoxios esse, & iis omnibus subjacere, quae in publicis Regni Comitibus ab ejusdem Ordinibus sancita & statuta sunt. Cum tamen libertatum Prussicarum ea sit ratio, quod Serenissimi Poloniae Reges *causas omnes notabiles, terras Prussia concernentes, non nisi cum communi Consiliariorum spiritualium & secularium, nobilium & civitatum majorum Consilio harum Terrarum, terminare, tractare & definire debeant*, neque id in publicis Regni Comitibus, quemadmodum vident Sacram Majestatem Regiam jam persuasam esse, sed in his terris Prussiae potius, ad quas vel ipsi Serenissimi Reges, sub initium praesertim Regni & imperii sui venire, vel saltem Legatos suos haud postremae auctoritatis Viros mittere, & exacto homagio, jura, Privilegia, libertates & immunitates omnes, nec non laudabiles consuetudines stabilire, & si

Abfertigung  
des Königlich  
en Gesand-  
ten aus dem  
Marienburg-  
ische Land-  
tage.

1588.

quæ contra ea irrepsissent, incommoda & difficultates tollere & abrogare, ac ita res atque rationes harum Terrarum constituere, non minus etiam postulata sua proponere consueverant, idque non auctoritate aliqua, vel ex decreto Comitiorum, vel Constitutionum Regni, à quibus Terræ Prussiæ separata, & diversa jura, constitutiones, Privilegia, consuetudines, Consiliarios peculiare, sigillum quoque & alia multa habent, sed Regia potius & Terrarum Prussiæ propria. Neque Ordines Prussici ad Comitiam Regni evocabantur unquam, sed quemadmodum jam dictum fuit, in his terris postulata Regia tanquam in causis notabilibus, proponebantur, & cum earundem Terrarum Consiliariis tractabantur & definiabantur. Cum vero nunc videant ab illis suis Privilegiis & consuetudinibus aliena admodum postulari, Sac. Maj. Reg. quantis possunt, maximis iisque infimis precibus, propter Patriæ salutem rogant, dignetur Sacra Maj. Regia harum Terrarum Prussiæ, & fidelium suorum subditorum, eorundemque jurium & libertatum, non minus etiam quod ipsorum facultates præteritorum annorum crebris contributionibus, & ea, quam nuper admodum, humillimo gratificandi studio promiserunt, admodum attenuatæ & exhaustæ sint, clementissimam rationem habere, neque aliorum accipere, quod postulatis Sac. Maj. R. nunc per omnia satisfacere non possint, iis etiam de causis, quod non tantum jurium, Privilegiorum & libertatum suarum confirmationem, & incommodorum atque difficultatum, quæ contra ea irrepsissent, & non levia, neque pauca sunt, abrogationem, hætenus commodè petere nondum potuerint, sed quod cum omnium incolarum ingenti animorum dolore, exactio illa ab omnibus mercibus in hisce terris Prussiæ, ad Album, qui vocatur, montem, contra manifesta & aperta communis Privilegii verba, instituta sit, quæ volunt: quod omnia telonia in aquis & terra, nullo unquam tempore per Reges Poloniae, ex quacunque causa aut occasione institui, aut imponi debeant. Et licet ista exactio non pro perpetuo cujusmodi dicitur esse telonium, sed temporario tantum subsidio reputetur, extra controversiam tamen est, ea re commune Terrarum Privilegium labefactari, & incommoda non tolli, sed cumulari potius. Quare majorem in modum humillimè & submissè iterum atque iterum, Ordines Terrarum Prussiæ Majestatem Regiam rogant, ut illam exactioem ab eo loco removere, & suis Borussiae hoc clementissimè dare velit, ut suis libertatibus, citra aliquod præjudicium, uti fruique possint, tum hæc sua postulata tantisper etiam benignissimè suspendere, donec petita Privilegiorum, jurium, libertatum & consuetudinum confirmatione, incommoda reliqua & difficultates, quæ hætenus contra ea irrepsissent, tollantur quoque & abrogentur, tum suo modo, pro jurium suorum & Privilegiorum ratione, ita se comparabunt, ut Sac. Majestas R. sentiat, Ordines Terrarum Prussiæ eos esse, qui nihil magis cupiant, quam ut fidem, subjectionem & debitam observantiam Majestati R. humillimè probent, & quemadmodum salvis suis Privilegiis hætenus semper fecerunt, re ipsa submissè testatum faciant. In quorum omnium fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus test subappressum. Datum Mariæburgi in Conventu Terrarum generali, d. 10. Maji, An. 1588.

Sere-



Serenissime Potentissimeque REX  
& Clementissime Domine.

**Q**Uæ sit Jurium & libertatum patriarum ratio, superiori anno, in eo responso, quod Serenissimæ Majestatis Vestræ Reg. Legato, Generoso Dn. Nicolao Niewiezzinio, Majestatis Vestræ Secretario, decima die mensis Maji, in Conventu generali Mariæburgensi dederamus, aliqua ex parte attigimus. Verum, cum hic locus præcipue exposcere videatur, ut eas latius deducamus, præsertim quod earum confirmationem, & quæ contra eas irrepsissent incommodorum & difficultatum abrogationem, ad priora Regni comitia, ipsa Sereniss. Maj. Vestra Regia, in Comitibus felicis Coronationis suæ, benignissimè rejecisset, Nos ea in parte muneri nostro deesse noluimus. Sic verò se, Serenissime Rex, res Pruthenicæ habent. Cum Majores nostri impotentem Cruciferorum dominatum excussissent, & ad inclytum hoc regnum Poloniae ultro & sua sponte accessissent, certa eis data fuerunt à D. Casimiro Rege, Proavo materno Seren. Maj. Vestræ R., Privilegia, quibus supra centum annorum spatium Majores nostri nobiscum usi sunt. A paucis verò annis quædam irrepsissent incommoda & difficultates, de quibus hæcenus semper questi sumus, & merito adhuc querimur, eaque tolli & abrogari humillimè petimus, non ut eorum nomine Controversiam cum quoquam suscipiamus, sed Nos penes Privilegia, Majorum sanguine & fortunis parta conservari, humillimè iterum atque iterum rogemus. Quæ verò qualia sint, & quæ nobis servari humillimè petamus, brevibus exponemus. Consueverant antehac Sereniss. Poloniae Reges, posteaquam sacro Regni diademate insigniti fuissent, vel ipsi ad terras suas Prussiae descendere, vel Legatum aliquem mittere, ad præstandum iis Terris juramentum & exigendum à subditis homagium, adque jura, libertates, consuetudines & Privilegia earum terrarum confirmanda. A quo more, cum non tantum jam pridem recesserint, sed Majestas quoque Vestra Regia absentibus Pruthenis tale juramentum præstiterit, quo sua jura & Privilegia in discrimen vocari animadvertant, dum tantum jura & Privilegia sancit, quæ juribus Polonicis & Lithvanicis non sint contraria, iis verò nihil magis repugnare & adversari videatur, quam jura nostra & Privilegia Pruthenica, quantis possumus, maximis iisque infimis precibus rogamus, ut Sereniss. Majestas Vestra R. suarum terrarum Prussiae, clementissimam quoque rationem habere, & si non peculiare juramentum præstare, hoc saltem eis benignissimè concedere dignetur, ut declarationem eam sub manu Majestatis Vestræ & Regni sigillo impetrent, Jurejurando illo, Majestatem V. R. non tantum eas terras, sed earundem etiam Jura, Privilegia, Libertates & consuetudines complexam esse, ut de iis non minus certi esse possint, quam reliqui per Regnum Sereniss. Majestatis V. fideles subditi. Non minus etiam, ut eis Privilegia, Jura, Libertates & consuetudines more Prædecessorum suo-

Schriftliche  
Vorstellung  
der gemeinen  
Preussischen  
Nothdurfft  
an den König.

1589. fuorum, singulari aliquo diplomate clementissimè stabilire & confirmare dignetur.

Inter incommoda verò & difficultates, quæ contra jura, Privilegia & consuetudines nostras hæcenus irreperunt, hoc non videtur esse postremum, quod nobis sub primum ad Comitiam hæc adventum à quibusdam objicitur: Omnium Regni Provinciarum Ordines eò consilia sua conferre, ut difficultates, in quas Respublica ex præteritæ Electionis diversitate incidit, suis facultatibus sublevent, & ad stabilendas ejus rationes aliquid in commune conferant, atque æquum esse censere, ut consilia nostra à reliquarum provinciarum Ordinum consiliis, non segregemus, sed auctoritate Comitiorum & Constitutionum Regni idem quoque nos faciamus. Quod verò cum à Privilegiis & institutis nostris admodum sit alienum, ad Sereniss. M. V. Regiam, Dominum nostrum clementiss. nobis confugiendum esse putavimus, majorem in modum humillimè rogantes, ut quæ Privilegiorum nostrorum ea in parte sit ratio, clementissimè cognoscere, & nos penes ea benignissimè conservare, ac tueri pro Regia sua benignitate, dignetur. A Reipubl. necessitatibus & difficultatibus sublevandis nunquam fuimus alieni, neque erimus etiam posthac, sed ne propterea à Privilegiis nostris, more institutoque nostro ad hunc usque diem, & ab ipsa Majestate Vestra Regia clementissimè observato recedatur, humillimè saltem rogamus. Quæ Privilegia nostra volunt, quod omnes causæ notabiles, dictas terras concernentes, cum communi Consiliariorum Terrarum prædictarum Consilio terminari, tractari ac definiti debeant, quemadmodum id usus & consuetudo, centum triginta & aliquot continuè se subsequentiū annorum hæcenus comprobavit: quod Serenissimi Reges, in causis ejusmodi notabilibus, suos Legatos ad earum terrarum Ordines miserint, tributum postularint, nec Prutheni, tanquam fideles subditi, suo officio unquam defuerint. Sed iniquum quidam: In Privilegio vestro additum non est, id in ipsis terris Prussiarum fieri oportere, item, aliam nunc esse postulatorum rationem, quæ non tantum Terras Prussiarum, sed universam inclyti Regni Poloniae Rempubl. concernat. Ad primum quod attinet, fatemur, expressè additum non esse, id in ipsis Prussiarum Terris fieri oportere; sed faciunt tamen ad id comprobandum pro nobis duo potissimum. Primum, ipsum Terrarum Privilegium, quo expressè cavetur, quod D. Casimirus Rex, Borussia ad usum & participationem bonorum, jurium, libertatum & prærogatarum, quibus Prælati, Barones & Nobiles Regni Poloniae potiuntur, & signanter ad futurorum Regum Poloniae, quotiescunque super electione & coronatione illorum, deliberationem fieri contingat, electionem & coronationem admiserit. Unde facilis conjectura est, si in Regno Poloniae cum ejusdem Consiliariis & Ordinibus, de electione & coronatione Regum deliberatio tantum instituenda sit, quemadmodum iis de rebus extra Poloniae deliberationem seorsum institui, nulla ratione posse fatentur, reliquas causas notabiles in Privilegio non expressas, in ipsis terris Prussiarum tractari ac definiti oportere. Secundum, Consuetudinem & longissimi temporis præscriptionem, quæ uti Legum & Privilegiorum optima est interpretatur, imò

imò pro Lege ipsa habetur, testatur quoque, Serenissimos Poloniæ Reges, & eorum exemplo, Ipsam Majestatem Vestram Regiam, Legatos suos ad Prussiæ Terras misisse, ibidemque cum earundem terrarum Consiliariis causas ejusmodi tractasse & definivisse. In altero postulatorum omninò nullam videmus esse diversitatem. Quid enim magis est notabile, quam tributum sciscere, idque omnibus cujuscunque status incolis imponere, & ab iisdem pecuniam promissam pro more institutoque Patriæ exigere? Quare quantis possumus, maximis precibus enixè iterum atque iterum rogamus, ut Sereniss. Majestas V. R. Privilegiorum & consuetudinum nostrarum, clementissimam rationem habere, nosque penes ea benignissime conservare dignetur. Nihil enim decedet Majestati V. R. præsertim, cum hic quod postulatur, dari non possit, sed in ipsis terris Prussiæ necessariò dandum sit. Concedere itaque & hoc nobis clementissime dignabitur, ut per ipsius Præsidis, Palatinorum, Castellanorum & Succamerariorum aliquot absentiam, ibi simul consilia ea de re suscipere, & omnia ex Privilegiorum præscripto, atque pro more institutoque Patriæ, terminare ac definire possimus.

1589.

Secundum incommòdum est, ex præscripto Legum & Constitutionum Regni, quibus terras Prussiæ minimè obnoxias esse constat, cum peculiare suas Leges, Constitutiones, Jura, Privilegia & consuetudines habeant, bona & possessiones, non veris earum terrarum indigenis, sed extraneis & forensibus, contra aperta Privilegiorum nostrorum verba, dari & conferri, quod existimatur, æquè liberum esse Dn. Polonis, & quibusvis aliis, in Terris Prussiæ bona & possessiones habere, ac ipsi Borussi per Regnum Poloniæ habent, cum tamen longè maxima sit rei diversitas. Quod enim Prutheni per Poloniæ & ipsam etiam Lithvaniam, bona & possessiones suas, dignitates etiam & officia publica habent, & suo merito & ex Privilegiò habent, quo ad usum & participationem omnium honorum, jurium, libertatum & prærogativarum admittuntur, quibus Prælati, Barones & Nobiles Regni Poloniæ, potiti sunt hæctenus, & etiamnum potiuntur. Non verò è contra. Ad illius enim prærogativæ usum & participationem, Dn. Poloni apud Borussos ab initio non fuerunt admissi, neque postea ulla eo nomine cautio adhibita est. Et licet se ex eo fundamentò indigenas quoque esse existiment, quod in eodem Regno geniti sint, eundem Regem nobiscum, vel quidam etiam possessiones suas in terris Prussiæ habeant: constat tamen Indigenam re vera non appellari, nisi inde, id est, in terris Prussiæ, non verò alibi genitum. Quem ejus vocabuli genuinum sensum consuetudo quoque centum & aliquot annorum comprobavit; præterquam, quod possessiones nemini indigenatum conferant, cum is, qui possessiones in provincia habet, provincialis dici, indigena appellari minimè possit. Ad quod Privilegium, consuetudinem & verum ejus vocabuli sensum, veramque interpretationem hoc quoque accedit, quod ab initio, cum Dn. Polonis actum sit, quos Pruthenorum respectu, extraneos & forenses appellari placuit, vel ipso D. Casimiro, & præcipuis Regni Senatoribus, omni exceptione majoribus testibus, qui in Privilegio Ordinibus Terrarum,

Tho-

1589. Thorunii feria secunda Festi Divi Johannis Baptistæ, Anni 1454. dato, disertis & perspicuis verbis testantur. *Quod quidem certis respectibus moti* (ea sunt Privilegii verba) *certa castra in præmemoratis Prussiae terris existentia, nonnullis personis* (Polonos autem eos fuisse dubium non est) *contra hujusmodi articulum superius expressum* (de castris nempe, civitatibus & quibuscunque fortalitiis extraneis & forensibus non conferendis) *durante præsentis guerra, & interim quoad Terras Prussiae non pacificabimus, dedimus contulimusque in regimen, tenuam & gubernationem. Ideo præsentibus in verbo nostro spondemus & promittimus, quod pace Domino suffragante habita, præscripta castra, taliter per nos in hæctenus, hujusmodi personis in regimen & tenuam collata, juxta tenorem & continentiam literarum nostrarum, Cracovia Terris Prussiae concessarum, (generale terrarum Privilegium putant) illis (Pruthenis nimirum) conferemus, quibus conferri debent.* Unde perspicuum & manifestum est, solos Pruthenos pro veris indigenis semper habitos esse, & nunc reputari quoque merito debere. Testatur id denique Venerabilis Capituli Varmienfis Privilegium, super electione Episcoporum Varmiensium, & gratitudine personæ eligendæ, & quod ex electis Rex nominare non debeat, nisi verum terrarum Prussiae indigenam. Cujus etiam clementissimam rationem haberi, humillimè rogamus. Non minus etiam Cautio D. Sigisfundi Regis in Persona Johannis Balinsky, cui Castellanus Gedanensis concessus fuerat, quod posthac in ipsarum Terrarum consilium nemo recipi aut admitti debeat, quam verus indigena & vernaculæ lingvæ peritus. Atque cum ejus prærogativæ & Privilegiorum nomine, nobis Magnus Dn. Stanislaus Prziemius, Curia Majestatis Vestrae Mareschallus, negotium etiamnum facebat, & nostrum quosdam ad præsentia Regni Comitia, propter defensa & tutata jura atque Privilegia nostra, evocaverit, humillimè rogamus, ut Majestas Vestra R. nostrorum jurium & Privilegiorum, ea etiam parte clementissimam quoque rationem habere benignissimè dignetur.

Tertium. Cum D. Casimirus Rex, in generali terrarum Privilegio omnia telonia, dacias & exactiones, in aquis & terra, ita abrogaverit & deposuerit perpetuis temporibus, ut nullo unquam tempore, per se aut Successores suos, Poloniae Reges, ex quacunque causa aut occasione institui, aut imponi debeant: per hosce autem aliquot annos proximos, non tantum exactio illa, ad Album Montem supra Istulam, sed hinc inde etiam per terras Prussiae, omnis generis exactiones institutæ fuerint: submissè rogamus, ut Majestas V. R. Proavi sui Privilegium, jurejurando regio sancitum & stabilitum, in suo robore conservare clementissimè dignetur, neque permittere, ut id ulla ex parte labefactetur aut imminuatur. Et licet quidam exactiones illas non telonium, quod perpetuum sit, sed poboras atque ita temporarium quid esse velint, constat tamen, à Divo Casimiro Rege, non tantum omnia telonia, sed dacias etiam atque exactiones quascunque ex quacunque causa & occasione instituendas, sublatas & abrogatas esse, & ita quidem, ut nullo unquam tempore institui aut imponi debeant. Quare etiam confidimus, Serenissimam Maj. V. Reg. eorum omnium clementissimam rationem habituram esse, non minus Mercatorum

catorum quoque, qui per Regnum Poloniae negotiationes suas exercere consueverunt, quibus non tantum extranei victum ferme omnem præripiunt, sed qui variis etiam atque insolitis exactionibus contra Privilegia & libertates publicas ita premuntur, ut quo jam se vertere debeant, ferè nesciant. Atque cum poborarum illarum nomine, Elbingensis & Gedanensis Civitates à Dn. Konicio ad Tribunal Majestatis Vestrae evocatae sint, ipsisque non tantum contra Terrarum Prussiae Privilegia, sed Transactionem cum D. Stephano Rege, Majestatis V. decessore initam, eo nomine negotium & molestia exhibeatur, obnixè & submissè rogamus, ut eorum civitatum in causa publica clementissimam rationem habere dignetur.

Quintum. Cum per hosce aliquot annos hominibus de Republ. non malè meritis, bona, sub prætextu Statutorum Regni & Executionis, quæ Terras Prussiae propterea afficere meritò non debebant, quod non tantum peculiare suas Constitutiones, Jura, Privilegia & libertates habeant, sed quod Constitutiones ejusmodi ipsis insciis conditæ, & in Terris Prussiae nunquam publicè propositæ fuerint, adempta, & extraneis atque forensibus collata sint; majorem in modum & hic rogamus, ut Sereniss. Majestas V. R. Terrarum suarum clementissimam rationem habere dignetur.

Quintum. Aliquoties jam ex bonis Regiis, contra Terrarum Jura & Privilegia, subditi Regii, levibus admodum de causis, pro mandatariorum Regionum lubitu selecti, & extra terras usque in ipsam Livoniam magno suo cum incommodo & rei familiaris dispendio, militatum educti fuerunt, dum per Poloniam ab ejusmodi oneribus Subditi Majestatis Regiæ immunes omninò essent. Quod, ne posthac fiat, submissè quoque rogamus.

Sextum. Moneta ejusmodi per Regnum, Magnum Lithvaniae Ducatum, Prussiae & Livoniam cuditur, quæ majoris damni materiam præbeat, quam si Regnum hoc (quod DEUS pro sua divina benignitate clementer avertat) aperto bello ab hoste aliquo peteretur. Cui malo, ut in tempore occurratur, majorem quoque in modum humillimè rogamus.

Septimum. In generali terrarum Privilegio D. Casimirus Rex promittit, quod terras Prussiae in suis antiquis limitibus & terminis pro se & Successoribus suis conservare velit. Cum verò contra illud Privilegium duo isti Districtus Büthoviensis & Lauenburgensis, non tantum jam pridem à Terris Prussiae alienati fuerint, sed eorum incolæ variis & insolitis oneribus premantur, atque ad Imperii germanici expeditiones bellicas & contributiones adigantur: providere Sereniss. Majestas V. R. clementissimè dignabitur, ne Terræ Prussiae, earundemque Privilegia, ea in parte, detrimentum aliquod capiant.

Ultimum. Non pauci in Terris Prussiae, D. Sigismundo Augusto, Regi, Augusta memoriae, Avunculo Majestatis V. R. in mutuo dandis

haud

1589. haud exiguis pecuniarum summis, quas sub gravibus usuris aliunde conquiesierant, fidem suam humillimè probarunt. Quam cum nunc ob solutionis defectum liberare non possint, quin cum ipsi tum ipsorum hæredes, non tantum in fortunarum, sed honoris etiam & existimationis discrimen conjiciantur. Dignabitur M. V. R. fidelium suorum subditorum clementissimam rationem habere, & viam aliquam invenire, quæ non tantum fortunis, sed fama etiam & existimatione periclitantibus subveniri commodè possit. In quibus omnibus, non suscipiendæ alicujus controversiæ; sed tutandorum nostrorum jurium & Privilegiorum causa, in medium simpliciter adductis, ut nos Seren. Maj. V. R. clementissimè exaudire dignetur, quantis possumus maximis, iisque infimis precibus, iterum atque iterum humillimè rogamus

Serenissimæ Maj. V. R.

*Fideles & humillimi subditi*

Ex Terris Prussiæ præsentibus  
Consiliarii & Nuncii.

9.

Serenissime Potentissimeque REX, & Domine,  
Domine Clementissime.

Der grossen  
StädtePro-  
zeztation-  
Schriffe, so  
sie dem Kö-  
nige überge-  
ben.

**N**ihil dubitamus, Serenissimam M. V. R. benignissimè meminisse, Ei non ita pridem nomine præsentium ex Terris Prussiæ Consiliariorum & Nunciorum, Informationem causarum Pruthenicarum humillimè exhibitam, petitumque fuisse, ut R. Majestas V. Terris Prussiæ juramentum suum Regium, id ad eas quoque terras earundemque jura, Privilegia, libertates & consuetudines conservandas pertinere, benignissimè declarare, & eadem singulari diplomate, more jam pridem ab omnibus Poloniae Regibus Majestatis V. Dn. Progenitoribus & Decessoribus recepto, clementissimè confirmare, omniaque denique incommoda & difficultates, quæ contra ea ab aliquot annis irrepissent, tollere & abrogare dignaretur. Utpote, ne causæ notabiles, eas Terras concernentes, inter quas tributis sciscendi ratio merito reputatur, nisi cum Consilio Consiliariorum earundem Terrarum, in ipsis terris tractentur, terminentur & definiantur. Bona, possessiones & dignitates, non nisi veris Terrarum indigenis conferantur. Felonia & exactiones quæcunque, vel in aquis, vel terra, ex quacunque causa aut occasione, nullo unquam tempore instituantur. Statutum Alexandrinum ratione Executionis, ne in earum terrarum incolas extendatur. Ne subditi ex bonis Regiis militatum educantur, neque moneta ea cudatur, quæ majoris damni materiam præbeat, quam si Regnum aperto bello peteretur. Ne terræ Prussiæ, ratione limitum & terminorum detrimentum aliquod capi-

capiant. Et eorum demum ratio habeatur, qui non tantum de facultatibus, sed fide etiam, honore & fama, mutuo datarum pecuniarum & interpositæ fidei nomine, periclitantur. Ad quas humillimas petitiones nostras, dum sub ipsum Comitiorum ultimum jam punctum, clementissimum Serenissimæ M. V. R. responsum præstolamur, hodie primum præter spem & exspectationem nostram, cum reliquis ex Terris Prussiæ præsentibus Consiliariis & Nunciis, ad quosdam à Sereniss. Majestate V. R. Delegatos, Reverendissimos nimirum, Illustrissimos & Magnificos, Dn. Stanislaum Karnkowsky, Archi-Episcopum Gnezensem, Legatum natum, Regni hujus Primatem &c. Dominum Albertum Baranowsky, Episcopum Przemislenf. & Regni Vice-Cancellarium, & Dn. Albertum à Lasko Siradienf. Palatinum &c. accersimur: ubi non tantum de Privilegiis Prussicis disceptari cœptum est, sed ipsi tum præsentis Terrigenæ contra eadem, non tantum contri- buendi rationem in publicis Regni Comitii instituendam, sed æqui- valens etiam Tributi aquatici, & demum moderationem & composi- tionem, in articulis publicorum nuper exhibitorum incommodorum & difficultatum, Executionis & indigenatus, haud obscure admittere visi sunt. Id verò, cum non tantum cum ipsis Privilegiis, sed scripto etiam, nuper admodum pro iis firmandis & stabiliendis Sereniss. Maje- stati V. R. humillimè exhibito, nostris demum mandatis pugnet, Nobis haud esse integrum, quoad per temporis angustiam fieri potuit, Reve- rendissimis, Illustrissimis & Magnificis Dnn. Delegatis ostendimus, vel à Privilegiis & libertatibus publicis tot Regum jurejurando sancitis, vel dicto jam scripto & mandatis nostris recedere. Quod ad Sereniss. M. V. R. D. N. Clementissimi notitiam denuò humillimè de- ducere voluimus, quemadmodum etiam submissè deducimus: Nos Privilegiorum, scripti nuper exhibiti, & mandatorum nostrorum fines, nulla ratione transgredi posse. Quod ne in aliam quam optimam eamque clementissimam partem accipere, ac Terras & Civitates suas Prussiæ (quod aliquoties benignissimè polliceri dignata fuit) penes sua jura, Privilegia, immunitates & consuetudines conservare, neque terigenarum hoc factum eis præjudicio esse velit, minorum denique Civitatum earumque Privilegiorum & immunitatum benignissimam rationem habere dignetur, iterum atque iterum, quantis possumus maximis iisque infimis precibus, humillimè rogamus

## Serenissimæ Majestatis V. R.

*Fideles & humillimi subditi*

**Majorum Civitatum Prussiæ  
Internuncii.**

1789.

IO.

Abfertigung  
des Königl.  
ch. Gesand-  
ten, auf dem  
Land. Tage  
zu Strau-  
den.

**P** Rincipio Seren. M. V. R. Dom. suo Clement. pro delata Regia & clementi quidem ea, in Status & Ordines Terrarum Prussiae voluntate, magnas humillimè agunt gratias, & rogant, ut Dn. Legatus, paratissima vicissim ipsorum fidei & subjectionis studia, Majestati R. haud gravatè deferre, omnia gloriosissimæ gubernationis incrementa comprecari, & res ac rationes Terrarum Prussiae, quam poterit, diligentissimè commendare velit.

Ad postulata verò Sereniss. M. R. quod attinet, ut nimirum Status & Ordines Prussici, tam eam Contributionem, quæ proximis Regni Comitibus, quam superiorem, quæ ante in conventu felicis Coronationis R. scita fuit, ad eam formam, quæ publico Regni Ordinum scitu præscripta est, simul nunc inferant, hoc, initio humillimè respondendum, & brevibus repetendum esse censuerunt. Quod cum superiore anno in Conventu Mariæburgensi, pro D. Stanislai festo, tum in præteritis quoque Varfaviens. Comitibus submissè ostenderint, non eam nempe esse Terrarum Prussiae rationem, ut illud tributum inferre cogantur, quod publico Regni Ordinum scito præscribitur, sed quod ipsi Ordines inter se, concordibus omnium, vel majoris saltem & sanioris Partis votis, in Conventibus Prussicis vel Ordinariis, vel extra Ordinem ab ipsa Majestate R. indictis, sciverint; quod Terræ Prussiae peculiare suas Constitutiones, jura, Privilegia, libertates, consuetudines &c. habeant, quibus longè supra hominum memoriam à centum triginta & aliquot jam annis, sine cujusquam interpellatione & impedimento pacificè usæ sint. In quorum usu, si eas Majestas Reg. clementissimè conservare dignata fuerit, quemadmodum antehac ipsa Majestate R. benignissimè testante, fide, obsequio, & observantia, erga Majores Majestatis Ejus, Poloniae Reges, nullis aliis Regni incolis, unquam cesserunt, ita ne in posterum quidem cedent, quin ita se comparabunt, ut ab eo Majorum suorum exemplo, cum in aliis rebus, quibus suam erga Majestatem Regiam observantiam testari possint, tum maximè in conferendis suis facultatibus minimè discedant. Præterquam, quod isti Contributioni se minimè obnoxios esse existiment Ordines Prussici, quæ in Conventu felicis Coronationis Sacræ Maj. R. scita fuit, cum eo tempore & ipsi inter postremos haud fuerint, sed reliquarum prouinciarum incolas suo studio & obsequio præuenerint potius, & ad Majestatis R. postulata, paulo ante Ejus Coronationem, ad Radzinum, pro temporum illorum conditione, tributum sciverint, & pecuniam inde collectam, bona fide numeraverint. Ideoque submissè rogant, ut quod tum temporis, singulari quodam studio, & in Majestatem R. animorum propensione præstiterunt, æqui bonique consulere clementissimè dignetur, cum id eam ob causam potissimum fecerint, ne Majestatis R. rationibus ulla in parte obfuisse, quin eas promovisse potius, Ordines censerent possent. Quod & nunc eo magis ostendendum & declarandum esse censuerunt, quo magis intelligunt, à Reipubl. præsentibus rationibus sublevandis neminem se eximere, quin



quin omnes eò certatim quasi concurrere, & sua studia conferre, ut Reipubl. necessitatibus, pro virili quisque consulat, & quacunque tandem ratione subveniat. Unde etiã permota Nobilitas Prussica, ne in rebus tam necessariis longiorem moram interponeret, & Legatum Regium diutius solito detineret, salvis tamen suis juribus & libertatibus, tale tributum in præsentis sciscere voluit, & ad eam prorsus formam, quæ in præteritis Varaviens. Comitibus, publico Regni Ordinum scito, præscripta fuerat, non quidem Comitiorum vel Constitutionum Regni, sed hujus Conventus vigore & auctoritate. Civitates verò tam majores, quam minores, ne & ipsæ in se quicquam desiderari paterentur, accisam quidem, pro more jam olim in his terris recepto, sed duplicem illam, ut eò major, & quidem non contemnenda pecuniæ vis cogi possit, pro observantia sua erga Majestatem Regiam, humillimè dandam, censuerunt; incipiendo à festo D. Johannis Baptistæ, hujus millesimi, quingentesimi, octuagesimi noni anni, usque ad eandem, vicesimam nimirum quartam mensis Junii, diem, anni supra millesimum quingentesimum, nonagesimi proximè sequentis. Ita tamen omnes officium suum facient, ut salvis harum Terrarum juribus, Privilegiis, libertatibus & consuetudinibus, concessa earundem Ordinibus, quod ipsi Regni Senatores, quibus Majestas Regia in præteritis Comitibus laborem illum delegaverat, haud iniquum, aut abs re esse censuerunt, & declaratione juramenti Regii, eo & has terras, earundemque jura, libertates, Privilegia & consuetudines comprehendendi, & Privilegiorum in consveta & usitata forma, confirmatione, sine aliquo terrarum præjudicio, dentur. Incommoda & difficultates, quæ in præteritis Comitibus Majestati R. humillimè exhibita fuerunt, tollantur & abrogentur. Telonium verò potissimum, quod contra manifesta Privilegiorum verba ad Album Montem, reclamantibus terrarum Ordinibus, institutum est, ibique non tantum multa contra Regni Constitutiones, innovantur, & omnia Exactorum libidini exposita sunt, sed ipsis etiam Judæis, acerrimis Christiani nominis hostibus, exigendi jurisjurandi facultas permittitur, removeatur & abrogetur.

Postremo & hoc ad Reipublicæ rationes præsentis pertinere, & ad Majestatem R. quamprimum perferendum esse censuerunt Ordines, quod in hoc conventu Internuncii Civitatis Gedanensis ostenderint, licet antehac Statuum inferioris Germaniæ moneta aurea, in his terris, & per Regnum Poloniæ, propterea potissimum recepta fuisset, quod aureos Hungaricos ferme adæquare videretur: ita tamen nunc in dies eam deteriore reddi, ut jam quadraginta septem grossorum Polonicorum valorem vix assequatur, atque ea ratione non tantum incautis, sed prudentioribus etiam quibusque & satis alioquin circumspèctis, non sine Reipublicæ incommodo imponi. Cui malo, quod Thalerorum exemplo, majus in dies futurum verentur, ut in tempore occurrerent Status, egerunt cum Civitatum Elbingensis & Gedanensis Internunciis, scripserunt etiam ad Illustrissimum in Prussia Ducem, utpote quibus jam D. Stephanus Rex, Majestatis R. decessor, Augustæ memoriæ, eam curam delegaverat, & postularunt atque rogarunt, omnem

1589.

omnem velint dare operam, ne ejusmodi moneta in illis locis ad portus maritimos recipiatur, atque ita in Regnum Poloniae, magno cum incolarum detrimento, importetur. Cum autem intelligerent, ea omnia vix suffectura, nisi etiam Serenissimae Majestatis R. accederet auctoritas, Eaque monetæ illius gratia, interdictum suum Regium quamprimum proponeret, quantis possunt maximis iisque infimis precibus rogant: dignetur Majestas R. ea in parte subditorum suorum rationibus clementissimè consulere, & primo quoque tempore edicere, ut quilibet sibi ab inferioris Germaniæ Statuum & Ordinum, tam aurea, quam argentea adulterina isthac moneta caveat, & damnum, quod inde capere possit, diligenter evitet. Quod, quemadmodum publici commodi rationem habet evidentissimam, ita Status & Ordines Terrarum Prussiae, id quoque humillimo obsequendi studio, quocumque tempore, submissè promereri conabuntur. Qui Majestatis Regiæ, paratissima suæ fidei & subjectionis studia, iterum iterumque humillimè deferunt, Eique omnia gloriosissimæ gubernationis incrementa, ac fausta & felicia omnia ex animo precantur. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiae præsentibus est appressum. Actum in Conventu Grudentinensi, d. 14. Junii, An. M. D. LXXXIX.

1590.

## II.

Abfertigung  
des Königl.  
Ch̄ Gesand-  
ten, aus dem  
Marienbur-  
gische Land-  
Tage.

**S**acrae Majestati R. Domino suo Clementissimo, pro clementia illa Regia, quam per Dn. Legatum offerre benignissimè dignata fuit, Status & Ordines Terrarum Prussiae, quantam maximam animi ipsorum capere possunt, gratiam submissè habent, quanquam tantum haberi non posse, facile intelligunt, quantam pro fide & subjectione sua deberi agnoscunt. Rogant autem, ut Majestati R. Dn. Legatus, hoc de ipsis confirmare velit, nihil esse, quod non pro fidelium subditorum Officiis, in Majestatis Ejus R. gratiam, subjectissimis animis promptissimè libentissimeque facturi sint. Ad postulata deinde S. Majestatis R. de Turcis præsertim, Tartaris, Moschis, Archiduce Maximiliano, Serenissima Regina, olim D. Penkoslavii hæredibus, & id genus, quod attinet, de iis hic propterea potissimum deliberatio inscipi non potuit, cum quod de articulis, Majestatis R. nomine, per Dn. Legatum expositis, nihil antehac neque Nobilitati, neque Civitatibus etiam constituisset, tum quod ex Palatinatu Pomeraniæ, præter unicum ex Districtu Suecensi, nemo fermè adfuerit, Culmenses & Mariæburgenses, ad audiendam legationem Regiam Nuncios saltem suos miserint, ita tamen, ut de rebus antehac incognitis, nihil, in hanc vel illam partem, statuere & definire potuerint.

Tributum, quod, pro ratione Legum & consuetudinum Patriarum, Status & Ordines Terrarum Prussiae, mensè Junio, præteriti octuagesimi noni anni, Graudenti sciverant, idque ex communi laude Nobilitatis, certis quibusdam constitutis Curatoribus seu Administratoribus, Civitates verò, ubi absente Majestate Regia, publicam necessi-

necessitatem aliud efflagitare cognovissent, Magnificis Dnn. Palatinis, Majores quidem, salvis rationibus, integrum, Minores verò mediam ejus partem, ita numerarant, ut residuum se ad D. Joannis Baptistæ festum, hujus XC. anni, ob attritas & attenuatas earum Civitatum facultates, persoluturas reciperent. Non abnuunt Civitates, quo minus nunc etiam numeretur, modo eis, eo nomine, pro more veteri, idoneè caveatur, & liberationis literæ, sub manu S. Majestatis R. & Regni hujus Sigillo edantur. Nobilitas verò, quæ de numeranda isthac pecunia nihil sibi constituisse asserit, ea domi relictis fratribus referet, & id constituet, quod ex usu & suo & Reipubl. maximè fore existimaverit.

Cum verò etiam Generosus Dn. Ernestus Weierus, nuper, per absentiam Majestatis R. iminentibus Regno à Turcis & Tartaris, haud levibus periculis, suam Reipubl. operam, summo studio, haud gravatè obtulerit, & militem, sub fide Nobilitatis Prussicæ, conscripserit, eoque nomine, quamvis vexilla non explicasset, sibi satisfieri non immeritò velit, quod aliunde, quam ex isthoc tributo haud facile fieri posse, omnes existimant: Rogant Status & Ordines Sac. Majestatem R. ut Dn. Ernesti Weieri, non tantum eam rationem habere clementissimè dignetur, quam Reipubl. rationes præsentis, propter futurum contingens, maximè exposcunt, sed in id etiam sedulo incumbere, ut ipsi satisfieri, Terræ verò Prussiæ, eo onere liberari, quamprimum possint.

Postremò, cum ii, qui ex Nobilitate Prussica, præterita Regni Comitia obiverant, hoc etiam indulserint, primum, ut ipsis liceret Judicia Tribunalis Regni ad tempus experiri, eaque, si placuissent, amplecti & retinere, sin minus, ab iis recedere, & ad pristinum Judiciorum suorum ordinem redire, utrum verò magis placere videretur, in proximis Regni Comitiis declarare. Deinde, quod jura sua corrigere, in iisdemque Comitiis censuræ S. Majestatis Reg. submittere vellent: Utrumque verò, cum arduum admodum sit, & longiori deliberatione egere videatur, Comitia etiam hæc extra ordinem indicantur, quæ alioquin ex præscripto Constitutionum Regni, exacto integro biennio, celebrari debeant. Quantis possunt maximis iisque infimis precibus rogant, ne eis præjudicio aut detrimento sit, si ea nunc in ea temporis angustia minimè præstituri sint, cum quid apud Regni Tribunal agatur, vix aliqua ex parte comperitum habeant, Jurium etiam conscribendorum haud facilis sit ratio, sed res omnium, quæ cogitari possunt, difficillima. Dabunt tamen operam, ut impostherum, quod è re sua & Reipubl. esse existimaverint, sine aliqua hæsitatione, præstent & peragant. Quod superest, S. Majestatem R. Status & Ordines Terrarum Prussiæ, majorem in modum, submissè rogant, ut suarum Terrarum earundemque Jurium, Privilegiorum, libertatum & consvetudinum, clementissimam rationem habere, quæ verò hæctenus contra ea irrepsérunt incommoda & difficultates, inter quæ inusitata telonia haud postremam partem obtinent, tollere & abrogare benignissimè dignetur. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Datum in Conventu Mariæburgensi, die 13. Febr. An. M. D. XC.

1590.

12.

Der Preussische Stände Antwort, auf die Königl. Werbung, auf dem Marienb. Landtage.

**P**Rincipio agunt Serenissimæ Majestati R. Domino suo Clementissimo, Status & Ordines Terrarum Prussiæ, magnas & immortales gratias, quod eis clementiam suam Regiam, per Dn. Legatum, prolixè deferre dignata fuerit, & rogant, ut Majestatis Ejus Regiæ Legatus, paratissima vicissim ipsorum Ordinum fidei & subjectionis obsequia, atque in communem Reipubl. studia, haud gravatè deferre, & Majestatis Ejus Reg. felicia omnia, hoc verò cumprimis precari velit, ut quæ ab hoste Christiani nominis, omnium immanissimo & infestissimo, impendere videntur pericula, ea DEUS immortalis, pro sua divina benignitate, clementer avertere, & Majestati Ejus, de hostibus suis quibuscunque, victoriam lætissimosque triumphos concedere benignè dignetur.

Ad Conventum verò hunc, ad diem XV. Maji indictum, quod attinet, agunt Serenissimæ Majestati Reg. Ordines omnes, magnas humillimè gratias, quod in eo indicendo, libertatum Prussicarum & antiquarum consuetudinum, longè supra hominum memoriam, imò ab ipso deditiois tempore observatarum, clementissimam rationem habuerit, & non tantum quid Regno, & aliis ei annexis atque conjunctis Provinciis, sed his etiam Terris suis expediret, benignissimè perpenderit. Convenerant ex Nobilitate nonnulli, civitates omnes, sed ob temporis indicti conventus angustiam, plurimos abesse contigit. Præsentes, quod jam pridem de præsentè Reipubl. universæ necessitate cognovissent, de ea sublevanda, pro fidelium subditorum officiis, consilia suscipere, planè decreverunt. Unicum id obstitit, quod Terrigenæ, quid ipsorum Nuncii, quos ad stabiliendas communes harum Terrarum libertates, certis cum mandatis, ad præterita Varsoviensia Comitiam ablegaverant, effecissent, ex ipsorum relatione, quod conveniendi inter se facultatem nullam hæcenus habuissent, nondum cognoverint. Cum interim non tantum præter mandatorum suorum præscriptum, quædam in iis Comitiam constituta, sed libertates etiam Prussicas, non tantum non stabilitas, verum, iis præteritis, bona quædam Reipubl. non veris harum Terrarum indigenis, quod libertates Patriæ volunt, sed forensibus atque extraneis concessa, atque ita libertates patrias, supra priora incommoda & difficultates, etiam ea in parte, convulsas & labefactas, vario rumore acceperint, cui tamen fidem adhibere nolint, antequam suos Nuncios, quid in Comitiam effecerint, referentes audierint, quam in rem conventum indici, necessarium admodum esse existimant, ut interea temporis Nobilitas in suo quæque Districtu & Palatinatu convenire, Nuncios suos, quos ad Comitiam ablegaverat, audire, ad generalem illum omnium Ordinum conventum Internuncios deligere, & quod è re Patriæ omnes esse existimaverint, eò commodius statuere & discernere possit, non quidem, quod vel negotia isthæc tam necessaria extrahere cupiant, vel privata sua autoritate quidquam facere, sed Majestatis potius R. autoritatem humillimè sequi & observare, *Quam commodo publico, quod in sublevandis communis Reipubl. necessitatibus*

1590.

tatibus Ordines Pruffici potiffimum ſpectant, minimè defuturam, omninò perſvadent, ac propterea humillimè rogant, ut id, quod in rem atque utilitatem publicam bona fide, bonoque & ſincero animo humillimè proponitur, Authoritate ſua R. clementiffimè ſtabilire, ſed ita tamen conventum illum indicere clementiffimè dignetur, ne à rerum rectè gerendarum rationibus temporis anguſtia excludantur, quin id potius conſtituant, quod periculofiſſimo hoc rerum ſtatu Reipubl. rationes maximè expoſcere, ipſi perſpiciunt. Interim verò, ut omnia & integra ſint, & Sereniſſima Majeſtas R. Jurium, Privilegiorum, libertatum, & conſvetudinum Terrarum ſuarum clementiſſimam rationem habere, & incommoda atque difficultates, quæ contra illa quomodocunque irrepſerunt, authoritate ſua Regia, ſeorſim verò telonium ad Album Montem, quemadmodum ad Scharpaviam jam ſuſtuliffè, ſumma cum voluptate cognoverunt, eoque nomine Majeſtati R. gratias humillimè agunt, tollere, & telonii Præſectorum inſolentiam compeſcere clementiſſimè dignetur, neque permittere, ut forenſes & extranei, in impetrandis Reipubl. bonis, veris indigenis præferantur, & animi fidelium ſubditorum amplius exacerbentur, majorem in modum humillimè rogant. Qua una re, quæ alioquin juri & æquitati conveniens, & cum totius Reipubl. tranquillitate conjuncta eſt, Regia Majeſtas ſuæ æqualitatis & clementiæ laudem, apud omnes ſuos ſubditos faciet celeberrimam, & Ordines omnes ad Reipubl. neceſſitates, ſalvis libertatibus, pro virili, ſublevandas, longè reddet promptiſſimos devinctiſſimosque. Datum in Conventu Mariæburgenſi, die 16. Maji, An. M. D. XC.

## 13.

**Q**uod Sereniſſima R. Majeſtas, Dominus Noſter Clementiſſ. Statibus & Ordinibus Terrarum ſuarum Pruffiæ, gratiam & clementiam ſuam Reg. clementiſſimè deferre dignata fuerit, agunt Ordines magnas humillimè gratias, & rogant, ut Dn. Legatus paratiſſima viciffim Ordinum & fidei & ſubjectionis ſtudia Majeſt. Ejus R. haud gravatè deferre, & bonam ſimul diuturnamque valetudinem, atque rerum omnium proſperriſſimos ſucceſſus à DEO Opt. Max. precari velit. Agunt deinde etiam magnas & immortales ſubmiſſè gratias, quod Terrarum ſuarum clementiſſimam rationem habere, & conventum hunc denuò indicere clementiſſimè dignata fuerit. In quo, quemadmodum & ante hac, cognoverunt quidem, quæ pericula inſtyto Regno huic ab immaniſſimis Chriſtiani. nominis hoſtibus, Turcis & Tartaris, impendere videantur, contulerunt etiam conſilia ſua, & diu multumque deliberarunt, quid eis faciendum aut conſtituendum potiffimum eſſet, & quamvis eò omnium viderentur inclinare animi, ut præſentibus Reipubl. neceſſitatibus & ipſi ſubvenirent, id tamen potiffimum obſtitit: Quod cum hætenus ſæpiſſimè, in præteritis verò Varſavienſibus Comitiis, ſeorſim, ſuorum Jurium, Privilegiorum, libertatum & conſvetudinum clementiſſimam rationem haberi humillimè petiſſent, nihil ramen aliud

Abfertigung  
des Königl.  
lichen Ge-  
ſandten, auf  
dem Lande  
Page zu  
Graudenz.

1590. aliud impetrare potuerint, quam quod S. M. R. omnia Terrarum harum Prussiæ negotia, ad futura Regni Comitata rejecerit, & polliceri clementissimè dignata fuerit, se in iis Comitibus Terrarum suarum, earundemque Privilegiorum & Libertatum clementissimam rationem habituram esse, quo nomine Maj. R. actæ fuerunt humillimæ gratiæ, quod existimarent, imò certè sibi pollicerentur omnes, non tantum omnia interea temporis futura integra, sed S. Maj. Reg. promissum etiam clementissimè facere, & omnia, quæ hæcenus contra Privilegia ipsorum irrepissent, incommoda & difficultates, in futuris istis Comitibus tollere & abrogare clementissimè debuissent, sed cum præter illam spem, quam de conservandis juribus suis, libertatibus, & consuetudinibus conceperant, nuper cognovissent, pendente illa remissione, incommoda & difficultates cumulari & augeri, atque bona quædam Reipubl. Capitaneatum nimirum Rogosznensem, contra manifesta Privilegiorum suorum verba extraneo collatum esse; Telonium etiam ad Album Montem, præter Privilegiorum suorum & mentem & sensum denuo institui; Civitatibus denique curruum & rerum ad victum necessariorum, equorum etiam & hominum apparatus, in his Terris nunquam auditum, imperari: ita consternati sunt omnium animi, ut certi nihil inter se constituere potuerint Ordines. Et quamvis Capitaneatum illum, sub velamine Oeconomiam, extraneo conferri posse, S. Majestati R. ex præscripto Legationis persuasam esse, animadvertant. Nullum tamen est dubium, etiam Oeconomiam illam cum manifestis Privilegiorum Terrarum Prussiæ verbis pugnare, quæ hoc disertè & iteratò quidem disponunt: *Quod dignitates & officia, in his Terris Prussia consistentia, & imposterum constituenda. Item Castra & tenute* (quæ Oeconomiam etiam complectuntur) *Civitatium & Locorum* (quod de omnibus & singulis locis procul dubio intelligendum est) *nulli extraneo aut forensi, sed proprio indigena conferri debeant.* Et quod iisdem Privilegiorum literis nihil unquam sit detrahendum, quinimò pollicetur D. Casimirus Rex, Privilegiorum autor, quod salvæ, firmæ, & illæsæ esse, & permanere debeant, temporibus perpetuis. Eadem est teloniorum ratio, quod nimirum nullo unquam tempore, per Seren. Poloniæ Reges, ex quacunque causa aut occasione, institui aut imponi debeant. Id autem cum de facto, etiam contra ipsius Regni Constitutiones fiat, ex quibus liquidò apparet, tempus teloniis præfixum jam dudum effluxisse, Præfectus verò & illius administrari, in exigendo telonio illo, sub prætextu cujusdam arendæ, adhuc pergant, tam ea res Ordines dubios reddidit, & ancipites, ut, quod jam supra dictum fuit, certi nihil concludere potuerint, quin ad illud remedium illos confugere oportuerit, ut humillimè majorem in modum rogent, dignetur S. Maj. R. eam eis gratiam facere, & alium Conventum clementissimè indicere, ubi si animadverterint, quemadmodum sibi omninò futurum pollicentur, S. Maj. R. Privilegiorum, libertatum & consuetudinum Terrarum suarum, clementissimam rationem re ipsa habituram esse, nihil quoque in se desiderari patientur, quin ita se comparabunt, ut S. Maj. R. benignè sentiat, nemini quidquam Ordines quoad fidem, studium & subjectionem concessisse. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Datum in Conventu Grudentinensi, die 30. Junii, An. 1590.

## 14.

1590.

**Q**uod Serenissima Regia Majestas, D. N. C. Statibus & Ordinibus Terrarum Prussiae, per Dn. Legatum suum, gratiam & clementiam suam Regiam, benignissime deferre dignata fuerit, agunt Majestati Ejus Ordines magnas & immortales gratias, & rogant, ut Dn. Legatus S. Majestati R. Statuum & Ordinum paratissima vicissim fidei & subjectionis studia atque obsequia deferre, haud gravatim velit, & hoc Majestati Ejus confirmare, perstare Status & Ordines Prussicos, tanquam fideles subditos, in fide & obedientia, S. Majestati Regiae debita, & in Majestatis Ejus gratiam, salvis suis juribus, Privilegiis, libertatibus & consuetudinibus, nihil non, alacriter etiam, facturos esse.

Abfertigung  
des Königl.  
lichen Gesandten, auf  
dem Lande  
Tage zu  
Marienburg.

Ad Legationem verò ipsam quod attinet, quemadmodum communis Reipubl. causa, cum ob externa, tum interna quoque, quae impendere videntur pericula, ex animo dolent, ita Serenissimae Majestati Regiae magnas submissè agunt gratias, quod eam, quam Is, qui ad Reipubl. gubernacula constitutus est, sollicitudinem planè paternam, ad imminetia pericula avertenda, adhibere debet, adhibere quoque dignata fuerit. Cupivissent quidem & ipsi Ordines Prussici, quantum in se est, consilia sua ad sublevanda communis Reipubl. pericula, conferre, & ad Legationem Serenissimae Majest. Ejus hinc respondere, si ipsis de Legatione isthac ante Conventum hunc constitisset, ut domi de rebus tanti momenti deliberare maturè potuissent. Cùm verò eis de ea nihil constiterit, aliter facere non potuerunt, neque ipsa Nobilitas, neque Civitates quoque, quarum Internuncii, non nisi ad audiendam Legationem huc venerant, quam ut ea, quae Dn. Legatus, summa fide, prolixè satis, exposuit, domi suis referant, ii verò certi aliquid constituent, de quibus in proximo Conventu, de quo inter ipsos convenit, ut ad vicissimam secundam hujus mensis, eam tantum, non aliam ob rem, & jurium suorum correctionem, Grudentum conveniant (quod Majestatem Regiam, ob promovenda communis Reipublicae negotia, non nisi in optimam partem accepturam esse, omninò confidunt) consilia conferant, Nuncios ad futura Regni Comitata deligant, & ea iis in mandatis dare possint, quae cum communis Reipublicae tum verò hujus Provinciae necessitas maximè exigere videbitur. Ne verò imposterum iis ambagibus uti necesse sit, majorem in modum submissè rogant, ut S. Majest. Regia, pro more caeterarum Regni Provinciarum, ea, quae in deliberationem adducenda sunt, ante generalem Ordinibus omnibus indictum Conventum, cùm ad particulares in Palatinatibus Nobilitatis conventus, tum Civitatibus quoque transmittere clementissimè dignetur, ut ii omnes, re domi deliberata, in generali Conventu id constituere possint, quod Reipubl. rationes maximè exposcere existimaverint. Et quemadmodum id, S. Majestatem R. ad expedienda tantò commodius negotia, clementissimè facturam non dubitant, ita ipsi quoque Ordines in se nihil unquam desiderari patientur. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum praesentibus est appressum. Datum in Conventu Mariaeburgensi, die 3. Novembr. An. M. D. XC.

i

Sod.

1590.

15.

Der Rächte  
Antwort-  
Schreiben  
an den Er-  
meländische  
Bischoff,  
dessen Ep-  
des-Leistung  
betreffend.

**S**chwürdigster / Durchlauchtigster / Gnädigster Herr und  
Freund. E. Hochwürdigsten Gnaden entbiethen Wir un-  
sere freund- und ganz willige Dienste / und wünschen Der-  
selben langwährende Gesundheit / und sonst alle Wohl-  
fahrt von Herzen. Mögen E. Hochwürdigsten Gnaden  
neben dem nicht verhalten / daß uns Derselben gnädigstes Schreiben /  
am Ende dieser Zusammenkunft wohlbehandet / daraus Wir vermer-  
cken / daß E. H. S. in den Gedancken seyn / als wann die Stände dieser  
Lande sich diese Zusammenkunft solten angeordnet haben / und Ihr  
davon nichts zu wissen gethan / da sie sonst gnädigst wären geneigt ge-  
wesen / weil Sie wiederumb in ihr Bischoffthumb mit Gesundheit ge-  
langet / das Wir Derselben herzlich gönnen / dieser Zusammenkunft  
benzuwohnen / und das zu thun / was ihres Amtes Gebühr erfordert  
hätte. Worauf E. H. S. Wir zu wissen zufügen nöthig geachtet /  
daß solche Zusammenkunft nicht Wir / sondern Ibro Königl. Majestät /  
Unser Allergnädigster Herr / gnädigst angestellet / und ihren Bothen /  
wegen des jetzigen allgemeinen Anliegens / anhero geschicket gehabt /  
daß Wir es aber auch E. H. S. nicht zu wissen gethan / ist die Ursach /  
daß Wir von ihrer Gegenwartigkeit allhier in unserm Vaterlande  
nichts gewußt / das Wir hoffen / daß Sie nicht anders / als mit Gnaden  
abmercken werden / wollen doch ferner E. H. S. unverborgten seyn las-  
sen / weil Wir allhier aus denen Ursachen nichts schliessen können / daß  
die Bothen der Ritterschafft / wie auch die Abgesandten der Städte /  
von den Contentis der Legation , für dem nichts gewußt / und dennoch  
keinen andern Befehl gehabt / als die Gewerbe des Hn. Königl. Ab-  
gesandten abzuhören / und was es sey / zu Hause zu referiren / daß Wir  
uns untereinander / eines andern Tages und gemeinen Zusammenkunft  
in Graudenz / verglichen / daselbst am 21. Tag dieses Monats anzu-  
kommen / und am 22sten zu den Rathschlägen zu greiffen. Stellen  
darauf zu E. H. S. gnädigstem Willen und Wohlgefallen / ob Sie den-  
selben zu ersuchen gnädigst möchten gemeynet seyn / da es aber gesche-  
hen solte / würden Sie / vermöge dem Privilegio und vorigen Gebräu-  
chen / so E. H. S. löbliche Vorfahren je und allewege unterhalten / sich  
nicht beschweren / und den gewöhnlichen End / in manibus Episcopi ,  
den E. H. S. dazu designiren möchten / in der Schloß- Kirchen / für dem  
hohen Altar / in Beyseyn des Hn. Marienburgischen Boywoden und  
Hauptmanns / wie auch der Hnn. Bürgermeister der dreyen grossen  
Städte / Thorn / Elbing und Danzig / gnädigst zu leisten / welchen Sie  
ohnbeschweret desfalls / da Sie dazu möchten geneigt seyn / ein gnä-  
digstes Vornehmen haben / und so viel an ihr / auch daran seyn / daß  
uns and den gemeinen Landen die Cautio geleistet / daß nach Ihr kein Ex-  
traneus zu dem Bischoffthumb oder Coadjutoria befördert / sondern  
den Dingen / vermöge dem Freyheiten / allenthalben die gebührende  
Maas möge gegeben werden / welche des Landes Nothdurfft erfordert.  
Welches E. H. S. Wir nicht verhalten wollen und thun Sie hiermit  
Göttlicher Bewahrunge getreulich / und Derselben freund- und dienstlich  
em-



empfehlen. Datum Marienburg auf der gemeinen Zusammenkunft/ am 4ten Novembr. Anno 1590. 1590.

E. Hst. Gn.

Freund- und dienstwillige

Prälat / Boywoden / Castelläne /  
Unterkämmerer / Land und Städte /  
der Lande Preussen verordnete  
Räthe.

16.

**P**rimum, ut ad diem dictam maturè Varſaviam perveniant, operam dabunt, & ad eum se aggregent, qui ex Senatoribus ibidem futurus est in ordine primus, tum data ipsis Majestatem R. conveniendi potestate, S. Majestati Ejus Statuum & Ordinum Terrarum Prussiae omnium, fidelissima subjectionis studia prolixè & submissè deferent, & precabuntur, cum ut vita diuturna sit & victura Mjestas, tum ut DEUS immortalis S. Majestati Ejus R. non solum perpetuam animi tranquillitatem, expertemque cujusque molestiae benignè concedat, verum etiam, ut hostes superet, omnes sibi subiciat, imperiumque pium ad Successores feliciter transmittat. Ad hæc S. Majestati Regiæ in memoriam humillimè revocabunt, ab ipso initio felicitis regiminis Majestatis Ejus Reg. Status & Ordines Terrarum Prussiae, sæpius jam conquestos esse, de jurium, Privilegiorum, libertatum & consuetudinum suarum imminutione, quodque contra ea, à paucis retro actis annis, haud levia incommoda & difficultates irreperint, quæ tolli & abrogari, non tantum in omnibus Regni Comitibus, sed quotiescunque se extra ea quoque occasio obtulisset, humillimè petierint. Et quamvis S. Majest. R. sæpius jam, seorsim verò in præteritis Regni Comitibus, rejectis in proxima Comitibus, Terrarum Prussiae negotiis, clementissimè promisisset, se harum Terrarum Prussiae benignissimam rationem habituram, & non permissuram, ut quidquam in eis innovaretur, in ultima denique Legatione, per Generosum Dn. Johannem Pliemyscium, Secretarium & Internuncium suum, clementissimè testata esset, Se, cum omnium subditorum suorum jura ac Privilegia, pro munere suo Regio, tueri, inviolataque conservare, certa jurisjurandi religione teneri, tum verò præcipuo quodam studio, Statuum & Ordinum harum Terrarum Prussiae, jura & Privilegia se cupere tueri atque conservare: quod se id debere intelligat, cum erga Se Ipsam, tum erga universam hanc Provinciam, præclaræ Statuum & Ordinum fidei, perpetuoque studio ac meritis: tantum tamen hætenus abfuisse, ut ea in re æquid impetrare potuerint, ut iis, qui in præteritis Regni Comitibus, ex his Terris præsentibus fuerant, vix à Comitibus illis digressis, non tantum priora incommoda non sublata sint, sed major etiam ad ea, incommodorum

Gemeinsame Landes-  
Instruction  
auf den  
Warschauer  
Reichs-  
Tag.

1590. modorum cumulus accesserit, eò quod Serenissima Majest. R. præfecturam Rogosznensem, contra manifesta Privilegiorum harum Terrarum Prussiae verba, quæ volunt: *Quod Serenissimi Polonia Reges, Dignitates & officia in Terris Prussia, item Castra & Tenutas Civitatum & locorum, non nisi vero indigenæ conferre debeant*: non indigenæ nihilominus contulerit, etiamsi ejus, per illos, qui ex Terris Prussiae præterita Regni Comititia obierant, humillimè admonita, atque rogata fuisset, ne tale quid contra Privilegia & jura patria committeret, & Maj. Ejus Reg. (quod jam dictum fuit) rebus Pruthenicis, in proximum generalem Regni conventum dilatis, nihil se quoque innovaturam clementissimè recepisset. Et licet in posteriore Majestatis R. Legatione illud obtendatur, quod præfectura illa in Oeconomiae formulam redacta, & bene merito Reipubl. Regni hujus Senatori collata sit, idque minimè grave aut iniquum Statibus & Ordinibus Terrarum Prussiae videri debere, quod id neque dignitas Majestatis Ejus R. neque Statuum & Ordinum Terrarum in Majestatem Ejus observantia, Ejusque tuendæ studium id ferre posse videatur, ne Majestati Ejus liberum sit, proventus, qui ad illam non tantum proprietate, verum etiam usu spectent, arbitrato suo, ei, qui Ipsi videatur, administrandos committere, cum præsertim ea administratio non vitæ, sed incerto arbitrario tempore definita sit, ac ejus nomine S. Majestati Reg. respondere is sit obligatus: tam tamen esse certum, quam quod certissimum (quod bona tamen Majestatis Ejus R. pace, ut dici possit, ex his Terris in futuris Comititiis præsentibus, humillimè rogabunt) interpretationem isthanc Privilegia harum Terrarum nullatenus admittere, quod eorundem verba clara & perspicua sint, secundo etiam Casimiriano privilegio, cui & ipsi Dn. Regni Senatores, in majorem rei evidentiam, subscripserint; repetita, quod nullum castrum, nulla civitas, nulla denique tenuta aut locus non indigenæ in Terris Prussiae conferri debeat, quæ perspicuitas interpretationem illam excludit, & à se removet. Neque quidquam ad rem illam facere posse videtur, Præfecturam illam in Oeconomiae formulam redactam esse, quod Privilegio nihil magis, quam hoc ipsum sit contrarium, cum nihilominus sit Castrum, tenuta, locus saltem Privilegio satis superque expressus, qui in Oeconomiam etiam redigi, & non indigenæ dari non potuerit, sine scitu & voluntate Dn. Consiliariorum & Ordinum harum Terrarum Prussiae, quod causa sit notabilis, quæ tractari, terminari & definiri, sine eorum consilio non potuerit, quod cum factum non sit, concessionem illam, per se nullius esse momenti, sed retractari merito debere; quemadmodum id antea quoque à Serenissimis Poloniae Regibus, Majestatis Ejus Reg. Antecessoribus, factitatum & novum non sit. Concessisse enim aliquando D. Sigismundum Regem, augustæ memoriæ, Majestatis Ejus Avum maternum, cuidam Palatino Plocensi, Senatori de Reipubl. Polona optimè merito, Præfecturam Mevensensem, sed eam eidem vicissim humillimè admonitam ademisse, & vero harum Terrarum Indigenæ, ex communis Privilegii præscripto, concessisse, atque ea propter Terrarum Prussiae Ordines sperare, Majestatem Ejus R. idem clementissimè quoque facturam esse. Nihil quoque ad rem facere, quod bene merito Reipubl. Regni hujus Senatori collata sit, cum hic non

non de meritis præcipuè agatur, sed de libertatibus & immunitatibus ipsis. Non diffiteri quidem Status & Ordines Prussicos, Regni illius Senatorem de Republ. Polona benè esse meritum, ibidemque ipsius merita, sine præjudicio Privilegiorum Terrarum Prussiæ, compensari faciliè posse. Cum verò eo factò, jura & Privilegia Prussica lædantur, merito id eis grave atque iniquum videri, ut nulla ratione existiment, vel dignitatem Majestatis R. vel Statuum & Ordinum Prussicorum in Eam observantiam lædi, si, quod res ipsa est, liberè Illi, pro fidelium subditorum, & Patriæ & libertatum amantium munere atque officio, dicant, & Majestatem R. cum sui officii Regii atque jurisjurandi suis subditis solenniter præstiti, submissè admoneant, tum quæ Privilegiorum & libertatum patriarum sit ratio, humillimè simul ostendant. Non inficias quoque eunt, liberum esse Majestati R. de proventibus suis Regiis, pro suo arbitratu disponere, sed ita tamen, ut id fiat citra præjudicium & detrimentum Privilegiorum Prussicorum, quæ interpretationem illam de incerto arbitrario tempore, quodque eorum nomine Majestati R. Senator ille sit obligatus, nullà ratione admittunt, quod aliter id fieri oportere, Privilegiorum verba dilucidè ostendant, & Prutheni æquè sint apti, ad proventus illos, incerto arbitrario tempore & sub rationibus, administrandos, ac quisquam alius. Quare ex Terris Prussiæ, in futuris Comitibus præsentibus, Majestatem R. humillimè rogabunt, ut S. Majest. Ejus R. cum exempla Serenissimorum Antecessorum suorum clementissimè imitari, tum, quod sæpius jam benignissimè pollicita est, Terras has & in eis fideles suos subditos, penes jura, Privilegia, libertates & consuetudines, conservare clementissimè velit.

Ad eundem incommodorum cumulum accessisse quoque, exactionem illam ad Montem Album, ex Terris his in Comitibus illis præsentibus ostendent, cum Privilegio Terrarum Prussiæ planè pugnantem, cujus disertà & perspicua ista sint verba: *Item omnia telonia in aquis & terra, nova aut antiqua, in Terris prædictis Prussia, quomodolibet constituta, Regia munificentia tollimus, abrogamus, deponimus, ac solutionem illarum perpetuis temporibus resolvimus, dimittimus & relaxamus, nullo unquam tempore, per Nos & Successores nostros, Polonia Reges, ex quacumq; causa & occasione, instituenda aut imponenda.* Et quamvis & hic dicatur, eam Ordinum publica autoritate institutam fuisse, certum tamen esse, id consentiente harum Terrarum Nobilitate, ita factum fuisse, quod ipsis tum pervaderetur, urgente bello Moscovitico, in unum tantum atque alterum annum institui, atque temporariam esse. Cum verò Status & Ordines Prussici nunc animadvertant, non temporariam, sed perpetuam prorsus fieri, non immeritò de suis Privilegiis & libertatibus esse sollicitos, atque eam ob causam humillimè rogare, ut Majest. Ejus R. quod aliquoties jam clementissimè polliceri dignata fuerit, Terras has Prussiæ, penes Privilegia & libertates, conservare, & illud quoque incommodum, quod contra ea irrepserit, tollere & abrogare clementissimè dignetur; idque eò magis, quod non tantum libertates patriæ apertè violentur, sed exactores illi & ipsorum administrati eò etiam licentiæ progrediantur, ut quidquid liceat, sibi licere putent,

1590. dum telonium non tantum ad Album Montem, sed in Infula quoque majori, præter mentem legum & antiquissimorum perpetuæ pacis pactorum extorqueant, mercatorum bona diripiant, ipsis mercatoribus vincula intentent & minitentur, equos currusque non tantum abducant, sed tormenta etiam trajiciant, & quæcunque possunt, quovis jure, quave injuria ad se pertrahant, præsertim verò, quod sciant mercibus illis, quæ eo loci transvehuntur, nullam certam legem scriptam esse, cujus vigore mercatores injuriam & damna passi, sua repetere possint. Nobilitatis deinde bona, ipsos quoque, quoad libeat, detinere, & contra leges, præter jusjurandum consuetum, alia Dnn. Palatinorum & Judicum Terrestrium testimonia poscere. Salis quoque transmarini, cum ex D. Stephani Regis laudabilis memoriæ, tum Serenissimæ Ejus Regiæ Majestatis mandatis liberam subvectionem, eosdem non tantum impedire, sed mandata etiam Majestatis Ejus Reg. floccipendere quasi, dum eis Dnn. Thesaurariorum mandata longè præferant. Quæ verò omnia cum publicis juribus & libertatibus maximè adversentur, atque cum Ipsius Majestatis R. indignitate conjuncta sint, & S. Majestatem Regiam, ii, qui ex his Terris ad futura Comitiam se conferent, humillimè iterum iterumque rogabunt, ut Statuum & Ordinum Prussicorum clementissimam rationem habere, & omnia illa incommoda, pro autoritate sua Regia, proque eo, quod sæpius promittere dignata fuit, in his Comitiam tollere tandem benignissimè velit, & simul demonstrabunt ac edocebunt, has fuisse causas graves & prægnantes admodum, quibus Status & Ordines Prussici permoti, rem illam totam in commodius tempus distulerint, quod cum in hisce Comitiam sibi oblatum putent, humillimè rogare, ut Majest. R. eam Ordinibus Prussicæ gratiam facere clementissimè velit, ut in integrum repositis atque restitutis Privilegiis & libertatibus patriis, incommoda & difficultates, quæ contra ea irrepserint, abrogare benignissimè dignetur, tum se, pro sua erga Serenissimos Reges subs fide & observantia, non omnia non, & paratissimis quidem atque promptissimis animis, submissè facturos esse. Si verò eorum nihil obtineri forte possit, humillimè rogabunt, ut Majest. Regia cautionem saltem sub manu sua & Regni Sigillo Ordinibus Prussicis edere, clementissimè velit, se imposterum nihil tale contra Privilegia Prussica admissuram, & præfecturas extraneis pro tempore concessas, ubi vacare vicissim cœperint, non nisi veris Terrarum Prussicæ indigenis collaturam esse. Quod si verò ne hoc quidem impetraverint, dicent, se in mandatis non habere, quod & hoc mandato suo planum facient, ut quidquam, vel in hanc, ve in illam partem polliceantur, sed omnia, quæ ibi acta gesta que sint, Ordinibus vicissim referant.

Ad hæc cum S. Majest. R. harum Terrarum Privilegia, pro more Antecessorum suorum, nondum confirmaverit, neque jusjurandum suum Regium ita declararit, ut planè & certi esse & confidere possint Ordines Prussici, eo has Terras Prussicæ, earundemque jura, Privilegia, libertates & consuetudines comprehendi: rogabunt in Comitiam ex his Terris præsentibus, dignetur S. Majest. Reg. ea quoque in parte, Ordinum Prussicorum clementissimam rationem habere, & Privilegia Prus-

Prussica in usitata & antiquitus recepta forma, non tantum ad instar Antecessorum suorum, ex inclyta domo Jagellonica benignissime confirmare, sed eam quoque ipsis declarationem edere, juramento illo suo Regio, Cracoviæ, cum Regni diademate feliciter insigniretur, præstito, Terras Prussiæ earundemque jura, Privilegia, libertates & consuetudines contineri, eaq; salva, facta, tecta ac inviolata, in omnibus eorum clausulis, punctis & articulis, perpetuo esse debere. 1590.

Præterea cum præteritorum Regni Comitiorum Constitutionibus cautum dicatur, Pruthenos in proximis Comitibus & jura sua proferre, & de Tribunali Regni Judiciorum causa instituto, sententiam dicere debere, utrum in eò acquiescere, nec ne, constituerint: tempus verò condendarum, & in justum ordinem redigendarum legum angustius aliquanto fuerit, præsertim quod S. R. Majestas in eam diem, quæ scribendis legibus dicta fuerat, Conventum Ordinum Grudentum Ipsa indixisset, atque ita omnium mentes & consilia ab eo proposito scribendarum legum aliò avocasset, majorem in modum in Comitibus præsentibus rogabunt, si fortè omnia ad rem illam necessaria parari ante futura Comitia non possint, cum ea extra ordinem, intra unum annum indicta sint, quorum institutio vigore Constitutionum, duorum annorum spatio terminari debuerat, dignetur Serenissima Majest. R. negotium illud in tempus commodius clementissime differre, quod res magni momenti sit, leges condere, & id constituere, quod non tantum præsentibus, sed universæ posteritati, perpetuæ legis loco, esse debeat. De Tribunalis verò Regni rationibus amplius Status & Ordines Prussicos deliberasse, atque humillimè rogare, dignetur S. Majest. R. quemadmodum Polonis & Lithvanis, ita harum etiam Terrarum incolis clementissime permittere, ut inter se in his Terris supremum aliquod Tribunal constituere, cujus Judicibus, tanquam in ultima, quæ dicitur, Instantia, supremam suarum causarum cognitionem, etiamsi non cum Civitatibus, inter se saltem ipsa Nobilitas, committere possit. Quod verò si obtinere & impetrare fortè non possint, Tribunalis Regni Judicia ita approbabit, si omnia, quæ ad jus certum spectant, ante Comitia parari commode posse, intellexerint.

Deinde, cum Magnificus Dn. Stanislaus Prziemscius, Regni curiæ Mareſchallus, in causa publica, quæ Privilegia & libertates patrias concernit: Magnificum Dn. Palatinum Culmensem, & reliquos Magnificentiæ suæ fratres, Thorunensem & Gedanensem Civitates, ad Regni Comitia evocaverit, eisque communis decreti nomine, ad tuendas libertates patrias, & retinendas pro veris Terrarum Prussiæ Indigenis Reipubl. possessiones, comparati, molestiæ non parum aspergat, rogabunt Majestatem Reg. ex his Terris in Comitibus illis præsentibus, ut Terrarum suarum, Dominorum Dzialiniorum & illarum Civitatum, clementissimam rationem habere, nec admittere velit, ut libertates Patriæ in dubium vocentur, & re ipsa aperte violentur,

Item cum Generosi, Achatius, Georgius, Lucas & Fabianus, fratres germani, Conopacii, possessionum Mirakovianarum hæredes, ratione

1590. tionē bonorum quorundam suorum hæreditariorum, ab Instigatore Regio, ad Tribunal Majestatis R. evocentur, & variis causarum limitationibus aliisque difficultatibus exagitentur, rogabunt Majestatem Regiam, ut ipsos ea molestia clementissimè liberare, & neutiquam admittere velit, ut Viri nobiles, hæreditariorum præsertim bonorum nomine, ad eum modum, pro Instigatoris libitu onerentur & prægraventur.

Item cum ex novis legibus Domini Palatini Terrarum Prussiae, non tantum per se varia onera sustineant, sed Vice-Palatini officio etiam uti cogantur, quæ res non parvos sumptus requirit, rogabunt S. Majestatem Reg. ut in singulis Terrarum Prussiae Palatinatibus, singulas Præfecturas designare clementissimè dignetur, quibus Dn. Palatini uti, frui, atque ita suis officiis, tantò commodius, cum omnium Incolarum commodo, fungi possint.

Item cum quidam Henricus Ramelius, Consiliarius Danicus, quoddam suum debitum, jam à multis annis ab hoc Regno Poloniae, repetat, nec id tamen hæcenus obtinuerit, eamque ob causam, Representarum jure à Serenissimo Rege Scotiae nuper impetrato, uti constituerit, eoque Regni hujus incolas impetere, atque ita illud suum debitum extorquere, itidem rogabunt, dignetur Serenissima Majest. Regia, eas clementissimè inire rationes, quibus ipsi satisfieri possit, ne Regni Incolæ, fideles Majestati R. subditi, cum Reipubl. incommodo & rei suæ familiaris dispendio, præter suum meritum, publico periculo exponantur.

Item, cum harum Terrarum Mercatores, per Regnum Poloniae sua mercimonia exercentes, contra commune harum Terrarum Privilegium, intra ipsos Regni fines, in omnibus fermè locis & mercatibus, variis & gravibus teloniis divexentur, ita, ut intra quartum & quintum locum, omnibus fermè suis mercibus priventur, rogabunt & hic Majestatem Regiam, dignetur suorum subditorum clementissimam rationem habere, nec permittere, ut non tantum contra libertates Prusicas, sed etiam præter rctionem ipsam, & omnium Regnorum consuetudinem, ad eum modum premantur & aggraventur.

Postremò cum Moneta non tantum ex Inferiori Germania, sed aliis etiam plerisque locis, in hoc Regnum, magno cum Incolarum damno & detrimento, pro cujusque libitu, importetur, tales etiam passim per Regnum & ei adjunctas Provincias cudatur, quæ priori & probæ monetæ admodum sit dissimilis, vitiosa pleraque, quæ nec in pondere, nec grano consistat, eaque majus damnum Incolis afferat, quàm si aperto bello impeterentur, rogabunt itidem Majestatem R. ut ad rem tam necessariam, quosdam ex Regni & M. D. Lithvaniae Senatoribus delegare velit, qui cum harum Terrarum Consiliariis, certo aliquo loco congregiantur, & in eam rem diligenter inquirent, atque, quomodo ei malo obviam iri possit, in proximis Comitibus referant.

Qui-

Quibus rebus, quæ alioquin Juri convenientes, & cum totius Reipubl. commodo & tranquillitate conjunctæ sunt, ad conservanda etiam Terrarum Prussiæ jura & Privilegia maxime pertinent, uti S. Regia Majestas suæ mansuetudinis & clementiæ laudem apud omnes subditos faciet celeberrimam, ita ex his Terris in Comitibus præsentibus confirmabunt, Ordines etiam Prussicos omnem vicissim duros operam, quantum in ipsis est, ut S. Reg. Majestas, perpetuo ipsos in præstandis Eidem omnibus fidei & subjectionis studiis, non minus paratissimos, quam re ipsa constantissimos experiatur.

1590.

Atque ab his mandatis omnes illi, qui in Varfaviensibus Comitibus præsentibus erunt, ne latum quidem unguem recedere, sed ea per omnia ubicunque observare, & ad illorum normam negotia Terrarum Prussiæ totis viribus, pro illorum commodo & emolumento, promoveri, nec peculiaribus mandatis uti debebunt. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Datum Grudenti, die 23. Novembr. An. M. D. XC.

17.

1591.

**A**ctum in Curia Regia Varfaviensi, feria quinta ante festum Sanctæ Priscæ proxima, Anno Domini M. D. XCI. Coram Officio præsentibus Castrensi Capitaneali Varfaviensi, & Actis præsentibus Castrensis Capitanealibus Varfaviensibus, personaliter comparuerunt, Magnificus Stanislaus Dzianlinski, Castellanus Elbingensis, suo & nomine Senatorum Terrarum Prussiæ, & Generosus Matthias à Konopat, Succamerarius & Nuncius Terræ Culmensis, suo & aliorum Nunciorum omnium Terrarum Prussiæ nomine, ac Famatus Georgius Amandus, Proconsul Thorunensis, nomine majorum & minorum Civitatum Terrarum Prussiæ, tanquam illi, quibus laborem illum delegassent, Magnifici, Spectabiles, Generosi, Nobiles & Famati ex Terris Prussiæ, in iis Comitibus præsentibus Consilarii & Nuncii, coram eodem officio Castrensi Varfaviensi, & Actis præsentibus solemniter protestati sunt. Cum Serenissima Majest. Reg. Dominus Clementissimus, in præteritis Regni Comitibus, sub vernum tempus, præteriti M. D. XC. Anni, celebratis, negotia Terrarum Prussiæ ratione Privilegiorum & libertatum earundem Terrarum, in præsentem hunc generalem Regni conventum rejecisset, ut incommoda & difficultates Prussicas, quæ paucis retroactis annis irrepsissent, clementissime tolleret & abrogaret. Interea vero temporis, ad priora incommoda major etiam accessio facta esset, dedisse Status & Ordines Terrarum Prussiæ omnibus, qui ex illis Terris præsentibus Regni Comitibus adituri essent, ea mandata, ut id nunc S. Majestati R. in memoriam humillimè revocarent, & ab Eadem, ut promissum benignissime faceret, submisse peterent, & nisi impetrarent, nihil vel in hanc, vel illam partem pollicerentur, sed domum se recipientes, quid actum gestumque esset, Ordinibus referrent. Illis itaque nihil fuisse prius, aut antiquius, quam ut mandata illa pro fide

Protestation des Preussischen Stände auf dem Reichstage zu Warshaw.

Pa-

1591. Patriæ & libertatibus debita, fideliter exhaurirent, quæ libertatum & Privilegiorum rationes exposcere viderentur, non tantum Majestati Reg. privatim exponerent, vel in scriptis bis exhiberent, sed publicè etiam, in facie totius Reipubl. & repeterent, & responsum sibi aliquod ad ea sua scripta dari peterent, horum verò nihil impetrare potuerint, testatos fuisse, quemadmodum nunc etiam hi illorum nomine testentur, se nec contributionem in hisce Comitibus laudatam, nec poboras ad Album Montem institutas, neque sanctiones reliquas, præsertim verò de expeditione bellica, Regni Tribunali, & jnrurum suorum correctione, per mandata sua accipere, aut agnoscere, quod cum ipsis reclamantibus, & contra voluntatem illorum, tum contra Privilegia & libertates Prufficas, scita atque instituta essent, & illorum jam officium nihil aliud exigere, quàm ut ea omnia ad suos referant. Testari itaque de iis omnibus, iterum atque iterum solenniter, & rogare, ut ea ad Acta præsentia Castrensis Varfaviensis referrentur, & sub Sigillo æderentur. Cum itaque Acta publica nemini denegari debeant, id eis præsentibus nefas visum fuit negare, quin ea, nti gesta sunt, ad Acta retulimus, & illis aliquot protestationis illius exempla sub Sigillo tradidimus, ex minuta, per ipsos Protestantes personaliter oblata, scripta.

Stanislaus Smieczinski,  
Vice - Capitaneus & Judex  
Castrensis, Officii Castri  
Varfaviensis.

Ex Actis Castrensibus Varfaviensibus extrad.

18.

Magnificis & Generosis Dominis, Dominis N. N.  
Inclty Regni Poloniae, ad exigendas Lublini  
Quartarum rationes Deputatis, Dominis nostris gratiosissimis, & plurimum observandis.

Schreiben der grossen Städte, an die zur Untersuchung des Rückstandes aus den vorigen Contributionen, verordnete Polnische Deputirte zu Lublin.

**M**agnifici & Generosi Domini, Domini gratiosissimi, & plurimum observandi. Magnificis & Generosis Dominationibus Vestris paratissima nostra studia deferimus, eisquæ à Domino immortalis bonam valetudinem, & læta ac fausta omnia ex animo precamur.

Magnifici & Generosi Domini. Prodierunt non ita pridem, ratione præteritarum aliquot contributionum Citationes tres, sub nomine quidem Serenissimæ Majestatis R. Domini Nostri Clementissimi,



simi, sed Sigillo Terræ Lublinensis, quæ Proconsulibus trium majorum Civitatum Prussiæ, Thorunensis, Elbingensis & Gedanensis, exhibitæ fuerunt, quo cum animorum nostrorum dolore, calamo non facile exprimitur, præsertim quod ab eo tempore, quo Terræ & Civitates Prussiæ, ad inclytum hoc Regnum Poloniae, ultro & sua sponte accesserunt, ejusmodi Citationes ne privato quidem cuiquam insinuatæ fuisse, vel auditione acceperimus, vel meminerimus, utpote, quod cum Juribus, Privilegiis, libertatibus & consuetudinibus harum Terrarum ex diametro pugnent, quæ, quem agnoscere & adire debeamus Judicem, qualis Instantiarum, quæ dicuntur, habenda sit ratio, satis superque ostendunt & declarant: non alibi nempe, quam apud S. Majestatem Reg. Dominum N. C. quemadmodum id antiquissima consuetudo, optima Legum & Privilegiorum interpret, à centum & quadraginta annorum spatio, ad hoc usque temporis momentum comprobavit, & aliud in contrarium adduci exemplum nullum potest. Et etiamsi quis dicere posset, aliam esse privatarum causarum, & hujus, quæ totam Rempublicam & Fiscum Serenissimæ Majestatis Regiæ concernat, rationem, in publicas Regni Constitutiones, in ipsis Comitibus relatum; etiam & verè quidem, responderi potest, Terrarum Prussiæ incolas, Regni Constitutionibus nunquam fuisse obnoxios, quod peculiare suas Constitutiones, Jura, Privilegia, libertates & consuetudines habeant, & Judicem, non nisi Serenissimam Majestatem R. Dominum Nostrum Clementissimum, agnoverint unquam, vel etiamnum agnoscant. In causis quoque Rempubl. & Fiscum Majestatis Regiæ concernentibus, nunquam nisi ad Tribunal Serenissimæ Majestatis R. evocatos fuisse, ubi nos quoque rationem reddere parati sumus. Præterquam, quod tam sit certum, quam quod certissimum, etiam publicarum Contributionum nomine, in his Terris Prussiæ, non nisi Privilegia, libertates & consuetudines Prussicas hæcenus observatas fuisse, cum Serenissimi Reges semper suos Legatos ad harum Terrarum Status & Ordines miserint, Contributiones, ex præscripto Privilegii, de causis notabilibus, postulaverint, & eam suarum Terrarum rationem clementissimam habuerint, quam ipsa æquitas exposcere videretur. Id verò, si in postulandis ipsis Contributionibus observatum fuit, quanto magis in iis, quæ eis quomodocunque cohærere videri possint, observari debet. Quæ cum ita sint, Magnificas & Generosas Dominationes Vestras, majorem in modum rogamus, ne nobis, quod hæcenus in his Terris minus fuit usitatum, imò cum earundem Juribus, Privilegiis, libertatibus & consuetudinibus pugnat, objicere, quin potius, quæ ipsarum est æquabilitas, eam nostrorum Jurium, Immunitatum & Consuetudinum rationem habere velint, quam suorummet habent, neque in hac causa quicquam decernere, sed eam ad Sereniss. Majestatem Reg. totam remittere, neque existimare, nos in Ipsarum contemptum aut vilipendium quidquam facere, & coram eis non comparere, sed tuendorum saltem & defendendorum nostrorum Jurium, Privilegiorum, libertatum & consuetudinum gratia. Si verò Magnificæ & Generosæ Dom. Vestræ præter spem & expectationem nostram, aliud forte faciendum existinaverint, id nos omne eo loco habebimus, quo ea omnia habentur,

1791. bentur, quæ à non Judice extra forum competens fieri confveverunt. Cæteroquin Magnificis & Generosis Dom. Vestris, paratissima nostra studia & officia iterum iterumque deferimus, Eisque benè & feliciter diu valere ex animo cupimus. Datum Thorunii, sub ejusdem Civitatis Sigillo, quo nunc utimur, die 27. Mensis Maji, Anno à JESU Christo nato M. D. XCI.

## Magnificarum & Generosarum Dom. Vestrarum

*Studiofissimi & paratissimi*  
Pro- Consules & Consules,  
trium majorum Civitatum  
Terrarum Prussiæ.

19.

Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten  
auff dem  
Land- Tage  
zu Braun-  
denk.

**P**Rincipio S. Majestati R. Status & Ordines Terrarum Prussiæ, magnas & immortales planè agunt gratias, quod eis gratiam & clementiam suam Regiam, per Dn. Legatum prolixè deferre dignata fuerit, & rogant, ut Dn. Legatus paratissima vicissim ipsorum fidei & subjectionis studia S. Majestati Reg. haud gravatè deferre, & hoc Majestati Ejus Statuum & Ordinum Prusficorum nomine confirmare velit, nihil esse, quod non in S. Majestatis Ejus R. gratiam, salvis suis juribus & libertatibus, libentissime & paratissimis quidem animis facturi sunt.

Ad Legationem verò ipsam quod attinet, eam in deliberationem & sedulo quidem adduxerunt, & non obscure perspiciunt & animadvertunt, eum esse præsentis Reipubl. Statum, ut pecunia ad Turcis honoraria quædam, & militibus merita stipendia exoluenda optus sit. Atque cum videant ea in re pristinae consvetudinis, missò ad Ordines harum Terrarum eam in rem Legato, rationem aliquam haberi, facile & ipsi Juribus & libertatibus suis salvis, quorum potissima videtur habenda ratio, adduci potuissent, ut præsentem Reipubl. necessitatem, pro virili sua sublevarent, verum memores suorum Jurium, libertatum, Privilegiorum & consvetudinum, quæ per hosce aliquot annos proximos in summum periculum & discrimen adducta fuerunt, ita ut parum, aut nihil prorsus superesse videri possit, quod non re ipsa labefactatum atque convulsam sit, pro fide Patriæ & libertatibus debita, facere aliter non possunt, quam ut prioribus in partem nunc sepositis ad ea digrediantur, quæ eos maxime premere & ferme non opprimere videntur. Non potest non esse cognitum Sere- nissimæ Majestati R. quid ea de re in proximis aliquot generalibus Regni Conventibus actum, quomodo S. Majestati R. humillimè supplicatum fuerit, ut fidelium suorum subditorum, eorundemque Jurium, Privilegiorum, immunitatum & consvetudinum, Majorum cura,

cura, facultatibus & sanguine partorum, clementissimam rationem habere, & incommoda atque difficultates, quæ paucis retroactis annis contra ea irrepissent, tollere benignissimè dignaretur, quod etiam, ut eò facilius obtinerent, facultatibus suis minimè pepercisse, sed aliquoties (etiam Majestate Reg. Regni diademate nondum insignita) tributum scivisse, & per omnia ita se comparasse, ut Serenissimæ Majestatis R. gratiam & clementiam demereri, & quod citra controversiam justum & æquum videretur, impetrare possent. Non defuisse etiam S. Majestatis R. pollicitationes benignissimas, futurum, ut voto potirentur, & prærogativis atque libertatibus suis uterentur, fruerentur. Verum negotia illa, quæ rationem æquitatis habent evidentissimam, non tantum de Comitibus ad Comitatus hæcenus extracta & rejecta, sed cum pollicitationum earum Regiarum fructum aliquem animo jam concepissent, præter omnem ipsorum expectationem, præfecturam Rogoznensem, contra manifesta Privilegiorum Terrarum Prussiæ verba, non Indigenæ collatam fuisse. Quæ de re cum in præteritis Regni Comitibus, ad quæ ipsa Majest. Reg. negotia Prussica rejecerat, Serenissimam Majestatem R. per eos, qui ea Comitatus obiverant, humillimè admonuissent, & aliquoties cum verbo, tum scriptis supplices facti fuissent, ne prioribus incommodis majorem cumulum addere, sed promissum clementissimè facere, & in integrum repositis Privilegiis, incommoda & difficultates, quæ contra ea irrepissent, tollere & abrogare potius clementissimè dignaretur: tantum tamen abfuisse, ut quidquam impetrarint, ut eo ipso tempore Abbatem Pelplinensem, venerabilem Dn. Christophorum Klinsky, harum Terrarum indigenam, vivo Antecessore, ut dicitur, legitime electum, & à Rege Stephano, nunquam satis laudatæ memoriæ, pro Coadjutore agnitum & confirmatum, de Jure & possessione sua deturbare, & extraneum in ejus locum substituere, conati fuerint adversarii, connivente ad eam rem, cum Privilegiis Prussicis planè pugnantem, S. Majestate R. ea de re secundo scripto, tum humillimè admonita & rogata, ut cum jurisjurandi sui Regii, tum Privilegiorum & libertatum Prussicarum clementissimam rationem habere dignaretur. Quo eodem tempore, reclamantibus etiam ipsis, qui ex his Terris, in præteritis illis Comitibus præsentibus fuerant, ad stipulantibusque eis aliquot Regni Poloniæ Palatinatibus, telonium nihilominus ad Album Montem institui cœptum fuisse; & quamvis Serenissimam Majestatem R. submissè obsecrassent, & per omnia sacra rogassent, ne Terras Prussiæ earumque incolas, fideles Majestatis R. subditos, ludibrio quasi, & Privilegia atque immunitates ipsorum publico periculo exponeret, nihil tamen obtinere potuisse, imò ne scriptum quidem, quod ad tuendas & defendendas jurium & Privilegiorum Prussicorum rationes humillimè parassent, receptum, quin coram Judicio Castrensi Varfaviensi, de sua fide & diligentia testari coactos fuisse. Quæ res non tantum cum Terrarum indignitate, sed publico etiam omnium periculo conjuncta, ita omnium Statuum & Ordinum animos perculit, ut non tantum rata, grata, firma fixaque esse juberent, quæ ab eis, qui in præteritis Varfaviensibus Comitibus præsentibus fuerant, acta gesta que sunt, sed nulla etiam ratione adduci potuerint,

m

ut

1591. ut animos, ad postulata illa Dn. Legati Serenissimæ Majestatis R. adjicerent, quin hoc potius sibi faciendum esse existimarunt, ut S. Majestatem Reg. humillimè iterum iterumque rogarent, quemadmodum etiam quantis possunt maximis, iisque infimis precibus, submissè rogant, dignetur S. Majest. R. Terrarum suarum Prussiæ earundemque jurium, Privilegiorum, libertatum & consuetudinum benignissimam rationem habere, & clementissimè facere, ut, salvis Privilegiis & Prærogativis patriis, indigenatus eis conservari, & telonium illud, vel quocunque tandem nomine vocitetur, ex Terris hisce Prussiæ removeri, & extra terminos & fines Prussicos institui & exigi possit. Quod uti sine negotio aliquo fieri facile poterit, ubi re ipsa præstitum cognoverint, ita se vicissim comparabunt, ut S. Majest. R. sentiat, eos ipsos esse, qui Sereniss. Regibus, Majestatis Reg. Decessoribus, semper fidem & obsequium suum humillimè probaverint, & nunc quoque nihil eorum intermissuri sint, quæ non tantum ad facultates suas, sed sanguinem etiam ipsum, si id necessitas aliqua Reipubl. exigere visa fuerit, profundendum facere ulla ratione possint, quod verò absque eo, quomodo facere possint, aut debeant, nulla eis occurrit ratio, nisi jura sua, Privilegia & libertates, Majorum facultatibus & sanguine partas, ipsi publico periculo atque exitio, scientes, videntes, prudentes, exponere velint. De S. Majestate R. hoc sibi persuasum habent, Eam, pro naturæ suæ bonitate, & qua prædita est clementia atque benignitate singulari, extra pulveres jam illos Comitiales constitutam, à communibus Regni negotiis liberiores, Ipsam pro singulari sua prudentia Regia æstimaturam æquum, ne Status & Ordines Terrarum Prussiæ, fideles Majestatis Ejus R. subditi, petierint antehac, vel etiamnum petant frustra. Quorsum enim concederentur Privilegia & immunitates, si nullus eorum debeat esse usus, si pro cujusq; libitu convellenda & labefactanda sint, qui ea impetraverint, contra jusjurandum datum & acceptum, contra omnia divina & humana jura, ab eorum usu, quoties libitum sit, repelli debeant. Memor erit clementissimè, DEUM eorum omnium esse justissimum vindicem, Cujus vicem S. Majest. Ejus R. in Terris supplet, ut subditos penes jura sua, Privilegia & immunitates tueatur & defendat, quem secundum DEUM immortalem, Regem & Dominum suum agnoscunt Status & Ordines Prussici, & humillimè ac submissè rogant, ut jura & Privilegia sua, Ipsa tueri, defendere & manutenere clementissimè dignetur. Quod tamen ne aliorum S. Majest. R. accipere velit, quam Status & Ordines Prussici ad conservanda jura & Privilegia patria faciunt, submissè & humillimè planè rogant.

Deinde humillimè etiam majorem in modum rogant, dignetur S. Majest. R. omnium eorum clementissimam rationem habere, quæ Majestati Ejus R. harum Terrarum earundemque Statuum & Ordinum nomine, in aliquot præteritis Comitibus exhibita submissè fuerunt, ut ita Privilegiis & immunitatibus Prussicis aliquando ex integro consuli, & incommoda & difficultates, quæ contra ea hæctenus quomodocunque irrepsérunt, tolli & abrogari commode possint.

Po-

Postremò, cum Henricus quidam Ramelius, Serenissimi Regis Daniæ Confiliarius, debiti cujusdam Regni hujus inclyti Poloniæ nomine, quod cum usuris ad sexaginta septem millium thalerorum summam excurrere dicitur, Clarigationis seu Repressaliorum Jus à Serenissimo Scotorum Rege, adversus Regni hujus incolas, ad extorquendum illud debitum, impetraverit, idque non tantum Ser. Majestati Reg. & omnibus hujus Regni, sed harum etiam Terrarum Statibus & Ordinibus, in præteritis Regni Comitibus, per Mandatarium suum, denunciaverit, qui, quamvis à S. Majestate R. Responsum ad eas, quas attulerat literas, retulisset, contra illud tamen testatus est, Henricum Ramelium in eo Responso nullatenus acquieturum, quin jus suum Clarigationis seu Repressaliorum, quod à Serenissimo Scotorum Rege, eam in rem impetrasset, profecuturum esse, quæ verò Juris illius profecutio, quia cum omnium Regni hujus incolarum Majestatis R. subditorum periculo & incommodo conjuncta videatur, majorem in modum rogant Terrarum Prussiæ Status & Ordines, dignetur Serenissima Majestas R. subditorum suorum, clementissimam rationem habere, & eas benignissimè rationes inire, quibus periculum & incommodum illud ab illorum cervicibus removeri, & Ramelio qualicunque saltem ratione satisfieri possit. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Datum in Conventu Grudentinensi die 6. Mart. A. M. D. XCI.

1591.

## 20.

**M**Emerunt Status & Ordines Prussici, quam Serenissimæ Majestatis R. Domini N. C. nomine, Legationem Magnificus Dn. Castellanus, in præterito Mariæburgensi Conventu obierit, quidnam postulaverit, & si postulatis satisfieri potuisset, nomine Regio pollicitus sit, ubi etiam ad Legationem illam respondere, & postulatorum eam rationem habere, quam fideles subditos convenit, constituerant, nisi quorundam impedimentorum causa conventum in hoc usque tempus differre coacti fuissent. Quod verò Serenissimæ R. Majestas omnia rata habere, auctoritate sua Regia stabilire, Legatum huc suum remittere, & Statibus ac Ordinibus gratiam suam & clementiam Regiam benignissimè deferre dignata fuerit, illi, quas animo concipere possunt, maximas & immortales planè agunt gratias, & rogant, ut Dn. Legatus paratissima vicissim Statuum & Ordinum Prussicorum & fidei & subjectio- nis studia, Sereniss. Majestati Regiæ haud gravatè deferre velit. Cui cum seram immortalitatem, tum ut Majestati Ejus Regiæ, DEUS Opt. Max. non solum perpetuam animi tranquillitatem expertemque cujusque molestiæ concedat, verum etiam id largiatur, ut hostes superet, omnes sibi subiciat, imperiumque pium ad Successores transmittat, ex animo precantur.

Abfertigung  
des Königli-  
che Gesand-  
ten auf dem  
Land, Tage  
zu Culm.

Ad Legationem verò ipsam quod attinet, nihil magis cupivissent Status & Ordines Prussici, quam negotium illud jam pridem expeditum,

1591. peditum, & postulatis Serenissimæ Majestatis Regiæ satisfactum fuisse. Verum nihil ambigunt, cum Serenissimam Majestatem Reg. D. N. C. tum quemvis æqvum rerum æstimatorem, hoc ipsis faciliè daturum, non per ipsos stetisse, quo minus postulatis Majestatis Regiæ hæctenus satisfieret, & negotia in hoc usque tempus dilata sint. Quod partim ob amorem erga Patriam eis ab ipsa natura inditum, partim ob fidem Patriæ datam, ipsos suorum Jurium, Privilegiorum, libertatum & consvetudinum, hæctenus non mediocriter labefactarum, rationem habere, & omnem operam dare oportuerit, ut quemadmodum eis à Majoribus, qui ea non facultatibus tantum suis, sed sanguine etiam pepererunt, per manus tradita sunt, ita ipsi quoque ad posteros bona fide transmittant. Cum verò ex Legatione isthac Magnifici Dn. Legati nunc intellexissent, humillimis ipsorum precibus, à Serenissima Majestate Reg. locum aliquem datum, & constituissè Serenissimam Majestatem Regiam harum suarum Terrarum, & fidelium in eis subditorum suorum, eorundemque Jurium, immunitatum & consvetudinum clementissimam tandem rationem habere, quo nomine Majestati R. magnas humillimè agunt gratias. Ipsi quoque ea Serenissimæ Majestatis R. clementia permoti sunt, ut unanimibus votis, vigore libertatum & consvetudinum, ad sublevandas communis Reipubl. difficultates, tale inter se tributum sciscerent, ut nempe Nobiles terrigenæ, à quolibet manso, cujus terra aratro scinditur, viginti grossos polonicos, à subditis demum suis, opificium aliquod exercentibus, & operas suas eis præstantibus, aliisque rebus, juxta universalium literarum, sub Sigillo harum Terrarum editarum tenorem, pro cujusque facultatibus etiam: Civitates majores à quolibet brafei, quod vocatur, modio, in annum integrum, incipiendo à prima die Mensis Augusti hujus M. D. XCI. usque ad eandem diem sequentis M. D. XCII. Anni, duos grossos polonicos daturi sint. Minores civitates, ob attritas ipsarum facultates, non nisi quatuor solidos, à quolibet modio promittere potuerint; ea tamen omnia lege, ut sublatis difficultatibus, quæ hæctenus irrepsèrant, telonium etiam illud, quod ab annis aliquot proximis, contra manifesta Privilegiorum harum Terrarum verba, ad Album Montem in his Terris Prussiæ institutum fuerat, ex his oris Terrarumque Prussiæ finibus, interveniente Majestatis Regiæ autoritate, non verò quod Status & Ordines Prussici, illud hoc tributo suo redemissè videri possint, in perpetuum jamjam ita removeatur, neque posthac ulla de causâ redintegretur, ne ea etiam loca attingat, quæ Prussiam objectam habent, vel eam quomodocunque respiciunt, ut ita Status & Ordines Prussici suis Privilegiis & immunitatibus, absque eo onere tuto uti, frui, & Civitates majores eam pecuniam, quam antehac, accepta cum Serenissimæ Majestatis Reg. tum Dnn. Provisorum cautione, numerarant, ex hac, tanquam prima contributione, recipere possint.

Deinde ut Serenissima Majestas Regia, cautionem sub manu sua Regia & Regni Sigillo clementissimè edere dignetur, quod reliqua etiam ipsorum Statuum & Ordinum incommoda & difficultates, seorsim verò ratione Indigenatus & Rogosznensis Præfecturæ, teloniorum

niorum denique per Poloniam, in futuris Regni Comitibus, similiter tollere & abrogare clementissimè velit, & efficere, ut posthac præfecturæ omnes, officia & dignitates quæcunque, nemini, nisi veris Terrarum Prussiæ indigenis, in illis terris natis & possessiones suas habentibus, conferri debeant.

1591.

Ad hæc, cum aliquot harum Terrarum incolæ, ob pecuniam publicam Statuum & Ordinum Terrarum Prussiæ jussu, collectam & administratam, à Dominis Reipubl. Polonæ Deputatis, novo & in his terris nunquam antehac audito modo, ad reddendas eo nomine rationes, Lublinum evocati, & cum se non stitissent, non condemnati tantum, sed proscripti etiam fuerint, ea verò re immunitates & consuetudines Prussiæ haud obscurè labefactentur, & in dubium quasi vocentur, quarum vigore, omnes illi, qui pecuniam publicam, non ex constitutionum Regni, sed harum Terrarum Prussiæ Privilegiorum & libertatum præscripto, hæcenus administrarunt, non extra Terras Prussiæ, sed in ipsis Terris, vel ipsis Statibus & Ordinibus, vel eis saltem, quibus ipsi eum laborem delegassent, aut Dn. Thesaurario Prussico, in arce Mariæburgensi, quem peculiarem semper habuerunt, & etiamnum habere dignoscunt, rationes reddiderint, ut Citationes ejusmodi, à Dominis illis Deputatis Lublini editæ & processus eo nomine institutus, decretaque omnia & singula, absque præjudicio juris & consuetudinum Prussicarum & earum etiam Personarum, quæ Lublinum evocata fuerant, ex nunc ita tollantur & abrogentur, ne Terrarum Prussiæ incolis vel in re minima etiam obsint, vel posthac temporibus perpetuis, in exemplum trahi possint, alioquin irrita, & nullius roboris futura, ea quæ in hoc Conventu scita, & publico nomine promissa sunt. Quæ omnia, cum Serenissimam Majestatem R. D. N. C. rata, grata, fixaque habituram esse, nihil addubitent, ipsi quoque Status & Ordines, ita se comparabunt, ne Sereniss. Majestas Regia in ipsis quidquam desideratura sit. Cui paratissima sua fidei & subjectionis studia & obsequia iterum iterumque humillimè deferunt. In quorum omnium fidem, Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Datum in Conventu Culmensi, die vicesima quinta Mensis Junii, An. M. D. XCI.

21.

1592.



Se unlaugbar und gebräuchlich auch das Recht der Natur erfordert / daß einem einfallenden Feinde / von hoher Obrigkeit / als Regenten des Landes und Beschützern der Unterthanen / wie auch Mittels - Ständern und gemeinem Manne / als dem Arm oder Hand der Obrigkeit / gewaltiger Widerstand gethan / dem Feinde nicht allein gewehret / sondern auch derselbige ganz aus dem Lande vertrieben / der Raub zu Nutz von ihm genommen / und der Friede und Ruhestand wiedergebracht werde. Also ist auch unwidersprechlichen / daß wann gewaltiger Schade im Lande entsethet / der dem feindlichen Einfall zu vergleichen /

Unterricht vom Verfall und Besetzung der Münze in Preussen.

n

1592.

gleichem / daß man schuldig ist / mit guten Rathschlägen und gewaltigem Widerstande zu begegnen. Ein solcher Schade befindet sich aus Erfahrung zu sehn / der Münz - Handel / wann der nicht in guter Acht genommen wird / und daß die Münz - Sorten von Golde / Silber und Pagement / entweder in sich selber verringert werden / ihr Gewicht / an Golde und Silber / oder das vorige Gewicht des Goldes und Silbers bleibet / wird aber zu Golde gethan / Silber und Kupffer / zu Silber eitel Kupffer / und weil es durch den Zusatz im Gewichte verschweret / dadurch im Preise höher gesetzt wird. Oder zum dritten / daß es nicht im Gewicht verringert / auch keinen Zusatz bekommt / sondern allein im Preise verhöhet wird / welches fast der gefährlichste Schade / und ist gewiß / daß durch Unterhaltung guter Münz - Ordnung Land und Leute im Wohlstand / Geden und Wachsthum befördert und erhalten werden / und zur Bestellung eines guten Regiments gehört / daß die Münz in ihrer Würde und Güte unverwandelt und unvergeringert bleibe / dann daran sowol der Herrschaft als der Unterthanen Vermögen / Reichthum und Verbesserung ihrer Güter hängt / und auch dagegen nothwendig folget / wo die Münz verringert / und in Abfall kommet / nichts gewisses / dann der allgemeine Land - Schadz / wie in Krieges - Fällen / folget / dadurch der Herrschaft das Ihrige entzogen / und die Unterthanen in euffersten Schaden und Verderben gesetzt werden. Daß durch Verringerung der Münze / sowol der Herrschaft / Mittel - Standes / Rentener / Händler und anderer Einkünften und Zinsen gemindert / eines jeden Vermögen verringert / der hohen Obrigkeit Intraten , Zölle / Contributionen und allerley Einkünften merklichen abnehmen / dahero auch allerhand Theurung in allerley Waaren und Victualien nothwendig erfolgen muß / die Theurung verursachet wiederumb / daß die Menge des Volkes nicht kan erhalten und ernähret werden / die doch sonst eine Festung des Landes ist / und im Fall der Noth zum Kriege und Besatzung nützlich kan gebraucht werden. Daran hängen auch die Handwerker / deren ein Land ohne grossen Nachtheil keinesweges entbehren oder entrathen kan. Im Mangel der Leute müssen die nothwendigsten Dinge an Rüstung / Krieges - Munition , allerley häuslicher Nothdurfft und Waaren / anders woher geführet / und mit grosser Ertze zuwege gebracht werden / die man sonst im Lande selbst arbeiten / und mit geringen Unkosten an sich bringen könnte. Und ist in Summa kein grösser Land - Schade / Krieg oder ander Unglück / zu mehrerem Abbruch und Verderb / allen Landen / Reichern und Fürstenthumben / als eben böse und geringe Münze.

Damit nun klährlicher erweislet werde / wahr zu seyn / was vorhin gesagt / ist an einem klahren Exempel abzunehmen / was im Lande zu Preussen in alten Jahren fürgelassen.

Es befindet sich in den Münz - Handlungen dieser Lande / daß bey des Ordens Zeiten Anno 1351. sechzig Preussische Schillinge von reinem und reinem Silber gemacht / eine Preussische Marck gewesen / wie auch noch heutiges Tages überall die Preussische Marck gebraucht wird ;



1594

wird; aber ist auch zugleich eine Marck löthiges Silbers nach dem Gewicht gewesen / und solche 60. Schillinge in Entrichtung der Zinsen und aller anderer Pflichten hoher Obrigkeit / Mittel- und Unter-Ständen für eine Marck gegeben und genommen worden / und wie sich alle Privilegien im ganzen Lande / auf Marck / Scote / Schillinge und Pfennige fundiren / also hat jegliche Marck mit 60. Schillingen / so ein Marck Preussisch / und auch zugleich eine Marck löthiges Silbers gewesen / müssen beleet werden / wie solches auch mit alten Schillingen / die noch zu finden / kan demonstrirt werden / und solches alte Schrifften zeugen. Und folget also / daß damahls 60. Schillinge sich vergleichet und eins gewesen / mit der Würde von 5. Ungarischen Fl. wovor eine Marck Silbers Anno 1528. gekaufft / wie die neue Constitution und Vergleichung mit der Crone Bohlen getroffen / auch noch jeho darumb kan gekauffet werden. Nachmahlen / da die stättigen Kriege mit dem Orden überhand genommen / dadurch insgetheine nebst andern Schaden / auch die Münze pfelet in Abbruch zu gerathen / ist nach Langheit der Zeit / die Münze so viel verschlimmert / durch Verfeinerung an Silber / Zusatz des Kupfers / und in sich selbst wiederumb Verhöbung / daß eine Marck Preussisch 60. Schillinge / nur halb so gut an Silber gewesen / und nur eine halbe Marck löthiges gehalten. Nichts destoweniger aber haben die Bauren und andere / so der Herrschafft Pacht und Renthen schuldig gewesen / ihr Gebühr und Pflicht nach Preussischen Marcken / so zu ihrer Zeit im Lande gangbahr gewesen / gezahlet / dadurch die Herrschafft und alle Stände / umb die Helffte ihrer vorigen Einkünfte verkürhet worden. Daraus erfolgt / daß / weil solcher unseidlicher Schade im Lande nicht zu dulden gewesen / und man die Münze nicht wieder einwechseln können / oder zu vorigem Stande bringen / hat man denselben Schaden und Verlust dadurch remediret / damit die Herrschafft und alle Stände zu ihren vorigen Einkünften kommen möchten / daß man für eine gute Marck / so von Alters gewesen / und in Privilegien enthalten / oder auf Landt Güter und Erben in Städten auf Pfennig- Zins ausgethan gewesen / zwo Marck Renthen abgeben müssen / dadurch man wiederumb durch die 2. Marck zu der Zeit 1. Marck löthiges / wie vormahls gewesen / empfänget / wie dann solcher Gebrauch für eine Marck alter Renthen 2. Marck zu bezahlen / auch noch jehund im Gebrauch gehalten wird.

Aber nach Verlauff der Zeit und Unachtsamkeit der Münz-Handel / ist es auch dahin kommen / und der Schaden so weit eingerissen / daß auch mit 12. Marck Preussisch / nicht eine Marck löthiges Silbers kan gezeuget oder bezahlet werden / daher erfolgt / daß / ob es wol ein gutes Remedium zu der Zeit gewesen / 2. Marck für eine zu geben / dadurch die Einkünften ergänzet worden / so erstrecken die 2. Marck jehund kaum einen sechsten Theil der uhralten Einkünften hohes und niedriges Standes / und ist also der Schaden erfolgt / welchen kein Feind / wie vorgedacht / hätte thun können / daß fünff Theile des Einkommens des Landes jährlichen verlohren / und kaum ein sechster Theil behalten / daraus ja wol der Schade mag gespühret werden.

Da.

1592.

Damit aber von dem Zustande in alten Jahren nicht weiter geredet werde / ist sonderlich zu betrachten / daß Anno 1528. eine Vergleichung zwischen sämmtlichen Landen Preussen und der Crone Pohlen getroffen / da die Lande Preussen / weil unterschiedliche Münze im Lande Preussen / und sonderliche Münze in Pohlen / die im Lande Preussen / weil sie schlimmer / nicht gangbahr gewesen / auch mit ihrem Schaden und Verlust 7. von 100. so sie seit der Zeit jährlichen haben müssen dulden / verglichen / daß einerley Münze in der Crone Pohlen und dem Lande Preussen seyn sollte / und ist verordnet worden / daß Sechsgroscher / auf die Crakausche Marck solten 37. Stücke / am Silber 14. Loth haltende gemünzet werden / also auch Drengroscher 74. Stück. Der Groschen aber solten auf die Crakausche Marck 96. Stücke gemünzet werden / und an Silber 6. Loth fein halten. An Schillingen 159. Stück von 3. Loth fein Silber. Der Pfennige 540. von 1½. Loth. Und damit Gold- und Silber- Münze wohl regieret / und der alte unüberwindliche Schade / nicht höher vermehret wird / ist geordnet / daß der Ungarische Floren / haltende 23. Karat 6. Bran / solten auf die Marck Preussisch 54. Stück gemünzet werden / und 45. Gr. gelten. Der teutsche gute Reichsthaler / so damahls 14. Loth / 2. auch 3. Quart gehalten / ist auf dreßsig Groschen gesetzt worden.

Wann es nun darben geblieben wäre / hätte der alte unüberwindliche Schade mögen beklaget / jedoch nicht gebessert werden / aber Hoffnung gewesen / daß der Schade nicht wäre verwehret worden. Weil aber solches nicht in acht genommen / ist wiederumb ein schrecklicher Schade / seit Anno 28. entstanden. Denn in Verderbung der Münze ist der gefährlichste Schade / nemlich die Verhöhung / der größte geworden / als derselbige Ungarische Fl. so damahls 45. Gr. gegolten / auf 56. Gr. gestiegen / der Thaler / so 30. Gr. gegolten / ist auf 35. Gr. gestiegen. Und weil die Erhöhung / in diesen beyden Haupt- Stücken / nicht ist in acht genommen / so ist erfolgt / daß auch die Münze / die Sechsgroscher / Drengroscher und Groschen betreffende / hat müssen unterliegen / aus Mangel des Silber- Kauffs / welcher sich reguliret nach Verhöhung der Münze. Welche so sie verschlimmert / steigt der Silber- Kauff / so sie aber wieder verbessert / fällt auch zugleich der Silber- Kauff / dann man ja für eine Marck Brand- Silber / nicht mehr Silber geben kan / im gemünzten Gelde / sondern das Brand- Silber muß an Gewichte mehr seyn / als in dem Gelde ist so dafür gegeben wird / auf daß man von dem übrigen die Unkosten und Zusatz erschwinde.

Daß nun der Land- Schade zu Theil möge gespühret werden / daß er mehr als feindlichem Einfall zu vergleichen / ist daraus zu sehen / daß wer Anno 28. bis Anno 40. zu jährlichem Einkommens gehabt 67½. Marck ist 45. Poln. Gulden / der hat dafür Landläuffiger Münze empfangen 30. Stück Ung. Fl. Jezund aber / weil die Ung. Fl. 56. Gr. gelten / empfänget er für 84. Marck / so 56. Poln. Fl. auch nur 30. Ung. Fl. Hat also für 67½. Marck / welche machen 45. Fl. damahls empfangen 30. Ung. Fl. darzu muß er jezund haben Einkommens 84. Marck

Marck oder 56. Fl. und empfänget eben wol nur 30. Ung. Fl. Ist jährlich Verlusts auf so kleine Summa 11. Fl. Ist das Einkommen grösser / so ist nach advenant der Schade hefftiger.

Dieweil hteraus zu ersehen / daß man für 45. Poln. Fl. damahls / und jezund 56. Poln. Fl. / zugleich nur 30 Fl. Ung. empfänget / folget daraus / daß jährlich gegen 45. und 56. eilff Fl. verlohren werden / welches fast der vierte Theil; und daraus komet / daß Oberherrschafft / Mittel - Stände und gemeiner Mann / in allen ihren Einkommen jährlichen fast den vierten Theil verlieren / und so viel sie vorhin in vier Jahren an Gewichte des Geldes und an Stücken eingenommen / darzu müssen sie jezund fünff Jahr haben / umb so viel zu bekommen / als vorhin in vier Jahren.

Und ist fast eine Vergleichung / als wolte das fünffte Jahr Annus Jubilæus, das ist / ein ganz Frey - Jahr seyn.

Solcher Schade betrifft auch nicht alleine / die ubralten Erb - Zinsen / vermöge alten Privilegien / sondern rühret auch und ist einerley thuende / mit allen neuen Vermietungen / Arenden / so in der ganzen Crone Pohlen gebräuchlich / ja auch alles schier / was behandelt und beredet wird. Dann wie im Lande Preussen gebräuchlich / alles zu schliessen auf Preussische Marck / oder Polnische Floren. Also ist in der ganzen Crone gebräuchlich alles zu schliessen auf Polnische Fl. Poln. Marck oder Schock / welches alles in der Crone und im Lande Preussen gezahlet wird / mit Gelde / so wie es im Lande gang - und gebe ist / und also alles in hohem Preise. Ist aber ein gewaltiger Unterscheid / wie vorhin demonstriret / wann die Gelder in legem Preise unterhalten werden / dann der es empfänget / bekommet ungleich mehr Stücke Ung. Fl. in der Zahl / und an Gewichte also mehr Gold und Silber / damit zu unsern Zeiten sehr viel in der Welt ausgerichtet wird.

Ferner / daß dadurch Theurung verursacht wird / ist nur aus diesem Exempel zu bewegen. Der Italiäner / gab Anno 28. eine Elle Atlas umb 45. Gr. und empfienget einen Ung. Fl. und war zufrieden. Ihund will er sie nicht für 45. Gr. geben / dann er kan einen Ung. Fl. nicht dafür bekommen / Derentwegen muß man ihm geben 56. auch 60. Gr. / auf daß er reichlichen den vorigen Ung. Fl. haben möge. Damit aber die Schrifte und Worte nicht zu lang werden / ist dasselbe natürliche Exempel zu sehen / in allen Facten / so die Englischen bringen / in Wein / so aus Spanien und Teutschland kommen. In Summa in allen Waaren / so man nennen mag. Und ferner die Armentaner mit den Türckischen Waaren ganz nicht / dieselben in höherm Preise als vorhin zu verkaufen. Ob nun bey solchem vorgedachten Schaden und Theurung aller Waaren nicht Mangel an allerley Handwerck - Bold / und also Schwächung der Crone erfolget / haben Verständige leichtlich zu betrachten. Sonderlich in Ansehung / daß vornehmlichen andere Königreiche / als England und Niederland dardurch gestärcket worden.

1792. Außerhalb diesem allen folget/ daß die Regalien hoher Obrigkeit und anderer im Münzwerck nicht können fortgesetzt/ und dadurch der hohen Obrigkeit Bündniß erbreitert werden/ welches dannoch zu sonderlicher Reputation eines Landes gehöret/ und die Exempel geben/ daß andere Potentaten hoch und scharff darüber gehalten/ und noch halten thun.

Es ist auch wol insonderheit zu merken/ wann die hohe Obrigkeiten durch Verwahrlosung der Münz-Händel/ in ihrem ordentlichen Einkommen verkürzt werden/ und dessen nicht vollkommen gentsessen/ wie vorhin gnugsam demonstrirt/ daß ganz nothwendig erfolget/ wann es im Einkommen oder Kassen nicht gefunden wird/ so muß es durch neue Contributionen bey den Unterthanen gesucht werden. Und wird hohe Obrigkeit gleich nothwendig gedrungen/ die Unterthanen mit neuen Auflagen zu beschweren/ dessen sie doch nicht nöthig hätten/ wann sie das volle gute Einkommen haben möchten/ das sie sich doch billich schaffen solten.

Die weit dann dieser wie ein Krebs umfressender Schade/ auch höher zu achten ist/ als ein feindlicher Einfall/ so restirt nicht mehr/ als die Mittel fürzunehmen/ dadurch solcher Schade und eingefallener Feind aus dem Lande bequem auszutreiben.

Insgemein kan aller Schaden nicht besser gewandelt werden/ als durch Aufhebung desselben Ursach. Es seynd aber vorhin gedacht dreyerley Ursachen des Schadens; nemlich Verringerung der Silber- und Gold-Münze an Gewichte in sich selbst/ oder Zusatz von Silber und Kupffer/ mit Verhöhung des Preises/ oder zum letzten/ welches das gefährlichste/ ohne Zusatz Silber und Kupffers/ Verhöhung der Münze in sich selber im Preise.

Welche drey Ursachen/ wann sie benommen/ ist dem Schaden mehrentheils geholffen. Darzu gehöret/ daß jeglich Reich oder Land/ seine eigene Landes-Münze am höchsten schätze/ und nicht zulasse/ daß einige frembde Münze/ von Gold/ Silber/ oder Pagement/ nach ihrer Würden/ im Preise/ über die Land-Münze verhöhet werde/ sondern allewege die Münze im Preise also geniedriget werde/ daß sie dienstlichen zur Land-Münze zu brechen/ sonderlich/ da dies Reich und Land/ mit keinem Gold- oder Silber-Bergwerck versehen.

Was aber die Land-Münze behöret zu seyn/ ist vorhin eigentlich beschrieben/ was die Vereintigung zwischen der Crone Pohlen und dem Lande Preussen/ vermöge der Constitution, Anno 28. aufgericht/ gegeben.

Hieraus erfolget/ wie die Einwohner des Landes/ dem einfaltenden Feinde nicht behören bezupflichten/ also müssen sie nicht selber Ursach geben/ vielweniger thun/ daß die Pagement-Münze/ durch Verringerung oder Zusatz von Kupffer/ verschlimmert werde. Vielweniger

weniger aber daß grobe Gold- und Silber- Münz (welches das schädlichste) in sich selber möchte verhöhet werden. 1592.

Die frembde Münze aber muß im Preise unter die Land- Münze verringert werden. Derowegen / so etwas von Pagement geringers gemünzet oder verhöhet / wider die Constitution, müste solches eingesetzt / und nicht weiter mit fortgefahret werden.

Die verhöheten Gold- und Silber- Sorten aber / so wie sie von langen Zeiten verhöhet / müsten auch gemacht abgesetzt werden / das durch würde voriger grosser Schade gewandelt / und könnte hohe Obrigkeit und andere Stände / wieder zu vorigen Einkünften / wie Anno 28. gewesen / kommen / kan auch durchaus der Nutz / so durch den Schläges Schatz beyläuffig bey dem Münz- Handel möchte gewonnen seyn / gegen vorhergedachten Schaden nicht verglichen werden / vielweniger kan der Abfaz auf einen Ungar. Gulden / 2. Gr. diesmal etwas zu bedeuten haben / gegenst den gewaltigen Nutz und Vorthel / so alle Stände in ihren Einkünften daraus zu gewarten. Es gebens auch die Exempel anderer Königreiche / die mit solchem Schaden behaffet / daß sie zur Arhney solche Mittel gebrauchet.

In Engeland hat man die Münze bey Zeiten der Königin Marthen / drey mahl nacheinander müssen absetzen / und allemahl einen vierten Theil des Geldes verlieren / welches gar ein grosser Land- Schaden gewesen / den man aber wenig für den darauf folgenden Nutzen geachtet hat.

In Schweden ist der Thaler von 4. Mark auf gar viel Mark gestiegen / aber aus zwingender Noth wiederum abgesetzt / und die Klippinge und sonst böse Gelder nicht mehr gemünzet worden.

Ja die Crone Bohlen selbst ist es auch gewohnet / indeme sie die gestempelten Philippichen / so 30. Gr. gegolten / wiederum abgesetzt / und die Litthauischen Bizerer / so 5. Poln. Gr. gegolten / auf 4. Poln. Gr. gesetzt / welches der fünfte Theil / und also 20. Fl. von 100. verlohren. Wie aber der Verlust nur auf einmahl gewesen / also ist der Nutzen jährlichen eingekommen.

Dann / ist böses Geld im Lande / so bekommet die Herrschafft wenig in den Einkünften. Ist gut Geld im Lande / so wird die Herrschafft und alle Ständere gestärket / in allen Einkünften. Also muß nothwendig seyn / wie man selbst muß aufhören böses Geld zu münzen / daß auch der verhöhete Ungar. Fl. der 56. Gr. gilt für diesmal ein oder zween Gr. verringert werde.

Der Thaler / so 35. Gr. gilt / auf 34. Gr. gesetzt werde / welchen Schaden / alle leichtlichen erschwinden können. Der gemeine Mann hat es nicht viele / kan leicht so viel Groschen / als er verleuret / in wenig Tagen erspahren. Der Mittel- und Kauffmann / hat vorhin  
der

1592. Der Verhöhnung genossen / mag auch der Absehung propter bonum publicum gewärtig seyn / kan doch leichtlich den Schaden verschmerzen und erholen / durch allerley Handthierung und Wechselung in andere Lande. Hohes Standes ist die 2. Groschen-Absehung für nichts zu achten / gegen den grossen jährlichen Nutzen ihrer Einkünfte / Arenden / und Verkaufung ihrer anwachsenden Waaren / davor sie dann mehr Stücke und Gewichte in Gold und Silber empfangen.

Sintemahlen daß frembde Münz-Sorten im geringern Preise / dann die Land-Münze / müssen gehalten werden / muß ihr Preis in allen Specien / als Rosenobel / Nobel / Milresen / Pistolet / Cronen / Engelotten ꝛc. stets nach dem Ungarischen Fl. gerichtet werden / damit sie können gebrochen / zur Münze gebracht / und Königl. Regalien mit Erbreiterung / der Bildnissen erhalten werden.

Hierzu gehöret eigentlich / daß der gemeine Kauffmann / Eitelheitlich und Frembde / im Zaum und Zwange gehalten werde / damit er durch sein Aufwecheln und Aufgeldgeben / auf die gesetzten Geld-Sorten in ihrem Preise / nicht der Obrigkeit Satzung und Ordnung zuntzte mache / dann der Anfang der Steigerung der Gelder / welches so hoher Schaden / ist eigentlich des Kauffmanns Aufwecheln oder Aufgeldgeben / der auf das Stück / so ihm dienlich / 3. Pfennige / ein Schilling / auch wol einen halben Groschen aufgibet / damit er die beste Sorten auslese / und ander Geld davor gebe / er ist schuldig der Obrigkeit Taxirung sich gemäß zu halten / und nicht befuget / durch sein Umbwecheln höheren Preis zu setzen. Und ist dieser Punkt billich zur Execution zu bringen / wie er wohlgestellet in der Constitution Anno 28. und zugehörigen Additionen.

Derweil aber die Crone und Lande Preussen / mit Niederländischen Ducaten ganz sehr überhäuffet / darin nicht gleicher Schrott und Korn gehalten worden / ist nothwendig / daß alle / so im Gewichte geringer als 54. Stück auf eine Preussische Marck / und im Korn nicht 23. Karat 6. Gran halten / mögen gänzlich verbothen / und zur Münze gebracht werden. Welche aber an Schrott und Korn / den Landes Ungarischen Fl. gleich seyn / müssen dennoch 2. Gr. leichter gesetzet werden / sintemahlen es von Alters also gebräuchlichen / sie / die Niederländer auch nie vorhin Ung. Fl. gemünget haben / auch wie sie angefangen / in ihrem Lande nur auf 1/2. Thaler und 1/2. Stüber gesetzet / welches allhie 53. Gr. machet / dafür sie selbst begehret / daß sie allhier möchten gangbahr seyn.

Es ist auch sonderlich fortzustellen / und in acht zu nehmen / daß alles Geld möge gewogen werden / auf daß der Diebstal des Beschneidens / verhütet bleibe / welchen Diebstal / wann ihn die Menschen nicht straffen / dannoch von Gott heimgesucht / und das Land dadurch geplaget wtrd. Hat auch ein seltsam Ansehen / daß Butter / Falch / Eisen / Zinn gewogen wird / das Gold aber nicht / damit es zum Raube und Diebstal frey sey; darzu ist nöthig / daß auch in der Cron-Pohlen / in

in fürnehmsten Städten / gute Wagen angeordnet werden / was zu sehr leichte / stracks geschnitten / und gegen den Werth in die Münze gebracht werde / dadurch die Leute nicht mehr mit gepläget / und der Schlagschlag zunehmen kan.

1592

Und hat Ihre Königl. Majestät leichtlich in der Cron Pohlen für sich selbst solches anzuordnen / mit der Abwechslung / wie auch Einwechslung der Gelder in die Münze / danebenst dem Exempel nach / wie König Stephanus / hochlöblichster Meldung / gethan / auch Jetzige Majestät Selbst für diesem schon fortgestellt / die Aufsicht der frembden Gold- und Silber-Sorten / Ihrer Fürstl. Durchl. in Preussen / wie auch den beyden Städten Elbing und Danzig / zu committiren / ins Lande zu Preussen de facto fortzusetzen / welches Königl. Majestät in Pohlen zur Execution zu bringen gnädigst wird geruhen / damit die Crone mit den Landen zu Preussen / so an der See liegen / eine gleiche Correspondenz habe.

Was von Gold-Sorten gesagt / ist gleiches Verständniß von Silber-Sorten / da sonderlich auf Achtung muß gegeben werden / auf den Spanischen Real- und Holländischen Löwen-Thaler / damit ganze Handlung getrieben wird.

Die Bagement-Münze / so nicht in der Cron Pohlen / und derselben incorporirten Landen gemünzet / kan ex nunc de facto verboten werden / wie solches vom K. Stephano und jetziger Königl. Majestät gnugsam befohlen und urgiret worden.

Die Rigischen Drey-Pfeuniger / so für Schillinge ausgegeben werden / und ihren Schillingen fast gleich / können mit ihren Schillingen zugleich / weil sie in der Cron Pohlen nicht genommen / verboten werden.

Wann also allerley Münz-Sorten in legern Preis gebracht / ist dennoch keine Gefahr dabey / daß sie aus dem Lande oder Crone Pohlen mögen ausgeföhret werden / Ursach / für ander Geld kan es nicht geschehen / weil alle Sorten leger / als die Land-Münze / gelten sollen.

Für Waaren kan es auch nicht geschehen / dann die Crone giebet mehr Waaren aus / als sie wieder vonthuende hat / daherom kommet auch der Reichthumb in die Crone / und obschon etliche Lande Waaren einföhren / so ist doch der Abzug einländischer Waaren in andere Lande gröffer. Ist also unmöglich / die Gelder aus dem Lande zu föhren. Ja wann es eigentlich betrachtet wird / findet sich / daß eben die Cron Pohlen ganz Europam mit dem Münz-Handel regieren kan / mehr dann einig Königreich / dann durch ihre herrliche Waaren / kan sich die Crone aus allen Provinzen / ob sie schon keines hat / dannoch herrliche Gold- und Silber-Bergwercke machen / und muß das Indische Gold erst hier zurechte gebracht werden / dann wer die Waaren haben will / muß Geld dafür anhero bringen.

P.

Schließ.

1592.

Schließlich / weil die Nothdurfft erheischet / und es nöthlichen / das künfftiger Zeit der Ung. Fl. und Thaler / als Haupt. Sorten von Gold und Silber / weiter abgesetzt werden / damit alle Ständere zu ihren Einkünfften / so sie von An. 28. bis An. 40. gehabt, wiederum kommen möchten. Als wird Ibro Majestät / umb Commissarien zu ordnen / gebährlig müssen angelanget werden / denen von Fürstl. Durchl. wie auch von den Städten Elbing und Danzig / bequeme Personen möchten adjungiret werden / reisser zu bewegen / wie weiter nach dieser ersten Absetzung (die ohne Zweifel gewaltigen Nutzen schaffen wird) zu procediren / damit der Cron Pohlen und der Lande Preussen Nutz befördert / und der Majestät Hobett und Regalien / und trefflicher grosser Profit in acht genommen würde.

22.

Sacra ac Serenissima Regia Majestas.  
Potentissime Princeps ac Domine.  
Domine Clementissime.

1593.

Der Preussische Städte Bitte Schrift an den König, die Evangelische Kirchen betreffende.

**I**N summâ semper felicitate hoc ab iis reputatum est, qui Principes suos colunt fideliter atque observant, si eorundem faciem, quæ DEI visibilem quandam Majestatem repræsentat, & subjectorum animos vehementer commovet, contemplari ac intueri possint. Quod si verò contigerit, ut non modo videre Principem subditi queant, sed etiam à Principe videantur, & quod majus est, audiantur, tandemque ab illo approbentur, tum demum votorum omnium, quasi summam consecuti sibi videntur. Hæc omnia, cum nobis benignissimus ille DEUS, pro infinitâ suâ misericordiâ, in Unâ Majestate V. R. abunde tribuere dignatus sit, non immeritò singulare hoc ipsius beneficium gratissimis animis complectimur, & beatam hanc felicitatem, præ multis aliis Nationibus, quæ vel locorum distantia, vel temporum injuria, vel delatorum etiam ac malevolorum artibus, ab aditu & conspectu sui Principis arcantur ac prohibentur, verè nos consecutos fatemur. Quo nomine arctius obligamur, & ipse conscientia nostræ stimulus nos hortatur, ut pro salute, vitâ & incolumitate Majestatis Vestræ, continuis & devotissimis precibus DEUM interpellemus.

Ea igitur subjectissima confidentia Sereniss. Reg. Majest. Vestram accedimus, & ea, qua debemus, humilitate & subjectione supplices petimus, ut Majestas Vestra nos in re omnium gravissima, oculis benignitatis non modo videre, sed aurem etiam clementia, pro innatâ Regiâ pietate præbere, & preces nostras benignissimè adprobare & explere dignetur.

Etsi autem, quod Majestati Vestræ Regiæ incognitum esse non potest, variis fortunæ casibus, injuriisque temporum multiplicibus, hæc-



hactenus expositi fuerimus, atque isthæc infortunia cuncta sustinere, moderatè ac patienter tolerare non dubitaverimus: tamen vel illud longè gravissimum nobis accidit, atque reliquâ tempestate multò major hæc esse videtur, qua conscientiæ nostræ, sub specioso restitutionis templorum prætextu, impetuntur, atque Reverendissimi Præsules & Ordinarii locorum Ejus Maj. plerasque Prussiæ Civitates, ad Tribunal & Judicium Majestatis Regiæ Vestræ evocare, ac de iisdem controversiam jam movere inceptant.

1592.

Quæ causa cum omnibus sit communis, & non temporanea hæc bona, non agros vel possessiones, non domum, uxores vel liberos, pignora alioquin charissima, sed quæ in solius DEI potestate sunt, animas & conscientias nostras respiciat, eandem ad Majestatem Vestram Regiam, D. N. Clementissimum, atque unicum ac sacro-sanctum, secundum DEUM, in omnibus adversitatibus præsidium ac refugium, conjunctis votis humillimè referre coacti sumus.

Etenim Vestræ Majestatis, Divorumque Decessorum clementiâ & benignitate, ipsiusque Regni publico consensu, à plurimis jam annis, Civitatibus, uti cæteris omnibus, liberum suæ religionis exercitium fuit permissum, cum templorum quoque à Majoribus suis ædificatorum usu, atque in hunc usque diem pacificâ possessione.

In eâ igitur ipsâ possessione, religionis usu & exercitio, ut conserventur, Majest. Vest. Reg. clementiam, benignissimum patrocinium & auxilium humiliter implorant non solum, sed gravissimas etiam causas, quæ Majestatem Vestram, ad id faciendum movere debeant, existere reputant.

**RELIGIO** namque imprimis & conscientiarum libertas, Clementissime REX, hic in dubium vocatur, quæ quantarum sit virium, & quam maximos aculeos, vehementissimosque impetus in hominum animis ciere soleat, Majestas Vestra pro prudentiâ suâ Regiâ intelligit: omnibusque notissimum est, nihil esse, quod penitius in hominum cordibus animisq; maneat, infideatq; firmiter, nullum denique ad amicitias odiave potentiorum valentiorumque affectum, quam Religionem.

Quæ cum omnium Rerumpublicarum firmissimum sit fundamentum, ab eaque subditorum fides in Principem, obedientia erga Magistratus, pietas in Parentes, charitas in singulos, justitia in omnes dependeat, præcipuam sanè curam, sollicitudinem & diligentiam Principes in eâ rectè instituendâ & conservandâ adhibere debere, summæ rationis est.

Quod si enim vinculum hoc humanæ societatis firmissimum, vel omnino dissolutum, & conscientias hominum ea servitus imposita fuerit, ut in re omnium gravissima, vel metu dissimulare, vel vi aperta, ab eâ, quam cum lacte materno imbibierunt, Religionis frui-

tione

593. tione discedere cogantur, omnia simul & divina & humana jura dissolvi, ac vastissimam Imperiorum & rerum omnium confusionem subsequi, necesse est.

Denique periclitatur pax & tranquillitas publica, quæ hætenus firmissimi instar præsidii Regnum hoc defenderunt. Etenim si interna illa conscientiarum quies, vel aperte, vel consequenter impetatur, & Religionis libertas ac exercitium perturbetur, nec tranquillitas publica constare, nec subditi Majestatis Regiæ in eâ animorum conjunctione & mutuâ benevolentia retineri possunt. Illud piè ac prudenter considerantes Divi Decessores Majestatis Vestræ, videntesque intestinis dissidiis, & iis præsertim, quæ ex opprèssione conscientiarum oriuntur, nihil esse periculosius, nihilque ad evertenda & devastanda Regna accommodatius, sanctissime statuerunt, ut inter dissidentes de Religione, pax & tranquillitas servaretur, nec quisquam eâ de causâ afficeretur, aut opprimeretur, moti sine dubio tristissimis vicinorum Regnorum & populorum exemplis, quæ funestum & exitiosum hoc malum, omni arte & consilio quam celerrimè averterendum svadebant.

Neque sanè hæc tam præclara & sanctissima pro communis Reip. salute suscepta cura & sollicitudo, successu caruit optatissimo. Dum enim præcipuæ ac florentissimæ totius Europæ provinciæ, eo intestinorum bellorum incendio ferè consumptæ, & in eas calamitates & angustias redactæ sunt, ut intuentibus tristissimum non solum spectaculum præbeant, sed quod miserrimum est, publico etiam Christianitatis hosti, belluæ isti immanissimæ, ad res majores tentandas, non levem addant occasionem, hoc ipsum Regnum, Benignissime REX, solius DEI clementiâ, & Majestatis Vestræ Regiæ Pietate, & singulari animi moderatione, ab istâ Rerumpublicarum peste perniciosissima, hætenus remansit intactum, non quod deficerent, qui latentis huic incendio faces non libenter subjecissent, quique etiamnum ignem hunc, quibus possint, artibus nutrire, & augere non studeant, sed quod summus ille omnium Rector, qui cor Regis in manu habet, piensimum & moderatissimum Majestatis Vestræ animum, justitiæ ac clementiæ fontem, ab hac publicâ calamitate fecerit alienissimum.

Hanc igitur in subditos paternam pietatem, clementiam, & moderationem, qua Regnum hoc in summâ pacè & tranquillitate, DEI beneficio floret vigetque, ac hostibus barbaris est terrori, quæ denique S. M. V. R. maximam apud alias nationes admirationem, laudem & gloriam comparavit, ut Majestas Vestra conservet, & gliscenti huic malo, quod vires in dies assumet majores, tempestivius remedium adhibeat, fidissimosque subditos suos, in eâ, quam hætenus usurparunt, conscientiarum & Religionis libertate, clementissime manuteneat, defendatque, ac ut usus, quo nunc fruimur, templorum (quibus etiam non minus carere possumus, quam carimoniis, concionibus, ac congressibus ipsismet sacris, sine quibus Religionis exercitium fieri nequit) deinceps etiam, prout fuit hætenus, liber & in-

violatus

violatus nobis relinquatur, subjectissime & humillime petimus, obsecramus. 1593.

Summa autem Serenissimæ Regiæ Majestatis V. autoritas, hoc efficiet facillime, quam si apud Reverendiss. D. D. Episcopos & quosdam alios interponere, & causam hanc à limine judicii clementissime avocare dignata fuerit, non dubitamus, cum & illi pacis ac tranquillitatis sint amantissimi, & quorsum ea res tendat, pro eo, quo præstant rerum usu & experientiâ intelligant rectissime, quin publicæ utilitati & tranquillitati libenter hoc sint condonaturi, & ab hoc instituto satis periculoso discessuri. Vestra quoque S. R. M. in difficillimo hoc & omnium gravissimo negotio, pro innatâ Regiâ prudentiâ, facile effectum dabit, ut & tranquillitati publicæ rectè consulatur, & fidelium subditorum animi, in ea conscientiarum oppressione erigantur ac reficiantur.

Supplicant Regiæ Majestati Vestræ, eam ob rem Prussicarum Civitatum Cives & incolæ, per omnia sacra, per ipsa Christi nostri misericordiæ viscera, ut sibi liceat, salvis juribus suis, liberas etiam habere conscientias, ac liberrimum tam Religionis, quam templorum usum atque exercitium. Supplicat ipsa Pax religionis jurata. Supplicant privilegia nostra à Divis Antecessoribus concessa, & ab ipsa Sereniss. Reg. Maj. Vestra benignissime nobis confirmata. Supplicant denique posteri nostri, atque adeò, qui per ætatem nondum fari possunt, ut, quod per manus eis tradere tenemur, interim sartum tectum, que liceat illis conservari.

Hoc quemadmodum longè Regiæ Vestræ Majestati laudabilius, ita & ad omnem posterorum memoriam commendatius est, benevolentiam subditos devincere potius, quam in eos respectu Religionis & conscientiarum, durius aliquid, quod DEUS ipse nusquam fieri voluit, statuere.

Insuper hoc benignitatis genere, summam & immortalem à nobis & posteris omnium nostrum, pietatis & mansuetudinis laudem comparabit, & quò clementius hac in parte nobiscum agat, eò nos omnes ad perpetuam fidem, & promptissima subjectionis officia & obsequia, alioquin debita, sibi Serenissima Regia Majestas Vestra reddet magis magisque devinctiores. DEUS autem Opt. Max. ipse Thronum Reg. Vestræ Majest. felicitate vitæ diuturnioris, & omnium hostium victoriâ, & fidelium subditorum votis statuet, longè cæteris Regibus augustiorem, & quicquid hac in parte contulerit, felicissimis rerum omnium incrementis, abundantè cum gratiâ compensabit. Quod nos etiam imis suspiriis comprecari non desinemus.

## Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ

*Fideles & humillimi subditi*

**Majores & minores Civitates  
Terrarum Prussiarum.**

q

Sacræ

1593.

23.

Antwort  
des Königs,  
die Erden  
den Preussischen  
Ständen auf ihre  
Ansuchen  
gegeben.

**S**acra Regia Majestas, gratissimo accipit animo, studium id erga se, quod Dominationes Vestrae, Eam, Contributione ex bonis facultatibusque suis juvandam esse censuerint: quam quidem cum re etiam ipsa sibi praestitum iri non dubitet, omnibus vicissim rebus, suam erga hosce Ordines benignitatem testari parata est, ac ad ea, quae eorum nomine Majestati Suae oblata sunt, postulata, ita respondet.

De indigenatu, cum in potestate Sac. Reg. Majestatis sit, conferre dignitates & praefecturas, ita se geret, ut indigenis harum terrarum conferat.

De Reformatione Reginalis Majestatis, ut etiam ea in re Ordinibus Terrarum Prussiae gratificetur, factura est Sac. Reg. Majestas, ut futuris, DEO bene volente, Comitibus, de eo negotio Senatam universum commonefaciat.

Tempus & locum ad corrigenda jura, cum arbitrio Ordinum Majestas Regia permittit, tum vero assentitur, ut eam rem Torunii ad III. Februarii diem obeant, ita, ut absentes pro praesentibus habeantur:

Salis exotici seu transmarini usum, qui Terris Prussiae vetusto usu Privilegiisque concessus est, non habet in animo Majest. R. tollere, neque eam facultatem aut Grabowecio, aut ejus Societati, ullo Privilegio concessit. Sed tamen aequum esse, ut idem ille usus, suis antiquis terminis contineatur, neque ultra terminos Prussiae, sal illud transmarinum exportetur, ac hoc tantum est, quod illa societas, juxta Constitutionum ac Legum publicarum praescriptum, debet impedire.

Quod ad monetam vitiosam attinet, Majestas Regia, ad futura, DEO volente, Comitibus Regni, referre constituit.

Quoad confirmetur correctura juris, Majest. R. dat facultatem Ordinibus, ut, ubicunque diem & locum communi consensu Judiciorum Palatinalium statuerint, omnes convenire, & illis judiciis uti sub poena teneantur.

Cautionem Ordinibus harum terrarum libenter Majest. R. dat, eos ad Contributionem & vectigal Fordanense minime teneri, cavebitque, ne Arendatores, vel per se, vel per suos mandatarios injuriam alicui faciant, sub quocunque praetextu & discrimine mercimoniorum & frumenti.

Quantum ad gravamina Civitatis Gedanensis attinet, Jura & Privilegia ipsius Civitatis integra conservare Maj. Regia vult.

De

De Judiciis Tribunalis, quibus uti se velle Ordines ostendunt, #593.  
Majestas Regia consentit.

Litteræ monitoriæ in causa Dzialiniorum, Thorunensium & Gedanensium, ad Dominum Mareschallum Curiaë dabuntur.

Negotii Civitatum minorum cum Capitaneis & Tenutariis, cognitionem, S. R. M. in reditum suum differt, ut interim compositionem inter se pro festo Michaëlis tentent, Accisa eodem modo ad eundem in hoc anno diem, currat, deinceps autem Civitates minores aliam rationem ineant, qua S. Majestati R. satisfaciant.

Atque hæc sunt, quæ hoc tempore ad postulata harum Terrarum Prussiaë, Sac. R. Majest. respondenda putavit, & superscripta benignè concessit. In ejus rei fidem præsentis manu suâ subscripsit, & Sigillo Regni consignari mandavit.

**Sigismundus Rex.**

Laur. Gembicki.

24.

**Sigismundus III. DEI gratia Rex Poloniaë,  
Magnus Dux &c.**

**S**ignificamus præsentibus Litteris nostris, quorum interest, universis & singulis. Quod tamen in Conventu Regni generali Varsoviensi proximè elapso, contributio seu vectigal, in fluvio Istula, à frumentis & mercibus varii generis mercatorum, scitum laudatumque sit, tamen cum incolæ Terrarum nostrarum Prussiaë, Privilegiis à Serenissimis Decessoribus nostris id sibi cautum esse, affirmant, quod novum vectigal in iisdem Terris Prussiaë, in terra & aqua nullum institui debeat. Proinde & Nos ad supplicationem ex Conventu Elbingensi ad Nos missorum, benignè annuentes, adhærentesque instructioni & informationi, per Nos Generoso Joanni Russinowski, Vexillifero Inovladislaviensi, dictæ contributionis in fluvio Istulâ, ad Fordanum exactori, datæ, prædictis Terrarum Prussiaë incolis, omni meliori formâ cautum esse volumus, prouti & præsentibus cavemus, quod quemadmodum illi antehac à prædicto vectigali & solutione contributionis prædictæ, vigore nostræ Cautiois antehac illis datæ, liberi immunesque erant, & in præsentibus ab eo vectigali seu contributione, quæ in fluvio Istula, vigore laudati Conventus proximè præteriti Varsoviensi, exigi debet, liberos & absolutos esse volumus, prouti eos liberos & absolutos pronuntiamus. Et proinde, prædicto Joanni Russinowski, exactori nostro Contributionis prædictæ mandamus, id omnino habere volentes, ut prædictos

Ter,

*Königliche Befreyung der Dreussen vom Zoll bey Jordan.*

1553.

Terrarum Prussiæ incolas nomine ejusdem telonii, seu Contributionis, nullâ molestiâ afficiat, verum illis liberam defluitationem & demissionem secundo & adverso flumine, absque ullo prætextu, impedimento seu discrimine, frumentorum & mercium quorumvis, absque solutione Contributionis prædictæ, concedat, circaque præsentem concessionem & immunitatem nostram, eos conservet, conservarique curet. Pro gratia nostra Fidelitas Tua secus non factura. Datum Gedani die XXIX. Mensis Augusti, Anno Domini M. D. XCIII. Regni nostri VI.

Sigismundus Rex.

Paulus Koszuczki.

25.

Beschwerden der kleinen Städte über die Statosten.

**I**mprimis præfatum volunt Civitates minores, quæ generaliter ponuntur gravamina, non ab omnibus Capitaneis æqualiter fieri, cum sint nonnulli, qui libertates antiquas salvas & inviolatas Civitatibus relinquunt. Verum, propter reverentiam erga superiores, nominare personas visum non fuit. Consistunt autem gravamina in duobus ferè articulis: in jurisdictione Capitaneorum, quam absolutissimam contra jura Civitatum usurpant, & quod omnem civilem victum illis adimant. De quibus Excessibus ordine hæc ponuntur.

Et primò *de Jurisdictione.*

**E**lectio Magistratus civilis ex jurium præscripto, propriè ad Magistratum civilem pertinet, eam ita usurpare cœperunt nonnulli Domini Capitanei, ut Magistratum non modo per se eligant, verum etiam electos pro arbitrio suo deponant. Multa ex ea re ad Civitates perveniunt incommoda.

Eliguntur homines minus idonei, qui ad Dominorum Capitaneorum nutum se comparant, servitutes civibus imponunt, jura civium indefensa relinquunt.

Judiciorum civilium certus est modus, nec cives alibi, quam coram Magistratu civili conveniri possunt, salva interim manente appellatione ad Capitaneum Ordinarium, vel ad Dominos Consiliarios harum Terrarum. Nunc verò Domini Capitanei, causas in Judicio civili non propositas, ad se trahunt, & ne Magistratus civilis causas judicet, quando Dominis Capitaneis placet, inhihent.

Appellationem ad Majestatem Regiam, civibus Domini Capitanei non admittunt, & supremam instantiam sibi adscribunt.

Appellationes cum admittunt, sportulas, si eorum sententia retractetur, non restituunt.

A ju-

A iudicio civili in causis gravioribus appellatur ad Dominos Consiliarios, in levioribus verò ad Dominos Capitaneos, quod indifferenter ad se trahunt, & provocationem ad Dominos Consiliarios impediunt. 1593.

Cives carceribus castrensibus includunt, fustibus pulsant, verbis ignominiosis viros bonos aggravant.

Magistratum etiam civilem, si, quæ imperantur, non faciat, carceribus sordidissimis includunt.

In causis criminalibus multis modis peccatur: in atrocissimis facinoribus executiones impediuntur, convicti & condemnati absolvuntur, liberique pronunciantur, nec admittitur, ut declaratio in eare à Majestate Regia petatur.

Conquerentibus civibus de villanis justitiam non administrant, juxta juris Culmensis exigentiam.

Jus Civitatis nemini datur nisi natalium literas, & honestæ vitæ suæ testimonium afferat. Illud à Dominis Capitaneis, sine discretione ut concedatur, injungitur.

Ad labores rusticos cives variis modis compelluntur.

Cives in privatis Dominorum Capitaneorum Controversiis, ad Expeditiones contra adversarios evocantur, si recusent, carceribus includuntur.

Ordinationes Civibus pro lubitu obtrudunt, easque observari cogunt, imposta multa.

Servitores suos, si in civitate habitent, ab oneribus civilibus liberos pronunciant.

De servitoribus vim facientibus justitiam non administrant, & sæpe magna cum licentia Cives graviter læduntur.

De fundo civili, servitoribus suis, pro benè meritis donare & concedere, sine Magistratus civilis consensu, imperant.

Multas exigunt à Civibus, à iudicio civili non decretas.

Fruentum, quod census nomine Capitaneis solvitur, à Civibus acceptatur, non uti annuus fructus fert, sed exquisitissimum & elegantissimum extorquetur.

Aquæductus impediuntur sæpè à Dominis Capitaneis, in maximum detrimentum fundi civilis.

r

Etiam

1593.

Etiam aquatio in lacubus Regiis mœnia civitatis alluentibus prohibetur, & accidit nuper, ut Capitaneus interdiceret aquationem. Vacca, quod aquam bibisset, in castrum abacta, & consumpta est.

Contra Constitutiones publicas & contra Decreta Divorum Regum, foralia in civitatibus exiguntur, unde fora publica infrequentiora fiunt.

Hæc de jurisdictione, quæ posita sunt gravamina, si æquis perpendantur animis, talia certè sunt, quæ intolerabilem servitutem Civibus imponunt, & jurisdictionem civilem omnem auferunt, nec dubium est, cum malum illud quotidie latius serpat, si quæ restant, quæ juribus ac libertatibus suis adhuc gaudent, brevi eas quoque similem experturas servitutem, nisi juribus civitatum subveniatur.

Seqvuntur gravamina *victum civilem* concernentia.

**S**I quis civilem vitam perpendat, inveniet tres præcipuè esse modos, quibus civitates omnes victum quæritant: Opificia, Mercatura & Cerevisiæ braxatio. Nam, quæ quarto loco poni posset, agricultura, ea propter agrorum defectum, multis civitatibus negatur. Impediuntur autem Cives in victu quærendo modis subsequenter.

### *Opificia.*

**C**ontubernia Opificum propriè ad Civitates pertinere, manifestissimis juribus probari potest. Faciunt ea civitates frequentiores, & Opificum fraudes & dolos certis modis & legibus restringunt, & moderantur. Nunc verò in maximum Civitatum præjudicium, in villis Regiis omnis generis Opifices, utpote, Sartores, Sutores, Pelliones, Pistores, Lanæ Textores & Doliatores vel Vietores aluntur; in civitatibus contubernia intereunt, & civilis victus præripitur. Itaque petitur, ut Opifices in villis penitus abrogentur.

In fundo etiam subcastrensi, Artifices aluntur, & quasi novas Civitates constituunt, dum interim antiquæ pereant.

Petunt, si in fundo subcastrensi Opifices habitent, ut in Civitatibus contuberniorum legibus pareant, vel planè amoveantur.

A Dominis Capitaneis, Artifices in castrum, quoties opus est, evocantur, & gratis laborare coguntur, & à servitoribus etiam durius interdum tractantur.

Venditores itidem novarum vestium, Opificibus civitatum multum incommodi dant, & miseram plebeculam mercibus suis falsis defraudant, ut abrogentur, petitur.

*Mer-*



*Mercatura.*

1593.

**A**ntiquissima Nobilitas omnem negociationem vitavit, unde Ordinationes publicæ enatæ sunt, mercaturam ad solas civitates pertinere, & ut Dominorum subditi, merces & res vendibiles in civitates ducant, ibique venales exponant. Nunc verò Domini Capitanei eam quoque victus rationem civitatibus auferunt, & ita manifestè usurpare cœperunt, ut nuper civitatis portæ à Castrensibus clausæ, & homines, qui in civitates frumenta vehebant, etiam verberibus & minis in castrum abducti sint, ibique pro placito frumenta soluta, quæ postea pro frumento Nobilitatis defluuntur.

Servitores Castrenses, conniventibus Capitaneis, mercantur.

In villis etiam à Rusticis frumentum emitur & defluuntur.

Molendina à Dominis Capitaneis arendantur, in quibus fora publica instituuntur, frumenta emuntur & defluuntur, ubi sal, halec, pannus, & id generis alia, tanquam in civitate venduntur.

Sal, halec, aliaque mercium genera in castris venduntur & graviter inhibetur subditis villarum, ne in civitatibus emant, in transgressores severè animadvertitur.

Scoti homines circumforanei, in villis ostiatim merces exponunt, & in civium præjudicium negociantur.

Judæi antea in his terris vix visi, nunc sub protectione Dominorum Capitaneorum liberè mercantur, vellera atque merces coëmunt, & in præjudicium civitatum, ex Prussia evehunt, in fundo quoque castrensi civilem negociationem usurpant.

In civitatibus institæ haberi cœperunt, ubi candelæ, sal, halec & vilissima quæque institorio more divenduntur; idem in fundo castrensi observatur.

Novo quodam more institoribus Civitatum, ut butyrum & alias res vendibiles ex castro sumant, insolitoque pretio solvant, imponitur.

Ad Istulam granaria ædificantur, ibi fora publica in præjudicium civitatum habentur.

Linum ab Anglis in villis coëmitur, fora civitatum deferruntur.

Confiscatio mercium in villis coëmtarum, juxta Constitutiones publicas, frustra à Capitaneis petitur, & sic omnium errorum summa est impunitas.

*Cere-*

1593.

*Cerevisiæ braxatio.*

**C**Ruciferorum tempore braxatio cerevisiæ ad solas civitates pertinebat.

Cum verò ad Regnum Poloniæ cessisset Prussia, à Divo Casimiro Rege, Nobilitas Prussiæ donata est omnibus libertatibus & prærogativis, quibus utitur Nobilitas Regni. Cœpit itaque eâ quoque braxatione Nobilitas uti, diu multumque contradicentibus civitatibus, donec Anno 26. Divus Sigismundus Rex ordinationem publicaret, qua, consentientibus omnibus Ordinibus harum Terrarum, cerevisiæ braxatio Nobilitati concessa est, ad mensæ tantummodo suæ necessitatem, & apposita sunt hæc verba: Negociationem autem cerevisiæ Nobilitas non exerceat, eò, quod statui eorum foret indignum.

Non diu contenta fuit Nobilitas eâ ordinatione, verum tabernarum usum in villis hæreditariis assumebat, exclusis civitatibus, unde novi motus oriebantur, ad quos sedandos, Divus Sigismundus Rex, Proceres Regni Poloniæ in has terras misit, ad componendas inter Ordinem equestrem & civilem controversias. Discesserunt autem Proceres Regni, rebus infectis, ex eo, quod mordicus jus tabernarum defenderent, civitates tota re ad Sacram Regiam Majestatem remissa, & data Ordinibus Prussiæ potestate, amicabilem compositionem tentandi. Id factum esse Anno 37. sub Sigillis Procerum Regni, probare possumus.

Habuit autem Controversia eum finem, ut tandem Anno 42. componeretur hisce rationibus: ut usus tabernarum in bonis hæreditariis, relinqueretur Ordini equestri, ex frumento proprii laboris & pro censu annuo, ab subditis recepto, non autem emptitio, ne ulla negociandi species inde subsequeretur. Capitanei verò & bonorum Regalium tenentarii, ab omni braxatione & per tabernas propinatione, penitus abstinerent. Quæ ordinatio ad supplicationem Ordinis equestris, à D. Sigismundo Rege approbata est, & à Successoribus, Decretis plurimis corroborata.

Hæc sunt fundamenta, ex quibus etiam nunc Civitates usum tabernarum, quoad cerevisiæ propinationem in villis Regiis sibi vendicant, & de injuria contravenientium conqueruntur. Nam Capitanei ipsi ex usu tabernarum Civitates ejiciunt, & quidem tanta vehementia, ut sub pœna mandent, ne quis cerevisiam ex civitate sumat.

Servitoribus suis, ut braxent, concedunt.

Nobilibus vicinis tabernarum usum, vel gratis, vel pro annuo censu tribuunt.

Tabernatoribus in villis Regiis cerevisiæ braxationem, accepto certo pretio, elocant.

In

In villis Regiis undiquaque Braxatoria ædificata sunt, & quod antea Ordini equestri non licebat, id nunc liberum est omnibus villanis, contra manifestissima jura civitatum. 1593.

Capitaneus braxat, facit idem servitor vel amicus, braxat tabernator, braxat villanus, tandem etiam hortulanus, ut in eo egregiè convenire videantur, ne commodum aliquod ad civitates perveniat.

In molendinis Regiis metreta rigidissimè acceptatur, & cum more antiquissimo, de una sexagena brasei, duo modii sumerentur, nunc tres & quidem cumulati exiguntur. Quod si quid decidat impleta metreta, nec illud colligi conceditur.

Si cui Tabernæ usus conceditur, pro eo annuatim satisfacere cogitur, ac si in illis Jus civitatum nullum esset.

Hordeum obtrudunt civibus, ut longè majori pretio emant à Capitaneis, quàm in foro publico emitur, si cives facere recusant, quibuscunque possunt modis cives molestant.

Quanti cerevisia vendi debeat, ex more antiquissimo à Dominis Consiliariis, in generalibus conventibus præscribatur, nunc Capitanei, prout suis, vel benè vel malè volunt, pretium statuunt.

Vinum etiam crematum præparant, & in tabernis villarum distribuunt, ne quid civibus salvum relinquant.

Hæ ferè sunt calamitates civitatum, quibus penitus obruuntur, & quotidie magis magisque cumulantur, unde certissimus interitus dependet, & Reipubl. bona deteriorantur, nisi salubri consilio corrigantur.

Quod ut fiat, Civitates demississimè petunt.

## 26.

**C**ontributiones sine consensu Nobilitatis, in ipsam Nobilitatem, privatâ autoritate sanciant, privatosque conventus habent.

Beschwerden des Adels wieder die kleine Städte.

2. Frumenta Nobilitati deportare non permittunt, non modo contra communem libertatem Nobilitatis, verum Decreta etiam aliquot Regia.

3. Mensuram & libram, suam in potestatem redegerunt, cumque ea, quæ ab illis venduntur, ipsi metiuntur & ponderant, Nobilitatis tamen ministris, ut emptoribus, quæ Nobilitas vendit, admittantur, non permittunt.

s

4. Mo-

1593.

4. Nobilitati etiam commercia rerum ad victum necessaria-  
rum interduntur.

5. In foro publico frumenta aut alias res quasvis, ad usum pri-  
vatum pertinentes, ab advenis emere non permittunt, sed ad cives &  
institores nos adigunt.

6. Jus tardè & per longa intervalla, Nobilitati aut subditis  
ipsius dicitur, cum à Nobilitate ipsis summariè semper, & de plano,  
& sine ullis dilationibus, judicatur.

7. Opifices, pro suo arbitrato, sine ullo pretio statuto, operas  
suas, quanti ipsi velint, vendunt, & non modo negligenter, verum  
improbè etiam, plerasque conficiunt.

8. Quæ ex actis civilibus petuntur, pro iis, quodcunque illis vi-  
sum fuerit pretium, suo arbitrato, aut nimis certè magnum exigunt.

9. Si alicui ex Nobilitate vis vel injuria in civitate fiat, autho-  
res vel teguntur, vel non inquiruntur, justitiaque omnis eliditur.

10. Utuntur iisdem libertatibus, quibus Nobiles, Nobilibus au-  
tem non permittunt uti iisdem libertatibus, quibus cives.

11. Ab appellationibus, maximè Mariæburgi, pecuniæ vel  
non debitæ, vel nimis magnæ exiguntur.

12. Subditis temerè aut sine consensu Dominorum credunt, at-  
que ad paupertatem eos adigunt.

13. Foralia in civitatibus à subditis Nobilitatis, carnes, aut  
alias merces venales importantibus, exigunt.

*Hæc in magna paucitate Nobilitatis pauca collecta  
sunt; alia, quæ non pauca reliqua, etiam suo  
tempore, in publicis Conventibus colligentur.*

27.

Sigismundus III. DEI gratia Rex  
Poloniæ, &c.

1594.

Königlicher  
Befehl, den  
Preussen  
bey Jordan  
keinen Zoll  
abzufor-  
dern.

**G**eneroso Joanni Ruffinowski, in Wirsbiecani hæredi, Ve-  
xillifero Junivladislaviensi, & in fluvio Istulæ Teloniorum  
nostrorum Arrëndatori, Illiusque succollectoribus, Nota-  
riis seu Vicegerentibus, fidelibus Nobis dilectis, gratiam  
nostram Regiam. Generosè, fidelis, Nobis dilecte. Ita à  
Nobis negotium exigendi Vectigalis in fluvio Istula, Fidelitati tuæ de-  
mandatum est, ut incolæ Terrarum Prussiæ, ab eo prorsus liberi &  
immu-

immunes sint, nullâque molestiâ afficiantur, quo nomine illis ante nostrum in Sveciæ Regnum discessum cavimus, & Fidelitati tuæ conformem eidem cautioni informationem dedimus, ac insuper literis mandati nostri injunximus, ne Fid. tua eosdem Terrarum Prussiæ Accolas, Telonei prædicti aquatici exactione oneraret, aut in eorum mercibus & frumentis discrimen aliquod faceret. Cum verò Nobis graviter per literas Ordines Terrarum Prussiæ conquerantur, Fid. tuam contraveniendo eisdem literis mandati nostri, cum & Cautioni ac Instructioni prædictæ, inter ea, quæ in Prussia creverunt, & quæ ex Regno Poloniæ & locis vicinis in Civitatibus venum exponuntur, quasi illa Polonica in Prussia coëmpta Teloneo subjecta sint, discrimen facere, atque eo prætextu, ab eis Fid. tuam telonium exigere conari. Mandamus itaq; seriò Fid. tuæ, ut ab ejusmodi discrimine mercium & frumenti abstineat, omninoq; cives & incolas Terrarum Prussiæ, cum mercibus suis omnibus & singulis propriis, undecunque coëmptis, absque ulla molestia, arrestatione, conscriptione & exactione, secundo & adverso flumine præternavigare permittat, nihilque contra mandata nostra & informationem sibi datam intendere præsumat. Pro gratia nostra, sub pœnis in legibus Regni, contra injustos Teloneorum exactores sancitis, Fid. tua secus non factura. Datum Stockholmi, die 5. Mensis Aprilis, Anno Domini M. D. XCIII. Regnorum nostrorum, Polonici VII. Suecici I.

Sigismundus Rex.

(L.S.)

Paulus Cossubski

28.

**P**ro singulari S. R. Majestatis, Domini nostri Clementissimi, per Nuncium suum delata Regia gratia & clementia, eas, quas meritò debent & possunt Status & Ordines harum Terrarum permagnas submissè agunt gratias, ac Eidem S. R. Majestati, de feliciter constituto suo Regno hæreditario, ac prospero exoptatoque ad nos reditu, ex animo gratulantur, DEUM orantes, ut is pro sua benignitate, S. R. Majestatem, quam diutissimè superstitem, valetudine perfrentem, omnique Regia fortuna florentissimam conservare dignetur, rogantque Dominum Nuncium, ut vicissim S. R. Majestati, Statuum & Ordinum nomine, omnem obedientiam & subjectionis fidem deferre haud gravatè velit. Ad postulata verò quod attinet, agnoscunt & fatentur Status & Ordines, eas à D. Nuncio in medium adductas rationes, ut pro fidelium subditorum officio, in tam prægnanti Reipubl. necessitate, & imminente à Turcis Tartarisque periculo, suam quoque promptitudinem declarare meritò debeant, quapropter etiam postulatam contributionis tertiam par-

Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten,  
auff dem  
Land, Tage  
zu Thorn.

1594. partem, in necessitatem hujus Provinciae reservatam, S. R. Majestati unanimiter & humillimè offerunt, utque dispensatores illam absque cunctatione ad quietationem, sub manu & Sigillo Regio extradant, injunxerunt, præter Nobilitatem Palatinatus Pomeraniae, quorum quidem quotquot huc convenerunt, quisque pro parte sua nobiscum sentiunt, qui verò ob angustiam temporis, & tardiorum literarum universalium publicationem, conventus in Districtibus suis habere non potuerunt, ac exactores & asservatores collectæ pecuniæ, fide sua sint obstricti, ut absque consensu & scitu confratrum tributum illud nemini extradant, ad diligentem persuasionem, Magnificorum & Generosorum Castellani Culmensis & Succamerarii Mariæburgensis rogarunt, quo ad consensum absentium impetrandum, de quo illi non dubitant, novus illis Conventus, & quidem quamprimum indiceretur. Quo nomine etiam ad Magnificum D. Castellani Gedanensem scripsimus, ut subeundo vices Palatini, eis hac in parte operam suam non denegaret, omninò confidentes, si hoc modo res ad omnium concordiam deduceretur, non solum S. R. Majestatem, id in optimam partem accepturam, sed ad Eandem & communem Rempublicam, plurimum inde commodi & emolumentum redundaturum. Nec minus dolent Ordines, quosdam tam negligentes & tardos, in extradenda contributione etiam hucusque se præbere. Itaque Domini Palatini seriò dabunt operam, quo integrum, & ab omnibus æqualiter tributum hoc colligatur & extradatur. In Palatinatu verò Pomeraniae, ipsius rei necessitas exigit, ut ob decessum Domini Palatini, S. R. Majestas alicui mandet, qui idem exequatur. Ac cum Statibus & Ordinibus nihil magis curæ sit, quam ut præter urgentem necessitatem etiam S. R. Majestati, ex omni parte fidem & subjectionem suam testatorem reddant, voluntatique Ejusdem satisfaciant, revocant sibi quoque in memoriam, quæ eo tempore, cum dictam contributionem sciscerent, de abolendis quibusdam gravaminibus, clementissimè à S. R. Majestate spes facta, quidque Regio Rescripto cautum sit, quorum ut S. R. Majestas clementissimam rationem habere dignetur, etiam atque etiam submissè petunt. Nam inter cætera non possunt non summo perè dolere ac conqueri, Venerabilem Sebastianum Grabovecium, Abbatem Bledseviensem, non solum contra antiqua nostra jura & libertates, sed etiam contra expressam voluntatem & declarationem S. R. Majestatis, importationem & usum salis transmarini, cum summa injuria & maximo damno Incolarum, instituto novo telonio, ad Fordanum prohibere, navigia detinere, prætervehentes, sale, pecunia & aliis rebus multare, multisque injuriis & variis molestationibus afficere, & quamvis in absentia S. R. Majestatis à Primatibus Regni sæpè monitus, atque non ita pridem, post felicem Majestatis Suae reditum Literis Regiorum mandatorum, ut à suo proposito desisteret, requisitus fuerit, non modo duplicando eas injurias obstinatio factus ipse, sed & administri ejus in vilipendium S. R. Majestatis, Regia mandata primùm non ita, uti par erat, debitam reverentiã suscipere voluerunt, sed & accepta, in terram projicere non sunt veriti, in eoque suo obstinato conatu adhuc persistunt. Submissè itaque Status & Ordines rogant, ut Sac. Regia Majestas etiam hac in parte, imprimis dignitatis

gnitatis Suae Regiæ, deinde & hujus Provinciæ jurium libertatumque 1594.  
benignissimam rationem habere dignetur, ac Grabowecium primo  
quoque tempore inde clementissime removeat, deque illatis injuriis  
& refarciendis damnis respondere faciat, vel si justo dolore adducti,  
vim injustam à nobis repellere conati fuerimus, S. R. Majestas se hoc  
facto offendi, ne patiatur. Conqueritur quoque Nobilitas Mariæbur-  
gensis Palatinatus, difficulter aliquem inveniri posse, qui libenter mu-  
nus exactoris in se suscipere velit, idcò, quod etsi fideliter officio suo  
functi, sufficienter rationes pro more antiquo & recepto, de acceptis  
& expensis reddiderint, eoque nomine liberi pronunciati fuerint, ni-  
hilominus per Instigatorem Regium, citationibus insolitis Lublinum  
usque evocentur, denuoque de rationibus reddendis, cum summo illo-  
rum dispendio molestia illis creetur. Item, quod etiam contributiones  
Insulanorum Mariæburgensium, non ad exactores ordinarios Nobili-  
tatis, sed nescitur, quo loco deferantur. Rogant itaque Status & Or-  
dines submissè, dignetur S. R. Majestas penes antiquam consuetudi-  
nem & libertates eos conservare, nec permittere, ut insolitis istis mo-  
lestationibus fideles subditi Majestatis Vestræ Regiæ afficiantur, aut  
contributiones aliis, quam exactori consueto extradantur.

Tandem S. R. Majestati etiam humillimas & immortales agunt  
gratias, pro paterna planè sollicitudine, de corrigendis & ad publicum  
usum harum Terrarum emendandis juribus, admissa facultate. Da-  
bunt omnem operam, ut certo loco & tempore convenient, tandem-  
que ad effectum deducant. In quorum fidem Sigillum harum Terra-  
rum est subappressum. Actum & datum in Conventu Generali To-  
runensi, die I. Octobr. Anno 1594.

## 29.

1595.

**I**N Republicâ hâc amplissimâ Polonâ, uti quàmplurima legum Vorstel-  
lung der  
Preussische  
Städte an  
die Prote-  
stantische  
Stände in  
Polen,  
den freien  
Gebrauch  
der Kirchen,  
zur Ausü-  
bung der E-  
vangelische  
Religion  
betreffende.  
salutarium exempla conspiciuntur, quæ non tantum ad Regni  
Ipsius tuitionem, & ad rectum in omnibus disciplinis ordinem  
probè sequendum, plurimum conducunt, atque expediunt,  
verum etiam vel exteri ac finitimi quique populi, vehementer  
sibi imitanda proponere meritò possent: ita plerarumque ac multa-  
rum Nationum prudentiam ac felicitatem, hæc gens nobilissima longè  
superasse videtur, eò ipso, quod Religionis cujusque, atque adeò pacis  
ac tranquillitatis publicæ tuendæ ac fruendæ retinendæque curam,  
tam accuratam semper susceperit, sibi que rectissime persuaserit, id  
ipsum, quod pridem quolibet in loco, pro cultu divino introductum,  
atque communi consensu, ad mutuam civium amicitiam corroboran-  
dam, comprobatum esset, nullo modo immutari debere.

Neque etiam hujus sapientissimi consilii vel vera ratio, vel cer-  
tissimus atque uberrimus fructus Regno huic florentissimo unquam  
defuit. Nam isthac confœderationis lege sanctissima ac salutari, fides  
in Principem, obedientia in Magistratum, pietas in Parentes, charitas

t

in

1595. in singulos, ac denique justitia in omnes, ita maximè conservata est, ut nusquam rectius, nusquam tutius etiam, quàm in hoc pacatissimo Regno, homines jam multo tempore vixerint. Dum etenim alibi & circumquaque in omnibus fermè Christiani nominis Principatibus, propter Religiones tumultuatum est, dum bella funestissima ubique gesta sunt, dum cædes horrendæ, suppliciaque exquisitissima habita, dum ingentes rerum immutationes, ac penè ipsorum Regnorum excidia subsecuta cernuntur, dumque non tantum Germanis, Gallis, Belgis, aliisque populis, sed & universæ propemodum Europæ ingentia mala isthinc creata, hæc sola Natio, ab ejusmodi calamitatibus, hætenus immunis semper fuit, non alio procul dubio, quàm solius DEI, & istius nuncupatæ ac de cælo delapsæ confœderationis beneficio.

Ut autem omnibus innotescat, quid jam contra ejusmodi confœderationem sanctissimam, ad singularem rerum mutationem concitandam, à plerisque tentari cœptum sit, operæ pretium esse duximus, paucis referre, primò, qualis processus ab ordine ecclesiastico, contra Civitates Prussiae cunctas hætenus sit institutus, & quorsum is jam devenerit. Secundò, Confœderationem Regni publicam, omnes & singulos Reip. cives, quod jam in dubium vocare nonnulli minimè verentur, & Nobiles quàm ignobiles, tam civitates ipsas, quàm Ordinem equestrem maximè complecti. Tertio, quibus juribus civitates templorum usurpationem sibi vindicent. Ultimò quoque non abs re esse putamus, paucis refutare illas objectiones, quibus ab usu templorum civitates, rectè moveri posse, nonnulli arbitrantur.

Et quod ad processum ipsum attinet, ita se res habet. Non ita pridem ordinarii locorum DD. Episcopi, civitatibus Prussiae majoribus minoribusque cunctis & singulis, litem moverunt in Judicio Regio curiali, de templis quibusdam occupandis, ac si illa à civitatibus minus legitime possiderentur, ubi, cum in termino præfixo, civitates nuncupatæ humillimè comparuissent, & quamvis primò Judicium illud Regium curiale suppliciter declinassent, multisque rationibus probassent, isthanc causam arduam in Comitibus Regni potissimum cognoscendam esse, tum propter negotii ipsius magnitudinem, siquidem pacem publicam, ac conscientiarum tranquillitatem maximè concerneret, dum denique propter laudatissimum exemplum D. Regis Stephani, qui ejusmodi controversiam, extra Conventum Regni generalem cognoscere ac dijudicare gravissimo consilio recusasset, tamen, iis omnibus non obstantibus, adjudicatum fuit civitatibus forum Regium curiale, atque postmodum eæ civitates, quod directè respondere, nec ulterius procedere possent, in contumaciam sunt condemnatæ. Verum, quemadmodum ad Majestatem Regiam in Comitibus sedentem, amplius humillimè atque illicò tum appellatio petita est, nec non adversæ partes ad eam appellationem prosequendam etiam citatæ sunt, ita res ad executionem hætenus pervenire non potuit.

Jam



Jam itaque ordine sequitur, secundo loco recensere, illam appellationem jure interpositam fuisse, atque adeò ipsam confœderationis legem publicam, ad civitates, quod tum maximè oppugnabatur, meritò quoque pertinere. Si etenim Constitutionis istius verba, non dicam, penitus introspeciamus, sed obiter tantum perlegamus, illicò fanè & disertis verbis ibidem mentio civitatum reperitur: si in eadem lectione paululum progrediamur, de templorum mutatione vitandâ adeò perspicuè cavetur, ut nihil planius scribi, aut dici quicquam queat. Secundò, civitates Prussiæ cunctæ, quibus negotium jam faceffitur, tantò magis ejusdem confœderationis commodum ad se pertinere rectè affirmant, quantò certius est, ipsis ex antiquissimis Privilegiis competere jus Nobilitatis ac Regii Senatus, ut, si Nobilitatem tantum confœderatione complecti quis existimet, quod tamen citra aliorum præjudicium neutiquam asserendum, hîc nihil habeat, quod amplius replicet, cum jam intelligat, & sua sponte pridem perspiciat, civitates Prufficas gaudere suffragiis Terrarum Prussiæ publicis ac Regiis, nec non equestri Ordinis dignitate.

Tertiò, res ipsa magnam inæqualitatem præ se ferret, si civitates, quæ aliàs onera Reip. & varia tam ad communem tranquillitatem domi retinendam, quam ad hostiles quasvis impressiones, aliaque incommoda avertenda tolerant, non pariter cum reliquis Statibus pacis publicæ emolumenta participare deberent.

Quartò, conjunctum hoc quoque foret, cum summo civitatum periculo, ubi non perinde atque alii Regni subditi, sub Regiâ tuitione, id est, sub pace Religionis publicâ conjunctim viverent, sed aliorum cupiditatibus atque injuriis obnoxia forent. Et quamvis aliis in rebus Ordinum & Dignitatum distincta ratio meritò observanda est; tamen ubi de Religione deque conscientiis, in quas DEUS solus imperium exercet, nec non de tutelâ Principis in universos quæstio est, ibi sine ullo discrimine pari jure omnes & singuli censentur, atque alius alio neque potior quisquam est, neque dignior judicandus.

Quippe quod & quinto loco, hoc ipsum ex mente ipsius legis, etiamsi nullum de eo verbum expressum esset, manifesto appareat, dum universi Regni Status atque Ordines, isthoc prudentissimo consilio, illud maximè cavere voluerint, ne, cum cunctam fermè Christianitatem ejusmodi diffidiis exardescere, ac jam planè conflagrassè conspicerent, idem malum in hanc Remp. vicinam quoque serperet, ideò maturimè potius ac prudenter hisce calamitatibus obviam eundum esse, quacunque ratione, censuerunt, quàm tum prius medicinam aliquam quærere, ubi morbus gravis ipsa Reip. viscera occupasset.

Sextò, civitates quoque ad Confœderationem referendas esse, vel ex eo maximè liquet, quod tot annorum decursu non minus illæ, quàm equestri Ordo, atque adeò universum hoc Regnum, sub communi Religionis tutela sint conservatæ, neque vel ante confœderationis sanctionem, vel post unquam ad hæc usque tempora eo nomine  
fue-

1595. fuerint molestatae. Quod itaque & per ipsam legem expressam, & per ejus continuum, pacificum ac longissimum usum, qui optimus interpretis legis est, haecenus semper civitatibus licitum fuit, atque permissum, quâ ratione jam, & citrà ullum meritum, eo ipso privari vel possint, vel debeant, non satis liquet.

Septimò, vel folius D. Stephani Regis auctoritas abunde sufficit, ad comprobendam confœderationis illam interpretationem. Is enim binis in locis manifesto testatur, legem isthanc publicam esse, & ad civitates æquè pertinere. Primò, in transactione cum Gedanensibus Mariæburgi instituta, ubi civitati isti de religione Augustana cavet, sub juramento, de confœderatione Cracoviæ præstito: deinde, in quodam responso, quod Mariæburgensibus, de templi controversiâ conquerentibus, manu suâ Regiâ scriptum, in eam sententiam aliquando dedit, de templis civitatum non minus, quàm de Religione ipsâmet, in Comitibus esse cognoscendum.

Ultimo loco ab æquitate alienissimum, & illud quoque foret, si uni parti Reip. tantum cautione illâ prospectum esset, pars verò altera, hominum multitudine non inferior, prorsus neglecta videretur, quod profectò dicere necessum esset, si novam illam confœderationis interpretationem amplecteremur.

Hoc ita satis superque probato, civitates nimirum Regni cunctas, comprehendi sub confœderationis nunquam satis laudatâ lege, jam rectè & ordine sequitur, referre tertio loco, quibus juribus & rationibus eadem civitates Prussiæ tam Religionem Augustanam, quàm ejus exercitium, atque adeò templorum usum ac possessionem acquisiverint, atque etiam num usurpent, unde magis apparebit, citrà ullam causam justam, hoc alienissimo tempore illas controversias ac lites moveri. Et primò quidem, non vi ullâ, neque cujusquam injuriâ, tam Religionis Augustanæ publica professio, quàm templorum usurpatio in Civitates Prussicas introducta est, sed Principum clementissimis indultis ultro permessa atque concessa. Nam sub auspiciis Divi Regis Sigismundi Augusti, cum is pro sua ac singulari Regiâ prudentiâ facile intelligeret, nec non plurimorum Imperatorum ac Principum præclaro exemplo edoctus esset, Numinis divini Religionem non imperari, neque quemquam, ut hoc vel aliud credat, invitum cogi, verum potius approbationem cultus divini, ex persuasionibus atque fide oriri, quod tum temporis hoc maxime à subditis suis humillimè rogaretur, non tantum in liberrimum Religionis exercitium, tum clementissimè atque ultro consensit, verum etiam ad Religionis usum, sine quo aut nulla est religio, aut ea in impietatem evanescere solet, templa ex Regiâ benignitate civitatibus elargiri, atque specialibus diplomatibus corroborare, non dubitavit. Cujus laudabile exemplum secutus est Divus Rex Stephanus, qui & paria jura, hisce suis subditis, benignè ac liberaliter permisit, & eadem quoque suo Regio verbo, ac sacrosancto jurejurando confirmavit, quod quidem ex peculiari indulto, tempore Mariæburgensis transactionis, concessio, inter cætera  
ita

ita est manifestum est, ut ibidem disertis verbis caverit, se Augustanæ Confessionis, tam in Civitatibus, quàm extra muros, in earum districtu, & jurisdictione, templis, monasteriis, xenodochiis, ut sub adventum ejus in Regnum utebantur, & in ejus possessione fuerunt, pacificè & quietè liberam professionem fieri permissurum, ne cuiquam Religionis ergo molestia vel negotium exhibeatur, omnes in libero usu Religionis Augustanæ observaturum.

Demum, quod summum est, quodque nobis maximum solatium affert atque fiduciam, accessit modernæ S. R. Majestatis, Domini nostri Clementissimi, per omnia similis & benignissima confirmatio, quâ pariter civitatibus singulis ac universis Prussicis, in vim Regiæ fidei clementer in hæc verba cavit: *Nos, qui jam in hoc ipso Conventu Coronationis nostræ, atque prius in Monasterio Olivensi juramentum de Religione servanda præstitimus, facile consensimus, ut reiteratâ promissione nostrâ, ita petentibus civitatibus nostris, denuò etiam permittamus & concedamus, ut Religionis Augustanæ, tam in civitatibus, quàm extra muros, in earum districtu & jurisdictione, templis, monasteriis, xenodochiis, ut sub adventum in Regnum nostrum utebantur, & in ejus possessione fuerunt, pacificè & quietè libera professio fiat, neve cuiquam Religionis ergo molestia vel negotium exhibeatur, omnesque in libero usu Religionis Augustanæ Confessionis conservabimus, manutenebimus, & tuebimur, quemadmodum id tam in Monasterio Olivensi, quàm postea etiam hic Cracovia, jurejurando Regio affirmavimus, nec volumus, ut in templis ritus ceremoniarum ullo pacto immutentur.*

Quibus omnibus, tum propter tot Regum auctoritatem nihil firmitus, tum propter tantorum Principum sanctissimam fidem interpositam, ac jurisjurandi Religione corroboratam, nihil sanctius, & ad jura tuenda tutius, ut illa sola abundè sufficere, atque instar aliorum præsidiorum omnium esse facile possint. Nihilominus tamen & alia simul huic causæ subveniunt, quæ civitatum jura quoque mirificè stabiliunt, nempe longissima, diutina ac pacifica possessio, dum inde, usque à multis annis, Augustanæ Religionis usus, in civitatibus fuit, atque haud paucioribus etiam annis, ad Religionis hujus exercitium, templis istis usæ sunt civitates.

Quippe quod & sexto loco, sæpè commemorata Confœderatio, non parum momenti ad corroborandum templorum istorum jus afferat, qua reliquis Regni subditis universis & singulis, de Religione, deque templorum usurpatione pacificâ probè cautum est, ita vel ejus solius beneficio, civitates, usum ac possessionem templorum, tantò magis sibi vindicant, quantò certius est, easdem civitates prius in possessione fuisse, quàm lex illa etiam in rerum natura esse cœperit.

Ad rem autem haud magnoperè videntur facere ea, quæ verisimiliter, vel in contrarium, vel in dubium vocari possent. Primò, de Regio Patronatus jure, quod integrum ac sacrum tectumque Regibus illud perpetuò maneat.

1595.

Secundò, quod Principes in derogationem jurisdictionis Ecclesiasticæ, nihil tale elargiri civitatibus potuerint.

Tertiò, quod licet Religionis Augustanæ usus ne nunc quidem interdicator, tamen templa Religioni Catholicæ dicata, cum in dominio Pontificiorum semper permansissent, propterea in alienorum cultuum abusum converti non debuisse, & ne nunc quidem posse.

Quartò, non tam Religionem hîc oppugnari, quàm de templorum recuperatione jure agi.

Nam quod ad jus Patronatus attinet, quemadmodum id non inficias imus, ita tamen Principes de eo in suas civitates plurimum contulisse, ex supradictis manifestum est. Cum enim à pluribus annis benignè passi sint, idque fieri diplomatibus amplissimis concesserint, ut non tantum Confessio Augustana ipsa, sed ejusdem ritus ac ceremoniæ in templis exercentur, quis non videt, id ea ratione factum esse, qua Reges de jure suo, pro suo beneplacito, aliis impertiri ac indulgere possunt.

Pari facilitate & alterum de jurisdictione Ecclesiasticâ, per Reges haud imminuenda, refutatur, quod nimirum Clerus de nullâ injuriâ conqueri meritò possit, quandoquidem in hoc passu, Principes nihil quicquam de alieno, sed de suo proprio jure elargiuntur. Quis enim negabit, solis Regibus jus Patronatus summum competere, non autem Episcopis? quis inquam, non quotidie experitur, vel in ipsos Dominos Episcopos beneficia ejusmodi à Regibus conferri? quomodo igitur in aliis hoc fieri vituperabunt, quod in suis personis non reprehendunt.

Ita & tertium de templis non profanandis, quod prætendunt, vix aliquam meretur responsonem, siquidem adhuc sub Judice est, quâ nam à parte id magis fiat. Etenim si Majorum nostrorum instituta, si eorundem voluntatem ac mentem altius perpendamus, profectò, uti ea ad DEI verum cultum atque gloriam propagandam, maximè directâ fuit, ita illis minus juris in nostris templis occupandis concedere possumus, quantò ex sacris literis certiores sumus, nos veram Religionem amplecti atque tueri.

Et ut paulò accuratius quæstionem isthanc examinemus, si tanta tamque ampla legata ad pias causas, Majores nostri pridem defuncti, ad usum veri Numinis Divini reliquerunt, si tam ingentibus sumptibus templa illa fundarunt, ut posteri ipsorum in iis sua exercerent sacra, atque jam per DEI gratiam illi ipsi agnoscant, hunc solum esse, quo jam utuntur, verum cultum, an non hi potius, quàm alii defunctorum Jussa exequuntur? an non etiam successionis jure illis rectius convenit, avitis legatis frui, quàm quod alii homines, à quibus fundatorum cogitatio omninò aliena fuit, ejusmodi bona possidere debeant? Imò jus ipsum hoc fieri vehementer vetat. Si enim legatum ad

ad usum certum & pium relictum, ad profanos usus legatum converti non debeat, tamen transferri potest in eam causam, quæ piorum hominum opinione pro religiosâ habetur. 1595.

Neque id, quod quarto loco infertur, satis est, ac si de templis tantum quæstio hic esset, imò sub prætextu templorum hoc maximè & unicè agi apparet, ut non tantum Religionis exercitium, quod in templis rectè instituitur, nobis eripiant, sed Religionem ipsam penitus ex animis hominum tollant, atque ita neque cultus divini, neque templorum nostrorum amplius ullum vestigium nobis reliquatur, ne dicamus, quod templa & Religio respectu ejusdem exercitii, adeò affinia sint, ut divelli minimè possint aut debeant.

Nam si templorum usus, atque adeò Religionis exercitium tollatur, quis non aliorum exemplis edoctus intelligit? quis non vel ex ipsamet ratione maximè hoc ac suâ sponte percipit? eo ipso paulatim Numinis Divini opinionionem exui, omnisque disciplinæ Christianiæ introduci detestandam dissolutionem, unde civium in Magistratum inobedientia, unde liberorum in parentes impietas, unde uniuscujusque & omnium in omnes mutua injustitia, ac denique tanta rerum cunctarum confusio, ut civilis societatis vinculum penitus dissolvi, necessum sit.

Quapropter cum ex hisce omnibus manifesto constat, ejusmodi processu non tantum rem novam, & cum legibus Regni publicis, civitatumque Prussicarum Privilegiis atque indultis, maximè pugnantem tentari atque moveri, sed in isthoc negotio quoque versari pacem publicam, ac conscientiarum tranquillitatem, sperandum est, etiam civitatibus non petentibus, quemvis apud Regiam Majestatem humillimo studio, atque suppliciter intercedere velle, quo civitates illæ, in pacifico templorum usu permaneant, ejusmodi processus atque molestationes rursus abrogentur, atque adeò singuli hujus amplissimæ Reip. cives, suis juribus ac libertatibus pacificè utantur ac fruuntur. Quod quidem cum primis DEO gratissimum erit, Majestati Regiæ, Domino Nostro Clementissimo, ad immortalem ac Regiam laudem comparandam maximè accommodatum, nec non Reipubl. ac subditis universis singulisque, vehementer necessarium atque salutare.

## 30.



Ir Prälaten/Boywoden/Castellâne/Unter-Cammerer/ Land und Städte Königl. Majestät zu Polen/ der Lande Breussen verordnete Rächte/ thun kund allen und Jeder. männiglich/ daß Wir auf Königl. Majestät/ Unsers allergnädigsten Herrn / gnädigstes Ansinnen und Begehren/wegen gemeiner der Krohnen Bedrängniß / so ihr von den Feinden der Christenheit / Türcken und Tartarn obstehet / aus einhelliger Contribu- tions- Uni- versal, so auf dem Land- Tage in Marien- burg abge- fast worden. aller

1593.

aller Stände Bewilligung/ eine gemeine Contribution oder Bensteuer beliebet und gewilliget haben / zu der Gestalt / daß die Ritterschafft ad normam des Reichs · Universalis / Anni hujus 95. pro hac vice, salvis Juribus & Privilegiis nostris, exceptis excipiendis, conditionaliter, Contributionem Agrariam beliebet und etgegangen / anzufangen à publicatione gegenwärtigen Universalis auf Michaelis, jcho schwebenden 95. Jahres / welche Contribution den verordneten Boborhen / in der Marienburgischen und Pommerellischen Woywodschafft / sub pœna dupli, einzubringen / und abzugeben / und von den Boborhen / so lang soll eingehalten werden / bis von Ihrer Königl. Majestät / Inhalt dem Responso aller Stände / genugsame Asssecuration die Beschwer abzuschaffen / und einzustellen: als da sind Wasser · Zoll / Exactiones auf dem Lande und in den Städten / wie auch der Execution · Handel / und was dergleichen Beschwer mehr / Seiner Fürstl. Gnaden / dem Herrn Cardinal zukommen / und dieselbe denen Herren Rächten dieser Lande zugeschickt / und befunden werden wird / daß dieselbe Asssecuration sufficiens und genugsam / daß alsdann auf der Herren Woywoden Universalien / die Boborhen / die Contribution, dem Herrn Preussischen Schatzmeister auf Marienburg / auf anugsame Versicherung und Quietang abgeben sollen; doch / daß dieselbe nitgend anders hin / als vermöge dem Reichs · Universal, sub pœna & ligamine, so darin enthalten / als in destinatos Reipubl. usus solle gewendet werden. Die Land · Bobten aber Culmischen Woywodschafft / solches ihrem Herrn Schwäffer / den sie allbereit deputiret und erwehlet / bis auf weitere ihrer heimgelassenen Brüder Deliberation abzugeben sich vorbehalten. Welche Contribution und Bensteuer folgender Gestalt auf dem Lande soll eingenommen worden :

|   |           |        |
|---|-----------|--------|
| Die löbliche Ritterschafft / soll von einer jeden nutzhabren Königl. /<br>Geistlichen / Adlichen / Schulhen / Lehen · und Bauer · Huben<br>geben  | — — — — — | 30. G. |
| Die aber / welche keine Bauer · Huben haben / von einer Bollwercks ·<br>Huben / wie auch jeder wüsten Huben / darauf der Bauer ver ·<br>armet   | — — — — — | 15. G. |
| Von jeder Weiße · Huben / darauf die Holländer wohnen / oder zur<br>Weiße vermietthet werden  | — — — — — | 10. G. |
| Welches die Mieths · Leute geben sollen.  |           |        |
| Von jeder Werder · Huben  | — — — — — | 30. G. |
| Von jeder Weiße · Huben in dem Werder / und in der Niederung / längst<br>dem Weichsel · Strohm und dem Rogat liegende / welche vermie ·<br>thet werden / sowol in Königl. Geistl. und dero von Adel Gütern /<br>soll der Miethsmann geben | — — — — — | 30. G. |
| Jeder Kotten / die sich mit dem Dreschen behelffen  | — — — — — | 4. G.  |
| Jeder Gärtner   | — — — — — | 4. G.  |
| Jeder Gärtner / der einen gekauften Garten hat  | — — — — — | 8. G.  |
| Gärtner / die Garten und Wohnung dazu haben / und verzinzen / auch<br>dem Herrn den Grund zu arbeiten nicht verpflichtet seyn   | — — — — — | 12. G. |
| Kammer · Leute / welche Vieh haben / vom Mann und Weib  | — — — — — | 4. G.  |
| Kammer · Leute / die nicht Vieh haben / vor sich und ihre Weiber  | — — — — — | 2. G.  |

Loje

|   |           |        |
|---|-----------|--------|
| <b>Jose Keel auf den Königl. Geistl. und Adlichen Gütern/ wie auch</b>      |           |        |
| <b>Ehelohe Weiber und Mägde/ die sich auf ein Jahr nicht vermale-</b>       |           |        |
| <b>thet/ die Kerle jedes</b>  | — — — — — | 12. R. |
| <b>Weiber und Mägde</b>   | — — — — — | 6. R.  |
| <b>Höcker und Höckerinnen</b>   | — — — — — | 12. R. |
| <b>Handwerker auf den Dörffern/ von ihrem Handwerk/ Häufelent</b>           |           |        |
| <b>und Rabten</b>   | — — — — — | 10. R. |
| <b>Handwerker/ so zur Miethe wohnen</b>                                     | — — — — — | 5. R.  |
| <b>Fischere</b>   | — — — — — | 8. R.  |
| <b>Krüger/ so Huben besitzen/ sollen von jeder Huben andern gleich zah-</b> |           |        |
| <b>len/ und die nicht volle Huben haben/ sollen von jedem Morgen-</b>       |           |        |
| <b>geben</b>  | — — — — — | 1. R.  |
| <b>Krüger/ die nicht ihr eigen Bier schencken</b>                           | — — — — — | 15. R. |
| <b>Krüger/ welche ihre gekauften Krüge haben/ stets Bier brauen/ selbst</b> |           |        |
| <b>schencken/ in Königlichem/ geistlichen und Adlichen Gütern</b>           | — — — — — | 5. R.  |
| <b>Die Müller von gekauften Mühlen/ vom Rade</b>                            | — — — — — | 30. R. |
| <b>Und von gemieteten Mühlen/ die auf die Meze wohnen</b>                   | — — — — — | 15. R. |
| <b>Schneide- Mühlen/ welche Nuz bringen/ Seintisch- Mühlen/ Stamp-</b>      |           |        |
| <b>und Walck- Mühlen/ vom jedem Rade</b>                                    | — — — — — | 20. R. |
| <b>Von einer gekauften Wind- Mühlen/ vom jedem Rade</b>                     | — — — — — | 10. R. |
| <b>Von einer gemieteten Wind- Mühlen/ von jedem Rade</b>                    | — — — — — | 5. R.  |
| <b>Von Papier- und Pulver- Mühlen/ von jedem Rade</b>                       | — — — — — | 30. R. |
| <b>Hammer- Mühlen</b>   | — — — — — | 2. R.  |
| <b>Da sie Acker zu haben/ sollen sie secundum quantitatem andern gleich</b> |           |        |
| <b>geben.</b>   |           |        |
| <b>Dagricht/ Eheerbrenner/ von ihrem Handwerk</b>                           | — — — — — | 12. R. |
| <b>Von einem jedem Ofen</b>   | — — — — — | 2. R.  |
| <b>3 der Gesell</b>   | — — — — — | 6. R.  |
| <b>Von Glas- Hütten</b>   | — — — — — | 2. R.  |
| <b>Ihre Gesellen jeder</b>  | — — — — — | 6. R.  |
| <b>Kupffer- Mühlen</b>  | — — — — — | 2. R.  |
| <b>Von einer Drat- Mühlen</b>   | — — — — — | 20. R. |
| <b>Von einer Schleiff- Mühlen</b>   | — — — — — | 15. R. |
| <b>Schotten/ die nicht gefessen/ und zu Handwerks umbfahren/ von</b>        |           |        |
| <b>jedem Ross</b>   | — — — — — | 2. R.  |
| <b>Schotten/ die mit Bandeln gehen</b>                                      | — — — — — | 30. R. |
| <b>Kessel- Führer/ jeder</b>  | — — — — — | 15. R. |
| <b>Biener von einer gekauften Heiden</b>                                    | — — — — — | 30. R. |
| <b>Schäfer/ so ihre eigene Schaafe haben/ von 10. Schaaften</b>             | — — — — — | 3. R.  |
| <b>Schäfer- Ruchte/ ein jeder</b>   | — — — — — | 1. R.  |
| <b>Die auf dem Lande Brandtwein brennen</b>                                 | — — — — — | 12. R. |
| <b>Die abgebrannten Bauern/ so sie 4. Jahr frey gewesen/ sollen gleich</b>  |           |        |
| <b>den andern geben.</b>  |           |        |

Die grossen Städte haben eine dreyfache Accisa, nehmlichen 2. R. die kleine Städte aber eine doppelte als 4. Schilling/ von jedem Schffel-  
 Malz/ auf ein Jahr zu geben gewilliget/ anzufangen von S. Joh. Ba-  
 ptista Fest/ jegigen Jahres/ bis auf dieselbe Zeit folgenden 96. Jahres/  
 welche Accisa, trafft dieses Warsenburgischen Schusses/ der alten  
 Ge-

1595

1595. Gewohnheit nach/sowol aus den Königl. grossen und kleinen Städten/ wie auch aus den Bischoffthümern in den Schatz auf Martenburg/ auf genugsame Quietantz, unter Ihrer Majestät Hand/ und der Krohnen Insiget soll abgegeben werden. Von welcher Contribution und Beysteuer die Städte und Dörffer/ sowol im Werder/ als aufferhalb demselben/ so wegen grosser Ausbrüche und Wasserfluth ersäuffet/ und Schaden gelitten/ vor diesmahl sollen befreyet seyn.

Ehun demnach krafft dieses befehlen/ daß solche Contribution und Beysteuer/ sowol von den Poborzen und Schäffern/ als auch in den grossen und kleinen Städten/ treulich eingenommen/ und darinn Ihrer Königl. Majestät zum Besten/nach eines jeden Pflicht gehandelt und gebahret werde. Zu Urkund dessen allen/ mit des Landes In-siegel bekräftiget/ und geschehen auf gemeiner Zusammentunfft zu Martenburg/ den 10. Monats-Tag Junii, Anno Domini 1595.

(L.S.)

31.

Abferti-  
gung des  
Königliche  
Gesandten  
auf dem  
Land-Tage  
zu Marien-  
burg.

**Q**uod Sacra Regia Majestas, pro sua singulari clementia, prorogationem & translationem Conventus, nuper hic Mariæburgi celebrati, certis de causis, in hunc diem, auctoritate sua Regia, ratam gratamq; habere, ac Nuncium suum huc remittere dignata est, Status & Ordines Prussiæ pro sua subjectione, maximas agunt gratias, summaque humilitate rogant, ut Dominus Nuncius, S. R. Majestati paratissima fidei & subjectionis studia, quam diligentissimè deferre, omnisque felicissimi regiminis successus, ipsorum nomine, precari haud gravatè velit.

Quod verò ad postulata S. R. Majestatis, de sciscenda Contributione, Reipubl. necessitate, ob immanissimis hostibus pericula, id exposcente, attinet, consilia sua Status & Ordines eò potissimum direxerunt, ut ad testificandam fidem & subjectionem suam, Reipubl. & Patriæ suæ non defuisse palam facerent. Ac Ordo quidem equestris agrariam contributionem, Civitates verò majores triplam, & minores duplam Accisam, ad unius anni spatium (prout ea prolixius in Universalibus specificantur) communi consensu decreverunt, humillimè rogantes, ut S. R. Majestas, clementissimæ promissionis suæ, de qua nuper Gedani, ante felicem suum in Sueciam discessum, Rescripto suo Regio, abundè cavit, clementissimam rationem habere, ac, quod in potestate ipsius est, Dignitates, Præfecturas & Tenutas vacantes, non nisi veris hujus Terræ Indigenis, conferre dignetur.

Deinde, cum quidam, sub specie Statutorum Regni, tam ex Nobilitate, quam Civitates & Communitates, cum ratione Bonorum, quæ



quæ possident, tum etiam ratione Scultetiarum, Molendinorum & Tabernarum inquietentur, ac ad Judicium S. R. Majestatis, post curiam, Literis Citationum, ad Instantiam Instigatoris evocentur, ut, si S. R. Majestas existimet, non nisi in Comitibus, hujusmodi gravamen, quod Jura, Libertates & Privilegia nostra summopere afficit, iisdemque repugnat, tolli posse, pro sua benignitate saltem hoc tempore totum negotium illud Executionis, Processusque jam cœptos vel incipiendos, ad Comitibus clementissime suspendere & rejicere, Incolasque harum terrarum, ab hac molestatione immunes reddere velit. 1595.

Et ut Sacra Regia Majestas benignissime caveat, quo ab exactione aquatica ad Fordanum, vel alio quovis loco instituta, Incolæ Prussici omnino sint immunes, nec per Arrendatores, sive Administratores, eorumque Mandatarios, sub quocunque prætextu & discrimine mercimoniorum, & frumenti, quod ex vicinia in civitates & oppida Prussica devehitur, publiceque venum exponitur, alicui injuriam facere permittat.

Invectio Salis transmarini & exotici, cujus usus vetustissimo Jure Terris Prussicæ est concessus, ne quoque prohibeatur, sed absque ullo impedimento vel exactione aliqua, liber his Terris relinquatur.

Atque hæc quidem Status & Ordines Prussici omnino sibi cavent, ut non prius collectores & dispensatores contributionem hanc extradant, priusquam de clementissima S. R. Majestatis asssecuratione desuper fuerint certi.

Cum autem multos ex inundatione proxima aquarum, & ruptione aggerum in fundis suis maximum damnum passos esse palam constet, & nominatim quidem villas quasdam Magnifici Domini Palatini Pomeraniæ, item Generosi Michaëlis Zelislawski Villas Lubenau & Rauden, item oppidum Svece, æquitatis esse putant, ut accedente clementissimo S. R. Majestatis consensu, Possessores hujusmodi Bonorum, cum Capitaneatu Gnevensi & Insulanis, à contributione præsentis sint immunes, ii verò, ad quos malum non pervenit, ad reparationem rupturarum ipsi suam contributionem conferant.

Nec ab eo Status & Ordines Prussici sunt alieni, ut, licet contributionem hanc ad solam necessitatem Reipubl. sciverint, nihilominus, si ita S. R. Majestati visum fuerit, in manus Magnifici Domini Thesaurarii Prussici, ad reparationem istius rupturæ aggerum, summa 12000. fl. inde designetur & extradatur.

Præterea apud S. R. Majestatem Status & Ordines Prussici submissè intercedunt, pro Magnifico Palatino Pomeraniæ, quod cum diversis locis, diversoque tempore, & quidem crebro, Judicia sua in districtibus suis, non sine maximis impensis, cogatur exercere, S. R. Majestas, prima vacante aliqua præfectura, ejus clementissimam rationem habere, nec eum præterire dignetur. Cum

1593.

Cum quoque intelligamus, Majestatem Regiam, Gedanensibus nonnihil ob tumultum, præsertim fortuito ibidem exortum, esse offensam, supplicamus Majestati Ejus, ut hoc, quicquid est offensionis, Patriæ condonare clementissimè dignetur.

Quod solutionem residui debiti Generosi Ernesti Weieri, Capitanei Pucensis, verò spectat, uti æquum justumque esse ducunt, ne bene meriti damnum patiantur, ita existimant, S. R. Majestatem inventuram eas rationes, quibus prædicto Domino Capiteo satisfieri poterit.

Insuper Status & Ordines Prussici submissè petunt, ut ad Jurium Provinciæ hujus correctionem, variis de causis nondum expeditam, per Illustrissimum & Reverendissimum Dominum Cardinalem, Præsidentem hujus Terræ, commodum indicere locum, tempusque generalis Conventionis benignissimè concedere, Majestas Vestra dignetur.

Tandem Status & Ordines Prussici eò alacriores ad contribuendum fuere, quod omninò sibi persvadeant, S. R. Majestatem, pro sua Regia erga eos clementia, non modo ipsorum æquissimis petitis, & à Juribus, Libertatibusque Patriæ non alienis, benignissimè locum concessuram, sed & pro Paterna sua vigilantia, eam clementissimam adhibituram curam, quo Respubl. ab hostibus barbaris, vim & injuriam non patiatur, ac illud Jus, quod in vicinas Provincias legitimum habet, aliorum conatibus à corpore Regni non avellatur.

Quod superest, Sacram Regiam Majestatem DEO immortalè diutissimè superstitem, bona valetudine perfruente, omnique Regia fortuna florentissimam, & se Ejus gratiæ & clementiæ, votis omnibus humillimè commendant. In cujus rei fidem, Sigillum Terrarum præsentibus est appressum. Datum in Conventu Mariæburgensi, die 10. Mensis Junii, anni 1595.

32.

### Spectabiles & Famati Domini, Amici charissimi.

Schreiben  
aus dem  
Ehornische  
Synodo, an  
die grosse  
Städte in  
Preussen.

**C**um ad præsentem hanc Synodum, cui celebranda dies vigesima primus hujusce Mensis Augusti, legitime indictus fuerat, ex omnibus ferè Regni Poloniæ & Magni Ducatus Lithvaniæ Provinciis, & ipsimet frequentes huc convenissemus, & plurimarum quoque Ecclesiarum Legatos audivissemus, nihil prius habuimus, nihil magis expetivimus, nulli denique rei magis incubuimus, quam ut pacem Christianam, quæ jam pridem Sandomiriæ unanimi omnium orthodoxarum Ecclesiarum in hoc Regno & Magno Ducatu Lithvaniæ, Provinciisque eisdem annexis, de præcipuis Christianæ fidei nostræ Articulis consensu constituta,

ac

ac sequentibus aliquot Synodis, diversis in locis habitis, firmata fuerat, denuò magis ac magis firmaremus & arctiori etiam fraternæ caritatis vinculo, Nos constringeremus. Et sanè, non sine singulari Numinis afflatu factum est, ut sanctum hoc studium & conatus nostri, non infeliciter Nobis cederent, usque adeò, ut etiam id, quod tanto perè à Nobis expetebatur, optatum fortiretur finem, uno etenim, & ore & animo, pristinum illum Sandomiriensem consensum, & cæterarum quoque Synodorum sanctiones approbavimus, & confirmavimus, cum, quod opere hoc nihil magis pium, fraternæ caritati & conjunctioni nihil magis accommodatum, Ecclesiæ denique DEI, nihil magis utile esse, censeremus, tum, ut vel ipsis Nominis Divini hostibus, Nos à se invicem non dissidere, quemadmodum quidem illi parum verecundè calumniari, & Nos passim traducere non dubitant, demonstrarem. Optandum autem Nobis fuerat, quemadmodum sanè optabamus, ut Sp. D. Vestræ, quas DEI beneficio, luce Evangelii illustratas esse, compertum habemus, Synodum hanc nostram adissent, Ecclesiarum quoque suarum ministros ad eam misissent, atque etiam in hoc sancto consensu, voluntate & animis nobiscum sese conjunxissent. Quod cum factum non sit, accusare quidem Easdem eo nomine non possumus, nec debemus, dolemus tamen non mediocriter, siquidem Ecclesiæ DEI plurimum interesse putamus, ut qui unius Reipubl. membra sumus, in unam quoque domum & familiam DEI coalescamus, & conjunctis animis, omnibus, si quæ fortè incitante humani generis hoste, in Articulis fidei Christianæ oriri possent, dissensionibus, ansam & occasionem præcidamus. Quod quidem, cum Sp. D. Vestris æquè ac Nobis cordi & curæ esse non dubitamus, operæ pretium Nos facturos putavimus, ut quid potissimum in hac sancta Synodo à Nobis actum & constitutum sit, Sp. Dom. Vestras certiores faceremus, atque easdem ad hanc mutuam conjunctionem, cujus firmissimus nexus, is ipse noster nonsensus est, invitarem. Idcirco à Spectab. Dom. Vestris, amicè & fraternè postulamus, ut, posito imprimis sibi ante oculos miserrimo Ecclesiæ DEI statu, ærumnis, persecuti onibus, & cæteris omnibus, quæ ab ipso Satana & ministris suis, undique intentantur, periculis, habita etiam fraternæ caritatis ratione, consensum hunc nostrum haud inviti approbent, primo quoque tempore subscribant, atque eundem nobiscum una teneant, tueantur, ac factum tectumque conservent, dentque operam sedulo, ut idem à concivibus suis fiat, & quod maxime necessarium esse ducimus, provideant omninò, ne alter alterum Religionis, quam orthodoxam & Confessioni Augustanæ consentaneam esse scimus, causa, dictis factisque lædat, scriptis vel concionibus laceret, debacchetur, & declamitet. Typographos etiam admoneant, & planè illis interdiciant, ne ejus generis scripta, quæ mutuum hunc consensum nostrum scindere possunt, prælo committant, ex officinisque suis prodire patiantur, sed ut omninò modestè & pacatè sese omnes gerant, quo adversarii etiam nostri cognoscant, Spiritum DEI, qui Spiritus est pacis & concordia, Nobis inesse. Atque hoc quidem non solum ad Ecclesiasticam, verum etiam ad Politicam pacem plurimum conferre, manifestum est. Porro persvadeant quoque, cum sibi, tum populo, Con-

1595. fessionem Augustanam consensu hoc nequaquam tolli, vel abrogari, quin potius eam recipi & approbari, quod ex ipso consensu istius publice edito Libello, unicuique obvium esse potest, atque id cognoscere, non erit difficile, proinde ne iis, qui secus de Nobis sentiunt & loquuntur, fidem adhibeant, sedulo inculcent. Ad promovendam verò & propagandam nominis DEI gloriam, quid potissimum in Scholis recte institutis, positum sit, cum vel Nobis tacentibus, Sp. D.V. probe intelligant, rogamus, ut earum instituendarum curam suscipiant. Quam in rem nonnulla à Nobis etiam in hac Synodo constituta sunt, prout Sp. D.V. ex Internuncio suo, quo cum, de iis omnibus prolixè egimus, intelligere poterunt. Non dubitamus, nostram hanc in se animorum propensionem, benevolentiam & studium, Sp. D.V. non ingratum futurum. Precamur DEUM Opt. Maximum, ut afflictæ Ecclesiæ suæ adsit, eam tueatur & defendat, Sp. verò Dom. Vestras optime valere ex animo optamus & cupimus, amorem mutuum, & quidquid ab eo boni & jucundi proficisci potest, ipsis deferentes. Dat. Thorunii in Synodo generali, die 25. Augusti, 1595.

### Nomine totius Synodi generalis.

Andreas Lefzinski à Lefano, Sventoslaus Orzelski à Orlic,  
Palat. Brzestensis, mpp. Radzieviensis Capitaneus, nomine  
totius Synodi, mppia.

Simeon Th. Turnovius, Andreas Chrzastovius,  
Ecclesiarum orthodoxarum suo & omnium orthodo-  
Confessionis Bohemicæ in xarum Ecclesiarum in  
majori Polonia Superattenden- Litvania nomine.  
dens, mppia.  
Erasm. Gliczner, Francisus Irziericius, Superattendens  
Ecclesiæ Dei Con- minoris Poloniæ, Confessionis Helveticæ.  
fessionis Augusta- mppia.  
næ, in majori Po-  
lonia Superat-  
tendens, mppia.

33.

### Consignatio Synodi generalis Thoruniensis, coacta in nomine individuae Trinitatis, Anno Dom. MDXCV. XXI, Augusti.

Keres des  
Ebovische  
Synodi.

**V**icesima prima die Augusti, in quam Synodus hæc Evangelicorum generalis indicta fuit, Cracoviæ, in proxime elapsis comitiis, cum Illustres & Magnifici Domini Patroni, una cum Ministris & Pastoribus Ecclesiarum, in templum Divæ Virginis coacti essent, ante omnia deliberarunt de eligendis propter bonum ordinem, & negotia synodica expedienda, certis quibusdam personis, quibus regimen totius Synodi committerent, & communibus votis pro Directore & Governatore Sy-

1595.

Synodi petierunt Magnificum & Generosum Dominum Svientoslaum Orzelski ab Orle, Capitaneum Radziejoviensem, cui adungi voluerunt Magnificum & Generosum Dominum Andream Rzeczycki, Succamerarium Lublinensem, quorum munus erat, nomine totius conventus, propositiones, de quibus esset agendum, in medium afferre, & ut eas dicendi cuilibet pro dignitate & loco tribuere, & ut eas e cautè ac decenter agerentur, procurare. Deinde Notarios publicos, N. Daniele Micolaievium, & N. D. Pawlovium, ut in absentia alter alterius suppleret vices. Dat. ut Literas ad Synodum missas, una cum Dominis recipere, legerent, servarent, Acta Synodi, & conclusiones describerent, & in omnibus DD. Directoribus præstis ubi confectum esset, actis DEO gratiis, in hospitia se ad singulos recepissent.

Die soli Ministri convenerunt in auditorium majus, ut eam notitiam contraherent, salutarent se mutuo, & quorum inde venirent, expiscarentur, simul & de ordine loca superiora occupandi, propter vitandam confusionem paucis. Quo expedito, designarunt e medio sui quosdam, qui eodem modo duraret, quotidie hora sexta aut septima concionarentur, veluti D. Simeonem Turnovium, Seniorem Fratrum Lithvanicæ, ut concionaretur die Martis in ipsius Synodi exortorium Zarnovecium, ut sacra perageret, die Mercurii, D. Petrum Artomium Thorunensem, ad diem Jovis, D. Andream Chrzastovium, ad diem Veneris, D. Joannem Turnovium, ad diem Sabbathi concionari voluerunt, ac ibidem pauca de propositione Synodi loquuti, cum gratiarum actione & precibus, privatim illum congressum suum, Ministri solverunt.

### Sessio prima die XXII. Augusti.

**P**ostquam concio à Domino Simeone, magnoperè ab omnibus approbata, esset absoluta, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Patroni & Reverendi Patres ac Ministri, in templo ordine confederunt, ac indicarunt, se primum omnium legationes ex diversis locis audituros, & Literas hinc inde missas lecturos. Primum ergo Patroni & membra Ecclesiarum Lithvanicarum, per certos Legatos, fraterna officia sua Illustribus Patronis obtulerunt, & quia Ipsi propter itineris longinquitatem, huic tam celebri Synodo interesse non potuerunt, & Literis, & certis Nunciis amplissimum hunc conventum, cohonestare voluerunt; ibique simul reddiderunt Fratres Literas patentes, ex Vilnensi Synodo datas, cum multorum subscriptionibus.

Secundæ Literæ redditæ sunt à Magnifico Domino Nicolao Montido, Polocensi Palatino, in eundem sensum, ut Vilnensium scriptæ, in quibus excusata absentia sua, ad omnia, qua concorditer ad gloriam Nominis divini & incrementum Ecclesiæ decreta essent, probanda se paratum significabat. Tertias Literas reddidit Nobilis D. Stanislaus

Sko-

1595. Skorulski à Magnifico D. Christophoro Zienovicio, Palatino Brzeſtæ Lithvanicæ, cum ſimili officiorum commendatione, & aſſenſus ad pia quævis, ac Eccleſiæ DEI ſalutaria pollicitatione, quarum omnium Literarum exempla Notarius habet. Quartas Literas obtulit Generoſus D. Trzylatkowski, Vice-Capitaneus Radomensis, ab Illuſtri & Magnifico D. Palatino Ravenſi, in quibus Magnificus infelicem hanc ſortem ſuam deplorat, quod Synodo intereſſe nequiret, & orat majorem in modum, ut aſſentiam ſuam Illuſtres & Mag. Domini Fratres non ferant moleſtè, promittitque ſe omnia Synodi decreta orthodoxa & pia, & ad gloriam Filii DEI promovendam neceſſaria, pro ratis, firmis & ſanctis habiturum. Quintas Literas obtulerunt, Generoſus D. Petrus Goraſki, & Generoſus D. Andreas Offoſiński, à Palatinatu Sendomiriensi, ubi pulchra præſatione D. Goraſki ſtudia Fratrum Palatinatus Sendomiriensis commendavit, animum ipſorum gloriæ DEI promovendæ, & Eccleſiæ Chriſti conſervandæ cupidum prædicavit, ac Synodum hanc eos approbare, utque cedat ad Nominis divini gloriam aſſiduïs votis à DEO petere, aſſeruit. Quid verò peculiariter contineant Literæ, qui volet, videat. Sextæ Literæ fuerunt miſſæ, à Nobilibus Palatinatus Ruſſiæ ex Synodo Prochniceniſi, in quibus commendantur honorificè Legati Provinciæ illius, ex equeſtri ordine Generoſus Dn. Martinus Chrzęstowski & Dn. Martinus Broniewski, ex Eccleſiaſticis, Dn. Johannes Chocimowski & Dn. Bartholomæus Falconius. Septimæ Literæ offerebantur à Magnifico Dn. Alexandro Prunski, Caſtellano Troceniſi, qui cum malè valeret, juſſit ad ſe accerſi, Dn. Chriſtophorum Krainſki, Lublinenſem Miniſtrum, per quem Literas ad Synodum dedit, & quæ neceſſaria videbantur, coram proponenda eidem commiſit. Octavæ Literæ allatæ ſunt ex Diſtrictu Zatorienſi & Ofſvecimenſi, quas binas reddidit Dn. Petrus Palczowski, alteras à Parente ſuo, Viro ætate & autoritate gravi, ac ab eximia pietate laudato, alteras à Dn. Jacobo Auguſtino ejusdem tractus Miniſtro, quibus ſuam ſuorumque aſſentiam excuſat, benedictionem divinam apprecatur, & de ſuo erga Synodum animo nos certiores facit. A Palatinatibus Lublinenſi, Beſenſi & Chelmenſi proſperrima quæque Synodo optabat Dn. Franciſcus Jezirski, & quinam ex oris illis Legati miſſi eſſent cum plena facultate, diſertè expoſuit, nimirum ex equeſtri ordine, Generoſus Dn. Andreas Rzcziczki, Succamerariuſ Lublinenſis, Generoſus Dominus Reiuſ, Dapifer Lublinenſis, ex Eccleſiaſtico, Reverendus Dn. Franciſcus Jezierski, Supperat-tendens, item Dn. Chriſtophorus Krainſki, Lublinenſis Eccleſiæ Miniſter.

Nomine Palatinatus Breſtenſis & Innovladislaviensis, toti congregationi ſalutem dixit, & officia prompta obtulit, Generoſus Dn. Gallus Koſcielski, Subjudex Breſtenſis, & pollicitus eſt, tum præſentes, tum aſſentes Fratres, in omnibus negotia ſynodica promoturos, & Decreta ejus approbaturus.

Dum hæc aguntur, venit in templum Legatus Sacræ Regiæ Majestatis, Magnificus Dn. Bykowski, Caſtellanus Lencicienſis, Capi-

Capitaneus Petricoviensis, cujus Legationis hæc fuit summa, se, cum esset apud S. R. Majestatem, inaudisse aliquid de hac Synodo, sed tamen nihil certi de ea constituisse S. R. Majestati, utpote cum neque ab ullo ex Generositatibus Vestris, neque ab ipsa civitate Thoruniensi de ea certior esset facta, neque ullum istius famæ autorem habuisse certum, præter varios rumores, ideoque S. R. Majestatem primum coram, deinde per Literas XI. Augusti datas, sibi mandasse, ut huc proficisceretur: & se quidem abiisse, sed non admodum properasse, quod non putaret conventum hunc omnino coactum iri: venisse tamen ex mandato S. R. Majestatis, ex officio suo Senatorio, & ex amore fraterno, ut, quod in rem esset Reipubl. consuleret. Conventum hunc Dominorum novo more introduci; se quidem optimè esse persuasum de universis & singulis, verumtamen, ut antea semper soliti essent commonefacere de iis, quæ obfutura videbantur, ita nunc quoque idem non negligere satius fore. Optare se, ut deliberationes de rebus & negotiis sive publicis, sive privatis, non in hoc conventu instituerentur, sed in Comitibus Regni, ratione habita consuetudinis antiquæ, juris publici, & fratrum officiorum, propterea, quod hæc exempla conventuum Fratribus sint suspecta, & vereantur, ne instituta hæc, successu temporis, aliquam afferant in corpore Regni dismembrationem. Fieri quidem posse, ut Domini Fratres Injuria aliqua sint affecti, ut vim patiantur, & sint ab aliquibus offensi, sed tamen esse alia media, quibus vulnera ista sanentur. Habere nos Comitibus particularia & universalia, habere Jus cuique liberum & patens, habere nuncios, quorum interpellationibus, cuique liceat liberè in Comitibus necessitates & Injurias suas proponere, nec licere ullos publicos celebrare conventus, sine consensu S. R. Majestatis, sine invitatione reliquorum Fratrum, præter modum & rationem tot sæculis usurpatam: quod si attenderetur, à Magnificis Dominis, multo fore tutius. Se nihil mali suspicari de Magnificis Dominat. verumtamen metuere, ne Spirituales Catholici, exemplo Evangelicorum, suos quoque convocent, quod certè irritaret valde Evangelicos. Quare quemadmodum non cupiunt Catholici, ut quavis occasione à suis evocentur, ita neque Magnificis Dominat. tales Synodos cordi esse debere. Omnia pro æquitate sua se in meliorem partem interpretari: attamen obnixè petere, ne quicquam novi cogitent, instituant, proponant, nihil sanciant contra S. R. Majestatem, nihil contra Catholicam Ecclesiam Romanam, contra reliquos fratres suos. Catholicos Romanos optima quæque cupere iis, qui à religione sua discesserunt, pro iis DEUM orare, & exemplis, modestia & patientia, eos sibi devincire cupere, & ut sibi illi optimè conscii sint, ita vicissim à Dominis petere eandem animi erga se propensionem, & autores esse, ne tam turbulentis temporibus, in tam afflictâ totius Christianitatis sorte, novi aliquid moliri occipiant. Quod restat toti ordini Senatorum & Nobilium coactorum se promptissima officia sua deferre. &c.

Aboluta legatione monstravit Literas à S. R. Majestate de hoc conventu ad se missas, quæ etiam publicè lectæ fuerunt: addidit præterea, Libertatem exercendæ religionis cuique sartam, tectam relinqui:

1595.

sed quod totius Reipubl. procuranda negotia concernit, Magnificas Dominat. Vestras submissè oramus, ne in privato conventu discutere præsumant, sed ad consueta & licita media confugiant, sine ullis suspicionibus, clandestinarum consultationum occasionibus, & majoris partis incolarum Regni offensionibus & exacerbationibus. Et statim valedicto abiit, sequenti die in eundem locum ad audiendam responsum rediturus. Postea Catholici Romanenses vel potius Cujaviensis Episcopus, miserunt Legatos, qui denunciarunt, Conventum istum esse privatum, illegitimum, ad seditiones fores patefacientem, itaque illos maturè malo nascenti occurrere, ac ne quid Respubl. & fides Catholica detrimenti patiatur, solenniter contra hunc conventum & omnia illius decreta, se protestari, ac nullius momenti proclamare. Idem fecerunt Legati ex Palatinatu Plocensi, & admonuerunt universos & singulos, de periculis hujusmodi conventuum, ac dixerunt Conventum hunc infirmo admodum niti fundamento, ideoque negotia quoque & constitutiones illius universas flocci pendendas, orare potius Fratres Palatinatus illius, ut Magnifici Domini contenti sint jure communi, cui omnes, ut filii & subditi subjacere ac obsequi debeant: petere, ut boni consulant legationem hanc institutam ab illis, à quibus nunquam peregrinæ & latitantes religiones admixtæ fuere, acquiescere Ipsos debere, more Catholicorum Juribus & Statutis Regni: licet graves & atroces Injurias Ipsis inferantur à dissidentibus in Religione, veluti templa adempta, profanata, vastata, cultus DEI immutatus, fundi & redditus Ecclesiastici ablatis ab Ecclesia Catholica, injuriarum innumerarum illatarum ordini Ecclesiastico, nihilominus Catholicos nihil nisi Jure contra violatores agere. Dandum igitur operam Dominis, ut ne plures de novitate conventuum accumularentur protestationes, & nihil fiat, cum religionis antiquæ Catholicæ præjudicio: quod nisi caveant, metuenda vicissim antiqua alexipharmaca, protestationes, & alia, quæ inde promanant. Hæc filii. Similiter & ex Palatinatu Pomeraniæ, subordinati sunt quidam, sed sine Literis, sine Testimonio, & autoritate alicujus conventus, qui contra Synodum protestarentur: verum quia constabat, eos à solo Episcopo Cujaviensi, & ejus Clero submissos, nec auditi sunt, sed, non sine contemptu quodam, abeuntem S. Reg. Majestatis Legatum sunt comitati.

### Propositio Synodi à Magnifico D. Directore in templo pronunciata.

**Q**Uandoquidem DEI Ter Opt. Maximi nutu eò res devenit, ut hujus sacrosancti actus synodalis initium fiat, à DEO solo Patre misericordiarum petere debemus, ut quemadmodum nos huc ineffabili bonitate sua, tanto numero, ex tam distantibus locis salvos & incolumes deduxit, ita felix auspiciis, fortunatum progressum, & finem optatissimum nostris consiliis largiri dignetur, ut omnia vergant ad Nominis ipsius laudem, Ecclesiæ ejus dissipatæ, afflictæ, & penè jam merse refocillationem, & incrementum. Agentis autem in hac Synodo de iis, quæ neque S. R. Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, neque Rempubl. sive totam, sive partem ejus aliquam



quam concernunt, neque de iis, quæ privatim hunc aut illum ex adversariis afficiunt, sed quæ proprie nobis, qui Evangelici appellamur, ratione religionis, quam exercemus, incumbunt, & competunt, & ad sempiternam DEI unius & trini gloriam referuntur, idque non novo Exemplo, sed partim jure, quo nihil tale vetatur, partim consuetudine, jam inde à multis temporibus, in hoc inclyto Regno usurpata: agemus inquam in hac Synodo de duobus, 1.) De recto regimine Ecclesiastico, partim retinendo, partim restituendo, idque tum re ipsa urgente, tum prælucente nobis exemplo Apostolorum, & Conciliorum primitivæ Ecclesiæ, quæ à tota celebrabantur Christianitate, & ad conservandam puram religionem multum valebant. Deinde consultabimus de ratione, qua Ecclesiam DEI, quæ in hoc Regno contra omnia jura, pacta, fœdera, Libertates, affligitur, & indies graviora patitur, adjuvare, eique labenti, DEO propitio mahum porrigere possimus. Utraque res, magna, ardua, necessaria, laudabilis, utraque ergo omnibus sit curæ. Recitata propositione bipartita, surrexerunt omnes, & abierunt in Auditorium majus Gymnasii, ubi consedere omnes ex ordine, ab una parte seculares, ut vocant, Domini & Patroni, ab altera Superattendentes & Ministri Ecclesiarum. Pacatis omnibus, initium fecit Reverendus Dn. Erasmus, ab illis verbis Psalmi: Auxilium nostrum à Domino, qui fecit cælum & terram; unde probabat, à DEO omnipotenti, rerum omnium capienda exordia, siquidem ille solus, & velit, (Pater enim noster, & factor noster est) & possit nos adjuvare, omnia enim in manibus ejus sunt, & sine ipsius nutu, ne moveri quidem possunt, par ergo esse, ut & nos, res tam præstantes aggressuri, auxilium ipsius & benedictionem humillimis precibus imploremus: atque ista flexis genibus, præeunte Domino Erasmo, oravimus.

Absolutis precibus, Magnificus Dominus repetiit Thema, de quo esset deliberandum. Duo inquit, nobis expedienda sunt, favente Domino: I. de regimine Ecclesiæ, ejusque defectum reparatione. II. De adjumento & conservatione ejusdem, in tanta oppressione: quare rogo, ut singuli Domini & Fratres, utriusque Status, de omnibus ordine, breviter & modestè, sententias suas proponere dignentur. Dicemus autem primum de priore themate, utpotè, quod propius & interiorius ipsum Ecclesiæ corpus spectat, quo quia cum primis facit CONSENSUS, & in Regno nostro totius ædificationis est perpetuum statumen, consultissimum videtur, ut ordine suo coram omnibus legatur, ut omnes considerent, ac in memoriam sibi revocent, si quid repiatur, quod contra hunc consensum, sive fiat, sive dicatur, ut in omnibus fiat solida reparatio vel resectio. Eadem fuit sententia Illustris & Magnifici Domini Palatini Brestensis, ut scilicet consensus prælegere- tur, & de omnibus clausulis illius articulatum disceptaretur.

Cœpit igitur legere ab initio consensum Magnificus Dominus Capitaneus Radzieoviensis, Director Synodi hujus. Cui statim reclamavit Dn. Geritius, Minister Posnaniensis, quod nimirum consensus iste, sibi ipsi contradicat, idque in ipso titulo, ubi autores non obscure fatentur, Ecclesias aliquo modo inter se dissidere, in ipso autem pro-

1595. progressu præfationis, easdem inter se concordēs, asserunt. Respondit Magnificus Dn. Director, considerarunt hoc Clarissimi & Peritissimi Viri, olim Sendomiriæ coacti, esse in his confessionibus discrepantiam, non tamen eam, quæ fraternam charitatem, uni fundamento orthodoxæ fidei insistentium rumpere: intuendum igitur esse illorum scopum, qui fuit is, ut consensu in præcipuis quibusque religionis nostræ dogmatis factō, ac controversi de Cœna Domini articuli explicatione, à nullis repudiata, allata, occurrerent controversiis, altercationibus & scandalis in Ecclesia DEI: præterea, aliud est esse, aliud videri. In titulo ergo dicitur, videbantur inter se dissidere Ecclesiæ, in ipsa autem tractatione negatur eas dissidere, quæ ergo hic antilogia. D. Paulus denuò urgebat, non posse probari confessiones illas inter se esse concordēs, oportere igitur, ut institueretur, novum & exactum ipsarum examen: nam & contra se harum confessionum Theologi, docent, scribunt, & sibi mutuò errores gravissimos obijciunt. Responsum est ab Illustriss. Domino Palatino Brestensi. Quid ad nos exterorum contentiones, & polemica scripta, quibus se invicem oppugnant, nos omnia ista in Polonia consensu præcidimus. M. D. Director, in consensu, inquit, discrepantes opiniones, & conciliatæ, & sublatae sunt, eò quod exotica certamina non ita pridem nata, una hac securi fuerint præcisæ: quare legitur nunc à nobis consensus, non ut post tot annorum decursum, res tanto labore à præstantissimis Viris confecta, & in Ecclesia ab omnibus recepta in dubium vocetur, sed ut resciscamus, si quæ sint in Ecclesiis, quæ consensum violent, & si quæ ad corroborandum eum reperiri queant. Generosus Dn. Andreas Rzeciczki, Collega Dn. Directoris, addidit: valde metuo, ne qui sint in ea sententia, quod consensus hac publica repetitione, ita examinandus proponatur, ac si sit vitiosus, culpabilis, notandus, quum legatur, ut videantur excessus & publicè corrigantur. Reverendus Dn. Erasmus monuit de ordine, qui in legitima Synodo in Ecclesia servari assolet, ut nimirum non quivis quidlibet afferat, quærat, respondeat, & omnia misceat, sed ut primum loquantur ii, quibus propriè hoc competit, nimirum Ministri & Pastores Ecclesiarum, & simul attulit aliqua de occasione consensus Sendomiriensis, quod confectus fuerit, propter scripta quædam virulenta, utrinque à quibusdam Ministris edita: quem consensum, quum præviderent utilem & necessarium Ministri Augustanæ Confessionis, ad eundem se deduci passi sunt, non ulla spe lucri, aut metu, sed imprimis mandato divino, dein Exemplo Apostolorum, qui eodem pacto Evangelii doctrina inter se conferebant, tum consuetudine antiquæ Ecclesiæ, in qua Doctores orthodoxi, controversias de religionē exortas, quæ non essent fundamentales, fraternè in Synodis componebant; denique exemplo Martini Lutheri, qui cum Helvetiis Marpurgi in gratiam rediit, & datis invicem dexteris, conventus Ipsorum fuit solutus. Hunc igitur consensum ego, inquit Dn. Erasimus, hæctenus tenui, & quantum in me erat, in suo robore conservavi: at nunc ab aliquibus palam rescinditur, præsertim in Lithvania, ubi consensum alium præfatum inierunt, Libros, qui consensui repugnant, ediderunt, veluti Dn. Volanus, in cujus contra Scargam responso, in fronte Libri, hæc verba

ex-

extant. In isto libro negatur præsentia corporis in Cœna Domini, sic & Dn. Gilomus p. m. edidit expositionem Catecheseos, in qua reperta sunt, quæ læderent fraternitatem consensu sancitam, ac debebat Liber ille corrigi, quod non videmus factum: de his ergo propriè, quæ labefactant consensum, quæ nos hæctenus tulimus, primùm agendum. Responderunt Ministri Lithvanici, ac imprimis Dn. Popovius, multò gravius ab Augustanæ Confess. Ministris in consensum impingi, ut testis est Postilla Polonica, Thorunii, ante annum, nescio, à quo maledico Lutherano, edita, in qua orthodoxos, nomine Sacramentariorum, traducit, homines impios, indignos, hæreticos appellat, & nescio, quibus non obruit calumniis. Quantum autem Dominum Volanum attinebat, mendum ajebat fuisse commissum à Typographo, & in posterioribus editionibus, partim correctum, hoc pacto: in quo præsentia corporalis (prius enim fuerat vitiosè impressum corporis) tollitur, partim omiſsa illa tota præfatiuncula, quæ non Domini Volani, sed Lafini fuerat: ut videre est in Rupellenſi editione, in Tomis Jesuitarum, Tomo IV.

Generosus Dominus Goraiski suadebat, ut sine interpellationibus integrè consensus legeretur, postea verò liceret cuique ordine, pro & contra, quod sibi annotasset, inferre.

Dn. Erasmus denuò repetiit, à multis violatum esse temerè consensum, scriptis & doctrina. Respondit Dn. Popowski: Nonne integrum est orthodoxis Doctoribus, sententiam de Cœna Domini enucleare? Dn. Goraiski: Tres, inquit, diversæ confessiones editæ sunt, quæ uno consensu approbantur & colligantur, non ut altera alteram tollat, sed ut in fraterna charitate, licet in aliquibus quoad sensum varient, Ministri sese invicem tolerant, ament, interea tamen liberum esse, veram sententiam apertè proponere, sed in Spiritu lenitatis, placidè, quantum materia patietur, pro ratione eorum, quibus, aut contra quos, dicitur. Itaque consensus non inducit confusionem, aut hujusmodi opinionem, quæ neque hoc, neque illud complectatur, sed cuique juxta suam confessionem, integram, non damnando alios, relinquit sententiam. Dominus Succamerarius Lublinensis ait: Non venimus huc disputatum, utra sententia sit melior, sed tantum, ut Evangelicam sanciamus Concordiam, non excutientes, quid hic aut ille sentiat, sed accuratè indagantes, quid ad confirmandum nostrum consensum conducatur, idque autoritate hujus amplissimæ & desideratissimæ Synodi.

M. D. Director, possemus, inquit, sat bene respondere quorundam dicteris, quibus nos (i. e. Augustanæ Confessionis Professores) petunt, minus convenienter, (offensus autem fuit verbis Dn. Popovii vehementius de Postilla Calcksteinii exoptulantis) sed quia considero, quo fini hæc Synodus sit convocata, condono omnia, & hortor, ut imposterum hujusmodi controversiæ modestius proponantur, sine verbis acerbioribus, ne res ad Schisma deveniat.

1593.

Cum quoque intelligamus, Majestatem Regiam, Gedanensibus nonnihil ob tumultum, præsertim fortuito ibidem exortum, esse offensam, supplicamus Majestati Ejus, ut hoc, quicquid est offensionis, Patriæ condonare clementissimè dignetur.

Quod solutionem residui debiti Generosi Ernesti Weieri, Capitanei Pucensis, verò spectat, uti æquum justumque esse ducunt, ne bene meriti damnum patiantur, ita existimant, S. R. Majestatem inventuram eas rationes, quibus prædicto Domino Capiteo satisfieri poterit.

Insuper Status & Ordines Prussici submissè petunt, ut ad Jurium Provinciæ hujus correctionem, variis de causis nondum expeditam, per Illustrissimum & Reverendissimum Dominum Cardinalem, Præsidentem hujus Terræ, commodum indicere locum, tempusque generalis Conventionis benignissimè concedere, Majestas Vestra dignetur.

Tandem Status & Ordines Prussici eò alacriores ad contribuendum fuere, quod omninò sibi persvadeant, S. R. Majestatem, pro sua Regia erga eos clementia, non modo ipsorum æquissimis petitis, & à Juribus, Libertatibusque Patriæ non alienis, benignissimè locum concessuram, sed & pro Paterna sua vigilantia, eam clementissimam adhibituram curam, quo Respubl. ab hostibus barbaris, vim & injuriam non patiatur, ac illud Jus, quod in vicinas Provinciis legitimum habet, aliorum conatibus à corpore Regni non avellatur.

Quod superest, Sacram Regiam Majestatem DEO immortalè diutissimè superstitem, bona valetudine perfruente, omnique Regia fortuna florentissimam, & se Ejus gratiæ & clementiæ, votis omnibus humillimè commendant. In cujus rei fidem, Sigillum Terrarum præsentibus est appressum. Datum in Conventu Mariæburgensi, die 10. Mensis Junii, anni 1595.

32.

### Spectabiles & Famati Domini, Amici charissimi.

Schreiben  
aus dem  
Thornische  
Synodo, an  
die grosse  
Städte in  
Preussen.

**C**um ad præsentem hanc Synodum, cui celebrandæ dies vicesimus primus hujusce Mensis Augusti, legitime indictus fuerat, ex omnibus ferè Regni Poloniæ & Magni Ducatus Lithvaniæ Provinciis, & ipsimet frequentes huc convenissemus, & plurimarum quoque Ecclesiarum Legatos audivissemus, nihil prius habuimus, nihil magis expetivimus, nulli denique rei magis incubuimus, quam ut pacem Christianam, quæ jam pridem Sandomiriæ unanimi omnium orthodoxarum Ecclesiarum in hoc Regno & Magno Ducatu Lithvaniæ, Provinciisque eisdem annexis, de præcipuis Christianæ fidei nostræ Articulis consensu constituta,

ac

ac sequentibus aliquot Synodis, diversis in locis habitis, firmata fuerat, denuò magis ac magis firmaremus & arctiori etiam fraternæ caritatis vinculo, Nos constringeremus. Et sanè, non sine singulari Numinis afflatu factum est, ut sanctum hoc studium & conatus nostri, non infeliciter Nobis cederent, usque adeò, ut etiam id, quod tanto perè à Nobis expetebatur, optatum fortiretur finem, uno etenim, & ore & animo, pristinum illum Sendomiriensem consensum, & cæterarum quoque Synodorum sanctiones approbavimus, & confirmavimus, cum, quod opere hoc nihil magis pium, fraternæ caritati & conjunctioni nihil magis accommodatum, Ecclesiæ denique DEI, nihil magis utile esse, censeremus, tum, ut vel ipsis Nominis Divini hostibus, Nos à se invicem non dissidere, quemadmodum quidem illi parum verecundè calumniari, & Nos passim traducere non dubitant, demonstraremus. Optandum autem Nobis fuerat, quemadmodum sanè optabamus, ut Sp. D. Vestræ, quas DEI beneficio, luce Evangelii illustratas esse, compertum habemus, Synodum hanc nostram adissent, Ecclesiarum quoque suarum ministros ad eam misissent, atque etiam in hoc sancto consensu, voluntate & animis nobiscum sese conjunxissent. Quod cum factum non sit, accusare quidem Easdem eo nomine non possumus, nec debemus, dolemus tamen non mediocriter, siquidem Ecclesiæ DEI plurimum interesse putamus, ut qui unius Reipubl. membra sumus, in unam quoque domum & familiam DEI coalescamus, & conjunctis animis, omnibus, si quæ fortè incitante humani generis hoste, in Articulis fidei Christianæ oriri possent, dissensionibus, ansam & occasionem præcidamus. Quod quidem, cum Sp. D. Vestris æquè ac Nobis cordi & curæ esse non dubitamus, operæ pretium Nos facturos putavimus, ut quid potissimum in hac sancta Synodo à Nobis actum & constitutum sit, Sp. Dom. Vestras certiores faceremus, atque easdem ad hanc mutuam conjunctionem, cujus firmissimus nexus, is ipse noster non sensus est, invitaremus. Idcirco à Spectab. Dom. Vestris, amicè & fraternè postulamus, ut, posito imprimis sibi ante oculos miserrimo Ecclesiæ DEI statu, ærumnis, persecuti onibus, & cæteris omnibus, quæ ab ipso Satana & ministris suis, undique intentantur, periculis, habita etiam fraternæ caritatis ratione, consensum hunc nostrum haud inviti approbent, primo quoque tempore subscribant, atque eundem nobiscum una teneant, tueantur, ac factum tectumque conservent, dentque operam sedulo, ut idem à concivibus suis fiat, & quod maximè necessarium esse ducimus, provideant omninò, ne alter alterum Religionis, quam orthodoxam & Confessioni Augustanæ consentaneam esse scimus, causâ, dictis factisque lædat, scriptis vel concionibus laceret, debacchetur, & declamitet. Typographos etiam admoneant, & planè illis interdiciant, ne ejus generis scripta, quæ mutuum hunc consensum nostrum scindere possunt, prælo committant, ex officinisque suis prodire patiantur, sed ut omninò modestè & pacatè sese omnes gerant, quo adversarii etiam nostri cognoscant, Spiritum DEI, qui Spiritus est pacis & concordie, Nobis inesse. Atque hoc quidem non solum ad Ecclesiasticam, verum etiam ad Politicam pacem plurimum conferre, manifestum est. Porro persvadeant quoque, cum sibi, tum populo, Confessionem

1595. fessionem Augustanam consensu hoc nequaquam tolli, vel abrogari, quin potius eam recipi & approbari, quod ex ipso consensu istius publicè edito Libello, unicuique obvium esse potest, atque id cognoscere, non erit difficile, proinde ne iis, qui secus de Nobis sentiunt & loquuntur, fidem adhibeant, sedulo inculcent. Ad promovendam verò & propagandam nominis DEI gloriam, quid potissimum in Scholis rectè institutis, positum sit, cum vel Nobis tacentibus, Sp. D.V. probè intelligant, rogamus, ut earum instituendarum curam suscipiant. Quam in rem nonnulla à Nobis etiam in hac Synodo constituta sunt, prout Sp. D. V. ex Internuncio suo, quo cum, de iis omnibus prolixè egimus, intelligere poterunt. Non dubitamus, nostram hanc in se animorum propensionem, benevolentiam & studium, Sp. D. V. non ingratum futurum. Precamur DEUM Opt. Maximum, ut afflictæ Ecclesiæ suæ adsit, eam tueatur & defendat, Sp. verò Dom. Vestras optime valere ex animo optamus & cupimus, amorem mutuum, & quidquid ab eo boni & jucundi proficisci potest, ipsis deferentes. Dat. Thorunii in Synodo generali, die 25. Augusti, 1595.

### Nomine totius Synodi generalis.

Andreas Lefzinski à Lefano, Sventoslaus Orzelski à Orlic,  
Palat. Brzestensis, mpp. Radzieoviensis Capitanus, nomine  
totius Synodi, mppia.

Simeon Th. Turnovius, Andreas Chrzastovius,  
Ecclesiarum orthodoxarum suo & omnium ortho-  
Confessionis Bohemicæ in xarum Ecclesiarum in  
majori Polonia Superatten- Lityania nomine.  
dens, mppia.  
Erasm. Gliczner, Francisus Irziericius, Superattendens  
Ecclesiæ Dei Con- minoris Polonia, Confessionis Helveticæ,  
fessionis Augusta- mppia.  
næ, in majori Po-  
lonia Superat-  
tendens, mppia.

33.

### Consignatio Synodi generalis Thoruniensis, coacta in nomine individuae Trinitatis, Anno Dom. MDXCV. XXI. Augusti.

Keses des  
Ehronische  
Synodi.

**V**icesima prima die Augusti, in quam Synodus hæc Evangelicorum generalis indicta fuit, Cracoviæ, in proxime elapsis comitiis, cum Illustres & Magnifici Domini Patroni, una cum Ministris & Pastoribus Ecclesiarum, in templum Divæ Virginis coacti essent, ante omnia deliberarunt de eligendis propter bonum ordinem, & negotia synodica expedienda, certis quibusdam personis, quibus regimen totius Synodi committerent, & communibus votis pro Directore & Governatore Sy-

Synodi petierunt Magnificum & Generosum Dominum Svientoslaum Orzelski ab Orle, Capitaneum Radziejoviensem, cui adungi voluerunt Magnificum & Generosum Dominum Andream Rzeczycki, Succamerarium Lublinensem, quorum munus erat, nomine totius conventus, propositiones, de quibus esset agendum, in medium afferre, vota & munus dicendi cuilibet pro dignitate & loco tribuere, & ut omnia ordine cautè ac decenter agerentur, procurare. Deinde elegerunt in Notarios publicos, N. Danielem Micolaievium, & N. D. Christophorum Pawlovium, ut in absentia alter alterius suppleret vices. His incumbebat, ut Literas ad Synodum missas, una cum Dominis Directoribus reciperent, legerent, servarent, Acta Synodi, & conclusiones omnes describerent, & in omnibus DD. Directoribus præsto essent; quod ubi confectum esset, actis DEO gratiis, in hospitia se ad prandium singuli receperunt.

A meridie soli Ministri convenerunt in auditorium majus, ut secum invicem notitiam contraherent, salutarent se mutuo, & quorum nomine ac unde venirent, expiscarentur, simul & de ordine loca superiora aut inferiora occupandi, propter vitandam confusionem paucis agerent. Quo expedito, designarunt e medio sui quosdam, qui quamdiu Synodus duraret, quotidie hora sexta aut septima concionem haberent, veluti D. Simeonem Turnovium, Seniorem Fratrum Confess. Bohemicæ, ut concionaretur die Martis in ipsius Synodi exordio, D. Georgium Zarnovecium, ut sacra perageret, die Mercurii, D. Petrum Artomium Thorunensem, ad diem Jovis, D. Andream Chrzastovium, ad diem Veneris, D. Joannem Turnovium, ad diem Sabbathi concionari voluerunt, ac ibidem pauca de propositione Synodi loquuti, cum gratiarum actione & precibus, privatim illum congressum suum, Ministri solverunt.

### Sessio prima die XXII. Augusti.

**P**ostquam concio à Domino Simeone, magnoperè ab omnibus approbata, esset absoluta, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Patroni & Reverendi Patres ac Ministri, in templo ordine confederunt, ac indicarunt, se primum omnium legationes ex diversis locis audituros, & Literas hinc inde missas lecturos. Primum ergo Patroni & membra Ecclesiarum Lithvanicarum, per certos Legatos, fraterna officia sua Illustribus Patronis obtulerunt, & quia Ipsi propter itineris longinquitatem, huic tam celebri Synodo interesse non potuerunt, & Literis, & certis Nunciis amplissimum hunc conventum, cohonestare voluerunt; ibique simul reddiderunt Fratres Literas patentes, ex Vilnensi Synodo datas, cum multorum subscriptionibus.

Secundæ Literæ redditæ sunt à Magnifico Domino Nicolao Montido, Polocensi Palatino, in eundem sensum, ut Vilnensium scriptæ, in quibus excusata absentia sua, ad omnia, qua concorditer ad gloriam Nominis divini & incrementum Ecclesiæ decreta essent, probanda se paratum significabat. Tertias Literas reddidit Nobilis D. Stanislaus Sko-

1595. Skorulski à Magnifico D. Christophoro Zienovicio, Palatino Brzestæ Lithvanicæ, cum firmiti officiorum commendatione, & assensus ad pia quævis, ac Ecclesiæ DEI salutaria pollicitatione, quarum omnium Literarum exempla Notarius habet. Quartas Literas obtulit Generosus D. Trzylatkowski, Vice-Capitaneus Radomensis, ab Illustri & Magnifico D. Palatino Raveni, in quibus Magnificus infelicem hanc sortem suam deplorat, quod Synodo interesse nequiret, & orat majorem in modum, ut absentiam suam Illustris & Mag. Domini Fratres non ferant molestè, promittitque se omnia Synodi decreta orthodoxa & pia, & ad gloriam Filii DEI promovendam necessaria, pro ratis, firmis & sanctis habiturum. Quintas Literas obtulerunt, Generosus D. Petrus Goraiski, & Generosus D. Andreas Ossoliniski, à Palatinatu Sendomiriensi, ubi pulchra præfatione D. Goraiski studia Fratrum Palatinatus Sendomiriensis commendavit, animum ipsorum gloriæ DEI promovendæ, & Ecclesiæ Christi conservandæ cupidum prædicavit, ac Synodum hanc eos approbare, utque cedat ad Nominis divini gloriam assiduè votis à DEO petere, asseruit. Quid verò peculiariter contineant Literæ, qui volet, videat. Sextæ Literæ fuerunt missæ, à Nobilibus Palatinatus Ruffiæ ex Synodo Prochnicensi, in quibus commendantur honorificè Legati Provinciæ illius, ex equestri ordine Generosus Dn. Martinus Chrzastowski & Dn. Martinus Broniewski, ex Ecclesiasticis, Dn. Johannes Chocimowski & Dn. Bartholomæus Falconius. Septimæ Literæ offerebantur à Magnifico Dn. Alexandro Prunski, Castellano Trocensi, qui cum malè valeret, jussit ad se accersi, Dn. Christophorum Krainski, Lublinensem Ministrum, per quem Literas ad Synodum dedit, & quæ necessaria videbantur, coram proponenda eidem commisit. Octavæ Literæ allatæ sunt ex Districtu Zatorientii & Ossvecimensi, quas binas reddidit Dn. Petrus Palczowski, alteras à Parente suo, Viro ætate & autoritate gravi, ac ab eximia pietate laudato, alteras à Dn. Jacobo Augustino ejusdem tractus Ministro, quibus suam suorumque absentiam excusat, benedictionem divinam apprecatur, & de suo erga Synodum animo nos certiores facit. A Palatinatibus Lublinensi, Belsensi & Chelmensi prosperrima quæque Synodo optabat Dn. Franciscus Jezirski, & quinam ex oris illis Legati missi essent cum plena facultate, disertè exposuit, nimirum ex equestri ordine, Generosus Dn. Andreas Rzcziczki, Succamerarius Lublinensis, Generosus Dominus Reius, Dapifer Lublinensis, ex Ecclesiastico, Reverendus Dn. Franciscus Jezierski, Supperat-tendens, item Dn. Christophorus Krainski, Lublinensis Ecclesiæ Minister.

Nomine Palatinatus Brestensis & Innovladislaviensis, toti congregationi salutem dixit, & officia prompta obtulit, Generosus Dn. Gallus Koscielski, Subjudex Brestensis, & pollicitus est, tum præsentis, tum absentes Fratres, in omnibus negotia synodica promoturos, & Decreta ejus approbaturus.

Dum hæc aguntur, venit in templum Legatus Sacræ Regiæ Majestatis, Magnificus Dn. Bykowski, Castellanus Lenciciensis, Capi-



Capitaneus Petricoviensis, cujus Legationis hæc fuit summa, se, cum esset apud S. R. Majestatem, inaudisse aliquid de hac Synodo, sed tamen nihil certi de ea constituisse S. R. Majestati, utpote cum neque ab ullo ex Generositatibus Vestris, neque ab ipsa civitate Thoruniensi de ea certior esset facta, neque ullum istius famæ autorem habuisse certum, præter varios rumores, ideoque S. R. Majestatem primum coram, deinde per Literas XI. Augusti datas, sibi mandasse, ut huc proficisceretur: & se quidem abiisse, sed non admodum properasse, quod non putaret conventum hunc omnino coactum iri: venisse tamen ex mandato S. R. Majestatis, ex officio suo Senatorio, & ex amore fraterno, ut, quod in rem esset Reipubl. consulere. Conventum hunc Dominorum novo more introduci; se quidem optimè esse persuasum de universis & singulis, verumtamen, ut antea semper soliti essent commonefacere de iis, quæ obfutura videbantur, ita nunc quoque idem non negligere satius fore. Optare se, ut deliberationes de rebus & negotiis sive publicis, sive privatis, non in hoc conventu instituerentur, sed in Comitibus Regni, ratione habita consuetudinis antiquæ, juris publici, & fraternorum officiorum, propterea, quod hæc exempla conventuum Fratribus sint suspecta, & vereantur, ne instituta hæc, successu temporis, aliquam afferant in corpore Regni dismembrationem. Fieri quidem posse, ut Domini Fratres Injuria aliqua sint affecti, ut vim patiantur, & sint ab aliquibus offensi, sed tamen esse alia media, quibus vulnera ista sanentur. Habere nos Comitibus particularia & universalia, habere Jus cuique liberum & patens, habere nuncios, quorum interpellationibus, cuique liceat liberè in Comitibus necessitates & Injurias suas proponere, nec licere ullos publicos celebrare conventus, sine consensu S. R. Majestatis, sine invitatione reliquorum Fratrum, præter modum & rationem tot seculis usurpatam: quod si attenderetur, à Magnificis Dominis, multo fore tutius. Se nihil mali suspicari de Magnificis Dominat. verumtamen metuere, ne Spirituales Catholici, exemplo Evangelicorum, suos quoque convocent, quod certè irritaret valde Evangelicos. Quare quemadmodum non cupiunt Catholici, ut quavis occasione à suis evocentur, ita neque Magnificis Dominat. tales Synodos cordi esse debere. Omnia pro æquitate sua se in meliorem partem interpretari: attamen obnixè petere, ne quicquam novi cogitent, instituant, proponant, nihil faciant contra S. R. Majestatem, nihil contra Catholicam Ecclesiam Romanam, contra reliquos fratres suos. Catholicos Romanos optimè quæque cupere iis, qui à religione sua discesserunt, pro iis DEUM orare, & exemplis, modestia & patientia, eos sibi devincire cupere, & ut sibi illi optimè conscii sint, ita vicissim à Dominis petere eandem animi erga se propensionem, & autores esse, ne tam turbulentis temporibus, in tam afflictâ totius Christianitatis sorte, novi aliquid moliri occipiant. Quod restat toti ordini Senatorum & Nobilium coactorum se promptissima officia sua deferre. &c.

Absoluta legatione monstravit Literas à S. R. Majestate de hoc conventu ad se missas, quæ etiam publicè lectæ fuerunt: addidit præterea, Libertatem exercendæ religionis cuique sartam, tectam relinqui:

1595.

sed quod totius Reipubl. procuranda negotia concernit, Magnificas Dominat. Vestras submissè oramus, ne in privato conventu discutere præsumant, sed ad consueta & licita media confugiant, sine ullis suspicionibus, clandestinarum consultationum occasionibus, & majoris partis incolarum Regni offensionibus & exacerbationibus. Et statim valedictò abiit, sequenti die in eundem locum ad audiendam responsionem rediturus. Postea Catholici Romanenses vel potius Cujaviensis Episcopus, miserunt Legatos, qui denunciarunt, Conventum istum esse privatum, illegitimum, ad seditiones fores patefacientem, itaque illos maturè malo nascenti occurrere, ac ne quid Respubl. & fides Catholica detrimenti patiatur, solenniter contra hunc conventum & omnia illius decreta, se protestari, ac nullius momenti proclamare. Idem fecerunt Legati ex Palatinatu Plocensi, & admonuerunt universos & singulos, de periculis hujusmodi conventuum, ac dixerunt Conventum hunc infirmo admodum niti fundamento, ideoque negotia quoque & constitutiones illius universas flocci pendendas, orare potius Fratres Palatinatus illius, ut Magnifici Domini contenti sint jure communi, cui omnes, ut filii & subditi subjacere ac obsequi debeant: petere, ut boni consulant legationem hanc institutam ab illis, à quibus nunquam peregrinæ & latitantes religiones admittæ fuere, acquiescere Ipsos debere, more Catholicorum Juribus & Statutis Regni: licet graves & atroces Injuriam Ipsis inferantur à dissidentibus in Religione, veluti templa adempta, profanata, vastata, cultus DEI immutatus, fundi & redditus Ecclesiastici ablati ab Ecclesia Catholica, injuriæ innumeræ illatæ ordini Ecclesiastico, nihilominus Catholicos nihil nisi Jure contra violatores agere. Dandum igitur operam Dominis, ut ne plures de novitate conventuum accumularentur protestationes, & nihil fiat, cum religionis antiquæ Catholicæ præjudicio: quod nisi caveant, metuenda vicissim antiqua alexipharmaca, protestationes, & alia, quæ inde promanant. Hæc filii. Similiter & ex Palatinatu Pommeraniæ, subordinati sunt quidam, sed sine Literis, sine Testimonio, & autoritate alicujus conventus, qui contra Synodum protestarentur: verum quia constabat, eos à solo Episcopo Cujaviensi, & ejus Clero submissos, nec audiri sunt, sed, non sine contemptu quodam, abeuntem S. Reg. Majestatis Legatum sunt comitati.

### Propositio Synodi à Magnifico D. Directore

in templo pronunciata.

**Q**Uandoquidem DEI Ter Opt. Maximi nutu eò res devenit, ut hujus sacrosancti actus synodalis initium fiat, à DEO solo Patre misericordiarum petere debemus, ut quemadmodum nos huc ineffabili bonitate sua, tanto numero, ex tam diffitis locis salvos & incolumes deduxit, ita felix auspiciis, fortunatum progressum, & finem optatissimum nostris consiliis largiri dignetur, ut omnia vergant ad Nominis ipsius laudem, Ecclesiæ ejus dissipatæ, afflictæ, & penè jam merse refocillationem, & incrementum. Agemus autem in hac Synodo de iis, quæ neque S. R. Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, neque Rempubl. sive totam, sive partem ejus aliquam

quam concernunt, neque de iis, quæ privatim hunc aut illum ex adversariis afficiunt, sed quæ propriè nobis, qui Evangelici appellamur, ratione religionis, quam exercemus, incumbunt, & competunt, & ad sempiternam DEI unius & trini gloriam referuntur, idque non novo Exemplo, sed partim jure, quo nihil tale vetatur, partim consuetudine, jam inde à multis temporibus, in hoc inclyto Regno usurpata: agemus inquam in hac Synodo de duobus, 1.) De recto regimine Ecclesiastico, partim retinendo, partim restituendo, idque tum re ipsa urgente, tum prælucente nobis exemplo Apostolorum, & Conciliorum primitivæ Ecclesiæ, quæ à tota celebrabantur Christianitate, & ad conservandam puram religionem multum valebant. Deinde consultabimus de ratione, qua Ecclesiam DEI, quæ in hoc Regno contra omnia jura, pacta, fœdera, Libertates, affligitur, & indies graviora patitur, adjuvare, eique labenti, DEO propitio manum porrigere possimus. Utraque res, magna, ardua, necessaria, laudabilis, utraque ergo omnibus sit curæ. Recitata propositione bipartita, surrexerunt omnes, & abierunt in Auditorium majus Gymnasii, ubi consedere omnes ex ordine, ab una parte seculares, ut vocant, Domini & Patroni, ab altera Superattendentes & Ministri Ecclesiarum. Pacatis omnibus, initium fecit Reverendus Dn. Erasmus, ab illis verbis Psalmi: Auxilium nostrum à Domino, qui fecit cælum & terram; unde probabat, à DEO omnipotenti, rerum omnium capienda exordia, siquidem ille solus, & velit, (Pater enim noster, & factor noster est) & possit nos adjuvare, omnia enim in manibus ejus sunt, & sine ipsius nutu, ne moveri quidem possunt, par ergo esse, ut & nos, res tam præstantes aggressuri, auxilium ipsius & benedictionem humillimis precibus impleremus: atque ista flexis genibus, præeunte Domino Erasmo, oravimus.

Absolutis precibus, Magnus Dominus repetiit Thema, de quo esset deliberandum. Duo inquit, nobis expedienda sunt, favente Domino: I. de regimine Ecclesiæ, ejusque defectum reparatione. II. De adjumento & conservatione ejusdem, in tanta oppressione: quare rogo, ut singuli Domini & Fratres, utriusque Status, de omnibus ordine, breviter & modestè, sententias suas proponere dignentur. Dicemus autem primum de priore themate, utpote, quod propius & interiorius ipsum Ecclesiæ corpus spectat, quo quia cum primis facit CONSENSUS, & in Regno nostro totius ædificationis est perpetuum statumen, consultissimum videtur, ut ordine suo coram omnibus legatur, ut omnes considerent, ac in memoriam sibi revocent, si quid repiatur, quod contra hunc consensum, sive fiat, sive dicatur, ut in omnibus fiat solida reparatio vel resectio. Eadem fuit sententia Illustris & Magnifici Domini Palatini Brestensis, ut scilicet consensus prælegeretur, & de omnibus clausulis illius articulatim disceptaretur.

Cœpit igitur legere ab initio consensum Magnus Dominus Capitaneus Radzieovientis, Director Synodi hujus. Cui statim reclamavit Dn. Geritius, Minister Postnantiensis, quod nimirum consensus iste, sibi ipsi contradicat, idque in ipso titulo, ubi autores non obscure fatentur, Ecclesias aliquo modo inter se dissidere, in ipso autem pro-

1595. progressu præfationis, easdem inter se concordēs, asserunt. Respondit Magnificus Dn. Director, considerarunt hoc Clarissimi & Peritissimi Viri, olim Sendomiriæ coacti, esse in his confessionibus discrepantiam, non tamen eam, quæ fraternam charitatem, uni fundamento orthodoxæ fidei insistentium rumperet: intuendum igitur esse illorum scopum, qui fuit is, ut consensu in præcipuis quibusque religionis nostræ dogmatis factō, ac controversi de Cœna Domini articuli explicatione, à nullis repudiata, allata, occurrerent controversiis, altercationibus & scandalis in Ecclesia DEI: præterea, aliud est esse, aliud videri. In titulo ergo dicitur, videbantur inter se dissidere Ecclesiæ, in ipsa autem tractatione negatur eas dissidere, quæ ergo hic antilogia. D. Paulus denuò urgebat, non posse probari confessiones illas inter se esse concordēs, oportere igitur, ut instituat, novum & exactum ipsarum examen: nam & contra se harum confessionum Theologi, docent, scribunt, & sibi mutuò errores gravissimos obijciunt. Responsum est ab Illustriss. Domino Palatino Brestensi. Quid ad nos exterorum contentiones, & polemica scripta, quibus se invicem oppugnant, nos omnia ista in Polonia consensu præcidimus. M. D. Director, in consensu, inquit, discrepantes opiniones, & conciliatæ, & sublatae sunt, eò quod exotica certamina non ita pridem nata, una hac securi fuerint præcisæ: quare legitur nunc à nobis consensus, non ut post tot annorum decursum, res tanto labore à præstantissimis Viris confecta, & in Ecclesia ab omnibus recepta in dubium vocetur, sed ut resciscamus, si quæ sint in Ecclesiis, quæ consensum violent, & si quæ ad corroborandum eum reperiri queant. Generosus Dn. Andreas Rzeciczki, Collega Dn. Directoris, addidit: valde metuo, ne qui sint in ea sententia, quod consensus hac publica repetitione, ita examinandus proponatur, ac si sit vitiosus, culpabilis, notandus, quum legatur, ut videantur excessus & publicè corrigantur. Reverendus Dn. Erasmus monuit de ordine, qui in legitima Synodo in Ecclesia servari assolet, ut nimirum non quis quilibet afferat, quærat, respondeat, & omnia misceat, sed ut primum loquantur ii, quibus propriè hoc competit, nimirum Ministri & Pastores Ecclesiarum, & simul attulit aliqua de occasione consensus Sendomiriensis, quod confectus fuerit, propter scripta quædam virulenta, utrinque à quibusdam Ministris edita: quem consensum, quum præviderent utilem & necessarium Ministri Augustanæ Confessionis, ad eundem se deduci passi sunt, non ulla spe lucri, aut metu, sed imprimis mandato divino, dein Exemplo Apostolorum, qui eodem pacto Evangelii doctrina inter se conferebant, tum consuetudine antiquæ Ecclesiæ, in qua doctores orthodoxi, controversias de religione exortas, quæ non essent fundamentales, fraternè in Synodis componebant; denique exemplo Martini Lutheri, qui cum Helvetiis Marpurgi in gratiam rediit, & datis invicem dexteris, conventus Ipsorum fuit solutus. Hunc igitur consensum ego, inquit Dn. Erasmus, hæctenus tenui, & quantum in me erat, in suo robore conservavi: at nunc ab aliquibus palam rescinditur, præsertim in Lithuania, ubi consensum alium præfatum inierunt, Libros, qui consensui repugnant, ediderunt, veluti Dn. Volanus, in cujus contra Scargam responso, in fronte Libri, hæc verba

ex-

extant. In isto libro negatur præsentia corporis in Cœna Domini, sic & Dn. Gilomus p. m. edidit expositionem Catecheseos, in qua re-  
 perta sunt, quæ læderent fraternitatem consensu sancitam, ac debe-  
 bat Liber ille corrigi, quod non videmus factum: de his ergo propriè,  
 quæ labefactant consensum, quæ nos hætenus tulimus, primum agen-  
 dum. Responderunt Ministri Lithvanici, ac imprimis Dn. Popovius,  
 multò gravius ab Augustanæ Confess. Ministris in consensum impingi,  
 ut testis est Postilla Polonica, Thorunii, ante annum, nescio, à quo male-  
 dico Lutherano, edita, in qua orthodoxos, nomine Sacramentariorum,  
 traducit, homines impios, indignos, hæreticos appellat, & nescio,  
 quibus non obruit calumniis. Quantum autem Dominum Volanum  
 attinebat, mendum a jebat fuisse commissum à Typographo, & in po-  
 sterioribus editionibus, partim correctum, hoc pacto: in quo præsen-  
 tia corporalis (prius enim fuerat vitiosè impressum corporis) tollitur,  
 partim omissa illa tota præfatiuncula, quæ non Domini Volani, sed  
 Lafini fuerat: ut videre est in Rupellensi editione, in Tomis Jesuita-  
 rum, Tomo IV.

Generosus Dominus Goraiski suadebat, ut sine interpellationi-  
 bus integrè consensus legeretur, postea verò liceret cuique ordine,  
 pro & contra, quod sibi annotasset, inferre.

Dn. Erasmus denuò repetiit, à multis violatum esse temerè con-  
 sensum, scriptis & doctrina. Respondit Dn. Popowski: Nonne  
 integrum est orthodoxis Doctoribus, sententiam de Cœna Domini enu-  
 cleare? Dn. Goraiski: Tres, inquit, diversæ confessiones editæ sunt,  
 quæ uno consensu approbantur & colligantur, non ut altera alteram  
 tollat, sed ut in fraterna charitate, licet in aliquibus quoad sensum va-  
 riant, Ministri sese invicem tolerant, ament, interea tamen liberum  
 esse, veram sententiam apertè proponere, sed in Spiritu lenitatis, pla-  
 cidè, quantum materia patietur, pro ratione eorum, quibus, aut con-  
 tra quos, dicitur. Itaque consensus non inducit confusionem, aut hu-  
 jusmodi opinionem, quæ neque hoc, neque illud complectatur, sed  
 cuique juxta suam confessionem, integram, non damnando alios, re-  
 linquit sententiam. Dominus Succamerarius Lublinensis ait: Non  
 venimus huc disputatum, utra sententia sit melior, sed tantum, ut  
 Evangelicam sanciamus Concordiam, non excutientes, quid hic aut  
 ille sentiat, sed accuratè indagantes, quid ad confirmandum nostrum  
 consensum conducatur, idque autoritate hujus amplissimæ & desidera-  
 tissimæ Synodi.

M. D. Director, possemus, inquit, sat bene respondere quorun-  
 dam dicteris, quibus nos (i. e. Augustanæ Confessionis Professores)  
 petunt, minus convenienter, (offensus autem fuit verbis Dn. Popovii  
 vehementius de Postilla Calcksteinii exostulantis) sed quia considero,  
 quo fini hæc Synodus sit convocata, condono omnia, & hortor, ut  
 imposterum hujusmodi controversiæ modestius proponantur, sine  
 verbis acerbioribus, ne res ad Schisma deveniat.

#595.

Dn. Simeon Turnovius petiit, ut omnes ordinem convenientem fervarent, consensum, tanquam scopum sibi propositum, haberent, (quod tamen quidam ex ordine Ministrorum, in hoc ipso consensu, non observarunt) & se ex verbis consensus posse rectè & sufficienter docere de Cœna Domini, quod nimirum verè verum & essentialiale Christi Corpus in Sacramento manducemus, & Sangvinem ejus bibamus, ideoque à consensu & formula loquendi, de hoc mysterio ibidem præscripta, discedere nolle. Videri igitur sibi tutissimum, ut quærratur ordine ex Ministris, quibusnam placeat ille consensus, & quibus non, & qui nolint ei assentiri, ut non turbent eos, qui ei adhærere eumque conservare volunt.

Dn. Franciscus Stancarus, de Sendomiriensi (i. e. Helvetica) confessione agebat, eam una cum consensu, fuisse publicatam potissimum contra hæreticos Arrianos, ut ostenderetur, nos cum blasphemis nihil habere commune, deinde editam fuisse confessionem illam, ut S. R. Majestati offerretur, qua etiam edita, paulo post confœderatio inducta, & pax inter diffidentes in religione sancita: & addebat, hanc Confessionem Sendomiriensem non aliud docere, quam nos in Cœna veri & essentialis Corporis & Sangvinis Domini participes fieri, sed per operationem Spiritus S. & per veram fidem. Cujus Sermoni plurimi assentiebantur.

Dn. Chrzastovius. Consensus recipit tres Confessiones, ordine & verbis aliquantum diversas, sed super eodem fundamento de DEO trino & uno, de Mediatore, de Justificatione, de vita æterna extractas: deinde tum passim in Ecclesiis recepta fuit orthodoxa doctrina, de Persona Christi, de Incarnatione, de Adscensione, de veritate humanæ naturæ in Christo, denique & de Cœna Domini, ab omnibus recepta fuit sententia, verè nobis communicari Corpus & Sangvinem Christi, de modo autem quomodo id fiat, optimum visum scrupulosè non inquirere. Dn. Popowski, consensus est conjunctio sensuum mutua, ut sit idem velle, & idem nolle: hujus verò ineundi facillimum, & verissimum medium est, ut fiat unio in una Confessione Sendomiriensi, quæ omnes fidei articulos, pulchro ordine, purissimè & perfectissimè exponit. In eandem ferè Sententiam, protulit quædam Dn. Philippus Bochwicz, Minister Lithvanicus, & addidit, se salva orthodoxæ veritatis confessione, posse consensum semel approbatum recipere. Dn. Gregorius Zarnovecius. Optarem sanè, ut consensus mutui & concordie major haberetur ratio, quanquam incitatoribus fratrum nostrorum sermonibus ansa data fuit à Domino Erasmo: nec quemquam istud, vel minimum offendere debet, quod unus huic, alter illi Confessionem, se addictum profiteretur, quandoquidem illæ non sunt inter se discrepantes, præterquam in uno de Cœna Domini Articulo, qui tamen est rectè & sobriè in consensu expositus, & certè satis est, præsentiam Christi totius credere in Cœna, & nos vero corpore & sanguine ejus, ad vitam æternam pasci, de modo autem non contendendum, nisi ubi propter adversarios res expositionem requirit. Idem se sentire agebat Dominus Chocimowski, Minister Ecclesiarum in  
Ruf-

Russia, & probavit Domini Gregorii votum. D. Martinus Janicius dixit, consensum esse admodum necessarium, utilem, sanctum, eumque se fovere ac propugnare velle, una cum fratribus Districtus Cheninensis, illud tamen videri necessarium, ut in consensu ponantur integra verba ex Articulo Confessionis Saxonicae de Cœna, præterea auctor erat, ut omnes Sendomiriensem Confessionem reciperent pro sua, utpote quam maxima pars Ecclesiarum per Europam sit amplexa. 1595.

Dn. Petrus Debnicensis, de consensu constituto non sine maximo labore, Domino DEO gratias agebat, & se illi, una cum Ecclesia Radzieioviensi, Confessionis Helveticae, adhærere velle, salva libertate interpretandi verba Institutionis, propter auditores rei ignaros, propter idololatrias Pontificios, & propter impudentissimos nostræ sententiæ corruptores Jesuitas.

Dn. Christophorus Krainski, Lublinensis Minister, quatuor dixit, 1.) Non decere, ut Politici Ministris Evangelii leges & modum dicendi præscribant, nam cum celebraretur Concilium Apostolicum, nemo alterum opprimebat, sed liberrima erant vota, id autem dixit, quod quidam ex magnificis verbis Dn. Popovii, & aliorum Helveticae Confessionis fratrum offenderentur, 2.) Iniquè Augustanae Confessionis Ministros, nos violati consensus infimulare, quum ipsi gravius & sæpius id faciant, tum in publicis concionibus, tum in illa ineptissima Kalcksteinii Postilla nuperrimè edita. 3.) Nos pro legitima, & perfectissima fidei norma, ex puro DEI hausta, habere Confessionem Sendomiriensem, & tamen aliquos ex Augustanis non veritos, eam hodie falsam vocare. 4.) Licet quæstio de modo manducationis corporis Christi sit admodum difficilis, non tamen esse reticendam, quatenus in Scripturis exprimitur, & Articulis fidei ac Sacramentorum analogiæ respondet. Nos ergo docere pura conscientia, nos in Sacramento; verum corpus Christi edere, ac sanguinem bibere, sed non modo physico aut miraculoso, prout propriè miracula dicuntur, sed fide apprehendente, & Spiritu S. applicante nobis Christum cum omnibus bonis, ut ejus verè, mysticè tamen, participes facti, remissionem peccatorum, Justitiam & vitam æternam ex ipso hauriamus.

Hic oravit Magn. Dominus Szafraniec, ut se Ministri citò expedirent, & in pauciora verba sententias suas contraherent, esse enim adhuc multa, de quibus nobis deliberandum. Dn. Paulus Geritius, laudabat candorem Lithvanicorum Ministrorum, qui à sua confessione nollent dissidere, & se quoque eodem pacto in contrarium inhærere Confessionis Augustanae, requiri igitur, ut controversi Articuli de Persona Christi, Baptismo, prædestinatione proponantur & explicentur, porro Lithvanici Ministri, non rejiciebant alias confessiones, sed tantum agebant de puritate doctrinae orthodoxæ, facta tecta retinenda, & de sincera Sacramentorum in Ecclesiis administratione. Dn. Trzienski, Podlachiensis Minister, Sendomiriensi Confessionis se in omnibus assentiri dixit, sed interim consensum non rejicere, ac saluberrimum esse, ut diversum sentientes, dummodo fundamenta & primaria dogmata sint salva, nemo rejiciat, aut traducat. Dn.

1595.

Dn. Franciscus Stancarus : Scopus totius conventus est ædificatio Ecclesiæ Christi, quæ felicissimè tum demum succedet, ubi consensus firmus & immotus manserit, qui ut sit confirmator, videri sibi, ut per sex Deputatos, viros doctos, instituaturs declaratio controversorum Articulorum, & censuræ sudjiciatur. Idem placuit Dn. Matthiæ Ribinio, Andreæ Colensi & Andreæ Sylvano.

Petrus Dresnensis, Minister, multis verbis prædicabat consensum, & se, licet esset Augustanæ Confessionis, hæctenus ita eum coluisse, ut in quolibet cœtu Evangelico, sine discrimine, & ministerio verbi & Sacramentis uteretur, juxta ritum in illo cœtu receptum: idem requiri ab aliis.

Dn. Valentinus Curio, Minister Verbi in cœtu Radzieioviensi, & Scholæ Rector, Judicio Jenensis Academiæ, de consensu Polonico, quod Dominus Paulus legebat & commendabat, opposuit approbationem consensus, à præcipuis Gormanæ Academiis, Witebergensi nimirum, Lipsiensi & Heidelbergensi, Anno 1570. factam, & ex ipsis Literis Academiarum, quasdam legit sententias.

Dixerunt postea ex Ordine & reliqui Ministri sententias suas, inter quos quidam è Lublinensi tractu, vehementer invectus est in eos, qui Helveticæ Confessionis detrahebant, eamque rejiciebant, & quærebat, quidnam in ea desiderarent, maximam partem Ecclesiarum in Polonia & tota Lithvania, eam amplecti, & penes sacras Literas, pro norma docendi habere. Addidit & obtestationes, ut ne Ministri sine causâ, similtates inter se foverent, & suæ sententiæ etiam re non perspecta inhærent, sed in lenitate Spiritus, alter de altero optimè sentiret & consensum in omnibus reciperent.

Dn. Clemens, Minister ex Kosciol, audivi, inquit, charissimorum Fratrum diversa vota, & perspexi majorem in partem omnes tres confessiones approbare, & consensu conjunctas asserere, quod etiam ego sentio, nec est, quod ad commendandum consensum amplius adjiciam, siquidem à DEO mandatus est, fratres inter se vinculo quodam uniti, & colligati, & hostibus nostris terrori est: hoc solum adjiciam de me, quod in Juventute mea, non sine divina gratia, animadversis erroribus Romanæ Ecclesiæ, audiverim Concionatores Evangelicos diversarum Confessionum, dein contuli me in Lithvaniam, ubi non parvo vixi tempore, post recepi me in Borussiam, & Regiomonti sacro Ministerio sum initiatus, & amplexus, ut confessionem, ita sententiam de Cœna Dominica, in qua etiam fui obstinatus, & durior saxo, utpote, qua nullam esse puriorem existimabam, tandem deveni in Cujaviam, & fuit mihi commissum Ministerium in pago Kosciol, à Generosis Dominis Koscieliis, & cœpi tum audire Conciones tum legere Libros Helvetiorum, contuli cum mea sententia, & hac occasione DEO adjuvante demum doctrinam de mysterio Sacræ Synaxeos intellexi, eamque comperi purè tradi, juxta orthodoxum Sacræ Scripturæ sensum, & Patrum primitivæ Ecclesiæ con-



consensum. Quamvis ergo promotus sim in August. Confessione, tamen in ea doctrina, quam in cœtu Radzievieni, postremis annis hausi, per DEI gratiam, & vivere & mori volo.

1595

Dn. Joannes Prætorius, ex Zatorieni & Ofviecimenfi Districtu, commendavit pium in religione consensum, neque cujusquam conscientia vim eum inferre ostendit, dixitque sub sua cura in illis oris esse, octo cœtus, qui omnes, quum sint Helveticæ confessionis, nullas alunt similitudines, cum aliis vicinis Augustanis. Peroravit autem latine, quia est natione Germanus. Inde ultro citroque sermonibus commutatis, tum de consensu, tum de confessionibus, Dn. Erasmus cœpit reliquis omnibus præferre Augustanam Confessionem, quod esset prima, perfectissima, & summo Christianitatis Principi, in celeberrimo conventu Imperii oblata, à longè maxima Christiani orbis parte recepta, ideoque Ministros tutissimè eam amplecti & profiteri posse. Hæc, inquam, & alia eodem tendentia, non sine affectu & vehementia protulit.

Respondit ei Notarius publicus Synodi, Daniel Mikolajewski; Gloriæ DEI promovendæ potissimum habendam rationem, & odiosum esse unam confessionem alteri præferre, hisque encomiis exornare, præsertim cum non sola Confessio Augustana in illis Comitibus Imperatori oblata fuerit, sed etiam quatuor civitatum, Argentinæ, Constantiæ, Memmingæ & Lindavii, quæ ab Augustana in Articulo de Cœna discrepat. Deinde non esse perfectissimam, prout ab initio est edita, quandoquidem autor Ipsius, Philippus Melancton, aliquoties eam correxit, & peculiarem Saxoniam Tridentum mittendam conscripsit, & rem ipsam testari, multa magni momenti brevissimè in Augustana Confessione perstringi, quæ in aliis dilucidius & planius exposita extant, denique non eum esse hæreticum, qui in verba Augustanæ Confessionis non jurat, sed qui Symbolo fidei Christianæ & scriptis Prophetis & Apostolicis, aliquid sentit & docet contrarium. Rectè igitur & piè sentire nos de omnibus tribus Confessionibus, cum in fundamento & præcipuis fidei orthodoxæ capitibus conveniant. Pulchrum equidem esset, ut omnes unam & eandem haberemus, sed cum à diversis in variis locis, vario tempore, peregrinæ confessiones, DEI quadam providentia, in Poloniam sint introductæ, nimirum Helvetica, Bohemica & Augustana, quamdiu propriam conscribere, & communibus suffragiis edere non possumus, contenti simus illis, ac nostram cum exteris quoque Ecclesiis orthodoxis confessionem testemur, ab Arrianis & cæteris Catholicæ Religionis pestibus, nos sejungamus, alii alios toleremus, consensum amplectamur, & juxta Canonem Scripturæ, retinentes bonam conscientiam, mysteria salutis in Ecclesia sincerè proponamus. Neque fortassis abs re foret, si & propter testificandum consensum mutuum, & propter Ministros modo hujus, modo illius confessionis ignaros, denique & propter Ipsos adversarios, in uno Libro hæ tres confessiones, una & communi præfatione commendatæ, in publicum exirent. Ego quidem in cœtu nostro consensum commendo, auditores nemini avello, & sine ullis in diversè

bb

sen

1595. sentientes invecivis, eam de Sacramentis, trado doctrinam, cujus etiam coram Tribunali Salvatoris nostri, nunquam me poenitebit, ut spero. Viderint & cœteri, quid ædificent.

Cum autem jam advesperasceret, accessit ad conclusionem Mag. Dn. Director, ac primum varias ac discrepantes Ministrorum sententias excusavit, oravitque, ut ne infirmiores offenderentur, sed unanimiter ad consensum accederent, ac simul quæsivit, num quis esset ex toto illo numero, qui consensui contradiceret, sed nemo inventus est, qui repugnaret. Quia, verò requiritur, ut universi & singuli in omnibus punctis & clausulis consensui subscribant, visum est omnibus, ut in gratiam Domini Pauli, ex singulis confessionibus deligerentur certæ personæ; quæ die sequenti, de his, in quibus non fatisit D. Paulo Geritio, in consensu sigillatim agerent, & sperabant DEO auspice, firmam pacem in omnibus stabilitum iri. Delecti igitur sunt à Synodo ex ordine ecclesiastico Confessionis Augustanæ, Dn. Erasmus Glicznurus, & Dn. Paulus Geritius, cujus causa agebatur, Confessionis Helveticæ Dn. Andreas Chrzastovius & D. Gregorius Zarnovecius, Bohe-micæ, D. Christophorus Masonius & Dn. Joannes Turnovius, ex equestri ordine, Dn. Sendivogius, Comes ab Ostrorog, D. Joannes Niemojewski, Judex Castrensis Innovladislaviensis, Dn. Christophorus Pawlowski, Dn. Henricus Girck, Dn. Petrus Goluchowski, Dn. Martinus Broniewski.

### Sessio secunda, die XXIII. Augusti.

**P**ost Concionem, quæ habita fuit à Reverendo Viro, Dn. Georgio Zarnovecio, ex Ephes. 4. Unus Dominus, una fides &c. ubi de veræ Ecclesiæ unitate & stabili concordia egit doctissime, audita fuit legatio Illustrissimi Principis Ostrogiaë, Constantini, Palatini Kioviensis, quam obibat Generosus Dn. Casparus Lufzkowski, in qua approbabat Synodum Dnn. Evangelicorum, & iis se ex animo favere, eorumque partes constanter tueri velle declarabat: ac licet ipse sit paulò diversæ religionis, nimirum Græcæ, tamen, quia propius absit sua religio à nostra, quam à Pontificia Antichristiana, & quia S. R. Majestas juramento confirmavit confederationem, qua cuilibet libertas confessionis suæ relinquitur, ideò se non aliis, quam Evangelicis, si fortè aliquid inauspicatum obveniat, & hostes arma minentur, adherere, & ab ipsorum partibus stare velle, prolixè recepit, neque solum se cum suis, Dnn. Evangelicis favere nunciabat, sed etiam alios plurimos, ex Palatinatibus, Kioviensi, Volinensi, Podlachienfi, Braclavienfi, & aliis, in eadem esse sententia. Sed hæc omnia plenius ex Instructione à Duce Dn. Lufzkovio data, quilibet petere poterit.

Interea temporis venit in templum Legatus Sac. Reg. Majestatis, Dn. Castellanus Lenciciensis, una cum Magnifico Dn. Zelski, Castellano Dobrzynensi, novo Legato, qui eadem ferè, quæ Dn. Lenciciensis proposuit. Hunc subsecutus est Dn. Suientoslawski, ejusdem terræ Dobrzynensis Nuncius, qui dicebat, die Jovis proximo demum, in ele-

electione Notarii, terrestri certiores factos Dnn. Fratres de hoc conventu, à Domino Castellano Lenciciensi, & licet non admodum fidem adhiberent variis Nunciis, tamen & à S. R. Majestate & à Magn. Dn. Castellano monitos, legationem hanc adornasse, & maxime infuetam conventus istius novitatem admirari. Cujuslibet enim, inquiebat, hominis officia & libertates, sunt jure communi circumvallatæ & munitæ, ideò mirantur & reperire non possunt Dnn. Fratres, quo prætextu conventum hunc indixeritis: dulcis equidem est libertas, sed tamen eam esse oportet, quæ non sit in perniciem Reipubl. Conventus reperimus duplices, alios sub interregno, alios sub regno: sub interregno nunquam cogebantur sine ordinario aliquo Magistratu, ut docent Acta & Historiæ Archi-Episcoporum, quorum proprium munus erat Comitia convocare, & Reges coronare, veluti Regem Lothiconem Janislaus, Archi-Episcopus Gnesnensis: in Regno non penes alium ullum mansit Jus indicendorum conventuum, præterquam penes S. R. Majestatem, & verè dicam, Regale istud est: & si aliquando lis orta fuit inter Regem & Spirituales, altera pars adjuncta sibi nobilitate conventum cogebat. Quicquid ergo sit, quod Magnificentias Vestras ad hunc Conventum compulit, quod quale sit nos divinare nolumus, hoc tantum petimus, ut nihil Magnificentiæ Vestræ, de nobis sine nobis, præsertim, quod sit contrarium nostro ordini, decernere audeant. Si est aliqua offensa aut injuria in religione vestra, præ manibus est salva confœderatio, quæ non uni inservit parti, sed æquè communis est Catholicis ac Evangelicis. Non dubitant igitur Fratres nostri, Magnificentias Vestras, maxima ratione habita juris communis, nostri ordinis equestris, ac Reipubl. cujus supremus custos est S. R. Majestas, nihil in hoc Conventu acturas, quod non sit moribus conforme, Legibus consentaneum, & omnibus cujuslibet ordinis hominibus salutare. Hanc orationem Dn. Svientoslavii excepit Magn. Dn. Szafraniec, conquestus imprimis de tam sinistris DD. Fratrum suspicionibus, & quod animadvertere nolint, hujusmodi Evangelicorum Synodos non esse nuperas, aut novo exemplo introductas: perspectam etiam esse, & publicè & privatim omnium DD. Evangelicorum eximiam fidem in Patriam, candorem in quosvis, modestiam & patientiam erga ipsos hostes, & hujus conversationis testes citabat ipsos Catholicos, & S. R. Majestatem, nec debere mirari Dominos, quod nostri hanc Synodum sine illis celebrent, eò, quod ea, quæ hic tractantur, nec ad S. R. Majestatem propriè pertineant, nec Rempubl. per se afficiant, nec Catholicorum Romanorum suffragia postulent, sed propriè necessitates illius Ecclesiæ, quam nostri veram esse credunt, concernere reperiuntur. Tandem Magn. Dn. Capitaneus Radzieiowienfis, Director Synodi, ex scripto legit responsum, Legato S. R. Majestatis à tota Synodo datum. Domino autem Capitaneo Lenciciensi oretenus respondit, suspensiones Catholicorum & præjudicia refutavit, ac distinctionem illam conventuum, præsertim ubi mentio fit interregni, ineptam & criminiosam esse ostendit, quæ etiam responso in scripto extat: atque ita omnes illi Legati è templo dimissi sunt.

Di-

1595.

Digressis illis, Legatus Palatini Kyoviensis, suam continuabat legationem, & simul obtulit exemplum literarum patentium à Nobilibus religionis Græcæ in partibus Ruffiæ, Volhyniæ, Podlachiæ &c. qui conqueruntur de oppressione sua, & clandestinis consiliis, quæ aliqui Sacerdotes Græcæ Religionis, cum Pontificiis agitant, & clam Ecclesias Ruthenicæ, sub jugum Papæ mittere nituntur.

Itum est ex templo in auditorium, & ordine pristino cœptæ sunt prælegi Consignationes Posnanienses, quæ proximè sequuntur Consensum Sendomiriensem, quibus absolutis, dixit Dn. Erasmus, cupere se, ut Consensus Ecclesiarum inviolatus maneat, relictis ceremoniis cuiuslibet Ecclesiæ usitatis, cautione facta, ne transfugæ alterius Confessionis, sine testimonio ab aliis recipiantur. Dn. Franciscus Jezierski, hujus rei exemplum protulit de Dn. Castellano Radomiensi, qui receperat Ministrum quendam ex Lithvania, Turebolscium, sine Literis & idoneo Testimonio, quem admonitione sua compulsus, tandem coactum fuisse dimittere. Attulit & aliud de quodam Martino Calisio, in Districtu Chencinensi, propter flagitia quædam excommunicato, qui contulerat se Vilnam, sed eo se Literas dedisse ad cœtum Vilnensem, & quis esset ille Martinus, depinxisse ita, ut tandem coactus fuerit Martinus ille, in Districtum Chencinensem redire, veniam petere, pœnitentiam testari, & tandem Literas absolutionis ab Ecclesiis illis impetrasse. Providendum autem Superattendentes, ne sine commendatione & Literis Seniorum, Domini Patroni ullos recipiant Ministros, quod dum negligitur, maxima inde in Ecclesia exoriri scandala.

In legendo Consensu Sendomiriensi orta est contentio de voce Confessionis, ex Articulo Saxonice confessionis, in qua, loco citato, hæc vox non reperitur, nec in latino textu consensus extat, pag. 13. v. 4. Decretum igitur est, ut vox illa ex Polonico quoque Textu deleatur. Postea à Reverendo Dn. Francisko Jezierski instituta fuit accusatio contra cœtum Vilnensem, quod ibi multi iique Primarii ac Seniores cœtus, abhorreant à vocabulo Trinitatis, atque ita doctrinam de DEO uno & trino in dubium vocent, quod sanè in Ecclesiis orthodoxis minimè ferendum. Respondit Dn. Popowski, hætenus aliquid tale fuisse repertum, & Arrianismum ibi inter aliquos delituisse, idque ab iis, qui hac hæresi infecti, in illo cœtu docuerunt, quales fuere Czechonicus & Budnæus, qui sui erroris non exigua, etiam post suum discessum reliquerunt vestigia, sed modo jam post Synodum, profesto Ascensionis anni præsentis celebratam, Ministros esse sedulos & promptos in Officio suo, ut doctrina fundamentalis de DEO uno & trino rectè tradatur. Videri igitur sibi, ut solummodo Seniores à Synodo Generali moneantur, ut sint solliciti de vera doctrina propugnanda, ut sint tractabiles, & usurpent vocem Trinitatis, quæ nihil in se Scripturæ adversum contineat, & veram de DEO Patre, Filio & Spir. S. sententiam illustret: similiter & Ministri ut sint candidi in profitenda fide, nec ob gratiam aut metum aliquid dissimulent, nec à voce illa in Ecclesia recepta abhorreant: qui verò huic admonitioni parere nolint, ut

ut excludantur, & pro fratribus non agnoscantur. Qua de re etiam peculiaris Canon in Articulis Synodi istius conscriptus est. 1595.

Dixit etiam Mag. Dn. Palatinus Minscensis, aliquam fuisse de illa voce Vilnæ motam controversiam, & astutè Satanam, per latus hoc vocabulum usurpare nolentium, doctrinam ipsam de vero DEO vellisse, sed actum fuisse publicè cum istis, & tandem fuisse adductos, ut reciperent hanc vocem, & orthodoxæ fidei subscriberent: quorum tamen aliqui postea clam subscriptionem suam revocarint. Verumtamen in Ecclesia illa urgeri sanam de DEO, essentia uno, personis trino, doctrinam. Quantum autem attinet Seniores quosdam, eos quoque non esse obstinatos, in renuenda illa voce ostendit, consuluitque, ut ad cœtum illum ex Synodo, hac de re literæ conscriberentur, in quibus partim collaudetur studium ipsius & vigilantia, in tuenda veritatis doctrina, partim ad idem studium persequendum, & concordiam cum Ecclesiis Polonicis fovendam incitetur, ac ut neutrales Ministros suspectos habeat, imò abjiciat, sedulo moneatur.

Hinc arrepta occasione Mag. Dn. Director allocutus est Dn. Raphaellem Zbiroski, Notarium Castrensem Lidensem, Lithvanum, & obtestatus est eum, ut aut confiteretur se esse orthodoxum, aut palam negaret, atque ita è medio concilio discederet. Ille verò satis prolixè se purgabat, quod nihil in fide de DEO Patre, Filio & Spiritu S. dubitaret, præterquam quod verbo Trinitatis uti non auderet, & orabat, ut nihil Mag. Domini de se suspicarentur mali, propterea itaque injunctum omnibus Ministris, ut in concionibus & perorationibus suis voce Trinitatis crebrò utantur, quod si nolint, ab officio suspendantur, & tandem excommunicentur, Patronos similiter admonendos diligenter, ut vocem hanc admittant, quod si nolint & hi, disciplinam Ecclesiæ in eos vibrandam.

Dn. Popowski etiam hoc proposuit, ut caveretur, ne Ministri ex uno cœtu, pro lubitu in alium sese transferre audeant: si enim manserint in loco suo, ajebat, Ecclesias hoc pacto posse florere, & quemlibet Ministrum, si non destituatur auditoribus, posse diligentius studere, ac officio suo incumbere, ac necessarium esse, ut pœna statuatur in eos, qui alterius cœtus auditores ad se alliciunt. Postea occasione horum excessuum, mentio facta est, de officio Superattendentum, ut videlicet illi singulis annis semel conveniant, & ut tempus assignetur, quo id commodissimè præstare possint, idque ut fieret alternis, ut una vice Dn. Erasmus, altera alius, Superattendentes reliquos evocaret, qua de re etiam in Decretis Synodi peculiaris Canon sancitus est.

Revocata etiam est in memoriam transactio Cracoviensis, inter Fratres Augustanæ & Bohemicæ Confessionis in Comitibus facta, & petitum, ut ejus fieret executio plena, quemadmodum jam in hac Synodo, majori ex parte suum sortita est effectum, reliqua debent etiam suo ordine impleri.

1595.

Ante solutam hanc alteram sessionem, consuluit Mag. D. Succamerarius Lublinensis, ut ad constituendum legitimum ordinem, & executionem disciplinæ aliquot deputarentur, qui deliberatione facta, ordine omnia conscriberent, & simul de Scholis particularibus & una Generali Academia, loco ejusdem & sumptibus deliberarent, ac postea sententias suas, in medio fratrum exponerent. Et assignati sunt ad hoc negotium ex Nobilibus, Dn. Succamerarius Lublinensis, Dn. Albertus Zakrzewski, Dn. Ossolinski, Dn. Bukwieczki, Dn. Brzeczniczki, Dn. Skorulski; ex Ministris, Dn. Simeon Turnovius, Dn. Franciscus Jezierski, Dn. Petrus Turnovius, Dn. Franciscus Stancarus, Dn. Joannes Chocimowski, Dn. Philippus Bochwicz, Dn. Laurentius de Gnin, Dn. Petrus Artomius, Thoruniensis Concionator, Dn. Joannes Prætorius, ex Districtu Zatorienfi, hi omnes postridie summo mane convenire debebant, in hospitium Mag. Dn. Andreae Rzeczyczki, Succamerarii Lublinensis.

### Sessio Deputatorum ad persuadendam Dn. Paulo Gericio mutuam Concordiam, & Consensus approbationem, habita 23. Augusti, privatim.

**G**enerosus Dn. Goraiski, initium fecit totius colloquii, ab invocatione supremi Numinis & hortatione, ut omnes, depositis affectibus, in timore Domini, ea, quæ ad pacem essent Hierusalem, proponerent. Dn. Gregorius quæsit ex Dn. Paulo, quidnam in Consensu desideraret, & quibus de causis nollet una nobiscum Consensui subscribere. Dn. Paulus commemoravit, qualem concordiam inter se inierint nuper Augustanæ Confessionis Theologi (i. e. Ubiquitarii in Formula Concordiæ) in quatuor controversis Articulis, de Cœna Domini, de persona Christi, de Baptismo, & de prædestinatione, de quibus Articulis, suam se ait velle proponere sententiam. Dn. Gregorius respondit: Non ad hoc sumus deputati, ut novas aliquas Theses recipiamus & examinemus, sed ut videamus, quidnam à te frater, vel ab aliis in Consensu nostro culpetur, quod ut à te nobis liquido exponi possit, legam consensum, & post recitationem. Vides in omnibus optimè Ecclesiis convenire, solus Articulus de Cœna aliquam habet diversitatem. Ad hoc Dn. Paulus: Injunctum est nobis à Fratribus, ut juxta id, quod Consensus in se habet, conscriberemus Corpus Doctrinæ, ne ficto consensu simus ludibrio adversariorum expositi, & se bona conscientia falsum testimonium dicere, ac Consensui subscribere non posse: allegabat etiam Testimonium Hunnii, Marpurgensis Theologi, nec non Jesuitarum, ac dicebat: multò adhuc graviora expectanda, potius ergo recipiendum Consensum Ecclesiarum Saxonicarum, & eo admisso communiter oppugnandos hostes, addidit & hoc, quod tum temporis, quum Consensus Sendomiriæ cudetur, ageret Ministrum apud Dominum Projudicem Posnaniensem, cui hoc consilium vehementer displicuit, itidem & Magnifico Domino Palatino Posnaniensi, eò quod consensu illo, valde impositum fuisset Lutheranis.

Gene-

Generosus Dominus Goraiski petiit, ut propius ad rem accederetur, & temporis angustiae à Dominis Deputatis ratio haberetur, ostendit secula nostra esse depravatissima, pericula Ecclesiae gravissima, considerandas itidem Ecclesias, quarum aliae, quae Regni Poloniae pomeriis includuntur, communi consensu unitae sunt, aliae extra regnum, quae ob multitudinem, locorum distantiam, ingeniorum turbulentorum diversitatem, concordare non possunt: ideo non mirandum, has diffidere semper, illas verò approbare consensum, qui jam à nemine sit turbandus: quapropter nova exterorum vota non esse in medium afferenda, sed directè dicendum de consensu, & videndum, num ei aliquid addi, aut detrahi, vel corrigi possit. Dn. Pawlowski volebat scire rationes, quibus inductus Dn. Paulus, Consensum abolere vellet veterem, novum autem, nescio quem, commendaret. Ibi Dn. Paulus judicia quaedam incolarum Regni de eo afferre voluit, petiitque, ut ad ea perlegenda sibi aliquantum ocii concederetur. At Dn. Goraiski rogavit, ut Dn. Paulus, habita temporis, propositi moderni, & aedificationis Ecclesiae Christi ratione, non aliena animi sensa induceret, sed simpliciter suas rationes, earumque momenta proferret. Dn. Paulus respondit: Ordinatus sum & promotus in Confessione Augustana, illam solam teneo, Consensus autem praecipit omnes tres amplecti in Constitutione Vladislaviensi, quae cum sit incondita mixtura & Samaritana unio, ego eam non possum probare. Deinde, in X<sup>mo</sup> Articulo de Cœna, in Augustana Confessione, aiebat, non esse sopitam controversiam, nam Confess. Aug. ait ibi adesse Corpus, quod impugnant Dn. Joannes Calvinus, & Martyr in Dialogo contra Brentium, probat etiam antilogiam, ex ratione Sacramentorum Veteris Testamenti, dum nostri asserunt, eodem pacto Corpus Christi in nostris Sacramentis adesse, quo in veterum, cum nondum incarnatus fuerit Christus: denique dicebat, nostros asserere, Christum neque visibiliter, neque invisibiliter adesse in Sacramento Cœnae (quod falsissimum est) atque ita concludebat, se duabus istis Confessionibus, qui è diametro repugnant Augustanae, salva conscientia subscribere non posse. Dn. Goraiski petiit, ut ad hæc Dn. Pauli objecta, fratres distinctè responderent, eique satisfacerent. Dn. Gregorius respondit 1.) Iniquè fraudem & dolum piis & de Ecclesia Christi optimè meritis Viris, qui Consensum conscribebant, & fanciebant à Dn. Paulo impingi, & omnia ab illis acta candidè. 2.) Probavit, exterorum Exempla, quae Dn. Paulus instar Afyli allegabat, nihil ad nostros cœtus pertinere. 3.) Recitabat formulam Consensus in Articulo de Cœna Dom. & evincebat, eam utriusque Confessionis hominibus satisfacere. 4.) Orabat, ut ne vellicaretur Consensus postulatione Corporis Doctrinae, quod neque tam brevi tempore conscribi posset, neque Consensum, prout est semel conscriptus, tolleret, sed potius sanciret. 5.) Non rei necessitate, sed ex abundanti nostros paratos esse, aliquid declarationis gratia, postulante ita Dn. Paulo, addere: orare igitur, ut ne ista Fratrum facilitate abutatur. 6.) Denique petiit, ut auctoritatem apud Ipsum obtineret Exemplum Dn. Erasmi, qui cum sit Superattendens Augustanae Confessionis, tamen subscripsit Consensui, idem ergo & Domino Paulo esse faciendum, sine ullo conscientiae scrupulo.

Hic

1595.

Hic secum Generosi Domini Deputati, quædam privatim contulerunt, & postea injunxerunt, ut reliqui, ordine instituto, Dn. Pauli Objectiones dissolverent, & scrupulos, quos ait se habere, ex animo eximerent. Dn. Petrus Artomius, Thoruniensis Minister, qui tum absentis ad breve tempus Dn. Erasmi vices supplebat, non imèritò ait, queritur Dn. Paulus, violari consensum opinionibus Doctorum Helveticæ Confessionis, quod etiam hesternæ Dn. Popovii invektivæ, fatis probarunt, nullam verò in consensu fieri mentionem Calvinii, aut ejus doctrinæ, sed tantum Augustanæ Confessionis, à qua qui recedunt, consensum violant. Respondit Dn. Paulus, statum controversiæ non intellexisti, non enim agitur inter nos de violatione consensu, sed an consensus talis sit, cui tutò subscribere liceat, cum sit trium Confessionum. Dn. Czrastovius dixit, se nolle sibi tantum sumere, ut consensum ante tot annos receptum, ulla in re corrigat, multò verò minus, ut fictum & non verum esse sentiat, eò quod illis adhuc temporibus, nulla controversia vigeat, de Persona Christi & aliis articulis, sed ista omnia posterioribus temporibus ab extraneis quibusdam huc allata, neque nos non necessaria certamina in Ecclesiam tutò accersere posse, sed contentos Confessionibus, studio pacis tantum Scripturæ Phrases usurpare debere. Dn. Christophorus Masonius ivit pedibus in sententiam Dn. Czrastovii, & Sacræ Scripturæ verbis insistendum monuit.

Dn. Goluchowski ægerrimè ferens consensum ita à Dn. Paulo sperni, ostendit 1.) Ipsum, dum exterorum de nostro consensu injusta præjudicia affert, nullos ex Ministris Verbi in Polonia fautores habere. 2.) Consensum nostrum non esse Samaritanam mixturam, sed verissimam in una orthodoxa fide, diversis licet Confessionibus exposita, consociationem. 3.) Consensum non propter dismembrationem aut confessionum abolitionem esse factum, sed ut quilibet adhærens suæ Ecclesiæ confessioni, tranquillè vivat, nec alium traducat, aut ab alio traducatur. 4.) Demonstravit non Lutheranis, sed Helvetiis quandam vim factam in consensu, dum substantialis præsentia corporis Christi asseritur, nulla ampliori facta explicatione, & dum omnes ritus & ceremonias permittunt consensu suo Augustanis, etiam Ipsi eas non usurpent. Hæc fuit summa responsi D. Goluchowski.

Dn. Martinus Broniewski finem & scopum istius Sessionis proposuit, qui est dissolutio nodorum, quos affert Dn. Paulus, ne subscribat Consensui Sandomiriensi, quales sunt: 1.) Quod imperfectus & insufficientis sit in se. 2.) Quod contineat contradictiones & antilogias laboret. 3.) Quod violatio eum consecuta, in dubium vocaret veritatem indubiam. 4.) Quod controversiæ recens invektivæ eum dirimant. 5.) Diversa exterorum, item incolarum Regni de eo Judicia. 6.) Ordinatio ipsius in solam (& non in aliam) Augustanam Confessionem. Ad quas objectiones & excusationes ejus respondeo: 1.) Ad imperfectionem. Nihil in eo quoad sancendam pacem, salva integritate Confessionum, deesse: deinde etsi reperiretur aliqua imperfectio, tamen melius esse aliquid imperfectum, quam nihil omninò: nam dimidium facti &c. & facilius esse rem bene cœptam confirmare, & ad



1595

& ad colophonem perducere, quàm nova moliri: si enim contemneremus consensum, illicò fore nos expositos iisdem incommodis, quibus exteri, quorum diffidiis, indies latius serpit schisma. Existimamus nos posse istis dubiis aliqua detegere vulnera, sed metuo, ne hac obstinatione plus detur damni. Denique nulla in consensu imperfectio, nam quælibet confessio, quas consensus unit, est in suo genere perfecta. 2.) Non esse in consensu contradictionem, quilibet enim adhærens suæ confessioni, nullam implicat contradictionem, dummodo se invicem non proscindant convitiis, non petant calumniis, non sibi invicem discipulos abstrahant, neque turbent conscientias alterius confessionis hominum. 3.) In violationibus discernenda scripta exterorum à nostris: pro exteris non teneri nos respondere, in nostratum Scriptis alia esse didactica, alia polemica: polemica alia contra communes adversarios, alia contra socios, in quibus alia præter consensum, alia contra consensum eduntur: quæ nihil faciunt ad consensum, non existimanda pugnare cum consensu, & confessione hac vel illa, quæ violant consensum, ea nos quoque redarguere. Breviter, Legibus certandum, non exemplis, præsertim vitiosis, & observandum: frangenti Leges, non statim vicissim eidem frangendas. 4.) Controversias recentes non posse consensum nostrum tollere, cum consensus de iis, quæ tum erant, sancitus fuerit, futura autem respexerit, & iis in Patria nostra obviam iverit: nec potuisse consensum distinctè definire de futuris, quæ nondum erant enata: & potuisse sanè emergentes istas opiniones, appendice aliqua consensus discuti & sopiri, sed non videri necessarium: placere exemplum Solonis, qui legem non tulit contra parricidium, ne ei ansam daret: ita & nos cavere debere, ne exponamus nos hostium exprobrationibus. 5.) Ad quintum, videlicet judicia aliorum eorumque paucorum mala, respondisse alios. 6.) Sextum, nempe ordinationem Dn. Pauli, consensui quo minus subscribat, non posse impedire, nam qui amplectuntur consensum, eos non cogi à quoquam, ut à suis discedant confessionibus. Atque hæc quidem de obstaculis subscriptionis. Adferam etiam, inquit, causas, cur à vobis & aliis omnibus, Consensus approbandus sit & inculcandus. 1.) Quod conveniat cum sacris Literis, & Spiritus S. Oraculis, prout duabus doctissimis Concionibus hætenus fuit ostensum & declaratum. 2.) Quod congruat cum exemplis & Decretis aliarum omnium generalium Synodorum, quibus semper vestræ quoque confessionis, plurimi præstantes Viri interfuere & subscribere. 3.) Quod confirmetur sententia quarundam Ecclesiarum, & Academiarum exterarum, Heidelbergensis, Lipsiensis & Witebergensis, quod probatum est heri lectione literarum, ab illis illustribus Scholis missarum. 4.) Quod concordet cum instructionibus & mandatis Ecclesiarum, omnium Regni Provinciarum, quæ Legati hinc inde ad amplissimam hanc Synodum attulerunt. 5.) Quod die hesterno omnes tanto numero, Patroni & Ministri, Consensum Sendomiriensem iterum & tertium, ratum, firmum, sanctum acclamarunt, nemine contradicente. 6.) Quod idem suadeat commune omnium nostrum periculum, quod sæpè privatos inimicos, urgente necessitate, amicos reddit, ac inter se, metu majoris

1595. ris discriminis, conjungit. 7.) Quod nos ad eum sanctè tenendum, compellant aliena mala: quandoquidem qui Consensum non habent, etsi sunt doctissimi, multas distractiones & scandala in suis Ecclesiis, imò & oppressiones, extortas subscriptiones, intueri, dissimulare, ferre, coguntur. 8.) Quia levitas & inconstantia vitanda, neque enim deceret, nos in gratiam Domini Pauli, à Consensu discedere, sed quod ille potius nos in eo sequi debeat: nam & Constantinus Cæsar, quum vellet eognoscere, quinam essent veritatis amantes, periculum fecit, an essent ad Consensum litibus sopitis, parati vel non. Hactenus Dn. Broniewski. Dn. Henricus Girck, primùm gratias egit DEO, pro hac, quam largitur Ecclesiæ suæ, ad negotia ista expedienda, pace, deinde se & sua extenuavit, dixitque reliquos majoris esse Cives Civitatis, se minoris, neque sibi tantum esse prudentiæ, ut post ipsos aliquid ad persuadendum Dn. Paulo possit adjicere, sed tantum orare, ut exemplo omnium in hac sancta Synodo congregatorum, ad sanctum accedat consensum, & cum ipsorum acclamationibus & votis, tandem concordare non detrectaret: cogitaret, quæ causæ impulissent Majores nostros ad sancendum Consensum, nimirum horrendas digladiationes, quando Italica ingenia, virus blasphemiarum, contra æternum Filium DEI spargere inciperent, & exprobrationes adversariorum veritatis, quod apud nos in tantis dissensionibus nulla sit certa hypotyposis orthodoxæ doctrinæ, nulla veritas, nulla constantia: ut ergo sinceritas orthodoxæ fidei, fraternam foveret concordiam, & Ecclesiarum conjunctionem, considerata omnium trium Confessionum doctrina, compererunt eam in præpuiis fidei Articulis, esse unam eandemque & eas uno junxerunt consensu: quem multis cum lachrymis, invocatione & timore DEI conscripserunt, ac junctis dexteris, omnium trium Confessionum Ministri, confirmarunt: & ita hactenus per DEI gratiam immotus stetit. De hoc Illustres & Magnifici Domini Palatini Cracoviensis & Posnaniensis, cum Divo Sigismundo Augusto, tum regnante, consultarunt: huic Illustres & primarii Viri in toto regno subscripserunt: antecessores Domini Pauli, in eadem Cathedra idem fecerunt. Dn. Jacobus Bernhardus legitime certis de causis dimissus fuit, cui postea Dn. Paulus successit, cui etiam idem Consensus fuit prælectus: non discedebam à latere Dominorum meorum, audivi, memini omnia, & nisi recepisset Consensum, non fuisset ad Ministerium admissus Posnaniæ. Ad extremum proponebat exempla domestica, obtestans, ne nobis mala ultrò accersamus: diversam verò esse rationem germanicarum & aliarum Ecclesiarum à nostris, peculiare Patronos, majores libertates, paratiora contra vim Papistarum præsidia. Concludens, obsecrabat Dn. Paulum, propter DEUM, Ecclesiam ejus, & omnium expectationem, ut Consensum amplecteretur. Respondit Dn. Paulus paucis: Non sum receptus in Consensum vel in gratiam Consensus, ii ipsi, qui me huic muneri præfecerunt, ita me admiserunt, ut ne isti Consensui consentirem. Dn. Pawlowski, tanta, ait, est autoritas omnium, qui Consensum approbant, nemo repugnat, præter Dn. Paulum: dicit Papistas nobis eum, ut fictum, exprobrare. Hisne nos satisfaceremus? atqui hoc impossibile. Omnes, omnes in universum, spectant bonum Ecclesiæ, & pacem in

atque Domus DEI, idem & vobis intuendum, & consensui, qui pacem stabilit, omiſſis excuſationibus, ſubſcribendum. Dn. Joannes Turnowski, Verbi Divini Miniſter, Senior noſter, Dn. Chriſtophorus Maſonius dixit, à qua ego non diſcedo, ſententiam, ſed tamen, quia Dn. Paulus ait, ſe per conſcientiam non poſſe ſubſcribere conſensui, ego contrarium probabo, majus ſcilicet ipſum vulnus in conſcientia ſenſurum, ſi non ſubſcriperit. 1.) Quia cum poſſet auctoritate ſua, non tantum Eccleſiæ Poſnanienſi multum prodeſſe, verum etiam reliquis ampliſſimis Civitatibus ad amplectendum conſenſum exemplo ſuo præire, omnia ſuſque deque facit & contemnit. 2.) Præſentiffimo periculo exponit ſuos, ſi, quod DEUS avertat, vis aliqua intentetur: quia Magnifici Patroni noſtri, ut alienorum & diſſidentium à ſe, aut à Conſenſu abhorrentium patrociniſmum ſuſcipiant, vix credo: 3.) Conſcientiæ humanæ citius bonis modis in Spiritu lenitatis, veritatem & charitatem ſibi perſuaderi patiuntur, quam exaſperatis utrinque partibus. 4.) In Germania infinitarum ſeditionum, novarumque ſubinde opinionum & errorum cauſa eſt diſſenſio, quos nec pepererunt, nec norunt Polonicæ oræ. 5.) Denique Dominus Paulus, dum abhorret à nobis ideò, quia in Cœna manducationis modum non ſcrutamur, eumque nos ignorare dicimus, condemnat per latus noſtrum, plurimos ſanctiſſimæ ſimplicitatis Fratres in Eccleſia, qui ab iſtis, ſive craſſis, ſive ſubtilibus, terminis abſtinent. Generoſus Dn. Goraiski: Non video in excuſationibus Dn. Pauli, ullam juſtam & gravem rationem, ſed tantum metum duarum rerum, 1. Exterorum judicia, 2. Conſcientiam. Bonorum judicia contemnere, diſſoluti eſt, ſed Domino Paulo gratiora quorundam præjudicia, quam concordia, quam in cordibus fratrum radicatus conſenſus, quam pax, cujus diſtractio quid poſſit parere, prævidemus. Parvi æſtimat judicium totius ampliſſimæ & maximæ Synodi, in qua plurimi ſunt, qui æquè ſapiunt, ac DEUM timent, atque Dn. Paulus. Cauſatur & conſcientiam 1.) quia in Auguſtana Confeſſione promotus eſt, 2.) & quia τὸ πῶτον urget. Inaugurationem Conſenſus non violat, quia approbat Confeſſionem Auguſtanaſſimam & ejus Miniſterium. De verbis Cœnæ quod ait: annon ea rectè expoſita ſunt in Conſenſu? quid ergo deſiderat? contemnit, ut video nos, judicia tot inſignium tam politicorum, quam Eccleſiaſticorum Virorum, & invidet pacem Eccleſiis orthodoxis. Quando ergo Domine, pacem nobiſcum fovere non vis, aut nos ſumus admodum infelices, quod hoc à te obtinere nequeamus, aut tu nobis diſſidis, neque quicquam prudentiæ totius Synodi tribuis: at nos pluris facimus judicium bonorum DEI timentium, & clarorum Virorum, pluris pericula Patriæ, pluris ædificationem Eccleſiæ, pluris ſcandala infirmorum, pluris denique exprobrationes hoſtium, quam tuam unius obſtinationem: quare oramus iterum atque iterum, ut de ſententia cedas, ſin minus, nihil amplius reſtat, niſi ut ſurgamus & renunciemus, iſti ampliſſimæ Synodo. Dn. Erasmus dixit: Nolite adhuc deſperare de Domino Paulo, ſuadenda religio, non cogenda. Ego Sendomiriæ hunc Conſenſum promovi, præſertim, ubi animadverti, meæ ipſum ſententiæ nihil incommodare, cujus rei argumenta in ipſo Conſenſu habeo aliquot. 1.) Convenimus in ſententia Domini Noſtri JESU Chri-

1595. Christi, retinetur ergo sententia & mandatum Christi. 2.) Consensus cum Patribus orthodoxis, ex quibus ibi citatur Irenæus, qui rectè exposuit mysterium Cœnæ, ac docuit Sacramentum duabus rebus consistere, terrena & cœlesti, intellexit Iræneus, non unam rem esse præsentem in terra, sed utramque. 3.) Neque elementa signave nuda. 4.) Denique, ut expressius clariusque loquamur. Dn. Broniewski, reddita breviter ratione hujus colloquii, respondit ad objectionem illam: Cogor docere, ergo & refellere contrarium sentientes. Resp. Non videri hoc consultum propter ædificationem Ecclesiæ, quæ curiosos discursus de re Sacramentaria non admittit, sed tamen interpretationes orthodoxas, propter intelligentiam & firmandum consensum, non esse culpandas. Deinde collaudavit Dn. Erasmus, quod Consensum approbaret, & rationibus muniret: ac idem sperare se de Domino Paulo, utpote Juniori, itaque petiit Dn. Goraiski à Domino Erasmo, ut ipse privatim conferret cum Domino Paulo.

### Secunda Sessio ejusdem colloquii, eodem in loco à prandio.

**P**rimum omnium Dn. Pawlowski petiit à Dn. Erasmo responsum de Dn. Paulo, qui respondit: In tanta temporis angustia istud perfici non posse, sed operam se daturum, ut crastino die possit aliquid certi, non sine consolatione omnium, ab eo afferre. Dn. Goraiski quæsiuit, utrum ista, quæ hæcenus acta fuissent, referenda essent Magnificis Patronis, nec ne? responsum, differendum negotium in crastinum. Dn. Broniewski petiit à Dn. Erasmo appendicem, de controversis Articulis, quam se allaturum receperat. Dn. Erasmus respondit: hanc quidem non habeo, sed hoc mihi utilissimum videtur, ut quando imposterum recudetur Consensus, loco appendicis colligatur ex Confessionibus, eadem sententia de præcipuis fidei Articulis, de DEO, de persona Christi, de Justificatione, de Baptismo, de Cœna, & reliquis.

Dn. Goraiski aliorum sententias de re ista exquisivit, ubi primum Dn. Chrzastowski dixit: Quoniam paucis verbis, in Consensu expositum est mysterium Cœnæ, expediret, ut diligentius exponerentur, & describerentur expressè verba omnia Confessionis Saxonicæ de hoc Articulo: utque istud non appelletur, Appendix, sed Declaratio Articuli de Cœna Domini. Dn. Gregorius dixit, neque debere vocari appendicem, ubi nihil novi affertur, neque declarationem, ne videamur vocare in dubium Articulos de DEO, Christo, Justificatione, sed, ut ipse Dn. Erasmus theses conscriberet, & Judicio Fratrum committeret, quid de iis tota Synodus sentiret. Dn. Christophors Masonius provocavit ad iudicium sui Senioris, eò, quod nihil de hoc sibi esset commissum, similiter & Dn. Joannes Turnovius: neque quicquam amplius de hac appendice, aut declaratione definitum est.

Dn. Goraiski: multa ad conciliandam autoritatem huic Synodo pertinent: publica, ratione edendæ Confessionis: privata, ut quoti  
con-

consensum à latere petit, semel facta unione removeatur: quod fieret 1595.  
 decisione Articulorum, de Persona Christi, incarnatione &c. Sed  
 hoc non videtur, nam aut tota res paucis attingeretur, sed id com-  
 modius Consensus præstat, aut explicatius fundamentum controver-  
 siarum proponeretur, atqui id multò majorem aliquibus reclamandi  
 Consensui occasionem præberet. Manendum igitur in antiquis ter-  
 minis: Consensus ne in dubium vocetur, de cætero provideatur. Dn.  
 Goluchowski, distincta, ait, hæc sunt, aliud est Consensus, aliud  
 Confessio, aliud Declaratio: Confessionem ergo quilibet ex tribus  
 unam teneat, Consensum autem in Domino foveat. Dn. Broniewski:  
 hæcenus non intellexi, quid sibi vellet appendix, sed jam assequor,  
 eam referri ad Articulos de Persona Christi, de Baptismo, de Cœna Do-  
 mini. Sed non est consultum, hujusmodi appendicem edere, nam  
 aut viderentur ista ibi antea non contineri, id est in Confessionibus,  
 ad quas refertur Consensus, aut nova omninò existimarentur: etsi  
 enim sunt, qui diversas opiniones in pectore occulunt, nihilominus  
 tamen non invehuntur in se invicem, scriptis, concionibus &c.  
 Deinde metiri nos nostro debemus pede. Nam Synodus generalis Re-  
 gni Poloniae cui debet mederi: num propriè Germanis aut Helvetiis?  
 non, sed medendum vulneribus Sarmatiæ, acquiescendum Consensui,  
 & sciscendi Canones, qui eum confirmant, quin & temporis successu,  
 omnes tres Confessiones edendæ, ac S. R. Majestati dedicandæ. Dn.  
 Henricus: Convenimus, ut declarationem aliquam in gratiam Do-  
 mini Pauli conscriberemus, sed, ut non utamur phrasibus, quas quæ-  
 libet habet confessio, quæ esset ratio agendi, aut quæ potius fervitus?  
 præterea quid in eis diversum? unum fundamentum doctrinæ, etsi  
 ipse Consensus tribus veluti innitatur lapidibus. Acquiescendum ergo  
 in iis, quæ ante in Consensu extant, & Dn. Paulo adhuc suadendum,  
 ut subscribat. Dn. Chrzastowski, cum videret pluribus non probari  
 additionem ullam, à sua discessit & ipse priorè sententia.

Dn. Erasmus: Manendum quidem in terminis consensus, sed  
 tamen ipse consensus fulciendus, tum propter nostrates, qui vel non  
 credunt, vel ignorant nobis invicem convenire: tum propter adver-  
 sarios, qui consensum verum nobis non esse asserunt, videri igitur  
 sibi, ut de præcipuis harmonia conscribatur. Dn. Henricus: Ego au-  
 toritate Patrum Sendomiriensium inductus, necessarium existimo, ut  
 imposterum corpus Doctrinæ, à delectis ad hoc Viris doctis conscri-  
 batur: nunc autem in consensu acquiescamus. Dn. Goraiski conclusit  
 actum hunc deputationis, cujus verborum summa est. Non sine emolu-  
 mento per DEI gratiam, dies hodiernus nobis est elapsus, nam magna  
 ex parte pax in Ecclesia sancita est, cujus fundamentum reperimus  
 esse Consensum, quem concorditer approbamus, cum videamus esse,  
 salutarem nobis, necessarium Ecclesiæ, & utilem Patriæ ac Reipubl.  
 nostræ. Sed neque de eo, qui durior se nobis præstitit, spem abji-  
 cimus omnem, fortasse enim exemplo & autoritate Seniorum, ad mo-  
 deratiora flectetur consilia. Deinde animadvertimus, de Articulis fidei,  
 qui variè non sine offendiculis ab exteris ventilantur, nobis non esse  
 disceptandum, quum in Confessionibus rectè & sobriè exponantur, &

1595. Consensu ipso confirmetur. Non diffidimus ergo, DEUM nobis in Ecclesia sua ita benedicturum, ut temporis successu, ad reliquorum, quæ incidunt, facillimam resolutionem, accedere possemus. Interim de his DEO gratias agamus. Atque ita ipso vesperæ crepusculo Confessus ille DD. Deputatorum solutus est, & ex majore auditorio omnes jam se in domos & hospitia sua receperunt: quare gratiis DEO actis, & ipsi abierunt.

### Sessio tertia die XXIV. Augusti.

**D**ies hæc erat Divo Bartholomæo sacra, & concionatus est Dn. Petrus Artomius, Thoruniensis Ecclesiastes, ex Luc. 22. cap. de Contentione Discipulorum, uter esset major. Post absoluta Sacra, more pristino jam sub ipsam meridiem itum est in solitum auditorium, ubi primum Dn. Simeon legit articulos conscriptos, de Consensu, Disciplina, Ordine Ministrorum, & aliis, quæ ad promovendam in Ecclesia DEI gloriam pertinere videbantur: in quibus si quid displiceret Synodo, ex sententia omnium instituebatur correctio. Ac inter cætera disceptatum fuit, de Canone, in quo singulis trimestribus, diebus certis, indicuntur jejunia, quæ determinatio temporis multis visa est periculosa, & superstitionem aliquam redolere, cum hujusmodi exercitia debeant esse libera & crebra, & adducebant loca ex D. Pauli Epistolis: *Dies observatis & menses, & tempora, & annos. Timeo de vobis, ne forte sine causa laboraverim in vobis. Gal. 4. v. 10. 11. & alium itidem: Nemo vos judicet in cibo & potu, aut in parte diei festi, aut Neomenia, aut Sabbathorum, quæ sunt umbra futurorum, corpus autem Cbristus. Col. 2. v. 16.* Hæc inquam loca quidam ex fratribus afferebant, metuentes, ne ista certorum temporum determinatio, Papisticis observationibus, in quibus illi salutem maximè sitam putant, suffragari videretur, sed tamen cum discrepantia essent de hoc vota, aliis huc, aliis illuc inclinantibus, relictus est ille articulus loco suo, ita, prout ab initio conceptus & conscriptus fuerat. Ibidem etiam varii erant sermones de Scholis, ubi & qua ratione illæ essent erigendæ, actum & de collecta pro Scholis, ut quilibet Nobilium conferret, pro ratione facultatum, florenum pro singulis Kmetonibus, ut latius explicatur in ipsis synodicalibus Canonibus, & decretum, ut pecunia ista reddatur ad manus Deputatorum in singulis Palatinatibus, ac præfixum tempus, intra quod hæc summa colligatur, nempe Calendæ Januarii. Examinabantur & alii Canonum Articuli, ex quibus alii relinquebantur, alii immutabantur, in aliis quædam clarioris sensus ergo addita, donec appeteret ipsa meridies, & prandii tempus instaret.

A meridie quum rursus omnes ex utroque Statu Fratres convenissent, Magnus Dominus Capitaneus Radzieioviensis, Director Synodi, dixit: Illustres & Magnifici Domini, Reverendi Fratres, & gratiosi Domini, tria nobis in præsentibus nostris negotiis, plurimum damni afferre possunt. Unum si Consensus, de quo hoc toto biduo elapso, diligenter laboratum est, & strenuè actum, aliqua ex parte vacillet; alterum, si nos rebus non magni momenti distineret, & tempus

pus in iis terere, quidam voluerint: Tertium, si in tam celebri, & Ecclesiæ Christi salutari conventu & Synodo, ad finem usque & conclusionem perseverare nolueritis. Et simul monuit, ut tranquillè occupatis locis suis, cognoscant ex Dominis Deputatis, quid hesternò diè confecerint, in illa tractatione de Consensu cum certis quibusdam Ministris: requirere enim rem ipsam, ut negotium istud neminem præsentium lateat.

Surrexit igitur Generosus Dn. Goraiski, & in hæc verba peroravit: Prudenter admodum & piè omnium rerum, quæ ad promovendam DEI gloriam in Ecclesia faciunt, Magnificentiæ Vestræ fundamentum esse agnoverunt, pium & orthodoxum omnium Ecclesiarum Consensum, ideoque cum primis elaborarunt in eo, ut quæcunque hunc Consensum diremptura viderentur, ante omnia componerentur, aut tollerentur: ac reperti quidam sunt, qui Consensui reclamarent, propterea, quod inveniantur in Ecclesiis Evangelicis articuli fidei controversi, quibus non decisus, se consensui non posse subscribere dicebant, qualis unicus tantum est repertus Dn. Geritius, Minister Pofnaniensis, ex quo cum egimus multis, quæsimus, qua in re ipsi in Consensu non satisfaceret: ubi ille cœpit Consensum elevare, his potissimum de causis, quod exteræ Ecclesiæ in eo nonnulla desiderant, quod non explanentur in eo dubia, quod per conscientiam ad eum non possit accedere, denique, quod Jesuitæ hunc Consensum irrideant, eumque nobis exprobrent. In summa quævis tela arripuit, & diverticula quæsit, quibus Consensum eludere, eique non subscribere valeret. Hæc omnia abundè in nostris responsionibus fuere refutata, ac ostensum, quod licet bonum sit, exterorum consilia non contemnere, sed vicissim præstantissimorum Virorum, qui in Polonia & Republ. nostra, Statum Ecclesiæ ejusque necessitates melius perspectas habent, judicia flocci facere non licere, ideoque majorem horum, quàm illorum sententiæ rationem habendam. Quantum verò attinet conscientiæ scrupulum, demonstratum fuit, eam Consensum non fauciare, siquidem non tollit, neque condemnat Confessionem Augustanam, cui se addictum Dn. Paulus testatur, cum & verba formalia Augustanæ Confessionis & Articulus de Cœna Domini ex Confessione Saxonica, Consensui sit insertus, ideoque nulla ratione conscientiam vulnerare posse. Huc accessit votum Dn. Erasmi, ex quo quæsimus, quid sentiret, ille verò definitivè respondit, se, quemadmodum coram tota Synodo semel dixisset, nolle amplius immutare quicquam, non pugnare se, neque pugnatum velle cum Consensu semel recepto: & simul ostendit Dn. Paulo, verba Consensus non esse Augustanæ Confessionis contraria. Addidimus & preces, ac obtestationes, ut propter nominis DEI omnipotentis gloriam, propter ingruentia tempora, admodum difficilia & periculosa, quibus, si intercedunt hæc lites, nos à nobis invicem, non sine summo discrimine, distrahi oporteret, cum virtus unita sit fortior, propter exemplum aliorum Augustanæ Confessionis Ministrorum, propter vota omnium, propter amorem & conjunctionem fraternam, propter declarationem propensi animi sui erga Patriam, quod ipsi benè cupiat, ut inquam propter hæc omnia assentiretur, neque

1595.

neque in obstinatione sua diutius perstaret. Cum tamen nullis rationibus, nullis petitionibus locum relinquere vellet, diximus, nos ejus solius causa, nolle dirimere Consensum, nolle pacem Ecclesiae turbare, nolle promotionem gloriae Nominis divini distinere. Et fecerat sane nobis Dn. Erasmus bonam spem de Dn. Paulo, eum fore tractabiliorum, ac subscripturum Consensui, quod etiamnum non est factum: Ipse Dn. Erasmus sui cum eo colloqui, amplissima Synodo vestra reddet rationem. Quare, licet nolit hic unus, Consensum approbare, nihil est, quod consternemur, solus est in tanto numero sine asseclis, unus autem vir, praesertim ubi piis & honestis rebus contradicit, nullus vir. Sed restant adhuc Civitates Prussiae, ex quarum Legatis expiscandum, utrum velint nobiscum ad hanc Consensus unitatem accedere, praesertim, quum videant, quanto in periculo simus omnes, quomodo jactemur, quantam vim patiamur, quomodo a Senatu & ceteris officiis excludamur, ita, ut Patria nostra non sit nobis amplius honori, usui & ornamento, sed in propria Patria, peregrini simus & exules. Consensus autem duo in se continet: primo colligat nos intus in Ecclesia DEI, ut occurratur scandalis & distractionibus: deinde colligat nos politicè in periculis, & injuriis communibus, ut alter alterum, quantum possit, adjuvet & sublevet: exquirendum igitur ab his urbibus, utrum hunc Consensum nostrum Ecclesiasticum amplecti velint, ut & nos in omnibus periculis & injuriis, ipsarum causam tam confidenter, ut nostram propriam agere possimus: requirimus ergo ab iis unitatem in DEO, societatem in periculis, hoc mutuo Consensu, in Domino testatam & stabilitam. Atque haec sunt praecipua capita sermonis, Generosi Domini Petri Goraiski.

Incurabatur postea Dn. Christophorus Ridt, Civis Posnaniensis, tanquam autor totius distractionis & obstinationis Domini Pauli, sed ille excusabat se, ac dicebat: se cum suis toto animo Consensui favere, & conscripsisse modum, quo sine conscientiae offensione, Consensui subscribere possent: cujus rei testem citabat Dn. Erasmum. Dominus Erasmus statim reprehendebat sermones, tam Patronorum, quam Ministrorum impetuosos, eosque comparabat fluctibus maris irati, ac dicebat, suadendam esse religionem, non cogendam: ostendebatque, Seniores coetus Posnaniensis non venisse ad Synodum, ut turbarent ejus negotia, & rumperent Consensum, sed ut ad eum se quoque cum suis adjungerent: quin & Dominum Paulum Consensum non omnino abnuere, sed adhærere Augustanae Confessione, quae etiam Consensu continetur: sed nihilominus non posse subscribere Consensui, quod se addiderit Saxonis Ecclesiis, & sine eis nihil velit facere: Posnanienses autem non reluctaturos subscriptioni, si modo ipsis constiterit, quid in se contineat.

Dn. Goraiski dixit: Quandoquidem Dn. Paulus Consensui subscribere omnino renuit, nos illum pro fratre in Domino agnoscere nolumus, praesertim, cum unionem Ecclesiae DEI contemnat, violet & rumpat, quum tamen aliter nos de eo sperare voluerit Dn. Erasmus: utinam ejusdem de Posnaniensibus pollicitatio, feliciorum sortiatur eventum.

Occa-



Occasione data, disceptatum fuit de Controversiis Ecclesiarum Germanicarum, sed visum fuit omnibus, ut nihil de iis in Canonibus addatur: præsertim, cum in Consensu fateamur, in omnibus primariis fidei articulis nobis benè convenire, ne hac occasione non necessaria certamina, in Ecclesias nostras attrahamus, sed ut potius, juxta primam Patrum Sendomiriensium sententiam, Corpus Doctrinæ, ex his tribus Confessionibus, à delectis ad hoc piis viris, conficiatur.

Ad Civitatum verò Prutenicarum Legatos, jussi sunt ire, Magnus Dominus Andreas Szafraniec, Capitaneus Leloviensis, Dn. Petrus Goraiski, Dn. Andreas Grodziecki, Dn. Martinus Broniewski, ut ab eis cognoscerent, quid sentirent de Consensu & num ei subscribere vellent. Interim verò, dum Nuntii ad Civitates Prutenicas se contulerunt, Magnus Dn. Director egit causam Dn. Enochii, Ministri quondam Posnaniensis, quem de iis, quorum infimulabatur, sceleribus purgabat, ac præter omne meritum istis calumniis obrutum monstrabat, ac dicebat, illum non refugere examen & censuram Ministrorum, paratumque esse omnium, quæ ex ipso quærentur, rationem reddere, ideoque petere ipsum, ut deligantur aliquæ certæ personæ, quæ in hanc causam inquirerent. Quod etiam factum est, deputatis ad id Domino Erasmo, Dn. Petro Turnovio &c. Hac eadem hora rediit Dn. Erasmus cum Responso à Civitate Posnaniensi, quod ipsum Dominum Redium referre jussit. Responsi summa hæc est: Cum Consensus Sendomiriensis, prout descriptus extat apud Dn. Erasmum, in ipsa Synodo, non rejiciat, sed approbet Augustanam Confessionem, se quoque cum suo cœtu illum recipere: quia verò Magnifici Domini Patroni, & Domini Ministri promittunt se conscripturos Corpus Doctrinæ, ipsos obnixè orare & expetere, ut istud quamprimùm fiat. Reditum est ad Dn. Paulum, & plerisque visum, ut si penitus detrectet subscribere Consensui, in hac ipsa Synodo excommunicetur, quod sanè Dn. Erasmo non placuit, sed autor fuit, ut sententia excommunicationis differretur. Dn. Franciscus Jezierski ad hæc, non opus est nobis, inquit, multa exostulatione cum Domino Paulo, res enim nobis est & actio cum Domino Erasmo, qui suo & suorum nomine subscripsit Consensui: quærendum igitur ex eo, utrum velit jure agere, & prout res ipsa postulat, sententiam ferre in Dominum Paulum, an non.

Respondit Dominus Erasmus: In proclivi est verba venari, sed Dominus Paulus nondum erat tum Posnaniæ, cum ego Consensui subscriberem; præterea ego sæpius hominem admonui, in conventibus publicè indictis seriò objurgavi, postea intercesserat Magnus Dn. Palatinus Posnaniensis, piæ memoriæ, qui has turbas sedarat, ad extremum in hac ipsa Synodo omnem movi lapidem, ut eum ad concordiam adducerem, ostendi incurrere ipsum obstinatione sua, divini nominis contemptum, Ecclesiæ pacem turbare, ædificationem ejus distinere, pericula, quæ nos undique circumstant; nihili facere. Ad quæ omnia mihi nihil respondit. Inde disceptatum est diutius cum Domino Redio, quod subscriptione sua cunctaretur comprobare articulos,

1595. eulos; & Canones in hac Synodo factos, & declaratum, rem fore iniquam, impiam & periculofam, si eos recipere nollet, quandoquidem nihil novi afferunt, sed tantum Sendomiriensem Consensum & priores Synodos confirmant.

Dominus Simeon prolixè Dominis Patronis gratias egit, quod tanto Zelo violationem pii Consensus vindicare vellent, & punire eum, qui illum violat: nihilominus disuasit subitam Dn. Pauli excommunicationem, sed petiit dilationem usque ad Calendas Januarii, anni sequentis, ut vel Synodi istius lenitate & admonitionibus fraternis, interea temporis possit flecti, & ad subscriptionem adduci, ac sine ullis turbis Ecclesiæ inservire. Hinc variabant cum Patronorum, tum Ministrorum vota, cum aliis videretur, ut illicò autoritate Synodi ab officio docendi suspenderetur, & si esset pertinax, etiam loco moveretur, & ad extremum excommunicaretur: alii è contra, excommunicationem in eum, ut multis rationibus eam promeritum, sine ulla exceptione aut gradibus vibrandam censerent. Dn. Gregorio visum est, ut quamvis rigore juris divini præsentem excommunicationem esset promeritus, nihilominus ut mitigando legem illam, saltem ab officio deponeretur, ne illi Ministerio defungi liceret. Magnificus Dominus Szafraniec dixit: Hac privatione officii malè confuleretur Ecclesiæ Pofnaniensi, sibi igitur videri, ut adhuc Dominus Paulus moneretur, & ejus excessus ipsi iterum atque iterum inculcentur, & tum demum ab officio suspendatur, hac conditione, ut si subscribat Consensui, muneri suo restituatur, si verò nihil curet, ut Decretum excommunicationis in eum publicetur, & eadem sententia Concionator Polonicus, Augustanæ Confessionis, si subscribere nolit, innodetur.

Dum hæc aguntur, redierunt Legati à Nunciis Civitatum Prusfiæ, referentes gratissimam ipsis hanc fuisse denunciationem, quia verò res essent difficiles, & magni momenti, petere ipsos, ut Magnificentia suæ, aliquid sibi temporis ad deliberandum concedant, Ipsos autem cras hora decima, Synodo responsum duros.

### Sessio quarta XXV. Augusti.

**P**rimum omnium solito more habita est Concio à Reverendo Domino Andrea Chrzastovio, ex 2. Cor. I. ab initio, qua absoluta, in Confessu Synodi, reliquum actionis de Dn. Paulo Pofnaniensi continuatum est, pro quo intercessit Dn. Petrus, Thoruniensis Concionator, orans, ut lenius cum ipso ageretur, & spondens, illum fore mitiorem, & simul addidit, excommunicationem esse rem gravissimam, ad quam non nisi rebus desperatis in Ecclesia confugiendum, de Domino autem Paulo nondum melius sperandi occasionem omnem esse ablatam. Hic surrexit Dn. Joannes Turnovius, Illustriss. Domini Palatini Brzestensis Concionator, & monuit, ut negotium tam arduum, consideratè ageretur, præsertim cum hic unus Dominus Paulus totam Synodum distineat, tam augustum Magnatum & piorum Virorum concursum nihil curet, Consensum turbet, ut ex hac Synodo, quæ

quæ orthodoxam Ecclesiam præsentat, temerè & clam, venia non petita, se subduxerit, & abierit: verendum igitur, ne dum uni pertinaci homini diutius parcitur, totius Ecclesiæ pax, & piorum consensus, periclitetur. 1595.

Dn. Erasmus cum videret majorem partem in excommunicationis sententiam inclinare, cœpit pro officio suo Dominum Paulum excusare, eum videlicet hominem esse bonum, doctum, vitæ probæ, Ecclesiæ DEI suo ministerio multum prædesse, ac facile, etiamsi hinc ejiciatur, locum honestum invenire posse: porro si ita ejiciatur, & excommunicatione ista exacerbetur, posse illum scriptis suis Consensum oppugnare, quod non sine insigni Ecclesiarum scandalo eveniret: itaque petere se, ut Synodus declaret in eum benignitatem, neque properet ad ferendam in eum sententiam excommunicationis: quandoquidem hoc nihil detracturum esset auctoritati Synodi, sed potius magis eam commendaturum, quod cum delinquentibus tam benigne agat.

Intulit Magnificus Dn. Director: res hæc admodum est gravis, quare licet non negemus, misericordiam erga quemvis esse commendatione dignam, sed & rigorem contra pertinaces & inobedientes, non minus necessarium videmus: considerandæ enim sunt circumstantiæ, tum in persona, tum in re, de qua agitur. Porro fratres Ministri, votum & sententiam suam, pariter Dominum Gregorium pronunciare jusserunt, qui dixit: dispiciendum est Magnifici Domini & Fratres, ut auctoritas Synodi istius, facta tecta conservetur, & optarem, vos potius Ecclesiæ totius rationem habere, quam unius hominis, vel etiam, si opus sit, unius cœtus: si enim qua in re auctoritas hujus Synodi fuerit imminuta, certo certius est nulla ratione eam imposterum refarciri, & in integrum restitui posse. Hic enim homo non tantum contumax est, sed etiam tam vilem & contemnendam duxit auctoritatem hujus sanctæ Synodi, ut nec deprecatus culpam, nec venia discedendi petita, impune sibi licere abire existimavit. Et sanè valde miror sententiam Domini Gliczneri, quod adeo pertinaciter causam Domini Pauli defendat, unde vereor, ut aliquis ordo & disciplina legitima, in cœtibus ejus gubernationi commissis reperiat. Mea ergo & fratrum omnium sententia est, ut Magnificentiæ & Reverentiæ Vestræ, re ipsa rigorem & auctoritatem hujus Synodi declarent, ut ejusmodi insolentia, & barbarica procacitas coerceri queat. Neque verò exaggeranda est excommunicationis gravitas, ac si non competeret in refractarios, nam per se non est perditio, sed medicina: ac unus tantum homo rejicitur, unum membrum à corpore Ecclesiæ præciditur, non tamen sine spe restitutionis, si serio resipiscat. Hoc Domini Gregorii votum quamplurimis placuit, æquè ex equestri, quam ex ecclesiastico ordine.

Dominum Gregorium subsecutus est Dn. Simeon, & ait, die hesterno intercedebam pro Dn. Paulo, charitate & commiseratione fraterna inductus, maximè verò propter cœtum Posnaniensem, propter  
ipsum

1595. ipfius Dn. Pauli emendationem, & propter alias graves caufas, & petebam, ut adhuc Synodus ab excommunicatione ipfius fuperfederet: fed quia Scriptura ait, fi oculus tuus te offendit, erue eum, &c. & omnes nos oportet fifti ad Tribunal Chrifti, ejusque fufstinere judicium, ideò ne judicet à Domino, cùm videam totam hanc multitudinem fratrum in eo convenire, ut Dn. Paulus excommunicetur, ego quoque huic fententiæ acquiefco, hac tamen conditione, ut executio Decreti differatur, ad fequentis ufque anni 1596. initium. Hoc dicto, legit formulam Decreti. Magnificus Dn. Succamerarius Lublinenfis: In ea caufa nulla mihi videtur indulgentia concedenda ejusmodi homini, apud quem, nec antea annis aliquot, neque nunc in angufta hac Synodo admonitiones ullum locum habuere, nulla ergo fpes eft, impofterum magis fanabilem & benevolum fore. Stringenda ergo mihi nunc in eum videtur excommunicationis difciplina, ut oftendamus, nos velle fubeffe ordini in Ecclefia conftituto. Quod fi agitur de cœtu Pofnanienfis, poterunt Seniores, DEO juvante, fine multo labore, in locum Dn. Pauli alium reperire: fin aliquis terreat nos fcriptis ejus contra Confenfum, quæ ipfe edere velit, neque id magnopere metuendum, vix enim aliquid hac ratione cœtui Chrifti nocere poterit. Excommunicandus igitur in Synodo, fed hac conditione, ut fpatium ipfi ad refipifcentiam vigore Synodi prorogetur, ut fi intra tempus præfcriptum nolit Confenfui fubfcribere, ex Ecclefia Pofnanienfis abeat.

Dn. Chriftophoro Pawlowski fatius videbatur, agi in Dominum Paulum fine omni temporis dilatione debere, eò quod, plus fatis admonitus, ad fubfcribendum follicitatus fuerit, ac omnia Confilia rejecerit, & fimul conquerebatur de Dn. Erasmo, quod propter hanc excommunicationem contra Synodum proteftari vellet. Dn. Erasmus de proteftatione refpondit, quod videlicet non dixerit publicè fe proteftaturum contra Synodum, fed privatim Magnificum Dominum Directorem allocutus fuerit: & fatebatur ingenuè coram DEO & tota Ecclefia, Dn. Paulum excommunicatione dignum effe, fed tamen id petere, ut ad refipifcentiam, aliquid illi detur temporis intervallum, intra quod fi non paruerit mandato Synodi, tandem ut fiat executio, ad quam nunc repente Synodum accedere velle miratur. Agnofcere fe fe itaque, Dn. Paulum graviffimè peccaffe, & malum fuum auxiffe, dum temerè & clam ex Synodo difceffit, attamen implorare pro eo gratiam Synodi, cùm DEUS non fimplicia folum, fed & aucta peccata nobis condonet, & in primitiva Ecclefia hominibus in peccatis deprehenfis & convictis, relaxatio aliqua in pœnitentiâ concederetur. Cum itaque Miniſtri fententias fuas dixiffent, obtinuit major pars eorum, qui fuadebant, ut Dominus Paulus, ab hac ipfa Synodo excommunicaretur, cum conceffione tamen veniæ, ufque ad Martini feftum, & ut interea temporis non habeat in cœtu facras Conciones. Formulam hujus Decreti fubfignati Sigillis primariorum Patronorum & Superattendentum inter Epiftolas fynodicas reperies. Ad executionem verò & promulgationem hujus Decreti, affignati funt à Synodo: Dn. Erasmus, Glicznerus, Dn. Martinus Bukowiecki, Dn. Matthias Siedlecki qui Pofnaniam proficifcerentur, & ifta omnia, Ecclefie Auguftanæ, nomine & autoritate Synodi, exponerent. Alte-

## Altera Synodi Propositio.

1595.

**C**Um accessus fieret ad alteram propositionem, Dn. Martinus Bukowieczki petebat, ut Magnus Dn. Capitaneus Radzieioviensis eam elucidare, & planius exponere dignaretur, quod etiam præstitit, excusatione primum præmissa, quod nihil meditatus fuerit, de eo, ut plenè enarrare possit, quantam vim Ecclesia Christi in hoc Regno patitur, inde ait: primum omnium, quod attinet libertatem & securitatem nostram, huic unico fundamento innitimur, quod nobis Serenissimi Reges nostri juramento confirmarunt Confœderationem, factam & sancitam in Comitibus Regni generalibus, sub Interregno, in perpetuum, quæ cavet, ne quisquam pœnis afficiatur, aut ulla ratione opprimatur propter religionem diversam. Fecit hoc Respubl. cum Rege careret, & ipsa suæ integritatis ac libertatis custos esset, ut occurreret distractioni, imò & dissolutioni corporis totius. Hæc Confœderatio nulla in re nobis integra manet; de hoc admonitiones & obtestationes instituimus in singulis Comitibus; declararunt suam sententiam Domini Catholici, se eam conservare velle, sed ea verba fuere. Nam statim irruerunt, primum in Urbes: veluti Cracoviæ domus nostrorum demolita, cædes patrata, incendia excitata, hospitalia disjecta, quæ omnia S. R. Majestas suis contuebatur oculis, unde in hac primaria Civitate, ita est exercendæ veræ religionis oppressa libertas, ut ne mutire quidem liceat. Idem fecerunt Vilnæ, & templum exusserunt, & quanquam res ibi jam sint paulò paciores, tamen à metu periculi & oppressione Pontificiorum, non sunt immunes. Aggressi sunt Civitates Prutenicas, sub prætextu quidem Juris, sed tamen per vim & iniquissimè, quemadmodum progressus actionis istius testatur. Nihil juvit urbes istas beneficium Confœderationis, nihil sublevarunt Privilegia Serenissimorum Poloniae Regum, eorum propriis manibus exarata. Ubi ergo locum non habent, nec privata, nec publica Jura, quid amplius speremus? Jam Civitatibus istis res ad bannitionem devenit, velut Elbingensibus, qui jam ad eam sunt citati. DD. Dantiscanis executio Decreto imperata est, ad diem hodiernum, sub vadio centum millium. Contra DD. Thorunienses sunt triplicata vadia. Ad hæc nuper Posnaniæ facta est devastatio cœtus, Lublini inhibita sunt Conciones, domus lapidea Posnaniæ, Privilegio Ladislai Regis, qui ad Varnam periit, ab oneribus exempta, & juri Nobilium subjecta, vendita est à Successoribus Magnifici Domini Palatini Posnaniensis piæ memoriæ, & quia cœpit ruinam minari, restaurare ipsam volumus, hic verò statim intercessit inhibitio ab Episcopo Posnaniensi, ne ædificaretur, idque grandi mulcta proposita, ad quod etiam consilium, & petitio Magnifici Domini Capitanei, Generalis majoris Poloniae, accessit. Senatus Posnaniensis misit petitum Informationem à S. R. Majestate, & jam, ut audio, parata sunt Decreta, & ad Capitaneum, & ad Civitatem ipsam, ut ne permittant Templum extrui in hac domo. Præterea civibus, qui sunt Evangelicæ Professionis, jura denegantur omnia. Excludunt nos à dignitate Senatoria, ab officiis & muneribus publicis, imò ab omnibus bonis excludere nos cogitant. Proximè elapsa Comitibus Cracoviensibus locuples

gg

Testi.

1595.

Testimonium dederunt & indicium, quid nobis ab ipsis sit expectandum. Multa enim mordacia dicta in nos jactata sunt, multa superbe allata, & non obscure significarunt, malle se cum Turcis conspirare, & concordiam fovere, quam nos in medio sui ferre: & dicere non verentur, posse se sine nobis de Republ. ejusque negotiis consulere. Ad extremum, scimus Sacram Regiam Majestatem nihil facere, nec discernere debere, sine ordine Senatorio & Equestri: hoc tamen negligitur, & pauci numero exteri ac advenæ omnia gubernant, & ipsi ita vires sumunt, ut jam multa illorum sint in hoc Regno millia, & reditus ad bis centena millia florenorum quotannis percipiant. Res igitur ipsa extorquet, ut de nobis cogitationem suscipiamus, non ut ad violentiam confugiamus aliquam, sed æquis rationibus & lenissimè quæramus modos, quibus & Ecclesiam afflictam dissipatamque recolligere, Rempubl. labantem erigire, & nos ipsos oppressos juvare queamus.

Interim redierunt Legati, qui ad Nuncios Civitatum Prutenicarum missi fuerunt, & renunciarunt, gratissimam esse ipsis, hanc amplissimæ Synodi & nobilissimæ Congregationis invitationem, sed petere adhuc ipsos, ut tempus responsionis dandæ, prorogetur ipsis ad horam undecimam.

Dominus Brzezinski ait: Non urbes solum, sed Nobiles etiam Viri hac in parte patiuntur præjudicium, propter mutationem religionis, præter autoritatem ordinarii Episcopi, quemadmodum accidit Domino Philippo Zakrzewski, Domino Plazæ, Capitaneo Lubaczowiensi, Domino Glewski in Terra Cracoviensi. Præterea quum nos aliquid volumus extruere, prohibemur, quum verò ipsis libet ædificare, licet, & salvus Conductus ipsis datur. Ministris Verbi DEI passim, etiam in itineribus vis inferitur, ut factum est Domino Bartholomæo Crossio, Dn. Stanislao Staveni, in Brzeskorzytów Ministro. Jus caducum in bona Ministrorum sibi impetrant, asserentes eos non esse legitimos, eò quod non sint juncti matrimonio opera Catholici Sacerdotis. Citatus est Dominus von der Linde, Civis Gedanensis, ad Officialem, quod filiam suam nuptum tradiderit, non præmissis denunciationibus ritu Catholico, & quod propterea nullum sit matrimonium. Dominus Episcopus Nobilem illum, qui filiam ejus duxit, condemnavit ad poenam pecuniariam bis mille florenorum persolvendam, uxorem verò ejus in cœnobium Virginum, veluti ad perpetuos carceres destinavit. Et alia infinita, quæ juri & libertatibus nostris contradicunt, contra nos designantur. Subjunxit Magnificus Dominus Capitaneus Radzieioviensis: In Comitibus quoque, non in loco privato, sed in confesso Nunciorum, hæc quæstiones agitabantur, 1.) Dubietates de legitimitate matrimoniorum, eò quod Episcopi nolint hæc matrimonia pro ratis habere, quæ Minister Evangelicus confirmat & sancit, unde & ad Testimonia perhibenda Evangelicos admittere nolunt: 2.) Generosus Dominus Czyfz, Nuncius Vilnensis & Aulicus S. R. Majestatis, in voto suo, in confesso Nunciorum, Sacramentum papisticum, panem sive placentam (polonicè *optatek*) appellavit: quamobrem in multas incidit difficultates, accersitus enim fuit ad S. R. Majestatem, ad

ad Episcopum Cracoviensem, & vehementer objurgatus & coactus est deprecari culpam, sibi ista præter consilium excidisse. Multa igitur etiam in ipso Nunciorum conclavi fiunt nobis præjudicia, ita ut non habeamus liberas voces, & quicquid ibi dictum fuerit, statim eliminatur, & passim spargitur in odium nostrorum.

1595.

Postea monebantur omnes, ut frequentius conveniant ad Comitia particularia Deputatorum, & ad alios publicos conventus, propter deligendos Nuncios, eò quod Domini Catholici hac in parte sint admodum vigilantes, & compertum est, Dn. Palatinum Poshnaniensem jactasse coram S. R. Majestate, in Palatinatu Poshnaniensi & Califfiensi, neminem citra ejus voluntatem & nutum in Nuncium delectum iri. Dn. Goluchowski dixit: Optimè Magnificentiae Vestrae faciunt, ut eadem fratribus nostris Catholicis referre possimus, & de tam atrocibus injuriis conqueramur: sicut & apud nos in controversia quadam de limitibus citatus est Generosus Dominus Jordan, quod ad eandem litem non adcitarit, (ut vulgo dicunt) ejusdem pagi Plebanum.

Magnificus Dominus Director dixit: Citatus est quidam Sacerdos ob homicidium perpetratum, ille excepit, se hic non habere forum, sed Romæ: si autem ego aliquid in Sacerdotem delinquo, è vestigio sine ulla exceptione, hic me respondere & ipsi satisfacere oportet.

Dominus Pawlowski protulit aliud exemplum de Domino Brzeziniò Lublinensi, qui citatus est una cum filio, propterea, quod non aperuerit caput coram ipsorum Sacramento, & coactus est Pater jurare, quod istud non fecerit in contemptum religionis Pontificiae; & quod Sacerdoti liceat Bannitum apud se retinere, & liber est à pœna complicitatis in Bannitos, eò quod ipse Confessiones audiat & penitentiam reo injungat.

Additum est ab aliis, quod de Decimis, quarum controversia ad compositionem rejecta est, Sacerdotes lites renovent & decident; quod aliqui Nobiles Ministros, acsi essent eorum subditi, sibi vendicare, & pro mancipiis habere velint; quod Jesuitæ claves prætorii, ubi campanæ sunt, item claves à portis urbium in sua potestate habeant, & quem velint, intromittant & emittant; ad extremum, quod sine ullo pudore in Comitibus Cracoviensibus ediderint librum, sub titulo: Processus Confederationis, admodum seditiosum & ad bellum inflammantem, & quod ita omnes suas forment Conciones, ut contra nos vulgus, ad sanguinem effundendum, incitent.

Consultatum est, ut ad omnes Palatinatus & Provincias Regni mittantur Nuncii, aut Literæ ex hac Synodo, & petatur ab eis, ut has injurias nostras inspiciant, & quo pacto ab iis possimus liberari, pro Jure fraternitatis consultant, & ut nostri Evangelici ad Comitia particularia quamplurimi conveniant, quum pauci inter multos adversarios parum possint proficere.

Illu-

1595.

Illustris & Magnificus Dominus Palatinus Brzestensis autor fuit, ut conscriberentur omnia gravamina, & per Legatos ad id delectos, S. R. Majestati exponerentur, cum submissa petitione, ut S. R. Majestas dignetur nobis, factas rectas libertates & jura nostra conservare, neque enim S. R. Majestati hos excessus omnes esse cognitos.

Dominus Goraiski consuluit, ut de his rebus ageretur ordine & cautè per Deputatos, sed aliis id non videbatur, ut res tanti momenti, & quam scire omnium pariter referret, à paucis disceptaretur: quare permissum est, ut liberè à quovis sententiæ dicerentur.

Primum ergo Magnificus Dn. Palatinus Minscensis dixit: videri sibi, ut fiat, quod consuluit Magnificus Dominus Szafraniec, id est, ut mittantur Nuncii ad Comitata particularia, qui coram fratribus conquerantur, de injuriis, violentia & oppressionibus, quæ premunt nos, autoribus & consultoribus quibusdam extraneis & advenis. Ad S. R. Majestatem autem mittere non videbatur ipsi consultum, ne nobis suspicionem aliquam crearemus apud S. R. Majestatem, præsertim cum & ex aliis Synodis non fuerint Legati missi, sed injungendum Nunciis, qui ituri sunt ad Comitata, ut à S. R. Majestate petant, ut nos tueatur, quod si facere nolit, ut ex eo quærant, utrum velit nobis, jura & Privilegia, jurisjurandi Sacramento confirmata, integra & inviolata conservare nosque defendere, nec in Scriptis consultum esse dare quicquam Nunciis.

Legatus Illustris Domini Palatini Kyoviensis, Dominus Lufzkowski, assensit voto Magnifici Domini Minscensis. Dominus Reius dixit: fatius est, ut mittamus ad S. R. Majestatem, & nos ei purgemus, ac animum ipsius exploremus: ut verò istud majore cum auctoritate, & plurium instantia fieri possit, necesse est, ut nostri, à particularibus conventibus non emanent, cum propter nostram negligentiam, plerumque paucos ad Comitata Regni nostræ religionis habeamus, unde res nostræ admodum laborare incipiunt.

Dn. Andreas Zaremba fecit mentionem exterorum, ac imprimis Legatorum Pontificis Romani, qui non debebant in Regno subsistere, sed statim absoluta legatione domum abire: inde enim in aliis Regnis natos esse & exortos varios tumultus, cædes, vastitates; deinde ostendebat, quantum Jesuitæ solliciti sint de eo, ut nostris à S. R. Majestate nulla dentur prædia, fundi, nulli assignentur honores, nulla tribuantur præmia: quod autem interdum ad Castellaneatus & Palatinatus invitent nostros, facere id, ut ipsos eorumque facultates exhauriant. Apprimè igitur necessarium esse, ut conscribantur omnia, quæ hic commemorata sunt gravamina, & in Conventibus Palatinatum exponantur publicè, & operam dandam, ut exceptio illa Episcoporum, in subscriptione Confœderationis (salva religione Catholica) tollatur. Præterea expedire, ut ad actus matrimonii & Baptismi frequentes conveniamus, ad testandam nostram unitatem, ad agendam horum actuum solennitatem, & ad gloriam DEI promovendam.

Quod



Quod si nec Pontificii à suo pessimo instituto cedere, nec S. R. Majestas nos defendere velit, cogitandum deinceps, quid agamus. 1595.

Dn. Martinus Bukowieczki dixit: Quævis Respubl. fide & justitia consistit, & quamdiu hæc duo locum habent, salva omnia: atqui hoc utrumque turbarunt, si non sustulerunt apud nos extranei & advenæ, unde omnia videmus mutata, omnia eversa, sed non minor causa mali nostra segnities, & parva tum pietatis in DEUM, tum officii in Patriam cura. Raro adsumus Conventibus publicis, raro sacris cœtibus, reparanda igitur & refarcienda hæc negligentia eo gradu: 1.) ut instituat generalis Legatio ad S. R. Majestatem, in qua nos Ejus Majestati, ab omni suspitione expurgemus, & defensionem ac justitiæ administrationem petamus, revocata in memoriam confœderatione, Juramento Ejus Majestatis, Libertatibus & Privilegiis, quibus æquè ac alli gaudemus. 2.) ut paretur Recessus five Consignatio, ostendenda in Comitibus particularibus, à Nunciis ex hac Synodo missis, ut petant, se suffragio fratrum juvari. Quibus confectis, si nihil proficiamus, monstrabit medium temporis & ipsa justitia. 3.) denique ipsi singulatim non desimus officio nostro, publicè, privatim, quavis ratione & modo, plurima enim per negligentiam & silentium amittuntur, præsertim, ubi adversarii ad sua attenti. Domini Gaizeri sententia fuit, ut ad hanc deliberationem, de violatione confœderationis vindicanda & ea contra omnem vim roboranda, deligerentur aliquot deputati, quod ipsum, si reliquis non videretur, omittatur, se, quantum ad rem ipsam attinet, assentiri voto Domini Palatini Minscensis. Dominus Pawlowski dixit: quamvis demandabimus negocium confœderationis Nunciis ad Comitibus, deferent hoc quidem in aulam Nunciorum, sed quid tum? protestabuntur nonnulli contra, & antiquo more violabunt confœderationem, tum ipsi per se, tum per extraneos, eorumque practicas clandestinas: autor igitur sum, ut instituat emendatio plena formulæ confœderationis, non enim hi emendabunt eam, qui in abolitionem ejus conjurarunt, atqui neque nos istud curamus, neque de emendatione cogitationem suscipimus. Quo modo igitur, dicet aliquis, istud assequi possumus? non usque adeo ad id invitando eos, qui à nobis discordes sunt in religione, sed ut nos ipsi pro virili incumbamus in hoc, & petamus obstinatè & mordicis executionem confœderationis: præsertim cum videamus restitutum esse Sacerdotibus forum & processum, & in Tribunali superent nos pluralitate votorum, Est quidem medicina confœderationis. Confurgamus, sed non statim ad arma, sed ad Conventus & Comitibus, & pariter omnes à S. R. Majestate petamus, ut à S. R. Majestate cohibeatur forma judicii recens inventi, & ut Tribunalia emendentur. Mea itaque sententia est, ut deligantur Generales ex Patronis Seniores; unus ex majore, alter ex minore Polonia, tertius ex Magno Ducatu Lithvaniæ, qui de injuriis cœtuum conquerantur, & quæ agantur passim, cognoscant. Confœderatio ipsa in se satis est firma, & quinis ab initio Comitibus approbata, nam primum inventa est in convocatione Regni, confirmata dein in electione Regis, in generali expeditione approbata, postea in Comitibus Regni recepta, & denique ab Henrico Rege Metis

1595. approbata. Res igitur æquissimas postulamus, unde mihi consultissimum videtur, ut Magnifici Domini Senatores, una cum officariis, ad S. R. Majestatem proficiscantur, & Fratribus idem significant. Dn. Zakrzewski, Judex Castrensis Radzieiowiensis, ad exequenda hæc negotia, dixit, opus nobis est imprimis DEI gratia, deinde omnium nostrum constantia, & ut Fratres studiosè adsint conventibus politicis, si qua ratione per Nuncios nostros eò devenire queamus, ut confœderatio salva maneat. Quantum attinet Legationem ad S. R. Majestatem, mihi admodum videtur necessaria, ut tantæ injuriæ & oppressiones nostræ, Majestati Sux citius & melius innotescant. Idem ferè fuit votum Domini Alberti Zychlinii, & aliorum aliquot, qui ordine suas sententias protulerunt.

Dominus Wichowski, Notarius Castrensis Radzieiowiensis, exaggerabat injurias, quas patimur contra confœderationem, & quod non sit ab instituto nostro alienum, si in clamemus ipsos quoque Catholicos, ut ista considerent, & in jure cõmuni non ferant alterutri parti vim inferri, Legationem item ad S. R. Majestatem necessariam, utilem & honorificam Synodo dicebat. Dn. Martinus Trleski, Præfectus mensæ in Palatinatu Innowladislaviensi aliud sensit, nimirum supervacaneam fore hanc ad S. R. Majestatem Legationem, & ut officia sive operas Magnificorum Dominorum Senatorum in aliud tempus reservemus, sed ut nunc annotentur ordine omnes exorbitantiæ, & in Comitiiis particularibus, Catholicis æquè ac Evangelicis proponantur.

Dn. Andreas Krotoski, Palatinides Innowladislaviensis, scire volebat, quo pacto occurrere possimus vi & atrocibus injuriis, præsertim ab iis, qui in suis sententiis reservabant sibi quædam postea exponenda, & interim approbabat Legationem, tum ad Sacram Regiam Majestatem, tum ad Conventus Regni particulares.

Dn. Christophorski dixit: Primum omnium DEI omnipotentis auxilium nobis implorandum, deinde mittendi Nuncii ad S. R. Majestatem, qui revocent EI in memoriam juramentum ipsius Regium, jura & Libertates Regni, fidem & constantiam nostram, & petant indici Comitia, ad Compositionem cum Ordine Spirituali, ut cum illis quacunque ratione pax nobis intercedere possit. Quin etiam in his ipsi injuriis de talibus solummodo remediis cogitandum, quæ sint justa, legitima, sine seditionibus & omni vi, nostrum enim est, non inferre injurias, sed pati. Jesuitæ verò sinendi, ne eos nostris accusationibus ad extrema tentanda impellamus. Similiter Dn. Goluchowski consulebat, ne ad ea descendamus defensionis media, quæ essent extrema, sed utamur iis, quæ nobis per DEI gratiam sunt residua, ut Legationes ad S. R. Majestatem, ad Fratres equestri Ordinis, querelæ, implorationes auxilii, porrò ad Legationem Regiam adhibendos Senatores, propter majorem autoritatem, idque faciendum, sine ulteriori procrastinatione, quia quotidie magis magisque urgemur.

Dn. Ossolinski: Tres habemus modos, quibus res nostras sublevare valeamus, à potentia, ab occasione, à petitione. A potentia, quia  
Jus

Jus & æquitas ipsa à nobis stat, quod si violetur, potest vindicari, ad quod medium nobis non licet confugere, nisi quum reliqua omnia desunt, & hoc ipsum faciendum legitime. Ab occasione, quia cum aliquid arduum incidit in Comitibus, nolumus suffragari votis aliorum, nisi prius nobis Confederatio confirmetur: quæ ratio est admodum periculosa, propter res multas graves & urgentes, quæ moram non patiuntur. Tertius modus est, ut petamus à S. R. Majestate auxilium, verum, ut petitio illa pondus aliquod habeat, primum necesse est, ut nos apud S. R. Majestatem, à variis suspicionibus & calumniis adversariorum defendamus, postea, ut ordine ea, quæ patimur passim contra jus & Libertates nostras, per eosdem Nuncios exponamus, & ut idem in Conventibus particularibus fiat. Denique in illa petitione debet contineri Justificatio nostra, quantum attinet Spirituales, quod videlicet non simus tam duri & intractabiles, ac si cum illis de bono & æquo amicè civiles controversias componere nolumus: petere igitur debet aliquis Senator, in assistentia reliquorum Legatorum, ut nos S. R. Majestas cum Spiritualibus in gratiam reducat. Ut verò armis resistamus, non est pium, nec consultum, nam & in aliis Regnis id pessimè cessit, nec dum incendium illud est restinctum, quandoquidem veritas, utut prematur, opprimi tamen nunquam poterit. Agendum ergò mitissimè, confugiendum ad Jus, & Dominus DEUS implorandus, ut Spiritum nobis patientiæ, lenitatis & prudentiæ largiatur.

Dominus Laurentius Skarbek, Capitaneus Lucinensis, Legationem ad Regem & Regni Status approbavit, deinde intulit aliquid de ceremoniis, quod multi optarent, eas ubique esse easdem. Dn. Sendivojus Ostrorog, similiter collaudavit Legationem ad Regem & Comitibus particularia, sed quomodo possint præterita ulcera sanari, injuriæ vindicari, damna resarciri, se nullum modum videre, itaque relinquebat hoc disceptandum reliquis.

Similiter Dn. Joannes Siedliczki, omnes istas legationes acceptavit, sed tamen verebatur, ut aliquid hisce proficeretur legationibus, quod si incassum caderent, mirabatur, cur non de alio quoque ageretur remedio, quid videlicet faciendum, si cum precibus rejiciamur. Dn. Martinus Chrzastowski dixit: videri sibi, ut proposita justificatione & querela nostra, coram S. R. Majestate, simul eidem offeratur Consensus noster & Confessio, & probetur, nos iniquissimè pro hæreticis & blasphemis à Jesuitis ac Pontificio Clero traduci.

Cum ita sententias ex ordine dicerent omnes, allatum est responsum à Civitatibus Prutenicis per Generosum Dominum Petrum Goraiski, cujus hæc fuit summa. Invitationem honestissimam, nomine præstantissimæ & generalis hujus Synodi, ad receptionem & subscriptionem Consensus, esse sibi gratissimam, eò, quod non videant quicquam vituperio dignum in eo, imò animadvertant Consensum esse pium, utilem & necessarium in Ecclesia DEI, eosque facile, quantum ad se attinet, posse adduci, ut eidem nomina dent sua, sed quia publica funguntur legatione, hæc autem res non fuit ad deliberandum in ipso-

1595. ipsorum Rebus publ. proposita, eos non audere quicquam præter mandatum & assensum Civitatum suarum decernere. Orare igitur eos, ut Magnificentiae & Amplitudines Vestrae non offendantur, quod calculo externè Consensum non audeant comprobare, neque ei subscribere, sed reversi domum, promittunt, se hæc suis proposituros, & autores futuros, ut subscribant Consensui, in cuius rei arrham & signum, spondent, quod omnibus suis Concionatoribus, præsertim, si qui reperiantur contentiosi & maledici, in ipsorum Civitatibus, prohibere velint omnes rixas, & ut nihil aliud contra alium acerbè in concione proferat: & orare, ut sibi quoque loca in Universalibus synodis ad subscriptionem relinquuntur. Petere ergo officiosè iterum atque iterum, ut Illustres, Magnifici & Reverendi Domini, responsum ipsorum boni consulant, ac de Civitatibus ipsorum, simul & de ipsis Dominis Legatis optima quæque sibi persuadeant, eosque cum ipsorum publicis injuriis, sibi commendatissimos habeant. Hæc est summa prolixioris Dn. Goraiski sermonis. Hoc absoluto & grato animo accepto Civitatum Prutenicarum responso, redierunt Dn. Assessores ad sua vota. Dn. Trzylatkowski, Vice-Capitaneus Radomiensis, agebat, inanem futuram illam ad S. R. Majestatem legationem, eò, quod in superioribus Comitibus, etiamsi multæ intercesserint, Illust. & Magnif. Dominorum Senatorum preces, nihil obtinuerimus: satis igitur esse, si injuriæ istæ ordine consignatæ, Fratibus in Comitibus particularibus per Nuncios exponantur, & postea in generalibus Comitibus, per Legatos instetur, ut nobis administraretur Justitia.

Dn. Goraiski ait: Optarem, ut de tantis rebus consilia agitaremus solidè, constanter & maturè, dum tempus superest & occasio aliqua. Jam enim sine ullo pudore aut metu, Confederatio vim patitur, Spirituales Jurisdictionem pristinam sibi in nos vendicant, beneficiis juris nos privant. Quare consideranda nobis & diligenter animadvertenda sunt hæc, Comitibus sunt adeunda, Legati tum fideles & animosi eligendi, qui, ad mortem usque libertates suas, sibi cum fratribus propugnare esse propositum, testentur, constanter in veritate & gloria nominis divini tuenda perseverandum, imò & ultimum telum, id est, potentia & propugnatio ac defensio libertatum nostrarum & conscientiae, si ita res postulet, ordine tamen legitimo, arripiendum. Deinde, quantum ad interiorem Ecclesiae Statum attinet, pietas tantò seriò est amplectenda, ut nos, qui vero DEI cultui adherere nos gloriamur, in ratione vivendi dissolutiori, nolimus nos accommodare mundo ejusque moribus: id, quod sancta disciplina in nobis corrigere poterit. Tertio, divitiis & facultatibus, quas nobis divina Clementia largiri dignata est, ut moderatè utamur, & quæ supersunt, in usus pios & necessitates Ecclesiam urgentes, reservemus. Denique ambiendæ nobis exterorum amicitia, ut nos nobis faventes habere possimus. Quid enim aliud pios in Gallia recreavit, quam vicinorum auxilia Principum, Joannis Casimiri, Saxonis &c.? Quomodo autem utendum esset potentia & præsidis conquistis, facile videremus, & de hoc nolo in præsentia agere. Nihil autem hoc attingit S. R. Majestatem, quæ & Juramento obstricta, ut mihi Jura & Libertates integras conservet, à qui-

à quibus si declinet, non debet vitio vertere, si oppressi sibi consulere cogantur. Placet etiam mihi consilium Magnificorum Dominorum Palatinorum, ut omnia ordine & autoritate fiant, & in deliberationem veniant, non tumultuariè & privatim, quandoquidem privatus malè sibi sumit, quod ipsi malè convenit. Optimum igitur est, ut ad Palatinatus perscribantur hæ injuriæ, & simul ad S. R. Majestatem instituaturs legatio, idque maturè, antequam majus & gravius aliquid oriaturs, cujus rei exempla plurima, habemus in Gallis. Tempus autem huic rei oportunum erit in Comitibus, ubi etiam pro extremis querendum ex S. R. Majestate, utrum velit nobis in suo robore conservare Confœderationem? Quare præparare nos ad hæc aggredienda debemus, cum magna deliberatione, & res nostras solerter agere.

Domino Andreæ Grodziecio videbatur, ut omnes ad Comitibus proficiscanturs, & ut ad Reverendum Dominum Archi - Episcopum petitio instituaturs, ut nos in his postulatis & querelis suffragio suo adjuvet.

Dominus Skorulski dixit: Vix ausim suadere, ut legatio mittatur ad S. R. Majestatem, eò, quod ex præteritis judicium sumendo, vix aliqua spes superest, nos quicquam impetrare posse. Si verò tentatis omnibus, nihil solatii reliquum sit, ad augendas vires contra impetum, & ad tuendas libertates, multum facere Confensionem cum Urbibus Prutenicis, cum Duce Prussiæ, cum Duce Curlandiæ, cum Civitate Rigenfi, & aliis nostræ orthodoxæ religioni addictis. Domini Martini Broniewski sententia hæc fuit: duplices res Ecclesiæ DEI vastitatem inferunt, aliæ intrinsecus, aliæ extrinsecus. Intrinsecæ sunt, vita multorum improba, & Ministrorum Verbi negligentia. Extrinsecus etiam duo multum damni dant, nempe hæreses & oppressiones violentæ, quæ quidem hoc tempore ita cumulanturs, ut penè sint intolerabiles. Quum enim quatuor sint res, quas nos in vita charissimas æstimamus, nimirum Anima, cui adjuncta Conscientia, bona existimatio, bona fortunæ & bona corporis. Hæc omnia, quanta rabie petant adversarii, quis est tam hospes in nostra Republ. qui non animadvertat? nam conscientias nostras dominari, easque ad idololatriam adigere volunt; existimationem nostram illegitimitate vellunt & arrodunt; bona fortunæ & patrimonia multis prætextu juris eripiunt, involant denique in corpora, non viventium tantum, sed & defunctorum. Qua ratione autem his malis occurrendum, & an occurrendum omnino? certè nisi essem unum Reipubl. membrum, patienter ferrem, & jugum servitutis tolerarem, verum non licet juris beneficia, quamdiu restant, repudiare. Præterea quum simus confœderati cum DEO ratione Christianismi, incumbit nobis, omnibus viribus atque opibus, ut gloriam DEI promovere studeamus; ad quod accedit Juramentum S. R. Majestatis, quod debet esse sacro-sanctum, Jus publicum, libertas nostra, & alia multa. Quomodo ergo occurrendum grassanti malo, salva Majestate Regia, salva Republ. & omnibus Regni Statibus? Suppeditant autem nobis alia extrema, alia subalterna, medendi huic malo media: ego verò de subalternis tantum

1595. breviter agam, quorum alia sunt, quæ pro una vice, alia, quæ in perpetuum Ecclesiæ Christi utilia esse possunt. Pro hac vice facere videtur, duplex illa legatio, una ad Sac. Reg. Majestatem, alia ad Fratres in Conventus particulares. Legatio ad S. R. Majestatem, partim utilis videtur, partim non utilis.. Inutilis eo, quod major oppressio- num harum pars Regi non sit ignota, neque semel ad Ejus Majestatem hujusmodi querelæ fuere datæ, sine ullo nostro profectu, aut mitiga- tione. Utilis deinde, quod licet antea incassum fieret, Dominus DEUS, qui clementissimus est, efficere potis est, ut aliquid impetre- mus, sed opus est, ut legatio instituat cum autoritate. Quid au- tem continebit illa Legatio? primum, ut à Sac. Reg. Majestate Con- fœderationis incolumitatem exposcamus, in qua petitione requiritur, ut omnes objectiones refellantur, ne forte tum, dum veteres petiti- ones renovamus, cum veteribus responsis dimittamur: deinde oran- dum, ut S. R. Majestas Ejus solius rei gratia indicat Comitiam, ita, ut nihil aliud præter hoc Confœderationis thema agitur. Altera Le- gatio ad Palatinatus, ut Magnifici Domini Fratres considerent, quid nos unius corporis membra & Cives Regni, nobis invicem alienet, quid conturbet, nimirum ingenia externa, sub calido cœlo prognata, quæ ita eos in nos axacerbant, & incitant, ut alter alteri non fidat: hæc autem omnia initium sumunt ab iis, quibus hic (ut Comicus ait) neque seritur, neque metitur, ac necesse est, ut Nunciis dentur plenæ instructiones, cum enumeratione nostrarum miseriarum. Sed videtur etiam non minus necessaria Legatio ad Illustrem & Magnificum Do- minum Cancellarium, Generalem belli Ducem, qui nunc est in excu- biis periclitantis Patriæ, cujus autoritas nobis plurimum prodesse po- terit. Idem significandum Magnificis Dominis Senatoribus, & Fra- tribus equestri Ordinis, & addendum, ut provideant, ne quid detri- menti Respubl. capiat. De extremo & finali remedio, nunc non agam, sed descendo ad perpetua media, quæ sunt, ut Magnifici Do- mini Senatores, ordine, tempore, in aula S. R. Majestatis commoren- tur, & ejus lateri adhæreant, non detrectantes sumptus Regno huic tam utiles & necessarios: præterea, ut nostri maxima frequentia ve- niant in Comitiam, ad tuendas libertates, ne opprimamur. Edenda ad id parænesis, qua Seniores in districtibus Fratres ad id commone- faciant. Habendus etiam delectus, inter Evangelicos & Catholicos, qualem illi in nobis observant, ita tamen, ut id non fiat apertè, sed ut & matrimonia cum suis contrahant, filiasque illis elocent, & præ- mia publica suæ confessionis Fratribus, nostri procurent. In Con- ventibus Deputatorum, ratio habenda votorum, ubi major numerus prævalet in eligendis Deputatis, unde fit, ut plures ex sua factione eligant Catholicos, possemus autem & nos nostros eò mittere Legatos. Reliqua aliis dicenda relinquo. Dn. Brzezinski laudavit consilium mittendæ Legationis ad S. R. Majestatem, ad Palatinatus & ad Comitiam particularia. Idem fecit Dn. Jacobus Tulibowski, Dapifer Brzestens- is, & ad aliorum vota se retulit. Dominus Henricus Girck, assensit voto Domini Bronievii additis quibusdam, quæ ad pietatem, con- stantiam & mutuam concordiam, ac planè fraternam in Christo con- junctionem facerent. Dn. Palczowski in eandem sententiam pedibus  
ivit,

ivit, ac Legationem utramque approbavit, eò, quod maxima pars harum injuriarum, neque S. R. Majestati, nec Catholicis bonæ conscientiaë sit nota. 1595.

Dominus Dorpowski verba fecit, de oppreffione Civitatum Prutenicarum, præsertim de Bannitione, quæ illa secum attrahat pericula, & quod Borussia sit instar muri nostræ Christianitati. Comprobavit etiam Legationem ad S. R. Majestatem & ad Fratres, ac postremo expetivit consilium, quid sibi & aliis faciendum, si Palatinatus eos in armis comparere jubeat. Huic respondit Magnificus Dominus Capitaneus Radzieioviensis: quantum attinet bannitionem, inspiciate Jus commune, reperietis scriptum. Monebitur Nobilitas, debetis vos sistere in certum locum, sed Civitates expugnare non tene-mini. Si urbes constantes erunt in suo instituto, neque modo in hanc, modo in illam partem nutabunt, benè ipsis erit, nec metuendum periculum. Dominus Succamerarius Lublinensis dicebat, se admodum delectari tam prudentibus, & sanis consultationibus Magnificorum Minorum Fratrum, quæ adhibitæ sunt, tam in prima, quàm in secunda propositione, ac quia satis sapienter multa dicta sunt, & allata in medium à multis, sibi non restare novum quid, quod adjicere debeat, solummodò imprimis requiri, pietatem, DEI timorem, preces, fidem, constantiam & modestiam. Præterea quod attinet Legationem ad S. R. Majestatem, ajebat eam apprimè esse necessariam, ut suspicionem omnem finistrè de nobis sentiendi præcidamus, subjectionem nostram, & fidem sinceram, per Viros magnæ autoritatis contestemur, ut Majestati Ejus referamus, quid hic egerimus, injurias, quas patimur, exponamus, & quid periculi toti Regno ista attrahant, exponamus, occasione sumpta à recentibus tumultibus, Posnaniensi nimirum devastatione, & quod Lublini nostris omninò sacris concionibus interdicerent volunt. Nullum igitur his malis præsentius solatium, quam Legatio ad S. R. Majestatem, quæ etiam apud adversarios nobis insidias struentes, mala suspitione nos levabit: sin omninò negligeremus hanc Legationem, in eam opinionem incideremus apud S. R. Majestatem, quod aliquid novi, clam per practicas moliamur: quid, quod inde manifestum capiemus signum, quid nobis de Sacra Regia Majestate imposterum polliceri debeamus. Alteram Legationem institui debere ad Palatinatus, per binos aut ternos Nuncios, tum, ut nos justificent coram suspicioso & malè de nobis loquentibus, tum, ut referant aliis Evangelicis, quid hic fuerit actum à nobis, tum denique, ut coram, onera nostra exponant, & commune auxilium implorent. Tertiam Legationem sibi quoque necessariam videri, ad Illustrem Ducem Ostrogiaë, Palatinum Kyoviensem, ut cognoscamus ex eo, quid deinceps ab eo nobis expectandum, & ut constans esse velit, in conjunctione & societate nobis semel oblata, & à nobis recepta. Quartam Legationem instituendam, ajebat, ad Illustrem & Magnificum Dominum Regni Cancellarium, quem hac ratione honore afficeremus, ut primarium Regni Senatorem, & armorum pacisque Præsidentem, & simul peteremus consilium & auxilium in tam afflictis rebus, quandoquidem Magnificentia sua, non semel nobis operam suam hac in par-

1595. parte fuit pollicita, præterea necessarium videri, ut possint citò haberi Synodi Districtuum propter fratres nostros, ut cognoscere possint, quid in hac Synodo constitutum fuerit, ut recitentur ipsis Canones, de disciplina, Scholis, ordine & aliis ad Ecclesiæ bonum regimen spectantibus. Ad extremum, deligendos Seniores generales, ad quos referri posset de injuriis & negotiis, Ecclesiam DEI concernentibus. Deligendos & Deputatos, qui conscribant unam confessionem & ritus ecclesiasticos, Cancionalia sive Catecheses, item Agendæ Sacramentorum, ut conferantur invicem, & ad unam formam redigantur. Imponatur etiam necessitas Ministris Ecclesiæ, ut hortentur auditores suos, ut alacrius ad Conventus publicos, & alios necessarios actus conveniant: multa enim ibi possunt incidere, quæ aut noceant Ecclesiæ, aut eam quavis ratione afficiant. Conclufit Magnificus Dominus Capitaneus Radzieioviensis, Director Synodi: Sententia Generositatum Vestrarum, est in fundamento & scopo consentiens, in circumstantiis quibusdam discrepans, & sunt res duæ, quid nimirum faciendum modò, & quid imposterum agendum. Quid modò faciendum, an videlicet Legatio sit mittenda ad S. R. Majestatem, vota erant diversa, sed prævalent multitudine & rationibus illa, quæ mittendam censent: quandoquidem antea quoque in rebus minoris momenti, instituta fuerunt ad Majestatem Suam Legationes, nunc autem multò plura sunt, quæ nos afficiunt, & ut hoc faciamus, impellunt. Ut autem hæc Legatio sit solennis, adornari debet per homines in Republ. primarios, quales sunt Magnifici Domini Senatores, sic & ad Palatinatum, conventus mittendi Nuncii cum Instructione, in qua breviter memoriæ causâ, consignabuntur exorbitantiæ & injuriæ, quæ nobis impunè fiunt & studiosè: mittendum autem eò, partim, ut nostræ quoque confessionis eligi possint Deputati, partim, ut purgemus nos fratribus, qui aliter, quam par est, de nobis sentiunt. In fine hortatus est omnes ad alacritatem, in promovenda gloria DEI, in expediendis officiis cujusque, & orationem suam voto ad DEUM, sive deprecatione, conclufit.

Antequam solveretur Conventus, actum fuit de Legatis ad S. R. Majestatem deligendis, de Legatis ad Palatinatus, ad Dn. Cancellarium, & ad Dominum Palatinum Kyoviensem, sed tamen, quinam, quo, & quibus cum mandatis proficisci deberent, decisio hæc in sequentem diem fuit rejecta. Ibidem decretum à Synodo, ut ad Civitates Prutenicas Literæ scriberentur: quod officium commendatum est & injunctum Nobili Domino Henrico Gircæo. Atque ita negotia hujus diei, gravia & magna, propitio Numine conclusa sunt, addita adhortatione & precibus per Dominum Erasmus, ubi & hymnus decantatus fuit.

### Sessio quinta, ad diem XXVI. Augusti.

**H**Oc die verba fecit ad populum Dominus Joannes Turnowski, Concionator aulicus Magnifici Domini Palatini Brzestensis: qua absoluta, convenerunt omnes in auditorium: ubi primum  
Ma-



Magnificus Dominus Director, legit instructionem Legatis dandam ad S. R. Majestatem, quam etiam omnes uno ore approbarunt, & pro ea summas gratias egerunt. Postea Dn. Simeon Turnovius legit denuò Articulos & Canones Synodi Generalis Thoruniensis, correctos in aliquibus locis, ubi adhuc quædam nonnulli desiderarunt, & fuerunt quædam in iis, ad vota postulantium correctæ. Ibidem etiam occasione summæ ad Scholas erigendas componendæ, sive conferendæ, orta est contentio quædam, de usuris, utrum videlicet quodlibet fœnus & commodum, quod ex pecuniis alteri mutuo datis, percipitur, à DEO sit prohibitum, an non? ad quam quæstionem multa à multis in utramque partem dicta sunt, & distinguebant usuras ab aliis contractuum modis; qui sine damno utriusque contrahentis fiunt, sed quia hæc quæstio non erat istius loci, & per temporis angustiam non poterat de ea ex fundamentis agi, Ministri omittendam eam censebant, & concluderunt, saluberrimum esse & tutissimum, usuram, quam DEUS damnat, vitare, neque in quoquam eandem approbare, præsertim cum plus fatis, nostris pessimis temporibus, reperiat in hominibus inhumanitatis, avaritiæ, expilationum, & varii generis fraudum: deinde extare non pauca de usuris, tam ab antiquis, quam à recentioribus Theologis scripta, quæ liceat cuique consulere, & ad amissam Scripturæ Sacræ examinare. Atque ita disceptatio de usuris, vix tandem, præcisâ fuit.

Ibidem etiam Dn. Henricus Girck legit publicè Exemplum Litterarum, ad Prutenicas Civitates ex Synodo datarum, quod etiam publicè approbatum est & obsignatum. His absolutis, accesserunt ii, qui ad diem usque Sabbathi manserant in Synodo ob subscriptiones, & Sigillorum applicationes super Actis & Constitutionibus, sive Canonibus Synodi Thoruniensis, quorum Universalium (ut vocant) exempla, confecerat numero quatuor, Notarius Synodi Daniel Mikolajewski, & ad subscriptiones Ministrorum alia quatuor Exempla seorsim idem pararat; quæ subscriptiones una cum obsignationibus vix intra tres horas absolvi potuere. Tandem confectis omnibus, delecti fuerunt, Seniores Generales Ecclesiæ, Legati varii, à tota Synodo huc illud mittendi, quorum ordo & nomina hæc sunt.

## I.

Nominati sunt Seniores generalès, ad quos Superattendentes, in politicis & ad conservacionem Ecclesiæ pertinentibus, negotia omnia referre debent: qui etiam negotia omnia universalia cognoscere, & aliis significare tenentur, & in genere Patrocinium & sollicitatio tranquillitatis Ecclesiæ ipsis incumbet.

*Ex majore Polonia.*

Illustri & Magnificus Dominus Andreas Leszczynski à Leszno, Palatinus Brzestensis.

Magnificus Dominus Svientoslaus ab Orle Orzelski, Capitaneus Radzieiowiensis.

kk

Ex

1595.

*Ex minore Polonia.*

Illuſtris & Magnificus Dominus Stanislaus Goſtomski à Lezenice, Pa-  
latinus Ravenſis.

Magnificus Dominus Stanislaus Szafraniec, Belli Dux in Terra Cra-  
coviendi.

*Ex Terra Volynenſi & Podolia.*

Magnificus Dn. And. Firlei, Caſtellanus Radomiendiſis.

Magnificus Dominus Capitaneus Camenecenſis.

*Ex magno Ducatu Lithvania.*

Illuſtris & Magnificus Dn. Ghriftophorus Radzevilius, Dux &c. Pala-  
tinus Vilnenſis.

Magnificus Dominus Dohoroſtaiski, Pocillator Magni Ducatus Lith-  
vania.

## II.

## Legati delecti ad Sacram Regiam Majeſtatem.

Illuſtris & Magnificus Dominus Andreas à Leſzno Leſzczynski, Pala-  
tinus Brzeſtenſis Cujavia.

Illuſtris & Magnificus Dominus Stanislaus Goſtomski à Lezenice, Pa-  
latinus Ravenſis, Capitaneus Radom.

Magnificus Dominus Andreas Mencynski, Caſtellanus Vielunendiſis.

Magnificus Dominus Stanislaus Szafraniec, Belli Dux (Voiski) Cra-  
coviendiſis.

Magnificus Dominus Andreas Szafraniec, Capitaneus Leloviendiſis.

Generoſus Dominus Andreas Zaręba ex Kalinowa.

Generoſus Dominus Andreas Oleſzniczki.

Generoſus Dominus Andreas Grodzieczki.

Generoſus Dominus Andreas Rei de Nagłowice.

Generoſus Dominus Chriſtophorus Pawłowski.

Generoſus Dominus Petrus Palczowski.

Generoſus Dominus Martinus Chrzęſtowski.

## III.

## Legati ituri ad Illuſtrem &amp; Magnificum Dominum Cancellarium.

Generoſus Dominus Andreas Rei de Nagłowice.

Generoſus Dominus Martinus Broniewski.

## IV.

## IV.

Legati designati ad Illustrem & Magnificum Dominum  
Palatinum Kyoviensem.

1595

Magnificus Dominus Firlei, Castellanus Radomiensis.

Magnificus Dominus Nicolaus, Comes ab Ostrorog.

Magnificus Dominus Adamus Goraiski.

Iidem etiam ad Synodum Volinensem sunt profecturi.

## IV.

Legati missi ad Conventus particulares Palatinatum.

*Ad Cracoviensem Palatinatum.*

Dn. Christophorus Pawłowski. Dn. Valerianus Kolek. Dn. Andreas  
Szafraniec, Capitaneus Leloviensis, & Dn. Caspar Koinski.

*Ad Posnaniensem.*

Dn. Sendivoius, Comes ab Ostrorog. Dn. Andreas Grodziecki. Dn.  
Martinus Bukowiecki. Dn. Joannes Lipski.

*Ad Sandomiriensem.*

Dn. Petrus Goraiski. Dn. Hieronymus Czyżowski. Dn. Petrus Go-  
luchowski. Dn. Nicolaus Trzylatkowski, Vice-Capitaneus Ra-  
domiensis.

*Ad Siradiensem.*

Dn. Joannes Krzyżtoporski. Dn. Petrus Widawski. Dn. Corycinski.

*Ad Lenciciensem.*

Dn. Laurentius Skarbek, Capitaneus Lucinensis. Dn. Joannes Kof-  
fowski.

Dn. Martinus z Boży Zakrzewski. Dn. Matthias Minewski.

*Ad Brzestensem & Innowladislaviensem.*

Dn. Joannes Niemojewski, Judex Castrensis Innowladislaviensis.  
Dn. Nicolaus Rozenski.

Dn. Martinus Trleski. Dn. Gallus Koscielski, Pro-Judex Terrestris  
Brzestensis.

*Ad Terram Vielunensem.*

Dn. Georgius Latański, junior. Dn. Kierzynski, Notarius Ostrze-  
zenicensis.

*Ad tractum Dobrzynensem.*

Dn. Adrianus Chelmiczki. Dn. Valentinus Preczkowski.

Ad

1595.

*Ad Plocensem.*

Dn. Niszciczki, Capitaneus Ciechanoviensis. Dn. Capitaneus Przasnisiensis.

*Ad Masoviensem.*

Dn. Grzybowski, Succamerarius. Dn. Christophorus Kleninski.

*Ad Ravensem.*

Dn. Succamerarius Ravenfis, cum fratribus Dominis Zalufciis.

*Ad Ducatum Prussiae.*

Dn. Simon Ostromieczki. Dn. Albertus Dorpowski. Dn. Caspar Brzezinski.

*In Russiam.*

Dn. Castellanus Sanocensis. Dn. Stanislaus Radniczki. Dn. Martinus Broniewski.

*Ad tractum Chelmensem.*

Dn. Chelmski & Dominus Capitaneus Tarnogoriensis.

*Ad Zatoriensem & Oswiecimensem.*

Dn. Petrus Palczowski, adscito sibi Collega aliquo, nostrae Confessionis.

*Ad Podoliensem.*

Dn. Capitaneus Camenecensis, una cum fratre suo Dn. Pocillatore.

*Ad Belfensem.*

Dn. Joannes Lipski, Succamerarius Belfensis. Dn. Nicolaus Comes ab Ostrog.

*Ad Lublinensem.*

Dn. Andreas Rzcziczki, Succamerarius Lublinensis, & Dn. Andreas Rei de Nagłowice.

*In Subsylvaniam. Na Podlasie.*

Dn. Raczko, Campiductor, cum fratre Joanne. Dn. Caspar Kossowski.

*Ad tractum Volinensem.*

Dn. Czaplicz, Judex. Dn. Eustachius Malinski. Dn. Bohomtin, Vexillifer.

*Ad Kyoviensem.*

Illustris & Magnificus Dominus Palatinus Kyoviensis, procurabit Nuncios.

Ad

*Ad Braclaviensem.*

1595.

Dominus Balthasar Oporowski. Dominus Bukojemski.

*Ad magnum Ducatum Lithuaniae.*

Decem Universalia Sigillis munita &amp; subscripta, mittantur distribuenda in Palatinatibus.

Conscribi autem debent in hac Synodo Instructiones & tradi Legatis, aut transmitti ad omnes Palatinatus. Atque hæc sunt præcipuæ ex Synodo Legationes.

Post delectos & publicè indicatos hos omnes Legatos, admirabili DEI gratia, præter expectationem adversariorum, & præter spem nostram, res omnes & negotia nostra synodica, in pace, concordia, & amore fraterno finita sunt & conclusa: ideoque primùm Magnificus Dominus Capitaneus Radzieioviensis, Director Synodi, omnibus Illustribus, Magnificis, Generosis, Reverendis & Clarissimis Viris, prolixè gratias egit, pro tanto labore, quem ob promovendam gloriam DEI infumere non detrectarunt: ac precatus est omnibus salutem plurimam, ac benedictionem divinam, & tandem omnes divinæ gratiæ commendavit. Deinde Dominus Simeon Turnovius, Illustri Domino Palatino Brzestensi, Domino Palatino Minscensi, Domino Stanislao Szafraniec, Domino Capiteo Radzieioviensi, & toti cœtui Dominorum Patronorum & Fratrum Ministrorum, gratias egit, studium & diligentiam ipsorum commendavit, ad constantem veritatis professionem & fidem incitavit, gratiam divinam & prosperam valetudinem imprecatus est. Denique in eodem auditorio Dominus Franciscus Jezierski, paucis ad preces & gratiarum actionem exhortatus est, ubi etiam omnes genibus flexis DEUM precati sumus, ut Synodum hanc, ad nominis sui gloriam promovendam, ratam faceret &c. Inde omnes contulerunt se in templum, in quo conciones haberi sunt solitæ: ubi denuò Dn. Erasmus præfatus est, & hortatus ad solennes DEO in cœtu, pro hoc tanto beneficio, gratias agendas, ad grata mente celebranda dona divina, quod his calamitosis temporibus, DEUS Ecclesiam suam ingenti consolatione recreare dignatus est, & canebatur Psalmus 84. *Quam dilecta tabernacula tua Domine: & postea Canticum Ambrosii: Te DEUM laudamus &c.* Hoc finito, Magnificus Dominus Capitaneus Radzieioviensis, amplissimo Senatui Thoruniensi, pro concessio templo, hospitiiis pacificis & omni benevolentia, nomine totius Conventus, gratiam habuit: cui Dn. Henricus Strobandus latinè respondit, & totius Civitatis studia, Magnificis Dominis & toti congregationi detulit. Atque ita generali huic & frequentissimæ Synodo Thoruniensi, non sine magna festivitàte, applausu & lætitiâ omnium, finis fuit impositus die 26. Augusti, circa horam quartam pomeridianam, Anno Domini M. D. XCV.

Pro quo DEO Patri, Filio & Spiritui Sancto, DEO uni & trino, sit benedictio, laus & honor, in sæcula. Amen.

Daniel Mikolajewski, Notarius Synodi Generalis  
Thoruniensis, descripsit 1. Octob. 1595.

1596.

34.

Instructi-  
on auf den  
Warschau-  
ischen  
Reichs-  
Tag.

**P**rimum quidem à Dominis Consiliariis Ordines inferiores petunt, ut ad dictum Comitiorum diem, quotquot adesse poterint, tempestivè Varfaviam veniant: quod, ut & Nuncii idem faciant, etiam Status & Ordines hortantur, ac quoties necessitas postulaverit, apud eum, qui ex Consiliariis ibidem futurus est in ordine primus, conveniant, tum data ipsis Majestatem Regiam conveniendi & salutandi potestate, S. R. Majestati Ejus, nomine Statuum & Ordinum Terrarum Prussiæ, humillima fidei & subjectionis delatione, diuturnæque valetudinis, omniumque Regiarum fortunarum & successuum comprecatione præmissa, S. R. Majestati submissè permagnas agent gratias, pro verè paterna vigilantia & sollicitudine, in propulsandis iis, quæ Regno huic periculum & fermè ruinam minari videntur, nec minus gratulabuntur S. R. Majestati, de ea felicitate, qua frui æternus DEUS contra quosvis, qui hostilia tentare præsumperunt, hucusque benignissimè largitus est, Eundem æternum, omnipotentemque DEUM ardentibus votis rogantes, ut & imperposterum largiri id ipsum dignetur.

Deinde, cum non modo ab ipso initio felicissimi adventus S. R. Majestatis in Terras Prussiæ, sed multò magis, postquam Regni diademate feliciter insignita fuisset, multis subsequenter consecutis & celebratis Comitibus Regni, quæ sit ratio Jurium, Privilegiorum, Libertatum & Consuetudinum Terrarum Prussiæ, quibus ultra centum annorum spatium Majores nostri usi sunt, ac quæ postmodum, fermè singulis annis, nova incommoda & difficultates contra eadem irrepserint, submissè aliquot scriptis oblatis, S. R. Majestati, Domino nostro Clementissimo, Status & Ordines ostenderint, & quidem aliquoties, de abrogandis hujusmodi gravaminibus, spes ipsis facta fuerit, verum hætenus nihil re ipsa consecutum, Domini Consilarii cum Nunciis imprimis, ea qua par est observantia, S. R. Majestati in memoriam ea omnia humillimè revocabunt, ex locoque suo quisque, sedulo urgebunt & instabunt, ut tandem æquissimis postulatis nostris, S. R. Majestas benignissimam rationem habere, ac quæ contra Privilegia & Libertates nostras, quoquo modo difficultates irrepserunt, & de quibus hucusque aliquot peractis Comitibus questi sunt, tollere & abrogare clementissimè velit. Quod si hoc factum (utì confidimus) experiemur, omninò Majest. Reg. confirmabunt, multò nos ad præstanda fidelissimæ subjectionis suæ obsequia fore alacriores, nec quicquam, quod ad tuendam dignitatem S. R. Majestatis, commodumque Reipubl. spectabit, tam præsentem tempore, quam in futurum, nihil in nobis desiderari passuros.

Et cum causæ notabiles, Terras Prussiæ concernentes, non nisi cum Consiliariis Terrarum Prussiæ, à S. R. Majestate, ex præscripto & verbis Privilegii, terminari & definiri debeant, humillimis precibus rogabunt, ut Ipsamet Regia Majestas, visis nostris Privilegiis, satis

tis disertis & perspicuis verbis conscriptis, pro sua clementia & auctoritate Regia, penes ea, has terras conservare, & quæ contra ea paucis abhinc annis introducta sunt incommoda, abrogare clementissime dignetur. Quæ præterea sint & qualia, quæ humillimè nobis concedi petent, ea sunt.

1596.

Primum, quod bona, possessiones & tenetæ, tam spiritualis, quam sæcularis conditionis, hominibus, non veris Terrarum Prussiæ Indigenis, sed extraneis & forensibus, contra aperta Privilegiorum nostrorum verba dentur & conferantur: hoc ne imposterum fiat, humillimè S. R. Majestati supplicabunt, in eoque Jurium & Privilegiorum communis Patriæ rationem habebunt, quæ, si ita necessitas postulaverit, allegabunt, ac imprimis Privilegium D. Casimiri Regis, Anno 1454. Deinde aliud Privilegium Venerabilis Capituli Warmiensis, super Electione Episcoporum. Non minus etiam cautionem D. Sigismundi Regis, in persona Joannis Balinski: item Exemplum Domini Scziniski, Palatini Plocensis, & de Republica benè meriti Senatoris, cui Præfecturam Mevensem, à Rege Sigismundo concessam, postea S. R. M. admonita, vicissim ademit, ut ita S. R. Majestas Exemplum Antecessorum suorum merito imitari deberet, præsertim cum & ipsa Majestas Regia, ante discessum suum in Sveciam, peculiari rescripto suo clementissimè promisit & cavit. Ac tandem aliis juribus & rationibus, quæcunque ad rem spectabunt, demonstrabunt, omninoque negotium hoc ita urgebunt, ut aliquid certi Status & Ordines Prussici jam re ipsa consequantur.

Deinde cum per hosce annos aliquot, hominibus de Republica non malè meritis, bona sub prætextu Statuti Alexandri de Executione, quæ Terras Prussiæ propterea afficere non debet, quod Constitutio ejusmodi Iphis insciis condita, & in Terris Prussiæ nunquam publice proposita, aut acceptata fuit, una cum summis in iis inscriptis adempta, & absque ulla compensatione & moderatione extraneis & forensibus collata sint, tantoque rigore & adhuc ex Nobilitate & Civitatibus quamplurimi ea infestentur, ut bona eorum, creberrimis evocationibus post Curiam Majestatis Regiæ, in dubium vocentur. Quare Constitutione generali ad normam & modum, qui Terris Prussiæ est concessus, his etiam Terris & omnibus ejus Incolis ea de re caveatur. Id verò ita urgebunt, ut, cum summa æquitate hæc petitio nitatur, etiam in effectu obtineant.

De Scultetiis quoque, molendinis, tabernis & id genus bonis, ostendent, diversam esse in Terris Prussiæ rationem, ab ea, quæ in Jure Polonico observatur: nullo enim unquam tempore Scultetiæ, molendinæ, ac Tabernæ, in his Terris executioni erant subjectæ, tum etiam Scultetiarum alia in hac Provincia est ratio, quam in Polonia, ex eo, quod ad militiam Sculteti in Prussia non sunt obligati, verum officium illorum est præcisè laboribus & operibus, quæ à rusticis præstantur, in profectionibus operam Dominis & Capitaneis ac in aliis obsequiis navare. Quæ omnia in Juribus etiam & Capitaneorum

1996. **neorum & privatorum quorumcunq; sunt complexa. Exemptionibus autem non modo gravissima injuria miseri possessores afficerentur, verum, quæ Præfectis debentur obsequia, diminuerentur, aut certe difficiliora redderentur. Itaque dabunt operam Domini Nuncii, ut ei rei prospiciatur, ususque antiquissimus in eo conservetur.**

**Dabunt quoque operam, ut ratio & modus regundorum finium inter Incolas Terrarum Prussiæ Majestati Regiæ subjectos, & Incolas Regni Poloniæ ac Masoviæ, publica constitutione sanciantur: similiterque inter Ducatum Prussiæ ac ditiones Pomeraniæ.**

**Porro, cum D. Casimirus Rex in generali Terrarum Privilegio, omnia telonea, dacias & exactiones in aquis & terra, ita abrogaverit perpetuis temporibus, ut nullo unquam tempore sive per se, sive per Successores suos, Poloniæ Reges, ex quacunque etiam causa aut occasione institui & imponi debeant: per hosce autem aliquot annos proximos, non tantum ad Fordanum Exactiones institutæ sint, quibus Incolæ Terrarum Prussiæ ad solvenda indebita coacti sunt, sed etiam conqueruntur, quod per Regnum Poloniæ contra commune harum Terrarum Privilegium & antiquum observatum morem, intra ipsos Regni fines, in omnibus ferme locis & mercatibus, novis, variis & gravibus Teloneis, ita divexentur, ut intra quartum vel quintum locum ferme omnibus suis mercibus priventur. Imprimis in Dibau & Stau finitimum Telonenm cum maximo damno Terrarum Prussiæ exigitur, à quibus extranei mercatores arcentur, & cum pro libitu & aliquoties idem ab iis exigatur, de aliis itineribus quærendis, quibus extra Regnum negociationes suas transferant, cogitant. Instabunt igitur, ut ejus rei habeatur digna ratio, ne hujusmodi insolitis exactionibus contra libertates, incolæ Prussici aggraventur, sed potius petitus abrogentur, & ad consueta loca sua transferantur.**

**Cum D. Casimirus Rex in suo Privilegio, pro se & Successoribus suis promittat, Terras Prussiæ in suis antiquis limitibus & terminis conservare, & duo districtus, Bitaviensis & Lauenburgensis, non tantum jam pridem à Terris Prussiæ sint alienati, sed illorum Incolæ variis & insolitis oneribus premantur, atque ad Imperii Germanici expeditiones bellicas & contributiones adigantur, feudorumque confirmationes contra Jus & æquum illis denegentur: rogabunt S. R. Majestatem, ne Terræ Prussiæ, earundemq; limites, detrimenta capiant.**

**Moneta non tantum ex inferiori Germania & aliis locis vitiosa, magno cum Incolarum detrimento, pro cujusque libitu importatur, verum & ejusmodi in Regno, magno Ducatu Lithvaniæ & Prussia cuditur, quæ uti ex informatione certorum hominum constat, priori & probæ monetæ in valore admodum est dissimilis. Quod quia cum maximo damno subditorum fiat, rogabunt S. R. Majestatem, ut ad rem tam necessariam, ex Regno Poloniæ, magno Ducatu Lithvaniæ, & ex hisce Terris delegare velit, qui certo aliquo loco congregiantur, & in eam rem diligenter inquirant, atque quomodo illi malo obviam iri queat,**



queat, consulente, atque S. R. Majestati referant Interim verò, ut à 1596.  
 cudenda hujusmodi moneta abstineant, seriò interdicatur.

Investionem Salis transmarini & exotici, cujus usus vetustissimò Jure Terris Prussiæ est concessus, ne à quoquam prohibeatur, sed absque ullo impedimento vel exactione aliqua, liber usus his Terris relinquatur, constitutione publicà caveatur, dabunt operam.

Præterea cum Magnifici Domini Castellani Elbingensis merita, anterioribus S. R. Majestatis temporibus, in bello Moscovitico & alibi, eum summo dispendio facultatum & valetudinis in Remp. collata, sint cognita, quæ porro S. R. Majestati quovis tempore declarare paratus sit, nec hucusque à S. R. Majestate contentionem ullam sit consecutus, intercedent apud S. R. Majestatem, ut benignam Ejus rationem habere dignetur.

Non minus etiam pro Generoso Domino Ernesto Weietero, Capitaneo Pucensi, cujus fidem & merita quoque Respubl. sæpius experta est, & cui residuum debitum adhuc exolvendum debetur, dabunt operam, ut ex residuo contributionis anni præsentis, solutio ei fiat.

Cum etiam Joannes Plumhoff, sub prætextu Officii Instigatoris Regii, quampluribus Citationibus, Magistratus in Civitatibus, privatosque nonnullos Viros probos, & de Regia Majestate non male meritos, ad Tribunal S. R. Majestatis evocet: instabunt sedulo, ne tanta licentia Viros pacificos molestandi, ei concedatur.

Insula Mariæburgensis, ut in statu suo conservetur, non modò harum Terrarum, sed universæ Poloniæ plurimum interest. Ejus Insulæ colotii, cum ad Ordines petitiones quasdam sua de causa, noviter detulissent, Ordines committunt Nunciis, ut apud Majestatem Regiam pro illis intercedant, petantque à Majestate Regia, gratiam illis præstari, quo diligentiori studio & majoribus facultatibus, muniendis aggeribus incumbant. De molestiis, quæ Scultetis & Colonis, ratione Scultetiarum & agrorum, à quibusdã in eadem Insula exhibentur, quemadmodum iidem conquesti sunt, Nuncii diligenter operam dabunt, ut quemadmodum in aliis Terris Prussiæ, ita in Insula quoque Jus de Scultetiis & agris Colonorum prisco more servetur.

Capitanei conquesti sunt, exhiberi sibi negotium à Civitatibus minoribus de venditione cerevisiæ: eam rem quod universus Ordo equestris ad se pertinere existimet, atque de Reipubl. fructibus & utilitatibus agatur, Nuncii dabunt operam, diligenterque incumbent, ne quod ex ea re præjudicium & damnum, tam ipsis Capitaneis in eorum proventibus, quam Reipubl. in ipsius fructibus, inferatur.

Cum igitur præsentibus Domini Consilarii & Nuncii ex his terris, abolitionem supradictorum gravaminum suo loco & tempore, pro fide & industria sua urserint, ac, quod DEUS Optimus Maximus  
 m m faxit,

1596. *faxit, impetraverint, quantum per Privilegia & libertates nostras, quas salvas & integras conservare cupimus, fieri poterit, non deerunt Reipubl. in præsentibus necessitatibus, sed se iis accommodabunt rationibus, quæ ex bono commodoque, tam totius Regni, quam hujus Patriæ nostræ, esse existimabunt.*

In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ impressum est. Actum & datum Mariæburgi, die 22. Mensis Februarii, Anno 1596.

(L. S.)

35.

Illustribus, Magnificis, Generosis atque Reverendis Dominis Patronis & Senioribus Ecclesiarum Evangelicarum per Regnum Poloniae &c. &c. Dominis & Fautoribus Gratosissimis, gratiosis, & Amicis honorandis.

Illustres, Magnifici, Generosi, atque Reverendi Domini, Domini Gratosissimi, gratiosi, & Amici honorandi.

Antwort-  
Schreiben  
der grossen  
Städte aus  
Preussen,  
an die E-  
vangelische  
Glaubens-  
Verwandte  
in Polen.

**Q**uod ad Illustrium, Magnificarum, Generosarum & Reverendarum Dominationum Vestrarum Literas, ex Thorunensi Synodo nuper ad Nos datas, seriùs respondemus, partim ab occupationibus nostris est, partim ab ipsius rei, qua de agitur, magnitudine, quam tempora hæc difficillima, quibus præ cæteris Patria nostra, nescimus, qua fati inclementia, passim odio & invidiæ exposita est, magis magisque cumulant, adeo quidem, ut secundum DEUM magnam in Illustr. Magnif. & Generos. R. DD. Vestrar. patrocinio spem collocatam habeamus, si forte, quod ardentibus votis à DEO assidue precamur, ut pro ipsius rei æquitate Nos tandem obtenturos speramus, eximia autoritas vestra, si dignitas, si gratia, tantum apud Majestatem Regiam, Dominum Nostrum Clementissimum, efficere valeant, ut pacatus sinceræ Religionis usus, à Majoribus nostris, in nos hætenus propagatus, nobis etiam posteritatiq; nostræ salvus & incolumis relinquatur. Atque hujus rei pertracti desiderio, cum ab Illustr. Magn. DD. V. ad Synodum Thorunensem nuper invitaremur, Internunciis Deputatisque ex Ordine nostro id negotii dedimus, ut in rebus Ecclesiæ afflictis consilium auxiliumque præstolarentur, ex quorum relatione postmodum

dum lubenter cognovimus, eas in Synodo isthac ab Illustr. R. DD. Vestris susceptas consultationes, idque imprimis actum, tandemque etiam adjuvante DEO feliciter obtentum esse, ut retinendæ in Ecclesia Christi mutuae pacis & concordiae gratia, certus Consensus statutus, & omnium Calculo accedente, approbatus firmatusque fuerit, pro quo DEI Opt. Max. summo beneficio, nec non Illustr. Magn. R. DD. Vestrarum erga veram Religionem zelo, susceptoque labore, nos, utpote ad quos etiam ejus fructum, haud exiguum, redundare agnoscimus, gratias, quantas possumus, agimus maximas, eundem præpotentem DEUM veris gemitibus invocantes, ut cum his, tum aliis omnibus Illustr. Magn. Generosar. & R. DD. V. consiliis, tanquam piis conatibus benedicat, iisque, cum ad nominis sui gloriam, tum ad Ecclesiae suae, hac præsertim tempestate afflictæ, conservationem, incrementum clementissimè largiatur. Quod autem non undique sibi satisfactum, circa subscribendum Consensum illum Sandomiriensem, Illustr. Magn. Gener. & R. DD. V. existimant, sperabamus quidem Illustr. M. G. & R. DD. Vestras rationibus illis, ab Internunciis & Deputatis nostris, in medium, tum temporis, cum Synodus isthac haberetur, adductis, benignè acquieturas fuisse: idque, ut pro humanitate sua eximia etiamnum facere, & nos hoc nomine excusatos habere dignentur, majorem in modum rogamus, petimus. Causæ enim plurimæ sunt, eæque gravissimæ, quæ voluntatem nostram in hoc proposito remorantur, cum Ecclesiarum nostrarum ab iis, quæ alibi existunt, ratio dissimilis sit, nec eadem in illis disciplina vigeat: Privilegia etiam Juraque nostra, quorum metas levissimè egredi religio nobis semper fuit, à reliquorum libertatibus & immunitatibus diversa esse videantur. Idcirco, cum is nobis semper fuerit animus ac etiamnum sit, ut nihil antiquius, nihil sanctius haberemus, nihilque votis omnibus magis expeteremus, quam semel agnitam Verbi divini veritatem, ad vitæ usque extremum halitum profiteri, ac imprimis Scriptis Prophetis & Apostolicis, nec non inde desumptæ Confessioni Augustanæ & ejus Apologiae inhærere: quæ omnia Illustr. Magn. Gener. & R. DD. V. probari, cum ante sæpius, tum verò ex earum Literis, magis magisque deprehendere potuimus, confidimus, Easdem hanc subscriptionem à nobis non efflagitaturas. Interim si fidem & constantiam in agnita uti diximus DEI veritate, in mutuo Christianæ dilectionis affectu, in perpetua animorum conjunctione, & unanimi voluntate indelibatam exigunt, eam vel per præsentem subscriptam & obsignatam esse volumus. Hoc insuper testatum volentes, nos sedulò operam duros, ut Ministri Ecclesiarum nostrarum, in spiritu mansuetudinis, purum Verbum DEI doceant, eaq; tantum, quæ animæ Verbi Divini pabulo reficiendæ, formandisq; moribus serviunt, è suggestu proponant, interim dictis factisque sese invicem, nec alios lædant, scriptis vel concionibus non lacerent, atque ita imbecilliores offendant, Ecclesiamque DEI pacemque publicam turbent. Prælis etiam ne quid committatur, quod huic Ecclesiarum unioni adversetur, nostram curam & diligentiam Illustr. Magn. R. DD. V. auctoritati voluntatique accommodabimus. Tandem etiam in Scholarum in divini Nominis gloriam & Juventutis institutionem aperiendarum

1596. darum curam & cognitionem animis sollicitis incumbemus. De cætero autem Illustr. M. G. & Rever. DD. Vestras reverenter & amice rogamus, dignentur has nostras aliasque plures æquas excusatae subscriptionis causas, animis benevolis admittere, nec sibi aliud de nobis persuadere, quam quod à Viris, Religionis, pacis, concordiae, conjunctionisque amantissimis, Illustr. autem Magn. Gener. & R. DD. V. observantissimis studiosissimisque sperare ac desiderare possunt. Quod superest, DEUM omnipotentem rogamus, ut Illustr. Magn. Gener. & Rev. DD. Vestras florentes & valentes conservet. Quorum gratiae, favori & benevolentiae nos diligentissime commendamus. Datae 22. Octobris, Anno M. D. XCVI.

Illustrium, Magnificarum, Generosarum  
& Reverendarum Dominationum  
Vestrarum

*Ad studia officiaque paratissimi*

Præ - Consules & Consules  
Majorum Civitatum Prus-  
siae, Thorunenſ. Elbingenſ.  
& Gedanenſis.

1598.

36.

Abfertigung des  
Königlichen  
Gesandten  
auff dem  
Land. Tage  
zu Graun-  
denf.

**P**ro Sacrae ac Serenissimae Regiae Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, benignissima gratiae & clementiae oblatione, Status Ordinesque hujus Provinciae, maximas & immortales agunt gratias. Rogant praeterea, ut Majestati Ejus Regiae, Dn. Nuncius, paratissima vicissim ipsorum fidei & subjectionis studia atque obsequia, non modo haud gravatim offerre, verum etiam certo confirmare velit, nihil Status & Ordines habere prius, nihil antiquius, in eamque curam sedulo & unice incumbere, partim ne à pristina Majorum suorum erga Serenissimos Reges & Principes suos subjectione & observantia quicquam remississe videantur, partim, ut eos se esse, qui in Regum suorum gratiam, urgente Reip. necessitate, & facultates & sanguinem etiam ipsum sint profusuri, demonstrent. Ad Legationem porro quod spectat, Status & Ordines Terrarum istarum, quanta fieri debuit ac potuit diligentia, apud animum suum perpendentes, ea Nunciis suis ad proximè instantia Comitata mittendis, dederunt in mandatis, quae & ad dignitatem Majestatis Regiae tuendam ac conservandam pertinent, & Reipublicae communisque Patriae commodum, utilitatem incrementumque concernunt, & quibus omnia subjectionis fideique studia atque obsequia, S. R. Majestati, Domino Nostro Clementissimo, fatis superque probata & testata efficiunt. Praeterea, quod S. R. Majestas, Dominus Noster Clementissimus, de omnium gravaminum, incommodorum & difficultatum, quae contra Pri-

Privilegia, immunitates & libertates hujus Provinciæ quocunque modo irrepserunt, & de quibus hæcenus sæpissimè sumus conquesti, sublatione & abrogatione, literis suis Regiis benignissimè cavere dignetur, illud gratis, ut par est ac decet, animis, Status & Ordines amplectuntur, atque pro ejusmodi verè paterna Regiæ Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, erga se affectione, studio & sollicitudine, qua possunt ac debent, subjectionis veneratione, gratias agunt immortales. Cæterum quod attinet Contributionem in his Terris laudatam, nihil irremittatum Ordines relinquerunt, quo R. Majestatis voluntati in extradenda ea satisfieret. Verum multa fuerunt, quæ hoc inserviendi desiderium in præsentia impedirent, Civitates enim absque suorum consensu in id consentire nullam se habere potestatem prætulerunt, nihilominus tamen ad futura, DEO dante, Comitatus Nuncios suos, cum ejusmodi resolutione se missuras, promiserunt, ut officio bonorum ac fidelium subditorum defuisse nunquam à quopiam aculari potuerint. Similiter Nuncii Palatinatus Mariæburgensis ad fratres negotium hoc assumptos, pari ratione, suam cum aliis sententiam sese in futurum conjuncturos esse, sunt polliciti. Palatinatus Pomeraniæ Nuncii, cum nulla de hac re mandata haberent, non contradixerunt, reliqui verò Domini Senatores, una cum Palatinatu Culmensi, ea, quæ in præsentia jam collecta, licet paucissima haberentur, ad Majestatis Regiæ requisitionem extradenda esse, consuerunt, & eo de negotio ad Dispensatorem communem perscripserunt. Et quemadmodum hæcenus semper prompti & alacres, ad præstanda fidelissima subjectionis servitia fuerunt, ita istis omnibus ad finem, juxta clementissimam Majestatis Suae Regiæ promissionem, felicissimè deductis, longè promptiores & alacriores imposterum sunt futuri, nec quicquam, quod ad tuendam S. R. M. dignitatem spectabit, in se desiderari passuri. Interim precibus à DEO Ter Opt. Max. efflagitant, ut Eidem S. R. Majestati seram immortalitatem concedat, taliaque Eidem, ut & reliquis Regni Ordinibus, in proximè futuris Comitibus consilia largiatur, quo & hostes suos superet, omnes sibi subiciat, Imperiumque saluum & tranquillum, omni augmento & incremento, ad futuram posteritatem transmittat. Quod reliquum est S. R. Majestatem, Dominum Nostrum Clementissimum, DEO immortalis, se verò gratiæ & clementiæ Ejusdem Regiæ, votis omnibus humillimè commendant. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prusiæ præsentibus est subappressum. Datum in Conventu Grudentinensi, die XXII. Mensis Januarii, Anno M. D. XCVIII.

## 37.

**P**rimum, quod S. R. Majestas nobis exponere dignata est, turbas in Regno suo Suetico exortas, tum & discessus sui urgentes necessitates, id, quemadmodum fideles decet subditos, deploramus, committimusque, ut Dn. Nuncii nostri, tum ejus, tum aliorum quoque negotiorum à Regia Majestate propositorum nomine, cum Statibus & Ordinibus Regni conveniant, ita, ut dignitatis & existimationis Regiæ digna habeatur ratio.

nn

Omnes

Preussische  
Landes- In-  
struction,  
auf den  
Warschauer  
ischen  
Reichs-  
Tag.

1596.

Omnes & singulos Articulos, jam ante in aliquot Comitibus, per-  
tissimum autem proximè præteritis, propositos, & generaliter omnes  
Palatinatus concernentes, urgebunt fideliter. Similiter, ut executio  
in his Terris abrogetur Constitutione, procurabunt.

Sculteti, molitores, tabernatores, ne absque delatione Capi-  
tanei aut Locumtenentis, amoveantur.

Ut modus inveniatur finium Terrarum Prussiae, cum Domi-  
nis Regni, idque propterea, ne subditi opprimantur.

Ut de moneta in his Comitibus certi quid statuatur, quandoqui-  
dem hoc in passu non pauci decipi solent.

Quandoquidem minoribus Civitatibus privatim concessa sunt  
Privilegia, super evectione cerevisiae in præjudicium Capitaneatum,  
dabitur opera, ut cassentur.

Siquidem subditis Episcopatus Varmiensis, negotiatio cum ho-  
minibus Ducatus Prussiae interdicitur, dies etiam certi foro destinati  
& liberi adempti sunt, rogandum, ut Commissarii dentur, qui negotiatio-  
nem hanc in integrum restituant, aliaque gravamina itidem abrogent.

Cum etiam propter Calendarii mutationem dies festi profa-  
nari solent, hominesque in conscientiis distrahuntur, dabitur opera,  
ut huic rei via præcludatur.

Revisio oppidi Suecze à Regia Majestate concessa, & per Revi-  
sores jam absoluta, ut Constitutione approbetur: alias oppidum illud  
randem, ob inundationes & pericula aquarum, cum damno Reipubl.  
& Nobilitati istius districtus, interire cogetur.

Bütoviense & Lauenburgense Territoria, ad Pomeraniam spe-  
ctantia, non solum aggravantur, verum etiam contribuere Imperio  
coguntur, ut ab ejusmodi onere liberentur, intercedendum.

Ut Regia Majestatas Conventibus particularibus in omnibus  
Palatinatibus tempus præfigere dignetur, & ut Literæ duabus septi-  
manis ante Conventus, in iisque ad Magnificos DD. Palatinos capita  
Legationis inserta mittantur, quæ DD. Palatini in Conventibus ex-  
ponere tenebuntur.

Ut Judiciis tam terrestribus, quam Palatinatum, tempus & cer-  
tus locus, ubi nondum præfixi sunt, præfigantur, dabunt Domini Nuncii  
operam, habita cum DD. Palatinis prius de re cointelligentia mutua,  
ubi & de ordine & securitate Judiciorum statuatur.

Domini Internuncii rationem inire tenebuntur cum DD. Spiritu-  
alibus, & convenire de modo administrandæ super ipsis Spirituali-  
bus Justitiæ.

In

In Conventibus omnium districtuum, tam ante Comitia Regni, quam in electione Deputatorum, ut ordo & securitas statueretur, & ut in Comitibus Regni, tam DD. Senatoribus, quam etiam Nunciis Terrarum Prussiae, certa hospitia destinarentur, quandoquidem eam solum ob causam Nuncii difficulter soleant acquiri. 2598.

Arresta & mandata, ne amplius concedantur, quandoquidem illa sit via, qua Justitiae administratio possit consequi.

In sylvis regalibus ligna prostrata & succisa jacentia, ut libera sint Nobilibus: similiter quoque & pascua in fundis Regalibus, sine tamen praedjudicio Tenentiariorum. Piscaciones item in stagnis & lacubus Regalis, bonis Nobilium adjacentibus, simili ratione sint liberae, reclamantibus nonnullis.

*Ex Palatinatu Mariaburgensi.*

Quandoquidem Insulam circa structuras aggerum, in quibus Regno huic non parum situm, occupari soleant, ideo, ut tanto sint diligentiores, praecavendum, ne precium census imposterum ipsis augetur.

Influxus aquae nimius in Nogathum, ut prohibeatur.

*Ex Pomerania.*

Quia occasione declinarum Nobiles citantur, danda opera, ut ab ejusmodi citationibus, tum & aliis gravaminibus imposterum liberi permaneant, neve turbentur, sed usus & consuetudo antiqua retineatur, id, quod & Civitates quoque loci istius petunt, non consentientibus Dominis Spiritualibus, & contra protestantibus. Appellatio a Commissariorum Judicio in dislimitatione bonorum Regalium cum bonis Nobilium, ut non admittatur, juxta Constitutionem Coronacionis, super qua & Terrae Prussiae consenserunt.

Ut Commissarii dentur, ad audienda & abroganda gravamina inter subditos Regiae Majestatis, & subditos Ducatus Prussiae.

Ne Tenentarii Bonorum Regalium mandatis Regiis graventur, ut sylvas suas iis, qui mandata ejusmodi proferunt, concedant, contra Jura eorundem.

*Petita Palatinatum Culmensis & Mariaburgensis.*

Intercedendum pro Dn. Castellano Elbingensi, ut habeatur respectus meritorum ejus.

Dominus Plawski similiter rogat, ut injuria sua, Regiae Majestati, per Dominos Nuncios exponatur.

Inter-

1598. Intereedendum etiam pro Palatinidibus Masovia, ut causa Ipsorum cum Dn. Palatino Masovia & Weselo judicetur.

*Ex Mariaburgensi & Pomerania.*

Pro Domino à Bayßen intercedendum sedulo, ut impensæ, quas in munienda arce Sobowitz fecit, ipsi restituantur, & ne summæ in termino deductæ, super quibus Jus habet, intereant.

Ut Matthiæ Dembinski, Præsidentis Parnaviensis, meritorum ratio habeatur, atque justa eo nomine ipsi fiat recompensatio. In quorum fidem, Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Datum & actum in Conventu Grudentinensi, die XXII. Januarii, Anno 1598.

(L. S.)

38.

SIGISMUNDUS Tertius, DEI gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithvaniae, Russiae, Prussiae, Masovia, Samogitiae, Livoniaeque &c. Nec non Suecorum, Gothorum, Vandalorumq; Hæreditarius REX.

**Königlicher Befehl an den Zöllner bey Jordan von den vorübergehenden Preuß. Gefässen keine Zoll einzutreiben.**

**U**niversis & singulis, quorum interest, præsertim verò Generosis Alberto & Stanislao Mirczinskim, exactoris ad Fordanum proximè præterito Generali Regni Conventu Varfaviensi sancitæ, exactoribus, arendatoribus, & eorum vices gerentibus, Fidelibus Nobis dilectis, gratiam nostram Regiam. Fideles Nobis dilecti, In sciscenda contributione publica, quæ Conventu superiore Varfaviensi, ab omnibus Ordinibus est decreta, diversâ fuit Statuum & Ordinum Terrarum Prussiae à Regni Statibus ratio. In Prussia siquidem ante indictum à Nobis Conventum, cum milites, ob non soluta stipendia, tumultuarentur, Nobis postulanti- bus, Status illarum Terrarum Tributum agrarium accisamque, & alia plura sciverant. Nunc etiam, Comitii peractis, ut Regni Ordinibus in subsidio communi Reipubl. præstando se exequant, novum & agrarium, & accisæ & aliorum generum Tributum, more ac instituta recepto harum Terrarum, voluntate nostra, sanciverunt, ad ea porro, quæ in Comitii de contributionibus sunt decreta, non consenserunt. Cum autem nihilominus Tributum à frumentis & aliis mercibus ad Fordanum, prætextu contributionis in Polonia sancitæ, à plerisque eorum, maximè verò Civitatibus & oppidis ultra Fordanum fitis exigeretur, graviter ea de re Status universi, qui ad Conventum Mariaburgensem convenerant, conquesti apud Nos fue-



1598.

fuerunt, supplicaruntque Nobis, ut cum nulli vel Provinciae, vel Palatinatui, vel Territorio, in vitiis ejus incolis, onus aliquod imponi possit, non paterentur etiam Terras Prussiae ejusque incolas, tributo, in quod nunquam consenserunt, gravari. Quae illorum postulatio cum aequissima Nobis esset visa, summumque & caput quodammodo Libertatis communis attingere videretur, pro nostro perpetuo in conservandis Libertatibus subjectorum Nobis populorum studio, declaramus, Terras Prussiae, quae in modum & rationem contribuendi in Comitibus laudatam nunquam consenserunt, verum peculiarem contribuendi rationem more & instituto recepto, voluntate nostra, sanciverunt, non posse neque debere exactioni ad Fordanum institutae subesse, aut earum Incolas, tam Ordinis Equestris, quam Civitatum majorum & minorum, ad eam pendendam teneri, adigi & compelli. Quare omnibus, quorum interest, maxime tamen exactoribus Telonei sive contributionis commemoratae, mandamus, ne, quemadmodum alios omnes cujuscunque status & conditionis Terrarum earundem incolas, ita Civitates majores & minores, tam supra, quam infra Fordanum sitas, ad exactionem eam a frumentis & aliis quibuscunque rebus & mercibus, quae in eorum foris emuntur & venduntur, sive secundo, sive adverso flumine vehantur, adigant, molestiamve illis aliquam seu injuriam exhibeant, alioquin, cum nunquam illi in exactionem eam consenserint, contra omnes Juris rationes id fieret, omninoque poenis de injuste extortis Teloneis, quicumque facere id ausi fuerint, subjacerent. Secus igitur pro gratia nostra officiorumque suorum debito Fid. V. ne fecerint. Datum Marienburgi, die VII. Mensis Junii, Anno Domini M. D. XCVIII. Regnorum nostrorum Poloniae, undecimo, Sueciae, anno quinto.

SIGISMUNDUS REX. (L.S.)

39.

**C**oram Actis praesentibus in meique Notarii publici, ac Testium infra scriptorum praesentia, constitutus personaliter Illustrissimus ac Reverendissimus Dn. Dn. Hieronymus Comes a Rozdrzew, DEI gratia Episcopus Vladislavienensis & Pomeraniae, palam, publice & per expressum exposuit, quod cum ad hanc notitiam pervenisset, Illustres, Magnificos ac Nobiles Dominos Senatores, adeoque totum Equestris Ordinis Statum omnium Palatinatum Prussiae, circa quaedam Jura municipalia, Leges & Statuta, non modo Ordini, immunitati & Libertati Ecclesiasticae controversa, sacrisque Canonibus inimica, verum etiam antiquis ejusdem Provinciae Juribus, tot praeteritorum seculorum temporibus laudatis & approbatis, adversissima, fecisse, & plerisque illorum inter se discordantibus, condidisse, publicasse, & quatenus confirmarentur, roborque perpetuae firmitatis obtinerent, cum Instantia instituisse: sane pro officii sui pastoralis munere, ac etiam primarii Senatoris illis in partibus

Protestation des  
Eujabische  
Bischoffes  
wieder das  
neue Preussische  
Land-Recht.

1598.

functione, animadvertens, has Jurium correctiones, Statuta & Constitutiones, sponsæ suæ, Ecclesiæ Cathedrali Vladislaviensi, universoque totius Archi-Diaconatus Pomeraniæ, in sua existentis Diocesi, Clero, esse præjudiciales & iniquas, sui & Cleri sui voluntate & consensu suo irrequisito factas, contra easdem omnes oportunas Jurium rationes & remedia adhibenda esse statuit, uti quidem adhibet, & propterea suo ac universi Cleri prædicti Archi-Diaconatus nominibus, ex certa sua scientia, ac spontanea voluntate fecit, constituit, creavit, nominavit suos veros & fideles Procuratores, Nuncios speciales & generales, ita tamen, quod specialitas generalitati non deroget, nec e contra, videlicet Reverendos DD. Andream Czaczki Decanum & Abrahamum Krosznowski, Canonicum Ecclesiæ Cathedralis Vladislaviensis, & eorum quemlibet in solidum latores præsentium, dans & concedens utrisque, & cuilibet illorum in solidum, plenum posse, plenamque & generalem auctoritatem & potestatem, in Conventu proximo Thorunensi, post Festum S. Michaelis celebrando, comparandi, interessendi, assistendi, ac suo, Ecclesiæ suæ totiusque Archi-Diaconatus Pomeraniæ nomine, contra & adversus ejusmodi Jura, correctionem, Constitutiones, protestandi, eisdem reclamandi, Protestationemque super illorum invaliditate interponendi, illarumque Actis quibusvis ingrossandi, actitandi, ac reliqua omnia gerendi, faciendi, quæ circa hujusmodi actum necessaria & oportuna fuerint. Præsentibus Reverendis DD. Casparo Lindnero, Luca Braskowski, Canonicis Ecclesiæ Cathedralis Vladislaviensis, Joanne Grabowski, Parocho Pragoviensi, & me Adamo Przizalowicz, publico Notario. Actum Wolboriæ, die 12. Septembr. Anno 1598.

*Extractum ex Protocollo Actorum  
Illustrissimi & Reverendissimi  
Domini Episcopi, & Sigillo  
ejusdem communitum.*

(L. S.)

1599.

40.

Schreiben  
der Stadt  
Danzig an  
verschiedene  
Polnische  
und Preussische  
Senatoren, den  
Zustand  
der Religion  
betreffende.

**Q**uantis hoc tempore difficultatibus & calamitatibus, universus fermè orbis Christianus urgeatur, sollicito sæpe animo Illustrit. V. attendere, nec quidquam dubitamus. Pleraque enim Regna ampliora, aut bellis, aut bellorum metu quassari, editaque multorum strage, vastari jam pridem dignoscuntur. Causam autem harum calamitatum, si quis inquirerit, potissimum esse mox deprehenderit, intempestivum in propaganda, quam quisque probaverit, religione, zelum. Usque enim adeo maxima hominum turba, ab hoste humani generis occæcata est, ut quò crebrius & foediùs manus suas dissentientium sanguine cruentaverint, eò beatiorum vitam nactos se esse putent. Hoc; qui metuunt, arma sumere, fatius esse ducunt, quam cervices percussoribus præ-

præbere, & in naturalia, divinaque & humana omnia Jura, vim vi repellere permittentia, committere. Ad quas angustias cum pleræque harum Terrarum Prussiae Civitates, obtentu templorum vendicationis, propè jam pervenerint, idemque exitus nos quoque maneat, rebus ex sententiâ adversus cæteros gestis, non tam vitæ nostræ & facultatibus metuentes, quàm innocentia & sinceritati conscientiarum nostrarum, cum publico, propter Ecclesiam DEI & generalis Confederationis obligationem, tum privato, propter posteros nostros, nomine consulentes, non dubitamus ab Ill. Vestra consilium & auxilium hac in re petere, quæ nobis silentibus & conniventibus, exitum haud dubiè videtur esse allatura. Quippe, non jam, ut olim falsè creditum est, templa tantummodò, domus scilicet lapideæ repetuntur, relicta sua cuique religionis libertate, sed potius interna templa impetuntur, & contra, quam publica Confederatio ac singularia indulta, manu Juramentoque Regiis confirmata patiuntur, contra, quam publicæ tranquillitatis studium aliarumque Provinciarum tristis facies hortatur, ipsissimum conscientiarum intolerabile Imperium attentatur. Ut enim taceantur Synodorum à Spiritualibus habitatarum varia decreta, quorum inter alia hic effectus deprehensus est, ut liberi Civium quorundam, in Poloniam Lingvæ discendæ causâ missi, quò ritibus Pontificiorum assueverent, ab iisdem, invitis & reclamantibus parentibus, per vim retinerentur. Ut prætereantur Poloniae & Lithvaniae exempla Tragica, ubi etsi Templa omnia suis ritibus destinata haberent, in ædibus tamen privatis religioni vacare, reformatae Ecclesiae addictos, prohibuerunt. Illud saltem huic referre liceat, quod ad Exemplum Culmensium, quibus in verba Pontificiorum jurandi, nisi Civitatem amittere maluissent, necessitas imposita fuit, per harum Terrarum pagos, supra templorum & redituum occupationem, non solum Ministri Verbi non tolerantur, quantumvis sint, qui eos in ædibus privatim alere propriis sumptibus, instituerint, imò his ipsis, quod tales aluerint, lites intentantur, verum etiam inquisitio in conscientias jam pridem cæpta, ut alii post curiam Episcopalem, propter intentandam de hæresi actionem evocati, alii aut Pontificios ritus agnoscere, & contra conscientiam probare, aut beneficio alimentorum in Xenodochiis, nempe una cum templis occupatis, sese abdicare coacti sint, haud dissimili instituto, ab eo, quo demortui religionis nostræ assertores, usque adeo infestantur, ut his solum, quibus obtegantur, non tantum in templis & cæmeteriis, sed in universo Pontificiorum Territorio satis inhumaniter denegetur. Manu item geri res cæpta jam est, cum quidam Verbi Minister in corpore periclitatus fuerit, missis, qui comprehensum abducerent, insidiatoribus. Nonnullis porro templo suo exutis, sacram sibi ædem proprio sumptu constituere, interdicitur. Quidam etiam in privatis ædibus ad exercitia Religionis convenire, obtentu mandatorum Regionum recens prohibentur, piorumque cœtus, odioso nomine Conventicula appellantur. Vel nuper lata contra Mariæburgenses & Kristburgenses decreta, quam huculento testimonio sunt, templi possessionem averfam, minimam consiliorum partem fuisse. Hoc enim jam de occupato, gravissimas alia actiones de appertinentiis, de vadiis, de

ex-

1599.

expensis excogitantur, eoque prætextu, non solum facultates Civitatum impetuntur, sed & omnia Privilegia, & regeſta publica evolventi facultas, Spiritualibus ſumitur, quæ res præſentiſſima eſt, ad Civitates nullo negotio de ſtatu prorsus deturbandas. Supra hæc omnia, ne Juventuti in Literis & pietate inſtituendæ locus relinquatur, vel faltem, ut adhibita adverſariorum diſciplina, Parentum Religio paulatim aboleatur, pontificia verò ſtatim à pueritia inſtilletur, Scholæ; quantumvis Civitatum illarum ſumptu extructæ, per decretum adimuntur. Tacemus conſcientias inſolitæ Juramentis adſtriçtas, in diſcrimen adduci, & pleraque alia exigi, quæ bono & Chriſtiano Magiſtratu admittere minimè fas eſt. Quæ omnia maniſeſto offendunt, Chriſti nomine inſignitorum cauſam, blaſphemorum Judæorum longè deteriorem eſſe. His enim & Synagogæ ſuæ permittuntur, & de cætero etiam facultates, quæque ad politicum ordinem ſpectant alia, perpetuò defenduntur: Illis omnia atrectantur, & ut rem verbo complectamur, focis & aris interdicitur. Profectò nihil prorsus Confoederationi publicæ adverſum eſt, ſi hæc non ſunt, quæ commemoravimus. Jam verò rebus ita comparatis, quid de Decreto Elbingenſi dicendum ſuperſit, magis in aperto eſt, quàm ut longa explanatione res indigeat. Quippe, poſtquam facere Elbingenſes, quod per conſcientiam non licet, juſſi ſunt, bannitio decernitur, hanc ubi incurſerint, nec tamen decreto taliter comparato parere potuerint, ſed ſub Templi reſtituendi prætextu, ſeque poſterosque ſuos ab agnita DEI veritate abſtrahi paſſi non fuerint, nihil aliud ſuper-eſſe videri poteſt, quàm ut, inſtigante Clero, res manu geratur, & in propria viſcera, hoc eſt unius Reipubl. membra, gladius educatur. Aſt iſtud eſt, quod per Confoederationem ſano & ſalutari conſilio cautum eſt, his fermè verbis: *Pollicemur invicem pro Nobis & Succelloribus Noſtris, in perpetuum ſub vinculo juramenti, fide, honore & conſcientiis noſtris, quod qui diſſidentes in religione ſumus, pacem mutuam ſervabimus, nec propter diverſitatem religionis, aut mutationem Eccleſiarum ſanguinem profundemus, nec panis multabimus, conſiſcatione bonorum, infamia, carceribus, auxilio &c. Nulli etiam Magiſtratu ſeu officio, ad bujuſcemodi progreſſum operam noſtram accommodabimus, ſed multò magis, qui auſus fuerit ſanguinem profundere, ex iſta cauſa, omnes tenebimur huic Nos opponere, etiamſi ſub prætextu Decreti aut judicialis progreſſus, tale quid fuiſſet attentatum.* Hæc ut diximus, Confoederationis verba ſunt, quibus ad hæc noſtra tempora nihil concipi potuit accommodatius. Eò verò amplius de eodem religionis & Templorum libero uſu, per peculiaria indulta Regia, jurejurando confirmata, diſertiffimè cautum nobis eſt in hæc verba: *Nos, qui jam in hoc ipſo Conventu Coronationis Noſtræ, atque prius in Monafterio Olivienſi, Juramentum de religione ſervanda præſtitimus, facile conſenſimus, ut iterata promiſſione noſtra ita petenti Civitati noſtræ, denuò etiam promittamus & concedamus, ut Religionis Auguſtana Confeſſionis, tam in Civitate Gedanenſi, quàm extra muros in ejus diſtrictu, ut ſub adventum Noſtrum in Regnum utebantur, & in ejus poſſeſſione fuerunt, paciſicè & quietè libera profeſſio fiat, neve cuiquam religionis ergò moleſtia vel negotium exhibeatur, omnesque in libero uſu Religionis Auguſtana Confeſſionis conſervabimus, manutenebimus & tuebimur, quem admodum id tam in Monafterio Olivienſi, quàm poſtea etiam hic Cracoviæ jurejurando.*

*jurando Regio affirmavimus, nec volumus, ut in templis ritus ceremoniarum ullo pacto immutentur.* In hunc nempe modum Elbingensibus aliisque Civitatibus cautum est. Quodsi pacta conventa cum Turcis, Tartaris, aliisque, religiosè servantur, multò magis, quæ nobis promissa, scripta, obsignata & jurata sunt, firma rataque esse oportebat. Alioqui quid juramentum à Regia Majestate in Monasterio Olivensi, & in Conventu Coronationis Cracoviensi præstitum, Constitutionibus publicis, typis expressis, insertum contineat, Ill. Vestra non potest esse non exploratissimum. Interim verò talia nunc fiunt, quæ fieri Juribus hujus Regni publicis privatisque disertè prohibentur. Quàm rectè, Ill. Vestrae judicio relinquimus, nec circa hanc partem plura addimus de decretis ab iis, quorum hæc controversia est; nihil porro dicimus de rebus per sententiam definitis, quæ in controversiam nunquam deducta fuerant antea, nimirum de Actis civilibus & regestis &c. Mariæburgensium & Kristburgensium exhibendis, nihil de aliis, sed in eò acquiescimus, talia hic Decreta lata esse, ad quorum executionem prohibendam omnes Regni Ordines & Vestra etiam Illustritas inter primos jurejurando sese adstrinxerunt. Non autem externis, sed Elbingensibus & Mariæburgensibus, nobis etiam & aliis Prussiae Civitatibus hæc præstanda opera est, qui in Libertate religionis conservanda cum Ill. Vestra & cæteris Regni Proceribus sumus confœderati, quicquid igitur hic fecerint, nobis facient, mutua Confœderatorum fide adæquatis. Calcar autem non minimum addere debet summa rei præsentis æquitas, optimaque juris ratio, cui innititur. Qui enim libertatem religionis deberi nobis, concesserit, idem usum quoque Templorum, ad cultum DEO præstandum exstructorum, iniquè detrectabit. Nec aliena quidem, Spiritualium nempe Tempora, quævis Civitas sibi vindicat, sed sua, à Majoribus suis in usum proprium posterorumque, propriis sumptibus ædificata. Quod Pontificii Juris in iis prætendunt, omne in hoc continetur, quasi à Pontificiis exstructa templa, à Pontificiis Jure repetantur. Eadem hac ratiocinatione gentiles profani, ut literis proditum est, quondam usi, idolis suis consecrata templa, à Christianis revocare annisi sunt, & anniti etiamnum possent, sed quod olim pro gentilibus non valuit, haud poterit post intervallum pro Pontificiis invalescere. Porro, cum constat Majorum nostrorum institutum fuisse unicè, ut vero DEO suus cultus in templis haberetur, si eundem nos quoque, illorum successores, ex præscripto Verbi Divini, colimus, quid attinet, quod in verba Pontificis jurare religionem esse ducimus? DEO acceptum ferimus, qui ad sanitatem doctrinæ Evangelicæ redeundi gratiam, pro sua bonitate & misericordia, nobis fecerit. In hoc si nobis cum aliis non convenit, Pontificumque Decreta simplicitatem hanc & veritatem non admittunt, imò potius nos tanquam dissentientes damnant atque execrantur, nihil morari debemus in nos statuentium auctoritatem, quorum Imperium & Jurisdictionem diu jam non agnovimus, quique Confœderationis publicæ virtute, ab eadem iterum exempti sumus. Interim verò, si quis inferat, quod nos à Sede Romana desciverimus, id ad templa inde abstrahenda, causam satis justam non adferre, huic nihil amplius respondemus, quam siquidem non alio,

1599. quàm Pontificio Jure Tempa quævis Romanæ Ecclesiæ afferuntur, nos autem non magis decretorum Pontificum, quàm Presbyteri Joannis edictis, obligamur, ideò templa nostra, non magis ad Sedem Romanam, quàm ad Imperium Presbyteri pertinere. Non minor autem æquitas, nec levius Jus etiam in eo versatur, quod suæ religioni propagandæ, Pontificii adeò intenti ac solliciti sint, ut suos à conversatione etiam nostratium abstineant, cohabitationem prohibeant, libros inferri legivè capitale habeant. Quod si in Libertate religionis & usu illis exæquari debemus, quo ore nostris cœtibus sese ingerere, imò templa nostra occupare, & desuetos & ex animis hominum abolitos ritus Pontificios reducere ac restaurare, cum scandalo nostrorum cœtuum & periculo satagunt? si illi à justo zelo proficisci consilia factaque sua putaverint, quomodo nos, qui item conscientia movemur, coarguent temeritatis? nempe videt Ill. Vestra, quantis æquitatis, quantisque juris rationibus causa nostra innitatur. Jam verò id, quod fieri ab Ill. Vestra nobis cupimus, & condecens & pernecessarium est, quippe Illi, & cæteris hujus inclyti Regni Senatoribus, Reipubl. tutela, tranquillitatis conservandæ, credita est, & haud levis etiam ad Ill. Vestram sensus pervenire potest, si membrum ali-quod universitatis affectum fuerit. Accedit, quod unam Reip. partem negligere, cum cæteræ magna cura & sollicitudine foveantur, inæqualitatem, inæqualitas Injustitiam, Injustitia præter gloriæ & honoris deminutionem, plerumque etiam exitium afferat. Omnium autem maxime jurisjurandi religio, qua ad securitatem omnibus tuendam, universi & singuli, per confœderationem generalem adstringuntur, ad votum nostrum obtinendum, potens & efficax est.

Necessitatis denique vinculum est, quo ad operam hanc nobis præstandam, omnes Reipubl. Proceres acè adeò adstringi videmus, ut nihil dubitemus, quin Ill. Vestra & libenter & serio, causæ hujus nostræ defensionem sit susceptura. Aliter enim Confœderatio, quæ omnia Reipubl. membra indistinctè complectitur, quæque hactenus unicum in hoc Regno pacis & tranquillitatis publicæ fuit firmamentum, per patientiam & conniventiam eorum, quorum causa, illa prodita est, labefactaretur; propter aras enim & focos, nihil est, quod homines non ferant & faciant, quæ quandoquidem in discrimen adducta jam esse docuimus, nisi Ill. Vestra aliique ejus similes obstiterint, prope est, ut inclytum hoc Regnum, solis Spiritualium conatibus, periclitetur.

Nam, quod tetra harum rerum facie deterritos, cessuros nos sibi potius, quàm extrema illa subituros, Reverendissimi Domini Episcopi existiment, miramur, cur confidant, omnia potius nos ultrò amittere, ac salutem etiam animarum in discrimen adducere, quàm spe servandi ea retenta, dubium rei exitum, salvis conscientiis, expectare velle. Quare verbis quàm possumus diligentissimis, ea, qua par est reverentia, rogamus, dignetur Ill. Vestra, digna Christiano nomine & Senatorio ordine sedulitate, in salutem Elbingensium & Mariæburgensium, nostræ, & aliarum quoque Civitatum, tum verò in pa-

pacem & tranquillitatem publicam incumbere, proindeque, auctoritate sua, apud S. R. Majestatem, Dominum Nostrum Clementissimum, interposita, prudentissimè facere, ut nobis cum aliis omnibus, Libertate religionis, paceque & tranquillitate Confœderationis, cum usu templorum pristino imposterum etiam frui permittatur, Decretorum autem in contrarium, eo, quo diximus modo latorum executio superfedeatur, & ne qua deinceps nobis hoc nomine molestia de nuò exhibeatur, maturè & candidè caveatur. Nos porrò hac quiete & commoditate perfruentes, DEO grata, Reipubl. salutaria facere, de Vestra autem Illust. quàm optimè mereri, omnium maximo beneficio affecti, magis magisque incitabimur.

## 41.

## Spectabiles &amp; famati Domini,

*Salutem plurimam & rerum felices successus,  
Spectabilit. Vestris precor &c.*

**A**ccepi Literas à Spectabilitatibus Vestris, in quibus prolixè conqueruntur, exercitium religionis suæ, vel potius sinceritatem & libertatem conscientiarum suarum, non solum impediri, verum etiam vim illis quodammodo inferri. Dolendum certè est, ad nostra Tempora, in Regno hoc & hac Patria nostra charissima, ad has querelas deventum esse, quas equidem, vix satis justas esse existimo. Cum enim amplissimum hoc Regnum, vel etiam Patriam hanc nostram charissimam, Prussiam, intueor, plus quam par est, liberam cuique religionem video, neque aliquem, vel multa, vel carcere, vel exilio, vel pœna aliqua, ob eandem puniri, imò etiam deterrimis quibusvis, quidvis, quamvis impium, credere licet. Sed impetuntur templa à nobis, imò auferuntur, in quibus nostram religionem exercuimus! Advertant, quæso, Spectab. Vestræ, ad eas ne miseras & infelicitatem, nos, qui antiquam religionem colimus, devenimus? ut vobis, qui noviter exortam & antea inauditam exercetis, templa omnia occupare, eadem violare, res Ecclesiasticas & DEO dicatas, pro libitu dispensare, bona & proventus Ecclesiasticos, vel in usum privatum convertere, vel ad res profanas abuti liceat, nobis, qui eorum Successores, qui Ecclesias instituerunt, sumus, eandemque ipsam religionem profiteremur, non liceat vel unam saltim Ecclesiam, cum bonis & proventibus suis possidere, & religionis Libertate uti. Quod si quis dicat: non esse Gedani vel Elbingæ Catholicos. At certè sunt, etiamsi vel pauci, vel pauperes & ex infima plebe, at certè æquè membra Christi, ac ut Christiani, ejusdem, ut ditissimi, vel in Magistratu constituti, dignitatis & libertatis. Num vel ii, vel si qui futuri sunt, vel esse possunt Catholicos, templis & Sacerdotibus carere debent, & ab iis, qui alterius religionis sunt, spoliari, & conscientiæ salutisque suæ non prospicere? Quid si exteri, quid si

*Antwort  
Schreiben  
des Culm.  
Boyvode  
auf vorher-  
gegangenen  
Brieff.*

ex

1599.

ex hac Provincia Senatores, vel Nobiles aliqui, quid si Legati Regis, vel Rex Ipse Gedanum vel Elbingam veniat, nonne vel unum templum habebit, ubi Ipse & ii, qui sibi adsunt, aut pias preces ad DEUM fundere, aut Verbum DEI audire, aut alia munia religionis obire possit? Porro Tempora ad jus Pontificum & Episcoporum spectare, id si quis neget, eum omnino juris, & Legum & rationis expertem censendum. Quis enim Tempora condidit, certe non nisi ii, qui Pontificis auctoritatem, & Imperium ejusdem agnoverunt, imò ex Pontificis vel Episcoporum auctoritate, eorum permisso, eorum assensu, eorum ope & auxilio condita sunt, ab iis consecrata, ab iis DEO dicata, ab iis Christianorum Tempora effecta, ab iis Sacerdotes ad eadem Tempora instituti, potestate ab Iphis accepta, Verbum DEI prædicarunt, Sacramenta administraverunt, & sub cura & protectione semper fuerunt. Evolvite Historias Ecclesiasticas, evolvite Biblia sacra & historias veteris Legis, evolvite denique historias Romanas, vel Græcas, vel etiam quarumcunque barbarum Nationum, imò aspiciate vel Turcas, vel Gentiles, semper templorum Jus & cura ad Pontifices pertinet. Quæ igitur temeritas & pervicacia, ea velle potestatis suæ facere? Cuperem certe doceri, qua fronte, qua ratione, quæve Lege, Magistratus civilis & profanus, vel plebs ipsa, Tempora sibi vendicet. Cum verò Tempora & Ecclesiæ Juris Patronatus Regii sint; quomodo occupari poterunt, ut non simul & auctoritas & Jus Regium lædatur? Regis enim est, Parochum dare & nominare, qui igitur eum non recipit, & alium potius vi intrudit, nonne & auctoritatem & superioritatem Regis contemnit & labefactat? Cum igitur nihil juris pro vobis ac vestra causa adferre possitis, Ecclesias ob id ædificatas, ut verus Cultus DEI in eis propagetur, affirmatis. Et verum id quidem est, Majorum nostrorum institutum fuisse, ut verus DEI cultus propagetur, & eam certè ob causam Tempora sunt instituta; sed ita instituta, ut eadem religio, quæ tunc fuit, eadem fides, idem cultus divinus, eadem ceremoniæ, in iis servarentur. Quomodo igitur audetis dicere, Tempora ad vos pertinere, qui à religione eorum, institutis & Legibus longè diffideatis? imò omnino constat, ad eos Tempora spectare, qui eorum sunt veri Successores, eandem Religionem servant, quod nullo modo negare potestis, eandem nos Religionem cum illis & tenere, & profiteri. Quod si ii, qui novæ Religionis sunt, libertatem ejusdem sibi debere existimant, certè eandem atque parem nos quoque habere necesse est. Itaque & paritas eadem in Templis observanda esset, ut totidem Tempora Catholici, quot hæretici, habeant, & tamen pro nostra modestia, tamdiu toleravimus, ut omnia ferè occupaveritis, pro vestra verò immodestia & pertinacia, ne unum quidem vel alterum nos habere permittatis, cum tamen omnia à Catholicis instituta, justissimè, ut abundè superius demonstratum est, ad nos pertineant. Atque hæc quidem de Templis dicta sint, ut appareat, nullam justam occasionem conquerendi esse, si à Catholicis ea jure suo repetantur, neque Libertatem Religionis ea re impediri. Ea verò, quæ commemoratis, hinc inde collecta, ac quasi ad opprimendam libertatem Religionis facta, certè audienda esset pars altera, quilibet enim facti sui facile reddiderit rationem. Sed  
ut



ut vetus dictum est : ne sis in aliena Republ. curiosus; vellem in his, quæ illis nec satis perspecta, nec satis perpensa sunt, & eos haud concernunt, non ita vehementer affici. Nam, quod de Mariæburgensibus adferunt, eos ad Acta publica & Regestra exhibenda cogi, usitatum dictum est: Acta nemini deneganda esse, ad investigandum id, si quis injustè quidpiam possederit; imò Leges & ratio docet, eum, qui injustè aliquid possederit, ad usumfructum restituendum teneri; qui tamen juris rigor, nec in vos, nec in alios, qui tanto tempore, præter Jus, bona Ecclesiastica occupastis, haud extenditur. Quantum verò ad decretum in Mariæburgenses latum attinet, certè si Ecclesiam restituere tenentur, ad ea quoque omnia, quæ ad eam pertinent, restituenda obligatos esse, quivis facile perspicit. Neque dubium est, Scholas quoque ad Ecclesiam pertinere, ut verò aliæ institui queant, non existimo prohibendum. Quod verò Confœderationem violari conqueruntur, utinam potius ea nunquam fuisset, quæ Juri divino atque humano, tum rationi ipsi repugnat. Quid enim vel tam absurdum, vel tam impium, quàm omnem religionem, licet impiam, licet detestabilem, velle admittere, & certè vel ipsi, qui se Evangelicos dicunt, minimè id faciunt. Hanc autem Confœderationem, cum præsens affuerim, mihi optimè constat, reclamantem Clero & Contradicientibus multis, tam ex Senatu, quàm Nobilitate, factam esse; nihilominus tamen ea neque Jurisdictionem Ecclesiasticis, aut Regi Jus suum adimit, imò expressè cavet, ut omnia beneficia & officia Ecclesiarum, ad Jus Regii Patronatus spectantia, sint in potestate Regis; ergò vel ipsa Confœderatio manifestè vos redarguit. Et cum Rex Parochiam Elbingensem, ei, qui ad id videbatur idoneus, contulerit, certè non solum Confœderationi, sed rationi quoque repugnant, imò & Regi & Legibus rebelles sunt, qui collationi & Jurisdictioni Regiæ contradicunt. Me quidem, qui nunquam in illam juraverim, vel probaverim, ad eam vel tuendam, vel tenendam obligatum me esse haud existimo, & tantò magis, quod Pater meus, piæ memoriæ, cujus successor tanquam filius, ac officio & dignitate eadem, fungens sum, non solum eam non approbavit, sed acerrimè repugnavit, & contra eam protestatus est. Literæ verò illæ, sive Privilegia, quæ specialiter & privatim Civitatibus datæ sunt, Confœderationi ipsi contrariæ videntur, & de illis mihi disquirere necesse non est, certè video, à Magistratu spiritali, iis non assentiri, neque Juri suo & jurisdictioni aliquid detrahere posse, quæ item & Legibus & juramento Regio firmata est. De sepultura autem eorum, qui pro hæreticis censentur, Leges quidem Canonice ad Ecclesias illos sepeliri prohibent, ut verò nullus locus sepulturæ concedatur illis, iniquum & inhumanum existimo. Quod verò vel Judæis deteriori conditione se esse putent, miror certè, cum illi apud nos sint homines contemti, & vilissima quasi mancipia, vos verò concives nostri, eadem libertate, iisdem immunitatibus, iisdem Legibus, iisdem honoribus & dignitatibus utentes. Jam quod queruntur, quod conversatione hæreticorum Pontificii vel Catholici suos prohibeant, quis eos hac de re justè reprehendat, cum corrumpant bonos mores colloquia prava, & Scriptura dicat, cum bono bonus eris, cum perverso per-

1599. Verteris; idem faciunt libri hæretici, qui homines simpliciores facile depravant, & tamen talibus libris, video plenas domos privatorum, in villis, in oppidis, imò ubique esse, & vel integras Bibliothecas hæreticis libris ubique proflare, & publicè vendi. Neque vos, vel conversatione vel cohabitatione nostrorum prohiberi, cum ubique ii, qui novæ religioni sunt, nobiscum assidue versentur, cohabitent, imò etiam connubia illis nobiscum sint communia, imò easdem Libertates, prærogativas & Leges habeant. Atque hæc sanè fufius aliquantum mihi scribenda visa sunt, nam & epistola vestra, non dico prolixior, sed immodestior visa est, & fortassis non ex mente vestra, (novi enim in Senatu & Civitate Gedanensi multos prudentes & modestos Viros inveniri) sed potius ex animo illius, cui id negotium commissum est, scripta fuit, ex iis verò, quæ ad eam responsa sunt, facile perspicere poteritis, si rem diligentius consideraveritis, non habere vos satis iustas causas contra Catholicos conquerendi. Templâ quidem ad Catholicos pertinere, satis, ut existimo, probavimus. Et quid aliud Regiæ Majestati faciendum restat, si Episcopi templâ, si bona, si redditus eorum, si suppellectilem, si institutionem Sacerdotum, qui in eis Sacramenta administrant, repetant, quàm ut eis Justitiâ debitam administret, quod etiam, ut dicunt, in foro conscientiæ, facere tenentur, cum Jura ecclesiastica & spiritualia ab antiquissimo tempore existentia, jurejurando confirmaverit. Et hoc est illud, quod tam sæpè commemoratur, atque Juramento Regio continetur: Pacem inter dissidentes de religione tuebor. Pax autem aliter tueri nequit, nisi æquabilitas quædam retineatur, & unicuique tribuatur, quod suum est. Habeant itaque Episcopi Ecclesias suas, habeant Jus suum in Sacerdotes, & quidquid ad Ecclesiam pertinet. Profectò Regia Majestas, neque potuit, neque debuit Templâ, quæ in eorum potestate, & eorum Juris sunt, illis adimere, vel aliis concedere. Quod si illis, qui alterius Religionis sunt, usus Templorum Catholicorum adimatur, liceat sibi alias ædificare, liceat sumptus in Ministros suos conferre, liceat illos ex suo reditu & censu Templâ instituere, & ita absque injuria ullius pax conservabitur, & nulla causa conquerendi remanebit. Quid enim illis ad Libertatem Religionis, vel conscientiarum deerit? Num quis ob Religionem, vel multa, vel carcere, vel exilio, vel privatione bonorum hoc in Regno, vel in Prussia, punitur? Nonne easdem Libertates, easdem prærogativas, eosdem honores, dignitates, Magistratus, nobiscum habetis communes? Imò Gedani, Elbingæ, Torunii, & multis aliis in locis, vel soli, qui novæ Religionis sunt, exclusis Catholicis, illis utuntur. Justiore longè profectò causam, contra Hæreticos conquerendi habent Catholici. Quàm multa in nos, in Ecclesias nostras, in Sacerdotes perulante & protervè facta? Quàm multa Templâ profanata & desolata, sacra vasa, & supellex direpta, bona & redditus occupati, & in usos privatos conversi? Quàm multi Sacerdotes & Monachi ejecti & in exilium pulsi, atque variis injuriis & contumeliis affecti sunt? sed ne sim prolixior, à commemorandis his supersedeo. Et quidem miror, cum se Evangelici dici velint, & juxta præscriptum verbi divini vivendum prædicent, cur eo devenierint, ut Magistratui supremo resistere præsumant? cum omnino Sacra  
Scri-

1599.

Scriptura tam veteris, quàm novi Testamenti, apertissimè doceat, prorsus Magistratui non esse resistendum: nec id Scripturis tantum proditum sit, sed etiàm Christus, Salvator noster, exemplo suo abundè id nos docuerit, Ipseque præstiterit. Id Apostoli, id successores eorum, id Christiani omnes, qui verè Christiani fuerunt, fecerunt semper, & nunc faciunt, imò vel rebellionis, vel inobedienciæ in Catholicis exempla, vel nulla, vel admodum pauca adduci possunt, quod sanè signum est veri & sinceri Christiani animi: apud vos quamplurima & frequentia extant. Quamobrem, ut finem Epistolæ faciam, rogo & hortor, pro veteri in vos, Civitatemque vestram amicitia & benevolentia, ne ea consilia, quorum vos facilè pœnitere possit, sequamini, utque fidem, obedientiam erga Regem & Regnum hoc integram servetis, & Elbingsibus, ut id ipsum faciant, persuadeatis, ne sibi, plus quam par est, arrogent, & ne ob unicum templum, cum Religio illis salva relinquatur, Regi suo & Regno inobedientes se præstent. Habent equidem exemplum Thorunensium præ oculis. Quid illis ad Libertatem Religionis vel conscientiarum deest, etiamsi Templo uno atque altero, nunc verò etiàm Parochiali Ecclesia Catholicis cesserint, nihilominus liberè Religionem suam exercent, & ob modestiam suam, omnium nostrum favorem & Regis Regnique merentur. Ego certè Spectabilibus Dominat. Vestris promitto, tum apud Regiam Majestatem, tum apud Ordines Regni, sedulam me navaturum operam, ut Libertas Religionis & conscientia salva cuique maneat, & pax mutua ac benevolentia inter nos conservetur, & quidquid illis honestè & rectè concedi poterit, id illis maneat integrum. Iterum atque iterum hortor & moneo, ut & ipsi semotis affectibus, & acerbato animo remoto, res hujusmodi diligentius expendant, pacique communi & mutua benevolentia studeant, omninoque bonum etiam & tranquillitatem Patriæ hujus nostræ charissimæ animo complectantur. Quod superest me Spectabilitatibus Vestris commendo, Datum in Castro Bratianensi, vigesima sexta mensis Augusti, Anno Domini 1599.

*Spectabilitatum Vestrarum  
amicus*

Nicolaus Dzialinski,  
Palatinus Culmensis,  
& Capitaneus Bratianensis. manu ppia.

42.

**S**acræ ac Serenissimæ Majestatis Regiæ, Domini sui Clementissimi, gratiam Regiam, per Dominum Nuncium delatam, Status & Ordines harum Terrarum humillimis, uti par est, animis acceperunt, Sacræ Majestati Suæ Regiæ, omnia vicissim

Abfertigung  
der Königl.  
Gesandten  
auf dem  
Land, Tage  
zu Marien-  
burg.

1599. ciffim feliciffimæ gubernationis incrementa, & prosperrimos successus, cum debitæ venerationis & paratiffimorum obsequiorum testificatione, ex animo precantes.

Quæ Majestas Sua Regia de correctura & emendatione Juris Terrestris Prussiæ, ante publicationem & divulgationem, seu excutionem illius, communi Ordinis equestris consensu suscipienda & perficienda, hortari per Nuncium suum clementiffimè dignata est, Status & Ordines harum Terrarum, pro officii sui debito, gratiffimis complectuntur animis, summamque exinde Sacræ Majestatis Regiæ erga se clementiam, agnoscere & prædicare coguntur. Nihil etiam magis in votis habent, quàm voluntati isti Regiæ clementiffimæ abs se satisfieri potuisse. Cæterum cum præter duo illa legationis capita, de loco videlicet habendorum Judiciorum Palatinalium in Palatinatu Pomeraniæ, deque pœnis & damnis in Palatinatu constitutis, nonnulli supersint Articuli, qui non minus revisione, seu potius elucidatione indigent, aliosque etiam Officiales attingunt, humillimè S. R. Majestati supplicant Status Terrarum, dignetur Majestas Sua Regia hunc ipsis gratiæ & clementiæ cumulum benigniffimè adjicere, ut publicatio, & per typographum editio Juris illius, tantisper suspendatur, donec & de his ipsis duobus & reliquis Articulis necessariis, elucidatio illa simul & semel instituta fuerit, nihil derogando reliquis communi consensu jam approbatis. Utque eam ad rem Sacra Regia Majestas, secundum clementiffimum consensum anno superiori, sub feliciffimum discessum suum in Regnum Sueciæ datum, ab Ordinibus autem, propter certas causas ad effectum non deductum, certum locum & tempus clementiffimè assignare velit, idque omnes, exceptis Generosis & Nobilibus, Mathia Konopaczki, Succamerario Culmeni, & Fabiano Klincki, Judice Terrestris Dirschaviensi, à sex Personis tantum seorsim electo, nec non Samuele Konarski, Vexillifero Pomeraniæ, privato suo nomine, contradicentibus, de unanimi Fratrum consensu, petunt. In quorum fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Datum in Conventu Mariæburgensi, die 11. Mensis Maji, Anno Domini 1599.

## 43.

Actum in Arce Stumensi, coram Officio Magnifici Domini Fabiani à Czema, Palat. Mariæb. Capitanei Stumensis, 12. die Mensis Junii, Anni 1599.

Der Städte  
Protestati-  
on wegen  
des Adel.  
Land.  
Rechts.

**C**oram Officio Actisque præsentibus, majorum minorumque Terrarum Prussiæ Civitatum, internunciorumque earundem in Conventu proximo generali Mariæburgi, pro Festo S. Stanislai, Anni præsentis congregatorum, nomine, personaliter comparens Famiatus Andreas Meienreiß, Secretarius Civitatis Elbingensis, Protestationem, quam idem Internunci in Conventu illo, ratione Juris Terrestris interposuerant, & sub Sigillo Ter-

Terrarum sibi extradi petierant, ob certas autem causas ad acta potius vicina rejecta & remissa fuerat, in scriptis obtulit, & Actorum Libris insinuari & inscribi, Civitatibusque illis authenticè extradi petiit. Cujus quidem Protestationis tenor est talis: Cum ad postulata S. Majestatis Regiæ, Domini nostri clementissimi, correctio Juris Terrestris hujus Provinciæ, Equestrem ordinem concernentis, in Comitibus Varfaviensibus proximis, per S. M. Regiam approbati, occasione locorum, in quibus judicia Palatina in Palatinatu Pomeraniæ exerceri debeant, & pœnæ damnorumque in Palatinos negligentes constitutorum, in Conventu hoc generali Mariæburgensi susciperetur, Civitates majores & minores Terrarum Prussiæ per expressum se declararunt, quod quatenus quidem res ista juxta Majestatis suæ Regiæ Rescriptum ad Consilium Prussicum Statusque Terrarum pertineret, suam tum in Comitibus, tum in præfato hoc conventu Jurium illorum correctioni præbuerint assistentiam, quantum verò ad ipsa Jura spectaret, suas illa libertates, Jura, Privilegia, Statuta, consuetudines & plebiscita, nulla in parte affici, nec in præjudicium Civitatum earundemque Incolarum ullum, constituta esse volunt, de quo, ut ante, quodocumque de prænominatis Juribus Nobilitatis Terrestribus, vel eorundem correctione actum est, solenniter protestatum est, ita & nunc coram officio præfenti Palatinali Protestationem solennem, ut in Conventu prædicto, omni meliori modo, via & forma, quibus de Jure fieri queat aut debeat, interposuerunt & præsentibus interponunt, eamque propter perpetuam rei memoriam, Actis Palatinalibus ingrossari & extradi, ut supra, petierunt. Quod prædictis Civitatibus, quandoquidem acta publica nemini sunt deneganda, per Magnificum Dominum Fabianum à Czema Palatinum Mariæburgensem, concessum est. De quo Officio præfenti &c. Actum & Datum ut supra.

1599.

(L.S.)

44.

**G**ratiam ac Clementiam S. R. Majestatis Domini Nostri Clementissimi, per Nuntium Statibus ac Ordinibus delatam, gratissimis subjectissimisque illi complectuntur animis, Majestatique Regiæ paratissima fidei & subjectio- nis studia & obsequia vicissim offerri petunt. Ac in primis S. R. Majestati gratias, quantas possunt, maximas agunt, quod ad perficiendum in hoc Conventu Correctionis Jurium Terrestrium Nobilitatis negotium, benignissimum suum assensum præbere dignata sit, dabuntque operam sedulo, ut pro clementissima illa & verè paterna Majestatis suæ Regiæ cura & sollicitudine, fidelissima subjectio- nis & observantiæ officia & studia erga Majestatem Regiam, Status ac Ordines, uti hætenus, ita imposterum quoque testata faciant. Cæterum ipsius Juris Terrestris Correcturam quod attinet,

Abfertigung  
des Königl.  
den Ge-  
sandten auf  
dem Land-  
Tage in  
Thorn.

R r

non-

1599. nonnulla, eaque paucissima, quæ elucidatione aliqua egere videbantur, revisa & emendata sunt, quæ ut S. Majestas Sua Regia clementissimè rata habere velit, Status & Ordines submitte petunt.

Quod attinet pecuniam accisæ, cujus exactio Anno superiore in Mariæburgensi Conventu, Majestate Regia postulante, decreta & in Annum prorogata fuit, quamque Majestas Regia sibi tradi postulat, in eo Status pro sua erga Majestatem Regiam fide & observantia ac studio, Majestati Regiæ promptè gratificari voluerunt, & quemadmodum ea Contributio Accisæ ad postulationem Majestatis Regiæ prorogata fuit, ita ut ex elapso Anni Circulo ad Magnificum Dominum Theaurarium Terrarum Prussiæ Mariæburgum deferatur, ab eoque Majestati Regiæ in usus ipsius Majestatis tradatur, assensu sunt, quietationibus tamen sufficientibus, juxta Literas universales, sub manu Regiæ Majestatis & Regni Sigillo, acceptis.

Quod suum studium humillimum, uti Status & Ordines gratia & Clementia Majestatis suæ Regiæ comprobatum & complexum iri demisse sperant: ita Eandem suam Majestatem Regiam quantà possunt animorum submissione, humillimè petunt, ut sequentibus illorum petitis æquisimis, pro innata sua & Regia Clementia, locum benignissimè concedere dignetur.

Ac primum quidem petunt, ut cum S. Reg. Majestatis jam antea Clementiam in eo proximis hisce annis experti sint, quod dignitates & beneficia in hac Provincia vacantia, secundum Privilegia harum Terrarum nonnisi veris Indigenis conferre dignata fuerit, ut imposterum quoque in Dignitatibus tam Ecclesiasticis quam Secularibus, si qua in illis continget mutatio, benignissimam illius rationem habere, easdemque juxta diserta Privilegiorum verba, nonnisi veris Indigenis Prussiæ conferre clementissimè dignetur.

Deinde petunt, ut in bonis Regalibus, citra tamen præjudicium aut damnum Possessorum eorundem, pascua, nec non lignorum prostratorum & aridorum in sylvis & nemoribus Regalibus avectio, Nobilitati, in usus privatos in Palatinatu Pomeraniæ sint libera, citra insigne præjudicium bonorum Regiorum.

Denique petunt, ut S. Majestas sua Regia, milites in hisce Terris maximo cum Incolarum & subditorum, plus satis jam annonæ caritate pressorum, damno & incommodo grassantes, quamprimum avocari clementissimè permittat. Quod superest, Status & Ordines S. R. Majestati felicissimos regiminis successus à DEO Opt. Maximo precantur. In quorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum & datum in Conventu generali Thorunensi, die IX. Mensis Julii, Anno Domini 1599.

45.

1600.

**P**rimum, quod S. Reg. Majestas, Dominus Noster Clementissimus, per Nuntium suum clementissime exponere dignata est, quibus in periculis & difficultatibus, Republica undique nunc versetur, quæve in hæreditario suo Regno Sueciæ Patruus Majestatis Suae temerè moliatur: ea omnia, quemadmodum fideles subditos decet, maximoperè deploramus, committimusque, ut Domini Nuntii nostri, tum ejus, tum aliorum quoque negotiorum à Reg. Majestate propositorum nomine, cum Statibus & Ordinibus Regni conveniant, ita, ut dignitatis & existimationis Regiæ, quantum per Terrarum Prussiæ Jura & Libertates fieri potest, digna habeatur ratio.

Sandes In-  
struction auf  
den Wars-  
chauischen  
Reichs-Tag

Deinde, cum nonnullæ adhuc extent exorbitantiæ contra Jura & Privilegia hujus Provinciæ introductæ, dabunt Nuntii nostri sedulam operam, ut eæ in futuris Comitibus prorsus abrogentur.

Inprimis autem ut Indigenatus secundum Privilegiorum tenorem, in suo robore & vigore, salvus conservetur.

Oeco omniæ, præter illas, quæ nunc constitutæ sunt, imposte-  
rum nullæ fiant.

Et quia permaximè Reipublicæ interest, ut finitimis Castris Capitanei præficiantur, dabunt Nuntii operam, ut Præfectura Schlochoviensis, Capitaneum qui fines observet, certum habeat.

Cum Ordo Equestris ratione Commissionum præter morem & Jus commune vehementer prematur, de unanimi omnium Consensu petunt, ut juxta consuetudinem & Jura Regni peragantur, siquidem incolæ hujus Provinciæ ad omnia Jura, libertates & prærogativas Regni Poloniæ, sint admissi.

Conventus generalis in Terris Prussiæ, qui Comitibus Regni præcedere solet, non nisi in sex Septimanis ante Comitibus Regni, more antiquo, in posterum indicetur.

Ubi de domo Brandenburgica, quo ad Ducatum Prussiæ in medium aliquid adductum fuerit, Nuntii nostri eo nomine cum reliquis Regni Ordinibus deliberandi facultatem habebunt.

Ad dislimitanda bona cum Ducatu Prussiæ, Ducibus Pomerniæ, similiter inter Capitulum Culmense & Ducatum Masoviæ, urgendum, ut autoritate Comitiorum Regni, Commissarii nominentur & deputentur. Deinde ut Nobilitatis Ducatus Prussiæ querelas audiant & examinent, præsertim cum vidua Nobilis olim Friederici Aylak, cum Liberis suis minorennibus, nescitur quibus de causis, bonis suis hæreditariis exuta esse queruletur.

Inju-

1600.

Injuriam quoque, quam venerabile Capitulum Variniense à Ducatu Prussiæ in publico flumine Passarge contra pacta sustinet, Nuntii nostri silentio non præteribunt, verum modum & rationem ibidem in Comitibus invenient, quo ab Injuria illata de cætero Capitulum immune permaneat.

Officia quævis publica, uti sunt, Palatinorum, Castellanorum, Succamerariorum, Judicum Terrestrium, quandoquidem à Regno diversa ratione, quoad Judicia, in Terris Prussiæ administrantur, ut proventus certos assignatos habeant.

Ratione decimarum ne de cætero ullus molestetur, multo verò minus eo nomine ad officialem, coram quo Nobilis forum non fortitur, evocetur, verum ut controversia ista ad compositionem inter Status differatur.

Extranei bona Nobilium de cætero emere ne audeant, multo verò minus sibi ea oppignorari permittant, empta verò & oppignorata intra triennium deoccupent, secus qui fecerint ad Tribunal citati, Terminum inter causas officii ut fortiantur, quo tamen articulo Constitutioni Terrarum Civitatumque Prussiæ Juribus, neutiquam derogatum volumus.

Pascua, simul & ligna prostrata jacentia in bonis Regalibus, nec non piscationes juxta Constitutionem Terrarum Prussiæ, Nobilitati libera permaneant.

De bonis nullo jure ademptis, ut dies certus pro cognitione assignetur.

Correctionem Tribunalis eam Nobiles esse volunt, ut celerioris Justitiæ consequendæ causa, Judicia Petricoviæ per integrum Annum habeantur, quod & Lublini viceversa fieri debet. Iudices verò Terræ Siradiensis, imposterum Judicio Nobilitatis Prussiæ non interfint, sin minus, ut more aliorum Juramentum præstent. Notarius Decreta Tribunalis manu propria terminet.

Quoad Spiritualium Sessionem in Judiciis Tribunalis Regni, Nuntii nostri cum reliquis Ordinibus Regni eo nomine concludendi potestatem habebunt. Similiter ut forum in quo conveniri possint, certum habeant.

Ut fugitivi subditi, famulitia & hortulani coerceantur & ad officium reducantur, Correcturæ Juris addendum.

Privilegium non ita pridem minoribus Civitatibus quoad cognitionem Cerevisiæ contra Jura Nobilitatis concessum, ut in toto abrogetur, Nobilitas urget.

De Moneta admodum viciosa abroganda, ut in Comitibus juxta priorem



priorem Informationem nervosè conscriptam, certi quid statuatur, diligenter urgendum. 1600.

Nobilitas Palatinatus Culmensis petit, ut R. Majestas imposte-  
rum ad Conventum particularem sui Palatinatus ante Comitiam indi-  
ctum, capita, de quibus in Comitibus agendum, mittere velit.

Cum etiam castrum Pokrzywno casuali incendio prorsus con-  
sumptum, ita ut nullus in eo manendi locus reliquus sit; Nuntii no-  
stri diligenter petent, ut S. R. Majestas autoritate Comitiorum ad o-  
cularem lustrationem & æstimationem sumptuum, quo ad restaura-  
tionem faciendam, designare dignetur, quo facto, Magnificus Domi-  
nus Palatinus Pomeraniæ, uti modernus Tenutarius, id ipsum restau-  
rare curabit, quatenus R. Majestas ipsi cavere voluerit, quod ipso de-  
functo, hæredes ipsius removeri ex eo non debeant, priusquam Iplis  
eo nomine satisfactum fuerit.

Pro Magnifico Domino Castellano Elbingensi, qui ultra XX.  
annos, maximis suis impensis, cum vitæ periculo, quovis loco, Reipu-  
blicæ & Regibus Poloniæ servitia fideliter præstitit, & etiamnum, ubi  
necessitas exposcit, præstare non intermittit, intercedendum, ut me-  
ritorum & dignitatis ejus Senatoriæ, prima oblata occasione, S. Reg.  
Majestas condignam habere rationem dignetur.

Non minus etiam pro Generosis Dominis Weieris, quorum pie  
memoriæ Parens ad Reipubl. avertenda pericula, consensu & requi-  
sitione ipsius ad id accedente, non exiguam pecuniæ summam ad ex-  
peditionem contra Turcas in militiam erogavit, intercedendum sedu-  
lò, quo debitam solutionem & satisfactionem re ipsa tandem conse-  
qui possint.

Cum etiam plurimum Reipublicæ interfit, ne Castra vasten-  
tur, neve ruinosa reddantur, sedulo opera danda, ut hominibus be-  
ne meritis, una cum castro proventus, ex quibus reparatio fieri debet,  
sine distractione, imposte-  
rum integrè attribuantur.

Et quia in Districtu Pucensi naves quædam bellicæ ad littus ap-  
pulerint, milites inde egressi, subditis Majestatis Regiæ mala intule-  
rint, ac majora verno tempore metuenda sint, petit Nobilitas Distri-  
ctus Pucensis, ut securitati ipsorum debite prospiciatur.

Pro Nobilitate Episcopatus Varmiensis intercedent Nuntii, ut  
quoad Justitiam consequendam pari Jure una cum reliqua Nobilitate  
gaudeant, & juxta id ipsum imposte-  
rum judicentur, Jure Episcopi  
Varmiensis in cæteris salvo.

Bona Nobilium, ne Spirituales sibi de cætero quocunque præ-  
textu acquirere præsumant, cum ob id servitia Reipubl. imminuan-  
tur, præcavendum.

1600.

Generosus Dominus Bekesch, Konarski, & reliqui qui in Suecia captivi detinentur, ut S. R. Majestatis & Reipublicæ autoritate interveniente, eliberentur.

Ejus quoque Nobilis ex Palatinatu Pomeraniæ, qui à Duce Pomeraniæ captus detinetur, causam æquissimam sibi commendatam habebunt, quo primo quoque tempore ex illicita illa detentione dimittatur.

Causam etiã Venerabilis D. Klinski sibi commendatissimam habebunt.

Dominum Nicolaum Niwiesczinski ob ipsius erga Regiam Majestatem merita, S. R. Majestati diligenter commendabunt, &, ut tandem Servitiorum ipsius æqua habeatur ratio, sedulo urgebunt.

Controversiam D. Belinski, quam à Curia Ducis Prussiæ, per interpositam extraordinariam Appellationem ad S. R. Majestatem, proseguendo promovet, æquè sibi commendatam habebunt, ac ut S. R. Majestas in hisce Comitiis eam decidere velit, ferio instabunt.

Causam Alberti Stanislawski sibi quoque diligenter commendatam habebunt. In quorum omnium fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum.

Actum & datum in Conventu Generali Mariæburgi celebrato, diè 28. Mensis Januarii, Anno Domini millesimo Sexcentesimo.

(L. S.)

46.

1601.  
Preussisches  
Contribut.  
Universal.

**W**ir Prælaten / Woywoden / Castellane / Unter-Kammerer / Land und Städte / Königl. Majest. in Preussen verordnete Rächte. Thun kund mit gegenwärtigem Universal allen und Jeden denen es zu wissen nöhtig / daß auf gnädigstes Ansinnen und Begehren Ihrer Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herren / zu Ihrer Majest. und der Krohnen vorstehenden Nothdurfft und Beschühung / aus gemeinem und einhelligem Schluß Wir bestebet und verwilliget haben / eine gemeine Steuer oder Contribution vom Lande und Städten / wie hierunten folget.

Erstlichen hat die Köbliche Ritterschafft zu geben gewilliget den Landschoß / inmassen derselbige auf jüngst verschienenem Warschawschen Reichs-Tage von der Krohnen ist bestebet worden / doch nach dieser Landen Gelegenheit / auf ein Jahr / von dato anzufangen bis auf Margarethæ nächst künfftig / mit diesem Erbtehten / woserne die gemeine Befahr / auch auf das folgende Jahr ferner zu contribuieren erbetschen

heischen möchte / daß auch Sie / nachdem Sie vermercken werden / was die Stände der Krohne in diesem Fall zu thun entschlossen / ebenmäßiger Weise / als tho / einer andern Zusammentunft unerwartet / contribuiren / und diese prorogiren wollen.

Und soll demnach erstlich die Pöbliche Ritterschafft von einer jeden nühbahren / raumen / Königlischen / Geistlichen / Adeltichen / Schulgen- und Bauer-Huben geben - - - 1 fl Poln.

|  |        |
|--|--------|
| Die aber / welche keine Bauern haben / von einer jeden Vollwercks-Huben / wie auch einer jeden wüsten Huben darauf der Bauer verarmet  | 15 fl. |
| Von jeder Werder Bauer-Huben   | 2 fl.  |
| Von jeder Werder-Huben darauff die Holländer wohnen  | 2 fl.  |
| Von andern Huben auffer dem Werder / die Holländer   | 45 fl. |
| Von jeder Weide-Huben in den Werdern / und in der Niederung längst dem Weichsel-Strom / und dem Rogatt / welche vermietet werden / so wohl in Königlischen / als Geistlichen / und dero von Adel Güttern / soll der Rechtsmann geben | 40 fl. |
| Ein Gärtner der einen gekauften Garten hat   | 12 fl. |
| Gärtner und Kattenen / die sich mit dem Dreschen behelffen   | 4 fl.  |
| Gärtner die Garten und Wohnung dazu haben / und verzinzen / und dem Herren die Gründe zu arbeiten nicht verpflichtet seynd   | 6 fl.  |
| Kammerleute / welche Vieh haben für Mann und Weib.   | 8 fl.  |
| Kammerleute die nicht Viehe haben / für sich und ihre Weiber   | 2 fl.  |
| Jose Kerls auf denen Königlischen / Geistlichen und Adeltichen Gütern / wie auch ehelose Wriber und Mägde / die sich auf ein Jahr nicht vermieten / die Kerle zu   | 30 fl. |
| Weiber und Mägde jede  | 20 fl. |
| Handwercker in den Dörffern / wie auch vor den Städten / so der Städte Jurisdiction nicht unterworffen seyn / von ihrem Handwercke / Häußlein und Garten   | 12 gr. |
| Krahmer aber für den Städten   | 2 fl.  |
| Handwercker aber so zu Miete wohnen.   | 4 gr.  |
| Verkäufer und Verkäuferinnen jeder   | 20 gr. |
| Sackpfeiffer / Fiedler und andere Spielleute auf den Dörffern  | 12 gr. |
| Fischer welche Seen gemietet haben / von jeder Marck die Sie zur Miete geben   | 2 gr.  |
| Ihre Gesellen  | 8 gr.  |
| Die Kräger / so Huben besitzen / sollen von der Hube andern gleich geben   | 1 fl.  |
| Die Kräger welche ihre gekauften Krüge haben / stets Bier brauen / selbst schencken und ausspünden / in Königlischen / Geistlichen und Adeltichen Gütern zu  | 8 fl.  |
| Die Kräger so zur Miete wohnen   | 20 gr. |
| Neue besetzte Bauern sollen 4. Jahr vom Schoß frey seyn / desgleichen auch abgebrandte Bauern / über die 4. Jahr aber / wie andere / zu 1 fl. zu geben verpflichtet seyn.  |        |
| Die Müller in den gekauften Mühlen von jedem Rade  | 2 fl.  |
| Die  |        |

1601,

|  |       |
|--|-------|
| Die aber zur Miede und auf Meße wohnen   | 1 R   |
| Schneide-Mühlen / welche Nutzen bringen / Semtsch-Mühlen / Stamp-<br>und Walck-Mühlen / von einem jedern Rade zu | 24 R. |
| Von einer gekauften Wind-Mühlen  | 15 R  |
| Von einer gemietheten Wind-Mühlen  | 8 R   |
| Von kleinen Mühlen / so nicht stets zu mahlen haben  | 6 R   |
| Papier- und Pulver-Mühlen von jedem Rade   | 2 R   |
| Ihre Gesellen zu   | 6 R   |
| Hammer die von bereitetem Eisen schmieden / von jedem Rade   | 3 R   |
| Hammer welche aus Osemund schmieden von jedem Rade   | 2 R   |
| Ihre Gesellen zu   | 6 R   |
| Von Glas-Hütten  | 2 R   |
| Ihre Gesellen zu   | 12 R  |
| Von einer Kupffer-Mühlen   | 2 R   |
| Ihre Gesellen zu   | 6 R   |
| Von einer Drat-Mühlen  | 24 R  |
| Ihre Gesellen zu   | 6 R   |
| Daggert / Ebeer-Brenner und ihre Gesellen zu   | 12 R  |
| Von Schleiff- und Polier-Mühlen  | 24 R  |
| Schotten die nicht gefessen / und zu Landwerts umbfahren / von je-<br>derm Ross                                  | 2 R   |
| Schotten die mit Paudeln umblauffen  | 1 R   |
| Kesselführer / welche mit ihren Waaren zu Landwerts umbfahren /<br>von jedern Ross                               | 1 R   |
| Blener die gemietete Heyden haben / von jeder Heyde  | 1 R   |
| Schäfer / so ihre eigene Schafe haben / von zehen Schafen  | 4 R   |
| Die auf den Dörffern Brandtwein brennen  | 24 R  |

Die Städte aber groß und klein / haben bewilliget eine duppette Accisa, nehmlich von einem jedern Scheffel Malß 4. Schilling / vom ersten Julii dieses 1601. Jahres anzufangen / bis nach Ausgang eines Jahres. Mit ebenmäßigem Erblechten / woserne die Ritterschafft außs andere Jahr auch contribuiren wird / daß Sie sich davon auch nicht entziehen wollen.

Und soll demnach diese Contribution auf dem Lande durch die hierzu verordnete Boborßen / nehmlichen in der Culmischen Boywodschafft durch Herrn Paulum Trzinsky, in der Martenburgischen durch Herren Joannem Strzembowski von Wilczowo, Land-Schöp-pen daselbst in Pommerellen durch Herren Lufzkowski, des Schwe-bischen Gebtethes Land-Richtern / eingenommen / colligirt, und gegen gnugsame Quietang unter Ihrer Königl. Majest. Hand und der Krohnen Insiegel / in den Schatz auf Martenburg eingantwortet werden.

In den Ermländischen und Culmischen Bischoffthümern / soll die vor specificirte Contribution, so wohl an Landschoß / als Accisa, ih-rem Brauch nach / eingenommen / und an den verordneten Ort / dem Herrn Schatzmeister abgegeben werden.

Auf

Auf Pommerellen aber soll der Landschoß auch von den geistlichen Gütern / dem verordneten Boborßen abgegeben werden. 1601.

Gleichfalls soll die Accisa in denen grossen und kleinen Städten / auch durch die Ihrigen vortiger Weise und Gebrauch nach / getreulich eingesamlet / und dem Herrn Schatzmeister / gegen genugsame Quietantz, von Ihrer Königl. Majestät Hand und Siegel / wie odgedacht / abgegeben werden.

Demnach aber Ihr. Königl. Majestät an die Stände dieser Lande in Gnaden gelangen lassen / daß Sie des sel. Ernest Wenbers Erben / die Schuld / Inhalt der Reichs - Constitution zahlen solten; als willigen Sie hienit / daß der Herr Schatzmeister / gegen aufgelegte Liquidation, die Zahlung aus dieser Contribution ihnen thun möge. Thut demnach kraft dieses Marienburgischen Schlusses verordnen und befehlen / daß solcher Landschoß und Accisa in den Bischoffthümern / auf dem Lande und in den Städten grossen und kleinen / zu obgeschriebener Massen von den Boborßen / Exactoren, und Obrigkeitten jedes Ortes / getreulich solle eingesamlet / und von Jederman / sub pœna dupli, erlegt werden. Urkundlichen mit des Landes Insiegel bekräftiget. Actum Marienburg auf gemeiner Tagefahrt den 8. Monats - Tag May / Anno 1601.

## 47.

Sacra Regia Majestas ac Domine,  
Domine Clementissime.

**N**on dubitamus, quin Sacra Regia Majestas Vestra, ex supplicationibus & querelis Magistratus Thorunensis, & antehac aliquoties, & nunc denuo clementissime cognoverit, quo pacto Magnus Dn. Nicolaus Dzialinski, Palatinus Culmensis, ejus Civitatis Præ - Consules & Cives, de Officiis, Personis, ac bonis eorum, in Judicium suum Palatinale, editis Citationibus, evocare instituerit, nec illorum vel Exceptionibus fori declinatoriis, vel Appellationibus ad Sacram Regiam Majestatem Vestram, ullo modo locum dare voluerit, sed spretis omnibus eorum legitimis defensis, ad ultimos usque bannitionis Terminos eos adigere non dubitarit. Et quamvis Sacra Regia Majestas Vestra, ei diversis Mandatorum literis ostenderit, hoc Ejus institutum & autoritati Suae Regiæ non parum derogare, & ab officio ejus Palatinali prorsus esse alienum: tantum tamen abest, ut ab incepto destiterit, ut etiam ad extremum usque progressus, non ita pridem in publico foro Civitatis, in qua Judicia Palatinalia celebravit, assertam bannitionem adversus eos publicandam atque proclamandam curarit: ne dicamus, quod etiam Internuncios ejus Civitatis, ad Conventum harum Terrarum & Judicium Terrestre nuper missos, cum summa illorum contumelia, quasi bannitos, a communione consiliorum & judiciorum publicorum

Der Danziger Schreiben an den König, die vom Culmischen Boborßen über die Stadt Thorn verlautebarte Achts - Erklärung betreffende.

t t

remo-

1601. removendos esse contenderit, eoque nomine Protestationes solennes interposuerit. Quæ res non modo Civitatum Prussiæ jura atque Privilegia convellit, sed etiam S. R. Majestatis Vestræ Jurisdictionem ac Potestatem, quam in hasce Civitates Eidem Soli competere agnoscimus, majorem in modum labefactat, postremo etiam cum periculo pacis ac tranquillitatis publicæ conjuncta esse videtur. Cum verò nobis quoque & huic Civitati non leve præjudicium inde fieri intelligamus, atq; adeò præcipua pars libertatis, quæ huic Civitati cum Thorunensi communis est, afficiatur, ac verendum sit, ne hoc malum longius serpat, & paulatim Civitates Prussiæ intolerabili jugo implicet, nobis quoque in hoc communi periculo Injuriam communem hæud dissimulandam, sed potius nostras, cum Thorunensium precibus, jungendas esse existimavimus. Ac proinde S. Regiam Majestatem Vestram humillimè rogamus, dignetur autoritate sua Regia, licentiam Magnifici Domini Palatini refrenare, & in eam curam clementissimè incumbere, ut Civitates Prussiæ, sub Præsidio S. R. Majestatis Vestræ, ab hujusmodi enormibus & excogitatis Injuriis immunes, in pristinis suis Jurebus atque libertatibus conserventur. Quo ipso, factura est S. R. Majestas Vestra rem suo Regio munere dignam, & nobis vicissim omnibus fidei ac subjectionis obsequiis humillimè promerendam. Datum Gedani, die 22. Junii, 1601.

48.

Reverendissime ac Illustrissime Domine,  
Domine gratiosissime.

Dasselben  
Schreiben  
an dē Cron-  
Unter-Can-  
zler, in vor-  
gedachter  
Angelegen-  
heit.

**Q**uo in statu Prussia fuerit, cum excusso Cruciferorum Jugo, à vago & impotenti multorum dominatu facta esset immunitas, cum passim notum est, tum verò Reverendissimæ Celsitudini Vestræ, præ cæteris est exploratissimum. Nimirum constituta Patriæ libertate, summa tum inter Ordines hujus Provinciæ animorum erat conjunctio, nec quisquam alteri sibi non subdito dominari appetebat, sed sub uno Principe Regni Poloniæ, veluti capite, omnia membra cujuscunque conditionis, suo munere fungebantur. Hanc Ordinum conjunctionem, privato quorundam studio divelli tantò magis dolendum est, quanto potentiores & eminentiores sunt, qui talia conantur. Hujus verò generis quidam hoc tempore tentare visus est, Magnificus Dominus Nicolaus Dzialinski, Palatinus Culmensis: quem intelligimus contra Exempla Majorum, contraque manifestas Civitatum libertates atque Privilegia, Jurisdictionem in Civitatem Thorunensem, Soli Regiæ Majestati competentem, sibi assumere ausum, Præ-Consules & Cives ejus Civitatis, de Officiis, Personis, ac bonis eorum, in Judicium suum Palatiale, Citationibus satis contumeliosis evocasse, & non modo repudiatis illorum Exceptionibus & Appellationibus, ad S. R. Majestatem interpositis, sed spretis etiam aliquot Literis atque mandatis Regiis, ad ulti-

1601.

ultimos usque bannitionis terminos processisse, ac tandem ipsam bannitionem, seu verius diffamationem, in publico foro Civitatis, in qua Judicia sua celebravit, adversus eos publicandam atque proclamandam curasse, eosque auctoritate planè Regia, de Regno & dominiis ei adjacentibus tanquam Rebelles proscripsisse. Ne dicamus, quod etiam Internuncios ejus Civitatis, ad Conventum harum Terrarum & Judicium Terrestre nuper missos, cum summa illorum contumelia, quasi bannitos, à communione consiliorum & Judiciorum publicorum, etiam in præsentia Reverendissimæ Celsitudinis Vestræ removendos esse, contenderit, eoque nomine Protestationes solennes interposuerit, quæ quidem omnia, cum aliis ad hanc rem pertinentibus, Reverendissimæ Celsitudini Vestræ, ab ipso Magistratu Thoruniensi copiosius & uberius explicata esse, non dubitamus. Quid autem hoc Domini Palatini institutum aliud præ se ferrè videtur, quam ut intoleranda illa superiorum temporum onera, in hanc Provinciam quasi postliminio reducantur? An verò cuiquam verisimile fiat, hoc modo quicquam aliud quæri, quam ut Civitates, amissis libertatibus, tutela Regiæ Majestatis excidant, & exponantur Dominatui Palatinorum, non modo cum summa injuria atque contumelia Regiæ Majestatis, sed etiam cum præsentissimo periculo pacis & tranquillitatis publicæ. Quæ res cum non solum Civitatem Thoruniensem concernat, sed propter communes Civitatum Libertates, perniciosum Exemplum adversus cæteras, atque adeò hanc quoque Civitatem paritura videatur, facere non possumus, quin in causa communi, velut ad commune incendium restingvendum accurramus, & impendenti malo remedium ibi petamus, ubi & libertatibus nostris Præsidium & innocentiam per fugium constitutum esse scimus. Quapropter, uti S. R. Majestatis, Principis ac Domini Nostri Clementissimi, auxiliium adversus hanc injuriam imploravimus: ita quoque Reverendissimam Celsitudinem Vestram, uti primarium Regni Senatorem, hujusque Provinciæ Præsidem, qua par est reverentia rogamus, ut pro amplissima sua auctoritate, proque munere suo, quo in hac Provincia fungitur, & apud Sacram Regiam Majestatem in eam curam incumbere, & Ipsa Dominum Palatinum hortari velit, ut ab hoc tam injusto & pernicioso instituto desistat, nec Civitatum libertates imminuere aut labefactare præsumat, si nolit aut non possit eas augere. Quò ipso factura est Reverendissima Celsitudo Vestra rem illustri suo munere, & pristino erga Patriæ Libertates studio dignam: quam Civitates vicissim perpetua memoria celebrabunt, omnibusque observantiam studiis sedulo demereri conabuntur. Datum Gedani, die 22. Junii, Anni 1601.

49.

O

I.  
Economiam, præter eas, quæ jam constitutæ sunt, ut nullæ in Terris Prussiam instituantur.

Preussische  
Landes- In-  
struction  
auff den  
Potsdamer  
Landes-  
tag.  
2. De-  
tag.

1601.

2. Delectus Vicefimariorum Præfectique eorum, ut certa commodior, quàm antea ratio, constituatur.

3. Officiis dignitatibusque publicis, ut certa bona seu redditus attribuantur: cum neque Regiæ Majestati quicquam hac re decessurum sit, ut Quæ benè de se & Republ. meritis eadem opera, officia redditusque simul collatura sit; & Magistratus Prussici sine hujusmodi adjumentis vix dignitatem publicam tueri possint.

3. Pascua, lignatio, piscatio, vicinis Nobilibus, ut in fundis Regiis libera sit.

5. Commissarii inter Ducatus Prussiæ, Masoviæ, Pomeraniæ, ditionesque Regias, ut Comitiorum autoritate assignentur, qui tam de finibus, quàm de injuriis cognoscant.

6. Judicia finium seu Commissiones in Prussia, ut Jure Regni sine Appellatione ulla expediantur.

7. Castra principalia & finitima, quæ magna ex parte neglecta ferè ruunt, ut non modo restaurentur, sed etiam Instrumento bellico aliisque ad defensionem necessariis rebus in tempore instruantur.

8. Revisoribus sive Lustratoribus, ut certus modus sumtusque certus præscribatur, comitatus etiam certo numero definiatur, ac ut æqualiter frumenta taxentur, quemadmodum in Regno Poloniæ fieri consuevit lustratio.

9. Præfecturæ Tenutæque Livonicæ, minoris momenti, ut jure hæreditario benè meritis conferantur.

10. Ut certa idoneaque loca Actis publicis, tam Palatinalibus, quàm Terrestribus asservandis, in singulis Palatinatibus assignentur.

11. Qui ex hortulanis similique hominum genere per triennium in alicujus bonis domicilium habuerit, ut pro nativo & proprio subdito habeatur.

12. Mensurationis frumentorum aliarumque mercium, ut certa ratio modusque reperiatur, qui sine injuria Nobilitatis subditorumque ejus sit.

13. Similiter explosio Sclopetorum in Civitatibus inhibeat, paxque publica ut certa aliqua ratione conservetur.

14. Jus minorum Civitatum contra Præfectos & Tenutarios Regis de coctione cerevisiæ privatim impetratum, si de jure venerit, ut abrogetur.

15. Judiciis Terrestribus Michaloviensibus, itidem Palatinatus Pomeraniæ, ut commodior aliqua dies assignetur, quàm quæ in Correctura assignata est.

16. In Villis sive bonis Regiis præter Sacerdotes Catholicos, ne ministros aliquos hæreticos, sub certa pœna, habere, alicui integrum sit.

17. Con-



17. Constitutio de Plebeis & Extraneis bona Terrestria possidentibus, ut declaretur ita, ut moderni jam Possessores ea teneantur. Quo tamen Articulo Constitutionibus Terrarum Civitatumque Prussiae juribus, neutiquam derogatum volumus.

18. Conventibus nobilitatis Palatinatus Mariaeburgensis tam judiciorum, quam aliis quibuscunque, ut Praetorium ejus loci, in quo habentur, Stumae videlicet, semper pateat, liberumque praebatur.

19. Varaviae ut certus locus Terris Prussiae ab omnibus oneribus immunis & liber assignetur, in quo hospitia tam in Senatorum quam Nunciorum suorum usum aedificare possint.

20. De moneta admodum vitiosa, quae incredibili cum damno partim in has Terras importatur, partim in iisdem cuditur, abreganda, ut juxta priores informationes, Deputatis, tam ex Regno Poloniae quam Magno Lithvaniae Ducatu, atque his etiam Regiae ac Ducalis Prussiae Terris & Civitatibus, certum quid decernendi, & Majestati Regiae referendi potestas tribuatur, diligenter urgendum.

21. Ut nova Telonia quae passim in Regni Cameris & in Dibaw & Staw exiguntur, aboleantur, quippe quae non solum in mercatorum, sed etiam in ipsius Nobilitatis aliorumque quibus ea de ratione omnia carius venduntur, summum praedictum cedunt, & S. R. Majestati proventus attenuant, dum merces alioquin per Regnum vehi solitae, per vicinas Regiones, cum earundem commodo maximo, transportantur: tandem etiam Contributionibus difficultatem parere possent: Ideoque urgendum, ut praefata duo loca in Dibaw & Staw nullum alium vigorem obtineant, quam ut pro veteri mercatorum custodia, sive Strasnitza, quemadmodum vocant, tantum sint & maneant. Item ut Exactio Fordanica quae Civitates hujus Provinciae neutiquam afficit & multas molestias, damnis cum maximis conjunctas, illis infert, Nieschowam, vel ad Drewensam transferatur.

22. Per Constitutionem Publicam cavendum, ne quis impostum in Judiciis Tribunalis Regni contradicat iis, qui in Conventibus particularibus nemine contradicente electi sunt. Utque Dominus Kofs nuper in Conventu particulari Starogardiensi electus, in moderno Tribunali Regni generali, locum suum obtineat.

23. Vacantiae secundum Statuta Regni distribuantur.

24. Vetera & legitima Telonia in Regno, item Czopowa, ut Civitatibus potius, si quidem illa velint, quam aliis in arendam locentur.

25. Remissiones a Tribunali Regni ad Conventum factae, ut judicentur.

26. Revisio in castro Sobowitz constitutione confirmetur.

1603.

27. De Contributionibus Terrarum Prussiae certae rationes reddantur.
28. Ut Regia Majestas Judicem Pucensem confirmare dignetur.
29. Regalia Reipubl. in Territoriis feudalibus Bütaw & Lauburg, ut salva & integra maneant, provideatur.
30. Insulani non Officialibus in Castro Mariaeburgensi, sed Exactoribus Contributionem numerent.

*Petita.*

**I**ntercedendum apud S. Reg. Majestatem pro Generoso Domino Bartholomæo Ostromietzky, ut stipendium vel salarium ab aliquot Annis retentum, ex Thesauro Mariaeburgensi Ipsi assignetur, vel ex retentis contributionis solvatur.

Petendum à S. Reg. Majestate, ut Captivi in Regno Sveciae, apud Carolum detenti, liberentur, nominatim verò Dominus Joannes Pawlowsky, D. Wessolowski, & cæteri, quorum nomina nobis sunt incognita.

Intercedendum pro Civibus Tucholensibus ea egestate laborantibus, ut nec mœnia Civitatis reficere, nec subfellia reformare, nec Templum ipsum contegere queant. Ut Villæ illis ademptæ super quas Privilegia habent, restituantur.

Intercedendum pro Domino Poczarnitzky, ut salarium retentum illi persolvatur.

Intercedendum pro Generoso Domino Stanislo Konarsky, ut Bona Regalia à S. R. Majestate jure advitalitio concessa, illi jure hereditario conferantur.

Intercedendum pro Civibus Stumensibus & Christburgensibus, Villisque ad hos capitaneatus pertinentibus, ut propter damna in militum transitu perpeffa æqua illorum ratio habeatur.

Intercedendum pro Generoso Domino Czarlinsky, ut Causa illius cum Magnifico Domino Palatino Culmensi in præsentibus Comitibus judicetur.

Intercedendum pro Nobilibus in Ducatu Prussiae Bona possidentibus, quibus Justitia denegatur, ut S. Reg. Majestas auctoritatem suam interponere dignetur.

Actum & datum in Conventu Generali Graudentinensi, die 10. Mensis Januarii, Anno millesimo sexcentesimo tertio.

(L.S.)

50. 30.

**Johann Firley von Dambrowize / der Krohnen  
Schatzmeister / Lublinischer Hauptmann.**

**A**llen und Jedermännlichen denen solches zu wissen vord. Befehung  
then / thu ich kundt / daß ob wohl wegen grosser und er- der Preussif.  
heblicher Ursachen / auf letztem Reichs-Tage ein Pobor ge- Städte vom  
williget ist worden / unter andern dann auch der Wasser- Jordanische  
Pobor am Jordan laudiret ist / altem Gebrauch nach. So soll, aus dem  
aber wie Ihre Königl. Majest. vor diesem dieses allergnädigst declari- Poln. über-  
ret haben; also ist dieß auch in dem Reichs-Tags-Universal per setzt.  
expressum versehen / daß die Preussische Städte und ihre Einwohner/  
nicht sollen gezogen werden / zu Bezahlung des Wasser-Pobors / so  
am Jordan soll eingenommen werden. Warumb dann auch inson-  
derheit / derselbe von dem weissen Berge ab / da ehzeit derselbe Pobor  
eingenommen war / höher nach dem Jordan verruckt ist. Als  
habe ich mich dieser Ihrer Königl. Majest. Declaration bequemente /  
und den Gebrauch / so nun bey ehlichen Poboren im Schwange war /  
anmerkende / das verhütten wollen / als ich mit dem Wohlgebohrnen  
Herren Stenbel Garwasken / Bloster Castellanen / und dem Herren  
Janus Ostromietzki, Culmischen Bannerführer desfalls abgehandelt /  
daß Sie von den Preussischen Städten / und ihren Einwohnern / keinen  
Pobor einfordern sollen. Derentwegen ich dann von denselben Städ-  
ten requiriret worden / und habe ihnen dieß Gezeugniß / mit Ihrer  
Königl. Majest. Willen / unter meiner Hand und des Schwages Insie-  
gel mitgetheilet. Gegeben zu Krakau den 11. Martii, 1603.

**Johann Firley von Dambrowiza /  
der Krohnen Schatzmeister.**

(L. S.)

**S**acra ac Serenissimæ Majestatis Regiæ, Domini nostri Cle-  
mentissimi gratia, per Dominum Nuntium, Statibus ac  
Ordinibus Provinciæ hujus delata, ut acceptissima fuit, ita  
eandem, qua convenit humilitate atque veneratione, tum  
verò animis gratissimis amplexi, S. M. Regiæ, vicissim, sub-  
jectionis, fidei, obsequiorumque suorum studia & officia paratissima,  
Status & Ordines prædicti humillimè deferunt, florentissimamque  
Regnorum ejus gubernationem ac prosperos contra hostes successus,  
ex animo demisso precantur. Promptitudinem suam, in juvanda  
Republica, ante proxima Comitia Regni Generalia, per Literas Re-  
sponsi, S. M. Regiæ Domino Nuntio in Conventu Graudentinensi  
dati,

Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten  
auf dem Ma-  
rienb. Land-  
Tage.

1663. dati, de se confirmatam, pro præfenti S. M. Regiæ Legatione clementissima, re ipsa, quoad ejus fieri poterit, Status & Ordines præfati comprobare enixi sunt. Et quamvis, tum pestis, tum aliarum difficultatum occasione, hujus Provinciæ Incolæ quam maxime exhausti sint: ne quid tamen, pro præfenti Reipublicæ statu, in se desiderari paterentur, Equestris quidem Ordo, Contributionem agrariam, secundum Universales hujus Conventus Literas, Civitates verò tam majores quam minores Accisam duplam, nempe de quolibet brasii modio solidos quatuor, anno superiori millesimo Sexcentesimo primo in Conventu Mariæburgensi scitam, ad anni unius decursum, à prima Julii Anni præfentis incipiendo, communi & unanimi Consensu prorogarunt. Civitates insuper majores, quo Sacra Majestati Regiæ & Reipubl. studia sua humillima testata facerent, auctionem, per Dominum Nuntium postulatam, addiderunt, summam videlicet talem quæ Accisæ duplæ annexa, vicem triplæ, juxta Quietationes anteriores, subeat atque suppleat, idque in annum duntaxat unum. Cujus quidem auctionis colligendæ ratio, in Civitatis cujusque, prout ejus conditio & facultates ferunt, arbitrio relinquatur. Quodsi & in sequentem annum Reipubl. necessitates Contributionis publicæ Subsidium requisiverint, idque in aliis quoque Regni Provinciis unanimi Consensu collatum fuerit, etiam hujus Provinciæ Status & Ordines se minime Reipublicæ defuturos, sed solito studio eos sequuturos pollicentur. Et quia tum Equestris ordo, tum & Civitates tam majores quam minores, Juramento, secundum Regni universales in proximis Comitibus occasione frumentorum constitutas, corporaliter ad Fordanum, præter morem præstando, oppido se aggravari sentiant: Civitates etiam de intolerabilibus Teloniarum exactionibus in Cameris insolitis, nulloque Jure receptis, præsertim in Dibaw & Staw prope Thorunium sitis, deque Zupparii ad Thorunium, nedum Sal Transmarinum sed & Ruthenicum, quod semper liberum fuit, in Regnum vehi prohibentis, impetitionibus, quam maxime conquerantur, Civiumque facultates evidenter inde diminuantur, ita ut Reipublicæ aliquid suppetiarum imposterum ferre, difficile eis fuerit, S. R. Majestatem Status & Ordines prædicti humillimè rogant, ut clementissimam in eo rationem habere, gratiamque suam Regiam benignissimè declarare dignetur, quo Equestris ordo una cum Civitatibus majoribus & minoribus, à Juramento commemorato in loco Fordani liber sit, ac utrinque Recognitionibus suis in vim veritatis loco juramenti corporalis hætenus eo in passu factis, authenticeque extraditis, atque ad Fordanum in hoc usque tempus receptis, etiam imposterum relinquatur, nec difficultatibus ejusmodi, necessitate nulla cogente, objiciantur: non dubitantes, quin Sacra Majestas Regia, prout Statuum & Ordinum in juvanda Republica alacritatem clementissimè animadvertit, ita & petitis istis suis benignissimè locum datura, atque adeo etiam alia Provinciæ hujus Privilegia, Jura atque Libertates, factas tectas conservatura sit.

Præterea causam inter Generosum Joannem Weierum, Capitaneum Putzensem & Magistratum Gedanensem, in Judicio Relationum Sacr.

Sacr. Maj. Regiæ pendentem, quam primum fieri poterit, dirimi, Status & Ordines, qua par est observantia, petunt. 1603.

Quod superest, S. R. Majestati Domino suo clementissimo debita subjectionis, fidei, atque sinceritatis studia & officia iterum atque iterum humillimè deferentes, Eandem S. Majestatem Vestram Regiam plurimos in annos cum rectissima valetudine superstitem esse felicissimoque regimine uti Status & Ordines percipiunt atque devotè exoptant. In quorum omnium fidem Terrarum Prussiæ Sigillum subappressum est.

Datum in Conventu Mariæburgensi generali, die 10. Mensis Maji, Anno Domini millesimo sexcentesimo tertio.

52.

## SIGISMUNDUS III. DEI Gratia Rex Poloniae, &c. &c.

**G**eneroso Janusio Ostromieczki, Vexillifero Culmensi, Contributionisque aquaticæ ad Fordanum Exactori, Ipsiusque Vicegerentibus seu Officialibus quibuscunque, gratiam nostram Regiam. Generose Fid. nobis dilecte. Expositum est nobis, nomine ordinis Equestris tum & Civitatum, tam majorum quam minorum Terrarum nostrarum Prussiæ, in proximo Conventu Mariæburgensi congregatarum, quod Juramenta ab illis, secundum Regni Universales literas, in proximis Comitibus occasione frumentorum editas, ad Fordanum præter morem illius Terræ exigantur, id verò fieri cum maximo illarum incommodo, cum ob singulas quasque res eò fit illis mittendum, totiesque iteranda Juramenta. Quare supplicatum ab illis nobis fuerat, ut clementissimam ipsorum & Jurium illius Provinciæ hac in parte rationem haberemus, neque prægravari eos istiusmodi Juramenti sine-remus: quod quidem nos pro rei æquitate nostraque in prædictas Terras Prussiæ benevolentia faciendum nobis esse existimavimus, ejusdemque Incolas circa usum libertatum ac prærogativarum suarum, antiquasque & hætenus semper observatas consuetudines conservare volentes, ita mentem nostram declarandam esse duximus, quemadmodum etiam præsentibus literis nostris declaramus, prædictas Terras Prussiæ in suis antiquis consuetudinibus esse retinendas, cumque seorsim ac peculiari quadam ratione Contributiones publicæ ab illis dependantur & conferantur, non deberi illas ad alias inusitatas stringi & adigi. Itaque quod Juramenta prædicta attinet, ubi à legitimo suo Magistratu Testimonium aliquis habuerit, eadem apud Magistratum illum præstita jam esse, non deberi illos ad alia præstanda ad Fordanum cogi, sed Magistratum, qui in dandis Testimoniis

Rönlgl.  
Mandat an  
den 30 By  
Einnehmer  
des Fordan

1603. religiosè agere consueverunt attestatiōne standum esse. Quapropter Fid. T. ferio mandamus, ne ipsis hoc nomine, neque per se, neque per suos Officiales & Succollectores molestiam aliquam exhibere, negotiationesque ipsarum impedire, quin potius antiquis illis prærogativis & consuetudinibus ipsas uti, frui, patiat, neque hac in parte novum aliquid & inusitatum introducat, sed uti dictum est, Magistratum attestatiōibus locum det. Pro gratia nostra non aliter factura. Datum Cracoviæ, die 15. Julii, Anno Domini 1603. Regnorum nostrorum Poloniæ 16. Sveciæ vero Anno 10.

Sigismundus Rex.

(L.S.)

Joannes Rogozinski,  
mppia.

53.

Sacra Serenissimaque Regia Majestas,  
Domine, Domine Clementissime.

Schreiben  
der Preuß.  
Räte an  
den König  
wegen der  
Bölle bey  
Diebau un  
Stau.

**S**acrae Majestati Vestrae Regiae obsequia atque officia nostra paratissima, debita cum reverentia atque observantia humillimè deferentes, Eidem à DEO præpotenti optimam valetudinem, vitam diuturnam, prosperos regiminis successus, atque felicissima quæque sincerè precamur.

Sacra Serenissimaque Regia Majestas, Domine, Domine Clementissime. In præsentì Conventu nostro generali expositum nobis est, in Dibaw & Staw, propè Civitatem Thorunensem sitis, sub prætextu tum Teloniorum, tum Contributionis publicæ, & exteros & Incolas Provinciæ hujus iniquis exactiōibus maximè torqueri, iniuriisque & molestiis aliis quamplurimis affici. Et ut alia ante a 7a oblata, ad Sac. Majestatem Vestram Regiam mittenda esse, pro muneri nostri exigentia humillimè censuimus, qua decet veneratione etiam atque etiam petentes, ut Sacra Majestas Vestra Regia, licentiam istam intolerabilem competentibus remediis coercere, atque ita tum subditis suis, tum exteris hominibus victum suum duriter quærentibus, solatium quodammodo præbere clementissimè dignetur. Faciet in eo Sacra Majestas Regia rem Regio suo munere dignam, apud exteros laudabilem, à subditis autem suis omni servitiorum genere humillimè demerendam. Cui obsequiorum atque officiorum nostrorum promptitudinem iterum atue iterum deferentes, Eandem Sac. Majestatem Vestram Regiam bellissimè valere, omnique felicitate plu-

plurimos in annos perfrui percupimus atque exoptamus. Datum Thorunii in Conventu generali, die 2. Mensis Octobris, Anno 1603.

## Sac. Majestatis Vestrae Regiae

*Humilissimi & ad obsequia & officia quavis  
paratissimi subditi*

• **Confiliarii Terrarum Prussiae.**

### *Gravamina Incolarum Prussiae, ratione Teloneatoris & Exactoris Contributionum Diboviensis.*

I.

**T**elonium finitimum Diboviae exigitur, ubi nulli sunt fines Regni, nec ibidem unquam Camera ad exigendum Telonium instituta, sed tantum Straznicá seu Custodia collocata, propter eos, qui Cameras finitimas Regni viis insolitis praeteribant.

II.

Teloniator semel duntaxat de unis iisdemque mercibus Telonium exigere vigore Constitutionum debet: fit autem, ut ter exigat. Lithvani enim in cameris Lithvaniae prima vice Telonium solvunt, deinde cum per Prussiam, Gnesnam vel Posenam eunt, Diboviae iterum Telonium finitimum dependunt, quas merces si Civis Prussiae, Gnesnae vel Posnaniae emat, & in Prussiam vehat, tertio Diboviae de iisdem mercibus finitimi Telonii exactione oneratur.

III.

De Cerevisiis in Regno coctis, de quibus Czopowo jam exactum, Telonium à Civibus Prussiae Diboviae exigitur: & Telonio non dependo, Currus, equi, & aliae merces omnes in vim Telonii, vectoribus adimuntur.

IV.

Contributio quoque Diboviae à Civibus Prussiae exigitur; cum tamen illi suam Contributionem in Prussia sanxerint, nec binis Contributionibus aggravari possint, & non dependa Contributione, gladiis ab Exactoribus impetuntur, currus & equi adimuntur.

V.

A sociis opificum, qui opicii sui exercendi causa peregrinari solent, itemque à Studtosis, Diboviae Contributio exigitur: & deficiente pecunia, palliis, suppellectile, gladiis privantur: Et licet Sacra Regia Majestas, Dominus noster Clementissimus, mandato suo, serio Exactori Diboviensi interdixerit, ille tamen non tantum illud ipsum acceptare recusabat, verum etiam cum per Ministerialem & Nobiles in mensa ipsius reverenter depositum esset, per fenestram eiecit.

SI-

1604.

54.

## SIGISMUNDUS &amp;c.

Rönlgl. Bes  
fehl an den  
Salz-Auf-  
seher.

**G**eneroso Alberto Mierczinski, Tribuno Junowladislaviensi, & Zupparum nostrarum Bidgostiensis & Thorunensis Præfecto, fid. Nobis dil. gratiam nostram Regiam. Generose Fidelis Nobis dilecte. • Conquestum est apud Nos nomine Magistratus, & Civitatis nostræ Thorunensis, impediri ac prohiberi, à Fidelit. tua, servitoribusque ac ministris, contra antiquam consuetudinem concessionemque à Divis Decessoribus nostris, Nobisque Iphis, benignè Terris Prussiæ factam, ne Sal Transmarinum Thorunium, ac in alia loca Prussiæ importetur, atque imprimis, non ita pridem, aliquot Lastas ejusdem Salis Civium nonnullorum Thorunensium, quod Thorunium deportabatur, partim Tonnis dissectis, partim etiam sale submerso, ad Fordanum ab ipsis destructas, aliasque gravissimas insolentias, ac depactationes commissas esse. Equidem graviter molesteque ferimus, ita turbari, ac damnis & incommodis ejusmodi affici à Fid. T. subditos nostros. Cupimus enim pro munere nostro Regio, cum uivversis subditis nostris, tum Terris quoque nostris Prussiæ, liberum ac expeditum Privilegiorum ac Jurium suorum usum constare. Quare seriò mandamus Fid. T. habere volentes, ne quid ea in re vi introducere, aut violenter, & de facto contra Cives nostros Thorunenses, cæterosque Terrarum nostrarum Prussiæ Incolas attentare præsumat, quin imò secundum superiorum Temporum consuetudinem salii transmarino, quod ultra Thorunium, ac reliquæ Prussiæ fines, non exportatur, liberum transitum præstet, atque eo nomine ab omnibus violentiis Terrarum Prussiæ Incolis, & Civibus Thorunensibus inferendis absteineat, abstinereque à servitoribus, ac ministris suis omninò faciat, ac procurret, neque secus fecerit Fid. T. pro gratia, gravique indignatione nostra, & officii sui debito. Datum Cracoviæ, die 22. Mensis Octobris, Anno 1604. Regnorum nostrorum Poloniae XVIII. Sveciæ verò Anno XI.

SIGISMUNDUS REX.

Simon Rudniczki,  
mppia.

1605.

55.

Instructi-  
on auf den  
Reichs-  
Tag.

**O**peram dabunt Domini Nuncii, ut sub felicem adventum suum Varfaviam, cum cæteris ex his Terris præsentibus Dominis Consiliariis, S. Reg. Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, conjunctim adeant, moreque solito salutent, & fidei ac subjectionis studiis humillimè de-



delatis, Privilegia, Jura, Libertates, & Immunitates patrias diligenter commendent. 1605.

Ad propositionem verò Regiam, ubi suffragia dicere rogati fuerint, habita cum præsentibus Dominis Consiliariis cointelligentia sequentem in modum à suis sibi mandata data esse inferent.

Ac primò de his, quæ Rempubl. communiter afficiunt, ut sunt ea, quæ de ratione habendorum & finiendorum suffragiorum comitialium, de legibus sumptuariis, deque disciplinæ militaris instauratione in medium adducuntur, potestatem habebunt cum reliquis Regni Ordinibus ea ordinandi statuendique, quæ pro morborum illorum salutari medicina optima esse, vel ex omnium, vel ex majoris partis, votorum calculo intellexerint, ita tamen, ut, si cujus loci aut provinciæ, præsertim Patriæ nostræ rationes diversum quid sibi poscere videbuntur, ejus ordinandi facultatem Dominis Consiliariis harum Terrarum referent.

De moneta autem, in cujus corrigendæ & cudendæ rationibus Domini Commissarii Regii, nuper Varavia occupati fuerunt, suamque sententiam S. M. R. exposuerunt, operam dabunt Domini Nuncii, ut hac in parte mediâ à Statibus & Ordinibus hujus Provinciæ sæpius probata, & nunc quoque tam à Civitatibus majoribus, quàm Ducatus Prussiæ Consiliariis adhibitis, repetita, & solidis rationibus & fundamentis firmata, maturè & diligenter examinentur, & probentur: atque ne quid, quod antiquissimis harum Terrarum, aut Civitatum etiam Prussicarum Privilegiis & Juribus derogare possit, statuatur. Falsarii autem convicti sine ullius respectu severissimis pœnis coërceantur.

Domus etiam Brandenburgicæ negotium ita sibi curæ esse velint, ut salvis veteribus pactis, Jureque Majestatis Regiæ & Regni, æqua familiæ Brandenburgicæ ratio habeatur. Quod, quibus modis, quibusque conditionibus fieri possit, aut debeat, Minorum Consiliariorum & Nunciorum fidei, & dexteritati, commissum esto.

Subsidia ad continuationem belli Livonici, ejusque in Sveciam transferendi usum, conferenda, si ea ab Ordinibus Regni laudari intellexerint, Status & Ordines Prussiæ nihil ibidem ea de re laudabunt vel constituent, sed more & instituto veteri totum negotium hoc in Conventum Terrarum Prussiæ referent. Ne autem S. R. Majestas Ipsa in Sveciam abeat, Regni & Terrarum præsens necessitas omnino videtur exposcere: proinde de aliis idoneis modis agendi negotii illius bellici, & vindicandi Regni hæreditarii, cum reliquis Regni Ordinibus deliberandi & concludendi, potestatem habebunt.

Extra Propositionis verò Regiæ capita, sequentes quoque Articulos omni cura pro Patriæ commodo urgere suo loco non intermittent.

1625.

Imprimis, ut Officiis & Dignitatibus Senatoriis certa bona seu redditus attribuantur, quandoquidem nihil hac de re Majestati Regiæ decessurum est, si de se & Republ. benè meritis, eadem opera, & officia & redditus conferat.

Roganda etiam Majestas Regia est, ut Dignitates, nominatim verò Episcopatus Varmiensis, Tenutæ & Officia, nonnisi veris Terrarum Prussiæ indigenis, juxta Privilegiorum antiquissimorum & Majestatis Suae Regiæ cautionis tenorem, conferatur: & ut Privilegiâ de indigenatu facta tecta conserventur.

Deinde, ut exactio illa Fordanica, quæ Terras & Civitates Prussiæ nequiquam afficit, & infinitas tamen molestias cum damnis intolerabilibus, omnibus Incolis earundem parit, aut omninò tollatur, aut supra Drevensiam, Nieschoviam transferatur: utque in universalibus contributionis Regni, Prutheni ab exactioe illa expressè excipiantur, & quæ nuper in detrimentum Terrarum Prussiæ in universali Comitiali de Juramento Fordanensi edita sunt, prorsus tollantur.

Ut nova Telonia, quæ passim in Regni Cameris, in Dibaw, Staw, & alibi exiguntur, aboleantur: quippe quæ non solum in mercatorum, sed Ipsius etiam Nobilitatis aliorumque, quibus ea de ratione omnia carius venduntur, summum præjudicium cedunt, & S. R. Majestatis proventus attenuant, dum merces alioquin per Regnum vehi solitæ, per vicinas regiones, cum earundem commodo maximo transportantur. Tandem etiam contributionibus difficultatem parere possent.

Vetera autem & legitima Telonia in Regno, ut Civitatibus potius (siquidem illæ velint) quàm aliis in Arendam locentur.

Ut Sal Transmarinum, quod in Terras Prussiæ, vigore Privilegiorum earundem invehitur, ad Fordanum à Zuppariis non destinatur: multò minus autem Salis Ruthenici Regii vectio in Regnum Poloniae, & adjunctas ditiones impediatur.

An particulares Conventus in singulis Districtibus Palatinatus Pomeraniæ ante Conventum generalem Stargardiensem, veteri more celebrandi sint, nec ne, Majestatis Regiæ decisio petenda est.

Commissarii inter Ducatus Prussiæ, Masoviæ, Pomeraniæ & Cujaviæ, ditionesque Regias, ut Comitiorum autoritate assignentur, qui tam de finibus, quàm de Injuriis cognoscant.

Regalia Reipubl. in Terris feudalibus Bitaw & Lauenburg, ut salva & integra maneant, provideatur.

Rogandum, ut administratio tam Capitaneatum, quàm Oeconomiarum indigenis committatur.

Ut

Ut tempus certum ad correcturam Jurium à Majestate Regia assignetur. 1695

Ut modus & ratio constituatur, qua securitati Conventuum idoneè consulatur.

Ne Fiscalis Prussiae officio suo abutatur, sub certa poena.

Piscatio, ut in fundis Regiis Nobilibus vicinis libera sit.

Ut causae criminales autoritate Conventus generalis etiam solutis comitiis judicentur: ita, ut, si reliqui Ordines non consenserint, Prutheni id sibi concedi petant.

### Petita.

**P**etendum, ut S. R. Majestas Generosi Domini Georgii Balinski, Judicis Terrestris Mariaeburgensis, rationem habere dignetur.

Intercedendum pro hæredibus Bartholomæi Ostromietzki, ut stipendium vel salarium ab aliquot annis defuncto retentum, Iphis solvatur, dum non alienum, sed suum proprium petunt.

Ut causa Vidua nobilis, olim Butkowski, de invasione judicetur.

Ut pro Vidua Nobilis olim Alberti Milewski, apud S. R. Majestatem intercedatur, quo bona illi in Ducatu Prussiae ademta restituantur.

In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiae praesentibus appressum est. Datum in Conventu Mariaeburgensi, d. 4. Januar. Anno millesimo sexcentesimo quinto.

### 56.

**S**acrae ac Serenissimae Majestatis Regiae, Domini nostri Clementissimi, gratiam & clementiam singularem à Domino Nuncio delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiae, debita reverentia & gratissimis animis accipiunt, uniceque rogant, ut Sacrae ac Serenissimae Majestati Suae, Dominus Nuncius Statuum & Ordinum Prussicorum subjectionis, fidei, & obsequiorum suorum studia promptissima & paratissima referre & denunciare velit.

Absertigung des Königl. Gesandten auf dem Mariaenburgische Land-Tage.

Legationem istam per Dn. Nuncium expositam quod attinet, Status & Ordines Prussiae agnoscunt, S. R. Majestatem, ut ad totius Reipubl. ita quoque ad hujus Provinciae salutem, incrementa, securitatemque publicam promovendam, nihil studii & curae planè paternae inter-

1605. intermittere, illudque ipsum maturè providere, ne hæc Provincia incurfioni & rapinæ hoftili, ob maris vicinitatem, & accessus ad eam opportunitatem exposita in discrimen aliquod fortunarum fuarum veniat. Pro qua Majestatis Suæ Regiæ, fingulari cura & solitudine, eas, quas animis fuis concipere poffunt ac debent; humillimè agunt gratias, DEUMque Optimum Maximum votis intimis precantur, ut S. M. Suæ Regiæ confilia & actiones, etiam porrò in annos longiffimos ad salutem Regnorum illius regere, & prosperare clementiffimè velit.

Cæterum, quod S. R. Majestas Status & Ordines, pro paterno fuo erga Terras hæc affectu hortari dignata est, ut ad præfentes Reipubl. & hujus Provinciæ neceffitates & pericula, in tempore avertenda animum & confilia fua adjungant, nihil fanè diligentiaè paffi fuit in fe defiderari. Verum, quia ferè omnes Ordinum Nuncii, fe cum limitata tantum Legationis Regiæ audiendæ & cognoscendæ potestate ablegatos effe prætenderent, & absque reliquorum affenfu nihil fe in commune ftatuere poffe affirmarent, nihil in effectû, quod neceffitatibus hujus Provinciæ præfidio & folatio effe poffit, concludere potuerunt, S. R. Majestatem, ea qua decet animi veneratione, rogantes, ut hoc ipsum benigniffimè non tantum accipere, verum etiam, fi ita neceffitatem postulare, vel Provinciæ huic expedire exiftimaverit, alium Conventum illis indicare & assignare velit, ut communibus fuffragiis accedentibus, de fuma rei & salute hujus Provinciæ confilia exactius conferre poffint, quamvis pro ea, qua S. R. Majestati devincti fuit fide, S. R. Majestatem celare non poffunt, animos Statuum & Ordinum inde confternatos, & magno animi dolore affectos effe, quod Jura Indigenatus fui Majorum fanguine parta facta tectaque Ipfis amplius non videantur, utpote, quod non tantum Epifcopatus Varmienfis contra Privilegia antiquiffima & cautionem S. M. Regiæ, verum etiam administratio Capitaneatus Brodnicensis, non Indigenæ collata fit: rogant demiffè, ut S. R. Majestas, jurium hujus Provinciæ, clementiffimam rationem habere, & de remediis, harum Terrarum Privilegiis, quam maximæ confentaneis, profpicere dignetur. Quam gratiam S. R. Majestatis ftatim atque incolæ hujus Provinciæ intellexerint, Status & Ordines non dubitant, quin ad S. R. Majestatis gratiam fibi magis magisque devinciendam, voluntates etiam fuas fint certatim accommodaturi.

Ad hæc, Civitates quoque hujus Provinciæ conqueruntur, quod in exactione Teloneorum, Privilegia, prærogativæ, & immunitates peculiare illarum à Teloneatoribus labefactentur, & finitimum Teloneum ab earum mercatoribus, Diboviæ, ubi fines Regni non fuit, exigatur, novumque infuper Teloneum, proximo elapfo mercatu Gnesnensi, ex mera Teloneatorum licentia institutum fit.

Deinde, quod Nobilis Albertus Mierczinski, falis transmarini in has Terras invectionem, contra antiquiffima Jura & ipfiffimam S. Reg. Majestatis declarationem huic Provinciæ datam prohibere, &  
Ma-

Magistratum Thorunensem ea in re post curiam S. R. Majestatis in Jus vocare, nec non falis Ruthenici in Regno Poloniæ distractionem in defectu falis Regii impedire præsumpserit. Quod cum Status & Ordines intelligant, non tantum cum civitatum, verum etiam cum sua injuria conjunctum esse, humiliter pro illis intercedunt, ut S. R. Maj. Civitates in pristinum Privilegiorum suorum usum restituere, & Teloneatorum Mircziniique licentiam, Regia sua autoritate compefcere dignetur.

Quantum porro damni & periculi, per nimiam influxionem vistulæ in Nogathi alveum, toti Regno brevi sit expectandum, nisi remedium idoneum huic malo mature adhibeatur, tot annorum Experientia deprehensum est. S. R. Majestatem itaque Status & Ordines Prusiæ submissè petunt, ut in hac causa per autoritatem Regiam Commissarii ordinentur, qui, quo pacto os Nogathi commodissimè contrahi, pristinusque vistulæ defluxus, qui hactenus ob dilatatum os Nogathi deterior esse cœpit, ad statum suum reduci possit, ne per alluvionem nimiam muri itidem Castri Mariæburgensis labefactentur, constituent, utque postea, re perspecta ac benè considerata, opus illud, veluti concernens bonum non solum hujus Provinciæ, verum etiam rotius Regni felicitatem, communibus totius Regni viribus & impensis, pro majori damno præcavendo, primo quoque tempore maturetur.

Quod reliquum est, Majest. Sacr. Regiæ, à Deo immortalis, cum prospera valetudine, omnique Regia fortuna & successu regiminis felicissimo, vitam longissimam, & de hostibus triumphos gloriosissimos ex animo precantur, seque suaque Negotia Majestatis suæ Regiæ clementiæ humillimè commendant. In quorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus subappressum est. Actum & datum in Conventu Mariæburgensi, die 10. Mensis Maji, anno 1605.

(L.S.)

57.

**S**acræ ac Serenissimæ Majestatis Regiæ, Domini Nostri Clementissimi, gratiam & clementiam singularem, à Domino Nuntio delatam, Status & Ordines Terrarum Prusiæ debita reverentia & gratis animis accipiunt, unicequerogant, ut Sacr. ac Serenissimæ Majestati Suæ, Dominus Nuncius Statuum & Ordinum Prusficorum debitæ subjectionis, constantissimæ fidei & obsequiorum suorum studia promptissima & paratissima, referre & denunciare velit.

*Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten auf  
dem Lande  
Tage zu  
Brauden.*

Legationem ipsam per Dominum Nuncium expositam quod attinet, Status & Ordines Prusiæ agnoscunt, S. R. Majestatem, ut in totius

z z

tius

1605.

tius Reipublicæ salutem, ita quoque in hujus Provinciæ incolumitatem, securitatemque publicam, plus quam paterno pectore incumbere, nihilque rei, studii & curæ paternæ in ejus salute & quiete præstanda intermittere, illudque ipsum mature providere, ne hæc Provincia inopinatæ incurfioni & hostili rapinæ, ob maris vicinitatem & accessus ad eam opportunitatem, exposita, in insignem aliquam calamitatem & fortunarum suarum discrimen dilabatur. Pro qua Majestatis suæ Regiæ paterna curâ & singulari sollicitudine, eas, quas animis suis concipere possunt ac debent, humillimè agunt gratias, Deum optimum maximum piis intimisque votis venerantes, ut S. R. Majest. consilia & actiones felices esse velit, in annos longissimos, ad augustissimum Regnorum illius incrementum inconcussamque Ejusdem felicitatem. Porro quod S. R. Majest. Status & Ordines ex eodem paterno erga hæc Terras affectu iterum hortari dignata est, ut ad præsentis Reipubl. & hujus Provinciæ necessitates & pericula in tempore avertenda, conjunctis studiis animum & consilia sua adjungant: equidem iidem Status & Ordines nihil magis in votis habuerunt, quam ut erga Sacram Regiam Majestatem atque erga totam hanc Provinciam, paratissima fidei & subjectionis studia & obsequia, summa animorum suorum veneratione, quam maxime contestata redderent, ut & in præsentis hoc negotio, nihil vel diligentia vel obsequentissimi studii passi sunt desiderari.

At, quia Nuncii ad Conventum hunc generalem ablegati ostenderunt, disertè id sibi inhibitum fuisse, ne Contributionem ullam hoc tempore sciscerent, quod & horum annorum difficultatibus, tum ex pestilentia, tum ex sterilitate & vilitate pretii ejus, quicquid in agris provenit, promanantibus, gravi Inopia incolæ harum Terrarum premantur. Idcirco pecuniarium subsidium contra expressa suorum mandata sciscere omnino non potuerunt, verum receperunt, si quæ major periculorum vis in patriam sese præterea effunderet, patriæ salutis nullo loco nullove tempore se deesse, sed ejus incolumitatem integritatemque, vel priorum corporum objectu vindicare velle.

Idcirco S. R. M. ea qua decet animi veneratione porro rogant, ut hoc ipsum benignissimè non tantum accipere, verum etiam imposterum harum Terrarum salutem incolumitatemque, Regia sua auctoritate & paterno affectu clementissimè complecti dignetur. Quod reliquum est, S. R. Majest. à DEO immortalis cum prospera valetudine omnique Regia fortuna & successu Regiminis felicissimi, vitam longissimam & de hostibus triumphos gloriosissimos ex animo comprecantur, seque suaque negotia Majestatis suæ Regiæ Clementiæ humillimè commendant. In quorum omnium fidem Sigillum Terrarum Prussiæ subappressum. Actum in Conventu Graudentinensi. Die vicesima sexta mensis Augusti  
Anno Domini MDCV.

Register

# Register

## Der vornehmsten Sachen.

Der Buchstabe D. bedeutet Documenta, und R. die vorgesezte Nachricht.

### A.

**A**d. Diese Würde ist an keine Nation besonders gebunden. 121. es sind zuweilen Polen in Preussen Abte gewesen. 121. sie folgen nach den Unterkämmerern. 233.

**Abzugs-Gelder.** Die aus dem Herzoglichen Preussen, lassen in Danzig von den Erbschafften den vierten Theil zurück. 311.

**Accise (Malz)** s. Contribution.

**Accise (Malz)** wie viel eine einfache austrägt.

721 34. wie viel davon in Danzig einkomme.

236. wie sie gegen das Huben-Geld gerechnet worden 269. die Ritterschafft will selbige in den Städten gänzlich aufgehoben wissen 64. 345. 346. es bleibt in diesem Fall bey dem alten Gebrauch. 346

**Acten (Rechts)** ehemals in der Thorner Verwahrung gewesen, hernach dem Landes-Präsidenten anvertrauet worden. 243. selbige in einen besonderen Kasten zu verschließen 243.

**Adel**, dessen Streit mit den kleinen Städten wegen des Brauens s. Städte (kleine)

**Adel** soll sich wieder einen feindlichen Angriff in guter Bereitschafft halten. 12. Ihm kommt nicht zu, Kauf, Handel zu treiben. D. 67. dessen Verfall. 235. aufgesetzte Beschwerden über die kleine Städte. D. 69. freye Vieh, Wende, Lager, Holz und Fischerey auf den Königlichen Gütern. 259. 309. 339. 358 will in den Städten von fremden kaufen, und das was er verkauft, selbst messen. D. 69. Klager über die langsame Handhabung der Gerechtigkeit in den Städten. D. 70. wird von den Handwerkern überseher. D. 70. ihm wird für die Extracte aus den Amts-Büchern zu viel abgefordert. D. 70. kann nicht zum Genuss der Bürgerlichen Freiheit gelangen. D. 70. muß bey der Appellation zu vieler legen. D. 70. dessen Unterthanen wird in den Städten zu viel geborget, und ihnen ein Markt-Geld abgefordert. D. 70.

**Adel (Polnischer)** dessen Vorzüge vor dem Preussischen werden angepriesen. 59.

**Adeliche Familien** die der Evangelischen Religion zugethan gewesen. 191. derselben Kalt-sinnigkeit in Beforderung ihrer Religion. 191.

**Adeliche Güter** sollen die niederländische Fremdlinge an sich zu kaufen nicht fähig seyn 57. so fremde gekauft, sollen wieder abgestanden werden 62. von fremden und unedlen nicht zu besitzen. 309. 326. 339.

**Albrecht (Heil.)** unternommene Bekehrung in Preussen. R. 3.

**Alexandrisches Statutum** s. Execution.

**Anna, Oesterreichische Erz-Herzogin, des Königes Sigismundi erste Gemahlin.** 142.

derselben Eh-Verlöbniß, Ankunfft in Polen, Beplager und Erönung. 143. ein Theil der Polen haben ihr den Eintritt ins Reich wehren wollen. 143. wird in Schweden als Königin gecrönet. 181. stirbt in Kindes-Nöhten. 259.

**Anna Schwedische Princeßin, R. Sigismundi Schwester,** kommt in Danzig an 27. schifet mit dem Könige nach Schweden. 174.

Vorspruch vor die Evangelische Kirchen in Preussen. 182. bleibt in Schweden. 182. kommt wieder nach Polen. 278. erhält die Starostey Strasburg. 359.

**Appellation, mit Vorübergehung der Land-Lage, an die letzte Instanz.** 106. welches einige gänzlich einzuführen suchen. 135.

189. Sorgfalt für Bebehaltung der zweiten Instanz. 175. 211. Sachen an die letzte Instanz verwiesen. 189. darwieder beygebrachte Protestation. 189. was desfalls in dem adelichen Land, Recht verordnet worden. 302. darwieder die Städte protestiret. 302.

**Appellations-Gelder (verfallene)** zu den Gesandtschafts-Kosten zu verwenden 3. sind dazu ausgezahlet worden. 9. werden zur Reyse begehret. 30. wozu sie anzuwenden. 250. werden unter die Rächte vertheilet. 250.

Appella

**Appellations-Gelder.** Vorschlag dieselben zu steigern, der nicht angenommen wird. 98.  
**Arreste nicht nachzugeben.** 258.  
**Aufbot (algemeiner) zur Zeit des Interregni.** D. 7. wird den Preussen zugemühet, 88. und abgelehnet 92. man hält sich dazu nicht verpflichtet. 162.  
**Aufkaufen des Getreides** 70.  
**Ausladungen nach Hofe.** Denselben eine Maas zu setzen. 222. 233 können niemanden versaget werden. 222.

## B.

**Batoreische Prinzen** machen sich Hoffnung zur Krone. 14. werden dazu vom Türken recommendiret. 14.  
**Batori (Andr.) Cardinal und Ermländischer Coadjutor,** kommt von Rom zurück nach Polen 14. wird Ermländischer Bischof 63. legt den Eyd im Polnischen Senat ab. 63. kommt nach Preussen 63. mast sich, ehe er dem Lande geschworen, des Präsidenten-Amts an. 63. reiset nach Siebenbürgen 63. man will ihn, in Ansehung der Verdienste K. Stephani, in den Landes-Rath aufnehmen 66. will sich der Pflicht eines Landes-Präsidenten gemäß verhalten 102. ihm wird zugemühet, beim Könige eine Versicherung zur Befestigung des Einzöglings-Rechts auszurücken. 102. wird der Ehdienstleistung erinnert. 102. ist dazu bereitwillig. 103 wird von den Preussen auf dem Reichs-Tage complimentiret. 108. stehet nach dem Krakaischen Bistum. 142. wird, weil er es nicht bekommen, über den Hof misvergnügt, und läst sich mit einer austräglichen Abtey befriedigen. 157. ziehet von dem Zustande des Landes Nachricht ein 157. dessen Erklärung für das gemeine Beste. 157. leistet den Preussischen Landes-Eyd. 160. wird in seine Abtey eingewiesen. 166. erkranket an den Kinder-Pocken 260. tritt das Fürstenthum Siebenbürgen an. 297. dabey er sich auf der Polen Hülfe verläst. 297. die Preussen wünschen ihm zu dieser Würde Glück, 300. wird vom Walachischen Wojwoden geschlagen, und büst sein Leben ein. 298.  
**Batori (Sigism.) Fürst von Siebenbürgen,** hat sich der Moldau bemächtigt, und wird wieder heraus getrieben. 215. tritt sein Fürstenthum, zuerst dem Kaiser, hernach seinem Vetter, dem Bischöfe von Ermland, ab. 297.  
**Batori (Stroph.) ein Bruder des Erml. Bischofes,** hat die Tochter des Pommerell. Woj-

woden, Kostka, geheuratet. 232. will sich in Preussen lassen. 232. hält ums Indigenat an. 232. die Sache wird den Boten auf den Reichs-Tag empfohlen. 232. kan es nicht erlangen. 265.

**Bapfensche Familie.** Derselben Verdienste und schlechte Belohnung. 261.

**Bapfen (George) Staroste zu Schönack,** stirbt. 251.

**Bapfen (Ludwig).** Ihn in dem Besitz der Starosten Schönack und Sobowitz zu erhalten. 233. beides wird ihm abgesprochen. 251. wird wegen Sobowitz dem Könige empfohlen. 259. es wird solches dem Könige vorgetragen 261. soll einiger massen vergnügt werden. 262.

**Bedienungen mit Einkünften zu versorgen.** 338. 358. nach den Reichs-Statuten zu vergeben 339.

**Bersowitz (Marr) ein Ungar,** hat sich in Preussen niedergelassen, und die Starostey Stargard erlangt. 6. man will ihn, als einen Fremdem, aus den Lande geschaffet wissen. 6. es wird vor ihn gesprochen 7. er hat das Indigenat erlangt. 7. der Streit wird zur Entscheidung des Königes ausgefetzt. 13. ist aus der Pommerellischen Wojwodschafft zum Land-Boten auf den Reichs-Tag gewehlet worden, muß sich aber dessen begeben. 81. das von ihm erlangte Einzöglings-Recht wird bestritten. 92.

**Bischof erster in Preussen.** 315.

**Bischof (Preussischer) Erstes Exempel** daß er ein Cron-Amt bekommen 265 daß er ein Polnisches Bistum erlangt. 349

**Bistümer vier in Preussen anzulegen.** N. 10 weñ sie würcklich zum Stande gekommen. N. 13 14.

**Bistümer (Preuss.) dem Rigischen Erz-Stift unterworfen** worden 315 die Polen sind derselben auch fähig 360.

**Brandenburg (Haus) Ihm die Lehne von Preussen zu lassen.** 357.

**Brandenburg (Marggr von) George Friedrich,** Curator des blöden-Herzogs in Preussen, ist gestorben 355.

**Brandenburg (Churf. von) suchet die Curatel über den blöden Herzog und die Preussische Lehne** 326. verschiedener Potentaten Vorschlag. 326. angestellte Handlung und vorgeschlagene Bedingungen. 327 die Sache wird ausgefetzt. 327. fruchtlos gepflogene Conferenz 342. dem Curf wird die Verweisung des Herzogthums, und die Curatel des blöden Herzogs verliehen 362.

Brand-



Brandweinbrennereyen von den Starosten auf dem Lande angeleget. D. 69.

Bau Gerechtigkeit. Nachricht von den Eingriffen so die kleinen Städte von der Ritterschaft gelitten. D. 68.

Bruno (Heil) will die Preussen bekehren, und wird darüber zum Märtyrer. N. 3. heist auch Bonifacius. N. 3.

Büttau bey seinen Freyheiten zu erhalten 55. 219. für die Königliche Rechtsame daselbst Sorge zu tragen. 339. 358 wird zu den Teutschen Reichs-Anlagen und Heerzügen gezwungen. 23. 258. es wird die Appellation an den König von Polen nicht verstattet D. 4.

G.

Calender (verändert) daher entstandene Unrichtigkeit 258.

Canonicate an Einzöglinge zu vergeben. 310.

Carl, Prinz von Schweden. Der König setzt in ihn ein Mistrauen 181. spricht für die Evangelische Kirchen in Preussen. 182. ihm wird die Stathalterschaft von Schweden aufgetragen. 182. die Stände ernennen ihn zum Reichs-Vertreter. 252. rechtfertiget sich gegen den König. 252. 259. hält Reichs-Tage. 252. macht sich fast von ganz Schweden Meister. 253. schickt zu des Königes Abholung Schiffe nach Danzig. 253 dessen Betragen zum Nachtheil des Königes 254 liefert den Königlichen Truppē ein Trefen und vergleicht sich mit dem Könige 277. versichert sich der vom Könige besetzten Orter. 278 hat sich des ganzen Reichs bis auf Estland bemächtigt. 304 bricht in Piefland ein und erobert Vernau 320. dessen glücklicher Fortgang hieselbst. 327. nimmt die Schwedische Cron an. 349. büßt in Piefland ein. 349. will mit den Danzigern gute Freundschaft halten 349. 350. wird bey Kirchholm geschlagen und selbst verwundet. 367. soll seine Absicht auf Preussen gerichtet haben. 368.

Castellan zum Boten auf den Land- und Reichs-Tag gewehlet. 305 321.

Catholische Geistlichkeit (Römisch) berunruhiget die kleinen Städte in dem Besiz ihrer Kirchen 108 derselben Bemühung zum Nachtheil der Evangelischen 146 ihre Absichten 284 285. bat sich fast aller Pfarr-Kirchen wieder bemächtigt. 333. auffer ihr keine andere Prediger auf den Königlichen Gütern zu dulden. 338. darwieder protestiret worden, 338. 341. vor dieselbe ein besonderes Vericht anzustellen. 155. 258. 309.

Anschaffung mehrerer Güter ihnen zu hemmen. 309. D. 161.

Chodkiewicz (Carl) Staroste von Samoyten übernimmt das Commando in Piefland 335. schlägt die Schweden bey Weissenstein 349. bey Kirchholm. 367.

Christburg hat die Kirche an die Catholicken abtreten müssen. 283. Mehrere Ansprüche der Geistlichkeit. 283. Urtheil und ernandte Commissarien 284 Appellation. 319.

Christianus erster Bischof von Preussen 315. umständliche Nachricht von ihm. N. 4. 5. hat die Preussen bekehret. N. 4. 5. bekommt den Löbauischen District geschenkt. N. 6. prediget das Creuz wieder die ungläubige Preussen. N. 6. bekommt verschiedene Güter. N. 6. 7. dessen Vergleich mit den Creuz-Herren. 7. 8. wird von den Ungläubigen gefangen und stirbt. N. 9.

Clemens VIII. (Pabst) hatte über des Königes zweite Heurath nicht dispensiren wollen. 353 stirbt. 373.

Coadjutoris in der Abtey, was dazu gehöre. 121.

Commissarien zu den Grenz- Streitigkeiten. Die Appellation von derselben Ausspruch nicht nachzugeben. 259. 271.

Commissions nach dem Polnischen Gewohnheiten anzustellen. 309.

Consensus Sandomiriensis was er sep. 208. 219. die Unterschreibung wird den Städten zugemuthet. 208. so sie ablehnen. 209 228. ist auf dem Synodo zu Thorn bestätigt worden. D. 85.

Constantia Erz- Herzogin von Oesterreich. Derselben Vermählung und Beplager mit dem Könige. 375. 376.

Constitution (Reichs-Tags), es scheinet gefährlich, dem Lande dadurch etwas zum Vortheil fest setzen zu lassen. 220 221. 263. Vorschlag wie weit man sich derselben bedienen solle. 221. abgefaste Constitutiones, so die Preussen mit angegangen 325.

Contribution zu bewilligen, wann vorher die Beschwerden gewandelt worden. 42. 50. 94. 117. 125. 109. 110. zu derselben, auf den Fall einer schriftlichen Versicherung wegen der Gebrechen, Hoffnung gemacht. 240. auf den Fall daß man wegen der Privileg. gnugsam versichert würde, zu bewilligen 313. vor den gewandelten Gebrechen nicht in den Königlichen Schatz zu liefern. 135. 165. 205. welches der Snesnische Erz-Bischof den Ständen verwiesen. 136.

- die Kreuz-Herren haben keine, ohne der Unterthanen Einwilligung fordern können. 42. selbige nicht als ein freiwilliges Geschenk anzusehen. 43. erst zu bewilligen und hernach vor die Freyheiten zu reden. 51. 52. nach gewandelten Beschwerden zu erlegen. 92. unter gewissen Bedingungen zugestanden. 245. durch Bewilligung der Contribut. vom Könige keine unmögliche Sachen zu begehren 244. in Abwesenheit der meisten Stände bewilliget. 33. den kleinen Städten ohne Vollmacht aufgebürdet. 244. auf dem Reichs-Tage nicht zu willigen 51. 145. 310. 321. 358. die Ritterschafft ist dazu geneigt. 59. 77. 153. 236. wird angerathen um die Unkosten zu ersparen. 328. nicht nach dem Reichs-Tags-Untersatz zu contribuiren. 64. auf dem Reichs-Tage nicht bewilliget. 341. 342. Contrib. ins Land zu nehmen 52. 61. 86. 200. 237. 264. 323. welches die Polen nicht zugeben wollen. 52. durch Drohungen abzdringen. 110. man hat sie auf die Preussen sonder ihre Bewilligung gezogen. 111. Protestation darwieder. 112. Pr. soll zu der künftigen Reichs-Anlage nicht gehalten seyn. 255. nicht mehr, als die Polen gewilliget, belieben 328. nicht Mannschafft sondern Geld zu willigen 34. Huben-Gelder. 34. 124. 244. 241. zwiefaches. 330. eine gewisse Geld-Summe wird begehret 64. 344. hundert tausend Gulden von den Städten begehret. 126. Huben-Geld bestanden obgleich nur zwei Woywodschafften darin gewilliget. 244. einfache Malz-Accise 34. 125. zwiefache. 64. 164. 205. 244. 330. 331. 346. dreyfache 126. 205. zwiefache nebst einer Geld-Summe. 346. es wird auf die Contrib. vorgeschossen. 70. 35. auf dieselbe vorzuschießen. 344. falsches Gerücht als wann von der Pr. Contrib. nichts in den Cron-Schatz geflossen. 242. die Helfte dem Könige zu zahlen, und das übrige zur Landes-Nothdurfft einzuhalten 164. zur eigenen Nothwendigkeit im Lande zu behalten 363.
- Contribution (Polnische)** wird wiederrathen. 34. die Preussen sind in dieselbe eingeschlossen worden. 36. 158. 51. 200. 323. man ist den Preussen anmuthen, was die Polen gewilliget, mit anzunehmen. 38. 42. 58. 59. 160. wie solches sich nicht thun lasse. 59. 42. derselben Genehmhaltung wird für unumgänglich angesehen 51. die Pr. Ritterschafft hat auf dem Reichs-Tage dieselbge bewilliget. 53. 83. zu derselben Entrichtung nicht verbunden, weil man sie unter Bedingungen zugestanden. 91. 204. 205. die Ritterschafft hat an derselben einen Gefallen. 164. stehet wieder davon ab. 165. sucht davon abgesondert zu bleiben. 125. 162. 164. dieselbe zu entrichten. 204. die Ritterschafft nimmt sie an. 64. Polnische Kopf-Geld von eglischen Preussen angenommen, darwieder im Lande geredt worden. 86. 88. 92. der König will daß man die Polnische Contrib. annehme. 129. 160. Contribution verlängert, ohne daß man desfalls vorher auf den Land-Tag zusammen gekommen wäre. 336.
- Contributions-Sinneher** auf dem Reichs-Tage benennet. 83. nicht vor die Polnische Tribünale zu ziehen. 145. 187. Land-Schöpffen dazu verordnet, so wieder den alten Gebrauch streitet. 134. Land-Richter dazu benennet. 139.
- Contributions-Schafner** zu ernennen. 64-65. 92. es wird darwieder protestiret 65. anhaltende Misshelligkeit wegen der Schafner. 74.
- Contributions-Ausgeber** verordnet. 245. 249. vorgeschriebene Bedingungen. 245. 249. dieses Amt wird aufgehoben. 271.
- Contributions-Rechnungen** abzulegen 339.
- Conventus ante-Comitalis.** zu Mar. a. 1589. 47. a. 1590. 75. 100. a. 1592. 144. zu Graudenz. a. 1593. 151. zu Mar. 1595. 193. 194. a. 1596. 216. a. 1597. 231. zu Graud. 1598. 254. zu Mar. a. 1600. 305. a. 1601. 320. zu Graudenz a. 1603. 336. zu Mar. a. 1605. 354. sechs Wochen vor dem Reichs-Tage auszuschreiben. 309.
- Conventus post-Comital.** zu Graudenz a. 1589. 63. zu Mar. a. 1590. 88. zu Gr. a. 1591. 114. zu Mar. a. 1593. 160. a. 1595. 203. a. 1597. 241. a. 1598. 267. zu Gr. a. 1600. 313. zu Mar. a. 1601. 327. a. 1603. 344. a. 1605. 363.
- Cromerus (Mart.) Erml. Bischof.** Ihn aus dem Lande zu schafen. 6. 8. stirbt. 63. dessen Eigenschaften. 63.
- Erönung (Königl.)** ist nöthig zu besuchen. 30. es gebühret sich, dazu eingeladen zu werden. 30. welches auch geschehen ist. 32. ist von den Preussen nicht besucht worden. 35.
- Cron-Beamten** haben die Anwartsung auf die erledigte Ehren-Stellen. 316. ob solches auch in Preussen stat habe. 316. 361.
- Cron-Candidaten (Poln.)** nach dem Tode Stephani. 13.

**Cujawischer Bischof** meynet zu den Zehenden in Pommerellen berechtigt zu seyn. 276. protestiret wieder das adeliche Land-Recht. 276 303.

**Culmer-Land.** Hieselbst hat das Christenthum zuerst Wurzel gefast N. 3.

**Culm (Stadt),** die Bürger dieses Orts müssen alle Catholisch seyn. D. 147.

**Culmisches Bistum.** Gründe als wann dessen auch die Polen fähig wären. 314. s. 322. Anfang dieses Bistums. 315. dessen Metropolitan ehemahls der Regische Erzbischof gewesen. 315. 316. Polen sind demselben vorgestanden. 315. 316. erste Einkünfte. N. 7. 8.

**Culmischer Bischof** Ihm zu erlauben, die Stände zur Einrichtung des Rechts zusammen zu fordern 232. ihm gewisse Einkünfte aus dem Pomesanischen Bistum zuzulehren. 357.

**Culmischer Bischof** wird Cron-Unter-Canzler. 267.

**Culmischer Bischof** wird, nach dem Tode Pet. Koszka, Pet. Tylcki. 202. diesem folget Lorenz Gembicki. 314.

**Culmischer Woywode** hat sich über die Stadt Thorn einer Verichtbarkeit angemasset. 330.

**Culmische Woywodschafft** bekommt, nach dem Ableben Nic. von Dzialin, Matt. von Konopat 362.

**Culmische Castellaney** erhält, nach dem Absterben Joh. Dulski, George von Konopat. 88. nach diesem George Koszka. 362

**Culmischer Unterkämmerer** wird, nach Stenz. Koszka, Matt. von Konopat. 36. Ihm folget Joh. Weiher. 363.

**Culmischer Adel** will, in Ermangelung eines eigenen Rechts, die Poln. Statuten annehmen. 54 82

**Culmisches Recht** bestehe nur in der Einbildung und sey von keiner Gültigkeit. 83 die Städte sollen es in Ordnung bringen D. 12 Königl. Erlaubnis die Revision zu Ende zu bringen. 36. man will versuchen, ob die Ritterschafft und Städte sich darüber einigen können 133. wozu der Herzog in Preussen mit eingeladen worden. 133. die Ritterschafft meynet, daß der Herzog dazu nicht gehöre. 134. dieses Recht geht ganz Preussen an. 134. wird von den Städten vorgenommen, uund die völlige Verfertigung zweenen Doctor. aufgetragen. 178. es soll der Ritterschafft mitgetheilet werden. 180 die Städte haben sich darüber nicht geeinigt 189. auch nicht einerley Revision angenommen.

303. Vorschlag eine gewisse Revision zum gemeinen Gebrauch fest zu setzen. 348. 349.

**Culmisches Recht (altes)** Vorschlag sich dessen zu bedienen. 31.

**Custodius,** ein Herzoglich-Schwedischer Secretaire wird zu Danzig gefänglich eingezogen. 252. 267.

D.

**Danzig. Ankunfft der Jesuiten** hieselbst, s. Jesuiten.

**Danziger.** Ihnen wird wegen der dem Schwedischen Prinzen gegebenen Stimme gedancket 22. schießen dem neuen Könige zu seiner Reise nach Polen Geld vor 27. beschencken den König und seine Schwester. 28. fordern die dem Könige Sig. Aug. ehemahls vorgeschossene Gelder. 40. 84. wie hoch sich dieselben mit den Interessen belaufe. 40. ihnen wird die Evangelische Religions-Übung nebst den andern Freyheit bestätigt. 41. ihre Bürger sollen in der Crone mit keinen neuen Zöllen belegt werden. 41. ihnen wird von den Engländern die Fabrt auf Spanien verboten. 62. ihre Schiffe von denselben aufgebracht 62 haben den Zoll bey Fürstenwerder fortgeschafft. 90. ihre Abgeordnete haben bey dem Königlichen Beplager den Vorsiß vor allen anderen Städten; 143 derselben besondere Gebrechen zu wandeln. 166. des Königes Ankunfft hieselbst. 168. schießen zu des Königes Reise nach Schweden zwanzig tausend Gulden vor. 173. schencken Ihm gewisse Heilighümer. 174. werden vom Kayser auf den Reichstag nach Regensburg eingeladen 179. derselben Abgeordnete nach Schweden 181. schicken zum Dienst des Königes zehn Schiffe dahin. 181. Rückkunfft hieselbst des Königes aus Schweden, und Aufbruch nach Polen. 183. 185. geben dem Könige von ihren Ländereyen jährlich etwas gewisses 188. einige der Polnischen Senatoren sind auf derselben gänzlich Verderben bedacht. 198. beschicken die Dänische Erönung. 224 wie viel die Salz-Accise hieselbst trage 236. einiger Polen geheime Absicht auf die Stadt. 238. haben einen Abgeordneten nach England, wegen des erlittenen Schadens geschickt. 240. Schwedische Schiffe hieselbst zu des Königes Abhahlung. 253. der König läßt wegen Schiffe bey ihnen Anfrage thun. 253. ihnen wird der Handel

- Handel auf Schweden verboten. 253. 266. Schiffe zu des Königes Reise in Beschlag genommen 267. freiwilliges Geschenk zu des Königes Schwedischer Reise 267. Falsches Gerücht, als wann der König auf die Stadt eine gefährliche Absicht hätte. 275. der König kommt wieder aus Schweden hieselbst an. 278. ihnen wird von England die freye Fahrt auf Spanien verstatet 279. schreiben in den Religions-Angelegenheiten an die fürnehmste Senatoren. 284. Königl. Versicherung der Religion und Kirchen wegen 287. D. 148. von ihnen wird die im Römischen Reich bestandene Türcken-Steuer gefordert. 304. haben dem Könige eine Geld-Summe vorgeschossen. 327. sind wegen der Schweden nicht auffer Gefahr. 329. Pest hieselbst. 333. wollen die Edelleute wegen des Kornmessens vergnügen. 341. der König will ihnen den Englischen Handel gänzlich zulehren. 343. Geld-Summe die der König dafür verlangt. 343. die Stadt hat so viel als ganz Pommerellen contribuïret. 345. werden vom Könige von Schweden seiner Freundschaft versichert. 349. 350. man ist ihnen anmuthen mit Schweden zu brechen 357. Religions-Privilegium von R. Stephano erlanget. N. 20. vom Könige Sigismundo Augusto. N. 15.
- Danziger Schiffe in Dänemarc angehalten und wieder los gegeben worden. 5. von England aufgebracht und die Fahrt auf Spanien verboten 62. 201. 240. nach England desfalls geschickter Polnischer Gesandter, und dessen Ausrichtung. 238. 239.
- Danziger Auflauf bey des Königes Anwesenheit. 171. wird gestillet. 172. was der König und die Poln. Herren von diesem Unfall geurtheilet. 172. Entschuldigung der Stadt 172. zur Untersuchung angestellte Commission 173. erhaltene Königl. Versicherung. 173. die Ritterschafft will desfalls der Stadt Abgeschickte vom Landes-Rath ausschließen. 175. die Sache soll auf dem Reichs-Tage erwogen werden. 193. die Stadt wird für unschuldig gehalten. 194. Vorsprach an den König; 194. 205. 219. die Polnische Ritterschafft wird desfalls wieder die Stadt aufgereizet. 198. die Sache kommt im Senat vor und wird daselbst hart gestimmet. 198. wird ausgefetzt. 199. glimpflich hierin zu verfahren. 199. die Stadt wird von aller Schuld durch ein Königl. Decret, entbunden. 274.
- Danziger Ober- Pfarr- oder Marien-Kirche wird vom Eujawischen Bischofe gefordert. 25. die Stadt will sie blos zur Königlichen Erdleistung vergönnen 25. der Bischof verlangt einen Altar zum beständigen Gebrauch. 26. will sich mit einer geringeren Kirche vergnügen lassen. 170. fordert aufs neue die Marien-Kirche. 170. es wird der Stadt gerathen, den Bischof zu befriedigen. 170. kurze Frist angefetzt, um daselbst Messe zu halten. 171. die Stadt wird vor das Assessorial-Gericht geladen, und der Proces durch einen Zufall gehindert. 171. abermahlige Ladung, Decret und Appellation. 190. 191. die Einräumung der Kirche wird im Namen des Bischofes durch gewisse Abgeordnete gefordert. 195. die Sache wird bey dem Königl. Gericht wieder vorgenommen. 197. das Recht der Stadt auf die Kirche wird angefochten. 197. abermahliges Decret. 198. dessen Volziehung gehindert wird. 214. neue Königl. Ladung 214. grosse Hofnung des Bischofes in kurzer Zeit daselbst die Messe zu halten. 214. neuer Termin zur Einräumung der Kirchen angefetzt. 214. vorgeschlagene gültliche Handlung. 214. Zeit und Ort dazu benennet 226. so keinen Fortgang gehabt. 226. neue Handlung berahmet 227. von der Stadt geschene Vorschläge die nicht beliebt worden. 227. vergebliche Bemühung, bey den Räten sich der Stadt anzunehmen. 228. dem Pommerel Wojwoden wird aufgetragen, die verwirrte Geld-Busse in der Stadt Ländereyen einzutreiben. 228. Ladung des Wojwoden und verstatete Frist. 228. Neuer Aufschub. 247. Protestat des Bischofes und der Stadt Re-protestat. 247. Ursachen des langsamen Verfahrens in dieser Sache 247. der König will den Proces nicht weiter verstaten, sondern die Sache in Vergessenheit kommen lassen. 248. der Proces geräht in einen Anstand 283. wird bey Hofe wieder vorgenommen. 334.
- Danziger Nonnen-Kloster Brigittiner Ordens. dessen liegende Güter von der Stadt verwaltet worden. 226. der Eujawische Bischof setzt darüber seinen Official zum Verweser. 226. Königl. Refcr. Ladung und Urtheil, so dem Bischofe die Verwaltung zuerkennet 226. die Stadt will dieselbe bis auf das Dorf Schiedlik zustehen. 227. Vorsorge, die Jesuiten in dasselbe Kloster nicht einführen zu lassen 227. Neue Ausladung

dung und gedrohte Geld-Busse. 228. abermahliges Urtheil, und erlassene Geld-Strafe. 228. entworfenen Vergleich, der nicht beliebt worden. 248 der Proceß gehet wieder an. 334.

Danziger Castellan wird, nach dem Tode Matt Salinski, Mich Konarski. 336.

Decreten-Schreiber. weil derselbe kein Edelmann, nicht sachhaft und ungeschickt ist, sollen die Proceß-Sachen verschoben werden. 188 sich nach einem dazu geschickten Mann umzusehen 243. dieses Amt haben der großen Städte Secretarien verrichtet 243. denen es die Landes-Präsidenten abgenommen und es ihren Schreibern anvertrauet. haben. 243.

Demetrius (falscher) Nachricht von ihm. 353. 366. findet in Polen Beförderer. 353. der König will sich seiner annehmen. 354. was Polen von ihm zu hofen habe. 354. einige von den Senatoren sahen, sich mit ihm nicht einzulassen. 366. desfalls geschehene Vorstellungen vom Moskowitzischen Gesandten und ihm ertheilte Antwort. 366. glücklicher Fortgang dieses falschen Prinzen, der endlich dem Mosk. Thron bestiegen. 367. dessen Vermählung mit der Tochter des Woywoden von Sandomir. 367.

Dirschau (Starosten) dem Pommerell. Woywoden zu geben. 155

Dirschau (Stadt) soll die Evangelischen Prediger fortschaffen. 249. tritt den Catholicen die Kirche ab 281. der Catholicen Anspruch an die dortige Pfaffen-Sasse. 281.

Dobrinischer Ritter-Orden. R 7.

Ducaten werden auf 56. Groschen gesetzt. 43. 141. ehemals sind in Preussen nur die Ungarischen gangbar gewesen, die andern aber verschmelzt worden. 43. zu 58. Grosche zu nehmen 265. dem nicht nachgelebet worden. 318.

Ducaten (Niederländische) nach dem Ungarischen Stempel geprägt. 44. wie hoch sie anfangs geschlagen worden. D 56. sollen zween Groschen weniger als die Ungarischen gelten 44. zu verbieten 65. einige halten an Wehrt nur 36. Groschen. 65. die Einfuhr wird verboten. 66. nicht höher als nach ihrem eigentlichen Gehalt zu nehmen. 66.

Dulski (Joh) Culm Castell. und Cron-Schatzmeister, wohnet dem Convocations-Reichs-Tage, als Gesandter, bey. 9. stirbt. 87. wird zu Warschau begraben. 88. Nachricht von ihm 88.

Duntzius (Mich.) wird Pfarrer und setzt den wieder die Elbinger aufgefangenen Kirchen-Proceß fort. 333.

Dzialin (Joh von) Culm Woywode, soll die Warschauische Religions-Verbindung nicht gebilliget haben. 294

Dzialin (Niclas von) Culmisch. Woyw. ein Enferer für die Catol. Religion. 291. vertheidiget der Catholicen Verfahren wieder die Evangelischen. 291 will die Warschauische Rel. Verbindung nicht gut heißen. 294. mast sich über die Thorner einer nicht gewöhnlichen Gerichbarkeit an. 330. verurtheilet sie in die Acht. 330. 332. ist ein Feind der Stadt Thorn. 351. stirbt. 351.

Dzialin (Stens von) ist Elb. Castell geworden 42. leistet den Eyd 48. cyfert für die Landes-Rechtsame. 110. 111. wird dem Könige zur Vergeltung seiner Diensterempfohlen. 219. 222. 259. 261. 331. zum Contributions-Ausgeber bestellt. 249. und dieses Amtes wieder erlassen 271. gehet als Königl. Gesandter nach Schweden. 252 ist vom Peterlausischen Tribunal zum Gefängniß verurtheilet worden. 261. Vote auf den Land- und Reichs-Tage 305. 321. bekommt die Starosten Collemit 336.

Dzialin (Paul von) Staroste zu Rheden, wird als Poln. Gesandter nach England geschickt 238. dessen Berrichtung daselbst 239.

Dzialiner Proceß mit dem Hof-Marschall Przyemski. 87. 132 wird dem Könige vord. den Poln. Land- Boten empfohlen. 156. 166. die Sache wird durch den Tod des Hof-Marschalls geendiget. 169.

E.

Edict (Preuß.) in währendem Interregno abgefaßt 12. und in teutscher Sprache ausgefertigt 12 man hat es gehindert, daß denen Polnischen Abschriften das Landes-Siegel vorgeedruckt worden 13.

Eheleute auf dem Lande, sitzen in gemeinschaftlichen Gütern 82.

Einzöglings-Recht ohne Unterscheid wieder alle Personen zu behaupten. 6. ist ein toter Buchstabe und braucht einer Erklärung. 58 eigentlicher Bestand dieses Vorrechts. 110 D. 21. selbiges ist der Grund aller andern Pr. Freyheiten. 220 des Landes größtes Kleinod. 311. es wird dazu eine bloße Sachhaftigkeit erfordert. 60. austrägliche Sachhaftigkeit und ein beständiger Aufenthalt im Lande. 235. Moderation wird vorgeschlagen 60. die Aufhebung dieses Vorrechts

- rechts wird gesucht. 59. 220. zu dem Ende entworfene Constitution, die nicht verlautbaret worden. 323. Vorhaben es durch eine Constit. aufzuheben. 359. selbiges zu beobachten. 85. 89. 117. 127. 149. 165. 205. 218. 235. 303. 309. 310. 313. 320. 358. sich um dessen Beobachtung auf dem Reichs-Tage euserst zu bemühen. 321. Vorstellung an den König. 322. gegebene Königl. Versicherung. 169. 331. 323. selbiges durch eine Constit. zu befestigen. 365. wozu der König beförderlich seyn will. 368. die Erhaltung dieses Vorrechts bey den Polen nicht sehr hart zu treiben. 235. es mit Stillschweigen zu übergehen. 236. 260. 311. wird gekränkt. 149. 236. 317. 352. 359. 314 unter dem Vorwand der schlechten Verdienste hindan gesetzt. 308. 317. Ob es auch in Vergebung der Bistümer stat habe. 312. zu den Eingriffen hat man zuweilen aus blosser Gefälligkeit geschwiegen. 109. dieses Recht gehet auch die Königl. Tafel, Güter an. 92. Erklärung des bey demselben vorkommenden Anhanges. 316. Ob die aus dem Herzoglich-Dreuß. Antheil für Einzöglinge zu halten. 311. Einzöglings-Recht für einen Polen gesucht aber ihm abgeschlagen worden. 365.
- Elbinger vom Könige Sigismund. Aug. und Sigismund. III. erlangte Religions-Privilegien. N. 22. 15. 16. was sie ihres Gymnasii wegen bedungen. N. 22. man will ihnen das Landes-Siegel nehmen. 13. ihnen werden die Religions- und andere Freyheiten bestätigt. 41. bekommen einen Catolischen Pfarrer der die Kirchen in Anspruch nimmt. 170. werden vom Kayser auf den Reichs-Tage nach Regensburg eingeladen. 179. schicken ihrer Kirchen wegen Gesandte an den König nach Schweden. 181. geben dem Könige von ihren Gütern jährlich etwas gewisses 188. Schiffe zur Königl. Reise nach Schweden in Beschlag genommen, un wieder los gegeben worden 267. freywilliges Geschenk zu des Königes Schwedischer Keyse 267. bemühen sich die Englische Niederlage zu behalten. 344. haben so viel als die Culmische Woywodschafft contribuiret. 345.**
- Elbinger Kirchen-Proces. Ausladung, Urtheil und Appellation an den Reichs-Tage. 170. neue Ausladung und gesetzte Geld- Busse. 181. dem Mar. Woywoden wird die Execution aufgetragen. 182. fruchtlos gepflogene Handlung. 182. neues Mandat und abermahlige Ausladung. 190. die Sache wird verzögert. 213. die Execution soll mit gewasener Hand vollzogen werden 225. so keinen Fortgang gehabt. 225. erfolgte Achts-Erklärung die nicht verlautbaret worden. 226. desfalls geschene Vorsprach der Marienb. Ritterschafft. 233. Neues Decret und angedrohte Vollziehung der Achts. 246. dem nicht nachgelebet worden. 246. abermahlige Ausladung nach Hofe. 247. anderer Termin zur Einräumung der Kirchen. 279. darwieder appelliret wird 279. neues Urtheil, welchem zu gehorsamen die Stadt ermahnet wird. 282. die Evangelischen sprechen ihr einen Muht ein. 282. daher sie sich in dem Besitz der Kirchen zu erhalten suchet. 282. der Proces gewinnt einen Anstand. 318. die Kirchen werden gütlich abgefordert. 333. was der neue Pfarrer zur Befestigung seines Rechts vorgenommen. 334. neue Ausladung. 334.**
- Elbingischer Castellan wird, nach dem Tode Baleski, Stengel von Dzuliu. 42.**
- Ender Schiffe und Güter sollen in Elbing und Danzig mit Arrest belegt werden. 301. Vorstellung darwieder an den König. 301.**
- Engländer bringen Danziger Schiffe auf, und verbieten die Fahrt auf Spanien 62. Englischer Gesandter der desfalls den König von Polen besänfftigen soll. 201.**
- Englische Schiffe und Güter in Danzig zu confisciren. 238. Vorschläge wegen des Englischen Handels, 279. man will den Handel von Elbing gänglich nach Danzig ziehen. 343.**
- Englische Niederlage in Elbing. Königl. Mandat darwieder. 41. 95. ist den Königlichen Einkünften schädlich. 343.**
- Englischer Gesandter hat einen Frieden zwischen Polen und den Türcken vermittelt. 99.**
- Englische Tücher. Derselben Siegelung vorgeschlagen. 343.**
- Erb-Fälle. Diese Materie giebt zur Spaltung zwischen dem Adel und den Städten Ursach. 31. altes Recht hievon auf dem Lande. 82. wie Brüder Kinder erben sollen. 106.**
- Ermländischer Bischof (erster) N. 14. nach dem Tode Cromeri, Batori. 63. ihm folgt Thlicki. 314. diesem Rudnicki. 352.**
- Ermländischer Bischof im Reichs-Senat geschworen. 63. hat sich des Präsidenten-Amtes angemasset, ehe er dem Lande den Eyd geleistet. 63. weil er dem Lande noch nicht**

nicht geschworen, will man ihn für keinen Mit-Stand erkennen. 107. wird complimentiret. 108. Ceremonien die bey der Ehesleistung vorgehen. 160. 331. D. 34. der Olmische Abt hat dabey die Stelle des dazu gehörigen Bischofes vertreten. 331. Zusammenkünfte zur Abfassung des Landes-Rechts, nach eigenem Gefallen, von ihm anzusehen. 205. 232. vom Könige zu dieser Würde nur blos Einzöglinge vorzuschlagen 350. dessen Wahl dependiret von des Königs Benennung. 361. weil er dem Lande noch nicht geschworen, hat sein Abgeordneter nicht die Erlaubnis gehabt, im Raht zu stimmen. 66. derselbe stimmt nach den Unterkämmerern. 347.

Ermländischer Bischof zugleich Cron-Unter-Canzler. 314.

Ermländisches Capitul empfehlet den Rächten die Vertretung seiner Vorrechte 8. in Abwesenheit des Bischofes, auf die Landes-Tage zu verschreiben. 78. Sorge für die Wahl-Freyheit ihrer Bischöfe. D. 5.

Ermländisches Bistum, dessen Einsassen ist der Handel mit dem Herzogl. Preussen verboten. 28. die dasige Ritterschafft, mit dem übrigen Adel, nach gleichem Recht zu richten. 309.

Ernestus Oestereichischer Erz-Herzog, bewirbt sich um die Polnische Crone. 14.

Erz-Bischofin Preussen, der zugleich Metropolitan über Plesland gewesen. 315. N. 11. des Erz-Bistum ist wieder aufgehoben worden. N. 14.

Estland an Polen abzutreten, darin der König von Schweden nicht willigen will. 23. soll nach seinem Tode an Polen kommen. 24. desfalls geschehene Erinnerung. 218. geht an den Schwedischen Prinzen verlohren. 312.

Evangelische. Eintracht unter ihnen zu erhalten. D. 85. D. 139. man verfähret wieder sie härter, als wider die Juden. D. 148. haben zur Zeit des zweiten Schwedischen Krieges, eine freyere Religions-Ubung gehabt. N. 24. s. Religion.

Execution des Alexandrischen Statuti. Derselben sind die Preussen nicht unterworfen. 17. derselben Einderung auszuwürffen. 18. 60. gänglich abzustellen. 205. 219. 222. 235. vermittelst einer Reichs-Constitution davon befrehet zu werden. 219. 220. 237. 258. der König meynet, daß sich solches nicht thun lasse und verweist es an den Senat. 233. durch die Execution ist der

Adel in Verfall gerathen. 235. es ist bedenklich durch eine Constitut. davon entbunden zu werden. 237. derselben Aufhebung wird versprochen. 241. 255. unmittelbar beim Könige zu suchen. 260. man wendet sich zu den Land-Boten. 262. die Geistlichkeit und der Adel werden durch eine Constitut. davon entbunden, die Städte aber übergangen. 263. 269. Bemühung der Pr. Ritterschafft wegen der Städte. 263. 308. Billigkeit daß die Städte gleichfalls der Constitut. theilhaftig werden. 268. Vorschlag für dieselbe. 272.

Eyd besonderer den Preussen vom Könige zu leisten, welches die Polen nicht zugeben wollen. 17. die Könige haben solches ehemahls zu thun pflegen. 55.

Eydesleistung (Königl. Polnische) das gewöhnliche Formular ist den Preuß. Vorrechten nachtheilig. D. 19. in demselben wird der Preussen nicht gedacht, deswegen sie protestiren wollen. 28. der Privilegien daselbst zu erwehnen. 35. begehrte Versicherung daß in dem Polnischen Eyde auch die Pr. Freyheiten mit begriffen seynd. 55. 58. 104.

Eyd wird den Rächten von dem Pfarrer zu Marienburg vorgestabet. 48. Eyd sich selbst vorgestabet. 337. der Landes-Eyd wird von keiner Nothwendigkeit gehalten. 337.

F.

Farensbach, Wojwode von Dörpt, ist General über die nach Schweden bestimmte Königliche Truppen 274. ist die erste Ursach des Krieges zwischen Polen und Schweden. 319. stirbt bey der Belagerung vor Felin. 335.

Fiscal (Preuß.) ihm gewisse Grenzen zu setzen. 358.

Flotte (kleine) des Königes bey Danzig. 267. Flotte wieder Schweden auszurüsten ist gefährlich. 329. wird angerathen. 358.

G.

Gebrechen (Preuß.) so man nach dem Tode Stephani, im Interregno nachmahlt gemacht. 4. vom neuen Könige noch vor der Crönung zu wandeln. 5. sollen von den Reichs-Ständen noch vor der Königlichen Wahl abgestellt werden. 10. bevor es geschehen, wollen die Preussen bey der Wahl zu nichts schreiten. 17. es wird solches bis zur Crönung verschoben. 18. 20. 21. womit man

- man nicht zufrieden ist. 18. die desfalls geschöpfte Hoffnung ist vergeblich. 19. die Gebrechen zu Papier zu bringen. 48. selbige zu wandeln. 35. 218. 54. III. 117. 110. 122. 309. 163. Klage über die bisher vergeblich gesuchte Wandelung. 110. man meynt dieselbe durch Weigerung der Contrib. zu erlangen. 110. Entschuldigung wegen der verschobenen Wandelung. 114. 118. sie soll den Polnischen Ständen empfohlen werden. 114. welches bedenklich ist. 115. Vorschlag, eine Gesandtschaft desfalls an den König zu schicken. 115. 116. schriftliche Versicherung wegen der Wandelung vom Könige begehret. 127. man meynt daß dieselbe nicht anders als zu des Königes Verkleinerung könne ertheilet werden. 129. auf den Fall daß man fleißig contribuiren wollen die Reichs-Stände sich der Sache annehmen. 136. begekommene Königl. Versicherung, die den Ständen nicht gefällt. 137. 139. die Gebrechen dem Erkenntniß der Reichs-Stände anheim zu stellen. 144. welches bedenklich ist. 145. die Wandelung soll erfolgen. 149. wann es die Reichs-Angelegenheiten verstaten. 154. auf dem nächsten Reichs-Tage. 162. so ferne es in des Königes Macht stünde, den Gebrechen unverzüglich abzuhelfen. 163. man hat damit nicht fortkommen können. 217. nach erhaltenen Wandelung der Cron behüßlich zu seyn. 219. dem Könige unmittelbar vorzutragen. 220. wird Ihm empfohlen. 222. denen Gebrechen die neu sind durch eine Constitut. abzuhelfen. 221. 223. die Polen nehmen sich derselben zum theil an 223. sind bey ihnen zum Gelächter worden. 235. nur auf ecklicher Wandelung bedacht zu seyn. 235. wird versprochen. 241. der König legt die Schuld der nicht erfolgten Wandelung auf den Zustand der Zeit. 261.
- Geistlichkeit.** s. **Catolische Geistlichkeit.**
- Geld-Mangel am Hofe.** 38. 76. 97. zur Fortsetzung des Krieges. 337.
- Gembicki (Lorenz)** wird Culmischer Bischof. 314. der Gros-Canzler ist ihm dazu forderlich gewesen. 322. leistet den Eyd. 337. man hat sich vergeblich bemühet ihm das kleine Reichs-Siegel zuzukehren. 362. nimmt sich der Jesuiten wieder die Thornet an. 370. 371. 372. dessen Klage über gemeldete Stadt. 371. 372.
- George Friederich Marggr. von Brandenburg,** Curat. des blöden Herzogs in Preussen, ist gestorben. 355.
- Gerichte,** wie sie in den Woywodschafften zur Zeit des Interregni zu halten. D. 9.
- Gerichts-Vote** Sicherheit seiner Person. 62.
- Gesandte ( auswärtige )** werden auf dem Wahl-Tage gehöhret. 20.
- Gesandte (drey)** auf den Land-Tag geschickt. 33 werden durch zween Bürgermeister zur Audienz gehöhlet. 33 zween Gesandte auf einem Land-Tage. 138. zween Gesandte mit verschiedenen Instructionen. 39. pflegen jederzeit von einem adelichen Landes-Rath zur Audienz gehöhlet zu werden. 337. an dessen Stelle man es einem Starosten zumuhnten will. 338. Werbung in teutscher Sprache. 33. in polnischer wiederhohlet. 33. weitläufig abgefast und vom Papier gelesen. 47. polnische Abschrift einer lateinisch abgelegten Werbung. 231. Gesandter in teutscher Sprache abgefertiget. D. 14. die Abfertigung wird dem Gesandten nachgeschickt. 78. nur an eckliche Stände geschickt, daher ihm keine Audienz gegeben worden. 136. legt seine Werbung nicht ab, weil man ihn nicht auf dem Rathhause höhren wollen. 194. wird mit einem Schreiben abgefertiget, ohne daß er seine Werbung abgelegt hätte. 194. Werbung in Polnischer und Lateinischer Sprache. 151.
- Gesandtschaft (Landes-)** an den König wegen Erhaltung der Privilegien zu schicken, die aber nicht zum Stande gekommen. 115. 116. die Adlichen Rächte wollen sich nicht dazu gebrauchen lassen. 116. wird vorgeschlagen. 330.
- Geseße (Grund-)** durch eine Königl. niedrige Erklärung nicht zu zernichten. 57.
- Gesund-Brunnen** bey Marienburg anzulegen, der nicht zum Stande gekommen. 301.
- Giese (Constant)** Bürgerm. von Danzig stirbt. zu Warschau. 359.
- Golbe (Starostep)** bekommt George Kostka. 191.
- Graben (neuer)** Königl. Mandat deswegen an die Elbinger 41. wird aufs neue besichtiget. 46 es sollen dazu Commissarien erbetten werden. 46 der König hat ihn in Augenschein genommen 166. dessen Zustand wird den Polnischen Ständen empfohlen. 173. die dazu gehörige Kosten von der ganzen Provinz herzugeben 174. Commissarien ernandt 175. geschehene Untersuchung 176. Vorschläge zur Hemmung der Weichsel. 176. man will die Kosten bloß den Elbingern und Danzigern aufbürden. 178. Vorschlag die Landes-Contribut. dazu einzubehalten



zubehalten. 186. der Graben giebt Anlaß zum Ausbruch des Rogats. 203 den starken Zufluß in den Rogat zu hemmen. 270. neue Untersuchung vom Könige gebeten. 331. der daraus erfolgte Schade nimmt zu. 365. es werden neue Commissarien und die Kosten vom ganzen Reich gebeten. 365. 366. der König ist geneigt, solches zu befördern. 368.

**Graudenz (Starosten)** zu der Königin Leibge- ding benennet. 158 wird nach des Joh. Zborovski Tode, Matt. von Komopat ge- geben. 362

**Graudenz (Stadt)** wird ermahnet die Kirche an die Catholicen zurück zu geben 228. wird verurtheilt und tritt die Kirche ab. 280. welches ihr Staroste vergeblich zu hindern gesucht 280.

**Grenz-Streitigkeiten.** Commissarien dazu er- nennet. 112. man bittet um andere. 149. 339. Grenzen zu entscheiden. 161. 219. 258. 309. zwischen Polen und Preussen durch wen sie zu richten. 315. zwischen Ermland und dem Herzogl. Preuß. sollen Commissar. ernennet werden 325.

**Grenz-Commissarien.** von ihrem Ausspruch ans Tribunal zu appelliren. 325. nicht zu appelliren. 339.

**Güter (Königl.)** den Fremden abzufordern. 12. die unmittelbar zur Königl. Tafel ge- hören, könne der König nach eigenem Ge- fallen vergeben. 100 derselben Inhabere im Besiß zu lassen. 259. sollen revidiret werden. 325. vor derselben Revisores eine Ordnung zu machen 339.

**Güter die ohne Recht abgenommen,** darüber ein Erkenntniß anzustellen. 309.

**H.**

**Handwerker** auf den Königlichen Dörfern und Schlössern nicht zu halten. D. 66.

**Hanseische Handlungs-Freyheiten** werden in England gekränkt. 62.

**Heete (D. Georg)** Bürgerm. von Marienb. Ihm nebst Lemcken, wird die völlige Einrich- tung des Eulmischen Rechts aufgetragen 178.

**Heidenstein (Reinh.)** ist ein geborner Preuß- se und Königl. Secretaire. 251. hat etwas vom adelichen Land-Recht abgefaßt. 251. findet sich mit seinem Entwurf auf den Preussischen Land-Tag ein. 256. selbiger wird gelesen 256 und zum Grunde des Land-Rechts geleyet. 260 262.

**Heilighümer dem Könige von den Danzigern** geschenkt. 174.

**Heinrich oder Heidenrich, Erz-Bischof in** Preussen N. 11. dessen Eigenschaften N. 11. bedienet sich nur des Titels eines Eul- mischen Bischofes. N. 12 hat mit dem Teut- schen Orden Verdriestlichkeit. N. 12.

**Herzogliches Preussen,** gehöret so wie das Königl. zum Eulmischen Recht. 134. ob dessen Einfassen, im Königl. Antheil für Ein- zöglunge zu halten. 311. man begehret eine größere Freyheit der Catholicen Religion dafelbst 327. 357. Vorschlag die Polnische Quarte dafelbst einzuführen. 327. Appellat. zu ändern. 327. 357. Bemühung die Lehne auf das Chur-Haus Brandenburg zu brin- gen. 142. die Lehne dem Chur-Hause zu las- sen. 357 die Verweisung wird dem Chur- fürsten verlichen. 362.

**Huben-Gelder** f. Contribution.

**J.**

**Jacob Erz-Priester von Lüttich, Päbstl. Ge-** sandter nach Preussen N. 12. dessen da- selbst gemachte Verordnungen N. 13.

**Janowitz (Jof.)** Königl. Gesandter auf dem Land-Tag. 37. wird, weil er auf dem Reichs-Tag wieder die Landes-Freyhei- ten gehandelt, von den Preussischen Stän- den in die Acht erklärt. 206.

**Jesuiten,** was sie in Schweden dem Könige genußet. 180 bekommen in Thorn ein Haus geschenkt. 191. Lob derselben. 229. durch wessen Beforderung sie zuerst nach Preussen gekommen. 229 erhalten zu Braunsberg ein Collegium. 229. wenn sie nach Thorn gekommen 229. was sie vom Bischofe Kost- ka erlanget. 229. fangen an zu Thorn Schule zu halten, und werden in der Jo- hannis-Kirche zu predigen verordnet. 230. langten zu Danzig an. 230. erhalten von den Dominicanern eine Capelle, die ihnen wieder genommen wird 230. was der Cujaw. Bischof Rozrazewski ihnen im Testament vermachtet. 319 der Thorne Klage über sie. 369 der Eulmische Bischof nimmt sich derselben an. 370. bauen zu Thorn ein Colle- gium. 370.

**Instruction.** f. Landes-Instruction.

**Instruction (Königl.)** f. Werbung.

**Instigator.** (Königl.) in Preussen eingeführt. 155. Bitte von demselben befrehet zu wer- den. 155. 166. dessen ungebührliche Ausla- dungen

ccc

- dungen zu hemmen. 219. 233. desfalls entworfene Poln. Constitut. 221.
- Johannes König von Schweden, trägt Bedenken seinen einzigen Prinzen nach Polen abfolgen zu lassen. 23. wil in die Abtretung Estlands nichtwilligen. 23. stirbt. 150.
- Juden, zur Zoll-Einnahme nicht zu bestellen. 66. D. 27. Verbot wieder dieselben. 189. werden von den Starosten geschüzet. D. 67.
- Jus Patronatus über einige Kirchen in Preussen, so der König hat 198. 233. 292. die Könige haben es den Städten gleichsam abgetreten. D. 78.
- R.**
- Kirchen. Des Königes Jus Patronatus über dieselbe s. Jus Patronatus.
- Kirchen so die Catholicken besessen, gehören nicht zur Warschauischen Confæderation 281. Recht der Evangelischen auf dieselbe. 284. D. 76. was diesem Recht entgegen gesetzt wird. 292. Recht der Catolicken. 294. f. die Pfarr-Kirchen sind fast alle wieder in Catolische Hände gekommen. 333. mit derselben Besitz ist die freye Religions-Übung verknüpft. D. 79.
- Kirchen-Processe wieder die Evangelischen. Derselben Anfang und vermeynter Grund. 146. wie man sie angestellet und geführet. D. 74. N. 22. man sucht Evangelischer Seits, sie vom Hof-Gericht ab, und auf die Reichs-Tage zu ziehen. 149. von den Städten abgefaste Schrift wieder die Proceffe. 159. abermalige Schrift wegen ruhigen Gebrauchs der Kirchen. 182. Borsprache verschiedener Grossen in Schweden. 182. Bitt-Schrift an den König und gefolgte Erklärung. 184. die Proceffe an die gesamte Reichs-Stände zu verweisen. 197. es gehören dieselben ans Königl. Hof-Gericht. 197. 198. die Vollziehung der desfalls ergangenen Urtheile zu verschieben 201. der Thornische Synodus nimmt sich derselben an 209. Proceffe auf eine Zeit verschoben. 297.
- Klinski (George) bisheriger Coadjutor, macht auf die Pselpinische Abtey Anspruch. 107. so ihm gestritten wird 107. die Pr. Stände nehmen sich seiner an. 109. 117. dessen ehmalige Coadjutorie wird theils in Zweifel gezogen, theils für ungültig erkannt. 117. 121. hat sich des Klosters bemächtigt. 121. wird bannisirt und gefangen genommen. 146. die Sache wird dem Könige vorgetragen, und der Abt soll auf freyen Fus gestellet werden. 148. es wird an seine Stelle ein ander Abt gewehlet. 154. die Preussen nehmen sich seiner ferner an. 155. 310. wie auch die Poln. Land-Boten. 156. des Königes Erklärung 161. ihn in seine Würde einzusetzen. 166. es wird zwischen ihm und dem neuen Abt ein Vergleich versucht. 186. Er hält sich sein Recht vor. 169.
- Klöster, derselben Verfall. 120.
- Konarski (David) wird Olmischer Abt. 46. fordert den Danzigern, im Namen des Cujawischen Bischofes, die Ober-Pfarr-Kirche ab. 195. ist bey der Endesleistung des Ermländischen Bischofes zugegen 331.
- Konarski (Mich.) wird Danziger Castellan. 336. leget den Eyd ab. 345. Schworet im Senat den Senatoren-Eyd. 358. ist des Prinzen Vladislai Hofmeister. 376.
- König (der) hat die Preussen mit entblößtem Haupt zum Hand-Kuß gelassen. 81. gegen der grossen Städte Geschickte den Hut abgezogen. 376.
- Konopat (denen von) werden ihre Erb-Güter streitig gemacht 39.
- Konopat (Matt.) wird Culmischer Unterkämmerer 36. leistet den Eyd. 40. dessen Patriottische Rede an den König. 112 ist auf dem Kl. Land-Tage zu Rheden verwundet worden. 193. hat das adeliche Land-Recht zum Druck befördert 302 bekommt die Starostey Graudenz. 362. wird Culmischer Woywode. 362.
- Konopat (George) wird Culmischer Castellan. 88. leistet den Eyd 95. ist gestorben. 362.
- Korn-Maß in den Städten. 339. man will den Adel hierin vergnügen 341.
- Kosaken. derselben Streifereyen ins Türkische Gebiet 47. 67. 192. 355. wie sie zu zähmen. 99. 193. haben in der Podolie übel gehauet, und die Walachen verwüstet. 193. sollen ausgerottet werden. 224.
- Kostka (Steng.) Culm Unterkämmerer wohnet dem Convocations-Reichs-Tage als Gesandter bey. 9 leget daselbst die Werbung in der gesammten Preuß. Stände Namen ab. 10. ist gestorben 36.
- Kostka (Joh.) Olmischer Abt stirbt 46.
- Kostka (Christoph) Pommerl. Woywode. ihm die Starosten Dirschau zu geben 155. ist gestorben. 188. 191. dessen Tochter an den Prinzen Steph Batori verheurathet. 332.
- Kostka (Niclas) Königl. Gesandter auf dem Land-

Land-Tage. 73. wird Pöplinischer Abt. 154. sehet nach dem Tode des Bischofes, dem Culmischen Stifft, als Verweser, vor. 202.  
 Koska (Stenzel) wird Marienb. Oeconomus. 88. ist vom Könige gebolmächtigt, mit den Dr. Ständen wegen des Zolls am weissen Berge zu handeln. 120. ihm wird die Verwaltung des Land-Schatzmeister-Amtes aufgetragen. 127 zum Contributions-Ausgeber ernennet. 245. welches er nicht angenommen. 249. wird Schatzmeister. 273. stirbt 336.  
 Koska Staroste zu Schwege. 88.  
 Koska (Peter) Culm. Bischof, macht Anspruch auf die gängliche Innhabung der Thornischen Pfarr-Kirche. N. 19. protestiret wider die Annehmung der Warsch. Conföderation. 10. stirbt. 201. Urtheil von ihm. 202. hat zuerst die Jesuiten nach Thorn gebracht. 202.  
 Koska (George) wird Golbischer Starost. 191. Schatzmeister und Marienb. Oeconomus. 336. Culmischer Castellan. 362. leistet den Eyd. 363.  
 Kos (Matt.) Pommerell. Unterkämmerer ist gestorben. 354.  
 Kralinski (Joh.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 114.  
 Kretkowski zur Pöplinischen Abtey zu befordern. 107. 121.  
 Krieges-Zahlmeister in Preussen. 70.  
 Krosnowski (Flor.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 267.  
 Krüger, Huben in Anspruch genommen. 218. die Sache kommt auf dem Reichs-Tage vor und wird verschoben. 224. die Krüger nicht aus dem Besiz zu bringen. 258.  
 Kuczborski (Joh.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 373.

## L.

Land-Boten (Preuß.) begehren auf dem Reichs-Tage den Vortritt vor den grossen Städten. 9. 79. 80. wollen lieber mit den Polen zum Königl. Hand-Kus treten, als den grossen Städten weichen. 51. 104. treten vor den grossen Städten zum Hand-Kus 81. erstes Exempel daß solches in Gesellschaft der Polen geschehen. 107. 108. welches nachgehends beygehalten worden. 147. 154. 234. 260. haben mit den Polnischen Boten keine Gemeinschaft gehabt, darüber sich die letzteren beklagen. 10. machen dem Könige ohne die Städte die Auf-

wartung. 50. wollen dem Elbingischen Bürgermeister den Vortritt nicht geben. 24. den grossen Städten gebühret vor jenen der Vortritt. 25. werden erinnert sich der Poln. Stube zu enthalten. 80. sind mit verschiedenen Instructionen auf den Reichs-Tag gekommen. 62. haben ohne Vollmacht in die Reichs-Contrib. gewilliget 89. wollen zum rathschlagen nicht in ihr besonderes Gemach abtreten. 101. 151. 217. 369. die gr. Städte wollen nicht stimmen bevor sie ausgetreten. 137. 139. müssen abtreten. 151. 152. 217. 369. es wird in ihrer Gegenwart von den Rächten gestimmet. 257. Anfrage, ob sie bey dem votiren der Rächte bleiben mögen. 356. gehen nicht zur Königl. Audienz, um den gr. Städten den Vortritt nicht zu geben. 108. stimmen vor den gr. Städten und entschuldigen sich desfalls. 148. werden vom Könige mit bedecktem, die Polnischen aber mit geblöstem Haupt empfangen. 260.

Land-Bote weil er kein Einzögling, will nicht geduldet werden 81. und muß sich dieses Amtes begeben 81.

Land-Boten aus dem Culmischen bringen allerley Neuerungen zur Bahn 82. haben ohne Vollmacht eine Instruct. abgefaßt. 154. 155. die ihnen der Woywode wegnimmt. 155.

Land-Boten-Stube (Poln.) die Preussen haben daselbst in den neueren Zeiten Siz genommen. 10.

Land-Bericht. Zeit und Ort dazu zu benennen. 258. 275.

Landes-Instruction (gemeinsame) derselben Mangel auf den Reichs-Tagen, ist schädlich 91. wird als ein Mittel, dem gänglichen Untergange der Privil. vorzubeugen, angegeben. 101. ist abgekommen, aber wieder hergestellt worden. 103. 104. Die Land-Boten sind ihr entgegen. 104. 152. fester Entschluß von derselben nicht zu weichen. 110. die Ritterschafft will mit besonderen Instruct. den Reichs-Tag besuchen. 152. 153. die gemeinsame wird als etwas neues angegeben, der man die besondere vorziehen will 153. die Boten sind auf dem Reichs-Tage mit verschiedenen Instruct. erschienen. 154. die besonderen werden verworffen und die gemeinsame zur Hand genommen. 155. die verschiedenen Instruct. sind Ursach gewesen, daß man auf dem Reichs-Tage, mit der Landes-Nothdurfft nicht fortkommen können. 217. die gemeinsame wird beliebt. 218. 232. 308. 338. 357.

Land.

Land-Recht (Adelliches) abzufassen 12. es werde dazu gewisse Personen ernennet, und ihnen ein Salarium zugeeignet. D. 11 die Abfassung wird der Ritterschafft gerathen. 54 in gewisser Zeit zu Ende zu bringen 62. dazu eine Zeit benennet. 65. Besoldung für die, so daran arbeiten, gefordert. 65. neuer Termin zu dessen Einreichung. 72. 74 78. den Städten wird davon ein Entwurff mitgetheilet. 78. Zusammenkunft angeordnet 87. die keinen Fortgang gehabt. 91. der Herzog in Preussen ist mit dazu eingeladen worden 90. 93. Neue Zusammenkunft 93. 95. Entwurff davon 97. der nicht allen gefallen, 98. wird untersucht 98. neuer Termin beim Könige zu erbitten. 104. wird wieder vorgenommen. 105. man will die Städte davon ausschließen. 105. die Endigung dieser Arbeit wird zwoen Personen aufgetragen. 106. wird zu Ende gebracht. 106. selbiges bloß dem Könige und nicht den Reichs-Ständen zu überreichen. 106. Fruchtlose Zusammenkunft. 128, 133, 135 das Land-Recht wird von einigen gehindert um die Appellat. an die Land-Tage aufzuheben. 135. neue Zusammenkunft anzusetzen 166. die der König nachgiebt. 169. was auf derselben vorgefallen 176. Land-Boten wollen von der Einrichtung die Räte ausschließen. 177. die Städte sollen dabei bloße Zuhörer abgeben. 177. die Ritterschafft bringet es zu Ende. 178. abermahlige Zusammenkunft, auf der die Sache zu ihrer endlichen Richtigkeit gelangen soll. 180. den Städten Abschriften davon mitzutheilen. 180. empfindliche Klage über die Verzögerung dieses Rechts. 184. neue Zusammenkunft vom Könige nachgeben, die aber ihren Fortgang nicht gehabt. 189. Entwürffe vom Land-Recht die in Ordnung zu bringen. 251. der König wünscht den Fortgang dieser Arbeit. 255. die aber in einen Anstand geräth. 256. soll auf dem Reichs-Tage geendiget werden. 256. der Entwurff wird den Städten mitgetheilet. 260. und auf dem Reichs-Tage vorgenommen, 262. Erinnerung wieder diese Arbeit. 262. die zum Ende gebracht und vom Könige bestätigt wird. 262. sie ist noch nicht vollkommen. 270. 276. welches einige nicht zugeben wollen. 271. Termin zur annoch nöthigen Verbesserung benennet. 271. der verlängert wird 276. der Eujawische Bischof protestiret darwieder 276. 303. zween Artikel annoch abzumachen. 299. ob nicht mehrere Materien vorzunehmen. 299.

die Städte wollen an dem Recht keinen Theil haben. 299. man ist darin vom Eulmischen Recht und von den alten Gewohnheiten abgewichen. 300. die Städte protestiren darwieder. 300. 302. 303. Erinnerung wegen des Titels. 300. letzte Zusammenkunft dazu angeordnet 302. das Land-Recht wird gänzlich geendiget. 302. und von den anwesenden vom Adel unterschrieben. 302. welches der Thornische Bürgermeister, jedoch mit einem Anhang, auch gethan. 302. wird zu Thorn gedruckt. 302.

Land-Richter zur Contributions-Einnahme ernennet 139. ihnen jährliche Einkünfte zu verordnen. 309.

Land-Schöppen die Einnahme der Contribut. vom Könige aufgetragen worden, so wieder den alten Gebrauch ist. 134.

Land-Tag. Die Unter-Stände halten ihre Versammlung in der Kirche. 3. 11. die großen Städte sind nicht verschrieben worden. 33. wie auch eine ganze Woywodschafft nicht. 33. im freyen Felde gehalten 33. hat nur vier Stunden gewähret 39 ohne des Königes Vorwissen nicht auszuschreiben. 40. 152. 138. D. 16. es sind nur bloß die Räte eingeladen worden. 130. die Räte können ihn ohne Zuziehung der Ritterschafft ansehen 133. der König giebt dem Bischofe von Eulm Vollmacht einen Land-Tag auszuschreiben. 135. die Räte tragen Bedenken aus eigener Macht einen anzusetzen. 163. diese Freiheit dem Erml. Bischofe, so lange der König in Schweden abwesend, auszuwücken. 164. 166.

Land-Tags-Materien vor dem Land-Tage den Ständen bekaft zu machen. 77. Werbung.

Land-Tage von den Ständen angeordnet 73. 102. 103. 123. 129. 138. 144. 163. 194. 204 242.

Land-Tage (ordentliche) zu Mar. auf Stanis. 2. 1588 41. zu Thorn auf Michael a. 1589. 68. zu Thorn auf Michael a. 1590. 96. zu Mar. auf Stan. a. 1591 118. zu Graud. auf Mich. 1591. 131. zu Thorn auf Mich. a. 1593. 174. zu Mar. auf Stan. a. 1594. 179. zu Thorn auf Mich. a. 1594. 185. zu Mar auf Stan. a. 1595 203. zu Thorn. auf Mich. a. 1595. 210. zu Thorn auf Mich. a. 1596. 224. zu Mar. auf Stan. a 1597. 241. zu Thorn auf Mich. a. 1597. 249. zu Thorn auf Mich. a. 1598 275. zu Mar auf Stan. a. 1599. 299. zu Thorn. auf Mich. a. 1599. 303. auf Stan. zu Mar. a 1603 344.

- zu Thorn. auf Mich. a. 1603 348 zu Mar. auf Stan. a. 1605. 363. zu Thorn. auf Mich. a. 1605. 371.
- Land-Tage** (außerordentliche) zu Culm a. 1587. 1. zu Graudenz e. a. 3. zu Culm e. a. 11. zu Lessen e. a. 15 zu Thorn e. a. 29. 30 zu Culm e. a. 32 zu Nehden e. a. 33 zu Lessen. a. 1588. 36. zu Culm e. a. 38 zu Thorn a. 1589. 73. zu Graudenz a. 1590. 91. zu Graudenz e. a. 103. zu Culm a. 1591. 124. zu Lessen e. a. 129. zu Graudenz. a. 1592. 135. zu Thorn e. a. 138. zu Graud. e. a. 144. zu Elbing a. 1593. 163 zu Thorn. a. 1595. 194. zu Graudenz 1597. 243. zu Graudenz 1605. 367. f. *Conventus ante- und post-Comitialis.*
- Land-Tage** (kleine) die Zeit dazu vom Könige zu benennen. 258. wenn zu denselben die Einladungs-Schreiben zu schicken 258.
- Land-Tage** einzelner Districte 258. wenn sie in Pommerellen aufgekomen. 356. ob sie von einer Nothwendigkeit. 356. der König soll es entscheiden. 357.
- Past** (Sam.) Königl. Gesandter nach Schweden 359.
- Quenburg** bey seinen Freyheiten zu schützen. 55. 219. dessen Einwohner werden zu den Teutschen Reichs-Anlagen und Heerzügen gefordert. 258. D. 23. für des Königes Rechtsame daselbst Sorge zu tragen. 339. 358.
- Leibgedinge** der Königinnen, in Preussen vormahls nicht ausgemacht worden. 145. es werden dazu drey Preussische Starosten benennet. 158 Erinnerung darwieder. 162. andere Verfügung deswegen zu machen. 165 welches der König verspricht. 169.
- Pemle** Danziger Syndicus. Ihm nebst dem Mar. Burgerm. Heesen, wird die völlige Einrichtung des Culmischen Rechts aufgetragen. 178. er ist über diese Arbeit gestorben. 189.
- Lesnowolski** (Mart.) Castell. von Podlachien, geht als Gesandter nach Schweden 13. 22. spricht bey den Danzigern vor den Schwedischen Erb-Prinzen. 14.
- Leszczynski** (Andr.) Woywode zu Brest. Dessen Sorgfalt vor die Evangelische Religion. 195. nimmt sich der bedruckten Preuß. Städte an. 195. wohnt dem Thornischen Synodo bey. 206. schlägt eine gültliche Handlung zwischen dem Cujawischen Bischofe und den Danzigern vor. 214.
- Ließland.** Der Krieg wird von den Schweden hieher versetzt. 320. derselben Fortgang. 327. 328. Vortheile der Polen hieselbst. 335. 349. 367.
- Ließländische** Starosten erblich zu vergeben. 339.
- Littauer** sollen sich der Preuß. Rechtsame annehmen 5. werden angesprochen, die Wandelung der Preuß. Gebrechen zu befördern. 16 rahten zur Abhelfung der Preuß. Beschwerden. 109. nehmen sich der Evangel. Glaubens-Verwandten in Preussen an. 310.
- Lowitzki** (Jac.) Brest. Unterkäm. Poln. Abgesandter an die Preussen. 68.
- Lublinisches** Decret. dessen Ungültigkeit. 52. hat die Pr. Verfassung geändert. 58.

M.

- Makowietzki** (Stenz.) Erml. Canonicus und oberster Schatz-Schreiber, meldet sich bey den grossen Städten wegen rückständiger Gelder. 113. wird vom Könige zum Elbingischen Pfarrer verordnet. 170. dessen wieder die Elbinger angestellter Kirchen-Process. f. *Elbinger Kirchen-Process.* wird Abt zur Crone. 333 Königl. Gesandter auf dem Land-Tage 336.
- Malaspina** Päbstl. Nuncius gehet mit dem Könige nach Schweden 180. wil daselbst den König krönen 181. hat den Erml. Bischof in Siebenbürgen hintergangen. 298. fällt deswegen bey dem Pabst in Ungnade und stirbt für Gram 299.
- Malz** in den Städten den Bauern nicht zu verkaufen. 270.
- Marck** (alte Preuß.) ist zugleich eine Marck lötigen Silbers gewesen. D. 51. nachgehends hat sie nur eine halbe gehalten. D. 51. daher die alten Zinser verdoppelt worden D. 51. eine Marck lötiges ist über 12. Marck Münze gestiegen. D. 51.
- Marck**, es wird alles entweder nach Marcken oder Gulden gerechnet. D. 53.
- Marienburg** (Stadt) Pest hieselbst. 48. ihre Brücke ist durch den Strom weggerissen worden. 270. soll die Kirche den Catolischen einräumen. 224. appellirer desfalls ans Relations-Gericht. 248. die Kirche wird nach erfolgtem Urtheil den Catolischen abgetreten. 280. Anspruch auf das Kirchen Geräth und gewisse Einkünfte. 280. Urtheil und Appellation. 280 abermahliges Urtheil und

dd

ernan

- ernannte Commissarien. 283. die Sache wird verzögert. 319. Religions-Privil. vom R. Sig. Aug. erlangt. N. 16. die einzige Stadt hat so viel als die ganze Wojwodschafft contribuirt. 345.
- Marienburgischer Unterkämmerer, wird nach Mortangens Tode, Joh. Schork. 36.
- Marienburgische Oeconomie bekommt Grenz. Kostka. 88. nach ihm George Kostka 336. bleibt von der angefügten Revision frey. 325.
- Marienburgische Starosten wird der Revision überhoben. 325.
- Marienburgischer Fähnrich. 272.
- Mariemb. Ritterschafft ihre Zusammenkunft auf dem Rathsause zu Stum zu halten. 339. welches der Wojwode nicht zugeben will. 341.
- Mariemb. Werder. Die Landes Contribut. daselbst an den Einnehmer von der Ritterschafft zu entrichten. 187. 339. für die Rechtssame der dasigen Einfassen Sorge zu tragen. 219. ihnen den Zins nicht zu verhöhen 259.
- Markowski (Andr.) Catolischer Pfarrer zu Thorn. dessen Proces mit der Stadt wegen der Johannis-Kirche. s. Thorn.
- Marschall (Land-Boten.) zweites mahl daß dieses Wort vorkommt. 338.
- Maximilian Oester. Erb- Herzog, ist einer von den Poln. Eon-Candidaten. 13. und bewirbt sich bei den Städten Thorn und Danzig. 14. wird als König ausgerufen 21. leistet den Eyd und wird nach Polen eingeladen. 29. kommt daselbst an 29. will den König Sigism. auf dem Wege aufangen. 29. misslungener Versuch auf Krakau 29. ziehet sich zurück nach Schlessien. 37 wird geschlagen und gefangen 37. erlangt seine Freyheit wieder. 67. führet den Königlich-Polnischen Titel. 76. einiger Polen heimliche Zuneigung zu Ihm. 142.
- Mewe wird der Kirchen wegen ausgeladen. 190. Decret und Appellation. 191. will sich die Kirche nicht nehmen lassen. 196. abermahliges Urtheil. 224 hat die Kirche eingeräumt. 248. der Bischof von Cujawien will die ihr ehmalis zuerkannte Geld-Busse in den Gütern der Stadt eintreiben lassen 248. davon sie los gezehlet wird. 249. Religions-Privil. vom Könige Sig. Aug. erlangt. N. 17.
- Michelauer-Land. zu den dasigen Land-Gerichtey einen bequemerem Tag zu wehlen. 339.
- Mielzinski (Luc.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 88.
- Moldau. Krieg hieselbst. 313.
- Mortangen (Melch.) Mariemb. Unterkämmerer ist gestorben. 36.
- Mortangen (Ludwig) Staroste von Engelsburg, hat sein Haus zu Thorn den Jesuiten geschenkt. 191. wird Pommerell. Wojwode. 191. leistet den Eyd. 194. bekommt die Starosten Schönck 251. fällt wegen der Religion den Schönckern schwer. 281. seinen Erben sollen die auf das Schöncker Schlos verwandte Kosten erstattet werden. 326. es wird über ihn geklaget. 361.
- Moskowitzscher Tjaar hält um die Polnische Cron an. 13.
- Moskowiter sind in Liefland eingefallen 47. ihre Freundschaft mit dem Römischen Kaiser ist der Cron Polen verdächtig. 47. haben die Tattarn zum Einfall in Polen aufgewiegelt 76. verbehren das Döbrptische Bistum. 76. der König ist geneigt ihnen den Krieg anzukündigen. 76. ihnen ist nicht zu trauen. 304. 337.
- Müller-Huben in Anspruch genommen. 218. die Sache kommt auf dem Reichs-Tage vor, und wird verschoben. 224. die Müller nicht aus derselben Besitz zu bringen. 258.
- Münz-Berringerung. 44. 219. man leidet an derselben 25. p. c. Verlust. 218. grosser Verfall. D. 23 Vorschläge wie dieselbe in ihren gehörigen Stand zu bringen. 44. Herabsetzung der Münze ist dem Lande zuträglich. 45. D. 55. Berringerung derselben ist schädlich. D. 50.
- Münz-Verbesserung. desfalls Beredung gehalten 44. 141. Commissarien zu benehien. 104. 140. 141. 149. 339. der König will die Sache überlegen. 149. und Commissarien benennen 161. 325. auf dem nächsten Reichs-Tage vorzunehmen. 169. zum Stande zu bringen 258. Polnische Vorschläge zu derselben Verbesserung. 265. nach der Vorschrift Königs Stephani zu prägen. 265. 325. desfalls etwas gewisses zu verabscheiden. 309. unter Aufsicht des Cron-Schatzmeisters zu prägen. 325. von den Preussen wird die Verordnung von 1528. zum Grunde der Münz-Verbesserung vorgeschlagen. 352. wie solches zum Fortgange zu bringen. 358. nichts zu verfügen was den Preussischen Rechten nachtheilig wäre. 358.

Münz-Commission zu Warschau. 352.  
 Münze, wie sie nach der Verordnung von 1528  
 gesetzt worden. D. 52.  
 Münze, nach derselben Gehalt, richtet sich der  
 Wehrt der Waaren. D. 53.  
 Münze (auswärtige) muß nicht höher als die  
 einheimische gelten. D. 54. muß unter die ein-  
 heimische heruntergesetzt werden. D. 55.  
 Münze (schlechte auswärtige), derselben Ein-  
 fuhr zu hindern. 219.  
 Münze zu Marienburg, allwo Polnische Schil-  
 linge geschlagen werden. 140. Vorstellung  
 darwieder. 140.

N.

Neuteich abgebrandt, daher es einen Erlaß von  
 der Landes-Contribution suchet. 8.  
 Niemojewski (Steng) Königl. Gesandter auf  
 dem Land-Tage. 47. 216  
 Niewiczinski (Nic.) Königl. Gesandter auf  
 dem Land-Tage. 38. 64. 185. 285. 204. 299.  
 327. 344. nimmt die Huldigung in den groß-  
 en Preussischen Städten ein. 41. ist Königl.  
 Secret. und ein geborner Preusse. 251. hat  
 etwas von dem Preuss. Land, Recht zu Pa-  
 pier gebracht. 251. so nicht sonderlichen Ver-  
 fall gefunden. 256.  
 Nogat ist ausgerissen. 203. den starcken Zufluß  
 der Weichsel zu hemmen. 270. s. Graben.  
 Nonnen-Kloster zu Danzig s. Danziger  
 Nonnen-Kloster.

O.

Oeconomien keine neue anzuordnen 338. die-  
 se Materie dem Könige nicht vorzutragen.  
 340. derselben Verwaltung den Einzöglin-  
 gen anzuvertrauen. 358.  
 Olecki von Ostrowitz (Alb.) wird Pommerell.  
 Unterkämmerer. 354.  
 Olivischer Kloster, wenn es gestiftet worden.  
 N. 4.  
 Olivischer Convent, wehlet seinen Prior zum  
 Abt 46. vor dessen Bestätigung sich die Dan-  
 ziger bemühen. 46. der König will die Wahl  
 nicht gelten lassen. 46. was desfalls vorgegan-  
 gen. 46  
 Olivischer Abt, wird David Konarski 46.  
 ist bey des Erml. Bischofes Eydleistung zu-  
 gegen. 331.

Olivischer Friede hat in Policey- und Kir-  
 chen-Sachen alles in den vorigen Stand ge-  
 setzt. N. 24.  
 Opalinski (Andr.) Cron-Marschall bekommt  
 die Starosten Roggenhausen 88. s. Rog-  
 genhausen.  
 Orzelski (Sventosl.) Staroste zu Radziejow,  
 ist ein Beförderer der Evangelischen in  
 Preussen. 195. präsidiret auf dem Thorni-  
 nischen Synodo. 207.  
 Ost-Friesland (Graw von) würckt beyhm Kö-  
 nige aus, daß der Emder Schiffe und Güt-  
 ter in Danzig und Elbing sollen angehal-  
 ten werden. 301.

P.

Pacta Conventa. Derselben Erfüllung. 218.  
 Pselpinischer Abt. Ihm wird die Verwesung  
 des Olivischen Klosters aufgetragen 46.  
 Kliniski mast sich dieser Abten an, so ihm  
 aber gestritten wird. 107. 121. 122. s.  
 Kliniski. Nic. Kostka wird zum Abt geweh-  
 let. 154.  
 Pselpinisches Convent hat eine freye Wahl.  
 122.  
 Pselpinisches Kloster wird geplündert. 146.  
 Pest in Preussen. 33. 43. 314. 333. 336.  
 Pfal-Gelder (Danz.) pflegen nicht anders  
 als dem schon gecrönten Könige ausgege-  
 ben zu werden 27.  
 Pfal-Gelder will der König verhöhen. 201.  
 Pialt, wird der Cron für zuträglich er-  
 kannt. 13.  
 Plemienski (Joh.) Königl. Gesandter auf dem  
 Land-Tage. 100.  
 Plemienski (Ach) Staroste zu Schönsee. Ihm  
 wird die Endigung des adelichen Land-  
 Rechts aufgetragen. 106.  
 Plumhof (Joh.) ehmaliger Danziger Unter-  
 Richter, nachgehends Königl. Instigator  
 155. wird geköpft. 155.  
 Pobor s. Contribution (Polnische.)  
 Polen. Sprichwort von dessen Unordnung.  
 307. innerlich verwirrter Zustand. 355. wor-  
 an es daselbst fehle. 354. giebt mehr Waa-  
 ren aus als es von Fremden nödtig hat.  
 D. 57.  
 Polen werden der Preussischen Bedienungen  
 fähig erkannt. 58. das Gegentheil wird  
 behaubt.

- behaubtet. D. 21. sind über den bestandenenen Kopf-Schoß misvergnügt. 96. werden der Preussischen Vorrechte erinnert. 97. der Kaiser läßt ihnen ein Bündnis wieder die Türcken antragen. 185. und auffer Ihm noch andere Christl. Potentaten. 200. Commissarien dazu benennet. 224. die Sache kommt nicht zum Stande. 237. nehmen sich zum theil der Preuß. Beschwerden an. 223. suchen den Krieg mit Schweden zu verhüten 312. durch was für Gelegenheit beide Cronen verwickelt worden. 319. sie haben daraus mehr Schaden als aus den andern Kriegen erlitten. 328.
- Polnische Sprache** dermassen in Preussen genommen, daß die meisten von der Ritterschafft der Teutschen unkündig sind. 33. man bedienet sich derselben so wol gegen den Königl. Befandten als auch gegen die Unterstände. 122.
- Polnische Statuten.** Der Eulm. Adel ist geneigt sie anzunehmen. 54. 82. die anderen Stände sind denselben zuwieder. 55. Meonung als wann man durch sie zu einem gewissen Recht gelangen könne. 83 lieber dieselben annehmen, als länger ohne Gesetz leben. 184.
- Polnische Krieges-Verfassung** wieder die Türcken und Tartarn 69.
- Polnische Reichs-Stände.** Die genaue Gemeinschaft mit ihnen, ist den Preussen schädlich 83.
- Polnische Ritterschafft** nimmt sich der bedrängten Evangelischen in Preussen an. 195. 310.
- Pomesanischer Bischof.** Erster hieselbst N. 14.
- Pomesanisches Bistum,** aus demselben dem Eulmischen Bischöfe gewisse Einkünfte zuzulehren. 357.
- Pommerellischer Woywode** wird, nach dem Tode Christ. Kostka, Lud von Wortangen. 191. verwaltet auf dem Land-Tage in Anwesenheit des Marienburgischen, das Amt eines Präsidenten 122.
- Pommerellische Woywodschafft.** derselben Land-Tag beständig in Stargard zu halten. 270. wechselweise zu Stargard und Schönecß zu halten. 270 zu dem dortigen Land-Gericht ein bequemerer Tag zu wehlen. 339.
- Pommerell. Schwerdtträger.** 272.
- Pommerellischer Unterkämmerer** wird nach dem Tode Matt. Kosß, Oleczki von Ostrowiß. 354.
- Pommerellen,** wenn es zum Christenthum belehret worden. N. 3. 4.
- Portorii (Tractatus)** wird bestätigt. 41.
- Preussen.** Anfang des Christenthums hieselbst. N. 3. wenn es dazu völlig gebracht worden. N. 14. nimmt die Reformation Lutheri an. N. 14. 15. ob es die Polen mit dem Schwerdt gewonnen. 59 ist von der Cron als einer Mutter zur Welt gebracht, und in ihren Freyheiten erzogen worden. 216 besserer Zustand daselbst in den Städten als auf dem Lande. 307. was es von Schweden zu fürchten. 327. 328.
- Preussen (Herzogl.) s. Herzogliches Preussen.** Preussen sind berechtiget denen Königl. Wahl- und Erönnungs-Tagen, auch allen dahin gehörigen Zusammenkünfften beizuwohnen. 4. sind zuweilen durch Gesandte dazu eingeladen worden. 4. besuchen den Convocations-Reichs-Tag. 9. haben bey der verwittweten Königin Audienz. 9. 15. Unterredung wegen ihrer Privilegien mit etlichen Polnischen Deputirten 57. werden um Hülffe wieder den Türcken angesprochen. 68. 85. dürfen nicht über die Grenzen in den Krieg ziehen. 69. Vorwurf wegen der Priviligen 94. ihr Wohlverhalten und Treue wird angeführet 100. derselben schlechter Zustand in Ansehung der Privilegien. 115. wollen im Mittel der Polnischen Stände nicht Sitz nehmen. 16. es wird ihnen widerrathen, sich bey der Königl. Wahl von den Polen abzusondern 16. einige von ihnen haben dem Wahl-Reces unterschrieben. 21. sind mit den Polen sehr vermengt, und gänzlich vereiniger werden. 53. 58. 59. empfangen den König bey Thorn 166. es scheint als wann sie ohne Gesetze lebten, daher viele Unordnungen vorgehen. 184. wolle lieber die Polnischen Statuten, ja gar den Alcoran annehmen, als länger sonder ein gewisses Recht leben. 184. mit ihnen allein, von den Landes-Sachen und im Lande zu rathschlagen. 20. treten auf dem Reichs-Tage nach Art der Polen zum Königl. Hand-Ruß 220. genießen mit den Polen gleicher Frey und Gewohnheiten. 231. ihnen auf den Reichs-Tagen gewisse Herbergen zu bestimmen. 258. ihre Freygebigkeit zur gemeinen Nothdurfft wird gerühmet. 267. sollen dem Könige zum Besiß seines Erb-Reichs verheiffen. 305. haben von ihren vielen Contribut. keinen Nutzen gespühret. 306. ihnen selbst ist der Verfall



fall ihr.e Rechtsamen zuzuschreiben 306. derselben schlechter Eifer vor die Privilegien. 307. werden wegen der schlechten Verdienste von den erledigten Aemtern ausgeschlossen. 308. innerliche Zwietracht. 308. ob sie sich um den Hof nicht verdient machen. 317. haben auf die Preussische Ehren-Stellen das Recht vor den Polen. 317. ihnen wird die schlechte Sorgfalt vor der Provinz Sicherheit vorgehalten. 368.

**Preussische alte Verfassung.** Unmöglichkeit dieselbe wieder herzustellen. 53.

**Preussische Familien** stammen theils aus Polen theils Deutschland her. 232.

**Preussische Angelegenheiten** gehören nicht auf die Polnische Reichs-Tage. 48 man meynet es könne das. lbst füglich von denselben behandelt werden 51. die Polen machen hierin einen Unterscheid. 52. man ziehet sie auf die Reichs-Tage. 57 58.

**Preussische Hanse.** Städte haben den Bund mit den Deutschen erneuert 318 ihre Privilegien sollen vom Könige in Danemarck bestätigt werden. 318.

**Privilegien (Pr.)** vom neuen Könige noch vor der Erönung zu bestätigen. 5. sie durch den Königlichen Eyd in Sicherheit zu stellen 30. zu beobachten 35. in der Königlichen Bestätigung ist eine ihnen verfängliche Clausul hinzugesetzt worden. 35. es wird gerathen darüber nicht so fest halten 51 der König will sie, so ferne sie den Reichs Gesetzen nicht entgegen sind, beobachten. 53. derselben Bestätigung wird für überflüssig gehalten. 58 warum man die Bestätigung Königs Stephani nicht annehmen wollen 58 es ist keines übrig so nicht gekränkt worden. 80. der König erkennet sich zu derselben Beobachtung verpflichtet 100 es wird ihnen nachgestellt. 100. derselben Bestätigung auszuwürfen. 104. 208. werden von den Polen als unrechtmäßige und nicht gültige angegeben 109. Entschliessung für derselben Erhaltung. 115 nachdrückliche Vorstellung desfalls an den König 118. der König versichert die Privilegien zu handhaben 118. 161. man hat dem Könige die Originalien vorlegen wollen. 322 schlechter Zustand der Privilegien. 362

**Proceß-Sachen** auf dem Land-Tage, werden verschoben 72 74 211. 276 300. 303. Erinnerung denenselben fleißig abzuwarten 89. weil die A. ten nicht bey der Hand gewesen,

ausgestellt. 179. man will dieselben, wegen Abwesenheit der beyden Bischöfe verschoben wissen. 188 wegen Ungeschicklichkeit des Decreten-Schreibers verschoben. 204. Klage über die oft ausgestellte Proceß-Sachen, und schlechte Handhabung der Gerechtigkeit. 211.

**Proceß-Ordnung (Adeliche)** Entwurff davon 106. ist nicht angenommen worden. 131.

**Protestation-Schrift** wieder das, was zum Nachtheil der Preussen auf dem Reichs-Tage bestanden 112.

**Przemski Polnischer Hof-Marschall.** Derselben Rechts-Sache wieder die Dzialiner 87. dieselbe aufzuheben. 104. s. Dzialiner. ist gestorben 160. sein Sohn bekommt zwey Dörfer in Preussen. 236

**Ptkrokonski (Matt.)** wird Reichs-Unters-Canzler 362.

**Puziger Starostey** bekommt. Joh. Weiser. 310.

R.

**Rabete (Matt.)** Dankiger Secret. wird seine Verdienste wegen von den Preussischen Rächten beschenkt 66.

**Rächte (Pr.)** derselbe schlechte Vorsorge für die gemeine Nothdurfft. 80. werden erinnert sich des Polnischen Senats zu enthalten 80. der vornehmste Landes-Racht auf dem Reichs-Tage, hat jederzeit die Macht gehabt, die anderen Pr. Stände nach eigenem Gefallen, in sein Quartier zu fordern. 82. sollen blos als Gesandte dem Reichs-Tage beywohnen. 306. ihnen gewisse Einkünfte zu verordnen. 309. 358. im Polnischen Senat den Senatoren-Eyd geleistet. 358. neuer Landes-Racht hat seinen Sitz im Racht genommen ohns vorher zu Schwören. 42.

**Racht (Landes-)** der Adel sucht ihn aufzuheben, um den grossen Städten dadurch wehe zu thun 49.

**Ramelische Schuld-Forderung.** umständliche Nachricht von derselben. 265 zu entrichten. 5. 104. der König von Danemarck hat dess wegen die Danziger Schiffe anhalten lassen 5. der König von Schottland giebt nach, alle Preussische Schiffe aufzubringen. 118. der König von Polen macht sich zur Ersetzung des daher rührenden Schadens anheischig. 120. die Sache wird Ihm vorgetragen

- getragen. 261. und durch einen Vergleich abgethan. 266.
- Recht in Preussen ist nicht ungewis. 83. der Ungewisheit abzuhelpfen. 78. Verwirrung so aus den mancherley Rechten herrühret. 82. ob so vielerley Recht in Preussen. 82.
- Rhedem (Starosten) einem Polen gegeben. 317.
- Reichs-Tage. Schlechter Nutzen von ihnen. 354. 355. wozu sie eigentlich dienen. 354. es wird wieder alles was daselbst zu der Preussen Nachtheil geschlossen worden, protestiret. 36. 112. derselben Besuchung ist bey den Pr. zur Gewohnheit geworden. 47. die daselbst bestandene Schlüsse verbünden die Preussen nicht. D. 27. Vorschlag denenselben als Gesandte bezuwohnen. 306.
- Reichs-Tags-Constitut. s. Constitut.
- Reichs-Tag (Convocations-) Es gebühret sich die Preussen dazu einzuladen. D. 4. die Ausschreiben sind an ihnen gelanget. 2. Personen zu dessen Besuchung ernennet. 2. mitgegebene Instruction. 3. die Pr. wohnen demselben bey. 9.
- Reichs-Tag zu Warschau. a. 1589. 47. 49. a. 1590. 75. 79. zweiter Reichs-Tag e. a. 99. 107. a. 1592. 143. 147. a. 1593. 151. zu Krakau. a. 1595. 192. 196. zu Warschau. a. 1596. 215. 219. a. 1597. 231. 234. a. 1598. 254. 260. a. 1600. 305. 310. a. 1601. 320. zu Krakau. 1603. 336. 340. zu Warschau 1605. 354. 358.
- Religion. Jhrentwegen keine Unruhe anzurichten. 197. Eintracht in der Evangelischen zu unterhalten. 210. wird gedruckt 285. s. Vereinigung der Evangelischen und Griechischen Glaubens-Verwandten. 297. Bedrückung der Catolischen 295. Religions-Unterscheid, wird als eine Ursach des Preussischen Verfalls angeführet. 307.
- Religions-Friede nach Inhalt der Warsch. Conföderation zu beobachten. 12. dessen Erhaltung zu befördern. 145. welchem die Römisch-Catolische widersprechen. 146. vor denselben von den Städten abgefaste Schrift. 159.
- Religions-Conföderation (Warschawische) wieder derselben Annehmung wird anfangs protestiret. 8. hernach von den Pr. Ständen angenommen. 12. N. 20. der Polnischen Ritterschafft Sorgfalt für derselbe. 195 wie auch der Preussen. N. 22. 23. derselben Inhalt. 287. N. 20, 21. die Pr. Städte gehören mit dazu. 196. D. 75. nachdrückliche Vorstellung an den König wegen derselben Beobachtung. 196. wird dem Könige empfohlen. 201. man will davon nichts in die Landes-Instruction einrücken lassen. 233. die Preussen gehören auch dazu 287. wie zuträglich sie dem Polnischen Reich gewesen. D. 73. s.
- Religions-Freyheit wird bestritten. 292. s. Sorge die man vor derselben Erhaltung in allen Interregnis getragen. N. 22. 23.
- Rembowski (Leon) Pöpl. Abt. Ihm ist die Verwaltung der Olivischen Abtey aufgetragen worden. 46. stirbt. 107. soll bey seinem Leben einen Coadjutor angenommen haben. 107.
- Rembowski (Andr.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 231. 241. 302
- Roggenhausen (Starostey) bekommt der Cron-Marschall Opalinski. 88. wird als eine Oeconomie angegeben. 91. der König entschuldiget sich wegen der Vergebung. 91. so die Preussen nicht wollen gelten lassen. 92. geschene Vorstellung. 94. 104. die Polen nehmen sich in diesem Fall der Preussen an. 109. Erklärung des Cron-Marschalls. 109. der König will ihn bey der Starostey erhalten. 110. verweist es den Pr. daß sie sich so sehr darwieder setzen. 119 will auf derselben Befriedigung bedacht seyn 119. 136. die Starosten ist zur Oeconomie gemacht worden. 119. der Cron-Marschall hat sie abgetreten, und der König sie dem Bart. Tolicki verliehen. 155.
- Rokosz in Polen. Woher er entstanden. 353.
- Rozrazewski (Hieronym.) Sujawischer Bischof, bewillkommt den König bey Danzig 24. fordert von den Danzigern die Ober-Pfarr-Kirche. 25. flabet dem Könige den Eyd vor. 26. protestiret wieder die Religions-Freyheit. 26. wie auch wegen der von den Danzigern besessenen Ober-Pfarr-Kirchen. 26. 27. dessen Abgesch. an die Pr. Stände wegen der Pöpl. Abtey. 120. ist auf die Verbesserung der Klöster bedacht gewesen 120. angestellter Proces wieder die Danziger, wegen der Pfarr-Kirche und des Nonnen-Klosters. s. Danziger Ober-Pfarr-Kirche und Nonnen-Kloster. empfängt den König bey der Wiederkunfft aus Schweden mit einer Rede. 183. ihm wird

wird von den Danzigern eine Ladung geleset. 196. hat Hofnung in kurzer Zeit die Messe in der dasigen Pfarr-Kirche zu halten. 214. hat zuerst die Jesuiten nach Danzig gebracht. 231. reiset nach Rom. 283. stirbt daselbst 319 was er den Jesuiten vermacht. 319. von ihm wird ihr Collegium Rozrazevianum genennet. 319.

Rudnicki (Simon) Onesnikischer Custos nimt die Huldigung in den grossen Preussischen Städten, ein 41. ist ein Pole und wird Ermländischer Bischof 352. dessen gute Eigenschaften werden gerühmet. 364. man will ihn in den Landes-Rath nicht aufnehmen. 364. man verlangt vorher von ihm, daß er zur Befestigung des Einzöglings-Rechts eine Reichs-Constitution auswürcke 365. an seine Stelle einen Einzögling zu befördern. 360. was der König zur Entschuldigung beygebracht. 360.

Ruslinowski Zoll, Verwalter am weissen Berge. 66.

## S.

Sachen (merckliche) darüber mit den Preussischen Räten allein zu handeln. 20. werden von den Rechts-Händeln ausgelegt. 57.

Sachen (peinliche) vom Könige zu richten. 358.

Salz (Oberseisches) die freie Auffuhr wird gehemmet. 45. 95. 364. bey Diebau angehalten 132. bey Fordan. 219. 269. 351. ausgebrachtes Mandat wieder die gehinderte Auffuhr. 45. Thorner sind im Verdacht als wann sie das Salz in die benachbarte Polnische Lande föhreten. 95. Einfuhr in alle Königl. Lande verboten. 164. Preussen hat jederzeit das Recht gehabt, sich dessen zu bedienen. 165. die Provinz ferner dabey zu schützen. 166. sie wird in dem weiteren Gebrauch bestätigt. 169. Zoll bey Fordan darauf geleyet. 179. desfalls ergangene Vorstellung an den König und Reichs-Primas. 179. Königlich Verbot und Ausladung, an den Salz-Auffeher. 184. der Zoll ist verdoppelt. 186. Königlich Befehl, den Salz-Auffeher bey Fordan nicht zu dulden. 186. ihn von dannen wegzubringen. 187. 188. der wieder ihn beliebte Proceß ist nicht ausgeführt worden. 188. die Aufuhr nicht zu hindern. 205. der freie Gebrauch durch eine Reichs-Constitut. zu bestätigen. 219. Salz wird unter Thorn gehemmet. 348. Königl. Man-

dat. 351. Sorge für den freyen Gebrauch des Salzes. 358.

Samländischer Bischof wer der erste gewesen. N. 14.

Schagmeister (Preuß.) zu bestellen. 8. dieses Amt wird bestritten. 59. der Eron, Schagmeister mast sich dessen an. 127. es wird dem Marienb. Oeconomo zu verwalten aufgetragen. 127. die Bestellung wird beyhm. Könige gesucht 272. und dem Stengel Kostka verliehen. 273. ihm folget George Kostka. 336. Sorge für dessen Rechtsame. 219. ihm wird aufgetragen die von fremden besessene Königl. Güter einzunehmen. D. 10.

Schag-Commission zu Lublin ladet die grossen Städte wegen rückständiger Gelder vor sich. 113. derselben Gerichtbarkeit wird abgelehnet. 113. hat die Einnehmer auf dem Lande gleichfals vor sich gefordert. 124. desfalls ergangene Vorstellung an den König 125. Landes-Schluß, sich daselbst in nichts einzulassen. 125.

Schlösser wolderdienten Leuten anzuvertrauen. 309. zu bessern und mit Krieges-Nothwendigkeiten zu versorgen. 339.

Schöneck, Lutherische Kirche daselbst geschlossen 187. die Catholicken wollen sie einnehmen und werden davon abgehalten. 187. die Kirche wird ihnen abgetreten. 228. die Capelle wird gleichfals geschlossen und die Übung des Lutherischen Gottes-Dienstes verboten. 281. das dasige Schloß ist abgebrant D. 161.

Schöneck (Starost) bekommt der Pommerell. Woywode Ludw. von Mottangen 251.

Schorz (Joh.) Starost zu Rischau, wird Marienb. Unterkämmerer. 36. leistet den Eyd. 48. zum Krieges-Zahlmeister bestellt. 70. ist mit einer von den Polnischen Krieges-Provisoren. 86. Königlich Gesandrer an die Städte 90. ist der Evangelischen Religion beygethan. 187.

Schotten (herumstreich.) Edict wieder dieselbe 189.

Schulen (tüchtige) in Preussen anzuordnen. 214. D. 139.

Schulen werden den Catholischen zugeeignet. D. 148.

Schulken-Huben in Anspruch genommen. 204. 218. werden zur Culmischen Erb-Gerechtigkeit besessen 204. Vorstellung desfalls an den König. 204. 222. Entwurff einer dahin gehörigen Constitution 221. Preussen sind selbst

- selbst Schuld daß man darauf Anspruch gemacht. 222. der König meynet über dieselbe freye Macht zu haben. 223. die Sache wird unabgethan verschoben 224. die Schulden im Besitz zu lassen. 258.
- Schüs.** (Casp.) der Preussische Geschicht-Schreiber stirbt. 191. dessen Eigenschaften. 192. wenn er nach Danzig in Diensten der Stadt gekommen. Vorrede 11.
- Schweden** (König von) s. **Johannes.**
- Schwedischer Prinz Carl** s. **Carl.**
- Schwedische Princessin.** s. **Anna.**
- Schweden.** Derselben schlechte Zuneigung zum Könige Sigismund 180. 251. halten Reichs-Tage, und machen zu des Königes Nachtheil Verordnungen 251. 252. 253. derselben genaue Verbündung. 252. Anmerkung von den dortigen Veränderungen in Ansehung Preussens. 257. Königliche Gesandte dahin. 257. 252. setzen dem Könige zur Überkunft einen Termin an. 304. künftigen Ihm den Gehorsam auf. 312 werden geschlagen bey Kirchholm. 367.
- Schwedische Gesandten,** versichern im Namen des Königes, die Städte ihrer Religions- und übrigen Freyheiten. 22. derselben Vorschlag für die Evangelische Kirchen in Preussen. 182.
- Schwedische Flotte** liegt im Danziger Hafen und läßt sich von der Stadt ein sicher Geleit geben. 24. die den König von Schweden abhohlt, wird zerstreuet. 174.
- Schwedische Schiffe** setzen in Preussen Volck aus. 349. ankern vor dem Danziger Hafen 350. haben einen Anschlag auf Pusig. 350.
- Schwedische Landung** ob und wie sie in Preussen abzuhalten. 323. Furcht vor dieselbe. 363.
- Schweze** (Starost.) bekommt Kostka 88 wird zu der Königin Leibgeding ausgesetzt. 158.
- Schweze** (Stadt) hat Wasser-Schaden gelitten. 258.
- Sczepanski** (Jac.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 193. 254. 305. 363.
- Senatoren** (Poln.) von ihrer Zuneigung haben die Preussen wenig zu hoffen. 61.
- Siebenbürgische Unruhe.** 297.
- Sietzinski** Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 151.
- Siegel** (Landes.) man will es den Elbingern nehmen. 13.
- Sierakowski** (Mart.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage 76. 144.
- Sierakowski** (Stenz.) Landischer Castell. Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 110. 138
- Sigismundus Augustus,** dessen Schulden zu bezahlen. 5. 145. woraus der Reichs-Primas einen Scherz machet 18. Vorschläge desfalls zu thun. 161.
- Sigismundus III.** die verwittwete Königin sucht ihn zur Polnischen Erone zu befördern. 13. und schickt desfalls einen Gesandten an die Danziger 14. wird zum Könige ausgeruffen 21. soll bey Danzig empfangen werden 22. Aufbruch aus Schweden und Ankunfft vor den Danziger-Hafen. 23. wird von den Polnischen und Preussischen Ständen, wie auch von der Stadt Danzig bewillkommet. 24. 25. versichert die Preussen ihrer Privilegien. 25. tritt an Land und legt in der Olive den Polnischen Reichs-Eyd ab. 26. ziehet in Danzig ein 27. Ihm wird das Decret. Elect. in der Dominicaner Kirche überreicht. 27. bricht von Danzig auf und kommt in Thorn an 28. wird bey der Abreise von den Danzigern beschenkt. 28. langet in Krakau an 29. laufft Gefahr unterwegs aufgefangen zu werden. 29. wird gecrönet 35. legt abermahls den Polnischen Eyd ab. 35. dessen Zuneigung zum Hause Oesterreich. 38. 142 ist mit weniger Baarschafft nach Polen gekommen. 38. bespricht sich mit seinem Vater zu Reval 67. kommt von dannen nach Polen zurück. 72. geräht in Verdacht als wann er die Polnische Eron einem Oesterreichischen Prinzen abtreten wolle 143. beurathet eine Oesterreichische Erb-Princessin. 143. darüber viele Polen mißvergnügt sind. 143. thut die Versicherung daß er sich des Reichs nicht begeben wolle. 144. angestellte Untersuchung wegen des ihm beygemessenen Abtritts 150. wie diese Sache beygelegt worden. 150. der König verspricht, ohne der Stände Vorwissen, nicht nach Schweden zu gehen 150. ist wegen des Väterlichen Absterbens auf die Reise nach Schweden bedacht 151. bekommt dazu der Stände Einwilligung. 157. Aufbruch von Warschau und Einzug in Thorn. 166. setzt von dannen seine Reise weiter fort. 167 nimmt den neuen Weichsel-Graben bey dem weissen Berge in Augenschein. 167. kommt über Marienburg und Dirschau in Danzig an. 168. Abreise von dannen 173. wird

wird von den Danzigern mit Heiligthümern beschenkt. 174. kommt in Schweden an. 174 schlechte Zuneigung der dortigen Unterthanen. 180. zieht in Stockholm ein und läßt sich krönen. 180. 181. dabey gehabte Schwierigkeit. 181. traut seinem Vetter nicht, und läßt aus Preussen Hülfsvölcker überkommen 181. Rückkunft aus Schweden und Einzug in Danzig. 182. 183 Aufbruch von Dannen und Unkunft zu Krakau 185. schickt wegen der den Danzigern verbotenen Handlung auf Spanien, einen Gesandten nach England. 238. Dessen Gesandte nach Schweden 252. 259. Entschluß, Selbst dahin zu reisen. 254. liebt mehr die Polen und Litthauer, als die Schweden 254. bewirbt sich wieder diese um Hülfen bey den Polnisch. Reichs. Ständen. 255. Ihm wird der erste Prinz gebohren. 215. der zweite. 259. verliehret seine Gemahlin 259. erhält Erlaubnis zum zweyten mahl nach Schweden zu reisen und kommt in Thorn an. 264. 272. bricht von dannen nach Marienburg auf, ziehet Danzig vorbei und nimmt sein Quartier in der Dürwe. 272. 274 verfüget sich ins Lager. 275. reiset von Danzig ab und kömmt zu Calmar an. 275. Berichten in Schweden. 276. Erfes bey Lincoping und erfolgter Vergleich. 277. bricht heimlich aus Schweden auf und kommt in Preussen an. 278. will sich in dem Besitz seines Erb. Reichs durch die Macht erhalten. 304 die Schweden kündigen Ihm und seinem Prinzen den Gehorsam auf. 312. bekommt den Orden des güldenen Vlieses 326. will dem Feldzuge in Liefland beywohnen. 335. die Polen sind auf ihn mißtrauisch. 352. ist im Verdacht, als wann Er Polen an sein Haus erblich bringen wolte. 352 hat die Pacta- Conventa nicht erfüllet. 353. will seiner Gemahlin Schwester beyrahten. 353 dessen Verstandniß mit dem falschen Demetrio. 354. zweytes Belagerer mit einer Oesterreichischen Erzherzogin. 373. 375. 376

Soldaten zu werben 68. 70. 328 zur Schwedischen Reyse geworben 267 zur Sicherheit der Reichs. Grenzen auf den Beinen zu halten 99. ihnen den Sold zu entrichten. 99. in Preussen verlegt. 269. Klage über dieselben 269. 270 320. werden bey Danzig einquartiret 274 in ein vor der Münde abgestochenes Lager zusammen gezogen. 245. derselben schlechter Zustand. 275. das Land davon zu befreien. 303.

Sonnen. Finsternis. 40.

Spanien will der Eng. und Holländer Handel in Preussen stöhren. 238. desfalls geschene Vorschläge. 238.

Spitäl, in denselben nur Catholicken geduldet. D. 147.

Städte. Geld. Summen, Soldaten und Krieges Nothwendigkeiten von ihnen gefordert. 90. 94 haben die Macht auffer den Accisen auch andere Geld. Anlagen gehen zu lassen 198. abgefaste Schrift für die Religions. Freyheit, und den Gebrauch der Kirchen. 159. nehmen das Culm. Recht für die Hand 178 bewerben sich um der Schweden Vorsprach für die Kirchen. 182. Abgefaste Bittschrift in dieser Materie. 184. die Poln. Ritterschafft nimmt sich ihrer desfalls an. 195. 197. Bemühung bey den Reichs. Ständen. 196. 310 gehören mit zur Warschawischen Confæderat. 196. D. 75. bekommen wegen des Statut. R. Alexandri gute Vertröstung. 264. Klage daß sie desfalls in der Constitut. übergangen worden. 269. die Entbindung davon wird ihnen versprochen. 272. haben wieder das adeliche Recht protestiret 300. 302. 303. werden um Fächer die Kosaken zu kleiden angesprochen. 314. man muhet ihnen nebst den Accisen auch die Huben. Gelder zu 344. kommen den Polnischen im contribuiren nicht bey. 344. man meynet daß sie der Ritterschafft nicht gleich contribuiren. 356. drey von ihnen haben so viel, als die gesammte Ritterschafft aus den dreyen Wojwodschafften, erlegt. 345. man will, daß die Accisen daselbst von gewissen Königl. Empfängern angenommen werden. 346.

Städte (grosse) pflegen nicht in Gegenwart der Unter. Stände zu stimmen. 7 ihnen wird auf dem Reichs. Tage von den Pr. Land. Boten der Vortritt gestritten 9. 79. 86. 104. sitzen im Poln. Senat hinter den Bischöfen. 9. wollen den Wahl. Reces nicht unterschreiben. 21. werden von den Schwedischen Gesandten der Religions. und übrigen Freyheiten versichert. 22 ihnen gebühret der Vortritt vor den Land. Boten 25. ob es ihnen dienlich im Poln. Senat Sitz zu nehmen. 31. 49. 50. Einwurf darwieder. 31. sind auf einem gewissen Land. Tag nicht verschrieben worden 32. huldi-gen dem Könige. 41. der Adel will sie der Landes. Rahts. Würde entsetzen. 49. wollen beyw Buchstaben der Privil. bleiben und  
fff stellen

stellen es dem Könige vor. 60. 61 werden besonders um Hülfe wieder die Türken, angesprochen. 69. wie auch um einen Geld-Vorschub und Krieges, Nothwendigkeiten. 84. 86. wollen mit Anwerbung der Soldaten nichts zu schaffen haben 70. derselben Gesandtschaft, im Namen der ganzen Provinz, an den König wegen der Zölle. 71. 75. man will ihre Abgeordnete nicht für Räbte erkennen. 79. 151. werden mit ihrem Anliegen an die Poln. Land, Boten verwiesen. 84. schießen dem Könige Geld vor. 90. ihren Abgesandten wird zugemuthet im Landes, Raht zu schwören. 99. Anspruch wegen einiger dem Cron, Schatz hinterstelligen Gelder, und erfolgte Ausladung an die Lublinische Schatz, Commission 113. 131. die Sache gelangt an das Lubl Tribunal. 130. ihnen wird beggemessen als wann sie die Entrichtung der Contribut. hinderten. 132. wohnen dem Königl. Beylager bey. 143. gehen auf dem Reichs, Tage allein zur Königl. Audienz. 147. sind schon zu der Creus, Herren Zeiten zum Landes, Raht gerechnet gewesen. 151. man ist ihnen sämmtlich anmuthen, daß sie ins besondere von ihren Ländereihen contribuirend möchten. 165. 269. 236. 241. 187. 246. werden auf den Thornischen Synodum geladen 206. wollen demselben nicht ofentlich bejwohnen, sondern ihre Angelegenheiten daselbst unter der Hand befördern. 206. es wird von ihnen die Unterschreibung des Consens. Sandomiriens. begehret. 208. 210. aber abgelehnet. 209. 224. sollen nebst dem Rahtmann einen Bürgermeister auf die Land, Tage schicken. 211. von ihren Abgeordneten sind nur einige zur Königl. Audienz gegangen 222. sie folgen unmittelbar auf die Unterkämmerer. 222. wollen die Religions, Spaltungen zu verhüten suchen, und mit ihren Glaubens, Verwandten in Polen ein gutes Vernehmen haben. 225. man will sie von den Rechts, Sachen auf den Land, Tagen ausschließen. 243. sollen mit zur Münz, Commission gezogen werden. 325. sind der Woywoden Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. 332. haben bey der Königl. Audienz den Portrit vor den Land, Boten. 340. sind bey dem zweyten Königl. Beylager 376. haben ihren Sitz an der Tafel nach den Castell. 376. Audienz bey dem Könige und dem Prinzen Vladislao. 376. der König hat gegen ihren Abgeordneten den Hut ab-

gezogen. 376. erstes Religions, Privil. vom Könige Sigism. Aug. erlangt. N. 15 bekommen desfalls vom K. Sigismundo III. besondere Versicherungen N. 21.

Städte (kleine) sollen den Convocations, Reichs, Tag beschicken, so aber von ihnen nicht geschehen ist. 9. haben einen Völmächtiger auf dem Wahl, Tage 15. der Adel sucht sie von den gemeinen Angelegenheiten auszuschließen. 37. 69. wohnen den Reichs, Tagen bey. 50. 79. 107. 148. 154. 260. 311. 359. sie bey ihren Rechtsamen zu erhalten. 61. ihr Verfall durch des Adels Eingriffe in die Bürgerliche Nahrung. 69. 108. werden von den Römisch, Catolischen in dem Gebrauch der Kirchen verunruhiget. 108. 146. suchen wieder die desfalls ergangene Ladungen bey den Glaubens, Verwandten in Polen Hülfe. 149. ihnen werden bey dem Uffessorial, Gericht die Kirchen abgesprochen, von dem sie ans Relations, Gericht appelliren. 153. Markt, Geld von den Starosten eingeführet. 155. zum Land, Tage nicht verschrieben worden. 161. 309. haben unter sich eine Zusammenkunft gehalten, und zur eigenen Nothdurfft Geld gewilliget. 65. darüber sie die Ritterschafft bey dem Könige anklaget. 165. der König wil solches nicht als etwas sträffliches ansehen. 169. derselben Streitigkeit mit den Starosten güttlich beyzulegen. 169. welches ausgestellt wird. 175. die Sache wird nicht vorgenommen. 178. derselben Streit mit dem Adel wegen des Brauens zu heben. 218. den desfalls angestellten Proces ruhen zu lassen. 218. Geneigtheit darüber einen Vergleich zu trefen. 221. die Sache soll durch Commissarien entschieden werden. 224. sie güttlich beyzulegen. 233. Privil. die ihnen wegen des Bierbrauens gegeben worden, aufzuheben. 258. 309. 339. sind wegen der Huben, Gelder vor den Woywoden geladen worden. 269. wie weit es mit ihnen die Catolische Geistlichkeit der Kirchen wegen gebracht. 319. die Wahl der Obrigkeitlichen Personen stehet bey dem dasigen Raht. D. 64. deren sich die Starosten anmassen. D. 64. die erste Instanz ist bey Gericht die dritte bey Hofe D. 64. sie sind den Verordnungen der Starosten nicht schlechterdings unterworfen D. 65. derselben Klagen über die Starosten. D. 64. haben vom Sig. Aug. Religions, Privil. bekommen. N. 16.

Star-

- Stargard.** Hieselbst der Land-Tag der Pommerell. Woywodschafft beständig zu halten. 70. tritt den Catolicken die Kirche ab. 281.
- Starosten** vom Könige Sigismundo J. einem Polen gegeben worden, der sie aber wieder abtreten müssen. D. 36.
- Starosten** führen in den kleinen Städten Markt-Geld ein. 155. welches ihnen soll verboten werden. 161. lassen die Königl. Wälder zu sehr aushauen 223
- Starosten** denen Frauen auf Lebens-Zeit verliehen, welches dem Einzöglings-Recht nachtheilig ist. 220. zum Schaden der Preussen zergliedert worden. 306. derselben Verwaltung Einzöglingen anzuvertrauen. 358.
- Starosten** (drey) zu der Königin Leibgeding ernennet. 158. die durch Polen sollen verwaltet, die Schlösser aber den Preussen anvertrauet werden. 158.
- Starosten.** aus denselben keine Oeconomien zu machen. 309. s. Oeconomien.
- Stephanus** (König) hat die Religion ungekränkt erhalten. 146. warum man von Ihm die Bestätigung der Privil. nicht annehmen wollen. 58.
- Strasburg** (Stadt) soll die Kirche zum Catolicken Gottes-Dienst einräumen 228. appelliret aus Relations-Gericht und wird verurtheilet. 248. tritt die Kirche ab. 280. Anspruch wegen Kirchen-Zinser. 283.
- Strasburg** (Starostey) ist der Königl. Schwester gegeben worden. 359. die Verwaltung einem Einzöglinge anzuvertrauen. 360. die aber einen Polen zu Theil wird. 365.
- Stroband** (Herr.) Thorn. Bürgerm. Ihm wird die Endigung des adelichen Land-Rechts aufgetragen. 106. das Thornische Gymnasium ist durch dessen Vorsorge gebessert worden. 215. hat das adeliche Land-Recht unterschrieben, und zum Druck befördert 302.
- Stum** (Stadt) büßet die Kirche an die Catolicken ein. 283. man will nicht zugeben daß die Mar. Ritterschafft auf dem dasigen Rasthause ihre Zusammenkunft halten möge. 341.
- Suckau** (Prost zu) ist entsetzet und an seine Stelle ein Pole eingeschoben worden. 8.
- Suminski** (Melch.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tag 354.
- Surrogat**, weil er kein Einzögling ist, so wird wieder ihn protestiret. 373.
- Sventopelc** Herzog zu Pommern krieget wieder den Deutschen Orden N. 9. getrofener Friede N. 11. neuer Krieg und Friede N. 12.
- Synodus** zu Thorn s. Thornischer Synodus.

## T.

- Taler** auf 36. Groschen gesetzt. 265. welches man aber nicht beobachtet. 318.
- Tarnowski** Cron-Referendar. wird Unter-Sangler 142. Bischof von Posen. 248. ist den Danzigern, in ihrer Kirchen Sache mit dem Eujawischen Bischofe förderlich 248. dessen Glimpf in der Religions Angelegenheit. 248. 334. leget das kleine Siegel nieder. 265. wird Eujawischer Bischof. 319. setz den wieder die Danziger von seinem Vorfahr angefangenen Kirchen Proceß fort. 334. wird Gnesnischer Erz-Bischof. 349. hat sich verlauten lassen, daß er den Prinzen Vladislaum im kurzen crönen werde. 352.
- Tattarn.** Einfall in Polen. 68 Besorglichkeit ihrentwegen. 75. 192 231. 312. 337. 355. haben ihren Weg nach Ungarn durch Polen. genommen. 185 werden gehindert zurück-zukehren. 185. ihnen die gewöhnliche Geschenke zu reichen. 99. 216. werden bey Cicor geschlagen. 216.
- Tauchel** (Starostey) zur Königin Leibgeding benennet. 158.
- Teutscher Ritter-Orden** kommt in Preussen N. 7. getrofener Vergleich mit dem Bischofe Christian. N. 7. 8. hat die Ausbreitung des Christenthums im Anfange nicht befördert. N. 9. dessen Verhalten gegen den Pr. Bischof N. 9.
- Teutsche Sprache** kommt im Landes-Rast in Abnahm. 234.
- Thorn.** Ankunft des Königes. 166. 272. Vest hieselbst. 35. 131. Vorschlag ein gemeinsames Gymnasium anzulegen. 215. das Gymnasium wird gebessert. 215. wird wegen der Johannis-Kirche ausgeladen, und dieselbe ihr abgesprochen. 170. Appellat. auf den Reichs-Tag 170. abermahlige Ladung

- dung und Decret. contumaciale. 190. 191. es wird appelliret. 191. der Stadt desfalls angetragener Vergleich, und gedrohte Execution 195. wird zur Volziehung des Decrets vor den Culm. Wojwoden geladen und verurtheilet. 212. es geräht zur fruchtlosen Handlung. 212. die Sache gelanget wieder an den König, der ein End-Urtheil ergehen läßt. 212. geschlossene Artikel mit dem Bischöfe und Pfarrer. 212. die Kirche wird von den Catolischen eingenommen. 213.
- Thorn.** der Jesuiter Ankunfft. 229. erste Klage der Stadt über dieselbe. 230. zweite Klage. 369. was ihnen vom Bischöfe Kofka verliehen worden. 229. die Johannis-Kirche, Schule und das Pfarr-Haus wird ihnen eingeräumet. 318. Jesuiter-Collegium angeleget. 370. welches die Stadt zu hindern sucht. 370. Verdrieslichkeit, zwischen den Jesuiter-Schülern, und einigen gemeinen Leuten. 371. erfolgte Bestrafung 373. desfalls geführte Klage des Culm. Bischöfes und der Stadt Verantwortung. 371. s. das Collegium ist der Stadt schädlich. 373. Meynung als wann sie daraus grossen Nutzen haben würde. 373.
- Thorner.** Ihnen wird gedancket, daß sie auf den Schwedischen Erb-Prinzen gestimmt. 22. bekommen eine Bestätigung der Religions-Freyheit. 41. N. 21. Religions-Privil. von Sigism. Augusto. N. 15. dahin gehörige Versicherung vom K. Joh. Casimiro. N. 24. man will sie nicht mehr als Besißer des Culm. Land-Gerichts dulden. 50. 106. 341. besitzen ihre Land-Güter zu adelichem Recht, und tragen mit der Ritterschafft gleiche Bürden. 187. haben die Haltung des Synodi bey ihnen nicht füglich ablehnen können. 207. so ihnen doch übel genommen und vom Königl. Gesandten verwiesen wird. 207. 208. treten dem Catholischen Pfarrer, unter Protest. die Johannis-Schule ab. 229. freiwilliges Geschenck zu des Königes Reyse nach Schweden. 267. Anspruch auf ihre Kirche zu Grembozin. 281. ihnen wird der Sitz im Landes-Rath von dem Culm. Wojwoden streitig gemacht. 330. vom Wojwoden über dieselbe, sich angemaste Gerichtbarkeit. 330. wird in die Acht verurtheilet. 330. Verlautbarung der Acht 332. Proces mit den Nonnen wegen geforderter Urkunde. 350. Proces, Urtheil und Achts-Erklärung. 350. 351. sind
- wegen des überseischen Salzes ausgeladen worden 364.
- Thornischer Synodus vorgeschlagen.** 196. angesetzt. 198. hat seinen Fortgang 206. zahlreiche Anwesenheit. 206. aus Preussen, haben demselben zween Edelleute bengehohnet. 206. der grossen Städte Abgeordnete sind bey den ofentlichen Versammlungen nicht zugegen gewesen. 206. Verlauf des Synodi. 207. der Eujawische Bischof, und die Boten aus dem Gebiet Schwetze, haben wieder ihn protestiret. 207. der König will, die Städte sollen mit demselben, keine Gemeinschaft haben. 208. die aber durch eine untersezte Person ihr Anliegen vortragen lassen. 208. der Synod. nimmt sich der Dr. Kirchen-Sachen an 209. wird geendiget. 210.
- Tollkemit.** (Statost.) bekommt Stenz. von Dzialin. 336.
- Tribunal.** Vorschlag ein besonderes in Preussen, in währendem Interregno, zu verordnen. 6. es wird ein besonderes beständig gewünschet. 55. 104. 132. der Adel will bey dem Polnischen verbleiben. 54.
- Tribunal (Peterkauisches)** wegen der Preuß. Sachen in Thorn zu halten. 54. Erinnerung davon abzutreten. 56. welches die Ritterschafft zu thun nicht gesonnen ist. 56. die Rechts-Sachen werden daselbst schlecht gefordert. 56. der Preussen Zutritt zum Tribunal wird in die Constitur. eingerückt. 61. ihnen wird die Freyheit davon wieder abzutreten, auf eine gewisse Zeit, vorbehalten. 62. Deputirten dazu aus dem Marienb. zu Stum zu wehlen. 62. neuer Termin, sich wegen Verbehaltung des Tribunals zu erklären. 87. hat die Preuß. Rächte vor sich geladen. 132. welche angemaste Gerichtbarkeit abgelehnet wird. 132. das Tribunal ist nicht durch einen gemeinsamen Schluß, sondern nur von ektlichen Personen aus Eigennuz angenommen worden. 132. Neuer Termin zur Erklärung, ob man bey demselben bleiben wolle, gebeten 155. es wird in der Preussen Willkühr gestellet, sich desfalls anzulassen. 161. der Adel will bey demselben beständig verharren 162. daselbst die Preuß. nach ihren eigenen Gesetzen zu richten 166. die Preussen sollen bey demselben gelassen werden. 169. geführte Klage über dieses Gericht. 307. durch das ganze Jahr zu halten. 309. die aus Preussen gewählte Besißer dafür zu erkennen. 339

Tri-



Tribunal (Lublinisches) ladet die großen Städte vor sich. 130. diese angemaste Gerichtbarkeit wird abgelehnet. 130. die Contribut Einnehmer auf dem Lande, werden vor dasselbe geladen. 131.

Türkischer Gesandter kommt im Interregno nach Polen. 14.

Türcken. Man fürchtet von ihnen einen Krieg. 68. 75. 231. 241. Preussen hat sie zu fürchten. 88. fordern von Polen Tribut. 84. erneuern den Frieden 99. wieder sie sich in Verfassung zu setzen 192. Bündnis wieder sie den Polen angetragen. 192. es werden desfalls Commissarien ernennet. 200. die Sache wird ausgesetzt und kommt nicht zum Stande. 224. 237.

Tylicki (Peter) Cron-Gros-Secretaire wird von einigen zum Unter-Canzler vorgeschlagen. 142. ist Referendarius und hernach Culmischer Bischof geworden. 202. leistet den Eid. 216. wird auf dem Reichs-Tage unpäplich. 222. hält über die Religion. 223 ist der Deutschen Sprache unfündig. 234. empfiehlt dem Könige den Zustand der Preussen. 235. ihm wird aufgetragen das adeliche Land, Recht zur Richtigkeit zu bringen. 256. wird Cron-Unter-Canzler. 265. dessen Partheilichkeit in den Religions-Processen 284. bewirbt sich ums Erml. Bistum. 306. welches er auch erhält. 314. hat die Bestallung des Culmischen Bischofes, weil er ein Pole, nicht siegeln wollen. 317. leistet als Erml. Bischof den Eid. 331. kan wegen des Unter-Canzler-Amtes die Preuß. Angelegenheiten nicht wahrnehmen. 340. will das Siegel zurück geben, mus es aber behalten. 342. wird Cujarischer Bischof. 349 legt das Siegel nieder. 362.

Tylicki (Bartol) bekommt die Starostey Roggenhausen. 155.

## U. B.

Vladislaus Sigismundus Königl. Prinz wird geböhren. 215.

Unterkämmerer (Preuß.) sitzt im Poln. Senat hinter den Bischöfen. 9.

Unterkämmerer haben sich auf Land- und Reichs-Tagen, zu Boten von der Ritterschafft gebrauchen lassen. 79. 98. 147. 156. 186. 217. 260. 359. welches ihnen verwie-

sen wird 83. man will sie aufferhalb der Provinz nicht für Rächte erkennen. 79. ihnen gebühret die Ober-Stelle vor den Aebten. 233. sind nicht nur in ihrer Woywodschafft, sondern in der ganzen Provinz als Rächte anzusehen. 233.

Unter-Stände bleiben in der Rächte Zimmer 137. 139 man meynet daß solches zum guten Verständnis dienlich sey. 137. die großen Städte wollen nicht stimmen bevor sie ausgetreten. 137. pflegen ihr Guttdüncken auf die Königl. Werbung vor den Rächten zu eröffnen. 268.

## W.

Wahl-Tag (Königl.) angefetzt. 11. mit gesammter Hand zu besuchen 12 so nur durch gewisse Abgeordnete geschehen ist. 15. die Preussen geben im Namen der ganzen Provinz eine Stimme. 21.

Wahl (Königl.) Spaltung der Polnischen Stände. 19.

Walachischer Woywode nimmt dem Moldauer sein Land. 313. wird geschlagen und an seine Stelle ein anderer eingesetzt 314.

Walewski (Adam) Elbingischer Castellan ist gestorben 42.

Warschau, daselbst den Preussen, zur Erbauung eslicher Wohnungen, einen freien Platz anzuweisen. 339.

Warschawische Religions-Conföderat. s. Religions-Confederation.

Weichsel-Bruch. 202. wird in Augenschein genommen. 202 vom Könige ernannte Commissarien. 203. Kosten zur Ergänzung der Dämme, woher zu nehmen. 203. sie geschieht auf der Werderischen Einfassen Kosten. 203. den Auslauf der Weichsel in den Rogat zu hemmen. 259.

Weichsel-Fahrt (freie) wird gehindert. 102. 133.

Weiber (Ernst) soll wieder den Türcken Sold werben. 68. macht einen Überschlag wie viel an Gelde dazu nöthig. 70. ihm wird ange- deutet die Werbung einzustellen 73. die von ihm zur Werbung ausgelegte Gelder zu entrichten. 74. 222. 76. 77. 89. 204. 205. 219. 309. sind seinen Erben gezahlet worden. 331. stirbt 331.

Weiber (Johann) wird Pugiger Starost. 310. Culmischer Unterkämmerer. 363.

ggg

Wer-

**Werbung** (Königl.) derselben Inhalt auf die kleine Land-Tage zu schicken. 101. 102. 145. ist vor dem Land-Tage nicht bekannt gemacht worden. 144 232 daß solches geschehe. 194.

**Werderische Einfassen**, sind wegen Wasser-Schaden von der Contribut. frey. D. 82. D. 83.

**Wibranci**, was sie seynd. 264. selbige herzustellen sind die Pr. nicht verpflichtet. 55. ihr rentwegen eine gute Ordnung zu machen. 338. zur eigenen Sicherheit des Landes zu gebrauchen. 340.

**Wilhelm Bischof von Modena**, Päbstl. Nuncius nach Preussen. N. 9 hat eine Eintheilung von Preussen in vier Bistümer entworfen. N. 10.

**Willorzki abgesetzten Probst zu Sulkau** wieder herzustellen. 11.

**Woywoden**, sollen in ihren Woywodschafften angeessen seyn. 62. einem jeden in seiner Woywodschafft eine Starostey zu reichen 104. wie sie im Interregno Gerichte halten sollen. D. 9 vier mahl im Jahr Gerichte zu halten 161. und zwar in den Grenzen ihrer Woywodschafft. 222. zu ihren Gerichten Zeit und Ort zu benennen. 258. sie mit einem anständigen Auskommen zu versorgen. 340.

**Woywoden (Unter-) zu bestellen.** 155. 161.

**Wozny s. Gerichts, Bore.**

## 3.

**Zallneski (Matt.) Danziger Castell.** stirbt. 336.

**Zamoiski (Joh.) Eron, Cansler und Feld-Herr** schlägt den Erb-Herzog Maximilian und kriegt ihn gefangen. 37. rechtfertiget sich bey den Preussen, wegen einer ihm von den Polen geschenehen Nachrede. 100. warnet die Preussen, für ihre Freyheiten gute Sorge zu tragen. 100. ihm werden die Rechtsame der Provinz empfohlen. 102. gilt bey Hofe wenig. 142. ist mit des Königes erster Heurath nicht zufrieden. 142. treibt die Siebenbüraer aus der Moldau, und setzt daselbst einen Woywoden ein 215 schlägt die Tataren bey Cicor und macht mit ihnen Frieden. 216. dessen Glimpf in den Religions Streitigkeiten. 291. wozu er auch den König rathet 312. schlägt die Walacher 314. Krieges-Berichtungen in Piesland. 335. überläßt da-

selbst das Commando dem Starosten von Samoyten 335. hat die zweite Heurath des Königes aufgehalten. 353. stirbt. 373. dessen Eigenschaften und Verdienste. 374. ist bey dem Könige nicht in sonderlicher Gnade gewesen. 374. wie sein Todt einigen angenehm andern betrübt gewesen. 375.

**Zapfen-Geld (Poln.) den Städten zu verpackten.** 339 trägt mehr als die Preussische Malz Accise ein. 344.

**Zborowski (Joh.) Castell. von Snesen und Graudenzischer Starost,** ist der Evangel. Religion beygethan 280. redet vor der Graudenzker Kirche. 281.

**Zehenden (Bischöfl.) die Ritterschafft von denen** desfalls angestellten Ausladungen zu bestreyen. 259. 270. ergangene Ausladungen. 309.

**Zehmische Familie** stammet aus Teutschland her. 232.

**Zehmen (Fab. von) Marienb. Woywode** ist der Evangelischen Religion beygethan. 187. hat die Vereinigung der Griechischen und Evangelischen Glaubens-Verwandten unterschrieben. 297.

**Zehmen (Fab. von) ein Sohn des Woywoden,** ist Königl. Gesandter auf dem Land-Tage 320.

**Zehmen (Ach. von) Christb. und Mewischer Starost,** ist in eine Blödigkeit verfallen. 347. ihm sind Curatores gesetzt worden. 347. von ihm verübte Gewaltthätigkeiten. 347.

**Zölle. Gesandtschaft** irentwegen an den König 71. es wird durch dieselbe der Handel nach Königsberg verwiesen. 71. können nicht anders als durch einen Reichs-Schluß aufgehoben werden. 75. von den Güttern die das ihre schon einmahl entrichtet nicht wieder zu fordern. 75. Zölle gehen nicht blos die Städte, sondern auch den Adel an 123. in Preussen nicht anzulegen. 145.

**Zoll soll in Pr. angeleget werden.** 36. die Einnahme wird verschoben. 36.

**Zoll ohnweit Danzig** 43. bey dem Gans-Krüge. 43

**Zoll bey Fürstenwerder** 66. Protestat. darwieder. 67. dessen Unbilligkeit. 71. es wird versprochen, ihn aufzuheben 86 die Danziger haben ihn von dannen weggebracht. 90.

**Zoll zwischen Dirschau und Gros-Muntau.** 95. bey Bärenwalde. 95.

**Zoll am Haupte auf dem Reichs-Tage beschlossen, der aber nicht zum Stande gekommen.** 200. 201.

**Zoll am weissen Berge wieder eingeführet.** 43. ihn aufferhalb Preussen zu verlegen 60. 64. 89. wird verlängert. 61. 87. 93. 111. 124. Klage über den Zöllner. 89. der Zoll kann nicht anders als mit der Reichs-, Stände Willen aufgehoben werden. 100. Vorstellung darwieder. 104. 117. es wird der Verlängerung widersprochen und protestiret. 112 der König meynet der Zoll sey den Preussen nicht verhänglich. 119 will ihn gegen eine Erkenntlichkeit aufferhalb der Provinz verlegen. 120 desfalls vorgeschlagene Handlung. 120. 124 es wird denen grossen Städten zugemuthet die Sache vor sich abzumachen 122 124. 126. 129. man will ihn jenseits der Drewenz verlegen wissen 126. 127. 128. die Contrib. nicht ehe zu erlegen bevor er weggeschafft worden 127. es werden davor dreyssig tausend Gulden gefordert 126 127. 128. soll nach Jordan verlegt werden. 128. 129. der Zöllner hemmt die freye Weichsel-Fahrt. 133. man wünscht den Zoll entfernter als zu Jordan zu sehen 137. 139 er wird würdlich dahin versetzet. 140.

**Zoll bey Jordan.** Den Preussen soll daselbst nichts abgefordert werden. 140. 163. 205. 219. desfalls vom Könige verlangte Versicherung. 166. ergangene Mandate an den Einnehmer 169. 179. 273. denen er nicht nachkommt. 176. 211. abgelassene Schreiben an ihn. 176. 205. der Zoll soll in gewisser Zeit aufhören 224. ihn aus Furcht eines ärgeren zu dulden. 236. könne nicht verlegt werden 268 sich davon zu entledigen. 269. Klage der kl. Städte. 270. den Zoll aufzuheben 272. die Einnehmer sollen den Preussen nicht beschwerlich fallen. 272. wollen gegen ein Geschenk von den Städten nichts nehmen. 273. der Zoll wird be-

stätiget. 324 die Preuss. werden davon entbunden. 324 hält annoch an. 329. gute Erklärung des Zöllners, der er nicht nachkommt. 332. 339. nach Niessau und an die Drewenz zu verlegen 339. die Preussen sollen vermittelt einem Eyde; davon frey seyn. 342. Bemühung sich von dem Eyde los zu machen. 347. 358. desfalls ergangenes Mandat an den Einnehmer 348. die Städte kommen von der Eydesleistung, durch ein Geschenk frey. 348. ihn jenseits der Drewenz zu verlegen. 357. 358.

**Zölle in Polen (alte) den Städten zu verpachten.** 339. 358.

**Zölle in Polen (neue) abzustellen.** 104. die Preussen zu derselben Erlegung nicht zu zwingen. 145 verhöbete herunter zu setzen. 219. 314. 322. desfalls angestellte Untersuchung 324. ernandte Commissarien. 338.

**Zoll (Diebauischer) ist ein Polnischer Zoll 7z. dreyfach verhöbet worden.** 218. abzustellen. 219. 321. 339. 364. soll in gewisser Zeit aufhören. 224. es ist daselbst ehmalis kein Zoll gewesen. 229. es wird von jeder Marck ein Groschen gefordert. 229. es soll schon vor Alters bey Diebau ein Zoll gewesen seyn 335 Mandat darwieder 248. Klagen über den Einnehmer. 348. der Zoll mus bey Diebau wegen Bequemlichkeit des Orts bleiben 368.

**Zoll bey Stau aufzuheben.** 219. 224. 339.

**Zoll bey Posen, darwieder protestiret wird.** 317. Königl. Mandat. 318 die Preussen sollen ihn entrichten. 324 angestellte Königl. Commission. 332.

**Zoll zu Gnesen.** 364. von dem der König nichts wissen wil 368.

**Zölle sollen nach einer gewissen Vorschrift gezahlet und nur auf den Haupt-Kammern genommen werden.** 224. neue Verordnung. 324. 325.

